Z253.U631-35

Cornell University Library

BOUGHT WITH THE INCOME
FROM THE
SAGE ENDOWMENT FUND
THE GIFT OF
Henry W. Sage
1891

A 187173 11/5/01

S
30/9

3 1924 101 163 651

Digitized by Google

A.85719

D52 .B31-36

Digitized by Google

Das

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

im Auszuge.

Eine Sammlung

der

in den Regierungs-Blättern des Königreichs Württemberg vom Jahr 1806 an enthaltenen,

noch ganz oder theilweise gültigen Gesetze, Verordnungen ꝛc.

mit

erläuternden Anmerkungen

und einem

Haupt-Register.

Jahrgang 1831.

Stuttgart.
Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.
1838.

Digitized by Google

S. 25. Zu der Verfügung vom 15. Februar: vergl. Art. 43 u. 44 des Gesetzes vom 29. September 1836, die Volksschulen betreffend.

S. 39. Zur Bekanntmachung vom 12. April: An die Stelle der hier publicirten Uebereinkunft mit der Großherzoglich Badischen Regierung zur Erleichterung des Verkehrs der beiderseitigen Enclaven und Condominatsorte ist in Folge des Beitritts des Großherzogthums Baden zum Zollvereine eine neue, durch Bekanntmachung des Finanz-Ministerium vom 3. December 1835 publicirte, Uebereinkunft getreten.

S. 45. Zur Verfügung vom 28. April: Ersetzt durch die Königl. Verordnung vom 10. Februar 1837 in Betreff der Dienst-Prüfungen im Departement des Innern, §§. 1—14.

S. 60. Zur Bekanntmachung vom 5. August: Erneuert durch die Bekanntmachung vom 7. August 1834 und die Verfügung vom 28. Juni 1838, §. 1.

S. 69. Zur Verfügung vom 19. September: Theilweise abgeändert durch die Verfügung vom 8. December 1837, betreffend den von ausländischen Handwerksgehülfen Behufs des Wanderns im Königreiche nachzuweisenden Baarschaftsbesitz.

S. 71. Zu den Verfügungen vom 8. Oktober: Aufgehoben und ersetzt durch die Verfügung vom 11. November 1836, betreffend die öffentliche Fürsorge gegen die asiatische Brechruhr.

Zur Königl. Verordnung vom 27. Oktober:

S. 76. §. 18, lit. d.: vergl. die Verfügung vom 31. Januar 1834, die Prüfungen der Rabbinats-Candidaten betreffend.

S. 77. §. 20, lit. a.: vergl. die Aufforderung an die Israeliten des Landes zu Beiträgen und Stiftungen für die israelitischen Central-Kirchen-Casse oder sonstige wohlthätige örtliche Zwecke, vom 19. April 1837.

S. 78. §. 21, Z. 2: vergl. die dießfälligen Bekanntmachungen und Verfügungen vom 11. Januar und 7. April 1836 und 14. Juli 1837.

S. 80. Zur Bekanntmachung vom 27. Oktober: s. die Bekanntmachung vom 15. August 1836, in Betreff der durch Frankreich nach Amerika ziehenden Auswanderer.

S. 96. Zur Bekanntmachung vom 29. November, Note **): vergl. die neueste Zoll-Ordnung vom 15. Mai 1838, §§. 59—67.

Druckfehler.

S. VI der „Vergleichung der Maaße" Z. 5 v. u. statt 0,4914 lies 0,4614.

Digitized by Google

Nachricht für die Herren Buchbinder.

Die Beilagen zu diesem Bande sind folgendermaßen einzuheften:

Im Jahrgang 1831:

zu S. 35, die Maaßvergleichung, paginirt I bis XV.

zu S. 59, die revidirte Medicamenten-Taxe, paginirt I bis XXX.

Im Jahrgang 1832:

zu S. 76, die mit I bis XIV paginirten Beilagen:

A. Pferd-Aushülf-Bestell-Buch;

B. Tabelle der Zahlungen der Extraposten;

C. Regulativ der Bespannung der Extraposten;

D. Post-Distanz-Regulativ und

Nachtrag.

Im Jahrgang 1835:

zu S. 24, die Zeichnung von Kaminen.

Im Jahrgang 1836:

zu S. 55, der I bis V paginirte Haupt-Finanz-Etat von 1836—39.

zu S. 147, der V*) bis XLII paginirte Vereins-Zoll-Tarif für 1837—39 und Beilage A (Eingangszoll vom Getreide), B (Ausgangszoll vom Getreide).

---

*) Die Paginirung des Vereins-Zoll-Tarifs ist durch Versehen, statt mit I, mit V begonnen worden; um etwaigen Anständen, ob hier noch zwei mit I bis IV paginirte Blätter einzurücken seyen, zu begegnen, wird bemerkt, daß dieses nicht der Fall ist, sondern jene Paginirung blos durch Versehen mit V beginnt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahr 1831,

im Auszuge.

(Durch die am Rande bemerkten Numern und Zahlen werden die betreffenden Numern und Seitenzahlen des Regierungsblatts bezeichnet.)

[Nr. 6.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 13. Januar, betreffend die Verhütung des unwillkürlichen Losgehens der Jagdgewehre. 48

Durch Verordnung vom 5. Juli 1819 (Reg.Bl. S. 374) ist den Personen, die sich mit der Jagd beschäftigen, die Anwendung eines Batterie-Futters gegen das unwillkürliche Losgehen ihrer geladenen Gewehre bei Strafe zur Pflicht gemacht.

Da nun neuerlich der Gebrauch der mit Percussions-Schlössern versehenen Gewehre immer häufiger wird, diese aber weit leichter als die mit einem Steinschlosse sich entladen, während die auf ein Steinschloß berechneten Batterie-Futter hiebei nicht anwendbar sind; so werden diejenigen, welche sich solcher Gewehre bedienen, unter Hinweisung auf obige Verordnung für verpflichtet erklärt, zu gleichem Zwecke entweder diejenigen metallenen Sicherheitssteller, für welche dem Gewehr-Fabrikanten Ulrich zu Stuttgart durch K. Entschließung vom 11. April 1827 (Reg.Bl. S. 117) auf sechs Jahre ein Erfindungspatent bewilligt worden ist, oder wenigstens die wohlfeilen ledernen Sicherheitsringe, wie solche namentlich auch bei dem K. Landjäger-Corps eingeführt sind, zu gebrauchen.

Die Bezirks-Behörden haben über dem Vollzuge zu wachen.

Stuttgart, den 13. Januar 1831.

Kapff.

[Nr. 10.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 7. Februar, die Gesuche von Katholiken um Dispensation von den Eheverboten wegen Bluts-Verwandtschaft und Schwägerschaft betreffend. *) 76

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges bei Gesuchen von Katholiken um Dispensation von den Eheverboten wegen Blutsverwandtschaft

*) Vergl. Verfügung vom 20. Juni 1820, die Dispensationsgesuche der Katholiken von der Bluts-Verwandtschaft und Schwägerschaft betreffend.

Digitized by Google

...ung über Arbeitszeit und zur Änderung der Verordnung über Arbeitszeit in den Betrieben des Bergbaus vom 21. Dezember 1922 (RGBl. I S. 1).

...ung über Arbeitszeit und zur Änderung der Verordnung über Arbeitszeit in den Betrieben des Bergbaus vom 21. Dezember 1922 (RGBl. I S. 1).

Vom 7. Februar 1931.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitszeit vom 14. April 1927 (RGBl. I S. 105) wird mit Zustimmung des Reichsrats und des Reichstags verordnet:

Artikel I.

Die Verordnung über Arbeitszeit in den Betrieben des Bergbaus vom 21. Dezember 1922 (RGBl. I S. 1) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „acht Stunden" durch die Worte „sieben Stunden" ersetzt.

2. Im § 1 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „neun Stunden" durch die Worte „acht Stunden" ersetzt.

3. Im § 1 Abs. 2 werden die Worte „neun Stunden" durch die Worte „acht Stunden" ersetzt.

4. Im § 1 Abs. 3 werden die Worte „neun Stunden" durch die Worte „acht Stunden" ersetzt.

5. Im § 1 Abs. 4 werden die Worte „neun Stunden" durch die Worte „acht Stunden" ersetzt.

Bestimmungen sich hier beschränken, wie sie für die Ausführung der Verordnung, betreffend Kriegsbeihilfen, notwendig sind, und ob nicht auch hier eine Ausdehnung auf Angehörige der Mannschaften zu erfolgen hat.

Ich habe die Ehre, Ihnen ergebenst zu bitten, mir Ihre Ansicht darüber baldgefällig mitteilen zu wollen.

Berlin, den 15. Januar 1921.

Der Reichsminister für die besetzten Gebiete.
In Vertretung: Dr. Simons.

An die Herren Oberpräsidenten, die Regierungspräsidenten und die Herren Landräte in den besetzten Gebieten.

Die Verordnung, betreffend Kriegsbeihilfen, vom 26. Juli 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1579) hat in ihrer Anwendung auf die Angehörigen der Mannschaften, die sich in Gefangenschaft befinden, Zweifel hervorgerufen. Diese Zweifel sind durch Erlaß des Herrn Reichsministers für die besetzten Gebiete vom 15. Januar 1921 — II 1 — dahin entschieden worden, daß

1. die Angehörigen der Mannschaften, welche Gefangene sind, Anspruch auf Kriegsbeihilfen haben, wenn sie sich in Deutschland aufhalten, und

2. die Angehörigen der Mannschaften, welche Gefangene sind, Anspruch auf Kriegsbeihilfen haben, wenn sie sich in den besetzten Gebieten aufhalten.

Ich ersuche Sie, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 20. Januar 1921.

Der Reichsminister für die besetzten Gebiete.
In Vertretung: Dr. Simons.

An die Herren Oberpräsidenten, die Regierungspräsidenten und die Herren Landräte in den besetzten Gebieten.

Nach Artikel 3 des Gesetzes, betreffend Änderung des Gesetzes über die Kriegsbeihilfen, vom 26. Juli 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1579) ist der Anspruch auf Kriegsbeihilfen ausgeschlossen, wenn der Berechtigte sich im Ausland aufhält. Diese Bestimmung ist durch Erlaß des Herrn Reichsministers für die besetzten Gebiete vom 15. Januar 1921 — II 1 — dahin ausgelegt worden, daß sie auf Angehörige der Mannschaften, die sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung findet.

Ich ersuche Sie, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 20. Januar 1921.

Der Reichsminister für die besetzten Gebiete.
In Vertretung: Dr. Simons.

An die Herren Oberpräsidenten, die Regierungspräsidenten und die Herren Landräte in den besetzten Gebieten.

in Unsern Diensten befinden, oder aus Unsern Staats-Cassen eine Pension beziehen, haben sich nach den deßfallsigen Verordnungen zu verhalten.

§. 6. In allen die Mitglieder des fürstlichen Hauses und ihre standesherrlichen oder adeligen immatriculirten Güter betreffenden Real und Personalklagen haben sie einen privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz bei dem einschlägigen Kreisgerichte, in zweiter und letzter Instanz bei Unserem Königlichen Ober-Tribunal.

§. 7. Die bei dem fürstlichen Gesammthause Waldburg durch Familienverträge eingeführten besondern Austrägalgerichte werden Wir näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschließung ertheilen.

418 || §. 8. Bei dem Absterben eines Mitglieds des fürstlichen Hauses wird den Erbschafts-Betheiligten die Befugniß zugestanden, die Verlassenschafts-Verhandlungen unter der Leitung des Haupts des Hauses ohne Beiziehung der obrigkeitlichen Stellen, vorzunehmen und zu erledigen, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß, wenn Minderjährige sich darunter befinden, diese durch ihre gesetzmäßig bestellten Vormünder vertreten werden.

Können die Interessenten sich nicht vereinigen, so hat der Pupillen-Senat des einschlagenden Kreis-Gerichtshofes das Erforderliche zu besorgen, so wie, wenn ein wirklicher Rechtsstreit entsteht, die Verhandlungen an das Kreis-Gericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

In Ansehung der Eheberedungen und anderer Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche die fürstlichen Familienglieder betreffen, wird ein Gleiches zugestanden.

§. 9. In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und der in Unserem Civil-Staatsdienste begangenen Verbrechen werden Wegen dem Haupte des fürstlichen Hauses ein nach Maßgabe Unserer Verordnung vom 31. December 1829 (Reg.Bl. von 1830 S. 15) eingerichtetes Gericht von Ebenbürtigen oder von Richtern seines Standes ertheilen.

Die Güter und Einkünfte des Angeschuldigten oder Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiscirt werden, sondern es kann nur die Sequestration derselben auf seine Lebenszeit, und zwar zum Vortheile derjenigen, welche der Besitzer zu ernähren verbunden ist, und zu Tilgung seiner vor Anlegung des Sequesters contrahirten Schulden, Statt finden. Der Ueberschuß gehört zu seinem künftigen Nachlasse.

§. 10. Die nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung noch bestehenden Familienverträge des fürstlichen Hauses bleiben aufrecht erhalten, und alle bisher dagegen erlassene Verfügungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

In Gemäßheit derselben kann das Haupt der Familie über seine Güter- und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen treffen, welche dem Souverain vor-gelegt werden müssen, worauf sie, so weit 419 nichts gegen die bestehende Verfassung enthalten, durch die obersten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 11. Die Vormundschaften der fürstlichen Familienglieder können von dem Haupte des Hauses bestellt werden.

Ist dasselbe dabei betheiligt, und ein Vormund oder Curator [illegible]its wegen aufzustellen, so geschieht dieses durch das Kreisge-

des einschlägigen Regierungsbezirks, mit Vorbehalt des Recurses an den Pupillen-Senat Unseres Königlichen Ober-Tribunals.

In beiden Fällen sind die letzten Willens-Verordnungen des Vaters, die Familiengesetze und in deren Ermanglung die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, mit vorzüglicher Rücksicht auf Ebenbürtigkeit des zu wählenden Vormünders zu beobachten.

Die Aufsicht über die fürstlichen Vormundschaften wird dem Pupillen-Senate des einschlägigen Königlichen Kreis-Gerichtshofs vorbehalten, zu welchem Ende derselbe jedesmal von der getroffenen Anordnung einer Vormundschaft in Kenntniß zu setzen ist.

§. 12. Der Fürst genießt für sich und seine Familie die Befreiung von aller Militär-Pflichtigkeit.

§. 13. Die von demselben bewohnten Schlösser sollen — Nothfälle ausgenommen — von der Einquartirung Unserer, so wie auch fremder Truppen befreit seyn, in soweit die Dislocation und Einlegung der Letzteren von den Landesbehörden abhängt.

§. 14. Es wird dem Fürsten gestattet, eine Ehrenwache aus Eingebornen, welche dem Souverain den Huldigungseid geleistet haben, und nicht in den Jahren der Militär-Pflichtigkeit stehen, in den Schlössern seines Wohnsitzes zu halten.

§. 15. Der Fürst ist berechtigt, von seinen Beamten einen Diensteid sich leisten zu lassen.

§. 16. Die fürstlichen Grundholden können bei Vollziehung dieser Unserer Erklärung mittelst eines angemessenen, Unserm Ministerium des Innern zu vorgängiger Genehmigung vorzulegenden Vorhalts an die Obliegenheiten und Pflichten erinnert werden, welche sie gegen ihre fürstliche Standesherrschaft haben. 120

Ein Gleiches kann bei jeder künftig in der Person des Fürsten eintretenden Veränderung Statt finden und geschieht durch die fürstlichen Polizei-Beamten und, im Falle solche nicht angestellt wären, durch die K. Oberamtmänner.

§. 17. Der Fürst ist befugt, jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche er mit denselben rücksichtlich seiner darin befindlichen Besitzungen und allenfallsigen Lehens- und Dienstverhältnisse zu verhandeln hat; er darf jedoch nicht Agenten mit diplomatischem Charakter abordnen.

§. 18. Es ist dem Fürsten gestattet, neben dem im ganzen Königreiche nach der bestehenden Verordnung zu haltenden Königlichen Regierungsblatt auch besondere Wochen-Blätter für seine Besitzungen einzuführen.

II. Rechtspflege.

§. 19. Die Gerichtsbarkeit wird in den fürstlichen Gerichts-Bezirken den Gesetzen des Königreichs gemäß, und unabhängig von jeder persönlichen Einmischung des Fürsten verwaltet.

§. 20. Dem Fürsten steht die Ausübung der bürgerlichen und Straf-Rechtspflege in dem Umfange seiner Besitzungen in erster Instanz zu.

Zu der Bildung der Gerichtsbezirke, welche nicht an die Oberamts-Eintheilung gebunden ist, wird keine zusammenhängende Besitzung erfordert; doch darf kein Gerichtsort weiter als vier Stunden von dem Wohnorte des Richters entfernt seyn.

Auch wird unter gleicher Voraussetzung dem Fürsten gestattet, sich

mit den übrigen fürstlich Waldburg'schen Häusern zu Bildung gemeinschaftlicher Gerichtsbezirke zu vereinigen.

121 || In letzterem Falle haben übrigens die zu einem Jurisdictions-Bezirke sich vereinigenden fürstlichen Häuser nicht nur eine bestimmte, Unserem Justiz-Ministerium zur Genehmigung vorzulegende Regel unter sich festzusetzen, nach welcher die Besetzung der Stelle im Erledigungsfalle Statt finden soll, sondern sich auch weiter darüber zu vereinigen, daß einer der Theilhaber die Verantwortlichkeit für die vorschriftmäßige Einrichtung und Unterhaltung der Gerichtsstellen, so wie für die Beaufsichtigung des Gerichts-Notars und die Haftung für dessen Handlungen (§. 29) in der Art übernehme, daß die oberaufsehende Königliche Stelle sich in allen Fällen an ihn, vorbehältlich des Regresses an die Mittheilhaber, zu halten befugt ist.

Die Einsetzung in die Ausübung der Gerichtsbarkeit kann, im Fall einer solchen Vereinigung, nicht früher erfolgen, als bis alle diejenigen Bestimmungen, welche auf der Verabredung der Theilhaber beruhen vollständig getroffen und von der vorgesetzten Königlichen Stelle als genügend anerkannt worden sind.

Die einmal geschehene Vereinigung zu einem solchen gemeinschaftlichen Jurisdictionsbezirk kann ohne Genehmigung der oberaufsehenden Justizstelle nicht mehr abgeändert werden.

§. 21. In gemischten Gemeindebezirken und Orten, wo vor dem Jahre 1806 die Gerichtsbarkeit in Gemeinschaft mit der Krone, mit andern standesherrlichen Häusern ausgeübt worden ist, bestimmt sich die Ausübung sowohl der Gerichtsbarkeit als der Polizeigewalt oder ihrer Surrogate, nach der unter Nro. II. beiliegenden Bezeichnung, eine wegen der fürstlichen Besitzungen, vorbehältlich der Rechte Dritter, getroffenen Purification nach Gemeindebezirken.

§. 22. Die fürstlichen Gerichte haben dieselben Amtsbefugnisse, welche die Gesetze Unsern Königlichen Gerichten erster Instanz beilegen, oder künftig beilegen werden; dieselben stehen mithin den Königlichen Oberamtsgerichten gleich, müssen dagegen aber auch stets gleichförmig mit denselben gebildet seyn.

Ihrer Gerichtsbarkeit sind allein Unsere im fürstlichen Gebiet angestellten Königlichen Diener in Ansehung ihrer Dienstverhältnisse, so wie die Strafverfügungen wegen Verletzung der Staats-Hoheitsrechte und wegen Uebertretung der sich darauf beziehenden Verwaltungs-Verordnungen, entzogen.

122 || §. 23. Die fürstlichen Gerichte werden benannt:

„Königlich Württembergisches, fürstlich Waldburg-Wolfegg-Waldsee'sches Amtsgericht."

Die fürstlichen Richter führen das Prädicat:

„Amts-Richter."

§. 24. Diese fürstlichen Justizstellen sind der Oberaufsicht Unserer einschlägigen K. Kreis-Gerichtshofes, an welchen der Appellationszug geht, unterworfen. Sie haben gegen denselben die durch Gesetze oder den Gebrauch bestimmten Formen der untergeordneten Stellen zu beobachten; sie werden von demselben in allen Geschäftsverhältnissen auf dieselbe Weise, wie Unsere Königlichen Gerichtsstellen, denen sie gleichgesetzt sind, behandelt.

§. 25. Die Amts-Richter werden von dem Fürsten ohne Bestätigung ernannt; jedoch hat der vorgesetzte Königliche Kreis-Gerichtshof vor der Einweisung und Verpflichtung derselben durch Einsicht der gesetzlichen Prüfungs-Zeugnisse sich zu versichern, daß dieselben die erfor-

derlichen Eigenschaften besitzen, und den Beweis darüber zu den Acten zu bringen.

Die Ernennungen der Amts-Richter sind daher, unter Beifügung der Beweise ihrer Befähigung, jedesmal dem vorgesetzten Königlichen Gerichtshofe vorzulegen.

Eben dieses gilt von dem Amtsgerichts-Actuar.

§. 26. Die fürstlichen Amts-Richter werden von der vorgesetzten Königlichen Gerichtsstelle eingewiesen und verpflichtet.

Dieselben und die Gerichts-Actuare leisten dem fürstlichen Hause den Diensteid; Uns werden sie als Unterthanen und in Beziehung auf ihre Dienstverhältnisse gegen Uns als Staats-Oberhaupt verpflichtet.

Das darüber abgehaltene Protokoll ist an Unser Königliches Justiz-Ministerium einzusenden.

‖ §. 27. Die fürstlichen Justiz-Beamten stehen mit den Königlichen, denen sie in Beziehung ihrer Dienstbefugnisse gleichgesetzt sind, in völlig gleichen Dienstverhältnissen, namentlich in Ansehung der Befähigung, der Annahme und Entlassung, der Besoldung und Pensionirung und der Diäten. 123

Jedoch wird dem Fürsten ausnahmsweise gestattet, für einen Gerichtsbezirk, der eine Volksmenge von 4000 Seelen nicht übersteigt, einen Amts-Richter mit einer Besoldung von 900 fl. theils in Geld, theils in Naturalien, neben der freien Wohnung, anzustellen.

Die Prüfung der fürstlichen Justiz-Beamten geschieht durch die Königliche Stelle, der die Prüfung Unserer Beamten gleicher Kategorie obliegt.

§. 28. Der Fürst hat alle Lasten der Gerichtsbarkeit zu bestreiten, dagegen aber auch alle Jurisdictionsgefälle, den bestehenden Gesetzen gemäß, zu beziehen, welche als Ausfluß der fürstlichen Gerichtsbarkeit zu betrachten sind.

Vorbehalten bleiben:

a) dem Fiscus alle diejenigen Geldstrafen, Taxen, Sporteln ꝛc., welche als Ausfluß der höhern Staatsgewalt zu betrachten, und demnach auch nur von den Königlichen Behörden anzusetzen sind, z. B. die Strafe wegen der Uebertretung der Steuer-Gesetze;

b) den Corporations- und Gemeinde-Cassen alle denselben nach den allgemeinen Landesgesetzen zufließenden Sporteln u. s. w.

§. 29. Die freiwillige Gerichtsbarkeit steht den fürstlichen Gerichtsstellen nur in soweit zu, als dieselbe von den Königlichen Gerichtsstellen, denen jene gleichgestellt sind, ausgeübt wird.

Was dagegen diejenigen Befugnisse der freiwilligen Gerichtsbarkeit anlangt, welche früher nach den Gesetzen von den Stadt- und Amtsschreibern ausgeübt worden, nunmehr aber den Gerichts-Notarien zugefallen sind; so wird dem Fürsten ausnahmsweise gestattet, die Ausübung jener Befugnisse dem Gerichts-Actuar nach Maßgabe der Gesetze zu übertragen, welcher sich dagegen einer Prüfung in dieser Beziehung gleich den Königlichen Gerichts-Notarien zu unterwerfen hat. 124

Der Fürst hat alle Vortheile der von dem Gerichts-Notar ausgeübten freiwilligen Gerichtsbarkeit, den Gesetzen gemäß, zu beziehen, dagegen aber auch alle Lasten derselben allein und ohne Zuziehung der Gemeinden zu tragen; derselbe hat für die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und für den aus den Amtshandlungen der damit be-

auftragten Beamten entspringenden Schaden zu haften, dagegen a auch das Recht der Aufsicht über die Verwaltung derselben, unbescha jedoch der Befugnisse der gerichtlichen Stellen.

III. Polizei-Verwaltung.

§. 30. Die Munizipal-Verwaltung in den fürstlichen Besitzung muß der im übrigen Theile des Königreichs völlig gleich seyn.

Die Eintheilung der Oberamtsbezirke und der Verband der Am Körperschaften wird aufrecht erhalten.

Der Grundsatz der Trennung der Polizei- und der Justiz-Verw tung muß auch in den fürstlichen Besitzungen durchgeführt werden.

In sofern in der Folgezeit vielleicht eine andere Gebiets-Eintheilu des Königreichs Statt finden sollte, so sind Wir geneigt, auf die Wünsc des Fürsten in Beziehung auf die Bildung eigener fürstlicher Oberam Bezirke und auf die Uebertragung der Unsern Königlichen Oberä tern vorzugsweise vor den fürstlichen Amtmännern zuständigen Befu nisse auf letztere, durch einen außerordentlichen und widerruflichen K niglichen Auftrag, den Umständen nach, Rücksicht zu nehmen.

Inzwischen aber sollen alle diejenigen Amtskörperschafts-Laste welche sich etwa als solche ausweisen, die den fürstlichen Gemeinden ga fremd sind, ausgeschieden und jene Gemeinden von der Theilnahme dar frei gelassen werden.

§. 31. Es wird dem Fürsten gestattet, zu Ausübung der niede Polizei an den Orten, wo er die Gerichtsbarkeit auszuüben hat, ein Polizei-Beamten zu ernennen, welcher hinsichtlich seiner Dienst-Verhä
125 nisse, namentlich der Befähigung, Besoldung, Annahme || und Er lassung, Unseren Königlichen Oberamtleuten gleichzusetzen i unmittelbar unter der Kreis-Regierung steht, und Amtmann genan wird.

Ausnahmsweise wird dem Fürsten nachgelassen, in sofern ein Po zeibezirk eine Volksmenge von 4000 Seelen nicht übersteigt, für dens ben einen Polizei-Beamten mit einer Besoldung von 900 fl. theils Geld, theils in Naturalien, neben der freien Wohnung zu bestellen.

Die Prüfung der fürstlichen Polizei-Beamten, gleich wie deren Ve pflichtung steht der Königlichen Stelle zu, welcher die Prüfung und Ve pflichtung der Königlichen Oberamtleute obliegt.

In den vor dem Jahre 1806 gemischten Orten soll es in Ansehun der Ausübung der Polizei durchgängig so gehalten werden, wie dieß i §. 21 rücksichtlich der Gerichtsbarkeit festgesetzt worden ist.

Eben so findet der §. 28 Anwendung auf die Lasten und Gefäll die als Folge und Ausfluß der fürstlichen Polizei-Befugnisse zu betrac ten sind.

§. 32. Die fürstlichen Polizeiamtsbezirke müssen mit den Gericht bezirken (§. 20) gleichförmig gebildet seyn.

Im Falle einer Vereinigung des Fürsten mit den übrigen fürstli Waldburg'schen Häusern zu Bildung gemeinschaftlicher Amtsbezirke fi den dieselben Grundsätze, welche desfalls im Abschnitte von der Recht pflege aufgestellt sind (§. 20), analoge Anwendung, namentlich auch i Beziehung auf die Besetzung der Stellen, Aufstellung eines Gesamm Vertreters, welcher zugleich die dem Fürsten in §. 36 eingeräumte Befugnisse auszuüben hat, die Einsetzung in die Ausübung der Polize Verwaltung und die Wiederauflösung einer gestatteten Vereinigung.

§. 33. Der fürstliche Polizeibeamte hat alle Befugnisse des Königlichen Oberamtmanns den bestehenden Gesetzen und den Anordnungen der Königlichen Kreisregierung gemäß, in so ferne sie die niedere Polizei betreffen, auszuüben; namentlich: die Erhaltung der Gemeinde-Verfassung, die Wahlen in den Gemeinden, die Aufsicht über die Gemeinde-Vorsteher und Officianten, die Erledigung und beziehungsweise Vorlegung || der Irrungen zwischen den Gemeinderäthen und Bürger-Ausschüssen, nach Maßgabe des Verwaltungs-Edicts vom 1. März 1822, §. 55, so wie der in Absicht auf die Erwerbung, den Genuß oder den Verlust des Bürger- und Beisitzrechts sich ergebenden Anstände; 126

die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeindevermögens, und die Führung der öffentlichen Bücher von Seiten der Ortsvorsteher, die Prüfung und beziehungsweise Genehmigung der Gemeinde-Etats, der Gemeinderechnungen und der Beschlüsse des Gemeinderaths in den dazu geeigneten Fällen, die Aufsicht über die Verwaltung der Stiftungen, die Sorge für die Erhaltung derselben, und für die stiftungsmäßige Verwendung ihrer Einkünfte, die Prüfung und Justification ihrer Rechnungen; die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegsleistungen unter den einzelnen Mitgliedern der Gemeinden;

die Aufsicht über die Verwaltung der Ortspolizei und die Handhabung der Landespolizei, insofern die Gegenstände derselben nicht zur hohen Polizei gehören; es steht ihm daher insbesondere zu:

die Fürsorge für die bestehenden Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, für die Beförderung der Sittlichkeit, des Arbeitsfleißes, für die Beschäftigung und Ernährung der Armen, Entfernung der Bettler und Landstreicher, die Aufenthaltsbestimmung für Heimathlose, die Sicherheits-, Gesundheits-, Gewerbs-, Feuer- und Straßen-Polizei ꝛc.;

die Untersuchung, Bestrafung und beziehungsweise Vorlegung der Uebertretungen der Polizei- und Regiminal-Gesetze, die Aufsicht über Polizeigefängnisse und Gefangenentransporte, die polizeilichen Maßregeln zu Verhütung, Entdeckung und Bestrafung der Verbrechen;

die Unterstützung des Königlichen Oberamts bei der Ausübung der Hoheitsrechte in den Patrimonialorten, gleichwie auch die der Königlichen Justiz- und Finanzbeamten, der Königlichen Militär- und übrigen Staatsbehörden in der Ausübung ihres Berufs.

§. 34. Der fürstliche Amtmann hat die Befugniß, in seiner Eigenschaft als Vorgesetzter der die fürstlichen Besitzungen bildenden Gemeinden, den Amtsversammlungen berathend beizuwohnen.

|| §. 35. Die in die hohe Polizei- und allgemeine Staatsverwaltung einschlagenden Gegenstände hat Unser Königlicher Oberamtmann ausschließend und unmittelbar im ganzen Umfange seines Bezirks zu besorgen, namentlich: 127

a) die Wahrung der Hoheitsrechte des Staats, die Erhaltung der Landesgrenze und der mit den Nachbarstaaten bestehenden Verhältnisse;
b) die Erhaltung des Staats-Organismus, in so ferne der Gegenstand den ganzen Oberamtsbezirk betrifft, namentlich die Erhaltung der Oberamtsverfassung, die Leitung der Wahlgeschäfte, in so ferne sie den ganzen Oberamtsbezirk betreffen;
c) alle öffentlichen Anstalten, welche dem Oberamtsbezirke gemeinschaftlich sind:
d) die Gegenstände der Feuer-Assecuranz;

e) die Aufsicht über die Umlage der ordentlichen und außerordentli chen Steuern und des Oberamtsschadens; Aufsicht und Leitun des Einzugs der Steuern, Verhängung von Executionen, und di Behandlung der Steuer-Nachlaß-Gesuche;

f) die Aufsicht über die Amtskörperschaften und über die Verwal tung ihres Vermögens, den Vorsitz in der Amtsversammlung die Prüfung und Vorlegung der Amts-Corporations-Etats; di Prüfung und Erledigung der Amtspfleg-Rechnungen;

g) die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegsleistungen und an derer öffentlicher Lasten, in so ferne sie den ganzen Oberamts bezirk betreffen; die Leitung der Amtsvergleichung;

h) die Recrutirung, Landesbewaffnung und die Vorbereitungs-Ge schäfte derselben, das Verfahren gegen die Ungehorsamen; di Erledigung und Vorlegung der Heirathsgesuche der Militärpflich tigen;

i) die Sammlung, Redaction und Vorlegung statistischer Notizen Bevölkerungslisten, Culturtabellen und ähnlicher periodische Berichte;

k) die Untersuchung, Bestrafung und beziehungsweise Vorlegung de Uebertretungen der Finanzgesetze;

128 ‖ l) die Straßenpolizei, in so fern es sich von der Anlegung un Erhaltung der Heerstraßen, Brücken und Flußbauten handelt;

m) Ein- und Auswanderung der Unterthanen;

n) die Sicherheits- und Gesundheitspolizei, in so fern sie sich a allgemeine Anstalten des Oberamtsbezirks bezieht.

§. 36. Der Fürst hat die Befugniß, seine Polizeibehörden m Bericht über die diesen zugewiesenen Geschäftsgegenstände zu verne men, und darauf nach Maßgabe der Königlichen Gesetze und Veror nungen Entschließungen zu ertheilen, bei deren Befolgung die fürstlich Diener für dasjenige, was von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft g schieht, persönlich und den Gesetzen gemäß verantwortlich bleiben, w neben auch der Fürst selbst für die Handlungen seiner Beamten glei dem Fiscus mit seinem Vermögen zu haften hat.

§. 37. Unter Beobachtung der in den vorstehenden Paragraph über die Dienstverhältnisse der fürstlichen Polizeibeamten getroffen Bestimmungen wird dem Fürsten gestattet, die ihm zustehende Poliz Verwaltung mit seiner standesherrlichen Rentenverwaltung in ein Person zu vereinigen.

In so fern der Fürst von dieser ihm hiemit nachgelassenen V bindung Gebrauch zu machen beabsichtigt, bleibt es ihm zwar un nommen, dieselbe später wieder aufzuheben, jedoch nie mit der W kung, daß dadurch in den Dienstverhältnissen der Polizeibeamten etw verändert, namentlich ihr Normalgehalt vermindert werden könnte.

§. 38. Die Ernennung der Ortsvorsteher in den fürstlichen S sitzungen wird dem Fürsten in so weit überlassen, als dieselbe gesetz Unsern Königlichen Regierungs-Behörden beigelegt ist, oder kün beigelegt werden wird.

§. 39. Die Annahme neuer Einwohner jeder Glaubensconfessi mithin auch der Juden, in den fürstlichen Besitzungen steht dem F sten zu; dieselbe setzt jedoch die ‖ Erwerbung des Staats-Bürg 129 rechts voraus, und kann nicht gegen den Willen der betreffen Gemeinden, wenn hinreichende Gründe des Widerspruchs vorhan sind, welche Unsere vorgesetzte Königliche Kreisregierung zu beurt hat, Statt finden.

§. 40. Wegen Aufnahme der fürstlichen Schlösser und der von den fürstlichen Rentämtern zu unterhaltenden Kirchengebäude in die Feuerversicherungs-Anstalt ist durch die Gesetzgebung bereits das Erforderliche vorgesehen.

IV. Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen.

§. 41. Die Ausübung derselben wird dem Fürsten durch seine Polizeibeamten, nach Vorschrift der Gesetze und unter der Oberaufsicht Unserer vorgesetzten Königlichen Kreisregierung und der geistlichen Centralbehörde, auf gleiche Weise wie Unseren Königlichen Oberamtleuten überlassen.

Die Zwecke der Stiftungen sollen auf keine Weise verändert werden.

Die Ausübung eines jeden Episcopalrechts ist davon völlig ausgeschlossen.

§. 42. Dem Fürsten werden für seine Person und Familie die Privat-Trauungen, Taufen, Confirmationen ꝛc. in seinen Schlössern im Allgemeinen, und ohne sie an jedesmalige Dispensations-Einholung zu binden, frei gegeben.

§. 43. Das Patronatrecht wird dem Fürsten, wo und wie er solches hergebracht hat, belassen.

Das Kirchengebet für den Kirchenpatron verbleibt in der hergebrachten Art.

Das Recht, die Schullehrer zu nominiren und zu präsentiren, wird von dem Fürsten, wo und wie er es hergebracht hat, ausgeübt.

V. Forst-Gerichtsbarkeit und Forst-Verwaltung.

§. 44. Die fürstlichen Forstbehörden haben, nach Maßgabe ihrer Amtsverhältnisse, die Forst-Gerichtsbarkeit, Forst- und Jagdpolizei und Forst-Verwaltung mit gleichen || Befugnissen wie Unsere Königlichen und in dem Umfange auszuüben, wie der Fürst dieselben zur 130
Zeit seiner Unterwerfung unter die Staatshoheit rechtmäßig hergebracht hatte, sowohl in seinen eigenthümlichen, als auch in den innerhalb seiner Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen, wogegen der Fürst das zu Ausübung dieser Gerechtsame erforderliche Personal auf seine Kosten zu bestellen hat, vorbehältlich jedoch der den Waldbesitzern und Gemeinden in dieser Beziehung gesetzlich obliegenden Verbindlichkeiten.

Die Forst-Bezirks-Eintheilung selbst bleibt vor der Hand noch ausgesetzt.

Unter analoger Anwendung der im §. 20 bezeichneten Bedingungen wird übrigens dem Fürsten gestattet, sich mit andern fürstlich Waldburg'schen Häusern über gemeinschaftliche Forst-Verwaltungsbezirke zu vereinigen.

§. 45. Die fürstlichen Forst-Verwalter sind den Königlichen Oberförstern und die fürstlichen Revierförster den Königlichen Forstdienern gleichen Grades, sowohl in Beziehung ihrer Dienstbefugnisse, als rücksichtlich ihrer Dienstverhältnisse, wie namentlich in Ansehung der Befähigung, der Annahme und Entlassung, der Besoldung und Pensionirung in der Regel völlig gleichgestellt.

Unter dieser Voraussetzung wird jedoch, so fern ein fürstlicher, allein oder gemeinschaftlich gebildeter, Forst-Verwaltungsbezirk von geringerem Umfange, als der eines Königlichen Forstamts ist, dem Fürsten

nehmenden, die Bestimmungen des Deutschen Zollvereinsvertrags vom 8. Juli 1867 betreffenden Gegenstände.

Art. 2. Die Bestimmungen des Artikels 1 finden auch Anwendung auf die unter Zollabfertigungen stehenden Waaren, welche bei Inkrafttreten dieses Gesetzes sich in Niederlagen befinden, oder in Begleitung von Begleitadressen oder Begleitscheinen, oder auf Ladungsbescheinigungen abgefertigt sind.

Art. 3. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1871 in Kraft, und gelangt auf die Niederlagen, Begleitadressen, Begleitscheine und Ladungsbescheinigungen Anwendung, welche nach diesem Tage ausgefertigt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. Februar 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Bundes. Vom 16. April 1871.

Nachdem die Deutschen Fürsten und freien Städte das Bündniß, welches zur Errichtung des Deutschen Bundes und zum Schutze des Bundesgebietes und der innerhalb desselben gültigen Rechte geschlossen worden ist, in Gemäßheit der Artikel 11 und 79 dieses Bündnisses dahin abgeändert haben, daß der Bund den Namen Deutsches Reich führt, und nachdem die Bundesverfassung in dieser Weise abgeändert worden ist, wird dieselbe hierdurch in nachstehender Fassung publicirt:

Verfassung des Deutschen Reichs.

Seine Majestät der König von Preußen schließt im Namen des Deutschen Reichs einen ewigen Bund mit den Königlich Bayerischen Majestäten, mit den Königlich Württembergischen Majestäten, mit den Großherzoglich Hessischen Majestäten für die südlich vom Main belegenen Deutschen Bundesländer, mit Seiner Majestät dem Könige von Sachsen und mit den Thüringischen Fürsten und Herren, zum Schutze des Bundesgebietes und der innerhalb desselben gültigen Rechte, sowie zum Wohle des Deutschen Volkes.

Dieses Bündniß wird folgende Rechte ausüben und Pflichten übernehmen:

Art. 1. Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten: Königreich Preußen mit Lauenburg, Königreich Bayern, Königreich Württemberg, Großherzogthum Baden, Großherzogthum Hessen, Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz, Großherzogthum Oldenburg, Herzogthum Braunschweig, Herzogthum Sachsen-Meiningen, Herzogthum Sachsen-Altenburg, Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, Herzogthum Anhalt, Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, Fürstenthum Waldeck, Fürstenthum Reuß älterer Linie, Fürstenthum Reuß jüngerer Linie, Fürstenthum Schaumburg-Lippe, Fürstenthum Lippe, Freie Hansestadt Lübeck, Freie Hansestadt Bremen, Freie Hansestadt Hamburg, Reichsland Elsaß-Lothringen.

Das Bundesgebiet umfaßt einen Flächenraum von 9 540 Quadratmeilen.

Art. 2. Innerhalb dieses Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit den Wirkungen aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindende Kraft, sofern nicht in dem Gesetze ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, durch die Verkündigung von Reichswegen. Sie ist durch Publication im Reichsgesetzblatte zu bewirken. Die Ausübung dieses Rechtes erfolgt durch Kaiserliche Verordnung, welche, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem Ablaufe des Tages, an welchem das Stück des Reichsgesetzblattes ausgegeben worden ist, in Berlin als verkündigt gilt.

Art. 3. Für das Bundesgebiet besteht ein gemeinsames Indigenat, mit welchem die Befugniß, sich an jedem Orte innerhalb des Bundesgebietes niederzulassen, Grundstücke zu erwerben, Gewerbe zu betreiben, Aemter zu bekleiden, Gemeinderechte zu genießen, sowie die Zulassung zum gerichtlichen Verfahren nach Maßgabe der für Inländer bestehenden Gesetze verbunden ist.

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugniß durch die Obrigkeit seines Bundesstaates oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Kein Deutscher darf in der Verfolgung seiner Rechte gegen einen Angehörigen eines anderen Bundesstaates anders behandelt werden, als ein Angehöriger desselben Bundesstaates.

Art. 4. Der Beaufsichtigung durch das Reich und der Gesetzgebung desselben unterliegen folgende Gegenstände:

1. Maß, Münze, Gewicht, Bestimmung des Feingehaltes der edlen Metalle und Münzen, Ausprägung der Münzen;
2. Grundsätze über die Ausgabe von Papiergeld;
3. Gemeinsame Bestimmungen über Banken und das Bankwesen;
4. Gemeinsame Bestimmungen über das Heimathswesen, Freizügigkeit, Paßwesen, Fremdenpolizei, Niederlassung und Verehelichung, Heimathsrecht und Heimathsverhältnisse der Bundesangehörigen, Schutz der Gewerbetreibenden und Erfindungen, Schutz des Eigenthums an Werken der Literatur und der bildenden Künste, Schutz des Nachdrucks;
5. Gemeinsame Bestimmungen über Organisation und Befugnisse der Konsulate;
6. Gemeinsame Bestimmungen über Organisation und Befugnisse der Handels-, Konsular- und Seeschiffahrtsvertretungen;
7. Gemeinsame Bestimmungen über Organisation und Befugnisse der Eisenbahnbehörden, über Anlage und Betrieb der Eisenbahnen, über Herstellung neuer Verkehrswege im Interesse der Vertheidigung und zu gemeinsamen Handelszwecken, über Binnenschiffahrt und Flußschiffahrtsabgaben, über Signale, über Eisenbahnfrachten;
8. Gemeinsame Bestimmungen über Besteuerung und Zollbehandlung der Erzeugnisse des Bundesgebietes und der Erzeugnisse fremder Länder, mit Ausnahme der Landesabgaben von Getränken und Landesabgaben, welche den Zwecken der Gemeinden dienen;
9. Gemeinsame Bestimmungen über Zoll- und Handelsverhältnisse mit fremden Ländern, Handelsverträge, Gesetzgebung über den auswärtigen Handel, Ein- und Ausfuhrverbote, Ueberwachung der Einfuhr von Seuchen, Viehseuchen-Polizei, Quarantäne- und Medicinalwesen;
10. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung gemeingefährlicher Krankheiten von Menschen und Thieren, über Impfung, über Pässe, über Ausübung der Veterinärpolizei;
11. Gemeinsame Bestimmungen über Maß und Gewicht, Aichung, Prüfung der Waaren;
12. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Reblaus, der Kartoffelkrankheit, der Trichine;
13. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Rinderpest, der Lungenseuche, der Rinderräude, der Pockenseuche der Schafe, der Maul- und Klauenseuche, der Hundswuth;
14. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Reblaus, der Kartoffelkrankheit, der Trichine;
15. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Rinderpest, der Lungenseuche, der Rinderräude, der Pockenseuche der Schafe, der Maul- und Klauenseuche, der Hundswuth;
16. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Reblaus, der Kartoffelkrankheit, der Trichine;
17. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Rinderpest, der Lungenseuche, der Rinderräude, der Pockenseuche der Schafe, der Maul- und Klauenseuche, der Hundswuth;
18. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Reblaus, der Kartoffelkrankheit, der Trichine;
19. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Rinderpest, der Lungenseuche, der Rinderräude, der Pockenseuche der Schafe, der Maul- und Klauenseuche, der Hundswuth;
20. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Reblaus, der Kartoffelkrankheit, der Trichine;
21. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Rinderpest, der Lungenseuche, der Rinderräude, der Pockenseuche der Schafe, der Maul- und Klauenseuche, der Hundswuth;
22. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Reblaus, der Kartoffelkrankheit, der Trichine;
23. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Rinderpest, der Lungenseuche, der Rinderräude, der Pockenseuche der Schafe, der Maul- und Klauenseuche, der Hundswuth;
24. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Reblaus, der Kartoffelkrankheit, der Trichine;
25. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Rinderpest, der Lungenseuche, der Rinderräude, der Pockenseuche der Schafe, der Maul- und Klauenseuche, der Hundswuth;
26. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Reblaus, der Kartoffelkrankheit, der Trichine;
27. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Rinderpest, der Lungenseuche, der Rinderräude, der Pockenseuche der Schafe, der Maul- und Klauenseuche, der Hundswuth;
28. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Reblaus, der Kartoffelkrankheit, der Trichine;
29. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Rinderpest, der Lungenseuche, der Rinderräude, der Pockenseuche der Schafe, der Maul- und Klauenseuche, der Hundswuth;
30. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Reblaus, der Kartoffelkrankheit, der Trichine;
31. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Rinderpest, der Lungenseuche, der Rinderräude, der Pockenseuche der Schafe, der Maul- und Klauenseuche, der Hundswuth;
32. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Reblaus, der Kartoffelkrankheit, der Trichine;
33. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Rinderpest, der Lungenseuche, der Rinderräude, der Pockenseuche der Schafe, der Maul- und Klauenseuche, der Hundswuth;
34. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Reblaus, der Kartoffelkrankheit, der Trichine;
35. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Rinderpest, der Lungenseuche, der Rinderräude, der Pockenseuche der Schafe, der Maul- und Klauenseuche, der Hundswuth;
36. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Reblaus, der Kartoffelkrankheit, der Trichine;
37. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Rinderpest, der Lungenseuche, der Rinderräude, der Pockenseuche der Schafe, der Maul- und Klauenseuche, der Hundswuth;
38. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Reblaus, der Kartoffelkrankheit, der Trichine;
39. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Rinderpest, der Lungenseuche, der Rinderräude, der Pockenseuche der Schafe, der Maul- und Klauenseuche, der Hundswuth;
40. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Reblaus, der Kartoffelkrankheit, der Trichine;
41. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Rinderpest, der Lungenseuche, der Rinderräude, der Pockenseuche der Schafe, der Maul- und Klauenseuche, der Hundswuth;
42. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Reblaus, der Kartoffelkrankheit, der Trichine;
43. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Rinderpest, der Lungenseuche, der Rinderräude, der Pockenseuche der Schafe, der Maul- und Klauenseuche, der Hundswuth;
44. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Reblaus, der Kartoffelkrankheit, der Trichine;
45. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Rinderpest, der Lungenseuche, der Rinderräude, der Pockenseuche der Schafe, der Maul- und Klauenseuche, der Hundswuth;
46. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Reblaus, der Kartoffelkrankheit, der Trichine;
47. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Rinderpest, der Lungenseuche, der Rinderräude, der Pockenseuche der Schafe, der Maul- und Klauenseuche, der Hundswuth;
48. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Reblaus, der Kartoffelkrankheit, der Trichine;
49. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Rinderpest, der Lungenseuche, der Rinderräude, der Pockenseuche der Schafe, der Maul- und Klauenseuche, der Hundswuth;
50. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Reblaus, der Kartoffelkrankheit, der Trichine;
51. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Rinderpest, der Lungenseuche, der Rinderräude, der Pockenseuche der Schafe, der Maul- und Klauenseuche, der Hundswuth;
52. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Reblaus, der Kartoffelkrankheit, der Trichine;
53. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Rinderpest, der Lungenseuche, der Rinderräude, der Pockenseuche der Schafe, der Maul- und Klauenseuche, der Hundswuth;
54. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Reblaus, der Kartoffelkrankheit, der Trichine;
55. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Rinderpest, der Lungenseuche, der Rinderräude, der Pockenseuche der Schafe, der Maul- und Klauenseuche, der Hundswuth;
56. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Reblaus, der Kartoffelkrankheit, der Trichine;
57. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Rinderpest, der Lungenseuche, der Rinderräude, der Pockenseuche der Schafe, der Maul- und Klauenseuche, der Hundswuth;
58. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Reblaus, der Kartoffelkrankheit, der Trichine;
59. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Rinderpest, der Lungenseuche, der Rinderräude, der Pockenseuche der Schafe, der Maul- und Klauenseuche, der Hundswuth;
60. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Reblaus, der Kartoffelkrankheit, der Trichine;
61. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Rinderpest, der Lungenseuche, der Rinderräude, der Pockenseuche der Schafe, der Maul- und Klauenseuche, der Hundswuth;
62. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Reblaus, der Kartoffelkrankheit, der Trichine;
63. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Rinderpest, der Lungenseuche, der Rinderräude, der Pockenseuche der Schafe, der Maul- und Klauenseuche, der Hundswuth;
64. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Reblaus, der Kartoffelkrankheit, der Trichine;
65. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Rinderpest, der Lungenseuche, der Rinderräude, der Pockenseuche der Schafe, der Maul- und Klauenseuche, der Hundswuth;
66. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Reblaus, der Kartoffelkrankheit, der Trichine;
67. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Rinderpest, der Lungenseuche, der Rinderräude, der Pockenseuche der Schafe, der Maul- und Klauenseuche, der Hundswuth;
68. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Reblaus, der Kartoffelkrankheit, der Trichine;
69. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Rinderpest, der Lungenseuche, der Rinderräude, der Pockenseuche der Schafe, der Maul- und Klauenseuche, der Hundswuth;
70. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Reblaus, der Kartoffelkrankheit, der Trichine;
71. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Rinderpest, der Lungenseuche, der Rinderräude, der Pockenseuche der Schafe, der Maul- und Klauenseuche, der Hundswuth;
72. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Reblaus, der Kartoffelkrankheit, der Trichine;
73. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Rinderpest, der Lungenseuche, der Rinderräude, der Pockenseuche der Schafe, der Maul- und Klauenseuche, der Hundswuth;
74. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Reblaus, der Kartoffelkrankheit, der Trichine;
75. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Rinderpest, der Lungenseuche, der Rinderräude, der Pockenseuche der Schafe, der Maul- und Klauenseuche, der Hundswuth;
76. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Reblaus, der Kartoffelkrankheit, der Trichine;
77. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Rinderpest, der Lungenseuche, der Rinderräude, der Pockenseuche der Schafe, der Maul- und Klauenseuche, der Hundswuth;
78. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Reblaus, der Kartoffelkrankheit, der Trichine;
79. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Rinderpest, der Lungenseuche, der Rinderräude, der Pockenseuche der Schafe, der Maul- und Klauenseuche, der Hundswuth;
80. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Reblaus, der Kartoffelkrankheit, der Trichine;
81. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Rinderpest, der Lungenseuche, der Rinderräude, der Pockenseuche der Schafe, der Maul- und Klauenseuche, der Hundswuth;
82. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Reblaus, der Kartoffelkrankheit, der Trichine;
83. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Rinderpest, der Lungenseuche, der Rinderräude, der Pockenseuche der Schafe, der Maul- und Klauenseuche, der Hundswuth;
84. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Reblaus, der Kartoffelkrankheit, der Trichine;
85. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Rinderpest, der Lungenseuche, der Rinderräude, der Pockenseuche der Schafe, der Maul- und Klauenseuche, der Hundswuth;
86. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Reblaus, der Kartoffelkrankheit, der Trichine;
87. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Rinderpest, der Lungenseuche, der Rinderräude, der Pockenseuche der Schafe, der Maul- und Klauenseuche, der Hundswuth;
88. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Reblaus, der Kartoffelkrankheit, der Trichine;
89. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Rinderpest, der Lungenseuche, der Rinderräude, der Pockenseuche der Schafe, der Maul- und Klauenseuche, der Hundswuth;
90. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Reblaus, der Kartoffelkrankheit, der Trichine;
91. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Rinderpest, der Lungenseuche, der Rinderräude, der Pockenseuche der Schafe, der Maul- und Klauenseuche, der Hundswuth;
92. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Reblaus, der Kartoffelkrankheit, der Trichine;
93. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Rinderpest, der Lungenseuche, der Rinderräude, der Pockenseuche der Schafe, der Maul- und Klauenseuche, der Hundswuth;
94. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Reblaus, der Kartoffelkrankheit, der Trichine;
95. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Rinderpest, der Lungenseuche, der Rinderräude, der Pockenseuche der Schafe, der Maul- und Klauenseuche, der Hundswuth;
96. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Reblaus, der Kartoffelkrankheit, der Trichine;
97. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Rinderpest, der Lungenseuche, der Rinderräude, der Pockenseuche der Schafe, der Maul- und Klauenseuche, der Hundswuth;
98. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Reblaus, der Kartoffelkrankheit, der Trichine;
99. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Rinderpest, der Lungenseuche, der Rinderräude, der Pockenseuche der Schafe, der Maul- und Klauenseuche, der Hundswuth;
100. Gemeinsame Bestimmungen über Maßregeln gegen Verbreitung der Reblaus, der Kartoffelkrankheit, der Trichine;

Entlassung, Besoldung und Pensionirung die Bestimmungen des §. 45 gelten.

Die in Folge dieses Zugeständnisses mit Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit beauftragt werdenden fürstlichen Amtsrichter, Amtmänner und Forst-Justitiare sind in dieser Beziehung den Königlichen Kreis-Finanzkammern untergeordnet. Die Dienstbefugnisse der in diesen Fällen im Verhältniß fürstlicher Privatdiener bleibenden fürstlichen Forstverwalter und Revierförster beschränken sich somit auf die — im Eingange dieses §. 46 bezeichnete Ausübung der Forst- und Jagdpolizei, und es finden auf sie, in dem unter Nro. 2 dieses §. erwähnten Fall, die dort enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

5) So lange der Fürst für die Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit auf eine oder die andere der unter Nro. 4 bezeichneten verschiedenen Arten sich noch nicht erklärt hat, oder im Falle des Verzichts auf dieselbe, wird

a) das Strafrecht durch die betreffenden Königlichen Oberförster ausgeübt werden, wogegen

b) die Ausübung der übrigen, dem Fürsten zustehenden, Forst- und Jagdgerechtsame (Forst- und Jagd-Polizei) nach den unter vorangehenden Nr. 1 bis 3 gegebenen Bestimmungen durch die als Privatdiener angestellten fürstlichen Forstverwalter und Revierförster geschehen kann. Ohnehin bleibt

c) dem Fürsten, auch unter vorausgesetzter Ausübung seiner Forst- und Jagd-Gerechtsame durch Privatdiener, freigestellt, seine Forst-Verwaltung mit der Renten-Verwaltung zu verbinden.

§. 47. Sowohl bei Ausübung der vorgedachten Gerechtsame, als auch in Ansehung der zum Behufe des Waldschutzes zu treffenden Vorkehrungen haben sich die fürstlichen // Forstbehörden nach den bestehenden oder künftig zu ertheilenden Gesetzen und Verordnungen genau zu achten. 133

Die Verpflichtung des fürstlichen Forstpersonals, welche namentlich auf die Landesgesetze auszudehnen ist, wird den fürstlichen Beamten zugegeben. Diese sind aber gehalten, das Verpflichtungsprotokoll hierüber an Unsere zuständige Kreis-Finanzkammer einzusenden, welches bei dem niederen Schutz- und Jagd-Personal nicht erforderlich ist.

Ist kein fürstlicher Beamter (Amtsrichter, Amtmann, Forst-Verwalter oder Forst-Justitiar) in der Eigenschaft als Staatsdiener angestellt; so sind die fürstlichen Forstdiener von den betreffenden Königlichen Forstbehörden, und zwar die Forst-Verwalter von der Königlichen Kreis-Finanzkammer, die Revierförster, wie das übrige für das Forst- und Jagdwesen angestellte Personal, vom Königlichen Oberförster auf die Landesgesetze zu verpflichten.

§. 48. Die Ober-Aufsicht Unserer höheren Forstbehörden (früher des Forstraths, nun der Kreis-Finanzkammern) erstreckt sich auch auf die fürstlichen Forstbehörden, welche die Verbindlichkeit haben, jenen alle geforderten Nachrichten pünktlich zu ertheilen.

Die Einsendung der früher vorgeschriebenen Holzberichte kann jedoch für die Zukunft unterbleiben.

Insofern die Unseren höheren Forstbehörden zustehende Ober-Aufsicht eine Localuntersuchung in den fürstlichen eigenen Waldungen erfordern sollte, kann dieselbe in deren Auftrag nur durch einen Königlichen Oberförster oder durch dessen gesetzlichen Stellvertreter, oder durch einen von Unseren höheren, für den besonderen Fall zuständigen Be-

Anlage, betr. Handwerk und Handwerkerschutz, zum 2. Teil der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über

Maßnahmen auf dem Gebiete der gewerblichen Wirtschaft.

I. Die Ausübung eines Gewerbes, welches in Abteilung A oder B der Anlage zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich aufgeführt ist, ist nur dann zulässig, wenn der Gewerbetreibende die Befähigung zu dem Gewerbe nachgewiesen hat. Dies gilt auch für den Betrieb eines Gewerbes im Umherziehen.

Die Bestimmung des Satzes 1 findet keine Anwendung auf Gewerbetreibende, die bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein Gewerbe selbständig betreiben, sowie auf Personen, die in einem solchen Gewerbe als Gehilfen tätig sind.

Das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft Ausnahmen zulassen.

Das Reichsgesetz vom Gewerbebetrieb im Umherziehen in seiner jeweiligen Fassung bleibt unberührt.

II. Wer ein Gewerbe, welches in Abteilung A oder B der Anlage zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich aufgeführt ist, selbständig betreiben will, muß vor Beginn seiner gewerblichen Betätigung die Befähigung zu dem Gewerbe nachgewiesen haben. Dies gilt auch für den Betrieb eines Gewerbes im Umherziehen.

Die Bestimmung des Satzes 1 findet keine Anwendung auf Gewerbetreibende, die bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein Gewerbe selbständig betreiben, sowie auf Personen, die in einem solchen Gewerbe als Gehilfen tätig sind.

Das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft Ausnahmen zulassen.

Das Reichsgesetz vom Gewerbebetrieb im Umherziehen in seiner jeweiligen Fassung bleibt unberührt.

III. Der Nachweis der Befähigung zu einem Gewerbe wird durch die Ablegung einer Meisterprüfung erbracht. Die Meisterprüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen, die bei der Handwerkskammer gebildet wird. Sie besteht aus einem praktischen Teil, einem fachtheoretischen Teil und einem Teil, der Kenntnisse in Buchführung, Kalkulation und Gesetzeskunde prüft.

Der praktische Teil ist vor Beginn des fachtheoretischen Teils und der Teil, der Kenntnisse in Buchführung, Kalkulation und Gesetzeskunde prüft, vor Beginn des praktischen Teils abzulegen.

Der praktische Teil kann vor Beginn der Lehrzeit abgelegt werden. Er ist spätestens 3 Monate nach Beendigung der Lehrzeit abzulegen.

Der fachtheoretische Teil und der Teil, der Kenntnisse in Buchführung, Kalkulation und Gesetzeskunde prüft, ist spätestens 6 Monate nach Beendigung der Lehrzeit abzulegen.

Die Meisterprüfung kann in mehreren Gewerben abgelegt werden.

Die Meisterprüfung kann auch vor einer Prüfungskommission abgelegt werden, die bei einer anderen Handwerkskammer gebildet wird.

Das Nähere über die Meisterprüfung bestimmt der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

IV. Wer ein Gewerbe, welches in Abteilung A oder B der Anlage zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich aufgeführt ist, selbständig betreiben will, muß vor Beginn seiner gewerblichen Betätigung die Befähigung zu dem Gewerbe nachgewiesen haben. Dies gilt auch für den Betrieb eines Gewerbes im Umherziehen.

Die Bestimmung des Satzes 1 findet keine Anwendung auf Gewerbetreibende, die bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein Gewerbe selbständig betreiben, sowie auf Personen, die in einem solchen Gewerbe als Gehilfen tätig sind.

Das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft Ausnahmen zulassen.

Das Reichsgesetz vom Gewerbebetrieb im Umherziehen in seiner jeweiligen Fassung bleibt unberührt.

V. Der Nachweis der Befähigung zu einem Gewerbe wird durch die Ablegung einer Meisterprüfung erbracht. Die Meisterprüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen, die bei der Handwerkskammer gebildet wird. Sie besteht aus einem praktischen Teil, einem fachtheoretischen Teil und einem Teil, der Kenntnisse in Buchführung, Kalkulation und Gesetzeskunde prüft.

Der praktische Teil ist vor Beginn des fachtheoretischen Teils und der Teil, der Kenntnisse in Buchführung, Kalkulation und Gesetzeskunde prüft, vor Beginn des praktischen Teils abzulegen.

Der praktische Teil kann vor Beginn der Lehrzeit abgelegt werden. Er ist spätestens 3 Monate nach Beendigung der Lehrzeit abzulegen.

Der fachtheoretische Teil und der Teil, der Kenntnisse in Buchführung, Kalkulation und Gesetzeskunde prüft, ist spätestens 6 Monate nach Beendigung der Lehrzeit abzulegen.

Die Meisterprüfung kann in mehreren Gewerben abgelegt werden.

Die Meisterprüfung kann auch vor einer Prüfungskommission abgelegt werden, die bei einer anderen Handwerkskammer gebildet wird.

Das Nähere über die Meisterprüfung bestimmt der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

VIII. Besteuerung.

§. 60. Was die Besteuerung anlangt, so wird dem Fürsten die Freiheit

a) von der Wohnsteuer, wenn derselbe auf den ihm im Königreiche zuständigen Gütern sich aufhält;

b) von der Besteuerung der ehemals steuerfrei gewesenen Schlösser und der, mit Ausschluß der Maiereigebäude, zu denselben gehörigen Gebäude, auch Schloßgärten und Parks, deren Grenzen bei der Vollziehung genau bestimmt werden sollen,

zugesichert.

Im Uebrigen ist der Fürst in Folge des §. 21 der Verfassungs-Urkunde zu einer gleichen Theilnahme in allen verfassungsmäßig ausgeschriebenen und erhobenen allgemeinen Landesanlagen verbunden.

§. 61. Der Fürst ist allen Gesetzen in Betreff der indirecten Abgaben unterworfen; wenn derselbe jedoch im Königreiche wohnt und er aus dem Auslande Consumtibilien für die Bedürfnisse seiner Oekonomie einführt; so soll in Ansehung der hiefür schuldigen Zollabgaben eine billige Aversal-Uebereinkunft mit ihm getroffen werden. 139

§. 62. Der Fürst hat an allem Militäraufwande, namentlich an den mit Geld auszugleichenden Quartiers- und Militär-Transport-Kosten, ohne Rücksicht, ob diese ein Gegenstand einer allgemeinen Landes- oder nur einer Oberamts-Vergleichung sind, seinen Antheil in Gemäßheit der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu übernehmen.

Bei Natural-Requisitionen bleibt es seiner Willkür überlassen, ob er seinen Antheil selbst abliefern, oder an Accorden, welche von den Oberamtsvorstehern getroffen werden, Theil nehmen will.

§. 63. Der Fürst hat von seinen ehemals steuerfrei gewesenen Besitzungen weder zu den eigentlichen Amts-Körperschafts- und Gemeinde-Lasten, worunter diejenigen Lasten der Art verstanden werden, welche den Amts-Körperschafts- und Gemeinde-Verband, an dem die Standesherren keinen Antheil nehmen, an sich betreffen, noch zu den ohne seine Theilnahme gemachten Amts- und Commun-Schulden einen Beitrag zu leisten.

Der Antheil desselben an den hierunter nicht begriffenen, in Verbindung mit den Amts-Körperschaften zu tragenden Leistungen soll ihm stets besonders ausgeschieden und bekannt gemacht werden, ohne daß die von den Oberamtsvorstehern wegen der Beischaffung des Antheils der Amts-Eingesessenen getroffenen Maßregeln, namentlich durch Anleihen, für ihn irgend eine Verbindlichkeit haben könnten.

Diejenigen Kosten, welche bei Epidemien und Viehseuchen durch die, unter der Leitung Unseres Medicinal-Collegiums, den Königlichen Oberämtern und Gesundheits-Beamten obliegenden allgemeinen Veranstaltungen und damit verbundenen Verrichtungen (§. 35, lit. n) in den fürstlichen Amtsbezirken veranlaßt werden, trägt in gleicher Art, wie es gegenüber von den Königlichen Oberämtern der Fall ist, die Staatscasse.

§. 64. Wenn wegen der den Fürsten mitangehenden öffentlichen Lasten eine Amtsversammlung abgehalten wird; so ist demselben hievon jedesmal Nachricht zu ertheilen, um den Verhandlungen durch seine Rentbeamten anwohnen und sein Interesse hiebei wahren, oder einen besondern Bevollmächtigten hiezu abordnen zu können. 140

Auch wird ihm jederzeit gestattet, von den bei der Repartition, na-

Antrag auf Zur Kapitalbeschaffung zu Zwecken der staatlichen Verwaltung
Genehmigung einer Anleihe. Der Gesetzentwurf, der vorläufige Genehmigung einer Anleihe bis zu 100 Millionen Mark für Zwecke der staatlichen Verwaltung, insbesondere für Eisenbahnzwecke, vorsieht, ist folgender:

Artikel I. Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Beschaffung der Mittel für außerordentliche Ausgaben der staatlichen Verwaltung, insbesondere für Eisenbahnzwecke, vorläufig durch Schatzanweisungen, sodann durch Schuldverschreibungen eine Anleihe bis zu 100 Millionen Mark aufzunehmen.

§ 2. Die Schuldverschreibungen sind Reichs- und Staatsschuldbuchforderungen. Sie werden mit 4 vom Hundert verzinst und sind spätestens nach 50 Jahren zu tilgen. Die Tilgung kann durch Auslosung oder durch Rückkauf erfolgen. Die Bedingungen der Ausgabe, Verzinsung und Tilgung bestimmt der Reichskanzler.

§ 3. Der Reichskanzler, der Schatzsekretär und der Finanzminister werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Abgeordneter Herrmann-Elberfeld (Vp.) begründet den Antrag seiner Freunde, der Reichsregierung zu empfehlen, dem Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen.

Die Anträge Herrmann-Elberfeld und Genossen werden angenommen.

Die Anträge Herrmann-Elberfeld und Genossen lauten:

I. Dieser Gesetzentwurf,

1. als Artikel I, Absatz 1 Satz 1 hinter den Worten „Eisenbahnzwecke" die Worte „sowie zur Beschaffung der Mittel für Zwecke der Reichsverwaltung" einzufügen,

2. Artikel I, Absatz 1 Satz 2 zu streichen,

3. Artikel I, Absatz 2 Satz 1 hinter den Worten „Staatsschuldbuchforderungen" die Worte „oder Reichsschuldbuchforderungen" einzufügen,

4. Artikel I, Absatz 2 Satz 2 zu streichen,

5. Artikel I, Absatz 3 Satz 1 hinter den Worten „Reichskanzler" die Worte „im Einvernehmen mit dem Schatzsekretär" einzufügen,

6. Artikel I, Absatz 3 Satz 2 zu streichen,

7. Artikel II hinter den Worten „Finanzminister" die Worte „im Einvernehmen mit dem Schatzsekretär" einzufügen,

8. Artikel II zu streichen,

9. Artikel III zu streichen,

10. Artikel IV zu streichen,

11. Artikel V zu streichen,

12. Artikel VI zu streichen,

13. Artikel VII zu streichen,

14. Artikel VIII zu streichen,

15. Artikel IX zu streichen,

16. Artikel X zu streichen,

17. Artikel XI zu streichen,

18. Artikel XII zu streichen,

19. Artikel XIII zu streichen,

20. Artikel XIV zu streichen,

21. Artikel XV zu streichen,

22. Artikel XVI zu streichen,

23. Artikel XVII zu streichen,

24. Artikel XVIII zu streichen,

25. Artikel XIX zu streichen,

26. Artikel XX zu streichen,

27. Artikel XXI zu streichen,

28. Artikel XXII zu streichen,

29. Artikel XXIII zu streichen,

30. Artikel XXIV zu streichen,

31. Artikel XXV zu streichen,

32. Artikel XXVI zu streichen,

33. Artikel XXVII zu streichen,

34. Artikel XXVIII zu streichen,

35. Artikel XXIX zu streichen,

36. Artikel XXX zu streichen,

37. Artikel XXXI zu streichen,

38. Artikel XXXII zu streichen,

39. Artikel XXXIII zu streichen,

40. Artikel XXXIV zu streichen,

41. Artikel XXXV zu streichen,

42. Artikel XXXVI zu streichen,

43. Artikel XXXVII zu streichen,

44. Artikel XXXVIII zu streichen,

45. Artikel XXXIX zu streichen,

46. Artikel XL zu streichen,

47. Artikel XLI zu streichen,

48. Artikel XLII zu streichen,

49. Artikel XLIII zu streichen,

50. Artikel XLIV zu streichen,

51. Artikel XLV zu streichen,

52. Artikel XLVI zu streichen,

53. Artikel XLVII zu streichen,

54. Artikel XLVIII zu streichen,

55. Artikel XLIX zu streichen,

56. Artikel L zu streichen,

57. Artikel LI zu streichen,

58. Artikel LII zu streichen,

59. Artikel LIII zu streichen,

60. Artikel LIV zu streichen,

61. Artikel LV zu streichen,

62. Artikel LVI zu streichen,

63. Artikel LVII zu streichen,

64. Artikel LVIII zu streichen,

65. Artikel LIX zu streichen,

66. Artikel LX zu streichen,

67. Artikel LXI zu streichen,

68. Artikel LXII zu streichen,

69. Artikel LXIII zu streichen,

70. Artikel LXIV zu streichen,

71. Artikel LXV zu streichen,

72. Artikel LXVI zu streichen,

73. Artikel LXVII zu streichen,

74. Artikel LXVIII zu streichen,

75. Artikel LXIX zu streichen,

76. Artikel LXX zu streichen,

77. Artikel LXXI zu streichen,

78. Artikel LXXII zu streichen,

79. Artikel LXXIII zu streichen,

80. Artikel LXXIV zu streichen,

81. Artikel LXXV zu streichen,

82. Artikel LXXVI zu streichen,

83. Artikel LXXVII zu streichen,

84. Artikel LXXVIII zu streichen,

85. Artikel LXXIX zu streichen,

86. Artikel LXXX zu streichen,

87. Artikel LXXXI zu streichen,

88. Artikel LXXXII zu streichen,

89. Artikel LXXXIII zu streichen,

90. Artikel LXXXIV zu streichen,

91. Artikel LXXXV zu streichen,

92. Artikel LXXXVI zu streichen,

93. Artikel LXXXVII zu streichen,

94. Artikel LXXXVIII zu streichen,

95. Artikel LXXXIX zu streichen,

96. Artikel XC zu streichen,

97. Artikel XCI zu streichen,

98. Artikel XCII zu streichen,

99. Artikel XCIII zu streichen,

100. Artikel XCIV zu streichen,

101. Artikel XCV zu streichen,

102. Artikel XCVI zu streichen,

103. Artikel XCVII zu streichen,

104. Artikel XCVIII zu streichen,

105. Artikel XCIX zu streichen,

106. Artikel C zu streichen,

107. Artikel CI zu streichen,

108. Artikel CII zu streichen,

109. Artikel CIII zu streichen,

110. Artikel CIV zu streichen,

111. Artikel CV zu streichen,

112. Artikel CVI zu streichen,

113. Artikel CVII zu streichen,

114. Artikel CVIII zu streichen,

115. Artikel CIX zu streichen,

116. Artikel CX zu streichen,

117. Artikel CXI zu streichen,

118. Artikel CXII zu streichen,

119. Artikel CXIII zu streichen,

120. Artikel CXIV zu streichen,

121. Artikel CXV zu streichen,

122. Artikel CXVI zu streichen,

123. Artikel CXVII zu streichen,

124. Artikel CXVIII zu streichen,

125. Artikel CXIX zu streichen,

126. Artikel CXX zu streichen,

127. Artikel CXXI zu streichen,

128. Artikel CXXII zu streichen,

129. Artikel CXXIII zu streichen,

130. Artikel CXXIV zu streichen,

131. Artikel CXXV zu streichen,

132. Artikel CXXVI zu streichen,

133. Artikel CXXVII zu streichen,

134. Artikel CXXVIII zu streichen,

135. Artikel CXXIX zu streichen,

136. Artikel CXXX zu streichen,

137. Artikel CXXXI zu streichen,

138. Artikel CXXXII zu streichen,

139. Artikel CXXXIII zu streichen,

140. Artikel CXXXIV zu streichen,

141. Artikel CXXXV zu streichen,

142. Artikel CXXXVI zu streichen,

143. Artikel CXXXVII zu streichen,

144. Artikel CXXXVIII zu streichen,

145. Artikel CXXXIX zu streichen,

146. Artikel CXL zu streichen,

147. Artikel CXLI zu streichen,

148. Artikel CXLII zu streichen,

149. Artikel CXLIII zu streichen,

150. Artikel CXLIV zu streichen,

151. Artikel CXLV zu streichen,

152. Artikel CXLVI zu streichen,

153. Artikel CXLVII zu streichen,

154. Artikel CXLVIII zu streichen,

155. Artikel CXLIX zu streichen,

156. Artikel CL zu streichen,

157. Artikel CLI zu streichen,

158. Artikel CLII zu streichen,

159. Artikel CLIII zu streichen,

160. Artikel CLIV zu streichen,

161. Artikel CLV zu streichen,

162. Artikel CLVI zu streichen,

163. Artikel CLVII zu streichen,

164. Artikel CLVIII zu streichen,

165. Artikel CLIX zu streichen,

166. Artikel CLX zu streichen,

167. Artikel CLXI zu streichen,

168. Artikel CLXII zu streichen,

169. Artikel CLXIII zu streichen,

170. Artikel CLXIV zu streichen,

171. Artikel CLXV zu streichen,

172. Artikel CLXVI zu streichen,

173. Artikel CLXVII zu streichen,

174. Artikel CLXVIII zu streichen,

175. Artikel CLXIX zu streichen,

176. Artikel CLXX zu streichen,

177. Artikel CLXXI zu streichen,

178. Artikel CLXXII zu streichen,

179. Artikel CLXXIII zu streichen,

180. Artikel CLXXIV zu streichen,

181. Artikel CLXXV zu streichen,

182. Artikel CLXXVI zu streichen,

183. Artikel CLXXVII zu streichen,

184. Artikel CLXXVIII zu streichen,

185. Artikel CLXXIX zu streichen,

186. Artikel CLXXX zu streichen,

187. Artikel CLXXXI zu streichen,

188. Artikel CLXXXII zu streichen,

189. Artikel CLXXXIII zu streichen,

190. Artikel CLXXXIV zu streichen,

191. Artikel CLXXXV zu streichen,

192. Artikel CLXXXVI zu streichen,

193. Artikel CLXXXVII zu streichen,

194. Artikel CLXXXVIII zu streichen,

195. Artikel CLXXXIX zu streichen,

196. Artikel CXC zu streichen,

197. Artikel CXCI zu streichen,

198. Artikel CXCII zu streichen,

199. Artikel CXCIII zu streichen,

200. Artikel CXCIV zu streichen,

201. Artikel CXCV zu streichen,

202. Artikel CXCVI zu streichen,

203. Artikel CXCVII zu streichen,

204. Artikel CXCVIII zu streichen,

205. Artikel CXCIX zu streichen,

206. Artikel CC zu streichen,

207. Artikel CCI zu streichen,

208. Artikel CCII zu streichen,

209. Artikel CCIII zu streichen,

210. Artikel CCIV zu streichen,

211. Artikel CCV zu streichen,

212. Artikel CCVI zu streichen,

213. Artikel CCVII zu streichen,

214. Artikel CCVIII zu streichen,

215. Artikel CCIX zu streichen,

216. Artikel CCX zu streichen,

217. Artikel CCXI zu streichen,

218. Artikel CCXII zu streichen,

219. Artikel CCXIII zu streichen,

220. Artikel CCXIV zu streichen,

221. Artikel CCXV zu streichen,

222. Artikel CCXVI zu streichen,

223. Artikel CCXVII zu streichen,

224. Artikel CCXVIII zu streichen,

225. Artikel CCXIX zu streichen,

226. Artikel CCXX zu streichen,

227. Artikel CCXXI zu streichen,

228. Artikel CCXXII zu streichen,

229. Artikel CCXXIII zu streichen,

230. Artikel CCXXIV zu streichen,

231. Artikel CCXXV zu streichen,

232. Artikel CCXXVI zu streichen,

233. Artikel CCXXVII zu streichen,

234. Artikel CCXXVIII zu streichen,

235. Artikel CCXXIX zu streichen,

236. Artikel CCXXX zu streichen,

237. Artikel CCXXXI zu streichen,

238. Artikel CCXXXII zu streichen,

239. Artikel CCXXXIII zu streichen,

240. Artikel CCXXXIV zu streichen,

241. Artikel CCXXXV zu streichen,

242. Artikel CCXXXVI zu streichen,

243. Artikel CCXXXVII zu streichen,

244. Artikel CCXXXVIII zu streichen,

245. Artikel CCXXXIX zu streichen,

246. Artikel CCXL zu streichen,

247. Artikel CCXLI zu streichen,

248. Artikel CCXLII zu streichen,

249. Artikel CCXLIII zu streichen,

250. Artikel CCXLIV zu streichen,

251. Artikel CCXLV zu streichen,

252. Artikel CCXLVI zu streichen,

253. Artikel CCXLVII zu streichen,

254. Artikel CCXLVIII zu streichen,

255. Artikel CCXLIX zu streichen,

256. Artikel CCL zu streichen,

257. Artikel CCLI zu streichen,

258. Artikel CCLII zu streichen,

259. Artikel CCLIII zu streichen,

260. Artikel CCLIV zu streichen,

261. Artikel CCLV zu streichen,

262. Artikel CCLVI zu streichen,

263. Artikel CCLVII zu streichen,

264. Artikel CCLVIII zu streichen,

265. Artikel CCLIX zu streichen,

266. Artikel CCLX zu streichen,

267. Artikel CCLXI zu streichen,

268. Artikel CCLXII zu streichen,

269. Artikel CCLXIII zu streichen,

270. Artikel CCLXIV zu streichen,

271. Artikel CCLXV zu streichen,

272. Artikel CCLXVI zu streichen,

273. Artikel CCLXVII zu streichen,

274. Artikel CCLXVIII zu streichen,

275. Artikel CCLXIX zu streichen,

276. Artikel CCLXX zu streichen,

277. Artikel CCLXXI zu streichen,

278. Artikel CCLXXII zu streichen,

279. Artikel CCLXXIII zu streichen,

280. Artikel CCLXXIV zu streichen,

281. Artikel CCLXXV zu streichen,

282. Artikel CCLXXVI zu streichen,

283. Artikel CCLXXVII zu streichen,

284. Artikel CCLXXVIII zu streichen,

285. Artikel CCLXXIX zu streichen,

286. Artikel CCLXXX zu streichen,

287. Artikel CCLXXXI zu streichen,

288. Artikel CCLXXXII zu streichen,

289. Artikel CCLXXXIII zu streichen,

290. Artikel CCLXXXIV zu streichen,

291. Artikel CCLXXXV zu streichen,

292. Artikel CCLXXXVI zu streichen,

293. Artikel CCLXXXVII zu streichen,

294. Artikel CCLXXXVIII zu streichen,

295. Artikel CCLXXXIX zu streichen,

296. Artikel CCXC zu streichen,

297. Artikel CCXCI zu streichen,

298. Artikel CCXCII zu streichen,

299. Artikel CCXCIII zu streichen,

300. Artikel CCXCIV zu streichen,

301. Artikel CCXCV zu streichen,

302. Artikel CCXCVI zu streichen,

303. Artikel CCXCVII zu streichen,

304. Artikel CCXCVIII zu streichen,

305. Artikel CCXCIX zu streichen,

306. Artikel CCC zu streichen,

307. Artikel CCCI zu streichen,

308. Artikel CCCII zu streichen,

309. Artikel CCCIII zu streichen,

310. Artikel CCCIV zu streichen,

311. Artikel CCCV zu streichen,

312. Artikel CCCVI zu streichen,

313. Artikel CCCVII zu streichen,

314. Artikel CCCVIII zu streichen,

315. Artikel CCCIX zu streichen,

316. Artikel CCCX zu streichen,

317. Artikel CCCXI zu streichen,

318. Artikel CCCXII zu streichen,

319. Artikel CCCXIII zu streichen,

320. Artikel CCCXIV zu streichen,

321. Artikel CCCXV zu streichen,

322. Artikel CCCXVI zu streichen,

323. Artikel CCCXVII zu streichen,

324. Artikel CCCXVIII zu streichen,

325. Artikel CCCXIX zu streichen,

326. Artikel CCCXX zu streichen,

327. Artikel CCCXXI zu streichen,

328. Artikel CCCXXII zu streichen,

329. Artikel CCCXXIII zu streichen,

330. Artikel CCCXXIV zu streichen,

331. Artikel CCCXXV zu streichen,

332. Artikel CCCXXVI zu streichen,

333. Artikel CCCXXVII zu streichen,

334. Artikel CCCXXVIII zu streichen,

335. Artikel CCCXXIX zu streichen,

336. Artikel CCCXXX zu streichen,

337. Artikel CCCXXXI zu streichen,

338. Artikel CCCXXXII zu streichen,

339. Artikel CCCXXXIII zu streichen,

340. Artikel CCCXXXIV zu streichen,

341. Artikel CCCXXXV zu streichen,

342. Artikel CCCXXXVI zu streichen,

343. Artikel CCCXXXVII zu streichen,

344. Artikel CCCXXXVIII zu streichen,

345. Artikel CCCXXXIX zu streichen,

346. Artikel CCCXL zu streichen,

347. Artikel CCCXLI zu streichen,

348. Artikel CCCXLII zu streichen,

349. Artikel CCCXLIII zu streichen,

350. Artikel CCCXLIV zu streichen,

351. Artikel CCCXLV zu streichen,

352. Artikel CCCXLVI zu streichen,

353. Artikel CCCXLVII zu streichen,

354. Artikel CCCXLVIII zu streichen,

355. Artikel CCCXLIX zu streichen,

356. Artikel CCCL zu streichen,

357. Artikel CCCLI zu streichen,

358. Artikel CCCLII zu streichen,

359. Artikel CCCLIII zu streichen,

360. Artikel CCCLIV zu streichen,

361. Artikel CCCLV zu streichen,

362. Artikel CCCLVI zu streichen,

363. Artikel CCCLVII zu streichen,

364. Artikel CCCLVIII zu streichen,

365. Artikel CCCLIX zu streichen,

366. Artikel CCCLX zu streichen,

367. Artikel CCCLXI zu streichen,

368. Artikel CCCLXII zu streichen,

369. Artikel CCCLXIII zu streichen,

370. Artikel CCCLXIV zu streichen,

371. Artikel CCCLXV zu streichen,

372. Artikel CCCLXVI zu streichen,

373. Artikel CCCLXVII zu streichen,

374. Artikel CCCLXVIII zu streichen,

375. Artikel CCCLXIX zu streichen,

376. Artikel CCCLXX zu streichen,

377. Artikel CCCLXXI zu streichen,

378. Artikel CCCLXXII zu streichen,

379. Artikel CCCLXXIII zu streichen,

380. Artikel CCCLXXIV zu streichen,

381. Artikel CCCLXXV zu streichen,

382. Artikel CCCLXXVI zu streichen,

383. Artikel CCCLXXVII zu streichen,

384. Artikel CCCLXXVIII zu streichen,

385. Artikel CCCLXXIX zu streichen,

386. Artikel CCCLXXX zu streichen,

387. Artikel CCCLXXXI zu streichen,

388. Artikel CCCLXXXII zu streichen,

389. Artikel CCCLXXXIII zu streichen,

390. Artikel CCCLXXXIV zu streichen,

391. Artikel CCCLXXXV zu streichen,

392. Artikel CCCLXXXVI zu streichen,

393. Artikel CCCLXXXVII zu streichen,

394. Artikel CCCLXXXVIII zu streichen,

395. Artikel CCCLXXXIX zu streichen,

396. Artikel CCCXC zu streichen,

397. Artikel CCCXCI zu streichen,

398. Artikel CCCXCII zu streichen,

399. Artikel CCCXCIII zu streichen,

400. Artikel CCCXCIV zu streichen,

401. Artikel CCCXCV zu streichen,

402. Artikel CCCXCVI zu streichen,

403. Artikel CCCXCVII zu streichen,

404. Artikel CCCXCVIII zu streichen,

405. Artikel CCCXCIX zu streichen,

406. Artikel CD zu streichen,

407. Artikel CDI zu streichen,

408. Artikel CDII zu streichen,

409. Artikel CDIII zu streichen,

410. Artikel CDIV zu streichen,

411. Artikel CDV zu streichen,

412. Artikel CDVI zu streichen,

413. Artikel CDVII zu streichen,

414. Artikel CDVIII zu streichen,

415. Artikel CDIX zu streichen,

416. Artikel CDX zu streichen,

417. Artikel CDXI zu streichen,

418. Artikel CDXII zu streichen,

419. Artikel CDXIII zu streichen,

420. Artikel CDXIV zu streichen,

421. Artikel CDXV zu streichen,

422. Artikel CDXVI zu streichen,

423. Artikel CDXVII zu streichen,

424. Artikel CDXVIII zu streichen,

425. Artikel CDXIX zu streichen,

426. Artikel CDXX zu streichen,

427. Artikel CDXXI zu streichen,

428. Artikel CDXXII zu streichen,

429. Artikel CDXXIII zu streichen,

430. Artikel CDXXIV zu streichen,

431. Artikel CDXXV zu streichen,

432. Artikel CDXXVI zu streichen,

433. Artikel CDXXVII zu streichen,

434. Artikel CDXXVIII zu streichen,

435. Artikel CDXXIX zu streichen,

436. Artikel CDXXX zu streichen,

437. Artikel CDXXXI zu streichen,

438. Artikel CDXXXII zu streichen,

439. Artikel CDXXXIII zu streichen,

440. Artikel CDXXXIV zu streichen,

441. Artikel CDXXXV zu streichen,

442. Artikel CDXXXVI zu streichen,

443. Artikel CDXXXVII zu streichen,

444. Artikel CDXXXVIII zu streichen,

445. Artikel CDXXXIX zu streichen,

446. Artikel CDXL zu streichen,

447. Artikel CDXLI zu streichen,

448. Artikel CDXLII zu streichen,

449. Artikel CDXLIII zu streichen,

450. Artikel CDXLIV zu streichen,

451. Artikel CDXLV zu streichen,

452. Artikel CDXLVI zu streichen,

453. Artikel CDXLVII zu streichen,

454. Artikel CDXLVIII zu streichen,

455. Artikel CDXLIX zu streichen,

456. Artikel CDL zu streichen,

457. Artikel CDLI zu streichen,

458. Artikel CDLII zu streichen,

459. Artikel CDLIII zu streichen,

460. Artikel CDLIV zu streichen,

461. Artikel CDLV zu streichen,

462. Artikel CDLVI zu streichen,

463. Artikel CDLVII zu streichen,

464. Artikel CDLVIII zu streichen,

465. Artikel CDLIX zu streichen,

466. Artikel CDLX zu streichen,

467. Artikel CDLXI zu streichen,

468. Artikel CDLXII zu streichen,

469. Artikel CDLXIII zu streichen,

470. Artikel CDLXIV zu streichen,

471. Artikel CDLXV zu streichen,

472. Artikel CDLXVI zu streichen,

473. Artikel CDLXVII zu streichen,

474. Artikel CDLXVIII zu streichen,

475. Artikel CDLXIX zu streichen,

476. Artikel CDLXX zu streichen,

477. Artikel CDLXXI zu streichen,

478. Artikel CDLXXII zu streichen,

479. Artikel CDLXXIII zu streichen,

480. Artikel CDLXXIV zu streichen,

481. Artikel CDLXXV zu streichen,

482. Artikel CDLXXVI zu streichen,

483. Artikel CDLXXVII zu streichen,

484. Artikel CDLXXVIII zu streichen,

485. Artikel CDLXXIX zu streichen,

486. Artikel CDLXXX zu streichen,

487. Artikel CDLXXXI zu streichen,

488. Artikel CDLXXXII zu streichen,

489. Artikel CDLXXXIII zu streichen,

490. Artikel CDLXXXIV zu streichen,

491. Artikel CDLXXXV zu streichen,

492. Artikel CDLXXXVI zu streichen,

493. Artikel CDLXXXVII zu streichen,

494. Artikel CDLXXXVIII zu streichen,

495. Artikel CDLXXXIX zu streichen,

496. Artikel CDXC zu streichen,

497. Artikel CDXCI zu streichen,

498. Artikel CDXCII zu streichen,

499. Artikel CDXCIII zu streichen,

500. Artikel CDXCIV zu streichen,

501. Artikel CDXCV zu streichen,

502. Artikel CDXCVI zu streichen,

503. Artikel CDXCVII zu streichen,

504. Artikel CDXCVIII zu streichen,

505. Artikel CDXCIX zu streichen,

506. Artikel D zu streichen,

507. Artikel DI zu streichen,

508. Artikel DII zu streichen,

509. Artikel DIII zu streichen,

510. Artikel DIV zu streichen,

511. Artikel DV zu streichen,

512. Artikel DVI zu streichen,

513. Artikel DVII zu streichen,

514. Artikel DVIII zu streichen,

515. Artikel DIX zu streichen,

516. Artikel DX zu streichen,

517. Artikel DXI zu streichen,

518. Artikel DXII zu streichen,

519. Artikel DXIII zu streichen,

520. Artikel DXIV zu streichen,

521. Artikel DXV zu streichen,

522. Artikel DXVI zu streichen,

523. Artikel DXVII zu streichen,

524. Artikel DXVIII zu streichen,

525. Artikel DXIX zu streichen,

526. Artikel DXX zu streichen,

527. Artikel DXXI zu streichen,

528. Artikel DXXII zu streichen,

529. Artikel DXXIII zu streichen,

530. Artikel DXXIV zu streichen,

531. Artikel DXXV zu streichen,

532. Artikel DXXVI zu streichen,

533. Artikel DXXVII zu streichen,

534. Artikel DXXVIII zu streichen,

535. Artikel DXXIX zu streichen,

536. Artikel DXXX zu streichen,

537. Artikel DXXXI zu streichen,

538. Artikel DXXXII zu streichen,

539. Artikel DXXXIII zu streichen,

540. Artikel DXXXIV zu streichen,

541. Artikel DXXXV zu streichen,

542. Artikel DXXXVI zu streichen,

543. Artikel DXXXVII zu streichen,

544. Artikel DXXXVIII zu streichen,

545. Artikel DXXXIX zu streichen,

546. Artikel DXL zu streichen,

547. Artikel DXLI zu streichen,

548. Artikel DXLII zu streichen,

549. Artikel DXLIII zu streichen,

550. Artikel DXLIV zu streichen,

551. Artikel DXLV zu streichen,

552. Artikel DXLVI zu streichen,

553. Artikel DXLVII zu streichen,

554. Artikel DXLVIII zu streichen,

555. Artikel DXLIX zu streichen,

556. Artikel DL zu streichen,

557. Artikel DLI zu streichen,

558. Artikel DLII zu streichen,

559. Artikel DLIII zu streichen,

560. Artikel DLIV zu streichen,

561. Artikel DLV zu streichen,

562. Artikel DLVI zu streichen,

563. Artikel DLVII zu streichen,

564. Artikel DLVIII zu streichen,

565. Artikel DLIX zu streichen,

566. Artikel DLX zu streichen,

567. Artikel DLXI zu streichen,

568. Artikel DLXII zu streichen,

569. Artikel DLXIII zu streichen,

570. Artikel DLXIV zu streichen,

571. Artikel DLXV zu streichen,

572. Artikel DLXVI zu streichen,

573. Artikel DLXVII zu streichen,

574. Artikel DLXVIII zu streichen,

575. Artikel DLXIX zu streichen,

576. Artikel DLXX zu streichen,

577. Artikel DLXXI zu streichen,

578. Artikel DLXXII zu streichen,

579. Artikel DLXXIII zu streichen,

580. Artikel DLXXIV zu streichen,

581. Artikel DLXXV zu streichen,

582. Artikel DLXXVI zu streichen,

583. Artikel DLXXVII zu streichen,

584. Artikel DLXXVIII zu streichen,

585. Artikel DLXXIX zu streichen,

586. Artikel DLXXX zu streichen,

587. Artikel DLXXXI zu streichen,

588. Artikel DLXXXII zu streichen,

589. Artikel DLXXXIII zu streichen,

590. Artikel DLXXXIV zu streichen,

591. Artikel DLXXXV zu streichen,

592. Artikel DLXXXVI zu streichen,

593. Artikel DLXXXVII zu streichen,

594. Artikel DLXXXVIII zu streichen,

595. Artikel DLXXXIX zu streichen,

596. Artikel DXC zu streichen,

597. Artikel DXCI zu streichen,

598. Artikel DXCII zu streichen,

599. Artikel DXCIII zu streichen,

600. Artikel DXCIV zu streichen,

601. Artikel DXCV zu streichen,

602. Artikel DXCVI zu streichen,

603. Artikel DXCVII zu streichen,

604. Artikel DXCVIII zu streichen,

605. Artikel DXCIX zu streichen,

606. Artikel DC zu streichen,

607. Artikel DCI zu streichen,

608. Artikel DCII zu streichen,

609. Artikel DCIII zu streichen,

610. Artikel DCIV zu streichen,

611. Artikel DCV zu streichen,

612. Artikel DCVI zu streichen,

613. Artikel DCVII zu streichen,

614. Artikel DCVIII zu streichen,

615. Artikel DCIX zu streichen,

616. Artikel DCX zu streichen,

617. Artikel DCXI zu streichen,

618. Artikel DCXII zu streichen,

619. Artikel DCXIII zu streichen,

620. Artikel DCXIV zu streichen,

621. Artikel DCXV zu streichen,

622. Artikel DCXVI zu streichen,

623. Artikel DCXVII zu streichen,

624. Artikel DCXVIII zu streichen,

625. Artikel DCXIX zu streichen,

626. Artikel DCXX zu streichen,

627. Artikel DCXXI zu streichen,

628. Artikel DCXXII zu streichen,

629. Artikel DCXXIII zu streichen,

630. Artikel DCXXIV zu streichen,

631. Artikel DCXXV zu streichen,

632. Artikel DCXXVI zu streichen,

633. Artikel DCXXVII zu streichen,

634. Artikel DCXXVIII zu streichen,

635. Artikel DCXXIX zu streichen,

636. Artikel DCXXX zu streichen,

637. Artikel DCXXXI zu streichen,

638. Artikel DCXXXII zu streichen,

639. Artikel DCXXXIII zu streichen,

640. Artikel DCXXXIV zu streichen,

641. Artikel DCXXXV zu streichen,

642. Artikel DCXXXVI zu streichen,

643. Artikel DCXXXVII zu streichen,

644. Artikel DCXXXVIII zu streichen,

645. Artikel DCXXXIX zu streichen,

646. Artikel DCXL zu streichen,

647. Artikel DCXLI zu streichen,

648. Artikel DCXLII zu streichen,

649. Artikel DCXLIII zu streichen,

650. Artikel DCXLIV zu streichen,

651. Artikel DCXLV zu streichen,

652. Artikel DCXLVI zu streichen,

653. Artikel DCXLVII zu streichen,

654. Artikel DCXLVIII zu streichen,

655. Artikel DCXLIX zu streichen,

656. Artikel DCL zu streichen,

657. Artikel DCLI zu streichen,

658. Artikel DCLII zu streichen,

659. Artikel DCLIII zu streichen,

660. Artikel DCLIV zu streichen,

661. Artikel DCLV zu streichen,

662. Artikel DCLVI zu streichen,

663. Artikel DCLVII zu streichen,

664. Artikel DCLVIII zu streichen,

665. Artikel DCLIX zu streichen,

666. Artikel DCLX zu streichen,

667. Artikel DCLXI zu streichen,

668. Artikel DCLXII zu streichen,

669. Artikel DCLXIII zu streichen,

670. Artikel DCLXIV zu streichen,

671. Artikel DCLXV zu streichen,

672. Artikel DCLXVI zu streichen,

673. Artikel DCLXVII zu streichen,

674. Artikel DCLXVIII zu streichen,

675. Artikel DCLXIX zu streichen,

676. Artikel DCLXX zu streichen,

677. Artikel DCLXXI zu streichen,

678. Artikel DCLXXII zu streichen,

679. Artikel DCLXXIII zu streichen,

680. Artikel DCLXXIV zu streichen,

681. Artikel DCLXXV zu streichen,

682. Artikel DCLXXVI zu streichen,

683. Artikel DCLXXVII zu streichen,

684. Artikel DCLXXVIII zu streichen,

685. Artikel DCLXXIX zu streichen,

686. Artikel DCLXXX zu streichen,

687. Artikel DCLXXXI zu streichen,

688. Artikel DCLXXXII zu streichen,

689. Artikel DCLXXXIII zu streichen,

690. Artikel DCLXXXIV zu streichen,

691. Artikel DCLXXXV zu streichen,

692. Artikel DCLXXXVI zu streichen,

693. Artikel DCLXXXVII zu streichen,

694. Artikel DCLXXXVIII zu streichen,

695. Artikel DCLXXXIX zu streichen,

696. Artikel DCXC zu streichen,

697. Artikel DCXCI zu streichen,

698. Artikel DCXCII zu streichen,

699. Artikel DCXCIII zu streichen,

700. Artikel DCXCIV zu streichen,

701. Artikel DCXCV zu streichen,

702. Artikel DCXCVI zu streichen,

703. Artikel DCXCVII zu streichen,

704. Artikel DCXCVIII zu streichen,

705. Artikel DCXCIX zu streichen,

706. Artikel DCC zu streichen,

707. Artikel DCCI zu streichen,

708. Artikel DCCII zu streichen,

709. Artikel DCCIII zu streichen,

710. Artikel DCCIV zu streichen,

711. Artikel DCCV zu streichen,

712. Artikel DCCVI zu streichen,

713. Artikel DCCVII zu streichen,

714. Artikel DCCVIII zu streichen,

715. Artikel DCCIX zu streichen,

716. Artikel DCCX zu streichen,

717. Artikel DCCXI zu streichen,

718. Artikel DCCXII zu streichen,

719. Artikel DCCXIII zu streichen,

720. Artikel DCCXIV zu streichen,

721. Artikel DCCXV zu streichen,

722. Artikel DCCXVI zu streichen,

723. Artikel DCCXVII zu streichen,

724. Artikel DCCXVIII zu streichen,

725. Artikel DCCXIX zu streichen,

726. Artikel DCCXX zu streichen,

727. Artikel DCCXXI zu streichen,

728. Artikel DCCXXII zu streichen,

729. Artikel DCCXXIII zu streichen,

730. Artikel DCCXXIV zu streichen,

731. Artikel DCCXXV zu streichen,

732. Artikel DCCXXVI zu streichen,

733. Artikel DCCXXVII zu streichen,

734. Artikel DCCXXVIII zu streichen,

735. Artikel DCCXXIX zu streichen,

736. Artikel DCCXXX zu streichen,

737. Artikel DCCXXXI zu streichen,

738. Artikel DCCXXXII zu streichen,

739. Artikel DCCXXXIII zu streichen,

740. Artikel DCCXXXIV zu streichen,

741. Artikel DCCXXXV zu streichen,

742. Artikel DCCXXXVI zu streichen,

743. Artikel DCCXXXVII zu streichen,

744. Artikel DCCXXXVIII zu streichen,

745. Artikel DCCXXXIX zu streichen,

746. Artikel DCCXL zu streichen,

747. Artikel DCCXLI zu streichen,

748. Artikel DCCXLII zu streichen,

749. Artikel DCCXLIII zu streichen,

750. Artikel DCCXLIV zu streichen,

751. Artikel DCCXLV zu streichen,

752. Artikel DCCXLVI zu streichen,

753. Artikel DCCXLVII zu streichen,

754. Artikel DCCXLVIII zu streichen,

755. Artikel DCCXLIX zu streichen,

756. Artikel DCCL zu streichen,

757. Artikel DCCLI zu streichen,

758. Artikel DCCLII zu streichen,

759. Artikel DCCLIII zu streichen,

760. Artikel DCCLIV zu streichen,

761. Artikel DCCLV zu streichen,

762. Artikel DCCLVI zu streichen,

763. Artikel DCCLVII zu streichen,

764. Artikel DCCLVIII zu streichen,

765. Artikel DCCLIX zu streichen,

766. Artikel DCCLX zu streichen,

767. Artikel DCCLXI zu streichen,

768. Artikel DCCLXII zu streichen,

769. Artikel DCCLXIII zu streichen,

770. Artikel DCCLXIV zu streichen,

771. Artikel DCCLXV zu streichen,

772. Artikel DCCLXVI zu streichen,

773. Artikel DCCLXVII zu streichen,

774. Artikel DCCLXVIII zu streichen,

775. Artikel DCCLXIX zu streichen,

776. Artikel DCCLXX zu streichen,

777. Artikel DCCLXXI zu streichen,

778. Artikel DCCLXXII zu streichen,

779. Artikel DCCLXXIII zu streichen,

780. Artikel DCCLXXIV zu streichen,

781. Artikel DCCLXXV zu streichen,

782. Artikel DCCLXXVI zu streichen,

783. Artikel DCCLXXVII zu streichen,

784. Artikel DCCLXXVIII zu streichen,

785. Artikel DCCLXXIX zu streichen,

786. Artikel DCCLXXX zu streichen,

787. Artikel DCCLXXXI zu streichen,

788. Artikel DCCLXXXII zu streichen,

789. Artikel DCCLXXXIII zu streichen,

790. Artikel DCCLXXXIV zu streichen,

791. Artikel DCCLXXXV zu streichen,

792. Artikel DCCLXXXVI zu streichen,

793. Artikel DCCLXXXVII zu streichen,

794. Artikel DCCLXXXVIII zu streichen,

795. Artikel DCCLXXXIX zu streichen,

796. Artikel DCCXC zu streichen,

797. Artikel DCCXCI zu streichen,

798. Artikel DCCXCII zu streichen,

799. Artikel DCCXCIII zu streichen,

800. Artikel DCCXCIV zu streichen,

801. Artikel DCCXCV zu streichen,

802. Artikel DCCXCVI zu streichen,

803. Artikel DCCXCVII zu streichen,

804. Artikel DCCXCVIII zu streichen,

805. Artikel DCCXCIX zu streichen,

806. Artikel DCCC zu streichen,

807. Artikel DCCCI zu streichen,

808. Artikel DCCCII zu streichen,

809. Artikel DCCCIII zu streichen,

810. Artikel DCCCIV zu streichen,

811. Artikel DCCCV zu streichen,

812. Artikel DCCCVI zu streichen,

813. Artikel DCCCVII zu streichen,

814. Artikel DCCCVIII zu streichen,

815. Artikel DCCCIX zu streichen,

816. Artikel DCCCX zu streichen,

817. Artikel DCCCXI zu streichen,

818. Artikel DCCCXII zu streichen,

819. Artikel DCCCXIII zu streichen,

820.

So geschehen in Unserer Königlichen Haupt- und Residenz-Stadt Stuttgart, den 10. Februar 1831.

Wilhelm.

Der Chef des Departements des Innern:
Kapff.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Secretär: Bellnagel.

Beilage Nro. I. 142

Verzeichniß

der Orte, in welchen das fürstliche Haus Walburg-Wolfegg-Waldsee die Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt anzusprechen hat.

Donau-Kreis.

1) Oberamt Waldsee.

1) Arnach.
2) Brugg.
3) Geboldingen.
4) Gensen.
5) Humberg.
6) Kolben.
7) Niedermühle.
8) St. Quirinhof.
9) Truschwende.
10) Dietmanns.
11) Friedlings.
12) Iggenau.
13) Menzlis.
14) Oberluizen.
15) Oberschwarzach.
16) Rupprechts.
17) Unterluizen.
18) Willis.
19) Ziegolz.
20) Eberhardzell.
21) Awengen.
22) Bosliz.
23) Braunenmoos.
24) Dietenwengen.
25) Göritz.
26) Guntarz.
27) Hedelberg.
28) Heinrichsburg.
29) Kappel.
30) Krummen.
31) Langenmoos.
32) Marbottenweiler.
33) Oberhorstolz.
34) Ritzenweiler.
35) Unterhorstolz.
36) Voggen.
37) Weiler.
38) Einthürnen.
39) Dietrichsholz.
40) Greuth.
41) Metzisweiler.
42) Rohr.
43) Weiprechts.
44) Haidgau.
45) Ehrensberg.
46) Wengen.
47) Zwings. 143
48) Haisterkirch.
49) Hittelkofen.
50) Hittisweiler.
51) Osterhofen.
52) Mühlhausen.
53) Ampfelbronn.
54) Ergatweiler.
55) Menisrain.
56) Oberessendorf.
57) Hetzisweiler.
58) Himmenweiler.
59) Mittishaus.
60) Wagenhalden.

441 Hübsch.
442 Hess.
443 Hellmann.
444 Hoffmann.
445 Hinrichsen.
446 Hoffmann.
447 Hinrichsen.
448 Hoffmann.
449 Hoffmann.
450 Hoffmann.
451 Hoffmann.
452 Hoffmann.
453 Hoffmann.
454 Hoffmann.
455 Hoffmann.
456 Hoffmann.
457 Hoffmann.
458 Hoffmann.
459 Hoffmann.
460 Hoffmann.
461 Hoffmann.
462 Hoffmann.
463 Hoffmann.
464 Hoffmann.
465 Hoffmann.
466 Hoffmann.
467 Hoffmann.
468 Hoffmann.
469 Hoffmann.
470 Hoffmann.
471 Hoffmann.
472 Hoffmann.
473 Hoffmann.
474 Hoffmann.
475 Hoffmann.
476 Hoffmann.
477 Hoffmann.
478 Hoffmann.
479 Hoffmann.
480 Hoffmann.
481 Hoffmann.
482 Hoffmann.
483 Hoffmann.
484 Hoffmann.
485 Hoffmann.
486 Hoffmann.
487 Hoffmann.
488 Hoffmann.
489 Hoffmann.
490 Hoffmann.
491 Hoffmann.
492 Hoffmann.
493 Hoffmann.
494 Hoffmann.
495 Hoffmann.
496 Hoffmann.
497 Hoffmann.
498 Hoffmann.
499 Hoffmann.
500 Hoffmann.
501 Hoffmann.
502 Hoffmann.
503 Hoffmann.
504 Hoffmann.
505 Hoffmann.
506 Hoffmann.
507 Hoffmann.
508 Hoffmann.
509 Hoffmann.
510 Hoffmann.
511 Hoffmann.
512 Hoffmann.
513 Hoffmann.
514 Hoffmann.
515 Hoffmann.
516 Hoffmann.
517 Hoffmann.
518 Hoffmann.
519 Hoffmann.
520 Hoffmann.
521 Hoffmann.
522 Hoffmann.
523 Hoffmann.
524 Hoffmann.
525 Hoffmann.
526 Hoffmann.
527 Hoffmann.
528 Hoffmann.
529 Hoffmann.
530 Hoffmann.
531 Hoffmann.
532 Hoffmann.
533 Hoffmann.
534 Hoffmann.
535 Hoffmann.
536 Hoffmann.
537 Hoffmann.
538 Hoffmann.
539 Hoffmann.
540 Hoffmann.
541 Hoffmann.
542 Hoffmann.
543 Hoffmann.
544 Hoffmann.
545 Hoffmann.
546 Hoffmann.
547 Hoffmann.
548 Hoffmann.
549 Hoffmann.
550 Hoffmann.
551 Hoffmann.
552 Hoffmann.
553 Hoffmann.
554 Hoffmann.
555 Hoffmann.
556 Hoffmann.
557 Hoffmann.
558 Hoffmann.
559 Hoffmann.
560 Hoffmann.
561 Hoffmann.
562 Hoffmann.
563 Hoffmann.
564 Hoffmann.
565 Hoffmann.
566 Hoffmann.
567 Hoffmann.
568 Hoffmann.
569 Hoffmann.
570 Hoffmann.
571 Hoffmann.
572 Hoffmann.
573 Hoffmann.
574 Hoffmann.
575 Hoffmann.
576 Hoffmann.
577 Hoffmann.
578 Hoffmann.
579 Hoffmann.
580 Hoffmann.
581 Hoffmann.
582 Hoffmann.
583 Hoffmann.
584 Hoffmann.
585 Hoffmann.
586 Hoffmann.
587 Hoffmann.
588 Hoffmann.
589 Hoffmann.
590 Hoffmann.
591 Hoffmann.
592 Hoffmann.
593 Hoffmann.
594 Hoffmann.
595 Hoffmann.
596 Hoffmann.
597 Hoffmann.
598 Hoffmann.
599 Hoffmann.
600 Hoffmann.
601 Hoffmann.
602 Hoffmann.
603 Hoffmann.
604 Hoffmann.
605 Hoffmann.
606 Hoffmann.
607 Hoffmann.
608 Hoffmann.
609 Hoffmann.
610 Hoffmann.
611 Hoffmann.
612 Hoffmann.
613 Hoffmann.
614 Hoffmann.
615 Hoffmann.
616 Hoffmann.
617 Hoffmann.
618 Hoffmann.
619 Hoffmann.
620 Hoffmann.
621 Hoffmann.
622 Hoffmann.
623 Hoffmann.
624 Hoffmann.
625 Hoffmann.
626 Hoffmann.
627 Hoffmann.
628 Hoffmann.
629 Hoffmann.
630 Hoffmann.
631 Hoffmann.
632 Hoffmann.
633 Hoffmann.
634 Hoffmann.
635 Hoffmann.
636 Hoffmann.
637 Hoffmann.
638 Hoffmann.
639 Hoffmann.
640 Hoffmann.
641 Hoffmann.
642 Hoffmann.
643 Hoffmann.
644 Hoffmann.
645 Hoffmann.
646 Hoffmann.
647 Hoffmann.
648 Hoffmann.
649 Hoffmann.
650 Hoffmann.
651 Hoffmann.
652 Hoffmann.
653 Hoffmann.
654 Hoffmann.
655 Hoffmann.
656 Hoffmann.
657 Hoffmann.
658 Hoffmann.
659 Hoffmann.
660 Hoffmann.
661 Hoffmann.
662 Hoffmann.
663 Hoffmann.
664 Hoffmann.
665 Hoffmann.
666 Hoffmann.
667 Hoffmann.
668 Hoffmann.
669 Hoffmann.
670 Hoffmann.
671 Hoffmann.
672 Hoffmann.
673 Hoffmann.
674 Hoffmann.
675 Hoffmann.
676 Hoffmann.
677 Hoffmann.
678 Hoffmann.
679 Hoffmann.
680 Hoffmann.
681 Hoffmann.
682 Hoffmann.
683 Hoffmann.
684 Hoffmann.
685 Hoffmann.
686 Hoffmann.
687 Hoffmann.
688 Hoffmann.
689 Hoffmann.
690 Hoffmann.
691 Hoffmann.
692 Hoffmann.
693 Hoffmann.
694 Hoffmann.
695 Hoffmann.
696 Hoffmann.
697 Hoffmann.
698 Hoffmann.
699 Hoffmann.
700 Hoffmann.
701 Hoffmann.
702 Hoffmann.
703 Hoffmann.
704 Hoffmann.
705 Hoffmann.
706 Hoffmann.
707 Hoffmann.
708 Hoffmann.
709 Hoffmann.
710 Hoffmann.
711 Hoffmann.
712 Hoffmann.
713 Hoffmann.
714 Hoffmann.
715 Hoffmann.
716 Hoffmann.
717 Hoffmann.
718 Hoffmann.
719 Hoffmann.
720 Hoffmann.
721 Hoffmann.
722 Hoffmann.
723 Hoffmann.
724 Hoffmann.
725 Hoffmann.
726 Hoffmann.
727 Hoffmann.
728 Hoffmann.
729 Hoffmann.
730 Hoffmann.
731 Hoffmann.
732 Hoffmann.
733 Hoffmann.
734 Hoffmann.
735 Hoffmann.
736 Hoffmann.
737 Hoffmann.
738 Hoffmann.
739 Hoffmann.
740 Hoffmann.
741 Hoffmann.
742 Hoffmann.
743 Hoffmann.
744 Hoffmann.
745 Hoffmann.
746 Hoffmann.
747 Hoffmann.
748 Hoffmann.
749 Hoffmann.
750 Hoffmann.
751 Hoffmann.
752 Hoffmann.
753 Hoffmann.
754 Hoffmann.
755 Hoffmann.
756 Hoffmann.
757 Hoffmann.
758 Hoffmann.
759 Hoffmann.
760 Hoffmann.
761 Hoffmann.
762 Hoffmann.
763 Hoffmann.
764 Hoffmann.
765 Hoffmann.
766 Hoffmann.
767 Hoffmann.
768 Hoffmann.
769 Hoffmann.
770 Hoffmann.
771 Hoffmann.
772 Hoffmann.
773 Hoffmann.
774 Hoffmann.
775 Hoffmann.
776 Hoffmann.
777 Hoffmann.
778 Hoffmann.
779 Hoffmann.
780 Hoffmann.
781 Hoffmann.
782 Hoffmann.
783 Hoffmann.
784 Hoffmann.
785 Hoffmann.
786 Hoffmann.
787 Hoffmann.
788 Hoffmann.
789 Hoffmann.
790 Hoffmann.
791 Hoffmann.
792 Hoffmann.
793 Hoffmann.
794 Hoffmann.
795 Hoffmann.
796 Hoffmann.
797 Hoffmann.
798 Hoffmann.
799 Hoffmann.
800 Hoffmann.
801 Hoffmann.
802 Hoffmann.
803 Hoffmann.
804 Hoffmann.
805 Hoffmann.
806 Hoffmann.
807 Hoffmann.
808 Hoffmann.
809 Hoffmann.
810 Hoffmann.
811 Hoffmann.
812 Hoffmann.
813 Hoffmann.
814 Hoffmann.
815 Hoffmann.
816 Hoffmann.
817 Hoffmann.
818 Hoffmann.
819 Hoffmann.
820 Hoffmann.
821 Hoffmann.
822 Hoffmann.
823 Hoffmann.
824 Hoffmann.
825 Hoffmann.
826 Hoffmann.
827 Hoffmann.
828 Hoffmann.
829 Hoffmann.
830 Hoffmann.
831 Hoffmann.
832 Hoffmann.
833 Hoffmann.
834 Hoffmann.
835 Hoffmann.
836 Hoffmann.
837 Hoffmann.
838 Hoffmann.
839 Hoffmann.
840 Hoffmann.
841 Hoffmann.
842 Hoffmann.
843 Hoffmann.
844 Hoffmann.
845 Hoffmann.
846 Hoffmann.
847 Hoffmann.
848 Hoffmann.
849 Hoffmann.
850 Hoffmann.
851 Hoffmann.
852 Hoffmann.
853 Hoffmann.
854 Hoffmann.
855 Hoffmann.
856 Hoffmann.
857 Hoffmann.
858 Hoffmann.
859 Hoffmann.
860 Hoffmann.
861 Hoffmann.
862 Hoffmann.
863 Hoffmann.
864 Hoffmann.
865 Hoffmann.
866 Hoffmann.
867 Hoffmann.
868 Hoffmann.
869 Hoffmann.
870 Hoffmann.
871 Hoffmann.
872 Hoffmann.
873 Hoffmann.
874 Hoffmann.
875 Hoffmann.
876 Hoffmann.
877 Hoffmann.
878 Hoffmann.
879 Hoffmann.
880 Hoffmann.
881 Hoffmann.
882 Hoffmann.
883 Hoffmann.
884 Hoffmann.
885 Hoffmann.
886 Hoffmann.
887 Hoffmann.
888 Hoffmann.
889 Hoffmann.
890 Hoffmann.
891 Hoffmann.
892 Hoffmann.
893 Hoffmann.
894 Hoffmann.
895 Hoffmann.
896 Hoffmann.
897 Hoffmann.
898 Hoffmann.
899 Hoffmann.
900 Hoffmann.
901 Hoffmann.
902 Hoffmann.
903 Hoffmann.
904 Hoffmann.
905 Hoffmann.
906 Hoffmann.
907 Hoffmann.
908 Hoffmann.
909 Hoffmann.
910 Hoffmann.
911 Hoffmann.
912 Hoffmann.
913 Hoffmann.
914 Hoffmann.
915 Hoffmann.
916 Hoffmann.
917 Hoffmann.
918 Hoffmann.
919 Hoffmann.
920 Hoffmann.
921 Hoffmann.
922 Hoffmann.
923 Hoffmann.
924 Hoffmann.
925 Hoffmann.
926 Hoffmann.
927 Hoffmann.
928 Hoffmann.
929 Hoffmann.
930 Hoffmann.
931 Hoffmann.
932 Hoffmann.
933 Hoffmann.
934 Hoffmann.
935 Hoffmann.
936 Hoffmann.
937 Hoffmann.
938 Hoffmann.
939 Hoffmann.
940 Hoffmann.
941 Hoffmann.
942 Hoffmann.
943 Hoffmann.
944 Hoffmann.
945 Hoffmann.
946 Hoffmann.
947 Hoffmann.
948 Hoffmann.
949 Hoffmann.
950 Hoffmann.
951 Hoffmann.
952 Hoffmann.
953 Hoffmann.
954 Hoffmann.
955 Hoffmann.
956 Hoffmann.
957 Hoffmann.
958 Hoffmann.
959 Hoffmann.
960 Hoffmann.
961 Hoffmann.
962 Hoffmann.
963 Hoffmann.
964 Hoffmann.
965 Hoffmann.
966 Hoffmann.
967 Hoffmann.
968 Hoffmann.
969 Hoffmann.
970 Hoffmann.
971 Hoffmann.
972 Hoffmann.
973 Hoffmann.
974 Hoffmann.
975 Hoffmann.
976 Hoffmann.
977 Hoffmann.
978 Hoffmann.
979 Hoffmann.
980 Hoffmann.
981 Hoffmann.
982 Hoffmann.
983 Hoffmann.
984 Hoffmann.
985 Hoffmann.
986 Hoffmann.
987 Hoffmann.
988 Hoffmann.
989 Hoffmann.
990 Hoffmann.
991 Hoffmann.
992 Hoffmann.
993 Hoffmann.
994 Hoffmann.
995 Hoffmann.
996 Hoffmann.
997 Hoffmann.
998 Hoffmann.
999 Hoffmann.
1000 Hoffmann.

162) Schachenmühle.
163) Schlegelsberg.
164) Speck.
165) Stadels.
166) Staig.
167) Thal.
‖168) Thannen.
169) Veesers.
170) Wäsch.
171) Wassers.
172) Witschwende.
173) Ziegelstadel.
174) Zürnen.
175) Winterstetten.
176) Stadelhof.
177) Steinenfurth.
178) Ziegelbach.
179) Beutels.
180) Himbach. 145
181) Krottenweiler.
182) Rohrbach.
183) Waldfeld.

2) Oberamt Ravensburg.

184) Aigen.
185) Buzers.
186) Dürre.
187) Emmelhofen, gemischt mit der Krone.
188) Goldegger.
189) Hargarten, gemischt mit der Krone.
190) Hinterberg.
191) Keller.
192) Knöbele.
193) Lehrwangen.
194) Mangenhölzle.
195) Oberaich.
196) Pfauen.
197) Thannberg.
198) Ottershofen, gemischt mit der Krone.
199) Schrecksberg.
200) Erbisreute, gemischt mit der Krone.
201) Fuchsenloch.
202) Hintermoos, gemischt mit der Krone.
203) Krottenau.
204) Oberankenreute, gemischt mit der Krone.
205) Unterankenreute, gemischt mit der Krone.
206) Wetzisreute, desgleichen.
207) Bachhäusle.
208) Berg, gemischt mit der Krone.
209) Breite.
210) Deibers.
211) Denken.
212) Endersen, gemischt mit der Krone.
213) Flammen.
214) Forst.
215) Glonkers.
216) Höfen, gemischt mit der Krone.
217) Kehlismoos.
218) Knöbel.
219) Mollen.
220) Mühlwies.
221) Neuhaus.
222) Reinacker.
223) Ruggen.
224) Spieglershaus.
225) Tanners.
‖226) Unterstaig, gemischt mit der Krone. 146
227) Wiesholz.
228) Zeihers.
229) Waldburg.
230) Badstuben.
231) Baurenmühle (Lankrein).
232) Beikers.
233) Blauensee.
234) Edensbach, gemischt mit der Krone.
235) Ehrshaus.
236) Heckers.
237) Hinterwiddum.
238) Hochrein.
239) Knausenhaus.
240) Niggel.
241) Ried, gemischt mit der Krone.
242) Rothenburg.
243) Sausenwind.
244) Sieberatsreute, gemischt mit der Krone.
245) Stocken.
246) Vorderwiddum.
247) Widmannsbronn.

II. Ältester Bestand.

140 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
141 Bügel. [den
142 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
143 Bügel. [den
144 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
145 Bügel. [den
146 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
147 Bügel. [den
148 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
149 Bügel. [den
150 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
151 Bügel. [den
152 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
153 Bügel. [den
154 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
155 Bügel. [den
156 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
157 Bügel. [den
158 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
159 Bügel. [den
160 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
161 Bügel. [den
162 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
163 Bügel. [den
164 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
165 Bügel. [den
166 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
167 Bügel. [den
168 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
169 Bügel. [den
170 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
171 Bügel. [den
172 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
173 Bügel. [den
174 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
175 Bügel. [den
176 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
177 Bügel. [den
178 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
179 Bügel. [den
180 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
181 Bügel. [den
182 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
183 Bügel. [den
184 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
185 Bügel. [den
186 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
187 Bügel. [den
188 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
189 Bügel. [den
190 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
191 Bügel. [den
192 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
193 Bügel. [den
194 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
195 Bügel. [den
196 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
197 Bügel. [den
198 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
199 Bügel. [den
200 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
201 Bügel. [den
202 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
203 Bügel. [den
204 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
205 Bügel. [den
206 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
207 Bügel. [den
208 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
209 Bügel. [den
210 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
211 Bügel. [den
212 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
213 Bügel. [den
214 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
215 Bügel. [den
216 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
217 Bügel. [den
218 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
219 Bügel. [den
220 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
221 Bügel. [den
222 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
223 Bügel. [den
224 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
225 Bügel. [den
226 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
227 Bügel. [den
228 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
229 Bügel. [den
230 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
231 Bügel. [den
232 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
233 Bügel. [den
234 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
235 Bügel. [den
236 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
237 Bügel. [den
238 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
239 Bügel. [den
240 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
241 Bügel. [den
242 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
243 Bügel. [den
244 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
245 Bügel. [den
246 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
247 Bügel. [den
248 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
249 Bügel. [den
250 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
251 Bügel. [den
252 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
253 Bügel. [den
254 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
255 Bügel. [den
256 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
257 Bügel. [den
258 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
259 Bügel. [den
260 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
261 Bügel. [den
262 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
263 Bügel. [den
264 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
265 Bügel. [den
266 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
267 Bügel. [den
268 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
269 Bügel. [den
270 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
271 Bügel. [den
272 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
273 Bügel. [den
274 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
275 Bügel. [den
276 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
277 Bügel. [den
278 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
279 Bügel. [den
280 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
281 Bügel. [den
282 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
283 Bügel. [den
284 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
285 Bügel. [den
286 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
287 Bügel. [den
288 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
289 Bügel. [den
290 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
291 Bügel. [den
292 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
293 Bügel. [den
294 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
295 Bügel. [den
296 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
297 Bügel. [den
298 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
299 Bügel. [den
300 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
301 Bügel. [den
302 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
303 Bügel. [den
304 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
305 Bügel. [den
306 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
307 Bügel. [den
308 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
309 Bügel. [den
310 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
311 Bügel. [den
312 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
313 Bügel. [den
314 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
315 Bügel. [den
316 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
317 Bügel. [den
318 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
319 Bügel. [den
320 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
321 Bügel. [den
322 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
323 Bügel. [den
324 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
325 Bügel. [den
326 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
327 Bügel. [den
328 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
329 Bügel. [den
330 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
331 Bügel. [den
332 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
333 Bügel. [den
334 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
335 Bügel. [den
336 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
337 Bügel. [den
338 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
339 Bügel. [den
340 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
341 Bügel. [den
342 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
343 Bügel. [den
344 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
345 Bügel. [den
346 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
347 Bügel. [den
348 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
349 Bügel. [den
350 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
351 Bügel. [den
352 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
353 Bügel. [den
354 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
355 Bügel. [den
356 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
357 Bügel. [den
358 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
359 Bügel. [den
360 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
361 Bügel. [den
362 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
363 Bügel. [den
364 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
365 Bügel. [den
366 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
367 Bügel. [den
368 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
369 Bügel. [den
370 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
371 Bügel. [den
372 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
373 Bügel. [den
374 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
375 Bügel. [den
376 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
377 Bügel. [den
378 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
379 Bügel. [den
380 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
381 Bügel. [den
382 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
383 Bügel. [den
384 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
385 Bügel. [den
386 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
387 Bügel. [den
388 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
389 Bügel. [den
390 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
391 Bügel. [den
392 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
393 Bügel. [den
394 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
395 Bügel. [den
396 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
397 Bügel. [den
398 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
399 Bügel. [den
400 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
401 Bügel. [den
402 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
403 Bügel. [den
404 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
405 Bügel. [den
406 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
407 Bügel. [den
408 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
409 Bügel. [den
410 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
411 Bügel. [den
412 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
413 Bügel. [den
414 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
415 Bügel. [den
416 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
417 Bügel. [den
418 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
419 Bügel. [den
420 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
421 Bügel. [den
422 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
423 Bügel. [den
424 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
425 Bügel. [den
426 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
427 Bügel. [den
428 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
429 Bügel. [den
430 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
431 Bügel. [den
432 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
433 Bügel. [den
434 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
435 Bügel. [den
436 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
437 Bügel. [den
438 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
439 Bügel. [den
440 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
441 Bügel. [den
442 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
443 Bügel. [den
444 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
445 Bügel. [den
446 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
447 Bügel. [den
448 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
449 Bügel. [den
450 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
451 Bügel. [den
452 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
453 Bügel. [den
454 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
455 Bügel. [den
456 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
457 Bügel. [den
458 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
459 Bügel. [den
460 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
461 Bügel. [den
462 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
463 Bügel. [den
464 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
465 Bügel. [den
466 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
467 Bügel. [den
468 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
469 Bügel. [den
470 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
471 Bügel. [den
472 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
473 Bügel. [den
474 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
475 Bügel. [den
476 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
477 Bügel. [den
478 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
479 Bügel. [den
480 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
481 Bügel. [den
482 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
483 Bügel. [den
484 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
485 Bügel. [den
486 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
487 Bügel. [den
488 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
489 Bügel. [den
490 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
491 Bügel. [den
492 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
493 Bügel. [den
494 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
495 Bügel. [den
496 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
497 Bügel. [den
498 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
499 Bügel. [den
500 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
501 Bügel. [den
502 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
503 Bügel. [den
504 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
505 Bügel. [den
506 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
507 Bügel. [den
508 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
509 Bügel. [den
510 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
511 Bügel. [den
512 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
513 Bügel. [den
514 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
515 Bügel. [den
516 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
517 Bügel. [den
518 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
519 Bügel. [den
520 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
521 Bügel. [den
522 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
523 Bügel. [den
524 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
525 Bügel. [den
526 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
527 Bügel. [den
528 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
529 Bügel. [den
530 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
531 Bügel. [den
532 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
533 Bügel. [den
534 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
535 Bügel. [den
536 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
537 Bügel. [den
538 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
539 Bügel. [den
540 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
541 Bügel. [den
542 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
543 Bügel. [den
544 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
545 Bügel. [den
546 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
547 Bügel. [den
548 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
549 Bügel. [den
550 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
551 Bügel. [den
552 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
553 Bügel. [den
554 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
555 Bügel. [den
556 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
557 Bügel. [den
558 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
559 Bügel. [den
560 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
561 Bügel. [den
562 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
563 Bügel. [den
564 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
565 Bügel. [den
566 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
567 Bügel. [den
568 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
569 Bügel. [den
570 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
571 Bügel. [den
572 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
573 Bügel. [den
574 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
575 Bügel. [den
576 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
577 Bügel. [den
578 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
579 Bügel. [den
580 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
581 Bügel. [den
582 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
583 Bügel. [den
584 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
585 Bügel. [den
586 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
587 Bügel. [den
588 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
589 Bügel. [den
590 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
591 Bügel. [den
592 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
593 Bügel. [den
594 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
595 Bügel. [den
596 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
597 Bügel. [den
598 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
599 Bügel. [den
600 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
601 Bügel. [den
602 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
603 Bügel. [den
604 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
605 Bügel. [den
606 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
607 Bügel. [den
608 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
609 Bügel. [den
610 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
611 Bügel. [den
612 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
613 Bügel. [den
614 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
615 Bügel. [den
616 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
617 Bügel. [den
618 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
619 Bügel. [den
620 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
621 Bügel. [den
622 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
623 Bügel. [den
624 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
625 Bügel. [den
626 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
627 Bügel. [den
628 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
629 Bügel. [den
630 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
631 Bügel. [den
632 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
633 Bügel. [den
634 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
635 Bügel. [den
636 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
637 Bügel. [den
638 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
639 Bügel. [den
640 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
641 Bügel. [den
642 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
643 Bügel. [den
644 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
645 Bügel. [den
646 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
647 Bügel. [den
648 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
649 Bügel. [den
650 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
651 Bügel. [den
652 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
653 Bügel. [den
654 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
655 Bügel. [den
656 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
657 Bügel. [den
658 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
659 Bügel. [den
660 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
661 Bügel. [den
662 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
663 Bügel. [den
664 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
665 Bügel. [den
666 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
667 Bügel. [den
668 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
669 Bügel. [den
670 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
671 Bügel. [den
672 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
673 Bügel. [den
674 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
675 Bügel. [den
676 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
677 Bügel. [den
678 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
679 Bügel. [den
680 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
681 Bügel. [den
682 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
683 Bügel. [den
684 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
685 Bügel. [den
686 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
687 Bügel. [den
688 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
689 Bügel. [den
690 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
691 Bügel. [den
692 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
693 Bügel. [den
694 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
695 Bügel. [den
696 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
697 Bügel. [den
698 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
699 Bügel. [den
700 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
701 Bügel. [den
702 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
703 Bügel. [den
704 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
705 Bügel. [den
706 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
707 Bügel. [den
708 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
709 Bügel. [den
710 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
711 Bügel. [den
712 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
713 Bügel. [den
714 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
715 Bügel. [den
716 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
717 Bügel. [den
718 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
719 Bügel. [den
720 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
721 Bügel. [den
722 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
723 Bügel. [den
724 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
725 Bügel. [den
726 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
727 Bügel. [den
728 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
729 Bügel. [den
730 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
731 Bügel. [den
732 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
733 Bügel. [den
734 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
735 Bügel. [den
736 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
737 Bügel. [den
738 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
739 Bügel. [den
740 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
741 Bügel. [den
742 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
743 Bügel. [den
744 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
745 Bügel. [den
746 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
747 Bügel. [den
748 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
749 Bügel. [den
750 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
751 Bügel. [den
752 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
753 Bügel. [den
754 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
755 Bügel. [den
756 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
757 Bügel. [den
758 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
759 Bügel. [den
760 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
761 Bügel. [den
762 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
763 Bügel. [den
764 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
765 Bügel. [den
766 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
767 Bügel. [den
768 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
769 Bügel. [den
770 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
771 Bügel. [den
772 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
773 Bügel. [den
774 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
775 Bügel. [den
776 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
777 Bügel. [den
778 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
779 Bügel. [den
780 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
781 Bügel. [den
782 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
783 Bügel. [den
784 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
785 Bügel. [den
786 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
787 Bügel. [den
788 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
789 Bügel. [den
790 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
791 Bügel. [den
792 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
793 Bügel. [den
794 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
795 Bügel. [den
796 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
797 Bügel. [den
798 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
799 Bügel. [den
800 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
801 Bügel. [den
802 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
803 Bügel. [den
804 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
805 Bügel. [den
806 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
807 Bügel. [den
808 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
809 Bügel. [den
810 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
811 Bügel. [den
812 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
813 Bügel. [den
814 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
815 Bügel. [den
816 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
817 Bügel. [den
818 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
819 Bügel. [den
820 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
821 Bügel. [den
822 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
823 Bügel. [den
824 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
825 Bügel. [den
826 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
827 Bügel. [den
828 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
829 Bügel. [den
830 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
831 Bügel. [den
832 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
833 Bügel. [den
834 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
835 Bügel. [den
836 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
837 Bügel. [den
838 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
839 Bügel. [den
840 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
841 Bügel. [den
842 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
843 Bügel. [den
844 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
845 Bügel. [den
846 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
847 Bügel. [den
848 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
849 Bügel. [den
850 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
851 Bügel. [den
852 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
853 Bügel. [den
854 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
855 Bügel. [den
856 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
857 Bügel. [den
858 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
859 Bügel. [den
860 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
861 Bügel. [den
862 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
863 Bügel. [den
864 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
865 Bügel. [den
866 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
867 Bügel. [den
868 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
869 Bügel. [den
870 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
871 Bügel. [den
872 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
873 Bügel. [den
874 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
875 Bügel. [den
876 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
877 Bügel. [den
878 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
879 Bügel. [den
880 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
881 Bügel. [den
882 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
883 Bügel. [den
884 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
885 Bügel. [den
886 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
887 Bügel. [den
888 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
889 Bügel. [den
890 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
891 Bügel. [den
892 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
893 Bügel. [den
894 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
895 Bügel. [den
896 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
897 Bügel. [den
898 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
899 Bügel. [den
900 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
901 Bügel. [den
902 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
903 Bügel. [den
904 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
905 Bügel. [den
906 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
907 Bügel. [den
908 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
909 Bügel. [den
910 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
911 Bügel. [den
912 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
913 Bügel. [den
914 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
915 Bügel. [den
916 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
917 Bügel. [den
918 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
919 Bügel. [den
920 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
921 Bügel. [den
922 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
923 Bügel. [den
924 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
925 Bügel. [den
926 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
927 Bügel. [den
928 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
929 Bügel. [den
930 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
931 Bügel. [den
932 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
933 Bügel. [den
934 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
935 Bügel. [den
936 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
937 Bügel. [den
938 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
939 Bügel. [den
940 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
941 Bügel. [den
942 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
943 Bügel. [den
944 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
945 Bügel. [den
946 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
947 Bügel. [den
948 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
949 Bügel. [den
950 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
951 Bügel. [den
952 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
953 Bügel. [den
954 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
955 Bügel. [den
956 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
957 Bügel. [den
958 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
959 Bügel. [den
960 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
961 Bügel. [den
962 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
963 Bügel. [den
964 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
965 Bügel. [den
966 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
967 Bügel. [den
968 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
969 Bügel. [den
970 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
971 Bügel. [den
972 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
973 Bügel. [den
974 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
975 Bügel. [den
976 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
977 Bügel. [den
978 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
979 Bügel. [den
980 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
981 Bügel. [den
982 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
983 Bügel. [den
984 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
985 Bügel. [den
986 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
987 Bügel. [den
988 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
989 Bügel. [den
990 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
991 Bügel. [den
992 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
993 Bügel. [den
994 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
995 Bügel. [den
996 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
997 Bügel. [den
998 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
999 Bügel. [den
1000 Hannebalte, gewölbt mit Bo-
1001 Bügel. [den

342) Lautersee, gemischt mit Wurzach.
343) Liebenried, desgleichen.
344) Löhle, gemischt mit Wurzach.
345) Oberhaid, desgleichen.
346) Oberriebgarten.
347) Ober-Tiefenthal, gemischt mit Wurzach.
348) Pfaffenweiler.
349) Riehlings, gemischt mit Wurzach.
350) Sammisweiler, desgleichen.
351) Schurthannen, desgleichen.
352) Sommershalden, desgleichen.
353) St. Anna, desgleichen.
354) Unterhaid, gemischt mit Wurzach.
355) Unterhorchen, desgleichen. 148
356) Unterriebgarten, desgleichen.
357) Untertiefenthal.
358) Zaisenhofen, gemischt mit Wurzach.
359) Wiggenreute.
360) Höllenbach, gemischt mit Wurzach.
361) Holdenreute, desgleichen.
362) Rempertshofen, desgleichen.
363) Saamhof.
364) Straß.

4) Oberamt Leutkirch.

365) Waltershofen.
366) Argensee.
367) Büchelsbronn.
368) Büchelsee.
369) Dettishofen.
370) Dürren.
371) Grünbühl.
372) Hilpertshofen.
373) Knittelsbach.
374) Oberwies.
375) Oßnangbühl.
376) Rhein.
377) Sigratshofen.
378) Unterwies.
379) Wengen.

Beilage Nro. II. 149

Bezeichnung

einer Purification der fürstlich Waldburg-Wolfegg-Waldsee'schen Besitzungen nach Gemeinde-Bezirken für den Zweck der Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt oder deren Surrogate.

A. Das fürstliche Haus verzichtet auf die gedachten Befugnisse:

zu 2) im Oberamte Ravensburg
in den zu den Gemeinde-Bezirken
Bodnegg, Grünkraut, Schlier, Vogt, } gehörigen Orten { Ziffer 184—197. — 198 u. 199. — 200—206. — 207—228.

zu 3) im Oberamte Wangen,
in den zu den Gemeinde-Bezirken
Sommersried, Wiggenreute } gehörigen Orten { Ziffer 327—358. — 359—364.

B. Es erwirbt dagegen dieselben (vorbehältlich der Zustimmung der betheiligten Standesherrschaften, so weit solche nicht bereits vorliegt):

zu 1) im Oberamte Waldsee:
in dem gräflich Königsegg-Aulendorf'schen Antheile an Haslanden, Gemeindebezirks Steinach (Ziffer 83) und in den gräflich Sternberg- und Erbach'schen Antheilen an Molpertshaus, Gemeindebezirks Wolfegg (Ziffer 142);

an 81 ist Thalern Silber-Courant,
in den Provinzen der Krone in den zum Gerichtshofe Wesel gehörigen Kreisen Rees, Duisburg, Mörs, Crefeld, Gladbach, Geldern, Cleve, Essen, Ruhrort, Dinslaken, Hamborn, Hünxe, Ruhrort, Dinslaken, Hamborn, Hünxe,
in Rheinpreußen,
in Westphalen,
in Hohenzollern,
in Neuenburg,
in Ostfriesland,
in Hannover,
in Braunschweig,
in Oldenburg,
in Kurhessen,
in Nassau,
in Frankfurt,
in Luxemburg,
in Limburg,
in Lippe,
in Lübeck,
in Bremen,
in Hamburg,
in Mecklenburg,
in Holstein,
in Lauenburg,
in Schleswig,
in Oesterreich,
in Baiern,
in Sachsen,
in Hannover,
in Württemberg,
in Baden

[Nr. 11.] Verfügung des evangelischen Consistorium vom 15. Februar, 86

betreffend die Bildung von Schulamts-Candidaten. *)

Da seit einigen Jahren die Anzahl der deutschen Schulamts-Candidaten dem Bedürfniß der bereits vorhandenen und bei der zunehmenden Bevölkerung alljährlich sich vermehrenden Anzahl von Lehrerstellen nicht mehr genügt, so sieht sich das evangelische Consistorium veranlaßt, dieß Bedürfniß öffentlich bekannt zu machen, damit alle diejenigen Zöglinge, welche neben den erforderlichen Anlagen und Kenntnissen zu dem Berufe eines deutschen Schullehrers Neigung haben, sich im Monat März in den vorgeschriebenen Eingaben bei demselben um Zulassung zu der gesetzlichen Vorprüfung melden. Um den Zutritt zu dem Schullehrer-Beruf zu erleichtern, wird mit hoher Genehmigung des Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens hiemit ausnahmsweise verordnet:

1) daß alle Schulamts-Lehrlinge, welche im Laufe dieses Jahres das fünfzehnte Lebensjahr vollenden, um die Vorprüfung in dem Eßlinger Schullehrer-Seminar sich melden dürfen und, sofern sie die erforderlichen Vorkenntnisse in den Hauptfächern erproben, sowohl in das Seminar aufgenommen, als zur Schul-Incipienz außer dem Seminar zugelassen werden;

2) daß diejenigen Schulmeister, welche die erforderliche Tüchtigkeit zur zweckmäßigen Bildung von Schulamts-Lehrlingen besitzen und durch Familien-, Amts- und örtliche Verhältnisse an diesem wichtigen Geschäft nicht verhindert sind, theils freiwillig, theils von ihren Decanen und Ortspfarrern aufgefordert, bei || dem Consistorium sich um Erlaubniß, die Berufsbildung von Schulamts-Lehrlingen übernehmen zu dürfen, melden, und dieselbe, wofern ihre Tüchtigkeit zu diesem Geschäft außer Zweifel gestellt ist, auch ohne vorgängige Prüfung erhalten sollen; 87

3) daß es mit besonderem Wohlgefallen aufgenommen werden wird, wenn hiezu geeignete Schul-Conferenz-Directoren und Pfarrer sich der Berufsbildung von Schulamts-Lehrlingen annehmen und in Verbindung mit ihren Schulmeistern Privat-Schullehrer-Seminarien errichten wollen, und hiezu die gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung nachsuchen, in welcher Beziehung sie auf die Instruction vom 19. März 1811 (Reg.Bl. S. 150) hingewiesen werden.

Sämmtliche Decane und Schul-Conferenz-Directoren haben diese Verordnungen in ihren amtlichen Bezirken bekannt zu machen, und zur Beförderung des bezeichneten Zweckes mitzuwirken.

Stuttgart, den 15. Februar 1831.

Mohl.

*) Vergl. Evangelische Schul-Ordnung vom 26—31. December 1810, §§. 14—20, Decret vom 29. Januar 1811, Verordnung vom 8. März 1811 und Instruction vom 19. desselben Monats.

84 [Nr. 11.] Bekanntmachung des Justiz-Ministerium vom 23. Februa
die Gebühren der Gerichtsärzte und Wundärzte betreffend.

Durch die revidirte Medicinal-Taxe vom 14. October 1830 (Reg.B
S. 458 ff.) ist die in der Criminal-Gebühren-Ordnung vom 24. Nover
ber 1826 (Reg.Bl. S. 503) festgesetzte Entschädigung der Gerichtsärz
und Wundärzte für Reise- und Zehrungskosten bei Verrichtungen auße
halb ihres Wohnorts abgeändert worden.

Hiernach treten die im §. 32 der Criminal-Gebühren-Ordnung e
theilten Bestimmungen außer Wirkung und dafür nachstehende G
bühren ein:

§. 1. Der Oberamtsarzt hat als Ersatz für Zehrungskoste
anzusprechen:

a) auf einen ganzen Tag drei Gulden dreißig Kreuzer;
b) auf einen halben Tag zwei Gulden.

Für Reisekosten erhält er, da ihm zu Haltung eines Pferds ei
Ration ausgesetzt ist, keine Entschädigung.

§. 2. Der Oberamts-Wundarzt ist für Zehrung aufzurechne
berechtigt:

a) für einen ganzen Tag zwei Gulden;
b) für einen halben Tag einen Gulden dreißig Kreuzer.

85 || An Reisekosten darf er für ein Pferd: Roßlohn, Fütterung
Stallmiethe und Stall-Trinkgeld nach den örtlichen Preisen in Ai
rechnung bringen.

§. 3. Die zu Bewirkung einer Ersparniß früher ertheilte Vo
schrift, wonach der Oberamtsarzt und der Oberamts-Wundarzt in g
wissen Fällen zusammen zu reisen hatten, kommt bei den veränderte
Umständen fernerhin nicht mehr zur Anwendung.

§. 4. Die für die Oberamtsärzte und Oberamts-Wundärzte i
Verhinderungsfällen eintretenden Stell-Vertreter haben nur auf diejen
gen Gebühren Anspruch, welche nach Maßgabe vorstehender Anordnun
jenen Beamten zugekommen wären.

* * *

Sämmtliche Gerichte haben bei Festsetzung der Zehrungs- und Reis
Kosten der Gerichtsärzte und Wundärzte sich hiernach zu achten.

Stuttgart, den 23. Februar 1831.

Maucler.

---

94 [Nr. 12.] Verfügung des evangelischen Consistorium vom 25. Februa
die Termine für die Prüfung der Zöglinge des Schu
standes betreffend. *)

Unter Beziehung auf die Königliche Verordnung vom 24. Mär
1822 (Reg.Bl. Nro. 27) wird hiemit befohlen, daß diejenigen Zögling
evangelischer Confession, welche sich der Vorschrift gemäß im Mona
94 März d. J. um Zulassung zum deutschen Schul-stande bei der
Königl. Consistorium gemeldet haben werden und in Privat-Sem
narien oder bei hiezu bevollmächtigten Schulmeistern ihre Lehrzeit zu
bringen wollen, den 6. April d. J. im Schullehrer-Seminar zu Eßlinge
die Prüfung ihrer Vorkenntnisse und ihrer Fähigkeiten für diesen Be

*) Vergl. außer den allegirten Verordnungen auch die Verfügung vom 8. Ja
nuar 1833.

ruf zu erstehen haben. Der 7. und 8. April wird zur Vorprüfung derjenigen Zöglinge bestimmt, welche um Aufnahme in das Eßlinger Seminar selbst entweder für die ganze Lehrzeit oder als Auscultanten gebeten haben, so wie an diesen Tagen auch diejenigen Zöglinge, welche erst im nächsten Jahr zur Aufnahme in das Seminar sich eignen, sich einer vorläufigen Prüfung unterwerfen können. In Beziehung auf die Vorkenntnisse, welche die Zulassung zum deutschen Schulstande bedingen, so wie auf die Bedingungen der Aufnahme in das Seminar wird auf die Verordnungen vom 12. Juli 1825 (Reg.Bl. 1825, Nro. 29) und vom 19. December 1826 (Reg.Bl. Nro. 51) hingewiesen und dabei bemerkt, daß dießmal ausnahmsweise alle diejenigen zugelassen werden, welche in diesem Jahre das fünfzehnte Lebensjahr vollenden. Ein Jeder hat die Zeugnisse der Schullehrer-Conferenz-Directoren über seine Fähigkeit und Kenntnisse dem Seminar-Rectorat vorzulegen. Sämmtliche Decanat- und Pfarrämter werden hiemit angewiesen, nicht nur dafür besorgt zu seyn, daß die Bittschriften um Zulassung zum Schulstand wie um Aufnahme in das Seminar unter genauer Beobachtung der vorgeschriebenen Form unfehlbar im Monat März bei dem Königlichen Consistorium einlaufen, indem späterhin jede Bitte dieser Art ohne Wirkung bleibt, sondern auch die genannten Prüfungstage den in ihrem Bezirk befindlichen Bittstellern genau und mit dem Anhang bekannt zu machen, daß sie, ohne auf besondere Erlasse zu warten, sich den Tag vor den festgesetzten Terminen in Eßlingen einzufinden und der gesetzlichen Prüfung zu unterwerfen haben, von deren Erfolg erst die Entscheidung ihrer Bitte abhängt. Wer diese Prüfungs-Termine versäumt, wird für dieses Jahr nicht mehr zugelassen. Ueberdieß wird bemerkt, daß diejenigen, welche um Aufnahme in das Seminar bitten und einer Unterstützung bedürftig sind, zugleich mit der Bitte um diese Aufnahme auch das Gesuch um Unterstützung zu verbinden und dieses Gesuch mit einem obrigkeitlichen Zeugniß ihres oder ihrer Eltern Vermögens und Einkommens, welches jedoch nicht blos allgemeine Ausdrücke, sondern bestimmte Angabe des Betrags enthalten muß, zu unterstützen haben, indem || auf die später einlaufenden und mit unvollständigen Vermögens-Zeugnissen versehenen Unterstützungsgesuche keine Rücksicht genommen wird. 96

Stuttgart, den 25. Februar 1831.

Mohl.

[Nr. 12.] Fernere Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 26. Februar, 93

betreffend den Vollzug der Königlichen Declaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels.

(Vergl. Beilage zu der Verfügung vom 26. März 1823, die Vollziehung der K. Declaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des vormals reichsunmittelbaren Adels betreffend.)

---

94 [Nr. 12.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 1. Mär
den Bezug von patronatherrschaftlichen Taxen un
Expeditions-Gebühren betreffend. *)

Es ist zur Kenntniß gekommen, daß von einzelnen Standes-
Grundherrschaften den von ihnen als Patronen präsentirten Kird
und Schuldienern, welchen hinsichtlich ihrer Dienst-Anstellung die
allgemeinen Sportelgesetze vom 23. Juni 1828 bestimmten Staats-
gaben obliegen, noch besondere Taxen oder ähnlich benannte Geldleist
gen für die patronatische Verwilligung der Nomination und Präse
tion angesetzt und diese von den patronatherrlichen Beamten eingezo
werden.

Da der Bezug von dergleichen patronatherrschaftlich
Taxen dem angeführten Gesetze, nach welchem Patronat-Geistliche
Patronat-Schuldiener bei ihrer Anstellung nud Beförderung in Abs
auf die Sportelpflicht nach den gleichen gesetzlichen Bestimmungen,
die von der Staats-Regierung ernannten Kirchen- und Schuldiener
handelt werden sollen, entgegen ist, so wird derselbe in Gemäßheit al
höchster Entschließung vom 26. v. M. für die Zukunft als unstatth
untersagt.

Dabei wird übrigens der fernere Bezug von Expeditions-
bühren für die Ausfertigung und Beförderung der Nominations-
Bestallungsurkunde, jedoch nur in dem einer billigen Vergütung
mit jenem Geschäft verbundenen Bemühung oder Kosten entsprechen
Maße zugelassen, indem zugleich bestimmt wird, daß diese Gebüh
nach Verschiedenheit der Dienst-Kategorie und der Besoldung

bei einem Geistlichen	3 fl. bis 5 fl.
bei einem Schullehrer und Meßner . .	1 fl. bis 2 fl.

nicht überschreiten dürfen.

Stuttgart, den 1. März 1831.

Kapff.

---

195 [Nr. 20.] Verfügung des Civil-Senats des K. Ober-Tribunal
vom 15. März,
in Beziehung auf die Berechnung der beiden Appellatio
Nothfristen.

Da noch immer wahrzunehmen ist, daß die bei dem Civil-Sen
des K. Ober-Tribunals längst gleichförmig befolgten Grundsätze über
Berechnung der beiden Appellations-Nothfristen (IV. Org. Edict v
31. December 1818, §. 155) von Procuratoren und Rechts-Consulen
hin und wieder nicht richtig erfaßt und angewendet werden; so w
hiemit Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Gemäß der in dem gedachten §. 155, Satz I. 2) angeführten
bestätigten Stelle des Landrechts kann zwar eine Partei inn
halb der Frist von 15 Tagen von dem Zeitpunkt an, wo sie sel
Inhalt des Urtheils erfährt, die Ation auch durch ein
anzeigen; es hat jedoch

*) Präsentation der Geistlichen und Schullehrer ve
ber 1807, vom 19. April und 13. Juni 1809, u
vember 1828.

2) in diesem Falle auch der bisherige Procurator über den ihm von dem Principal innerhalb jener Frist hiezu besonders ertheilten Auftrag sich auszuweisen:

3) Auch in dem bemerkten Falle wird die zweite neunzigtägige Nothfrist zu Ueberreichung der Beschwerdeschrift nicht von der Zeit, zu welcher die Partei das Erkenntniß erfahren hat, sondern von derjenigen an berechnet, zu welcher dem Bevollmächtigten solches eröffnet worden.

Beschlossen im Civil-Senate des K. Ober-Tribunals, den 15. März 1831.

Bolley.

[Nr. 14.] Nachträgliche Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 21. März, 152

betreffend die durch Frankreich nach Amerika ziehenden Auswanderer.

(Abgeändert durch die spätere Bekanntmachung vom 27. October 1831.)

[Nr. 14.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 21. März, 152
betreffend die Ausstellung der Heimathscheine für die in Frankreich Arbeit oder Dienste suchenden Personen.

Durch Ministerial-Erlaß vom 9. Juni 1825 sind die K. Oberämter schon früher aus Anlaß einer Mittheilung der K. französischen Regierung angewiesen worden, diejenigen ihrer Amts-Untergebenen, welche sich in der Absicht, Arbeit oder Dienste zu suchen, nach Frankreich begeben wollen, außer den erforderlichen Pässen oder Wanderbüchern noch mit einem, nach der Vorschrift vom 28. Juni 1823 (Reg.Bl. S. 512) auszufertigenden Heimathschein zu versehen.

|| Nach einer neuerlichen Mittheilung der K. französischen Gesandtschaft hat dieselbe aber nunmehr von ihrer Regierung die Weisung erhalten, Handwerkern oder Dienste suchenden Personen, welche sich (sey es auf geradem Wege oder durch die Schweiz oder die Rheinlande) nach Frankreich begeben wollen, um daselbst Arbeit oder Dienste zu suchen, das gesandtschaftliche Visa für ihre Reisepässe künftig nur dann zu ertheilen, wenn sie nicht nur mit regelmäßigen Pässen und Wanderbüchern oder Heimathscheinen versehen seyen, sondern auch zugleich darauf ausdrücklich beurkundet sey, daß ihnen in einer bestimmten Fabrik oder Werkstätte, einem bestimmten Kaufladen oder Magazine ꝛc. in Frankreich die Aufnahme im Voraus zugesichert sey. 153

Den K. Oberämtern wird daher unter Hinweisung auf die in den Circular-Erlassen vom 12. Januar und 29. August 1829 enthaltenen Bestimmungen aufgegeben, solche Personen, wenn sie die vorgeschriebenen Heimathscheine bei ihnen nachsuchen, über diese Vorschrift der K. französischen Regierung zu belehren, und die Heimathscheine selbst nur dann auszustellen, wenn dieselben sich über die befragte Zusicherung genügend ausweisen, in den Heimathscheinen aber den geschehenen Ausweis ausdrücklich zu beurkunden, da sie außerdem unlegalisirt zurückgeschickt werden müßten.

Stuttgart, den 21. März 1831.

Kapff.

(Nr. 61.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 25. März 1911, betreffend die Entlassung des Generalmajors Freiherrn Schoultz von Ascheraden, Kommandeur der 1. Kavallerie-Brigade, aus dem Heeresverbande.

Auf Ihren Bericht vom 25. d. M. will Ich Ihrem Wunsche entsprechend den Generalmajor Freiherrn Schoultz von Ascheraden, Kommandeur der 1. Kavallerie-Brigade, mit Pension zur Disposition stellen.

Berlin, den 25. März 1911.

Wilhelm.

An den Kriegsminister.

(Nr. 62.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. Juli 1908, wegen Verwendung des Ertrages der Wertzuwachssteuer. Vom 29. März 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen auf Grund der Ermächtigung Unserer Königlichen Vollmacht vom 19. Januar 1911 (Gesetz-Sammlung S. 3), was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz, wegen Verwendung des Ertrages der Wertzuwachssteuer, vom 6. Juli 1908 (Gesetz-Sammlung S. 307) wird dahin abgeändert, daß in Gemeinden, in denen die Wertzuwachssteuer eingeführt ist, der Ertrag der Steuer, soweit er nicht zur Deckung der Kosten der Ortsstraßen (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, Gesetz-Sammlung S. 561) verwendet wird, zu einem Drittel dem Staate zufließt.

Artikel II.

Das Ausführungsgesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft. Es findet auf alle Veräußerungen Anwendung, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Juli 1908 stattfinden, sofern nicht vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Juli 1908 ein bindender Vertrag über die Veräußerung geschlossen worden ist.

Urkundlich usw. Berlin, den 29. März 1911.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Bülow.

(Nr. 63.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 29. März 1911, betreffend die Verleihung des Namens und Wappens der Grafen von Schlieffen an den Generalfeldmarschall Alfred Grafen von Waldersee.

Der Bestimmung

Meines Vaters, des Prinzen Friedrich Karl von Preußen, Königliche Hoheit, vom 30. Januar 1885 gemäß will Ich dem Generalfeldmarschall Alfred Grafen von Waldersee den Namen und das Wappen der Grafen von Schlieffen verleihen.

Berlin, den 29. März 1911.

Wilhelm.

An den Kriegsminister.

und in Betracht endlich

daß die Zeit der erstandenen Anstellungsprüfung, wenn die Zulassung zu derselben nicht von dem Belieben des Betheiligten abhängt, und wenn über=haupt das spätere Anmelden zu dieser Prüfung nicht erschwert werden soll, für die Anstellungs= und Beförderungs=Ordnung ein entscheidendes Moment fernerhin nicht bilden kann, 177

wird zu näherer Bestimmung der dießfälligen Vorschriften der K. Verordnung vom 21. Februar 1829 und beziehungsweise unter theilweiser Abänderung der §§. 22 und 23 derselben nach höchster Entschließung vom 24. d. M. hiemit Folgendes verfügt:

§. 1. Die Anstellungsprüfung wird jedes Jahr nur mit einer dem jährlichen Bedürfniß der evangelischen Kirche entsprechenden Anzahl von Candidaten, in der Regel mit dreißig derselben vorgenommen.

Es bleibt jedem Candidaten gestattet, für die Zulassung zu dieser Prüfung unter den Bestimmungen der Verordnung vom 21. Februar 1829, §§. 12—16 sich anzumelden.

Melden sich in einem Jahr mehr als dreißig Candidaten hiezu, so werden, vorbehältlich der hienach (§§. 2 und 3) bestimmten Ausnahmen, die nach der Zeit der erstandenen ersten Dienstprüfung älteren Candidaten vor den jüngeren zugelassen.

Wenn aber sich nicht einmal dreißig Candidaten anmelden, so wird das evangelische Consistorium von den ältesten Candidaten noch so viele zur Prüfung berufen, als zur Ergänzung der Normalzahl erforderlich sind. Es ist jedoch einem solchen von Amtswegen berufenen Candidaten im Falle besonderer Verhinderung gestattet, um Dispensation von der Theilnahme an der nächsten Anstellungsprüfung bei dem evangelischen Consistorium zu bitten. Er hat übrigens sein Gesuch innerhalb vierzehn Tagen von der Zeit der ihm eröffneten Einberufung an einzureichen.

§. 2. Die für die Repetentenstellen am evangelischen Seminar zu Tübingen bestimmten Candidaten werden zu der ihrer Verwendung zu diesem Dienste nächst vorhergehenden oder nächstfolgenden Anstellungs=Prüfung durch das evangelische Consistorium berufen.

§. 3. Diejenigen Candidaten, welche ein besonderes Interesse dafür nachzuweisen vermögen, daß sie die Anstellungsprüfung unter den Voraussetzungen der §§. 12 und 16 der Verordnung vom 21. Februar 1829 früher erstehen dürfen, als die Zeitfolge der || erstandenen Candidatenprüfung mit sich bringen würde, sind vor andern nicht in gleichem Falle befindlichen Candidaten zu der Prüfung zuzulassen. 178

§. 4. Die Zeit der erstandenen Candidaten= (ersten Dienst=) Prüfung tritt künftig in Beziehung auf die im §. 23 der Verordnung vom 21. Februar 1829 bestimmte Grundlage der Anstellungs= und Beförderungs=Ordnung der evangelischen Geistlichkeit an die Stelle der Zeit der erstandenen Anstellungs=Prüfung.

Es werden jedoch diejenigen Candidaten, welche zur Zeit der Erhebung der Candidatenprüfung das zwei und zwanzigste Lebensjahr

noch nicht zurückgelegt haben, in Beziehung auf ihre künftige Anstellungs-Ordnung jedesmal in die Candidaten-Abtheilung desjenigen Jahrgangs aufgenommen, in welchem sie jenes Alter erreichen.

§. 5. Diejenigen Seminaristen, welche, nachdem die Reihe der Anstellung ihre Candidaten-Abtheilung erreicht hat, sich noch nicht einmal zur Anstellungsprüfung angemeldet haben, sind durch das evangelische Consistorium dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens zur weiteren Verfügung anzuzeigen.

Stuttgart, den 28. März 1831.

Kapff.

---

178 [Nr. 18.] Transitorische Verfügung des Ministerium des Innern vom 28. März,

die Beförderungs-Prüfungen der evangelischen Geistlichen betreffend.

Zu Gleichstellung derjenigen evangelischen Geistlichen, welche vor Erscheinung der K. Verordnung über die Dienstprüfungen der evangelischen Kirchendiener vom 21. Februar 1829 geprüft worden sind, mit denjenigen derselben, welche auf die in dieser Verordnung vorgeschriebene Weise bisher geprüft wurden oder künftig geprüft werden, wird nach Maßgabe höchster Entschließung vom 24. d. M. unter Abänderung des §. 35 jener Verordnung hiemit verfügt:

1) diejenigen Geistlichen, welche ihre Anstellungs- oder eine Beförderungsprüfung vor der K. Verordnung vom 21. Februar 182 erstanden haben, sind auf den Grund der von ihnen bei diesen Prüfungen erworbenen Zeugnisse nach dem pflichtmäßigen Ermessen des evangelischen Consistoriums in die in der gedachten Verordnung festgesetzte Classen-Eintheilung zu bringen;

179 2) diejenigen, welche hiebei in die erste Classe gesetzt worden sind, können ohne vorgängige Beförderungsprüfung auf bessere Kirchenstellen derselben Stufe befördert werden. Diejenigen aber, welche in die zweite oder dritte Classe gesetzt worden sind, haben sich vor jeder weiteren Beförderung einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen. Einer Ausnahme hievon kann nur bei denjenigen in die zweite Classe gesetzten Geistlichen durch besondere Erkenntniß des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens stattgegeben werden.

Stuttgart, den 28. März 1831.

Kapff.

11] Verfügung des Ministerium des Innern vom 28. März, betreffend die polizeiliche Erlaubniß zu Errichtung von Windöfen. 179

In Erwägung der geringeren Feuersgefahr bei denjenigen, vom Zimmer aus heizbaren Oefen, von denen der Rauch durch ein gemauertes Kamin abgeführt wird, sowie in Berücksichtigung der ökonomischen Bedürfnisse der ärmeren Volks-Classen, wird nach Maßgabe Königlicher Entschließung vom ersten d. M. verfügt, wie folgt:

1) Die Vorschrift, daß in einem, nicht von Stein aufgeführten Gebäude kein Windofen ohne besondere Erlaubniß der Regierungs-Behörde errichtet werden solle (General-Verordnung vom 13. April 1808, §. XXV., Reg.Bl. S. 204), ist für die Zukunft nur noch auf diejenigen, vom Zimmer aus heizbaren Oefen anzuwenden, deren Rauch-Abzugsröhre nicht mit einem gemauerten Kamine in Verbindung steht, sondern unmittelbar in das Freie ausmündet.

Bei allen andern Oefen, welche vom Zimmer aus geheizt werden, tritt ebenso, wie bei den Oefen erstgedachter Gattung, welche in steinernen Gebäuden errichtet werden wollen, nur das für neue Feuerstätten überhaupt erforderliche Erkenntniß der örtlichen Bau- und Feuerschau ein (am angeführten Ort, §. XXII. S. 203).

2) Die Bau- und Feuerschau ist dafür verantwortlich, daß ein vom Zimmer aus heizbarer Ofen nur dann zugelassen werde, wenn dessen Einrichtung und nächste Umgebungen in keiner Hinsicht Feuersgefahr besorgen lassen.

Ein solcher Ofen muß daher 180

a) mit einem versenkten Rost nebst Aschenbehälter versehen, oder es muß zum Wenigsten der untere Rand der Einheiz-Oeffnung über die Bodenplatte, auf der gefeuert wird, mindestens drei und einen halben Decimalzoll erhaben seyn. Für den Fall aber, daß der Ofen neben einer Küche, einem Heizwinkel oder einem ähnlichen, mit Steinplatten belegten geschlossenen Raum aufgestellt würde, muß das Herausnehmen der Asche von diesem Raum außerhalb des Zimmers aus, wenn es immer die Umstände erlauben, durch eine, in solchen sich mündende Oeffnung möglich gemacht, auch das Einheizthürchen wohl verschließbar seyn;

b) die Rauch-Abzugsröhre muß von gewalztem Sturzblech (den Quadratschuh wenigstens ein Pfund schwer) und fünf Decimal-Zolle weit gefertigt seyn, auch eine zum Reinigen dienende Oeffnung haben, die ebenfalls wohl verschlossen werden kann;

c) die Grundlage, worauf der Ofen zunächst gestellt wird, muß aus einer steinernen Sohlplatte bestehen, und der Zimmerboden neben derselben muß, wenn er kein Estrichboden ist, bis auf zwei Schuhe Entfernung von dem Einheizthürchen, nach jeder Richtung mit ganzem oder gefälztem Sturzblech oder auch mit doppelten steinernen Platten in der Art belegt werden, daß nicht Fuge auf Fuge komme;

d) der Ofen darf nur vor einer tadellosen Feuerwand, und so aufgestellt werden, daß die Rauch-Abzugsröhre in ein nahes Kamin oder in den mit einem solchen in Verbindung stehenden Heizwinkel oder Rauchmantel unmittelbar eingeleitet werden

kann, ohne vorher durch Seitenwandungen oder Decken od
auch nur längs hölzerner Wände oder Decken hingeführt we
den zu müssen; blos ausnahmsweise, wenn die Oertlichkeit
durchaus nicht anders erlauben sollte, kann eine solche Führu
durch Seitenwandungen oder Decken unter der Bedingung gest
tet werden, daß dieselben entweder ganz von Stein seyen, od
wenigstens die Röhre, so weit sie nicht freistebt, zunächst v
einem einen halben Schuh dicken Backsteingemäuer umschlosse
auch von Gußeisen gefertigt sey; die Führung längs hölzern
Wände oder Decken hin aber muß mindestens in einer Er
181 fer = nung von anderthalb Schuhen von letzteren geschehe
vorausgesetzt überdieß, daß solche gehörig vergipst seyen. D
Kamin aber, beziehungsweise der Heizwinkel oder Rauchmant
in welche dieselbe eingeleitet wird, müssen genau nach den b
stehenden gesetzlichen Vorschriften gefertigt, oder, wenn sie a
älteren Zeiten herrühren sollten, wenigstens so gebaut seyn, d
sie volle Feuersicherheit gewähren;

e) das Zimmer, worin sich der Ofen befindet, ist an der Dec
und an den Wandungen, soweit solche nicht von Stein sin
zum Wenigsten auf eine Entfernung von sechs Schuhen u
den Ofen zu vergipsen, im Uebrigen aber durchaus fachwei
zu bestechen.

3) Wenn beabsichtigt wird, die Rauch-Abzugsröhre unmittelbar
das Freie auszuführen, so darf die Bau- und Feuerschau in eine
steinernen Gebäude die Genehmigung dieser Einrichtung nur dan
aussprechen, wenn entweder das ganze Gebäude oder wenigsten
diejenige Seite desselben, auf welcher der Rauch ausgeführt we
den soll, frei, und in angemessener Entfernung sowohl von ande
Wohngebäuden, als insbesondere von Scheunen und Stallunge
steht, und diese Ausführung überhaupt weder gegen die Straß
noch gegen die Nachbarn mit Feuersgefahr oder Belästigung ver
knüpft ist.

4) Handelt es sich aber hiebei (§. 3). von einem nicht steinerne
Gebäude, so hat die Bau- und Feuerschau ihr dießfälliges Gut
achten an das vorgesetzte Bezirks-Polizeiamt gelangen zu lassen
Letzteres hat entweder sogleich auf den Grund dieses Gutachtens
oder, wenn solches für nöthig erachtet werden sollte, nach vor
heriger Abordnung des Oberfeuerschauers oder eines von de
Staatsbehörde geprüften und verpflichteten Bauverständigen z
Einnahme weiteren Augenscheins reiflich zu erwägen, ob un
unter welchen näheren Bestimmungen die der Regierungsbehörd
für dergleichen Gebäude vorbehaltene besondere Erlaubniß zu E
richtung eines Windofens ohne Verbindung mit einem gemauer
ten Kamine ausnahmsweise zu ertheilen sey, und sofort hierüb
zu entscheiden, ohne daß ferner die Einholung höherer Entschli
ßung hierüber erforderlich wäre. Die im bejahenden Falle z
ertheilenden näheren Bestimmungen sind nicht nur nach obige
182 Rücksichten (§§. 2 und 3) || zu bemessen, sondern es mu
überdieß darauf gesehen werden, daß die Röhrenmündung vo
hölzernen Gesimsen, Getäfern, Läden u. dergl. zum Wenigste
5 Schuh entfernt bleibe, daß die Riegelwand auch von auße
mindestens auf gleiche Entfernung von dieser Mündung eine
[illegible] dick tüchtig verblendet, die Ausmündung der Röhre in ein
[illegible]röhre, je nach den Umständen bewerkstelligt, und von die

Beilage zun

ßherzoglich Heſſiſchen

riſer Linien.

— —

— —

— —

— —

Württembergis	auch.		Großherzogl. Heſſiſch.		
	Linien.	Zur Berechnung	Zum Gebrauch. Fuß.	Zoll.	Linien.
1 Fuß	11,44	1,1459	1	1	9,01
25 —	10,13		28	7	9,46
50 —	8,27		57	3	6,92
75 —	6,40		85	11	4,38
100 —	4,54	114,5961	114	7	1,84

Altbayeriſch		Großherzogl. Heſſiſch.			
1 Fuß	1,90	1,1674	1	2	0,11
25 —	11,71		29	2	2,77
50 —	11,43		58	4	5,54
75 —	11,15		87	6	8,31
100 —	10,87	116,7436	116	8	11,08

Preußisch.				Großherzogl. Hessisch.			
Zur Berechnung	Zum Gebrauch.			Zur Berechnung	Zum Gebrauch.		
	Fuß.	Zoll.	Linien.		Fuß.	Zoll.	Linien.
1,0620	1	—	8,93	1,3333	1	4	0,00
	2	1	5,87		2	8	0,00
3,1861	3	2	2,81	4,0000	4	—	0,00
	79	7	10,31		100	—	0,00
	159	3	8,63		200	—	0,00
	238	11	6,94		300	—	0,00
318,6199	318	7	5,26	400,0000	400	—	0,00

Rheinbayerisch.					Großherzogl. Hessisch.			
	Meter.	Fuß.	Zoll.	Linien.				
0,3138	—	—	11	3,58	1,2554	1	3	0,77
	7	2	6	5,61		31	4	7,49
	15	2	—	11,23		62	9	2,98
	23	1	7	4,85		94	1	10,47
31,3853	31	1	1	10,47	125,5413	125	6	5,96

Rheinbayerisch.					Preußisch.			
0,2500	—	—	9	0,00	0,7965	—	9	6,70
	6	—	9	0,00		19	10	11,57
	12	1	6	0,00		39	9	11,15
	18	2	3	0,00		59	8	10,73
25,0000	25	—	—	0,00	79,6549	79	7	10,31

…großherzoglich Hessischen

…ische Cubik-Fuß.

—
—
—
…

Württembergisch			Großherzoggl. Hessisch.			
		Zum Gebrauch.		Zum Gebrauch.		
		16tel.	Zur Berechnung	Stecken.	8tel.	16tel.
1	Klftr.	= 0,22	2,1670	2	1	0,67
25	—	= 1,64		54	1	0,82
50	—	= 1,29		108	2	1,65
75	—	= 0,93		162	4	0,47
100	—	= 0,58	216,7066	216	5	1,30

Altbayerisch			Großherzogl. Hessisch.			
1	Klftr.	= 1,01	2,0047	2	—	0,07
25	—	= 1,27		50	—	1,91
50	—	= 0,54		100	1	1,83
75	—	= 1,81		150	2	1,75
100	—	= 1,08	200,4797	200	3	1,67

Preußisch.				Großherzogl. Hessisch.			
Zur Berechnung	Zum Gebrauch.			Zur Berechnung	Zum Gebrauch.		
	Elle.	Stel.	16tel.		Elle.	Stel.	16tel.
1,7992	1	6	0,78	2,0000	2	—	0,00
	44	7	1,71		50	—	0,00
	89	7	1,41		100	—	0,00
	134	7	1,12		150	—	0,00
179,9273	179	7	0,83	200,0000	200	—	0,00

Rheinbayerisch.				Großherzogl. Hessisch.			
	Aune						
0,5557	—	4	0,89	1,1115	1	—	1,78
	13	7	0,31		27	6	0,61
	27	6	0,62		55	4	1,23
	41	5	0,93		83	2	1,85
55,5779	55	4	1,24	111,1549	111	1	0,47

Rheinbayerisch.				Preußisch.			
0,5000	—	4	0,00	0,8996	—	7	0,39
	12	4	0,00		22	3	1,85
	25	—	0,00		44	7	1,71
	37	4	0,00		67	3	1,57
50,0000	50	—	0,00	89,9644	89	7	1,43

...roßherzoglich Heſſiſchen

...iſer Cubikzollen.

— —

— —

— —

— —

Maß, 640 Schoppen.

...5 Quart.

100 Litres.

...20 Oeſel.

...5 Quart.

Württembergisch... rauch.			Großherzogl. Heſſiſch.			
		Oeſel.	Zur Berechnung	Zum Gebrauch. Ohm.	Maß.	Quart.
			Maß.			
1	Maß	= 1,20	0,9185	—	—	3,67
5	—	= 0,04		—	4	2,37
1	Imi	= 0,08		—	9	0,74
10	—	= 0,87		1	11	3,40
15	—	= 1,30		1	57	3,10
			Ohm.			
1	Eimer	= 1,40	1,8370	1	66	3,85
25	—	= 1,07		45	74	0,33
50	—	= 0,15		91	68	0,67
75	—	= 1,23		137	62	1,01
100	—	= 0,31	183,7042	183	56	1,35

uch.	Rheinbayerisch.					Großherzogl. Hessisch.				
	Zur Berechnung	Zum Gebrauch.				Zur Berechnung	Zum Gebrauch.			
16tel.		Hect.	V.	G.	Vrl.		Malter.	G.	K.	Gescheid.
	Viernsel.					Simer.				
1,93	0,5496	—	—	1	0,39	0,4293	—	—	1	2,86
3,86		—	1	—	0,79		—	—	3	1,73
1,79		—	1	1	1,18		—	1	1	0,60
	Hectolitre.					Malter.				
3,72	0,5496	—	2	—	1,58	0,4293	—	1	2	3,47
1,22		13	2	1	3,69		10	2	3	2,99
2,44		27	1	1	3,38		21	1	3	1,98
3,66		41	—	1	3,07		32	—	3	0,98
0,88	54,9613	54	3	1	2,76	42,9371	42	3	2	3,97

ö	Rheinbayerisch.					Preußisch.				
	Viernsel.					Viertel.	Sch.	V.	Mp.	Mßl.
1,81	1,2800	—	1	—	2,24	2,3288	—	2	1	1,26
3,63		—	2	1	0,48		1	—	2	2,52
1,44		—	3	1	2,72		1	2	3	3,78
	Hectolitre.					Schäffel.				
3,26	1,2800	1	1	—	0,96	2,3289	2	1	1	1,05
1,60		32	—	—	0,00		58	—	3	2,37
3,20		64	—	—	0,00		116	1	3	0,74
0,80		96	—	—	0,00		174	2	2	3,12
2,40	128,0000	128	—	—	0,00	232,8984	232	3	2	1,49

im Münchner Schäffer

Ellenmaß.

1 =
1 =
1 =
1 =

Geom. Meilen Schäffelmaß.

Zoll.
Fuß.
Ruthen.
Geom. Meilen Schäffelmaß.

Quadrat-Maß.

Münchnerquadrat-		Neue Bestimmung.				Neue Bestimmung.			
1 Quadrat-Zoll	=	1				1			
1 Quadrat-Fuß	=	144				144			
1 Quadrat-Ruthe	=	20736				20736			
1 Quadrat-Meile	=	1	1	1	1	1	1	1	1

Digitized by Google

ser Ausmündung Holzstöße oder ähnliche Aufschichtungen leicht entzündbarer Stoffe wenigstens fünfzehn Schuhe entfernt gehalten werden.

5) Ertheilt das Bezirks-Polizeiamt die Erlaubniß, so hat es die gesetzliche Sportel anzusetzen (Gesetz vom 23. Juni 1828, Reg.Bl. S. 535), welche auch in standesherrlichen Amtsbezirken, da das Bezirksamt hier nur im Namen und aus Auftrag der höheren Regierungsbehörde handelt, für die Staatscasse einzuziehen ist.

6) Wer das Erkenntniß der Bau- und Feuerschau und in dem oben (§. 4) bezeichneten Fall die besondere Erlaubniß des Bezirksamts nicht einholt, oder auch die von diesen Behörden ertheilten Vorschriften nicht beobachtet, unterliegt der gesetzlichen Strafe von 10 Reichsthalern. Außerdem ist er nicht nur zu Abänderung der etwa gefährlich gefundenen Einrichtung, oder sofern eine gefahrlose Herstellung nicht ausführbar wäre, zu gänzlicher Entfernung derselben anzuhalten (General-Verordnung vom 13. April 1808, §. XXII. Reg.Bl. S. 203 f.), sondern ihm auch in dem Falle, wenn ein Brand in dem Hause ausgebrochen ist, mit alleiniger Ausnahme der Entzündung durch Blitz oder der Feuer-Einlegung, der sechste Theil an der ihm gebührenden Entschädigung aus der allgemeinen Brand-Schadens-Versicherungscasse des Königreichs von Letzterer in Abzug zu bringen. (Brand-Versicherungs-Ordnung vom 17. December 1807, §. 17, Reg.Bl. von 1808, S. 38 und 39).

7) Die örtlichen Feuerschauen sowohl als die Oberfeuerschauer haben *bei ihren* Visitationen auf die oben gedachten Heiz-Einrichtungen *ihr* besonderes Augenmerk zu richten, und dießfallsige Gesetzwidrigkeiten pflichtmäßig zur Anzeige zu bringen.

Stuttgart, den 28. März 1831.

Kapff.

[Nr. 18.] Erlaß des Finanz-Ministeriums vom 31. März, die mit der K. Verordnung vom 26. Dec. 1829 (Reg.Bl. von 1829, Nr. 62) ausgegebene Vergleichung der Württembergisch-Bayern'schen Maße betreffend. 183

In der Vergleichung der Württembergisch-Bayern'schen Maße, welche mit der K. Verordnung vom 26. December 1829 (Reg Bl. von 1829, Nr. 62) ausgegeben wurde, ist in Beziehung auf die Holz-Maße eine Berichtigung nöthig geworden, welche die Ausfertigung der hienach folgenden Vergleichung veranlaßt hat, die nunmehr zum öffentlichen Gebrauche verkündet wird. *)

Stuttgart, den 31. März 1831.

Varnbüler.

---

*) Da die erwähnte K. Verordnung durch die im Jahre 1833 erfolgte Zoll-Vereinigung mit Preußen ꝛc. ihre Wirksamkeit verloren hat, und nur die Beilagen derselben, welche eine Vergleichung der Württembergischen, Altbayern'schen, Rheinbayern'schen, Preußischen und Großherzoglich Hessischen Fuß-, Ellen-, Flüssigkeits- und Getreide-Maße und der Gewichte enthalten, noch von praktischem Werthe sind, so werden dieselben des Zusammenhangs wegen hier beigeschlossen.

167 [Nr. 17.] Königliche Verordnung vom 2. April, betreffend die Bekanntmachung einer allgemeinen Cartel-Convention der deutschen Bundes-Staaten über gegenseitige Auslieferung der militärischen Ueberläufer.*)

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In der Sitzung der deutschen Bundes-Versammlung vom 10. Febr. d. J. haben sämmtliche Bundesstaaten sich über gegenseitige Auslieferung der militärischen Ueberläufer durch eine allgemeine Cartel-Convention vereinigt, deren Bestimmungen in folgenden Artikeln enthalten sind:

168 || Art. 1. Alle von den Truppen eines Bundesstaats, ohne Unterschied, ob selbige zu Provinzen gehören, welche im Bundesgebiete liegen, oder nicht, unmittelbar, oder mittelbar in die sämmtlichen Lande eines Bundesgliedes, oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden, desertirende Militärpersonen werden sofort und ohne besondere Reclamation an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind. Gleichmäßig werden auch alle Deserteure, welche in nicht zum Bundesgebiet gehörige Provinzen der Bundesstaaten entweichen, an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind.

Art. 2. Als Deserteur wird derjenige, ohne Unterschied der Waffe, angesehen, welcher, indem er zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres, oder der bewaffneten, mit demselben in gleichem Verhältniss stehenden Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen jedes Bundesstaats, gehört, und durch seinen Eid zur Fahne verpflichtet ist, ohne Paß, Ordre, oder sonstige Legitimation sich in das Gebiet eines andern Staates, oder zu dessen Truppen begibt.

Officiere niedern oder höhern Grades, wenn sich bei solchen ein Desertionsfall ereignen sollte, sind nur auf ergangene Requisition auszuliefern.

Art. 3. Sollte ein Deserteur schon von einem andern Bundesstaate entwichen seyn, so wird er an denjenigen Bundesstaat ausgeliefere, in dessen Dienste er zuletzt gestanden.

Wenn ein Deserteur von einem Bundesstaate zu einem fremden Staate, und von diesem zu den Truppen eines andern Bundesstaats entweicht, so wird er an den ersten Bundesstaat ausgeliefert, falls zwischen dem letztern und dem fremden Staate kein Cartel besteht.

Art. 4. Nur folgende Fälle können die Verweigerung oder Verzögerung der Auslieferung eines Deserteurs begründen:

a) wenn der Deserteur zu dem Staate, wohin er entweicht, durch Geburt oder rechtliche Erwerbung — abgesehen von dem anderswo
169 übernommenen Militärdienste — im Unterthansverbande steht, also mittelst der Desertion in seine Heimath zurückkehrt;

b) wenn der Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, in welchem Falle die Auslieferung erst nach erfolgter Bestrafung, so weit es thunlich ist, unter-

*) Vergl. die K. Verordnung vom 10. August 1832, betreffend die Bekanntmachung einiger nähern Bestimmungen über die allgemeine Cartel-Convention der deutschen Bundesstaaten vom 10. Februar 1831.

Mittheilung des Straf-Urtheils, jedoch ohne Anspruch auf Erstattung der Untersuchungs- und Arrest-Kosten, Statt finden soll. Schulden oder andere eingegangene Verbindlichkeiten geben aber dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, die Auslieferung zu verweigern.

Art. 5. Die Verbindlichkeit der Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke, welche der Deserteur mitgenommen hat, selbst in dem Falle, wo der Deserteur nach Art. 4 nicht, oder nicht sofort ausgeliefert wird.

Art. 6. Die Auslieferung geschieht an den nächsten Grenzort, wo sich entweder eine Militär-Behörde oder ein Gensd'armerie-Commando befindet.

Wird ein Deserteur von einem Bundesstaate ausgeliefert, der nicht unmittelbar an den Bundesstaat grenzt, welchem der Deserteur angehört, so wird derselbe an die Militär-Behörde des dazwischen liegenden Bundesstaats, unter Ersatz der nothwendigen Auslagen, übergeben, von derselben übernommen, die Unterhaltungskosten desselben während des Transports bestritten, und, mit Beobachtung der sonstigen Bestimmungen, dem Staate, dem er gehört, abgeliefert.

Art. 7. Sollte ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden entgangen seyn, so erfolgt die Auslieferung auf die erste dießfällige Requisition, auch wenn er in die Militärdienste des Staats, in den er entwichen, getreten ist, oder sich daselbst ansäßig gemacht hat.

Die Requisitionen ergehen an die oberste Civil- oder Militärbehörde der Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat.

Art. 8. Die Unterhaltungskosten der Deserteure und der mitgenommenen Pferde werden dem ausliefernden Staate, von dem Tage der Verhaftung an, bis einschließlich den der Ablieferung, in dem Augenblicke erstattet, wo der Deserteur abgeliefert wird. 170

Deserteure und mitgenommene Pferde, welche dem Bundesstaate, dem sie angehören, zugeführt werden, werden auf dem Wege dahin in jedem Bundesstaate wie einheimische, auf dem Marsche begriffene Mannschaften und Pferde verpflegt, und es wird für diese Verpflegung jedem Staate die nämliche Vergütung geleistet, welche dort für die Verpflegung der eigenen, auf dem Marsche begriffenen Mannschaften und Pferde, vorgeschrieben ist. Der Betrag dieser zu vergütenden Auslagen ist überall durch eine amtliche Bescheinigung auszuweisen.

In den Fällen, worin der Deserteur durch verschiedene Gebiete fortzuschaffen ist, muß von der ausliefernden Behörde jederzeit ein Transportzettel mitgegeben werden. Diejenigen Staaten, durch welche der Deserteur durchgeführt wird, haben die erwachsenen Unterhaltungskosten vorschußweise zu bezahlen, welche auf dem Transportzettel quittirt und so dem nächst vorliegenden Staate in Zurechnung gebracht werden, welcher hierauf bei der Auslieferung den vollen Ersatz erhält.

Art. 9. Unterthanen, welche Deserteure und mitgenommene Pferde ausliefern, erhalten folgende Prämie:

für einen Deserteur ohne Pferd . . .	8 Gulden C. M.
für einen Deserteur mit Pferd . . .	16 Gulden C. M.
für jedes Pferd ohne Mann	8 Gulden C. M.

Obrigkeiten, welche einen Deserteur einliefern, erhalten keine Prämie. *)

*) Vergl. die Erläuterung in der K. Verordnung vom 10. August 1832, Pct. 1.

Art. 10. Außer den Unterhaltungskosten und der Prämie darf nichts weiter, unter keinerlei Vorwand, er betreffe Löhnung, Handgeld, Bewachungs- oder Fortschaffungs-Kosten, gefordert werden.

Art. 11. Allen Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, auf Deserteure zu wachen.

Art. 12. Alle nach der Verfassung der Bundesstaaten reserve-, landwehr- und überhaupt militärpflichtigen Unterthanen, sie mögen vereidet seyn oder nicht, einberufen seyn oder nicht, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß in die Länder, oder zu den Truppen eines || andern 171
Bundesgliedes, sie mögen zum Bundesgebiete gehören oder nicht, übertreten, sind der Auslieferung unterworfen, jedoch nur auf besondere Requisition der competenten Behörde.

Mit den Unterhaltungskosten ist es, wie bei den Deserteuren von den Truppen selbst zu halten. Eine Prämie wird aber nicht gezahlt.

Art. 13. Allen Behörden und Unterthanen der Bundesglieder ist streng zu untersagen, Deserteure oder Militärpflichtige, welche ihre Militärbefreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten aufzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern.

Auch ist nicht zu gestatten, daß eine fremde Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten des deutschen Bundes anwerben lasse.

Art. 14. Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militärpflichtigen eines andern Bundesstaates, oder der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird nach Landesgesetzen des Hehlers so bestraft, als wenn die desertirenden oder austretenden Individuen dem Staate selbst angehörten, in welchem der Hehler wohnt.

Art. 15. Wer Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke, welche ein Deserteur aus einem andern Bundesstaate bei seiner Entweichung mitgenommen hat, an sich bringt, hat selbige ohne Ersatz zurückzugeben, und wird, wenn er wußte, daß sie von einem Deserteur herrührten, eben so bestraft, als wenn jene Gegenstände dem eigenen Staate entwandt wären.

Art. 16. Eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs oder austretenden Militärpflichtigen über die Grenze ist zu untersagen. Wer sich solche erlaubt, wird verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert. Als eigenmächtige Verfolgung aber ist nicht anzusehen, wenn ein Commandirter in das jenseitige Gebiet abgesandt wird, um der Orts-Obrigkeit die Desertion zu melden. Der Commandirte darf sich || aber an dem Deserteur nicht vergreifen, widri- 172
genfalls er, wie vorerwähnt, zu bestrafen ist.

Art. 17. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung in anderem Territorium, Verführung zur Desertion, oder zum Austreten von Militärpflichtigen, ist in dem Staate, wo solche geschieht, nach den Gesetzen desselben zu bestrafen. Wer sich der Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seiner Heimath aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird, auf dießfällige Requisition, in seinem Lande zur Untersuchung und gesetzlichen Strafe gezogen.

Art. 18. Allen vor Abschluß dieser allgemeinen Cartel-Convention desertirten oder ausgetretenen, in den Art. 1, 2, 3 und 12 bezeichneten Individuen, wird eine Amnestie dahin zugestanden, daß sie für ihre Person entweder unter nicht zu versagender Entlassung aus fremden Militärdiensten oder unter der Freiheit, darin zu verbleiben, wenn sie

ihren Wunsch deßhalb binnen der Frist eines Jahres erklären, frei und unangefochten, jetzt oder künftig, ihre Heimath wieder besuchen dürfen. Wenn sie in ihre Heimath zurückkehren, treten sie jedoch in diejenige Verbindlichkeit zum Militärdienste wieder ein, welche daselbst noch gesetzlich für sie fortbesteht. Auch gelangen sie wieder zur freien und unbeschränkten Verfügung über ihr dort befindliches, jetziges oder künftiges Vermögen, in sofern dasselbe nicht durch Gesetz und Ausspruch der competenten Behörde bereits der Confiscation anheim gefallen ist. *)

Art. 19. Die Bundesglieder machen sich verbindlich, keine besonderen Cartele unter sich bestehen zu lassen, oder von nun an einzugehen, deren Bestimmungen mit den Grundsätzen dieses allgemeinen Cartels im Widerspruche stehen.

Art. 20. Vorstehende Cartel-Convention tritt vom heutigen Tage an in volle Wirksamkeit.

Frankfurt am Main, den 10. Februar 1831.

|| Diese Bestimmungen werden hiemit zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. 173

Gegeben, Stuttgart den 2. April 1831.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Berolding en.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Secretär: Bellnagel.

[Nr. 16.] Weitere nachträgliche Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 2. April, 163

betreffend die durch Frankreich nach Amerika ziehenden Auswanderer.

(Abgeändert durch die spätere Bekanntmachung vom 27. October 1831.)

[Nr. 20.] Bekanntmachung des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vom 12. April, 196

betreffend die mit der Großherzoglich Baden'schen Regierung zur Erleichterung des Verkehrs der beiderseitigen Enclaven und Condominatsorte getroffene Uebereinkunft.

Da mit der Großherzoglich Baden'schen Regierung zur Erleichterung des Verkehrs der beiderseitigen Enclaven und Condominatsorte unter dem 12. d. M. eine Uebereinkunft getroffen worden ist, welcher Seine Königliche Majestät die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht haben, so wird in Folge Allerhöchsten Befehls der Inhalt derselben hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart, den 12. April 1831.

Berolding en.

---

*) Vergl. die weitern Bestimmungen der K. Verordnung vom 10. August 1831, Z. 2 bis 6.

I. Von dem 1. Mai d. J. anfangend werden die von dem Königlich Württembergischen Staatsgebiete umschlossenen Großherzoglich Baden'schen Orte Schluchtern und Ruchsen, so wie die Großherzoglich Baden'schen Antheile an den Condominatsorten Widdern und Edelfingen hinsichtlich der Zollverhältnisse, unbeschadet anderweitiger Hoheitsrechte, dem Württembergisch-Bayern'schen Zollvereine einverleibt.

Auf ganz gleiche Weise, und von demselben Zeitpunkte an treten die von dem Großherzoglich Baden'schen Staatsgebiete umschlossenen Königlich Württembergischen Orte Hohentwiel sammt dem Bruderhofe und Herrschberg in den Baden'schen Zollverband ein.

II. In Folge dessen werden in den erstgenannten Baden'schen Orten nicht nur die Königlich Württembergischen Zollgesetze, so wie die darauf Bezug habenden Verordnungen von Seiten der Großherzoglich Baden'schen Regierung gehörig verkündet werden, sondern es hat auch die Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen in diesen Orten ausschließlich durch die Königlich Württembergischen Behörden nach den dortigen Gesetzen zu geschehen.

Ganz dasselbe findet umgekehrt in den letztgenannten, dem Badenschen Zollverbande einverleibten Württembergischen Gebiets-Parzellen Statt.

III. Wegen der in den erwähnten Baden'schen Orten etwa bestehen-
197 den Vorräthe von Colo=nial- und anderen Handelswaaren wird bestimmt, daß die bisherige Zollinie in Beziehung auf dergleichen Waaren, welche von diesen Orten versendet werden, noch drei Monate fortdauern solle, so daß bis zu deren Ablauf nur landwirthschaftliche und eigene Erzeugnisse in den freien Verkehr des Württembergisch-Bayernschen Verein-Gebiets übergehen können.

IV. Für die Ueberlassung dieser Orte in den Württembergisch-Bayern'schen Zollverband wird der Großherzoglich Baden'schen Regierung ein Antheil an dem reinen Ertrage sämmtlicher Zolleinkünfte des Vereins nach dem Verhältnisse der Bevölkerung zugesichert.

Die gleiche Zusicherung wird der Königlich Württembergischen Regierung wegen eines Antheils an den Baden'schen Zolleinkünften hinsichtlich der in den Baden'schen Zollverband eintretenden Orte gegeben.

Die Bevölkerung wird von drei zu drei Jahren nach dem jedesmal zu erhebenden Stande vom 1. October des betreffenden Jahres, gegenseitig officiell mitgetheilt und hienach der zu vergütende Antheil an den Zollrevenüen berechnet werden.

V. Da nach den beiderseitigen Zollgesetzen die Einfuhr des Salzes verboten ist, so wird die in Beziehung auf die gegenseitige Besalzung der Orte Widdern, Edelfingen, Ruchsen und Hohentwiel unter dem $^{16}/_{24}$. März 1824 bereits abgeschlossene Uebereinkunft nunmehr auf die Orte Schluchtern und Herrschberg ausdrücklich erweitert.

VI. Beiden Regierungen steht es frei, diese Uebereinkunft nach vorhergehender dreimonatlicher Aufkündigung wieder aufzuheben.

[Nr. 20]. Verfügung des Ministerium des Innern vom 16. April,

betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Krätze.

Durch den §. 1. der Ministerial-Verfügung vom 5. Sept. 1829, betreffend die polizeilichen Maßregeln gegen die Verbreitung der Krätze durch wandernde Handwerksgehülfen und herumziehende Gewerbsleute
198 (Reg.Bl. von 1829, S. 391) ist || vorgeschrieben worden, daß das Wanderbuch eines Handwerksgehülfen nach vierwöchentlichem

arbeitlosem Aufenthalt desselben im Königreich nicht eher als auf erlangte amtliche Gewißheit darüber, daß er von der Krätze frei sey, mit einem weiteren Visa versehen werden solle.

Da sich gezeigt hat, daß, wenn wandernde Handwerksgehülfen vier Wochen lang unbeachtet gelassen werden, der Zweck dieser Bestimmung nicht gehörig gesichert sey; so wird dieselbe in Gemäßheit K. Entschließung vom 13. d. M. dahin abgeändert, daß von nun an schon nach vierzehntägigem arbeitlosem Umherlaufen eines Handwerksgehülfen im Königreich sein Wanderbuch nicht visirt werden dürfe, ohne daß die visirende Behörde auf die in obiger Ministerial-Verfügung bezeichnete Weise sich zuvor überzeugt hätte, der Inhaber sey nicht mit der Krätze behaftet.

Zugleich wird bei diesem Anlasse den Ortsbehörden in Beziehung auf die im §. 11 jener Ministerial-Verfügung (Reg.Bl. a. a. O., S. 393) ihnen zur Pflicht gemachte Fürsorge für die Heilung unbemittelter Krätzekranken empfohlen, in dem Fall, wenn kein Local in öffentlichen Krankenanstalten zur Aufnahme derselben vorhanden seyn sollte, womöglich für die Miethung besonderer Zimmer zu diesem Zwecke und für die Verpflegung der Kranken in denselben durch eine besonders hiezu aufgestellte Person besorgt zu seyn, indem das hie und da getroffene Auskunftsmittel, die Kranken bei Privatpersonen in deren Wohnungen unterzubringen, wegen der Gefahr einer Uebertragung der Krankheit auf diese Familien seinen eigenen Bedenklichkeiten unterliegt; übrigens in allen Fällen, wo ein Ersatz-Anspruch an eine inländische Heimathgemeinde Statt findet, die größtmögliche Sparsamkeit bei der Behandlung des Kranken sich vorzugsweise angelegen seyn zu lassen.

Die Bezirksämter haben für den Vollzug Sorge zu tragen, auch über der ferneren Einhaltung der Vorschriften obiger Ministerial-Verfügung überhaupt pflichtmäßig zu wachen.

Stuttgart, den 16. April 1831.

Kapff.

[Nr. 19.] Königliche Verordnung vom 18. April, die Revision des organischen Statuts für die Universität Tübingen vom 18. Januar 1829 betreffend. 187

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben Uns bewogen gefunden, das organische Statut für die Universität Tübingen vom 18. Januar 1829 nach Maßgabe der inzwischen gemachten Erfahrungen, so wie mit Rücksicht auf die Uns von der Kammer der Abgeordneten vorgetragenen Wünsche in einigen Punkten abzuändern.

Hiernach verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimenraths, wie folgt:

§. 1. Die durch das organische Statut vereinigten Stellen eines Königlichen Commissärs an der Universität und eines Vorstandes derselben werden getrennt. 188

§. 2. Die Stelle eines Vorstandes der Universität ist in Zukunft einem Rector übertragen, welcher von Uns aus der Zahl von drei Professoren, die der akademische Senat vorschlägt, je für die Dauer von einem Jahr ernannt wird.

Bei Verhinderung des Rectors vertritt dessen Stelle sein unmittelbarer Vorgänger im Amte.

§. 3. Die Amts-Obliegenheiten des Rectors bestehen in der Handhabung und Vollziehung der Universitätsgesetze und aller sich hierauf beziehenden Einrichtungen, Anordnungen und Verfügungen.

Er führt die Direction des akademischen Senats, der Disciplinar-Commission und des Verwaltungs-Ausschusses mit den einem Collegial-Vorstande zukommenden Rechten und Verbindlichkeiten.

Er hat die Aufsicht über das akademische Lehr-, Amts- und Dienstpersonal mit den hieraus fließenden Befugnissen (K. Verordnung vom 30. October 1821, §§. 2, 3, 6, Reg.Bl. S. 797).

Er besorgt die Immatriculirung und Verpflichtung der neu ankommenden Studirenden, und stellt die Studien-, Sitten- und Prüfungs-Zeugnisse der Studirenden aus.

Ihm liegt endlich die Handhabung der akademischen Disciplin und die Aufrechthaltung der für die Studirenden der Universität bestehenden besonderen Gebote und Verbote (Organisches Statut vom 18. Januar 1829, §§. 11, 12, 14 und 15) ob, und es ist ihm zu diesem Zwecke eine amtliche Strafgewalt verliehen, welche sich auf eine viertägige Gefängnißstrafe (Incarceration) und auf Geldbußen bis zum Betrage von drei Reichsthalern erstreckt.

§. 4. Der Kanzler ist Königlicher Commissär an der Landes-Universität.

189 || Derselbe wird von Uns auf den Vorschlag des Departements-Chefs ernannt.

Die Stelle eines Vice-Kanzlers ist aufgehoben.

§. 5. Der Kanzler hat über der Vollziehung der Gesetze und der Erhaltung des vorschriftmäßigen Zustandes der Universität im Ganzen sowohl, als ihrer Institute zu wachen, und die von ihm wahrgenommenen Unordnungen, Mißbräuche und Versäumnisse, je nach Beschaffenheit der Sache, entweder bei dem Rector oder dem akademischen Senat zur Sprache zu bringen, und, wenn hierauf keine Abhülfe erfolgen sollte, darüber an das Ministerium des Innern zu berichten.

Außerdem liegt ihm ob, über der richtigen Einhaltung der für den Anfang und Schluß der Vorlesungen, und beziehungsweise der Ferien festgesetzten Termine, über der Verhütung aller Zwischenferien und sonstigen Unterbrechungen zu wachen, und deßhalb periodische Berichte an das Ministerium zu erstatten.

Bei der Verleihung von akademischen Würden hat er die mit seinem Amte herkömmlich verbundenen Verrichtungen auszuüben.

Um demnächst von Allem, was die Universität betrifft, Kenntniß zu erhalten, ist er befugt, den Sitzungen der Facultäten und der Commissionen anzuwohnen, ohne jedoch an den Berathungen derselben, in sofern er nicht selbst Decan oder Mitglied der Facultät ist, Theil zu nehmen.

Es sind ihm ferner die Berichte, welche der akademische Senat an das Ministerium des Innern erstattet, und die Erlasse dieses Ministeriums an den Senat auf Verlangen zur Einsicht mitzutheilen.

Auch hat ihn der Rector von allen, die Universität betreffenden wichtigen Angelegenheiten in Kenntniß zu setzen.

In dem akademischen Senat ist der Kanzler erster Votant.

§. 6. Zu Unterstützung des Rectors und der übrigen akademischen Be[illegible]n in den ihnen obliegenden Geschäften wird ein eigener Geschäfts

mann (Universitäts-Amtmann) mit den Rechten eines Staatsdieners (§. 1 des Gesetzes über die Verhältnisse || der an der Universität angestellten Diener vom 30. März 1828) bestellt, welcher von Uns 190
auf den Vorschlag des akademischen Senats ernannt wird, und Sitz und Stimme im akademischen Senat, in der Disciplinar-Commission und im Verwaltungs-Ausschusse hat.

Durch denselben läßt der Rector die Untersuchung der Verfehlungen der Studirenden, welche der akademischen Gerichtsbarkeit unterliegen, vornehmen, und sich, in sofern er der Untersuchung nicht selbst angewohnt hat, von dem Ergebniß derselben Vortrag erstatten.

Außerdem ist der Universitäts-Amtmann in allen Rechts-, Disciplinar- und Verwaltungssachen ordentlicher Weise Referent, es sey, daß diese Sachen in der Disciplinar-Commission, in dem Verwaltungs-Ausschusse oder im akademischen Senate verhandelt werden.

Auch liegt ihm unter Aufsicht des Rectors die Ausfertigung der Beschlüsse dieser Behörden, die Behandlung des Schuldenwesens der Studirenden, so wie die Besorgung der übrigen Canzleigeschäfte ob.

§. 7. Dem Universitäts-Amtmann wird ein Actuar beigegeben, welcher auf den Vorschlag des akademischen Senats von dem Ministerium des Innern widerruflich bestellt wird.

Dagegen ist die bisherige Stelle eines Universitäts-Secretärs aufgehoben.

§. 8. Der Vorsitz bei jeder der sechs Facultäten ist für die Zukunft einem Decan übertragen, zu welcher Stelle sämmtliche Mitglieder der Facultät, welche ordentliche Professoren sind, nach einer bestimmten Reihenfolge in der Art berufen werden, daß der Decan dieses Amt je auf die Dauer von einem Jahr zu übernehmen hat.

§. 9. Die durch das organische Statut §§. 11, 12, 14 und 15, theils dem Kanzler, theils dem Stadt-Director über die Studirenden übertragene akademische Gerichtsbarkeit geht auf den Rector der Universität über (§. 3 oben).

|| Der Stadt-Director ist daher der ihm durch das organische Sta- 191
tut §. 14 übertragenen Untersuchung und Bestrafung der Verfehlungen der Studirenden gegen die für sie bestehenden besondern akademischen Gebote und der Behandlung des Schuldenwesens der Studirenden, so wie der Theilnahme an den Geschäften der Disciplinar-Commission enthoben.

Doch bleibt er verbunden, Verfehlungen der Studirenden, die zu seiner Kenntniß gelangen, dem Rector der Universität zur weiteren Verfügung anzuzeigen.

§. 10. Conflicte zwischen den ordentlichen Polizei-Behörden und den akademischen Straf-Behörden entscheidet das Ministerium des Innern.

Conflicte zwischen dem Oberamtsgericht und den akademischen Straf-Behörden sind nach den Normen zu entscheiden, welche für Conflicte zwischen den Oberamtsgerichten und den Oberämtern gegeben sind.

§. 11. Von den Straf-Verfügungen des Rectors findet kein Recurs Statt.

Von den Erkenntnissen der Disciplinar-Commission dagegen kann an den akademischen Senat recurrirt werden, und von dem akademischen Senate, welcher über die Relegation zu erkennen hat, wenn diese auch die Dauer von vier Jahren übersteigt, geht der Recurs an das Ministerium des Innern.

§. 12. Bei Recursen von der Disciplinar-Commission an den akademischen Senat und von diesem an das Ministerium des Innern gelten im Allgemeinen die dem Strafrecursgesetz vom 26. Juni 1821, in Beziehung auf die außergerichtlichen Recurse gegen die Collegial-Erkenntnisse der höheren Gerichts- und Verwaltungs-Behörden enthaltenen Bestimmungen.

In Ansehung der Beschwerde-Ausführung bei Recursen von der Disciplinar-Commission an den akademischen Senat gilt jedoch die in dem angeführten Strafrecursgesetz (§. 16, Ziffer 2) für die Recurse gegen Erkenntnisse der Bezirks-Behörden festgesetzte Frist von fünfzehn Tagen.

192 || Uebrigens haben sich bei Recursen von der Disciplinar-Commission an den akademischen Senat sämmtliche Mitglieder jener Commission des Stimmens zu enthalten.

§. 13. Diejenigen Bestimmungen des organischen Statuts, welche durch vorstehende Verordnung nicht abgeändert sind, bleiben ferner in Wirksamkeit.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 18. April 1831.

Wilhelm.

Der Chef des Departements des Innern:
Geheimerrath: Kapff.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Secretär: Bellnagel.

---

218 [Nr. 22.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 26. April, betreffend die während der Sommermonate in den katholischen Elementarschulen des Königreichs zu gebenden Unterrichtsstunden.

In der allgemeinen katholischen Schulordnung vom 10. September 1808, §. 7 (Reg.Bl. S. 532) ist bestimmt, daß in den katholischen Elementarschulen während des Sommers, das ist vom 1. Mai bis zur Mitte Octobers jeden Jahrs, in der Woche wenigstens dreimal, womöglich Vormittags, und zwar bei jeder Abtheilung wenigstens zwei Stunden Unterricht ertheilt werden soll.

Da jedoch der Erfahrung gemäß ein so beschränkter Unterricht in der Sommerschule dem Bedürfnisse einer ununterbrochen fortschreitenden Schulbildung nicht genügt; so haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 20. d. M. die erwähnte Vorschrift der katholischen Schulordnung dahin abgändert, daß

1) in Orten, in welchen nicht bisher schon während des Sommers an jedem Werktag wenigstens 4 Stunden Schule gehalten wurde, künftig dieses Statt finden;
2) daß aber dabei jeder Lehrer, sofern die örtliche Schul-Commission es für nöthig erachtet, seine Schüler in zwei Abtheilungen theilen, und jede derselben abgesondert in zwei aufeinanderfolgenden Stunden unterrichten soll;
3) daß der Religions-Unterricht jeder Abtheilung der Sommerschule wöchentlich je in zwei Stunden von dem Pfarrer oder dessen Gehülfen zu ertheilen sey, und

4) daß zur Zeit der stärksten Feldarbeiten das Pfarramt die ihren Eltern zur Unterstützung unumgänglich nothwendigen älteren Kinder in der Woche einigemal vom Schulbesuch dispensiren dürfe.

Die betreffenden Schulbehörden werden daher angewiesen, in dieser Hinsicht bei Eröffnung der dießjährigen Sommerschulen das Geeignete anzuordnen und in Zukunft sich zu benehmen.

Stuttgart, den 26. April 1831.

Kapff.

[Nr. 11.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 28. April, betreffend die Prüfung der Candidaten für Körperschafts- und Gemeinde-Aemter. 218

Es ist für zweckmäßig erkannt worden, die Prüfungen für Staatsdienste im Departement des Innern von denen für Körperschafts- und Gemeinde-Aemter zu trennen, und fortan nur die ersten bei dem Ministerium des Innern vorzunehmen, in welcher Hinsicht es bei den bisherigen Einrichtungen vorderhand sein Verbleiben behält.

Wegen der Prüfungen für Körperschafts- und Gemeinde-Aemter hingegen wird in Gemäßheit der Befehle Seiner Königlichen Majestät Folgendes verfügt: 219

1) Wer sich der zur Befähigung für Körperschafts- und Gemeinde-Aemter, namentlich also für Amtspflegers- und Verwaltungs-Actuarsstellen (Verwaltungs-Edict §§. 33, 78, 138) erforderlichen Prüfung der Staats-Behörde unterwerfen will, muß sich durch glaubhafte Zeugnisse über sein Alter, die Art und Weise sowohl seiner Vorbildung, als seiner besondern Vorbereitung für das betreffende Geschäftsfach und über seine Aufführung ausweisen.

   Vor zurückgelegtem einundzwanzigsten Jahre wird keiner zugelassen.

2) Die Zeugnisse sind der Bittschrift um Zulassung zur Prüfung beizulegen, und die Bittschrift ist dem Oberamte des Bezirks, in welchem der Candidat sich zuletzt aufgehalten hat, zum Beiberichte und zur Einsendung an die zuständige Kreisregierung (Ziffer 4 unten) zu übergeben. In dem Beiberichte hat das Oberamt sich sowohl über die Leistungen als über das sittliche Betragen des Candidaten bestimmt zu äußern.

3) Von den Candidaten werden gefordert:
   gründliche Kenntniß der vaterländischen, insbesondere der Gemeinde- und Oberamts-Verfassung und Verwaltung;
   richtige Begriffe über das Steuer- und Rechnungswesen;
   genaue Bekanntschaft mit den auf diese Gegenstände sich beziehenden Gesetzen und Verordnungen;
   Darlegung erlangter praktischer Fertigkeit in den hieher gehörigen Geschäften;
   endlich Bekanntschaft mit den Grundsätzen des Württembergischen Privatrechts, besonders in der Lehre von den Verträgen, so wie mit den Hauptregeln des Civil- und Straf-Prozesses.

4) Diese Prüfungen sind an die Kreisregierungen verwiesen. Als zuständig ist diejenige Kreisregierung zu betrachten, in deren Bezirk der Candidat seinen gesetzlichen Wohnort hat, es wäre denn, daß auf besonders begründetes Ansuchen von dem Ministerium des Innern etwas anderes verfügt würde.

so fügen Wir solches andurch zu wissen, und befehlen Unseren Lan
desstellen und Behörden, sich in eintretenden Fällen hienach zu
achten.

Gegeben, Stuttgart den 7. Mai 1831.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Freiherr von Maucler.
Der Chef des Departements des Innern:
Kapff.
Der Finanz-Minister:
Freiherr von Varnbüler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Secretär: Bellnagel.

---

244 [Nr. 25.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 2. Juni, betreffend die Begünstigung des Bauens aus Stein, Backstein oder Lehm von Seite der bauholzpflichtigen Körperschaften.

Da die Aufführung von Gebäuden aus Stein, Backstein oder Lehm auf jede Weise aufgemuntert zu werden verdient: so werden die Verwaltungs-Behörden derjenigen Körperschaften, welche zu unentgeldlicher Abgabe von Bauholz verpflichtet sind, hiemit aufgefordert, den Wünschen der Bauholz-Berechtigten, welche statt der Naturalabgabe eine verhältnißmäßige Entschädigung an Geld nachsuchen würden, um mittelst der letzteren aus Stein, Backstein oder Lehm zu bauen, nach Zulassung der Umstände entgegenzukommen, oder doch die von den Bauenden für den gleichen Zweck beabsichtete Verwerthung des erhaltenen Bauholzes nicht zu hindern.

Die Bezirksämter und Kreisregierungen haben nicht nur die Genehmigung der dießfalls abgeschlossenen Uebereinkünfte, in sofern ihnen solche zukommt, nicht zu erschweren, sondern bei schicklicher Gelegenheit für deren Abschluß thätig mitzuwirken, übrigens streng darüber zu wachen, daß keine Mißbräuche unterlaufen, und die Verwendung des Gelds zu dem vorgegebenen Zwecke unfehlbar erfolge.

Stuttgart, den 2. Juni 1831.

Kapff.

---

261 [Nr. 27.] Bekanntmachung der Commission für die Erziehungshäuser vom 21. Juni,

die Vertheilung der jährlichen Opfer- und anderer Collecten-Gelder für die beiden Waisenhäuser zu Stuttgart und Weingarten betreffend.

Da bei den beiden Staats-Waisenhäusern zu Stuttgart und Weingarten die gleichen Bedingungen in Hinsicht der Aufnahme ihrer Zöglinge bestehen, und das Waisenhaus zu Weingarten neben den demselben vorzugsweise zukommenden katholischen Zöglingen, auch eine beträchtliche Anzahl evangelischer Waisen erzieht, so wurde als zweckmäßig erkannt, daß die in der Verordnung vom 11. Februar 1810, §. 15 (Reg.Bl. S. 61), den Waisenhäusern an Opfern und andern freiwilligen Beiträgen zugeschiedene Einnahme zwischen beiden Waisenhäusern

nunmehr nach den Bezirken vertheilt werde, aus denen jedes Waisenhaus seine Zöglinge vorzugsweise empfängt.

Seine Königliche Majestät haben deßhalb gnädigst zu genehmigen geruht, daß die frühere Bestimmung, wonach diese Gaben aus den sämmtlichen evangelischen Decanaten der Anstalt in Stuttgart, aus den katholischen Decanaten aber der Ludwigsburger, jetzt Weingarter Anstalt zugewiesen waren, abgeändert, und die einzelnen Decanate nach Maßgabe der Seelenzahl, so wie besonders nach den oben erwähnten Rücksichten zwischen den beiden Waisenhäusern folgendermaßen vertheilt werden sollen:

A. dem Waisenhaus in Stuttgart sind zugewiesen:

1) die sämmtlichen evangelischen Decanate des Neckarkreises,
2) die sämmtlichen evangelischen Decanate des Jaxtkreises,
3) aus dem Schwarzwaldkreise die evangelischen Decanate Nürtingen, Calw, Herrenberg, Nagold und Wildbad;

|| B. dem Waisenhause in Weingarten dagegen: 262

1) die sämmtlichen katholischen Decanate des Königreichs,
2) die sämmtlichen evangelischen Decanate des Donaukreises, und
3) aus dem Schwarzwaldkreise die evangelischen Decanate Tuttlingen, Balingen, Sulz, Freudenstadt, Tübingen, Reutlingen und Urach.

Indem man solches zur allgemeinen Kenntniß bringt, werden sämmtliche Decanatämter hiemit angewiesen, künftig die oben erwähnten, in ihrem Bezirke ersammelten Opfer und andere freiwillige Beiträge zur bisher festgesetzten Zeit, und sonach erstmals an Georgii 1832 die von Georgii $18^{31}/_{32}$ gefallenen Gaben, an die Oekonomie-Verwaltung der für sie bezeichneten Anstalt einzusenden.

Stuttgart, den 21. Juni 1831.

d'Autel.

[Nr. 27.] Königliche Verordnung vom 23. Juni, 255
betreffend den Vollzug der K. Declarationen über die staatsrechtlichen Verhältnisse der fürstlichen Häuser Hohenlohe-Kirchberg und Langenburg im Punkte der Polizei-Verwaltung.*)

Nachdem die Fürsten zu Hohenlohe-Kirchberg und zu Hohenlohe-Langenburg, unter Verzichtleistung auf die Rechtspflege in ihren neuerlich durchaus abgetheilten Besitzungen, die Vollziehung Unserer Königlichen Declarationen vom 27. September 1825, wegen Feststellung ihrer staatsrechtlichen Verhältnisse hinsichtlich der Polizei-Verwaltung nachgesucht, und über die Erfüllung der Vorbedingungen für deren Uebernahme sich ausgewiesen haben, so verordnen Wir hiemit, wie folgt:

|| §. 1. Die fürstlichen Besitzungen werden für den Zweck der Polizei-Verwaltung in die in den beiden Anlagen I. und II. beschriebenen vier Amtsbezirke mit den Amtssitzen zu Kirchberg, Künzelsau, Langenburg und Weikersheim, eingetheilt. 256

§. 2. Von dem 1. Juli 1831 an treten die für dieselben bestellten Königlich fürstlichen Aemter in Wirksamkeit.

---

*) Vergl. die beiden K. Verordnungen vom 30. April 1832, betreffend den Vollzug der K. Declarationen über die staatsrechtlichen Verhältnisse der oben genannten fürstlichen Häuser im Punkte der Forst-Gerichtsbarkeit und der Forst- und Jagd-Polizei-Verwaltung.

Gesetz für die Gewährung und den Entzug des Adels. Vom 23. Mai 1911. Nr. 240

Gesetz für die Gewährung und den Entzug des Adels.

Vom 23. Mai 1911.

Wir, Wilhelm II., König von Preußen usw., verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Artikel 1. Die Verleihung des Adels steht dem Könige zu. Sie erfolgt durch Allerhöchsten Erlaß.

Artikel 2. Der Adel kann nur durch Allerhöchsten Erlaß entzogen werden.

Artikel 3. Mit dem Adel kann der Name und das Wappen des Verliehenen oder Entzogenen geändert werden. Ist der Name geändert, so kann der Verliehene oder Entzogene den früheren Namen nur mit Genehmigung des Königs führen. Ist das Wappen geändert, so kann der Verliehene oder Entzogene das frühere Wappen nur mit Genehmigung des Königs führen.

Artikel 4. Die Verleihung und der Entzug des Adels, die Änderung des Namens und des Wappens sowie die Genehmigung zur Führung des früheren Namens oder Wappens erfolgen für Angehörige des Königlichen Hauses durch Hausgesetz, für alle übrigen Preußen durch Urkunde, die im Namen des Königs ausgefertigt und vom Staatsminister gegengezeichnet wird.

Artikel 5. Die Verleihung des Adels, die Änderung des Namens und des Wappens sowie die Genehmigung zur Führung des früheren Namens oder Wappens können von Bedingungen abhängig gemacht werden.

Artikel 6. Der Adel kann nur durch Allerhöchsten Erlaß auf Kinder und Nachkommen übertragen werden.

Artikel 7. Mit dem Adel kann der Name und das Wappen des Verliehenen oder Entzogenen geändert werden. Ist der Name geändert, so kann der Verliehene oder Entzogene den früheren Namen nur mit Genehmigung des Königs führen. Ist das Wappen geändert, so kann der Verliehene oder Entzogene das frühere Wappen nur mit Genehmigung des Königs führen.

Artikel 8. Die Verleihung und der Entzug des Adels, die Änderung des Namens und des Wappens sowie die Genehmigung zur Führung des früheren Namens oder Wappens erfolgen für Angehörige des Königlichen Hauses durch Hausgesetz, für alle übrigen Preußen durch Urkunde, die im Namen des Königs ausgefertigt und vom Staatsminister gegengezeichnet wird.

Artikel 9. Die Verleihung des Adels, die Änderung des Namens und des Wappens sowie die Genehmigung zur Führung des früheren Namens oder Wappens können von Bedingungen abhängig gemacht werden.

Artikel 10. Der Adel kann nur durch Allerhöchsten Erlaß auf Kinder und Nachkommen übertragen werden.

Artikel 11. Mit dem Adel kann der Name und das Wappen des Verliehenen oder Entzogenen geändert werden. Ist der Name geändert, so kann der Verliehene oder Entzogene den früheren Namen nur mit Genehmigung des Königs führen. Ist das Wappen geändert, so kann der Verliehene oder Entzogene das frühere Wappen nur mit Genehmigung des Königs führen.

Artikel 12. Die Verleihung und der Entzug des Adels, die Änderung des Namens und des Wappens sowie die Genehmigung zur Führung des früheren Namens oder Wappens erfolgen für Angehörige des Königlichen Hauses durch Hausgesetz, für alle übrigen Preußen durch Urkunde, die im Namen des Königs ausgefertigt und vom Staatsminister gegengezeichnet wird.

Artikel 13. Die Verleihung des Adels, die Änderung des Namens und des Wappens sowie die Genehmigung zur Führung des früheren Namens oder Wappens können von Bedingungen abhängig gemacht werden.

Artikel 14. Der Adel kann nur durch Allerhöchsten Erlaß auf Kinder und Nachkommen übertragen werden.

Artikel 15. Mit dem Adel kann der Name und das Wappen des Verliehenen oder Entzogenen geändert werden. Ist der Name geändert, so kann der Verliehene oder Entzogene den früheren Namen nur mit Genehmigung des Königs führen. Ist das Wappen geändert, so kann der Verliehene oder Entzogene das frühere Wappen nur mit Genehmigung des Königs führen.

Artikel 16. Die Verleihung und der Entzug des Adels, die Änderung des Namens und des Wappens sowie die Genehmigung zur Führung des früheren Namens oder Wappens erfolgen für Angehörige des Königlichen Hauses durch Hausgesetz, für alle übrigen Preußen durch Urkunde, die im Namen des Königs ausgefertigt und vom Staatsminister gegengezeichnet wird.

Artikel 17. Die Verleihung des Adels, die Änderung des Namens und des Wappens sowie die Genehmigung zur Führung des früheren Namens oder Wappens können von Bedingungen abhängig gemacht werden.

Artikel 18. Der Adel kann nur durch Allerhöchsten Erlaß auf Kinder und Nachkommen übertragen werden.

Artikel 19. Mit dem Adel kann der Name und das Wappen des Verliehenen oder Entzogenen geändert werden. Ist der Name geändert, so kann der Verliehene oder Entzogene den früheren Namen nur mit Genehmigung des Königs führen. Ist das Wappen geändert, so kann der Verliehene oder Entzogene das frühere Wappen nur mit Genehmigung des Königs führen.

Artikel 20. Die Verleihung und der Entzug des Adels, die Änderung des Namens und des Wappens sowie die Genehmigung zur Führung des früheren Namens oder Wappens erfolgen für Angehörige des Königlichen Hauses durch Hausgesetz, für alle übrigen Preußen durch Urkunde, die im Namen des Königs ausgefertigt und vom Staatsminister gegengezeichnet wird.

Artikel 21. Die Verleihung des Adels, die Änderung des Namens und des Wappens sowie die Genehmigung zur Führung des früheren Namens oder Wappens können von Bedingungen abhängig gemacht werden.

Artikel 22. Der Adel kann nur durch Allerhöchsten Erlaß auf Kinder und Nachkommen übertragen werden.

Artikel 23. Mit dem Adel kann der Name und das Wappen des Verliehenen oder Entzogenen geändert werden. Ist der Name geändert, so kann der Verliehene oder Entzogene den früheren Namen nur mit Genehmigung des Königs führen. Ist das Wappen geändert, so kann der Verliehene oder Entzogene das frühere Wappen nur mit Genehmigung des Königs führen.

Artikel 24. Die Verleihung und der Entzug des Adels, die Änderung des Namens und des Wappens sowie die Genehmigung zur Führung des früheren Namens oder Wappens erfolgen für Angehörige des Königlichen Hauses durch Hausgesetz, für alle übrigen Preußen durch Urkunde, die im Namen des Königs ausgefertigt und vom Staatsminister gegengezeichnet wird.

Artikel 25. Die Verleihung des Adels, die Änderung des Namens und des Wappens sowie die Genehmigung zur Führung des früheren Namens oder Wappens können von Bedingungen abhängig gemacht werden.

Artikel 26. Der Adel kann nur durch Allerhöchsten Erlaß auf Kinder und Nachkommen übertragen werden.

Artikel 27. Mit dem Adel kann der Name und das Wappen des Verliehenen oder Entzogenen geändert werden. Ist der Name geändert, so kann der Verliehene oder Entzogene den früheren Namen nur mit Genehmigung des Königs führen. Ist das Wappen geändert, so kann der Verliehene oder Entzogene das frühere Wappen nur mit Genehmigung des Königs führen.

Artikel 28. Die Verleihung und der Entzug des Adels, die Änderung des Namens und des Wappens sowie die Genehmigung zur Führung des früheren Namens oder Wappens erfolgen für Angehörige des Königlichen Hauses durch Hausgesetz, für alle übrigen Preußen durch Urkunde, die im Namen des Königs ausgefertigt und vom Staatsminister gegengezeichnet wird.

Artikel 29. Die Verleihung des Adels, die Änderung des Namens und des Wappens sowie die Genehmigung zur Führung des früheren Namens oder Wappens können von Bedingungen abhängig gemacht werden.

Artikel 30. Der Adel kann nur durch Allerhöchsten Erlaß auf Kinder und Nachkommen übertragen werden.

Artikel 31. Mit dem Adel kann der Name und das Wappen des Verliehenen oder Entzogenen geändert werden. Ist der Name geändert, so kann der Verliehene oder Entzogene den früheren Namen nur mit Genehmigung des Königs führen. Ist das Wappen geändert, so kann der Verliehene oder Entzogene das frühere Wappen nur mit Genehmigung des Königs führen.

Artikel 32. Die Verleihung und der Entzug des Adels, die Änderung des Namens und des Wappens sowie die Genehmigung zur Führung des früheren Namens oder Wappens erfolgen für Angehörige des Königlichen Hauses durch Hausgesetz, für alle übrigen Preußen durch Urkunde, die im Namen des Königs ausgefertigt und vom Staatsminister gegengezeichnet wird.

Artikel 33. Die Verleihung des Adels, die Änderung des Namens und des Wappens sowie die Genehmigung zur Führung des früheren Namens oder Wappens können von Bedingungen abhängig gemacht werden.

Artikel 34. Der Adel kann nur durch Allerhöchsten Erlaß auf Kinder und Nachkommen übertragen werden.

Artikel 35. Mit dem Adel kann der Name und das Wappen des Verliehenen oder Entzogenen geändert werden. Ist der Name geändert, so kann der Verliehene oder Entzogene den früheren Namen nur mit Genehmigung des Königs führen. Ist das Wappen geändert, so kann der Verliehene oder Entzogene das frühere Wappen nur mit Genehmigung des Königs führen.

Artikel 36. Die Verleihung und der Entzug des Adels, die Änderung des Namens und des Wappens sowie die Genehmigung zur Führung des früheren Namens oder Wappens erfolgen für Angehörige des Königlichen Hauses durch Hausgesetz, für alle übrigen Preußen durch Urkunde, die im Namen des Königs ausgefertigt und vom Staatsminister gegengezeichnet wird.

Artikel 37. Die Verleihung des Adels, die Änderung des Namens und des Wappens sowie die Genehmigung zur Führung des früheren Namens oder Wappens können von Bedingungen abhängig gemacht werden.

Artikel 38. Der Adel kann nur durch Allerhöchsten Erlaß auf Kinder und Nachkommen übertragen werden.

Artikel 39. Mit dem Adel kann der Name und das Wappen des Verliehenen oder Entzogenen geändert werden. Ist der Name geändert, so kann der Verliehene oder Entzogene den früheren Namen nur mit Genehmigung des Königs führen. Ist das Wappen geändert, so kann der Verliehene oder Entzogene das frühere Wappen nur mit Genehmigung des Königs führen.

Artikel 40. Die Verleihung und der Entzug des Adels, die Änderung des Namens und des Wappens sowie die Genehmigung zur Führung des früheren Namens oder Wappens erfolgen für Angehörige des Königlichen Hauses durch Hausgesetz, für alle übrigen Preußen durch Urkunde, die im Namen des Königs ausgefertigt und vom Staatsminister gegengezeichnet wird.

Artikel 41. Die Verleihung des Adels, die Änderung des Namens und des Wappens sowie die Genehmigung zur Führung des früheren Namens oder Wappens können von Bedingungen abhängig gemacht werden.

Artikel 42. Der Adel kann nur durch Allerhöchsten Erlaß auf Kinder und Nachkommen übertragen werden.

Artikel 43. Mit dem Adel kann der Name und das Wappen des Verliehenen oder Entzogenen geändert werden. Ist der Name geändert, so kann der Verliehene oder Entzogene den früheren Namen nur mit Genehmigung des Königs führen. Ist das Wappen geändert, so kann der Verliehene oder Entzogene das frühere Wappen nur mit Genehmigung des Königs führen.

Artikel 44. Die Verleihung und der Entzug des Adels, die Änderung des Namens und des Wappens sowie die Genehmigung zur Führung des früheren Namens oder Wappens erfolgen für Angehörige des Königlichen Hauses durch Hausgesetz, für alle übrigen Preußen durch Urkunde, die im Namen des Königs ausgefertigt und vom Staatsminister gegengezeichnet wird.

Artikel 45. Die Verleihung des Adels, die Änderung des Namens und des Wappens sowie die Genehmigung zur Führung des früheren Namens oder Wappens können von Bedingungen abhängig gemacht werden.

Artikel 46. Der Adel kann nur durch Allerhöchsten Erlaß auf Kinder und Nachkommen übertragen werden.

Artikel 47. Mit dem Adel kann der Name und das Wappen des Verliehenen oder Entzogenen geändert werden. Ist der Name geändert, so kann der Verliehene oder Entzogene den früheren Namen nur mit Genehmigung des Königs führen. Ist das Wappen geändert, so kann der Verliehene oder Entzogene das frühere Wappen nur mit Genehmigung des Königs führen.

Artikel 48. Die Verleihung und der Entzug des Adels, die Änderung des Namens und des Wappens sowie die Genehmigung zur Führung des früheren Namens oder Wappens erfolgen für Angehörige des Königlichen Hauses durch Hausgesetz, für alle übrigen Preußen durch Urkunde, die im Namen des Königs ausgefertigt und vom Staatsminister gegengezeichnet wird.

Artikel 49. Die Verleihung des Adels, die Änderung des Namens und des Wappens sowie die Genehmigung zur Führung des früheren Namens oder Wappens können von Bedingungen abhängig gemacht werden.

Artikel 50. Der Adel kann nur durch Allerhöchsten Erlaß auf Kinder und Nachkommen übertragen werden.

Artikel 51. Mit dem Adel kann der Name und das Wappen des Verliehenen oder Entzogenen geändert werden. Ist der Name geändert, so kann der Verliehene oder Entzogene den früheren Namen nur mit Genehmigung des Königs führen. Ist das Wappen geändert, so kann der Verliehene oder Entzogene das frühere Wappen nur mit Genehmigung des Königs führen.

Artikel 52. Die Verleihung und der Entzug des Adels, die Änderung des Namens und des Wappens sowie die Genehmigung zur Führung des früheren Namens oder Wappens erfolgen für Angehörige des Königlichen Hauses durch Hausgesetz, für alle übrigen Preußen durch Urkunde, die im Namen des Königs ausgefertigt und vom Staatsminister gegengezeichnet wird.

Artikel 53. Die Verleihung des Adels, die Änderung des Namens und des Wappens sowie die Genehmigung zur Führung des früheren Namens oder Wappens können von Bedingungen abhängig gemacht werden.

Artikel 54. Der Adel kann nur durch Allerhöchsten Erlaß auf Kinder und Nachkommen übertragen werden.

Artikel 55. Mit dem Adel kann der Name und das Wappen des Verliehenen oder Entzogenen geändert werden. Ist der Name geändert, so kann der Verliehene oder Entzogene den früheren Namen nur mit Genehmigung des Königs führen. Ist das Wappen geändert, so kann der Verliehene oder Entzogene das frühere Wappen nur mit Genehmigung des Königs führen.

Artikel 56. Die Verleihung und der Entzug des Adels, die Änderung des Namens und des Wappens sowie die Genehmigung zur Führung des früheren Namens oder Wappens erfolgen für Angehörige des Königlichen Hauses durch Hausgesetz, für alle übrigen Preußen durch Urkunde, die im Namen des Königs ausgefertigt und vom Staatsminister gegengezeichnet wird.

Artikel 57. Die Verleihung des Adels, die Änderung des Namens und des Wappens sowie die Genehmigung zur Führung des früheren Namens oder Wappens können von Bedingungen abhängig gemacht werden.

Artikel 58. Der Adel kann nur durch Allerhöchsten Erlaß auf Kinder und Nachkommen übertragen werden.

Artikel 59. Mit dem Adel kann der Name und das Wappen des Verliehenen oder Entzogenen geändert werden. Ist der Name geändert, so kann der Verliehene oder Entzogene den früheren Namen nur mit Genehmigung des Königs führen. Ist das Wappen geändert, so kann der Verliehene oder Entzogene das frühere Wappen nur mit Genehmigung des Königs führen.

Artikel 60. Die Verleihung und der Entzug des Adels, die Änderung des Namens und des Wappens sowie die Genehmigung zur Führung des früheren Namens oder Wappens erfolgen für Angehörige des Königlichen Hauses durch Hausgesetz, für alle übrigen Preußen durch Urkunde, die im Namen des Königs ausgefertigt und vom Staatsminister gegengezeichnet wird.

Artikel 61. Die Verleihung des Adels, die Änderung des Namens und des Wappens sowie die Genehmigung zur Führung des früheren Namens oder Wappens können von Bedingungen abhängig gemacht werden.

Artikel 62. Der Adel kann nur durch Allerhöchsten Erlaß auf Kinder und Nachkommen übertragen werden.

Artikel 63. Mit dem Adel kann der Name und das Wappen des Verliehenen oder Entzogenen geändert werden. Ist der Name geändert, so kann der Verliehene oder Entzogene den früheren Namen nur mit Genehmigung des Königs führen. Ist das Wappen geändert, so kann der Verliehene oder Entzogene das frühere Wappen nur mit Genehmigung des Königs führen.

Artikel 64. Die Verleihung und der Entzug des Adels, die Änderung des Namens und des Wappens sowie die Genehmigung zur Führung des früheren Namens oder Wappens erfolgen für Angehörige des Königlichen Hauses durch Hausgesetz, für alle übrigen Preußen durch Urkunde, die im Namen des Königs ausgefertigt und vom Staatsminister gegengezeichnet wird.

Artikel 65. Die Verleihung des Adels, die Änderung des Namens und des Wappens sowie die Genehmigung zur Führung des früheren Namens oder Wappens können von Bedingungen abhängig gemacht werden.

Artikel 66. Der Adel kann nur durch Allerhöchsten Erlaß auf Kinder und Nachkommen übertragen werden.

Artikel 67. Mit dem Adel kann der Name und das Wappen des Verliehenen oder Entzogenen geändert werden. Ist der Name geändert, so kann der Verliehene oder Entzogene den früheren Namen nur mit Genehmigung des Königs führen. Ist das Wappen geändert, so kann der Verliehene oder Entzogene das frühere Wappen nur mit Genehmigung des Königs führen.

Artikel 68. Die Verleihung und der Entzug des Adels, die Änderung des Namens und des Wappens sowie die Genehmigung zur Führung des früheren Namens oder Wappens erfolgen für Angehörige des Königlichen Hauses durch Hausgesetz, für alle übrigen Preußen durch Urkunde, die im Namen des Königs ausgefertigt und vom Staatsminister gegengezeichnet wird.

Artikel 69. Die Verleihung des Adels, die Änderung des Namens und des Wappens sowie die Genehmigung zur Führung des früheren Namens oder Wappens können von Bedingungen abhängig gemacht werden.

Artikel 70. Der Adel kann nur durch Allerhöchsten Erlaß auf Kinder und Nachkommen übertragen werden.

Artikel 71. Mit dem Adel kann der Name und das Wappen des Verliehenen oder Entzogenen geändert werden. Ist der Name geändert, so kann der Verliehene oder Entzogene den früheren Namen nur mit Genehmigung des Königs führen. Ist das Wappen geändert, so kann der Verliehene oder Entzogene das frühere Wappen nur mit Genehmigung des Königs führen.

Artikel 72. Die Verleihung und der Entzug des Adels, die Änderung des Namens und des Wappens sowie die Genehmigung zur Führung des früheren Namens oder Wappens erfolgen für Angehörige des Königlichen Hauses durch Hausgesetz, für alle übrigen Preußen durch Urkunde, die im Namen des Königs ausgefertigt und vom Staatsminister gegengezeichnet wird.

Artikel 73. Die Verleihung des Adels, die Änderung des Namens und des Wappens sowie die Genehmigung zur Führung des früheren Namens oder Wappens können von Bedingungen abhängig gemacht werden.

Artikel 74. Der Adel kann nur durch Allerhöchsten Erlaß auf Kinder und Nachkommen übertragen werden.

Artikel 75. Mit dem Adel kann der Name und das Wappen des Verliehenen oder Entzogenen geändert werden. Ist der Name geändert, so kann der Verliehene oder Entzogene den früheren Namen nur mit Genehmigung des Königs führen. Ist das Wappen geändert, so kann der Verliehene oder Entzogene das frühere Wappen nur mit Genehmigung des Königs führen.

Artikel 76. Die Verleihung und der Entzug des Adels, die Änderung des Namens und des Wappens sowie die Genehmigung zur Führung des früheren Namens oder Wappens erfolgen für Angehörige des Königlichen Hauses durch Hausgesetz, für alle übrigen Preußen durch Urkunde, die im Namen des Königs ausgefertigt und vom Staatsminister gegengezeichnet wird.

Artikel 77. Die Verleihung des Adels, die Änderung des Namens und des Wappens sowie die Genehmigung zur Führung des früheren Namens oder Wappens können von Bedingungen abhängig gemacht werden.

Artikel 78. Der Adel kann nur durch Allerhöchsten Erlaß auf Kinder und Nachkommen übertragen werden.

Artikel 79. Mit dem Adel kann der Name und das Wappen des Verliehenen oder Entzogenen geändert werden. Ist der Name geändert, so kann der Verliehene oder Entzogene den früheren Namen nur mit Genehmigung des Königs führen. Ist das Wappen geändert, so kann der Verliehene oder Entzogene das frühere Wappen nur mit Genehmigung des Königs führen.

Artikel 80. Die Verleihung und der Entzug des Adels, die Änderung des Namens und des Wappens sowie die Genehmigung zur Führung des früheren Namens oder Wappens erfolgen für Angehörige des Königlichen Hauses durch Hausgesetz, für alle übrigen Preußen durch Urkunde, die im Namen des Königs ausgefertigt und vom Staatsminister gegengezeichnet wird.

Artikel 81. Die Verleihung des Adels, die Änderung des Namens und des Wappens sowie die Genehmigung zur Führung des früheren Namens oder Wappens können von Bedingungen abhängig gemacht werden.

Artikel 82. Der Adel kann nur durch Allerhöchsten Erlaß auf Kinder und Nachkommen übertragen werden.

Artikel 83. Mit dem Adel kann der Name und das Wappen des Verliehenen oder Entzogenen geändert werden. Ist der Name geändert, so kann der Verliehene oder Entzogene den früheren Namen nur mit Genehmigung des Königs führen. Ist das Wappen geändert, so kann der Verliehene oder Entzogene das frühere Wappen nur mit Genehmigung des Königs führen.

Artikel 84. Die Verleihung und der Entzug des Adels, die Änderung des Namens und des Wappens sowie die Genehmigung zur Führung des früheren Namens oder Wappens erfolgen für Angehörige des Königlichen Hauses durch Hausgesetz, für alle übrigen Preußen durch Urkunde, die im Namen des Königs ausgefertigt und vom Staatsminister gegengezeichnet wird.

Artikel 85. Die Verleihung des Adels, die Änderung des Namens und des Wappens sowie die Genehmigung zur Führung des früheren Namens oder Wappens können von Bedingungen abhängig gemacht werden.

Artikel 86. Der Adel kann nur durch Allerhöchsten Erlaß auf Kinder und Nachkommen übertragen werden.

Artikel 87. Mit dem Adel kann der Name und das Wappen des Verliehenen oder Entzogenen geändert werden. Ist der Name geändert, so kann der Verliehene oder Entzogene den früheren Namen nur mit Genehmigung des Königs führen. Ist das Wappen geändert, so kann der Verliehene oder Entzogene das frühere Wappen nur mit Genehmigung des Königs führen.

Artikel 88. Die Verleihung und der Entzug des Adels, die Änderung des Namens und des Wappens sowie die Genehmigung zur Führung des früheren Namens oder Wappens erfolgen für Angehörige des Königlichen Hauses durch Hausgesetz, für alle übrigen Preußen durch Urkunde, die im Namen des Königs ausgefertigt und vom Staatsminister gegengezeichnet wird.

Artikel 89. Die Verleihung des Adels, die Änderung des Namens und des Wappens sowie die Genehmigung zur Führung des früheren Namens oder Wappens können von Bedingungen abhängig gemacht werden.

Artikel 90. Der Adel kann nur durch Allerhöchsten Erlaß auf Kinder und Nachkommen übertragen werden.

Artikel 91. Mit dem Adel kann der Name und das Wappen des Verliehenen oder Entzogenen geändert werden. Ist der Name geändert, so kann der Verliehene oder Entzogene den früheren Namen nur mit Genehmigung des Königs führen. Ist das Wappen geändert, so kann der Verliehene oder Entzogene das frühere Wappen nur mit Genehmigung des Königs führen.

Artikel 92. Die Verleihung und der Entzug des Adels, die Änderung des Namens und des Wappens sowie die Genehmigung zur Führung des früheren Namens oder Wappens erfolgen für Angehörige des Königlichen Hauses durch Hausgesetz, für alle übrigen Preußen durch Urkunde, die im Namen des Königs ausgefertigt und vom Staatsminister gegengezeichnet wird.

Artikel 93. Die Verleihung des Adels, die Änderung des Namens und des Wappens sowie die Genehmigung zur Führung des früheren Namens oder Wappens können von Bedingungen abhängig gemacht werden.

Artikel 94. Der Adel kann nur durch Allerhöchsten Erlaß auf Kinder und Nachkommen übertragen werden.

Artikel 95. Mit dem Adel kann der Name und das Wappen des Verliehenen oder Entzogenen geändert werden. Ist der Name geändert, so kann der Verliehene oder Entzogene den früheren Namen nur mit Genehmigung des Königs führen. Ist das Wappen geändert, so kann der Verliehene oder Entzogene das frühere Wappen nur mit Genehmigung des Königs führen.

Artikel 96. Die Verleihung und der Entzug des Adels, die Änderung des Namens und des Wappens sowie die Genehmigung zur Führung des früheren Namens oder Wappens erfolgen für Angehörige des Königlichen Hauses durch Hausgesetz, für alle übrigen Preußen durch Urkunde, die im Namen des Königs ausgefertigt und vom Staatsminister gegengezeichnet wird.

Artikel 97. Die Verleihung des Adels, die Änderung des Namens und des Wappens sowie die Genehmigung zur Führung des früheren Namens oder Wappens können von Bedingungen abhängig gemacht werden.

Artikel 98. Der Adel kann nur durch Allerhöchsten Erlaß auf Kinder und Nachkommen übertragen werden.

Artikel 99. Mit dem Adel kann der Name und das Wappen des Verliehenen oder Entzogenen geändert werden. Ist der Name geändert, so kann der Verliehene oder Entzogene den früheren Namen nur mit Genehmigung des Königs führen. Ist das Wappen geändert, so kann der Verliehene oder Entzogene das frühere Wappen nur mit Genehmigung des Königs führen.

Artikel 100. Die Verleihung und der Entzug des Adels, die Änderung des Namens und des Wappens sowie die Genehmigung zur Führung des früheren Namens oder Wappens erfolgen für Angehörige des Königlichen Hauses durch Hausgesetz, für alle übrigen Preußen durch Urkunde, die im Namen des Königs ausgefertigt und vom Staatsminister gegengezeichnet wird.

Artikel 101. Die Verleihung des Adels, die Änderung des Namens und des Wappens sowie die Genehmigung zur Führung des früheren Namens oder Wappens können von Bedingungen abhängig gemacht werden.

Artikel 102. Der Adel kann nur durch Allerhöchsten Erlaß auf Kinder und Nachkommen übertragen werden.

Artikel 103. Mit dem Adel kann der Name und das Wappen des Verliehenen oder Entzogenen geändert werden. Ist der Name geändert, so kann der Verliehene oder Entzogene den früheren Namen nur mit Genehmigung des Königs führen. Ist das Wappen geändert, so kann der Verliehene oder Entzogene das frühere Wappen nur mit Genehmigung des Königs führen.

Artikel 104. Die Verleihung und der Entzug des Adels, die Änderung des Namens und des Wappens sowie die Genehmigung zur Führung des früheren Namens oder Wappens erfolgen für Angehörige des Königlichen Hauses durch Hausgesetz, für alle übrigen Preußen durch Urkunde, die im Namen des Königs ausgefertigt und vom Staatsminister gegengezeichnet wird.

Artikel 105. Die Verleihung des Adels, die Änderung des Namens und des Wappens sowie die Genehmigung zur Führung des früheren Namens oder Wappens können von Bedingungen abhängig gemacht werden.

Artikel 106. Der Adel kann nur durch Allerhöchsten Erlaß auf Kinder und Nachkommen übertragen werden.

Artikel 107. Mit dem Adel kann der Name und das Wappen des Verliehenen oder Entzogenen geändert werden. Ist der Name geändert, so kann der Verliehene oder Entzogene den früheren Namen nur mit Genehmigung des Königs führen. Ist das Wappen geändert, so kann der Verliehene oder Entzogene das frühere Wappen nur mit Genehmigung des Königs führen.

Artikel 108. Die Verleihung und der Entzug des Adels, die Änderung des Namens und des Wappens sowie die Genehmigung zur Führung des früheren Namens oder Wappens erfolgen für Angehörige des Königlichen Hauses durch Hausgesetz, für alle übrigen Preußen durch Urkunde, die im Namen des Königs ausgefertigt und vom Staatsminister gegengezeichnet wird.

Artikel 109. Die Verleihung des Adels, die Änderung des Namens und des Wappens sowie die Genehmigung zur Führung des früheren Namens oder Wappens können von Bedingungen abhängig gemacht werden.

Artikel 110. Der Adel kann nur durch Allerhöchsten Erlaß auf Kinder und Nachkommen übertragen werden.

Artikel 111. Mit dem Adel kann der Name und das Wappen des Verliehenen oder Entzogenen geändert werden. Ist der Name geändert, so kann der Verliehene oder Entzogene den früheren Namen nur mit Genehmigung des Königs führen. Ist das Wappen geändert, so kann der Verliehene oder Entzogene das frühere Wappen nur mit Genehmigung des Königs führen.

Artikel 112. Die Verleihung und der Entzug des Adels, die Änderung des Namens und des Wappens sowie die Genehmigung zur Führung des früheren Namens oder Wappens erfolgen für Angehörige des Königlichen Hauses durch Hausgesetz, für alle übrigen Preußen durch Urkunde, die im Namen des Königs ausgefertigt und vom Staatsminister gegengezeichnet wird.

Artikel 113. Die Verleihung des Adels, die Änderung des Namens und des Wappens sowie die Genehmigung zur Führung des früheren Namens oder Wappens können von Bedingungen abhängig gemacht werden.

Artikel 114. Der Adel kann nur durch Allerhöchsten Erlaß auf Kinder und Nachkommen übertragen werden.

Artikel 115. Mit dem Adel kann der Name und das Wappen des Verliehenen oder Entzogenen geändert werden. Ist der Name geändert, so kann der Verliehene oder Entzogene den früheren Namen nur mit Genehmigung des Königs führen. Ist das Wappen geändert, so kann der Verliehene oder Entzogene das frühere Wappen nur mit Genehmigung des Königs führen.

Artikel 116. Die Verleihung und der Entzug des Adels, die Änderung des Namens und des Wappens sowie die Genehmigung zur Führung des früheren Namens oder Wappens erfolgen für Angehörige des Königlichen Hauses durch Hausgesetz, für alle übrigen Preußen durch Urkunde, die im Namen des Königs ausgefertigt und vom Staatsminister gegengezeichnet wird.

Artikel 117. Die Verleihung des Adels, die Änderung des Namens und des Wappens sowie die Genehmigung zur Führung des früheren Namens oder Wappens können von Bedingungen abhängig gemacht werden.

Artikel 118. Der Adel kann nur durch Allerhöchsten Erlaß auf Kinder und Nachkommen übertragen werden.

Artikel 119. Mit dem Adel kann der Name und das Wappen des Verliehenen oder Entzogenen geändert werden. Ist der Name geändert, so kann der Verliehene oder Entzogene den früheren Namen nur mit Genehmigung des Königs führen. Ist das Wappen geändert, so kann der Verliehene oder Entzogene das frühere Wappen nur mit Genehmigung des Königs führen.

Artikel 120. Die Verleihung und der Entzug des Adels, die Änderung des Namens und des Wappens sowie die Genehmigung zur Führung des früheren Namens oder Wappens erfolgen für Angehörige des Königlichen Hauses durch Hausgesetz, für alle übrigen Preußen durch Urkunde, die im Namen des Königs ausgefertigt und vom Staatsminister gegengezeichnet wird.

Artikel 121. Die Verleihung des Adels, die Änderung des Namens und des Wappens sowie die Genehmigung zur Führung des früheren Namens oder Wappens können von Bedingungen abhängig gemacht werden.

Artikel 122. Der Adel kann nur durch Allerhöchsten Erlaß auf Kinder und Nachkommen übertragen werden.

Artikel 123. Mit dem Adel kann der Name und das Wappen des Verliehenen oder Entzogenen geändert werden. Ist der Name geändert, so kann der Verliehene oder Entzogene den früheren Namen nur mit Genehmigung des Königs führen. Ist das Wappen geändert, so kann der Verliehene oder Entzogene das frühere Wappen nur mit Genehmigung des Königs führen.

Artikel 124. Die Verleihung und der Entzug des Adels, die Änderung des Namens und des Wappens sowie die Genehmigung zur Führung des früheren Namens oder Wappens erfolgen für Angehörige des Königlichen Hauses durch Hausgesetz, für alle übrigen Preußen durch Urkunde, die im Namen des Königs ausgefertigt und vom Staatsminister gegengezeichnet wird.

Artikel 125. Die Verleihung des Adels, die Änderung des Namens und des Wappens sowie die Genehmigung zur Führung des früheren Namens oder Wappens können von Bedingungen abhängig gemacht werden.

Artikel 126. Der Adel kann nur durch Allerhöchsten Erlaß auf Kinder und Nachkommen übertragen werden.

Artikel 127. Mit dem Adel kann der Name und das Wappen des Verliehenen oder Entzogenen geändert werden. Ist der Name geändert, so kann der Verliehene oder Entzogene den früheren Namen nur mit Genehmigung des Königs führen. Ist das Wappen geändert, so kann der Verliehene oder Entzogene das frühere Wappen nur mit Genehmigung des Königs führen.

Artikel 128. Die Verleihung und der Entzug des Adels, die Änderung des Namens und des Wappens sowie die Genehmigung zur Führung des früheren Namens oder Wappens erfolgen für Angehörige des Königlichen Hauses durch Hausgesetz, für alle übrigen Preußen durch Urkunde, die im Namen des Königs ausgefertigt und vom Staatsminister gegengezeichnet wird.

Artikel 129. Die Verleihung des Adels, die Änderung des Namens und des Wappens sowie die Genehmigung zur Führung des früheren Namens oder Wappens können von Bedingungen abhängig gemacht werden.

Artikel 130. Der Adel kann nur durch Allerhöchsten Erlaß auf Kinder und Nachkommen übertragen werden.

Artikel 131. Mit dem Adel kann der Name und das Wappen des Verliehenen oder Entzogenen geändert werden. Ist der Name geändert, so kann der Verliehene oder Entzogene den früheren Namen nur mit Genehmigung des Königs führen. Ist das Wappen geändert, so kann der Verliehene oder Entzogene das frühere Wappen nur mit Genehmigung des Königs führen.

Artikel 132. Die Verleihung und der Entzug des Adels, die Änderung des Namens und des Wappens sowie die Genehmigung zur Führung des früheren Namens oder Wappens erfolgen für Angehörige des Königlichen Hauses durch Hausgesetz, für alle übrigen Preußen durch Urkunde, die im Namen des Königs ausgefertigt und vom Staatsminister gegengezeichnet wird.

Artikel 133. Die Verleihung des Adels, die Änderung des Namens und des Wappens sowie die Genehmigung zur Führung des früheren Namens oder Wappens können von Bedingungen abhängig gemacht werden.

Artikel 134. Der Adel kann nur durch Allerhöchsten Erlaß auf Kinder und Nachkommen übertragen werden.

Artikel 135. Mit dem Adel kann der Name und das Wappen des Verliehenen oder Entzogenen geändert werden. Ist der Name geändert, so kann der Verliehene oder Entzogene den früheren Namen nur mit Genehmigung des Königs führen. Ist das Wappen geändert, so kann der Verliehene oder Entzogene das frühere Wappen nur mit Genehmigung des Königs führen.

Artikel 136. Die Verleihung und der Entzug des Adels, die Änderung des Namens und des Wappens sowie die Genehmigung zur Führung des früheren Namens oder Wappens erfolgen für Angehörige des Königlichen Hauses durch Hausgesetz, für alle übrigen Preußen durch Urkunde, die im Namen des Königs ausgefertigt und vom Staatsminister gegengezeichnet wird.

Artikel 137. Die Verleihung des Adels, die Änderung des Namens und des Wappens sowie die Genehmigung zur Führung des früheren Namens oder Wappens können von Bedingungen abhängig gemacht werden.

Artikel 138. Der Adel kann nur durch Allerhöchsten Erlaß auf Kinder und Nachkommen übertragen werden.

Artikel 139. Mit dem Adel kann der Name und das Wappen des Verliehenen oder Entzogenen geändert werden. Ist der Name geändert, so kann der Verliehene oder Entzogene den früheren Namen nur mit Genehmigung des Königs führen. Ist das Wappen geändert, so kann der Verliehene oder Entzogene das frühere Wappen nur mit Genehmigung des Königs führen.

Artikel 140. Die Verleihung und der Entzug des Adels, die Änderung des Namens und des Wappens sowie die Genehmigung zur Führung des früheren Namens oder Wappens erfolgen für Angehörige des Königlichen Hauses durch Hausgesetz, für alle übrigen Preußen durch Urkunde, die im Namen des Königs ausgefertigt und vom Staatsminister gegengezeichnet wird.

Artikel 141. Die Verleihung des Adels, die Änderung des Namens und des Wappens sowie die Genehmigung zur Führung des früheren Namens oder Wappens können von Bedingungen abhängig gemacht werden.

Artikel 142. Der Adel kann nur durch Allerhöchsten Erlaß auf Kinder und Nachkommen übertragen werden.

Artikel 143. Mit dem Adel kann der Name und das Wappen des Verliehenen oder Entzogenen geändert werden. Ist der Name geändert, so kann der Verliehene oder Entzogene den früheren Namen nur mit Genehmigung des Königs führen. Ist das Wappen geändert, so kann der Verliehene oder Entzogene das frühere Wappen nur mit Genehmigung des Königs führen.

Artikel 144. Die Verleihung und der Entzug des Adels, die Änderung des Namens und des Wappens sowie die Genehmigung zur Führung des früheren Namens oder Wappens erfolgen für Angehörige des Königlichen Hauses durch Hausgesetz, für alle übrigen Preußen durch Urkunde, die im Namen des Königs ausgefertigt und vom Staatsminister gegengezeichnet wird.

Artikel 145.

achtung und mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß mit dieser neuen Einrichtung vom 1. October d. J. an der Anfang gemacht werden soll.

Stuttgart, den 8. Juli 1831.

Für den Finanz-Minister:
Kapff. Kerner.

[Nr. 30.] Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 13. Juli, 277

betreffend die Vorsichts-Maßregeln gegen das Eindringen der asiatischen Cholera.

(Ist in Folge der Verfügungen vom 21. Januar 1832 und 21. Februar 1833 als aufgehoben zu betrachten.)

[Nr. 32.] Weitere Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 18. Juli, 291

die durch Frankreich nach Amerika ziehenden Auswanderer betreffend.

(Ist blos transitorischen Inhalts und durch die Bestimmungen der Verfügung vom 21. October 1831 aufgehoben.)

[Nr. 33.] Bekanntmachung des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vom 18. Juli, 298

eine weitere Uebereinkunft mit der Großherzoglich Badischen Regierung über bessere Einrichtung der Rechtspflege und Verwaltung in dem Condominat-Orte Widdern betreffend.

Mit der Großherzoglich Badischen Regierung sind in Beziehung auf den bereits unter dem 12. September 1820 (Reg.Bl. vom Jahr 1821, S. 4 ff.) *) wegen der Rechtspflege in dem Condominatorte Widdern abgeschlossenen Vertrag über bessere Einrichtung der Justiz und Verwaltung daselbst Unterhandlungen gepflogen worden, in deren Folge nachstehende Ministerial-Erklärung ausgefertigt worden ist:

Die Königlich Württembergische und die Großherzoglich Badische Regierung haben sich in Beziehung auf den bereits am 12. September 1820 wegen der Rechtspflege in dem Condominatorte Widdern abgeschlossenen Vertrag über folgende weitere Punkte vereinigt:

Art. 1. Der im Artikel 2 jenes Vertrags unter a, b und c festgesetzte siebenjährige Turnus für die Ausübung der Rechtspflege in höherer Instanz bleibt mit der Modification fortbestehen, daß statt des seitherigen Wechsels von Jahr zu Jahr resp. von zwei Jahren nunmehr der Königlich Württembergische Gerichtshof zu Eßlingen drei auf einander folgende Jahre und ebenso das Großherzoglich Badische Hofgericht in Mannheim vier Jahre ohne Unterbrechung die Gerichtsbarkeit ausüben wird.

Diese letztere Frist gilt in gleicher Weise für das Großherzogliche Kreis-Directorium in Wertheim, welches in Gefolge späterer Uebereinkunft die Oberaufsicht über das Pupillen-, Hypotheken- und Depositen-Wesen zu Widdern statt des im Vertrage auch dafür bezeichneten Hofgerichts zu Mannheim zu besorgen hat.

---

*) S. Bekanntmachung vom 28. December 1820.

und 2 Bek. L. Der zweite Satz lautet: „Schluß mit der 100 durch 10 Teilung in zehn Teilen, gefüllt bei Tage-temperatur". Der dritte Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur". Der vierte Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek.

Der fünfte Satz lautet: „In Hülsung der Tagestemperatur in den Temperaturgrad, mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur". Der sechste Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek."

Der siebente Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek. Bek."

Der achte Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek. Bek. Bek."

Der neunte Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek."

Der zehnte Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek."

Der elfte Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek."

Der zwölfte Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek."

Der dreizehnte Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek."

Der vierzehnte Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek."

Der fünfzehnte Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek."

Der sechzehnte Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek."

Der siebzehnte Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek."

Der achtzehnte Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek."

Der neunzehnte Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek."

Der zwanzigste Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek."

Der einundzwanzigste Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek."

Der zweiundzwanzigste Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek."

Der dreiundzwanzigste Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek."

Der vierundzwanzigste Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek."

Der fünfundzwanzigste Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek."

Der sechsundzwanzigste Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek."

Der siebenundzwanzigste Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek."

Der achtundzwanzigste Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek."

Der neunundzwanzigste Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek."

Der dreißigste Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek."

Der einunddreißigste Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek."

Der zweiunddreißigste Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek."

Der dreiunddreißigste Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek."

Der vierunddreißigste Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek."

Der fünfunddreißigste Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek."

Der sechsunddreißigste Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek."

Der siebenunddreißigste Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek."

Der achtunddreißigste Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek."

Der neununddreißigste Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek."

Der vierzigste Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek."

Der einundvierzigste Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek."

Der zweiundvierzigste Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek."

Der dreiundvierzigste Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek."

Der vierundvierzigste Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek."

Der fünfundvierzigste Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek."

Der sechsundvierzigste Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek."

Der siebenundvierzigste Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek."

Der achtundvierzigste Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek."

Der neunundvierzigste Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek."

Der fünfzigste Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek."

Der einundfünfzigste Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek."

Der zweiundfünfzigste Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek."

Der dreiundfünfzigste Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek."

Der vierundfünfzigste Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek."

Der fünfundfünfzigste Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek."

Der sechsundfünfzigste Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek."

Der siebenundfünfzigste Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek."

Der achtundfünfzigste Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek."

Der neunundfünfzigste Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek."

Der sechzigste Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek."

Der einundsechzigste Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek."

Der zweiundsechzigste Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek."

Der dreiundsechzigste Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek."

Der vierundsechzigste Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek."

Der fünfundsechzigste Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek."

Der sechsundsechzigste Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek."

Der siebenundsechzigste Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek."

Der achtundsechzigste Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek."

Der neunundsechzigste Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek."

Der siebzigste Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek."

Der einundsiebzigste Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek."

Der zweiundsiebzigste Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek."

Der dreiundsiebzigste Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek."

Der vierundsiebzigste Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek."

Der fünfundsiebzigste Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek."

Der sechsundsiebzigste Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek."

Der siebenundsiebzigste Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek."

Der achtundsiebzigste Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek."

Der neunundsiebzigste Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek. Bek."

Der achtzigste Satz lautet: „Schluß mit der Tagestemperatur-Teilung, gefüllt bei Tagestemperatur Bek. Bek

Art. 4. Die Ausfuhrung der Eisenbahnlinien von Mühlhausen nach Thann und Wesserling und von Colmar nach Münster und Gebweiler (Ober-Elsass) wird dem Unternehmer Herrn Emil Erlanger übertragen.

Art. 5. Die Ausführung der Eisenbahnlinien von Mühlhausen nach Thann und Wesserling und von Colmar nach Münster und Gebweiler (Ober-Elsass) wird unter 4 Abtheilungen, und zwar für folgende Summen an Unternehmer vergeben, welche sich zu den Bedingungen des Lastenheftes verstehen:

1. Mühlhausen-Wesserling für ausschliessige Bauherstellungen . . . . . 3,000,000 Francs.
2. Colmar-Münster . . . . . 1,000,000 Francs.
3. Münster-Gebweiler . . . . . 1,000,000 Francs.
4. Gebweiler-Wesserling . . . . . 1,000,000 Francs.

Insofern diese Eisenbahnlinien mit Zweigbahnen, welche von den Bergbaugesellschaften Kalibronn-Wesserling und Kalibronn-Thann ausgeführt werden, in Verbindung gebracht werden, sollen diese Zweigbahnen, welche eine Länge von 4 Kilometer nicht überschreiten, auf Kosten der besagten Bergbaugesellschaften hergestellt werden, welche sie auch in Betrieb nehmen werden, sobald sie mit den Hauptbahnen in Verbindung gebracht sind.

Gegeben, den 18. Juli 1871.

Für den Minister:
Der Staatssekretär:
Herzog.

Nr. 7646. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 21. Juli 1871, betreffend die Ausführung der Eisenbahnlinien von Colmar nach Münster und Gebweiler (Ober-Elsass).

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1871, betreffend die Ausführung der Eisenbahnlinien Mühlhausen-Wesserling und Colmar-Münster-Gebweiler (Ober-Elsass), und des Lastenheftes vom 18. Juli 1871, welches die Bedingungen für die Ausführung dieser Eisenbahnlinien enthält, verfügt der Minister des Innern, was folgt:

Art. 1. Die Ausführung der Eisenbahnlinien von Colmar nach Münster und Gebweiler (Ober-Elsass) wird dem Unternehmer Herrn Emil Erlanger übertragen.

Art. 2. Die Ausführung der Eisenbahnlinien von Colmar nach Münster und Gebweiler (Ober-Elsass) wird unter 2 Abtheilungen, und zwar für folgende Summen an Unternehmer vergeben, welche sich zu den Bedingungen des Lastenheftes verstehen:

1. Colmar-Münster . . . . . 1,000,000 Francs.
2. Münster-Gebweiler . . . . . 1,000,000 Francs.

Art. 3. Die Eisenbahnlinien, respektiven Zweigbahnen, welche in Verbindung gebracht werden mit den Bergbaugesellschaften Kalibronn-Wesserling und Kalibronn-Thann, sollen auf Kosten der besagten Bergbaugesellschaften hergestellt werden, welche sie auch in Betrieb nehmen werden, sobald sie mit den Hauptbahnen in Verbindung gebracht sind.

Gegeben, den 21. Juli 1871.

Für den Minister:
Der Staatssekretär:
Herzog.

jenigen Ausweise in Beziehung auf den Gesundheitszustand zu geben vermöge, welche die Ministerial-Verfügung vom 13. d. M. nach Maßgabe der Verschiedenheit der Fälle fordert.

Ergibt sich bei einem hiezu verpflichteten Reisenden ein Mangel an diesen Ausweisen, so ist derselbe über die Bayern'sche Grenze, wenn diese so nahe liegt, um sie ohne Berührung anderer inländischer Orte wieder gewinnen zu können, zurückzuweisen, und hievon der nächsten Bayern'schen Grenz-Polizeistelle Nachricht zu geben. Im andern Falle hat der Orts-Vorsteher unter Anschluß des Passes unverweilt dem ihm vorgesetzten Oberamt Bericht zu erstatten, und bis zu dessen Verfügung den Reisenden in streng abgesonderter Verwahrung zu halten.

3) Findet dagegen der Orts-Vorsteher weder in Hinsicht auf die angeordneten Maßregeln gegen das Eindringen der Cholera, noch auch in einer sonstigen polizeilichen Beziehung einen Anstand gegen die Weiterreise, so hat er in dem Paß des Reisenden die genommene Einsicht, den Ort und Tag derselben, so wie das auf dem Weg des Reisenden nächstfolgende Oberamt, welchem der Paß zur Prüfung vorzulegen ist, zu bemerken.

4) Die Oberämter haben den betreffenden Orts-Vorstehern alle erforderliche Belehrung über die Ausrichtung des ihnen übertragenen Geschäfts zu ertheilen.

293 || 5) Die nach Maßgabe der Verordnung vom 3. August 1823 dem ersten Oberamt, dessen Sitz ein vom Ausland kommender Reisender betritt, obliegende Paß-Untersuchung hat fortan auch in dem Fall einzutreten, wenn der Paß bereits in einem vorgerückten Grenzort einer amtlichen Untersuchung unterworfen worden ist.

6) Die Bestimmung der Verordnung vom 3. August 1823, wornach dem vom Ausland kommenden Reisenden, der den ersten von der Landesgrenze aus erreichten Oberamtssitz zur Nachtzeit passirt, die Weiterreise ohne vorgängige Untersuchung seines Passes durch das Oberamt gestattet seyn soll, tritt vorläufig allgemein und auf allen von der Grenze in das Innere des Landes führenden Straßen, unter der hienach zu Ziffer 8 enthaltenen näheren Bestimmung, außer Wirkung.

7) Die Grenz-Postämter haben der ihnen durch die Verordnung vom 3. August 1823 aufgelegten Verpflichtung, die Päße der vom Ausland mit Postpferden bei ihnen ankommenden Reisenden entweder, wenn an der Poststation ein Oberamt seinen Sitz hat, diesem zur Untersuchung zuzusenden, oder im andern Falle mit der Bezeichnung des Oberamts, welchem sie auf der Weiterreise zur Untersuchung vorgelegt werden sollen, zu versehen, mit Genauigkeit nachzukommen; bei den Postämtern an der Bayern'schen Grenze aber tritt nunmehr die besondere Bestimmung ein, daß sie die Päße der von Bayern bei ihnen ankommenden Reisenden, wenn der Stationsort nicht zugleich Oberamtssitz ist, dem Orts-Vorsteher zur Einsichtnahme zuzusenden haben.

8) Reisenden, welche die zur Untersuchung ihrer Päße bestimmte Poststation, es sey mit dem Post- oder Eilwagen oder mit Extrapost, bei Nacht passiren, kann der Postbeamte die Weiterreise ohne vorgängige Vorlegung ihrer Päße bei dem Ober- oder Orts-Vorsteheramt in dem Fall gestatten, wenn er sich gehörig überzeugt hat, daß dieselben aus keinem der oben im §. 2 zu a und

b genannten Länder kommen. Er hat in diesem Fall in den Pässen der Reisenden die durch ihn genommene Einsicht derselben zu bezeugen. Dagegen ist er bei strenger Verantwortung gehalten, keinen aus einem der oben bezeichneten Länder kommenden Reisenden weiter zu befördern, bevor hierüber durch das Oberamt und beziehungsweise den Orts-Vorsteher erkannt ist.

9) Verfehlungen der Postämter gegen ihre so eben (zu Ziffer 7 u. 8) ausgesprochenen Verpflichtungen sind von den Oberämtern, zu deren Wahrnehmung sie kommen, der vorgesetzten Kreisregierung zu einzuleitender Abrügung anzuzeigen. 294

10) Die Wanderbücher oder sonstige Reise-Urkunden der vom Auslande kommenden Wander-Gesellen sind überall von dem Vorsteher des ersten diesseitigen Grenzorts, welches der Wandernde betritt, zu untersuchen, und es ist hiebei in Beziehung auf die aus einem der oben §. 4 genannten Länder durch das Königreich Bayern ankommenden Wanderer dasselbe zu erörtern und zu beobachten, was der §. 4 hinsichtlich anderer Reisenden vorschreibt.

Uebrigens ist, wie bei andern Reisenden, so auch bei eingewanderten Handwerks-Gesellen von dem ersten Oberamt, dessen Sitz sie nach Ueberschreitung der Landesgrenze betreten, eine Untersuchung der Reise-Urkunden vorzunehmen, zu welchem Ende der Vorsteher des von ihnen zuerst betretenen Grenzortes sie durch schriftlichen Eintrag in das Wanderbuch oder die sonstige Reise-Urkunde an das betreffende Oberamt zu verweisen hat.

11) Sämmtliche Polizeistellen an der Grenze und im Innern des Landes haben überhaupt bei den vom Auslande in ihre Orte und Bezirke kommenden Reisenden eine genaue Aufmerksamkeit auf die nach Maßgabe der Ministerial-Verfügung vom 13. d. M. zu beachtenden Verhältnisse zu richten, und ergebenden Falls hierüber unverweilt nähere Untersuchung zu pflegen.

Ebenso haben dieselben, so wie die Landjäger und sonstige Polizei-Officianten in den Umständen, welche die gedachte Verfügung veranlaßt haben, eine erneuerte Aufforderung zu finden, gegen das Einschleichen von Vaganten, Bettlern und andern wegen unerlaubten Reisezwecks nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften, (Verordnung vom 11. September 1807, §. 7, Landjäger-Instruction vom 5. Juni 1823, §. 7) im Königreich nicht zu duldenden Personen, durch welche bei ihren oft sehr ausgedehnten Wanderungen leicht eine gefährliche Krankheit verbreitet werden kann, die strengste Aufmerksamkeit anzuwenden.

Stuttgart, den 21. Juli 1831.

Kapff.

[Nr. 33.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 22. Juli, den Ansatz der Sporteln bei ehegerichtlichen Erkenntnissen des bischöflichen Ordinariats betreffend. 301

Nachdem das bischöfliche Ordinariat in Rottenburg die Anzeige gemacht hat, daß einzelne Bezirks-Polizeiämter sich nicht für ermächtigt halten, für die von ihm ausgehenden ehegerichtlichen Erkenntnisse (z. B. Richtigerklärung einer Ehe, Scheidung zu Tisch und Bett, Auflösung von Sponsalien), die gesetzlichen Sporteln anzusetzen; so wird zur Nachachtung bekannt gemacht, daß ebenso wie bei den von dem bischöflichen

Ordinariate bewilligten Dispensationen vom Heirathsverbote wegen Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft, so auch für die einer Sportel unterliegenden ehegerichtlichen Erkenntnisse desselben die Sportel von den Bezirks-Polizeiämtern und zwar jedesmal derjenigen Partie, welcher das bischöfliche Ordinariat die Verbindlichkeit der Sportel-Entrichtung in seinem Erkenntniß auflegen wird, anzusetzen, und vorschriftmäßig zu verrechnen sey.

Stuttgart, den 22. Juli 1831.

Kapff.

---

305 [Nr. 34.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 23. Juli, betreffend eine revidirte Medicamenten-Taxe für das Königreich Württemberg. *)

In Gemäßheit des §. 15 der Instruction für das Medicinal-Departement vom 23. Juni 1807 ist eine Revision der bisher bestandenen Arzneientaxe und der Taxe für die bei der Receptur und zur Abgabe der Arzneien vorkommenden Arbeiten und Gefässe, mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse des Ankaufs, so wie der Bereitung und des Gebrauchs der gangbaren Medicamente vollzogen worden.

306 || Es werden demnach die in der Beilage enthaltenen Abänderungen und Zusätze zu der Apotheker-Taxe unter folgenden näheren Bestimmungen zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) Die Taxen von 1821 und 1812 sind von nun an außer Wirksamkeit gesetzt, und neben dieser revidirten Medicamenten-Taxe bleibt nur für die in derselben nicht aufgeführten Artikel die alte Taxe von 1755 bestehen.

2) Bei den in der neuen Taxe an den geeigneten Artikeln durchgeführten speciellen Preis-Bestimmungen größerer und kleiner Gewichts-Mengen, in welchen ein und derselbe Artikel dispensirt wird, ist in der Anwendung die Norm festzuhalten, daß der Taxpreis der niedrigeren Gewichts-Abtheilung nur bis zu der Hälfte oder bis zu dem Betrag des Preises der Hälfte der nächsthöheren Gewichts-Menge gilt, d. h., daß der Pfund-, der Unzen- der Drachmen-, der Scrupelpreis mit und von dem halben Pfund- der halben Unze, Drachme, dem halben Scrupel an, oder auch so bald der Taxpreis eines Mehrfachen der kleineren Gewichts-Menge die Hälfte des Taxpreises der nächsthöheren erreicht, eintritt; daß also z. B., wenn der Taxpreis der Unze auf 16 kr. der Drachme auf 3 kr. gesetzt ist, drei Drachmen wie die halbe Unze, 8 kr., und fünf Drachmen 10 kr. gelten; wenn der Taxpreis der Unze 10 kr. oder 8 kr., und der der Drachme 2 kr. ist, drei Drachmen im ersten Fall, wie die halbe Unze 5 kr., im zweiten 4 kr., sechs Drachmen 8 kr. und 6 kr. gelten; daß gleicherweise, wenn 2 Grane zu 1 kr. oder 1 Gran zu 8 kr., und der Scrupel im ersten Fall zu 8 kr., im zweiten zu 2 fl. taxirt ist, im ersten Fall 9 und 10 Grane zu 4 kr., im zweiten 8 Gran wie 9 und 10 Grane zu 1 fl., 15 Grane im ersten Fall zu 6 kr. im zweiten zu 1 fl. 30 kr., 12 Grane zu 5 kr. und zu 1 fl. 12 kr. u. s. f. zu berechnen sind.

3) Bei einigen Präparaten ist, bis zur bevorstehenden Erscheinung der umgearbeiteten Landes-Pharmakopoe, auf die Normen

---

*) Vergl. die ergänzende und abändernde Verfügung vom 6. August 18 Reg.Bl. S. 483.

Preußischen Pharmakopoe (fünfte Ausgabe, oder vierte, mit den Zusätzen), für ein Präparat, den Räuber-Essig, auf die Bayern'sche Pharmakopoe verwiesen worden, einigen andern Arzneimitteln sind näher bezeichnende qualitative Bestimmungen beigegeben || worden. Die Apotheker haben sich nach jenen Normen und nach diesen Bestimmungen genau zu richten. Man 307
hat sich ferner veranlaßt gesehen, neben den in der Landes-Pharmakopoe vorgezeichneten Zimmtwassern aus ceylonischem Zimmt, die aus chinesischem Zimmt in die Taxe einzuführen, und zu bestimmen, daß diese Letzteren, wo vom Arzt nicht ausdrücklich eines der Ceylon-Zimmtwasser verordnet oder verlangt wird, vom Apotheker abgegeben und berechnet werden sollen. Für die Zimmt-Tinctur aber ist durchaus nur ceylonischer Zimmt zulässig. Für alle Rhabarber-Präparate ferner wird ausdrücklich die beste (moskowitische) Rhabarber vorgeschrieben.

4) Was die Arznei-Lieferungen für Rechnung öffentlicher Cassen theils in öffentliche Anstalten theils bei Epidemien betrifft, so findet bei größeren Zahlungen dieser Art, welche wenigstens 50 fl. betragen, unter Voraussetzung baarer Bezahlung, der Abzug des zehnten Theils der nunmehr bestehenden Taxe Statt. *)

Auf besondern Königlichen Befehl.

Stuttgart, den 23. Juli 1831. Kapff.

(Beilage: Revidirte Medicamententaxe.)

[Nr. 34.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 26. Juli, 417
in Betreff der Beiberichte zu den Heiraths-Anzeigen der Staatsdiener.

Da die vorgeschriebenen Heiraths-Anzeigen von Staatsdienern und anderen Angestellten bisher öfter ohne Beibericht eingekommen sind; so wird hiedurch auf dieses Erforderniß mit dem Anfügen aufmerksam gemacht, daß die je von dem nächsten Dienst-Vorgesetzten zu ertheilenden Beiberichte nicht nur über die §. 9 der Dienstpragmatik bezeichneten Beziehungen, sondern auch bei nicht pensionsberechtigten Dienern über Bürgerrechts- und Vermögens-Verhältnisse sich zu äußern haben. **)

Stuttgart, den 26. Juli 1831.

Für den Minister: Kerner.

[Nr. 35.] Bekanntmachung des Justiz-Ministerium vom 2. August, 348
betreffend die Vereinigung der Casse des Regierungs-Blatts mit der Justiz-Ministerial-Casse. ***)

Da in Folge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 24. Februar d. J. die Casse des Regierungs-Blatts vom 1. Juli 1831 an mit der Justiz-Ministerial-Casse vereinigt worden ist; so wird solches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 2. August 1831.

Für den Minister: Schwab.

---

*) Vergl. die Verfügung vom 14. October 1830, die medicinisch-polizeilichen Maßregeln bei den der unmittelbaren Fürsorge des Staats unterliegenden Krankheiten betreffend, §. 38.

**) Vergl. auch die Vollziehungs-Verordnung vom 16. April 1822, §. 2.

***) Vergl. Bekanntmachung vom 29. December 1822, die vorschriftmäßige Einsendung von Geldern an die Regierungs-Blatts-Casse betreffend.

	ein Pfund.	eine Unze.	eine Drachme.	ein Scrupel.	ein Gran.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	kr.
Acidum nitricum concentrat. commune, seu Aqua fortis dupl. Pond. spec. = 1,2700. Araeom. Bek 36°.	— 36	— 4			
— nitricum commune dilutum, seu Aqua fortis simpl. Pond. specif. = 1,1400. Araeom. Bek 21°. .	— 28	— 3			
— nitricum concentrat. purum. Pond. specif. = 1,2700 Araeom. Bek 36°. . . .	1 12	— 8			
— nitric. purum dilutum. Pond. spec. = 1,1400. Araeom. Bek 21°.	— 54	— 6			
— nitricum fumans. Pond. spec. = 1,4200. Araeom. Bek 50°. .	—	— 9	— 2		
— phosphoricum glaciale sicc.	—	1 20	— 12		
— phosphoric. purum dilutum. Pond. spec. = 1,1400. Araeomat. Bek. 21°. . . .	—	— 40	— 6		
— pyrolignosum crudum .	— 12	— 1			
— succinicum, seu Sal Succini volatile . . .	—	—	— 24	—	gr. jj. 1
— sulphur. concentr. commune, seu Oleum Vitrioli anglicum. Pond. spec. = 1,8400. Araeom. Bek. 78°.	— 16	— 2			
— sulphuric. concentr. fumans, seu Ol. Vitrioli nordhusian. Pond. spec. = 1,8880. Araeom. Bek 80.	— 32	— 4			
— sulphur. concentr. rectificat. Araeom. Bek 80°. . .	—	— 12	— 2		
— sulphuric. rectificat. dilutum seu Spir. Vitrioli. Pond. specif. = 1,1350. Araeom. Bek. 20°. .	—	— 4	— 1		
— tartaricum pulveratum, seu Sal essentiale Tartari pulveratum .	—	— 16	— 3		
310 ‖ Aethiops martialis, seu Ferrum oxydulat. nigrum, Pharm. borussicae . . .	—	—	— 8		
Alcali volatile purum siccum .	—	— 20	— 3		
— volatile pyro-oleosum purum, seu Sal volatile Cornu Cervi .	—	— 20	— 3		
Alcohol Sulphuris Lampadii [1])	—	—	— 24		
Aloë hepatica, pulvis subtilis .	1 20	— 8	— 2		
— succotrina, pulvis subtilis	— 40	— 4	— 1		
Ambra grisea vera . .	—	—	—	℈ß 48	6
Amygdalae amarae [2]) . .	— 30	— 3			
— dulces [3]) . . .	— 30	— 3			
Amylum pulveratum . .	—	— 2			

1) Nach der Beilage zu der Verfügung vom 23. Juni 1837, die neueste Preisbestimmungen enthaltend, ist nunmehr der Preis von 1 Drachme 12 kr. von 1 Scrupel 5 kr.
[illegible] daselbst auf beziehungsweise 80 und 4 kr. erhöht.
[illegible]

	ein Pfund.	eine Unze.	eine Drachme.	ein Scrupel.	ein Gran.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	kr.
Anthophylli integri . .	—	1 30	— 12		
Antimonium crudum, pulv. gross,	— 24	— 3			
— — pulv. subtil.	—	— 8	— 2		
Arrow-root verum [4]) . .	— 50	— 5			
Aqua Acaciarum . . .	— 8	— 1			
— Anisi	— 8	— 1			
— Calami aromatici . .	— 8	— 1			
— Calcis vivae . . .	— 6	— 1			
— Carvi	— 8	— 1			
— Cascarillae . . .	— 18	— 2			
— Cerasorum nigr. sec. Pharmac. borussic. paranda . .	— 8	— 1			
— Chamomillae simplex .	— 8	— 1			
— — anisata cum Spiritu vini gallico paranda .	— 26	— 3			
— Cinnamomi ceyl. spir. et vinos.					
— Cinnamomi ceylon. cydoniata	2 —	— 12			
— — — simplex	1 40	— 10			
311 ‖ Aqua Cinnamomi sinensis simplex, Pharm. boruss.	1 20	— 8			
Aqua Cinnamomi sinensis vinosa,	— 24	— 3			
Pharm. boruss.	— 36	— 4			
— Cochleariae . . .	— 8	— 1			
— communis destillata . [5])	— 6	— ½			
— Foeniculi . . .	— 8	— 1			
— Hyssopi . . . [6])	— 8	— 1			
— Lauro-cerasi cohobata ex foliis receotibus . . .	—	— 20	— 3		
— Melissae . . .	— 8	— 1			
— Menthae crispae . .	— 8	— 1			
— — piperitae . .	— 8	— 1			
— Millefolii . . .	— 8	— 1			
— Naphae, seu flor. Aurantior.	— 54	— 6			
— Opii, secund. Pharm. boruss.	—	— 12	— 2		
— Petroselini . . .	— 8	— 1			
— phagedaenica . .	— 18	— 2			
— picea ex tempore paranda	— 8	— 1			
— Pulegii . . .	— 8	— 1			
— Rosarum . . .	— 8	— 1			
— Rubi Idaei . . .	— 8	— 1			
— Salviae . . .	— 8	— 1			
— Sambuci . . .	— 8	— 1			

4) Nunmehr à ℔ 1 fl., 1 Unze 6 kr.

5) Nach der Verordnung vom 23. Juni 1837 ist hier einzuschalten: *Aqua communis filtrata*, 1 Pfund 3 kr.

6) Nach der Verfügung vom 25. Juni 1837 ist hier einzuschalten: *Aqua kreosoti* ex tempore paranda, guttae quinque kreosoti in aquae destill. fervidae uncia una solutae, à Pfund 30 kr. à Unze 3 kr.

	ein Pfund.	eine Unze.	eine Drachme.	ein Scrupel.	ein Gran.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	kr.
Aqua Tanaceti	— 8	— 1			
— Tiliae	— 8	— 1			
— Valerianae	— 8	— 1			
— vegeto-mineralis Goulardi	— 6	— 1			
— vulneraria spirituosa simplicior (Eau d'arquebusade)	— 40	— 4			
312 || Aqua vulneraria, seu Liquor vulner. Thedeni	— 30	— 3			
Argentum nitricum pur. crystall.	—	—	— 36	—	1
— — — fusum, seu Lap. infernalis	—	—	— 45	—	1
Arsenicum album pulveratum, mit Einschluß der versiegelten und signirten schwarzen Kapsel	—	℥ß 8			
Aurum muriaticum natronat. crystallisat. secundum Figuier	—	—	—	—	12
— muriaticum natronat. Pharm. borussicae	—	—	—	—	8
Axungia Porci	— 24	— 3			
Baccae Juniperi, pulvis grossus	— 18	— 2			
Balsamum Arcaei	1 30	— 10			
— Commendatoris	2 30	— 16	— 3		
— Copaivae	—	— 8	— 2		
— Opodeldoc Pharm. boruss.	1 20	— 8			
— peruvianum nigrum [7]	—	— 24	— 4		
— Sulphuris terebinthinatum	1 12	— 8			
— Vitae Hoffmanni	—	— 32	— 6		
— — extern. Pharm. boruss.	1 20	— 8			
— vulnerarium officinale	— 40	— 4			
Baryta muriatica crystallisata, seu Terra ponderosa salita	—	—	— 6	— 3	
Borax veneta, pulvis subtilis	—	— 6	— 1		
Butyrum Antimonii. Pond. spec. = 1,300. 40° Bek	—	— 8	— 2		
— Cacao	—	— 36	— 5		
Cadmium sulphuricum	—	—	— 45	—	1
Calcaria muriatica pura sicca	— 48	— 5	— 1		
— chlorata, sive oxymuriatica [8]	— 40	— 5			
313 || Camphora integra	—	— 12	— 2		
— pulverata	—	— 16	— 3		
Cantharides pulveratae [9]	—	— 20	— 3		
Capita Papaveris incisa et grosso modo pulverata	— 20	— 2			

7) Nunmehr 1 Unze 32 kr. 1 Drachme 5 kr.
8) Die Preisbestimmung vom 23. Juni 1837 ist für *Calx chlorata* 1 ℔ 50 kr. 1 Unze 4 kr.
9) Nunmehr 1 Unze 28 kr. 1 Drachme 4 kr.

	Mai 1914	Juin 1914	Juillet 1914	Août 1914	Septembre 1914
Taxe d'abonnement	1	1	1	1	1
Taxe d'usage	1	1	1	1	1
Taxe d'abonnement et d'usage	1	1	1	1	1
Taxe d'abonnement, d'usage et de location

	ein Pfund.	eine Unze.	eine Drachme.	ein Scrupel.	ein Gran.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	kr.
Aqua Tanaceti	— 8	— 1			
— Tiliae	— 8	— 1			
— Valerianae	— 8	— 1			
— vegeto-mineralis Goulardi	— 6	— 1			
— vulneraria spirituosa simplicior (Eau d'arquebusade)	— 40	— 4			
312 || Aqua vulneraria, seu Liquor vulner. Thedeni	— 30	— 3			
Argentum nitricum pur. crystall.	—	—	— 36	—	1
— — — fusum, seu Lap. infernalis	—	—	— 45	—	1
Arsenicum album pulveratum, mit Einschluß der versiegelten und signirten schwarzen Kapsel	—	℥β 8			
Aurum muriaticum natronat. crystallisat. secundum Figuier	—	—	—	—	12
— muriaticum natronat. Pharm. borussicae	—	—	—	—	8
Axungia Porci	— 24	— 3			
Baccae Juniperi, pulvis grossus	— 18	— 2			
Balsamum Arcaei	1 30	— 10			
— Commendatoris	2 30	— 16	— 3		
— Copaivae	—	— 8	— 2		
— Opodeldoc Pharm. boruss.	1 20	— 8			
— peruvianum nigrum [7]	—	— 24	— 4		
— Sulphuris terebinthinatum	1 12	— 8			
— Vitae Hoffmanni	—	— 32	— 6		
— — extern. Pharm. boruss.	1 20	— 8			
— vulnerarium officinale	— 40	— 4			
Baryta muriatica crystallisata, seu Terra ponderosa salita	—	—	— 6	— 3	
Borax veneta, pulvis subtilis	—	— 6	— 1		
Butyrum Antimonii. Pond. spec. = 1,300. 40° Bek	—	— 8	— 2		
— Cacao	—	— 36	— 5		
Cadmium sulphuricum	—	—	— 45	—	1
Calcaria muriatica pura sicca	— 48	— 5	— 1		
— chlorata, sive oxymuriatica [8]	— 40	— 5			
313 || Camphora integra	—	— 12	— 2		
— pulverata	—	— 16	— 3		
Cantharides pulveratae [9]	—	— 20	— 3		
Capita Papaveris incisa et grosso modo pulverata	— 20	— 2			

7) Nunmehr 1 Unze 32 kr. 1 Drachme 5 kr.
8) Die Preisbestimmung vom 23. Juni 1837 ist für *Calx chlorata* 1 ℔ 50 kr. 1 Unze 4 kr.
9) Nunmehr 1 Unze 28 kr. 1 Drachme 4 kr.

	ein Pfund.	eine Unze.	eine Drachme.	ein Scrupel.	ein Gran.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	kr.
Carbo Tiliae, pulvis subtilis .	—	— 6	— 1		
Cardamomum minus, pulv. gross.	—	— 24	— 4		
— — — subtil.	—	— 36	— 5		
Caricae concisae . . . [10]	— 20	— 2			
Caryophylli aromatici, pulv. gross.	—	— 12	— 2		
— — — subtil.	—	— 16	— 3		
Castoreum anglicum, pulv. subt.	—	—	— 46	— 16	1
— sibiricum, pulv. subt.	—	—	5 30	2 —	8
Cauterium potentiale mitius .	—	— 40	— 8		
Cera alba . . . . [11]	—	— 8			
Cera citrina . . .	—	— 6			
Ceratum Saturni . . .	1 20	— 8			
— simplex, seu Ungt. cereum, Pharm. borussicae . . .	1 20	— 8			
Chinium muriaticum . .	—	—	—	— 30	3
— sulphuricum . . [12]	—	—	—	— 24	2
Cobaltum pulverat. wie Arsenic. alb.					
Coccionella, pulvis subtilis .	—	1 24	— 12		
Colla Piscium concisa . .	—	— 58	— 8		
Conchae praeparatae . .	—	— 10	— 2		
Corallia alba, pulvis subtilis .	—	— 26	— 4		
— rubra, — — .	—	— 18	— 3		
Cortex Alcornoque, pulvis gross.	—	— 16	— 3		
— — — subtil.	—	— 24	— 4		
[314] Cortex Angusturae verae, pulv. gross.	—	— 6	— 1		
Cort. Angust. verae, pulv. subtil.	—	— 10	— 2		
— Aurantiorum curassav. concis. [13] .	—	— 12	— 2		
— — concis. .	—	— 3			
— Cascarillae, pulv. grossus	—	— 6	— 1		
— — — subtilis	—	— 10	— 2		
— Chinae electae, pulv. grossus	4 48	— 30	— 4		
— — — — subtilis	6 —	— 36	— 5		
— — regiae, — gross.	2 —	— 14	— 2		
— — — — subtilis	3 —	— 20	— 3		
— — rubrae, — gross.	—	— 56	— 8		
— — — — subtilis	—	1 6	— 9		
— Cinnamomi sinensis, p. gross.	—	— 9	— 2		
— — — — subt.	—	— 12	— 2		

10) Hier iſt einzuſchalten: *Carragaheen electus concisus*, 1 ℔ 54 kr. 1 Unze 6 kr. 1 Drachme 1 kr.
11) Desgleichen Cera arborea, 1 ℔ 54 kr. 1 Unze 6 kr.
12) Ferner *Cinnabaris factitia pura pulverata*, 1 Unze 20 kr. 1 Drachme 3 kr.
13) Nunmehr die Unze 6 kr.

	ein Pfund.	eine Unze.	eine Drachme.	eine Scrupel.	ein Gran.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	kr.
Cortex Cinnamomi ceylonici, pulv. gross.	—	— 42	— 6		
— — ceylonici, pulv. subtil.	—	— 54	— 8		
— Ligni Quassiae, pulv. subtil.	—	— 14	— 2		
— — Sassafras, — gross.	—	— 9	— 2		
— — — — subtil.	—	— 14	— 2		
— Mezerei concis. . .	—	— 6	— 1		
— — pulvis subtilis .	—	— 24	— 4		
— Nucum juglandium concis.	— 40	— 4			
— Pomorum Granatorum conc. [14])	— 40	— 4			
— Ulmi concis . . .	— 30	— 3			
— Salicis fragilis, conc. et pulv. grossus	— 30	— 3			
— — — pulv. subtilis	—	— 8			
— Simarubae, contus . .	1 —	— 6	— 1		
— — pulv. subtilis	—	— 14	— 2		
315 || Cortex Winteranus, pulv. gross.	—	— 6	— 1		
— — — subtil.	—	— 10	— 2		
Cremor Tartari, pulv. grossus	— 40	— 4			
— — depuratus, pulv. subtil.	— 48	— 6			
— — boraxatus .	—	— 12	— 2		
Crocus optimus, integer [15]) .	—	—	— 20	— 8	
— — pulv. subtilis [15])	—	—	— 28	— 10	
Cubebae, pulvis subtilis . .	—	— 12	— 2		
Cuprum ammoniacale crystallisat.	—	—	— 12	—	gr. jj. 1
Dactyli enucleati concisi .	—	— 4			
Elaeosaccharum Anisi . .	—	— 10	— 2		
— Cajebuti . . .	—	— 12	— 2		
— Chamomillae [16]) .	—	— 54	— 8		
— Cinnamomi sinensis .	—	— 10	— 2		
— — ceylonici [17])	—	1 8	— 10		
— Citri per affrictionem	—	— 10	— 2		
— Foeniculi . . .	—	— 10	— 2		
— Menthae crispae .	—	— 12	— 2		

14) Hier sind einzuschalten:
Cortex Pruni Padi conc. et pulv. gross. 1 ℔ 54 kr. 1 Unze 6 kr. 1 Drachme 1 kr.
— — — *pulvis subtilis*, 1 Unze 10 kr. 1 Drachme 2 kr.
— *Quercus tenuior conc. et pulv. gross.* 1 ℔ 18 kr. 1 Unze 2 kr.
— — — *pulvis subtilis*, 1 ℔ 48 kr. 1 Unze 6 kr.

15) Nun mehr beziehungsweise 15 u. 6 kr. und 18 u. 8 kr.

16) In der neuesten Preisbestimmung mit dem Beisatze: „cum Oleo Chamom. vero parandum," auf 56 u. 10 kr. erhöht.

17) Auf 30 u. 6 kr. herabgesetzt.

	ein Pfund.	eine Unze.	eine Drachme.	ein Scrupel.	ein Gran.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	kr.
Elaeosacch. Menthae piperitae [18])	—	— 12	— 2		
— Macidis . . .	—	— 12	— 2		
— Valerianae . .	—	— 20	— 3		
— Vanigliarum, ex granis quatuor Vanigl. cum Sacch. albi drachma una tritis [19]) . . .	—	— 36	— 5		
Electuarium lenitivum . .	1 12	— 8			
Elixirium acidum Halleri ex Acido sulphurico rectificato parandum	—	— 12	— 2		
— balsamicum temporat. Hoffm. loco Vini hungaric. Vino malvatico parand.	2 24	— 16	— 3		
— paregoricum londinense, sive Tinct. Opii benzoica, Pharm. bor.	—	— 16	— 3		
316 ‖ Elixirium pectorale Regis Daniae . .	—	— 16	— 3		
Elixirium stomachicum Whyttii	1 48	— 12	— 2		
— Vitrioli Mynsichti .	—	— 12	— 2		
Emplastrum adhaesivum officinal.	— 40	— 4			
— album coctum et similia	1 —	— 6			
— de Ammoniaco . .	—	— 12			
— Belladonnae simplex .	—	— 8			
— Cicutae cum Ammoniaco	—	— 12			
— — simplex . .	—	— 8			
— de Cumino . . .	—	— 8			
— Diachylon compositum [20])	—	— 10			
— foetidum, Pharm. borussic.	—	— 16			
— de Galbano crocatum [21])	—	— 24			
— Hyoscyami simplex .	—	— 8			
— mercuriale . .	—	— 12			
— de Minio . . .	1 —	— 6			
— oxycroceum [22]) . .		— 20			
— de Tacamahaca . .		— 18			
— vesicatorium . .	2 30	— 16			
— — perpetuum	—	— 20	— 3		
Emulsiones sind in jedem vorkommenden Falle, nach dem taxmäßigen Preise der verwendeten Arzneistoffe und der Taxe für die Arbeiten zu berechnen.					
Essentiae vide Tincturas.					
Extractum Absinthii . .	—	— 16	— 3		
— Aconiti . . .	—	— 32	— 6		
— Aloës aquosum siccum	—	— 56	— 8		

18) Mit dem Beisatze: „cum Oleo Menth. piper. germanico parandum," auf 18 u. 3 kr. erhöht.
19) Jetzt 30 kr. die Unze.
20) Jetzt 8 kr. — 21) Jetzt 18 kr. — 22) Jetzt 16 kr.

	ein Pfund.	eine Unze.	eine Drachme.	ein Scrupel.	ein Gran.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	kr.
317 || Extractum Angelicae spirituoso-aquosum . .	—	— 24	— 4		
Extractum Arnicae . .	—	— 16	— 3		
— Aurantiorum, Corticum et Pomorum immaturorum .	—	— 24	— 4		
— Belladonnae . .	—	— 32	— 6		
— Calami aromat. spirituoso-aquosum . .	—	— 24	— 4		
— Calendulae . .	—	— 24	— 4		
— Cardui benedicti .	—	— 16	— 3		
— Cascarillae spirit.-aquos.	—	— 56	— 8		
— Centaurii minoris .	—	— 16	— 3		
— Chamomillae . .	—	— 16	— 3		
— Chelidonii . . .	—	— 24	— 4		
— Chinae aquosum . .	—	2 24	— 24		
— — frigide parat. sicc.	—	—	— 48		
— Cicutae . . .	—	— 24	— 4		
— Colombo, spirit.-aquos.	—	—	— 16		
— Corticum Nucum jugland.	—	— 16	— 3		
— Croci aquosum [23]) .	—	—	— 50	— 20	
— Dulcamarae . .	—	— 16	— 3		
— Enulae spirituoso-aquos.	—	— 24	— 4		
— Filicis maris aethereum, seu Oleum Filicis [24]) . .	—	—	— 48	— 20	
— Fumariae . . .	—	— 16	— 3		
— Gentianae . . .	—	— 12	— 2		
— Graminis spissum .	—	— 12	— 2		
— Graminis liquidum, parand. ex partibus duabus Extracti et parte una Aquae destillatae . .	—	— 10	— 2		
— Gratiolae . . .	—	— 32	— 6		
318 || Extract. Hellebori nigri	—	— 24	— 4		
— Hyoscyami nigri	—	— 32	— 6		
— Lactucae virosae . .	—	—	— 8		
— Ligni campechiani .	—	—	— 4		
— — Guajaci aquos. sicc.	—	—	— 16		
— — Quassiae . .	—	2 20	— 24		
— Liquiritiae ex radicibus	—	— 16	— 3		
— — e succo Liquiritiae, vide Succ. Liquir. depuratus.					
— Marrubii albi . .	—	— 16	— 3		
— Martis pomatum . .	—	— 24	— 4		
— Millefolii . . .	—	— 16	— 3		
— Myrrhae aquosum .	—	1 —	— 9		
— Nucum vomicarum aquos. siccum	—	—	— 12		

---

[23]) Ex neuester Preisbestimmung auf 40 u. 16 kr. herabgesetzt.
[24]) Letzteres auf 50 u. 13 kr.

	Ist class	2nd class	3rd class	4th class
	Rs.	Rs.	Rs.	Rs.
Fitness Tonics 1 oz.	—	—	—	1
Fluid Extract Cascara Sagrada	—	—	—	1
Fluid Extract Senna	—	—	—	1
Fluid Extract Ipecac	—	—	—	1
Fluid Extract Nux Vomica	—	—	—	1
Fluid Extract Cinchona	—	—	—	1
Fluid Extract Gentian	—	—	—	1
Fluid Extract Cardamom	—	—	—	1
Fluid Extract Ginger	—	—	—	1
Fluid Extract Rhubarb	—	—	—	1
Fluid Extract Quassia	—	—	—	1
Fluid Extract Cocoa	—	—	—	1
Fluid Extract Kola	—	—	—	1
Fluid Extract Coca	—	—	—	1
Fluid Extract Buchu	—	—	—	1
Fluid Extract Sarsaparilla	—	—	—	1
Fluid Extract Dandelion	—	—	—	1
Fluid Extract Taraxacum	—	—	—	1
Fluid Extract Liquorice	—	—	—	1
Fluid Extract Ergot	—	—	—	1
Fluid Extract Hydrastis	—	—	—	1
Fluid Extract Cimicifuga	—	—	—	1
Fluid Extract Viburnum	—	—	—	1
Fluid Extract Pulsatilla	—	—	—	1
Fluid Extract Lobelia	—	—	—	1
Fluid Extract Grindelia	—	—	—	1
Fluid Extract Eucalyptus	—	—	—	1
Fluid Extract Hamamelis	—	—	—	1
Fluid Extract Phytolacca	—	—	—	1
Fluid Extract Stillingia	—	—	—	1
Fluid Extract Podophyllum	—	—	—	1
Fluid Extract Aconite	—	—	—	1
Fluid Extract Belladonna	—	—	—	1
Fluid Extract Hyoscyamus	—	—	—	1
Fluid Extract Stramonium	—	—	—	1
Fluid Extract Gelsemium	—	—	—	1
Fluid Extract Digitalis	—	—	—	1
Fluid Extract Veratrum Viride	—	—	—	1
Fluid Extract Asclepias	—	—	—	1
Fluid Extract Convallaria	—	—	—	1
Fluid Extract Apocynum	—	—	—	1
Fluid Extract Scoparius	—	—	—	1
Fluid Extract Cactus	—	—	—	1
Fluid Extract Caulophyllum	—	—	—	1
Fluid Extract Helonias	—	—	—	1
Fluid Extract Chionanthus	—	—	—	1
Fluid Extract Iris	—	—	—	1
Fluid Extract Leptandra	—	—	—	1
Fluid Extract Mitchella	—	—	—	1
Fluid Extract Pinus Canadensis	—	—	—	1
Fluid Extract Prunus Virginiana	—	—	—	1
Fluid Extract Rubus	—	—	—	1
Fluid Extract Sanguinaria	—	—	—	1
Fluid Extract Trillium	—	—	—	1
Fluid Extract Uva Ursi	—	—	—	1
Fluid Extract Viola	—	—	—	1
Fluid Extract Zingiber	—	—	—	1
Fluid Extract Zizyphus	—	—	—	1
Fluid Extract Arnica	—	—	—	1
Fluid Extract Arum	—	—	—	1
Fluid Extract Asarum	—	—	—	1
Fluid Extract Bryonia	—	—	—	1
Fluid Extract Caulophyllum	—	—	—	1
Fluid Extract Chelidonium	—	—	—	1
Fluid Extract Colchicum	—	—	—	1
Fluid Extract Colocynth	—	—	—	1
Fluid Extract Conium	—	—	—	1
Fluid Extract Cypripedium	—	—	—	1
Fluid Extract Dioscorea	—	—	—	1
Fluid Extract Drosera	—	—	—	1
Fluid Extract Euphorbia	—	—	—	1
Fluid Extract Ferrum Phosphoratum	—	—	—	1
Fluid Extract Gossypium	—	—	—	1
Fluid Extract Guaiacum	—	—	—	1
Fluid Extract Hedeoma	—	—	—	1
Fluid Extract Humulus	—	—	—	1
Fluid Extract Hydrocotyle	—	—	—	1
Fluid Extract Ignatia	—	—	—	1
Fluid Extract Lactuca Virosa	—	—	—	1
Fluid Extract Lappa	—	—	—	1
Fluid Extract Lycopodium	—	—	—	1
Fluid Extract Mentha Piperita	—	—	—	1
Fluid Extract Mentha Viridis	—	—	—	1
Fluid Extract Nepeta	—	—	—	1
Fluid Extract Pareira	—	—	—	1
Fluid Extract Passiflora	—	—	—	1
Fluid Extract Pilocarpus	—	—	—	1
Fluid Extract Rhus Glabra	—	—	—	1
Fluid Extract Sabal Serrulata	—	—	—	1
Fluid Extract Sambucus	—	—	—	1
Fluid Extract Scutellaria	—	—	—	1
Fluid Extract Spigelia	—	—	—	1
Fluid Extract Stillingia	—	—	—	1
Fluid Extract Symplocarpus	—	—	—	1
Fluid Extract Thuja	—	—	—	1
Fluid Extract Triosteum	—	—	—	1
Fluid Extract Valeriana	—	—	—	1
Fluid Extract Veratrum Album	—	—	—	1
Fluid Extract Xanthoxylum	—	—	—	1
Fluid Extract Zea	—	—	—	1
Fluid Extract Zingiber	—	—	—	1
Fluid Extract Zizyphus	—	—	—	1
Fluid Extract Arnica	—	—	—	1
Fluid Extract Arum	—	—	—	1
Fluid Extract Asarum	—	—	—	1
Fluid Extract Bryonia	—	—	—	1
Fluid Extract Caulophyllum	—	—	—	1
Fluid Extract Chelidonium	—	—	—	1
Fluid Extract Colchicum	—	—	—	1
Fluid Extract Colocynth	—	—	—	1
Fluid Extract Conium	—	—	—	1
Fluid Extract Cypripedium	—	—	—	1
Fluid Extract Dioscorea	—	—	—	1
Fluid Extract Drosera	—	—	—	1
Fluid Extract Euphorbia	—	—	—	1
Fluid Extract Ferrum Phosphoratum	—	—	—	1
Fluid Extract Gossypium	—	—	—	1
Fluid Extract Guaiacum	—	—	—	1
Fluid Extract Hedeoma	—	—	—	1
Fluid Extract Humulus	—	—	—	1
Fluid Extract Hydrocotyle	—	—	—	1
Fluid Extract Ignatia	—	—	—	1
Fluid Extract Lactuca Virosa	—	—	—	1
Fluid Extract Lappa	—	—	—	1
Fluid Extract Lycopodium	—	—	—	1
Fluid Extract Mentha Piperita	—	—	—	1
Fluid Extract Mentha Viridis	—	—	—	1
Fluid Extract Nepeta	—	—	—	1
Fluid Extract Pareira	—	—	—	1
Fluid Extract Passiflora	—	—	—	1
Fluid Extract Pilocarpus	—	—	—	1
Fluid Extract Rhus Glabra	—	—	—	1
Fluid Extract Sabal Serrulata	—	—	—	1
Fluid Extract Sambucus	—	—	—	1
Fluid Extract Scutellaria	—	—	—	1
Fluid Extract Spigelia	—	—	—	1
Fluid Extract Stillingia	—	—	—	1
Fluid Extract Symplocarpus	—	—	—	1
Fluid Extract Thuja	—	—	—	1
Fluid Extract Triosteum	—	—	—	1
Fluid Extract Valeriana	—	—	—	1
Fluid Extract Veratrum Album	—	—	—	1
Fluid Extract Xanthoxylum	—	—	—	1
Fluid Extract Zea	—	—	—	1
Fluid Extract Zingiber	—	—	—	1
Fluid Extract Zizyphus	—	—	—	1

In consideration of (1) to (4) Rs.1000, (5) to (8) Rs.1500 and (9) to (12) Rs.2000 the Licensee is authorised to manufacture and sell the Patent Medicines mentioned above.

Chengalpet, 1910.

	ein Pfund.	eine Unze.	eine Drachme.	eine Scrupel.	ein Gran.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	kr.
Flavedo Corticum Aurantiorum, pulv. gross.	—	— 8	— 2		
— — Aurantiorum, pulv. subtil.	—	— 16	— 3		
Flores Acaciarum integri .	— 54	— 6			
— — concisi .	—	— 8			
320 || Flores Anthos integri .	— 54	— 6			
— — concisi .	—	— 8			
Flores Arnicae integri . .	— 24	— 3			
— — concisi, et pulvis grossus	— 36	— 4			
— — . pulvis subtilis	—	— 8	— 2		
— Aurantiorum integri .	—	— 12			
— — concisi .	—	— 16			
— Benzoës, vide Acid. benzoic.					
— Calcatrippae integri .	— 54	— 6			
— — concisi .	—	— 8			
— Calendulae integri .	— 54	— 6			
— — concisi .	—	— 8			
— Carthami integri . .	—	— 8			
— Cassiae, pulvis grossus	—	— 8	— 2		
— — — subtilis	—	— 12	— 2		
— Centaurii minoris integri	— 18	— 2			
— — — concisi et pulvis grossus	— 28	— 3			
— — minor. p. subtil.	—	— 5	— 1		
— Chamomillae romanae integri .	— 36	— 4			
— — romanae conc. et pulvis grossus	— 48	— 5			
— — romanae pulv. subtilis	—	— 8	— 2		
— — vulgaris integri	— 18	— 2			
— — — concis. et pulvis grossus	— 28	— 3			
— — vulg. pulv. subt.	—	— 5	— 1		
— Farfarae integri . .	— 24	— 3			
— — conc. et pulv. gross.	— 36	— 4			
321 || Flores Hyperici integri .	— 36	— 4			
— conc. et pulv. gross.	— 48	— 5			
Flores Lamii albi integri .	— 54	— 6			
— — — concisi .	—	— 8			
— Lavendulae integri .	— 24	— 3			
— — concisi et pulv. gross.	— 36	— 4			
— — pulvis subtilis	—	— 8	— 2		
— Malvae arboreae integri	— 36	— 4			
— — — concis.	— 48	— 5			

	ein Pfund.	eine Unze.	eine Drachme.	ein Scrupel.	ein Gran.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	kr.
Flores Malvae sylvestris integri	— 54	— 6			
— — — concisi	—	— 8			
— Meliloti integri . .	— 18	— 2			
— — — concisi et pulv. grossus	— 28	— 3			
— Millefolii integri .	— 18	— 2			
— — conc. et pulv. gross.	— 28	— 3			
— — pulvis subtilis .	—	— 5	— 1		
— Papaveris Rhoeados .	— 54	— 6			
— — — concisi	—	— 8			
— Persicorum integri .	—	— 8			
— Primulae veris integri .	— 54	— 6			
— — — — conc.	—	— 8			
— Rosarum pallidarum .	— 54	— 6			
— — — concisi	—	— 8			
— — rubrarum integri	—	— 12			
— — — concisi	—	— 16			
— Salis ammoniaci martiales per crystallisationem, sec. Pharm. boruss., parandi . .	—	— 24	— 4		
— Sambuci integri . .	— 18	— 2			
322 || Flores Sambuci concisi et pulv. grossus	— 28	— 3			
Flores Sambuci pulvis subtilis	—	— 5	— 1		
— Sulphuris gallici .	— 18	— 2			
— — — loti .	— 30	— 4	— 1		
— Tanaceti integri . .	— 18	— 2			
— — conc. et pulv. gross.	— 28	— 3			
— — pulvis subtilis .	—	— 5	— 1		
— Tiliae integri . .	— 18	— 2			
— — conc. et pulv. gross.	— 28	— 3			
— Verbasci integri . .	— 54	— 6			
— — concisi . .	—	— 8			
— Zinci puri, e Zinco depurato per calcinationem parandi .	—	—	— 6	— 3	
Folia Aurantiorum concisa .	— 36	— 4			
— Ilicis aquifolii concisa .	—	— 4			
— Lauro-Cerasi concisa .	—	— 10	— 2		
— Sennae alexandrinae electa integra	2 —	— 12	— 2		
— — — electa conc.	—	— 14	— 2		
— — — — p. subt.	—	— 20	— 3		
Folliculi Sennae concisi .	—	— 7	— 1		
Fructus Colocynthid. sine Seminibus, pulv. grossus . .	—	— 36	— 5		
Glandes Quercus tostae, p. gross.	— 16	— 2			
Globuli martiales, parandi e parte una Ferri puri limati cum Cremoris Tartari dep. partibus quatuor.					

	ein Pfund.	eine Unze.	eine Drachme.	ein Scrupel.	ein Gran.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	kr.
Herba Millefolii integra .	— 18	— 2			
— — conc. et p. gross.	— 27	— 3			
— — pulvis subtilis	—	— 6	— 1		
— Origani integra . .	— 18	— 2			
— — conc. et p. gross.	— 27	— 3			
— Petroselini integra .	— 36	— 4			
— — concisa .	— 48	— 5			
327 Herba Pulegii integra .	— 24	— 3			
— — concisa .	— 36	— 4			
Herba Pulsatillae nigr. integra	— 24	— 3			
— — conc. et p. gross.	— 36	— 4			
— — pulvis subtilis	—	— 8			
— Rhododendri chrysanthi concisa . . .	—	— 18	— 3		
— Rhododendri chrysanthi pulvis subtilis .	—	— 24	— 4		
— Rhododendri ferruginei concisa . . .	—	— 5			
— Rhois Toxicodendri, pulv. subtilis	—	— 24	— 4		
— Rutae hortensis integra	— 36	— 4			
— — — concisa	— 48	— 5			
— Salviae integra . .	— 36	— 4			
— — conc. et pulv. gross.	— 48	— 5			
— — pulvis subtilis .	—	— 8			
— Solani nigri integra .	— 24	— 3			
— — — concisa .	— 36	— 4			
— Serpilli concisa . .	— 20	— 2			
— Stramonii integra .	— 24	— 3			
— — concisa .	— 36	— 4			
— — pulvis subtilis	—	— 8	— 2		
— Tanaceti integra . .	— 18	— 2			
— — conc. et p. gross.	— 27	— 3			
— — pulvis subtilis	—	— 6	— 1		
— Thymi integra . .	— 36	— 4			
— — concisa . .	— 48	— 5			
— Trifolii fibrini integra .	— 18	— 2			
— — — concisa .	— 27	— 3			
— — — pulv. subt.	—	— 6	— 1		
328 Herba Uvae Ursi integra	— 18	— 2			
— — — concis. et pulv. gross.	— 27	— 3			
Herba Uvae Ursi pulvis subtilis	—	— 6	— 1		
— Veronicae integra .	— 18	— 2			
— — concisa .	— 27	— 3			
— — pulvis subtilis	—	— 6	— 1		

	Alte Zahlen nach Bd. 1	Neue Zahlen nach Bd. 1	Alte Zahlen nach Bd. 2	Neue Zahlen nach Bd. 2
Blende, geschlossene, 76	—	—	1	1
Blendenstellung, Einfluß der, auf die Tiefenschärfe, 76	—	—	1	1
Blendenstellung, Einfluß der, auf die Helligkeit	—	—	1	1
Blendenstellung, Einfluß der, auf die Schärfe	—	—	1	1
Blendenstellung, Einfluß der, auf die Tiefenschärfe, 76

	ein Pfund.	eine Unze.	eine Drachme.	ein Scrupel.	ein Gran.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	kr.
Liquor anodynus martiatus, vide Tinctura tonico-nervina Bestuscheffi					
— Cornu Cervi succinatus. Pond. spec. = 1,0450 = 7—8° Bek	—	— 24	— 4		
— Terrae foliatae Tartari, seu Liquor Kali acetici, Pharm. boruss. Pond. spec. = 1,140—1,150 = Araeom. Bek 21—22° .	1 40	— 10	— 2		
— Terrae foliatae tart. vulgar. Pond. spec. = 1,2050 = 29° Bek	1 12	— 8	— 1		
— vulnerarius vegetabilis Dipelii	1 —	— 6	— 1		
Lithargyrium, pulvis subtilis .	— 36	— 4			
Macis, pulvis subtilis . .	—	— 30	— 5		
Magnesia alba . . .	1 36	— 10	— 2		
— usta . . .	4 48	— 30	— 5		
Malthum Hordei . . .	— 12	— 1			
Manganum pulveratum . .	— 18	— 2			
Manna calabrina sicca [35]) .	1 12	— 8			
— cannulata, seu electa [35])	—	— 12	— 2		
Mel crudum album . .	— 30	— 3			
— *crudum* . . .	— 20	— 2			
— despumatum . . .	— 48	— 5			
— rosatum, cum Melle despumato parandum . . .	1 —	— 6			
Mercurius cyanatus seu borussicus	—	—	— 12	—	— ½
330 || Mercurius dulcis, pulv. subtilis [36]) . . .	—	— 30	— 5	— 3	gr. IV 1
[37])					
Mercurius nitrosus [38]) . .	—	—	— 4	— 2	gr. IV 1
— phosphor. oxydulatus	—	—	— 12	— 5	gr. jj 1
— praecipitatus albus, pulv. subtil. [39])	—	— 24	— 4		
— praecipitatus ruber, pulv. subtilis [39])	—	— 24	— 4	— 2	gr. IV 1
— solubilis Hahnemanni	—	—	— 12	— 5	gr. jj 1
[40])					
— sulphuricus, seu Turpethum minerale, pulvis subtilis .	—	—	— 6	— 3	gr. IV 1
Morphium aceticum purum, ad normam Pharm. boruss. parandum	—	—	—	—	gr. j 10

35) Auf beziehungsweise 10 u. 2 kr. und 18 u. 3 kr. p. Unze und Drachme erhöht.
36) Nunmehr die Unze 36 kr., die Drachme 6 kr., im Uebrigen gleich.
37) Hier sind einzuschalten: *Mercurius jodatus*, 1 Drachme 16 kr., 1 Scrup. 8 kr., gr. jj. 1 kr.
— *bijodatus*, ebenso.
38) Auf 6 kr. die Drachme, 3 kr. der Scrupel erhöht, im Uebrigen gleich.
39) Auf 36 kr. die Unze und 5 kr. die Drachme erhöht, im Uebrigen gleich.
40) Hier ist einzuschalten: *Mercurius sublimatus corrosivus pulv.*, 1 Unze 24 kr., 1 Drachme 4 kr., 1 Skrupel 2 kr., gr. v. 1 kr.

	Ohne Zins.	Mit Zins.	Ohne Zins.	Mit Zins.
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
Wiesbaden städtische Anleihe	—	—	—	—
Wismar Stadtanleihe	—	—	—	—
Worms Stadtanleihe von 1900	—	—	—	—
Stadtanleihe von 1902	—	—	—	—
Württemb. Staatsanleihe	—	—	1.05	97.15
Würzburg Stadtanleihe	—	—	—	—
Zittau Stadtanleihe	—	—	—	—
Bayern Eisenbahnobligationen	—	—	—	—
Braunschweig Eisenbahnobligationen	—	—	—	—
Elsaß-Lothringen Eisenbahnobligationen	—	—	—	—
— Prämien-Anleihe	—	—	—	—
— Schatzanweisungen	—	—	—	—
Hessen Eisenbahnobligationen	—	—	—	—
Oldenburg Eisenbahnobligationen	—	—	—	—
— altländische, ab 1. 10.	—	—	—	—
— Eisenbahnobligationen	—	—	—	—
— Eisenbahnschuldverschreibungen	—	—	—	—
— Schatzanweisungen	—	—	—	—
Sachsen Eisenbahnobligationen	—	—	—	—
— Rentenbriefe	—	—	—	—
Thüringen Eisenbahnobligationen	—	—	—	—
— Prämien-Anleihe	—	—	—	—
— Staatsanleihe	—	—	—	—
— Schatzanweisungen	—	—	—	—
— Staatsanleihen, pro. rata	—	—	—	—
Baden Eisenbahnobligationen	—	—	—	—
— Staatsanleihe, pro. rata	—	—	—	—
Braunschweig Eisenbahnobligationen	—	—	—	—
— Staatsanleihe, pro. rata	—	—	—	—
Elsaß-Lothringen Eisenbahnobligationen	—	—	—	—
— Prämien-Anleihe	—	—	—	—
— Schatzanweisungen	—	—	—	—
Hessen Eisenbahnobligationen	—	—	—	—
— Staatsanleihe, pro. rata	—	—	—	—
Oldenburg Eisenbahnobligationen	—	—	—	—
— altländische, ab 1. 10.	—	—	—	—
— Eisenbahnobligationen	—	—	—	—
— Eisenbahnschuldverschreibungen	—	—	—	—
— Schatzanweisungen	—	—	—	—
Sachsen Eisenbahnobligationen	—	—	—	—
— Rentenbriefe	—	—	—	—
Thüringen Eisenbahnobligationen	—	—	—	—
— Prämien-Anleihe	—	—	—	—
— Staatsanleihe	—	—	—	—
— Schatzanweisungen	—	—	—	—
— Staatsanleihen, pro. rata	—	—	—	—
Württemb. Staatsanleihe	—	—	1.05	97.15

	ein Pfund.	eine Unze.	eine Drachme.	eine Scrupel.	ein Gran.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	kr.
Oleum destillat. Cajeputi emtitium	—	1 24	— 12		
— — — rectific.	—	2 —	— 18		
— — Calami aromatici	—	—	— 32	—	gtt. j 1
— — Carvi . .	—	— 28	— 4		
— — Caryophyllorum .	—	— 56	— 8		
— — Cascarillae .	—	—	— 48	—	gtt. jj 3
— — Chamomill.verum[44])	—	—	2 —	—	gtt. j 3
— — Cinnamomi ceyl. [45])	—	—	3 —	—	gtt. j 4
— — — sinensis	—	— 42	— 6		
— — Citri . .	—	— 56	— 8		
— — Foeniculi .	—	— 28	— 4		
— — Juniperi verum .	—	— 28	— 4		
531 ‖ Oleum destillatum Juniperi vulgare . . .	—	— 6	— 1		
Oleum destill. Lavendulae .	—	— 28	— 4		
— — Ligni Rhodii .	—	—	3 24	—	gtt. j 5
— — — Sassafras .	—	— 56	— 8		
— — Macidis . .	—	—	— 28	—	gtt. jjj 2
— — Majoranae .	—	—	— 32	—	gtt. j 1
— — Menthae crispae	—	—	— 32	—	gtt. j 1
— — — piperitae [46])	—	—	— 28	—	gtt. jjj 2
— — Neroli . .	—	—	2 —	—	gtt. j 3
— — Rosarum [47]) .	—	—	1 8	—	gtt. j 2
— — Sabinae . .	—	— 28	— 4		
— — Seminis Cynae [48])	—	—	1 8	—	gtt. j 2
— — Serpilli . .	—	— 20	— 3		
— — Spicae . .	—	— 8	— 2		
— — Succini albi .	—	— 8	— 2		
— — Tanaceti . .	—	2 —	— 18		
— — Terebinthinae gallic.	— 28	— 3	—		
— — — rectif.	—	— 5	— 1		
— — Thymi . .	—	— 20	— 3		
— — Valerianae .	—	—	— 40	—	gtt. j 1
— expressum Amygdal. dulcium recens . . .	2 —	— 12	— 2		
— express. Crotonis germanicum [49])	—	—	— 56	— 20	gtt. j 2
— expressum Croton. originale [49])	—	—	—	—	gtt. j 6

44) Nach der neuesten Preisbestimmung 1 Drachme 3 fl., 1 Scrup. 1 fl. 12 kr., gtt. j. 4 kr.

45) Nach derselben 1 Drachme 1 fl. 30 kr., 1 Scrupel 36 kr., gtt. jj. 5 kr.

46) Hier ist einzuschalten: *Oleum Menthae piperitae germ.*, 1 Drachme 42 kr., 1 Scrupel 16 kr., gtt. j. 1 kr.

47) Mit dem Beisatze: *verum*, 1 Scrupel 48 kr., gtt. j. 3 kr.

48) Nunmehr 1 Drachme 54 kr., 1 Scrupel 24 kr., gtt. jj. 3 kr.

49) Statt „*germanicum*“ und „*originale*“: „*Tiglii verum*“, 1 Drachme 56 kr., 1 Scrup. 14 kr., gtt. jj. 5 kr.

	Abth. Abtheilung	Nro. Nummer	Abth. Abtheilung	Nro. Nummer
Oberes System. Interne Seite der Ge-				
wölbe. Schema IV.				
— — — Sammlung vgl. Anat.	1	1		
— — — Sammlung der Entwickelungsgeschichte	1	2		
— — — Sammlung der Missbildungen	1	3		
— — — Sammlung der Pathologie	1	4		
— — — Sammlung der Pathologie	1	5		
— — — Sammlung der Pathologie	1	6		
Oberes System. Externe Seite der Gewölbe. Schema V.				
— — — Sammlung der Pathologie	1	7		
— — — Sammlung der Pathologie	1	8		
— — — Sammlung der Pathologie	1	9		
— — — Sammlung der Pathologie	1

	ein Pfund.	eine Unze.	eine Drachme.	eine Scrupel.	ein Gran.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	kr.
Radix Arnicae conc. et pulv. gross.	— 40	— 4			
— — pulvis subtilis .	—	— 6	— 1		
Radicis Artemisiae Fibrillae conc.	—	— 6	— 1		
— — — pulvis subtilis	—	— 10	— 2		
Radix Bardanae concisa .	— 30	— 3			
— Belladonnae, pulv. subtil.	—	—	— 4		
— Caincae concisa [52]) .	—	— 48	— 7		
— — pulvis subtilis [53])	—	1 12	— 10		
— Calami aromatici concis. et pulv. grossus	— 30	— 3			
— — — pulv. subtil.	—	— 6	— 1		
— Caricis arenariae concisa	— 30	— 3			
— Caryophyllatae concisa .	— 30	— 3			
— Chinae concisa . .	1 —	— 6			
— Cichorei concisa .	— 30	— 3			
— Colombo conc. et pulv. gr.	—	— 10	— 2		
— — pulvis subtilis	—	— 14	— 3		
— Consolidae majoris concis.	— 30	— 3			
— Enulae conc. et pulv. gross.	— 40	— 4			
— — pulvis subtilis .	—	— 6	— 1		
— Filicis maris (hujus Radicis unice parenchyma viride, rejectis reliquis partibus adhibeatur, idque recens semper ad usum vel concidatur, vel in pulverem redigatur.) concisa .	—	— 20	— 3		
335 ‖ Radix Filicis maris, pulv. subt.	—	— 24	— 4		
Radix Galangae concisa ,	—	— 7	— 1		
— — pulvis subtilis	—	— 10	— 2		
— Gentianae concis. et pulv. grossus	— 30	— 3			
— — pulvis subtil.	—	— 6	— 1		
— Graminis concisa .	— 20	— 2			
— Jalappae, pulvis subtil. [54])	—	— 16	— 3		
— Ipecacuanhae, pulv. gross.	—	— 28	— 4		
— — — subtil.	—	— 40	— 6	— 3	
— Ireos florentinae concisa	—	— 7			
— — — pulv. subt.	—	— 10	— 2		
— Junci conglomerati concis.	— 48	— 5			
Radices Juniperi tenuiores conc.	— 30	— 3			
Radix Lapathi acuti concisa .	— 30	— 3			
— Liquiritiae concis. et pulv. grossus	— 40	— 4			

52) Mit dem Beisatze: „*et pulvis grossus*", 1 Unze 8 kr.
53) Nunmehr 1 Unze 12 kr., 1 Drachme 2 kr.
54) Hier ist einzuschalten: *Radix Imperatoriae concisa et pulv. gr.*, 1 Pfund 30 kr., 1 Unze 3 kr.

	ein Pfund.	eine Unze.	eine Drachme.	ein Scrupel.	ein Gran.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	kr.
Radix Liquiritiae pulvis subtil.	—	— 8			
— Ononidis spinosae concis.	— 30	— 3			
— Pimpinellae concis. et pulv. gross.	— 40	— 4			
— — pulv. subtil.	—	— 6	— 1		
— Polygalae amarae concisa	— 40	— 4			
— — pulv. subtil.	—	— 8			
[55]) — Pyrethri romani concisa	—	— 6	— 1		
— — — pulv. subt.	—	— 10	— 2		
— Ratanhiae cum cortic. conc. et pulv. grossus	2 20	— 14	— 2		
— Ratanhiae cum cortic. pulv. subtil.	—	— 20	— 3		
— Rhei moscowitici sive optimi conc. et pulv. grossus	—	— 36	— 6		
336 || Radix Rhei moscowitici pulv. subtil.	—	— 48	— 8		
Radix Rhei sinensis electi conc. et pulv. gross.	—	— 28	— 4		
— — — electi p. subt.	—	— 38	— 6		
— Rubiae tinctorum concisa	— 40	— 4			
— — — pulv. subt.	—	— 8			
— Salep pulv. grossus	—	— 12	— 2		
— — — subtilis	—	— 16	— 3		
— Saponariae concisa	— 30	— 3			
— Sassaparillae electae conc.	3 —	— 18	— 3		
— Senegae conc. et pulv. gr.	—	— 10	— 2		
— — pulv. subtil.	—	— 14	— 3		
— Serpentariae virginianae pulv. gross.	—	— 10	— 2		
— — virginianae pulv. subtil.	—	— 14	— 3		
— Squillae albae concisa	—	— 6	— 1		
— — — pulv. subtil.	—	— 10	— 2		
— Taraxaci concisa	— 30	— 3			
— Tormentillae concisa et pulv. grossus	— 40	— 4			
— — pulv. subtil.	—	— 6	— 1		
— Valerianae concis. et pulv. grossus	— 40	— 4			
— — pulv. subtil.	—	— 6	— 1		
— Zedoariae pulv. subtil.	—	— 9	— 2		
— Zingiberis concis. et pulv. grossus	— 50	— 5	— 1		
— — pulv. subtil.	—	— 8			

55) Hier ist einzuschalten: *Radix Polypodii vulgaris concisa*, 1 ℔ 40 kr., 1 Unze 1 kr.

	ein Pfund.	eine Unze.	eine Drachme.	ein Scrupel,	ein Gran.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	kr.
Resina Jalappae . . .	—	2 —	— 18	—	gr. jj 1
— Ligni Guajaci pulverata	—	— 24	— 4		
Roob Ebuli cum Saccharo .	— 40	— 4			
— Juniperi cum Saccharo .	— 36	— 4			
337 Roob Juniperi sine Saccharo	— 16	— 2			
— Sambuci cum Saccharo	— 40	— 4			
Roob Sambuci sine Saccharo .	— 28	— 3			
Saccharum album pulv. subtil.	—	— 5	— 1		
— Lactis pulv. subtil.	— 40	— 4	— 1		
— Saturni pulv. subtil.	—	— 6	— 1		
Sal Acetosellae . . .	—	— 16	— 3		
— ammoniacum pulv. grossus	— 50	— 5			
— — depuratum pulv. gross.	1 —	—			
— — depuratum pulv. subtil.	1 20	— 8	— 1		
— anglicum, seu amarum, depuratum . .	— 36	— 4			
— — depurat. pulv. subtil.	—	— 6	— 1		
— Glauberi pulv. grossus .	— 12	℥jj 3			
— — depuratum .	— 24	— 3			
— — — sicc. pulverat.	—	— 6	— 1		
— polychrestum Seignette pulv. gross.	1 20	— 8	— 1		
— — Seignette pulv. subtil.	2 —	— 12	— 2		
— sedativum Hombergi, vide Acidum boracicum.					
Sapo antimonialis . .	—	— 30	— 4		
— medicatus pulveratus .	—	— 12	— 2		
— venetus pulveratus .	—	— 6	— 1		
Scammonium halepense p. subt.	—	—	— 18	—	gr. jj 1
Secale cornutum pulv. grossus	—	— 14	— 2		
— — — subtil.	—	— 18	— 3		
Semen Anisi vulgaris contus. et pulv. gross.	— 36	— 4			
— — — pulv. subtil.	—	— 6	— 1		
— — stellati contus. et pulv. gross. [56]	1 12	— 8	— 1		
— — — pulv. subt. [57]	—	— 12	— 2		
— Carvi contus. et pulv. gross.	— 20	— 2			
— — pulv. subtil. .	—	— 6	— 1		
338 Semen Cynae levanticum in granis [58] . .	1 30	— 9			

56) Nunmehr 1 Unze 6 kr., 1 Drachme 1 kr.
57) Nunmehr 10 kr. die Unze, die Drachme 2 kr.
58) Durch die neueste Preisbestimmung 1 Unze auf 8 kr., 1 Drachme auf 1 kr. festgesetzt.

	ein Pfund.	eine Unze.	eine Drachme.	eine Scrupel.	ein Gran.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	kr.
Semen Cynae levanticum contus.	—	— 10	— 2		
— — — pulv. subt. [59])	—	— 16	— 3		
— Cydoniorum . .	—	— 18	— 3		
— Foeniculi contus. et pulv. gross.	— 36	— 4			
— — contus. pulv. subt.	—	— 6	— 1		
— Lini pulv. grossus .	— 18	— 2			
— Papaveris albi . .	—	— 3			
— Petroselini contus. et pulv. gross.	— 36	— 4			
— — contus. p. subt.	—	— 6	— 1		
— Phellandrii aquatici contus.	— 28	— 3			
— — — p. subt.	—	— 6	— 1		
— Sabadillae pulveratum .	—	— 12	— 2		
— Sinapeos pulv. grossus .	— 20	— 2			
Species cephalicae pro Epithemate	— 40	— 4			
— emollientes . .	— 40	— 4			
— Lignorum . . .	— 40	— 4			
— pectorales cum Fructibus	— 40	— 4			
Sperma Ceti . . .	—	— 8			
Spiritus Anthos . . .	— 54	— 6			
— camphoratus . .	— 48	— 5			
— Cochleariae . .	1 12	— 8			
— Cornu Cervi rectificatus. Pond. specif. = 1,036 = 6° Bek	— 30	— 4			
— Formicarum . .	1 12	— 8			
— Juniperi . . .	— 48	— 5			
— Lavendulae . .	— 54	— 6			
— Liliorum convallium .	— 54	— 6			
339 Spiritus Mindereri, cum Aceto destillato parandus. Pond. spec. = 1,022 = 3 — 4° Bek .	1 —	— 6	— 1		
Spiritus Nitri dulcis. Pond. specif. = 0,850 — 0,845 = 30 — 31° Bek	—	— 16	— 3		
— Salis ammoniaci anisatus	—	— 10	— 2		
— — — aquosus	1 —	— 6	— 1		
— — — aromaticus	—	— 20	— 3		
— — — causticus. Pond. specif. = 0,965 = 6° Bek	1 —	— 6	— 1		
— Salis ammoniaci vinosus	—	— 10	— 2		
— — dulcis, 30 — 31° Bek	—	— 16	— 3		
— saponatus camphoratus. Pharm, nostr.	1 20	— 8			
— — simplex, Pharm. boss.	— 40	— 4			
— Serpilli . . .	— 54	— 6			
— Vini alcohol. absolutus	1 20	— 8			

— —

mehr 14 kr. die Unze.

	ein Pfund.	eine Unze.	eine Drachme.	ein Scrupel.	ein Gran.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	kr.
Spirit. Vini alcoholisat. seu rectificatissim. Pond. spec. = 0,835 = 33° Bek . . .	— 30	— 3			
— Vini gallicus alcoholisatus. Pon. spec. = 0,850 — 0,845 = 30 — 31° Bek	— 40	— 4			
— Vini rectificatus. Pond. spec. = 0,890 = 21° Bek . .	— 20	— 2			
— Vini simplex. Pond. specif. = 0,934 = 12° Bek . .	— 15	℥jj 2			
Spodium nigrum pulveratum . [60]	— 12	— 2			
Spongiae combustae pulv. subtil.	—	— 20	— 3		
Stannum limatum . .	—	— 12	— 2		
Strychninum purum . .	—	—	—	—	12
— nitricum . .	—	—	—	—	12
Succus Citri purus, Uncia una scrupulum unum ad grana viginti quinque Salis Tartari puri neutraliset	—	— 8			
— Liquiritiae depuratus .	—	— 12	— 2		
340 Succus Liquiritiae depuratus pulveratus . .	—	— 16	— 3		
Sulphur auratum Antimonii .	—	— 24	— 6	—	gr. IV 1
Syrupus Acaciarum florum .	1 —	— 7	— 1		
— Acetositatis Citri .	1 20	— 8	— 1		
— Altheae . . .	— 48	— 5	— 1		
— de Ammoniaco . .	1 20	— 8	— 1		
— Aurantiorum corticum .	1 —	— 7	— 1		
— balsamicus . .	— 54	— 6	— 1		
— Berberum . . .	— 54	— 6	— 1		
— Capillorum Veneris .	— 48	— 5	— 1		
— Cerasorum nigrorum .	— 54	— 6	— 1		
— Chamomillae . .	— 48	— 5	— 1		
— Chinae . . .	1 40	— 10	— 2		
— Cinnamomi ceylonici .	2 —	— 12	— 2		
— Citri e toto . .	1 20	— 8	— 1		
— Croci . . .	2 —	— 12	— 2		
— Diacodion . . .	— 54	— 6	— 1		
— — crocatum .	1 20	— 8	— 1		
— domesticus . .	1 20	— 8	— 1		
— emulsivus . . .	1 —	— 7	— 1		
— Enulae . . .	— 48	— 5	— 1		
— Farfarae florum . .	— 54	— 6	— 1		
— hollandicus seu communis	— 24	— 3			
— Mannae . . .	1 20	— 8	— 1		
— Menthae crispae .	— 54	— 6	— 1		
— Mororum . . .	— 54	— 6	— 1		
— Papaveris albi . .	— 54	— 6	— 1		

60) Hier ist einzuschalten: *Spongia cerata*, 1 Unze 36 kr., 1 Drachme 6 kr.

	ein Pfund.	eine Unze.	eine Drachme.	ein Scrupel.	ein Gran
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	kr.
Syrupus Papaveris erratici .	— 54	— 6	— 1		
341 || Syrupus Persicorum florum	1 40	— 10	— 2		
— Rhei ex Rheo moscowitico .	1 20	— 8	— 1		
Syrupus Rosarum solutivus .	1 20	— 8	— 1		
— rosatus, seu Julapium rosat.	— 40	— 5			
— Rubi Idaei . .	— 48	— 5	— 1		
— Senegae, secund. Pharm. bor.	1 —	— 7	— 1		
— simplex . . .	— 36	— 4			
— Violarum . . .	2 —	— 12	— 2		
Tamarindorum Fructus [61]) .	—	— 2			
Tartarus emeticus, per crystallisationem parandus, pulvis subtilis .		— 24	— 5	— 2	gr. IV
— solubilis, seu ammoniacalis	—	— 16	— 3		
— tartarisatus pulveratus, cum Kali subcarbonico depurato e Cineribus clavellatis parandus .	1 20	— 10	— 2		
— vitriolatus pulvis grossus	— 24	— 3			
— — — subtilis	— 40	— 4	— 1		
Terebinthina veneta . .	— 30	— 3			
Terra Catechu pulvis subtilis .	—	— 8	— 2		
— foliata Tartari alba .	—	— 24	— 4		
Tincturae singulae cum Spiritu vini gallico, excepta Tinctura Aloës, parandae.					
Tinctura Absinthii composita .	—	— 12	— 2		
— — simplex .	—	— 8	— 2		
— Aloës . . .	—	— 6	— 1		
— amara . . .	—	— 12	— 2		
— anodyna officinalis .	—	— 48	— 8		
— aromatica officinalis .	—	— 12	— 2		
— Asae foetidae . .	—	— 10	— 2		
— Aurantiorum spirituosa	—	— 12	— 2		
342 || Tinctura Aurantiorum cum Vino malvatico . .	2 —	— 14	— 2		
Tinctura Balsami peruviani .	—	— 14	— 2		
— Benzoës simplex, ex una parte Gi. Benzoës et Spiritus Vini gallici à 21° B. partibus sex paranda .	—	— 12	— 2		
— Calami aromatici .	—	— 8	— 2		
— Cantharidum [62]) . .	1 —	— 6			
— Cardamomi . .	—	— 12	— 2		
— Cardui benedicti .	—	— 8	— 2		
— carminativa Wedeli .	—	— 14	— 2		
— Cascarillae . .	—	— 10	— 2		
— Castorei anglici . .	—	—	— 12		
— — moscowitici .	—	—	— 56	— 20	

61) Jetzt 4 kr. die Unze.
62) Nunmehr die Unze 8 kr., die Drachme 2 kr.

	ein Pfund.	eine Unze.	eine Drachme.	ein Scrupel.	ein Gran.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	kr.
Tinctura Chinae simplex .	—	— 18	— 3		
— Cinnamomi, ex parte una Cinnamomi ceylonici et partibus quinque Spir. Vini gall. 21° Bek paranda	—	— 18	— 3		
— Colchici Seminum spirituosa, ex parte una Seminum siccatorum cum partibus octo Spir. Vini gallici 21° Bek paranda . .	—	— 10	— 2		
— Colchici Seminum vinosa, seu Vinum Sem. Colchici, ex una parte Sem. siccatorum cum partibus octo Vini malvatici paranda :	—	— 14	— 2		
— Colocynthidis Pharm. boruss.	—	— 14	— 2		
— Croci [63]) . . .	—	1 12	— 10		
— Digitalis purpureae .	—	— 8	— 2		
— — — aetherea sec. Pharm. boruss. .	—	— 20	— 4		
— Ferri acetici aetherea Klaprothii . . .	—	— 40	— 6		
— Gentianae . . .	—	— 8	— 2		
343 Tinctura Guajaci volatilis, ex parte una Gummi Guajaci cum Spiritus Salis ammoniaci vinosi partibus sex paranda .	—	— 16	— 3		
Tinctura Jodii, seu Alcohol jodicus	—	— 24	— 4		
— Ligni Guajaci . .	—	— 8	— 2		
— Martis cydoniata .	—	— 12	— 2		
— — pomata . .	—	— 12	— 2		
— Myrrhae . . .	—	— 14	— 2		
— Opii Ekkardi . .	—	— 36	— 6		
— — simplex, seu Tinctura thebaica Pharmacopeae borussicae [64])	—	— 24	— 4		
— Ratanhiae simplex, ex parte una Radicum Ratanhiae cum corticibus et partibus octo Spiritus Vini gallici 21° Bek paranda . .	—	— 12	— 2		
— Rhei aquosa, ex Rheo moscovitico (infundendo ℥j Radicum Rhei et ℥jj Kali subcarbon. dep. cum Aquae dest. bullientis ℥xii ad Colat. ℥x, et addendo Aquae Cinnamomi ceylon. vinos. ℥j paranda) .	—	— 8	— 2		
— Rhei composita, ex Rheo moscowitico . . .	—	— 16	— 3		
— Rhei vinosa Darelii, ex Rheo moscowitico . . .	—	— 18	— 3		
— tonico-nervina Bestuscheff.	—	— 32	— 6		
— Valerianae composita .	—	— 16	— 3		

63) Nunmehr die Unze 40 kr., die Drachme 6 kr.
64) Hier ist einzuschalten: *Tinctura Pimpinellae*, 1 Unze 8 kr., 1 Drachme 2 kr.

	ein Pfund.	eine Unze.	eine Drachme.	ein Scrupel.	ein Gran.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	kr.
Tinctura Valerianae cum Liquore anodyno, seu Tinct. Valer. aetherea	—	— 20	— 4		
— Valerianae simplex [65]	—	— 8	— 2		
Turiones Pini concis.	— 30	— 3			
Unguentum aegyptiacum	1 12	— 8			
— album camphoratum	—	— 6			
— Altheae	— 54	— 6			
— basilicum	— 48	— 6			
344 Unguentum Cantharidum, ex parte una Cantharid. pulveratum et partibus tribus Axungiae Porci parandum [66]	—	— 10	— 2		
Unguentum digestivum	1 12	— 8	— 1		
— Digitalis	—	— 6			
— Hyoscyami	—	— 6			
— Linariae	—	— 6			
— Malvae	—	— 6			
— mercuriale, seu neapolitan. [67]	1 30	— 10			
— — citrinum	—	— 12			
— nigrum	— 54	— 6			
— oxygenatum	—	— 8			
— populeum	—	— 8			
— rosatum Pharm. boruss.	—	— 6			
— de Styrace, cum Oleo Olivarum communi parandum	1 12	— 8			
Vanigliae [68]	—	—	— 45	— 16	gr. j 1
Vinum antimoniatum Huxhami, seu stibiat., ex gran. xii. Tartari emetici in Vini malvatici unciis sex solutis parand.	—	— 12	— 2		
Vitriolum album commune pulveratum	— 40	— 4			
— album purum crystallisatum, ex Zinco depurato parandum	—	— 8	— 2		
— de Cypro commune pulveratum	1 —	— 6			
— Martis commune pulverat.	— 12	℥jj 3			
— — factitium, seu Ferrum sulphuricum purum crystallisat.	1 12	— 8	— 2		
Zincum ferro-cyanicum	—	—	— 24	— 10	gr. j 1

65) Hier ist einzuschalten: *Tragea aromatica*, 1 Unze 10 kr., 1 Drachme 2 kr.
66) Jetzt 12 kr. die Unze.
67) Jetzt die Unze 12 kr., die Drachme 2 kr.
68) Jetzt 1 Drachme 32 kr., 1 Scrupel 12 kr., sonst gleich.

Taxe der Arbeiten und Gefässe. 345

Für die Bereitung eines Decokts bis auf 4 Unzen Colatur . 4 kr.
über 4 bis 8 Unzen . . . 6 —
über 8 bis 18 Unzen . . 8 —
für jede weiteren 6 Unzen . 1 —

Die Bereitung der Gelatinen ist um die Hälfte höher, als die der Decokte, zu berechnen.

Für die Bereitung eines heißen Aufgusses und Digestion:
bis zu 8 Unzen . . . . 4 kr.
über 8 bis 18 Unzen . . 6 —
für jede weiteren 6 Unzen . 1 —

Kalte Aufgüsse werden halb so hoch berechnet.

Für Solutionen von Manna, Salzen u. dergl. in Wasser, zu welchen die Anwendung des Feuers und einer Colatur erfordert wird . . . . . 2 —

Für die Fertigung einer Saamen-Milch bis zu 10 Unzen . 4 —
über 10 Unzen bis zu 2 Pfunden 6 —

Für die Mischung von fetten Oelen und von Gummiharzen mit Eygelb der Pflanzenschleim:
von 1 Drachme des fetten Oels oder des Gummiharzes bis auf eine halbe Unze . . . . . 2 —
von 5 Drachmen bis zur Unze . . . . . 3 —
für jede weitere halbe Unze . . . . . 1 —

Für die Fertigung einer Saturation bis auf 1 Unze . . . 1 —
über eine Unze . . . 2 —

Für das Filtriren einer Flüssigkeit bis zu 8 Unzen . . . 2 —
für jedes Pfund . . . 3 —

Für die Bereitung und Formation von Pillen, je für 60 Pillen, mit Einschluß der Bestreuung mit Lycopodium oder einem analogen Pulver, bis auf 120 Stück . . . . . 4 —
für jede weitere 60 Stück . . . . . 3 —

Wo zur Bestreuung der Pillen ein Pulver von höherem Werthe verordnet war, ist die nöthig gewesene Menge desselben besonders zu berechnen.

Für das Versilbern je einer Drachme Pillen . . . 2 kr. 346
Für das Vergolden einer Drachme Pillen . . . . . 4 —
Für die Mischung und Abgabe jedweder Arznei (Mixtur, Pulver, Salbe, Latwerge u. s. f.) samt Stöpsel und Tektur oder Umschlag und samt Signatur . . . . . 2 kr. [69])

Bei einzeln dispensirten und durch Division größerer Mengen dargestellten Pulvern mit gewöhnlichen Kapseln wird je für 2 Pulver 1 kr. gerechnet.

Wenn Kapseln von Wachspapier erfordert oder vorgeschrieben sind, so wird die Hälfte mehr gerechnet.

Einzeln dispensirte und durch die Division größerer Mengen dargestellte Paket-Species werden auf gleiche Weise berechnet.

Enthält aber jedes Paket mehr als eine Unze, so wird je 1 kr. gerechnet.

---

69) Vergl. die Erläuterung in der Verfügung vom 6. August 1854.

Für die Mischung und Malaxirung von Pflastern bis zu 2 Unzen 3 k
für jede weitere Unze 1 –

Grüne Gläser bis zu 6 Unzen . . . . . 2 k
von 7 bis 11 Unzen . . . . . 3 –
von 12 bis 16 Unzen . . . . . 6 –
von 16 bis 24 Unzen . . . . . 8 –

Weiße Gläser, wenn sie verlangt werden, werden um die Hälf
höher berechnet.

Pillen- und Pulver-Schachteln bis zu einer halben Unze . 2 k
von 5 Drachmen bis zu anderthalb Unzen 3 –
über anderthalb bis 3 Unzen . . . . . 4 –
von 4 bis 6 Unzen . . . . . 6 –

Thönerne Töpfe bis zu 2 Unzen . . . . . 1 –
über 2 bis 4 Unzen . . . . . 2 –
von 5 bis 7 Unzen . . . . . 3 –
von 8 bis 12 Unzen . . . . . 4 –
von anderthalb bis 2 Pfunden . . . . 6 –

Steinerne, fayencene oder porcellanene Töpfe werden besonders b
merkt und nach ihrem Werth berechnet.

[Nr. 36.] Königliche Verordnung vom 7. August, 361
betreffend die Bekanntmachung eines Vertrags zwischen dem Württembergisch-Bayern'schen Zoll-Vereine und dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach über gegenseitige Zoll-Erleichterungen, und zweier mit demselben in Verbindung stehender Uebereinkünfte wegen eines Zoll-Cartels und wegen wechselseitiger Zoll- und Geleits-Freiheit des Fürsten- und Staatsguts.

(Vergl. die Bekanntmachung vom 13. Februar 1834, den Beitritt der den Thüringen'schen Zoll-Verband bildenden Staaten zu dem Zoll-Vereinigungs-Vertrag mit der Krone Preußen ꝛc. Reg.Bl. S. 163.)

[Nr. 37.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 16. August, 417
betreffend die Beiziehung von Urkunds-Personen bei Untersuchungen der Forstämter gegen die ihnen untergeordneten Forstdiener.

Da Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 3. August d. J. zur nähern Bestimmung des §. 2 der K. Verordnung vom 29. Juli 1827 in Betreff der Untersuchung und Bestrafung der Dienstvergehen der Forst-Diener (Reg.Bl. von 1827, Nro. 32, S. 323 ff.) gnädigst verfügt haben, daß den Forstämtern und Forstgerichtshaltern zur Pflicht gemacht werden solle, zu Untersuchungen gegen die ihnen untergeordneten Forstdiener wegen Dienstvergehen, worüber sie selbst zu erkennen nicht befugt sind, und deren Entscheidung daher entweder den K. Kreis=Finanz-Kammern oder den Gerichts-Behörden 418
anheimfällt, zwei Gemeinderaths-Mitglieder als Urkunds-Personen beizuziehen; so wird dieses zur allgemeinen Befolgung hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart, den 16. August 1831.

Für den Finanz-Minister: Kerner.

[Nr. 35.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 19. August, 351
betreffend die Behandlung der zu Verhütung des Eindringens der asiatischen Cholera in Verwahrung gebrachten Personen und Sachen.

(Durch Verfügung vom 21. Januar 1832 zum größten Theil abgeändert, und im Uebrigen nach Analogie der Verfügung vom 21. Februar 1833 als suspendirt zu betrachten.)

[Nr. 35.] Weitere Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 19. August, 357
betreffend die Vorsichts-Maßregeln gegen das Eindringen der asiatischen Cholera.

(Dürfte nach Analogie der Verfügung vom 21. Februar 1833 als suspendirt zu zu betrachten seyn.)

---

413 [Nr. 37.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 22. Augu die dießjährige Feier des landwirthschaftlichen Feste in Cannstadt betreffend.

(Von vorübergehendem Interesse und im Wesentlichen mit der Verfügung vo 24. August 1833 übereinstimmend.)

---

410 [Nr. 37.] Weitere Instruction des Ministerium des Innern vom 25. August, betreffend die Prüfung der Ausweise der vom Ausland kommenden Reisenden. *)

Nachdem die durch die Ministerial-Verfügung vom 13. Juli d. J (Reg.Bl. S. 277) angeordneten Vorsichts-Maßregeln gegen das Ein dringen der asiatischen Cholera durch die Verfügungen der Ministerie des Innern und der Finanzen vom 19. d. M. (Reg.Bl. S. 357) un vom heutigen Tage eine weitere Ausdehnung erhalten haben, so ist hie durch eine entsprechende Erweiterung der in der Ministerial-Verfügun vom 21. Juli d. J. (Reg.Bl. S. 291) enthaltenen Bestimmungen i Hinsicht auf die Prüfung der Legitimationen der vom Ausland kom menden Reisenden begründet.

Es wird daher dießfalls verordnet, wie folgt:

1) Die zu Ziffer 1 der Verfügung vom 21. Juli d. J. hinsichtlich der Paß-Visirung an der Grenze gegen das Königreich Bayern gegeben Vorschrift wird hiemit auf die ganze Landesgrenze ausgedehnt.

Es sind sonach die Pässe oder sonstigen Ausweise der vom Aus land kommenden Reisenden, ohne Unterschied, auf welchem Punkte der Reisende über die Landesgrenze eintritt, in dem ersten diesseitigen Grenzort, oder bei Postreisenden in dem ersten diesseitigen Poststa tionsort, den der Reisende erreicht, einer Untersuchung zu unterwer fen, welche, wenn der Grenz- oder Poststationsort nicht zugleich Ober amtssitz ist, durch den Orts-Vorsteher, außerdem aber durch das Ober amt vorgenommen wird.

2) Die zu Ziffer 7 der Verfügung vom 21. Juli d. J. den Post ämtern an der Grenze gegen Bayern ertheilte Vorschrift, die Ausweise der mit Post vom Ausland bei ihnen eintreffenden Reisenden, wenn
411 der Stationsort nicht zugleich Oberamtssitz || ist, dem Gemeinde- Vorsteher dieses Orts zur Einsichtnahme zuzusenden, wird nunmehr ebenfalls auf sämmtliche Grenz-Postämter des Landes ausgedehnt.

3) Die ortsvorsteheramtliche Untersuchung richtet sich nach Maß gabe des Punkt 2 der Verfügung vom 21. Juli d. J. zunächst darauf, ob der Reisende aus einer von der Cholera angesteckten oder aus einer der Ansteckung verdächtigen Gegend komme, sey es nun, daß er von einer solchen Gegend ausgegangen sey, oder aber sie nur durchreist habe.

Gemäß den Ministerial-Verfügungen vom 19. d. M. und vom heutigen Tage werden dermalen zu den angesteckten Gegenden ge rechnet:

Rußland, Polen, die Preußischen Provinzen jenseits der Oder und Preußisch-Schlesien, so wie von den Kaiserlich Oestreichischen Staaten Gallizien und Ungarn;

---

*) Diese Verfügung hat in allen nicht unmittelbar auf Entfernung der Cholera-Gefahr sich beziehenden Bestimmungen noch wirkende Kraft.

zu den verdächtigen aber die übrigen Kaiserlich Oestreichischen Staaten und die K. Preußischen Provinzen zwischen der Oder und der Elbe.

Hiebei wird ausdrücklich auf die Bestimmung des Punkt 5 der Ministerial-Verfügung vom 19. d. M. (Reg.Bl. S. 358) zurückgewiesen, wornach bei denjenigen vom Ausland kommenden Reisenden, welche nicht zu bescheinigen vermögen, woher sie kommen, und wo sie in den letzten zwanzig Tagen sich befunden haben, bis zum Beweis des Gegentheils angenommen werden soll, daß sie von einer angesteckten Gegend ausgegangen seyen.

4) Bei dem aus einer angesteckten Gegend kommenden Reisenden ist zunächst weiter zu untersuchen, ob zwischen dem Austritt desselben aus der angesteckten Gegend und seiner Ankunft an der diesseitigen Landesgrenze mindestens zwanzig Tage verflossen seyen, und ob er in dieser Zwischenzeit irgendwo schon ein Reinigungs- (Desinfections-) Verfahren erstanden habe. Ist die Erfüllung dieser beiden Forderungen durch amtliche oder amtlich beglaubigte Zeugnisse gehörig nachgewiesen, so kann die Weiterreise im Königreich gestattet werden. Im andern Fall ist der Reisende, wenn er nicht über die Grenze zurückgewiesen werden kann, in abgesonderte Verwahrung zu bringen und das Reinigungs-Verfahren einzuleiten, worüber der Orts-Vorsteher mit möglichster Beschleunigung die nähere Weisung des Oberamts und des Oberamts-Arztes einzuholen hat.

|| Hat der Reisende die angesteckte Gegend seit zwanzig oder mehr Tagen verlassen, so darf er aus dem Grund des Cholera-Verdachts keinen Falls in das Ausland zurückgewiesen werden, sondern, wenn das zweite Erforderniß, die Erstehung eines Reinigungs-Verfahrens, noch nicht bei ihm erfüllt ist, so ist dieses nach Maßgabe der so eben gegebenen Bestimmung und des Punkt 6 der Ministerial-Verfügung vom 19. d. M. (Reg.Bl. S. 358) bei ihm nachzuholen. 412

5) Kommt der Reisende blos aus einer verdächtigen Gegend, so ist zu erörtern, ob derselbe sich über seinen Gesundheits-Zustand durch ein nach Maßgabe des Punkt 2 der Ministerial-Verfügung vom 13. Juli d. J. ausgefertigtes Gesundheits-Attest auszuweisen vermöge, oder aber ob seit seinem Austritt aus der verdächtigen Gegend mindestens zehn Tage abgelaufen seyen. Ist das eine oder andere dieser Erfordernisse gehörig gegeben, so kann die Weiterreise im Königreich gestattet werden. Andern Falls ist der Reisende entweder über die Grenze zurückzuweisen, oder mindestens auf diejenige Zeit, welche zum Ablauf von zehn Tagen seit seinem Austritt aus der verdächtigen Gegend fehlt, in abgesonderte Verwahrung zu bringen.

6) Die im Punkt 8 der Ministerial-Verfügung vom 21. Juli d. J. den Postbeamten in Hinsicht auf Reisende, welche den Paß-Visirungsort bei Nacht passiren, ertheilte Befugniß erleidet die daselbst angegebene Ausnahme bei allen Reisenden, die aus einer angesteckten oder verdächtigen Gegend kommen, oder der Vermuthung, aus einer solchen zu kommen, unterliegen (s. oben zu Ziffer 3), folglich dermalen auch bei den aus den oben zu Ziffer 3 genannten Preußischen Provinzen kommenden Reisenden.

7) Die Grenz-Zollbeamten und Diener haben kraft der ihnen durch §. 4 der Ministerial-Verfügung vom 3. August 1823 auferlegten Verpflichtung streng darauf zu achten, daß die vom Ausland kommenden Reisenden der vorschriftmäßigen Untersuchung ihrer Ausweise nicht sich entziehen, zu dem Ende den betreffenden Reisenden bei der Zollbehand-

lung ihre Päſſe oder ſonſtige Legitimations-Urkunden abzufordern, und wenn dieſelben nicht bereits mit dem Viſa der zuſtändigen Grenz-Polizei-Behörde verſehen ſind, ſie ſammt den Inhabern dem Orts-Vorſteher des Zollamtsſitzes, oder, wenn dieſer zugleich der Sitz eines Oberamts iſt, dem Letztern zuzuſenden, und eben daſſelbe bei ſolchen vom Ausland kommenden Reiſenden zu beobachten, welche gar keinen Ausweis über ihre Perſonen zu geben vermögen.

413 || 8) Die durch gegenwärtige Verfügung nicht abgeänderten oder modificirten Beſtimmungen der Miniſterial-Verfügung vom 21. Juli d. J. bleiben fortan in Wirkung.

Stuttgart, den 25. Auguſt 1831.

Für den Departements-Chef: Walther.

---

409 [Nr. 37.] Weitere gemeinſchaftliche Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 26. Auguſt,

betreffend die Vorſichts-Maßregeln gegen das Eindringen der aſiatiſchen Cholera.

(Dürfte nach Analogie der Verfügung vom 21. Februar 1833 als ſuſpendirt zu betrachten ſeyn.)

---

425 [Nr. 38.] Verfügung des Finanz-Miniſterium vom 7. September betreffend die Befreiung der Königlich Preußiſchen und Großherzoglich Heſſiſchen Unterthanen von Entrichtung der Markt-Acciſe.

(Vergl. die neueſten Beſtimmungen hierüber in Art. 18 des Zoll-Vereinigungs-Vertrags mit Preußen ꝛc. K. Verordnung vom 4. December 1833.)

---

445 [Nr. 46.] Bekanntmachung des Miniſterium des Innern vom 17. Sept., betreffend die neuredigirten Grundbeſtimmungen der Württembergiſchen Spar-Caſſe.*)

Die Vorſteher der Württembergiſchen Spar-Caſſe haben in Uebereinſtimmung der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins für nöthig

446 erachtet, den Grundbeſtimmungen der gedachten Anſtalt unter gleichzeitiger Modification einzelner Punkte eine neue umfaſſende Redaction zu geben. Nachdem dieſe die höchſte Sanction erhalten hat, werden ſolche, um ſich hienach achten zu können, in der Anlage mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegen deren Inhalt von Seite der Staatsregierung nichts erinnert, und beziehungsweiſe die Genehmigung derſelben ertheilt worden iſt.

Stuttgart, den 17. September 1831.

Kapff.

Grund-Beſtimmungen der Württembergiſchen Spar-Caſſe.

Erſter Abſchnitt.

Vom Begriffe der Württembergiſchen Spar-Caſſe.

§. 1. Die Württembergiſche Spar-Caſſe iſt eine, urſprünglich von der verewigten Königin Catharina Majeſtät mit Genehmigung

*) Vergl. die Bekanntmachung vom 12. Mai 1818, die Errichtung der Spar-Caſſe betr.

Digitized by Google

der Staatsregierung gegründete, nach dem Ableben der erhabenen Gründerin aber von Seiner Majestät dem König Wilhelm unter Höchst Ihre besondere Fürsorge gestellte, mit der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins in Verbindung gesetzte Anstalt zu Verwaltung der von Einzelnen aus den ärmeren Volks-Classen des Königreichs ersparten, oder von Menschenfreunden für dieselben zurückgelegten Gelder.

Zweiter Abschnitt.

Von der Theilnahme an der Württembergischen Spar-Casse.

§. 2. Die Benützung der Anstalt steht Jedem und für Jeden *offen*, der zu den ärmeren Volks-Classen des Königreichs zu rechnen ist (§. 1), ohne Unterschied, ob er im staatsbürgerlichen Verbande mit Württemberg stehe, oder nur längere Zeit seinen Aufenthalt im Lande habe.

§. 3. Zu den ärmeren Volks-Classen sind namentlich zu rechnen: nicht nur die Dienstboten jeder Art, sondern auch die in täglichem Solde stehenden Militärpersonen, diejenigen, die um Tag- oder Wochenlöhne arbeiten, solche, die überhaupt zu niedern || Diensten angestellt sind, oder durch geringere Handarbeit sich ernähren, Kinder 447
solcher Personen und Waisen, die nicht von dem Ertrage ihres Vermögens erzogen werden können, so wie überhaupt alle, die mehr oder weniger Unterstützung aus öffentlichen Cassen genießen, oder anzusprechen befugt wären.

§. 4. Die Gelder, welche von diesen Personen oder für dieselben der Anstalt anvertraut werden können, müssen Ersparnisse oder Geschenke seyn (§. 1).

Den Ersparnissen gleich geachtet wird dasjenige Erbvermögen derselben, das im Ganzen nicht die Summe von fünfzig Gulden erreicht.

Ausgeschlossen sind dagegen alle dergleichen Gelder, für deren Verwaltung von Obrigkeitswegen Fürsorge getroffen ist.

§. 5. Die kleinste Summe, die der Anstalt zur Verwaltung übergeben werden kann, ist Ein Gulden. Auch größere Summen werden immer nur in ganzen Gulden angenommen. Eine Beschränkung in Beziehung auf die Höhe der Einlagen findet nur in der Art Statt, daß auf den Namen eines Theilnehmers sowohl anfangs, als je im Laufe eines Jahres, von der letzten Einlage an rückwärts zu rechnen, nicht mehr als hundert Gulden unter den gewöhnlichen Bestimmungen hinsichtlich des Zinsenbezuges zugelassen, aus einem weiteren Betrage hingegen weniger Zinse vergütet werden.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verhältnisse zwischen der Württembergischen Spar-Casse und ihren Theilnehmern.

§. 6. Durch die Annahme der Gelder von Seite der Anstalt erlangen diejenigen, auf deren Namen dieselben eingelegt werden, das Recht, die Erstattung des gleichen Betrags und bis dahin seine Verzinsung von der Anstalt zu verlangen.

§. 7. Zum dießfallsigen Anerkenntnisse werden über die eingelegten Gelder Scheine auf den Namen des betreffenden Theilnehmers (§. 6) nach gedruckten Formularen ausgestellt, welche der jeweilige Vorsteher-Ausschuß (§. 20) und der Cassier (§. 22) unterzeichnen, und welche bei jeder späteren Einlage für denselben Theilnehmer wieder vorzu-

legen sind, um letztere, so lange es der Raum gestattet, darauf nac
tragen zu können.

448 || §. 8. Die Zinse, welche die Anstalt vergütet, fangen in d
Regel je mit dem ersten Tage des nächsten Monats nach der Ei
lage zu laufen an. Der Zinsfuß wird von Zeit zu Zeit im Verhäl
nisse zu dem im Verkehr überhaupt gewöhnlichen Zinsfuße und zu de
Ertrage, den hienach die Anstalt selbst aus ihren Vermögenstheilen b
zieht, mit Genehmigung Seiner Königlichen Majestät (§. 1
besonders festgesetzt.

Ist ein Jahreszins verfallen, so steht es, wenn nichts Anderes vo
dem Einlegenden schon bei der Einlage bestimmt wurde, bei dem Thei
nehmer, ob er ihn sich bezahlen lassen wolle oder nicht. Wird ein Ja
reszins drei Jahre lang nicht erhoben, so wird er von dem Zeitpunkt
an, wo der Rückstand einen oder mehrere Gulden beträgt, zum Capit
geschlagen und gleich diesem verzinst.

Eine Ausnahme hievon findet in soweit Statt, als die Einlage
gleich Anfangs oder im Laufe eines Jahres die Summe von hunde
Gulden übersteigen (§. 5). Aus diesem Mehrbetrage läuft der Zin
zwar vom Tage der Einlage an; er steht jedoch um einen, je nach de
Ermessen der Verwaltungsbehörde von Zeit zu Zeit festzusetzenden B
trag niedriger als der gewöhnliche Zinsfuß und trägt nicht wieder Zins
wenn er auch mehr als drei Jahre stehen bleibt.

§. 9. Jede Einlage kann, wenn nicht gleich Anfangs vom Einleger etwa
Anderes festgesetzt wurde, zu jeder Zeit nach vierzehntägiger Aufkünd
gung ganz oder theilweise zurückgezogen werden. Wird nur ein The
zurückgenommen, so muß dieser immer auf ganze Gulden sich belaufe
Mit jeder Hauptsumme wird auch der daraus noch schuldige Zins (§. 8
berichtigt.

§. 10. Hört bei demjenigen, dem eine Einlage angehört, die Eigenscha
auf, die ihn zur Theilnahme an der Anstalt berechtigte (§§. 2 und 3
oder geht er mit Tod ab, so wird, wenn gleich die bei der Einlegun
des Geldes bestimmte Zeit noch nicht abgelaufen seyn sollte (§§. 8 u. 9
Hauptsumme und Zins, nach vierzehntägiger Aufkündigung von Sei
der Anstalt abgezahlt. Sollte die Entdeckung gemacht werden, daß de
Name einer Person, welche zur Theilnahme an der Anstalt berechtig

449 gewesen wäre, || von einem dritten Nichtberechtigten mißbraucht wor
den sey, um die Annahme einer Einlage zu bewirken, so wird di
Hauptsumme alsbald, jedoch ohne alle Zinsreichung und unter Zurück
forderung, beziehungsweise Abrechnung der bereits bezahlten Zinse zu
rückbezahlt.

§. 11. Außerdem tritt eine Zurückzahlung der Hauptsumme neb
Zinsen nur dann gegen den Willen des Theilnehmers ein, wenn en
weder eine dießfallsige vorübergehende Aenderung der Statuten, al
nothwendige Bedingung der Erhaltung der Anstalt, beschlossen würd
oder wegen außerordentlicher Ereignisse die ganze Anstalt aufgelö
werden müßte.

§. 12. D[illegible] nicht sogleich bei der Ei
lage eine [illegible] wurde, ausschließend a
denjeni[illegible] uten, beziehungsweise de
d[illegible] ahlungs-Erhebung ausweis
[illegible] seine Erben, und wenn sie al
[illegible] an die exequirende Obrigkeit.
[illegible] ist nicht zulässig, eben so wenig di
[illegible] denn, daß letztere zum Behufe eine

Dienst-Caution geschähe. Wird nichts desto weniger eine Abtretung entdeckt, so hört die Zinsschuldigkeit der Anstalt vom Tage der Abtretung an auf. Ist die Einlage auf einen falschen Namen geschehen, so erfolgt die Zahlung an denjenigen, der von dem Gerichte als wahrer Eigenthümer des eingelegten Geldes erkannt worden ist.

Vierter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Württembergischen Spar-Casse.

1) Von den Vorstehern.

§. 13. Die Verwaltung der Anstalt ist einem Collegium von zwölf in Stuttgart wohnenden Vorstehern aus verschiedenen Ständen übertragen, welche sich freiwillig und unentgeldlich diesem Geschäfte unterziehen.

§. 14. Die einzelnen Vorsteher werden je aus drei, mit ihrer Zustimmung von den übrigen Vorstehern vorgeschlagenen, tüchtigen und rechtschaffenen Männern von Seiner Majestät dem Könige (§. 1) ernannt.

§. 15. Ohne erhebliche Gründe und ohne Genehmigung Seiner Majestät des Königs kann eine einmal angenommene Vorstehersstelle nicht wieder niedergelegt werden. 450

§. 16. Die Entlassung eines Vorstehers von seiner Stelle wider seinen Willen kann nur auf den collegialischen Antrag der übrigen Vorsteher von Seiner Majestät dem Könige verfügt werden, wenn derselbe entweder mehrmaliger Erinnerungen ungeachtet seine Obliegenheiten als Vorsteher vernachlässigt, oder sich solcher Handlungen schuldig gemacht hat, die den Verlust des öffentlichen Vertrauens zur Folge haben.

§. 17. Dieser collegialische Antrag setzt zwar, um gültig zu seyn, keine vorherige gerichtliche Untersuchung, wohl aber die Mittheilung der Gründe an den Angeschuldigten unter der Aufforderung, sich binnen vierzehn Tagen darüber zu erklären, den Abfluß dieser Frist und die Einstimmigkeit von wenigstens acht Vorstehern bei dem hierauf gefaßten Beschlusse voraus.

§. 18. Die sämmtlichen Vorsteher wählen aus ihrer Mitte je auf ein Jahr (vom 1. Juli bis zum nächsten 30. Juni) einen Collegial-Vorstand (ersten Vorsteher).

§. 19. Sind in einer Sitzung des Vorsteher-Collegiums nicht wenigstens sieben, und wenn es sich von der Entlassung eines Vorstehers handelt (§. 17), acht Vorsteher, einschließlich des Vorsitzenden, anwesend, so können sie keinen gültigen Beschluß fassen.

§. 20. Die zwölf Vorsteher theilen sich in sechs Ausschüsse von je zwei Vorstehern, welche von Monat zu Monat in der Besorgung der laufenden, minder wichtigen Geschäfte abwechseln, und je auf das nächstfolgende halbe Jahr in den Monaten Juni und December bestimmt werden.

§. 21. Sollten die beiden Mitglieder des Ausschusses wegen abweichender Ansichten über einen Beschluß sich nicht vereinigen können, so haben sie den Gegenstand zur Entscheidung des Vorsteher-Collegiums zu bringen.

2) Vom Cassier. 451

§. 22. Für die nächste Verwaltung und Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der Anstalt ist ein Cassier aufgestellt, der von den

Vorstehern vorgeschlagen und von Seiner Majestät dem Könige (§. 1) ernannt wird.

§. 23. Derselbe wohnt den Sitzungen des Vorsteher-Collegiums (§. 19) mit berathender Stimme an.

§. 24. Für seine Bemühung bezieht er einen Gehalt, den die Vorsteher nach Maßgabe des Umfangs der Verwaltung von Zeit zu Zeit zu ermessen haben.

§. 25. Seine Entlassung kann auf den Antrag der Vorsteher nur durch Entschließung Seiner Majestät des Königs erfolgen.

3) Vom Cassen-Gehülfen.

§. 26. Zu seiner Unterstützung ist ein entlaßbarer Cassen-Gehülfe aufgestellt, der auf den Vorschlag des Cassiers von dem Vorsteher-Collegium ernannt, von dem ersten Vorsteher verpflichtet, und von der Anstalt nach dem Umfange seiner Bemühung belohnt wird.

4) Von den Casse-Agenten.

§. 27. Zu Erleichterung des Verkehrs zwischen den nicht in Stuttgart befindlichen Einlegern und dem Cassier wird von der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins dafür gesorgt, daß in jeder Oberamtsstadt ein Mitglied dieses Vereins, das sich freiwillig und unentgeldlich hiezu versteht, als Agent aufgestellt werde, um einerseits von den Amts-Angehörigen die Einlagen zu empfangen und an den Cassier gelangen zu lassen, andererseits auf erhaltenen Auftrag des Cassiers den Theilhabern der Anstalt Zahlungen zu leisten.

5) Vom Secretär.

§. 28. Ein Secretär wird dem Vorsteher-Collegium von der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins ohne Aufwand für die Anstalt beigegeben.

432

6) Vom Revidenten.

§. 29. Zu Prüfung der Rechnungen des Cassiers bedienen sich die Vorsteher eines besonders hiefür von ihnen ernannten rechnungsverständigen Revidenten, der für dieses Geschäft eine angemessene Belohnung von der Anstalt bezieht, übrigens von den Vorstehern zu jeder Zeit seines Auftrages wieder enthoben werden kann.

7) Vom Aufwärter.

§. 30. Als Aufwärter sowohl für die Vorsteher, als für den Cassier wird ein rechtlicher Mann durch Beschluß des Vorsteher-Collegiums gegen eine verhältnißmäßige Belohnung, zu welcher die Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins einen Beitrag giebt, in die Dienste der Anstalt genommen. Derselbe kann wie ein anderer Dienstbote wieder entlassen werden.

Fünfter Abschnitt.

Von der Controle der Verwaltung der Württembergischen Spar-Casse.

§. 31. Die Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins controllirt die Verwaltung der Anstalt durch drei, von Seiner Majestät dem Könige aus ihrer Mitte ernannte Commissarien.

§. 32. Dieselben nehmen zu dem Ende Theil an der Durchsicht und Abhör der Rechnungen, und überzeugen sich in bestimmten Zeitabschnitten von dem Daseyn der geeigneten Urkunden über das Eigenthum

§. 33. Sollten zwischen ihnen und den Vorstehern abweichende Ansichten über einen Gegenstand vorwalten, so unterliegt er der Entscheidung Seiner Königlichen Majestät (§. 1).

§. 34. Die Ergebnisse ihrer Untersuchung (§§. 32 und 33), so wie alle Beschlüsse der Vorsteher, welche einer Entschließung Seiner Königlichen Majestät bedürfen (§§. 8, 14, 15, 16, 22, 25) werden durch die Centralleitung Höchstdenselben vorgetragen.

§. 35. Der Stand der Verwaltung wird alljährlich von der Centralleitung durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

[Nr. 40.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 19. Septbr., betreffend das Wandern der Handwerks-Gesellen. 453

Durch die Beschränkungen, welchen das Wandern der Handwerks-Gesellen in Folge der Fortschritte der asiatischen Cholera in verschiedenen deutschen Staaten unterworfen worden ist, sieht man sich veranlaßt, die Polizei-Behörden zur strengsten Handhabung der in Hinsicht auf die Polizei der Wander-Gesellen diesseits bestehenden, besonders in der Ministerial-Verfügung vom 26. April 1827 (Reg.Bl. S. 133) enthaltenen Vorschriften, so wie zur sorgfältigsten Anwendung der gegen das Einschleppen der asiatischen Cholera getroffenen Bestimmungen auf die einwandernden Handwerks-Gesellen aufzufordern, überdieß aber zu der dermalen nöthigen Erweiterung jener Vorschriften Folgendes zu verfügen:

1) Ausländischen Wander-Gesellen kann bis auf Weiteres der Eintritt in das Königreich nur gestattet werden, wenn sie entweder:
   a) glaubwürdige Nachweisung darüber, daß sie bei einem inländischen Gewerbe-Inhaber Arbeit erhalten werden, oder ein für die Fortsetzung der Wanderung hinreichendes Reisegeld, und zwar mindestens die Summe von zehn Gulden, besitzen, oder aber
   b) wenn sie auf der Rückkehr in ihre Heimath begriffen sind, und der nächste Weg dahin durch das diesseitige Staatsgebiet führt.

Dem aus dem letzteren Grund zum Eintritt in das Königreich zugelassenen Wander-Gesellen ist die zu nehmende kürzeste Wegrichtung durch das diesseitige Gebiet in der Wander-Urkunde unter der Bedrohung vorzuzeichnen, daß er im Fall der Abweichung von derselben als Vagant behandelt werden würde.

2) Ist ein im Staatsgebiet zugelassener ausländischer Wandergesell daselbst über acht Tage außer Arbeit gestanden, so kann ihm das fernere Wandern innerhalb Landes nicht mehr gestattet werden, vielmehr ist er auf dem nächsten Weg über die Grenze zu weisen, es wäre denn, daß er über eine durch Krankheit erlittene Arbeits-Verhinderung oder über den Besitz von Reisemitteln im Betrag von mindestens zehn Gulden sich auszuweisen vermöchte, oder aber, daß ihm im Augenblick der Ausweisung noch Gelegenheit zum Eintritt in Arbeit sich darböte. Dagegen kann der Nachweis eines erfolglosen Arbeits-Aufsuchens die Verweisung aus dem Königreich nicht aufheben.

Die Polizeistellen haben nach Vorstehendem sich zu achten.

Stuttgart, den 19. September 1831.

Kapff.

---

444 [Nr. 40.] Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 21. September,

betreffend die Vorsichts-Maßregeln gegen das Eindringen der asiatischen Cholera.

(Ist nach Analogie der Verfügung vom 21. Februar 1833 als suspendirt zu betrachten.)

---

459 [Nr. 41.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 26. September,

betreffend eine gedruckte Belehrung über die asiatische Cholera.

(Von blos temporärem Interesse.)

---

461 [Nr. 42.] Königliche Verordnung vom 27. September,

betreffend die Niedersetzung einer Central-Commission zur Fürsorge gegen die asiatische Cholera.

(Ist durch K. Entschließung vom 18. August 1834 den Kreis-Regierungen eröffnet, durch Ministerial-Erlaß vom 27. desselben Monats wieder aufgelöst worden.)

---

524 [Nr. 45.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 7. October,

betreffend die Waarenschau bei den Gewerben der Küfer, Kübler, Schuster, Seifensieder und Seiler.

In Hinsicht auf die noch üblichen Markt-Waaren-Schauen wird nach höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 5. d. M. unter Beziehung auf die Ministerial-Verfügung vom 16. September 1828 (Reg.Bl. S. 717), durch welche jene Schau bei der Leder-Waare aufgehoben wurde, weiter Folgendes verfügt:

1) Die bis daher hie und da auf Jahrmärkten noch ausgeübte Schau der zum Feilhaben bestimmten Kübler-, Küfer-, Schuster-, Seifensieder- und Seiler-Waaren ist sammt dem damit verbundenen Gebührenbezug allgemein abzustellen.

2) Der betreffenden Polizeistelle bleibt es vorbehalten, da, wo besondere Anzeigen einer betrüglichen oder schädlichen Beschaffenheit der Waare Anlaß geben, eine Untersuchung des verkäuflichen Waaren-Vorraths, sey es auf dem Jahrmarkt oder auf dem Lager und in der Werkstätte des Gewerbetreibenden, vornehmen zu lassen.

Stuttgart, den 7. October 1831.

Auf Seiner Königlichen Majestät besondern Befehl:

Kapff.

[Nr. 44.] Verfügung der Central-Commission zur Fürsorge gegen die asiatische Cholera vom 8. October, 477

betreffend

a) die öffentliche Fürsorge für den Fall der größern Annäherung und des Ausbruchs der asiatischen Cholera,

und

b) die Bildung weiterer außerordentlicher Behörden zur Fürsorge gegen die asiatische Cholera. 493

(Wenn gleich diese Verfügungen nicht ausdrücklich aufgehoben worden sind, so dürften sie doch, gleich den übrigen Maßregeln gegen die Cholera, als suspendirt zu betrachten seyn, und auch dann, wenn der Fall ihrer Wirksamkeit wieder einträte, ohne Zweifel nach den inzwischen anderwärts gemachten Erfahrungen modificirt werden. Indem daher ihre Aufnahme vorerst unterbleibt, wird sich für den Fall, daß sie ihre volle Wirksamkeit erlangen würden, ihre Nachlieferung vorbehalten.)

[Nr. 45.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 17. October, in Betreff der Weinlese. 530

Bei dem Eintritte der Weinlese werden die K. Cameralämter, welche Weingefälle zu verwalten haben, im Allgemeinen auf die frühern Verordnungen verwiesen, welche theils wegen Erhebung dieser Gefälle, theils in Absicht auf eine verbesserte Weinbereitung erlassen worden sind.

Zugleich wird denselben Folgendes zur Nachachtung eröffnet: *)

1) Jede Beamtung hat die ihr zugewiesenen Besoldungen, Pensionen, Gülten und andere Leistungen von dem Natural-Gefäll-Ertrage, soweit derselbe zureicht, unter den Keltern vorschriftmäßig abzugeben.

2) Wo sich nach Bestreitung dieser Ausgaben noch ein Ueberschuß ergeben wird, da ist derselbe unter den Keltern bestmöglich zu verwerthen.

3) Ueber diejenigen Besoldungen, Pensionen und Gülten, welche nicht in Natur berichtigt werden konnten, sind sogleich nach dem Herbste Verzeichnisse an die betreffende Finanz-Kammer einzusenden, welche hierauf eine Uebersicht sämtlicher Rückstände ihres Kreises dem Finanz-Ministerium unverweilt vorlegen wird.

4) Die vorläufigen Anzeigen über das Ergebniß der Weinlese, welche bisher nach der unter dem 17. Oktober 1822 gegebenen Vorschrift von den Cameralämtern an das Finanz-Ministerium zu erstatten waren, unterbleiben für die Zukunft. Desto mehr haben dagegen die Cameralämter die Einsendung der Herbstrechnungen an die betreffende Finanz-Kammer zu beschleunigen, damit von dieser die vorgeschriebene Uebersicht über die Weingefäll-Einnahmen und Ausgaben längstens auf den 15. December dem Finanz-Ministerium vorgelegt werden könne.

Stuttgart den 17. October 1831.

Varnbüler.

---

*) Vergl. die Herbst-General-Rescripte vom 5. Oct. 1807, 23. Sept. 1808, 18. Sept. 1811, 6. Oct. 1812, 24. Sept. 1818, 4. Oct. 1819, 20. Oct. 1821, und die Verfügungen vom 16. Oct. 1824. und 25. Sept. 1825.

537 [Nr. 47.] Königliche Verordnung vom 18. October, betreffend die Einverleibung des von dem K. Bayern'schen Gebiete umschlossenen Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Amtes Königsberg in den Württembergisch-Bayern'schen Zoll-Verein.

(Vergl. die Bekanntmachung vom 13. Febr. 1834, betreffend den Beitritt der de Thüringen'schen Zollverband bildenden Staaten zu dem Zollvereinigungs-Vertrag mit der Krone Preußen ꝛc. Reg. Bl. S. 163.)

---

551 [Nr. 48.] Königliche Verordnung vom 27. October, betreffend die Bildung und den Wirkungskreis der Vorsteherämter der israelitischen Kirchen-Gemeinden und der israelitischen Ober-Kirchen-Behörde.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Vollziehung der dritten Abtheilung des Gesetzes über die öffentlichen Verhältnisse der Israeliten vom 25. April 1828 verordnen Wir über die Bildung und den Wirkungskreis der Vorsteherämter der israelitischen Kirchen-Gemeinden und der israelitischen Ober-Kirchen-Behörde nach Anhörung Unseres Geheimenraths, wie folgt:

552 || 1. Von den Vorsteherämtern der israelitischen Kirchen-Gemeinden.

§. 1. Das Vorsteheramt einer israelitischen Kirchen-Gemeinde besteht aus dem Rabbinen und seinem Stellvertreter, dem Vorsinger und, wenn die Kirchen-Gemeinde aus weniger als aus 250 Genossen besteht, aus drei, bei einer Zahl von 250—400 Genossen aus vier, und bei einer Zahl von mehr als 400 Genossen aus fünf gewählten Beisitzern.

An den Verhandlungen über ökonomische Gegenstände nimmt der Kirchenpfleger, wenn er nicht selbst ordentliches Mitglied des Vorsteheramtes ist, mit berathender Stimme Antheil.

Die Mitglieder des Vorsteheramts dürfen nicht im ersten oder zweiten Grad nach bürgerlicher Berechnung unter sich verwandt oder verschwägert seyn.

§. 2. Die Wahl der Beisitzer wird unter der Leitung des Orts-Vorstehers der bürgerlichen Gemeinde, und zwar bei zusammengesetzten israelitischen Kirchen-Gemeinden in dem Hauptorte, vorgenommen.

Das Wahlrecht und die Wählbarkeit steht jedem zur Kirchen-Gemeinde gehörigen Israeliten, welcher die gesetzliche jährliche Personal-Steuer entrichtet, und zur Zeit der Wahl weder in einem Concurs befangen, noch in eine Criminal-Untersuchung verflochten, noch in Gemäßheit des Straf-Edikts vom 17. Juli 1824 der bürgerlichen Wahlrechte verlustig ist, zu.

Der Gewählte ist verbunden, die auf ihn gefallene Wahl wenigstens für die nächsten zwei Jahre anzunehmen.

§. 3. Die gewählten Beisitzer sind von dem Orts-Vorsteher, welcher die Wahlhandlung vornahm, dem zuständigen Bezirks-Polizeiamt anzuzeigen, welches dieselben zu bestätigen, und durch Abnahme von Handtreue zu verpflichten, im Anstandsfalle aber die Sache der israelitischen Ober-Kirchen-Behörde zur Entscheidung zu übergeben hat.

§. 4. Zu dem Wirkungskreis der Kirchen-Vorsteher (Gesetz Art. 56 und 61) gehört:

1) die Sorge für den öffentlichen Gottesdienst in der Synagoge, und dessen Erfordernisse,

|| 2) die Ausübung der Kirchenzucht, 553
3) die Berathung nothleidender Kirchen-Genossen, und
4) die Besorgung der ökonomischen Angelegenheiten der Kirchen-Gemeinde.

§. 5. In Beziehung auf den Gottesdienst in der Synagoge haben die Kirchen-Vorsteher für die Ordnung und Würde bei dessen Abhaltung zu sorgen, Störungen desselben abzuwenden, über der Beobachtung der auf den Gottesdienst sich beziehenden Gesetze, so wie der dießfälligen Anordnungen und Vorschriften der Ober-Kirchen-Behörde zu wachen, und wegen Herstellung und Erhaltung des Synagogen-Gebäudes und anderer gottesdienstlichen Erfordernisse das Erforderliche vorzukehren oder einzuleiten.

Ihnen steht die Annahme und Entlassung des Synagogen-Dieners, die Aufsicht über seine Dienstleistung und die Festsetzung seiner Belohnung zu.

§. 6. Als Behörde für die Kirchenzucht haben die Vorsteher das religiös-sittliche Leben der Kirchen-Genossen, in so weit es sich von öffentlichen, zum Aergerniß gereichenden Handlungen, von Verwahrlosung der Erziehung der Kinder von Seite der Eltern oder Pfleger ꝛc. handelt, zu beaufsichtigen, und gegen vorgekommene Verfehlungen dieser Art nach Befund der Umstände entweder Warnung oder Verweis und Strafe innerhalb ihres Strafmaßes (Gesetz Art. 56) anzuwenden.

§. 7. Nothleidender Kirchen-Genossen, verlassener Kranken, hülfsbedürftiger Waisen ꝛc. haben sich die Kirchen-Vorsteher besonders anzunehmen.

Die an arme Kirchen-Genossen aus der Kirchenpflege abzureichende Unterstützung haben sie festzusetzen.

Ist eine Kirchen-Gemeinde, nach vorliegenden unzweifelhaften Umständen, die Ernährungs-Kosten ihrer Armen ganz oder theilweise zu bestreiten außer Stande, so steht es den Kirchen-Vorstehern zu, die Sache unter umständlicher Begründung ihrer Ansicht dem zuständigen Bezirks-Polizeiamt vorzulegen, welches (Gesetz Art. 21) nach vorgängiger Vernehmung des Gemeinderaths der betreffenden bürgerlichen Gemeinde in der Sache, vorbehältlich des Rekurses an die Kreis-Regierung, zu erkennen hat.

|| §. 8. In Hinsicht auf die ökonomischen Angelegenheiten der 554
Kirchen-Gemeinde haben die Vorsteher insbesondere

1) bei Festsetzung oder Veränderung des Gehalts für den Vorsinger, so wie des (Gesetz Art. 50 u. 51) an die israelitische Central-Casse zu entrichtenden Gehalts-Beitrags für den Rabbinen,
2) bei Festsetzung oder Veränderung der, der örtlichen Kirchenpflege von einzelnen religiösen Handlungen u. s. w. zu eröffnenden Einnahme-Quellen, und
3) bei Festsetzung oder Veränderung des Umlagefußes der Kirchen-Gemeinde (Gesetz Art. 57) ihre gutächtlichen Anträge zu erstatten,
4) die örtliche Kirchenpflege und die damit verbundenen Stiftungen unter Beobachtung der dießfälligen Bestimmungen des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822, in so weit gegenwärtige Verordnung nichts Besonderes festsetzt, zu verwalten, namentlich den jährlichen Etat derselben zu entwerfen, die Prüfung und Dekretur der Ausgaben zu besorgen, über Gesuche um Erlassung von Leistungen der Kirchen-Genossen an die örtliche Kirchenpflege, so wie anderer Forderungen der Letzteren, vorbehältlich der bezirksamtlichen Genehmigung (§. 12, Ziffer 4) zu erkennen, den

Kirchenpfleger zu bestellen, seine Amtsführung zu beaufsichtigen seine Belohnung zu bestimmen, seine Jahrsrechnung abzunehme und dem Bezirksamt (Gesetz Art. 61) zur Revision und Abh vorzulegen,

5) die auf die Kirchen-Genossen für die Bedürfnisse der örtlich Kirchenpflege zu machenden Umlagen zu beschließen und nach e folgter Genehmigung des Bezirksamtes zum Vollzug zu bringen, u

6) für den Ansatz, beziehungsweise die Umlage, den Einzug und d Ablieferung der von den Kirchen-Genossen nach den Art. 59 u 60 des Gesetzes vom 25. April 1828 an die israelitische Centra Casse zu entrichtenden Abgaben zu sorgen, und die Gesuche ei zelner Kirchen-Genossen um gänzliche oder theilweise Freilassu von denselben zu begutachten.

§. 9. In Beziehung auf die Theilnahme an den Geschäften der f
555 die israelitischen || Schulen bestehenden örtlichen Schul-Behörd werden die Kirchen-Vorsteher auf die Bestimmung der K. Verf gung vom 30. Juli 1829, §. 11 (Reg. Bl. S. 317) hingewiesen.

§. 10. Von jedem Erledigungsfalle der Vorsingers-Stelle der Ki chen-Gemeinde hat das Vorsteheramt der Ober-Kirchen-Behörde Anzei zu machen, und sofern dasselbe die Verbindung dieser Stelle mit derj nigen eines israelitischen Schullehrers oder eine Veränderung in d Gehalts-Verhältnissen derselben für angemessen hält, ihr Gutachten da über beizufügen.

Die Wahl zur Wiederbesetzung der Vorsingers-Stelle wird auf d Anordnung der Ober-Kirchen-Behörde unter der Leitung des Rabbin und in Beiseyn zweier Beisitzer des Vorsteheramts durch die stimmb rechtigten Kirchen-Genossen (§. 2.) vorgenommen.

Das Wahl-Protokoll ist unter Anschluß der Zeugnisse des Gewäl ten der Ober-Kirchen-Behörde vorzulegen, und nach erfolgter Bestätigu des gewählten Vorsingers wird dieser von dem Rabbinen verpflich und in sein Amt eingewiesen.

§. 11. Das Kirchen-Vorsteheramt versammelt sich zu Besorgu der ihm obliegenden Geschäfte, dringende Fälle ausgenommen, per disch auf vorgängige, von dem Rabbinen oder seinem Stellvertreter die einzelnen Mitglieder ergangene Einladung.

Der Rabbine, und in dessen Abwesenheit der Vorsinger, leitet Geschäfte, und bringt die zu verhandelnden Gegenstände zur ordnung mäßigen Berathung und Abstimmung. Im Falle der Stimmenglei heit hat der Rabbine und in dessen Abwesenheit der Vorsinger die e scheidende Stimme.

Ueber die Verhandlungen wird von dem Vorsinger ein fortlauf des Protokoll geführt und von den Mitgliedern unterzeichnet. Du Einsichtnahme desselben hat sich der Rabbine von den in seiner Abw senheit verhandelten Gegenständen in fortwährender Kenntniß zu erhalt

§. 12. Die Vorsteherämter der israelitischen Kirchen-Gemeind sind in Beziehung auf alle ökonomischen Angelegenheiten (§. 8) zunäc der Aufsicht und Leitung der Bezirksämter, welche auch die Jahrsre
556 nungen der Kirchen-Gemeinden zu prüfen und abzu=hören hal (Gesetz vom 25. April 1828. Art. 61), in höherer Instanz aber israelitischen Ober-Kirchen-Behörde untergeordnet.

Das Bezirksamt hat das Vorsteheramt, außer den im §. und 6 benannten gutächtlichen Anträgen, auch se Fällen, in welchen die Beschlüsse nach den Vorschriften des

waltungs-Edikts höherer Genehmigung bedürfen, namentlich aber über folgende Gegenstände zur Genehmigung oder weiteren Einleitung vorzulegen:

1) über die Festsetzung des jährlichen Etats der Kirchenpflege und die zu Deckung des Bedürfnisses der Letzteren zu machenden ordentlichen und außerordentlichen Umlagen;
2) über die Uebernahme bleibender Verbindlichkeiten auf die Kirchenpflege (z. B. durch Aufnahme von Anlehen) und anderer jährlich wiederkehrender Ausgaben;
3) über die Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und Gefällen, so wie über die Verwendung irgend eines Bestandtheils des Grundstocks zu laufenden Ausgaben;
4) über die Bewilligung von Nachlässen, Verzichtung auf Rechts-Ansprüche und Anerkennung zweifelhafter Verbindlichkeiten;
5) über die Abänderung der stiftungsmäßigen Verwendung besonderer Stiftungsfonds;
6) über alle Gegenstände, bei welchen ein Mitglied des Vorsteheramtes persönlich betheiligt ist, und endlich
7) über die Unterlassung der öffentlichen Versteigerung bei an sich zum Abstreich oder Aufstreich geeigneten Contrakten.

§. 13. Das Bezirksamt hat die gutächtlichen Anträge, beziehungsweise die Beschlüsse des Vorsteheramts der israelitischen Ober-Kirchen-Behörde zur Entscheidung vorzulegen:

1) wenn es sich von einem der im §. 8 unter den Nummern 1, 2, 3 und 6 genannten Gegenstände handelt, und
2) in den nach der Analogie des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822, §. 148, Nro. 2—8 hiezu geeigneten Fällen.

‖§. 14. Bei allen anderen, zu den (§. 8 und 12) vorge- 557
nannten ökonomischen Gegenständen nicht gehörigen Angelegenheiten der Kirchen-Gemeinde ist das Vorsteheramt der israelitischen Ober-Kirchen-Behörde unmittelbar untergeordnet.

Dieser Behörde hat daher das Vorsteheramt nicht nur alle Fälle, deren Erledigung seine Befugnisse überschreitet, so wie alle Anstandsfälle, in Berichten, welche vom Rabbinen zu verfassen, und von ihm und einem Beisitzer zu unterzeichnen sind, vorzutragen, sondern auch allen Anordnungen und Entscheidungen derselben den schuldigen Gehorsam zu leisten.

Bis auf weitere Anordnung hat jedoch das Vorsteheramt seine an die Ober-Kirchen-Behörde gerichteten Berichte dem betreffenden Bezirks-Polizeiamte zur Einsicht, weiteren Beförderung und Beifügung seiner etwaigen Erinnerungen zu übergeben, so wie die Ober-Kirchen-Behörde ihre Anordnungen und Bescheide an die Bezirksämter zu richten hat, damit diese über der Vollziehung der höheren Befehle wachen, und nöthigenfalls die Einschreitung der Ober-Kirchen-Behörde durch zeitige Berichts-Erstattung veranlassen.

§. 15. Gegen die von dem Vorsteheramte erkannten Geldbußen findet der Rekurs an das betreffende Bezirks-Polizeiamt nach Maßgabe der Gesetze Statt.

II. Von der israelitischen Ober-Kirchen-Behörde.

§. 16. Die israelitische Ober-Kirchen-Behörde besteht aus
einem Regierungs-Commissär,
einem israelitischen Theologen, und
wenigstens drei weiteren Israeliten als ordentlichen Beisitzern.

Für wichtigere Angelegenheiten und insbesondere für Gegenstän
der hienach im §. 21 genannten Art werden der Ober-Behörde jede
mal einzelne der im Königreiche angestellten Rabbinen von dem Mi
sterium des Innern mit Stimmrecht beigegeben werden.

Zu Besorgung der Canzlei-Geschäfte erhält die Ober-Kirchen-B
hörde einen Expeditor, welcher zugleich vortragendes Mitglied derselb
ist, und zwar, in so fern er selbst Israelit ist, mit zählender Stimm
558 || §. 17. Zu dem Geschäftskreis der Ober-Kirchen-Behörde gehöre
A) Verwaltungs-Gegenstände und zwar:

1) In Hinsicht auf die Eintheilung der Kirchen-Gemeinden und Ra
binats-Bezirke:
   a) Begutachtung der Eintheilung der Israeliten in Kirchen-G
   meinden,
   b) Zutheilung von Israeliten, die sich künftig in Orten ansäs
   machen, wo sich bis dahin noch keine solche befanden,
   Kirchen-Gemeinden, und
   c) Begutachtung der Eintheilung der Kirchen-Gemeinden in Ra
   binats-Bezirke.

§. 18. 2) In Beziehung auf die Kirchendiener und die Vorste
der Kirchen-Gemeinden:
   a) Begutachtung der für die einzelnen Rabbinate festzusetzend
   Gehalte, etwaiger Neben-Bezüge von einzelnen Verrichtung
   und der Reisekosten-Entschädigungen;
   b) Prüfung und Festsetzung der von den einzelnen Kirchen-G
   meinden für ihre Vorsingerstellen in Antrag gebrachten Gehalt
   c) Sammlung der Gesuche um Zulassung zur Rabbinats-Pr
   fung, Veranlassung der Vornahme dieser Prüfung durch
   damit beauftragte Königliche Commission und Führung ei
   Liste über die geprüften und befähigten Rabbinats-Candidate
   d) Führung einer Liste über die geprüften und befähigten Can
   daten zu Vorsingerstellen, zu welchem Zwecke die Königli
   Prüfungs-Commission der israelitischen Schullehrer und V
   singer der Ober-Kirchen-Behörde von dem Ergebniß einer
   chen Prüfung jedesmal Mittheilung zu machen hat;
   e) Vorschlag zu Besetzung erledigter Rabbinate (Gesetz Art.
   unter Angabe und Prädicirung sämmtlicher Bewerber, V
   pflichtung der vom Ministerium ernannten Rabbinen, Best
   lung von Amtsverwesern für erledigte Rabbinate, Ermächtig
   zur Annahme und beziehungsweise Bestellung von Rab
   nats-Gehülfen;
   f) Rücksprache mit der betreffenden Ober-Schul-Behörde we
   Verbindung erledigter Vorsinger-Stellen mit derjenigen ei
   Schullehrers, und wenn die Ober-Schul-Behörde (Gesetz
   559 55) eine solche Verbindung nicht für thunlich er=kennt,
   ordnung der Wahl zur selbstständigen Wieder-Besetzung
   ner erledigten Vorsinger-Stelle, Prüfung und Bestätig
   des Ergebnisses der Wahlhandlung, Fürsorge für die Be
   lung von Amtsverwesern erledigter Vorsingerstellen;
   g) Beaufsichtigung der Rabbinen und Vorsinger, Veranstalt
   von gerichtlichen Visitationen ihrer Amtsführung und Erl
   gung der hiebei sich ergebenden Anstände und Unregel
   täglichkeiten, Ahndung und beziehungsweise Berichts-Erst
   ung über Dienst-Verfehlungen und berufswidrigen Lebe
   wandel der Rabbinen und Vorsinger auf den Grund der

dem zuständigen Bezirks-Polizeiamte nach Maßgabe des Verwaltungs-Edikts §§. 100—102 vorgenommenen und der Ober-Kirchen-Behörde vorgelegten Untersuchung;

h) Verfügung von Amts-Suspensionen der Rabbinen und Vorsinger, gutächtlicher Antrag auf die Dienst-Entlassung von Rabbinen (Gesetz Art. 52) und Verfügung der Dienst-Entlassung von Vorsingern (Gesetz Art. 53);

i) Aufsicht über die fortdauernde gesetzmäßige Besetzung der Vorsteher-Aemter der Kirchen-Gemeinden und über ihre Amtsführung, Erledigung der hierauf sich beziehenden Gegenstände und Verfügung der Dienst-Entlassung der gewählten Beisitzer wegen Unbrauchbarkeit oder Dienst-Verfehlungen.

§. 19. 3) In Hinsicht auf die ökonomischen Bedürfnisse der Kirchen-Gemeinden:

a) Ober-Aufsicht über die Herstellung und Erhaltung der Synagogen-Gebäude und anderer Erfordernisse des israelitischen Gottesdienstes;

b) Festsetzung der von einzelnen Religions-Handlungen an die örtlichen Kirchenpflegen zu entrichtenden Abgaben und anderer diesen Pflegen aus dem Vermögen der Kirchen-Genossen zu eröffnenden Einnahmen, unter Einholung der Genehmigung des Ministeriums, Entscheidung der hierauf sich beziehenden Anstände und Streitigkeiten;

c) Prüfung und Entscheidung über die Anträge der Kirchen-Gemeinden wegen Festsetzung ihres Umlage-Fußes (Gesetz Art. 57) unter Einholung der Genehmigung des Ministeriums, Anordnung der zu dessen Vollziehung erforderlichen ‖ Einrichtungen, Aufsicht über die Beobachtung derselben und — Erledigung der auf die örtlichen Umlagen sich beziehenden Anstände und Streitigkeiten; 560

d) Ober-Aufsicht über die Verwaltung der örtlichen Kirchenpflegen, Erkennung über die auf diese Verwaltung sich beziehenden im §. 13, Nr. 2 genannten Beschlüsse der Kirchen-Vorsteher, Aufsicht über die zeitige Ablegung, Prüfung und Abhör der Kirchenpflege-Rechnungen, Erledigung der hiebei vorkommenden Anstände, so weit diese die Befugnisse des Bezirks-Beamten übersteigen;

e) Ober-Aufsicht über die Erhaltung der mit den Kirchenpflegen verbundenen Stiftungsfonds und über die stiftungsmäßige Verwendung ihres Ertrags;

f) Festsetzung von Tilgungs-Planen für die auf einzelnen Kirchen-Gemeinden haftenden Schulden und Handhabung des Vollzugs derselben.

§. 20. 4) In Beziehung auf die Verwaltung des israelitischen Centralfonds:

a) Vollziehung der im Art. 58 des Gesetzes vom 25. April 1828 bezeichneten Aufforderung der Israeliten im Königreich zu Beiträgen und Stiftungen für das israelitische Kirchen- und Armenwesen;

b) Festsetzung der von den Kirchen-Gemeinden zu dem Gehalt ihrer Rabbinen zu entrichtenden Beiträge unter Einholung der Genehmigung des Ministeriums;

c) Anordnung des Einzugs und der Einlieferung der im Art. 59 des Gesetzes bestimmten jährlichen Personal-Steuer der Is-

raeliten, Begutachtung des einzelnen Kirchen-Gemeinden
überlassenden Antheils an der Personal-Steuer;

d) Entwerfung des für die Umlage des jährlichen Zuschuß-B
dürfnisses der Central-Casse erforderlichen Catasters und Vo
legung desselben an das Ministerium;

e) Entwerfung des jährlichen Etats der Central-Casse, Begu
achtung der für ihre Bedürfnisse auf die Kirchen-Gemeind
umzulegenden Summe und Vorlegung der dießfälligen B
schlüsse zur höhern Genehmigung;

f) Begutachtung der auf die Central-Casse anzuweisenden G
halte und anderer ständiger Ausgaben, so wie der einzeln
Mitgliedern der Ober-Kirchen-Behörde etwa zu bewilligend
Remunerationen;

561 || g) Bewilligung von vorübergehenden Unterstützungen an arm
israelitische Gewerbs-Lehrlinge und Gewerbs-Gehülfen, so w
an arme israelitische Rabbinats- und Schulamts-Zöglinge
Anweisung des nach Art. 21 des Gesetzes der Central-Ca
obliegenden Antheils an den Ernährungs-Kosten israelitisch
Armen, Prüfung und Dekretur der übrigen der Central-Ca
obliegenden Ausgaben, jedoch unter steter Beobachtung d
Sätze des genehmigten Etats;

h) Erkennung über Gesuche um Nachlaß an den dem Centra
fonds gehörigen Einkünften und Ausständen;

i) Sorge für die Erhaltung der mit der Central-Casse etwa ve
bundenen Stiftungen und stiftungsmäßige Verfügung üb
den Ertrag derselben;

k) Bestellung, Instruirung und Verpflichtung des Cassiers, Au
sicht über seine Amtsführung und Erledigung der hiebei vo
kommenden Anstände, Abnahme und Attestation seiner Jahr
rechnung und Vorlegung derselben an das Ministerium d
Innern zum Behuf der Uebergabe an die Königliche Ob
Rechnungs-Kammer.

§. 21. B) Religions-Gegenstände:

1) Festsetzung der Gottesdienst-Ordnung in den Synagogen und d
Amts-Obliegenheiten der Rabbinen und Vorsinger;

2) Bestimmung der in den Synagogen zu gebrauchenden Lehr- u
Erbauungs-Bücher;

3) alle Anordnungen, die sich auf die Form des israelitischen G
tesdienstes, auf die Herstellung und Erhaltung seiner Reinh
auf die Abstellung von Gebräuchen, die den ächten Grundsät
der israelitischen Religion nicht gemäß sind, beziehen;

4) alle Anordnungen, welche die Beobachtung der reinen israel
tischen Glaubenslehre zum Gegenstand haben, und Erledigu
der hierauf sich beziehenden Anstände;

5) die Entscheidung von Anständen und Zweifeln in Beziehung
die Anwendung oder die Auslegung von Religions-Vorschrift
und die Erstattung der von anderen Stellen, insbesondere
ehegerichtlichen Behörden, dießfalls verlangten Gutachten, un

6) Erstattung von Vorschlägen zu Verbesserung des religiös-sittlic
Zustandes der Israeliten.

562 || §. 22. Die israelitische Ober-Kirchen-Behörde ist dem Mini
rium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens unmittel
untergeordnet. An dasselbe hat die Ober-Kirchen-Behörde

1) nicht nur in den in den §§. 17—20 hiefür bezeichneten Fällen Bericht zu erstatten und dessen Entscheidung zu erwarten,

2) sondern überhaupt bei allen Gegenständen ihres Wirkungskreises, deren Erledigung entweder ihre Befugniß übersteigt, oder die sie sonst nicht zu bewirken im Stande ist, sich zu wenden und

3) ihre Beschlüsse über die in dem §. 21 genannten Religions-Gegenstände zur Gutheißung vorzulegen.

§. 23. Für die Geschäfts-Behandlung bei der Ober-Kirchen-Behörde gelten die bei andern Collegien bestehenden Vorschriften, und der der Ober-Kirchen-Behörde beigegebene Regierungs-Commissär hat in dieser Beziehung die Rechte eines Collegial-Vorstandes.

Im Verhinderungsfalle desselben wird das Ministerium für ihn einen Stellvertreter bestellen.

§. 24. Die Referate in Verwaltungs-Gegenständen (§§. 17—20) übernimmt der Regierungs-Commissär, so weit er sie nicht dem der Ober-Kirchen-Behörde beigegebenen vortragenden Mitglied zu übertragen angemessen findet.

Religions-Gegenstände (§. 21) dagegen bringt das theologische Mitglied der Ober-Kirchen-Behörde zum Vortrag.

§. 25. Dem Regierungs-Commissär gebührt bei allen Verwaltungs-Gegenständen eine zählende und neben dieser, im Falle der Stimmen-Gleichheit, auch die entscheidende Stimme.

Bei reinen Religions-Gegenständen aber und überhaupt bei allen auf den besonderen Religions-Ansichten der Israeliten beruhenden Fragen steht dem Regierungs-Commissär keine zählende Stimme zu. Tritt bei solchen Gegenständen Stimmengleichheit ein, so ist die Sache dem Ministerium zur Entscheidung der Frage vorzulegen: ob zur Erledigung derselben ein weiterer Rabbine zu berufen sey?

§. 26. Der Regierungs-Commissär sorgt für die Vollziehung der Beschlüsse, und die Ausfertigungen werden von ihm oder seinem Stellvertreter (§. 23) unterzeichnet. || 563

In Fällen, in welchen nach seiner Ansicht ein Beschluß den Gesetzen und Verwaltungs-Vorschriften nicht angemessen ist, oder wo er sonst von dessen Ausführung einen bedeutenden Nachtheil befürchtet, ist er jedoch verpflichtet, die Vollziehung auszusetzen, und unter Benachrichtigung des Collegiums die Sache dem Ministerium mit den Akten ohne Verzug vorzulegen.

§. 27. Als Collegial-Stelle hat die israelitische Ober-Kirchen-Behörde Versäumnisse und Dienst-Verfehlungen der ihr untergeordneten Rabbinen, Vorsinger und Vorsteher der Kirchen-Gemeinden mit Geldstrafen bis zum Betrag von zwanzig Thalern abzurügen.

§. 28. Die Ober-Kirchen-Behörde communicirt mit den dem Ministerium unmittelbar untergeordneten Behörden im Ersuchungs-Style.

Den Bezirksämtern ist die Ober-Kirchen-Behörde in allen Gegenständen ihres Wirkungskreises befugt, Aufträge zu ertheilen und Berichte von denselben einzufordern.

Auch haben diese Aemter alle Wahrnehmungen, die sie in Hinsicht auf die in ihren Bezirken befindlichen israelitischen Kirchengemeinden machen, und deren Kenntniß für die Ober-Kirchen-Behörde von Interesse seyn kann, von Amtswegen derselben anzuzeigen.

* * *

Unser Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesen ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 27. October 1831.

Wilhelm.

Der Chef des Departements des Innern:
Geheimer Rath: Kapff.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Secretär: Bellnagel.

534] [Nr. 46.] Fernere Bekanntmachung des Ministerium des Innern vo 27. October

in Betreff der durch Frankreich nach Amerika ziehenden Auswanderer.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 18. Juli d. J (Reg. Bl. S. 291), die durch Frankreich nach Amerika ziehenden Au wanderer betreffend, wird den K. Oberämtern nachträglich eröffnet, d die K. französische Gesandtschaft wieder ermächtigt worden ist, Pässe v Auswanderern nach Amerika, die sich in einem französischen Seehaf einschiffen wollen, dann zu visiren, wenn die Inhaber nachstehend Bedingungen Genüge geleistet haben:

1) Der von den betreffenden Landes-Behörden legalisirte Paß mu neben dem Namen, Alter und Signalement des Inhabers au die der ihn begleitenden Familien-Mitglieder enthalten, fern muß ihm das unter den gegenwärtigen Verhältnissen unumgän lich nöthige Gesundheits-Zeugniß beigefügt seyn. Das Signal ment kann nur bei Kindern unter 15 Jahren wegbleiben.

535] || 2) Der Paß-Inhaber muß, wenn er einzeln reist, eine bar Summe von wenigstens 400 fl., wenn er aber mit Familie au wandert, weitere 200 fl. für seine Ehefrau und einen gleich Betrag für jedes Kind über 15 Jahren, einen Belauf von 100 aber für jedes Kind unter 15 Jahren besitzen und sich hierüb so wie darüber, daß ihm der zu Bewirkung seiner Einschiffu in Havre und zu Bestreitung seines dortigen Aufenthalts bis Einschiffung erforderliche Theil des fraglichen Betrags bei nem Wechselhause des gedachten Seehafens angewiesen s durch Bescheinigung eines Wechselhauses ausweisen, wozu v läufig das Handlungshaus Stahl und Federer bezeich worden, welches sich auch zu Ausstellung dieser Zeugnisse be erklärt hat.

Die K. Oberämter haben daher, wenn Reisepässe zum Zweck Auswanderung nach Amerika durch Frankreich bei ihnen nachgesu werden, dieselben erst auszustellen, nachdem sie sich überzeugt hab daß die unter Ziffer 2 erwähnte Bedingung erfüllt sey, die Nachsuchen mithin hienach zu belehren, und die Erfüllung in den Pässen, die n den Erfordernissen unter Ziffer 1 einzurichten sind, ausdrücklich zu zeugen.

Sollten Pässe zur Legalisirung eingeschickt werden, welche dieß fige Lücken enthalten, so würden solche den säumigen Beamten auf Kosten zur Ergänzung zurückgesandt werden müssen.

Stuttgart den 27. October 1831.

Kapff.

Digitized by Google

[Nr. 46.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 27. October, 535

betreffend die Auswanderung nach Algier.

Da die K. französische Gesandtschaft die Weisung erhalten hat, die Visirung von Reisepässen nach Algier zu verweigern, unter dem Anfügen, daß den Personen, welche sich nach Algier begeben wollen, weder der Eintritt nach Frankreich, noch die Einschiffung in einem französischen Seehafen gestattet werden könne, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche von dem französischen Kriegs-Ministerium zur Reise in jene Länder ausnahmsweise besonders ermächtigt worden seyen, so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den K. Oberämtern der Auftrag ertheilt, nicht nur die Betheiligten hienach zu belehren, sondern auch die Ausfertigung solcher Reisepässe, denen das gesandtschaftliche Visa verweigert werden würde, zu unterlassen.

Stuttgart, den 27. October 1831. Kapff.

[Nr. 47.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 29. October, 545

betreffend die zeitliche Abänderung eines Theils der revidirten Medikamenten-Taxe.

(Ist durch Verfügung vom 29. Nov. 1832 außer Wirksamkeit gesetzt worden.)

[Nr. 48.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 29. October, 564

betreffend die Berichtigung eines Satzes in dem Gesetze über die öffentlichen Verhältnisse der Israeliten.

(Vergl. Note bei Art. 52 des Gesetzes vom 25. April 1828.)

[Nr. 50.] Königliches Dekret vom 31. October, 575

betreffend die Anordnung einer neuen Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände-Versammlung.

(Von vorübergehendem Interesse.)

[Nr. 47.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 31. October, 549

betreffend die Uebersicht über die ausübenden Aerzte und deren Wohnsitze.

Um über die ausübenden Aerzte und deren Wohnsitze in fortlaufender Kenntniß zu bleiben, wird den Bezirksämtern nicht nur die Vorschrift vom 14. Oktober 1823 (Reg. Bl. S. 771 f.) in Erinnerung gebracht, wornach sie von jeder Niederlassung eines ausübenden Arztes sowohl der Kreis-Regierung als dem Medicinal-Collegium Anzeige zu erstatten haben, sondern denselben, theilweise unter Beziehung auf eine frühere Normal-Verfügung vom 8. März 1821, hiemit nachträglich auch noch aufgegeben, in gleicher Art den Tod, den Wegzug und die Niederlegung der Praxis eines ansässig gewesenen ausübenden Arztes an beide Collegien zu berichten.

Die ausübenden Aerzte haben von ihrer Seite das betreffende Bezirksamt jedesmal hiezu in Stand zu setzen und dadurch den höheren Behörden es möglich zu machen, im Falle des eintretenden Bedürfnisses sich ohne Zeit-Verlust ihrer Hülfe bedienen zu können.

Stuttgart den 31. October 1831. Kapff.

---

569 [Nr. 49.] Bekanntmachung des evangelischen Consistorium vom 1. November,

betreffend die Trennung der Pfarrei Unter-Regenbach von dem Dekanat Künzelsau und die Zutheilung derselben zum Dekanat Langenburg. *)

Da die seither dem Dekanat Künzelsau zugetheilt gewesene Pfarrei Unter-Regenbach von diesem Dekanat getrennt und mit dem dazu gehörigen Pfarr-Bezirk || dem Dekanat Langenburg zugetheilt worden ist, so wird dieses öffentlich bekannt gemacht.

570

Stuttgart den 1. November 1831. Mohl.

---

564 [Nr. 48.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 5. November, betreffend die Vorsichts-Maßregeln gegen das Einschleppen der Schaafpocken aus Bayern. **)

Nach sichern Nachrichten soll unter den Schaafen in den benachbarten K. Bayern'schen Gerichtsbezirken Donauwörth, Haarburg, Dillingen, Günzburg ꝛc. die Pocken-Krankheit herrschen. Da nun eine nicht unbedeutende Anzahl von inländischen Schaafheerden in jenen Bezirken auf der Sommerwaide sich befindet und nächstens zur Winterung zurückkommen wird, so werden, um die Einschleppung dieser Krankheit um so sicherer zu verhüten, die Vorschriften der Ministerial-Verfügung vom 11. Juli 1827, die Gesundheits-Urkunden der Schaafe betreffend (Reg. Bl. S. 309 ff.), hiemit ausdrücklich in Erinnerung gebracht. Und da man unter den vorliegenden Umständen für nöthig erachtet, die hinsichtlich derjenigen Schaafe, welche aus sehr entfernten Gegenden kommen, bestehenden Vorsichts-Maßregeln der besonderen amtlichen Besichtigung und Begleitung (§§. 39 und 45, Ziffer 3 der im Jahr 1829 herausgegebenen Zusammenstellung der auf die Schaafzucht sich beziehenden Polizei-Verordnung) bis auf Weiteres auch auf das einheimische Schaafvieh, das aus dem Königreich Bayern in die diesseitigen Gegenden gebracht wird, anzuwenden, so werden die Polizei-Behörden, besonders an den Grenzen, angewiesen, sich genau hienach zu achten. Sollte sich ein Verdacht von Pocken bei einer bereits eingeführten Heerde zeigen (weßhalb man hinsichtlich der Erkenntniß dieser Krankheit noch besonders auf die im Anhang jener Zusammenstellung S. 58 gegebene Belehrung hinweist ***), so ist auf das Schleunigste Bericht hierüber an das Medicinal-Collegium zu erstatten.

565

Die Bezirks-Polizeiämter haben ihre Amts-Angehörigen, insbesondere die Orts-Vorsteher, Pförchmeister, Schaafhalter und Schäfer, auf die Gefahr der Ansteckung dieser, für die Schaafe so verheerenden Krankheit aufmerksam zu machen und ihnen eine strenge Aufsicht auf ihre Heerden, so wie auf die etwa durchpassirenden Schaafheerden nachdrü

---

*) Vergl. K. Manifest vom 3. Nov. 1810. Rubr. [illegible] lung des Königreichs, u. Bekanntmachung vom [illegible] ung ei zweiten evangelischen Decanats [illegible] betr.

**) Vergl. auch die Verfügun[illegible], die bei Ein- und Durchfuhr [illegible] achtenden V sichts-Maßrege[illegible] Einschärfung Vorsichts-M[illegible] ankheiten betreff

***) Dies[illegible] ankheit geschildert, die [illegible] rts, und namentlich in Fr[illegible] elbst erzeugt, ähnlich derjeni[illegible] nschen vorkommt. Die Anze[illegible]

lich zu empfehlen, auch ihnen ernstlich zur Pflicht zu machen, bei irgend einem Verdacht einer vorhandenen ansteckenden Krankheit sogleich Anzeige zu machen.

Stuttgart den 5. November 1831. Kapff.

---

ihres nahen Ausbruchs sind fieberhafte Hitze, merkliche Abnahme oder gänzlicher Mangel an Freßlust, entzündete triefende Augen, ein etwas aufgeschwollener, tief nach der Erde hangender Kopf, kalte Ohren, schwerer und kurzer Athem, fließende Nasenlöcher, und dergleichen.

In dem weiteren Fortgang der Krankheit werden gemeiniglich in den glatten Kopf-Gegenden und nach und nach an allen nicht mit Wolle bewachsenen Theilen der Schaafe rothe Flecken sichtbar, unter welchen die Pocken als hart in der Haut steckende erbsengroße Drüsen sich fühlen lassen, die nach und nach zu Blattern sich erheben, mit Eiter sich anfüllen und nach erfolgter gänzlicher Füllung in einigen Tagen aufbrechen und mit einer braunschwarzen Kruste sich bedecken, die in einem bald kürzeren, bald längeren Zeitraum endlich abfällt. Wenn die Blattern bei der Füllung roth aussehen, so werden die Pocken für gutartig, wenn sie aber eine schwarzblaue oder bräunlich-blaue Farbe haben, für bösartig gehalten.

Als Kur-Mittel sind solche empfohlen, wodurch der Ausbruch der Pocken und der Antrieb der den Krankheits-Stoff enthaltenden Materie nach der Haut der Thiere befördert wird; namentlich der Gebrauch der Schwefelblume oder des gestoßenen Schwefels, wovon nach eingetretenem Fieber dem kranken Schaafe nach Beschaffenheit des Alters und Geschlechts täglich 1—2 Loth, mit Honig, Gesälz oder auch mit etwas Mehl und Wasser zu einer dicken Latwerge angerührt, beizubringen wären, in Verbindung mit einem an der Brust gezogenen Haarseil. Abführende Mittel sind erst nach abgetrockneten Pocken, besonders wenn Augen-Entzündung, fließende Nasenlöcher, Geschwulsten am Kopf oder anderen Theilen und mehr dergleichen von dem mehr oder weniger vernachlässigten Pocken-Ausbruche herrührende Uebel zurückgeblieben sind, für räthlich erklärt, mit dem Anfügen, daß sich in diesem Falle eines Pulvers aus Jalappen und Glauber-Salz bedient werden könne.

Der gesunde Theil der Heerde ist von dem erkrankten schleunigst zu trennen, auf trockene nährende Waiden zu treiben, und öfters Wachholderbeer-Mehl, mit Salz vermengt, ihm zu reichen. Ist aber bereits ein beträchtlicher Theil der Heerde ergriffen, so ist es am räthlichsten, ohne langes Zuwarten allen, auch noch gesund scheinenden, Thieren die Blattern einzuimpfen und sie nach der oben bemerkten Art zu behandeln.

Zur Erleichterung und Beförderung der Kur wird es sehr viel beitragen, wenn die kranken Schaafe, so viel sich immer thun läßt, reinlich gehalten, mit frischem Wasser, worein etwas Mehl gerührt werden kann, hinlänglich versehen, und diejenigen, die nicht waiden und sich ihr Futter selbst wählen können, nach Beschaffenheit der Zeit entweder mit nahrhaften grünen Pflanzen oder mit gut getrocknetem Heu nothdürftig gefüttert werden; wenn ihnen so viel möglich trockene gleich warme Luft verschafft, und dafür gesorgt wird, daß sie sowohl bei schlechter Witterung, als bei heißem Wetter, bei welchem sie von Fliegen und Bremsen, die sich auf ihre Geschwüre setzen, arg geplagt werden, unter einem Obdach Schutz finden.

Setzen sich Blattern in den Augen oder zunächst an denselben an, so dürfte, um die Augen vor Eiterung zu schützen, fleißiges Auswaschen und Bähen derselben mit [illegible] Wasser, in welchem bei starker Entzündung weißer Vitriol [illegible] einen halben Schoppen Wasser aufzulösen ist, und das Einstreuen [illegible] pariden-Pulver und beliebigem Fett verfertigten Salbe [illegible] ckens nicht undienlich seyn.

[illegible] vor einem Blattern-Ausbruch, der das Gehen wo äußerst beschwerlich machen würde, durch kalte Bähun[illegible] Hat sich aber in dieser Gegend schon eine beträchtliche [illegible] Eiterung überzugehen droht, angesetzt, so bleibt [illegible] den Aufbruch und die Heilung durch fette Einreibungen [illegible] des Geschwürs mit einer aus gewohnlichem dickerem Ter[illegible] sammengesetzten Salbe zu befördern zu suchen.

[illegible] 18. Jan. 1796. Verordn. v. 14. März 1816.)

576 [Nr. 50.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 15. Novbr., betreffend die vorzunehmende Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände-Versammlung.

Nachdem Seine Königliche Majestät durch das höchste Reskript vom 31. October d. J. eine neue Wahl der Mitglieder zur zweiten Kammer der Stände-Versammlung, welche nicht Amtshalber Sitz und Stimme in derselben haben, angeordnet haben, so werden die zur Vollziehung dieser Anordnung berufenen Behörden, da der erstmals auf dem Landtag von $18^{23}/_{24}$ und später wieder auf dem Landtag von 1830 eingebrachte Entwurf einer Wahlordnung noch nicht zur Verabschiedung gelangt ist, auf die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, §§. 133—154 und auf die Instructionen vom 6. und 12. December 1819 (Reg.Bl.
577 S. 860—866, 879—883) *) || verwiesen, indem den Letztern zugleich nach höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom heutigen Tage folgende Zusätze nachgetragen werden:

I. Zur Instruction vom 6. December 1819, betreffend die Wahlen der Städte und Oberamts-Bezirke.

Art. 1. Zu §§. 5, 6 und 9 der Instruction.

Wenn ein oder mehrere der zur Abfassung der Wahlmänner-Listen berufenen Personen an der Theilnahme verhindert sind, so treten die gewöhnlichen Amts-Verweser derselben an ihre Stelle.

Art. 2. Zu §§. 6, 10, 13.

Die Steuer, von deren Entrichtung die Wähler-Eigenschaft abhängt, und nach deren Betrag die ersten zwei Drittheile der Wahlmänner ausgezogen werden, ist die durch die Gemeinde für den Staat erhobene Grund-, Gefäll-, Häuser- und Gewerbesteuer.

Wer eine solche Steuer zwar im nächst vorhergegangenen Finanzjahr entrichtet, im Wahltermin selbst aber aufgehört hat, zu derselben beitragspflichtig zu seyn, kann weder Wahlmann seyn, noch bei der Wahl des letzten Drittheils der Wahlmänner eine Stimme abgeben.

Art. 3. Zu §. 7, Ziffer 1, §. 10.

Die Ausübung des Wahlrechts erfordert das natürliche Alter der Volljährigkeit und kommt daher einem von der Minderjährigkeit Dispensirten nicht zu (Verf.Urk. §. 142, Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 1).

Art. 4. Zu §. 7, Ziffer 4, §§. 10, 19.

Die Verurtheilung zur Arbeitshausstrafe, so wie zur Festungsstrafe zweiten Grads hat in Hinsicht auf das Wahlrecht dieselben Folgen, wie die in der Verfassungs-Urkunde §. 135 und in der Instruktion ausgedrückten Strafarten (Straf-Edict vom 17. Juli 1824, Art. 37).

|| Art. 5. Zu §. 11.

578 Sollte bei der Wahl des letzten Drittheils der Wahlmänner ein Stimmender mehr als die bestimmte Zahl von Wahlmännern in Vorschlag bringen, so werden die Ueberzähligen von dem Letzten rückwärts durchstrichen.

Art. 6. Zu §§. 16, 17.

Neben der speciellen Vorladung der Wahlmänner muß der Wahltermin in den Gemeinden des Wahlbezirks unverzüglich, nachdem der denselben bestimmende oberamtliche Ausschreiben den Ortsvorstehern zugekommen ist, öffentlich verkündigt werden.

Art. 7. Zu §§. 17, 23, 25.

Eine Wahlhandlung darf nicht über drei Tage dauern, welche sie in ununterbrochener Reihe folgen müssen.

---

*) Vergl. auch die Verfügung vom 29. März 1833, betreffend die Vornahme einer neuen Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Zum Wahlzeitraum sind bei einer Zahl von mehr als 400 Wählern drei Tage anzuberaumen, bei einer geringern Zahl kann er auf zwei Tage beschränkt werden, mit dem Vorbehalt für die Wahl-Commission, ihn auf drei Tage zu verlängern, wenn am Schluß des anberaumten Zeitraums die gesetzliche Stimmenzahl von mindestens zwei Drittheilen der Wahlberechtigten noch nicht abgegeben, oder die zwar zu mehr als zwei Drittheilen aber noch nicht vollständig abgegebenen Stimmen so getheilt seyn sollten, daß keiner der Wahl-Candidaten ein Drittheil derselben erhalten hätte.

Sollten sämmtliche Berechtigte vor dem Ablauf der anberaumten Zeit ihre Stimmen abgegeben haben, so versteht sich die Zulässigkeit des frühern Schlusses der Wahlhandlung von selbst.

Art. 8. Zu §. 18.

In den zu eigener Landstandschaft berechtigten Städten werden der Orts-Vorsteher und das der Sitzordnung nach erste Mitglied des Gemeinderaths, der Obmann und das nächstfolgende Mitglied des Bürger-Ausschusses zur Wahl-Commission berufen. Für den Verhinderten tritt der ihm in der vorbemerkten Ordnung zunächst Folgende ein. Den Stellvertreter des verhinderten Rathsschreibers bestimmt der Stadtrath.

|| In den Oberamtsbezirken werden 579

1) die vier in die Wahl-Commission zu ziehenden Mitglieder der Amtsversammlung nach der in dieser eingeführten Sitzordnung aufgerufen, so daß für die Verhinderten die in dieser Ordnung zunächst Folgenden eintreten, jedoch werden in einem Oberamtsbezirk, dessen Amtsstadt einen eigenen Abgeordneten wählt, die aus Letzterer in die Amtsversammlung abgeordneten Mitglieder übergangen.

2) Die beiden weiteren Mitglieder der Wahl-Commission werden aus den Bürger-Ausschüssen des Oberamtssitzes und des höchst besteuerten Amtsortes, oder wo die Oberamtsstadt einen eigenen Abgeordneten wählt, der beiden höchstbesteuerten Amtsorte in der zuvor bei den Städten bemerkten Ordnung berufen.

Für den verhinderten Amtsversammlungs-Actuar wird der Rathsschreiber je der höchst besteuerten Gemeinde des Bezirks zum Stellvertreter berufen.

Niemand kann in doppelter Eigenschaft (z. B. als Orts-Vorsteher und Rathsschreiber, als Mitglied und Actuar der Amtsversammlung) der Wahl-Commission beiwohnen.

Art. 9. Zu §. 20.

Der Bevollmächtigte eines am persönlichen Erscheinen durch Dienst-Verhältnisse verhinderten Wahlmanns muß für seine eigene Person bei demselben Bezirk wahlberechtigt seyn und hat sich über den erhaltenen Auftrag durch eine von dem Bevollmächtiger unterzeichnete Vollmachts-Urkunde auszuweisen.

Die Stimme des Abwesenden wird von dem Bevollmächtigten durch einen von Letzterem ausgestellten Stimmzettel, in welchem die Person des Bevollmächtigers zu bezeichnen ist, abgegeben.

Art. 10. Zu §§. 20 und 21.

Sollte ein Stimmzettel mehr als einen Candidaten benennen, so wird nur der zuerst geschriebene in das Wahl-Protokoll aufgenommen.

|| Art. 11. Zu §§. 25 und 26. 580

Muß eine Wahlhandlung wegen Erfolglosigkeit derselben wiederholt werden, so ist die Festsetzung und Verkündigung des Termins hiezu nicht an die Vorschrift des §. 16 der Instruktion gebunden, son-

dern es ist nur dafür zu sorgen, daß die Wahlhandlung in möglichst kurzer Frist erneuert werde.

Art. 12. Zu §. 31.

Dem Bericht über den Erfolg der Wahl ist eine Abschrift der ausgestellten Wahl-Urkunde anzuschließen.

II. Zur Instruction vom 12. Dec. 1819, betreffend die Wahl der ritterschaftlichen Abgeordneten.

Art. 13. Zu §§. 1—4 der Instruction.

Da die Personal-Matrikel des ritterschaftlichen Adels nunmehr zum Abschluß gebracht ist, so wird ein aus derselben gezogenes Verzeichniß

1) der zum ritterschaftlichen Adel des Königreichs gehörigen Familien,

2) der in jedem Kreise stimmberechtigten Rittergutsbesitzer

hier beigefügt. Aus dem letztern Verzeichniß sind die nach dermalen vorliegenden Notizen an einer der gesetzlichen Wähler-Eigenschaften Mangel leidenden Rittergutsbesitzer weggelassen, indeß haben die Regierungsvorstände das Verzeichniß, so weit es den Kreis eines jeden derselben betrifft, von Amtswegen noch einer Durchsicht zu unterwerfen und nach den ihnen bekannten Notizen zu ergänzen und zu berichtigen, etwaige Reclamationen Einzelner aber an die Kreisregierung zur Erledigung zu bringen.

Art. 14. Zu §. 6.

Der zweite Absatz dieses Paragraphen tritt in Folge des voranstehenden Art. 13 außer Wirkung.

Art. 15. Der Wahltermin wird von dem Regierungsvorstand mindestens acht Tage vor dem Eintritt desselben durch die Stuttgarter allgemeinen Anzeigen bekannt gemacht. || Daneben werden besondere 581
Ladungen an die einzelnen Berechtigten durch die betreffenden Oberämter erlassen, worüber die Bescheinigungen zu den Wahlacten zu bringen sind.

Art. 16. Die Bestimmungen der voranstehenden Art. 7 und 11 finden auch auf die ritterschaftlichen Wahlen Anwendung.

Art. 17. Zu §. 7.

Bei der Abstimmung durch Bevollmächtigte ist die in dem voranstehenden Art. 9 vorgeschriebene Form zu beobachten.

Art. 18. Zu §. 11.

Die zwei zur Leitung der Wahl beizuziehenden Rittergutsbesitzer werden von den anwesenden Stimmberechtigten aus ihrer Mitte durch Stimmzettel berufen, aus welchen der Regierungsvorstand mit Beihülfe der beiden ältesten anwesenden Rittergutsbesitzer das durch relative Mehrheit sich aussprechende Resultat zieht.

Das Protokoll wird durch einen von dem Regierungsvorstand berufenen Expeditor der Kreisregierung geführt und von dem Vor[illegible] und den beiden Mitgliedern der Wahl-Commission unter-

[illegible] Enthält ein Stimmzettel mehr Candidaten, als der Kreis[illegible]hlen hat, so werden die überschießenden vom Letzten [illegible] das Wahlprotokoll aufgenommen.

[illegible] den Erfolg der Wahl ist unter Anschluß einer

Abschrift der ausgestellten Wahl-Urkunden unverweilt an das Ministerium des Innern Bericht zu erstatten.

Stuttgart, den 15. November 1831.

Auf Seiner Königlichen Majestät besondern Befehl:

Kapff.

I. Verzeichniß sämmtlicher immatriculirten ritterschaftlichen Familien. 582

1) v. Adelmann, Graf.
2) v. Adelsheim-Wachbach, Freiherr.
3) v. Baldinger.
4) v. Bautz, genannt Cappler, Freiherr.
5) v. Berlichingen, Graf und Freiherr.
6) v. Bernhausen, Freiherr.
7) v. Beroldingen, Graf.
8) Besserer v. Thalfingen.
9) v. Bismark, Graf.
10) v. Bissingen-Nippenburg, Graf.
11) v. Bouwinghausen, Freiherr.
12) v. Breitschwert, Freiherr.
13) v. Breuning, Freiherr.
14) v. Buhl.
15) v. Brdm.
16) Castell zu Dischingen, Graf.
17) v. Colloredo-Mannsfeld, Fürstin.
18) Cotta v. Cottendorf.
19) v. Crailsheim, Freiherr.
20) v. Degenfeld-Schomburg-Eibach, Graf.
21) v. Dillen, Graf.
22) v. Ellrichshausen, Freiherr.
23) v. Enzberg, Freiherr.
24) v. Eyb, Freiherr.
25) v. Freiberg-Eisenberg-Allmendingen, Freiherr.
26) v. Gaisberg, Freiherr.
27) v. Gemmingen, Freiherr.
28) v. Gültlingen, Freiherr.
29) v. Gumppenberg-Pöttmös, Freiherr.
30) v. Harling, Freiherr.
31) v. Heider. 583
32) v. Herrmann, Freiherr.
33) Hiller v. Gärtringen, Freiherr.
34) vom Holz, Freiherr.
35) v. Hopffer, genannt Schott v. Schottenstein, Freiherr.
36) v. Hornstein-Bußmannshausen, Freiherr.
37) v. Hornstein-Grieningen, Freiherr.
38) Ifflinger v. Granegg, Freiherr.
39) v. Kechler, Freiherr.
40) v. Knieſtedt-Schaubeck, Freiherr.
41) v. König zu Warthausen und zu Mauren, Freiherr.
42) Krafft v. Delmensingen.
43) Krdll v. Grimmenstein, Freiherr.
44) v. Lang, Freiherr.
45) v. Leutrum-Ertingen, Freiherr.

46) v. Linden, Freiherr.
47) v. Maldeghem, Graf.
48) v. Massenbach, Freiherr.
49) v. Münch, Freiherr.
50) v. Münchingen, Freiherr.
51) v. Neubronner.
52) v. Normann-Ehrenfels, Graf.
53) v. Ow Wachendorf, Freiherr.
54) v. Palm, Freiherr.
55) v. Pflummern, Freiherr.
56) v. Phull-Rieppur, Freiherr.
57) v. Plessen zu Hohen-Entringen.
58) v. Racknitz, Freiherr.
59) v. Raßler, Freiherr.
60) v. Reichlin zu Meldegg, Freiherr.
584 61) v. Reischach, Graf und Freiherr.
62) Reuttner v. Weyl, Graf.
63) v. Saint-André, Freiherr.
64) Schad v. Mittel-Biberach.
65) Schertel v. Burtenbach, Freiherr.
66) v. Schütz-Pflummern, Freiherr.
67) v. Seckendorf-Gutend, Freiherr.
68) v. Seutter, Freiherr.
69) v. Soden, Graf.
70) v. Speth, Freiherr.
71) v. Stadion-Stadion-Thannhausen, Graf.
72) v. Stain zum Rechtenstein, Freiherr.
73) v. Stetten, Freiherr.
74) v. Sturmfeder, Freiherr.
75) v. Tessin, Freiherr.
76) v. Thannhausen, Freiherr.
77) v. Thumb-Neuburg, Freiherr.
78) v. Troyff, Freiherr.
79) v. Ulm-Erbach-Mittel-Biberach, Freiherr.
80) v. Uexküll-Gyllenband, Freiherr.
81) v. Ungelter, Freiherr.
82) v. Varnbüler, Freiherr.
83) v. Vischer.
84) v. Wächter zu Lauterbach, Freiherr.
85) Wagner v. Frommenhausen.
86) v. Weiler, Freiherr.
87) v. Welden, Freiherr.
88) Werner v. Kreit.
89) v. Wiederhold, Freiherr.
90) v. Wölkern.
585 91) v. Wöllwarth, Freiherr.
92) v. Zeppelin, Graf.

II. Verzeichniß der stimmberechtigten Rittergut-Besitzer.

A. Im Neckarkreis.

Freiherr Gustav Wolfgang v. Bautz, genannt Cappler, Forst-Referendär zu Stuttgart.

2) Freiherr Gottfried Carl v. Bautz, genannt Cappler, zu Oedheim, Oberamts Neckarsulm.
3) Freiherr Johann Wolfgang v. Bautz, genannt Cappler.
4) Graf Joseph Friedrich Anton v. Berlichingen, K. Staatsrath und Kammerherr zu Jarthausen, Oberamts Neckarsulm.
5) Freiherr Götz v. Berlichingen, ebendaselbst.
6) Freiherr Gustav Immanuel Friedrich v. Berlichingen, K. Kammerherr, ebendaselbst.
7) Freiherr Reinhard Friedrich v. Berlichingen, K. Kammerherr zu Stuttgart.
8) Freiherr Johann Ludwig Christian v. Breitschwert, Staatsrath zu Stuttgart.
9) Freiherr Johann Carl Georg v. Breuning, General-Major zu Stuttgart.
10) Georg Friedrich Joseph Heinrich Eliesar v. Buhl mit dem Prädikat: „v. Eltershofen," K. Major, zu Eltershofen, Oberamts Hall.
11) Freiherr Johann Friedrich Cotta v. Cottendorf, K. Preußischer Geheimer Hofrath zu Stuttgart.
12) Freiherr Johann Georg Cotta v. Cottendorf, K. Bayern'scher Kammerherr zu Stuttgart.
13) Graf Carl Ludwig Immanuel v. Dillen, Oberstthofmeister zu Dätzingen, Oberamts Böblingen.
14) Freiherr Wilhelm Julius Ludwig v. Ellrichshausen, K. Kammerherr und Director des landwirthschaftlichen Instituts in Hohenheim.
15) Freiherr Ernst Carl Julius v. Ellrichshausen, Ober-Lieutenant bei der K. Leibgarde zu Pferd zu Stuttgart. 586
16) Freiherr Carl Franz Benjamin v. Gaisberg zu Helfenberg, Oberamts Marbach.
17) Freiherr Ludwig Albert Benjamin v. Gaisberg, K. Hauptmann zu Ludwigsburg.
18) Freiherr Carl Ludwig Heinrich v. Gaisberg, K. Kammerherr und Oberforstmeister zu Leonberg.
19) Freiherr Ludwig Carl Sigmund Wilhelm v. Gaisberg, K. Kammerherr und Vice-Director zu Stuttgart.
20) Freiherr Ludwig Georg Dietrich v. Gaisberg, General-Major und Kammerherr zu Ulm.
21) Freiherr Carl Ludwig Wilhelm v. Gaisberg, K. Kammerherr und Hof-Oberforstmeister zu Stuttgart.
22) Freiherr Friedrich Carl Gustav Casimir v. Gemmingen, K. Kammerherr und Oberforstmeister zu Bürg, Oberamts Neckarsulm.
23) Freiherr Ludwig Eberhard v. Gemmingen, Großherzoglich Baden'scher Kammerherr zu Bonfeld, Oberamts Heilbronn.
24) Freiherr Carl August Heinrich v. Gemmingen zu Fürfeld, Oberamts Heilbronn.
25) Freiherr Friedrich Wilhelm v. Gemmingen, ebendaselbst.
26) Freiherr August Rudolph Friedrich v. Gemmingen, Großherzoglich Baden'scher Lieutenant ebendaselbst.
27) Freiherr Friedrich Franz Carl Dietrich v. Gemmingen, K. Gerichts-Actuar zu Besigheim.
28) Freiherr Carl Franz Ludwig Dietrich v. Gemmingen, K. Kammerherr und Kreis-Oberforstmeister zu Ellwangen.

26) Freiherr Immanuel Ferdinand v. Teſſin ebendaſelbſt.
27) Freiherr Carl Conrad v. Thumb-Neuburg, Erb-Marſchall und Kammerherr zu Stuttgart.
28) Carl Fidel Anton Wagner v. Frommenhauſen, K. Kammerherr und Hof-Jägermeiſter zu Frommenhauſen, Oberamts Rottenburg.

C. Im Jaxt-Kreis.

1) Freiherr Carl Friedrich v. Adelsheim-Wachbach zu Wachbach, Oberamts Mergentheim.
2) Freiherr Carl Joſeph v. Adelsheim-Wachbach, K. Rittmeiſter zu Mergentheim.
590 || 3) Graf Joſeph Friedrich Anton v. Berlichingen, K. Staatsrath und Kammerherr zu Jaxthauſen, Oberamts Neckarſulm.
4) Freiherr Götz v. Berlichingen, ebendaſelbſt.
5) Freiherr Guſtav Emanuel Friedrich v. Berlichingen, K. Kammerherr ebendaſelbſt.
6) Freiherr Reinhard Friedrich v. Berlichingen, K. Kammerherr zu Stuttgart.
7) Graf Joſeph v. Beroldingen, K. Geheimerrath und Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten zu Stuttgart.
8) Graf Friedrich Wilhelm v. Bismark, General-Lieutenant und außerordentlicher Geſandter am K. Preußiſchen, K. Sächſiſchen, K. Haunöver'ſchen und Großherzoglich Baden'ſchen Hofe.
9) Freiherr Gottfried Chriſtian Ernſt v. Crailsheim, K. Forſtwart zu Roth am See.
10) Freiherr Eduard Chriſtian Ludwig Eugen v. Crailsheim zu Dörzbach, Oberamts Künzelsau.
11) Graf Chriſtoph Martin v. Degenfeld-Schomburg zu Eybach, Oberamts Geißlingen.
12) Graf Ferdinand Chriſtoph v. Degenfeld-Schomburg, K. Kammerherr und Legations-Sekretär bei der K. Geſandſchaft am K. Ruſſiſchen Hofe zu St. Petersburg.
13) Graf Götz Chriſtoph v. Degenfeld-Schomburg, Ober-Lieutenant bei der K. Leibgarde zu Pferd.
14) Freiherr Carl Gottfried Wilhelm v. Ellrichshauſen zu Crailsheim.
15) Freiherr Carl Wilhelm Conſtantin v. Eyb, K. Kammerherr und Ober-Juſtizrath zu Ellwangen.
16) Freiherr Ludwig Carl Ernſt Chriſtian Alexander v. Eyb, Hauptmann und Straßenbau-Inſpector zu Heilbronn.
17) Freiherr Chriſtian Ludwig Ernſt v. Eyb, Ober-Lieutenant zu Ludwigsburg.
18) Freiherr Carl Adolph Eduard v. Eyb, K. Revierförſter zu Hohentwiel, Oberamts Tuttlingen.
19) Freiherr Ludwig Eberhard v. Gemmingen, Großherzoglich Baden'ſcher Kammerherr zu Bonfeld, Oberamts Heilbronn.
591 || 20) Freiherr Wilhelm Gottfried Carl v. Holz, K. Kammerherr, der K. Geſandtſchaft am K. Bayern'ſchen Hof beigegeben zu München.
21) Freiherr Auguſt Friedrich Carl Julius Ernſt v. Holz zu Alfdorf, Oberamts Welzheim.
22) Freiherr Wilhelm v. König, K. Ober-Juſtizrath zu Ulm.

23) Freiherr Joseph Carl Krdll v. Grimmenstein, Bayern=scher Hauptmann zu Dambach, Oberamts Ellwangen.
24) Freiherr Johann Maximilian Ernst Gottfried v. Lang, K. Hauptmann zu Gmünd.
25) Graf Carl Leopold Ludwig v. Maldeghem, Niederländischer Kammerherr zu Niederstotzingen, Oberamts Ulm.
26) Freiherr Gustav Alexander Eugen v. Racknitz, Großherzog=lich Hessischer Rittmeister zu Laibach, Oberamts Künzelsau.
27) Freiherr Maximilian v. Stetten, K. Kammerherr und Major zu Schloßstetten, Oberamts Künzelsau.
28) Freiherr Christian v. Stetten, K. Lieutenant zu Schloßstet=ten, Oberamts Künzelsau.
29) Freiherr Christian v. Stetten, Hauptmann bei dem K. Land=jäger=Corps zu Ellwangen.
30) Freiherr Johann Ignaz Friedrich v. Thannhausen zu Thannhausen, Oberamts Ellwangen.
31) Freiherr Carl Ludwig Christian Wilhelm v. Wöllwarth, Ober=Lieutenant bei der K. Feldjäger=Schwadron zu Stuttgart.
32) Freiherr August Friedrich Wilhelm v. Wöllwarth, General=Lieutenant zu Stuttgart.
33) Freiherr Ludwig Carl v. Wöllwarth zu Laubach, Oberamts Aalen.
34) Graf Johann Friedrich Carl v. Zeppelin, Erb=Reichs=Pan=ner und K. Kammerherr zu Stuttgart.

D. Im Donau=Kreis.

1) Daniel v. Baldinger, vormaliger Oberamtman zu Wiblingen.
2) Albrecht Friedrich v. Baldinger, K. Hauptmann zu Stuttgart.
|| 3) Albrecht Friedrich v. Baldinger, vormaliger Revierför= 592
ster zu Waiblingen.
4) Irenäus Germanus Antonius v. Baldinger, pensionirter Stadt Ulm'scher Senator zu Ulm.
5) Theodor August v. Baldinger zu Ulm, K. Ober=Lieutenant.
6) Freiherr Franz Gebhard v. Bernhausen, K. Kammerherr zu Schloß Herrlingen, Oberamts Blaubeuren.
7) Graf Paul v. Beroldingen, K. Kammerherr und Hütten=Verwalter zu Abtsgmünd.
8) Georg Sigmund Besserer v. Thalfingen zu Ulm.
9) Marx Christoph Besserer v. Thalfingen, K. Oberförster zu Reichenberg.
10) Franz Daniel Besserer v. Thalfingen, K. Ober=Lieute=nant zu Ulm.
11) Johann Conrad Besserer v. Thalfingen, ebendaselbst.
12) Albrecht Friedrich Besserer v. Thalfingen, vormaliger Senator ebendaselbst.
13) Christoph Heinrich Besserer v. Thalfingen, Hauptmann im Landjäger=Corps, ebendaselbst.
14) Graf Franz Joseph Castell v. Dischingen, K. Kammer=herr und Geheimerrath zu Oberdischingen, Oberamts Ehingen.
15) Graf Christoph Martin v. Degenfeld=Schomburg zu Eybach, Oberamts Geißlingen.
16) Graf Ferdinand Christoph v. Degenfeld=Schomburg, K. Kammerherr und Legations=Sekretär bei der K. Gesandtschaft am K. Russischen Hofe zu St. Petersburg.

17) Graf Götz Christoph v. Degenfeld-Schomburg, Ober-Lieutenant bei der K. Leibgarde zu Pferd zu Stuttgart.
18) Freiherr Anton Franz Xaver Joseph Alois Willibad Bonifaz Maria v. Freiberg-Eisenberg-Allmendingen zu Groß-Allmendingen, Oberamts Ehingen.
19) Georg Christian v. Heider, Stadtpfleger in Biberach.
20) Christoph David v. Heider, Oberzollverwalter daselbst.
21) Freiherr August v. Hornstein-Bußmannshausen, K. Kammerherr zu Orsenhausen, Oberamts Wiblingen.
593 || 22) Freiherr Honor Carl v. Hornstein-Grieningen, vormals Großherzoglich Frankfurt'scher Kammerherr und Major zu Grieningen.
23) Freiherr Wilhelm Friedrich v. König, K. Ober-Justizrath zu Ulm.
24) Freiherr Carl Friedrich v. König zu Warthausen.
25) Graf Carl Leopold Ludwig v. Maldeghem, K. Niederländischer Kammerherr zu Niederstotzingen.
26) Freiherr Friedrich v. Münch, K. Bayern'scher Kämmerer zu Mühringen, Oberamts Horb.
27) Carl Felizian v. Neubronner, K. Ober-Justizrath zu Ulm.
28) Carl Friedrich v. Neubronner, K. Ober-Lieutenant ebendaselbst.
29) Freiherr Johann Eberhard Christian Jonathan v. Palm zu Mühlhausen, Oberamts Cannstadt.
30) Freiherr Johann Nepomuk v. Pflummern, vormaliger Stadt- und Amts-Pfleger zu Biberach.
31) Freiherr Joseph v. Raßler, Adjutant Seiner Majestät des Königs, Oberst-Lieutenant zu Stuttgart.
32) Freiherr Johann Nepomuk v. Reichlin zu Meldegg, K. Bayern'scher Kämmerer und Oberst-Jägermeister zu Nieder-Gundelfingen, Oberamts Münsingen.
33) Graf Caspar Carl Cäsar Viktor Reuttner v. Weyl zu Achstetten, Oberamts Wiblingen.
34) Adolph Benoni Schad v. Mittel-Biberach, K. Hofrath zu Ulm.
35) Johann Ulrich Schad v. Mittel-Biberach ebendaselbst.
36) Eitel Albrecht Schad v. Mittel-Biberach, K. Lieutenant daselbst.
37) Freiherr Johann Georg v. Seutter, Finanzkammer-Direktor zu Ludwigsburg.
38) Freiherr Maximilian v. Speth-Untermarchthal, K. Rittmeister zu Zwiefaltendorf, Oberamts Riedlingen.
39) Freiherr Friedrich v. Speth-Untermarchthal, K. Major zu Ulm.
40) Freiherr Johann Baptist v. Speth-Schülzburg, Großherzoglich Baden'scher Ober-Forstmeister zu Schülzburg, Oberamts Münsingen.
41) Graf Johann Philipp Franz Joseph v. Stadion-Stadion-Thannhausen zu Oberstadion, Oberamts Ehingen.
594 || 42) Freiherr Franz Leopold v. Stain, K. Kammerherr und vormaliger Landvogt, zu Brandenburg, Oberamts Wiblingen.
43) Freiherr Maximilian v. Ulm-Erbach-Mittel-Biberach zu Erbach, Oberamts Ehingen.
) Freiherr Johann Nepomuk Friedrich Eustach Ludwig v. Un-

gelter, K. Ober-Lieutenant zu Oberstotzingen, Oberamts Ulm.

45) Freiherr Ludwig Joseph Anton v. Welden-Klein-Laupheim, K. Kammerherr und vormaliger Landvogt zu Ulm.

46) Franz Christoph Werner v. Kreit, vormaliger Ober-Acciser zu Greut, Oberamts Ravensburg.

47) Ludwig Carl Wilhelm v. Wölkern, K. Hauptmann zu Heilbronn.

[Nr. 51.] Bekanntmachung des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vom 18. November 597

eines Beschlusses der deutschen Bundes-Versammlung in Betreff gemeinschaftlicher an dieselbe gerichteter Vorstellungen oder Adressen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes.

Nachdem von der deutschen Bundes-Versammlung in ihrer 36sten Sitzung vom 27. October d. J. in Betreff gemeinschaftlicher an dieselbe gerichteter Vorstellungen oder Adressen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes der Beschluß gefaßt worden ist:

„Da der Bundes-Versammlung gemeinschaftliche Vorstellungen oder Adressen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes eingereicht worden sind, eine Befugniß hiezu aber in der Bundes-Verfassung nicht begründet ist, das Sammeln der Unterschriften zu dergleichen Adressen viel=mehr nur als ein die 598
Autorität der Bundes-Regierungen und die öffentliche Ordnung und Ruhe gefährdender Versuch, auf die gemeinsamen Angelegenheiten und Verhältnisse Deutschlands einen ungesetzlichen, mit der Stellung der Unterthanen zu ihren Regierungen und dieser Letzteren zum Bunde unvereinbaren Einfluß zu üben, anzusehen ist; so erklärt die Bundes-Versammlung, daß alle dergleichen Adressen als unstatthaft zurückzuweisen sind.“

„Die Bundes-Regierungen werden diesen Beschluß öffentlich bekannt machen und wegen Beobachtung desselben die geeigneten Verfügungen treffen;“

so wird dieser Beschluß hiemit zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart den 18. November 1831. Beroldingen.

[Nr. 52.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 26. November, betreffend die Ablieferung von Leichnamen an die anatomischen Anstalten des Königreichs. 602

Bei dem Mangel an Leichnamen auf den bestehenden anatomischen Unterrichts-Anstalten sieht man sich veranlaßt, die Vorsteher der betreffenden Staats-Anstalten, so wie die sämmtlichen Oberbeamten und Orts-Vorsteher an die genaue Befolgung der in der Ministerial-Verfügung vom 23. April 1829 (Reg. Bl. S. 184 u. 185) dießfalls enthaltenen Vorschriften zu erinnern, und insbesondere die Oberbeamten anzuweisen, über der Beobachtung derselben von Seite der Orts-Vorsteher zu wachen, und jede ihnen darüber zur Kenntniß gelangende Unterlassung gebührend zu rügen.

Stuttgart den 26. November 1831. Kapff.

---

622 [Nr. 54.] Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 28. November,

betreffend die Festsetzung der Abschrift-Gebühren für Ausfertigungen der Gemeinde-Obrigkeiten.

Da in der Anrechnung von Abschrift-Gebühren für Ausfertigungen der Gemeinde-Obrigkeiten bisher eine auffallende Verschiedenheit stattgefunden hat, so wird zu Herstellung der Gleichförmigkeit in dieser Beziehung Folgendes verfügt:

1) Die Bestimmung des Sportel-Tarifs, wonach für Abschriften ohne Unterschied, ob das Papier gebrochen oder nicht gebrochen ist, eine Gebühr von drei Kreuzern vom Blatte angerechnet werden darf (Reg. Bl. v. 1828, S. 499), findet auch bei abschriftlichen Ausfertigungen der Gemeinde-Obrigkeiten im Allgemeinen ihre Anwendung.

2) Die Abschriften dürfen nicht ungebührlich ausgedehnt werden, und es ist hiebei die in dem §. 9 der Verordnung vom 25. Mai 1826 *) ertheilte Bestimmung im Auge zu behalten.

3) Bei abschriftlichen Ausfertigungen ist auch eine halbe oder ganze Seite für ein volles Blatt zu rechnen.

623 || 4) Hinsichtlich der Gebühren für die Ausfertigungen in Unterpfandssachen, so wie für Ausstellung stadt- oder gemeinderäthlicher Zeugnisse hat es bei den ertheilten besonderen Bestimmungen sein Verbleiben.

5) Auf jeder Ausfertigung ist die dafür angerechnete Gebühr zu bemerken.

Stuttgart den 28. November 1831.

Schwab. Kapff.

---

608 [Nr. 52.] Bekanntmachung des Finanz-Ministerium vom 29. November, betreffend die Errichtung von Freihäfen in den Städten Heilbronn und Cannstadt. **)

Da Seine Königliche Majestät im Hinblicke auf die Artikel 10 und 11 der Rheinschifffahrts-Ordnung vom 31. Mai, wodurch

den Regierungen der Uferstaaten des Mains, des Neckars und anderer in den Rhein fallender Flüsse für ihre Waaren in den Niederländischen, so wie in den am Rhein zu errichtenden Freihäfen der Genuß derselben Vorrechte, wie solche || für die Rhein-
609 Uferstaaten bewilligt sind, von dem Zeitpunkte an zugesichert ist, wo sie in ihren respektiven Gebieten und an den Ufern besagter Flüsse ähnliche Freihäfen unter den durch die Rheinschifffahrts-Ordnung bestimmten Stipulationen errichtet haben werden,

die Städte Heilbronn und Cannstadt zu Freihäfen durch höchste Entschließung vom 14. d. M. gnädigst erklärt haben; so wird dieß hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 29. November 1831. Varnbüler.

---

*) Ersetzt durch §. 10. der K. Verordnung vom 30. März 1834, betr. die Abänderung der Verordnung vom 25. Mai 1826 über die Form und die Berechtigung zu Abfassung von Bittschriften und andern Eingaben.

**) Vergl. §. 129 der provisorischen Zoll-Ordnung vom 15. Dec. 1833.

[Nr. 53.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 3. December, betreffend den zollfreien Eingang einiger Artikel aus dem preußisch-hessischen Vereinsgebiete. 619

(In Folge des später abgeschlossenen Zollvereinigungs-Vertrags außer Kraft gekommen.

[Nr. 53.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 9. December, 613

betreffend die Vollziehung der Königl. Declaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels.

(Vergl. Beilage zu der Verfügung vom 26. März 1823, Familie v. Crailsheim.)

[Nr. 53.] Bekanntmachung des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vom 12. December, 613

das in Straßburg erscheinende Zeitblatt: „das constitutionelle Deutschland" betreffend.

Um zu dem Beschlusse der deutschen Bundes-Versammlung vom 19. November d. J., welcher dahin geht:

„die Versendung und Verbreitung des in Straßburg bei G. Silbermann erscheinenden Zeitblatts: „das constitutionelle Deutschland" wird in allen deutschen Bundesstaaten untersagt, und die Regierungen werden ersucht, diesen Beschluß öffentlich bekannt zu machen, auch zur Handhabung desselben die geeigneten Verfügungen zu treffen und diese baldmöglich zur Kenntniß der hohen Bundes-Versammlung zu bringen;"

nach Maßgabe der in Württemberg bestehenden Gesetze mitzuwirken, haben Seine Königliche Majestät nach Anhörung des Königl. Geheimenraths befohlen, daß auf das erwähnte Zeitblatt, unter welchem Titel es erscheinen möchte, die in dem §. 11 des Gesetzes über die Preßfreiheit vom 30. Januar 1817 vorgesehenen polizeilichen Maßregeln bis auf Weiteres in Anwendung gebracht werden *).

Stuttgart, den 12. December 1831.

Beroldingen. Kapff.

[Nr. 2. 1832.] Verfügung des Justiz-Ministerium vom 23. December, 6

betreffend die künftige Behandlung der Visitation der Bezirks-Gerichte.

Da für zweckmäßig erkannt worden, die seither unter der unmittelbaren Leitung des Königl. Justiz-Ministerium vorgenommenen Visitationen der Bezirks-Gerichte in Zukunft durch die denselben vorgesetzten Kreis-Gerichtshöfe besorgen zu lassen, und zu diesem Behufe nicht nur eine nähere Bestimmung über den, binnen einer gewissen Reihe von Jahren wiederkehrenden, Zeitpunkt dieses Geschäftes, sondern auch genauere Anweisungen über die Behandlung und den Gang desselben zu ertheilen, so wird hiemit Nachstehendes verfügt:

---

*) Unter dem 31. d. Mts. ist eine dießfällige Vollziehungs-Verfügung erschienen, welche jedoch nach dem inzwischen erfolgten Aufhören dieses Zeitblatts von keinem praktischen Interesse mehr ist. Vergl. übrigens die Königl. Verordnung vom 6. Oktober 1832, betreffend die Ausgabe politischer Zeit- und Flugschriften, die außerhalb des deutschen Bundes-Gebiets in deutscher Sprache erscheinen.

§. 1. Die Prüfung der Bezirks-Gerichte hat den Zweck, über d Zustand jedes einzelnen derselben in allen Beziehungen seiner Geschäft thätigkeit den vorgesetzten Behörden zuverläßige und genaue Kenntn zu verschaffen, und dadurch die vorhandenen Mängel aufzudecken u zur Abhülfe zu bringen.

§. 2. Diese Prüfung geschieht von einem Mitgliede des dem l treffenden Bezirks-Gerichte vorgesetzten Kreis-Gerichtshofs, welches v dem Königl. Justiz-Ministerium hiezu bezeichnet wird.

Die Anordnung der Visitation selbst bleibt zunächst dem Gericht hofe überlassen, welcher auch die Aufsicht darüber zu führen und d Erfolg zu sichern hat.

7 || §. 3. Hiernach hat der Gerichtshof zu bestimmen, welche B zirks-Gerichte (jährlich in der Regel vier in jedem Kreise) visit werden sollen, und wann solches zu geschehen habe; von dem Gericht hofe erhält der Visitator die nach Umständen etwa erforderlichen b sonderen Weisungen; an ihn erstattet derselbe seinen Vortrag im v sammelten Collegium: der Gerichtshof trifft hierauf die angemesser Einleitungen und Verfügungen; zu seiner Registratur gehören die V tations-Akten.

§. 4. Damit aber die oberste Aufsichts-Behörde über die Einl tungen zur Visitation und die Erfolge derselben vollständige Kenntn erlange, ist der Gerichtshof zunächst verpflichtet, von der Wahl der visitirenden Bezirks-Gerichte und der hiefür festgesetzten Zeit dem Königl Justiz-Ministerium so bald Anzeige zu machen, daß vor dem Vollzu dieser Anordnung noch eine höhere Einschreitung hierin möglich ist.

§. 5. Nach Vollführung des Geschäfts hat sodann der Gerich hof den Vortrag des Visitators über die Ergebnisse der Visitation u dessen Grundlagen, so wie die hierauf gefaßten Collegial-Beschlüsse u etwa getroffenen Verfügungen (§. 3) dem Königl. Justiz-Ministeri zur Einsicht, und, rücksichtlich der zur höheren Entschließung eignenden Punkte, mit gutächtlicher Aeußerung zur Erledigung v zulegen.

Dabei ist insbesondere darüber sich zu äußern, ob und wie v der Bezirks-Richter und der Aktuar, ingleichen die übrigen Beamt über deren Qualifikation Erfahrungen gesammelt worden, den gese chen Anforderungen des Dienstes nach allen Beziehungen entsprechen

§. 6. Von dem Ergebnisse der Visitation wird jedesmal auch oberste Gerichtsstelle, mittelst Zusendung der Visitations-Akten Seite des Königl. Justiz-Ministerium, in Kenntniß gesetzt werden.

§. 7. Ueber die Gegenstände der Prüfung und die Art, wie so vorzunehmen ist, wird den Gerichtshöfen unverweilt eine nähere, alle Einzelnheiten eingehende Instruktion für die Visitato zugefertigt werden: im Allgemeinen aber wird der Visitator seinen A trag so zu vollziehen trachten, daß ohne zu großen Zeitaufwand Zweck desselben vollständig erreicht werde.

8 || §. 8. Auf den Grund jener Instruktion hat der Visitator Visitations-Protokoll, wozu er ein besonderes, nur in der Ru „Gegenstände der Visitation" ausgefülltes Formular erhält, eigenhä zu begreifen, darin den Erfnnd der Visitation zu verzeichnen und chen mit Dokumenten, so weit es erforderlich, zu belegen.

§. 9. Um sämtlichen Bezirks-Gerichten über den Umfang der sitation und diejenigen Vorbereitungen, welche von ihnen zur Erlei rung und Abkürzung des Geschäftes, gleich nach erhaltener Nach der bevorstehenden Visitation, zu treffen sind, die erforder

Kenntniß voraus zu verschaffen, wird denselben eine Uebersicht der Rubriken des Visitations-Protokolls, in welcher zugleich eine Aufzählung der von ihnen zu liefernden, dem Visitationsberichte als Belege dienenden, Notizen enthalten ist, zugefertigt werden.

Kurz vor dem Beginnen der Visitation, doch auf keinen Fall länger als vierzehn Tage vorher, erhält das Bezirks-Gericht zu jenem Zweck durch den Gerichtshof die erforderliche Nachricht, mit der Bestimmung, bis zu welchem Zeitpunkte rückwärts die Verzeichnisse anzulegen sind.

§. 10. Den Visitatoren wird zur besonderen Pflicht gemacht, sich auf die Untersuchung der formellen Geschäftsbehandlung nicht zu beschränken, vielmehr theils bei den in ihrer Gegenwart abzuhaltenden Gerichts-Sitzungen und Criminal-Untersuchungen, theils und vorzugsweise aus der Durchsicht von Special-Akten in allen Hauptzweigen der Rechtspflege, so wie durch Besprechungen mit den Gerichts-Beamten, sich über die materielle Behandlung der Rechts-Angelegenheiten und den inneren Werth der amtlichen Leistungen ein sicheres Urtheil zu verschaffen und sorgfältig zu prüfen, ob überall die Geschäfte der Rechts-Verwaltung gesetzmäßig, mit Gewissenhaftigkeit, Umsicht und Gründlichkeit erörtert und erledigt werden.

Solche Wahrnehmungen in dieser so wie in anderer Hinsicht, welche zum Collegial-Vortrage sich nicht eignen, sind dem Direktorium des Gerichtshofes in verschlossenem Schriftsatze mitzutheilen.

§. 11. Die vorstehenden Anordnungen treten erstmals im Jahre 1832 (vergl. §. 3) in Wirksamkeit. 9

Stuttgart, den 23. December 1831.

Auf Seiner Majestät des Königs besondern Befehl:

Schwab.

[Nr. 2. 1832.] Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, vom 31. December, 11

betreffend die Vollziehung der durch die Bekanntmachung vom 12. d. M. angeordneten Maßregel hinsichtlich der zu Straßburg früher unter dem Titel: „Das constitutionelle Deutschland," neuerlich unter dem Titel: „Deutschland" herausgegebenen Zeitschrift.

(S. Note bei der Bekanntmachung vom 12. d. M.)

Anhang,

enthaltend

die in dem Ergänzungs-Bande zum Regierungs-Blatte (Stuttgart 1838) abgedruckten Normal-Erlasse der Ministerien und Collegien vom Jahre 1831.

---

400 Erlaß des Königl. katholischen Kirchenraths an sämtliche Dekanatämter, vom 8. Januar,

betreffend: die Ehe-Verkündigungen der Katholiken in der geschlossenen Zeit.

Da von mehreren Seiten her Anfragen wegen der Ehe-Verkündigungen der Katholiken in der geschlossenen Zeit gemacht
401 wurden, auch in Betreff || der Nothwendigkeit einer Dispens-Einholung verschiedene Ansichten zu herrschen scheinen; so wird hiemit zu erkennen gegeben:

1) Vom Aschermittwoch bis zum Ostersonntage einschließlich darf nicht proklamirt werden, wie dieses schon unter dem 2. August 1825 (Reg.Blatt von 1825, S. 465) allgemein verordnet wurde.

Dagegen ist

2) die Zeit vom ersten Adventsonntage bis zum Feste der Erscheinung Christi (nicht, wie es in Knapp's Handbuch für die katholische Geistlichkeit §. 175 heißt, bis zum ersten Sonntage nach der Erscheinung, was nur auf die Protestanten sich bezieht) für die Proklamationen nicht geschlossen.

Das neueste Sportelgesetz vom Jahre 1828 hat den Begriff der geschlossenen Zeit nicht beschränkt, sondern nur die zu bezahlende Sportel bei Proklamationen in der wirklich geschlossenen Zeit bestimmt.

Das Dekanat hat dieses der Kapitels-Geistlichkeit bekannt zu machen.

---

246 Auszug aus einem Erlasse des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 10. Januar,

betreffend: die Fortdauer von Personal-Abgaben der Gemeindegenossen neben der Bürger- und Beisitz-Steuer und dem Frohn-Ersatzgelde.

2c. 2c. 2c.

Indem das Gesetz über das Gemeinde-Bürger- und Beisitzrecht [illegible] bestimmet, daß die [illegible]genossen, außer der Bürger- [illegible]satzgelde, mit keiner jährlic[illegible]

[illegible]gts-Gesetzes vom 4. December 1833

Personal-Abgabe zur Gemeinde-Casse belegt werden dürfen, schließt es damit sehr bestimmt und deutlich jede weitere jährliche Personal-Umlage auf die Gemeindegenossen als solche aus, es möchte nun eine solche Umlage die Bestreitung eines Theils des Gesamtbedarfs der Gemeinde-Casse, oder nur des Aufwandes bestimmter Gemeinde-Anstalten zum Gegenstande haben.

Der Aufwand für die Ortsschule ist, so weit nicht die Verschiedenheit des Gemeinde- und des Schul-Verbandes eine Ausnahme begründet, gesetzlich eine Gemeindelast *); weßhalb, neben dem in den evangelischen Orten von den Eltern der Schulkinder an die Gemeindepflege zu entrichtenden Schulgelde, eine jährliche || Umlage des Aufwandes der 247
Gemeindepflege für die Schule auf die Gemeindegenossen nach Köpfen, oder eine unveränderliche jährliche Personal-Auflage auf dieselben zur Erleichterung der Gemeinde-Casse nicht Statt finden kann.

Dagegen ist nach dem Art. 59 des Gesetzes über das Bürgerrecht nicht als verboten anzusehen:

1) die Umlage der Pfarr-, Aufzugs- und Investitur-Kosten, so weit diese Kosten nach Zulassung der Commun-Ordnung, Cap. VII., Abschn. 1, §. 13 (S. 139), nicht aus der Gemeinde-Casse bezahlt, sondern auf die Pfarrgemeinde umgelegt werden, indem es sich hiebei nicht von einer jährlichen Personal-Abgabe zur Gemeinde-Casse und nicht von einer Personal-Auflage auf die Gemeindegenossen, sondern auf die Pfarrgenossen handelt;
2) die fernere Entrichtung der sogenannten Meßnergarben und Meßnerlaibe, so lange wenigstens diese Abgabe von dem Meßner dem örtlichen Herkommen gemäß bezogen, und ihm nicht ein Aversum dafür aus der Gemeinde-Casse ausgesetzt wird **); und
3) die Entrichtung von Personal-Beiträgen an die Feld- und Waldschützen, Nachwächter, Hirten ꝛc., sofern solche Leistungen dem örtlichen Herkommen gemäß sind, und so lange wenigstens den betheiligten Dienern nicht Aversa für solche Bezüge aus der Gemeinde-Casse ausgesetzt werden.

Erlaß des katholischen Kirchenraths an sämtliche Dekanatämter und Schul-Inspektorate, vom 19. Januar ***), 401

betreffend: die Beiträge der Kirchen- und andern Pflegen zu Christenlehr- und Schul-Schenkungen, und deren Verwendung.

Bei mehreren Pfarreien wird zu Christenlehr- und Schul-Schenkungen von den Kirchen oder andern Pflegen jährlich etwas bezahlt. Diese Gelder sollen zu der in der allgemeinen katholischen Schul-Ordnung vom 10. Septembet 1808, §. 27, eingeführten örtlichen Schulbücher-Sammlung verwendet werden.

Das Verzeichniß aller befragten Beiträge ist vom Dekanat dem Schul-Inspektorate zuzustellen, und von diesem hieher einzuschicken. Die Beiträge selbst bleiben aus den Beschreibungen der Kirchenpfründen weg.

---

*) Hinsichtlich der Bestreitung der Kosten der Volksschulen vergl. die Art. 18 bis 23 des Gesetzes vom 29. September 1836.
**) Vergl. Art. 37 des soeben angeführten Gesetzes.
***) Vgl. den unten S. 114 denselben Gegenstand betreffenden Normal-Erlaß vom 8. Juni d. J.

503 Erlaß des Steuer-Collegium an die Ober- und Cameralämter, vom 25. Januar,

wonach die Sonn- und Festtage von der Berechnung de vierundzwanzigstündigen Frist zur Anmeldung der Accis Pflichtigkeit ausgeschlossen sind.

(In der Note zu §. 13 des Accise-Abgaben-Gesetzes vom 18. Juli 1824 enthalten

---

61 Erlaß des Ober-Tribunals an die Gerichtshöfe vom 28. Januar, betreffend: das Recht der Partei, den Vorstand des Be zirksgerichts zu rekusiren, wenn derselbe Vater des An walts der Gegenpartei ist.

Das Königl. Ober-Tribunal ist von dem Königl. Justiz-Ministeriu zur gutächtlichen Aeußerung über die Frage aufgefordert worden:

„ob gesetzliche Gründe vorliegen, einem Rechts-Consulenten d Ausübung der Praxis bei einem Bezirksgerichte, dessen Vorstar sein Vater ist, zu versagen?“

Dasselbe hat sich hierauf dahin ausgesprochen, daß ein dießfällig Verbot gesetzlich nicht bestehe*), wohl aber den Parteien gegenüber v dem Richter ein Rekusationsrecht zuzugestehen seyn möchte, mit welch Ansicht sich sofort auch das Königl. Justiz-Ministerium einverstand erklärt hat. Um nun die Parteien in den Stand zu setzen, von diese Rekusationsrecht eintretenden Falls Gebrauch zu machen, wird der König Gerichtshof von jenem, bei dem Königl. Ober-Tribunal angenommene Grundsatze mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, hievon sämtliche ih untergeordnete Bezirksgerichte, so wie die im Kreise befindlichen Recht- [illegible] zu benachrichtigen.

---

247 Erlaß des Ministerium des Innern an das Medicinal-Collegium, vom 31. Januar,

betreffend: die Anrechnungen der niederen Thierärzte fi ihre Dienste bei Epizootien (Viehseuchen).

(Vergl. Note am Schlusse der revidirten Medicinal-Taxe vom 14. Oktober 183

---

248 Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 7. Februar,

betreffend: das Verbot der Anwendung des Mutterkorns b ermangelnden oder trägen Wehen der Kreisenden.

(Im Wesentlichen in der Note 120 bei der General-Verordnung vom 3. Juni 18 aufgenommen.)

---

249 Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 7. Februar,

betreffend: die Unzulässigkeit der Zählung der Stimmen d mit Candidaten in verbotenem Grade v[illegible]andten G meinderaths-Mitglieder bei Wahle[illegible]meinde- Aemtern.

Es ist die Frage vorg[illegible] Verwaltung Edikts, nach welchem [illegible] der Theilnahm an den Berathun[illegible] wenn der Gege stand dasselbe [illegible] Schwäger bis zu

zweiten Grade einschließlich angeht, auch auf Wahlen zu Gemeinde-Aemtern, die vom Gemeinderathe vorzunehmen sind, aber den Eintritt in das Collegium nicht mit sich bringen, zu verstehen sey?

Da diese Frage in sämtlichen Rekurs-Instanzen dahin entschieden worden ist, daß auch bei Wahlen die Stimme eines Mitglieds des Gemeinderathes, welche einem in dem in §. 6 des Verwaltungs-Edikts verbotenen Grade mit dem Stimmenden verwandten Candidaten ertheilt wird, nicht gezählt werden könne; so wird der Regierung von dieser Entscheidung Nachricht gegeben.

Instruktion des Ministerium des Innern vom 24. Februar, für die Erledigung der Gesuche um Berechtigung zu Gewerben, die im Umherziehen betrieben werden *). 152

Zu Vereinfachung des Geschäftsganges bei den Gesuchen um Berechtigung zu Gewerben, welche im Umherziehen betrieben werden, und zur Sicherung einer gleichförmigen Erledigungsweise dieser Gesuche, wird Folgendes verfügt:

§. 1. Zu dem auf den Umfang eines einzigen Oberamts- oder standesherrlichen Amts-Bezirkes beschränkten Betriebe eines im Umherziehen auszuübenden Gewerbes kann die Berechtigung, soweit sie von Angehörigen des Bezirkes selbst nachgesucht wird, und soweit nicht die Ausübung des betreffenden Gewerbes an sich und unabhängig von der umherziehenden Betriebsweise dem Erkenntnisse der höheren Regierungsstelle vorbehalten ist, von dem betreffenden Bezirks-Polizeiamte ertheilt werden **).

§. 2. Gesuche, die nicht unter die Bestimmung des §. 1 fallen, jedoch auf den Umfang eines und desselben Kreises sich beschränken, eignen sich zur Erledigung durch die Kreis-Regierung des Wohnorts des Bewerbers, und zwar ohne Unterschied, ob der Gewerbebezirk dem Kreise der erkennenden oder dem einer andern Regierung angehöre.

§. 3. Gesuche, welche einen auf das Gebiet mehrerer Kreise oder den ganzen Umfang des Königreichs sich erstreckenden Gewerbsbezirk zum Gegenstande haben, sind in's Künftige, und bis auf weitere Verfügung im Namen und kraft besonderer Vollmacht des Ministerium des Innern, je durch diejenige Kreis-Regierung zu erledigen, in deren Kreis der Bewerber seinen Wohnsitz hat ***).

§. 4. Von der Bewilligung eines Gewerbbezirks, welcher 153
ganz außerhalb des Kreises der erkennenden Regierung liegt, hat die letztere der einen oder den mehreren Regierungen, in deren Kreise jener Bezirk einschlägt, unter Mittheilung des bezirksamtlichen Vortrags über das Gesuch, Kenntniß zu geben †).

§. 5. Ausländern kann die Berechtigung zu einem im Umherziehen zu betreibenden Gewerbe im Vollmachtsnamen des Ministerium des Innern von der Kreis-Regierung, jedoch nur innerhalb ihres Kreises, verliehen werden ††).

---

*) M[illegible]en Gegenstand betreffende Instruktion für die Kreis-Re[illegible] September 1824 (im Ergänz.Band zum Reg.Bl. S. 150) [illegible]gemeine Gewerbe-Ordnung vom 5. August 1836, Art. 131 [illegible] die Instruktion hiezu vom 12. Oktober 1837, §§. 109—121.

er soeben angeführten Instruktion.

§. 111.

uktion §. 111.

109—111.

§. 6. In Hinsicht auf die Würdigung der Berechtigungs-Gesuch wird auf die bestehenden Grundsätze verwiesen, wornach namentlich fo gende Rücksichten zu beobachten sind:

1) Die Erlaubniß zu umherziehenden Gewerben jeder Art kann ni an Personen ertheilt werden, deren Heimathrecht außer Zweif gestellt ist. (Gewerbe-Ordnung, Art. 135, Instrukt. vom 6. Ju 1828, §. 35.) *)

2) Sie setzt voraus, daß in der Person des zu Berechtigenden ke Grund zur Besorgniß eines Mißbrauchs liege, daß derselbe s nach namentlich ein unbescholtenes Prädikat besitze, oder wenig stens frühere Verfehlungen durch nachfolgende gute Aufführur wieder ausgeglichen habe.

3) Gleichermaßen soll die Ertragsfähigkeit des auszuübenden Gewe bes mit den beabsichtigten Wanderungen in einem Verhältniß stehen, welches keine Veranlassung zur Aufsuchung unerlaubte Nebenerwerbs in sich trägt.

4) Wesentliche Rücksichten beruhen auf der Gattung der Waaren welche hausirend verkauft, oder der Arbeiten, welche im Umhe ziehen betrieben werden sollen.

a) Zum Hausirhandel mit einfachen oder zusammengesetzten Ar neimitteln für Menschen oder Thiere, mit Giften und sog nannten Arcanis, soll niemals eine Berechtigung erthei werden. (Gewerbe-Ordnung, Art. 135.) **)

Jedoch ist unter diesem Verbote der Absatz gesammelte Wurzeln und Kräuter ꝛc. an Materialisten und Apothek nicht begriffen.

b) Patente zum Hausirhandel mit linnen Garn sind ohne d dringendsten Gründe weder zu ertheilen, noch zu erneuer und ihre Erneuerung ist ausnahmsweise von der Regel au schließlich den Kreis-Regierungen vorbehalten. (Verordn. vo 18. April 1827, §. 10, Reg.Bl. S. 126.)

154 c) Dem Aufkommen eines Hausirhandels in Specereiwaaren möglichst zu begegnen, so wie auch die Gestattung dies Handels bei sonstigen Gegenständen, welche zwar nicht, w Specereiwaaren, dem Zunftzwange der Kaufleute unterliege aber ebenfalls leicht eine gesundheitsgefährliche Beschaffenhe annehmen können, z. B. Backwerken, destillirten Wassern ꝛc eine besondere Vorsicht erfordert.

d) Gleiche Vorsicht ist in Hinsicht auf die Leichtigkeit des Mi brauchs zur Entwendung und Unterbringung entwendet Effekten bei der Zulassung des Hausirhandels mit alten u gebrauchten Gegenständen, z. B. altem Eisen, Nägeln, g tragenen Kleidern, anzuwenden.

e) Druckschriften gehören zu den Handels-Artikel[n] haus[i] weiser Betrieb nur mit großer Beschrän[kung] nur unt der in §. 40 der Instruktion vom 6 [*]) en haltenen näheren Bestim[mungen] [zu]m.

f) Bei zünftigen Fabri[ken] [ist] vorzüglic Strenge in [der] wie bisher, auch künfti[g] [sind] den Na

*) Zu [§.] [Hau]sirkrämer betreffen

. 115.

rungszweig eines sehr zahlreichen seßhaften Gewerbstandes bilden, und als der Hausirhandel, indem er die ordentlichen Absatzwege verstopft, eben darum, je mehr er sich ausbreitet, um so mehr neue nothgedrungene Betreiber hervorruft.

Oertliche Verhältnisse, wornach die einmal genommene Richtung der Industrie auf den Hausirhandel nur mit einer großen und weiter verbreiteten ökonomischen Erschütterung plötzlich unterbrochen werden könnte, mögen eine Milderung der Strenge begründen; es ist jedoch, wo solche Verhältnisse sich vorfinden, auf eine allmähliche Umänderung derselben Bedacht zu nehmen.

g) Der hausirweise Betrieb zünftiger Arbeiten ist bisher schon mit wenigen Ausnahmen, wohin namentlich Zinngießer- und Kesselflicker-Arbeiten gehören, nicht zugelassen gewesen. Auch jene Ausnahmen sind, so viel möglich, einzuschränken, und hauptsächlich nur da zu gestatten, wo der Bedarf der Einwohner durch seßhafte Gewerbe nicht befriedigt wird.

‖ h) Eine größere Willfährigkeit in Ertheilung der Berechtigung kann bei Artikeln und Arbeiten Statt finden, in welchen die seßhaft betriebenen Gewerbe dem Bedarf des Publikums im Allgemeinen oder in einzelnen Orten und Bezirken keine oder nur eine mangelhafte und unbequeme Befriedigung verschaffen, zumal wenn solche Artikel ohnehin dem freien Gewerbe angehören. 155

Hieher gehören z. B. verschiedene Gattungen von Feld- und Gartenfrüchten, Gewächsen, Sämereien, Geflügeln, Südfrüchte, Honig und Gesälze, Glas- und Steingutwaaren, Rechen, Hecheln und manche ähnliche Holzfabrikate, Spindeln, hölzerne Uhren, Haften, Nadeln, Federkiele, die Arbeiten der Scheerenschleifer, Korbmacher, Hafenbinder, Regenschirmmacher ꝛc.

5) Hinsichtlich der in sinnlichen Darstellungen (für Auge und Ohr) bestehenden Gewerbe wird auf die Normal-Vorschrift vom 17. Januar d. J. *) verwiesen. Insoweit sie dieser zu Folge unter

---

*) Hiernach sollen

1) ausländische Betreiber der Schaustellung von Thieren, Kunststücken, körperlichen Fertigkeiten, Marionettenspielen und ähnlichen sinnlichen Darstellungen von der gemeinen Gattung im Königreiche gar nicht geduldet, vielmehr entweder an der Grenze zurückgewiesen, oder, wenn sie sich bereits innerhalb des Landes befinden, auf dem kürzesten Wege hinausgeschafft werden.

2) Anderen Ausländern, die zwar ebenfalls mit Schaustellungen und sonstigen sinnlichen Darstellungen im Umherreisen Gewerbe treiben, bei denen aber das [illegible] Gebiet des Wissens oder der Kunst, dem ihre Darstellungen a[illegible] oder die höhere Vollkommenheit, zu welcher sie sich in ihrem [illegible]ebildet haben, oder der größere Apparat, den sie mit [illegible] ein anderer derartiger Umstand das Aufsuchen größerer Gewerbsbetrieb bedingt und die polizeiliche Beaufsichtigung [illegible]chtert, kann der Betrieb ihres Gewerbes innerhalb des [illegible]ch das betreffende Bezirks-Polizeiamt für seinen Bezirk, Beachtung der für die Fremden-Polizei bestehenden allge[illegible]mungen gestattet werden.

Schauspieler-Gesellschaften (für dramatische Vorstellungen)

wird, soll in der Regel die Dauer eines Jahrs nicht überschreiten. A Zigeunern bildet die Dauer eines halben Jahres die nicht zu überschr tende Grenze*), bei Ausländern wird die Erlaubniß gewöhnlich nur a einen oder einige Monate ertheilt.

§. 9. Die Waaren oder Arbeiten, für welche die Berechtigung theilt wird, sind genau zu bezeichnen, und daher allgemeine Ausdrü von unbestimmtem Sinne, wie z. B. kurze Waaren, zu vermeiden.

§. 10. Hinsichtlich der Verwilligung von Patenten zum Hauf handel mit Sensen, Sicheln, Strohmessern und Strohblättern des Hüttenwerks Friedrichsthal und des Eisenwerks zu Neuenbürg behält bei der Ministerial-Verfügung vom 21. Februar 1829**) unter der B stimmung sein Verbleiben, daß das Ministerium des Innern in d Verwilligung der Patente zu Gunsten des Hüttenwerks Friedrichsth von der Regierung des Schwarzwaldkreises, und zu Gunsten des Else werks Neuenbürg von der Regierung des Neckarkreises vertreten wi welchen Stellen demnach die Berechtigungs-Gesuche, beziehungswe von dem Oberamte Freudenstadt und der Stadt-Direktion Stuttga inskünftige vorzulegen sind.

§. 11. In Beziehung auf den mit keinem, die seßhafte Lebe weise unterbrechenden Umherziehen von Ort zu Ort verbundenen G werbsbetriebe seßhafter Handwerker in auswärtigen Orten, in welch es an einem dem Ortsbedarfe genügenden Betriebe ihres Gewerb durch eingesessene Meister mangelt, wird auf den Art. 61 der allgemein Gewerbe-Ordnung und den §. 17 der Instruktion vom 6. Juni 1828*** mit dem Bemerken verwiesen, daß die hier vorgetragenen Bestimmung nach Art. 128 der Gewerbe-Ordnung auch auf unzünftige Gewerb welche in die in Art. 61 bezeichnete Kategorie fallen, Anwendung finde

§. 12. Die Polizei-Behörden haben dem Vorstehenden gemäß s zu achten.

---

462 Erlaß des Finanz-Ministerium an die Finanzkammer, vom 8. März,

betreffend: die Meß-, Ueber- und Unterlagen bei dem abz gebenden Klafter-Holze †).

Das Königl. Finanz-Ministerium hat aus den Berichten der Finan kammern, das Waldmeß der Holz-Klaftern betreffend, ersehen, daß bei d
463 großen Verschiedenheit || der Behandlung dieses Gegenstandes ei einstweilige Verfügung dringend ist, und verfügt daher, daß l allem Holze, welches grün und frisch gehauen in Klaftern aufgese wird, eine Ueberlage von einem halben Schuh gegeben, oder vielmeh daß die Klafter für grünes und frisch gehauenes Holz bei 6 Fuß Wei 6½ Fuß hoch gemacht werden soll, wobei es nicht nöthig ist, eine b sondere Ueberlage von gewisser Stärke auszuwählen. Halbe und Vi tels-Klaftern sind so viel möglich zu vermeiden, erhalten jedoch, wo nicht umgangen werden können, die verhältnißmäßige Höhenzulage v ¼ und ⅛ Fuß. Auch die Unterlagen und Stützen erhält der Ho Empfänger.

---

*) Vergl. die soeben angeführten Vorschriften vom 3. November 1828, §. 6
**) Im Ergänz.Band zum Reg.Blatt, S. 226.
***) Im revidirten Gesetze gleichfalls Art. 61, in der Instruktion hiezu §. 69
†) Vergl. das Reskript vom 11/18. März 1808, die Bearbeitung des Brennhol Note 25 hiebei angeführten weitern dießfälligen V

Durch diese Verfügung soll übrigens an dem Messe, in welchem Gerechtigkeits-Hölzer unentgeldlich, oder in bestimmten Preisen abgegeben worden sind, lediglich nichts geändert werden, ebenso werden bereits angefangene Schläge auf die bisherige Weise vollführt.

Auszug aus einem Erlasse des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 10. März, 249

betreffend: den Gebühren-Bezug der Gemeinderäthe von den Aemter-Ersetzungen.

2c. 2c. 2c.

Von den Aemter-Ersetzungen kann den Mitgliedern der Stadt- und Gemeinderäthe so wenig, als von den Ruggerichten und Rechnungs-Abhören die Anrechnung einer Gebühr gestattet werden, da die dießfälligen Verhandlungen in ordentlichen Gemeinderaths-Sitzungen Statt finden, wofür die einzelnen Mitglieder der Stadt- und Gemeinderäthe nach dem hinsichtlich der Abhören und Ruggerichte schon unter dem 30. Juni 1825 *) erlassenen Ministerial-Dekrete so wenig, als von andern Gemeinderaths-Sitzungen eine Gebühr anzusprechen haben.

|| Eine Ausnahme hievon kann bei den Aemter-Ersetzungen 250
nach Analogie der Bestimmung des §. 1 der Königl. Verordnung vom 11. März 1822, die Erläuterung einzelner Bestimmungen des Verwaltungs-Edikts für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen betr., nur bei den vor der Vollziehung des ersten Edikts vom 31. December 1818 bestellten Mitgliedern der Stadt- und Gemeinderäthe Statt finden, welche die frühern gesetzmäßigen Gebühren **) hiefür auch ferner und bis zu ihrem Abtritte beziehen dürfen, da die Aemter-Ersetzungen früher gleichfalls in ordentlichen Gemeinderaths-Sitzungen (und nicht, wie die Rechnungs-Abhören und Ruggerichte, vor besondern Deputationen) Statt fanden, dessen ungeachtet aber den damaligen Gemeinderäthen die communordnungsmäßige Taggebühr bei Aemter-Ersetzungen gestattet war. Auf die vor Vollziehung des ersten Edikts vom 31. December 1818 angestellt gewesenen Ortsvorsteher findet übrigens diese Ausnahme nach den Bestimmungen des §. 13 des Verwaltungs-Edikts keine Anwendung, vielmehr hat bei denselben, insofern es noch nicht geschehen seyn sollte, eine neue Besoldungs-Regulirung einzutreten ***).

Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 14. März, 252

betreffend: das Heimfallrecht der Staats-Regierung in Ernennung der ersten Ortsvorsteher standesherrlicher und ritterschaftlicher Orte.

Es ist zwar bereits aus Anlaß der Verfügungen wegen Einweisung einzelner Rittergutsbesitzer in die Surrogate der Ortspolizei vorgeschrieben worden, daß, wenn die Ernennung eines ersten Ortsvorstehers aus den von der Gemeinde gewählten Candidaten von Seite des dazu berechtigten Gutsherrn innerhalb sechs Wochen von der Zeit der Mit-

---

*) Im Ergänz.Band zum Reg.Blatt, S. 164.
**) In der Amtsstadt 20 kr., in den Amtsorten 15 kr.
***) Bestimmungen hinsichtlich der Abreichung der fraglichen Gebühren an die Geistlichen und Schullehrer enthalten die unten folgenden Normal-Erlasse vom 7. April und 6. Juni d. J.

theilung dieser Candidaten an nicht erfolgen sollte; die Kreis-Regierun vermöge Heimfallrechts die Ernennung vorzunehmen habe.

Um jedoch über die allgemeine Anwendung der dießfallsigen, i Interesse des öffentlichen Dienstes getroffenen Bestimmung keinen Zwe fel übrig zu lassen, und um den im Verzuge befindlichen Gutsherre jeden Grund zur Einsprache dagegen zu benehmen, sieht man sich b wogen, der Kreis-Regierung hiemit den Auftrag zu ertheilen, sämtlich Bezirksämter dahin anzuweisen, daß sie in allen Fällen, wo einem Stan desherrn oder Rittergutsbesitzer die Ernennung eines ersten Ortsvor stehers zukommt*), der Mittheilung der von der Gemeinde gewählte Candidaten je die Aufforderung, innerhalb sechs Wochen von der In sinnation bei dem Grundherrn, beziehungsweise seinem Rentbeamter an, die Ernennung vorzunehmen, mit dem ausdrücklichen Anhang be fügen, wie im Unterlassungsfalle die Anzeige davon der Kreis-Regierun
253 || gemacht werden müßte, um die Stelle, die aus Rücksicht fü den öffentlichen Dienst nicht länger erledigt gelassen werden könnt vermöge Heimfallrechts wieder zu besetzen.

Für den Fall, daß diese Frist sofort unbenützt verstreichen würd ist den Bezirksämtern die ungesäumte Vorlegung des Wahl-Protokoll an die Kreis-Regierung aufzugeben; es bleibt jedoch der letzteren unb nommen, ausnahmsweise dieselbe auf besonderes Ansuchen auch zu ver längern, wenn außerordentliche Umstände die Einhaltung derselben de Grundherrschaft unmöglich machen sollten.

---

341 Erlaß des Ministerium des Innern und des Kirchen- un Schulwesens an die Kreis-Regierungen, vom 18. März,

betreffend: die Anwendbarkeit der Bestimmungen des zwei ten Edikts über die Eigenmachung von Fall-Lehen de unter der Aufsicht des Staats stehenden Körperschafte und Stiftungen auf die zu Kirchenpfründen gehörige Fall-Lehen.

Da Zweifel darüber vorgekommen sind: ob die Bestimmungen de zweiten Edikts vom 18. November 1817 und des Gesetzes vom 13. Sep tember 1818 für die Eigenmachung von Fall-Lehen der unter der Auf sicht des Staats stehenden Körperschaften und Stiftungen insbesonde auch auf die zu Kirchenpfründen gehörenden Fall-Lehen anzuwende seyen? und da diese Frage von dem Königl. Geheimen-Rathe bejahen entschieden worden, und somit die Anwendbarkeit jener Bestimmunge auf die Fall-Lehen der Kirchenpfründen ausgesprochen ist, so wird di Kreis-Regierung beauftragt, sämtliche Bezirks-Polizeiämter zu ihre Belehrung für die Behandlung vorkommender Fälle hievon in Kenntni zu setzen.

---

250 Auszug aus einem Erlasse des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 7. April,

betreffend: die Abreichung der Gebühren von der jährliche Aemter-Ersetzung in den Gemeinden an die Geistliche und Schullehrer*).

Es ist die Frage aufgeworfen worden: ob die in der Commun-Ort

*) Vergl. die Königl. Deklarationen vom 8. August 1819, §. 47, und vo 8. December 1821, §§. 36 u. 41, so wie Königl. Verordnung vom 12. Jun §. 43.
den Normal-Erlaß vom 10. März d. J.

nung, Cap. I., Abschn. 2, §. 5, den Geistlichen und Schullehrern von der jährlichen Aemter-Ersetzung in den Gemeinden ausgesetzten Gebühren *) diesen Dienern nur dann noch abzureichen seyen, wenn sie an einer solchen Aemter-Ersetzung von Amtswegen, z. B. bei Bestellung der Todtengräber, Hebammen ꝛc., Theil zu nehmen haben?

Da die Entscheidung dieser Frage von der Vorfrage abhängt: ob jene Gebühren den Geistlichen und Schullehrern als eine Belohnung für eine einzelne Verrichtung || abgereicht werden, oder als eine herkömmliche Verehrung der Gemeinde-Casse zu betrachten seyen? [251]
so muß man auf den Ursprung derselben zurückgehen.

Aus den bei Entwerfung der Commun-Ordnung verhandelten Acten ergibt sich, daß schon zur Zeit der Erscheinung der General-Verordnung vom Jahr 1712 die Geistlichen und Schullehrer ihre Gebühren von Aemter-Ersetzungen nicht als ein Taggeld für ihre Theilnahme an diesem Geschäft, sondern als eine Entschädigung für die ehemals bei diesem Geschäfte üblich gewesene Mahlzeit bezogen haben, und daß bei Abfassung der Commun-Ordnung die Abstellung dieser Gebühren zwar zur Sprache kam, daß sie aber nichts desto weniger als eine herkömmliche Verehrung beibehalten worden sind.

Da nun die neuere Gesetzgebung hierin nichts geändert hat, so kann auch die fernere Abreichung der in Frage stehenden Gebühren an die Geistlichen und Schuldiener nach den dießfälligen Bestimmungen der Commun-Ordnung keinem Anstande unterliegen **).

Der Kreis-Regierung wird dieses mit dem Auftrage eröffnet, die Bezirksämter hienach zu ihrer Nachachtung zu bescheiden.

Erlaß des Justiz-Ministerium an die Pupillen-Senate des Ober-Tribunals und der Gerichtshöfe, vom 7. Mai, [98]

betreffend: die Unstatthaftigkeit des Ansatzes einer Waisenhaus-Gebühr bei dem Uebergange von Lehen- und Stammgütern an Seitenverwandte vom dritten Grade.

Da aus den Berichten sämtlicher Pupillen-Senate der Obergerichte hervorgeht, daß bei dem Uebergange von Lehen- und Stammgütern an Seitenverwandte vom dritten und entfernteren Grade nie eine Waisenhaus-Gebühr erhoben worden sey, dieses auch insofern sich vollkommen rechtfertigt, als hiebei nicht der Fall einer Erbschaft eintritt, sondern die Erwerbung kraft besonderen Titels, nämlich ex pacto et providentia majorum, geschieht, so wird dem Senate zu erkennen gegeben, daß auch künftig vorkommende Fälle auf gleiche Weise zu behandeln seyen.

---

*) Nämlich

in Städten:	
einem Special-Superintendenten	45 kr.
einem Stadtpfarrer, Helfer oder Präceptor	30 —
einem Schulmeister oder Provisor	20 —
in den Flecken und Dörfern:	
einem Pfarrer oder Helfer	30 —
einem Schulmeister	15 —

**) Vergl. den erläuternden Normal-Erlaß vom 6. Juni d. J. unten.

542 Erlaß des Steuer-Collegium an die Ober- und Cameralämter, vom 7. Mai,

weitere Verfügungen hinsichtlich des Malzbrechens von Ausländern auf inländischen, und von Inländern auf ausländischen Mühlen *).

Um in Beziehung auf eine nachträgliche Anordnung der Königl. Bayerischen Regierung wegen des Malzbrechens von Ausländern auf inländischen Mühlen mit derselben in Uebereinstimmung zu handeln wird hiemit zu der Verfügung vom 27. November 1830 **) noch weiter Folgendes bestimmt.

1) Gleichwie die Königl. Bayerische Regierung beabsichtigt, daß die Deklarationen der von Ausländern auf inländischen Mühlen zu brechenden Malz-Quantitäten nach Bayerischem Maaße zu machen seyen, so wird dießorts gleichfalls angeordnet, daß die Deklarationen desjenigen Malz-Quantums, welches Ausländer auf diesseitigen Mühlen schroten lassen, nach Württembergischem Maaß zu geschehen habe, worüber die erforderliche Maaß-Reduktions-Tabelle hier mitgetheilt wird.

2) Ebenso ist die Malzsteuer (der Aufschlag) von dem Bayerischen auf Württembergischen Mühlen zu schrotenden, Malze nach dem diesseitigen Maßstabe zu hinterlegen, nämlich

a) von eingesprengtem Malze 21 kr. pr. Württemb. Simri thut auf einen Scheffel Bayerischen Maaßes 3 fl. 31 kr.

b) von trockenem Malze, à 24½ kr. pr. Württemb. Simri, thut auf einen Scheffel Bayerischen Maaßes 4 fl. 6 kr.

543 || 3) Da gegenwärtig die Verhältnisse durch das Aufhören der Zoll- (Mauth-) Linie gegen Bayern eine Veränderung erlitten haben und der Bayerische Brauer, wenn er im Württembergischen schroten läßt, nach der Verordnung vom 27. November 1830 den Malz-Aufschlag für ein und dasselbe Malz doppelt, nämlich die Württembergische Malzsteuer bei dem Accise-Amt und den Bayerischen Aufschlag bei der Aufschlags-Station zu erlegen hatte, hat die Königl. Bayerische Behörde gestattet, daß ihre Brauer, wenn sie auf einer Württembergischen Mühle Malz brechen lassen, von der Vorausbezahlung des Bayerischen Malz-Aufschlages entbunden werden dürfen, so daß es demnach zum Rück-Empfange des bei dem Württembergischen Accise-Amt deponirten Aufschlags genügt, wenn die gehörige Anmeldung dieses Malzes zum Verbrauche bei der Bayerischen Aufschlags-Station, mittelst beigebrachter Polette, nachgewiesen wird.

Auf gleiche Weise wird auch dem Württembergischen Brauer, welcher auf einer Bayerischen Mühle schroten läßt, der bei dem Bayerischen Aufschlag-Amt hinterlegte Bayerische Malz-Aufschlag gegen Vorweisung des von dem Württembergischen Accise-Amt beglaubigten Malzscheines, daß die Malzsteuer diesseits gehörig vorgemerkt sey, zurück erstattet.

Hiernach sind die Acciser, Müller, Bierbrauer und Branntweinbrenner gehörig zu verständigen und anzuweisen, insbesondere aber den Visitatoren eine strenge Aufmerksamkeit hierauf einzuschärfen.

*) Verfügung des Finanz-Ministerium vom 24. November 18
S. 577) [illegible] Kontrolirung des Malzschrotens der wü
Mühlen und der badischen Brauer a

**) S. 541.

Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierung zu —, vom 6. Juni, 251

betreffend: den Gebührenbezug der Geistlichen und Schullehrer von Commun-Aemter-Ersetzungen.

Der Regierung des —Kreises wird auf ihre Anfrage, den Gebührenbezug der Geistlichen und Schullehrer von Commun-Aemter-Ersetzungen betreffend, zur weiteren Verfügung zu erkennen gegeben, daß der Normal-Erlaß vom 7. April d. J. *) nur die Frage entscheide: ob die in der Commun-Ordnung bestimmten Gebühren der Kirchen- und Schuldiener von den Commun-Aemter-Ersetzungen als Belohnung für Dienstverrichtungen, welche mit dem Aufhören dieser Verrichtungen wegfällt, oder als in dem örtlichen Herkommen einer Gemeinde begründete Verehrung anzusehen sey, und hienach fortzudauern habe? Jene Gebühren sind daher nur in denjenigen || Gemeinden abzureichen, in welchen 252
herkömmlich eine solche Verehrung abgereicht wurde, und es ist in Ansehung des Maaßes, wofern die Besoldungs-Competenzen nichts hierüber bestimmen, die Vorschrift der Commun-Ordnung zu beobachten. In denjenigen Orten aber, in welchen keine solche Verehrung an die Geistlichen und Schullehrer hergebracht ist, ist auch fernerhin eine solche nicht abzureichen. In Pfarrbezirken, die früher nur Eine bürgerliche Gemeinde bildeten, neuerlich aber sich in mehrere bürgerliche Gemeinden theilen, hat der Pfarrer hergebrachter Maaßen nur eine einzige Gebühr jährlich anzusprechen, an welcher jede der neugebildeten politischen Gemeinden je ihre Rate beizutragen hat.

Erlaß des Finanz-Ministerium an die Finanzkammern, vom 7. Juni, 463

betreffend: die Zuweisung der wegen Einzelweidens in Gemeinde- und Privat-Waldungen angesetzten Strafen an die Wald-Eigenthümer.

Aus den, von den Finanzkammern erstatteten, Berichten hat sich ergeben, daß in Betreff der Zuweisung der, wegen Einzelweidens in Gemeinde- und Privat-Waldungen angesetzten, Strafen an die Wald-Eigenthümer nicht überall eine gleiche Behandlung Statt findet.

Da nun zureichende Gründe nicht vorliegen, aus welchen solche, wegen Einzelweidens angesetzte Geldbußen ausnahmsweise nicht dem Wald-Eigenthümer, sondern der Cameralamts-Casse zugetheilt werden sollten, so wird die Finanzkammer des —Kreises angewiesen, künftig solche Geldstrafen auf gleiche Weise, wie die, wegen anderer Waldvergehen erkannten Geldbußen, dem Wald-Eigenthümer, der gesetzlichen Bestimmung gemäß, in dem Falle zu überlassen, wenn das Herkommen oder die lagerbüchliche Bestimmung nicht etwas Anderes vorschreibt, oder der Eigenthümer nicht selbst als bestrafter Excedent erscheint.

Erlaß des Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an den Studienrath, vom 8. Juni, 341

betreffend: die Behandlung der Fristgesuche für die Bezahlung schuldiger Sporteln.

Dem K. Studienrathe wird auf seine Anfrage vom 28. Febr. d. J., die Behandlung der Fristgesuche für die Bezahlung schuldiger Sporteln betr., nach vorgängiger Rücksprache mit dem Königl. Finanz-Ministerium und im Einverständnisse mit demselben zur Nachachtung zu erkennen gegeben:

*) S. oben S. 110.

1) Die Erledigung von Gesuchen um Zahlungsfristen kommt be Sporteln, welche in die Staats-Casse fließen, so lange als di angesetzte Sportel nicht durch die Quartalrechnung des Bezirks beamten an die Finanz-Verwaltung, und bei Sporteln, welche i die Wittwen-Cassen der Kirchen- und Schuldiener fließen, s lange, als die Sportel nicht vom betreffenden Cameralamte a die betreffende Wittwen-Casse übergeben ist, denjenigen Behörde zu, welche den Ansatz derselben verfügt haben.

342 || Ist aber die angesetzte Sportel bereits an die Finanz-Verwal tung oder an die betreffende Wittwen-Casse übergeben, so ist di Erledigung solcher Fristgesuche den Finanzbehörden, beziehungs weise den Aufsichtsbehörden der Wittwen-Casse, zu überlassen.

2) Wo die Erledigung den diesseitigen Behörden zusteht, ist den Ge suchen um Zahlungs-Aufschub nur bei erwiesener temporäre Zahlungsunfähigkeit Statt zu geben, und in keinem Falle ein längere Frist als ein Jahr zu gestatten. Namentlich ist

3) die fristenweise Bezahlung der Dienst-Anstellungs- und Beförde rungs-Sporteln, nämlich durch Zerschlagung in Viertel und durch Ueberweisung auf die vier ersten Quartalraten des betreffende Besoldeten, nicht zu erschweren.

Anmerkung. Vorstehende Bestimmungen wurden unter demselben Tage auch dem evangelischen Consistorium und dem katholischen Kirchenrathe zu gleichmäßigen Nachachtung eröffnet.

---

401 Erlaß des katholischen Kirchenraths an sämtliche Schul-Inspekto rate, vom 8. Juni,

betreffend: die Verwendung der Beiträge der Kirchen- un andern Pflegen zu Schul- und Christenlehr-Geschenken *)

Auf die Berichte, womit die Verzeichnisse der Beiträge für di Schul- und Christenlehr-Geschenke vorgelegt wurden, gibt ma

402 zu erkennen, daß || da, wo bisher schon die Christenlehr-Schenkun gen zum bleibenden Nutzen der Schule, insbesondere auf Verbrei tung des Neuen Testaments, der Gesangbücher, guter Gebetbücher u. s. w verwendet worden, es dabei bleiben könne, wenn aus andern Quelle mindestens 6 fl. der Ortsschul-Bibliothek zufließen. Jedenfalls hat aber de Pfarrer wegen der Verwendung der Gelder für die Zukunft stets Vor trag bei dem Kirchen-Convente zu erstatten, und das Schul-Inspektora von der wirklichen Verwendung zu genanntem Zwecke jährlich in Kennt niß zu setzen; welches hievon das Geeignete in seinen Jahresbericht übe die Erweiterung der Ortsschul-Bibliothek aufnehmen [illegible]

---

464 Erlaß des Finanz-Ministerium an die [illegible] vom 14. Juni,

die Diäten-Anrechnung der K[illegible] für De tail-Arbeiten, die sie in [illegible] Waldun gen vor[illegible]

Der Finanzkamme[illegible] vom 31. Mai d. J. betreffend die Frag[illegible] er auf Verlangen Ge meinde-Wald[illegible] Kulturplane ꝛc. darüber entwirft, [illegible] erkennen gegeben, daß de Ob[illegible] ten Behufs der Abschätzung vo[illegible] und der Entwerfung vo[illegible]

[illegible] d. J., oben S. 101.

Nutzungs- und Kultur-Planen für diese Waldungen nicht verpflichtet, sondern befugt ist, die zur Entwerfung der Nutzungs-Uebersicht und der Kultur-Plane erforderlichen Vorarbeiten oder Notizen zu fordern, mithin nach Maßgabe der Verfügung vom 5. September 1825 zu einer Diäten-Anrechnung berechtigt ist.

Erlaß des Finanz-Ministerium an das Steuer-Collegium, vom 5. Juli, 543

betreffend: die Behandlung der Obstmost-Einlage von Wirthen für ihren Hausbrauch.

(Vergl. Note bei Art. 15 des Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes vom 9. Juli 1827.)

Erlaß des Finanz-Ministerium an die Finanzkammern, vom 12. Juli, 431

betreffend: die Verpachtung der Zehent-Gefälle *).

Da durch die mehrjährige Verpachtung der dem Staate gehörigen Zehent-Gefälle an Privatpersonen, die entweder bei der Zehentreichung gar nicht betheiligt || sind, oder doch nur einen Theil der zehentpflichtigen Güterbesitzer ausmachen, der Finanz-Verwaltung die 432 Möglichkeit benommen wird, während der Dauer des Pachts zeitgemäße Anordnungen in der Zehent-Verwaltung zu treffen, so wird hiemit verordnet, daß Zehent-Verpachtungen, welche länger als drei Jahre dauern, von nun an nur mit der Gesamtheit der Zehentpflichtigen oder mit den Gemeinden abgeschlossen, wenn diese aber nicht dazu geneigt wären, entweder die frühere allgemeine Verpachtungsart auf ein Jahr **) in Anwendung gebracht, oder doch die Zehent-Gefälle auf nicht länger, als auf drei Jahre an Privatpersonen verpachtet werden sollen. Dergleichen mehrjährige Verpachtungen sind übrigens auf gleiche Art, wie die einjährigen, immer öffentlich zu verhandeln.

Bei den mehrjährigen Verpachtungen an die Gemeinden kann diesen zwar die Natural-Zehenterhebung freigelassen werden, dagegen ist denselben keineswegs zu gestatten, die Zehenten in Afterpacht zu geben.

Diese Verordnung bezieht sich zunächst auf die Frucht-Zehenten, die Wein- und Heu-Zehenten; hinsichtlich der Wein-Zehenten hat es bei den bereits bestehenden Verordnungen sein Verbleiben.

Die Finanzkammer hat nun hiernach unverweilt das Erforderliche zu verfügen.

Auszug aus des Erlaß des Ministerium des Innern und des Kirchen-Defens an das evangelische Consistorium, vom 14. Juli, 335

betreffend: die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen ***).

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] gemischten Ehe, in welcher kein Vertrag [illegible] Religion der Kinder geschlossen wurde, der über-

[illegible] Erlaß vom 16. Juni 1819, im Ergänz.Band zum Reg.

[illegible] Rescripte vom 29. Mai 1806, 27. Mai 1807, 17. Juni [illegible] 24. Mai 1811, 20. Mai 1812, 24. Mai 1813, [illegible] Juni 1818 und 17. Juli 1820.

[illegible] den Gegenstand betreffenden Normal-Erlaß vom 14. Sept. [illegible] Band zum Reg.Blatt, S. 532.

lebende Vater für befugt zu erachten, die Kinder aus dieser Ehe in de Religion ihrer verstorbenen Mutter erziehen zu lassen, weil die Gesetz für die Bestimmung der Erziehungs-Religion die Vertragsfreiheit de Eltern anerkennen, weil daher die Gesetzesbestimmung, wonach bei der Mangel eines Vertrags die Kinder in der Religion des Vaters zu er ziehen sind, nicht als eine staatspolizeiliche, sondern nur als eine der Privatrecht angehörige Vorschrift angesehen werden kann, welche der Vater der Mutter gegenüber ein Recht gibt, auf das er zu Gunste der Religion der Letzteren zu verzichten nicht gehindert ist; nnd we endlich ein in solchem Falle befindlicher überlebender Gatte, der seine Kin der freiwillig in der Religion ihrer verstorbenen Mutter erziehen läßt im präsumtiven Einverständnisse mit dieser handelt. ꝛc. ꝛc. ꝛc

Endlich wird

5) in Beziehung auf die Frage:
ob der überlebende Gatte nach dem Tode des andern für sich allein über die Erziehungs-Religion der Kinder verfügen, und beziehungsweise eine Abänderung darin vornehmen könne?

bemerkt, daß dieselbe zu verneinen sey, wenn bei einer gemischten Ehe

336 || a) entweder wegen Mangels eines ausdrücklichen Vertrags die Kinder der gesetzlichen Regel gemäß in der Religion des Vaters zu erziehen waren und der Vater gestorben ist, oder

b) wenn im Falle des Vorhandenseyns eines Vertrags einer der beiden Paciscenten gestorben ist.

Im Uebrigen sind die Ministerien der Justiz und des Innern darüber einverstanden, daß die elterliche Bestimmung der Erziehungs-Religion als Ausfluß eines Privatrechts privatrechtlicher Art sey, und daß Streitigkeiten hierüber, so weit sie zwischen den privatrechtlich Betheiligten (und nicht zwischen den Behörden der einen Kirche gegen diejenigen der andern Kirche) geführt werden, von den Civil-Gerichtsstellen zu entscheiden seyen, während die Beilegung der aus solchem Anlasse zwischen den Kirchen-Behörden der verschiedenen Confessionen entstehenden Streitigkeiten zu dem Ressort der Staatskirchen-Behörden gehört.

---

510 **Erlaß des Steuer-Collegium an das Accise-Revisorat, vom 16. Juli,**

betreffend: die Abgabe von den zu Treibung von Rädern dienenden Hunden.

(In der Note zu §. 2, lit. A. des Hunde-Abgaben-Gesetzes vom 18. Juli 18 enthalten.)

---

62 **Erlaß des Justiz-Ministerium an den Civil-Senat des Gerichtsho zu —, (auch an das Ober-Tribunal und die übrigen Gerichtshöfe ausgeschrieben,) vom 23. Juli,**

betreffend: den Sportel-Ansatz bei possessorischen Rechtsstreitigkeiten.

Auf den Bericht, betreffend den Sportel-Ansatz in possessorische Rechtsstreitigkeiten, wird dem Senate zu erkennen gegeben, wie man im Allgemeinen dagegen, daß nicht der ganze Werth der Sache, über deren Besitz gestritten wird, bei dem Sportel-Ansatze zu Grunde gelegt werd nach dem Art. 7 des Sportel-Gesetzes nichts zu erinnern finde, inde offenbar der Werth des Besitzrechts dem des vollen Eigenthums nich [illegible]ann. Daß jedoch gerade die Hälfte dies

Werths als durchgreifender Maaßstab in allen dergleichen Fällen festgesetzt werde, scheint den Verhältnissen nicht zu entsprechen, weil in manchen Fällen, namentlich wenn voraussichtlich ein petitorischer Rechtsstreit dem possessorischen bald nachfolgt, auch eine geringere Quote, als die Hälfte, genügen wird, worüber aber, da hier nur je die Umstände des einzelnen Falles das Ermessen des Richters zu bestimmen haben, zum Voraus und im Allgemeinen keine genaueren Vorschriften ertheilt werden können.

Erlaß des Finanz-Ministerium an die Finanzkammer in —, vom 16. August, 464

betreffend die Frage: inwiefern die Verfügung vom 10. Juni 1830 hinsichtlich des Gebrauchs hölzerner Hacken bei dem Lese-Holzsammeln auf Waldungen von Privaten, Gemeinden und Gutsherrschaften anwendbar sey?

Der Finanzkammer wird in Beziehung auf die angefügte Vorstellung der fürstlich —schen Domänen-Canzlei N., in Betreff der Verfügung vom 10. Juni 1830 *) hinsichtlich des Gebrauches hölzerner Hacken zum Lese-Holzsammeln, deren Anwendbarkeit auf die Waldungen der Privaten, Gemeinden und Gutsherrschaften in dem besonderen Dekrete vom 13. Juli 1830 ausgesprochen worden ist, zu erkennen gegeben, daß, der Natur der Sache nach, die gedachte Verfügung in Beziehung auf Privat-, Gemeinde- und gutsherrschaftliche Waldungen bloß als eine forstpolizeiliche Bestimmung anzusehen ist, wodurch der Gebrauch von hölzernen Hacken bei dem Sammeln von Leseholz für zuläßig, das heißt gegen die forstpolizeiliche Gesetze nicht verstoßend, erkannt wird, während sie in Ansehung der Staatswaldungen zugleich auch || eine Ver- 465
willigung enthält, wodurch die Anwendung der gedachten Werkzeuge gestattet werden soll. Es versteht sich nun von selbst, daß, wenn von Forstpolizei wegen der Gebrauch hölzerner Hacken als gegen ein verbietendes Gesetz nicht anstoßend erkannt wird, daraus nicht nothwendig folgt, daß die Holzsammler, gegenüber von einem dritten Wald-Eigenthümer, das Recht haben sollen, dieser Hülfsmittel sich zu bedienen. Ueber einen strittigen Anspruch in Ansehung eines solchen Rechtes, als einen privatrechtlichen Gegenstand, würde vielmehr nur die betreffende Civil-Gerichtsstelle zu erkennen haben.

Erlaß des Finanz-Ministerium an das Steuer-Collegium, vom 20. Aug. betr. die Classifikation der Hunde, welche zur Bewachung isolirter Bierkeller und Bleichen verwendet werden, ingleichem die Erklärung des in dem Gesetze gebrauchten Ausdrucks: „abgelegene Häuser.“ 510

(In der Note zu §. 2, B, b, des Hunde-Abgaben-Gesetzes vom 18. Juli 1824 berücksichtigt.)

Auszug aus einem Erlasse des Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an das evangelische Consistorium und den katholischen Kirchenrath, vom 2. September, 342

betreffend: die Visitation der israelitischen Schulen.

(S. Note bei §. 10 der Verfügung vom 30. Juli 1829 zu Vollziehung der zweiten Abtheilung des Gesetzes vom 25. April 1828, das israelische Schulwesen betr.)

---

*) Im Ergänz.Band zum Reg. Blatt, S. 460.

390 Erlaß des evangelischen Consistorium an das Dekanatamt in — vom 13. September,

betreffend: die Vorträge der Baseler Missions-Zöglinge.

Dem Dekanatamte gibt man auf dessen Bericht, betreffend die Vorträge der von Zeit zu Zeit nach Württemberg kommenden Zöglinge des Baseler Missions-Instituts, zu erkennen, daß denselben künftig nicht mehr zu gestatten sey, öffentliche Vorträge zu halten, indem nach dem Synodal-Erlasse vom 9. December 1828 *) nur solchen Württembergischen Candidaten, welche ein Jahr lang die Theologie studirt haben, erlaubt ist, zur Aushülfe für die Geistlichen, zumal in Zeiten, in welchen mehrere Gottesdienste zusammentreffen, Vorträge in der Kirche zu halten.

---

62 Erlaß des Civil-Senats des Ober-Tribunals an die Civil-Senate der Gerichtshöfe, vom 1. Oktober,

betreffend: die Zuziehung von Urkundspersonen bei Zeugen-Verhören oder Augenscheinen, die aus Auftrag der höheren Gerichte vorgenommen werden.

Es ist in einzelnen Fällen zu bemerken gewesen, daß bei den, aus Auftrag der höheren Gerichte, von Bezirksrichtern oder sonstigen Beweis-Einzugs-Commissarien vorgenommenen Zeugenverhören oder Augenscheinen die Zuziehung von Urkundspersonen unterlassen worden.

Da nun den Gerichten erster Instanz nach §. 58 des vierten Edikts vom 31. December 1818 (vergl. mit §. 32 desselben Edikts), die Beiziehung von zwei Gerichts-Beisitzern, beziehungsweise von Urkundsperso-
63 nen, zu dergleichen Verhandlungen zur ‖ Pflicht gemacht ist, und kein Grund vorliegt, warum diese Förmlichkeit nicht auch bei den von den höheren Gerichten angeordneten Beweis-Einzügen beobachtet werden sollte; so wird der Senat angewiesen, in vorkommenden Fällen die bestellten Beweis-Einzugs-Commissarien auf das Erforderniß der Beiziehung zweier Gerichts-Beisitzer, oder, wenn die Verhandlung außerhalb eines Gerichtssitzes vorgehen sollte, zweier Urkundspersonen aus der Mitte des betreffenden Gemeinderaths, aufmerksam zu machen.

---

63 Erlaß des Civil-Senats des Ober-Tribunals an den Civil-Senat des Gerichtshofs in —, vom 1. Oktober,

betreffend: die Form der Eröffnung von Erkenntnissen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Man hat die Anzeige des Civil-Senats, betreffend eine Verfügung an die Bezirks-Gerichte wegen Eröffnung von Erkenntnissen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, eingesehen, und gibt demselben hierauf zu erkennen, daß die Ansicht des Senats mit einer diesseitigen Verfügung vom 22. März 1822 an den Civil-Senat des Königl. Gerichtshofs zu — übereinstimmt, wodurch letzterem auf seine Anfrage zu erkennen gegeben worden ist, wie es nach dem vierten Edikte vom 31. December 1818, §. 61, verglichen mit §. 148 desselben, in den Worten: „vor dem Gericht eröffnet," wohl keinen Zweifel leiden könne, daß die Eröffnung aller eigentlichen Erkenntnisse (sey es nun durch den Oberamtsrichter, oder durch den Aktuar) vor dem vollständig besetzten Gerichte, d. h. dem Oberamtsrichter, dem Gerichts-Aktuar, und drei Gerichts-Beisitzern, [illegible]

---

*) [illegible]mlung, Bd. 9, S. 775 gedruckt zu finden.

Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 1. December, 268

betreffend: die Festsetzung der Regulative der Haft- und Verpflegungs-Kosten von Gefangenen, welche auf Gemeinde- oder Amtspfleg-Cassen zu übernehmen sind.

Der Regierung des — läßt man anliegende Eingabe der Stadtschuldheißenamts-Diener zu —, worin dieselben um Modification der Criminalgebühren-Ordnung vom 24. November 1826, in Beziehung auf die bei ihnen zur Verpflegung kommenden Gefangenen, oder um Ueberlassung der Regulative über die Verpflegungs-Kosten an die betreffenden Stadträthe bitten, mit dem Anfügen zugehen, daß die Regulirung derjenigen Haft- und Verpflegungs-Kosten, welche mit oder ohne Regreß an die Schuldigen nach §. 18 des Verwaltungs-Edikts aus den Gemeinde-Cassen zu bestreiten sind, den Beschlüssen der betreffenden Stadt- und Gemeinderäthe überlassen bleibt, da es sich hiebei von keinem derjenigen Fälle handelt, welche nach §. 65 des Verwaltungs-Edikts der Genehmigung einer Regierungsbehörde bedürfen, wohingegen hinsichtlich derjenigen Haft- und Verpflegungs-Kosten, welche nach dem §. 18 des Verwaltungs-Edikts auf die Staats-Casse fallen, lediglich die Verfügung der K. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 28. Juni 1827 in Betreff der Ausdehnung der Criminalgebühren-Ordnung auf das Untersuchungs- und Straf-Verfahren der Verwaltungsbehörden (Reg.Bl. S. 250) in Anwendung zu kommen hat *).

Erlaß des Criminal-Senats des Ober-Tribunals an den Criminal-Senat des Gerichtshofs in —, vom 2. December, 34

betr.: die Bestrafung der Annahme von Freizechen durch Staatsdiener.

Dem Senate gibt man auf seinen Bericht, betreffend die Strafbarkeit der Annahme von Freizechen durch Forstdiener, hiedurch zu erkennen, daß man dessen Ansicht || vollkommen theile, wonach jede Annahme 35
einer Einladung und Bewirthung in einem Privathause oder öffentlichen Gasthause, wenn sie von einem Staatsdiener gegenüber von Amtsuntergebenen und Parteien geschieht, unter den Buchstaben des fünften organischen Edikts vom 31. December 1818, Nr. 22, 23, fällt, sobald die Gewährung eines Geldvortheils die leitende Rücksicht ist. Aus diesem Grunde hat man z. B. hierorts die auf Geschenkannahme von einer Partei gesetzte Strafe gegen einen Amtsnotar erkannt, der sich mehrere Tage bei einer Theilung außer seinem Wohnorte von den Erbs-Interessenten über Mittag die Kost reichen ließ; und aus demselben Grunde würde es wohl immer unter den Buchstaben des angeführten Gesetzes fallen, wenn ein Beamter sich die Zeche im Wirthshause bezahlen läßt, ohne daß er vermöge der Einladung und des Mitgenusses des Bezahlenden als dessen Gast betrachtet werden kann.

Ist bei der Bewirthung die Gewährung des Geldvortheils zwar nicht die leitende Rücksicht, geschieht aber dieselbe von einer Partei, zu-

---

*) Auch in Beziehung auf diejenigen Gefangenen, deren Kosten nach dem §. 107 des Verwaltungs-Edikts von der Amtspflege mit oder ohne Regreß an die Schuldigen zu übernehmen sind, bleibt, nach einem Normal-Erlasse des Ministerium des Innern vom 1. December 1836 (im Ergänz.Band zum Reg.Blatt, S. 269), die Regulirung der Gebühren für die Haft- und Verpflegungs-Kosten der Gefangenen der Beschlußnahme der Amts-Versammlung überlassen.

mal von einer solchen, mit welcher der Beamte gerade zu thun hat, s fällt dieß zwar nicht unter den Buchstaben des angeführten Gesetzes bingegen hat man es hierorts immer, nach dem Sinne und Geiste de Gesetzes, als ein Dienstvergehen betrachtet, weil durch solche Dinge da amtliche Ansehen sehr gefährdet wird, und Geldbußen dafür erkannt namentlich in mehreren Fällen, wo ein Forstdiener sich von den zugleic mit ihm beschäftigt gewesenen Gemeindedienern, oder von Leuten, mi welchen er eigentlich zu thun hatte, zechfrei halten ließ.

Nur in den Fällen, wenn die Bewirthung nicht von einer Partei sondern von andern Amtsuntergebenen aus bloßen Höflichkeits- ode Freundschafts-Rücksichten geschah, kann nach diesseitigem Dafürhalte von einem Verbote oder einer Strafe nicht die Rede seyn.

---

390 Auszug aus einem Erlasse des evangelischen Consistorium an sämtliche gemeinschaftliche Oberämter, vom 7. December,

betreffend: die Einrichtung der Schul-Diarien.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Um die längst vorgeschriebenen Schul-Diarien zweckmäßiger einzu richten, will man verordnet haben, daß, wie es schon in mehreren Diöce sen mit sichtbarem Nutzen eingeführt ist, in dieselben von nun an nich mehr bloß die Schulbesuche der Geistlichen, sondern auch von den Schul lehrern alle Tage die Lehrgegenstände, welche sie dem vom Pfarramte vorgeschriebenen Tages- und Stunden-Lehrplane gemäß behandelt haben, nebst dem Abschnitte, welcher vollendet wurde, mit wenigen Worten nach Anleitung des Pfarramtes eingetragen werden. Die Orts-Geist lichen werden angewiesen, bei ihren wöchentlichen Schulbesuchen und der von ihnen vorzunehmenden Prüfungen auf diese nach dem Schul-Diarium abgehandelten Lehr-Materien Rücksicht zu nehmen, sich daraus eine Uebersicht des halbjährigen Unterrichtes zu verschaffen, und hienach die gewissenhafteste Befolgung des Lehrplanes zu beaufsichtigen. Die Dekane werden beauftragt, bei ihren Visitationen sich durch die Durchsicht der Schul-Diarien von der Befolgung dieser Verordnung zu überzeugen, und den Erfund in ihrem Visitations-Berichte zu bemerken.

Alphabetisches Sachregister.

(Die in Klammern eingeschlossenen Artikel und Unterabtheilungen sind in vorstehendem Auszuge nur mit der Rubrik aufgeführt.)

A.

Abschriftgebühren. Festsetzung derselben für Ausfertigungen der Gemeinde-Obrigkeiten, 96.

Accisesachen. (Ausschluß der Sonn- und Festtage von der Berechnung der vierundzwanzigstündigen Frist zur Anmeldung der Accisepflichtigkeit, 101;) s. auch Markt-Accise.

Adel. (Vollzug der Königl. Declaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels, 27, 97;) Verzeichniß sämtlicher immatrikulirter ritterschaftlichen Familien, 87; Verzeichniß der stimmberechtigten Rittergutsbesitzer, 88; Heimfallsrecht der Staatsregierung in Ernennung der ersten Ortsvorsteher standesherrlicher und ritterschaftlicher Orte, 109.

Aemter-Ersetzungen. Gebührenbezug der Gemeinderäthe hiebei, 109; desgl. der Geistlichen und Schullehrer, 110, 113.

Aerzte. Uebersicht über die ausübenden Aerzte und deren Wohnsitze, 81; s. auch Gerichtsärzte.

Anatomische Anstalten. Ablieferung von Leichnamen an dieselben, 95.

Appellations-Nothfristen. Berechnung derselben, 28.

Arzneimittel. Hausirhandel damit verboten, 104; s. auch Medikamenten-Taxe.

Augenschein, s. Zeugenverhöre.

Ausländer. Behandlung der Hausir-Berechtigungsgesuche derselben, 107; — beim Malzbrechen auf inländischen Mühlen, 112.

Auslieferung der militärischen Ueberläufer. Cartell-Convention der deutschen Bundesstaaten hierüber, 36.

Auswanderung, durch Frankreich nach Amerika, (29, 39, 53,) 80; nach Algier, 81.

Auswärtige Gerichte. Insinuation der Erlasse derselben an Bewohner der Bezirks-Gerichtssitze, 46.

Auswärtige Verhältnisse mit

Baden. Uebereinkunft zur Erleichterung des Verkehrs der beiderseitigen Enclaven und Condominatsorte, 39; weitere Uebereinkunft der bessern Einrichtung der Rechtspflege und Verwaltung in dem Condominatorte Widdern, 53.

Baiern. Vergleichung der Maße, 35; Verfügungen hinsichtlich des Malzbrechens von Baiern auf württembergischen, und von Württembergern auf baiern'schen Mühlen, 112.

Frankreich. Ausstellung der Heimathscheine für die in Frankreich Arbeit oder Dienst suchenden Personen, 29; s. auch Auswanderung.

Hessen (Großherzogthum). Vergleichung der Maße, 35; (Befreiun der Großherzogl. Hessischen Unterthanen von Entrichtung der Mark Accise, 64.)
Preußen. Vergleichung der Maße, 35; (Befreiung der Königlic Preußischen Unterthanen von Entrichtung der Markt-Accise, 64.)
Sachsen (Großherzogthum). (Aufnahme des Großherzogl. Sachser Weimar'schen Vordergerichts Ostheim in den Württembergisch-Bayeri schen Zollverein, 30; Vertrag zwischen dem Württembergisch-Bayerr schen Zollvereine mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenac über gegenseitige Zoll-Erleichterungen, und zweier mit demselben i Verbindung stehender Uebereinkünfte wegen eines Zoll-Cartels un wegen wechselseitiger Zoll- und Geleitsfreiheit des Fürsten- un guts, 61.)
Sachsen-Coburg-Gotha. (Einverleibung des von dem Königl Bayern'schen Gebiete umschlossenen Herzoglich Sachsen-Coburg Gotha'schen Amtes Königsberg in den Württembergisch-Bayern'sche Zollverein, 72.)

B.

Bauwesen. Begünstigung des Bauens aus Stein, Backstein ode Lehm von Seite der bauholzpflichtigen Körperschaften, 48.
Bezirksgerichte. Verfügung wegen künftiger Behandlung der Visita tion derselben, 97; das Recht der Partei, den Vorstand des Bezirks gerichts zu rekusiren, wenn derselbe Vater des Anwalts der Gegen partei ist, 102.
Bürger und Beisitzer, s. Gemeindegenossen.
Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, s. Rechtsstreitigkeiten
Bundes-Beschlüsse. Bekanntmachung eines Beschlusses der deut schen Bundes-Versammlung in Betreff gemeinschaftlicher an dieselb gerichteter Vorstellungen oder Adressen über öffentliche Angelegenhei ten des deutschen Bundes, 95.

C.

Cholera. (Vorsichtsmaßregeln gegen das Eindringen der asiatischer Cholera, 53, 61, 64, 70;) Prüfung der Legitimations-Urkunden de vom Ausland kommenden Reisenden, 55, 62; (Behandlung der z Verhütung des Eindringens der asiatischen Cholera in Verwahrun gebrachten Personen und Sachen, 61; Beschränkung des Wandern der Handwerksgesellen, 69; (Belehrung über die asiatische Cholera 70; Niedersetzung einer Central-Commission zur Fürsorge gegen di asiatische Cholera, 70; öffentliche Fürsorge für den Fall der größer Annäherung und des Ausbruchs der asiatischen Cholera und Bildun weiterer außerordentlicher Behörden zur Fürsorge gegen die asiatisch Cholera, 71.)

D.

Dekanats-Bezirke, s. Kirchenwesen, evangelisches.
Deutsche Bundesstaaten, s. Auslieferung und Bundes Beschlüsse.
Deutsche Bundes-Versammlung, s. Bundesbeschlüsse.
Dispensationen. Gesuche der Katholiken um Dispensation von Ehe verboten wegen Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft, 1; desgl in der geschlossenen Zeit, 100.
Druckschriften. Hausirhandel damit, 104; s. auch Zeitschriften

E.

Ehesachen. Gesuche der Katholiken um Dispensation von den Eheverboten wegen Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft, 1; desgl. in der geschlossenen Zeit, 100; Ansatz der Sporteln bei ehegerichtlichen Erkenntnissen des bischöflichen Ordinariats, 57; die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, 115.
Epizootien, s. Viehseuchen.

F.

Fall-Lehen, s. Lehen.
Forststrafen. Zuweisung der wegen Einzelweidens in Gemeinde- und Privat-Waldungen angesetzten Strafen an die Wald-Eigenthümer, 113.
Forstwesen. Beiziehung von Urkundspersonen bei Untersuchungen der Forstämter gegen die ihnen untergeordneten Forstdiener, 61; Diäten-Anrechnung der Ober-Förster für Detail-Arbeiten, die sie in Gemeinde- und Privat-Waldungen vornehmen, 114.
Freihäfen. Errichtung von solchen in den Städten Heilbronn und Cannstadt, 96.
Freizechen. Verbot der Annahme derselben von Staatsdienern, 119.

G.

Garn, leinenes. Patente zum Hausirhandel damit sind ohne die dringendsten Gründe weder zu ertheilen, noch zu erneuern, 104.
Gefangene. Festsetzung der Regulative der Haft- und Verpflegungskosten von Gefangenen, welche auf Gemeinde- oder Amtspfleg-Cassen zu übernehmen sind, 119.
Geistliche. Gebühren derselben von der jährlichen Aemter-Ersetzung in den Gemeinden, 110, 113; s. auch Kirchenwesen, Prüfungen.
Gemeinde-Aemter. Prüfung der Candidaten für Körperschafts- und Gemeinde-Aemter, 45; s. auch Wahlen.
Gemeinde-Genossen. Fortdauer von Personal-Abgaben derselben neben der Bürger- und Beisitzsteuer und dem Frohn-Ersatzgelde, 100.
Gemeinde-Obrigkeiten. Festsetzung der Abschriftsgebühren für Ausfertigungen derselben, 96; s. auch Ortsvorsteher, Gemeinderäthe.
Gemeinderäthe. Unzulässigkeit der Zählung der Stimmen der mit Candidaten in verbotenem Grade verwandten Gemeinderaths-Mitglieder bei Wahlen zu Gemeinde-Aemtern, 102; Gebührenbezug von den Aemter-Ersetzungen, 109; s. auch Gemeinde-Obrigkeiten, Ortsvorsteher.
Gemischte Ehen, s. Ehesachen.
Gerichtsärzte. Gebühren derselben bei Verrichtungen außerhalb ihres Wohnorts, 26.
Geschenk-Annahme, s. Staatsdiener.
Gewehre, s. Jagdgewehre.
Gewerbewesen. Aufhebung der Waarenschau bei den Gewerben der Küfer, Kübler, Schuster, Saifensieder und Sailer, 70; Instruktion für die Erledigung der Gesuche um Berechtigung zu Gewerben, die im Umherziehen betrieben werden, 103.
Gifte. Zum Hausirhandel damit soll nie Erlaubniß ertheilt werden, 104.

H.

Haderlumpen, s. Papierfabriken.
Haftkosten, s. Gefangene.
Handwerksgesellen. Das Wandern derselben, 69.
Hausirhandel, s. Gewerbewesen.
Heimathscheine. Ausstellung von solchen für die in Frankreich Arbeit oder Dienste suchenden Personen, 29.
Heiraths-Anzeigen, s. Staatsdiener.
Herumziehende Gewerbe, s. Gewerbewesen.
Holz-Maße. Vergleichung der Württembergisch-Bayern'schen ꝛc. 35; Meß-, Ueber- und Unterlagen bei dem abzugebenden Klafterholz aus Staatswaldungen, 108.
Holzsammeln, Leseholzsammeln. Gebrauch hölzerner Haken hiebei, 117.
Hunde. (Abgabe von den zu Treibung von Rädern dienenden Hunde, 116; Classification der Hunde, welche zur Bewachung isolirter Bierkeller und Bleichen verwendet werden, 117.)

J.

Jagdgewehre. Verhütung des unwillkührlichen Losgehens derselben, 1
Insinuation der Erlasse auswärtiger Gerichte an Bewohner der Bezirksgerichtssitze, 46.
Israeliten. Bildung und Wirkungskreis der Vorsteher-Aemter der israelitischen Kirchen-Gemeinden und der israelitischen Ober-Kirchen-Behörde, 72 ff.; (Berichtigung eines Satzes in dem Gesetze über die öffentlichen Verhältnisse der Israeliten, 81;) Behandlung der Hausir-Berechtigungsgesuche der Juden, 107; (Visitation der israelitischen Schulen, 117.)
Justiz-Ministerial-Casse. Die Casse des Regierungs-Blatts mit derselben vereinigt, 59.

K.

Kirchenwesen, evangelisches. Zeit der Zulassung der Candidaten des evangelischen Kirchendienstes zur Anstellungs-Prüfung, 30; Beförderungs-Prüfungen der evangelischen Geistlichen, 32; Trennung der Pfarrei Unter-Regenbach von dem Dekanat Künzelsau und Zutheilung derselben zu dem Dekanat Langenburg, 82; s. auch Geistliche.
— katholisches. Verwendung der Beiträge der Kirchen- und andern Pflegen zu Christenlehr- und Schulschenkungen, 101, 114; s. auch Geistliche.
— israelitisches. Die Bildung und den Wirkungskreis der Vorsteher-Aemter der israelitischen Kirchengemeinden und der israelitischen Ober-Kirchen-Behörde, 72.
Körperschafts-Aemter, s. Gemeinde-Aemter.
Kräuter, s. Wurzeln.
Krätze. Maßregeln gegen die Verbreitung derselben, 40.
Kuhpocken, s. Schutzpocken.
[redacted] Küfer. Aufhebung der Waarenschau, 70.

L.

[redacted] Stände-Versammlung.
[redacted] hes Fest in Cannstadt. (Dießjährige Feyer des

Lehen. Anwendbarkeit der Bestimmungen des zweiten Edikts über die Eigenmachung von Fall-Lehen der unter der Aufsicht des Staats stehenden Körperschaften und Stiftungen auf die zu Kirchenpfründen gehörigen Fall-Lehen, 110; Unstatthaftigkeit des Ansatzes einer Waisenhausgebühr bei dem Uebergange von Lehen- und Stammgütern an Seitenverwandte vom dritten Grade, 111.
Lumpen, s. Papierfabriken.

M.

Maaß und Gewicht. Berichtigung der mit der Königl. Verordnung vom 26. Delember 1829 ausgegebenen Vergleichung der Württembergisch-Bayern'schen Maaß ein Beziehung auf die Holz-Maaße, 35; Meß- Ueber- und Unterlagen bei dem abzugebenden Klafterholz aus Staatswaldungen, 108.
Malzbrechen, s. Wirthschafts-Abgaben.
Markt-Accise. (Befreiung der Königl. Preußischen und Großherzogl. Hessischen Unterthanen von Entrichtung derselben, 64.)
Medicamenten-Taxe, revidirte, 58; (zeitliche Abänderung eines Theils derselben, 81.)
Meß- und Markt-Verkehr. (Zeitliche Verschärfung der Aufsicht über denselben, 60.)
Militär-Cartell. Allgemeine Cartell-Convention der deutschen Bundesstaaten über gegenseitige Auslieferung der militärischen Ueberläufer, 36.
Missions-Zöglinge, Baseler. Verbot der öffentlichen Vorträge derselben, 118.
Mutterkorn. (Verbot der Anwendung desselben bei ermangelnden oder trägen Wehen der Kreisenden, 102.)

N.

Nothfristen, s. Appellations-Nothfristen.

O.

Oberamtsärzte. Gebühren derselben bei Verrichtungen außerhalb ihres Wohnorts, 26.
Oberamtsgerichte, s. Bezirksgerichte.
Oberamts-Wundärzte. Gebühren derselben bei Verrichtungen außerhalb ihres Wohnorts, 26; s. auch Wundärzte.
Ober-Förster, s. Forstwesen.
Obstmost-Einlage der Wirthe für ihren Hausbrauch. (Behandlung derselben, 115.)
Oefen, s. Windöfen.
Ortsvorsteher. Heimfallsrecht der Staats-Regierung in Ernennung der ersten Ortsvorsteher standesherrlicher und ritterschaftlicher Orte, 109; s. auch Gemeinderäthe, Gemeinde-Obrigkeiten.

P.

Pässe, s. Reisende.
Papier-Fabriken. (Aufhebung des Zwangs im Verkehr mit dem rohen Stoffe der Papier-Fabriken, 5.)
Patronatherrschaftliche Taxen und Expeditions-Gebühren. Bezug derselben, 28.
Personal-Abgaben, s. Gemeinde-Genossen.
Pocken, s. Schutzpocken, Schafpocken.

Polizei-Verwaltung. Vollzug der Königl. Deklaration über di staatsrechtlichen Verhältnisse der Fürstlichen Häuser Hohenlohe-Kirchberg und Langenburg im Punkte der Polizei-Verwaltung, 49; Uebereinkunft mit der Großherzoglich Baden'schen Regierung über besser Einrichtung der Verwaltung in dem Condominat-Orte Widdern, 53
Processe, s. Bezirksgerichte.
Prüfungen. Termine für die Prüfungen der Zöglinge des Schulstandes, 26; Zeit der Zulassung der Candidaten des evangelischen Kirchendienstes zur Anstellungs-Prüfung, 30; Beförderungs-Prüfungen der evangelischen Geistlichen, 32; Prüfung der Candidaten für Körperschafts- und Gemeinde-Aemter, 45.

R.

Rechtspflege. Berechnung der beiden Appellations-Nothfristen, 28 Zuziehung von Urkundspersonen bei Zeugenverhören oder Augenscheinen, die aus Auftrag der höheren Gerichte vorgenommen werden, 118 Eröffnung von Erkenntnissen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, 118
Regierungs-Blatt. Vereinigung der Casse desselben mit der Justiz Ministerial-Casse, 59.
Reisende. Prüfung der Legitimations-Urkunden der vom Auslande kommenden Reisenden, 55; weitere Instruktion in Betreff dieses Gegenstandes, 62.
Religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, 115.
Ritterschaft, s. Adel.

S.

Schaafpocken. Vorsichtsmaßregeln gegen das Einschleppen derselben aus Bayern, 82.
Schulamts-Zöglinge. Verpflichtung der in den Waisenhäusern gebildeten Schulamts-Zöglinge zum Kosten-Ersatze bei dem Austritt aus dem Schullehrerstande, 51.
Schul-Diarien, s. Schulwesen, evangelisches.
Schullehrer. Gebühren von der jährlichen Aemter-Ersetzung in den Gemeinden, 110, 113.
Schulwesen, evangelisches. Bildung der Schulamts-Candidaten, 25; Termin für die Prüfung der Zöglinge des Schulstandes, 26; Einrichtung der Schul-Diarien, 120.
— katholisches. Die während der Sommermonate in den katholischen Elementarschulen des Königreichs zu gebenden Unterrichtsstunden, 44; Verwendung der Beiträge der Kirchen- und andern Pfleger zu Christenlehr- und Schulschenkungen, 101, 104.
— israelitisches. (Visitation der israelitischen Schulen, 117.)
Schuster. Aufhebung der Waarenschau bei diesem Gewerbe, 70.
Schutzpocken. Preise für die Anzeige pockenkranker Kühe, 60.
Schwangere. (Verbot der Anwendung des Mutterkorns bei mangelnden oder trägen Wehen der Kreisenden, 102.)
Seifensieder. Aufhebung der Waarenschau bei diesem Gewerbe, 70.
Seiler. Aufhebung der Waarenschau, 70.
Spar-Casse, württembergische. Die neuredigirten Grundbestimmungen derselben, 64 ff.
Sporteln. Nachlaß der Sportelsätze für Urkunden-Sieglung und für Zeugnisse zu Gunsten mittelloser Personen, 52; Abstellung der von den Pfarrämtern in verschiedenen Sportelfällen bisher erstatteten

Quartalberichte, 52; Ansatz der Sporteln bei ehegerichtlichen Erkenntnissen des bischöflichen Ordinariats, 57; Behandlung der Fristgesuche für die Bezahlung schuldiger Sporteln, 113; Sportelansatz bei possessorischen Rechtsstreitigkeiten, 116.
Staatsdiener. Beiberichte zu den Heirathe-Anzeigen derselben, 59; Bestrafung der Annahme von Freizechen, 119.
Stände-Versammlung. (Anordnung einer neuen Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände-Versammlung, 81;) Verfügung wegen dieser Wahl, 84.
Standesherrn. Königl. Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des Fürstlichen Hauses Waldburg-Wolfegg-Waldsee, 2 ff.; theilweiser Vollzug dieser Deklaration, 47; Vollzug der Königl. Deklarationen über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Fürstl. Häuser Hohenlohe-Kirchberg und Langenburg im Punkte der Polizei-Verwaltung, 49; Heimfallsrecht der Staats-Regierung in Ernennung der ersten Ortsvorsteher standesherrlicher Orte, 109.
Strafen. Zuweisung der wegen Einzelweidens in Gemeinde- und Privat-Waldungen angesetzten Strafen an die Wald-Eigenthümer, 113.

T.

Taxen, patronatherrschaftliche, und Expeditions-Gebühren, 28.
Thierärzte. (Anrechnungen der niedern Thierärzte für ihre Dienste bei Epizootien, 102.)

U.

Ueberläufer, militärische. Allgemeine Cartell-Convention der deutschen Bundesstaaten über deren Auslieferung, 36.
Umherziehende Gewerbe, s. Gewerbewesen.
Universität Tübingen. Revision des organischen Statuts für dieselbe vom 18. Januar 1829, 41.

V.

Verhaft- und Verpflegungskosten, s. Gefangene.
Verwandtschaft, s. Bezirksgerichte, Wahlen.
Viehseuchen. (Anrechnungen der niedern Thierärzte für ihre Dienste dabei, 102.)

W.

Waarenschau, s. Gewerbewesen.
Wahlen. Unzulässigkeit der Zählung der Stimmen der mit Candidaten in verbotenem Grade verwandten Gemeinderaths-Mitglieder bei Wahlen zu Gemeinde-Aemtern, 102; s. auch Stände-Versammlung.
Waisenhäuser. Vertheilung der jährlichen Opfer- und anderer Collectengelder für die beiden Waisenhäuser zu Stuttgart und Weingarten, 48; Verpflichtung der in den Waisenhäusern gebildeten Schulamts-Zöglinge zum Kosten-Ersatz bei dem Austritt aus dem Schullehrerstande, 51; Unstatthaftigkeit des Ansatzes einer Waisenhaus-Gebühr bei dem Uebergang von Lehen- und Stammgütern an Seiten-Verwandte vom dritten Grade, 111.
Wald-Eigenthümer, s. Strafen.
Weinlese. Verfügung in Betreff derselben, 71.
Wiblingen, Condominatort, s. Auswärtige Verhältnisse — Baden.
Windbüchsen. Polizeiliche Erlaubniß zu Errichtung derselben, 33.

Wirthschafts-Abgaben. Verfügungen hinsichtlich des Malzbrechens von Ausländern auf inländischen, und von Inländern auf ausländischen Mühlen, 112; (Behandlung der Obstmost-Einlagen von Wirthen für ihren Hausbrauch, 115.)
Wundärzte. Gebühren derselben bei Verrichtungen außerhalb ihres Wohnorts, 26; Versetzung der Wundärzte zweiter und dritter Classe in die nunmehrige zweite und dritte Abtheilung, 30.

Z.

Zehent-Gefälle. Verpachtung derselben, 115.
Zeitschriften. Unterdrückung des in Straßburg erscheinenden Zeitblatts: „das constitutionelle Deutschland", 97; (Vollziehungs-Verfügung hiezu, 99.)
Zeugen-Verhöre oder Augenscheine. Zuziehung von Urkundspersonen bei solchen, die aus Auftrag der höhern Gerichte vorgenommen werden, 118.
Zollwesen. (Aufnahme des Großherzogl. Sachsen-Weimar'schen Vordergerichts Ostheim in den Württembergisch-Bayern'schen Zollverein 30; Vertrag zwischen dem Württembergisch-Bayern'schen Zollverein und dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach über gegenseitige Zoll-Erleichterungen, und zwei mit demselben in Verbindung stehende Uebereinkünfte wegen eines Zoll-Cartells und wegen wechselseitiger Zoll- und Geleits-Freiheit des Fürsten- und Staatsguts, 61; Einverleibung des von dem Königl. Bayern'schen Gebiete umschlossenen Herzogl. Sachsen-Coburg-Gotha'schen Amtes Königsberg in den Württembergisch-Bayern'schen Zollverein, 72; zollfreier Eingang einiger Artikel aus dem Preußisch-Hessischen Vereinsgebiete, 97); Uebereinkunft mit der Großherzoglich Baden'schen Regierung zur Erleichterung des Verkehrs der beiderseitigen Enclaven und Condominatorte in Rücksicht auf das Zollwesen, 40.

Das

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

im Auszuge.

Eine Sammlung

der

in den Regierungs-Blättern des Königreichs Württemberg vom Jahr 1806 an enthaltenen,

noch ganz oder theilweise gültigen Gesetze, Verordnungen ꝛc.

mit

erläuternden Anmerkungen

und einem

Haupt-Register.

Jahrgang 1832.

Stuttgart.
Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.
1838.

Ausgegeben im August 1838.

Vorwort.

Der auch bei diesem Jahrgange eingetretene Umstand, daß derselbe schon seit einigen Jahren zum größten Theile gedruckt vorliegt, seine Ausgabe aber sich durch eingetretene Hindernisse verzögert hat, und daß in der Zwischenzeit einige der in demselben enthaltenen Verordnungen und Verfügungen Zusätze oder Erläuterungen erhalten haben, macht es, damit dem allgemeinen Plane dieses Auszugs (im Vorworte zum Jahrgange 1806) gemäß auch der gegenwärtige Jahrgang bis zur Zeit seiner Ausgabe richtig gestellt erscheine, nöthig, die folgenden Bemerkungen hier beizufügen:

S. 9. Zu der Bekanntmachung vom 6. April: Vergl. die Verfügung des Finanz-Ministerium vom 30. December 1833, in Betreff des Salz-Verkaufes, und die Instruktion des Bergraths hiezu vom 14. Februar 1834, im Ergänzungs-Bande zum Reg.Blatt, S. 472.

S. 10. Zu der Verfügung vom 21. April: Weitere Vorschriften hierüber ertheilt die Verfügung des Justiz-Ministerium vom 18. Mai 1838, betr. die Beurkundung der durch Erbgang erfolgten Besitzstands-Veränderungen von Activ-Capitalien durch Notariats-Verweser und Notariats-Assistenten.

S. 12. Zu der Königl. Verordnung vom 30. April: Nachträglich zu dem derselben beigefügten Ortsverzeichnisse zeigt die Bekanntmachung des Finanz-Ministerium vom 15. August 1835 zwölf Orts-Markungen an, in welchen die hergebrachten Jagd-Gerechtsame, mit Einschluß des Jagd-Strafrechtes, an die Fürstlich Hohenlohe-Kirchberg'sche Standesherrschaft zurückgegeben und der Fürstl. Forst-Verwaltung zugetheilt worden sind.

Zur Extra-Postdienst-Ordnung vom 24. August:

S. 72. §. 15. S. die erläuternde Bekanntmachung vom 9. December 1834, in Beziehung auf die von den Posthaltern mit ihren Pferden zu leistenden Haudererfahrten.

S. 75. §. 22. Zu Folge Bekanntmachung vom 24. December 1836 sind die Extra-Post-Journale aufgehoben und dagegen Beschwerdebücher bei den Postämtern eingeführt worden.

S. 93. Zu der Verfügung vom 3. December: Ergänzt und erläutert durch die Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 6. December 1836, betreffend die Vollziehung der für die Anlegung und Führung der Gemeinde-Güterbücher ertheilten Vorschriften.

Berichtigungen.

S. 54, L. 1 v. u. st. 1851 l. 1831.
S. 78, L. 5, v. o. st. 28. December 1824 l. 4. Januar 1825.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahr 1832,

im Auszuge.

(Durch die am Rande bemerkten Numern und Zahlen werden die betreffenden Numern und Seitenzahlen des Regierungsblatts bezeichnet.)

[Nr. 3.] **Verfügung der Commission für die Erziehungshäuser vom 3. Januar,** 17

betreffend das Verbot der Einlieferung kranker Kinder in die Waisenhäuser.

Es ist in neuerer Zeit wieder öfters der Fall vorgekommen, daß Kinder mit unheilbaren Krankheiten behaftet in die Waisenhäuser eingeliefert wurden, welche sodann die Anstalt ungewöhnlich belästigen, ohne daß der Unterricht und die Erziehung des Waisenhauses die für die bürgerliche Gesellschaft beabsichtigten Früchte an ihnen tragen könnten.

Um diesem Uebelstande zu begegnen, werden die Bezirks-Polizeiämter angewiesen, die in das Waisenhaus aufgenommenen Kinder im Zeitpunkt der Einlieferung jedesmal dem betreffenden Arzte, auch wenn derselbe sie früher schon besichtigt hat, vorstellen zu lassen, und wenn hiebei ein in kürzerer Zeit zu heilendes äußeres oder inneres Krankheitsübel an ihnen gefunden wird, bis zur Heilung desselben, zu welcher sogleich Veranstaltung zu treffen ist, die Einlieferung im Anstand zu lassen, bei Uebeln von längerer Dauer und zweifelhafter Heilbarkeit aber den Bescheid der Commission für die Erziehungshäuser über die Vollziehung der Aufnahme, unter Anschluß eines ärztlichen Gutachtens über die Natur des Uebels, einzuholen. 18

Stuttgart, den 3. Januar 1832.

d'Autel.

[Nr. 4.] **Bekanntmachung des Justiz-Ministerium vom 13. Januar, die Auflösung der bisherigen Hypotheken-Commission und die Anordnung einer neuen für das Pfandwesen der Exemten betreffend.**

(Enthält die Personal-Besetzung letzterer Commission.)

---

47 [Nr. 8.] Bekanntmachung des evangelischen Consistorium vom 17. Januar,

betreffend die beim Uebertritt von einem bei der Staatsdiener-Pensions-Anstalt betheiligten Amte auf ein bei der geistlichen Wittwen-Casse betheiligtes, zu dieser zu bezahlenden Gebühren.

In Gemäßheit der Verfügung vom 10. Januar 1829 (Reg.Bl. S. 51) findet beim Uebertritt von einem bei der Staatsdiener-Pensions-Anstalt betheiligten Amte auf ein bei der geistlichen Wittwen-Casse betheiligtes, ebenso wie umgekehrt, eine rückwärtige Nachzahlung von Beiträgen an die Pensions-Anstalt, bei welcher das neue Amt betheiligt ist, nicht Statt. Da sich hiedurch für die von einem Staatsamt auf ein bei der geistlichen Wittwen-Casse betheiligtes Amt Uebertretenden die Verbindlichkeit zu Bezahlung derjenigen Gebühren nicht hebt, welche überhaupt jedes neue Mitglied der geistlichen Wittwen-Cassen-Anstalt, ohne Unterschied, ob und welche Anstellung es vorher hatte, dahin zu entrichten hat, nämlich eine vierteljährige Rate oder 25 Procent (abzüglich 26 fl.) der Besoldung des bei der geistlichen Wittwen-Casse betheiligten Amtes (in Gemäßheit bezüglich des General-Rescripts vom 22. März 1788 und der Verordnung vom 16. März 1830) Einlage in den Grundstock nach dem Normativ vom 24. September 1811 und Sporteln, gemäß den Bestimmungen des Sportelgesetzes vom 23. Juni 1828; so findet die unterzeichnete Stelle sich veranlaßt, dieses bekannt zu machen.

Stuttgart, den 17. Januar 1832.

Für den Vorstand: Flatt.

[Nr.S.] Weitere Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 20. Januar,

betreffend den Vollzug der K. Declaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels.

(Vergl. Beilage zu der Verfügung vom 26. März 1823.)

---

37 [Nr. 7.] Bekanntmachung der General-Direction der K. Württembergischen Posten vom 20. Januar,

betreffend die Vermeidung öfterer Abänderungen auf den Adressen der durch die Post zu spedirenden Schreiben.

Da es in neuerer Zeit häufig geschieht, daß einige öffentliche Behörden bei ihrer gegenseitigen Correspondenz nicht nur die an sie eingelaufenen Schreiben selbst zur Rückantwort benutzen, sondern auch die ursprünglichen Adressen oder Couverte der ersteren für letztere beibehalten, und anstatt solche frisch zu couvertiren, sich darauf beschränken, die frühere Bezeichnung der Adressatstelle, so wie des Bestimmungsorts zu durchstreichen und abzuändern, mit dieser Behandlungsweise bei ein und demselben Schreiben auch öfters zwei-, drei- und mehreremal
38 fortfahren, hierdurch aber || die Erkennung des zuletzt gültigen Poststempels, Bestimmungsorts und Porto-Ansatzes häufig sehr erschwert wird und Irrungen entstehen; so wird in Gemäßheit hohen Auftrags des K. Ministerium des Innern, und unter Hinweisung auf den §. XVI. der Verordnung vom 2. Juni 1814 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Oberpost- und Postämter nicht verpflichtet seyen, eine Postaufgabe mit einer zum zweitenmale oder noch öfter abgeän-

derten Adresse zur Spedition anzunehmen und daher hiernach von unterzeichneter Stelle angewiesen worden seyen.

Frankfurt a. M., den 20. Januar 1832.

Brints-Berberich.

[Nr. 5.] Verfügung der Central-Commission zur Fürsorge gegen die asiatische Cholera vom 21. Januar, betreffend die Maßregeln gegen das Eindringen der Cholera.

(Durch Verfügung vom 21. Febr. 1833 bis auf Weiteres zurückgenommen.)

[Nr. 5.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 23. Januar, betreffend die von Bezirks-Behörden des Cantons Schwyz an Fremde ausgestellten Reisepässe. 28

Da von der Regierung des schweizerischen Cantons Schwyz die Mittheilung gemacht worden ist, daß die Ausstellung von Reisepässen an Fremde den Bezirks-Behörden des Cantons untersagt und der Cantons-Behörde vorbehalten sey, sonach die von Behörden jener Kategorie an Personen, welche nicht im Canton Schwyz wohnen, ausgestellten Pässe als ungültig zu betrachten, und dem von der Cantons-Regierung selbst geäußerten Wunsch gemäß nicht zu respectiren sind; so werden die diesseitigen Polizeistellen hievon zu ihrer Nachachtung und unter Beziehung auf den §. 2 der Polizeiverordnung vom 11. September 1807, in Kenntniß gesetzt.

Stuttgart, den 23. Januar 1832.

Kapff.

[Nr. 8.] Königliche Verordnung vom 21. Februar, betreffend das Verbot der Constituirung von Vereinen zu Berathung landständischer Angelegenheiten. 39

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da die den Staats-Angehörigen verfassungsmäßig zukommende Befugniß, bei allgemeinen Landes-Angelegenheiten mitzuwirken, wesentlich in dem Wahlrechte liegt und mit Beendigung der Wahlen erschöpft ist, überhaupt aber die Organe für die Aus=übung der politischen Rechte der Staatsbürger durch die Verfassungs-Urkunde bestimmt sind; so kann ohne Verletzung der gesetzlichen Ordnung und ohne Gefährdung der verfassungsmäßigen Unabhängigkeit der Stände, ein neues Glied in den durch das Staatsgrundgesetz festgestellten Organismus nicht eingeschaltet werden. 40

Diesemnach verordnen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths:

Die Constituirung von Vereinen, welche die Berathung landständischer Angelegenheiten, so wie die Belehrung der Abgeordneten oder Rücksprache mit denselben zum Zwecke haben, ist verboten.

Den Polizei-Behörden wird aufgegeben, dieses Verbot zu handhaben, und gegen Vereine der genannten Art, wo dergleichen zu bilden versucht werden sollte, ungesäumt einzuschreiten.

Digitized by Google

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 21. Februar 1832.

Wilhelm.

Der Chef des Departements des Innern:
Geheimer Rath Kapff.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Secretär: Bellnagel.

---

65 [Nr. 11.] Königliche Verordnung vom 2. März, betreffend die Einsetzung des Grafen v. Königsegg-Aulendorf in die ihm für den Fall des Verzichts auf die Gerichtsbarkeit zugesicherten Surrogatrechte.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da Wir den von Seite des Grafen Franz v. Königsegg-Aulendorf erklärten Verzicht auf die ihm in Unserer Declaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse seines Hauses vom 6. August 1828,
66 §. 52 (Reg.Bl. S. 666) eingeräumte Ge=richtsbarkeit gnädigst genehmigt und demselben die Befugniß zugestanden haben, die für jenen Fall in dem §. 53 der gedachten Declaration ihm zugesicherten Surrogatrechte ausüben zu dürfen; so fügen Wir solches andurch zu wissen und befehlen Unseren Landesstellen und Behörden, sich in eintretenden Fällen hienach zu achten.

Gegeben, Stuttgart den 2. März 1832.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements der Justiz:
Geheimer Rath v. Schwab.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär: Bellnagel.

[Nr. 12.] Fernere Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 10. März, betreffend den Vollzug der K. Declaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels.

(Vergl. Beilage zu der Verfügung vom 26. März 1825.)

---

88 [Nr. 13.] Verfügung des Justiz-Ministerium vom 19. März, betreffend den Abdruck und Verkauf der Pfandscheins-Formulare.

Nach erfolgter Aufkündigung des mit den Gebrüdern Mäntler in Stuttgart über den ausschließlichen Abdruck und Verkauf der Formulare zu den Informativ- und zu den vollzogenen Pfandscheinen seiner Zeit abgeschlossenen Vertrags (vergl. Justiz-Ministerial-Verfügung vom 2. Juni 1828, Reg.Bl. S. 415) wird in Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 8. d. M. über diesen Gegenstand Nachstehendes verfügt:

1) der Abdruck und Verkauf dieser Formulare wird, vom 1. Juli 1832 an, den Buchdruckern und Lithographen unter Controle der

Digitized by Google

Bezirksgerichte und unter der Bedingung freigegeben, daß sie sich hiebei hinsichtlich des Inhalts || jener Scheine, so wie in Beziehung auf das Format und die Beschaffenheit des Papiers und die Größe der zur Ausfüllung bestimmten Zwischenräume ganz nach den bei den Bezirksgerichten vorliegenden Muster-Exemplaren richten. 89

2) Zur Bekräftigung der Richtigkeit des Abdrucks ist von dem Bezirksgerichte, nach vorheriger genauer Prüfung des demselben zu übergebenden und in der Registratur aufzubewahrenden Probebogens, jedes Exemplar mit dem Gerichtsstempel zu versehen.

3) Auf jedem Formulare muß der Verkaufpreis bemerkt seyn.

4) Die Auslagen, welche die Stempelung verursacht, namentlich die Kosten der Anschaffung des Stempels hat der Buchdrucker oder Lithograph, welcher den Abdruck und Verkauf von Pfandscheins-Formularen beabsichtigt, zu tragen. Der Stempel ist von dem Bezirksgerichte in sorgfältige Verwahrung zu nehmen, und jeder Mißbrauch desselben zu verhüten.

5) Die Bezirksgerichte haben darüber zu wachen, daß die Unterpfands-Behörden keiner andern gedruckten Exemplare jener Formulare, als solcher, welche mit dem Stempel eines Bezirksgerichts versehen sind, für die gewöhnlichen Fälle sich bedienen mögen.

6) Diese Formulare können für den bisherigen Preis von Einem und einem halben Kreuzer fortan von den Gebrüdern Mäntler in Stuttgart bezogen werden.

Stuttgart, den 19. März 1832.

Schwab.

[Nr. 11.] **Weitere Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 19. März,** 68

betreffend die Ausstellung der Pässe für diejenigen Personen, welche durch die Niederlande nach Amerika reisen wollen.

Nach einer neuerlichen Mittheilung der K. Niederländischen Gesandtschaft wird von derselben den Reisepässen aller zu den unteren Volks-Classen gehörigen Personen, welche in einem der niederländischen Häfen sich nach Amerika einschiffen wollen, ohne Unterschied, ob sie dahin auswandern, oder bloß zeitweise sich dahin begeben wollen, und ob sie letztern Falls in Gesellschaft oder einzeln reisen, das Visa verweigert, wenn nicht die in der K. Niederländischen Verordnung vom 28. Februar 1828 für die Zulassung solcher Durchreisenden festgesetzten Bedingungen erfüllt sind, und diese Erfüllung in den Pässen selbst unter Anschluß der betreffenden Urkunden amtlich beglaubigt ist. Die K. Oberämter erhalten daher den Auftrag, auch in dem Fall, wenn sich || Personen 69
aus den unteren Volks-Classen nicht in der Absicht einer Auswanderung, sondern nur zu Besuchen, zu Aufsuchung von Arbeit als Dienstboten oder Handwerks-Gehülfen oder zu andern vorübergehenden Zwecken einen über die Niederlande lautenden Reisepaß nach Amerika erbitten, nach Maßgabe der diesseitigen Verfügungen vom 24. März und 26. August 1828 (Reg.Bl. S. 146 und 687) sowohl die Bittsteller über

das, was sie dießfalls zu beobachten haben, zu belehren, als die Päße selbst zu behandeln. *)

Stuttgart, den 19. März 1832.

Kapff.

---

89 [Nr. 13.] Bekanntmachung des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vom 26. März, die Unterdrückung der in Rheinbayern erschienenen Zeitblätter: „die teutsche Tribüne" und „der Westbote," so wie des zu Hanau erschienenen Zeitblatts: „die neuen Zeitschwingen" betreffend.

Nachdem die teutsche Bundes-Versammlung in ihrer neunten Sitzung vom 2. d. M. über die Unterdrückung einiger Zeitblätter den Beschluß gefaßt hat:

„Die Bundes-Versammlung hat sich aus den von der Bundestags-Commission in Preß-Angelegenheiten erstatteten Vorträgen
90 und vorgelegten Artikeln der in Rhein = bayern erscheinenden Zeitblätter: „die teutsche Tribüne" und „der Westbote," so wie auch der in Hanau erscheinenden „neuen Zeitschwingen," überzeugt, daß diese Zeitblätter die Würde und Sicherheit des Bundes und einzelner Bundesstaaten verletzen, den Frieden und die Ruhe Teutschlands gefährden, die Bande des Vertrauens und der Anhänglichkeit zwischen Regenten und Volk aufzulösen sich bestreben, die Autorität der Regierungen zu vernichten trachten, die Unverletzlichkeit der Fürsten angreifen, Personen und Eigenthum durch Aufforderung zur Gewalt bedrohen, zum Aufruhr anreizen, eine politische Umgestaltung Teutschlands und Anarchie herbeizuführen und staatsgefährliche Vereine zu bilden und zu verbreiten suchen, — sie hat daher, auf den Grund des provisorischen Preßgesetzes vom 20. September 1819, §§. 1, 6 und 7, welches, nach den einstimmig und wiederholt gefaßten Beschlüssen aller Bundesglieder, so lange in Kraft besteht, bis der teutsche Bund sich über neue gesetzliche Maßregeln vereinigt haben wird, so wie in pflichtmäßiger Fürsorge für die Erhaltung des Friedens und der Ruhe im Bunde, im Namen und aus Autorität desselben beschlossen:

1) „Die in Rheinbayern erscheinenden Zeitblätter, die „teutsche Tribüne" und der „Westbote," dann das zu Hanau erscheinende Zeitblatt: die „neuen Zeitschwingen," so wie diejenigen Zeitungen, die etwa an die Stelle der drei genannten — unter was immer für einem Titel — treten sollten, werden hiedurch unterdrückt und in allen teutschen Bundesstaaten verboten."

2) „In Folge dessen dürfen die Herausgeber gedachter Zeitblätter, nämlich der teutschen Tribüne, Dr. Wirth, des Westboten, Dr. Siebenpfeiffer, und der Redacteur der neuen Zeitschwingen, angeblich Georg Stein, nach Vorschrift des §. 7 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819, binnen fünf Jahren a dato in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden."

3) „Die Bundes-Regierungen werden durch ihre Gesandtschaften ersucht, diesen Beschluß unverzüglich in den Gesetz- oder Amtsblättern bekannt zu machen."

---

*) Vergl. auch die Bekanntmachung vom 13. Juni 1832.

4) „Sämmtliche Regierungen, besonders die Königlich Bayerische und die Kurfürstlich Hessische, werden ersucht, diesen Beschluß zur Vollziehung zu bringen."

|| 5) „Die Gesandtschaften werden binnen vier Wochen die Bundes-Versammlung in Kenntniß setzen, daß und in welcher Weise diese Bekanntmachung und Vollziehung erfolgt ist," 91

so wird dieser Beschluß andurch zu allgemeiner Kenntnißnahme bekannt gemacht.

Stuttgart, den 26. März 1832.

Beroldingen.

[Nr. 12.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 26. März, betreffend die Einschärfung der Vorsichts-Maßregeln gegen die Verbreitung von Schaf-Krankheiten. *) 73

Da neuerlich in mehreren Orten des Königreichs, der angeordneten Vorsichtsmaßregeln ungeachtet, theils die Pocken-Krankheit, theils die Raude unter den Schafen sich gezeigt hat, demnächst aber die Wanderungen der Schafheerden auf ihre Sommerwaiden beginnen; so werden den Behörden sowohl, als den Schafhaltern und Schäfern die auf die Verhütung der Weiterverbreitung dieser Krankheiten berechneten polizeilichen Vorschriften auf das Nachdrücklichste eingeschärft.

Insbesondere haben:

1) die Ortsvorsteher pflichtmäßig darüber zu halten, daß die Besichtigung der Schafheerden, für welche eine Gesundheits- und Wanderurkunde ausgestellt || werden soll, unmittelbar vor dieser Ausstellung mit aller Genauigkeit vorgenommen, und, wenn der Verdacht einer ansteckenden Krankheit, besonders der Pocken oder der Raude, sich ergeben sollte, die Ausstellung der Urkunde unterlassen, die Anzeige davon an das Bezirksamt ungesäumt erstattet, und sowohl die Absonderung der kranken Thiere, als di Zurückhaltung des übrigen Theils der Heerde streng vollzogen werde. 74

(Zusammenstellung der auf die Schafzucht sich beziehenden Polizei-Verordnungen von 1829, §§. 27, 28, 45, 48, 49, 51, 54, 55, 71 und 72.)

2) Die Orts-Obrigkeiten und die Polizei-Officianten jeder Art haben ihre Aufmerksamkeit auf die Wanderheerden sowohl unterwegs als nach der Ankunft an ihrem Bestimmungsort zu verdoppeln, und wenn die Gesundheits- und Wander-Urkunden nicht in Ordnung seyn, oder sonst Verdachtsgründe wegen einer unter ihnen herrschenden ansteckenden Krankheit vorliegen sollten, die nähere Besichtigung, Festhaltung und Absonderung der Heerde, so wie die schleunige Anzeige des Falls sich ernstlich angelegen seyn zu lassen.

(Ebendaselbst §§. 35, 36, 37, 45, 52, 54, 55, 76.)

3) Den Führern solcher Heerden, welche eine Sommerwaide im K. Bayern'schen Gebiete beziehen, ist bei der Aushändigung der Wander-Urkunde zum Voraus die ausdrückliche, zu Protokoll zu nehmende Belehrung zu ertheilen, daß vermöge der fortwährend als gültig zu betrachtenden Ministerial-Verfügung vom 5. No-

---

*) Vergl. auch die Verfügungen vom 5. November 1831, 10. April 1833 und 27. März 1834.

Digitized by Google

vember v. J. (Reg.Bl. von 1831, S. 564 f.) diese Heerden bei ihrer dereinstigen Rückkehr nur gegen Vorweisung erschöpfender Gesundheits-Urkunden und unter den für Schafe, welche aus sehr entfernten Gegenden kommen, vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln einer besonderen amtlichen Besichtigung und Begleitung werden zugelassen werden.

4) Den Bezirksämtern wird empfohlen, die zu ihrer Kunde gelangenden Fälle, wo diesen Vorschriften zuwider gehandelt worden wäre, mit Nachdruck zu rügen, beziehungsweise für diesen Zweck zur höheren Kenntniß zu bringen, auf die ihnen gemachte Anzeige von dem Daseyn einer ansteckenden Krankheit unter den Schafen aber das Erforderliche mit Eifer und Umsicht vorzukehren.

Stuttgart, den 26. März 1832.

Kapff.

[Nr. 15.] Bekanntmachung der Generaldirection der K. Würt. Posten vom 27. März,

die Stations-Distanz-Regulirung zwischen Wurzach und Wolfegg betreffend.

(Vergl. Bekanntmachung vom 24. August d. J. Beil. Lit. D.)

[Nr. 13.] Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 29. März,

betreffend die Regulirung der Ausgangszölle vom Dinkel im Verhältniß zu den bestehenden Zollsätzen von Kernen.

(Durch den Zolltarif vom 15. December 1833 abgeändert.)

---

101 [Nr. 15.] Bekanntmachung des Civil-Senats des K. Ober-Tribunals vom 2. April,

wegen der Schriftsätze bei gleichzeitigen, gleichartige Gegenstände betreffenden Processen.

Es ist mehrmals wahrzunehmen gewesen, daß bei gleichzeitig vor denselben Gerichten verhandelten, durch dieselben Procuratoren und Rechtsfreunde geführten Prozessen, welche einen gleichartigen Gegenstand betreffen und großentheils auf gleichen Momenten beruhen, namentlich bei Streitigkeiten über Waid-, Frohn- und andere grundherrliche Rechte angrenzender oder zu demselben Bezirke gehöriger Gemeinden, die Schriftverfasser die für die eine Rechtssache verfaßten Schriften auch für die anderen Rechtssachen vollständig abschreiben lassen und solche als neue Originalien übergeben; wobei es sogar vorgekommen, daß die besondern Umstände, welche sich nur auf eine Rechtssache beziehen, auch in den für die anderen Rechtssachen gefertigten Exemplaren stehen gelassen worden.

In Folge dieser Behandlungsweise werden häufig jeder Partei die Schriften im Concept und in Abschriften dermaßen aufgerechnet, als wären sie nur für diese Partei verfaßt worden.

Da nun hierdurch die Kosten für die Parteien auf eine ungebührliche Weise vermehrt, die Zeit und Mühe für die Gerichte aber, zumal für die Referenten, welche mehrfältige Schriften gleichen Inhalts zu durchlesen haben, auf ganz zwecklose Weise in Anspruch genommen

werden, auch bei dergleichen ermüdenden Wiederholungen leicht die — eine Rechtssache betreffenden besonderen Umstände der Aufmerksamkeit entgehen könnten; so werden andurch sämmtliche Procuratoren, Rechts-Consulenten und Rechts-Practicanten des Königreichs aufgefordert, in Processen der bezeichneten Art immer nur für eine Streitsache Schriften, welche vollständige Erklärungen und Ausführungen enthalten, zu übergeben, in den andern conneren Rechtssachen aber sich auf jenen vollständigen Schriftsatz zu beziehen, und nur das, was diesen letztern Sachen eigenthümlich seyn mag, besonders und ausführlich zu behandeln.

‖ Sollte diese Erinnerung unbeachtet bleiben; so wird in allen hier gelangenden Rechtssachen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Schriften für das K. Ober-Tribunal oder eine untergeordnete Stelle bestimmt sind, nicht nur die Anrechnung der Procuratoren und Rechtsfreunde gehörig ermäßigt, sondern auch die hierunter begangene Ungebühr außerdem ernstlich geahndet werden. 102

Beschlossen im Civil-Senate des K. Ober-Tribunals.

Stuttgart, den 2. April 1832.

Bolley.

[Nr. 15.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 5. April, betreffend eine Abänderung in der letzten Medicamenten-Taxe.

(Enthält bloß die Aufhebung einer zeitlichen Erhöhung der Taxe der Blutegel.)

[Nr. 18.] Bekanntmachung des Bergraths vom 6. April, betreffend die Einführung eines durchaus gleichen Netto-Gewichts-Inhalts der Kochsalzfässer auf den sämmtlichen K. Salinen. 117

Auf den sämmtlichen K. Salinen ist zu Vereinfachung und Erleichterung der Controle beim Kochsalzverkauf die Anordnung getroffen worden, daß die Kochsalzfässer mit einem durchaus gleichen Nettogewicht von 606 Pfund Salz verpackt werden; wonach unter Beibehaltung der bisherigen Durchschnitts-Tara von 50 Pfund das Bruttogewicht eines Fasses mit Kochsalz 656 Pfund beträgt, und ein jeder Kochsalz-Verschleißer oder sonstige Abnehmer von ganzen Fässern Kochsalz, über Abzug dieser Durchschnitts-Tara, und des in dieselbe einzurechnenden Gutgewichts von 6 Pfund für jedes Faß ohne Ausnahme 600 Pfund Nettogewicht an Salz und nicht mehr zu bezahlen, jedoch keinen Ersatz anzusprechen hat, wenn durch Eintrocknen des Salzes auf dem Transport oder auf dem Lager des Salzfactors das Mindergewicht nicht mehr als ½ auf 100 Pfund betragen würde, wogegen ihm auch, wenn durch Anziehen der Feuchtigkeit ein Uebergewicht sich ergeben sollte, dieses nicht besonders berechnet werden darf.

Zu Vollziehung dieser Anordnung, welche zur Ausführung gebracht werden wird, sobald die auf den Salinen und bei den Salzfactorien dermalen im Vorrath befindlichen Kochsalzfässer von dem bisherigen verschiedenen Nettogewichts-Inhalt abgegeben seyn werden, ist die weitere Bestimmung ertheilt worden, daß 118

a) da nicht wohl zu vermeiden ist, daß in einzelnen Fällen die Tara eines leeren Fasses 1 bis 2 Pfund über oder unter 50 Pfund

beträgt, ohne Rücksicht hierauf, gleichwohl in jedes Faß 606 Pfund Salz auf den Salinen richtig verpackt, zugleich aber zur Nachricht für die Salzfactore, so wie für die Salz-Verschleußer und übrigen Abnehmer von ganzen Fässern, die auf den Salinen genau aufzunehmende Tara jeden Fasses auf dessen oberen Boden mit schwarzer Farbe deutlich angeschrieben, und daß

b) die mit dem gleichen Nettogewicht von 606 Pfund Salz verpackten Fässer, zu gleichmäßiger Benachrichtigung der Salzfactore, Salz-Verschleußer und übrigen Abnehmer von ganzen Fässern auf den Salinen mit neuen Nummern und zwar von Nro. 1 an bezeichnet werden.

Die K. Oberämter haben besorgt zu seyn, daß diese Anordnungen zur Kenntniß des Publikums und besonders der Kochsalz-Verschleußer gebracht werden.

Stuttgart, den 6. April 1832.

Herda.

[Nr. 16.] Verfügung der Central-Commission zur Fürsorge gegen die asiatische Cholera vom 14. April, betreffend die Anwendung der in dem Erlasse vom 21. Jan. d. J. hinsichtlich des Eindringens der Cholera getroffenen Vorsichts-Maßregeln auf den Verkehr mit der Stadt Paris und den in ihrer Umgebung gelegenen Ortschaften.

(Durch Verfügung vom 21. Februar 1833 bis auf Weiteres zurückgenommen.)

[Nr. 16.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 16. April, die Einreichung von Adressen mit der Bitte um gleichbaldige Einberufung der Stände betreffend.

(Von keinem Interesse mehr, nachdem die Einberufung der Stände erfolgt ist.)

---

120 [Nr. 19.] Verfügung des Justiz-Ministerium vom 21. April, betreffend die Beurkundung der durch Erbgang erfolgten Besitzstands-Veränderungen von Activ-Capitalien.

Die Beurkundung der durch Erbgang erfolgten Besitzstands-Veränderungen von Activ-Capitalien auf den für Letztere ausgestellten Schuld-Verschreibungen ist bisher von den Theilungs-Behörden häufig unterlassen worden.

Da jedoch die Vollständigkeit eines Theilungsgeschäfts eine solche besondere Beurkundung um so mehr erfordert, als dadurch manchen, möglicherweise künftig eintretenden Weitläufigkeiten und Kosten für die Betheiligten vorgebeugt wird; so werden sämmtliche Theilungs-Behörden hiemit angewiesen, dergleichen Besitzstands-Veränderungen künftighin auf den Schuld-Verschreibungen selbst jedesmal, namentlich auch im Falle eines von den Parthien (privatim) errichteten und zur Solennisation vorgelegten Theilungsgeschäfts, bemerken zu lassen.

Diese Beurkundungen sind von den Gerichts- und Amts-Notaren, und von den Actuaren der höheren Theilungs-Behörden unentgeldlich zu besorgen, indem neben den Notariats-Sporteln ein weiterer Gebührenbezug hiefür nicht Statt finden kann.

Stuttgart, den 21. April 1832.

Schwab.

Digitized by Google

[Nr. 19.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 28. April, die Auswanderungen nach Rußland betreffend. *) 121

Nach den neuesten Mittheilungen der Kaiserlich Russischen Gesandtschaft werden die Reisepässe von Auswanderern, welche sich in Rußland niederlassen wollen, nur dann von ihr visirt, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

1) Die Erlaubniß zur Einwanderung nach Rußland muß ertheilt seyn.
2) Um diese Erlaubniß zu erlangen, ist von der Absicht, sich daselbst niederlassen zu wollen, unter Anschluß einer genauen Bezeichnung der Anzahl von Personen, aus welcher jede betreffende Familie besteht, ihres Wohnorts, ihres Vermögens und des Distrikts, welchen sie zu ihrem künftigen Wohnort wählen will, der Kaiserlich Russischen Gesandtschaft Anzeige zu machen, welche sofort mit der betreffenden Colonial-Behörde Rücksprache nehmen, und deren Entscheidung mittheilen wird.
3) Ueber die bisherige gute Aufführung ist ein gemeinderäthliches Zeugniß vorzuzeigen.
4) Hinsichtlich des Vermögens ist sich durch den Schein eines sichern Wechselhauses (namentlich des von der Kaiserlich Russischen Behörde hiefür anerkannten Handlungshauses Stahl und Federer zu Stuttgart) über die baare Hinterlegung einer an das betreffende Comité der Colonien zu übersendenden, und erst an Ort und Stelle zur Verwendung für die erste Einrichtung wieder auszuhändigenden Summe von 400 fl. je für eine aus einem Mann, seiner Ehefrau und drei bis vier Kindern bestehende Familie, ferner durch ein amtliches Zeugniß über den weiteren Besitz der zu Bestreitung der Reisekosten erforderlichen, für jede Familie ungefähr zu 200 fl. angenommenen Baarschaft auszuweisen.

Die K. Oberämter erhalten daher den Auftrag, diejenigen ihrer Angehörigen, welche nach Rußland auswandern wollen, und Reisepässe für diesen Zweck nachsuchen, bei Zeiten über Vorstehendes zu belehren, und, so lange die angeführten Bedingungen || nicht erfüllt sind, die 122
Ausstellung der Päße, welchen außerdem das Visa der Kaiserlich Russischen Gesandtschaft versagt werden würde, zu verweigern, in dem Fall aber, wenn die Bedingungen erfüllt sind, solches in dem Passe ausdrücklich zu bemerken, widrigenfalls derselbe auf Kosten des Schuldhaften zurückgeschickt werden müßte.

Stuttgart, den 28. April 1832.

Weishaar.

---

*) Vergl. auch die Bekanntmachungen vom 9. Juni 1817, 23. Februar, 25. Mai, 15. Juni und 10. August 1833.

127 [Nr. 21.] Königliche Verordnung vom 30. April, betreffend den Vollzug der K. Declaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Kirchberg im Punkte der Forstgerichtsbarkeit und der Forst- und Jagd-Polizei-Verwaltung.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem in Folge Unserer, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Kirchberg betreffenden Declaration vom 27. September 1825 der genannte Fürst, unter
128 Verzichtung auf die Rechtspflege, in die Ver=waltung der Polizei bereits durch Unsere Verordnung vom 23. Juni 1831 eingesetzt worden ist, und nachdem derselbe nunmehr auch in Beziehung auf die nachgesuchte Einsetzung in die Forstgerichtsbarkeit und in die Forst- und Jagd-Polizei-Verwaltung sich über die Vorbedingungen für deren Uebernahme ausgewiesen hat; so verordnen Wir, wie folgt:

§. 1. Der an die fürstliche Forst-Verwaltung Kirchberg übergehende Bezirk ist nach der Beilage A. in die fünf Reviere Kirchberg, Leofels, Thierberg, Obernhof und Hermersberg abgetheilt.

Es wird diesem Bezirke ein in Gemäßheit des §. 45 der erwähnten Declaration Unseren Oberförstern gleichzustellender fürstlicher Forst-Verwalter vorgesetzt; für die einzelnen Reviere werden Revierförster nach Maßgabe des §. 46, Punkt 2 der Declaration angestellt.

§. 2. Diese fürstlichen Forstbeamten treten vom 15. Mai 1832 an in Wirksamkeit.

§. 3. Für die Befugnisse und Verpflichtungen der Letzteren gelten diejenigen Bestimmungen, welche Wir in Unserer Verordnung vom 12. Juni 1823, §§. 44—65 für die fürstlichen Thurn und Taxis'schen Forststellen ertheilt haben.

Gegeben, Stuttgart den 30. April 1832.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Finanzen:
Herzog.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Secretär: Vellnagel.

Fürstlich Hohenlohe-Neuenstein-Kirchberg'sche Forst-Eintheilung.

129

Forst-Verwaltung.	Forst-Revier.	Orts-Markungen.	Oberamt.	Anmerkungen.
Kirchberg, der K. Finanzkammer des Jaxtkreises untergeordnet.	A. Kirchberg.	1) Kirchberg, (Sitz des Forstverwalters und des Revierförsters.) 2) Gaggstadt, mit 3) Fuchshof, 4) Geroldshausen, 5) Hezelhof, 6) Lenkerstetten, 7) Lobenhausen, 8) Mistlau, 9) Wekelweiler, 10) Werdeck und 11) Theile der Markung Seibottenberg. 12) Lendsiedel mit 13) Eichenau, 14) Herbolzhausen, 15) Klein-Allmerspann, 16) Sommerhof (theilweise), 17) Theile der Markung Diemboth und 18) Theile der Markung Dörmenz. 19) Ruppertshofen (theilweise.)	Gerabronn.	Zu 1. 2. 6. 7. 8. u. 9. Unbeschadet der Jagd-Gerechtsame, welche die Freiherren von Crailsheim auf einem Theil dieser Markungen auszuüben haben. Zu 4. Auf einem Theil der Markung Geroldshausen besitzt auch Hohenlohe-Bartenstein Jagd-Gerechtsame. Zu 11. Der übrige Theil gehört zum Revier Leofels. Zu 16. 17. 18. u. 19. Der übrige Theil gehört zum Revier Leofels.

130 Forst-Ver-waltung.	Forst-Revier-	Orts-Markungen.	Oberamt.	Anmerkungen.
Kirchberg.	A. Kirchberg.			Mit diesem Revier ist a) die Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit, Forstpolizei und Verwaltung in dem auf der (Oehringen'schen) Markung Schrotzberg gelegenen fürstlichen Wald, der Schorenwald genannt, und b) die Ausübung der — dem fürstlichen Hause erweislich zustehenden Jagd-Gerechtsame auf den Markungen der Orte Groß-Allmerspann, theilweise, Ilzhofen, theilweise, der übrige Theil gehört zum Revier Leofels, Eckartshausen, auf einem Theil der Markung Wechsel-Jagd mit der Krone verbunden. Auch gehören zu diesem Revier c) diejenigen Jagd-Gerechtsame, welche dem fürstlichen Hause auf den Markungen der Orte Groß-Allmerspann, Buch, Unterschmerach, Oberschmerach — im J. 1819 von der Krone eingetauscht Saurach, Gerabronn, Biegenstegen, Rückershagen, Himmelreichshof, und Beimbach mit der untern Luhramühl — Gleichmäßig i. Jahre 1819 v. der Krone eingetauscht, mit Bewilligung v. Hohenlohe-Oehringen, welches diese Bezirke bis dahin in Erbpacht gehabt. erweislich zustehen.

Forst-Verwaltung.	Forst-Revier.	Orts-Markungen.	Oberamt.	131 Anmerkungen.
	B.			
Kirchberg.	Leofels.	1) Ruppertshofen, (theilweise) mit 2) Leofels, (Sitz des Revierförsters.) 3) Hessenau, aus dem Gemeinde-Bezirk Gaggstadt.	Gerabronn.	Zu 1. Der übrige Theil gehört zum Revier Kirchberg.
		4) Theile der Markung Seibottenberg, aus dem Gemeinde-Bezirk Lendsiedel.		Zu 4. 5. 6. u. 7. Der übrige Theil gehört zum Revier Kirchberg.
		5) Theile d. Markung Dörmenz mit dem Fallhaus. 6) Theile d. Markung Diemboth, und 7) Sommerhof, (theilweise)		
		8) Oberstetnach und 9) Sandelsbronn.		Zu 8. u. 9. Mit Ausschluß der den Freiherren v. Crailsheim in 8 ganz und in 9 theilweise zustehenden Jagd-Gerechtsame, und mit Ausschluß der freiherrlich v. Gemmingen'schen Waldungen.
		12) Kupferhof, im Gemeindebezirk Gerabronn.		

132 Forst-Ver-waltung.	Forst-Revier.	Orts-Markungen.	Oberamt.	Anmerkungen.
Kirchberg.	B. Leofels.			Mit diesem Revier ist weiter verbunden die Ausübung der dem Fürsten erweislich zustehenden Jagd-Gerechtsame in den Markungen Ilzhofen, theilweise, der übrige Theil gehört zum Revier Kirchberg. Rudelsdorf, Reinsberg, Oberscheffach, Unterscheffach, Hopfach, Kröpfelbach, } theilweise. Wolpertshausen, Haßfelden, theilweise. Herlabach (ohne den Landthurm.) Liebesdorf, theilweise, auch stehet mit solchem die Ausübung derjenigen Jagd-Gerechtsame, welche dem Fürsten auf den Markungen der Orte Michelbach und Gerabronn, } theilweise zustehen, in Verbindung; ebenso die Ausübung des Jagd-Straf-Rechts in den Markungen Unterscheffach und Kröpfelbach, } theilweise.

Forst-Verwaltung.	Forst-Revier.	Orts-Markungen.	Oberamt.	Anmerkungen. 133
	C.			
Kirchberg.	Thierberg.	1) Döttingen, mit 2) Dörrhof, 3) Steinkirchen, mit 4) Sommerberg.	Künzelsau.	Auf einem Theil der Markung 4 haben die Freiherren v. Stetten, und auf einem Theil der Markung 5 hat der Fürst zu Hohenlohe-Langenburg die Jagd.
		5) Thierberg, (Sitz des Revierförsters.)		
		6) Weilersbach, und 7) Winterberg.		
		8) Goggenbach.	Künzelsau. Oehringen.	Zu 8. Unbeschadet der dem Fürsten zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst zustehenden Jagd-Gerechtsame.
		9) Jungholzhausen.		Zu 9. Diese zum fürstlichen Polizeiamt Langenburg gehörige Gemeinde, auf deren Markung Hohenlohe-Kirchberg die Jagd hat, wird nach Uebereinkunft mit dem Fürsten zu Hohenlohe-Langenburg dem Forstbezirk Kirchberg zugetheilt, wie dagegen der Fürst zu Hohenlohe-Langenburg die Forstgerichtsbarkeit und Jagdpolizei in der Kirchberg'schen Gemeinde Hollenbach ausüben lassen wird.

134 Forst-Verwaltung.	Forst-Revier.	Orts-Markungen.	Oberamt.	Anmerkungen.
Kirchberg.	C. Thierberg.			Soweit das fürstliche Haus auf fremden anstoßenden Markungen Jagd-Gerechtsame besitzt, gehören solche hieher, und zwar: Rüblingen, Eschenthal, Braunsweisen, Rückertshausen, theilweise. Schaalhof. Jungholzhausen. Zottishofen, Vogelsberg und Schlathof, theilweise.
	D. Obernhof.	1) Künzelsau, (theilweise.)	Künzelsau.	Zu 1. Unbeschadet der dem Fürsten zu Hohenlohe-Oehringen und den Freiherren von Stetten zu Schloßstetten zustehenden Jagd-Gerechtsame.
		2) Amrichshausen.	Künzelsau.	Zu 2. Auf dieser Markung ist Koppeljagd mit den Freiherren v. Stetten zu Schloßstetten.
		3) Gaisbach, mit 4) Ezlinsweiler und der dazu gehörigen Markung des öden Weilers Hefenhofen.	Oehringen.	
		5) Haag.	Oehringen.	Zu 5. Unbeschadet der dem Fürsten zu Hohenlohe-Waldenburg zustehenden Jagd-Gerechtsame.

Forst-Verwaltung.	Forst-Revier.	Orts-Markungen.	Oberamt.	Anmerkungen. 135
Kirchberg.	D. Obernhof.	6) Kemmeten, (theilweise.)	Oehringen.	Zu 6. u. 8. Der übrige Theil gehört zum Revier Hermersberg.
		7) Obernhof. (Sitz des Revierförsters.)		
		8) Schnaihof, (theilweise.)		
		9) Unternhof, und		
		10) Weckhof.		
		11) Garnberg.		Zu 11. Die Jagd auf der ganzen Markung ist Koppel-Jagd mit den Freiherren v. Stetten.
		12) Hohebach, ohne die Parzellen Eisenhutsroth, Heslachshof, und Windischenhof.	Künzelsau.	Zu 12. Unbeschadet der der Krone, dem Fürsten v. Hohenlohe-Jagstberg und den Freiherren v. Eyb zustehenden Jagd-Gerechtsame.
		13) Neureuth, (theilweise) mit	Oehringen.	Zu 13. u. 14. Der übrige Theil gehört zu dem Revier Hermersberg.
		14) Neufels, (theilweise.)		
		15) Steinbach, mit	Künzelsau.	Zu 15. 16. u. 18. Hier gehört die Jagd den Freiherren v. Stetten ganz und auf der Markung von 17 theilweise, theils ist sie auf dieser Markung Koppel-Jagd des Fürsten mit denen von Stetten.
		16) Büttelbronn.		
		17) Ohrenbach und		
		18) Wolfhalten.		
				Diesem Revier sind zugetheilt die dem Fürsten auf den Markungen:

Nature of Work	Number of Persons employed	Average Number of Hours worked per Week	Rate of Wages	Remarks
Building & Repairing Houses	Males above 16 years of age	54	2/6 to 4/- per day	Rate of wages depends on the skill of the workman.
	Females above 16 years of age			
	Children under 16 years of age			
Cabinet Making	Males above 16 years of age	54	2/6 to 4/- per day	Rate of wages depends on the skill of the workman.
	Females above 16 years of age			
	Children under 16 years of age			
Tailoring	Males above 16 years of age	54	2/6 to 4/- per day	Rate of wages depends on the skill of the workman.
	Females above 16 years of age			
	Children under 16 years of age			
Shoemaking	Males above 16 years of age	54	2/6 to 4/- per day	Rate of wages depends on the skill of the workman.
	Females above 16 years of age			
	Children under 16 years of age			

[Nr. 11.] Königliche Verordnung vom 30. April, 137
betreffend den Vollzug der K. Declaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Langenburg im Punkte der Forstgerichtsbarkeit und der Forst- und Jagd-Polizei-Verwaltung.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem in Folge Unserer, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Langenburg betreffenden Declaration vom 27. September 1825 der genannte Fürst, unter Verzichtung auf die Rechtspflege, in die Verwaltung der Polizei bereits durch Unsere Verordnung vom 23. Juni 1831 eingesetzt worden ist, und nachdem derselbe nunmehr auch in Beziehung auf die nachgesuchte Einsetzung in die Forstgerichtsbarkeit und in die Forst- und Jagd-Polizei-Verwaltung sich über die Vorbedingungen für deren Uebernahme ausgewiesen hat; so verordnen Wir, wie folgt:

§. 1. Der an die fürstliche Forst-Verwaltung Langenburg übergehende Bezirk ist nach der Beilage Nr. 1. in die zwei Reviere Langenburg und Weikersheim abgetheilt.

Es wird diesem Bezirke ein in Gemäßheit des §. 45 der erwähnten Declaration Unseren Oberförstern gleichzustellender fürstlicher Forst-Verwalter vorgesetzt; für die einzelnen Reviere werden Revierförster nach Maßgabe des §. 46, Punkt 2 der Declaration angestellt.

§. 2. Diese fürstlichen Forstbeamten treten vom 15. Mai 1832 an in Wirksamkeit.

§. 3. Für die Befugnisse und Verpflichtungen der Letzteren gelten diejenigen Bestimmungen, welche Wir in Unserer Verordnung vom 12. Juni 1823, §§. 44—65 für die fürstlichen Thurn und Taxis'schen Forststellen ertheilt haben.

Gegeben, Stuttgart den 30. April 1832.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Finanzen:
Herzog.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Secretär: Vellnagel.

Name of Applicant	Application Number	Class	Subclass	Search Group
Hall	2,924,809	343	5	343

Name of Examiner	Date
Malzahn	2-16-60

Final	Original	Cross Ref.	Search Group
343	5	340	343

Search Group	Search Notes
343	5 Digital Data Processing Systems 340 Communications Systems

Search Group	Search Notes
343	5 Digital Data Processing Systems 340 Communications Systems

Name of Product	Chemical Name	Use	Formulation
Ethrel	(2-chloroethyl) phosphonic acid	Plant growth regulator	Liquid
Ethylene dibromide	1,2-dibromoethane	Fumigant	Liquid
Ethylene dichloride	1,2-dichloroethane	Fumigant	Liquid
Ethylene oxide	Ethylene oxide	Fumigant	Liquid
Fenac	2,3,6-trichlorophenylacetic acid	Herbicide	Liquid
Fenuron	1,1-dimethyl-3-phenylurea	Herbicide	Liquid
Fenuron TCA	1,1-dimethyl-3-phenylurea 2,2,2-trichloroacetate	Herbicide	Liquid
Ferbam	Ferric dimethyldithiocarbamate	Fungicide	Liquid
Fluometuron	1,1-dimethyl-3-(α,α,α-trifluoro-m-tolyl) urea	Herbicide	Liquid
Folpet	N-(trichloromethylthio) phthalimide	Fungicide	Liquid
Fumigrain	Ethylene dichloride-carbon tetrachloride	Fumigant

1936	1 Edw. VIII. & 1 Geo. VI.	1 Edw. VIII. & 1 Geo. VI.	1 Edw. VIII. & 1 Geo. VI.		Short title.
	c. 1.	c. 1.	c. 1.		

Forst-Verwaltung.	Forst-Revier.	Orts-Markungen.	Oberamt.	Anmerkungen. 141
Langenburg.	B. Weikersheim.			nun der Forst-Verwaltung Langenburg und dem Revierförster in Weikersheim zugetheilt; dagegen aber verzichtet der Fürst v. Langenburg, zu Gunsten des fürstlichen Hauses Kirchberg, auf die ihm auf der Markung des Orts Jungholzhausen, fürstlichen Amts Langenburg, zustehenden Forst- und Jagd-Gerechtsame. Ferner wird diesem Revier unter der gesetzlichen Aufsicht und geeigneten Einschreitung der Forst-Verwaltung die Ausübung der Forstgerichtsbarkeit und Forst- und Jagd-Polizei auf Theilen der nachbenannten Orts-Markungen in dem Umfang zugewiesen, wie sie früher rechtmäßig hergebracht waren, als auf der Markung Wermuthshausen und Wildenthierbach der sogenannte Ebertsbronner Forst, Herrenzimmern, Rüsselhausen, Staigerbach, Roth, Schönbühl.

1. Of Sir Thomas Hanmer, Bart. for himself and the rest of the Proprietors of the Undertaking for supplying the City of Westminster with Water; praying, That the Bill for enabling them to make a Reservoir, and to lay down Pipes, and to raise Money for that Purpose, may be read a second Time, and committed.

2. Of the Mayor, Aldermen, and Commonalty of the City of Chester; praying, That the Bill for enabling them to make a Navigable Canal from the River Dee to the City of Chester, and to raise Money for that Purpose, may be read a second Time, and committed.

3. Of the Mayor, Aldermen, and Commonalty of the City of Chester; praying, That the Bill for enabling them to make a Navigable Canal from the River Dee to the City of Chester, and to raise Money for that Purpose, may be read a second Time, and committed.

4. Of the Mayor, Aldermen, and Commonalty of the City of Chester; praying, That the Bill for enabling them to make a Navigable Canal from the River Dee to the City of Chester, and to raise Money for that Purpose, may be read a second Time, and committed.

5. Of the Mayor, Aldermen, and Commonalty of the City of Chester; praying, That the Bill for enabling them to make a Navigable Canal from the River Dee to the City of Chester, and to raise Money for that Purpose, may be read a second Time, and committed.

6. Of the Mayor, Aldermen, and Commonalty of the City of Chester; praying, That the Bill for enabling them to make a Navigable Canal from the River Dee to the City of Chester, and to raise Money for that Purpose, may be read a second Time, and committed.

7. Of the Mayor, Aldermen, and Commonalty of the City of Chester; praying, That the Bill for enabling them to make a Navigable Canal from the River Dee to the City of Chester, and to raise Money for that Purpose, may be read a second Time, and committed.

8. Of the Mayor, Aldermen, and Commonalty of the City of Chester; praying, That the Bill for enabling them to make a Navigable Canal from the River Dee to the City of Chester, and to raise Money for that Purpose, may be read a second Time, and committed.

9. Of the Mayor, Aldermen, and Commonalty of the City of Chester; praying, That the Bill for enabling them to make a Navigable Canal from the River Dee to the City of Chester, and to raise Money for that Purpose, may be read a second Time, and committed.

10. Of the Mayor, Aldermen, and Commonalty of the City of Chester; praying, That the Bill for enabling them to make a Navigable Canal from the River Dee to the City of Chester, and to raise Money for that Purpose, may be read a second Time, and committed.

für seinen nächsten Nachfolger drei Wochen, für einen Nachgebornen aber vierzehn Tage hindurch von dem Leichen-Begängniß an fortgesetzt werde; daß die gräflichen Stellen und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen und daß alle öffentlichen Lustbarkeiten in den gräflichen Besitzungen bis nach Beendigung der Exequien eingestellt werden.

§. 5. Dem Grafen steht für seine Person und für seine Familie die unbeschränkte Freiheit zu, in einem jeden, zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Friedensstande befindlichen Staate den Aufenthalt zu wählen, und ebenso in die Dienste eines solchen Staats zu treten, oder Orden und Würden von demselben anzunehmen, vorbehältlich der in diesen Fällen Uns zu machenden Anzeige.

Diejenigen Mitglieder der gräflichen Familie, welche sich entweder in Unseren Diensten befinden, oder aus Unseren Staats-Cassen eine Pension beziehen, haben sich nach den deßfallsigen Verordnungen zu verhalten.

§. 6. In allen die Mitglieder der gräflichen Familie betreffenden Personalklagen, so wie in allen Realklagen, welche sich auf ihre vormals reichsunmittelbaren Güter beziehen, haben dieselben einen privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz bei den betreffenden Kreisgerichten, und in zweiter und letzter Instanz bei Unserem Königlichen Ober-Tribunal.

|| Da sowohl der größere Theil der gräflichen Besitzungen, als 156
auch das zur Wohnung des Grafen und seiner Familie im Königreiche bestimmte Schloß Donzdorf im Donaukreise liegt; so wird der Civil-Senat des Gerichtshofes des Donaukreises für den allgemeinen persönlichen Gerichtsstand sowohl des Grafen, als der Mitglieder des gräflichen Hauses erklärt.

§. 7. Bei dem Absterben eines Mitglieds der gräflichen Familie wird den Erbschafts-Betheiligten die Befugniß zugestanden, die Verlassenschafts-Verhandlungen unter der Leitung des Familienhaupts, ohne Beiziehung der obrigkeitlichen Stellen, vorzunehmen und zu erledigen; wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß, wenn Minderjährige sich darunter befinden, diese durch ihre gesetzmäßig bestellten Vormünder vertreten werden.

Können die Interessenten sich nicht vereinigen, so hat der Pupillen-Senat des einschlägigen Kreis-Gerichtshofs das Erforderliche zu besorgen, so wie, wenn ein wirklicher Rechtsstreit entsteht, die Verhandlungen an das Kreisgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

In Ansehung der Eheberedungen und anderer Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche die gräflichen Familienglieder betreffen, wird ein Gleiches zugestanden, in so weit jene Rechtsgeschäfte nicht durch die bestehenden Gesetze zu der Cognition einer gerichtlichen Behörde im Allgemeinen, oder der zuständigen insbesondere geeignet sind.

§. 8. In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und der in Unserem Civil-Staatsdienste begangenen Verbrechen werden Wir dem Haupte des gräflichen Hauses ein nach Maßgabe Unserer Verordnung vom 31. December 1829 (Reg.Bl. v. 1830, S. 15) eingerichtetes Gericht von Ebenbürtigen oder von Richtern seines Standes bewilligen.

Die Güter und Einkünfte des Angeschuldigten oder Verurtheilten dürfen in keinem Fall confiscirt werden, sondern es kann nur die Sequestration derselben auf seine Lebenszeit, und zwar zum Vortheile der-

jenigen, welche der Besitzer zu ernähren verbunden ist, und zu Tilgung seiner vor Anlegung des Sequesters contrahirten Schulden, Statt finden. Der Ueberschuß gehört zu seinem künftigen Nachlasse.

157 || §. 9. Die Familien-Verhältnisse des gräflichen Hauses sind durch das unter dem $\frac{\text{2. Juni}}{\text{8. October}}$ 1828 errichtete Familien-Fideicommiß-Statut festgestellt, welches in Folge Unserer Entschließung vom 10. September 1829 zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht worden ist (Reg.Bl. von 1829, S. 425 ff.).

Wird übrigens künftig von dem Rechte der Autonomie weiterer Gebrauch gemacht; so ist zur Gültigkeit auch solcher neuen Familiengesetze und Stiftungen erforderlich, daß sie dem Souverain vorgelegt werden, worauf sie nach vorgängigem Erkenntnisse der betreffenden Gerichts- und Regierungsstellen zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 10. Die Vormundschaften der gräflichen Familien-Glieder können von dem Haupte des Hauses bestellt werden.

Ist dasselbe dabei betheiligt, und ein Vormund oder Curator von Obrigkeits wegen aufzustellen, so geschieht dieses durch das Kreis-Gericht des einschlägigen Regierungs-Bezirks, mit Vorbehalt des Rekurses an den Pupillen-Senat Unseres Königlichen Ober-Tribunals.

In beiden Fällen sind die letzten Willens-Verordnungen des Vaters, die Familien-Gesetze und in deren Ermanglung die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, mit vorzüglicher Rücksicht auf Ebenbürtigkeit des zu wählenden Vormunds, zu beobachten.

Die Verpflichtung der Vormünder und die Aufsicht über die gräflichen Vormundschaften wird dem Pupillen-Senate des einschlägigen Königlichen Kreis-Gerichtshofs vorbehalten, zu welchem Ende derselbe jedesmal von der getroffenen Anordnung einer Vormundschaft in Kenntniß zu setzen ist.

§. 11. Der Graf genießt für sich und seine Familie die Befreiung von aller Militär-Pflichtigkeit.

§. 12. Die von demselben bewohnten Schlösser sollen — Nothfälle ausgenommen — von der Einquartierung Unserer, so wie auch fremder Truppen befreit seyn, in so weit die Dislocation und Einlegung der Letzteren von den Landesbehörden abhängt.

158 || §. 13. Dem Grafen werden für seine Person und Familie die Privat-Trauungen, Taufen, Confirmationen u. s. w. in seinen Schlössern im Allgemeinen, und ohne sie an jedesmalige Dispensations-Einholung zu binden, frei gegeben.

§. 14. Der Graf ist berechtigt, von seinen Beamten einen Dienst-eid sich leisten zu lassen.

§. 15. Bei Vollziehung dieser Unserer Erklärung können die gräflichen Grundholden mittelst eines angemessenen, Unserem Ministerium des Innern zu vorgängiger Genehmigung vorzulegenden einfachen Vorhalts an die in dieser Eigenschaft gegen den Grafen obhabenden Verbindlichkeiten und Pflichten erinnert werden.

Ein Gleiches kann bei jeder künftig in der Person des Grafen eintretenden Veränderung Statt finden und geschieht durch die gräflichen Polizei-Beamten, und im Falle solche nicht angestellt wären, durch den Königlichen Oberamtmann.

II. Rechts-Pflege.

§. 16. Nachdem der Graf auf Ausübung jeder Gerichtsbarkeit mit Vorbehalt der Forst-Gerichtsbarkeit (Abschnitt IV.) verzichtet

hat; so sind demselben, neben der durch die neuere Gesetzgebung ohnedieß bewilligten Gleichstellung mit den K. Cameralämtern in Beziehung auf das Vorzugsrecht der Real-Gefälle und der aus dem Real-Verbande schuldigen Leistungen in den Gantungen der Gefällpflichtigen, folgende Rechte eingeräumt:

a) Die Befugniß, gleich Unseren Königlichen Cameralbeamten die gutsherrlichen Einkünfte und Leistungen mit Ausschluß der mit der Guts-Verwaltung in keiner Verbindung stehenden Privatforderungen, den gegenwärtigen oder künftigen gesetzlichen Bestimmungen gemäß, executorisch beizutreiben;

b) auf dem Vermögen seiner Beamten und Verwalter wegen aller aus der Guts-Verwaltung entspringenden Verbindlichkeiten eben das Vorzugsrecht, welches den Gemeinden zusteht.

III. Polizei-Verwaltung.

§. 17. Der Grundsatz der Trennung der Polizei von der Justiz-Verwaltung findet auch in den gräflichen Besitzungen Statt. 159

Die Municipal-Verwaltung in den gräflichen Besitzungen muß der im übrigen Theile des Königreichs völlig gleich seyn.

Die Eintheilung der Oberamts-Bezirke und der Verband der Amtskörperschaften wird aufrecht erhalten.

§. 18. In besonderer Berücksichtigung des örtlichen Zusammenhangs und der übrigen Verhältnisse wird dem Grafen gestattet, die nach der Abgrenzung der verschiedenen Kreise, zu welchen seine Besitzungen gehören, zu bildenden zwei Amts-Bezirke, durch Einen von ihm zu ernennenden und unmittelbar unter den Kreis-Regierungen stehenden Polizei-Beamten verwalten zu lassen, welcher hinsichtlich seiner Dienst-Verhältnisse, namentlich der Befähigung, der Aufnahme und Entlassung, der Besoldung und Pensionirung und der Diäten Unseren Königlichen Oberamtmännern gleichzusetzen ist, und Amtmann genannt wird.

Die Beziehung der einzelnen Orte zu den verschiedenen Oberämtern wird durch die Abscheidung der Amts-Bezirke in Vogteien bezeichnet.

Die Prüfung des gräflichen Polizei-Beamten, gleich wie dessen Verpflichtung, steht der Königlichen Stelle zu, welcher die Prüfung und Verpflichtung der Königlichen Oberamtmänner obliegt.

§. 19. Die gräfliche Polizei-Beamtung ist in jedem einzelnen Falle nach demjenigen Bezirke zu benennen, welchen der Gegenstand betrifft.

Die Acten sind für jeden Bezirk getrennt zu halten.

Die Unterordnung der — bei der combinirten Polizei-Beamtung angestellten Personen unter die Regierungen des Jaxt- oder Donaukreises, je nach dem betreffenden Bezirke, bezieht sich bloß auf die ihnen obliegenden Geschäfte. In allgemeinen Dienstsachen aber, so wie in Ansehung ihrer persönlichen Verhältnisse, namentlich der Cognition über ihre Anstellung und Entlassung, der Verpflichtung, der Beurlaubung und der Bestellung einer Amtsverweserei, stehen sie ausschließlich 160
unter der Regierung desjenigen Kreises, in welchem der Amtssitz des Polizei-Beamten gelegen ist. Diese hat sodann in den die Person der Angestellten berührenden Fällen der Regierung des anderen Kreises Nachricht von ihren Verfügungen zu ertheilen.

§. 20. In gemischten Gemeinde-Bezirken und Orten, wo vor dem Jahre 1806 die Polizei in Gemeinschaft mit der Krone oder mit anderen Grundherrschaften ausgeübt worden ist, bestimmt sich die Ausübung

Jesus, and the Holy Ghost, and many of the saints did shut up many in prison, and did bind them, and cast them into dungeons, and stone them, and slay them, and persecute them, and torment them, and put them to death in divers manners, and cause them to be scourged in their synagogues, and compel them to blaspheme; and being exceedingly mad against them, they persecuted them even unto strange cities.

Wherefore, I, Nephi, was led by the Spirit into the wilderness, that I might see and know, as much as it was possible for a man to see and know, concerning the things which my father saw and heard, and also concerning the things which he spake unto his children, and also concerning the things which he spake unto the Jews, and also concerning the things which he spake unto the Gentiles, and also concerning the things which he spake unto the multitude, and also concerning the things which he spake unto the twelve, and also concerning the things which he spake unto the seed of the people of Nephi, and also concerning the things which he spake unto the seed of the brethren of Nephi, and also concerning the things which he spake unto the seed of the Gentiles, and also concerning the things which he spake unto the seed of the Jews, and also concerning the things which he spake unto the seed of the multitude, and also concerning the things which he spake unto the seed of

Edicts vom 1. März 1822 in Ansehung der Unseren Oberamtmännern zustehenden Untersuchung, Bestrafung oder Vorlegung der daselbst genannten Verfehlungen und Gesetzes-Uebertretungen, auch auf den gräflichen Amtmann anwendbar. Nur sind diejenigen Uebertretungen der Polizei-Ge=setze, welche mit einer Confiscationsstrafe verpönt sind, so wie die Uebertretungen der Finanz-Gesetze und die Dienst-Verfehlungen der Beamten und Diener, die in Beziehung auf ihre Dienst-Verhältnisse dem gräflichen Amtmann nicht unterworfen sind, hievon ausgenommen. 162

§. 23. Der gräfliche Amtmann hat die Befugniß, in seiner Eigenschaft als Vorgesetzter der die gräflichen Besitzungen bildenden Gemeinden, den Amts-Versammlungen berathend beizuwohnen.

§. 24. Die in die hohe Polizei- und allgemeine Staats-Verwaltung einschlagenden Gegenstände hat Unser Königlicher Oberamtmann ausschließend und unmittelbar im ganzen Umfange seines Bezirks zu besorgen, namentlich:

a) die Wahrung der Hoheitsrechte des Staats, die Erhaltung der Landesgrenze und der mit den Nachbarstaaten bestehenden Verhältnisse;
b) die Erhaltung des Staats-Organismus, in so fern der Gegenstand den ganzen Oberamtsbezirk betrifft, namentlich die Erhaltung der Oberamts-Verfassung, die Leitung der Wahlgeschäfte, in so fern sie den ganzen Oberamtsbezirk betreffen;
c) alle öffentlichen Anstalten, welche dem Oberamtsbezirke gemeinschaftlich sind;
d) die Gegenstände der Feuer-Assecuranz;
e) die Aufsicht über die Umlage der ordentlichen und außerordentlichen Steuern und des Oberamtsschadens; Aufsicht und Leitung des Einzugs der Steuern, Verhängung von Executionen, und die Behandlung der Steuernachlaß-Gesuche;
f) die Aufsicht über die Amtskörperschaften und über die Verwaltung ihres Vermögens, den Vorsitz in der Amtsversammlung, die Prüfung und Vorlegung der Amts-Corporations-Etats, die Prüfung und Erledigung der Amtspflegrechnungen;
g) die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegsleistungen und anderer öffentlicher Lasten, in so fern sie den ganzen Oberamtsbezirk betreffen; die Leitung der Amtsvergleichung;
h) die Rekrutirung, Landesbewaffnung, und die Vorbereitungs-Geschäfte derselben, das Verfahren gegen die Ungehorsamen; die Erledigung und Vorlegung der Heirathsgesuche der Militärpflichtigen; 163
i) die Sammlung, Redaction und Vorlegung statistischer Notizen, Bevölkerungslisten, Culturtabellen und ähnlicher periodischer Berichte;
k) die Untersuchung, Bestrafung und beziehungsweise Vorlegung der Uebertretungen der Finanzgesetze;
l) die Straßenpolizei, in so fern es sich von der Anlegung und Erhaltung der Heerstraßen, Brücken und Flußbauten handelt;
m) Ein- und Auswanderung der Unterthanen;
n) die Sicherheits- und Gesundheitspolizei, in so fern sie sich auf allgemeine Anstalten des Oberamtsbezirks bezieht.

§. 25. Der Graf hat die Befugniß, seine Polizeibehörden mit Bericht über die diesen zugewiesenen Geschäftsgegenstände zu vernehmen, und darauf nach Maßgabe der Königlichen Gesetze und Verordnungen

Entschließungen zu ertheilen, bei deren Befolgung die gräflichen Diener für dasjenige, was von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft geschieht, persönlich und den Gesetzen gemäß verantwortlich bleiben, woneben auch der Graf selbst für die Handlungen seiner Beamten, gleich dem Fiscus, mit seinem Vermögen zu haften hat.

§. 26. Unter Beobachtung der in den vorstehenden Paragraphen über die Dienstverhältnisse der gräflichen Polizeibeamten getroffenen Bestimmungen wird dem Grafen gestattet, die ihm zustehende Polizeiverwaltung mit seiner gutsherrlichen Rentenverwaltung in Einer Person zu vereinigen.

In so fern der Graf von dieser ihm hiemit nachgelassenen Verbindung Gebrauch zu machen beabsichtigt, bleibt es ihm zwar unbenommen, dieselbe später wieder aufzuheben, jedoch nie mit der Wirkung, daß dadurch in den Dienstverhältnissen des Polizeibeamten etwas verändert, namentlich sein Normalgehalt vermindert werden könnte.

164 ‖ §. 27. Die Ernennung der Ortsvorsteher in den gräflichen Bestzungen wird dem Grafen in so weit überlassen, als dieselbe gesetzlich Unsern Königlichen Regierungsbehörden beigelegt ist, oder künftig beigelegt werden wird.

§. 28. Bei jeder Annahme eines neuen Bürgers oder Beisitzers soll mit dem Grafen oder dessen Beamten Rücksprache genommen werden.

Auch sind die Erinnerungen desselben gehörig zu berücksichtigen, oder, sofern dieses Anstand findet, Unserer höheren Königlichen Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Ebenso ist Niemand in den Schutz aufzunehmen, ohne daß vorher der Graf oder dessen Beamter in gleicher Weise um seine Erklärung vernommen wäre.

IV. Forst-Gerichtsbarkeit und Forstverwaltung.

§. 29. Dem gräflichen Hause wird in Ansehung der eigenthümlichen Waldungen, welche es bereits besitzt, oder in den in der Beil. I. oben bezeichneten Bezirken künftig noch erwerben wird, die Forst-Gerichtsbarkeit, Forst- und Jagdpolizei und Forstverwaltung zugestanden; wogegen dasselbe das zur Ausübung dieser Gerechtsame erforderliche Personal auf seine Kosten zu bestellen hat.

§. 30. Die Forst-Gerichtsbarkeit, nämlich das auf die Forst- und Jagdpolizei sich beziehende Strafrecht, wird entweder durch den von dem Grafen aufzustellenden Polizeibeamten, oder durch einen mit den Rechten eines Staatsdieners aufzustellenden Forstverwalter ausgeübt.

Der mit Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit beauftragte Beamte ist in Ansehung seiner Amtsbefugnisse Unseren Oberförstern gleichgestellt und Unserer höheren Forstbehörde unmittelbar untergeordnet.

Dem Forstverwalter sind als Besoldung wenigstens 800 fl. neben freier Wohnung auszusetzen.

Es ist zwar dem Grafen gestattet, dem Forstverwalter auch die gutsherrliche Rentenverwaltung zu übertragen; inzwischen kann die Wie-
165 deraufhebung dieser Ge=schäftsverbindung keine Veränderung in den Dienstverhältnissen des Forstverwalters, namentlich in Ansehung des Gehalts, zur Folge haben.

§. 31. Für die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und Forst-Verwaltung (ohne Strafrecht) kann der Graf, in so fern er es nicht vorzieht, dieselbe einem der vorgenannten als Staatsdiener angestellten Beamten mit zu übertragen, einen Forstverwalter, so wie das

erforderliche niedere Forstpersonal im Verhältnisse von Privatdienern anstellen, deren Annahme und Entlassung einzig von den Bestimmungen des Dienstcontracts abhängig bleibt. Der gräfliche Forstverwalter ist auch in diesem Falle, vorbehältlich jedoch künftiger anderwärtiger Bestimmungen, von der Unterordnung unter ein Königliches Forstamt befreit, daher Unserer höheren Forstbehörde unmittelbar untergeordnet.

Für die Pflichterfüllung seiner Forstdiener hat der Graf, gleich dem Fiscus, mit seinem Vermögen zu haften.

§. 32. Sowohl bei Ausübung der vorgedachten Gerechtsame, als auch in Ansehung der zum Behufe des Waldschutzes zu treffenden Vorkehrungen haben sich die gräflichen Forstbehörden nach den bestehenden oder künftig zu ertheilenden Gesetzen und Verordnungen genau zu achten.

Die Verpflichtung des gräflichen Forstpersonals, welche namentlich auf die Landesgesetze auszudehnen ist, wird den gräflichen Beamten zugegeben. Diese sind aber gehalten, das Verpflichtungsprotokoll hierüber an Unsere zuständige Kreis-Finanzkammer einzusenden; welches bei dem niederen Schutz- und Jagdpersonal nicht erforderlich ist.

Ist kein gräflicher Beamter (Amtmann oder Forstverwalter) in der Eigenschaft als Staatsdiener angestellt; so sind die gräflichen Forstdiener von den betreffenden Königlichen Forstbehörden, und zwar der Forstverwalter von der Königlichen Finanzkammer, die Revierförster, wie das übrige für das Forst- und Jagdwesen angestellte Personal vom Königlichen Oberförster auf die Landesgesetze zu verpflichten.

§. 33. Die Oberaufsicht Unserer höheren Forstbehörden (der Kreisfinanzkammern) || erstreckt sich auch auf die gräflichen Forstbehörden, welche die Verbindlichkeit haben, jenen alle geforderten 166
Nachrichten pünktlich zu ertheilen.

Die Einsendung der früher vorgeschriebenen Holzberichte kann jedoch für die Zukunft unterbleiben.

In so fern die Unseren höheren Forstbehörden zustehende Ober-Aufsicht eine Lokaluntersuchung in den gräflichen eigenen Waldungen erfordern sollte, kann dieselbe in deren Auftrag nur durch einen K. Oberförster oder durch dessen gesetzlichen Stellvertreter, oder durch einen von Unseren höheren, für den besonderen Fall zuständigen Behörden besonders beauftragten Commissär, mit Zuziehung der gräflichen Forstbehörden, vorgenommen werden.

Für die oberforsteiliche Aufsicht hat der Graf aus seinen Waldungen unter keinem Titel etwas zu entrichten.

§. 34. Waldreutungen sind dem Grafen in seinen eigenthümlichen Waldungen eben so wenig, als andern Staatsangehörigen, ohne besondere Legitimation der zuständigen Staatsbehörde, erlaubt.

§. 35. Die durch das gräfliche Forstpersonal in den gräflichen Waldungen entdeckten Frevel aller Art werden von der gräflichen Forst-Verwaltung beziehungsweise von dem gräflichen Polizeiamte, innerhalb der Grenze der Strafbefugniß Unserer Forstämter den Gesetzen gemäß bestraft, und die Strafen für den Grafen eingezogen.

Werden Waldfrevler in den gräflichen Forstbezirken von Königlichen Forstbedienten angetroffen; so wird zwar die Strafe von Unserem Forstamte angesetzt, der Betrag derselben aber ist nach Abzug der Anbringgebühr dem Waldeigenthümer hinauszugeben.

§. 36. Dem Grafen wird gestattet, seinen Forstbeamten dieselben

[illegible] [illegible] [illegible] [

Königliche Staatshoheit übergegangenen Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert, welche aus deren Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören.

Die nach den verschiedenen Organisationsbestimmungen vorgenommenen Ausscheidungen der landesherrlichen von den grundherrlichen Gefällen und Einkünften haben durch das deßhalb getroffene Abkommen ihre völlige und bleibende Erledigung erhalten.

Das Zehentrecht von Neubrüchen wird dem Grafen, so lange als diese Abgabe überhaupt bestehen wird, an Orten, wo er Universalzehntherr ist, zugestanden.

§. 41. Der Graf und die Mitglieder seiner Familie können den Ertrag ihres im Königreiche gelegenen Vermögens in Geld ungehindert und ohne Abzug ins Ausland beziehen.

§. 42. Der Graf hat, als Unser Vasall, Unsere Lehensgesetze und Verordnungen zu beobachten. 169

Das frühere Herkommen soll jedoch dabei zur Norm dienen, und gegen dasselbe keine weitere Ausdehnung der lehenherrlichen Rechte oder der vasallitischen Verbindlichkeiten Statt finden können.

§. 43. Das Patronatrecht und das der Präsentation der Schullehrer wird, wo und wie es hergebracht ist, von dem Grafen ausgeübt.

§. 44. Diejenigen gräflichen Privatdiener, welche, ständen sie in derselben Kategorie im Staatsdienste, von der Gerichtsbarkeit der Ortsobrigkeit eximirt seyn würden, genießen dieselbe Exemtion und sind der Gerichtsbarkeit Unserer Oberamtsgerichte, zutreffenden Falles der gräflichen Amtsgerichte, untergeordnet.

VII. Besteurung.

§. 45. Was die Besteurung anlangt, so wird dem Grafen die Freiheit

a) von der Wohnsteuer, wenn derselbe auf den ihm im Königreiche zuständigen Gütern sich aufhält,

b) von der Besteurung der ehemals steuerfrei gewesenen Schlösser und der, mit Ausschluß der Maiereigebäude, zu denselben gehörigen Gebäude, zugesichert. Gleiche Befreiung genießen

c) vermöge des Gesetzes vom 15. Juli 1821, §. 3, lit. e. auch die ehemals steuerfrei gewesenen Schloßgärten, deren Gränzen bei der Vollziehung genau bestimmt werden sollen.

Im Uebrigen ist der Graf in Folge des §. 21 der Verfassungsurkunde zu einer gleichen Theilnahme an allen verfassungsmäßig ausgeschriebenen und erhobenen allgemeinen Landesanlagen verbunden, auch allen Gesetzen in Betreff der indirekten Abgaben unterworfen.

§. 46. Der Graf hat an allem Militäraufwande, namentlich an den mit Geld auszu=gleichenden Quartiers= und Militärtransportkosten, ohne Rücksicht, ob diese ein Gegenstand einer allgemeinen Landes= oder nur einer Oberamtsvergleichung sind, seinen Antheil in Gemäßheit der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu übernehmen. 170

Bei Naturalrequisitionen bleibt es seiner Willkür überlassen, ob er seinen Antheil selbst abliefern, oder an Accorden, welche von den Oberamtsvorstehern getroffen werden, Theil nehmen will.

§. 47. Der Graf hat von seinen ehemals steuerfrei gewesenen Besitzungen weder zu den eigentlichen Amtskörperschafts= und Gemeindelasten, worunter diejenigen Lasten der Art verstanden werden, welche den Amtskörperschafts= und Gemeindeverband, an dem der Graf keinen

Antheil nimmt, an sich betreffen, noch zu den ohne seine Theilnahme gemachten Amts- und Communschulden einen Beitrag zu leisten.

Der Antheil desselben an den hierunter nicht begriffenen, in Verbindung mit den Amtskörperschaften zu tragenden Leistungen soll ihm stets besonders ausgeschieden und bekannt gemacht werden, ohne daß die von den Oberamtsvorstehern wegen der Beischaffung des Antheils der Amtseingesessenen getroffenen Maßregeln, namentlich durch Anleihen, für ihn irgend eine Verbindlichkeit haben könnten.

§. 48. So wie die Berechnung dessen, was der Graf von seinen vormals steuerfreien Grundstücken nach der Repartition der ihn betreffenden Anlagen zu entrichten hat, demselben unmittelbar von dem Oberamte zugeschickt wird: so hat er auch seine Schuldigkeit unmittelbar zur Oberamtspflege zu bezahlen.

Wenn wegen der den Grafen mitangehenden öffentlichen Lasten eine Amtsversammlung abgehalten wird; so ist demselben hievon jedesmal Nachricht zu ertheilen, um den Verhandlungen selbst anwohnen und sein Interesse hiebei zu wahren, oder einen Bevollmächtigten hiezu abordnen zu können.

Auch wird ihm jederzeit gestattet, von den bei der Repartition, namentlich bei den Kriegskostenumlagen, zu Grund gelegten Documenten Einsicht zu nehmen, oder nehmen zu lassen.

§. 49. In Ansehung der vor dem Jahre 1806 gleich anderen bür-
171 gerlichen Gütern der || gewöhnlichen Besteurung unterworfen gewesenen Grundstücke hat der Graf in keiner Beziehung, namentlich auch nicht in Absicht auf Amts- und Communschaden, Quartiersverbindlichkeit und andere ähnliche Reallasten, irgend ein Vorrecht anzusprechen.

Nach dieser Unserer Erklärung haben sich nun alle Königlichen Landesstellen und Behörden in Beziehung auf die Beurtheilung der staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Rechberg in vorkommenden Fällen genau zu achten.

So geschehen in Unserer Königlichen Haupt- und Residenzstadt Stuttgart, den 3. Mai 1832.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
Weishaar.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Secretär: Bellnagel.

Beilage Nro. I.

Verzeichniß der Orte, in welchen das gräfliche Haus Rechberg die Rechtspflege und Polizei-Verwaltung anzusprechen hat.

I. Donau-Kreis.

A. Oberamt Geißlingen.

1) Donzdorf.
2) Grünbach, gemischt mit dem Grafen v. Degenfeld.
3) Hagenbuch.
4) Hochberg.
5) Hürbelsbach.
6) Kuchalp, gemischt mit der Krone u. dem Grafen v. Degenfeld.
7) Messelhof.
8) Scharfenberg.
9) Schmelzofen.
10) Oberweckerstell.
11) Unterweckerstell. 172
12) Vogelhof.
13) Böhmenkirch.
14) Kleinsüßen.
15) Nenningen, gemischt mit der Krone.
16) Schnittlingen.
17) Treffelhausen.
18) Weißenstein.
19) Lützelalp.
20) Ruppertstetten.

B. Oberamt Göppingen.

21) Großeislingen, gemischt mit der Krone und dem Grafen v. Degenfeld.
22) Krummwälden, gemischt mit der Krone.
23) Ottenbach, desgleichen.
24) Bärenbach.
25) Bärenhof.
26) Bärenhöfle.
27) Etzberg.
28) Feuerlenshof.
29) Fladenhof.
30) Kitzen, gemischt mit der Krone und dem Grafen v. Degenfeld.
31) Kübelhof.
32) Lindenhöfle.
33) Merzenhof.
34) Mühleisenhof.
35) Peterlingshof.
36) Schonterhof.
37) Stixenhof.
38) Waldenhof.

II. Jaxt-Kreis.

C. Oberamt Gmünd.

39) Rechberg (Hinterweiler.)
40) Rechberg (Vorderweiler.)
41) Hohenrechberg, Schloß.
42) Hohenrechberg-Kirchberg.
43) Fuchshof.
44) Heustaig.
45) Kleineshof.
46) Oberhäge.
47) Stollenhof.
48) Stollenhäusle.
49) Unterhäge.
50) Zwickling.
51) Degenfeld, gemischt mit der Krone.
52) Reichenbach.
53) Birkhof.
54) Bühlhof.
55) Dangelhof.
56) Haldenhof.
57) Laurenhof.
58) Mäßenhalden.
59) Ramsberg.
60) Schattenhof.
61) Schillinghof.
62) Stappenhof.
63) Striethof. 173
64) Strietmühle.
65) Straßdorf, gemischt mit der Krone.
66) Hockenschuhe.
67) Kapellhäusle.
68) Methlangen mit Hochstett.
69) Reitprechts.
70) Bläsishof.
71) Pfeillehen (untere Pfeilhalde).
72) Schlangeleshalden (obere Pfeilhalde).
73) Winzingen.
74) Kräzerhof.

75) Täschenhof.
76) Zirschberghof.
77) Krieghof.
78) Muthlangen, gemischt mit der Krone und dem Grafen v. Degenfeld.

D. Oberamt Aalen.

79) Bernhardsdorf, gemischt mit der Krone und dem Freiherrn v. Wöllwarth.

Beilage Nro. II.

Ausgleichung in Betreff der gemischten gräflich Rechberg'schen Gemeindebezirke für die Rechtspflege und Polizeiverwaltung, beziehungsweise deren Surrogate.

Das gräfliche Haus verzichtet auf die Gerichtsbarkeit und die Polizeigewalt, beziehungsweise deren Surrogate:

zu 21) in seinem Antheile an Groß-Eislingen.
zu 22) in dem an Krummwälden,
zu 51) in seinem Antheile an Degenfeld,
zu 77) in Krieghof,
zu 78) in seinem Antheile an Muthlangen,
zu 79) in seinem Antheile an Bernhardsdorf.

Dagegen erwirbt es dieselben

zu 2) im gräflich Degenfeldschen Antheile an Grünbach,
zu 6) im unmittelbaren und gräflich v. Degenfeldschen Antheile an Kuchalp,
zu 15) im unmittelbaren Antheile an Nenningen,
zu 23) in dem Antheile der Krone an Ottenbach,
171 zu 30) in dem unmittelbaren und in dem gräflich v. Degenfeldschen Antheil an Kitzen.
zu 65) in dem Antheile der Krone an Straßdorf,

sodann noch in den v. Holz'schen Orten:

Birkhäusle und Krazenhöfle } Gemeindebezirks Rechberg,
Hasenhof und Ilgenhof } Gemeindebezirks Reichenbach,
und
Forstwasenhäusle, Gemeindebezirks Straßdorf,

desgleichen in den unmittelbaren Orten:

Breitenfeldhof, Gemeindebezirks Ottenbach,
Schurrenhof, Gemeindebezirks Rechberg,
und
Lauchhäusle, Gemeindebezirks Straßdorf.

Es übt daher die gedachten Befugnisse nach Bewirkung der geeigneten Veränderungen in der bisherigen Gemeinde-Eintheilung in nachstehenden Gemeindebezirken aus:

I. Im Donau-Kreise.

A. Im Oberamt Geißlingen:

1) Gemeinde Donzdorf,
mit Gründach,
Hagenbuch,
Hochberg,
Hürbelsbach,
Hals,
Weißelhof,
Scharfenberg,
Schmelzofen,
Obermeckenstall,
Untermeckenstall,
Vogelhof.

2) Gemeinde Böhmenkirch.
3) Gemeinde Kleinsüßen.
4) Gemeinde Nenningen.
5) Gemeinde Schnittlingen.
6) Gemeinde Treffelhausen.
7) Gemeinde Weißenstein,
mit Lützelalp,
Ruppertstetten.

B. Im Oberamt Göppingen:

8) Gemeinde Ottenbach, 175
mit Bärenbach,
Bärenhöfle,
Bärenhof,
Breitenfeldhof,
Etzberg,
Feuerlenshof,
Fladenhof,
Kitzen,
Kübelhof,
Lindenhöfle,
Merzenhof,
Mühleisenhof,
Peterlingshof,
Schonterhof,
Stirenhof,
Waldenhof.

II. Im Jaxt-Kreis.

C. Im Oberamt Gmünd.

9) Gemeinde Rechberg (Hinterweiler),
mit Rechberg (Vorderweiler),
Hohenrechberg, Schloß,
Hohenrechberg-Kirchberg,
Birkhäusle,
Bläsishof,
Fuchshof,
Heustaig,
Kleineshof,
Krazerhöfle,
Oberhäge,
Schurrenhof,
Stollenhof,
Stollenhäusle,
Unterhäge,
Zwickling,
10) Gemeinde Reichenbach,
mit Birkhof,
Bühlhof,
Dangelhof;
Haldenhof,
Hasenhof,
Ilgenhof,
Krazerhof,
Laurenhof,
Mäßenhalden,
Ramsberg,
Schattenhof,
Schillingshof,
Stappenhof,
Striethof,
Strietmühle,
Täscherhof,
Zirschberg.
11) Gemeinde Straßdorf, 176
mit Forstwasenhäusle,
Höckenschuhe,
Kapellhäusle,
Lauchhäusle,
Methlangen mit Hochstett,
Reitprechts,
Pfeillehen, *)
Schlangeleshalden, *)
12) Gemeinde Winzingen.

---

*) Zu Folge der Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 12. Sept. 1834 (Reg.Bl. S. 522.) hat der Graf v. Rechberg, um die bisherige Gemeinde-Eintheilung im Oberamtsbezirke Gmünd, den Wünschen der betreffenden Gemeindebehörden gemäß, so viel als möglich aufrecht zu erhalten, auf die ihm zugestandene Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt, beziehungsweise deren Surrogate, in den bezeichneten Parzellen nachträglich verzichtet, dagegen ihm diese Befugnisse in den Orten
Bärenhöfle, Gemeindebezirks Rechberg,
Bäuerlenshof und
Staudenhof, Gemeindebezirks Reichenbach,
Bachhaus,
Kriegshäusle,
Schönbronnenhof,
Schierenhof,
} Gemeindebezirks Straßdorf,
nachträglich eingeräumt worden sind.

Sale of Lands in Ireland for Payment of Debts Act, 1848.

Lands in Ireland may be sold for payment of debts.

Power to sell lands in Ireland for payment of debts.

Power to sell lands in Ireland for payment of debts.

Power to sell lands in Ireland

[Nr. 27.] Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 28. Mai, 218

in Betreff der Verbindlichkeit zu Entrichtung der Erkenngebühren und der Accise von Seite desjenigen, welcher als Eigenthümer im Executionswege versteigerter Güter solche vermöge des höchsten Gebots selbst wieder erwirbt.

Es haben sich darüber Zweifel und Anfragen einzelner Stellen ergeben, ob derjenige, welcher als Eigenthümer im Executionswege versteigerter Güter solche vermöge des höchsten Gebots selbst wieder erwirbt, die gesetzlichen Erkenngebühren und Accise zu entrichten schuldig sey.

In Betrachtung, daß ein solcher Erwerber nicht unverändert in seinen früheren Eigenthumsverhältnissen bleibt, vielmehr das erkaufte Gut unter ganz neuen Bedingungen, nicht anders als jeder dritte Käufer erhält, auch, abgesehen von seiner persönlichen Haftungs-Verbindlichkeit für die Schuld, gegen den Gläubiger keine andere || Pflichten, als jener 219
Dritte zu erfüllen, und namentlich zunächst nur den Kaufschilling, wenn er auch den Betrag der Schuld nicht erreichen sollte, zu bezahlen hat, sonst aber das Gut frei von allen Lasten übernimmt; in Betracht ferner, daß insbesondere in letzterer Beziehung zu Richtigstellung der Unterpfands- und Güterbücher das gerichtliche Erkenntniß über den Kauf schlechthin nöthig ist: kann auch die Verbindlichkeit zu Entrichtung der Erkenngebühren, welche mit jedem wirklichen Erkenntnisse verknüpft sind, keinem Anstande unterliegen.

Aus dem ebengedachten Erfordernisse folgt denn auch die Verpflichtung zur Bezahlung der Accise von selbst, indem nach dem Acciseges. vom 18. Juli 1824, §. 11 bei allen Contracten über liegende Güter, Gebäude, Grundgefälle, ewige Renten und Realgerechtigkeiten, worüber gerichtlich erkannt wird, jene Verbindlichkeit besteht; eine Bestimmung, die in dem hier unterstellten Fall um so unbedenklicher Anwendung findet, als die Zulassung des Schuldners zu der Kaufshandlung unter die Surrogate für die durch die neuere Gesetzgebung aufgehobene Schuldenlosung gehört, bei der letzteren aber der sein Eigenthum wieder einlösende Schuldner die Accise und andere Kaufkosten gleichfalls zu entrichten hatte.

Indem man hievon, im Einverständnisse mit der obersten Gerichtsstelle, die betreffenden Justiz- und Finanzbehörden zu ihrer Belehrung und Nachachtung in Kenntniß setzt, wird übrigens noch beigefügt, daß in Fällen, in welchen Armuth oder sonstige drückende Verhältnisse der Schuldner eine besondere Schonung erfordern sollten, wie bisher, im Wege der Gnade, Gesuche um ganzen oder theilweisen Nachlaß der Accise die geeignete Berücksichtigung finden werden.

Stuttgart, den 28. Mai 1832.

Schwab. Herzog.

[Nr. 27.] Bekanntmachung des evangelischen Consistorium vom 29. Mai, 227

betreffend die Ausgabe des Württembergischen evangelischen Gesangbuchs in grobem Druck.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachungen vom 29. April und 10. September 1830 (Reg.Bl. S. 180 und 375), betreffend den Ver-

Sur la théorie des polaires réciproques. 1
Sur la théorie des polaires réciproques. 17
Sur la théorie des polaires réciproques. 33
Sur la théorie des polaires réciproques. . . . .

den, unter Beobachtung der bei Bestellung eines Unterpfands wesentlichen Erfordernisse, in die Unterpfandsbücher einzutragen.

Stuttgart den 11. Juni 1832.

Schwab.

[Nr. 28.] Königliche Verordnung vom 12. Juni, betreffend die Abhaltung öffentlicher Versammlungen zu Besprechung öffentlicher Angelegenheiten, Berathung politischer Handlungen, oder Feier politischer Ereignisse. 223

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Es ist eine traurige Erfahrung der neuesten Zeit, daß es nicht an Uebelgesinnten fehlt, welche jede Gelegenheit ergreifen, um die Leidenschaften der Menge aufzureizen, Unzufriedenheit mit den Regierungen zu erregen, die gesellschaftliche Ordnung zu stören, mit ihr die Sicherheit und Wohlfahrt der Einzelnen zu gefährden, und sofort durch die auf jede Weise versuchte Bewegung auf den Umsturz der bestehenden Verfassungen hinzuarbeiten.

|| Eine solche Gelegenheit glauben die Unruhestifter, wie ein Vorgang in einem Nachbarstaat bewiesen hat, besonders in größeren öffentlichen Versammlungen zu finden, welche, obgleich für unschuldige oder selbst löbliche Zwecke veranstaltet, von ihnen zur Ausführung staatsverderblicher Plane mißbraucht werden. 224

So sehr Wir nun die Unserem Herzen theure Ueberzeugung haben, auf den noch immer bewährten treuen, ordnungs- und rechtliebenden Sinn Unseres Volkes mit voller Zuversicht vertrauen zu können; so finden Wir Uns doch durch die Uns obliegende Regentenpflicht, zur Sicherheit des Staats die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, dringend aufgefordert, der Gefahr zu begegnen, welche von dem durch Wiederholung solcher, zumal von verschiedenen Gegenden her besuchter Versammlungen sich nach und nach verstärkenden Eindruck auch auf redliche, dem Gefühl der Freude geöffnete, und eben darum gegen versuchte Täuschung weniger gewaffnete Gemüther zu besorgen wäre.

Wir haben daher in Uebereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen, namentlich den Vorschriften der Landesordnung, nach Anhörung Unseres Geheimenraths beschlossen und verordnet, wie folgt:

Die Veranstaltung und Abhaltung öffentlicher Versammlungen zur Besprechung öffentlicher Angelegenheiten, Berathung politischer Handlungen, oder Feier politischer Ereignisse ist durch die zuvor erlangte Erlaubniß der Bezirkspolizeistelle bedingt.

Den Polizeibehörden liegt ob, gegen die Veranstaltungen, welche ohne zuvor erlangte Erlaubniß zu solchen Versammlungen getroffen werden, mit den in ihrem amtlichen Wirkungskreis liegenden Mitteln hemmend einzuschreiten, und gegen die Urheber und Theilnehmer das geeignete strafrechtliche Verfahren zu veranlassen.

Es macht hiebei keinen Unterschied, ob ein solcher Zweck angekün-

Application filed March 27, 1925. Serial No. 18,511.

To all whom it may concern:

Be it known that I, [illegible], a citizen of the United States, residing at [illegible], in the county of [illegible] and State of [illegible], have invented certain new and useful Improvements in [illegible], of which the following is a specification.

andern Schullehrgegenständen, nebst Vorlegeblättern, einer Bildersammlung und einem Lese- und Wörterbuch, die erste Lieferung bereits erschienen, und wird um 2 fl. 24 kr. im Subscriptionspreise abgegeben. Der Zweck des Verfassers ist, den taubstummen Kindern vermittelst dieses Buchs den Kreis von Anschauungen zu erweitern, die gemeinnützlichsten Kenntnisse in zweckmäßiger Auswahl zu lehren und an dem gesammelten Stoff ihre Sprachkenntniß auszubilden, so wie durch die Sprache das gesammelte Wissen zu befestigen. Je mehr dieses Werk dem längst gefühlten Bedürfniß einer zweckmäßigen Zusammenstellung des für taubstumme Kinder Wissenswürdigsten Befriedigung verspricht und den Lehrern derjenigen Orte, an welchen Taubstumme sich befinden, nicht blos für den Privat-Unterricht derselben, sondern selbst für ihre zweckmäßige Beschäftigung in der öffentlichen Schule Anleitung und den erforderlichen Stoff darreicht, desto mehr findet sich die evangelische Ober-Schulbehörde veranlaßt, dieses Werk im Allgemeinen zu empfehlen, und den Geistlichen von Orten, in denen solche unglückliche Kinder vom schulpflichtigen Alter sich befinden, dessen Anschaffung aus den örtlichen Schulfonds besonders aufzuerlegen. 245

Stuttgart, den 15. Juni 1832.

Mohl.

[Nr. 30.] Bekanntmachung des Justiz-Ministerium vom 22. Juni, die veränderte Benennung der K. Straf-Anstalten-Commission betreffend. 243

Da vermöge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 21. Juni d. J. der den gerichtlichen Straf-Anstalten des Königreichs vorgesetzten Straf-Anstalten-Commission, als ständiger Central-Landesstelle, die veränderte Benennung: „Straf-Anstalten-Collegium" beigelegt worden ist; so wird solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 22. Juni 1832.

Schwab.

[Nr. 36.] Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 2. Juli, 274

die Aufhebung der Einrichtung der Sportelzeichen und die Einführung anderer Controle-Maßregeln zur Sicherung des Sportelbezugs betreffend.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 29. Juni d. J. aus Veranlassung der von der Kammer der Abgeordneten unter dem 19. März 1830 vorgetragenen Bitte:

die Einrichtung der Abgabe von Sportelzeichen, wie solche durch die Instruction zu Vollziehung des allgemeinen Sportelgesetzes vom 21. Februar 1829, §§. 9 und 10 angeordnet worden, nicht fortbestehen zu lassen,

folgende Aenderungen in der erwähnten Instruction zu genehmigen geruht, welche hiemit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht werden:

1) Die Bestimmungen der §§. 9 und 10 der Instruction zu Vollziehung des allgemeinen Sportelgesetzes vom 21. Februar 1829 (Reg.Bl. S. 78 u. 79) werden außer Wirksamkeit gesetzt.

8 Edw. 7. c. 11. Act to amend the Law relating to Bankruptcy. [1908.

Bankruptcy Act, 1883, and the Bankruptcy Act, 1890, and this Act may be cited as the Bankruptcy Act, 1908, and shall be read as one with the Bankruptcy Act, 1883, and the Bankruptcy Act, 1890, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(2) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act may be cited together as the Bankruptcy Acts, 1883 to 1908.

(3) The Bankruptcy Act, 1883, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 and 1908.

(4) The Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1890 and 1908.

(5) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(6) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(7) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(8) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(9) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(10) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(11) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(12) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(13) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(14) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(15) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(16) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(17) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(18) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(19) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(20) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(21) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(22) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(23) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(24) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(25) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(26) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(27) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(28) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(29) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(30) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(31) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(32) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(33) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(34) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(35) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(36) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(37) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(38) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(39) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(40) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(41) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(42) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(43) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(44) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(45) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(46) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(47) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(48) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(49) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(50) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(51) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(52) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(53) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(54) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(55) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(56) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(57) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(58) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(59) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(60) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(61) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(62) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(63) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(64) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(65) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(66) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(67) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(68) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(69) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(70) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(71) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(72) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(73) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(74) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(75) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(76) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(77) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(78) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(79) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(80) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(81) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(82) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(83) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(84) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(85) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(86) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(87) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(88) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(89) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(90) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(91) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(92) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(93) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(94) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(95) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(96) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(97) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(98) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(99) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(100) The Bankruptcy Act, 1883, the Bankruptcy Act, 1890, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited as the Bankruptcy Act, 1883 to 1908.

(Art. 25. Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Falle einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten Statt finden.

Art. 26. Wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft; so liegt der Bundes-Versammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch außer Stande seyn, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren; so ist die Bundes-Versammlung nichts desto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maßregeln von keiner längern Dauer seyn, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.)

III. Die innere Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie solcher in dem Art. 2 der Bundes-Acte und in dem Art. 1 der Schluß-Acte ausgesprochen ist, irgend einen Eintrag thun, noch darf dieselbe der Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund und namentlich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen hinderlich seyn.

IV. Um die Würde und Gerechtsame des Bundes und der den Bund repräsenti = renden Versammlung gegen Eingriffe aller Art 271
sicher zu stellen, zugleich aber in den einzelnen Bundesstaaten die Handhabung der zwischen den Regierungen und ihren Ständen bestehenden verfassungsmäßigen Verhältnisse zu erleichtern, soll am Bundestage eine mit diesem Geschäfte besonders beauftragte Commission, vor der Hand auf sechs Jahre ernannt werden, deren Bestimmung seyn wird, insbesondere auch von den ständischen Verhandlungen in den deutschen Bundesstaaten fortdauernd Kenntniß zu nehmen, die mit den Verpflichtungen gegen den Bund oder mit den durch die Bundesverträge garantirten Regierungsrechten in Widerspruch stehenden Anträge und Beschlüsse zum Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit zu machen, und der Bundes-Versammlung davon Anzeige zu thun, welche demnächst, wenn sie die Sache zu weiteren Erörterungen geeignet findet, solche mit den dabei betheiligten Regierungen zu veranlassen hat. Nach Verlauf von sechs Jahren wird die Fortdauer der Commission weiterer Vereinigung vorbehalten.

V. Da nach Art. 59 der Wiener Schluß-Acte da, wo Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, die Grenzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden darf, und dafür durch die Ge-

$$\frac{\partial \varrho}{\partial t} + \frac{\partial \varrho u}{\partial x} + \frac{\partial \varrho v}{\partial y} + \frac{\partial \varrho w}{\partial z} = 0 \quad \text{(Kontinuitätsgleichung)}$$

$$\varrho \left(\frac{\partial u}{\partial t} + u \frac{\partial u}{\partial x} + v \frac{\partial u}{\partial y} + w \frac{\partial u}{\partial z} \right) = \varrho X - \frac{\partial p}{\partial x} + \mu \left(\frac{\partial^2 u}{\partial x^2} + \frac{\partial^2 u}{\partial y^2} + \frac{\partial^2 u}{\partial z^2} \right)$$

$$\varrho \left(\frac{\partial v}{\partial t} + u \frac{\partial v}{\partial x} + v \frac{\partial v}{\partial y} + w \frac{\partial v}{\partial z} \right) = \varrho Y - \frac{\partial p}{\partial y} + \mu \left(\frac{\partial^2 v}{\partial x^2} + \frac{\partial^2 v}{\partial y^2} + \frac{\partial^2 v}{\partial z^2} \right)$$

$$\varrho \left(\frac{\partial w}{\partial t} + u \frac{\partial w}{\partial x} + v \frac{\partial w}{\partial y} + w \frac{\partial w}{\partial z} \right) = \varrho Z - \frac{\partial p}{\partial z} + \mu \left(\frac{\partial^2 w}{\partial x^2} + \frac{\partial^2 w}{\partial y^2} + \frac{\partial^2 w}{\partial z^2} \right)$$

(Navier-Stokes'sche Gleichungen)

1. Ein Körper befindet sich in Ruhe, wenn er seine Lage im Raume nicht ändert. Ruhe ist also ein Zustand, in welchem sich ein Körper befindet, wenn keine Kraft auf ihn einwirkt.

2. Ein Körper befindet sich in Bewegung, wenn er seine Lage im Raume ändert. Bewegung ist also ein Zustand, in welchem sich ein Körper befindet, wenn eine Kraft auf ihn einwirkt.

3. Ein Körper befindet sich in gleichförmiger Bewegung, wenn er in gleichen Zeiten gleiche Wege zurücklegt. Gleichförmige Bewegung ist also ein Zustand, in welchem sich ein Körper befindet, wenn eine Kraft auf ihn einwirkt, die in gleichen Zeiten gleiche Wege hervorbringt.

4. Ein Körper befindet sich in ungleichförmiger Bewegung, wenn er in gleichen Zeiten ungleiche Wege zurücklegt. Ungleichförmige Bewegung ist also ein Zustand, in welchem sich ein Körper befindet, wenn eine Kraft auf ihn einwirkt, die in gleichen Zeiten ungleiche Wege hervorbringt.

5. Ein Körper befindet sich in beschleunigter Bewegung, wenn er in gleichen Zeiten immer größere Wege zurücklegt. Beschleunigte Bewegung ist also ein Zustand, in welchem sich ein Körper befindet, wenn eine Kraft auf ihn einwirkt, die in gleichen Zeiten immer größere Wege hervorbringt.

6. Ein Körper befindet sich in verzögerter Bewegung, wenn er in gleichen Zeiten immer kleinere Wege zurücklegt. Verzögerte Bewegung ist also ein Zustand, in welchem sich ein Körper befindet, wenn eine Kraft auf ihn einwirkt, die in gleichen Zeiten immer kleinere Wege hervorbringt.

7. Ein Körper befindet sich in Ruhe, wenn er seine Lage im Raume nicht ändert. Ruhe ist also ein Zustand, in welchem sich ein Körper befindet, wenn keine Kraft auf ihn einwirkt.

8. Ein Körper befindet sich in Bewegung, wenn er seine Lage im Raume ändert. Bewegung ist also ein Zustand, in welchem sich ein Körper befindet, wenn eine Kraft auf ihn einwirkt.

9. Ein Körper befindet sich in gleichförmiger Bewegung, wenn er in gleichen Zeiten gleiche Wege zurücklegt. Gleichförmige Bewegung ist also ein Zustand, in welchem sich ein Körper befindet, wenn eine Kraft auf ihn einwirkt, die in gleichen Zeiten gleiche Wege hervorbringt.

10. Ein Körper befindet sich in ungleichförmiger Bewegung, wenn er in gleichen Zeiten ungleiche Wege zurücklegt. Ungleichförmige Bewegung ist also ein Zustand, in welchem sich ein Körper befindet, wenn eine Kraft auf ihn einwirkt, die in gleichen Zeiten ungleiche Wege hervorbringt.

11. Ein Körper befindet sich in beschleunigter Bewegung, wenn er in gleichen Zeiten immer größere Wege zurücklegt. Beschleunigte Bewegung ist also ein Zustand, in welchem sich ein Körper befindet, wenn eine Kraft auf ihn einwirkt, die in gleichen Zeiten immer größere Wege hervorbringt.

12. Ein Körper befindet sich in verzögerter Bewegung, wenn er in gleichen Zeiten immer kleinere Wege zurücklegt. Verzögerte Bewegung ist also ein Zustand, in welchem sich ein Körper befindet, wenn eine Kraft auf ihn einwirkt, die in gleichen Zeiten immer kleinere Wege hervorbringt.

13. Ein Körper befindet sich in Ruhe, wenn er seine Lage im Raume nicht ändert. Ruhe ist also ein Zustand, in welchem sich ein Körper befindet, wenn keine Kraft auf ihn einwirkt.

14. Ein Körper befindet sich in Bewegung, wenn er seine Lage im Raume ändert. Bewegung ist also ein Zustand, in welchem sich ein Körper befindet, wenn eine Kraft auf ihn einwirkt.

15. Ein Körper befindet sich in gleichförmiger Bewegung, wenn er in gleichen Zeiten gleiche Wege zurücklegt. Gleichförmige Bewegung ist also ein Zustand, in welchem sich ein Körper befindet, wenn eine Kraft auf ihn einwirkt, die in gleichen Zeiten gleiche Wege hervorbringt.

16. Ein Körper befindet sich in ungleichförmiger Bewegung, wenn er in gleichen Zeiten ungleiche Wege zurücklegt. Ungleichförmige Bewegung ist also ein Zustand, in welchem sich ein Körper befindet, wenn eine Kraft auf ihn einwirkt, die in gleichen Zeiten ungleiche Wege hervorbringt.

17. Ein Körper befindet sich in beschleunigter Bewegung, wenn er in gleichen Zeiten immer größere Wege zurücklegt. Beschleunigte Bewegung ist also ein Zustand, in welchem sich ein Körper befindet, wenn eine Kraft auf ihn einwirkt, die in gleichen Zeiten immer größere Wege hervorbringt.

18. Ein Körper befindet sich in verzögerter Bewegung, wenn er in gleichen Zeiten immer kleinere Wege zurücklegt. Verzögerte Bewegung ist also ein Zustand, in welchem sich ein Körper befindet, wenn eine Kraft auf ihn einwirkt, die in gleichen Zeiten immer kleinere Wege hervorbringt.

19. Ein Körper befindet sich in Ruhe, wenn er seine Lage im Raume nicht ändert. Ruhe ist also ein Zustand, in welchem sich ein Körper befindet, wenn keine Kraft auf ihn einwirkt.

20. Ein Körper befindet sich in Bewegung, wenn er seine Lage im Raume ändert. Bewegung ist also ein Zustand, in welchem sich ein Körper befindet, wenn eine Kraft auf ihn einwirkt.

21. Ein Körper befindet sich in gleichförmiger Bewegung, wenn er in gleichen Zeiten gleiche Wege zurücklegt. Gleichförmige Bewegung ist also ein Zustand, in welchem sich ein Körper befindet, wenn eine Kraft auf ihn einwirkt, die in gleichen Zeiten gleiche Wege hervorbringt.

22. Ein Körper befindet sich in ungleichförmiger Bewegung, wenn er in gleichen Zeiten ungleiche Wege zurücklegt. Ungleichförmige Bewegung ist also ein Zustand, in welchem sich ein Körper befindet, wenn eine Kraft auf ihn einwirkt, die in gleichen Zeiten ungleiche Wege hervorbringt.

23. Ein Körper befindet sich in beschleunigter Bewegung, wenn er in gleichen Zeiten immer größere Wege zurücklegt. Beschleunigte Bewegung ist also ein Zustand, in welchem sich ein Körper befindet, wenn eine Kraft auf ihn einwirkt, die in gleichen Zeiten immer größere Wege hervorbringt.

24. Ein Körper befindet sich in verzögerter Bewegung, wenn er in gleichen Zeiten immer kleinere Wege zurücklegt. Verzögerte Bewegung ist also ein Zustand, in welchem sich ein Körper befindet, wenn eine Kraft auf ihn einwirkt, die in gleichen Zeiten immer kleinere Wege hervorbringt.

25. Ein Körper befindet sich in Ruhe, wenn er seine Lage im Raume nicht ändert. Ruhe ist also ein Zustand, in welchem sich ein Körper befindet, wenn keine Kraft auf ihn einwirkt.

26. Ein Körper befindet sich in Bewegung, wenn er seine Lage im Raume ändert. Bewegung ist also ein Zustand, in welchem sich ein Körper befindet, wenn eine Kraft auf ihn einwirkt.

27. Ein Körper befindet sich in gleichförmiger Bewegung, wenn er in gleichen Zeiten gleiche Wege zurücklegt. Gleichförmige Bewegung ist also ein Zustand, in welchem sich ein Körper befindet, wenn eine Kraft auf ihn einwirkt, die in gleichen Zeiten gleiche Wege hervorbringt.

28. Ein Körper befindet sich in ungleichförmiger Bewegung, wenn er in gleichen Zeiten ungleiche Wege zurücklegt. Ungleichförmige Bewegung ist also ein Zustand, in welchem sich ein Körper befindet, wenn eine Kraft auf ihn einwirkt, die in gleichen Zeiten ungleiche Wege hervorbringt.

29. Ein Körper befindet sich in beschleunigter Bewegung, wenn er in gleichen Zeiten immer größere Wege zurücklegt. Beschleunigte Bewegung ist also ein Zustand, in welchem sich ein Körper befindet, wenn eine Kraft auf ihn einwirkt, die in gleichen Zeiten immer größere Wege hervorbringt.

30. Ein Körper befindet sich in verzögerter Bewegung, wenn er in gleichen Zeiten immer kleinere Wege zurücklegt. Verzögerte Bewegung ist also ein Zustand, in welchem sich ein Körper befindet, wenn eine Kraft auf ihn einwirkt, die in gleichen Zeiten immer kleinere Wege hervorbringt.

Received 15 Jan. 1965

Ann. Bot. Fenn. 2: 1–8. 1965

Studies on the Vegetation of Finnish Lapland. I. Vegetation of the Kevo Area

Veli Heikkinen

Department of Botany, University of Helsinki, Helsinki, Finland

Introduction

The present paper is the first of a series dealing with the vegetation of Finnish Lapland. The aim of the series is to present a survey of the vegetation of the whole area, and to describe the vegetation of some selected areas in detail. The present paper deals with the vegetation of the Kevo area, which is situated in the northernmost part of Finnish Lapland, in the municipality of Utsjoki. The area is bounded by the Finnish-Norwegian frontier in the north and by the Finnish-Soviet frontier in the east. The Kevo area is a part of the Kevo Subarctic Research Station, which is maintained by the University of Turku.

The Kevo area has been visited by botanists since the beginning of the 19th century. The first botanical collections were made by Wahlenberg (1812) and Hooker (1811). Later, the area was visited by Fellman (1840), Blytt (1861), Kihlman (1890), Hult (1893), Lindberg (1910), Cajander (1913), Ahlfvengren (1916), Hämet-Ahti (1954), and Ruuhijärvi (1960). Fellman's collections are published in his Iter Lapponicum (1906). Cajander (1913) published a vegetation map of the area. Hämet-Ahti (1954) published a vegetation map of the Kevo Subarctic Research Station. Ruuhijärvi (1960) published a vegetation map of the Inarijärvi region, which includes the Kevo area.

Physiography

The Kevo area is situated in the Kevo Valley, which is a part of the Utsjoki Valley. The Utsjoki Valley is a broad, U-shaped valley, which has been formed by the glaciers of the Pleistocene. The valley is bounded by mountains on both sides. The highest mountains in the area are Mt. Kevo (1,017 m) and Mt. Ailigas (1,029 m). The valley floor is mostly covered by glacial deposits, which consist of till, gravel, sand, and clay. The till is mostly of local origin, but some of it has been transported from the north by the glaciers.

The Kevo area is drained by the Kevojoki River, which flows into the Utsjoki River. The Kevojoki River is a clear-water river, which has a mean annual discharge of about 30 m³/s. The river has a gradient of about 1 m/km in the Kevo area. The river is bordered by a narrow belt of alluvial deposits, which consist of sand and gravel.

Climate

The climate of the Kevo area is subarctic. The mean annual temperature is about −1.5°C. The mean temperature of the warmest month, July, is about 11°C. The mean temperature of the coldest month, February, is about −14°C. The mean annual precipitation is about 450 mm. The precipitation is highest in July and August, and lowest in March and April. The snow cover lasts for about 200 days. The maximum depth of the snow cover is about 80 cm.

Vegetation

The vegetation of the Kevo area is mostly subarctic. The forests are dominated by Scots pine (*Pinus sylvestris*) and Downy birch (*Betula pubescens*). The forests are mostly open, and the trees are rather small. The ground vegetation is dominated by dwarf shrubs, such as Crowberry (*Empetrum nigrum*), Bilberry (*Vaccinium myrtillus*), and Cowberry (*Vaccinium vitis-idaea*). The forests are mostly of the lichen type, with a thick carpet of reindeer lichens (*Cladonia* spp.).

The mountains above the forest limit are covered by alpine vegetation. The alpine vegetation is dominated by dwarf shrubs, such as Dwarf birch (*Betula nana*), Willow (*Salix* spp.), and Crowberry (*Empetrum nigrum*). The alpine vegetation is mostly of the heath type, with a thick carpet of reindeer lichens (*Cladonia* spp.).

The valley floor is mostly covered by meadows and mires. The meadows are dominated by grasses and sedges, such as Meadow grass (*Poa* spp.), Fescue (*Festuca* spp.), and Sedge (*Carex* spp.). The mires are dominated by sedges and mosses, such as Sedge (*Carex* spp.), Cotton grass (*Eriophorum* spp.), and Sphagnum (*Sphagnum* spp.).

Acknowledgements

The author wishes to thank the staff of the Kevo Subarctic Research Station for their hospitality during the field work. The author also wishes to thank Professor Olavi Hämet-Ahti for his valuable comments on the manuscript.

References

Ahlfvengren, F. 1916. Botanische Reisen in Lappland. — Acta Soc. Fauna Flora Fenn. 43(1): 1–120.

Blytt, A. 1861. Reise i Finmarken. — Nyt Mag. Naturvidensk. 11: 1–80.

Cajander, A. K. 1913. Studien über die Moore Finnlands. — Acta Forest. Fenn. 2(1): 1–208.

Fellman, J. 1840. Iter Lapponicum. — Helsingfors.

Hämet-Ahti, L. 1954. Vegetation of the Kevo Subarctic Research Station. — Ann. Bot. Soc. Vanamo 27(1): 1–45.

Hooker, W. J. 1811. Tour in Lapland. — London.

Hult, R. 1893. Botanische Reisen in Lappland. — Acta Soc. Fauna Flora Fenn. 10(1): 1–120.

Kihlman, A. O. 1890. Pflanzenbiologische Studien aus Russisch-Lappland. — Acta Soc. Fauna Flora Fenn. 6(1): 1–120.

Lindberg, H. 1910. Botanische Reisen in Lappland. — Acta Soc. Fauna Flora Fenn. 32(1): 1–120.

Ruuhijärvi, R. 1960. Vegetation of the Inarijärvi region. — Ann. Bot. Soc. Vanamo 31(1): 1–120.

Wahlenberg, G. 1812. Flora Lapponica. — Berlin.

selbstständig wohnten, nach Ziffer 3 unter den Orts-Einwohnern zu zählen waren.

§. 6. Unter die abwesenden Orts-Einwohner (§. 2) sind alle diejenigen zu zählen, welche auf längere Zeit in der Lehre, auf der Wanderschaft, in Militär- oder andern Diensten, in Bildungs- und Erziehungs-Anstalten ꝛc. auswärts sich aufhalten, oder verschollen sind. Wer blos auf einem umherziehenden Gewerbe reist, ist nicht unter die Abwesenden zu zählen.

§. 7. Als im Ort sich aufhaltende Fremde (§. 2) sind zu berechnen: alle nicht zu den Orts-Einwohnern (§. 5) zu zählenden Personen, welche nicht blos vorübergehend als Gäste oder Reisende im Ort anwesend sind, sondern entweder:

a) als Dienstboten, Gewerbs-Gehülfen, Lehrjungen, Schüler und Zöglinge von Bildungs- und andern Anstalten, garnisonirende Soldaten ꝛc. daselbst sich aufhalten, oder 299

b) zwar selbstständig im Ort wohnen, aber keine diesseitigen Staats-Angehörigen sind. Mit den Letztern werden zugleich ihre bei ihnen im Ort sich aufhaltenden Familien-Genossen gezählt.

§. 8. Die Notizen sind nach politischen Gemeinden, und wo solche aus einzelnen Parzellen bestehen, von einer jeden derselben abgesondert aufzunehmen.

Im Falle der Umfang der politischen Gemeinde mit dem des Pfarreibezirks nicht harmonirt, oder wegen Verschiedenheit der Confession der Gemeinde-Angehörigen oder bedeutenderen Umfangs der Gemeinde die Familien-Register von verschiedenen Geistlichen geführt werden, hat der Geistliche des Hauptorts der politischen Gemeinde, und, wenn Geistliche verschiedener Confessionen sich daselbst befinden, der Geistliche derjenigen Confession, welche der Zahl ihrer Bekenner nach die überwiegende ist, die Sammlung und Zusammenstellung der ihm von den betreffenden Geistlichen, von jedem in Beziehung auf seine Parochie, zu liefernden Notizen zu besorgen und über die richtige Erhebung sämmtlicher Notizen (§. 3) zu wachen.

§. 9. Die Listen über den Bevölkerungsstand der einzelnen Gemeinden sind, von dem betreffenden Geistlichen und dem Orts-Vorsteher beglaubigt, längstens bis zum 31. December d. J. den Oberämtern zu übergeben, welche ihre Uebereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften zu prüfen und für die Verbesserung und Ergänzung etwaiger Mängel und Lücken, so wie für die Richtigkeit der Berechnung Sorge zu tragen haben.

Die Oberämter haben diese Listen mit einer Zusammenstellung der Notizen sämmtlicher Gemeinden des Oberamtsbezirks längstens bis zum 1. März k. J. der betreffenden Kreis-Regierung zu übergeben, welche sie, nachdem sie sich zuvor ebenfalls durch nähere Prüfung von der vorschriftmäßigen Fertigung der Listen überzeugt haben wird, längstens bis zum 1. April k. J. dem Ministerium vorzulegen hat. *)

§. 10. Im Uebrigen behält es bei den hinsichtlich der Fertigung der Bevölkerungslisten, insbesondere der jährlichen Listen über den Gang der Bevölkerung bestehenden Bestim=mungen, in soweit sie nicht durch Vorstehendes eine Abänderung erlitten haben, sein Verbleiben. **) 300

*) Abgeändert durch die §§. 5 u. 6 der Verfügung vom 29. August 1834 (Reg.Bl. S. 493).

**) Vergl. §. 6 derselben Verfügung.

Lecoq, H. Geographie Botanique, 1854, tom. viii. p. 1.

Godron, D. L'Espèce et ses Caractères, 1859, p. 263.

Gray, Asa. Natural Science and Religion, 1880, p. 19.

Charles Darwin Online, http://darwin-online.org.uk/

II. Das Rabbinat Freudenthal, bestehend aus der einzigen Kirchengemeinde Freudenthal mit den Israeliten daselbst und zu Zaberfeld, Oberamts Brackenheim.

III. Das Rabbinat Lehrensteinsfeld, welches begreift:
1) die Kirchengemeinde Lehrensteinsfeld, Oberamts Weinsberg;
2) die Kirchengemeinde Affaltrach, Oberamts Weinsberg, mit den Israeliten zu Affaltrach und Eschenau;
3) die Kirchengemeinde Kochendorf, Oberamts Neckarsulm, mit den Israeliten zu Kochendorf, Neckarsulm, Oedheim und Gundelsheim;
4) die Kirchengemeinde Sontheim, Oberamts Heilbronn, mit den Israeliten in Sontheim, Horkheim und Thalheim;
‖5) die Kirchengemeinde Massenbachhausen, Oberamts Brackenheim, mit den Israeliten daselbst und zu Massenbach und Bonfeld. 284

IV. Das Rabbinat Berlichingen, welches begreift:
1) die Kirchengemeinde Berlichingen, Oberamts Künzelsau, mit den Israeliten daselbst und zu Bieringen;
2) die Kirchengemeinde Nagelsberg, Oberamts Künzelsau;
3) die Kirchengemeinde Ernsbach, Oberamts Oehringen;
4) die Kirchengemeinde Olnhausen, Oberamts Neckarsulm, mit den Israeliten daselbst und zu Korb.

V. Das Rabbinat Mergentheim, welches begreift:
1) die Kirchengemeinde Mergentheim mit den Israeliten dieses Orts und zu Neunkirchen;
2) die Kirchengemeinde Wachbach, Oberamts Mergentheim;
3) die Kirchengemeinde Edelfingen, desselben Oberamts;
4) die Kirchengemeinde Igersheim, gleichen Oberamts, mit den Israeliten zu Igersheim und Markelsheim;
5) die Kirchengemeinde Dörzbach, Oberamts Künzelsau, mit den Israeliten zu Dörzbach, Laibach und Krautheim.

VI. Das Rabbinat Weikersheim, welches begreift:
1) die Kirchengemeinde Weikersheim, Oberamts Mergentheim, mit den Israeliten zu Weikersheim und Laudenbach;
2) die Kirchengemeinde Niederstetten, Oberamts Gerabronn;
3) die Kirchengemeinde Archshofen, Oberamts Mergentheim, mit den Israeliten in Archshofen, Creglingen, Crainthal und Waldmannshofen;
4) die Kirchengemeinde Ailringen, Oberamts Künzelsau, mit den Israeliten zu Ailringen, Hohebach, Mulfingen und Hollenbach.

VII. Das Rabbinat Braunsbach, welches begreift:
1) die Kirchengemeinde Braunsbach, Oberamts Künzelsau;
‖2) die Kirchengemeinde Steinbach, Oberamts Hall, mit den Israeliten daselbst und zu Hall; 285
3) die Kirchengemeinde Crailsheim, mit den Israeliten dieses Orts und in Ingersheim, Goldbach und Unterdeufstetten;
4) die Kirchengemeinde Dünsbach, Oberamts Gerabronn, mit den Israeliten zu Dünsbach und Gerabronn;
5) die Kirchengemeinde Michelbach an der Lücke, Oberamts Gerabronn, mit den Israeliten zu Michelbach, Hengstfeld u. Wiesenbach.

VIII. Das Rabbinat Oberndorf, welches begreift:
1) die Kirchengemeinde Oberndorf, Oberamts Neresheim;
2) die Kirchengemeinde Aufhausen, desselben Oberamts;
3) die Kirchengemeinde Pflaumloch, des gleichen Oberamts;

Table 2.—Number of cases of specified infectious diseases reported during the year 1908, by months.

Disease	Jan.	Feb.	Mar.	Apr.	May	June	July	Aug.	Sept.	Oct.	Nov.	Dec.	Total
Chickenpox	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	12
Diphtheria	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	12
Erysipelas	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	12
Measles	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	12
Mumps	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	12
Pneumonia	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	12
Scarlet fever	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	12
Smallpox	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	12
Tuberculosis	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	12
Typhoid fever	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	12
Whooping cough	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	12

Table 3.—Number of cases of specified infectious diseases reported during the year 1908, by counties.

County	Chickenpox	Diphtheria	Erysipelas	Measles	Mumps	Pneumonia	Scarlet fever	Smallpox	Tuberculosis	Typhoid fever	Whooping cough	Total
Alpha	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	12
Beta	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	12
Gamma	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	12
Delta	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	12
Epsilon	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	12
Zeta	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	12
Eta	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	12
Theta	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	12
Iota	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	12
Kappa	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	12
Lambda	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	12
Mu	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	12

REPORT OF THE SECRETARY OF THE BOARD OF HEALTH.

BOARD OF HEALTH OFFICE,
Omega, Dec. 31, 1908.

To the Board of Health:

GENTLEMEN: I have the honor to submit herewith my annual report as secretary of the board for the year 1908.

Respectfully submitted.

JOHN DOE,
Secretary.

militärischen Dienstverbindlichkeit ausgewichen seyn, kommt die im achtzehnten Artikel zugesicherte Amnestie zu.

3) Die am 10. Februar d. J. abgelaufene einjährige Frist, binnen welcher sich diejenigen, denen die Amnestie zugestanden wird, in Gemäßheit des Art. 18 der Cartel-Convention zu erklären haben, ist durch den in der eilften dießjährigen Sitzung gefaßten Beschluß vom 5. April l. J. an gerechnet, auf weitere sechs Monate — sonach bis zum 5. October 1832 — verlängert worden.

In Absicht auf Deserteure, die sich in den überseeischen Besitzungen einer europäischen Macht befinden, welche zugleich Bundes-Regierung ist, wird die angemessene Verlängerung des Amnestietermins dem billigen Ermessen der Regierungen überlassen.

4) Den in die Militärdienste eines andern Bundesgliedes übergetretenen Individuen steht frei, in demselben zur Ausdienung ihrer eingegangenen Capitulation zu verbleiben oder aus demselben zu treten, in welchem letztern Falle ihnen die Entlassung nicht verweigert werden darf.

Die Regierungen werden den Militärbehörden auftragen, ihre Untergebenen mit dem Artikel 18 der Cartel-Convention und dessen Erweiterung bekannt zu machen und diejenigen Personen, welche die Wohlthat der Amnestie ansprechen wollen, haben, binnen der noch bis zum 5. October 1832 verlängerten Frist, ihrer vorgesetzten Militärbehörde ihre Erklärung zu Protokoll abzugeben, widrigenfalls ihnen vor Ablauf der freiwillig übernommenen Dienstzeit die Entlassung versagt werden kann. Von dieser frei zu Protokoll abgegebenen Erklärung ist die Mittheilung an die Heimathsbehörde zu machen.

‖ 5) Bei den Individuen, die in das Gebiet einer nicht zum Bunde gehörigen Macht desertirt sind und sich von da in Bundesgebiet begeben haben, von welchem sie zurückkehren wollen, wird es der Beurtheilung der betreffenden Regierung überlassen, in wie fern sie nach den hiebei obwaltenden Verhältnissen die Wohlthat der Amnestie nach Art. 18 auf dieselben anwendbar erachtet. 289

6) Die in dem Art. 18 zugesicherte Amnestie, deren Frist durch Bundesbeschluß vom 5. April d. J. bis zum 5. October 1832 verlängert worden ist, steht den betreffenden Individuen auch in dem Falle zu, wenn sie in solche Staaten der Bundesglieder entwichen sind, mit welchen schon früher besondere Cartele bestanden haben.

7) Gegenwärtiger Beschluß soll öffentlich bekannt gemacht, auch in den Bundesstaaten in die Amtsblätter und Gesetzsammlungen aufgenommen werden.

* * *

Diese Bestimmungen werden hiemit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Gegeben, Stuttgart, den 10. August 1832.

Wilhelm.

In Abwesenheit des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten:
Der Geheimenraths-Präsident:
Freiherr v. Maucler.

Auf Befehl des Königs:
Für den Staats-Secretär,
Der Geheime Legationsrath: v. Gärttner.

Machine à vapeur à détente variable.

Société anonyme des Anciens Établissements Cail, Delaunay-Belleville et Cie réunis, à Paris.

Demandée le 15 mars 1900, à 15 h. 50 m., par M. Cail, Delaunay-Belleville et Cie réunis, à Paris.

Délivrée le 28 juillet 1900.

Publiée le 1er décembre 1900.

Cette machine à vapeur à détente variable est caractérisée par un tiroir à double admission, dont les deux faces de glissement sont parallèles et dont les deux lumières d'admission sont disposées symétriquement par rapport à un plan perpendiculaire à la direction de glissement du tiroir et passant par l'axe de la tige de ce tiroir.

Die im Besitze derselben sich befindenden Häupter oder die in solchen künftig eintretenden Erstgeborenen, nennen sich zur Unterscheidung von den Nachgeborenen in öffent=lichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverain oder an die Königlichen Behörden gerichtet werden: 303

Graf und Herr

mit dem Prädicate „Wir," wogegen sich die Nachgeborenen nur des Titels eines Grafen zu bedienen haben.

§. 3. Den Häuptern der drei Stämme des Condominats kommt das Prädicat:

Erlaucht

zu.

Die näheren Bestimmungen eines der Ebenbürtigkeit des gräflichen Hauses angemessenen Kanzlei=Ceremoniels sind durch Unsere Verordnung vom 3. Mai 1829 (Reg.Bl. S. 105) festgesetzt.

§. 4. In allen Ortschaften, welche dem gräflichen Hause gehören, soll das Kirchengebet nach dem Souverain auch für die Häupter der drei Stämme des Condominats und deren Familien verrichtet werden. Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauerfeierlichkeiten gestattet, daß das Trauergeläute für die Häupter der drei Stämme des Condominats, deren Gemahlinnen und die nächsten Nachfolger drei Wochen, für ein nachgeborenes Mitglied des gräflichen Hauses aber vierzehn Tage lang, von dem Leichenbegängnisse an, beobachtet werde; daß die gräflichen Beamten und Stellen eine Trauer von sechs Wochen anlegen und daß alle öffentlichen Lustbarkeiten in den gräflichen Besitzungen bis nach Beendigung des Trauergottesdienstes eingestellt werden.

§. 5. Den Häuptern des gräflichen Hauses steht für sich und ihre Familie die unbedingte Freiheit zu, in einem jeden, zum deutschen Bunde gehörigen oder mit demselben im Friedensstande befindlichen Staate ihren Aufenthalt zu wählen und ebenso in die Dienste eines solchen Staates zu treten oder Orden und Würden von demselben anzunehmen, vorbehältlich der in diesen Fällen Uns zu machenden Anzeige.

Diejenigen Mitglieder der gräflichen Familie, welche sich entweder in Unseren Diensten befinden, oder aus Unsern Staatscassen eine Pension beziehen, haben sich nach den dießfallsigen Verordnungen zu verhalten.

§. 6. Die Vertretung der von den drei Häuptern des gräflichen Hauses gebildeten standesherrlichen Gemeinschaft in Führung der erblichen Stimme desselben in der Kammer der Standesherrn geschieht je von Einem dieser Häupter auf Lebenszeit, nach einer unter denselben über die Reihenfolge, so wie über die Ersetzung des Stimmberechtigten in Verhinderungsfällen noch zu treffenden und Uns zur Genehmigung vorzulegenden Uebereinkunft. 304

§. 7. Wenn gleich nach den Grundsätzen des Württembergischen Staatsrechts das volle Württembergische Staatsbürgerrecht nicht neben dem in einem andern Staate ausgeübt werden kann; so soll doch in Betracht besonderer, bei dem gräflichen Hause eintretenden Verhältnisse demselben gestattet seyn, rücksichtlich der Besitzungen, wodurch dasselbe zu Unserem Staate und zu andern Staaten des deutschen Bundes in dem Unterthanen=Verhältnisse steht, das volle Württembergische Staatsbürgerrecht neben dem in andern, zum deutschen Bunde gehörigen Staaten auszuüben und an der Landstandschaft verhältnißmäßigen

Printed and published by JOHN WALTER, at the Office, Printing-house square, in the City of London.

ters, die Familien-Gesetze und in deren Ermanglung die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beobachten.

Die Aufsicht über die gräflichen Vormundschaften wird dem Pupillensenate des einschlägigen Königlichen Kreisgerichtshofes vorbehalten, zu welchem Ende derselbe jedesmal von der getroffenen Anordnung einer Vormundschaft in Kenntniß zu setzen ist.

§. 13. Die Häupter der drei Stämme des gräflichen Hauses genießen für sich und ihre Familien die Befreiung von aller Militärpflichtigkeit.

§. 14. Die von den Häuptern der drei Stämme bewohnten Schlösser sollen — Nothfälle ausgenommen — von der Einquartierung Unserer, so wie auch fremder Truppen befreit seyn, in so weit die Dislocation und Einlegung der Letzteren von den Landesbehörden abhängt.

§. 15. Die Häupter des Condominats sind berechtigt, von ihren Beamten einen Diensteid sich leisten zu lassen.

§. 16. Die gräflichen Grundholden können bei Vollziehung dieser Unserer Erklärung, so wie bei jeder künftig eintretenden Veränderung in den Condominatsgliedern mittelst eines angemessenen, Unserem Ministerium des Innern zu vorgängiger Genehmigung vorzulegenden Vorhalts durch Unsern Oberamtmann an die Obliegenheiten und Pflichten erinnert werden, welche sie gegen ihre gräfliche Standesherrschaft haben.

§. 17. Die Häupter des Condominats sind befugt, jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche sie mit denselben rücksichtlich der darin || befindlichen Besitzungen 307
und allenfallsiger Lehens- und Dienstverhältnisse zu verhandeln haben; es dürfen jedoch von ihnen keine Agenten mit diplomatischem Character abgeordnet werden.

§. 18. Den Häuptern der drei Stämme des gräflichen Hauses werden für ihre Person und Familien die Privat-Trauungen, Taufen, Confirmationen ꝛc. in ihren Schlössern im Allgemeinen und ohne sie an jedesmalige Dispensations-Einholung zu binden, frei gegeben.

II. Rechts-Pflege.

§. 19. Nachdem das Condominat auf die bürgerliche Gerichtsbarkeit, die streitige und willkürliche, verzichtet hat; so sind demselben neben der, durch die neuere Gesetzgebung ohnedieß bewilligten Gleichstellung mit den K. Cameralämtern in Beziehung auf das Vorzugsrecht der Real-Gefälle und der aus dem Real-Verbande schuldigen Leistungen in den Gantungen der Gefällpflichtigen, folgende Rechte eingeräumt:

a) die Befugniß, gleich Unseren Königlichen Cameralbeamten die gutsherrlichen Einkünfte und Leistungen mit Ausschluß der mit der Guts-Verwaltung in keiner Verbindung stehenden Privatforderungen, den gegenwärtigen oder künftigen gesetzlichen Bestimmungen gemäß in allen in der Eingangs erwähnten Beilage verzeichneten Orten executorisch beizutreiben;
b) auf dem Vermögen seiner Beamten und Verwalter wegen aller aus der Guts-Verwaltung entspringenden Verbindlichkeiten eben das Vorzugsrecht, welches den Gemeinden zusteht.

III. Polizei-Verwaltung.

§. 20. Da die Grafen bereits auch ihre Entsagung auf die Polizei-Verwaltung erklärt haben, so treten dieselben in die von ihnen al-

lein in Anspruch genommene Befugniß ein, innerhalb ihrer Schlösser und der im Umkreise derselben liegenden Hofgüter, so wie nach vorgängiger Localuntersuchung näher zu bezeichnenden Schloßgärten das Recht der niederen Polizei auszuüben, und vermöge desselben Strafen
308 bis auf einen || kleinen Frevel anzusetzen und den Betrag für sich einzuziehen. Die Ausübung dieses Rechts kommt, wenn nur einer der Condominatsherren das Schloß bewohnt, diesem allein, wenn aber mehrere in demselben sich aufhalten, demjenigen zu, welcher seinen ordentlichen Wohnsitz in dem Schlosse hat.

Tritt dieser Fall bei Keinem oder bei Mehreren ein, so ist derjenige, welcher das Strafrecht auszuüben hätte, durch Uebereinkunft der Betheiligten zu bestimmen und der vorgesetzten Königlichen Kreis-Regierung zur Bestätigung zu bezeichnen.

Derjenige, welcher in Ausübung des mehr erwähnten Strafrechts sich befindet, ist dießfalls Unserer vorgesetzten Königlichen Kreis-Regierung verantwortlich und unmittelbar deren Aufsicht unterworfen; auch steht dem Gestraften gegen die Strafansätze ꝛc. die Berufung an jene Stelle offen.

In Beziehung auf die Feuerpolizei sind ihre Wohnungen der Visitation der Ober-Feuerschau unterworfen, welche ihnen über die erfundenen Mängel einen Auszug aus dem Visitationsprotokolle mitzutheilen, und, wenn denselben nicht in der gehörigen Zeit abgeholfen wird, eine Anzeige bei Unserer vorgesetzten Kreisregierung zu veranlassen hat.

IV. Forst-Gerichtsbarkeit und Forstverwaltung.

§. 21. Die gräflichen Forstbehörden haben nach Maßgabe ihrer Amtsverhältnisse die Forstgerichtsbarkeit, Forst- und Jagdpolizei und Forstverwaltung mit gleichen Befugnissen, wie Unsere Königliche und in dem Umfange auszuüben, wie das gräfliche Haus dieselben zur Zeit seiner Unterwerfung unter die Staatshoheit rechtmäßig hergebracht hatte, wogegen das Condominat das zur Ausübung dieser Gerechtsame erforderliche Personal auf seine Kosten zu bestellen hat.

Die Forstbezirks-Eintheilung selbst bleibt vor der Hand noch ausgesetzt.

Uebrigens wird den Grafen gestattet, sich mit anderen Theilhabern an der Grafschaft Limpurg über gemeinschaftliche Forst-Verwaltungsbezirke zu vereinigen.

In diesem Falle haben die zu einem Forstverwaltungsbezirke sich vereinigenden Häuser nicht nur eine bestimmte, Unserem Finanz-Ministerium zur Genehmigung vorzulegende Regel unter sich festzusetzen,
309 nach welcher die Besetzung der Stelle im || Erledigungsfalle Statt finden soll, sondern sich auch weiter darüber zu vereinigen, daß einer der Theilhaber die Verantwortlichkeit für die vorschriftmäßige Einrichtung und Unterhaltung der Stelle in der Art übernehme, daß die oberaufsehende Königliche Stelle sich in allen Fällen an ihn, vorbehältlich des Regresses an die Mittheilhaber zu halten befugt ist.

Die Einsetzung in die Ausübung der Forstgerichtsbarkeit kann im Falle einer solchen Vereinigung nicht früher erfolgen, als bis alle diejenigen Bestimmungen, welche auf der Verabredung der Theilhaber beruhen, vollständig getroffen und von der vorgesetzten Königlichen Stelle als genügend anerkannt sind.

Die einmal geschehene Vereinigung zu einem solchen gemeinschaftlichen Forst-Verwaltungsbezirke kann ohne Genehmigung der oberaufsehenden Stelle nicht mehr abgeändert werden.

§. 22. Der zu Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und des damit verbundenen Strafrechts aufzustellende gräfliche Forst-Verwalter ist den Königlichen Oberforstämtern sowohl in Beziehung seiner Dienstbefugnisse, als rücksichtlich seiner Dienstverhältnisse, wie namentlich in Ansehung der Befähigung, der Annahme und Entlassung, der Besoldung und Pensionirung in der Regel völlig gleichgestellt.

Unter dieser Voraussetzung wird jedoch, sofern ein gräflicher, allein oder gemeinschaftlich gebildeter Forst-Verwaltungsbezirk von geringerem Umfange, als der eines Königlichen Forstamts ist, den Grafen nachgelassen, die Besoldung eines gräflichen Forst-Verwalters nur auf 900 fl. in Geld und Naturalien festzusetzen.

Auch bleibt den Grafen überlassen, die Stelle eines Forst-Verwalters mit der eines gräflichen Rentbeamten zu verbinden; inzwischen kann die Wiederaufhebung dieser Geschäftsverbindung keine Veränderung in den Dienstverhältnissen des Forstverwalters, namentlich in Ansehung des Gehalts zur Folge haben.

Das übrige, zu Ausübung der den Grafen zustehenden Forst- und Jagd-Gerechtsame erforderliche Personal kann, in sofern sich jene auf die eigenen gräflichen Waldungen und Jagden beschränken wird, im Verhältnisse von Privatdienern angestellt werden.

|| Der unter gleichen Verhältnissen mit Unseren Oberförstern angestellte gräfliche Forst-Verwalter hat den Rang unmittelbar nach Unseren Oberförstern. 340

Den Grafen wird gestattet, ihren Forstbeamten dieselben Titel zu geben, die von Unseren Königlichen Dienern des entsprechenden Dienstgrades geführt werden.

§. 23. Sowohl bei Ausübung der vorgedachten Gerechtsame, als auch in Ansehung der zum Behufe des Waldschutzes zu treffenden Vorkehrungen haben sich die gräflichen Forstbehörden nach den bestehenden oder künftig zu ertheilenden Gesetzen und Verordnungen zu achten.

Die Verpflichtung des gräflichen Forstpersonals, welche namentlich auf die Landesgesetze auszudehnen ist, geschieht, was den Forst-Verwalter betrifft, von der Königlichen Kreis-Finanz-Kammer, die der Revierförster, wie des übrigen, für das Forst- und Jagdwesen angestellten Personals bleibt dem, ohnehin in der Eigenschaft eines Staatsdieners angestellten Forst-Verwalter überlassen.

Dieser ist aber gehalten, das Verpflichtungs-Protokoll hierüber an Unsere zuständige Kreis-Finanz-Kammer einzusenden, was bei dem niederen Forst- und Jagdpersonal nicht erforderlich ist.

§. 24. Die Oberaufsicht Unserer höheren Forstbehörden (nun der Kreis-Finanz-Kammern) erstreckt sich auch auf die gräflichen Forstbehörden, welche die Verbindlichkeit haben, jenen alle geforderten Nachrichten pünktlich zu ertheilen.

Die Einsendung der früher vorgeschriebenen Holzberichte kann jedoch für die Zukunft unterbleiben.

In sofern die Unseren höheren Forstbehörden zustehende Oberaufsicht eine Local-Untersuchung in den gräflichen eigenen Waldungen erfordern sollte, kann dieselbe in deren Auftrag nur durch einen Königlichen Oberförster, oder durch dessen gesetzlichen Stellvertreter, oder durch einen von Unseren höheren, für den besondern Fall zuständigen Behörden besonders beauftragten Commissär mit Zuziehung der gräflichen Forstbehörden vorgenommen werden.

§. 25. Waldreutungen sind den Grafen in ihren eigenthümlichen Waldungen eben so we=nig, als andern Staats=Angehörigen ohne
311 besondere Legitimation der zuständigen Staatsbehörde erlaubt.

§. 26. Die durch das gräfliche Forstpersonal in den gräflichen Waldungen entdeckten Frevel aller Art werden von der gräflichen Forst=Verwaltung innerhalb der Grenze der Strafbefugniß Unserer Forstämter den Gesetzen gemäß bestraft und die Strafe für das Condominat eingezogen.

Werden Waldfrevler in den gräflichen eigenthümlichen Waldungen von Königlichen Forstbedienten angetroffen, so wird zwar die Strafe von Unserem Königlichen Forstamte angesetzt, der Betrag aber ist dem Condominate, nach Abzug der Anbringgebühr, hinauszugeben.

§. 27. Für die oberforsteiliche Aufsicht hat das Condominat unter keinem Titel etwas zu entrichten.

§. 28. Die Grafen werden binnen drei Jahren bei Unserem Königlichen Finanz=Ministerium über die Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen zu Uebernahme der Forstgerichtsbarkeit und Forst= und Jagdpolizei sich ausweisen, worauf sofort auch die Einsetzung erfolgen soll.

Die Unterlassung obgedachter Erklärung soll einem förmlichen Verzichte gleich geachtet werden.

§. 29. Würden die Grafen ein ihnen zuständiges Forstamt längere Zeit unbesetzt lassen und der von Unserer vorgesetzten Stelle erlassenen Aufforderung zur Besetzung binnen drei Monaten nicht Genüge leisten, ohne dafür hinlängliche Entschuldigungsgründe anführen zu können; so ruht das Ernennungsrecht für diesen Erledigungsfall und Unser Minister der Finanzen hat für die vorschriftmäßige Besetzung der Stellen Fürsorge zu tragen.

V. Eigenthums= und grundherrliche Rechte, auch Lehens=Verhältnisse.

§. 30. Dem gräflichen Hause werden in Rücksicht seiner, mit ihm unter die Königliche || Staatshoheit übergegangenen Besitzungen
312 alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert, welche aus deren Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören.

Die Ausscheidung der Landesherrlichen von den grundherrlichen Gefällen und Einkünften und die damit in Verbindung stehende Abtheilung der Schulden und Diener hat durch die deßhalb getroffenen Uebereinkünfte ihre völlige und bleibende Erledigung erhalten.

§. 31. Das Zehentrecht von Neubrüchen, welches den Grafen in demselben Umfange, wie das gräfliche Haus solches im Jahr 1806 hergebracht und besessen hatte, zurückgegeben wird, ist in Folge des Verzichts, welchen dieselben zu Gunsten ihrer Grundholden in Ansehung der seit dem Jahre 1806 entstandenen und der künftig entstehenden Neubrüche geleistet haben, von nun an aufgehoben.

§. 32. Neben der bereits geschehenen Aufhebung der Leibeigenschaft werden die Grafen in ihren Besitzungen auch die in Unseren Edicten vom 18. November 1817 begründete Ablösbarkeit der grundherrlichen Rechte und Gefälle und der Erb= und Fall=Lehen, so wie die Verwandlung der ungemessenen Frohnen in gemessene sofort eintreten lassen.

§. 33. Das gräfliche Haus kann den Ertrag seines im König=

reiche gelegenen Vermögens in Geld ungehindert und ohne Abzug ins Ausland beziehen.

§. 34. Das Patronatrecht und das der Präsentation der Schullehrer wird, wo und wie es hergebracht ist, von den Grafen ausgeübt.

§. 35. Diejenigen gräflichen Privatdiener, welche, stünden sie in derselben Kategorie im Staatsdienste, von der Gerichtsbarkeit der Ortsobrigkeit eximirt seyn würden, genie=ßen dieselbe Exemtion und sind der Gerichtsbarkeit Unserer Oberamtsgerichte untergeordnet. 313

VI. Besteurung.

§. 36. Was die Besteurung anbelangt, so wird den Häuptern der drei Stämme des gräflichen Gesammthauses die Freiheit:

a) von der Wohnsteuer, wenn dieselben auf den ihnen im Königreiche zuständigen Gütern sich aufhalten,

b) von der Besteurung der ehemals steuerfrei gewesenen Schlösser und der mit Ausschluß der Maiereigebäude zu denselben gehörigen Gebäude, auch Schloßgärten und Parks, deren Grenzen bei der Vollziehung genau bestimmt werden sollen,

zugesichert.

Im Uebrigen sind die Grafen in Folge des §. 21 der Verfassung zu einer gleichen Theilnahme an allen verfassungsmäßig ausgeschriebenen und erhobenen allgemeinen Landes=Anlagen verbunden.

§. 37. Die Häupter des gräflichen Gesammthauses sind allen Gesetzen in Betreff der indirecten Abgaben unterworfen; wenn dieselben jedoch im Königreiche wohnen und aus dem Auslande Consumtibilien für die Bedürfnisse ihrer Oeconomie einführen, so soll in Ansehung der hiefür schuldigen Zoll=Abgaben eine billige Aversal=Uebereinkuuft mit ihnen getroffen werden.

§. 38. Das Condominat hat an allem Militäraufwande, namentlich an den mit-Geld auszugleichenden Quartiers= und Militär=Transportkosten, ohne Rücksicht, ob diese ein Gegenstand einer allgemeinen Landes= oder nur einer Oberamts=Vergleichung sind, seinen Antheil in Gemäßheit der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu übernehmen.

Bei Natural=Requisitionen bleibt es seiner Willkür überlassen, ob es seinen Antheil selbst abliefern, oder an Accorden, welche von den Oberamts=Vorstehern getroffen werden, Theil nehmen will.

§. 39. Das Condominat hat von seinen ehemals steuerfrei 314
gewesenen Besitzungen weder zu den eigentlichen Amts=Körperschafts= und Gemeindelasten, worunter Lasten der Art verstanden werden, welche den Amts=Körperschafts= und Gemeindeverband, an dem die Standesherren keinen Antheil nehmen, an sich betreffen, noch zu den ohne seine Theilnahme gemachten Amts= und Communschulden einen Beitrag zu leisten.

Der Antheil desselben an den hierunter nicht begriffenen, in Verbindung mit den Amts=Körperschaften zu tragenden Leistungen soll ihm stets besonders ausgeschieden und bekannt gemacht werden, ohne daß die von den Oberamts=Vorstehern wegen der Beischaffung des Antheils der Amts=Eingesessenen getroffenen Maßregeln, namentlich durch Anleihen, für die Grafen irgend eine Verbindlichkeit haben könnten.

§. 40. Wenn wegen der das Condominat mit angehenden öffentlichen Lasten eine Amtsversammlung abgehalten wird, so ist demselben hievon jedesmal Nachricht zu ertheilen, um den Verhandlungen selbst, oder durch seinen Rentbeamten anwohnen und sein Interesse hiebei

Proceedings of Societies.

CHEMICAL SOCIETY.

Thursday, December 16, 1869.

Dr. Odling, Vice-President, in the Chair.

The following gentlemen were elected Fellows of the Society:—Messrs. Alfred Bostock Hill, Charles Lowe, and Thomas Stevenson.

The following communications were read:—

"On the Action of Nitrous Acid on Ethylamine and Diethylamine." By Dr. Frankland and Mr. Duppa.

"On the Action of Nitrous Acid on Ethylamine and Diethylamine." By Dr. Frankland and Mr. Duppa.

"On the Action of Nitrous Acid on Ethylamine and Diethylamine." By Dr. Frankland and Mr. Duppa.

13) Engelhofen, Weiler, Gemeindebezirks Mittelfischach. 316
14) Rupertshofen, Dorf, gemischt mit der Krone,
15) Birkenlohe, Weiler,
16) Hinter-Linthal, Weiler, gemischt mit der Krone,
17) Hönig, Weiler, desgleichen,
18) Steinenbach, Weiler, desgleichen,
19) Striethof, Hof,
20) Thonolzbronn, Weiler gemischt mit der Krone,

} Gemeindebezirks Rupertshofen.

21) Bayerhöfle, Hof, Gemeindebezirks Sulzbach am Kocher.
22) Greuthöfle, Hof,
23) Heinlenshof, Hof,
24) Heinlensmühle, Mühle,
25) Hellershof, Hof,
26) Hüttenbühl, Weiler,
27) Neuwirthshaus, Haus,
28) Wahlenheim, Weiler,

} Gemeindebezirks Vordersteinenberg.

II. Oberamt Welzheim.

29) Birkighof, Hof,
30) Breitenfürst, Weiler,

} Gemeindebezirks Welzheim.

31) Gebenweiler, Weiler, Gemeindebezirks Kaisersbach.
32) Metzelhof, Weiler, Gemeindebezirks Lorch.
33) Höldis, Weiler, gemischt mit der Krone
34) Haaghof, Hof,
35) Haagmühl, Mühle,
36) Haldenhof, Hof,
37) Haselhof, Hof,
38) Schenkhöfle, Hof,
39) Thann- und Fritzhof, Hof,
40) Thierbad, Weiler,

} Gemeindebezirks Rienharz.

41) Unterschlechtbach, Weiler, gemischt mit der Krone,
42) Lindenthal, Weiler,

} Gemeindebezirks Unterschlechtbach.

[Nr. 42.] Bekanntmachung des Finanz-Ministerium vom 21. August, die Prüfungen der Bewerber um Forststellen betreffend. 323

Unter Beziehung auf die K. Verordnung vom 1. October 1827, so wie die Verfügungen vom 20. März 1826 und 29. April 1828 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Monat October d. J. wieder eine Prüfung der Bewerber um Forststellen von dem Finanz-Ministerium wird vorgenommen werden, bei welcher sich

a) diejenigen Bewerber, welche sich blos für Forstwarts- und Försterstellen wollen prüfen lassen,

am 2. October;

b) diejenigen, welche die Prüfung für Forst-Referendärs-, Forst-Assistenten-, Försters-, Oberförstersstellen und so weiter, erstehen wollen,

am 9. October,

jedesmal Morgens 8 Uhr in dem sogenannten großen Stockgebäude dahier einzufinden haben, wenn sie nicht auf ihre Gesuche um Zu-

Extrapost-Dienst-Ordnung

für die

K. Württembergischen Posthaltereien.

§. 1. Die Obliegenheit der Posthalter zur Unterhaltung der erforderlichen Anzahl diensttauglicher Pferde betreffend.

Jeder Posthalter ist verpflichtet, stets die ihm nach Verhältniß seiner Station vorgeschriebene Anzahl von Postpferden für den Postdienst zu unterhalten, und den eintretenden Abgang jedesmal sofort wieder zu ergänzen. Diese Pferde müssen sich sämmtlich in vollkommen diensttauglichem Zustande befinden, d, h. sie müssen dergestalt bei Kräften und knochenfest seyn, daß sie die Wegesstrecke bis zu den nächstgelegenen Stationen unfehlbar in der dazu anberaumten Zeit zurücklegen können.

Besonders aber dürfen durchaus keine Pferde zum Postdienst verwendet werden, welche mit gefährlichen Untugenden behaftet sind, z. B. scheuende, widerstrebende, mit Koller behaftete Pferde, eben so wenig aber auch ganze Hengste.

§. 2. Die Requirirung von Aushülfspferden.

In Fällen, wo die einer Posthalterei zur Unterhaltung vorgeschriebene Pferdezahl für den Bedarf des ordentlichen und des Extrapost-Dienstes nicht ausreicht, hat dieselbe || der bestehenden Bestimmung 355
gemäß (Verordnung vom 9. September 1819, Art. 17, Lit. e) die Stellung der erforderlichen Aushülfspferde von der Ortsbehörde nachzusuchen.

Ueber diese Requisitionen ist, um die gehörige Zeit-Einhaltung bei denselben zu controliren, ein tabellarisches Verzeichniß nach dem in der Anlage unter Buchstaben A. enthaltenen Formular zu führen.

Für Postdienst-Leistungen, deren Eintritt dem Posthalter im Voraus bekannt ist, z. B. Fahrten und Ritte im ordentlichen Dienst oder voraus bestellte Extrapost-Leistungen muß die Bestellung der benöthigten Aushülfspferde in dem Augenblicke eingeleitet werden, in welchem durch Forderungen des Postdienstes ein Mangel an der für jene bevorstehenden Leistungen bereit zu haltenden Pferdezahl eingetreten ist. Sollten sich unter den gestellten Post-Aushülfspferden dienstuntaugliche befinden; so dürfen solche nicht eingespannt und für den Postdienst verwendet, sondern sie müssen zurückgewiesen und es muß auf Stellung diensttauglicher Pferde beharrt werden. Für die gestellten Aushülfspferde haben die Posthalter die jeweilige Extrapost-Taxe, mit Abzug von 15 Kreuzern pr. Pferd, ohne Unterschied der Stations-Entfernung, welche dem Posthalter als Expeditionsgebühr verbleiben, zu bezahlen.

Das Trinkgeld für eine mit Aushülfspferden geleistete Extrapostfahrt gebührt demjenigen Knechte, welcher die Fahrt wirklich verrichtet hat.

§. 3. Die Unterhaltung geeigneter Post-Chaisen und eines ordnungsgemäßen Pferdegeschirrs betreffend.

Die Posthalter haben stets eine genügende Anzahl von Chaisen zum Behufe des Extrapost-Dienstes und der etwa erforderlichen Abgabe von Bei-Chaisen zu den Eil- und Postwägen zu unterhalten; der Zustand dieser Chaisen muß jederzeit von der Art seyn, daß er den Reisenden die erforderliche Sicherheit vor Gefahren, die

aus der mangelhaften Beschaffenheit eines Fuhrwerks entstehen können, Schutz vor Wind und Wetter und endlich diejenige Bequemlichkeit gewährt, auf welche der Reisende einen gegründeten Anspruch machen kann. Nicht weniger sind die Pferdegeschirre in vollkommen dienstlichem und reinlichem Zustand zu unterhalten. Hinsichtlich der Pferdegeschirre wird es den Posthaltern neuerdings zur besonderen Ver-
356 pflichtung gemacht, die Stangen=pferde stets sowohl mit Kummeten, als mit Hintergeschirren zu versehen, die Brustketten oder Aufhalter stets in einem solchen Zustande zu erhalten, bei welchem keine Gefahr durch etwaiges Brechen oder Zerreißen derselben zu besorgen steht, und sie zu dem Ende vor jeder Abfahrt einer genauen Untersuchung zu unterwerfen, auch endlich bei zwei= und vierspännigen Gespannen stets Kreuzzügel zu verwenden.

§. 4. Die Postillone betreffend.

Der Posthalter ist verpflichtet, nur rechtliche, bescheidene, nüchterne und des Fahrens vollkommen kundige Leute als Postillons in Dienste zu nehmen, welche wenigstens das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, auch durch beizubringende glaubhafte Zeugnisse über untadelhafte Aufführung und Brauchbarkeit sich auszuweisen vermögen.

In letzterer Hinsicht wird den Posthaltern bei scharfer Ahndung untersagt, Postillonen, welche wegen schlechter Aufführung, Dienstunbrauchbarkeit oder gröberer, im Dienste begangener Nachlässigkeiten aus ihren Diensten entlassen werden, Zeugnisse des Wohlverhaltens auszustellen. Der Dienstherr ist für das Benehmen und die Handlungen seiner Postillone während ihrer Dienstverrichtungen im ordinären, so wie im Extrapostdienst persönlich verantwortlich und haftbar.

Insbesondere haben die Posthalter darauf zu sehen und ihre Postillons mit Nachdruck dazu anzuhalten, daß solche die ordinären und Extraposten binnen der anberaumten Zeit auf die nächste Station überführen, daß sie hiebei die erforderliche Vorsicht, Besonnenheit und Wachsamkeit anwenden, um die Personen und das Eigenthum der Reisenden nicht in Gefahr zu setzen, daß sie sich stets eines bescheidenen und höflichen Benehmens gegen die Reisenden befleißigen, jeder unbefugten oder die gesetzlichen Bestimmungen überschreitenden Anforderung von Trinkgeld u. s. w. sich auf das Bestimmteste enthalten; daß sie ferner sich in allen geeigneten Fällen des Posthorns gehörig bedienen und vermittelst desselben die vorgeschriebenen Signale bei Abfahrt, Ankunft, Begegnung mit andern Fuhrwerken u. s. w. zu rechter Zeit geben; daß dieselben endlich den Postdienst jederzeit in vollständiger Postmontur und reinlich gekleidet verrichten.

357 || Eigenmächtiges Anhalten und Einkehren der Postillone unterwegs zwischen den Stationen darf durchaus nicht geduldet werden, auch darf kein Postillon bei empfindlicher Strafe seine eingespannten Pferde auf kürzere oder längere Zeit verlassen.

§. 5. Die Abfertigungs= oder Weiterbeförderungszeit der abgehenden und durchpassirenden Extraposten betreffend.

Die für eine aus dem Post=Stationsorte abfahrende Extrapost erforderlichen Pferde sind binnen einer Viertelstunde nach der geschehenen Bestellung oder bei später beabsichtigter Abreise präcis zur angezeigten Zeit, die zur Weiterbeförderung einer durchpassirenden Extrapost erforderlichen Pferde aber (wofern solche nicht schon im Voraus bestellt

worden) sind ebenfalls längstens innerhalb einer Viertelstunde zu stellen und einzuspannen.

Sind dagegen die Postpferde für eine durchpassirende Extrapost durch schriftliche Requisition voraus bestellt und ist bei dieser Vorausbestellung die Ankunftszeit beiläufig angegeben worden, so müssen die Pferde eine Stunde früher, als diese angegebene Zeit besagt, schon abgefüttert und angeschirrt seyn, die Einspannung aber muß binnen fünf Minuten nach Ankunft der Extrapost bewerkstelligt werden.

Sollte bei Ankunft einer durchpassirenden Extrapost, für welche keine Pferdebestellung im Voraus erfolgt war, wegen Abwesenheit der eigenthümlichen Pferde der Posthalterei im Dienste die Requisition von Aushülfspferden erforderlich werden (§. 2), so ist nur allein für einen solchen besondern Fall ein Aufenthalt von einer halben Stunde für die Weiterbeförderung der gedachten Extrapost gestattet. Bei etwaigem Zusammentreffen mehrerer durchpassirenden Extraposten sind diejenigen, für welche eine Vorausbestellung erfolgt war, vor allen übrigen zuerst weiter zu befördern. Die Weiterbeförderung sonstiger, auf einer Station zusammentreffenden Extraposten, für welche keine Vorausbestellung geschehen war, hat lediglich nach der Reihenfolge der Ankunft zu geschehen.

Von dieser Bestimmung sind jedoch die Cabinets-Couriere auszunehmen und vor allen übrigen Extrapost-Reisenden zuerst weiter zu befördern.

§. 6. Die Berechnung und Erhebung des Extrapostgeldes betreffend. 358

Bei Berechnung und Erhebung der Extrapostgelder hat sich der Posthalter genau an die jeweilig gesetzlich bestehende Extraposttaxe zu halten und bei Vermeidung einer Strafe von zehn Reichsthalern sich jeder Mehrforderung unter was immer für einem Vorwande unfehlbar zu enthalten.

Die anliegende Tabelle B. enthält die ausgerechneten Extrapost-Taxen für die Bespannung von 2, 3, 4 und 6 Pferden und für die verschiedenen Taxbestimmungen zu 1 fl., zu 1 fl. 15 kr., zu 1 fl. 30 kr. und zu 1 fl. 45 kr.

Der Betrag der Extraposttaxe wird bei jeder Veränderung durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht.

Die den jeweiligen Betrag dieser Taxe bestimmende Weisung der Ober-Postbehörde ist sammt der vorerwähnten Berechnungs-Tabelle in dem Passagiers- oder Gastzimmer öffentlich zur Einsicht auszuhängen. Die Ober-Post-Stallmeisterei in Stuttgart ist ausnahmsweise ermächtigt, von durchreisenden Personen, welche nicht in Stuttgart wohnhaft sind, über die normalmäßige Extrapost-Taxe noch 15 kr. weiter vom Pferd, jedoch ohne Unterschied und Rücksicht der Stations-Entfernung, zu fordern und zu erheben.

Das gesetzliche Schmiergeld darf nur in dem Falle gefordert und erhoben werden, wenn der Wagen des Extrapost-Reisenden auf dessen eigenes Verlangen oder mit seiner Beistimmung wirklich geschmiert wird. Bedient sich ein Extrapost-Reisender aber einer Chaise des Posthalters, so darf demselben außer der gesetzlichen Vergütung für die Stellung derselben oder dem Chaisengeld, welches für die einfache Stations-Entfernung dreißig Kreuzer beträgt und im Verhältniß zu dieser Entfernung steigt und fällt, ein besonderes Schmiergeld nicht abgefordert werden, sondern Letzteres ist bereits im Ersteren mitbegriffen.

1 The former treatise have I made, O Theophilus, of all that Jesus began both to do and teach,
2 until the day in which he was taken up, after that he through the Holy Ghost had given commandments unto the apostles whom he had chosen:
3 to whom also he showed himself alive after his passion by many infallible proofs, being seen of them forty days, and speaking of the things pertaining to the kingdom of God:
4 and, being assembled together with them, commanded them that they should not depart from Jerusalem, but wait for the promise of the Father, which, saith he, ye have heard of me.
5 For John truly baptized with water; but ye shall be baptized with the Holy Ghost not many days hence.
6 When they therefore were come together, they asked of him, saying, Lord, wilt thou at this time restore the kingdom to Israel?
7 And he said unto them, It is not for you to know times or seasons, which the Father hath put in his own power.
8 But ye shall receive power, when the Holy Ghost is come upon you: and ye shall be witnesses unto me both in Jerusalem, and in all Judæa, and Samaria, and unto the uttermost part of the earth.
9 And when he had spoken these things, while they beheld, he was taken up; and a cloud received him out of their sight.
10 And while they looked stedfastly toward heaven as he went up, behold, two men stood by them in white apparel;
11 which also said, Ye men of Galilee, why stand ye gazing up into heaven? this same Jesus, which is taken up from you into heaven, shall so come in like manner as ye have seen him go into heaven.
12 Then returned they unto Jerusalem from the mount called Olivet, which is from Jerusalem a sabbath day's journey.
13 And when they were come in, they went up into an upper room, where abode both Peter, and James, and John, and Andrew, Philip, and Thomas, Bartholomew, and Matthew, James the son of Alphæus, and Simon Zelotes, and Judas the brother of James.
14 These all continued with one accord in prayer and supplication, with the women, and Mary the mother of Jesus, and with his brethren.
15 And in those days Peter stood up in the midst of the disciples, and said, (the number of names together were about an hundred and twenty,)
16 Men and brethren, this scripture must needs have been fulfilled, which the Holy Ghost by the mouth of David spake before concerning Judas, which was guide to them that took Jesus.
17 For he was numbered with us, and had obtained part of this ministry.
18 Now this man purchased a field with the reward of iniquity; and falling headlong, he burst asunder in the midst, and all his bowels gushed out.
19 And it was known unto all the dwellers at Jerusalem; insomuch as that field is called in their proper tongue, Aceldama, that is to say, The field of blood.
20 For it is written in the book of Psalms, Let his habitation be desolate, and let no man dwell therein: and his bishoprick let another take.
21 Wherefore of these men which have companied with us all the time that the Lord Jesus went in and out among us,
22 beginning from the baptism of John, unto that same day that he was taken up from us, must one be ordained to be a witness with us of his resurrection.
23 And they appointed two, Joseph called Barsabas, who was surnamed Justus, and Matthias.
24 And they prayed, and said, Thou, Lord, which knowest the hearts of all men, shew whether of these two thou hast chosen,
25 that he may take part of this ministry and apostleship, from which Judas by transgression fell, that he might go to his own place.
26 And they gave forth their lots; and the lot fell upon Matthias; and he was numbered with the eleven apostles.

dienen, mit denen er überführt worden ist; so ist ihm solches für den Fall eines nicht über zwei Stunden betragenden Aufenthalts gegen Entrichtung des hälftigen Extrapost- und Trinkgeldes zu gestatten.

§. 9. Die Bespannung der Extraposten betreffend.

Die Anzahl der einer Extrapost anzuspannenden Pferde richtet sich nach der zu befördernden Personenzahl eines Theils und nach der Quantität und Beschaffenheit des Reisegepäcks und der Reisewägen anderer Seits.

Das hiebei weiter angeschlossene Bespannungs-Regulativ C. enthält die näheren Bestimmungen hierüber.

Nach demselben hat sich jeder Posthalter auf das Genaueste zu richten, und dieses Regulativ ist ebenfalls in dem Passagiers- oder Gastzimmer öffentlich auszuhängen.

Zur genaueren Feststellung der hierin enthaltenen Bestimmungen wird hier noch bemerkt, daß die auf dem Vordergestell der Reisewägen angebrachten Magazine, so wie die sogenannten Vaches, wenn sie bepackt sind, rücksichtlich der Bespannung als Koffer, ein einzelnes Kind unter sieben Jahren gar nicht, zwei dergleichen aber als eine Person in Anschlag zu bringen sind.

Kein Posthalter darf sich erlauben, einem durchpassirenden Extrapost-Reisenden eine größere Anzahl von Postpferden aufzunöthigen, als diejenige, mit welcher derselbe || von der rückliegenden Station angekommen ist; es wäre denn, daß die in dem vorerwähnten Bespannungs-Regulativ enthaltenen Bestimmungen eine stärkere Bespannung rechtfertigen würden. Auch nicht aus dem Grund schlechter oder bergigter Beschaffenheit des Wegs darf einem Extrapost-Reisenden eine größere, als die dem anliegenden Regulativ angemessene Anzahl von Pferden aufgedrungen werden, wofern nicht etwa wegen besonderer Localitäts-Verhältnisse eine eigene desfallsige Legitimation der General-Post-Direction vorliegt, welche dem Reisenden zur Einsicht gegeben werden muß. 361

§. 10. Sitz des Postillons.

Bei zweispännigen Extraposten gebührt dem überführenden Postillon in der Regel der Sitz auf dem Bock; wird jedoch ausnahmsweise von einem Reisenden gewünscht, daß der Postillon vom Sattel fahren solle, so ist dieses demselben auch zu gestatten: der Posthalter ist jedoch dagegen berechtigt, in einem solchen Falle 15 kr. pr. Pferd und Station über das tarifmäßige Postgeld zu erheben.

§. 11. Umfang und Grenzen der Verbindlichkeit der Posthalter zu Leistung von Extrapost-Fahrten.

Nur nach und bis zu einer der nächst umgebenden Poststationen oder zu einem sonstigen an der Postroute gelegenen und von der Ab- oder Durchfahrtsstation mindestens zwei Stunden entfernten Ort ist der Posthalter Extrapost-Fahrten zu leisten schuldig, wofür im letzteren Fall das Post- und Trinkgeld nach dem Verhältniß der Entfernung des Bestimmungsortes zu der Entfernung des über denselben hinausliegenden nächsten Stationsortes (beides von der Ausfahrtsstation an gerechnet) bestimmt wird.

Die Ueberführung nach andern als den zuvor bestimmten Orten und die Verständigung über den Fahrtlohn für dieselbe bleibt dem freien Willen eines jeden Posthalters überlassen.

Sec. 1. Whereas, the Congress of the United States by an act entitled "An act to provide for the more efficient government of the rebel States," passed on the second day of March, eighteen hundred and sixty-seven, and the act supplementary to that act, passed on the twenty-third

§. 16 Die Transportzeit der Extraposten betreffend.

Bei guter und mittlerer Wegsbeschaffenheit und bei regulativmäßiger Bespannung muß der Transport der Extrapost auf die Entfernung von

½	Post	in	⅚	Stunden,	
¾	—	in	1¼	—	
1	—	in	1¾	—	
1¼	—	in	2	—	
1½	—	in	2½	—	
1¾	—	in	3	—	
2	—	wegen alsdann unterwegs erforderlicher Fütterung in 4½ Stunden geschehen.			

Sollten irgendwo besondere Terrainhindernisse die reguläre Beförderung der Extraposten von einer Station zur andern innerhalb der vorstehend anberaumten Zeit nicht || gestatten; so wird für solche Fälle 364
deßhalb besondere Bestimmung von Seite der General-Post-Direction getroffen und eine angemessene Transportzeit festgesetzt werden, durch welche die betreffenden Posthalter sich bei den Extrapostreisenden wegen der Abweichung von obigem Transportzeit-Regulativ zu legitimiren haben. Ohne den Besitz einer solchen Legitimation ist jeder Posthalter verbunden, die Extraposten in der oben anberaumten Zeit zu befördern; es wäre denn, daß tiefer Schnee oder besonders schlimmer Weg solches unmöglich machten.

§. 17. Das Ausweichen der Extraposten unter sich und mit anderen Fuhrwerken betreffend.

Die Extraposten haben den Eilwagen, Diligencen, Packwagen und überhaupt allen ordinären Fahrposten bei Begegnung mit denselben so vollständig als möglich und zu rechter Zeit auszuweichen; im Unterlassungsfalle wird der betreffende Posthalter in eine Strafe von 2 fl., vorbehältlich des Regresses an den schuldigen Postillon, unnachsichtlich verfällt werden.

Begegnen einander zwei Extraposten, so hat jede derselben der andern zur Hälfte auszuweichen. Dagegen hat alles nicht postmäßige Fuhrwerk nicht nur den ordinären, sondern auch den Extraposten beim Begegnen zur rechten Zeit genügend auszuweichen, zu welchem Ende jedoch der das Postfuhrwerk oder die Extrapost führende Postillon zur gehörigen Zeit in das Posthorn zu stoßen und damit die Aufforderung zum Ausweichen an das entgegenkommende Fuhrwerk zu geben hat.

Unterbleibt dieses Signal, so findet auch keine Klage wegen unterlassenen Ausweichens Statt. Weicht dagegen ein nicht postmäßiges Fuhrwerk, der durch das Posthorn ergangenen Aufforderung unerachtet, einer ordinären fahrenden oder einer Extrapost entweder gar nicht oder nicht genügend aus; so hat der betreffende Postillon hievon sowohl dem Posthalter der vorliegenden, als dem der rückliegenden Station, unter Bezeichnung des begegnenden Fuhrwerks, Anzeige zu machen, welche, falls der betreffende Fuhrmann, Hauderer oder Kutscher in einem der beiden Stationsorte oder doch in deren Bezirk ansässig ist, denselben bei seiner Orts-Obrigkeit zu belangen und, wofern keine Satisfaction erfolgt, an die vorgesetzte Postbehörde Anzeige zu machen haben.

|| Große Lastwägen sind verbunden, nach Beschaffenheit des Wegs 365
auszuweichen und anzuhalten, um die Postfuhren ohne Aufenthalt vorbeizulassen. Das Ausweichen muß immer zur rechten Hand erfolgen.

§. 18. Verhalten der Postillons bei Ueberführung von Extraposten.

Ueber das Verhalten des Postillons sind schon oben (§. 4) allgemeine

Art. 24. Trade, commerce, navigation, and fiscal matters.

1. Trade, commerce, navigation, and fiscal matters are governed by the provisions of the Treaty of Commerce and Navigation between the United States and Japan, signed at Tokyo on April 2, 1953, as amended by the Exchange of Notes between the United States and Japan, signed at Tokyo on January 19, 1960, and by the Exchange of Notes between the United States and Japan, signed at Tokyo on June 26, 1962, and by the Exchange of Notes between the United States and Japan, signed at Tokyo on June 30, 1964, and by the Exchange of Notes between the United States and Japan, signed at Tokyo on June 30, 1967, and by the Exchange of Notes between the United States and Japan, signed at Tokyo on June 30, 1969, and by the Exchange of Notes between the United States and Japan, signed at Tokyo on June 30, 1971, and by the Exchange of Notes between the United States and Japan, signed at Tokyo on June 30,

oder einen **Mantelsack** bei sich, so wird solches dem Reitpferde des begleitenden **Postillons** aufgepackt, jedoch darf das auf diese Weise zu befördernde **Gepäck** ein Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen.

Reitende Couriere (wohin reitende Begleiter eines Wagens nicht zu zählen sind) haben an Extrapost-Taxe 30 kr. pr. Pferd und Station mehr als **den gewöhnlichen** Betrag derselben zu entrichten, wogegen ihre **Beförderung** binnen 1½ Stunden pr. einfache Station bewerkstelligt werden **muß**. Das Postillons-Trinkgeld ist bei ihnen das gleiche, wie bei **Extrapost-Reisenden**, welche mit derselben Pferdezahl fahren.

§. 21. **Die Beschwerden der Extrapost-Reisenden gegen die Posthaltereien und Postillone betreffend.** 367

Glaubt ein Extrapost-Reisender Veranlassung zu gegründeter Beschwerdeführung gegen einen Posthalter wegen Ueberforderung, wegen verspäteter **Abfertigung**, wegen schlechter oder wegen Aufnöthigung übermäßiger **Bespannung**, wegen unhöflichen Benehmens, oder gegen einen Postillon, wegen schlechter oder unvorsichtiger Ueberführung, wegen Trinkgelds-Ueberforderung, Grobheit u. s. w. zu haben; so kann derselbe seine dießfallsige **Klage** in dem Extrapost-Journal der nächsten Station in der betreffenden **Rubrik** schriftlich anbringen, der Posthalter dieser letztern Station aber hat sofort den ankommenden Postillon über eine solche Beschwerde, in soweit dieser letztere darüber Auskunft zu ertheilen in dem Falle ist, zu vernehmen und dessen Aussage in die Rubrik der Gegenbemerkungen auf die Beschwerden der Reisenden betreffenden Orts einzutragen.

Sollte jedoch ein Extrapost-Reisender über einen Gegenstand Beschwerde zu führen haben, welcher alsbaldiger Abhülfe bedarf und der Posthalter letztere beharrlich verweigern; so hat sich der Beschwerdeführer deshalb an die Orts-Polizeibehörde, oder falls sich ein Oberpostamt im Orte befindet, an dieses um amtliche Einschreitung zu wenden.

Außer den vorerwähnten Mitteln steht den Extrapost-Reisenden zu Vorbringung ihrer Beschwerden noch der weitere Weg der unmittelbaren schriftlichen **Anzeige** an die General-Postdirection offen.

§. 22. **Die Extrapost-Journale betreffend.**

Das bereits im vorigen Paragraphen erwähnte Extrapost-Journal, welches auf jeder Posthalterei geführt wird, hat der Posthalter einem jeden abfahrenden oder durchpassirenden Extrapost-Reisenden zur Eintragung seines Namens, Charakters, der erhaltenen Pferdeanzahl, der Station, woher derselbe kommt, so wie derjenigen, wohin er sich begibt, in die betreffenden Rubriken, vorzulegen und um diese Eintragung auf bescheidene Weise zu ersuchen, im Falle der Weigerung des Reisenden aber demselben zu bemerken, daß vor geschehener Einzeichnung in das Extrapost-Journal keine Postpferde zur Weiterbeförderung abgegeben werden dürfen, welche Bemerkung der Posthalter für den Fall einer beharrlichen Weigerung auch zu realisiren ermächtigt ist.

Wird von einem Extrapost-Reisenden in das Journal eine Beschwerde eingetragen; so ist derselbe zu ersuchen, seinen Namen und Stand, auch den Wohnort beizufügen. 368

Für jeden Monat ist ein besonderes Extrapost-Journal zu führen und nach Ablauf des Monats ist dasselbe mit erster Post an das vorgesetzte Oberpostamt einzusenden.

Die Unterlassung oder Versäumniß dieser Vorschrift zieht eine Legalstrafe von 1 fl. 30 kr. für jeden einzelnen Fall nach sich.

On the Effect of Temperature on the Velocity of Sound.

Phil. Trans. 1825, p. 259.

Mr. Gregory Watt, in a paper read before the Royal Society in 1825, gives the results of experiments made by him to determine the velocity of sound at different temperatures. The experiments were made in the open air, and the distance between the observers was about 1 mile. The temperature was observed by a thermometer placed in the shade. The velocity was found to be 1090 feet per second at 32° F., and 1142 feet per second at 60° F. The increase of velocity for each degree of temperature was found to be 1.14 feet per second.

Mr. Watt also made experiments in a tube 1 mile long, and found the velocity

Pferd=Aushülf=Bestell=Buch.

Jahr, Monat und Monatstag	Tagzeit, wann die Pferde requirirt worden sind.	Anzahl der requirirten Aushülf=Pferde.	Zeit, bis wann die Pferde zu stellen sind.	Bescheinigung der Orts=Behörde, daß zu dieser Zeit die Pferde requirirt worden.	Bemerkung der Zeit, wann dem Posthalter die Pferde gestellt wurden.
1814. August 28.	1 Uhr Mittag.	4.	Abends 6 Uhr		

Beylage zu Nro. 6 des Intelligenz-Blatts

Register

der Geburten der Königl. Residenz-Stadt Berlin

| | | |

| | | |

Regulativ
der Bespannung bei Extraposten.

A.

Zahl der Personen ohne den Postillon.	In Post-Chaisen und halbgedeckten Reisewägen, desgleichen Batards und Diables, wenn solche nicht besonders groß u. schwer gebaut sind.	Gepäcke.	Zahl der Pferde.
Von 1 bis 4 . .	. . . . .	ohne Coffre.	2
3	. . . . .	mit 1 Coffre.	2
4	. . . . .	— 1 Coffre.	3
4	. . . . .	— 2 —	4

B.

Zahl der Personen ohne den Postillon.	In ganz gedeckten geschlossenen Reisewägen und Berlines.	Gepäcke.	Zahl der Pferde.
2 — 3 . .	. . . . .	mit oder ohne Coffre.	3
		auf nicht chaussirtem Wege mit Coffre.	4
4	. . . . .	ohne Coffre.	3
4	. . . . .	mit Coffre.	4
6	. . . . .	— Coffre.	6

Zu S. 72, 1832. Beilage Lit. D.

Post-Distanz-Regulativ
für das Königreich Württemberg [1]).

	Post-St.
Von Aalen nach:	
Bopfingen	1½ [2])
Ellwangen	1¼ [3])
Gmünd	1½
Heidenheim	1¼
Neresheim	1½
Von Ailringen nach:	
Künzelsau	1
Mergentheim	1¼ [4])
Osterburken (Bad.)	1¾
Riedbach	1
Von Aldingen nach: [5])	
Von Alpirsbach nach:	
Freudenstadt	1¼
Hausach (Bad.)	1¼
Oberndorf	1
Schiltach (Bad.)	½ [6])
Schramberg	1¼
Sulz	1¼
Von Altshausen nach:	
Biberach	1½
Buchau	1
Habsthal (Hohenz.)	1
Pfullendorf (Bad.)	1¼
Ravensburg	1¼
Salmansweil (Bad.)	1¾
Saulgau	¾
Waldsee	1¼
Von Backnang nach:	
Besigheim	1½
Gaildorf	1½ [7])
Groß-Oerlach	1 [8])
Ludwigsburg	1¼
Schorndorf	1½
Waiblingen	1

	Post-St.
Von Balingen nach:	
Ebingen	1
Haigerloch (Hohenz.)	¾
Hechingen (Hohenz.)	¾
Oberndorf	1¼
Rottweil	1½
Sulz	1¼
Wellendingen	1¼ [9])
Von Besigheim nach:	
Backnang	1½
Brackenheim	¾ [10])
Heilbronn	1¼
Illingen	1¼
Ludwigsburg	1
Schwieberdingen	1¼
Von Biberach nach:	
Altshausen	1½
Buchau	1
Ehingen	1½
Laupheim	1
Ochsenhausen	1
Riedlingen	1½
Waldsee	1¼
Wurzach	1½
Von Blaubeuren nach:	
Ehingen	1
Feldstetten	1
Luizhausen	1¼
Münsingen	1½
Ulm	1
Von Blaufelden nach:	
Crailsheim	1½
Kirchberg	¾
Langenburg	1
Riedbach	¾

1) Dieses Regulativ hat inzwischen mehrfache Aenderungen erlitten, welche hier berücksichtigt worden sind, so daß Gegenwärtiges zwar nicht den wortgetreuen Abdruck des Originals, dagegen den bis zum 1. Juli 1838 berichtigten wirklichen Stand enthält. Die in den Noten bemerkten Data weisen auf die im Regierungs-Blatt erschienenen abändernden Bekanntmachungen hin.

2) 11. Mai 1851. — 3) 13. December 1833. — 4) 15 Januar 1833.
hier im Originaltext aufgenommene Poststation Aldingen ist zu Folge
vom [illegible] Januar 1837 nach Spaichingen verlegt, da-
S. dagegen Spaichingen.
1835. — 8) 19. Febr. 1834. — 9) 4. Nov.

	Post-St.
Von Blaufelden nach:	
Rothenburg a. d. T. (Bair.)	1
Von Böblingen nach:	
Calw	1½ [11]
Herrenberg	¾
Stuttgart	1
Tübingen	1¼
Waldenbuch	1
Von Bopfingen nach:	
Aalen	1½ [12]
Ellwangen	1½
Neresheim	¾
Nördlingen (Bair.)	¾
Von Brackenheim [13] nach:	
Besigheim	¾
Eppingen (Bad.)	1
Fürfeld	1
Heilbronn	⅞
Ludwigsburg	1⅜
Leonbronn	¾
Von Buchau nach:	
Altshausen	1
Biberach	1
Mengen	1¼
Riedlingen	1
Saulgau	¾
Waldsee	1½
Von Bühlerthann [14] nach:	
Crailsheim	1¼
Ellwangen	1¼
Gaildorf	½ [15]
Hall	1
Von Calw nach:	
Böblingen	1½ [16]
Herrenberg	1¼
Nagold	1¼
Neuenbürg	1¾ [17]
Pforzheim (Bad.)	1½
Wildbad	1¼
Von Crailsheim nach:	
Blaufelden	1½
Bühlerthann	1¼ [18]
Dinkelsbühl (Bair.)	1¼
Ellwangen	1½

	Post-St.
Von Crailsheim nach:	
Feuchtwangen (Bair.)	1¼
Gaildorf	1¾ [19]
Hall	1¾
Kirchberg	¾
Rothenburg a. d. T. (Bair.)	2
Von Dischingen nach:	
Dillingen (Bair.)	1¼
Heidenheim	1¼
Hermaringen	1
Neresheim	½
Nördlingen (Bair.)	1¼
Von Döttingen nach:	
Hall	1¼
Kirchberg	1
Künzelsau	¾
Langenburg	¾
Oehringen	1¼
Von Ebingen nach:	
Balingen	1
Gamerdingen (Hohenzollerisch)	1
Hechingen (Hohenz.)	1¼
Mengen	2½
Möskirch (Bad.)	1¾
Sigmaringen (Hohz.)	1½
Tuttlingen	1¾
Von Ehingen nach:	
Biberach	1½
Blaubeuren	1
Laupheim	1
Münsingen	1½
Riedlingen	1½
Ulm	1½
Zwiefalten	1¼
Von Ellwangen nach:	
Aalen	1¼ [20]
Bopfingen	1½
Bühlerthann	1¼ [21]
Crailsheim	1½
Dinkelsbühl (Bair.)	1¼
Nördlingen (Bair.)	2
Von Feldstetten nach:	
Blaubeuren	1

11) 25. Juni 1835. — 12) 31. Mai 1834. — 13) 22. Juni 1838. — 14) 28. Nov. 1833. — 15) 28. Februar 1835. — 16) 25. Juni 1835. — 17) 8. Juni 1837. — 18) 28. November 1833. — 19) 28. Febr. 1835. — 20) 13. Dec. 1833. — 21) 28. Febr 1835.

	Post-St.
Von Feldstetten nach:	
Geislingen	1½
Göppingen	1¾
Kirchheim	1¾
Münsingen	¾
Urach	1¼
Von Freudenstadt nach:	
Alpirsbach	1¼
Horb	1½
Hausach (Bad.)	2½
Oberndorf	1½
Pfalzgrafenweiler	1
Schönmünznach	1¼
Sulz	1½
Von Friedrichshafen nach:	
Lindau (Bair.)	1½
Mörsburg (Bad.)	1
Ravensburg	1½
Salmansweil (Bad.)	1¼
Stadel (Bad.)	¾
Tettnang	¾
Von Fürfeld nach:	
Eppingen (Bad.)	1
Brackenheim	1 [22]
Heilbronn	1
Sinzheim (Bad.)	1¼ [23]
Von Gaildorf [24] nach:	
Backnang	1½
Bühlerthann	½
Crailsheim	1¾
Hall	1
Gr. ß-Oerlach	1¼
Von Geislingen nach:	
Feldstetten	1½
Göppingen	1
Heidenheim	1¾
Luitzhausen	1
Nerenstetten	1½
Weißenstein	1
Von Gmünd nach:	
Aalen	1½
Göppingen	1½
Schorndorf	1½
Von Göppingen nach:	
Feldstetten	1¾

	Post-St.
Von Göppingen nach:	
Geislingen	1
Gmünd	1½
Kirchheim	1
Plochingen	1
Schorndorf	1
Weissenstein	1
Von Groß-Oerlach [25] nach:	
Backnang	1
Gaildorf	1¼ [26]
Hall	1¼
Von Hall nach:	
Bühlerthann	1 [27]
Crailsheim	1¾
Döttingen	1¼
Gaildorf	1 [28]
Groß-Oerlach	1¼ [29]
Kirchberg	1½
Künzelsau	1¼ [30]
Langenburg	1¾
Oehringen	1½
Von Heidenheim nach:	
Aalen	1¼
Dischingen	1¼
Geislingen	1¾
Hermaringen	1
Nerenstetten	1¼
Neresheim	1
Weißenstein	1¼
Von Heilbronn nach:	
Besigheim	1¼
Brackenheim	⅞ [31]
Eppingen (Bad.)	1¾ [32]
Fürfeld	1
Oehringen	1½
Osterburken (Bad.)	2½
Von Hermaringen nach:	
Dillingen (Bair.)	1¼
Dischingen	1
Günzburg (Bair.)	1½
Heidenheim	1
Nerenstetten	1
Neresheim	1
Von Herrenberg nach:	
Böblingen	¾

22) 22. Juni 1838. — 23) 25. Oktober 1832. — 24) 28. Februar 1835. — 25) 19. Februar 1834. — 26) 28. Februar 1835. — 27) 28. Nov. 1833. — 28) 28. Februar 1835. — 29) 19. Febr. 1834. — 30) 30. August 1834. — 31) 22. Juni 1838. — 32) 25. Januar 1835.

	Post-St.
Von Herrenberg nach:	
Calw	1¼
Horb	1½
Nagold	¾
Rottenburg a. N.	1
Tübingen	1
Waldenbuch	1
Von Horb nach:	
Freudenstadt	1½
Haigerloch (Hohenz.)	1
Hechingen (Hohenz.)	1¾
Herrenberg	1½
Nagold	1
Pfalzgrafenweiler	1
Rottenburg a. N.	1½
Sulz	1
Von Illingen nach:	
Besigheim	1¼
Bretten (Bad.)	1½
Pforzheim (Bad.)	1¼
Schwieberdingen	1
Von Isny nach:	
Immenstadt (Bair.)	1½
Kimrathshofen (dto.)	1¼
Leutkirch	1
Nellenbruck (Bair.)	½
Röttenbach (Bair.)	¾
Wangen	1½
Wolfegg	2
Von Kirchberg nach:	
Blaufelden	¾
Crailsheim	¾
Döttingen	1
Hall	1½
Langenburg	¾
Rottenburg a. d. T. (Bair.)	1½
Von Kirchheim nach:	
Feldstetten	1¾
Göppingen	1
Neckarhailfingen	¾
Plochingen	½
Stuttgart	1½
Von Klein-Engstingen[33] nach:	
Münsingen	1
Reutlingen	1
Urach	1¼

	Post-St.
Von Klein-Engstingen nach:	
Zwiefalten	1½
Von Künzelsau nach:	
Ailringen	1
Döttingen	¾
Hall	1¼[34]
Langenburg	1¼
Oehringen	1¼
Osterburken (Bad.)	2¼
Von Langenburg nach:	
Blaufelden	1
Döttingen	¾
Hall	1¾
Kirchberg	¾
Künzelsau	1¼
Riedbach	1
Von Laupheim nach:	
Biberach	1
Ehingen	1
Illerdissen (Bair.)	1¼
Ochsenhausen	1
Ulm	1½
Von Leonbronn[35] nach:	
Brackenheim	¾
Bretten (Bad.)	1
Von Leutkirch nach:	
Isny	1
Kimrathshofen (Bair.)	¾
Memmingen (Bair.)	1½
Waldsee	1½
Wangen	1½
Wolfegg	1¼
Wurzach	1
Von Ludwigsburg nach:	
Backnang	1¼
Besigheim	1
Brackenheim	1⅜[36]
Schwieberdingen	½
Stuttgart	1
Waiblingen	1
Von Luizhausen nach:	
Blaubeuren	1¼
Geislingen	1
Nerenstetten	1
Ulm	1

33) 23 August 1836. — 34) 30. August 1831. — 35) 22. Juni 185-
36) 22. Juni 1838.

	Post-St.
Von Mengen nach:	
Buchau	1¼
Ebingen	2½
Gammerdingen (Hohenz.)	2
Habsthal (desgl.)	½
Klosterwald (desgl.)	1
Mösskirch (Bad.)	1
Pfullendorf (Bad.)	1
Riedlingen	1
Saulgau	1
Sigmaringen (Hohz.)	¾
Von Mergentheim nach:	
Ailringen	1¼ [37])
Bischofsheim a. d. T. (Bair.)	1
Boxberg (Bad.)	¾
Euerhausen (Bair.)	1¼
Ochsenfurt (Bair.)	2
Riedbach	1¼
Von Münsingen nach:	
Blaubeuren	1½
Ehingen	1½
Feldstetten	¾
Klein-Engstingen	1 [38])
Urach	1
Zwiefalten	1½
Von Nagold nach:	
Calw	1¼
Herrenberg	¾
Horb	1
Pfalzgrafenweiler	1
Rottenburg a. N.	1¼
Tübingen	1½
Von Neckarthailfingen nach:	
Kirchheim	¾
Plochingen	1¼
Reutlingen	1
Stuttgart	1½
Tübingen	1¼
Urach	1¼
Waldenbuch	1¼
Von Nerenstetten nach:	
Dillingen (Bair.)	2
Geislingen	1½
Günzburg (Bair.)	1
Heidenheim	1¼

	Post-St.
Von Nerenstetten nach:	
Hermaringen	1
Luitzhausen	1
Ulm	1
Von Neresheim nach:	
Aalen	1½
Bopfingen	¾
Dillingen (Bair.)	1½
Dischingen	½
Heidenheim	1
Hermaringen	1
Nördlingen (Bair.)	1
Von Neuenbürg [39]) nach:	
Calw	1¾
Pforzheim (Bad.)	¾
Wildbad	¾
Wilferdingen (Bad.)	1 [40])
Von Oberndorf nach:	
Alpirsbach	1
Balingen	1¼
Freudenstadt	1½
Rottweil	1
Schramberg	1
Sulz	¾
Von Ochsenhausen nach:	
Biberach	1
Illerdissen (Bair.)	1½
Laupheim	1
Memmingen (Bair.)	1¼
Waldsee	1½
Wurzach	1¼ [41])
Von Oehringen nach:	
Döttingen	1¼
Hall	1½
Heilbronn	1½
Künzelsau	1¼
Osterburken (Bad.)	2¼
Von Pfalzgrafenweiler nach:	
Freudenstadt	1
Horb	1
Nagold	1
Von Plochingen nach:	
Göppingen	1
Kirchheim	½
Neckarthailfingen	1¼
Schorndorf	1
Stuttgart	1½

15. Januar 1833. — 38) 23. August 1836. — 39) 8. Juni 1837.
Juli 1837. — 41) 23. December 1836.

	Post-St.
Von Plochingen nach:	
Waldenbuch . . .	1½
Von Ravensburg nach:	
Altshausen . . .	1¼
Friedrichshafen . .	1½
Stadel (Bad.) . .	1
Tettnang	1
Waldsee	1¼
Wangen	1½
Wolfegg	1
Von Reutlingen nach:	
Gammerdingen (Hohenz.) . .	2
der Haid (desgl.) .	1¼
Klein-Engstingen .	1 [42]
Metzingen . . .	¾
Neckarthailfingen .	1
Tübingen	¾
Urach	1
Waldenbuch . . .	1¼
Von Riedbach nach:	
Ailringen . . .	1
Blaufelden . . .	¾
Langenburg . . .	1
Mergentheim . .	1¼
Rothenburg a. d. T. (Bair.) . . .	1¼
Von Riedlingen nach:	
Biberach	1½
Buchau	1
Ehingen	1½
Gammerdingen (Hohenz.) . .	1½
Mengen	1
Saulgau	1
Sigmaringen (Hohz.)	1¼
Zwiefalten . . .	¾
Von Rottenburg a. N. nach:	
Haigerloch (Hohenz.)	1
Hechingen (desgl.)	1
Herrenberg . . .	1
Horb	1½
Nagold	1¼
Tübingen	¾
Von Rottweil nach:	
Balingen	1½
Oberndorf . . .	1

	Post-St.
Von Rottweil nach:	
Schramberg . . .	1¼
Spaichingen . . .	1 [43]
Villingen (Bad.) .	1
Wellendingen . .	½ [44]
Von Saulgau nach:	
Altshausen . . .	¾
Buchau	¾
Habsthal (Hohenz.)	1
Mengen	1
Pfullendorf (Bad.)	1½
Riedlingen . . .	1
Salmansweiler (Bad.) . . .	2
Waldsee	1½
Von Schönmünznach nach:	
Freudenstadt . .	1¼
Gernsbach (Bad.) .	1½ [45]
Von Schorndorf nach:	
Backnang . . .	1½
Gmünd	1½
Göppingen . . .	1
Plochingen . . .	1
Waiblingen . . .	1
Von Schramberg nach:	
Alpirsbach . . .	1¼
Hornberg (Bad.) .	1
Krummschiltach (desgl.)	1½
Oberndorf . . .	1
Rottweil	1¼
Von Schwieberdingen nach:	
Besigheim . . .	1¼
Illingen	1
Ludwigsburg . .	½
Stuttgart . . .	1
Von Spaichingen [46] nach:	
Donaueschingen (Bad.) . . .	1¾
Rottweil	1
Tuttlingen . . .	¾
Villingen (Bad.) .	1½
Wellendingen . .	¾
Von Stuttgart nach:	
Böblingen . . .	1
Kirchheim . . .	1½
Ludwigsburg . .	1
Neckarthailfingen .	1½

42) 23. August 1836. — 43) 25. Januar 1837. — 44) 4. November 1836. — 45) 15. Januar 1835. — 46) 25. Januar 1837.

	Post-St.
Von Stuttgart nach:	
Plochingen . . .	1½
Schwieberdingen .	1
Waiblingen . . .	1
Waldenbuch . . .	1
Von Sulz nach:	
Alpirsbach . . .	1¼
Balingen . . .	1¼
Freudenstadt . .	1½
Haigerloch (Hohenz.)	1
Hechingen (desgl.)	1¾
Horb	1
Oberndorf . . .	¾
Von Tettnang nach:	
Friedrichshafen . .	¾
Lindau (Bair.) .	1¼
Ravensburg . . .	1
Stadel (Bad.) . .	1
Wangen	1¼
Von Tübingen nach:	
Böblingen . . .	1¼
Hechingen (Hohenz.)	1¼
Herrenberg . . .	1
Nagold	1½
Neckarthailfingen .	1¼
Reutlingen . . .	¾
Rottenburg a. N. .	¾
Waldenbuch . . .	1
Von Tuttlingen nach:	
Ebingen	1¾
Engen (Bad.) . .	1¼
von Engen (desgl.)	1½
Geisingen (desgl.)	1
Möskirch (Bad.) .	1½
Spaichingen . . .	¾ [47]
Stockach (Bad.) .	1½
Von Ulm nach:	
Blaubeuren . . .	1
Ebingen	1½
Günzburg (Bair.) .	1½
Illerdissen (deßgl.)	1½
Laupheim . . .	1½
Luizhausen . . .	1
Nerenstetten . .	1
Weissenborn (Bair.)	1¼
Von Urach nach:	
Feldstetten . . .	1¼

	Post-St.
Von Urach nach:	
Klein-Engstingen .	1¼ [48]
Münsingen . . .	1
Neckarthailfingen .	1¼
Reutlingen . . .	1
Von Waiblingen nach:	
Backnang . . .	1
Ludwigsburg . .	1
Schorndorf . . .	1
Stuttgart . . .	1
Von Waldenbuch nach:	
Böblingen . . .	1
Herrenberg . . .	1
Neckarthailfingen .	1¼
Plochingen . . .	1½
Reutlingen . . .	1¼
Stuttgart . . .	1
Tübingen . . .	1
Von Waldsee nach:	
Altshausen . . .	1¼
Biberach	1¼
Buchau	1½
Leutkirch	1½
Ochsenhausen . .	1½
Ravensburg . . .	1¼
Saulgau	1½
Wolfegg	¾
Wurzach	1
Von Wangen nach:	
Bregenz (Oestreich)	1½
Isny	1½
Leutkirch	1½
Lindau (Bair.) . .	1½
Ravensburg . . .	1½
Röttenbach (Bair.)	1
Tettnang	1¼
Wolfegg	1
Von Weißenstein nach:	
Geislingen . . .	1
Göppingen . . .	1
Heidenheim . . .	1¼
Von Wellendingen [49] nach:	
Balingen	1¼
Rottweil	½
Spaichingen . .	¾
Von Wildbad nach:	
Calw	1¼
Neuenbürg . . .	¾ [50]

mar 1837 — 48) 25. August 1836. — 49) 4. November 1836 — Juni 1837.

Von Nr. 1 bis Nr. 100.

Nr.	Name	Nr.	Name
1	Bäcker	51	Kaufmann
2	Bäcker	52	Kaufmann
3	Bäcker	53	Kaufmann
4	Bäcker	54	Kaufmann
5	Bäcker	55	Kaufmann
6	Bäcker	56	Kaufmann
7	Bäcker	57	Kaufmann
8	Bäcker	58	Kaufmann
9	Bäcker	59	Kaufmann
10	Bäcker	60	Kaufmann
11	Bäcker	61	Kaufmann
12	Bäcker	62	Kaufmann
13	Bäcker	63	Kaufmann
14	Bäcker	64	Kaufmann
15	Bäcker	65	Kaufmann
16	Bäcker	66	Kaufmann
17	Bäcker	67	Kaufmann
18	Bäcker	68	Kaufmann
19	Bäcker	69	Kaufmann
20	Bäcker	70	Kaufmann
21	Bäcker	71	Kaufmann
22	Bäcker	72	Kaufmann
23	Bäcker	73	Kaufmann
24	Bäcker	74	Kaufmann
25	Bäcker	75	Kaufmann
26	Bäcker	76	Kaufmann
27	Bäcker	77	Kaufmann
28	Bäcker	78	Kaufmann
29	Bäcker	79	Kaufmann
30	Bäcker	80	Kaufmann
31	Bäcker	81	Kaufmann
32	Bäcker	82	Kaufmann
33	Bäcker	83	Kaufmann
34	Bäcker	84	Kaufmann
35	Bäcker	85	Kaufmann
36	Bäcker	86	Kaufmann
37	Bäcker	87	Kaufmann
38	Bäcker	88	Kaufmann
39	Bäcker	89	Kaufmann
40	Bäcker	90	Kaufmann
41	Bäcker	91	Kaufmann
42	Bäcker	92	Kaufmann
43	Bäcker	93	Kaufmann
44	Bäcker	94	Kaufmann
45	Bäcker	95	Kaufmann
46	Bäcker	96	Kaufmann
47	Bäcker	97	Kaufmann
48	Bäcker	98	Kaufmann
49	Bäcker	99	Kaufmann
50	Bäcker	100	Kaufmann

Übung 10: Ein unübersichtliches Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Einleitung	3
Kapitel 1	5
Kapitel 2	12
Kapitel 3	20
Kapitel 4	28
Kapitel 5	35
Kapitel 6	41
Kapitel 7	48
Kapitel 8	55
Kapitel 9	62
Kapitel 10	70
Kapitel 11	77
Kapitel 12	84
Kapitel 13	91
Kapitel 14	98
Kapitel 15	105
Kapitel 16	112
Kapitel 17	119
Kapitel 18	126
Kapitel 19	133
Kapitel 20	140
Kapitel 21	147
Kapitel 22	154
Kapitel 23	161
Kapitel 24	168
Kapitel 25	175
Kapitel 26	182
Kapitel 27	189
Kapitel 28	196
Kapitel 29	203
Kapitel 30	210
Kapitel 31	217
Kapitel 32	224
Kapitel 33	231
Kapitel 34	238
Kapitel 35	245
Kapitel 36	252
Kapitel 37	259
Kapitel 38	266
Kapitel 39	273
Kapitel 40	280
Kapitel 41	287
Kapitel 42	294
Kapitel 43	301
Kapitel 44	308
Kapitel 45	315
Kapitel 46	322
Kapitel 47	329
Kapitel 48	336
Kapitel 49	343
Kapitel 50	350
Kapitel 51	357
Kapitel 52	364
Kapitel 53	371
Kapitel 54	378
Kapitel 55	385
Kapitel 56	392
Kapitel 57	399
Kapitel 58	406
Kapitel 59	413
Kapitel 60	420
Kapitel 61	427
Kapitel 62	434
Kapitel 63	441
Kapitel 64	448
Kapitel 65	455
Kapitel 66	462
Kapitel 67	469
Kapitel 68	476
Kapitel 69	483
Kapitel 70	490
Kapitel 71	497
Kapitel 72	504
Kapitel 73	511
Kapitel 74	518
Kapitel 75	525
Kapitel 76	532
Kapitel 77	539
Kapitel 78	546
Kapitel 79	553
Kapitel 80	560
Kapitel 81	567
Kapitel 82	574
Kapitel 83	581
Kapitel 84	588
Kapitel 85	595
Kapitel 86	602
Kapitel 87	609
Kapitel 88	616
Kapitel 89	623
Kapitel 90	630
Kapitel 91	637
Kapitel 92	644
Kapitel 93	651
Kapitel 94	658
Kapitel 95	665
Kapitel 96	672
Kapitel 97	679
Kapitel 98	686
Kapitel 99	693
Kapitel 100	700
Anhang	707
Literaturverzeichnis	714
Register	721

Nachtrag.

Im Monat Juli 1838 sind folgende, auf das vorstehende Regulativ bezügliche Anordnungen ergangen:

1) Zu Folge Bekanntmachung vom 20. ist die Stations-Entfernung zwischen Heilbronn und dem in der Großherzogl. Hessischen Stadt Wimpfen neu errichteten Postamtssitz zu 3/4 Posten bestimmt worden.

2) Zu Folge Bekanntmachung von demselben Tage ist die Errichtung einer Posthalterei zu

Schweigern, Oberamts Brackenheim,

genehmigt, und sind die Stations-Entfernungen derselben folgendermaßen bestimmt worden:

nach Heilbronn	3/4 Posten,
— Brackenheim	1/2 —
— Fürfeld	1/2 —
— Eppingen (Bad.) . . .	3/4 —

3) Nach einer weitern Bekanntmachung vom 20. Juli 1838 hat die Errichtung einer Posthalterei zu

Gundelsheim, Oberamts Neckarsulm,

die höchste Genehmigung erhalten, und sind die Stations-Entfernungen folgendermaßen bestimmt worden:

nach Heilbronn	1 Post,
— Wimpfen (Hess.) . . .	1/2 —
— Mosbach (Bad.) . . .	3/4 —
— Eberbach (desgl.) . . .	1 3/4 —

[Nr. 42.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 25. August, betreffend die dießjährige Feier des landwirthschaftlichen Festes in Cannstadt. 319

(Im Wesentlichen gleichlautend mit der dießfälligen Verfügung v. 24. Aug. 1833.)

[Nr. 43.] Bekanntmachung des Finanz-Ministerium vom 25. August, betreffend die Verlegung des Amtssitzes des Försters im Aufhauser Revier von Aufhausen nach Schnaitheim, Forsts Heidenheim. 336

(Vergl. Beilage zu der Verordnung vom 21. Jan. 1822.)

[Nr. 44.] Bekanntmachung des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vom 29. August, 339

betreffend die in Gemeinschaft mit der Großherzogl. Baden'schen Regierung getroffene Abänderung des Art. 8. der Vereinbarung über die Verwaltung der Rechtspflege in dem Condominatorte Widdern.

Da mit der Großherzoglich Baden'schen Regierung unter dem $^{13}/_{29}$. v. M. die Uebereinkunft getroffen worden ist, den Art. 8. der Vereinbarung über die Verwaltung der Rechtspflege in dem Condominatorte Widdern (Reg.Bl. vom 5. August 1831 Nro. 33) dahin abzuändern, und zu bestimmen:

„ daß die Notariatsporteln, so wie die Besoldung des gemeinschaftlichen Notars zu Widdern von demjenigen Staate jeweils bezogen, resp. geleistet werden soll, welcher nach dem in gedachter Uebereinkunft festgesetzten Turnus die Jurisdiction auszuüben hat; ferner

daß der Anfangstermin der Besoldung des ernannten gemeinschaftlichen Notars auf den 1. Juli v. J. festzusetzen sey,"

so wird solches hiermit zur Nachricht bekannt gemacht.

Stuttgart, den 29. August 1832.

In Abwesenheit des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten:

Maucler.

[Nr. 44.] Bekanntmachung des K. Ober-Tribunals vom 1. September, betreffend die Beobachtung des §. 26 der Notariats-Ordnung vom 25. October 1808 durch die Gerichts- und Amtsnotare. 338

Da zur Kenntniß gekommen ist, daß in mehreren Bezirken die Gerichts- und Amtsnotare, welchen durch den Art. 40 des Gerichts-Notariats-Edicts vom 29. August 1819 (Reg.Bl. vom Jahr 1826, S. 315) in Hinsicht auf die bis dahin den immatriculirten K. Notaren zugestandenen Geschäfte, die Beobachtung der Notariats-Ordnung vom 25. October 1808 (Reg.Bl. S. 561 ff.) zur Pflicht gemacht ist, die §§. 26 ff. dieser Ordnung, wornach über diejenigen Amtsverrichtungen, welche unter Zuziehung ‖ von Zeugen vorzunehmen sind, ein fortlaufendes Protocoll zu führen ist, unbeachtet lassen; so werden dieselben erinnert, den Vorschriften der Notariats-Ordnung, zu Vermeidung der im §. 36 derselben angedrohten Folgen, künftighin genau nachzukommen. 339

Beschlossen in dem K. Ober-Tribunal.

Stuttgart, den 1. September 1832.

Bolley.

[illegible] Kirchen- [illegible] Kirchen-[illegible]

[illegible] Kirchen-[illegible]

[illegible] vom 20. December 1823 (Ges.-S. [illegible], S. 3, 4) zwischen [illegible] mit Ausnahme des Königreichs Polen, [illegible] durch neuere, unter dem 17. August [illegible] zu Beförderung ausgewechselte gegenseitige Erklärungen auch auf das Königreich Polen mit der Bestimmung [illegible], daß die Rückzahlung des Erbschaftsabzugs auch rückständige in allen denjenigen Fällen unterbleiben solle, wo dieselbe nicht [illegible] am 17. August wirklich Statt gefunden hat.

Stuttgart, den 10. September 1825.

In Abwesenheit des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten: Wangler. Schlayer.

Deklaration des Civil-Senats des Ober-Tribunals vom 13. September,

wegen der Aufstellung von Official-Anwälten in den bei den Bezirksgerichten anhängigen Rechtssachen armer Parteien.

In Beziehung auf das zu beobachtende Verfahren bei der Aufstellung von Official-Anwälten in den bei den Bezirksgerichten anhängigen Rechtssachen armer Parteien werden den dabei betheiligten Stellen und Personen folgende Vorschriften ertheilt:

1. Wenn ein zum Armenrecht zugelassener Kläger um Bestellung eines Official-Anwalts bittet, so hat das Bezirksgericht [illegible] nach der mündlichen Angabe der Partei aufzunehmen. [illegible] soll jedoch der nach der ersten Vernehmung [illegible] ausschließen, wenn es für überflüssig [illegible] Verhandlung oder der Schreibgebühren [illegible] Verwandlung vor-

[Nr. 45.] Bekanntmachung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 14. September, 352
betreffend die Unterdrückung der in der J. G. Cotta'schen Verlagshandlung zu München, Stuttgart und Tübingen erscheinenden Zeitschrift: „Allgemeine politische Annalen."

Von der deutschen Bundes-Versammlung ist in ihrer Sitzung vom 16. August d. J. beschlossen worden:

1) daß die in der J. G. Cotta'schen Verlagshandlung zu München, Stuttgart und Tübingen erscheinende Zeitschrift: „Allgemeine politische Annalen" betitelt, und herausgegeben von C. v. Rotteck, wegen ihres, der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufenden, und die Würde des Bundes verletzenden Inhalts, von Bundeswegen unterdrückt und die K. Regierungen von Bayern und Württemberg aufgefordert werden, diesen Beschluß zu vollziehen;
2) daß der Redacteur dieser Zeitschrift, C. v. Rotteck, binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Zeitschrift zugelassen werde; endlich
3) daß sämmtliche Bundes-Regierungen aufgefordert werden, den Debit dieser Annalen in ihren Staaten zu verbieten.

Dieser Beschluß wird hierdurch mit dem Anhange bekannt gemacht, daß wegen dessen Vollzugs das Erforderliche verfügt worden ist.

Stuttgart, den 14. September 1832.

Berolding en. Schlayer.

[Nr. 49.] Bekanntmachung des Studienraths vom 25. September, 395
betreffend die neue Einrichtung und Erweiterung der Gewerbeschule.

Seine Königliche Majestät haben zu Begründung eines umfassenden Unterrichts in den wissenschaftlichen und artistischen Grundlagen der technischen Berufsarten jeder Art und beziehungsweise zur Beförderung des vaterländischen Gewerbfleißes folgende Abänderung und Erweiterung des seit dem Herbst 1829 (Reg.Bl. v. J. 1829, S. 375 ff.) für Gewerbeschüler dahier bestandenen Unterrichts verfügt:

I. Diejenigen wissenschaftlichen und artistischen Lehrfächer, welche bisher in der siebenten und achten Classe der hiesigen Realanstalt und in den vier unteren Classen der Kunstschule für — einzelnen technischen Berufsarten bestimmte Schüler vorgetragen wurden, werden von den genannten Anstalten bleibend getrennt und unter angemessener Erweiterung des Unterrichts in den betreffenden Fächern zu einer für sich bestehenden Anstalt (Gewerbeschule) verbunden.

Die hiesige Realanstalt ist hienach auf ihre bisherigen sechs unteren Classen beschränkt.

Für den Anfangs-Unterricht in den bildenden Künsten und beziehungsweise für die Leitung der Privatstudien der Kunstzöglinge dauert die bisherige fünfte Classe der Kunstschule fort.

II. Der Unterricht an der neuen Gewerbeschule ist für die ordentlichen Schüler derselben auf drei Jahrescurse berechnet.

|| Die Lehrfächer und die wöchentlichen Unterrichtsstunden in 396
diesen drei Cursen sind folgende:

1) Im ersten Jahrescurse:

ebene Geometrie (repetitionsweise), Stereometrie, Trigonometrie und Algebra	8	Stunden,
geometrisches Planzeichnen	2	—
Religion	1	—
deutsche Sprache	2	—
französische Sprache	6	—
englische Sprache	2	—
Geschichte	3	—
Geographie	3	—
Freihand- und Architekturzeichnen und Modelliren	8	—
Schönschreiben	2	—
	37	Stunden.

2) Im zweiten Jahrescurse:

Analysis	2	Stunden.
Physik	5	—
allgemeine Chemie	4	—
Mechanik und Maschinenkunde	6	—
Maschinenzeichnen	6	—
beschreibende Geometrie	6	—
deutsche Sprache und Geschäftsstyl	2	—
französische Sprache (gemeinschaftlich mit dem dritten Jahrescurse)	3	—
englische Sprache	2	—
Religion (gemeinschaftlich mit dem dritten Jahrescurse)	1	—
Zeichnen und Modelliren	2	—
	39	Stunden.

3) Im dritten Jahrescurse:

analytische Geometrie	3	Stunden,
praktische Geometrie (im Sommer 6)	3	—
397 Mineralogie	1	—
Botanik und Zoologie	2	—
technische Chemie	6	—
Baukunst	4	—
Feuerungskunde	1	—
Technologie und Geschichte der Erfindungen im Fache der Gewerbe	3	—
Kunstgeschichte und Mythologie	3	—
Buchhalten und Geschäftsstyl	2	—
Religion (gemeinschaftlich mit dem zweiten Jahrescurse)	1	—
französische Sprache (mit dem zweiten Jahrescurse)	3	—
englische Sprache	2	—
Zeichnen und Modelliren	4	—
	38	Stunden.

Der Unterricht in der italienischen Sprache in wöchentlichen zwei ...den soll für Freiwillige aus allen drei Cursen gemeinschaftlich

Der erste Jahrescurs soll eine Schulclasse bilden und daher der für denselben bezeichnete Unterricht in der Regel von allen ordentlichen Schülern besucht werden.

Für den zweiten und dritten Jahrescurs findet keine feste Classen-Eintheilung Statt; sondern es sollen nach Verschiedenheit der künftigen Berufsarten der einzelnen Schüler am Anfang eines jeden Schuljahres die von ihnen zu besuchenden Lehrfächer festgesetzt werden.

III. An der Anstalt sollen für die Hauptlehr-Gegenstände angestellt seyn:

1) vier Hauptlehrer für die wissenschaftlichen Fächer,
   1 Lehrer der reinen Mathematik,
   1 Lehrer der Mechanik, Maschinenkunde u. s. w.,
   1 Lehrer der Physik und Chemie,
   1 Lehrer der beschreibenden Geometrie, Baukunst u. s. w.;
2) zwei Hauptlehrer für die artistischen Fächer, nämlich:
   1 Architekt und
   1 Plastiker und Ornamentist;
3) ein technischer Gehülfe zur Unterstützung der Professoren der Physik und Chemie, Mechanik, praktischen Geometrie, welcher zugleich Anleitung zu Uebungen in einzelnen chemischen Verfahrungsarten an der Sonntags-Gewerbeschule zu geben und seine ganze Zeit der Anstalt zu widmen hat; 398
4) ein Mechaniker für den Unterricht im Maschinenzeichnen;
5) ein Gehülfe für architektonisches Modelliren;
6) zwei bis vier Unterlehrer für architektonisches und Freihandzeichnen, welche zugleich den von der bisherigen Kunstschule an die Gewerbeschule übergehenden Zeichnungs-Unterricht der hiesigen Gymnasiums- und Realschüler mit zehn Wochenstunden, so wie den in dem Lehr- und Stundenplane der Gewerbeschüler nicht berechneten Zeichnungs- und Modellir-Unterricht der hospitirenden Handwerksgesellen und Lehrlinge (bisher mit 20 Stunden) zu besorgen haben.

Die Stelle des Vorstandes wird ordentlicher Weise mit einem der sechs Hauptlehrer besetzt und dagegen seine Verpflichtung als Lehrer auf acht wöchentliche Unterrichtsstunden beschränkt.

Wenn der Vorstand nicht selbst Künstler ist, so wird einer der beiden artistischen Hauptlehrer mit der Inspection des gesammten Zeichnungs- und Modellir-Unterrichts in der Gewerbeschule, jedoch mit Unterordnung unter den Vorstand, beauftragt.

Jeder der wissenschaftlichen Hauptlehrer ist zu wöchentlichen 16—18 Lehrstunden, und jeder der beiden artistischen Hauptlehrer zu 8—10 wöchentlichen Stunden verpflichtet. Nur der Vorstand und die Hauptlehrer werden bleibend auf ihre Stellen ernannt; die Gehülfen und Unterlehrer aber, so wie in der Regel die Nebenlehrer, welche den Unterricht in Sprachen, Religion, Geschichte, Geographie, im Buchhalten und Geschäftsstyl, im Schönschreiben zu ertheilen haben, nur widerruflich angestellt.

Dem Vorstand und den einzelnen Lehrern ist die Annahme von Geschenken von den Schülern verboten.

IV. Für die Lehrmittel, die Bibliothek, für den mathematisch-physikalischen und chemischen Apparat, für eine Modellsammlung, für architektonische Versuche, für Vorlegeblätter zum Zeichnen, für die Producten-Sammlung sind zureichende Summen ausgesetzt.

Fig. 1. — Coupe transversale de la région ventrale du thorax d'une Nymphe de Mâle, montrant les rudiments des ailes et des pattes.

Fig. 2. — Coupe transversale de la région ventrale du thorax d'une Nymphe de Femelle, montrant les rudiments des ailes et des pattes.

Fig. 3. — Coupe transversale de la région ventrale du thorax d'une Nymphe de Mâle, montrant les rudiments des ailes et des pattes.

Fig. 4. — Coupe transversale de la région ventrale du thorax d'une Nymphe de Femelle, montrant les rudiments des ailes et des pattes.

Fig. 5. — Coupe transversale de la région ventrale du thorax d'une Nymphe de Mâle, montrant les rudiments des ailes et des pattes.

Fig. 6. — Coupe transversale de la région ventrale du thorax d'une Nymphe de Femelle, montrant les rudiments des ailes et des pattes.

Fig. 7. — Coupe transversale de la région ventrale du thorax d'une Nymphe de Mâle, montrant les rudiments des ailes et des pattes.

Fig. 8. — Coupe transversale de la région ventrale du thorax d'une Nymphe de Femelle, montrant les rudiments des ailes et des pattes.

Fig. 9. — Coupe transversale de la région ventrale du thorax d'une Nymphe de Mâle, montrant les rudiments des ailes et des pattes.

Fig. 10. — Coupe transversale de la région ventrale du thorax d'une Nymphe de Femelle, montrant les rudiments des ailes et des pattes.

Fig. 11. — Coupe transversale de la région ventrale du thorax d'une Nymphe de Mâle, montrant les rudiments des ailes et des pattes.

Fig. 12. — Coupe transversale de la région ventrale du thorax d'une Nymphe de Femelle, montrant les rudiments des ailes et des pattes.

Bundesbeschluß vom 20. September 1819 und 16. August 1824 übertragenen Autorität, unterdrückt und in allen deutschen Bundesstaaten verboten; auch wird alle fernere Fortsetzung dieses Zeitblatts, unter welchem Titel diese versucht werden wolle, untersagt.

2) Die K. Württembergische Regierung wird durch ihre Gesandtschaft aufgefordert, diesen Beschluß zu vollziehen und davon die Anzeige zu machen.

3) Der Redacteur dieser Zeitung, C. A. Mebold, ist binnen fünf Jahren in keinem deutschen Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zuzulassen.

4) Sämmtliche Regierungen werden zur Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses, auch zur Anzeige der getroffenen Verfügung binnen vier Wochen aufgefordert.

Dieser Beschluß wird hierdurch mit dem Anhang bekannt gemacht, daß zu dessen Vollzug das Erforderliche verfügt worden ist.

Stuttgart, den 26. September 1832.

Beroldingen. Schlayer.

[Nr. 48.] Bekanntmachung des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vom 2. October, 386

betreffend die Unterdrückung der im Großherzogthum Baden erschienenen Zeitblätter „der Freisinnige" und „der Wächter am Rhein."

In Folge des Ergebnisses weiterer Einleitungen zu Ausmittlung der eigentlichen Redactoren der im Großherzogthum Baden erschienenen und nach der vorangegangenen Bekanntmachung vom 2. August d. J. (Regierungs-Blatt S. 282) durch Bundestagsbeschluß vom 19. Juli d. J. unterdrückten Zeitblätter: „der Freisinnige" und „der Wächter am Rhein" ist von der deutschen Bundesversammlung in ihrer 33sten Sitzung vom 6. v. M. der Beschluß gefaßt worden:

1) Da sich aus einer näheren Ermittlung ergeben hat, daß der eigentliche Redacteur des durch Bundesbeschluß vom 19. Juli d. J. unterdrückten „Freisinnigen" der Candidat Giehne, und des durch denselben Beschluß unterdrückten „Wächter am Rhein" bis zum Mai d. J., Dr. Franz Stromaier gewesen sey, so sind diese beiden Personen in Gemäßheit des §. 7 des Beschlusses vom 20. September 1819 binnen fünf Jahren, vom 19. Juli d. J. an gerechnet, in keinem Bundesstaate bei der Redaction ähnlicher Schriften zuzulassen.

|| 2) Sämmtliche Bundesregierungen werden zur Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses, als Nachtrags zu der Bestimmung unter Nro. 3 des angeführten Beschlusses vom 19. Juli d. J., auch binnen vier Wochen über das Verfügte die Anzeige zu machen, eingeladen. 387

Es wird daher dieser Beschluß unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 2. August d. J. zur allgemeinen Kenntnißnahme nachträglich bekannt gemacht.

Stuttgart, den 2. October 1832.

Beroldingen.

Short title.

(2) This Act may be cited as the Public Health (Prevention of Epidemics and Destruction of Animals) Act, 1936.

Power to make regulations for prevention of epidemics.

2.—(1) The Minister may make regulations for the purpose of preventing the outbreak or spread of any epidemic disease, and in particular, but without prejudice to the generality of the foregoing power, may make regulations—

(a) for requiring the destruction of any animal which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, and for the payment of compensation in respect of animals destroyed in pursuance of the regulations;

(b) for requiring the destruction of any carcase of an animal which has died of any epidemic disease, or which is suffering from any such disease at the time of its death, and for the payment of compensation in respect of carcases destroyed in pursuance of the regulations;

(c) for requiring the destruction of any thing which has been exposed to the infection of any epidemic disease, and for the payment of compensation in respect of things destroyed in pursuance of the regulations;

(d) for requiring the cleansing and disinfection of any premises, vehicle, vessel or thing which has been exposed to the infection of any epidemic disease;

(e) for requiring the burial or destruction of any carcase which is unfit for human consumption;

(f) for requiring the cleansing and disinfection of any premises, vehicle, vessel or thing which has been used for the carriage of any animal which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, or for the carriage of any carcase which is unfit for human consumption;

(g) for prohibiting the use for the carriage of any animal or carcase of any vehicle, vessel or thing which has been used for the carriage of any animal which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, or for the carriage of any carcase which is unfit for human consumption, unless the vehicle, vessel or thing has been cleansed and disinfected to the satisfaction of such person as may be specified in the regulations;

(h) for prohibiting the use for human consumption of any carcase which is unfit for human consumption;

(i) for prohibiting the use for human consumption of any carcase of an animal which has died of any epidemic disease, or which is suffering from any such disease at the time of its death;

(j) for prohibiting the use for human consumption of any carcase of an animal which has been exposed to the infection of any epidemic disease, except in such circumstances as may be specified in the regulations;

(k) for prohibiting the use for human consumption of any milk which is unfit for human consumption;

(l) for prohibiting the use for human consumption of any milk which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, except in such circumstances as may be specified in the regulations;

(m) for requiring the cleansing and disinfection of any premises, vehicle, vessel or thing which has been used for the carriage of any milk which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, or for the carriage of any milk which is unfit for human consumption;

(n) for prohibiting the use for the carriage of any milk of any vehicle, vessel or thing which has been used for the carriage of any animal which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, or for the carriage of any carcase which is unfit for human consumption, unless the vehicle, vessel or thing has been cleansed and disinfected to the satisfaction of such person as may be specified in the regulations;

(o) for requiring the destruction of any milk which is unfit for human consumption;

(p) for requiring the destruction of any milk which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, except in such circumstances as may be specified in the regulations;

(q) for requiring the destruction of any thing which has been exposed to the infection of any epidemic disease, and for the payment of compensation in respect of things destroyed in pursuance of the regulations;

(r) for requiring the cleansing and disinfection of any premises, vehicle, vessel or thing which has been exposed to the infection of any epidemic disease;

(s) for requiring the burial or destruction of any milk which is unfit for human consumption;

(t) for requiring the cleansing and disinfection of any premises, vehicle, vessel or thing which has been used for the carriage of any animal which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, or for the carriage of any milk which is unfit for human consumption;

(u) for prohibiting the use for the carriage of any animal or milk of any vehicle, vessel or thing which has been used for the carriage of any animal which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, or for the carriage of any milk which is unfit for human consumption, unless the vehicle, vessel or thing has been cleansed and disinfected to the satisfaction of such person as may be specified in the regulations;

(v) for requiring the destruction of any milk which is unfit for human consumption;

(w) for requiring the destruction of any milk which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, except in such circumstances as may be specified in the regulations;

(x) for requiring the destruction of any thing which has been exposed to the infection of any epidemic disease, and for the payment of compensation in respect of things destroyed in pursuance of the regulations;

(y) for requiring the cleansing and disinfection of any premises, vehicle, vessel or thing which has been exposed to the infection of any epidemic disease;

(z) for requiring the burial or destruction of any milk which is unfit for human consumption;

(aa) for requiring the cleansing and disinfection of any premises, vehicle, vessel or thing which has been used for the carriage of any animal which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, or for the carriage of any milk which is unfit for human consumption;

(bb) for prohibiting the use for the carriage of any animal or milk of any vehicle, vessel or thing which has been used for the carriage of any animal which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, or for the carriage of any milk which is unfit for human consumption, unless the vehicle, vessel or thing has been cleansed and disinfected to the satisfaction of such person as may be specified in the regulations;

(cc) for requiring the destruction of any milk which is unfit for human consumption;

(dd) for requiring the destruction of any milk which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, except in such circumstances as may be specified in the regulations;

(ee) for requiring the destruction of any thing which has been exposed to the infection of any epidemic disease, and for the payment of compensation in respect of things destroyed in pursuance of the regulations;

(ff) for requiring the cleansing and disinfection of any premises, vehicle, vessel or thing which has been exposed to the infection of any epidemic disease;

(gg) for requiring the burial or destruction of any milk which is unfit for human consumption;

(hh) for requiring the cleansing and disinfection of any premises, vehicle, vessel or thing which has been used for the carriage of any animal which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, or for the carriage of any milk which is unfit for human consumption;

(ii) for prohibiting the use for the carriage of any animal or milk of any vehicle, vessel or thing which has been used for the carriage of any animal which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, or for the carriage of any milk which is unfit for human consumption, unless the vehicle, vessel or thing has been cleansed and disinfected to the satisfaction of such person as may be specified in the regulations;

(jj) for requiring the destruction of any milk which is unfit for human consumption;

(kk) for requiring the destruction of any milk which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, except in such circumstances as may be specified in the regulations;

(ll) for requiring the destruction of any thing which has been exposed to the infection of any epidemic disease, and for the payment of compensation in respect of things destroyed in pursuance of the regulations;

(mm) for requiring the cleansing and disinfection of any premises, vehicle, vessel or thing which has been exposed to the infection of any epidemic disease;

(nn) for requiring the burial or destruction of any milk which is unfit for human consumption;

(oo) for requiring the cleansing and disinfection of any premises, vehicle, vessel or thing which has been used for the carriage of any animal which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, or for the carriage of any milk which is unfit for human consumption;

(pp) for prohibiting the use for the carriage of any animal or milk of any vehicle, vessel or thing which has been used for the carriage of any animal which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, or for the carriage of any milk which is unfit for human consumption, unless the vehicle, vessel or thing has been cleansed and disinfected to the satisfaction of such person as may be specified in the regulations;

(qq) for requiring the destruction of any milk which is unfit for human consumption;

(rr) for requiring the destruction of any milk which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, except in such circumstances as may be specified in the regulations;

(ss) for requiring the destruction of any thing which has been exposed to the infection of any epidemic disease, and for the payment of compensation in respect of things destroyed in pursuance of the regulations;

(tt) for requiring the cleansing and disinfection of any premises, vehicle, vessel or thing which has been exposed to the infection of any epidemic disease;

(uu) for requiring the burial or destruction of any milk which is unfit for human consumption;

(vv) for requiring the cleansing and disinfection of any premises, vehicle, vessel or thing which has been used for the carriage of any animal which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, or for the carriage of any milk which is unfit for human consumption;

(ww) for prohibiting the use for the carriage of any animal or milk of any vehicle, vessel or thing which has been used for the carriage of any animal which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, or for the carriage of any milk which is unfit for human consumption, unless the vehicle, vessel or thing has been cleansed and disinfected to the satisfaction of such person as may be specified in the regulations;

(xx) for requiring the destruction of any milk which is unfit for human consumption;

(yy) for requiring the destruction of any milk which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, except in such circumstances as may be specified in the regulations;

(zz) for requiring the destruction of any thing which has been exposed to the infection of any epidemic disease, and for the payment of compensation in respect of things destroyed in pursuance of the regulations;

(aaa) for requiring the cleansing and disinfection of any premises, vehicle, vessel or thing which has been exposed to the infection of any epidemic disease;

(bbb) for requiring the burial or destruction of any milk which is unfit for human consumption;

(ccc) for requiring the cleansing and disinfection of any premises, vehicle, vessel or thing which has been used for the carriage of any animal which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, or for the carriage of any milk which is unfit for human consumption;

(ddd) for prohibiting the use for the carriage of any animal or milk of any vehicle, vessel or thing which has been used for the carriage of any animal which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, or for the carriage of any milk which is unfit for human consumption, unless the vehicle, vessel or thing has been cleansed and disinfected to the satisfaction of such person as may be specified in the regulations;

(eee) for requiring the destruction of any milk which is unfit for human consumption;

(fff) for requiring the destruction of any milk which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, except in such circumstances as may be specified in the regulations;

(ggg) for requiring the destruction of any thing which has been exposed to the infection of any epidemic disease, and for the payment of compensation in respect of things destroyed in pursuance of the regulations;

(hhh) for requiring the cleansing and disinfection of any premises, vehicle, vessel or thing which has been exposed to the infection of any epidemic disease;

(iii) for requiring the burial or destruction of any milk which is unfit for human consumption;

(jjj) for requiring the cleansing and disinfection of any premises, vehicle, vessel or thing which has been used for the carriage of any animal which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, or for the carriage of any milk which is unfit for human consumption;

(kkk) for prohibiting the use for the carriage of any animal or milk of any vehicle, vessel or thing which has been used for the carriage of any animal which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, or for the carriage of any milk which is unfit for human consumption, unless the vehicle, vessel or thing has been cleansed and disinfected to the satisfaction of such person as may be specified in the regulations;

(lll) for requiring the destruction of any milk which is unfit for human consumption;

(mmm) for requiring the destruction of any milk which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, except in such circumstances as may be specified in the regulations;

(nnn) for requiring the destruction of any thing which has been exposed to the infection of any epidemic disease, and for the payment of compensation in respect of things destroyed in pursuance of the regulations;

(ooo) for requiring the cleansing and disinfection of any premises, vehicle, vessel or thing which has been exposed to the infection of any epidemic disease;

(ppp) for requiring the burial or destruction of any milk which is unfit for human consumption;

(qqq) for requiring the cleansing and disinfection of any premises, vehicle, vessel or thing which has been used for the carriage of any animal which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, or for the carriage of any milk which is unfit for human consumption;

(rrr) for prohibiting the use for the carriage of any animal or milk of any vehicle, vessel or thing which has been used for the carriage of any animal which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, or for the carriage of any milk which is unfit for human consumption, unless the vehicle, vessel or thing has been cleansed and disinfected to the satisfaction of such person as may be specified in the regulations;

(sss) for requiring the destruction of any milk which is unfit for human consumption;

(ttt) for requiring the destruction of any milk which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, except in such circumstances as may be specified in the regulations;

(uuu) for requiring the destruction of any thing which has been exposed to the infection of any epidemic disease, and for the payment of compensation in respect of things destroyed in pursuance of the regulations;

(vvv) for requiring the cleansing and disinfection of any premises, vehicle, vessel or thing which has been exposed to the infection of any epidemic disease;

(www) for requiring the burial or destruction of any milk which is unfit for human consumption;

(xxx) for requiring the cleansing and disinfection of any premises, vehicle, vessel or thing which has been used for the carriage of any animal which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, or for the carriage of any milk which is unfit for human consumption;

(yyy) for prohibiting the use for the carriage of any animal or milk of any vehicle, vessel or thing which has been used for the carriage of any animal which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, or for the carriage of any milk which is unfit for human consumption, unless the vehicle, vessel or thing has been cleansed and disinfected to the satisfaction of such person as may be specified in the regulations;

(zzz) for requiring the destruction of any milk which is unfit for human consumption;

(aaaa) for requiring the destruction of any milk which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, except in such circumstances as may be specified in the regulations;

(bbbb) for requiring the destruction of any thing which has been exposed to the infection of any epidemic disease, and for the payment of compensation in respect of things destroyed in pursuance of the regulations;

(cccc) for requiring the cleansing and disinfection of any premises, vehicle, vessel or thing which has been exposed to the infection of any epidemic disease;

(dddd) for requiring the burial or destruction of any milk which is unfit for human consumption;

(eeee) for requiring the cleansing and disinfection of any premises, vehicle, vessel or thing which has been used for the carriage of any animal which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, or for the carriage of any milk which is unfit for human consumption;

(ffff) for prohibiting the use for the carriage of any animal or milk of any vehicle, vessel or thing which has been used for the carriage of any animal which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, or for the carriage of any milk which is unfit for human consumption, unless the vehicle, vessel or thing has been cleansed and disinfected to the satisfaction of such person as may be specified in the regulations;

(gggg) for requiring the destruction of any milk which is unfit for human consumption;

(hhhh) for requiring the destruction of any milk which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, except in such circumstances as may be specified in the regulations;

(iiii) for requiring the destruction of any thing which has been exposed to the infection of any epidemic disease, and for the payment of compensation in respect of things destroyed in pursuance of the regulations;

(jjjj) for requiring the cleansing and disinfection of any premises, vehicle, vessel or thing which has been exposed to the infection of any epidemic disease;

(kkkk) for requiring the burial or destruction of any milk which is unfit for human consumption;

(llll) for requiring the cleansing and disinfection of any premises, vehicle, vessel or thing which has been used for the carriage of any animal which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, or for the carriage of any milk which is unfit for human consumption;

(mmmm) for prohibiting the use for the carriage of any animal or milk of any vehicle, vessel or thing which has been used for the carriage of any animal which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, or for the carriage of any milk which is unfit for human consumption, unless the vehicle, vessel or thing has been cleansed and disinfected to the satisfaction of such person as may be specified in the regulations;

(nnnn) for requiring the destruction of any milk which is unfit for human consumption;

(oooo) for requiring the destruction of any milk which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, except in such circumstances as may be specified in the regulations;

(pppp) for requiring the destruction of any thing which has been exposed to the infection of any epidemic disease, and for the payment of compensation in respect of things destroyed in pursuance of the regulations;

(qqqq) for requiring the cleansing and disinfection of any premises, vehicle, vessel or thing which has been exposed to the infection of any epidemic disease;

(rrrr) for requiring the burial or destruction of any milk which is unfit for human consumption;

(ssss) for requiring the cleansing and disinfection of any premises, vehicle, vessel or thing which has been used for the carriage of any animal which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, or for the carriage of any milk which is unfit for human consumption;

(tttt) for prohibiting the use for the carriage of any animal or milk of any vehicle, vessel or thing which has been used for the carriage of any animal which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, or for the carriage of any milk which is unfit for human consumption, unless the vehicle, vessel or thing has been cleansed and disinfected to the satisfaction of such person as may be specified in the regulations;

(uuuu) for requiring the destruction of any milk which is unfit for human consumption;

(vvvv) for requiring the destruction of any milk which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, except in such circumstances as may be specified in the regulations;

(wwww) for requiring the destruction of any thing which has been exposed to the infection of any epidemic disease, and for the payment of compensation in respect of things destroyed in pursuance of the regulations;

(xxxx) for requiring the cleansing and disinfection of any premises, vehicle, vessel or thing which has been exposed to the infection of any epidemic disease;

(yyyy) for requiring the burial or destruction of any milk which is unfit for human consumption;

(zzzz) for requiring the cleansing and disinfection of any premises, vehicle, vessel or thing which has been used for the carriage of any animal which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, or for the carriage of any milk which is unfit for human consumption;

(aaaaa) for prohibiting the use for the carriage of any animal or milk of any vehicle, vessel or thing which has been used for the carriage of any animal which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, or for the carriage of any milk which is unfit for human consumption, unless the vehicle, vessel or thing has been cleansed and disinfected to the satisfaction of such person as may be specified in the regulations;

(bbbbb) for requiring the destruction of any milk which is unfit for human consumption;

(ccccc) for requiring the destruction of any milk which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, except in such circumstances as may be specified in the regulations;

(ddddd) for requiring the destruction of any thing which has been exposed to the infection of any epidemic disease, and for the payment of compensation in respect of things destroyed in pursuance of the regulations;

(eeeee) for requiring the cleansing and disinfection of any premises, vehicle, vessel or thing which has been exposed to the infection of any epidemic disease;

(fffff) for requiring the burial or destruction of any milk which is unfit for human consumption;

(ggggg) for requiring the cleansing and disinfection of any premises, vehicle, vessel or thing which has been used for the carriage of any animal which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, or for the carriage of any milk which is unfit for human consumption;

(hhhhh) for prohibiting the use for the carriage of any animal or milk of any vehicle, vessel or thing which has been used for the carriage of any animal which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, or for the carriage of any milk which is unfit for human consumption, unless the vehicle, vessel or thing has been cleansed and disinfected to the satisfaction of such person as may be specified in the regulations;

(iiiii) for requiring the destruction of any milk which is unfit for human consumption;

(jjjjj) for requiring the destruction of any milk which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, except in such circumstances as may be specified in the regulations;

(kkkkk) for requiring the destruction of any thing which has been exposed to the infection of any epidemic disease, and for the payment of compensation in respect of things destroyed in pursuance of the regulations;

(lllll) for requiring the cleansing and disinfection of any premises, vehicle, vessel or thing which has been exposed to the infection of any epidemic disease;

(mmmmm) for requiring the burial or destruction of any milk which is unfit for human consumption;

(nnnnn) for requiring the cleansing and disinfection of any premises, vehicle, vessel or thing which has been used for the carriage of any animal which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, or for the carriage of any milk which is unfit for human consumption;

(ooooo) for prohibiting the use for the carriage of any animal or milk of any vehicle, vessel or thing which has been used for the carriage of any animal which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, or for the carriage of any milk which is unfit for human consumption, unless the vehicle, vessel or thing has been cleansed and disinfected to the satisfaction of such person as may be specified in the regulations;

(ppppp) for requiring the destruction of any milk which is unfit for human consumption;

(qqqqq) for requiring the destruction of any milk which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, except in such circumstances as may be specified in the regulations;

(rrrrr) for requiring the destruction of any thing which has been exposed to the infection of any epidemic disease, and for the payment of compensation in respect of things destroyed in pursuance of the regulations;

(sssss) for requiring the cleansing and disinfection of any premises, vehicle, vessel or thing which has been exposed to the infection of any epidemic disease;

(ttttt) for requiring the burial or destruction of any milk which is unfit for human consumption;

(uuuuu) for requiring the cleansing and disinfection of any premises, vehicle, vessel or thing which has been used for the carriage of any animal which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, or for the carriage of any milk which is unfit for human consumption;

(vvvvv) for prohibiting the use for the carriage of any animal or milk of any vehicle, vessel or thing which has been used for the carriage of any animal which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, or for the carriage of any milk which is unfit for human consumption, unless the vehicle, vessel or thing has been cleansed and disinfected to the satisfaction of such person as may be specified in the regulations;

(wwwww) for requiring the destruction of any milk which is unfit for human consumption;

(xxxxx) for requiring the destruction of any milk which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, except in such circumstances as may be specified in the regulations;

(yyyyy) for requiring the destruction of any thing which has been exposed to the infection of any epidemic disease, and for the payment of compensation in respect of things destroyed in pursuance of the regulations;

(zzzzz) for requiring the cleansing and disinfection of any premises, vehicle, vessel or thing which has been exposed to the infection of any epidemic disease;

(aaaaaa) for requiring the burial or destruction of any milk which is unfit for human consumption;

(bbbbbb) for requiring the cleansing and disinfection of any premises, vehicle, vessel or thing which has been used for the carriage of any animal which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, or for the carriage of any milk which is unfit for human consumption;

(cccccc) for prohibiting the use for the carriage of any animal or milk of any vehicle, vessel or thing which has been used for the carriage of any animal which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, or for the carriage of any milk which is unfit for human consumption, unless the vehicle, vessel or thing has been cleansed and disinfected to the satisfaction of such person as may be specified in the regulations;

(dddddd) for requiring the destruction of any milk which is unfit for human consumption;

(eeeeee) for requiring the destruction of any milk which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, except in such circumstances as may be specified in the regulations;

(ffffff) for requiring the destruction of any thing which has been exposed to the infection of any epidemic disease, and for the payment of compensation in respect of things destroyed in pursuance of the regulations;

(gggggg) for requiring the cleansing and disinfection of any premises, vehicle, vessel or thing which has been exposed to the infection of any epidemic disease;

(hhhhhh) for requiring the burial or destruction of any milk which is unfit for human consumption;

(iiiiii) for requiring the cleansing and disinfection of any premises, vehicle, vessel or thing which has been used for the carriage of any animal which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, or for the carriage of any milk which is unfit for human consumption;

(jjjjjj) for prohibiting the use for the carriage of any animal or milk of any vehicle, vessel or thing which has been used for the carriage of any animal which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, or for the carriage of any milk which is unfit for human consumption, unless the vehicle, vessel or thing has been cleansed and disinfected to the satisfaction of such person as may be specified in the regulations;

(kkkkkk) for requiring the destruction of any milk which is unfit for human consumption;

(llllll) for requiring the destruction of any milk which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, except in such circumstances as may be specified in the regulations;

(mmmmmm) for requiring the destruction of any thing which has been exposed to the infection of any epidemic disease, and for the payment of compensation in respect of things destroyed in pursuance of the regulations;

(nnnnnn) for requiring the cleansing and disinfection of any premises, vehicle, vessel or thing which has been exposed to the infection of any epidemic disease;

(oooooo) for requiring the burial or destruction of any milk which is unfit for human consumption;

(pppppp) for requiring the cleansing and disinfection of any premises, vehicle, vessel or thing which has been used for the carriage of any animal which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, or for the carriage of any milk which is unfit for human consumption;

(qqqqqq) for prohibiting the use for the carriage of any animal or milk of any vehicle, vessel or thing which has been used for the carriage of any animal which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, or for the carriage of any milk which is unfit for human consumption, unless the vehicle, vessel or thing has been cleansed and disinfected to the satisfaction of such person as may be specified in the regulations;

(rrrrrr) for requiring the destruction of any milk which is unfit for human consumption;

(ssssss) for requiring the destruction of any milk which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, except in such circumstances as may be specified in the regulations;

(tttttt) for requiring the destruction of any thing which has been exposed to the infection of any epidemic disease, and for the payment of compensation in respect of things destroyed in pursuance of the regulations;

(uuuuuu) for requiring the cleansing and disinfection of any premises, vehicle, vessel or thing which has been exposed to the infection of any epidemic disease;

(vvvvvv) for requiring the burial or destruction of any milk which is unfit for human consumption;

(wwwwww) for requiring the cleansing and disinfection of any premises, vehicle, vessel or thing which has been used for the carriage of any animal which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, or for the carriage of any milk which is unfit for human consumption;

(xxxxxx) for prohibiting the use for the carriage of any animal or milk of any vehicle, vessel or thing which has been used for the carriage of any animal which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, or for the carriage of any milk which is unfit for human consumption, unless the vehicle, vessel or thing has been cleansed and disinfected to the satisfaction of such person as may be specified in the regulations;

(yyyyyy) for requiring the destruction of any milk which is unfit for human consumption;

(zzzzzz) for requiring the destruction of any milk which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, except in such circumstances as may be specified in the regulations;

(aaaaaaa) for requiring the destruction of any thing which has been exposed to the infection of any epidemic disease, and for the payment of compensation in respect of things destroyed in pursuance of the regulations;

(bbbbbbb) for requiring the cleansing and disinfection of any premises, vehicle, vessel or thing which has been exposed to the infection of any epidemic disease;

(ccccccc) for requiring the burial or destruction of any milk which is unfit for human consumption;

(ddddddd) for requiring the cleansing and disinfection of any premises, vehicle, vessel or thing which has been used for the carriage of any animal which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, or for the carriage of any milk which is unfit for human consumption;

(eeeeeee) for prohibiting the use for the carriage of any animal or milk of any vehicle, vessel or thing which has been used for the carriage of any animal which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, or for the carriage of any milk which is unfit for human consumption, unless the vehicle, vessel or thing has been cleansed and disinfected to the satisfaction of such person as may be specified in the regulations;

(fffffff) for requiring the destruction of any milk which is unfit for human consumption;

(ggggggg) for requiring the destruction of any milk which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, except in such circumstances as may be specified in the regulations;

(hhhhhhh) for requiring the destruction of any thing which has been exposed to the infection of any epidemic disease, and for the payment of compensation in respect of things destroyed in pursuance of the regulations;

(iiiiiii) for requiring the cleansing and disinfection of any premises, vehicle, vessel or thing which has been exposed to the infection of any epidemic disease;

(jjjjjjj) for requiring the burial or destruction of any milk which is unfit for human consumption;

(kkkkkkk) for requiring the cleansing and disinfection of any premises, vehicle, vessel or thing which has been used for the carriage of any animal which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, or for the carriage of any milk which is unfit for human consumption;

(lllllll) for prohibiting the use for the carriage of any animal or milk of any vehicle, vessel or thing which has been used for the carriage of any animal which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, or for the carriage of any milk which is unfit for human consumption, unless the vehicle, vessel or thing has been cleansed and disinfected to the satisfaction of such person as may be specified in the regulations;

(mmmmmmm) for requiring the destruction of any milk which is unfit for human consumption;

(nnnnnnn) for requiring the destruction of any milk which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, except in such circumstances as may be specified in the regulations;

(ooooooo) for requiring the destruction of any thing which has been exposed to the infection of any epidemic disease, and for the payment of compensation in respect of things destroyed in pursuance of the regulations;

(ppppppp) for requiring the cleansing and disinfection of any premises, vehicle, vessel or thing which has been exposed to the infection of any epidemic disease;

(qqqqqqq) for requiring the burial or destruction of any milk which is unfit for human consumption;

(rrrrrrr) for requiring the cleansing and disinfection of any premises, vehicle, vessel or thing which has been used for the carriage of any animal which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, or for the carriage of any milk which is unfit for human consumption;

(sssssss) for prohibiting the use for the carriage of any animal or milk of any vehicle, vessel or thing which has been used for the carriage of any animal which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, or for the carriage of any milk which is unfit for human consumption, unless the vehicle, vessel or thing has been cleansed and disinfected to the satisfaction of such person as may be specified in the regulations;

(ttttttt) for requiring the destruction of any milk which is unfit for human consumption;

(uuuuuuu) for requiring the destruction of any milk which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, except in such circumstances as may be specified in the regulations;

(vvvvvvv) for requiring the destruction of any thing which has been exposed to the infection of any epidemic disease, and for the payment of compensation in respect of things destroyed in pursuance of the regulations;

(wwwwwww) for requiring the cleansing and disinfection of any premises, vehicle, vessel or thing which has been exposed to the infection of any epidemic disease;

(xxxxxxx) for requiring the burial or destruction of any milk which is unfit for human consumption;

(yyyyyyy) for requiring the cleansing and disinfection of any premises, vehicle, vessel or thing which has been used for the carriage of any animal which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, or for the carriage of any milk which is unfit for human consumption;

(zzzzzzz) for prohibiting the use for the carriage of any animal or milk of any vehicle, vessel or thing which has been used for the carriage of any animal which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, or for the carriage of any milk which is unfit for human consumption, unless the vehicle, vessel or thing has been cleansed and disinfected to the satisfaction of such person as may be specified in the regulations;

(aaaaaaaa) for requiring the destruction of any milk which is unfit for human consumption;

(bbbbbbbb) for requiring the destruction of any milk which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, except in such circumstances as may be specified in the regulations;

(cccccccc) for requiring the destruction of any thing which has been exposed to the infection of any epidemic disease, and for the payment of compensation in respect of things destroyed in pursuance of the regulations;

(dddddddd) for requiring the cleansing and disinfection of any premises, vehicle, vessel or thing which has been exposed to the infection of any epidemic disease;

(eeeeeeee) for requiring the burial or destruction of any milk which is unfit for human consumption;

(ffffffff) for requiring the cleansing and disinfection of any premises, vehicle, vessel or thing which has been used for the carriage of any animal which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, or for the carriage of any milk which is unfit for human consumption;

(gggggggg) for prohibiting the use for the carriage of any animal or milk of any vehicle, vessel or thing which has been used for the carriage of any animal which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, or for the carriage of any milk which is unfit for human consumption, unless the vehicle, vessel or thing has been cleansed and disinfected to the satisfaction of such person as may be specified in the regulations;

(hhhhhhhh) for requiring the destruction of any milk which is unfit for human consumption;

(iiiiiiii) for requiring the destruction of any milk which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, except in such circumstances as may be specified in the regulations;

(jjjjjjjj) for requiring the destruction of any thing which has been exposed to the infection of any epidemic disease, and for the payment of compensation in respect of things destroyed in pursuance of the regulations;

(kkkkkkkk) for requiring the cleansing and disinfection of any premises, vehicle, vessel or thing which has been exposed to the infection of any epidemic disease;

(llllllll) for requiring the burial or destruction of any milk which is unfit for human consumption;

(mmmmmmmm) for requiring the cleansing and disinfection of any premises, vehicle, vessel or thing which has been used for the carriage of any animal which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, or for the carriage of any milk which is unfit for human consumption;

(nnnnnnnn) for prohibiting the use for the carriage of any animal or milk of any vehicle, vessel or thing which has been used for the carriage of any animal which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, or for the carriage of any milk which is unfit for human consumption, unless the vehicle, vessel or thing has been cleansed and disinfected to the satisfaction of such person as may be specified in the regulations;

(oooooooo) for requiring the destruction of any milk which is unfit for human consumption;

(pppppppp) for requiring the destruction of any milk which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, except in such circumstances as may be specified in the regulations;

(qqqqqqqq) for requiring the destruction of any thing which has been exposed to the infection of any epidemic disease, and for the payment of compensation in respect of things destroyed in pursuance of the regulations;

(rrrrrrrr) for requiring the cleansing and disinfection of any premises, vehicle, vessel or thing which has been exposed to the infection of any epidemic disease;

(ssssssss) for requiring the burial or destruction of any milk which is unfit for human consumption;

(tttttttt) for requiring the cleansing and disinfection of any premises, vehicle, vessel or thing which has been used for the carriage of any animal which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, or for the carriage of any milk which is unfit for human consumption;

(uuuuuuuu) for prohibiting the use for the carriage of any animal or milk of any vehicle, vessel or thing which has been used for the carriage of any animal which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, or for the carriage of any milk which is unfit for human consumption, unless the vehicle, vessel or thing has been cleansed and disinfected to the satisfaction of such person as may be specified in the regulations;

(vvvvvvvv) for requiring the destruction of any milk which is unfit for human consumption;

(wwwwwwww) for requiring the destruction of any milk which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, except in such circumstances as may be specified in the regulations;

(xxxxxxxx) for requiring the destruction of any thing which has been exposed to the infection of any epidemic disease, and for the payment of compensation in respect of things destroyed in pursuance of the regulations;

(yyyyyyyy) for requiring the cleansing and disinfection of any premises, vehicle, vessel or thing which has been exposed to the infection of any epidemic disease;

(zzzzzzzz) for requiring the burial or destruction of any milk which is unfit for human consumption;

(aaaaaaaaa) for requiring the cleansing and disinfection of any premises, vehicle, vessel or thing which has been used for the carriage of any animal which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, or for the carriage of any milk which is unfit for human consumption;

(bbbbbbbbb) for prohibiting the use for the carriage of any animal or milk of any vehicle, vessel or thing which has been used for the carriage of any animal which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, or for the carriage of any milk which is unfit for human consumption, unless the vehicle, vessel or thing has been cleansed and disinfected to the satisfaction of such person as may be specified in the regulations;

(ccccccccc) for requiring the destruction of any milk which is unfit for human consumption;

(ddddddddd) for requiring the destruction of any milk which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, except in such circumstances as may be specified in the regulations;

(eeeeeeeee) for requiring the destruction of any thing which has been exposed to the infection of any epidemic disease, and for the payment of compensation in respect of things destroyed in pursuance of the regulations;

(fffffffff) for requiring the cleansing and disinfection of any premises, vehicle, vessel or thing which has been exposed to the infection of any epidemic disease;

(ggggggggg) for requiring the burial or destruction of any milk which is unfit for human consumption;

(hhhhhhhhh) for requiring the cleansing and disinfection of any premises, vehicle, vessel or thing which has been used for the carriage of any animal which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, or for the carriage of any milk which is unfit for human consumption;

(iiiiiiiii) for prohibiting the use for the carriage of any animal or milk of any vehicle, vessel or thing which has been used for the carriage of any animal which is suffering from any epidemic disease or which has been exposed to the infection of any such disease, or for the carriage of any milk which is unfit for human consumption, unless the vehicle, vessel or thing has been cleansed and disinfected to the satisfaction of such person as may be specified in the regulations;

(jjjjjjjjj) for requiring the destruction of any milk which is unfit for human consumption;

(kkkkkkkkk) for requiring the destruction of any milk which is suffering from any epidemic

unter Vorlegung sämmtlicher auszugebender Blätter oder Hefte einzuholen ist.

Die erfolgte Genehmhaltung wird auf allen auszugebenden Exemplaren durch Aufdrückung des amtlichen Stempels angezeigt.

§. 2. Die Ausgabe oder Verbreitung eines nicht mit dem nach §. 1 erforderlichen Erlaubnißstempel versehenen Zeitschriftheftes oder Blatts wird mit einer Strafe von fünf Reichsthalern gerügt. Die ausgegebenen Exemplare werden zum nachträglichen Erkenntnisse über ihre Genehmhaltung mit Beschlag belegt.

§. 3. Von jeder nicht mehr als zwanzig Bogen im Druck betragenden, nicht periodischen Schrift, welche außerhalb des deutschen Bundesgebiets in deutscher Sprache erschienen ist, und politische Verhältnisse des Bundes oder eines Bundesstaats zum Gegenstand hat, ist nach Analogie des §. 23 des Gesetzes vom 30. Januar 1817 vor dem inländischen Debit ein Exemplar der Bezirks-Polizeistelle zur Durchsicht vorzulegen, welche über die geschehene Vorlegung Bescheinigung ertheilt.

|| Die Debitirung solcher Schriften vor geschehener Vorlegung 437
wird nach Maßgabe des §. 2 bestraft.

Der Polizeistelle liegt ob, im Fall eines strafbaren Inhalts der vorgelegten Schrift schleunig die vorläufige Hemmung ihres Umlaufes nach Maßgabe des §. 27 des Gesetzes vom 30. Januar 1817 zu verfügen.

§. 4. Die voranstehenden Bestimmungen (§§. 1—3) finden keine Anwendung auf Schriften, welche in einem, zwar nicht zum deutschen Bunde gehörigen, aber mit einem Bundesstaat unter derselben Regierung und denselben gesetzlichen Anordnungen hinsichtlich der Presse vereinigten Gebiet herauskommen.

Unsere Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern sind jedes in seinem Theile mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart, den 6. October 1832.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Berolding en.
Der provisorische Chef des Departements des Innern:
Staatsrath v. Schlayer.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Secretär: Bellnagel.

[Nr. 50.] Bekanntmachung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 6. October, 402

betreffend einen Beschluß der deutschen Bundesversammlung hinsichtlich des in dem bibliographischen Institut zu Hildburghausen erscheinenden Zeitblatts: „der Volksfreund" und anderer von diesem Institut verlegten Zeitschriften.

Nachdem die deutsche Bundesversammlung in der 33sten Sitzung vom 6. v. M. folgenden Beschluß gefaßt hat:

1) Der in Hildburghausen erscheinende „Volksfreund, ein Blatt für Bürger in Stadt und Land" wird wegen seines, der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung zuwiderlaufenden Inhalts von Bundeswegen unterdrückt, sonach in allen deutschen Bundes-

[Illegible] [Illegible] [Illegible] [

of Lord Ellenborough, Lord Tenterden, Mr. Justice Bayley, Mr. Justice Holroyd, and Mr. Justice Littledale, that the Statute of Frauds does not require that the memorandum should be made before the commencement of the action, but that it may be made at any time before the trial. In the case of *Cooper v. Smith*, 15 East, 103, Lord Ellenborough said, "The Statute of Frauds requires that the memorandum should be made before the action brought, but not that it should be made before the defendant has pleaded the Statute of Limitations." In the case of *Hinde v. Whitehouse*, 7 East, 558, Lord Ellenborough said, "The Statute of Frauds requires that the memorandum should be made before the action brought, but not that it should be made before the defendant has pleaded the Statute of Limitations." In the case of *Cooper v. Smith*, 15 East, 103, Lord Ellenborough said, "The Statute of Frauds requires that the memorandum should be made before the action brought, but not that it should be made before the defendant has pleaded the Statute of Limitations."

Bundesgesetzblatt

Nr. 1. Ausgegeben am 1. Juli 1920.

Inhalt:

1. Gesetz über die Errichtung eines Bundesgerichtshofes. S. 1.

1. Gesetz über die Errichtung eines Bundesgerichtshofes.

Vom 1. Juli 1920.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Zur Entscheidung über Streitigkeiten, die zwischen den Ländern und dem Bunde oder zwischen den Ländern untereinander entstehen, wird ein Bundesgerichtshof errichtet.

§ 2. Der Bundesgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, zwölf ordentlichen Mitgliedern und sechs Ersatzmännern.

§ 3. Der Präsident, der Vizepräsident, die ordentlichen Mitglieder und die Ersatzmänner werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag des Nationalrates ernannt.

§ 4. Der Präsident, der Vizepräsident und die ordentlichen Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramte besitzen.

§ 5. Die Ersatzmänner müssen die Befähigung zum Richteramte besitzen und dürfen nicht Mitglieder des Nationalrates sein.

§ 6. Der Präsident, der Vizepräsident und die ordentlichen Mitglieder dürfen nicht Mitglieder des Nationalrates sein.

§ 7. Der Präsident, der Vizepräsident und die ordentlichen Mitglieder dürfen nicht Mitglieder des Nationalrates sein.

§ 8. Der Präsident, der Vizepräsident und die ordentlichen Mitglieder dürfen nicht Mitglieder des Nationalrates sein.

§ 9. Der Präsident, der Vizepräsident und die ordentlichen Mitglieder dürfen nicht Mitglieder des Nationalrates sein.

§ 10. Der Präsident, der Vizepräsident und die ordentlichen Mitglieder dürfen nicht Mitglieder des Nationalrates sein.

Agents Wanted for the Best Selling Life Of Lincoln.

Address HUBBARD BROS., Publishers, Philadelphia, Pa.

$5 to $20 per day at home. Samples worth $5 free. Address STINSON & CO., Portland, Maine.

$66 a week in your own town. Terms and $5 outfit free. Address H. HALLETT & CO., Portland, Maine.

Schwörende die rechte Hand auf die fünf Bücher Mosis, namentlich auf den siebenten Vers im zwanzigsten Kapitel des zweiten Buches stützt.

Zu diesem Zwecke wird ein hebräisches (geschriebenes oder gedrucktes) Exemplar des alten Testaments, welches von einem Rabbinen mittelst eines beigefügten Zeugnisses als hiezu tauglich erkannt worden ist, angewendet.

§. 7. Die Eidesformel, welche von dem Schwörenden selbst abgelesen wird, beginnt mit den Worten:

„Vor Gott, dem Allwissenden, dem Allmächtigen und Allgerechten, dem Gott Abrahams, Isaks und Jakobs, dessen Fluch „über den Meineidigen kommt, schwöre ich, ohne Vorbehalt und „Ausflucht, in Aufrichtigkeit des Herzens, nicht nach meinen Gedanken, sondern nach den Gedanken des Gerichts, und nach dem „Sinne, welchen der Richter mit seinen Worten verbindet, ich „schwöre, daß ꝛc.

(Hier folgt das Eidesthema.)

Die Schlußworte lauten:

„Wenn ich falsch schwöre, so müssen mich alle die Strafen „treffen, welche mir in der geschehenen Ermahnung angedeutet „worden."

„So wahr mir Gott, Adonai, der Gott Israels, helfe! Amen."

§. 8. Für diejenigen Israeliten, welche nur jüdisch-deutsche Schrift lesen können, wird jedem Gericht ein in Letzterer abgefaßtes Formular der Eidesformel (§. 7) besonders mitgetheilt werden.

Auch in dem deutschen Formular ist jedenfalls das Wort „Gott" (Jehova) in der Schlußformel mit hebräischen Buchstaben (durch einen Rabbinen) einschreiben zu lassen.

Kann der Schwörende Geschriebenes nicht lesen, so muß der Eid, wenn der Rabbine bei der Verhandlung anwesend ist (§. 2), von diesem, im andern Falle von dem Richter ihm vorgesagt und von ihm Wort für Wort nachgesprochen werden.

§. 9. Ausnahmsweise kann der Richter, entweder aus eigener Bewegung, oder in Civil-Rechtssachen auch auf den Antrag der Partei, die vorstehenden Förmlichkeiten bei der Eidesleistung dadurch vermehren, daß er die Letztere in der Synagoge vornehmen läßt.

Vor Anberaumung einer Tagfahrt zur Eidesabnahme ist übrigens der Schwörende über einen solchen Antrag stets zu vernehmen, und jedenfalls dieser feierlicheren Form in dem Erkenntnisse oder richterlichen Bescheide immer ausdrücklich zu erwähnen.

427 || Auch ist vom Richter jedesmal darüber zu erkennen, wer die durch eine solche Vermehrung der Förmlichkeiten veranlaßten Kosten zu tragen habe.

§. 10. Der Eid in der Synagoge wird in Anwesenheit des auf gewöhnliche Weise besetzten Gerichts (IV. Org.Edict vom 31. December 1818, §§. 58 und 61) abgelegt.

Ist am Sitze des Gerichts kein israelitisches Gotteshaus, so sind zwei Mitglieder des Gemeinderaths von dem Orte, an dem die Handlung vorgeht, statt der Gerichts-Beisitzer zuzuziehen (IV. Org.Edict vom 31. December 1818, §. 59).

Wenn in dem ganzen Bezirke des zur Eidesabnahme zuständigen Gerichts keine Synagoge vorhanden ist; so hat der Richter zu Vornahme [illegible] Verhandlung eine anderwärtige Gerichtsstelle, in deren Bezirk eine [illegible] befindet, zu requiriren (IV. Org.Edict vom 31. December 1818,

§. 11. Im Fall der Abschwörung des Eides in der Synagoge (§. 10) ist neben den zwei Zeugen israelitischen Glaubens (§. 2) stets auch der Rabbine oder dessen Stellvertreter beizuziehen.

So oft überhaupt der Rabbine oder dessen Stellvertreter anwesend ist, erfolgt auch die Belehrung durch ihn (§. 3) bei der Eröffnung des Acts selbst.

§. 12. Statt der Bibel wird bei der Eidesleistung in der Synagoge die Thora (die Gesetzesrolle) von dem Rabbinen dem Schwörenden in den rechten Arm gegeben, und dieser hat, während der Eidesablegung, die linke Hand auf dieselbe zu legen.

§. 13. Bei dem Zeugeneide wird statt der (§. 7) erwähnten Formel die nachstehende gebraucht:

„Vor Gott, dem Allwissenden, dem Allmächtigen und Allgerechten, dem Gott Abrahams, Isaks und Jakobs, dessen Fluch über den Meineidigen kommt, schwöre und gelobe ich, ohne Vorbehalt und Ausflucht und in Aufrichtigkeit meines Herzens, daß ich in der (Rechts-, Untersuchungs-) Sache des ꝛc. von Allem, worüber ich werde befragt werden, nach meinem besten Wissen
|| die volle Wahrheit sagen, und davon weder durch meinen oder 428
der Meinigen Nutzen, Freundschaft oder Feindschaft, Furcht, Gunst oder Mißgunst, noch durch sonst irgend etwas mich abhalten lassen will."

Die Schlußworte lauten wie im §. 7.

Auch sind im Uebrigen die Vorschriften des §. 8 zu beobachten.

§. 14. In denjenigen Fällen, in welchen ein Handgelöbniß an Eidesstatt nach den Gesetzen und dem Gerichtsgebrauche genügt, tritt ein Unterschied zwischen Christen und Israeliten nicht ein; unter der einzigen Ausnahme, daß bei den Letzteren der Richter eine kurze Ermahnung zu halten hat, in welcher er die Unzulässigkeit geheimer Vorbehalte und die auch hier eintretenden Folgen einer Verletzung der Wahrheit dem zu Verpflichtenden bemerklich macht. Auf die Huldigungs- und Diensteide, welche von den Israeliten in gleicher Form, wie von den Christen abzulegen sind (Gesetz vom 25. April 1828, Art. 2 und Ministerial-Verfügung zu Vollziehung desselben vom 14. Juni 1828, §. 1) findet die gegenwärtige Verordnung keine Anwendung.

§. 15. Mit der Eidesleistung sind die Israeliten an nachstehenden Tagen zu verschonen:

1) an den Sabbathstagen;
2) an den israelitischen Festtagen, nämlich:
   a) den beiden Neujahrstagen,
   b) dem Versöhnungstage,
   c) dem ersten, zweiten, siebenten, achten und neunten Tage des Laubhüttenfestes,
   d) dem ersten, zweiten, siebenten und achten Ostertage,
   e) dem ersten und dem zweiten Pfingsttage; so wie
3) an folgenden israelitischen Bußtagen:
   a) vom Tage vor dem ersten israelitischen Neujahr bis zum Versöhnungstage, und
   b) am Tage der Tempelzerstörung.

Doch ist in dem Fall einer dringenden Nothwendigkeit, welche aber dann bei der richterlichen Vorladung besonders auszudrücken ist, jeder Israelite auch an solchen Tagen zu einer Eidesleistung zu erscheinen verbunden (Gesetz vom 25. April 1828, Art. 55).

432 [Nr. 54.] Bekanntmachung der General-Direction der K. Württembergischen Posten vom 25. October,

die Erhöhung der Stations-Distanz-Bestimmung von Fürfeld nach Sinzheim betreffend.

(Vergl. Bekanntmachung vom 24. August d. J. Beil. Lit. D.)

---

441 [Nr. 55.] Verfügung des Steuer-Collegium vom 5. November, betreffend die Sicherung der auf ausländisches Bier gesetzlich gelegten Consumtionsabgabe.

(In Folge der Zoll-Vereinigung mit Preußen ꝛc. durch die Verfügungen vom 6. und 11. Januar und vom 4. März 1834 abgeändert.)

---

446 [Nr. 56.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 13. November, in Betreff der von der Staats-Finanz-Verwaltung in die Brandschadens-Versicherung zu bringenden Kirchen und Kapellen.

Durch das Gesetz vom 28. März 1828 (Reg.Bl. S. 155), die Abänderung einiger Bestimmungen der Brandschadens-Versicherungs-Ordnung betreffend, ist unter Anderem bestimmt worden, daß die dem öf-
447 fentlichen Gottesdienste gewidmeten Kirchen und Ka=pellen, gleich andern Gebäuden, in die allgemeine Brandschadens-Versicherung des Königreichs aufgenommen werden sollen. Da diese gesetzliche Bestimmung in Beziehung auf diejenigen Kirchen und Kapellen, bei deren Bauerhaltung die Staatscasse betheiligt ist, nicht auf eine gleichförmige Art vollzogen worden; so werden hiemit den Kreis-Finanz-Kammern und Cameralämtern folgende allgemeine Vorschriften ertheilt:

1) Die vollkommen feuerfesten Bestandtheile derjenigen Kirchen, Kapellen und der dazu gehörigen Thürme, welche auf Kosten der Staats-Finanz-Verwaltung unterhalten werden, bleiben nach der den Gebäude-Eigenthümern in der Brandschadens-Versicherungs-Ordnung §. 6 frei gestellten Wahl von der Versicherung ausgenommen. Es ist aber dafür zu sorgen, daß die ausgenommenen Theile in dem Brandschadens-Versicherungs-Cataster genau vorgemerkt werden. Dagegen sind
2) Uhren, Glocken, Orgeln, Emporbühnen, Kirchenstühle, Altäre und andere dergleichen, mit dem Kirchengebäude niet- und nagelfest zusammenhängende Gegenstände der Brandschadens-Versicherung einzuverleiben; ihr Anschlag ist unter dem Anschlage des Gebäudes mit zu begreifen. Wo dergleichen ergänzende Theile eines Kirchengebäudes von der Kirchenpflege oder der Gemeinde angeschafft und unterhalten werden müssen, während die Baulast von dem Kirchengebäude selbst dem Staate obliegt; da ist es Sache der Kirchenpflege oder der Gemeinde, die gedachten Gegenstände besonders in die Versicherung aufnehmen zu lassen und die Beiträge davon zu entrichten.
3) Hinsichtlich der Versicherung derjenigen Kirchen und Kapellen, wovon dem Staate nur ein gewisser Antheil an der principalen Baulast obliegt, haben die Finanz-Behörden nach den obigen Bestimmungen mit den Theilnehmern an der Baulast sich zu benehmen. Würden diese darauf bestehen, daß auch feuerfeste Bestandtheile in die Versicherung aufgenommen werden; so kann diesem Begehren nachgegeben werden.

4) Was diejenigen Kirchen und Kapellen betrifft, wovon die Baulast zunächst einer Kirchenpflege obliegt, und wobei der Staat, etwa als Zehentherrschaft, nur im Falle des Unvermögens der Kirchenpflege die Baukosten ganz oder theilweise zu tragen hat; so haben die betreffenden Finanz-Behörden sich zu überzeugen, ob || die Aufnahme in die Brandschadens-Versicherung mit einem angemessenen Anschlage von Seite der betreffenden Kirchenpflege besorgt worden sey, welcher auch, so lange sie die Mittel dazu besitzt, die Entrichtung der Brandschadens-Beiträge obliegt. 448
5) Da auch bei Kirchen, wovon der Staat weder die principale, noch eine subsidiarische Baulast hat, der Fall vorkommen kann, daß wegen des Unvermögens der Kirchenpflegen und Gemeinden Baukosten-Beiträge des Staates nachgesucht werden; so haben die Finanz-Behörden durch Rücksprache mit den Oberämtern sich gleichfalls zu versichern, daß dergleichen Kirchen wirklich in die Brandschadens-Versicherung aufgenommen seyen.

Stuttgart, den 13. November 1832.

Herdegen.

[Nr. 56.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 15. November, die Controle der Transit- und Hallgüter an den Zwischenhallen betreffend. 448

(In Folge der Zoll-Vereinigung mit Preußen ꝛc. abgeändert.)

[Nr. 57.] Königliche Verordnung vom 28. November, die Einberufung der Stände-Versammlung betreffend. 451

(Von vorübergehendem Interesse.)

[Nr. 57.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 29. November, betreffend einige Abänderungen in der bisherigen Taxe der Arzneimittel. 454

(Durch Verfügung vom 6. August 1834 [Reg.Bl. S. 468] wieder abgeändert.)

[Nr. 60.] Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 3. December, 471

betreffend die Anlegung und Führung der Gemeinde-Güterbücher. *)

Da für diejenigen Gemeinden des Königreichs, in welchen noch keine Güterbücher vorhanden, oder die vorhandenen unbrauchbar geworden sind, die Anlegung solcher Bücher, insbesondere zu fester Begründung des neuen Pfandsystems, nothwendig erscheint, und da in dem §. 9 der Notariats-Vollziehungs-Verordnung vom 24. Mai 1826 (Reg.Bl. S. 281) die Ertheilung einer besondern Instruction für die den Notaren übertragene Führung der Güterbücher zugesichert worden ist, zu jenem Behuf aber die in Folge der Landes-Vermessung für viele Landestheile bereits angefertigten || neuen Primär-Cataster nunmehr eine sichere Grundlage gewähren; so werden in Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 24. August d. J., 472

*) Vergl. hierüber das Pfandgesetz vom 15. April 1825, Art. 56—63, 68, 69, 71. K. Verordnung vom 21. Mai 1825, §§. 23—30 und Haupt-Instruction vom 14. December 1825, §§. 21—25 und 63.

unter Zugrundlegung der in dem fünften Kapitel der Commun-Ordnung und dessen siebenten und neunten Abschnitt enthaltenen Bestimmungen, für die Anlegung und Führung der Gemeinde-Güterbücher nachstehende Vorschriften ertheilt:

Erstes Kapitel.

Von Anlegung oder Ergänzung der Gemeinde-Güterbücher.

I. Von den Gemeinden, für welche Güterbücher anzulegen sind.

§. 1. In allen Gemeinden, in welchen keine oder unbrauchbar gewordene Güterbücher vorhanden sind, und in welchen die Landes-Vermessung durch Herstellung eines Primär-Catasters über die Markung vollendet ist, sind neue Güterbücher anzulegen.

Gleiches soll, wenn auch die Vermessung noch nicht Statt gefunden, alsdann geschehen, wenn voraussichtlich Letztere noch längere Zeit ansteht, und wenn bei der Fortdauer des bisherigen unvollkommenen Zustandes besondere Nachtheile, z. B. Verwirrung im Unterpfandswesen, zu besorgen wären.

In denjenigen Gemeinden dagegen, in welchen die vorhandenen Güterbücher zur Zeit noch ihren wesentlichen Zwecken nach brauchbar sind, ist nach Vollendung des Primär-Catasters vorerst nur eine Ergänzung jener Bücher durch den Eintrag der Ergebnisse der Vermessung erforderlich.

§. 2. Ueber die fernere Brauchbarkeit und Beibehaltung der vorhandenen Güterbücher, oder über die Nothwendigkeit der gleichbaldigen Herstellung neuer, so wie der Vervollständigung oder theilweisen Erneuerung der vorhandenen Bücher haben die Gemeinderäthe sogleich nach Erscheinung gegenwärtiger Verfügung sich zu berathen; wonächst ihre dießfälligen Beschlüsse den ihnen vorgesetzten Bezirks-Gerichten und Oberämtern (Aemtern) vorzulegen sind.

Diese haben sodann diejenigen Güterbücher, auf deren Erneuerung oder Vervollständigung angetragen wird, annoch selbst genau zu prüfen und hierauf dem Kreis-Gerichtshofe und der Kreisregierung unverweilt darüber Bericht zu erstatten:

473 || a) in welchen Gemeinden die Erneuerung oder theilweise Ergänzung der vorhandenen Güterbücher beschlossen worden, und ob und aus welchen Gründen auch sie eine solche für nothwendig erachten;

b) in welchen Gemeinden die vorhandenen Güterbücher vorerst beibehalten werden können;

c) in welchen Gemeinden noch gar keine Güterbücher vorhanden seyen; endlich

d) wie groß in jeder Gemeinde die Zahl der zu ihrem Steuer-Verbande gehörigen Grundstücke dem ungefähren Betrage nach sey?

§. 3. Sollten in einzelnen Fällen die Bezirksgerichte und Oberämter (Aemter) in ihren Ansichten über die Nothwendigkeit der Erneuerung oder Vervollständigung der Güterbücher nicht übereinstimmen, oder gegen die Ansicht der Gemeinderäthe die Erneuerung der vorhandenen Güterbücher wegen ihrer schlechten Beschaffenheit für nothwendig erkennen; so haben die beiden Bezirksbeamten hierüber besondern umständlichen Vortrag an die ihnen zunächst vorgesetzten Kreisstellen zu weiterer Einleitung gemeinschaftlich zu erstatten.

§. 4. Letztere haben sofort, nach Maßgabe der erhaltenen Notizen, die Herstellung neuer oder die Vervollständigung der vorhandenen Güterbücher anzuordnen und hierüber an die K. Ministerien der Justiz und des Innern Anzeigebericht zu erstatten.

Sollten der K. Gerichtshof und die Kreisregierung über die zu treffende Verfügung nicht mit einander übereinstimmen, so ist der Gegenstand von denselben den gedachten beiden Ministerien zur Entscheidung vorzulegen.

II. Von den Geschäftsmännern, welchen die Bearbeitung der neuen Güterbücher zu übertragen ist, und von ihrer Belohnung und Beaufsichtigung.

§. 5. Den Gemeinderäthen wird zunächst anheimgegeben, über die nothwendige Güterbuchs-Erneuerung mit dem Notar, dem Pfandhülfsbeamten, dem Verwaltungsactuar des Bezirks, oder demjenigen Gemeindebeamten, der die Verwaltungsgeschäfte zu besorgen hat, vorausgesetzt, daß derselbe die zur Uebernahme eines Notariats oder Verwaltungs-Actuariats erforderliche Befähigung habe, einen Accord zu treffen.

‖ Sollte keiner dieser Beamten zu Uebernahme des Geschäfts 474
geneigt, oder derjenige, der es übernehmen wollte, nach dem Erachten seiner vorgesetzten Behörde dasselbe ohne Nachtheil für seine ordentlichen Geschäfte zu vollbringen nicht im Stande seyn; so haben die Gemeinderäthe hiefür einen eigenen Geschäftsmann aus der Zahl der erprobten Schreiberei-Verständigen zu wählen, wobei vorzugsweise diejenigen vormaligen Pfand-Commissäre, welche durch Tüchtigkeit und Fleiß sich ausgezeichnet haben, zu berücksichtigen sind.*)

§. 6. Die Wahl des für die Güterbuchs-Fertigung ausersehenen Geschäftsmannes unterliegt jedenfalls der Genehmigung des Bezirksgerichts und des Oberamts (Amts), von welchen darüber dem vorgesetzten Gerichtshofe und der Kreisregierung Anzeige zu erstatten ist. Bei etwaiger Verschiedenheit der Ansichten ist das oben (§§. 3, 4) vorgeschriebene Verfahren einzuhalten.

In der den K. Ministerien der Justiz und des Innern vorzulegenden Uebersicht über sämmtliche Gemeinden des Kreises, in welchen neue Güterbücher herzustellen oder die vorhandenen zu vervollständigen sind (§. 4), müssen zugleich die Namen der hiefür gewählten Geschäftsmänner angegeben werden.

§. 7. Diese Geschäftsmänner stehen hinsichtlich der ihnen übertragenen Anlegung oder Ergänzung von Güterbüchern, vorbehältlich der Mitaufsicht der Oberämter (Aemter), zunächst unter der Aufsicht und Leitung der Bezirksgerichte, von welchen sie bei dem Beginnen ihrer Geschäfte zu deren gewissenhafter Besorgung eidlich zu verpflichten, oder wenn sie bereits im Dienste der Gemeinde stehen, auf ihre frühere Verpflichtung zu verweisen sind.

In Anstandsfällen haben sie von dem Bezirksgerichte sich Bescheid zu erbitten, auch je am Schlusse des Monats Bericht über den Fortgang ihrer Geschäfte dahin zu erstatten.

Für die Richtigkeit der Letzteren sind sie streng verantwortlich.

Die Bezirksgerichte sind verbunden, bei Anständen, die auf die Kosten des Geschäfts Bezug haben, mit dem Oberamt (Amt) Rücksprache zu nehmen; im Falle einer Verschiedenheit der Ansichten tritt das hievor angedeutete Verfahren (§§. 3, 4) ein.

‖ §. 8. Ueber die Belohnung für die Herstellung der Güterbücher 475
sind in der Regel mit den gewählten Geschäftsmännern

*) Vergl. Verfügung vom 26. Sept. 1830 (Reg.Bl. S. 406).

a) Beschreibung der einzelnen Grundstücke.

§. 15. Die Beschreibung der einzelnen Grundstücke muß enthalten:
a) die Gattung: ob das Grundstück ein Gebäude, Feldgut, Wasser, Straße, Fels, Steinriegel ꝛc. sey;
b) die Art: ob
  a) das Gebäude: ein Wohn-, Fabrik-, Gewerb-, Wirthschafts-Gebäude,
  b) das Feldgut: Acker, Wiese, Weinberg, Garten, Land, Waldung, Wechselfeld, Mähfeld, Waide, Steinbruch, Erz-, Thon-, Sand-, Mergel-Grube ꝛc.
  c) das Wasser: Fluß, Bach, See, Weiher sey;
c) die Lage: mithin
  a) bei Gebäuden: die Straße, der öffentliche Platz ꝛc.
  b) bei Feldgütern: die Zelge, das Gewand ꝛc., worin es sich befindet;
d) den Umfang: namentlich den Meßgehalt, bei Gebäuden insbesondere ihre Stockwerke und Keller;
e) die besondere Beschaffenheit, insofern deren Kenntniß für die gemeinderäthlichen Geschäfte (z. B. bei Bestimmung des Steuer- oder Brand-Versicherungs-Anschlags ꝛc.) nöthig ist, mithin bei Gebäuden die Angabe, ob sie von Stein oder von Holz erbaut seyen ꝛc.;
f) die Zugehörden: ob z. B. in Hofräumen oder Feldgütern Brunnen, Gartenhäuser ꝛc. sich befinden.

Bei jedem Grundstücke sind die Nebenlieger zu benennen.

479 || b) Darstellung ihrer Rechts-Verhältnisse:

a) der öffentlichen.

§. 16. Zur Darstellung der öffentlichen Rechts-Verhältnisse eines jeden Grundstückes gehört die Angabe:
a) seiner Steuer-Verhältnisse,
b) bei einem Gebäude insbesondere: seines Verhältnisses zur allgemeinen Gebäude-Brand-Versicherungs-Anstalt.

aa) Steuer-Verhältnisse.

§. 17. Betreffend die Steuer-Verhältnisse eines Grundstücks, so ist anzuzeigen:
a) ob dasselbe
  a) zu der Staats-, Oberamts- und Gemeinde-Steuer beitragspflichtig, oder
  b) von allen oder von einzelnen dieser Steuern zeitweise oder für immer frei sey;
b) nach welchem Maßstabe dasselbe steuerpflichtig sey, d. h. seine Steuerclasse und sein Steuer-Anschlag.
c) Ist ein Grundstück zu einer andern Gemeinde und zu einem andern Oberamte, als zu dem, in dessen Gemeinde- und Oberamts-Markung es liegt, steuerpflichtig, so ist mit Umgehung der unter a und b erwähnten Anzeigen nur eine Bemerkung hierüber erforderlich.

bb) Verhältnisse der Gebäude zur allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt.

§. 18. Hinsichtlich des Verhältnisses, in welchem ein Gebäude zur allgemeinen Gebäude-Brand-Versicherungs-Anstalt steht, genügt die Angabe des Maßstabes, nach welchem dasselbe zu dieser Anstalt beizutragen hat, d. h. die Angabe seines Brand-Versicherungs-Anschlags.

b) Der bleibenden privatrechtlichen.

§. 19. Zu den bleibenden, d. h. einem öfteren Wechsel nicht unterliegenden Privatrechts-Verhältnissen sind insbesondere die in Beziehung auf Grundstücke der Gemeindemar=kung bestehenden Lehens- und Zinsverhältnisse, Familien-Fideicommiß-Rechte und Real-Dienstbarkeiten zu zählen. 480

aa) Der Lehens- und Zins-Verhältnisse.

§. 20. Hinsichtlich der Lehens- und Zinsverhältnisse sind bei den betreffenden Grundstücken anzuzeigen:

a) der Name des Lehens- oder Zins- und Gültherrn;
b) die Leistungen an Frohnen, Zinsen, Gülten ꝛc., wozu der Lehensmann oder Zins- und Gült-Pflichtige, deßgleichen
c) etwaige Gegenleistungen, wozu der Lehens- oder Zins- und Gültherr verbunden ist.

bb) Der Familien-Fideicommiß-Rechte.

§. 21. Stehen Grundstücke in einem Familien-Fideicommiß, so ist die Familie, für welche Letzteres bestellt ist, bei denselben zu benennen.

cc) Der Real-Dienstbarkeiten.

§. 22. Bei Real-Dienstbarkeiten auf Grundstücken ist zu bemerken:

a) ob der Eigenthümer des dienenden Grundstücks nur einen gewissen Gebrauch desselben unterlassen, oder einem Andern einen solchen Gebrauch gestatten müsse, welchen er außerdem Jenem verwehren dürfte, oder ob derselbe, wie bei Bann- und Frohn-Rechten, Zinsgütern ꝛc. zu gewissen Leistungen verbunden sey und worin jener Gebrauch und diese Leistungen, so wie etwaige Gegenleistungen bestehen; sodann
b) bei dem dienenden Grundstück: das herrschende Grundstück, dessen Eigenthümer, oder in Ermanglung eines solchen die Person, welche zu der Dienstbarkeit berechtigt — und umgekehrt
c) bei dem herrschenden Grundstück, wo ein solches vorhanden, das dienende, dessen Eigenthümer zu derselben verpflichtet ist.

dd) Insbesondere Zehent-Verhältnisse.

§. 23. Betreffend insbesondere die Zehnt-Verhältnisse von Grundstücken, so müssen angegeben werden:

a) die Namen der Zehntherrn;
b) die Ertragssorten, von welchen einem jeden Zehntherren der Zehnte zu reichen ist. 481
c) Wäre für Abreichung des Zehnten in Natur ein Surrogat auf immer bestimmt (pactirt); so ist eine Anzeige auch hierüber erforderlich.

c) Der vorübergehenden privatrechtlichen.

§. 24. Zu den vorübergehenden Privatrechts-Verhältnissen, welche wegen ihres öfteren Wechsels mit Bezugnahme auf die betreffenden besonderen Urkunden in dem Güterbuche nur kurz anzudeuten sind, gehören insbesondere: Rechte in Beziehung auf ihre Erwerbung oder Veräußerung, Eigenthumsrechte, Personal-Dienstbarkeiten, Pfandrechte, vorübergehende Fideicommißrechte.

Chap. 5. An Act for the Relief of Insolvent Debtors.
6. An Act to amend the Law relating to Bankruptcy.
7. An Act to amend the Law relating to Bankruptcy.
8. An Act for the Relief of Bankrupts.
9. An Act to amend the Law relating to Bankruptcy.
10. An Act to amend the Law relating to Bankruptcy.
11. An Act to amend the Law relating to Bankruptcy.
12. An Act to amend the Law relating to Bankruptcy.

c) hinsichtlich seiner bleibenden Privatrechts-Verhältnisse sind Verträge, Testamente, gerichtliche Erkenntnisse, Lager-, Zins-, Haisch-, Gült-, Saal-Bücher ꝛc., welche sie beurkunden, zu bezeichnen. 483

Rücksichtlich der vorübergehenden Privatrechts-Verhältnisse sind die Verträge, Testamente, Erkenntnisse, Beibringens-Inventare, Erbtheilungen, Vermögens-Uebergaben ꝛc., auf welche sie sich gründen, anzuführen.

a) Form.

§. 31. Für die Güterbücher wird die bisher gewöhnliche Form im Allgemeinen beibehalten, wonach die zu überschreibenden Bögen mit einem Rand zur Linken und Rechten versehen, jener zu Acten-Nachweisungen und dieser zum Eintrag des Steuer-Verhältnisses, Anschlags ꝛc., so wie der Pfand-Verhältnisse, benützt, der mittlere größere Raum aber zur Beschreibung des Guts, namentlich durch Eintrag sein s Meßgehalts, seiner Benennung, der Nebenlieger, Lasten und sonstigen Verhältnisse, unter Angabe der Zeit und Art der Erwerbung, verwendet wird.

Das beigeschlossene Formular

Beilage Lit. A.

zeigt das Nähere an.

a) Allgemeine Vorbemerkungen.

§. 32. Als allgemeine Vorbemerkungen sind dem Güterbuche voranzuschicken:

a) solche Beschaffenheiten oder Verhältnisse der zu beschreibenden Grundstücke, welche diesen allen oder doch dem größeren Theile derselben gemeinschaftlich sind; wonach nur noch die Ausnahmen von der hier unter den Vorbemerkungen angezeigten Regel je bei den einzelnen Grundstücken zu erwähnen sind;

b) die Erläuterungen über Abkürzungen und Bezeichnungen, welche bei Benennungen, die in den Güterbüchern häufig vorkommen, zu Ersparung von Zeit und Raum angenommen werden.

b) Personal-Ordnung.

§. 33. Die einzelnen Grundstücke des Gemeindeverbands sind, der Vorschrift der Com=mun-Ordnung S. 110 gemäß, unter den Namen ihrer Eigenthümer, Lehensgüter namentlich unter den Namen der Lehensträger, zusammenzustellen. 484

Ausnahmsweise sind unter den Namen der Ehemänner und Eltern auch diejenigen Grundstücke ihrer Ehefrauen und Kinder, welche in ihrer Verwaltung und Nutznießung stehen, einzutragen.

Bei jedem solchen Grundstücke muß aber der wahre Eigenthümer oder Miteigenthümer genau bemerkt werden (z. B. Beibringen der Ehefrau, Rosine, geb. Scholl; während der Ehe erkauft; Vater- oder Muttergut des Sohnes Georg ꝛc.)

§. 34. Ueber die Reihenfolge, nach welcher die einzelnen Eigenthümer in dem Güterbuche zu ordnen sind, findet eine bindende Vorschrift nicht Statt; doch mag vorzugsweise für größere Gemeinden, in welchen jenes Buch voraussichtlich mehrere Bände umfassen wird, als zweckmäßig erscheinen, die Eigenthümer nach Altersclassen (z. B. über 50, von 50—40, von 40—30, von 30—20, unter 20 Jahren alt) zu ordnen, indem alsdann mit dem Ableben einer Altersclasse auch derjenige Band

Diese Einträge sind hiebei genau mit ihm zu durchgehen und zu prüfen, sofort aber nach der Berechnung seines Steuer-Capitals als richtig von ihm beurkunden zu lassen.

Zu Einträgen über Grundstücke des Staats, der K. Hof-Domänen-Kammer, von Standes- oder Grundherren, sind die betreffenden Staats-, Hof-, Cameral- und Rentbeamten einzuladen.

Steht das Eigenthum Minderjährigen, oder andern Personen, deren Vermögen öffentlich verwaltet wird, deßgleichen Ehefrauen ꝛc. zu; so sind an deren Stelle die Vormünder, Nutznießer, Ehemänner ꝛc. beizuziehen.

3) Verfahren bei Anständen.

α) Im Allgemeinen.

§. 41. Ergeben sich bei Prüfung von Einträgen, welche in das Güterbuch zu machen sind, Anstände; so ist über solche und die Art ihrer Erledigung ein kurzes Protokoll (Güterbuchs-Protokoll) zu führen.

Der Bearbeiter des Güterbuchs und die ihm zugetheilten Gemeinderäthe haben sich hiebei alle Mühe zu geben, die erhobenen Anstände im Einverständniß mit den Betheiligten zu beseitigen.

β) Im Besondern.

a) Ueber Grundstücke, welche in dem frühern Güterbuche nicht eingetragen sind.

§. 42. Finden sich in dem Primärcataster einzelne Grundstücke, welche in dem früheren Güterbuche gar nicht enthalten sind; so müssen solche gleichwohl in das neu anzulegende Güterbuch aufgenommen werden.

b) Ueber verschiedene, mit einer Nummer bezeichnete Grundstücke.

§. 43. Sind insbesondere mehrere anstoßende Grundstücke verschiedener Eigenthümer, weil ‖ sie zur Zeit der Markungs-Vermessung 487
nicht versteint, oder einem damaligen Vorbehalt der Eigenthümer gemäß erst nach einer definitiven Vermessung unter diesen noch zu vertheilen waren, oder mehrere anstoßende Grundstücke, wovon nur auf dem einen Reallasten haften, weil sie zu jener Zeit einem Eigenthümer angehörten, in das Primärcataster als ein Grundstück eingetragen worden; so ist zuvörderst ihre Vermessung und Versteinung einzuleiten: wonächst dieselben zwar unter der ihnen gewein schaftlichen Grundstücks-Nummer, aber durch Buchstaben von einander unterschieden und getrennt, in dem Güterbuche zu beschreiben und mit ihren Rechtsverhältnissen darzustellen sind.

c) Ueber die Beschreibung eines Grundstücks.

§. 44. Ist die Beschreibung eines Grundstücks (vergl. §. 15), wie solche aus den urkundlichen Quellen sich ergiebt, nicht genügend, oder weicht die Angabe der beigezogenen Gemeinderäthe oder des Eigenthümers von dem Inhalte jener Quellen ab; so darf die Beschreibung nur dann nach dieser abweichenden Angabe im Güterbuche geschehen, wenn die erwähnten Gemeinderäthe die Richtigkeit der Letztern aus sicherer Kenntniß zu Protokoll bestätigen.

Erforderlichen Falles haben diese Gemeinderäthe unter Beiziehung des Eigenthümers Augenschein über den fraglichen Umstand einzunehmen.

Namentlich über Lage und Meßgehalt.

§ 45. Betreffend insbesondere die Lage und den Meßgehalt der einzelnen Grundstücke; so sind Beide stets nach Angabe des Primär-Catasters im Güterbuch zu beschreiben.

Sofern übrigens einzelne Angaben im Cataster von Anfang an unrichtig gewesen seyn mögen, auch jedenfalls der Meßgehalt mancher Grundstücke seit Fertigung des Primär-Catasters sich geändert haben wird; so ist Letzteres, wenn es inzwischen nicht bereits geschehen, vor Allem in diesen Beziehungen genau zu durchgehen und richtig zu stellen.

Unrichtigkeiten in den ursprünglichen Einträgen des Catasters, hinsichtlich der Lage und des Meßgehalts einzelner Grundstücke müssen so-
488 fort durch einen, mit den Geschäf=ten der Landes-Vermessung vertrauten Feldmesser nach der hiefür ertheilten Instruction erhoben und berichtigt, hiernächst aber dem K. Steuer-Collegium zu Richtigstellung des Concepts des Primär-Catasters, des Meß-Registers und der Original-Karten durch das Oberamt (Amt) angezeigt werden, an welches der mit der Berichtigung beauftragte Feldmesser zu berichten hat.

Dagegen können Aenderungen im Meßgehalt einzelner Grundstücke, welche seit Fertigung des Primär-Catasters eingetreten, von jedem verpflichteten Feldmesser untersucht, und auf den Grund einer von diesem über den Erfund, erforderlichen Falls unter Beifügung eines Handrisses, ausgestellten Urkunde in dem Cataster nachgetragen werden.

d) Ueber die öffentlichen Rechts-Verhältnisse.

§. 46. Erheben sich Anstände über die Steuerpflicht eines Grundstücks an sich oder über deren Umfang, oder hinsichtlich der Gemeinde oder des Oberamtes, zu welchen dasselbe zu steuern hat (vergl. §. 17); so ist deßhalb die Aeußerung des Gemeinderaths einzuholen. Wenn sich der Betheiligte hiebei nicht beruhigt, so ist der Anspruch desselben, so wie der Widerspruch des Gemeinderaths im Güterbuche vorzumerken.

Beschwerden aber, welche über die Steuer-Classe oder über den Steuer-Anschlag eines Grundstücks (vergl. §. 17, b), oder über den Brand-Versicherungs-Anschlag eines Gebäudes (vergl. §. 18) erhoben werden, sind, ohne den Eintrag der dießfalls bisher bestehenden Verhältnisse in das Güterbuch aufzuhalten, lediglich an den Gemeinderath zu verweisen.

e) Ueber die Privatrechts-Verhältnisse.

§. 47. Bei Anständen über die Privatrechts-Verhältnisse eines Grundstücks (vergl. §§. 19—29) ist wo möglich der wahre Thatbestand aus den betreffenden Urkunden zu erheben, und nach dessen Ergebniß durch angemessene Verständigung der Betheiligten das vorwaltende Bedenken zu beseitigen.

Ist jedoch ein solches Recht bereits Gegenstand einer gerichtlichen Verhandlung geworden, so ist jener Ausgleichungs-Versuch zu unterlassen.

Bleibt hiernach ein solches persönliches oder dingliches Recht fortan
489 bestritten, so || ist der geltend gemachte Anspruch und der dagegen eingelegte Widerspruch in dem Güterbuche zu bemerken.

aa) Insbesondere über Lehens-, Zehnt- und ähnliche Abgaben.

§. 48. Ergeben sich insbesondere bei Lehens-, Zehnt- und ähnlichen Abgaben Anstände, so ist das betheiligte Cameralamt, Rentamt ꝛc. davon in Kenntniß zu setzen.

Digitized by Google

Werden dieselben hierauf von dem Letztern nicht gehoben, so ist nach der hievor (§. 47) ertheilten Vorschrift zu verfahren.

bb) Ueber Pfandrechts-Verhältnisse.

§. 49. Anstände, welche bei der Güterbuchs-Anlegung hinsichtlich der Pfandrechts-Verhältnisse eines Grundstücks sich ergeben, sind sofort zur Kenntniß des Gemeinderaths Behufs angemessener Verfügung zu bringen.

4) Uebereinstimmung des Güterbuchs mit dem Primär-Cataster.

§. 50. In allen Gemeinden, für welche das neue Primär-Cataster richtig hergestellt ist, muß nach Anfertigung des Güterbuchs eine vollkommene Uebereinstimmung desselben hinsichtlich des Meßgehalts der gesammten Markung mit dem Primär-Cataster bewirkt werden.

Zu diesem Ende ist das Meß aller in das Güterbuch eingetragenen Grundstücke zu berechnen, welches sodann mit Hinzurechnung des Messes der exemten Grundstücke (vergl. §. 14), über welche ein nach den verschiedenen Eigenthümern derselben geordnetes besonderes Verzeichniß zu verfassen ist, so wie des Messes der als öffentliches Eigenthum nicht in das Güterbuch aufgenommenen Gegenstände (vergl. §. 14, letzter Satz), mit dem in dem Primär-Cataster enthaltenen Markungs-Meß übereinstimmen muß.

Diese Liquidation des Meßgehalts ist am Schlusse des Güterbuchs anzuhängen.

Jenes Verzeichniß über die exemten Grundstücke dient dem Gemeinderath in Verbindung mit dem Güterbuche zu der erforderlichen Uebersicht über sämmtliche Bestandtheile der Gemeinde-Markung.

5) Geschäfts-Behandlung überhaupt. 490

§. 51. Den mit der Fertigung der Güterbücher beauftragten Geschäftsmännern wird im Allgemeinen eingeschärft, ihre Geschäfts-Eintheilung auf eine für die Eigenthümer der Grundstücke so wenig als möglich störende Weise zu treffen.

Dieser Zweck steht zu erreichen, wenn zuerst Uebersichten über die den einzelnen Besitzern gehörigen Grundstücke nach den Numern, Gattungen, Arten und Zelgen angefertigt, und nun erst nach Anleitung dieser Uebersichten die über sämmtliche Grundstücke eines Eigenthümers erforderlichen Einträge in das Güterbuch ohne Unterbrechung gemacht werden; wonach jener, soweit es immer thunlich, nur einmal zum Behufe der Güterbuchs-Fertigung zu erscheinen hat.

6) Prüfung und Beglaubigung der Güterbücher.

§. 52. Sobald das Güterbuch vollendet ist, hat das vorgesetzte Bezirksgericht, unter Rücksprache mit dem Oberamt (Amt), dasselbe, so wie das dazu gehörige Protokoll genau zu durchgehen, insbesondere, in wieweit das Erstere den vorstehenden Vorschriften gemäß verfaßt sey, mit aller Sorgfalt zu prüfen, und die etwa hiernach noch vorwaltenden Anstände zu erledigen; worauf das Güterbuch am Schlusse sämmtlicher Einträge von dem Bearbeiter desselben, so wie von den beigezogenen Urkundspersonen, welche zu diesem Behuf von den nicht in ihrem Beisein vorgenommenen Einträgen während der Dauer des Geschäfts von Zeit zu Zeit, etwa alle acht oder vierzehn Tage, in Kenntniß zu setzen sind, neben der Beglaubigung durch die Bezirksbeamten (Oberamts-Richter und Oberamtmann, Amtsrichter und Amtmann) zu unterschreiben ist.

C. Uebergabe des Güterbuchs an den Gemeinderath.

§. 53. Das auf vorstehende Weise beglaubigte Güterbuch ist von dem Bezirksgerichte dem Gemeinderath zu sorgfältiger Aufbewahrung zu übergeben.

IV. Von Ergänzung der zur Zeit noch brauchbaren Güterbücher nach den Primär-Catastern.

§. 54. Das Geschäft der Ergänzung der zur Zeit noch, ihren we-
491 sentlichen Zwecken nach, || brauchbaren Güterbücher nach den Pri-
märCatastern (§. 1) ist in der Regel einem Verwaltungs-Actuar oder Gemeindebeamten, welcher die Befähigung für ein Notariat oder Verwaltungs-Actuariat hat, zu übertragen.

Doch ist den Gemeinderäthen gestattet, hiezu nach vorheriger bezirksgerichtlicher und oberamtlicher (amtlicher) Genehmigung auch diejenigen Personen aus ihren Gemeinden zu verwenden, welche den Act der Publication besorgt und hiedurch eine nähere Bekanntschaft mit den Karten, dem Primär-Cataster und den Verhältnissen des Güterbesitzes erlangt haben.

1) Vorschriften für die Geschäfts-Behandlung.

§. 55. Für die Behandlungsweise dieses Geschäfts werden folgende Vorschriften gegeben:

a) Es wird nach der Ordnung der Parzellen-Numern in dem Primär-Cataster (Flächenmaß-Tabelle) jedes Gebäude oder Güterstück in dem Güter- und Steuerbuch aufgesucht, und wenn es gefunden ist, auf dem Rande der Beschreibung desselben
   α) die Gemeinde-Numer der Karte (römische),
   β) die Numer der Parzelle (deutsche Ziffern), und
   γ) das durch die neue Vermessung erhobene Flächenmaß derselben
   beigesetzt.

b) In dem Primär-Cataster wird die vollzogene Uebertragung in das Güterbuch durch Angabe des Bandes und des Blattes desselben bei jeder Parzelle bemerkt.

c) Parzellen, die im Güterbuche sich nicht bemerkt finden, werden unter ihrem Besitzer neu beschrieben und catastrirt, und es wird so das Güterbuch aus dem Primär-Cataster ergänzt.

d) Wenn eine einzelne Parzelle im Güterbuch in mehreren Stücken beschrieben ist; so wird die alte Beschreibung gestrichen und die Parzelle unter Beziehung auf das Primär-Cataster neu beschrieben. Es sind jedoch dabei die — einzelnen Theilen der vereinigten Parzelle etwa anklebenden besondern Rechte und Verbindlichkeiten, unter Ausmittlung des Meßgehalts und der Lage dieser Theile, besonders anzugeben.

e) Ein in der Cultur verändertes Grundstück, das im Güterbuche noch unter der || vorigen Culturart aufgeführt ist, wird nun-
492 mehr unter die neue Culturart gesetzt.

f) Die Uebereinstimmung des hiernach ergänzten Güterbuchs mit dem Primär-Cataster hinsichtlich des Meßgehalts der Markung wird auf die oben (§. 50) angegebene Weise hergestellt.

2) Beglaubigung der ergänzten Güterbücher.

§. 56. Die Beiziehung der Eigenthümer der einzelnen Grundstücke ist, falls nicht besondere Umstände sie nöthig machen, hiebei nicht er-

forderlich. Eine Urkundsperson ist jedoch in dem Falle beizuziehen, wenn über unklare Verhältnisse Auskunft zu ertheilen ist.

Die Richtigkeit der gemachten Nachträge am Schlusse der betreffenden Güterbücher muß von dem Bearbeiter unterschrieben und nach der Vorschrift des §. 52 beglaubigt werden, zu welchem Ende die Bezirks-Gerichte in Verbindung mit den Oberämtern (Aemtern) über dieses Geschäft sorgfältige Aufsicht zu führen und daher nicht blos der Tüchtigkeit und Sorgfalt derer, welchen dasselbe übertragen worden, sich zu versichern, sondern auch von dem Geschäfte selbst bei Gelegenheit ihrer Anwesenheit im Ort Einsicht zu nehmen haben.

V. Von den Kosten der Anlegung und Ergänzung der Güterbücher.

§. 57. Sämmtliche Kosten der Anlegung oder Ergänzung der Gemeinde-Güterbücher sind von den betreffenden Gemeinde-Cassen zu bestreiten. Nach Vollendung des Geschäfts hat der Bearbeiter des Güterbuchs eine Kosten-Rechnung über den Gesammt-Aufwand zu fertigen und dem vorgesetzten Bezirksgerichte und Oberamte (Amte) zur Beglaubigung vorzulegen; nach erfolgter Beurkundung ist, wenn kein Anstand dabei Statt findet, von dem Gemeinderath die Zahlungs-Anweisung auf die Gemeinde-Casse zu ertheilen, wogegen bei vorwaltenden Anständen entweder in Absicht auf die Decernirung oder auf die Aufbringung der Kosten die Entscheidung der Regiminalstellen nach der Instanzen-Ordnung einzuholen ist.

Während des Laufs des Geschäfts können auf vorherige Attestation des Bezirks=Gerichts verhältnißmäßige Abschlags-Zahlungen 493
auf gemeinderäthliche Anweisung geleistet werden.

§. 58. Wenn die Anlegung oder Ergänzung der Gemeinde-Güterbücher bei sämmtlichen Gemeinden eines Gerichts-Bezirks vollendet ist; so hat das Oberamt (Amt) eine Uebersicht des Gesammtbetrags der Kosten, welche für jede einzelne Gemeinde durch die Vollführung dieses Geschäfts entstanden sind, unter Angabe der betheiligten Personen und der Gegenstände, wofür die Auslagen geschehen, der betreffenden Kreis-Regierung vorzulegen, von welcher diese Uebersichten dem K. Ministerium des Innern mit einer Haupt-Uebersicht über die Kosten in sämmtlichen Oberämtern des Kreises einzusenden sind.

Zweites Kapitel.

Von Führung der Gemeinde-Güterbücher.

I. Obliegenheit der Notare zur Güterbuch-Führung.

§. 59. Die Führung der Gemeinde-Güterbücher liegt den Gerichts- und Amts-Notaren ob. Denselben ist untersagt, dieses Geschäft unter irgend einem Vorwande Gehülfen, welche zu selbstständiger Versehung von Notariaten nicht für befähigt erklärt sind, zu überlassen; jedoch mögen sie zu Beförderung des Geschäfts von anderen nicht in jenem Grade befähigten Gehülfen, unter Vorbehalt der Verantwortlichkeit des Notars für das ganze Geschäft, sich unterstützen lassen; namentlich ist eine solche Unterstützung bei Uebertragung der Güterbeschreibungen und zum Collationiren der Ueberträge zulässig.

Die Notare stehen auch hierin zunächst unter der Aufsicht und Leitung der Bezirksgerichte, von welchen sie sich in Anstandsfällen Bescheid zu erbitten haben.

In ihren Quartalberichten an Letztere haben sie jedesmal anzuzeigen, in welchem Stande die Güterbuch-Führung bei sämmtlichen Gemeinden ihrer Bezirke am Quartalschlusse sich befunden habe.

Für eine zeitige und richtige Güterbuch-Führung sind sie streng verantwortlich.

494 || Aufsichts-Behörden.

§. 60. Die Bezirksgerichte und Oberämter (Aemter) haben darüber, daß die Güterbücher in sämmtlichen Gemeinden ihrer Bezirke fortwährend ordnungsmäßig geführt werden, genau zu wachen, und zu diesem Behufe von Zeit zu Zeit gelegenheitlich von denselben Einsicht zu nehmen.

Insbesondere haben sie darauf zu dringen, daß das in den §§. 79, 80, 82 vorgeschriebene Aenderungs-Verzeichniß und die in dem §. 81 angeordnete Berechnung des Steuer-Capitals sämmtlicher Steuerpflichtigen alljährlich binnen der zweiten Hälfte des Monats Juli von den Notaren sämmtlichen Gemeinderäthen ihrer Bezirke übergeben werden.

II. Von Führung der Güterbücher.

A. Gegenstand der Aenderungen und Nachträge.

α) Im Allgemeinen.

§. 61. Zur geordneten Führung eines Güterbuchs wird im Allgemeinen erfordert, daß darin

a) alle Aenderungen, welche bei den in dem Güterbuch beschriebenen Grundstücken selbst, oder bei deren öffentlichen oder Privatrechts-Verhältnissen eintreten; ferner

b) alle Grundstücke, welche von Neuem zum Eintrag in diese Bücher sich eignen, und deren öffentliche und Privatrechts-Verhältnisse —

unter Bemerkung des Jahres der geschehenen Aenderung oder der Aufnahme — nachgetragen, und

c) glaubwürdige Quellen, in welchen diese Nachträge rechtlich begründet sind, dabei nachgewiesen werden.

Quellen.

§. 62. Sämmtliche Aenderungen, welche bei den in den Güterbüchern beschriebenen Grundstücken selbst (in ihrer Substanz, Gattung, Art, Lage, Umfang ꝛc.), oder bei deren öffentlichen Rechts-Verhältnissen im Laufe eines Rechnungsjahres sich zutragen, ingleichen alle Grundstücke, welche während des gleichen Zeitraums von Neuem sich zum
495 || Eintrag eignen, so wie deren öffentliche Rechts-Verhältnisse, sind von dem Gemeinderath in das Güterbuchs-Protokoll aufzunehmen.

Zu diesem Behufe haben nicht nur die Eigenthümer der betreffenden Grundstücke selbst auf einen jährlich an sie zu erlassenden Aufruf, sondern auch insbesondere die Feld-Umgänger, nach einem jährlich von ihnen vorzunehmenden Umgange der Gemeinde-Markung, die einzutragenden Grundstücke und Aenderungen dem Gemeinderath anzuzeigen.

§. 63. Diejenigen Aenderungen, welche in den privatrechtlichen Verhältnissen der in den Güterbüchern beschriebenen Grundstücke im Laufe eines Rechnungsjahres eintreten, deßgleichen die privatrechtlichen Verhältnisse solcher Grundstücke, welche während des gleichen Zeitraums von Neuem sich zum Eintrag eignen, sind aus den aufgenommenen Beibringens-Inventarien, Erbtheilungen und Vermögens-Uebergaben, so

wie aus den zur gemeinderäthlichen Bestätigung gekommenen Contracten zu ersehen.

Treten bei Exemten oder Ausgesessenen in Folge von Beibringens-Inventaren, Erbtheilungen oder Vermögens-Uebergaben Aenderungen in den privatrechtlichen Verhältnissen von (nicht befreiten) Grundstücken ein; so sind die betreffenden Gerichtsstellen dafür verantwortlich, daß alsbald nach Beendigung dieser Geschäfte, durch deren Mittheilung oder durch beglaubigte Auszüge der Gemeinderath davon benachrichtigt werde.

§. 64. Können in dem Güterbuche Aenderungen rücksichtlich des Umfanges eingetragener Grundstücke (durch deren Vergrößerung, Vertheilung ꝛc.), oder Nachträge neuer Grundstücke nicht mit Zuverlässigkeit ohne Meß-Urkunde und Handrisse bewirkt werden; so haben die Eigenthümer Letztere von verpflichteten Feldmessern beizubringen.

β) Im Besondern.

1) Von Aenderungen,

a) in der Beschreibung der Grundstücke.

§. 65. Insbesondere werden Aenderungen in der Beschreibung der Grundstücke selbst nothwendig

a) bei ihrer Gattung: wenn nach Abbrennung, Abbruch, Einsturz ꝛc. eines Gebäudes dessen Grund in ein Feldgut umgeschaffen; wenn ein Feldgut überbaut; wenn jener oder dieses zu Straßen, öffentlichen Plätzen ꝛc. verwendet; wenn ein Wasser ausgetrocknet wird ꝛc. — 496

b) bei ihrer Art:
   a) wenn ein Wirthschaftsgebäude in ein Wohngebäude, oder in ein Fabrik- oder Gewerbgebäude verwandelt wird, oder umgekehrt ꝛc.
   b) wenn die Benützungsart (Cultur) eines Feldgutes verändert, ein Acker in eine Wiese umgeschaffen, eine Wiese umgebrochen, ein Weinberg ausgereutet, ein Wald ausgerodet wird ꝛc.;

c) bei ihrer Lage: wenn
   a) bei Gebäuden der Straße, dem öffentlichen Platz ꝛc.
   b) bei Feldgütern der Zelge, dem Gewande ꝛc., worin sie liegen, andere Namen gegeben werden ꝛc.;

d) bei ihrem Umfang:
   wenn durch irgend ein Ereigniß, z. B. Anschwemmung, Wegschwemmung ꝛc. ihr Meßgehalt vergrößert oder verkleinert, oder wenn bei Gebäuden die Zahl der Stockwerke vermehrt oder vermindert wird ꝛc.

e) bei besonderen Beschaffenheiten derselben, wenn etwa bei Gebäuden an die Stelle eines abgebrannten, abgebrochenen oder eingestürzten Gebäudes ein neues erbaut wird, und dergl.

f) bei ihren Zugehörden:
   wenn solche abgehen oder neu entstehen oder verändert werden.

b) in der Darstellung ihrer Rechts-Verhältnisse.

a) Der öffentlichen.

aa) Steuer-Verhältnisse.

§. 66. Gleicherweise ist in dem Güterbuche die Darstellung der Steuer-Verhältnisse eines Grundstücks (vergl. §. 17) zu ändern:

a) wenn dasselbe von der Staats-, Oberamts- und Gemeindesteuer,

oder von einzelnen derselben für frei erklärt, oder nachdem es bisher frei davon war, nunmehr dazu beigezogen wird;

497 || b) wenn seine Steuer-Classe oder sein Steuer-Anschlag erhöht oder vermindert, oder

c) wenn die Gemeinde oder das Oberamt, zu welchem dasselbe zu steuern hat, geändert wird.

bb) Verhältnisse der Gebäude zur allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt.

§. 67. Hinsichtlich der Verhältnisse eines Gebäudes zur allgemeinen Gebäude-Brand-Versicherungs-Anstalt (vergl. §. 18) sind in dem Güterbuche Aenderungen nachzutragen:

a) wenn dasselbe durch Brand, Abbruch, Einsturz ꝛc. zu bestehen aufhört, oder

b) sein Versicherungs-Anschlag erhöht oder vermindert wird.

b) Der bleibenden Privat-Rechts-Verhältnisse.

§. 68. Bei den bleibenden Privat-Rechts-Verhältnissen eines Grundstücks (vergl. §§. 19—23) ist das Güterbuch abzuändern:

a) wenn dieselben erweitert, beschränkt oder ganz aufgehoben werden;

b) wenn sie von einem Berechtigten auf einen andern übergehen.

c) Der vorübergehenden Privat-Rechts-Verhältnisse.

§. 69. Die Darstellung der vorübergehenden Privat-Rechts-Verhältnisse von Grundstücken (vergl. §§. 24—29) ist in den vorbezeichneten Fällen gleichfalls zu ändern.

Die Aenderung ist in gleicher Art, wie der erste Eintrag geschehen, zu bewerkstelligen.

3) Von neuen Einträgen.

§. 70. Von Neuem sind Grundstücke und deren öffentliche und Privat-Rechts-Verhältnisse in das Güterbuch einzutragen:

a) wenn durch außerordentliche Natur-Ereignisse neue Grundstücke sich bilden; ferner

b) wenn Steinriegel oder Felsen der Gemeinde-Markung urbar gemacht oder überbaut — endlich

c) wenn befreite Grundstücke der Gemeinde-Markung, welche bisher nicht darin enthalten gewesen (vergl. §. 14), oder Grundstücke anderer Markungen in den Gemeinde-Verband aufgenommen werden.

498 || 3) Quellen-Nachweisung.

§. 71. Die Nachweisung der Quellen, auf welchen die bei eingetragenen Grundstücken gemachten Aenderungen, so wie die Nachträge neuer Grundstücke beruhen, ist nach den Vorschriften des §. 30 zu bewirken.

B. Verfahren bei den Nachträgen in die Güterbücher.

1) Zeit, zu welcher die Nachträge geschehen sollen.

§. 72. Aenderungen in den Privat-Rechts-Verhältnissen eines Grundstückes, welche aus Anlaß von Beibringens-Inventaren, Erbtheilungen oder Vermögens-Uebergaben nicht exemter Personen eintreten, sind gleich nach Beendigung dieser Geschäfte nachzutragen.

§. 73. Dagegen sind Aenderungen in eben diesen Verhältnissen, welche aus Anlaß von Beibringens-Inventaren, Erbtheilungen oder Vermögens-Uebergaben exemter oder ausgesessener Personen sich ereignen,

oder welche durch gemeinderäthlich bestätigte Contracte eintreten, in den Gemeinden erster Classe (Verwalt.Edict vom 1. März 1822, §. 2, Reg.Bl. S. 132) binnen drei Monaten, in den Gemeinden zweiter Classe binnen sechs Monaten, und in den Gemeinden dritter Classe spätestens bis zum 30. Juni jeden Jahrs nachzutragen.

Auf letztern Zeitpunkt müssen überhaupt alle, in dem zu Ende laufenden Etatsjahre vorgekommenen Aenderungen in den Güterbüchern bemerkt werden, wohin namentlich Aenderungen bei den eingetragenen Grundstücken selbst, oder bei ihren öffentlichen Rechtsverhältnissen, so wie die Nachträge neuer Grundstücke aus dem Güterbuchsprotokoll (§. 62) gehören.

a) Beiziehung einer Urkunds-Person.

§. 74. Zu allen Nachträgen in die Güterbücher ist ein mit den Verhältnissen der Gemeindemarkung und ihrer Eigenthümer vertrautes Mitglied des Gemeinderaths als Urkundsperson beizuziehen.

Die Zuziehung der Eigenthümer der betreffenden Grundstücke ist, falls nicht besondere Umstände sie nothwendig oder räthlich machen, nicht erforderlich.

||3) Geschäfts-Behandlung überhaupt.

499

§. 75. Die Nachträge dürfen niemals durch Correcturen früherer Einträge (z. B. von ¼ in ½ ꝛc.) geschehen.

Das Durchstreichen früherer, durch Nachträge aufgehobener Einträge ist bei Aenderungen der Steuer- oder Brandversicherungs-Anschläge von Grundstücken, bei Veränderungen des Messes oder anderer Verhältnisse (vergl. §. 65), oder wenn ein Grundstück aus dem Eigenthum seines bisherigen Inhabers gekommen, endlich in älteren Güterbüchern, welche als brauchbar noch beibehalten werden, wenn solches nicht zu vermeiden ist, gestattet.

Die Löschung muß jedoch stets in der Art geschehen, daß der durchstrichene Eintrag fortan leserlich bleibt.

Insbesondere

a) bei einer Aenderung der Eigenthümer.

§. 76. Ist hinsichtlich des Eigenthümers eines Grundstücks eine Aenderung eingetreten; so muß in dem Güterbuche

a) unter dem Namen des bisherigen Eigenthümers bei dem betreffenden Grundstück der Name des neuen Eigenthümers und die Veräußerungsart bemerkt, hiernächst der ganze Eintrag über dasselbe als nicht mehr gültig gelöscht, sofort aber

b) unter dem Namen des neuen Eigenthümers der gelöschte Eintrag, soweit er bei der Veräußerung noch gültig war, seinem wesentlichen Inhalte nach überschrieben, und dabei der Name des bisherigen Eigenthümers und der Erwerbgrund mit Angabe seiner Quelle angezeigt werden; woneben

c) bei dem bisherigen und dem neuen Eigenthümer gegenseitig die Stellen (Band, Seite) des Güterbuchs, an welchen der durchstrichene und der neue Eintrag zu finden ist, nachzuweisen sind.

Wird der neue Eigenthümer zum erstenmal in das Güterbuch eingetragen; so ist zugleich sein Name in das Register aufzunehmen. Hat dagegen der bisherige Eigenthümer (z. B. durch Tod oder Auswande-

rung) für immer aufgehört, Grundstücke des Gemeindeverbandes zu besitzen, so ist sein Name in jenem Register zu löschen.

b) Bei Nachträgen neuer Grundstücke.

500 §. 77. Grundstücke, welche von Neuem in die Güterbücher einzutragen sind, erhalten, wenn ihrer nur wenige sind, die Nummer des nächst vorangegangenen Grundstücks, von dem sie alsdann durch Buchstaben (b, c, d) zu unterscheiden sind. Ist ihre Anzahl beträchtlich, so sind ihnen diejenigen Nummern zu geben, welche auf die letzte Nummer zunächst folgen.

Werden bereits eingetragene Grundstücke unter mehrere Eigenthümer vertheilt; so sind die einzelnen Theile, wenn Buchstaben zureichen, durch solche von einander zu unterscheiden, außerdem aber der zweite und die weiteren Theile mit neuen Nummern zu bezeichnen.

c) Aenderungen der Nebenlieger.

§. 78. Aenderungen der Nebenlieger von Grundstücken sind nur dann zu berücksichtigen, wenn Letztere wegen Aenderungen ihrer Eigenthümer zur Ueberschreibung kommen.

Bei dem Eintrage der Aenderung von Nebenliegern bedarf es jedoch keiner Zeitangabe (vergl. §. 61, b).

4) Verzeichniß der Aenderungen im Eigenthum (Aenderungs-Protokoll).

§. 79. Mit dem 1. Juli jeden Jahrs hat der Notar ein Verzeichniß für alle Aenderungen, welche während der nächsten zwölf Monate in dem Eigenthum der Grundstücke des Gemeindeverbandes sich zutragen werden, so wie für alle Grundstücke, welche von Neuem zum Eintrag in die Güterbücher sich eignen (gewöhnlich das Aenderungs-Protokoll genannt), anzulegen.

Dieses Verzeichniß ist in zwei Abtheilungen, die erste für Gebäude, die zweite für andere Grundstücke, zu fertigen und muß enthalten:

a) die Namen der bisherigen und der neuen Eigenthümer der betreffenden Grundstücke;

b) deren Steueranschläge, welche dem Erstern ab- und dem Letztern zuzuschreiben sind;

c) etwaige ganze oder theilweise Steuerfreiheiten;

501 d) die Stellen (Band, Seite) des Güterbuchs, an welchen jene Grundstücke ab- und zugeschrieben werden.

Ist die Verschiedenheit in der Art der Steuerpflichtigkeit der Grundstücke einer Gemeinde bedeutend, d. h. kommen viele Grundstücke vor, welche nur zu Staatsanlagen, oder nur zu Oberamts- und Gemeinde-Anlagen steuerpflichtig sind (vergl. §. 36); so kann zur Erleichterung der Uebersicht und Berechnung für jede Art der Steuerpflichtigkeit ein besonderes Aenderungsprotokoll angelegt werden, wo sodann die einzelne Bemerkung der Steuerfreiheiten (oben Punkt c) hinwegfällt.

Ein Formular für das Aenderungsprotokoll, welchem in größeren Gemeinden ein Namensregister mit Bezugnahme auf die Zahl der betreffenden Aenderungsfälle beigefügt werden kann, ist in der

Beilage B.

enthalten.

§. 80. Der Notar hat die erforderlichen Einträge in dieses Verzeichniß stets gleichzeitig mit seinen Nachträgen in die Güterbücher (vergl. §§. 72, 73) zu machen, sodann dasselbe auf den 30. Juni jeden Jahrs abzuschließen und zu berechnen.

5) Berechnung des Gebäude- und Grundsteuer-Capitals (summarisches Steuervermögens-Register.)

§. 81. Sofort ist gemeinschaftlich von dem Notar und dem Gemeinde-Beamten (Verwaltungs-Actuar) nach diesem Verzeichniß in dem Güterbuche für jeden Eigenthümer, bei welchem im Jahreslauf eine Aenderung seines Steuer-Capitals eingetreten, solches, wiederum nach Gebäuden und andern Grundstücken abgetheilt, und nach den Unterscheidungen, wie viel zu allen Anlagen, oder nur zu Staats-Anlagen, oder nur zu Gemeinde- und Oberamts-Anlagen (vergl. §. 36) pflichtig sey, von Neuem zu berechnen, und das Ergebniß am Schlusse des hiefür im Güterbuche bestimmten Raumes (vergl. §. 37) nachzutragen, sodann in gleicher Abtheilung und Unterscheidung das Steuer-Capital sämmtlicher Eigenthümer von Grundstücken des Gemeinde-Steuer-Verbandes in ein besonderes Verzeichniß (gewöhnlich das summarische Steuer-Vermögens-Register genannt), welches für mehrere Jahre angelegt werden kann und mit einem Namens-Register zu versehen ist, aufzunehmen und zu berechnen; wobei die Summen || der 502
nach der angegebenen Verschiedenheit zu unterscheidenden Steuer-Capitale der ganzen Gemeinde jedes Jahr liquidirt und richtig gestellt werden müssen.

Beide Verzeichnisse sind sodann nach hergestellter vollkommener Uebereinstimmung zwischen dem Güterbuche und dem summarischen Steuer-Vermögens-Register, von dem Notar und Verwaltungs-Actuar beglaubigt, spätestens am 31. Juli jeden Jahrs dem Gemeinderath zum Behuf der diesem obliegenden Umlage der Gebäude- und Gütersteuer zu übergeben.

Bei diesem gemeinschaftlichen Geschäfte liegen insbesondere dem Notar die Berechnung der Aenderungen nach dem Aenderungsprotokoll, so wie die Einträge in das Güterbuch und die Berechnung desselben ob, wogegen der Gemeindebeamte (Verwaltungs-Actuar) die Aenderungen in dem summarischen Steuer-Vermögens-Register vorzunehmen und Letzteres zu berechnen hat.

Die Vergleichung des Güterbuches mit dem Aenderungsprotokolle und dem summarischen Vermögens-Register zum Behuf der Herstellung ihrer vollständigen Uebereinstimmung ist von dem Notar und dem Gemeindebeamten gemeinschaftlich zu besorgen, und sodann diese Uebereinstimmung von denselben in dem summarischen Vermögens-Register jedes Jahr ausdrücklich zu beurkunden.

Zu 4) und 5). Zulässige Verbindung des Steuer-Aenderungs-Protokolls und des summarischen Steuer-Vermögens-Registers.

§. 82. Zur Vereinfachung des Geschäfts und Ersparung von Schreibereien kann übrigens auch dem für mehrere Jahre anzulegenden summarischen Vermögens-Register eine zur unmittelbaren Vormerkung der getroffenen Güterbuchs-Aenderungen geeignete, somit das Aenderungs-Protokoll nach seinen verschiedenen Abtheilungen (oben §. 79) ersetzende Einrichtung in nachstehender Weise gegeben werden.

Es wird für jeden Steuer-Contribuenten ein Blatt bestimmt, und darauf dessen Steuer-Capital, nach Gebäuden und Gütern abgesondert, summarisch vorgemerkt.

Von Jahr zu Jahr werden durch den Notar die im Güterbuche vorgenommenen Ab- und Zuschreibungen rücksichtlich ihrer Wirkung auf das steuerbare Vermögen in Gemäßheit der oben gegebenen Vorschriften,

(§. 79) eingetragen, und sofort das Steuer-Capital jedes einzelnen Con-
503 tribuenten sowohl, als auch das gesammte Gemeinde-Steuer-Ca-
taster nach den bestehenden Abtheilungen und Unterscheidungen am Ende jeden Jahrs durch den Notar und Verwaltungs-Actuar gemeinschaftlich mittelst Vergleichung mit dem Güterbuche richtig gestellt und zum Behuf der Steuer-Umlage berechnet. Namentlich sind das Güterbuch und die Aenderungen im summarischen Steuer-Vermögens-Register durch den Notar, das nach jenen Aenderungen sich ergebende Steuer-Capital der einzelnen Contribuenten und das gesammte Steuer-Cataster der Gemeinde in jenem summarischen Steuer-Vermögens-Register aber durch den Gemeinde-Beamten zu berechnen, während die nothwendige Vergleichung der Bücher (wie nach §. 81) den beiden Beamten gemeinschaftlich obliegt.

Die nähere Einrichtung eines solchen, auf Kosten der Gemeinde anzulegenden fortlaufenden Steuer-Aenderungs-Protokolls und Vermögens-Registers ist aus dem Formular

Beilage C.

zu ersehen.

Auf diese Weise kann durch das gleichzeitige Zusammenwirken beider Beamten nicht nur mehr Sicherheit in das Geschäft gebracht, sondern auch dem zu Berichtigung etwaiger Anstände sonst erforderlichen Hin- und Widerschreiben begegnet werden.

Genauigkeit in der Berechnung.

§. 83. Den Notaren und Gemeinde-Beamten (Verwaltungs-Actuaren) wird, das Geschäft mag auf die eine oder die andere Weise behandelt werden, zur besonderen Pflicht gemacht, mit größter Genauigkeit die eben erwähnten Verzeichnisse abzufassen und zu berechnen, und bei jeder Abweichung des berechneten Steuer-Capitals der Gemeinde von dem Steuer-Capitalbetrag des letztvorangegangenen Jahres die Gründe derselben aus dem Aenderungsverzeichnisse (§§. 79, 82) überzeugend nachzuweisen. Den Bezirksgerichten und Oberämtern (Aemtern) wird aufgegeben, gelegenheitlich anderer Geschäfte in den betreffenden Orten, von der Befolgung dieser Vorschrift sich zu überzeugen.

6) Ergänzung einzelner Einträge in den zur Zeit noch brauchbaren Güterbüchern.

§. 84. Einzelne Einträge in den zur Zeit noch brauchbaren Güterbüchern, welche den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung nicht entsprechen, sind die Notare nur dann von Amtswegen zu ergänzen ver-
504 bunden, wenn sie zur Ueberschreibung kommen, || und die dieser zu Grund liegenden Urkunden den Stoff zur Ergänzung glaubwürdig an die Hand geben.

III. Von den Kosten der Führung der Güterbücher.

§. 85. Nach dem §. 9 der Notariats-Vollziehungs-Verordnung vom 24. Mai 1826 (Reg.Bl. S. 281) gehört die Führung der Güterbücher, so wie die damit verbundenen Geschäfte (§§. 79—82), zu den Amts-Obliegenheiten der Gerichts- und Amts-Notare, wofür ihnen eine besondere Belohnung nicht gebührt.

Jedoch ist das zu Fortführung der Güterbücher, so wie das zu den Aenderungs-Protokollen und Steuer-Vermögens-Registern erforderliche Papier auf Kosten der Gemeinden anzuschaffen, so wie Letztere auch die Kosten der Anlegung dieser Register zu übernehmen haben, welche

Kosten in den Accord mit dem Bearbeiter des Güterbuchs einzuschließen sind.

Die Verwaltungs-Actuare werden für ihre Mitwirkung bei der Berechnung des Steuer-Capitals der Contribuenten und des Steuer-Catasters der Gemeinde besonders belohnt, worüber die Ertheilung der näheren Vorschriften vorbehalten wird.

IV. Besondere Bestimmung über die Nachweisung der Pfandverhältnisse von Grundstücken in den Güterbüchern.

§. 86. Den Gemeinde-Rathsschreibern, oder an deren Stelle den Pfandhülfsbeamten der Gemeinderäthe liegt ausschließlich ob, alle Nachweisungen über Pfandverhältnisse von Grundstücken und deren Löschung gleichzeitig mit den dießfälligen Einträgen und Bemerkungen in den Unterpfandsbüchern auch in den Güterbüchern in der für diesen Zweck bestimmten besondern Columne vorzumerken.

Für den rechtzeitigen Eintrag und für die Richtigkeit dieser Vormerkungen werden die genannten Gemeinde-Beamten ausdrücklich verantwortlich gemacht.

Die Bezirksgerichte haben bei den Visitationen über das Unterpfandswesen der Gemeinden auch den dießfälligen Einträgen in die Güterbücher ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Stuttgart, den 3. December 1832.

Schwab. Schlayer.

Neckar-Kreis.

Oberamt Eßlingen.

Köngen.

Gemeinde-Güterbuch.

Angelegt im Jahr 1832.

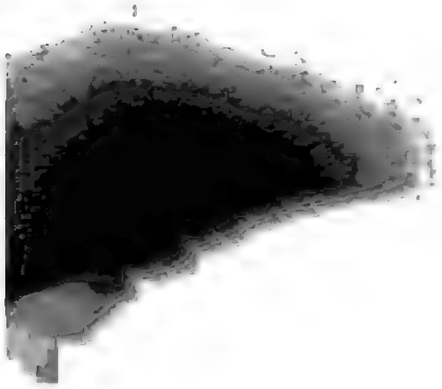

Vorbemerkungen 506

I. über solche Beschaffenheiten und Rechtsverhältnisse der hienach beschriebenen Grundstücke oder einzelner Gattungen derselben, welche, sofern nicht bei den einzelnen Grundstücken etwas Anderes ausdrücklich angezeigt ist, ihnen allen gemeinschaftlich sind.

A. Regelmäßige Beschaffenheiten der Grundstücke.

a) Die Gebäude sind von Holz erbaut;

2c. 2c.

B. Regelmäßige Rechts-Verhältnisse derselben:

a) öffentliche:
   a) die Grundstücke sind dem Staat, dem Oberamt und der Gemeinde steuerpflichtig;
   b) die Gebäude sind gesetzmäßig bei der allgemeinen Gebäude-Brand-Versicherungsanstalt versichert;

b) privatrechtliche:
   a) die Grundstücke sind freies Eigenthum;
   b) die Aecker, Wiesen, Weinberge, Länder haben dem Hospital in Eßlingen vermöge dessen Lagerbuchs vom Jahr 1785, S. 12 ff. von allen Gattungen ihres Ertrags den Zehnten zu reichen.
   c) dem Gutsherrn von Unterboihingen steht vermöge gutsherrlichen Lagerbuchs vom Jahr 1779, S. 57 das Recht der Schafwaide auf den Wiesen der Gemeinde-Markung alljährlich von Michaelis bis Martini ausschließend zu.

2c. 2c.

II. Ueber Wort-Abkürzungen und Bezeichnungen, deren man sich im Güterbuche bedient hat. 507

a) a. G.B. statt altes Güterbuch,
b) G.B.Pr. statt Güterbuchs-Protokoll,
c) C.B. statt Contraktbuch,
d) J.Nr. statt Inventar-Numer,
e) St.E.P. statt Steuer-Einschätzungs-Protokoll,
f) St.Cl. statt Steuer-Classe,
g) St.A. statt Steuer-Anschlag, — pr. St.A. statt provisorischer Steuer-Anschlag,
h) B.V.A. statt Brand-Versicherungs-Anschlag, — B.V.C. statt Brand-Versicherungs-Cataster,
i) A. statt Zelg Lerchenfeld,
k) B. statt Zelg Vogelsang,
l) C. statt Zelg Grünau 2c.
m) In der mittlern Columne: „Beschreibung des Guts" zeigt die lateinische Numer die Karten-Numer,
n) die deutsche Numer die Grundstücks-Numer an.

508 Früh, Peter; Schuster.

Acten-Nachweisung.	Beschreibung des Guts.	Steuerverhältnisse, insbesondere Steuer-Anschlag.	Pfandverhältnisse. Unterpfandsbuch. Bd. Bl.	Pfandverhältnisse. Löschung im Jahr
	Gebäude.			
a. G.B. I. 76.	1/8 M. 1 Rth. I. 175. Ein Wohnhaus bei der Kirche, zwei Stockwerke, ein gewölbter Keller; laufender Brunnen im Hof; zwischen Paul Lang und Jakob Kurz.			
St.E.P. v. 1829, Bl. 53.				
Lagerb. v. 1785, S. 43.	Zinst dem Hospital in Eßlingen jährl. 1 fl. 20 kr.	pr. St.A. 600 fl.		
B.B.C. v. 1815, Bl. 26.	B.V.A. 500 fl.			
C.B. S. 12.	Während der Ehe von Georg Stoll erkauft, im Jahr 1824.			

Acten-Nachweisung.	Beschreibung des Guts.	Steuerverhältnisse, insbesondere Steuer-Anschlag.	Pfandverhältnisse. Unterpfandsbuch Bd. Bl.	Pfandverhältnisse. Löschung im Jahr
	Aecker, A.			
a.G.B. II. 113.	1 M. 3,4 Rth. I. 726. im Kirchweg zwischen Joseph Gros und Franz Klein;			
Lagerb. v. 1785, S. 110.	zinst jährlich zur Heiligenpflege 45 kr.			
St.E.P. v. 1829, Bl. 143.	Ueberfahrtsrecht über den Acker I. 730. laut gemeinderäthlichen Erkenntnisses vom 2. Mai 1819.	pr. St.A. 10 fl.	II. 16.	
J.Nr. 36.	von Carl Maier zu Heirathgut, von 1820. Beibringen der Ehefrau Rosine, geb. Maier.			
a.G.B. I. 213.	1 M. 0,2 Rth. I. 735. im Thal, zwischen Joh. Schwarz und Anton Weiß;			
Lagerb. v. 1785, S. 29.	zehntfrei; zum Fallehen			
St.E.Pr. v. 1829, Bl. 201.	II. 945. gehörig.	pr. St.A. 8 fl.		
J.Nr.55.	von Friedrich Braun ererbt ꝛc. 1826. Vettergut des Sohns Georg.			

516 Früh, Peter; Schuster.

Acten-Nachweisung.	Beschreibung des Guts.	Steuerverhältnisse, insbesondere Steuer-Anschlag.	Pfandverhältnisse. Unterpfandsbuch Bd. Bl.	Pfandverhältnisse. Löschung im Jahr
	Wiesen.			
a.G.B. II. 127.	1 M. 1,4 Rth. II. 1203. im Thal zwischen Joh. Rau und Paul Klein.	im Steuer-Verband von Unter-boihingen.		
Lagerb. v. 1785, S. 157. J. Nr. 6.	Ueberfahrtslast. von Anton Früh ererbt ꝛc. 1827.			

Früh, Peter; Schuster. 611

Acten-Nachweisung.	Beschreibung des Guts.	Steuerverhältnisse, insbesondere Steuer-Anschlag.	Pfandverhältnisse. Unterpfandsbuch Bd. Bl.	Pfandverhältnisse. Löschung im Jahr
	Steuer-Capital ꝛc. 1832 von Gebäuden 600 fl. von andern Grundstücken 100 fl. wovon beizutragen haben: zu allen Anlagen nur zu Staats-Anlagen . . . nur zu Gemeinde- und Oberamts-Anlagen . . .			

Anerkannt den 18. September 1832
von
Peter Früh.

513 Formular Lit. B.

Königen.

Verzeichniß
der Aenderungen im Eigenthum von Grundstücken des hiesigen Gemeinde-Verbandes
und
der von Neuem zum Eintrag in die Gemeinde-Güterbücher sich eignenden Grundstücke,

für den Zeitraum

vom 1. Juli $18^{32}/_{33}$.

Güterbuch. Bd.	Güterbuch. Bl.	Eigenthümer.	Steuer-Anschlag. ab: fl.	Steuer-Anschlag. zu: fl.	Steuer-Freiheiten.
		A. Gebäude.			
I.	11.	1) Schwarz, Georg Schuster	600.	—	
		an			
II.	75.	Uber, Paul, Wagner	—	600.	
I.	135.	2) Dihm, Joh., Bauer	400.	—	
		an			
I.	32.	Volz, Jakob, Schneider	—	400.	
		2c. 2c.			
		Neu:			
II.	104.	29) Kern, Heinrich .	—	500.	bis 1835 einschließlich gemeindesteuerfrei.

Güterbuch. Bd.	Güterbuch. S.	Eigenthümer.	Steuer-Anschlag. ab: fl.	Steuer-Anschlag. zu: fl.	514 Steuer-Freiheiten.
		B. Grundstücke.			
I.	98.	1) Kuhn, Friedrich Müller	25.	—	
		an			
I.	34.	Kranz, Michael .	—	25.	
II.	95.	2) Beier, Peter . .	steuert nach Unterboihingen.		
		an			
I.	178.	Korn, Johann .			
		ꝛc. ꝛc.			
		Neu:			
II.	43.	67) Steng, Carl . .	—	10.	
		ꝛc. ꝛc.			

515 Formular Lit. C.

Neckar-Kreis.

Oberamt Eßlingen.

Königen.

Fortlaufendes

Steuer-Aenderungs-Protokoll

und

summarisches Steuer-Vermögens-Register.

Angefangen im Jahr 1832.

Nachweisung. Güterbuch. Bd.	Bl.	oben / unten	Namen der Eigenthümer und Aenderungen.	Steuer-Capital. Gebäude. ab: fl.	Gebäude. zu: fl.	Güter. ab: fl.	Güter. zu: fl.	Bemerkungen.
II.	135.		Früh, Peter, Schuster. 1832.	—	600	—	100	
			$18^{33}/_{33}$.					
I.	25.	20	von Johann Dihm, Bauer . . .	—	200	—		
III.	47.	84	an Jakob Volz, Schneider . . .	600	—	—	—	
II.	128.	—	Neu	—	500	—	—	bis 1833 einschließlich gemeindesteuerfrei.
III.	11.	36	an Friedrich Kuhn, Müller	—	—	25		Steuert nach Unterboihingen.
II.	18.	14	an Peter Beier . .	—	—			
III.	6.	33	von Michael Kranz.	—	—			

$18^{33}/_{34}$

Nachweisung. Güterbuch Bd.	Bl.	oben / unten Bl.	Namen der Eigenthümer und Aenderungen.	Steuer-Capital. Gebäude. ab:	zu:	Güter. ab:	zu:	516 Bemerkungen.
				fl.	fl.	fl.	fl.	
III.	24.		Kuhn, Friedr., Müller 1832.	—	3000	—	1400	
			$18^{32}/_{33}$.					
II.	130.	26	von Peter Früh . .	—	—	—	25	
			1833.	—	3000	—	1425	

5) Geschäftsbehandlung überhaupt, §. 51.
6) Prüfung und Beglaubigung der Güterbücher, §. 52.
C. Uebergabe des Güterbuchs an den Gemeinderath, §. 53.
IV. Von Ergänzung der zur Zeit noch brauchbaren Güterbücher nach den Primär-Catastern, §. 54.
1) Vorschriften für die Geschäfts-Behandlung. §. 55.
2) Beglaubigung der ergänzten Güterbücher, §. 56..
V. Von den Kosten der Anlegung und Ergänzung der Güterbücher, §§. 57, 58.

Zweites Kapitel.

Von Führung der Gemeinde-Güterbücher.

I. Obliegenheit der Notare zur Güterbuchführung, §. 59.
Aufsichts-Behörden, §. 60.
II. Von Führung der Güterbücher.
A. Gegenstand der Aenderungen und Nachträge,
α) im Allgemeinen, §. 61.
Quellen, §§. 62—64.
β) Im Besondern:
1) von Aenderungen
a) in der Beschreibung der Grundstücke, §. 65.
b) in der Darstellung ihrer Rechts-Verhältnisse,
α) der öffentlichen:
520 aa) Steuer-Verhältnisse, §. 66.
bb) Verhältnisse der Gebäude zur allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt, §. 67.
b) der bleibenden Privat-Rechts-Verhältnisse, §. 68.
c) der vorübergehenden Privat-Rechts-Verhältnisse, §. 69.
2) Von neuen Einträgen, §. 70.
3) Quellen-Nachweisung, §. 71.
B. Verfahren bei den Nachträgen in die Güterbücher.
1) Zeit, zu welcher die Nachträge geschehen sollen, §§. 72, 73.
2) Beiziehung einer Urkundsperson, §. 74.
3) Geschäftsbehandlung überhaupt, §. 75.
Insbesondere:
a) bei einer Aenderung der Eigenthümer, §. 76.
b) bei Nachträgen neuer Grundstücke, §. 77.
c) bei Aenderungen der Nebenlieger, §. 78.
4) Verzeichniß der Aenderungen im Eigenthum (Aenderungs-Protokoll), §§. 79, 80. Beil. Lit. B.
5) Berechnung des Gebäude- und Grundsteuer-Capitals (summarisches Steuer-Vermögens-Register), §. 81.
Zu 4) und 5) Zulässige Verbindung des Steuer-Aenderungs-Protokolls und des summarischen Steuer-Vermögens-Registers, §. 82. Beil. Lit. C.
Genauigkeit in der Berechnung, §. 83.
6) Ergänzung einzelner Einträge in den zur Zeit noch brauchbaren Güterbüchern, §. 84.
III. Von den Kosten der Führung der Güterbücher, §. 85.
IV. Besondere Bestimmung über die Nachweisung der Pfand-Verhältnisse von Grundstücken in den Güterbüchern, §. 86.

[Nr. 62.] Bekanntmachung des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, vom 8. December, 527

einer mit der Großherzoglich Baden'schen Regierung getroffenen Uebereinkunft in Betreff der Militär-Aushebung in dem Condominat-Orte Widdern*).

In Beziehung auf die Militär-Aushebung in dem Condominat-Orte Widdern ist mit der Großherzoglich Baden'schen Regierung unter dem 16. November d. J. eine Uebereinkunft nach folgenden Bestimmungen getroffen worden:

1. „Die Zahl der Militärpflichtigen in Widdern, nämlich die Jünglinge, welche im Laufe des der Aushebung unmittelbar vorhergehenden Jahrs (vom 1. Januar bis 31. December einschließlich) das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, und vermöge dieses ihres Alters zur Aushebung beigezogen werden, sind zwischen Württemberg und Baden mittelst des Looses gleich zu theilen und ist sodann jedem Theil überlassen, aus seiner Quote die angemessene Zahl Rekruten, gemäß der Vorschriften seiner Rekrutirungs-Gesetze, auszuheben."

2. „Den Angehörigen von Widdern steht es frei, so lange sie nicht durch das Loos zum Kriegsdienst für den einen oder den andern Staat bezeichnet sind, nach ihrer Wahl in die Dienste eines derselben zu treten."

„Die vor der Verloosung der Militärpflichtigen einer Alters-Classe freiwillig in die Militärdienste des einen oder des andern Staats getretenen Jünglinge werden diesem Staate ohne Loos unter den ersten Nummern zugetheilt."

„Sollte jedoch der Fall eintreten, daß hierdurch der andere Staat die ihm gebührende Quote an der milizpflichtigen Mannschaft nicht vollständig erhalten würde; so sind von den dem erstern Staat freiwillig Zugegangenen so viele — und zwar immer die zuletzt Eingetretenen — nach der Reihenfolge aus dem Kriegsdienste wieder zu entlassen, als erforderlich ist, um dem andern Staat die fehlende Mannschaftszahl zu ergänzen."

3. „Jedem Theil ist die Befugniß vorbehalten, diese Uebereinkunft aufzukündigen;" welche hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart, den 8. December 1832. Berolding en.

[Nr. 61.] Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und des Innern, vom 11. December, 523

in Betreff der Verfügung vom 21. November 1829 hinsichtlich der Abtheilung des Pfründ-Einkommens katholischer Kirchenstellen in Todesfällen der Geistlichen.

Nachdem über den Sinn des vierten Absatzes des §. 4 der Verfügung der [illegible]rien der Justiz und des Innern vom 21. November 1829 (Reg[illegible] S. 560), betreffend die Abtheilung des Pfründ-Einkommens [illegible] Kirchenstellen in Todesfällen der Geistlichen, sich das Bed[illegible]ben hat, ob nicht durch die gedachte Vorschrift ein [illegible]habe eingeführt und namentlich die Beweislast in [illegible]Ursprung des daselbst erwähnten Geldvorraths von [illegible]Absonderungsrecht in Anspruch nehme, im Fall eines [illegible]äubiger des verstorbenen Pfründners habe übergewälzt

*) [illegible]gs-Bestimmungen hinsichtlich dieses Condominat-Orts, namentlich [illegible]ehung auf die Anwendung der Württembergischen Gesetze da-[illegible] Rechtspflege, enthalten die Bekanntmachungen vom 28. Dec. [illegible]i 1831 und 29. August 1832.

werden wollen; so sieht man sich veranlaßt, zu Beseitigung jenes Mißverständnisses, die erwähnte Stelle dahin zu erläutern:

daß im Fall eines, zur Zeit der vorläufigen Abtheilung des, der Pfründe und dem verstorbenen Pfründner zugehörigen Vermögens bereits ausgebrochenen Gantes, das vorhandene baare Geld in der Gantmasse bleiben, im Fall eines nach jener Abtheilung erst ausgebrochenen Gantes aber, der Kapitels-Kämmerer gehalten seyn soll, das vorläufig von ihm zur Hand genommene baare Geld auf jeweiliges Verlangen sofort in die Masse zurückzugeben.

Dieser nachträglichen Bekanntmachung gemäß haben sich sowohl die Gerichtsstellen als die Kapitels-Kämmerer vorkommenden Falles zu verhalten. Stuttgart, den 11. December 1832.

Schwab. Schlayer.

---

2 [1833. Nr. 1.] Oeffentlicher Aufruf der Hypotheken-Commission vom 11. December,

an diejenigen, welche, außer den eigentlichen Gläubigern, bei Errichtung der Exemten-Güter und Unterpfandsbücher betheiligt sind.

(Durch Bekanntmachung vom 15. November 1833 suspendirt.)

---

531 [Nr. 62.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 20. December,

die Ablieferung der von den Accisern einzuziehenden Gefälle betreffend.

Zu Bewirkung rechtzeitiger Ablieferung der von den Accisern einzuziehenden Gefälle findet man für angemessen, zu verfügen, daß die Accise, auch außer den vierteljährlichen Abrechnungs-Terminen, ihren Cassenbestand, sobald er auf die Summe von fünfzig Gulden angewachsen ist, an das vorgesetzte Cameralamt abzuliefern haben *).

Für eine solche Ablieferung darf in dem Falle, wenn sie nicht durch die Post oder durch sichere Amtsboten geschehen kann, das für die Abrechnung ausgesetzte Taggeld angerechnet werden.

Stuttgart, den 20. December 1832. Herdegen.

---

6 [1833. Nr. 1.] Bekanntmachung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, vom 24. December,

betr. die Abzugsfreiheit gegenüber von Dänemark.

Durch gegenseitige, unter dem 14. d. M. zu Frankfurt ausgewechselte Erklärungen der Königl. Württembergischen und der Königl. Dänischen Regierung ist die in Folge des Beschlusses der deutschen Bundes-Versammlung vom 23. Juni 1817 gegenüber von den Herzogthümern Holstein und Lauenburg bisher schon bestandene Abzugsfreiheit auf sämtliche Königlich Dänische Lande[illegible] Art ausgedehnt worden, daß sie vom [illegible] Erklärungen an sogleich Kraft [illegible] alles Vermögen, wovon [illegible] Exportation schon erfolgt [illegible] Beziehung auf die

[illegible] 1838, B. 4, lit. o.

Landes-Ordnung, Tit. IV. und die Instruktion vom 12. Juli 1823 zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart, den 24. December 1832.

Beroldingen. Schlayer.

[1833. Nr. 1.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 31. December, 6

die Tabellen über den Stand der Bevölkerung betr.

In Beziehung auf die Instruktion zu Fertigung der Tabellen über den Stand der Bevölkerung vom 2. August d. J. (Reg.Blatt, S. 296) findet man sich durch eingekommene Anfragen veranlaßt, nachträglich Folgendes zu verfügen:

1) Selbstständige Personen, welche das diesseitige Staatsbürgerrecht besitzen und einer inländischen Gemeinde als Bürger oder Beisitzer angehören, hingegen ihren Wohnsitz weder in dieser noch in einer andern Gemeinde des Landes, sondern mit dem Vorbehalt ihres Staatsbürgerrechts, oder mit einem diesseitigen || Heimathschein im Ausland genommen haben, sind mit 7
ihren Familien den Einwohnern desjenigen Orts, dem sie mit Bürger- oder Beisitzrecht angehören, beizuzählen.

2) In der Rubrik: „Bemerkungen" ist besonders anzugeben, wie viele solcher im Ausland wohnenden Orts-Angehörigen unter den Orts-Einwohnern gezählt worden seyen.

3) In so weit in Orts-Tabellen, die bereits an die Oberämter eingesendet sind, Orts-Angehörige, welche im Ausland wohnen, übergangen wurden, ist die Zahl derselben dem Oberamt zum Behuf des Nachtrags in der Orts-Tabelle unverzüglich anzuzeigen.

Die Königl. Kreis-Regierungen und Oberämter haben für die genaue Befolgung dieser Bestimmungen Sorge zu tragen.

Stuttgart, den 31. December 1832. Schlayer.

Anhang,

enthaltend

die in dem Regierungs-Blatte zum Regierungs-Blatte (Stuttgart, 1828, abgedruckten Normal-Erlasse der Ministerien und Collegien vom Jahre 1832.

~ Erlaß des Justiz-Ministeriums an das Ober-Tribunal und die Generalität, vom 15. Januar.

betr. die Gebühren der Rabbinen für ihre Dienstleistungen in Criminal- und Civilsachen.

Ueber die den Rabbinen bei ihren Dienstleistungen in Civil- und Criminal-Rechtssachen auszuwerfenden Gebühren sieht man sich veranlaßt, dem u. nachstehende, bis zu Erscheinung einer umfassenden Anordnung über die Gebühren der nicht zu den Civil-Staatsdienern im engern Sinne gehörenden Funktionäre zu befolgende, provisorische Norm zur eigenen Beobachtung sowohl, als zur Bescheidung der Bezirksgerichte zu eröffnen:

Hinsichtlich des Anspruchs auf die Gebühren in zwischen solchen Rabbinen, welche nach Maßgabe des Art. 52 des Gesetzes vom 25. April 1828, in Betreff der öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen, nicht bloß die mosaische Theologie, sondern auch die allgemeinen Vorbereitungs-Wissenschaften, und zwar die letzteren auf einer Universität nach erstandener Vorprüfung studirt und hierüber gute Zeugnisse aufzuweisen haben, welche ferner bei der von der Staatsbehörde angeordneten Prüfung als fähig erfunden und hierauf in Folge von Vorschlägen der israelitischen Kirchenbehörde von der Staatsregierung ernannt worden sind, und solchen Rabbinen zu unterscheiden, bei welchen diese Erfordernisse fehlen.

Die Ersteren werden in Beziehung auf Gebühren den Geistlichen der christlichen Confessionen gleichgestellt, und haben daher, neben einem Taggelde, welches ihnen, da sie für die hier in Frage stehenden Verrichtungen nicht besoldet sind, so wie nach Analogie des §. 1 des Diäten-Regulativs vom 17. Juni 1822 (Reg.Blatt, S. 426) gebührt und das hiemit auf 2 fl. festgesetzt wird, die Diäten und Reisekosten [illegible] Diener der achten Rangstufe (3 fl. 36 kr. und die doppelte Extra-[illegible] Taxe für zwei Pferde) zu genießen. Dagegen werden den [illegible] zweiten Kategorie die Gebühren, welche die Crimi[illegible] nung vom 24. November 1826, §§. 29 und [illegible] einer Classe von Dienern ihrer Bild[illegible] (nämlich bei Besichtigungen [illegible] schädigung für Reise- u[illegible] auf ei[illegible]

—

ausgesetzt.

|| Die Gebühren der ersten Kategorie werden jedoch denjenigen Rabbinen, welche die Bedingungen, unter denen künftig ihre Anstellung nach Maßgabe des Art. 52 des vorbemerkten Gesetzes erfolgen soll, bereits vollständig erfüllt haben, und welche sich hierüber auszuweisen vermögen, obgleich sie wegen des bis jetzt noch verschobenen Vollzugs dieses Theils des Gesetzes noch nicht auf die in letzterem bestimmte Weise ernannt worden sind, ausnahmsweise jetzt schon verwilligt. 5

Erlaß des Civil-Senats des Ober-Tribunals an die Civil-Senate der Gerichtshöfe, vom 9. Februar, 63

betr. die Belohnung der Gemeinderäthe für außergerichtlich vorgenommene Schulden-Verweisungen.

Dem Civil-Senate des Königl. Ober-Tribunals ist seiner Zeit eine Anfrage, betreffend die Belohnung der Gemeinderäthe für außergerichtlich vorgenommene Schulden-Verweisungen, von dem Königl. Justiz-Ministerium zur gutächtlichen Aeußerung zugefertigt || worden. In 64
dem dießfalls erstatteten Gutachten war man der Meinung, daß dergleichen Verweisungen in der Regel auf den Erlös aus verpfändet gewesenen Gütern sich beziehen werden, für welchen Fall das Regulativ für die Belohnung der Unterpfandsbehörden vom 7. Mai 1828 (Reg. Blatt, S. 334), §. 2, sub I. 4., bereits eine Gebühr festgesetzt hat, und daß dieselbe Gebühr auch den Gemeinderäthen, welche über den Erlös aus vorher nicht verpfändet gewesenen Gütern eine Verweisung entwerfen, ohne Anstand bewilligt werden könne.

Ebenso hält man dafür, daß dem Rathsschreiber für die Auszüge aus den letztgedachten Verweisungen dieselbe Gebühr von 4 kr. für das Blatt zu bewilligen seyn möchte, wie solche das gedachte Regulativ §. 4, Nr. 4 für die Fertigung der Verweiszettel festgesetzt hat.

Nachdem das Königl. Justiz-Ministerium durch Erlaß vom 13. v. M. sich mit diesen Ansichten einverstanden erklärt, und dem Civil-Senate des Königl. Ober-Tribunals aufgegeben hat, die Königl. Gerichtshöfe demgemäß zu bescheiden, und zugleich letztere anzuweisen, die ertheilten Bestimmungen auch zur Kenntniß der ihnen nachgesetzten Gerichtsstellen zu bringen; so wird solches dem Senate andurch zur Nachricht und Nachachtung eröffnet.

Erlaß des Mini[illegible]es Innern an die Kreis-Regierungen, vom 23. Februar, 253

betr. die [illegible]ierungen von Bayern, Baden, H[illegible]ngen und Hechingen getroffene U[illegible]erfolgung von Verbrechern oder v[illegible] fremde Gebiete durch Land[illegible]er.

Ge[illegible], welche bei dem Transporte der od[illegible] bei der Verfolgung entsprungener [illegible]selben, gegenüber von den Nachbar[illegible]ergeben können, wo die beiderseitiger Weg von einem benachbarten [illegible]itten wird, ist unter Genehmigung [illegible]s mit der Königl. Bayerischen, der Fürstl. Hohenzollerischen Regierungen [illegible]achstehende Uebereinkunft getroffen und [illegible]al-Erklärungen vollzogen worden:

1) Den Landjägern von der Sicherheitswache ist gestattet, in Ausübung ihres Amtes ihren Weg durch die Gebiete der genannten benachbarten Staaten zu nehmen, wenn dieser kürzer oder sonst vortheilhafter als die Umgehung der Grenze ist.
2) Bei Streifzügen ist den Landjägern die Verfolgung von Verbrechern oder als solche verdächtigen Personen von dem diesseitigen in die Gebiete der genannten Staaten in dem Maaße erlaubt, daß dieses nur in flagranti der Verfolgung geschehen könne, und
254 die ergriffenen Personen sofort demjenigen ‖ Amte, wo sie arretirt worden, zur Untersuchung und Bestrafung, oder auf den Fall, daß deren Auslieferung nachher zugestanden werden sollte, zur einstweiligen Detention übergeben werden.
3) Die so eben gedachte Bestimmung kommt auch in den Fällen zur Anwendung, wo ein bereits arretirter oder zu transportirender Verdächtiger oder Verbrecher dem Landjäger aus dem diesseitigen in das benachbarte Gebiet der genannten Staaten entspringt, mit dem Vorbehalte, daß der solchergestalt wieder angehaltene Verhaftete dem jenseitigen Amte, in dessen Bezirk er angehalten worden, zur Aufbewahrung übergeben werde, bis über seine Auslieferung oder Bestrafung verfügt ist.

Alle diese Bestimmungen sind wechselseitig, und es stehen deßwegen den Königl. Bayerischen, Großherzoglich Badischen und Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringischen und Hechingischen Gensd'armen oder für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit aufgestellten Personen auch in den betreffenden Theilen des diesseitigen Gebietes ganz dieselben Befugnisse zu.

4) Die Landjäger und die jenseitigen, zu Handhabung der öffentlichen Sicherheit bestellten Personen haben sich bei ihren, auch jenseits der wechselseitigen Grenzen vorgenommenen Handlungen nach den ihnen von ihrer Behörde gegebenen Dienst-Vorschriften zu achten, und sind darum nur der eigenen Regierung verantwortlich.
5) Eine etwaige Aufkündigung dieser Uebereinkunft muß sechs Monate voraus angezeigt werden.

Die Regierung hat hienach die Oberämter des Kreises anzuweisen.

---

5 Erlaß des Justiz-Ministerium an den Civil-Senat des Gerichtshofs in —, vom 3. März,

betr. den Gerichtsstand der charakterisirten Expeditions-Räthe.

(Vgl. Note zu §. 1, lit. b. Z. 4, der Justiz-Novelle vom 15. Sept. 1822.)

---

471 Erlaß des Finanz-Ministerium an den Bergrath, vom 6. März,

betr. die Ueberlassung der Hälfte der Strafen für unerlaubte Salzbereitung, so wie des Erlöses aus solchem confiscirten Salze, an die Anbringer.

(Vergl. Note bei dem Straf-Gesetze vom 7. Mai 1811.)

---

510 Erlaß des Steuer-Collegium an das Accise-Revisorat, vom 17. März,

wonach der Besitzstand vom 1. Juli für die Schuldigkeit der Hunde-Abgabe vom ganzen Jahre entscheidet.

(Vergl. Note bei §. 4 des Gesetzes in Betreff der Abgabe von den Hunden, vom 18. Juli 1824.)

Erlaß des Steuer-Collegium an das Königl. Oberamt in —, vom 20. März, 511

betr. die Bestimmung des Zeitpunkts, von welchem an junge Hunde zu besteuern sind.

(S. ebendaselbst.)

Erlaß des Finanz-Ministerium an die Finanzkammern, vom 29. März, 432

betr. die Aufhebung der sogenannten Nachwandel-Gebühr.

Seine Königliche Majestät haben nach höchstem Decret vom 25. d. M. gnädigst zu genehmigen geruht, daß die sogenannte Nachwandel-Gebühr, oder Klein-Handlohn, welche Abgabe als ehemaliger Besoldungstheil der Beamten und die Stelle der Taxen vertretend mit den jetzigen gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr vereinbarlich ist, überall, wo sie vorkommt und gleiche Eigenschaft hat, als gänzlich aufgehoben erklärt und von jetzt an nicht mehr erhoben werde.

Indem man dieses der Finanzkammer hiermit eröffnet, erhält sie zugleich die Weisung, nicht nur den Bittsteller, sondern auch diejenigen Cameralämter, von welchen die bezeichnete Abgabe bisher noch erhoben wurde, hienach zu bescheiden.

Erlaß des Finanz-Ministerium an die Kreis-Finanzkammer in —, vom 10. April, 465

wonach die Königl. Ober-Förster für Augenscheine in Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen, welche zur Begutachtung von Wald-Ausstockungs-Gesuchen nothwendig sind, keine Diäten anzurechnen haben.

Der Finanzkammer wird auf die, im Anbringen vom 25. Februar d. J. gemachte Anfrage:

ob den Ober-Förstern für Augenscheine in Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen, welche zur Begutachtung von Wald-Ausstockungs-Gesuchen nöthig sind, Diäten-Anrechnungen gestattet werden dürfen?

hiemit Folgendes zu erkennen gegeben:

Durch die Königl. Verordnung vom 5. September 1825, im Regierungs-Blatt, S. 494, wurde unter dem §. 3 bestimmt, daß dem Forstpersonale nur erlaubt sey, für ungewöhnliche in der Amtsverbindlichkeit desselben nicht liegende, und durch die Forstdienst-Instruktionen demselben nicht vorgeschriebene, Verrichtungen in Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen Diäten anzusprechen.

Da nun aber in der Dienst-Instruktion den Ober-Förstern die Handhabung der Forst-Polizei, und mithin die Aufsicht über Corporations- und Privat-Waldungen ausdrücklich zur Pflicht gemacht ist, woraus die forstamtliche Begutachtung und nöthigenfalls die Beaugenscheinigung der betreffenden Waldplätze durch den Ober-Förster von selbst folgt, so können dafür weder von der Staats-Casse, noch weniger aber || von den 466
Wald-Eigenthümern, wenn gleich Letztere das Königl. Forstpersonale zur Beaugenscheinigung der zum Ausstocken beabsichtigten Waldstücke aufgefordert haben würden, Diäten in Anspruch genommen werden, weil der den Wald-Eigenthümern in Beziehung auf Wald-Ausstockungen aufgelegte Zwang nur eine, aus staatspolizeilichen Gründen eingeführte, Beschränkung des Eigenthums-Rechtes ist.

Es sind jedoch die Forstämter aus dieser Veranlassung noch besonders anzuweisen, künftig über alle Wald-Ausstockungs-Gesuche von den Förstern ausführliche Berichte einzuziehen, und solche den forstamtlichen Berichten beizulegen.

Würden nun zur gründlichen Beurtheilung der Zuläßigkeit einer nachgesuchten Wald-Ausstockung dem Ober-Förster der Bericht des Försters und die von den Bittstellern beizubringenden Situations-Zeichnungen, Meß- und andere Urkunden und die Waldbeschreibungen in der forstamtlichen Registratur keine genügende Auskunft gewähren, so versteht es sich von selbst, daß der Ober-Förster von Amtswegen die betreffenden Waldstücke zu beaugenscheinigen hat.

---

194 **Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 21. April,**

Die Königl. Württembergische Staats-Regierung ist nunmehr auch mit der Großherzoglich Hessischen übereingekommen, ihren in
195 den beiderseitigen Staaten || erkrankenden oder verunglückenden unbemittelten Untertbanen gegenseitig, ohne Kosten-Ersatz, die benöthigte Heilung und Verpflegung angedeihen zu lassen. Zu dem Ende ist das Folgende festgesetzt worden:

1) Die Cur- und Verpflegungs-Kosten von dergleichen erkrankten oder verunglückten Angehörigen des einen oder des anderen Staates werden im Allgemeinen von den Stiftungs- oder Gemeinde-Cassen derjenigen Orte, wo dieselben einen Unfall erleiden, bestritten, ohne daß deßhalb ein Ersatz in Anspruch genommen werden kann. Auch wird jede Regierung die geeignete Vorkehrung treffen, daß in dem, was die Menschlichkeit gebietet, kein Mangel und keine Versäumniß erscheine.

2) Da jedoch diese Verbindlichkeit immer nur subsidiarisch ist, insoferne außer dem Falle wirklicher gänzlicher Vermögenslosigkeit häufig nur die Bedürfnisse des Augenblicks die Mittel solcher Erkrankten oder Verunglückten auf der Reise übersteigen, so ist der verursachte Aufwand in dem Fall nach billiger Berechnung zu ersetzen, wenn der Reisende diesen Ersatz aus eigenen Mitteln zu leisten vermag; was erforderlichen Falles durch amtliche Nachfrage bei den heimathlichen Behörden zu erheben ist.

Nachdem nun das Großherzoglich Hessische Ministerium des Innern und der Justiz bereits durch Erlaß vom 27. v. M. die drei Großherzogl. Provinzial-Regierungen beauftragt hat, das Geeignete hienach zu verfügen, so wird die Kreis-Regierung unter Beziehung auf die früheren Verfügungen vom 30. December 1824, 2. April und 1. Oktober 1827 *), wegen ähnlicher, gegenüber von Oesterreich, Bayern und Baden getroffener Bestimmungen angewiesen, die diesseitigen Bezirks- und Orts-Behörden gleichfalls zur Nachachtung hievon in Kenntniß zu setzen.

---

254 **Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-R… vom 5. Mai,**

betreffend: die Anordnung monatlicher … periodischer Cassenstürze bei … Stiftu…

Seine Königliche M…
vom 3. dieses in Beziehung …

---

*) Im Ergänzungs-Band …

meinde- und Stiftungs-Pfleger folgenden Vorschriften die höchste Genehmigung mit der Bestimmung ertheilt, daß dieselben vom 1. Juli d. J. an überall in Anwendung zu bringen seyen:

‖1) Jeder Amtspfleger hat mit dem letzten Tage eines jeden Monats sein Abrechnungs- und sein Cassenbuch zu berechnen, seine Casse zu stürzen, und hierauf über den Zustand seiner Casse am Schlusse des Monats an das Oberamt einen tabellarischen Bericht zu erstatten, in welchem nach der Ordnung der Rechnung: 255

a) die Rechnungs-Rubrik,
b) der Etatssatz des ganzen Jahres von dieser Rubrik,
c) die Summe, welche hieran berichtigt ist, und zwar mit der Unterabtheilung
α) von früheren Monaten,
β) vom letzten Monat,
γ) Summe von jeder Einnahme und Ausgabe
anzugeben ist.

In diesem Berichte sind alle und jede Einnahmen und Leistungen der Amtspflege, also auch Brandschadens-Beiträge, Capitalsteuer und andere fremde Gelder aufzunehmen. Unter den Rubriken „direkte Staatssteuern" und „Amts-Körperschafts-Umlagen" ist jede Gemeinde, so wie jede nicht im Gemeindeverbande stehende Grundherrschaft einzeln aufzuführen, so daß das Oberamt daraus ersieht, was jede derselben in jedem Monate an Staatssteuern und Amts-Körperschafts-Anlagen bezahlt hat.

2) Bei dem von dem Oberamtmanne in jedem Vierteljahre einmal vorzunehmenden Cassensturze hat derselbe die monatlichen Cassen-Berichte mit den Rechnungs- und Cassenbüchern des Amtspflegers zu vergleichen und sich von ihrer Richtigkeit Ueberzeugung zu verschaffen. Außerdem hat derselbe auf den Grund des Cassenberichts zu prüfen, ob der Steuereinzug seinen gesetzlichen Fortgang habe? ob die eingezogenen Staatssteuern, so wie andere fremde Gelder der Amtspflege an die betreffenden Cassen geliefert, ob der Schuldentilgungsplan eingehalten, ob keine Gelder müßig liegen gelassen werden? ob überhaupt vom Amtspfleger in Beziehung auf Eintreibung der Einnahmen und Bezahlung der Ausgaben nichts versäumt werde?

3) In seiner [illegible]nung hat d[illegible]spfleger die Uebereinstimmu[illegible] jeder Einn[illegible]nd Ausgabe-Rubrik mit der [illegible]ufe des Et[illegible]erstatteten Cassenberichten na[illegible]er Oberam[illegible]t diese Nachweisung bei de[illegible]n zu pri[illegible]

‖4) D[illegible] jeder G[illegible]eger nach Maßgabe de[illegible]n 31. D[illegible]818, §. 37, und der K[illegible]om 11. [illegible]22, §. 6, über alle nich[illegible] i[illegible]der ar[illegible]ellen Einzugs-Regist[illegible] l[illegible]en ha[illegible]tarisch einzurichten, [illegible]

[illegible]gs-H[illegible]

[illegible]hlu[illegible]amen des [illegible]

256

zu enthalten. Es wird auf jeder Seite berechnet und die Summe jeder Seite auf die nächstfolgende übertragen.

Zahlungen, die nicht mit baarem Gelde, sondern durch Verrechnung einer Gegenforderung geleistet werden, sind zwar auch in das Tagbuch aufzunehmen, jedoch nur unter den drei ersten Rubriken desselben einzutragen, unter Bemerkung des Betrages derselben in der dritten Rubrik. Wird eine Zahlung theilweise baar und theilweise durch Verrechnung einer Gegenforderung geleistet, so ist immer genau anzugeben: wie viel baar und wie viel durch Verrechnung berichtigt werden sey, und das Baare unter der dritten und beziehungsweise fünften Rubrik auszuwerfen.

Zahlungen, die schon im abgelaufenen Etatsjahre verfallen sind, aber noch vor erstellter Rechnungsstellung berichtigt worden, sind nicht in das neue Tagbuch oder Abrechnungsbuch, sondern in das Tagbuch, beziehungsweise das Abrechnungsbuch des abgelaufenen Etatsjahrs einzutragen.

5) Dem Abrechnungsbuche des Gemeindepflegers oder Steuer-Einbringers, so wie jedem anderen besonderen Einzugs-Register des Gemeindevorstehers wird ein nach der Zeitfolge geordnetes Verzeichniß der in demselben enthaltenen Zahlungen vorangeschickt, welches in tabellarischer Form die Rubriken enthält:

a) Tag der Zahlung,
b) Blatt des Abrechnungsbuches oder des Einzugs-Registers,
c) Betrag der Zahlung,
d) Summe der an einem Tage erhobenen Zahlungen.

2:57

Jede Zahlung wird, so wie sie in das Abrechnungsbuch oder das Einzugs-Register bei dem Namen des Schuldners unter Angabe des Datums eingetragen ist, sogleich auch in dem tabellarischen Zahlungs-Verzeichnisse bemerkt, und am Ende eines jeden Einzugstages wird in diesem Verzeichnisse die Summe der geleisteten Zahlungen berechnet und ausgeworfen.

6) Mit dem Ende jedes Monats hat der Gemeindepfleger, beziehungsweise der Steuer-Einbringer, die Zahlungs-Verzeichnisse über das Abrechnungsbuch und die besonderen Einzugs-Register zu berechnen, und die ganze im Laufe des Monats eingezogene Summe in sein Tagbuch zu übertragen. Sofort hat derselbe sein Tagbuch zu berechnen, seine Casse zu stürzen, und das Ergebniß von beiden dem Ortsvorsteher anzuzeigen. In jedem Vierteljahre hat der Ortsvorsteher einmal die Casse zu stürzen, das Tagbuch nachzurechnen, und den Erfund in dem Tagbuch zu beurkunden.

7) In Gemeinden, in welchen der dermalige Gemeindepfleger, beziehungsweise der Steuer-Einbringer, mit der monatlichen Nachrechnung seines Tagebuches nicht zu Stande kommt, hat der Orts-Vorsteher am Ende eines jeden Monats, nöthigenfalls unter Beiziehung des Rathsschreibers, die tabellarischen Zahlungs-Verzeichnisse über das Abrechnungsbuch und über die besonderen Einzugs-Register auf den Grund der in dem ersten den Einzugs-Registern bemerkten [illegible] das Tagbuch unter Beiziehung [illegible] und den vorliegenden [illegible] Erforderliche in [illegible] gänzen und richtig [illegible] die Casse zu [illegible] urkunden, [illegible]

8) Je auf den 1. Oktober, 1. Januar, 1. April und 1. Juli hat der Ortsvorsteher dem Beamtsamte anzuzeigen, daß die Casse in jedem der letzten drei Monate auf den Grund einer Berechnung des Tagbuches geführt, und ob dabei Casse und Tagbuch in Uebereinstimmung gefunden worden sey. || Zugleich ist dem Oberamte zu berichten, wie viel in jedem der letzten drei Monate 2½
von der Gemeinde zur Amtspflege
a) an Staatssteuer, und
b) an Amtskörperschafts-Anlagen
entrichtet worden sey. Bei diesem Anlasse hat der Ortsvorsteher auch die ihm durch die Ministerial-Verfügung vom 30. Septemb. 1824 (Reg.-Blatt, S. 739) aufgetragene Untersuchung: ob der Steuer-Einbringer die eingezogenen Steuern und Amtskörperschafts-Anlagen wirklich und vollständig zur Amtspflege abgeliefert habe? vorzunehmen.

9) Der Oberamtmann hat die vierteljährigen Anzeigen der Ortsvorsteher über die geschehenen Lieferungen an die Amtspflege mit den monatlichen Casse-Berichten dieser Stelle jedesmal genau zu vergleichen, und etwaige Verschiedenheiten sogleich zu untersuchen.

10) Jeder Stiftungspfleger hat ein Tagbuch auf die unter Nr. 4 vorgeschriebene Weise über alle seine Einnahmen und Ausgaben zu führen, dasselbe am Ende eines jeden Monats zu berechnen, und das Ergebniß mit dem Casse-Vorrathe zu vergleichen.

Das Tagbuch ist der Jahresrechnung beizulegen. Bei Stiftungen, deren jährliche Einkünfte einschließlich des K. oder darüber betragen, hat der Stiftungsrath durch einen seiner Mitglieder in jedem Vierteljahre eine Nachrechnung der Tagbücher und einen Cassensturz vornehmen, und das Ergebniß sich anzeigen zu lassen.

11) Der Oberamtmann hat bei der Revision der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen stets darauf zu sehen, ob die Tagbücher ordnungsmäßig geführt, die vorgeschriebenen Nachrechnungen und Cassensturze wirklich vorgenommen worden, und ob überhaupt das Schluß-Ergebniß des Tagbuchs mit dem Schluß-Ergebnisse der Jahresrechnung in Uebereinstimmung sey.

12) Das zu den [illegible] erforderliche Formular-Papier ist jedes Jahr auf [illegible] der betreffenden Gemeinde- und Stiftungs-Pflegen an[illegible]

Der K[illegible] [illegible]ertigen, wonach das Erforderliche [illegible] Bezirk [illegible]ben Kreises zu erlassen, und sich der genauen [illegible] Zahl z. B. 1 zu versehen.

[illegible]Exemplare [illegible] bei Inventuren und [illegible]gen.

[illegible]Behandlung der Fall-Leben, namentlich [illegible]berechnung, bei Inventuren und [illegible]olgender zu ersehen gegeben:

[illegible] zu einem Fall-Leben den taxirten [illegible]selbst auch noch nach dem zweiten [illegible]817 nur für seine Person und [illegible], und || mit dem Tode desselben

Digitized by Google

erlischt, hieraus aber von selbst folgen dürfte, daß jenes Recht nicht Gegenstand einer eigentlichen Vererbung seyn kann; so scheint auch im Allgemeinen, und abgesehen von besonderen Verhältnissen, die Taxation eines solchen Gutes bei Inventuren und Theilungen der Fall-Lehenleute an und für sich überflüßig und zwecklos zu seyn. Dagegen ist

2) nicht zu mißkennen, daß eine Untersuchung des Werthes des dem Fall-Lehenbesitzer zugestandenen Nutzungsrechtes in einzelnen Fällen, doch durch besondere Rücksichten angerathen oder geboten werden kann, indem es nicht nur im Allgemeinen bekannt ist, sondern auch insbesondere aus der in dem Berichte des Senats und dessen Beilagen enthaltenen Darstellung sich ergiebt, daß die Verhältnisse der Fall-Lehen nicht überall gleich bestimmt sind, sondern theils durch Lehenbriefe, theils durch örtliches Herkommen auf sehr verschiedene Weise modificirt werden.

Wenn nämlich gleich nach den Vorschriften des zweiten Edikts vom 18. November 1817 das Verfügungsrecht der Lehenherren beim Ableben des Fall-Lehenbesitzers zu Gunsten der Familie desselben im Allgemeinen bei allen Fall-Lehen auf gleiche Weise beschränkt ist, so tritt doch im Uebrigen eine große Verschiedenheit insofern ein, als eines Theils bei dem Vorhandenseyn von Nachkommen des Fall-Lehenbesitzers bald allen Nachkommen gleiche, bald nur einem derselben, nach Erstgeburts-Recht, Wahl des Lehenherrn, oder Uebereinkunft der Betheiligten, ausschließliche Rechte auf die Nachfolge im Lehensbesitze zugestanden werden, auch im letzteren Falle der in den Besitz des Lehens kommende einzelne Nachkomme bald den Uebrigen eine nach verschiedenen Rücksichten zu bestimmende, in der Regel freilich mehr auf Billigkeits- als Rechtsgründen beruhende Abfindung zu bezahlen hat, bald nicht; sodann aber andern Theils, wenn keine Nachkommen vorhanden sind, bald der Lehenherr das Gut ohne Weiteres wieder an sich zieht, bald aber es einem entfernteren Gliede der Familie wieder einzuräumen hat, oder den Erben der Verkauf des Gutes (in falllehenbarer Eigenschaft) gestattet ist.

3) Bei dieser Verschiedenheit der Verhältnisse ist es nun offenbar nicht wohl ausführbar, eine allgemeine Norm für die Behandlung der Fall-Lehen bei || Inventuren und Theilungen aufzu- 100
stellen, sondern es muß lediglich dem pflichtmäßigen und klugen Ermessen der Theilungs-Behörden überlassen werden, in jedem einzelnen Falle die durch Herkommen ꝛc. festgestellten Grundsätze in Anwendung zu bringen, und demgemäß namentlich, außer der wohl immer nothwendig werdenden Berechnung des Werthes der stehenden Früchte (Anblümung), auch eine nach den Verhältnissen zu bemessende Taxation des nutzbaren Eigenthums des Gutes selbst alsdann vorzunehmen, wenn die Ansprüche der Betheiligten nach dem Werthe desselben sich richten, und letzterer nicht durch freie Uebereinkunft der Interessenten ausgemittelt werden kann.

Indem man sich daher aus vorstehenden Gründen nicht bewogen finden kann, zu Herbeiführung der von dem Senate in Antrag gebrachten allgemeinen Verfügung Einleitungen zu treffen,

[illegible] Senate noch Folgendes bemerklich gemacht haben:

[illegible]erseits nach dem Obigen mit der Ansicht des

[illegible]tsache dahin einverstanden ist, daß es rück-

sichtlich der Behandlung der Fall-Lehen bei Inventuren und Theilungen im Allgemeinen bei dem bestehenden Herkommen zu verbleiben habe, so vermag man doch andererseits nicht einzusehen, warum hiebei ein Unterschied zwischen den Inventuren und Theilungen der in der allgemeinen Gütergemeinschaft und der in der landrechtlichen Errungenschafts-Gesellschaft lebenden Fall-Lehenbesitzer zu machen, und nur bei den Erstern die bisherige Behandlungsweise vollkommen in Anwendung zu bringen, bei Letztern aber zum Zwecke der Berechnung der Errungenschaft oder Einbuße der Ertrag des von dem Fall-Lehenbesitzer in die Ehe gebrachten Benützungs-Rechtes durch Schätzung auszumitteln seyn sollte?

Eine solche Schätzung ist nämlich nach diesseitiger Ueberzeugung aus dem Grunde ganz überflüßig, weil der Ertrag eines Fall-Lehens ebensowohl, als der Ertrag eines in der Nutznießung eines der Ehegatten gestandenen fremden Vermögens nach der richtigen Ansicht bewährter Rechtslehrer und der konstantesten Praxis unzweifelhaft zu der Errungenschaft zu zählen ist.

Erlaß des Civil-Senats des Ober-Tribunals an den Civil-Senat des Gerichtshofs in —, vom 12. Mai, 64

betr. die Ausstellung gerichtlicher Vollmachten.

Dem Senate wird auf seinen Bericht, die Ausstellung von Vollmachten betreffend, zu erkennen gegeben, daß man

1) hier keinen Anstand nehme, die Substitutionen von Vollmachten von Rechts-Consulenten, welchen dieselben von den Parteien erst in der höhern Instanz ausgestellt worden, an Prokuratoren zuzulassen *); und daß es

2) nach der Verfügung vom 16. December 1830 lediglich den betreffenden Gerichtsstellen überlassen bleibe, ob sie es vorziehen, bei der Einleitung der Prozesse in der höhern Instanz ihre Verfügungen an den Bevollmächtigten || in der vorigen Instanz, oder die Partei selbst zu erlassen, in sofern nämlich in letzterer 65
Beziehung die Vollziehung der Verfügungen keine besondere Schwierigkeit hat.

Gemeinschaftliche Verfügung der Ministerien des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen, vom 24. Mai, 259

betr. die Erläuterung der §§. 48 und 49 der Landjäger-Instruktion vom 5. Juni 1823, hinsichtlich der Befugniß der Landjäger zum Waffengebrauch.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 8. d. M. gnädigst verfügt, daß die nachstehende erweiterte Fassung der §§. 48 und 49 der Landjäger-Instruktion vom 5. Juni 1823 dem Texte dieser Instruktion zur Erläuterung dienen, und zu dem Ende den Landjägern von der Polizei und von der Zollschutzwache, den öffentlichen Behörden, in deren Dienst dieselben stehen, und den militärischen Gerichtsstellen zur Nachachtung eröffnet werden soll:

§. 48. Ohne ausdrücklichen Befehl der Civilbehörden darf der Landjäger nur in folgenden Fällen von seinen Waffen Gebrauch machen:

---

*) Vgl. die Instruktion für die Ober-Tribunal-Prokuratoren vom 1. Juni 1806, §§. 7—9, und die Instruktion für die Ober-Justiz-Prokuratoren vom 6. Aug. 1806, §§. 4—7.

1) Wenn während einer Diensthandlung Gewalt oder Thätlichkeit gegen den Landjäger verübt wird *), oder um seinen Posten zu behaupten, oder um Personen oder Sachen, die ihm zum Schutze oder zur Bewachung anvertraut sind, zu sichern, namentlich also auch, um den von dritten Personen gemachten Versuch, einen ihm übergebenen Gefangenen zu befreien, abzuwehren **). Es muß aber in diesen Fällen der thätliche Widerstand, der ihm bei Ausübung seines Dienstes entgegengesetzt wird, von der Art seyn, daß er nur mit Waffengewalt, und namentlich nicht mit Hülfe anderer Personen beseitigt werden kann.

Ein solcher Widerstand, welcher in Ermangelung anderer Hülfsmittel zur Anwendung von Waffengewalt berechtigt, ist namentlich vorhanden, wenn eine oder mehrere Personen, welche der
260 Landjäger kraft seiner Instruktion || oder eines besonderen obrigkeitlichen Befehls festzunehmen verpflichtet ist ***), mit Feuergewehren bewaffnet sind, oder wenn eine aus drei oder mehreren bestehende Rotte solcher festzunehmenden Personen zwar nicht mit Schießgewehren, aber doch mit anderen, zum Angriffe tauglichen Werkzeugen versehen ist, und diese Personen dem Zurufe des Landjägers, das Gewehr oder die Waffen niederzulegen, keine Folge leisten, auch nicht die Flucht ergreifen, sondern mit dem Gewehr sich gegen ihn stellen, oder mit den sonstigen Angriffswerkzeugen auf ihn losgehen.

In allen vorbemerkten Fällen hat der Landjäger, sofern es nur immer möglich ist, dem Waffengebrauche eine letzte Warnung vorangehen zu lassen, die mit den Worten:

„Im Namen des Königs!"

zu verkünden ist.

2) Wenn ein dem Landjäger zum Transport oder zur Bewachung übergebener Arrestant, oder eine auf Befehl der Behörde von ihm arretirte, oder eine andere von ihm in Gemäßheit des §. 12 der Instruktion bei der Strafe †) festgehaltene Person die Flucht ergriffen hat, und durch den ihr wenigstens einmal nachgesendeten Ruf:

„Halt', oder ich gebe Feuer!"

nicht zum Stehen gebracht wird.

Um übrigens gegen eine solche Person die Waffen gebrauchen zu dürfen, ist noch ferner Folgendes erforderlich.

a) der zu bewachende oder zu transportirende Arrestant muß dem Landjäger zu diesem Zwecke von der Behörde bereits übergeben, und im Falle des Transports muß dieser angetreten seyn;

b) als von dem Landjäger arretirt oder festgehalten darf eine Person erst dann betrachtet werden, wenn ihr der Arrestbefehl oder der Aufruf, zur Obrigkeit zu folgen, nicht nur angekündigt worden, sondern wenn sie dem Landjäger auch wirklich gefolgt ist;

Anmerkung für die Zollschutzwache.

*) Namentlich also, wenn ein ertappter Schleichhändler thätlichen Widerstand leistet, oder sich der Beschlagnahme der Waaren oder des Fuhrwerks gewaltsam widersetzt.

**) Oder, um Versuche zur Befreiung eines arretirten Schleichhändlers, oder zur Wegnahme in Beschlag genommener Waaren abzuwehren.

***) Oder welche kraft des auf ihnen ruhenden Verdachts der Schmuggelei festzunehmen sind.

†) wegen Verdachts der Schmuggelei.

c) jeder solchen Person muß entweder bei der Uebernahme derselben zur Bewachung oder zum Transport, oder bei ihrer Festnehmung von dem Landjäger ausdrücklich eröffnet worden seyn, daß er im Falle eines Versuchs, aus seiner Haft zu entfliehen, zum Gebrauche seiner Waffen gegen sie berechtigt sey. 261

Fehlt eine dieser Bedingungen, oder kann der Landjäger des Entspringenden auf andere Weise, namentlich mit Hülfe dritter, aus der Nähe herbeigerufener Personen, wieder habhaft werden, so ist er zum Gebrauch seiner Waffen nicht befugt.

3) Wenn ein von dem Landjäger auf der That betretener schwerer Verbrecher, nämlich ein Mörder, ein Todtschläger, ein Räuber, ein Brandstifter oder ein mit Waffen versehener Dieb, beim Näherkommen des Landjägers entflieht, ehe ihn dieser in dem oben angegebenen Sinne festhalten konnte, so darf der Landjäger sich gegen denselben der Waffen, jedoch nur unter folgenden näheren Bedingungen, bedienen:

a) er muß sich davon, daß der Festzunehmende eines der oben bezeichneten Verbrechen auf frischer That begangen habe, durch die eigene Anschauung der Begehung die überzeugendste Gewißheit verschafft,

b) er muß dem Festzunehmenden zuvor auf eine Entfernung von höchstens acht Schritten die Arretirung mit dem Beisatze angekündigt haben:

„Halt', oder ich gebe Feuer!"

ohne ihn dadurch zum Stehen zu bringen;

c) es darf ihm kein anderes Mittel zu Gebot stehen, des Fliehenden habhaft zu werden.

§. 49. In allen Fällen, wo die Landjäger zum Waffengebrauche befugt sind, sollen sie, sofern die Umstände es nur immer möglich machen, Allem aufbieten, daß sie nicht gefährlich verwunden oder gar tödten, daher denn auch der Schuß immer nur auf die Beine der bezielten Person, niemals aber auf den Kopf oder Oberleib gerichtet werden darf.

Das Drohen mit dem Feuergewehr in Fällen, wo der Waffengebrauch nicht wirklich gestattet ist, wird ausdrücklich verboten.

Erlaß des Finanz-Ministerium an die Finanzkammern, vom 26. Juni, 433

betr. die zeitliche Befreiung vom Weinzehenten.

Durch die Verfügung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 16. Oktober 1824 (Reg.Blatt, S. 845) ist denjenigen Weinbergbesitzern, welche sich in Verbesserung des Weinbaues auszeichnen werden, im Allgemeinen angemessene Erleichterung und Unterstützung, und hierunter namentlich da, wo der Staat den Zehenten bezieht, eine zeitliche Zehentbefreiung zugesichert, durch die weitere Verfügung des Finanz-Ministerium vom 25. September 1825 (Reg.Blatt, S. 506) aber ausgesprochen worden, daß eine solche Zehentfreiheit je nach Umständen auf 4—6 Jahre vom ersten Ertragsjahre an werde ertheilt werden. Das Finanz-Ministerium hatte sich die Bewilligung solcher Zehentbefreiungen vorbehalten, sieht sich aber nun veranlaßt, die Kreis-Finanzkammern zu deren Ertheilung zu ermächtigen. Damit jedoch hierin eine durchgängige Gleichförmigkeit beobachtet werde, so wird der Finanzkammer folgende Vorschrift ertheilt:

Jene Bewilligung findet nämlich nur dann Statt, wenn eine in Vergleichung mit andern Weinbergen der betreffenden Markung besonders verbesserte Weinberg-Anlage nachgewiesen, wenn insbesondere dargethan wird, daß Lage und Boden des Weinbergs für den Weinbau günstig, derselbe nur mit gleichartigen edlen Reben-Gattungen, welche der Lage und dem Boden zusagen, und zu gleicher Zeit reifen, angepflanzt und nicht zu enge bestockt worden sey.

Die Zehentfreiheit ist in der Regel auf vier Jahre vom ersten Ertragsjahre an zu bestimmen, und nur dann auf fünf oder sechs Jahre auszudehnen, wenn die neue Anlage mit außerordentlichem Zeit- und Kostens-Aufwande verbunden war.

Hat der Besitzer eines solchen Weinberges noch aus andern Weinbergen den Natural-Zehenten zu reichen, so ist bei der Bewilligung der Zehentfreiheit zugleich Vorkehr zu treffen, daß hinsichtlich der Zehentreichung von den nicht befreiten Weinbergen keine Mißbräuche Statt finden können. Wo aber der Weinzehente an die Gemeinde verpachtet ist, da ist derselben das Zehentgeld, welches ihr durch die zeitliche Zehentbefreiung entgeht, durch Abrechnung am Weinzehent-Pachtschillinge zu vergüten.

434 || Hiernach hat nun die Finanzkammer die vorkommenden Zehentbefreiungs-Gesuche zu erledigen, übrigens am Ende jeden Etatjahrs eine Uebersicht der bewilligten Zehentbefreiungen vorzulegen.

---

391 **Erlaß des evangelischen Consistoriums an die Dekanatämter, vom 31. Juli,**

betr. die Anzeige von dem Austritte der von der Aushebung frei gebliebenen Provisoren aus dieser Laufbahn, vor zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Lebensjahre.

Das Rekrutirungs-Gesetz*) enthält im Art. 31 die Bestimmung, „daß die den Schul-Provisoren verwilligte Befreiung von der Einreihung aufhören solle, wenn sie die angetretene Laufbahn vor zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Jahre verlassen, oder der Fortsetzung derselben für unwürdig erklärt werden, und daß sie sodann, falls sie zum Dienste tüchtig sind, der Einreihung nachträglich unterliegen.“ Da nun mehrere Oberämter dem Königl. Ober-Rekrutirungs-Rathe die Anzeige gemacht haben, daß ihnen dergleichen Fälle in der Regel entweder gar nicht oder zu spät bekannt werden, so erhält das Dekanatamt die Weisung, dem Oberamte des Heimathortes sogleich anzuzeigen, wenn ein von der Aushebung frei gebliebener Provisor die angetretene Laufbahn vor zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Lebensjahre verlassen hat, oder zu Fortsetzung derselben für unwürdig erklärt worden ist.

---

65 **Beschluß des Civil-Senats des Ober-Tribunals, vom 4. September,**

betr. den Sportel-Ansatz bei Verwerfung eines Restitutionsgesuches gegen versäumte Nothfristen, aus materiellen Gründen.

(Art. 12 des Sportel-Gesetzes vom 23. Juni 1828.)

Erlaß des Justiz-Ministerium an die Pupillen-Senate des Ober-Tribunals und der Gerichtshöfe, vom 14. September, 101

betr. die Frage, nach welchen Gesetzen die Volljährigkeit eines im Königreiche Bayern ansäßigen, und zugleich in Württemberg begüterten Ritterguts-Besitzers zu beurtheilen sey*).

Aus Anlaß eines besondern Falles ist die Frage zur Erörterung gekommen:

ob ein im Königreich Bayern sich aufhaltender, dagegen dort und in Württemberg begüterter Ritterguts-Besitzer, welcher nach den Gesetzen des zuerst gedachten Staates, nicht aber nach denen des letzteren die Volljährigkeit erreicht hat, gleichwohl in Württemberg als volljährig zu betrachten sey?

Wenn man gleich für die Verneinung dieser Frage auf den §. 8 der Königl. Declaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels vom 8. December 1821 (Reg.Blatt, S. 881) sich zu berufen versucht seyn könnte ꝛc. (Folgen Zweifelsgründe), so glaubte das Justiz-Ministerium doch, aus nachstehenden Gründen für die Bejahung der erwähnten Frage sich entscheiden zu müssen ꝛc. (Folgen die entscheidenden Gründe).

Nachdem sich mit dieser Ansicht auch die Königl. Bayerische Staats-Regierung einverstanden erklärt, und die Befolgung des gleichen Grundsatzes ihrerseits zugesichert hat, so erhält der Senat den Auftrag, sich demgemäß in vorkommenden Fällen zu benehmen.

Erlaß des Finanz-Ministerium an die Finanzkammern, vom 2. November, 434

betr. den Laudemien-Ansatz bei Gantfällen.

Seine Königliche Majestät haben nach höchstem Decrete vom 29. v. M. verordnet, daß in allen Fällen, in welchen eines der Eheleute, oder auch ein Wittwer oder eine Wittwe aus ihrer Gantmasse lehen- oder handlohnbare Güter erkaufen, von Ansetzung einer Laudemial-Gebühr auf Seite der Käufer abzustehen sey.

Erlaß des Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an das evangelische Consistorium, vom 14. November, 343

betr. Vorschriften über die Aufnahme der standesherrlichen und ritterschaftlichen Gesamt-Familien oder Linien in das Familien-Register der Parochie, in welcher die Besitzung derselben gelegen ist*).

Um die Personal-Matrikel des ritterschaftlichen Adels auf die möglich einfachste Weise fortzuführen, ist auf diesseitige Anordnung durch die Kreis-Regierungen den Oberämtern die Einleitung aufgetragen worden, daß diejenigen Pfarrämter, in deren Parochie die Besitzung einer ritterschaftlichen Gesamt-Familie, oder einer abgetheilten Linie derselben, beziehungsweise der zum Wohnsitze des Aeltesten dienende, und wo dieses Merkmal nicht zutreffen sollte, der größere Theil jener Besitzung gelegen ist, alle Mitglieder dieser Gesamt-Familie oder Linie in ihr

*) Vgl. den Normal-Erlaß des Ministerium des Innern über denselben Gegenstand, vom 4. Juli 1836, im Ergänz.Band zum Reg. Blatt, S. 292.

**) Hinsichtlich der Familien-Register vgl. das General-Rescript vom 15. Nov. 1807 und die Note 274 daselbst angeführten weitern Vorschriften.

Familien-Register aufnehmen, und in solchem unter Rücksprache mit den Pfarrämtern der Wohnorte der einzelnen Familienglieder fortführen. Die gleiche Verfügung wird demnächst auch in Beziehung auf die Personal-Matrikel des standesherrlichen Adels getroffen werden.

Damit nun dieser Anordnung um so gewisser und gleichförmiger Folge verschafft werde, erhält das evangelische Consistorium die Weisung, durch die Dekanatämter den sämtlichen Pfarrämtern die Aufforderung zugehen zu lassen, den dießfallsigen Requisitionen der Oberämter, beziehungsweise der Pfarrämter, denen die Aufnahme einer solchen Gesamt-Familie oder Linie in ihr Familien-Register obliegt, bereitwillig zu entsprechen.

Denselben ist für den Fall, daß sie einem oberamtlichen Ansinnen gemäß eine standesherrliche oder ritterschaftliche Gesamt-Familie oder Linie in ihr Familien-Register aufzunehmen haben, zu empfehlen, daß sie, wenn nach den ihnen zugekommenen oder später zukommenden Nachrichten, einzelne Mitglieder einer solchen Gesamt-Familie oder Linie außerhalb ihrer Parochie den Wohnsitz haben oder künftig nehmen, jedesmal das Pfarramt eines solchen Wohnorts einmal für allemal um Mittheilung aller und jeder bei dem Familienstande der fraglichen Mitglieder eintretenden und in dem Familien-Register des Wohnorts vor-
344 zumerkenden Veränderungen ‖ ersuchen, und die auf diese Weise einkommenden Notizen sofort in ihr eigenes Familien-Register, ebenso wie die Notizen über die in ihrer eigenen Parochie wohnenden Mitglieder, jedoch so eintragen, daß sie gehörig von den letzteren unterschieden bleiben, und immer zu ersehen ist, welche Familienglieder den Wohnsitz im Orte selbst haben, und welche nicht.

Diejenigen Pfarrämter aber, welche die vorgenannten Notizen zu dem Familien-Register einer standesherrlichen oder ritterschaftlichen Gesamt-Familie oder Linie zu liefern haben, sind anzuweisen, die ihnen obliegende Mittheilung jedesmal und gleichzeitig mit dem Eintrage, den sie wegen einer, das in ihrem Pfarrbezirke wohnende Mitglied einer solchen Familie betreffenden Veränderung in ihr Familien-Register zu machen haben, zu vollziehen, und dieß namentlich auch dann zu thun, wenn ihnen durch den Ortsvorstand Kenntniß von einem Wegzuge des fraglichen Mitglieds ertheilt wird, in dessen Folge es aus ihrem Familien-Register wegfällt, insbesondere aber den neuen Wohnort dabei anzuzeigen, damit das mehrgedachte Pfarramt sich sofort mit dem Pfarramte des neuen Wohnorts gleichfalls in's Einvernehmen setzen könne.

---

391 **Auszug aus einem Erlasse des evangelischen Consistoriums an sämtliche Dekanatämter, vom 29. November,**

betr. die Verpflichtung der Schulmeister u[illegible]isoren, um Urlaub nachzusuche[illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

Sämtliche Schulmeister und Provis[illegible]liche Abwesenheit vom Wohnorte, selbst [illegible]ul-Ferien, von dem Orts-Pfarrer [illegible]i anzugeben, auf welche Weise i[illegible]d Schule während ihrer A[illegible]

Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 17. December, 262

betr. die Belohnung für die Ausbezahlung der Brand-Entschädigungen in dem Falle, wenn durch Einen Brand der Besitzer mehrerer, unter verschiedenen Kataster-Nummern laufenden Gebäude beschädigt worden ist.

Es ist aus Anlaß eines Specialfalles die Frage aufgeworfen worden: ob nach der Absicht der Ministerial-Verfügung vom 9. Oktober 1828, die Belohnung für die Ausbezahlung der Brand-Entschädigungen betreffend, in dem Falle, wenn durch einen und denselben Brand der Besitzer mehrerer, unter verschiedenen Kataster-Nummern laufender Gebäude beschädigt worden ist, bei Berechnung der Größe der aus der Brand-Versicherungs-Casse zu entrichtenden Belohnung für die Ausbezahlung der ihm gebührenden Entschädigung die auf jede Kataster-Nummer fallende Entschädigungssumme abgesondert, oder nur der Gesamtbetrag der dem Besitzer aus sämtlichen Kataster-Nummern verwilligten Entschädigungen zu Grund zu legen sey? Die Kreis-Regierung erhält daher den Auftrag, den Königl. Oberämtern dießfalls die nachträgliche weitere Erläuterung zu ertheilen, daß in dem gedachten Falle, da der Ober-Einbringer es nur mit einer einzigen Person zu thun habe, die fragliche Gebühr nur aus dem Gesamtbetrage der Entschädigung ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Kataster-Nummern zu berechnen sey.

Erlaß des Justiz-Ministerium an die Criminal-Senate des Ober-Tribunals und der Gerichtshöfe, vom 31. December, 35

betr. die Einschärfung der Vorschriften der §§. 220 und 221 des vierten Edikts vom 31. December 1818 über die Verhaftung eines Angeschuldigten und die hiebei zu beobachtenden Formen.

Da man mehrfältig wahrzunehmen gehabt hat, daß von den Untersuchungs-Richtern die Bestimmungen der §§. 220 und 221 des vierten Organisations-Edikts vom 31. December 1818 hinsichtlich der Verhaftung der Angeschuldigten nicht gehörig beobachtet, und, namentlich von jüngeren Inquirenten, während der Untersuchung nicht selten Individuen verhaftet werden, welche gar wohl auf freiem Fuß hätten processirt werden können; so erhält der Senat den Auftrag, den Bezirksgerichten des ——Kreises die genaue Beobachtung der vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen nachdrücklich einzuschärfen, auch in den zu seiner Entsch[illegible]g kommenden Untersuchungssachen gegen Verhaftete die [illegible] Anlegung der Haft genugsam begründet gewesen? [illegible] Erwägung zu ziehen.

[illegible] man zu Vollziehung des angeführten Gesetzes hiemit [illegible] daß in Zukunft auch in denjenigen Untersuchungen, [illegible] Vorständen der Bezirksgerichte nicht selbst, sondern [illegible]tuare, Assistenten oder Referendäre geführt werden, [illegible] Angeschuldigten nur mit Vorwissen und Genehmi[illegible] Vorstandes verhängt werde, welcher den dießfälligen [illegible]ß in dem Untersuchungs-Protokolle mit zu unter[illegible]cheint in dringenden Fällen die Verhaftung eines [illegible]usnahmsweise auch ohne Mitwirkung des abwesenden

oder sonst verhinderten Gerichtsvorstandes als nothwendig, so ist derselbe, oder im Falle seiner längeren Verhinderung, dessen gesetzlicher Stellvertreter, wenigstens binnen 24 Stunden hievon in Kenntniß zu setzen, und daß solches geschehen, nebst seiner nachträglichen Genehmigung der verfügten Haft, in dem Verhör-Protokolle vorzumerken.

Dem Senate wird nun aufgegeben, die Bezirksgerichte des —Kreises hienach zu bescheiden und über die genaue Befolgung der ertheilten Vorschriften gebührend zu wachen.

Alphabetisches Sachregister.

(Die in Klammern eingeschlossenen Artikel und Unterabtheilungen sind in vorstehendem Auszuge nur mit der Rubrik aufgeführt.)

A.

Abgaben, s. Consumtions-Abgaben, Hunde-Abgaben.
Abzug. Die Aufhebung desselben gegen das Königreich Polen, 78; Abzugsfreiheit gegenüber von Dänemark, 130.
Accise. Verbindlichkeit zu Entrichtung derselben von Seite desjenigen, welcher als Eigenthümer im Executionswege versteigerter Güter solche vermöge des höchsten Gebots selbst wieder erwirbt, 41; Einzug der Accise von Verkäufen der Staats-Finanz-Verwaltung, 86.
Accifer. Ablieferung der von denselben einzuziehenden Gefälle, 130.
Activ-Capitalien, s. Capitalien.
Adel. (Vollzug der Königl. Declaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels, 2, 4); vergl. Rittergutsbesitzer, Standesherren, Exemte.
Advokaten, s. Processe.
Allgemeine politische Annalen, s. Zeitschriften.
Armenrecht, s. Official-Anwälte.
Arzneimittel. (Abänderungen in der bisherigen Taxe derselben, 9, 93.)
Auswärtige Verhältnisse, mit
  Baden. Abänderung des Art. 8 der Vereinbarung über die Verwaltung der Rechtspflege in dem Condominat-Orte Widdern, 77; Uebereinkunft in Betreff der Militär-Aushebung in diesem Orte, 129; Uebereinkunft wegen Verfolgung von Verbrechern oder verdächtigen Personen in das Baden'sche Gebiet durch Landjäger, 133.
  Baiern. Uebereinkunft wegen Verfolgung von Verbrechern oder verdächtigen Personen in das Baiern'sche Gebiet durch Landjäger, 133; Beantwort[illegible]der Frage: nach welchen Gesetzen die Volljährigkeit eines in[illegible]greich Baiern ansäßigen und zugleich in Württemberg [illegible]Rittergutsbesitzers zu beurtheilen sey, 145.
  Dänem[illegible]ugsfreiheit, 130.
  [illegible]zogthum. Uebereinkunft wegen gegenseitiger Heilung [illegible]g erkrankender oder verunglückender unbemittelter [illegible]ne Kosten-Ersatz, 136.
  [illegible]kenthum. (Bekanntmachung, den begünstigten Ver[illegible]ben betreffend, 56.)
  [illegible]-Hechingen } Uebereinkunft wegen Verfolgung
  [illegible] Sigmaringen } von Verbrechern oder verdächtigen [illegible]iese Gebiete durch Landjäger, 133.

Auswärtige Verhältnisse, mit
Polen. Aufhebung des Abzugs, 78.
Schweiz, s. Pässe.
Auswanderungen nach Rußland, 11; Ausstellung der Pässe für diejenigen Personen, welche durch die Niederlande sich nach Amerika begeben wollen, 5, 44.

B.

Bevölkerungs-Tabellen. Instruktion zu Fertigung derselben, 49, 131.
Bier. (Sicherung der auf ausländisches Bier gesetzlich gelegten Consumtions-Abgabe, 92.)
Brandschadens-Versicherungsanstalt. Die von der Staats-Finanz-Verwaltung in die Brandschadens-Versicherung zu bringenden Kirchen und Capellen, 92; Belohnung für die Ausbezahlung der Brandentschädigungen in dem Falle, wenn durch Einen Brand der Besitzer mehrerer, unter verschiedenen Cataster-Nummern laufenden Gebäude beschädigt worden ist, 147.
Brechruhr, s. Cholera.
Bundesbeschlüsse. Bekanntmachung der vom 28. Juni 1832, 46, 52; Bekanntmachung einiger nähern Bestimmungen über die allgemeine Cartel Convention der deutschen Bundesstaaten vom 10. Febr. 1831, 54; Beschluß, betreffend die Ausgabe politischer Zeit- und Flugschriften, die außerhalb des deutschen Bundesgebiets in deutscher Sprache erscheinen, 84; wegen Unterdrückung von Zeitschriften ꝛc. durch den deutschen Bund, s. Zeitschriften.

C.

Capitalien. Beurkundung der durch Erbgang erfolgten Besitzstandsveränderungen von Activ-Capitalien, 10.
Cartel-Convention, allgemeine, der deutschen Bundesstaaten. Bekanntmachung einiger nähern Bestimmungen darüber, 54.
Cassenwesen. Enthebung der Oberamtmänner von dem Geschäfte der jährlichen Cassen-Revision bei einzelnen Finanz-Beamtungen, 85; Verfügung, betreffend die Mitunterschrift der den Cassieren der Staats-Hauptcasse, der Kriegs-Casse und der Schuldenzahlungs-Casse beigegebenen Controleure, 87; Anordnung von monatlichen Nachrechnungen und periodischen Cassen-Visitationen bei den Amts-, Gemeinde- und Stiftungs-Pflegen, 136 ff.
Cholera. (Maßregeln gegen das Eindringen derselben, 3; Anwendung dieser Vorsichtsmaßregeln auf den Verkehr mit der Stadt Paris und den in ihrer Umgebung gelegenen Ortschaften, 10; desgleichen auf den Verkehr mit dem größern Theile von Frankreich, 40.)
Civil-Rechtspflege, s. Rechtspflege.
Consuln. Die Aufstellung eines Königlichen Consuls in Rio de Janeiro, 40.
Consumtions-Abgaben. (Die Sicherung der auf ausländisches Bier gesetzlich gelegten Consumtions-Abgabe, 92.)
Controleure, s. Cassenwesen.
Criminal-Rechtspflege, s. Rechtspflege.

D.

Deutsche allgemeine Zeitu
Deutsche Bundesstaater

Durchgangs- oder Hallgüter. (Die Controle derselben an den Zwischen-Hallen, 93.)

E.

Eidesleistungen der Israeliten. Verfahren dabei, 88.
Erkenngebühren. Verbindlichkeit zu Entrichtung derselben von Seite desjenigen, welcher als Eigenthümer im Executionswege versteigerter Güter solche vermöge des höchsten Gebots selbst wieder erwirbt, 41.
Exemte. (Errichtung einer Hypotheken-Commission für das Pfandwesen der Exemten, 1; Oeffentlicher Aufruf an diejenigen, welche außer den eigentlichen Gläubigern bei Errichtung der Exemten-, Güter- und Unterpfandsbücher betheiligt sind, 130.)
Expeditionsräthe, charakterisirte. (Deren Gerichtsstand, 134.)
Extrapost-Dienst-Ordnung, revidirte, 67 ff.

F.

Fall-Lehen. Die Behandlung derselben bei Inventuren und Theilungen, 139.
Familien-Register. Vorschriften über die Aufnahme der standesherrlichen und ritterschaftlichen Gesamt-Familien oder Linien in das Familien-Register der Parochie, in welcher die Besitzung derselben gelegen ist, 145.
Finanzwesen, s. Accise, Cassenwesen, Staats-Finanz-Verwaltung.
Flugschriften. Ausgabe politischer Flugschriften, die außerhalb des deutschen Bundesgebiets in deutscher Sprache erscheinen, 84.
Forstwesen. Einsetzung des Fürstl. Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Kirchberg in die Forst-Gerichtsbarkeit, und die Forst- und Jagd-Polizei-Verwaltung, 12; Einsetzung des Fürstl. Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Langenburg in diese Rechte, 21; (Auflösung des Reviers Sindringen, 42); die Prüfungen der Bewerber um Forststellen, 65; (Verlegung des Amtssitzes des Försters im Aufhauser Revier von Aufhausen nach Schnaitheim, Forsts Heidenheim, 77), s. auch Ober-Förster.
Freisinnige, der, s. Zeitschriften.
Freizügigkeit gegen das Königreich Polen, 78.

G.

Gantsachen. Den Academien-Ansatz bei Gantfällen, 145.
Geistliche Wittwe[illegible]se, s. Staatsdiener-Pensions-Anstalt.
Gemeinde[illegible]ung der[illegible]für außergerichtlich vorgenommene[illegible]gen, 1
Gesangbu[illegible]Württ[illegible]ngelischen Gesangbuchs in grobem T[illegible]Neue[illegible]ung und Erweiterung derselben, 87.
Gewerbsc[illegible]n.[illegible]en derselben, 87.
Gratiali[illegible]die[illegible]und Führung derselben, 93; Ju[illegible]se[illegible]n, 127; (Aufruf an diejenigen bei Errichtung der Exemt[illegible]sin[illegible]bigern bei Errichtung der

H.

Handels-Consuln, s. Consuln.
Handels-Reisende. (Anwendungen der Bestimmungen wegen der von den Handels-Reisenden in Württemberg und Baiern einer-, und Preußen und Hessen andererseits beizubringenden Nachweise auf den Verkehr mit Kurhessen, 56.)
Hunde-Abgaben. (Der Besitzstand vom 1. Juli entscheidet für die Schuldigkeit der Hunde-Abgabe vom ganzen Jahre, 134; Bestimmung des Zeitpunkts, von welchem an junge Hunde zu besteuern sind, 135.)
Hypotheken-Commission. (Auflösung der bisherigen und Anordnung einer neuen für das Pfandwesen der Exemten, 1.)

J.

Inventuren, s. Theilungen.
Israeliten. Kirchliche Eintheilung derselben, 52; Vorschrift über das bei den Eidesleistungen der Israeliten in Rechtssachen zu beobachtende Verfahren, 88.

K.

Kirchen und Kapellen, s. Brandschadens-Versicherungs-Anstalt.
Kirchen-Amts-Candidaten, evangelische. Aufhebung der Bestimmung des §. 6 der Verfügung vom 15. November 1829, in Absicht auf die praktische Vorbereitung der evangelischen Kirchen-Amts-Candidaten, 87.
Kirchenpfründen, katholische. Bekanntmachung in Betreff der Verfügung vom 21. November 1829, hinsichtlich der Abtheilung des Pfründ-Einkommens katholischer Kirchenstellen in Todesfällen der Geistlichen, 129.
Kochsalz. Die Einführung eines durchaus gleichen Netto-Gewichts-Inhalts der Kochsalzfäßer auf den sämtlichen Salinen, 9.
Kriegs-Casse. Die Unterschrift der den Cassieren derselben beigegebenen Controleure, 87.

L.

Landjäger. Erläuterung der §§. 48 u. 49 der Landjäger-Instruktion vom 5. Juni 1823, hinsichtlich der Befugniß der Landjäger zum Waffengebrauch, 141; Uebereinkunft mit den Staats-Regierungen von Baiern, Baden, Hohenzollern-Sigmaringen und Hechingen wegen Verfolgung von Verbrechern oder verdächtigen Personen in fremde Gebiete durch Landjäger, 133.
Landständische Angelegenheiten. Verbot der Vereine zu Berathung von solchen, 3; (Einreichung von Adressen mit der Bitte um gleichbaldige Einberufung der Stände, 10; Einberufung der Stände-Versammlung, 93.)
Landwirthschaftliches Fest in Cannstadt. (Dießjährige Feier desselben, 77.)
Laudemien-Ansatz bei Gantfällen, 145.
Lehen, s. Fall-Lehen.

M.

Medicamenten-Taxe. (Abänderung derselben, 9, 93.)

N.

Nachrechnungen, s. Cassenwesen.
Nachwandel-Gebühr. Aufhebung derselben, 135.
Notariatswesen. Beobachtung des §. 26 der Notariats-Ordnung vom 25. Oktober 1808, durch die Gerichts- und Amts-Notare, 77; Notariats-Sporteln und Besoldung des gemeinschaftlichen Notars zu Widdern, 77.
Nothfristen. (Den Sportel-Ansatz bei Verwerfung eines Restitutions-Gesuchs gegen versäumte Nothfristen, aus materiellen Gründen, 144.)

O.

Ober-Förster. Dieselben haben für Augenscheine in Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen, welche zur Begutachtung von Wald-Ausstockungs-Gesuchen nothwendig sind, keine Diäten anzurechnen, 135.
Official-Anwälte. Aufstellung derselben in den bei den Bezirks-Gerichten anhängigen Rechtssachen armer Parteien, 78.

P.

Pässe. Im Canton Schwyz, 3; Ausstellung der Pässe für diejenigen Personen, welche durch die Niederlande nach Amerika reisen wollen, 5, 44.
Pensions-Anstalt, s. Staatsdiener-Pensions-Anstalt.
Pensionsbewilligungen. Ausschreiben derselben, 87; s. Staatsdiener-Pensions-Anstalt.
Pfandscheins-Formulare. Freigebung des Abdrucks und Verkaufs derselben, 4.
Pfandwesen, s. Unterpfandswesen.
Pfründ-Einkommen katholischer Kirchenstellen, s. Kirchen-Pfründen.
Postwesen. Vermeidung öfterer Abänderungen auf den Adressen der durch die Post zu spedirenden Schreiben, 2; (Stations-Distanz-Regulirung zwischen Wurzach und Wolfegg, 8); Errichtung eines Postamts zu Cannstadt, 66; Bekanntmachung der revidirten Extrapost-Dienst-Ordnung, 66 ff.; die definitive Regulirung der Stations-Distanz-Bestimmungen für die neu errichtete Posthalterei zu Wildbad, 84; (Erhöhung der Stations-Distanz-Bestimmung von Fürfeld nach Sinzheim, 92.)
Processe. Schriftsätze bei gleichzeitigen, gleichartige Gegenstände betreffenden Processen, 8; Aufstellung von Official-Anwälten in den — bei den Bezirks-Gerichten anhängigen Rechtssachen armer Parteien, 78.
Prüfungen, der Bewerber um Forststellen, 65.

R.

Rabbinen. Gebühren derselben für ihre Dienstleistungen in Criminal- und Civilsachen, 132.
Rechtsfreunde, s. Processe.
Rechtspflege. (Sportel-Ansatz bei Verwerfung eines Restitutions-Gesuchs gegen versäumte Nothfristen, aus materiellen Gründen, 144); Einschärfung der Vorschriften der §§. 220 und 221 des IV. Edikts vom 31. December 1818, über die Verhaftung eines Angeschuldigten und die hiebei zu beobachtenden Formen, 147; s. auch Processe.
Regierungs-Blatt. Herabsetzung der Preise der neuen Auflage des Regierungs-Blatts von den Jahrgängen 1806—1810, 40.
Reisepässe, s. Pässe.

Rittergutsbesitzer. Nach welchen Gesetzen die Volljährigkeit eines im Königreiche Bayern ansäßigen und zugleich in Württemberg begüterten Rittergutsbesitzer zu beurtheilen sey, 145; Vorschriften über die Aufnahme der ritterschaftlichen Gesamt-Familien oder Linien in das Familien-Register der Parochie, in welcher die Besitzung derselben gelegen ist, 145; s. Adel.
Rußland. Auswanderungen dahin, 11.

S.

Salz. (Ueberlassung der Hälfte der Strafe für unerlaubte Salzbereitung, so wie des Erlöses aus solchem confiscirten Salze, an die Anbringer, 134); s. auch Kochsalz.
Schaafkrankheiten. Einschärfung der Vorsichtsmaßregeln gegen die Verbreitung derselben, 7.
Schriftsätze, processualische. Verfügung in Betreff derselben bei gleichzeitigen, gleichartige Gegenstände betreffenden Processen, 8.
Schulden-Verweisungen. Belohnung der Gemeinderäthe für außergerichtlich vorgenommene, 133.
Schuldenzahlungs-Casse. Die Mitunterschrift der den Cassieren derselben beigegebenen Controleure, 87.
Schulmeister. Verpflichtung derselben, um Urlaub nachzusuchen, 146.
Schul-Provisoren. Anzeige von dem Austritt der von der Aushebung freigebliebenen Provisoren aus dieser Laufbahn, vor zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Lebensjahre, 144; Verpflichtung der Provisoren, um Urlaub nachzusuchen, 146.
Schulsachen. Empfehlung des Werkes: Anleitung zum Unterricht taubstummer Kinder ꝛc., von dem Stadtpfarrer Jäger in Gmünd, 44.
Sportelwesen. Aufhebung der Einrichtung der Sportelzeichen und die Einführung anderer Controle-Maßregeln zur Sicherung des Sportelbezugs, 45; s. Notariatswesen, Rechtspflege.
Staatsdiener-Pensions-Anstalt. Die beim Uebertritt von einem bei dieser Anstalt betheiligten Amte auf ein bei der geistlichen Wittwen-Casse betheiligtes, zu bezahlenden Gebühren, 2; Ausschreiben der Pensions- und Gratial-Bewilligungen, 87.
Staats-Finanz-Verwaltung. Die von derselben in die Brand-Versicherung zu bringenden Kirchen und Kapellen, 92.
Staats-Haupt-Casse. Die Mitunterschrift der den Cassieren derselben beigegebenen Controleure, 87.
Stände, s. Landständische Angelegenheiten.
Standesherren. Einsetzung des Grafen von Königsegg-Aulendorf in die ihm für den Fall des Verzichts auf die Gerichtsbarkeit zugesicherten Surrogatrechte, 4; Vollzug der Königl. Declaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des Fürstl. Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Kirchberg im Punkte der Forst-Gerichtsbarkeit und der Forst- und Jagd-Polizei-Verwaltung, 12 ff.; desgl. in Betreff des Fürstl. Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Langenburg, 21 ff.; die staatsrechtlichen Verhältnisse des Gräflichen Hauses Rechberg, 26 ff.; die staatsrechtlichen Verhältnisse des Gräfl. Hauses Pückler-Limpurg, 56 ff.; Vorschriften über die Aufnahme der standesherrlichen Gesamt-Familien oder Linien in das Familien-Register der Parochie, in welcher die Besitzung derselben gelegen ist, 145; s. Adel.
Straf-Anstalten. Fabrikation und Verkauf wollener Teppiche in dem Arbeitshause zu Ludwigsburg, 40.
Straf-Anstalten-Commission. Veränderte Benennung derselben, 45.

T.

Taubstumme. Empfehlung des Werks: Anleitung zum Unterricht taubstummer Kinder ꝛc., von dem Stadtpfarrer Jäger in Gmünd, 44.
Teppiche, s. Straf-Anstalten.
Theilungswesen. Beurkundung der durch Erbgang erfolgten Besitzstandsveränderungen von Activ-Capitalien, 10; Behandlung der Fall-Lehen bei Inventuren und Theilungen, 139.
Transitgüter, s. Durchgangsgüter.
Tribüne (die deutsche), s. Zeitschriften.

U.

Unterpfandswesen. (Auflösung der bisherigen Hypotheken-Commission und Anordnung einer neuen für das Pfandwesen der Exemten, 1); Eintragung vorbehaltener Unterpfandsrechte bei Veräußerungen, welche nicht im Executionswege vorgenommen werden, 42; (Oeffentlicher Aufruf an diejenigen, welche außer den eigentlichen Gläubigern bei Errichtung der Exemten-Güter- und Unterpfandsbücher betheiligt sind, 130); s. auch Pfandscheins-Formulare.

V.

Verbrecher. Mit den Staats-Regierungen von Baiern, Baden, Hohenzollern-Sigmaringen und Hechingen getroffene Uebereinkunft wegen Verfolgung von Verbrechern oder verdächtigen Personen in fremde Gebiete durch Landjäger, 133.
Vereine zu Berathung landständischer Angelegenheiten. Verbot derselben, 3.
Verhaftung. Einschärfung der Vorschriften der §§. 220 und 221 des IV. Edikts vom 31. December 1818, über die Verhaftung eines Angeschuldigten und die hiebei zu beobachtenden Formen, 147.
Versammlungen. Verbot der Abhaltung öffentlicher Versammlungen zu Besprechung öffentlicher Angelegenheiten, Berathung politischer Handlungen oder Feier politischer Ereignisse, 43.
Versteigerungen, s. Erkenngebühren.
Volksfreund (der), s. Zeitschriften.
Vollmachten. Ausstellung gerichtlicher, 141.

W.

Wächter am Rhein, s. Zeitschriften.
Waisenhäuser. Verbot der Einlieferung kranker Kinder in dasselbe, 1.
Weinzehenten. Zeitliche Befreiung davon wegen Auszeichnung in Verbesserung des Weinbaues, 143.
Westbote, s. Zeitschriften.
Widdern. Abänderung des Art. 8 der Vereinbarung über die Verwaltung der Rechtspflege in dem Condominat-Orte Widdern, 77; Bekanntmachung einer mit der Großherzoglich Baden'schen Regierung getroffenen Uebereinkunft in Betreff der Militär-Aushebung in dem Condominat-Orte Widdern, 129.
Wittwen-Casse, geistliche. Bekanntmachung, betreffend die beim Uebertritt von einem bei der Staatsdiener-Pensions-Anstalt betheiligten Amte auf ein bei jener Casse betheiligtes, zu derselben zu bezahlenden Gebühren, 2.
Wollene Teppiche, s. Straf-Anstalten.

Z.

Zehenten, s. Weinzehenten.
Zeitschriften. Unterdrückung der in Rheinbayern erschienenen Zeitblätter: „die deutsche Tribüne" und „der Westbote," so wie des zu Hanau erschienenen Zeitblatts: „die neuen Zeitschwingen," 6; Unterdrückung der im Großherzogthum Baden erscheinenden Zeitblätter: „der Freisinnige" und „der Wächter am Rhein," 48; Unterdrückung der in der J. G. Cotta'schen Verlagshandlung zu München, Stuttgart und Tübingen erscheinenden Zeitschrift: „Allgemeine politische Annalen," 79; Unterdrückung der zu Stuttgart herausgekommenen Zeitschrift: „deutsche allgemeine Zeitung," 82; Unterdrückung der im Großherzogthum Baden erschienenen Zeitblätter: „der Freisinnige" und „der Wächter am Rhein," 83; Königl. Verordnung wegen Ausgabe politischer Zeit- und Flugschriften, die außerhalb des deutschen Bundesgebiets in deutscher Sprache erscheinen, 84; Bekanntmachung eines Beschlusses der deutschen Bundesversammlung hinsichtlich des in dem bibliographischen Institut zu Hildburghausen erscheinenden Zeitblatts: „der Volksfreund" und anderer in diesem Institut verlegten Zeitschriften, 85.
Zeitschwingen (die neuen), s. Zeitschriften.
Zollwesen. (Die Regulirung der Ausgangszölle vom Dinkel im Verhältniß zu den bestehenden Zollsätzen von Kernen, 8; begünstigter Verkehr mit dem Kurfürstenthum Hessen, 56; Anwendung der Bestimmungen wegen der von den Handels-Reisenden in Württemberg und Bayern einer- und Preußen und Hessen anderer Seits beizubringenden Nachweise auf den Verkehr mit Kurhessen, 56; Controle der Transit- und Hallgüter an den Zwischen-Hallen, 93.)

Das

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

im Auszuge.

Eine Sammlung

der

in den Regierungs-Blättern des Königreichs Württemberg vom Jahr 1806 an enthaltenen,

noch ganz oder theilweise gültigen Gesetze, Verordnungen ꝛc.

mit

erläuternden Anmerkungen

und einem

Haupt-Register.

Jahrgang 1833.

Stuttgart.
Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.
1838.

Ausgegeben im Juni 1838.

Vorwort.

Wie schon in dem Vorworte über den Plan dieses Auszugs aus dem Regierungs-Blatte (im Jahrgange 1806) bemerkt worden, sind in Folge der frühern Ankündigung der Verlagshandlung vom 26. Februar 1834 einige Jahrgänge schon in diesem und dem folgenden Jahre gedruckt worden, ihre Ausgabe aber hat sich durch eingetretene Hindernisse verzögert. Das inzwischen erfolgte Erscheinen neuer Gesetze, Verordnungen u. s. w., welche auf solche vom Jahre 1833 sich beziehen, sie ergänzen, erläutern, abändern oder aufheben, so wie die Erweiterung des Planes der ganzen Sammlung, machen es daher nöthig, dem vorliegenden Jahrgang 1833 die folgenden Zusätze beizufügen. Wenn derselbe insofern von der Form der übrigen Jahrgänge etwas abweicht, als diese Zusätze nicht unter den Text gedruckt sind, so glaubten wir doch von einer gänzlichen Umarbeitung darum abstehen zu dürfen, weil es der wesentlicheren Abänderungen verhältnißmäßig nur wenige sind, und es manchem Besitzer dieser Sammlung angenehm seyn wird, Verordnungen ꝛc., welche kaum erst ihre Wirksamkeit verloren haben, wie z. B. die provisorische Zoll-Ordnung vom 15. December, hier zu finden. Auch enthält dieser Jahrgang in dem Anhange die in dem kürzlich erschienenen

Ergänzungs-Bande zum Regierungs-Blatte enthaltenen Normalien von 1833, und es sind dieselben auch in dem Register berücksichtigt. Einige, gleichfalls angezeigte Druckfehler u. dergl., wird zu berichtigen gebeten.

S. 4. Zu der Verfügung vom 8. März: vergl. die Verfügung vom 30. Nov. 1836, in Betreff des Holz-Verkaufs in den Staats-Waldungen.

S. 5 nach Linie 10 v. o. einzurücken: (Von transitorischer Wirksamkeit.)

S. 7. Zu der Verfügung vom 11. April: vergl. die Bekanntmachung des Studienraths vom 11. April 1836, betreffend die Zeit und Einrichtung der Prüfungen der Real- und der Elementar-Lehrer.

S. 7. Zu der Verfügung vom 15. April: vergl. die — auf diesen Gegenstand sich beziehenden Normal-Erlasse vom 26. Jan. 1822, 6. Okt. 1823, 22. Mai 1824, 25. Febr. 1825, 15. März 1836 und 7. Febr. 1837, im Ergänzungs-Band zum Reg.Blatt, S. 139, 148, 301, 450, 452, 468.

S. 11, L. 7 v. o. lies: „Präceptor" statt Proceptor.

S. 14, L. 12 v. u. statt 1832 l. 1833.

S. 14. Zu der Bekanntmachung vom 20. Juli: Die neuesten Bestimmungen hinsichtlich der Verkehrs-Freiheit zwischen den Zoll-Vereinsstaaten enthalten die Bekanntmachung vom 8. December 1835 und die Verfügung vom 18. Mai 1837.

S. 15. Zu der K. Verordnung vom 24. Juli: vergl. das provisorische Gesetz wider den Bücher-Nachdruck vom 22. Juli 1836.

S. 17. Zu der Verfügung vom 24. August, §. 3.: In Beziehung auf die Preise für 3 vierjährige Hengste und 3 vierjährige Stuten abgeändert durch Verfügung vom 31. October 1836.

S. 20. Zu der Verfügung vom 31. August: Außer Wirkung gesetzt durch §. 129 der Instruktion vom 12. October 1837, zur Vollziehung der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 5. August 1836.

S. 25. Zu dem Gesetze vom 15. September: Ersetzt durch das denselben Gegenstand betreffende Gesetz vom 16. Juli 1836.

S. 34. Beilage zu der Verfügung vom 23. Sept.: S. den neuesten Stand in der Beilage zu der Bekanntmachung vom 9. Mai 1838, Reg.Blatt, S. 321—324.

S. 37 u. 38. Zu den Verfügungen vom 8. October: Außer Wirkung gesetzt durch die angeführte Instruktion vom 12. October 1837, §. 129.

S. 39. Zu der Verfügung vom 22. Oct.: Außer Wirkung gesetzt durch Verfügung vom 18. Februar 1837.

S. 41. Zu der Bekanntmachung vom 2. November: Weitere Vorschriften über diesen Gegenstand enthält die Bekanntmachung vom 1. April 1833.

S. 43. Zu der Bekanntmachung vom 15. Nov.: Zu Folge des Garnisonswechsels im Juli 1837 ist nunmehr die Garnison

des ersten Reiter-Regiments in Ludwigsburg,
„ dritten „ „ „ Eßlingen,
„ zweiten Infanterie-Regiments in Ulm,
„ fünften „ „ „ Stuttgart,
„ siebenten „ „ „ Ludwigsburg.

S. 44. Zu der Bekanntmachung und dem Statut vom 23. November: Vergl. den Normal-Erlaß vom 22. October 1834, betr. das Verfahren bei der Unterbringung Geisteskranker in einem Staats-Irrenhause (Erg.Band zum Reg.Blatt, S. 374), und die Ministerial-Verfügungen vom 9. u. 15. 1836. die Curatelbestellung für Geisteskranke, welche einer Staats- : anvertraut werden, — und die polizeiliche Fürsorge für Gei-

Die Zeit der Wirksamkeit dieses
das Gesetz vom 27. Mai 1836 an

. December: S. auch die K. Verordnun-
gen des Zollvereinigungs-Vertrags mit dem
den en Zollverband bildenden Staa-

ten, — vom 18. August 1835 mit dem Großherzogthum Baden, — vom 26. Jan. 1836 mit dem Herzogthum Nassau — und vom 19. März 1836 mit der freien Stadt Frankfurt.

S. 66. Zu Art. 13.: Vergl. Bekanntmachung vom 6. December 1836, betr. die Aufhebung der Thorsperrgelder.

S. 68. Zu Art. 18.: Hinsichtlich der Verkehrs-Freiheit zwischen den Zoll-Vereinsstaaten s. die Bekanntmachung vom 8. December 1835 und die Verfügung vom 18. Mai 1837.

S. 68. Zu Art. 19.: Vergl. die Bekanntmachung eines Verzeichnisses der K. Preußischen, K. Bayerischen, K. Sächsischen und Kurfürstl. u. Großherzogl. Hessischen Consuln und Handels-Agenten, vom 29. September 1835.

S. 72 L. 1 v. o. l. 1833 st. 1933.

S. 79—98. Auf das revidirte Bürgerrechts-Gesetz vom 4. Decemb. beziehen sich die im Ergänz.Band zum Reg.Blatt S. 189, 216, 230, 238, 245, 246 u. 288 enthaltenen Normal-Erlasse vom 19. April 1827, 1. Dec. 1828, 26. April und 20. August 1829, 8. November 1830, 10. Jan. 1831 und 5. Februar 1836.

S. 99 L. 18 v. u. l. „welche" st. weche.

S. 102. Zur provisorischen Zoll-Ordnung vom 15. December: An die Stelle derselben sind das Zoll-Gesetz und die Zoll-Ordnung vom 15. Mai 1838 getreten.

S. 103. Zu §. 10.: Der hieher gehörige Zoll-Tarif (Beil. I.) ist durch den Vereins-Zoll-Tarif für die Jahre 1837, 1838 und 1839 (Beilage zur K. Verordnung vom 17. October 1836) abgeändert und ersetzt worden.

S. 134. Zu §. 187.: S. das neue Zoll-Strafgesetz vom 15. Mai 1828.

S. 143. Zu der Verfügung vom 19. December: Ersetzt durch die Verfügung vom 18. December 1835, betr. die Erleichterung der Durchfuhr auf kurzen Straßenstrecken.

S. 144. Zum Finanz-Gesetze vom 24. December: Seine Wirksamkeit in Beziehung auf die Etatsätze ist mit Ablauf der drei Jahre vom 1. Juli 1833—1836 erloschen, und das Finanz-Gesetz vom 22. Juli 1836 für die drei Jahre 1836—39 an seine Stelle getreten. Die den Haupt-Finanz-Etat für die erstgedachten drei Jahre enthaltende Beilage A. wird daher hier nicht beigeschlossen, indem die dießfällige Beilage zum Finanz-Gesetze vom 22. Juli 1836 den neuesten Haupt-Finanz-Etat enthält.

S. 145. Zu Art. 3.: Die hier bestimmten Abgabensätze sind durch das erwähnte Finanz-Gesetz von 1826, Art. 3. auf die Hälfte herabgesetzt worden.

S. 145. Zu Art. 4, Z. 1.: Weitere Ermäßigungen der Accise-Abgabe s. das. Art. 4.

S. 146. Zu Art. 4, Z. 4.: Vergl. das provisorische Gesetz vom 31. d. M. und das Gesetz vom 22. Juli 1836, betreffend einige Abänderungen des provisorischen Gesetzes über die Notariats-Sporteln.

S. 146. Zu Art. 5.: Die Beilage B. bleibt, da sie von keinem praktischen Interesse mehr ist, hier ebenfalls weg.

S. 147. Zur Verfügung vom 26. December: Vergl. die Verfügung vom 18. August 1836, betreffend die nach dem neuen Finanz-Gesetze eintretenden Accise-Erleichterungen. Hienach fallen die Bestimmungen der gegenwärtigen Verfügung, welche sich auf die durch letzteres Gesetz aufgehobene Accise vom Wein- und Getränke-Verkauf, mit Ausnahme der unter den Wirthschafts-Abgaben begriffenen Ausschanks-Accise, so wie vom Holz-Verkauf, hinweg.

S. 151—153. Dasselbe ist der Fall bei dem Accise-Tarif, und beträgt die Accise von Schlachtvieh und Fleisch nach dem Finanz-Gesetze vom 12. Juli 1836, Art. 4, nur noch die Hälfte der in diesem Tarif bestimmten Sätze.

S. 156. Zur Verfügung vom 30. December: Vergl. das Finanz-Gesetz vom 22. Juli 1836, Art. 3, das Gesetz von demselben Tage, die Abänderungen einiger Bestimmungen über die Besteuerung der Activ-Capitalien und Besoldungen betreffend, und die Verfügung zu Vollziehung des letzteren Gesetzes vom 19. August 1836.

S. 157. Zu I. 2, u. II. 2. vergl. die eben erwähnte Verfügung I. 1, u. II. 2, und

8. Zu der Verfügung vom 30. December, eine weitere Durchgangs-Erleichterung betreffend: Abgeändert durch den Vereins-Zoll-Tarif für

die Jahre 1837, 1838 und 1839 (Beilage zur Königl. Verordnung vom 17. October 1836), Abth. III. Abschn. 3.

S. 158. Zu der Verfügung vom 30. December, in Betreff des Salz-Verkaufs: S. die vom Bergrathe erlassene Instruktion hiezu vom 14. Febr. 1834, im Ergänz.Band zum Reg.Blatt, S. 472.

S. 161. Zu dem provisorischen Gesetze über die Notariats-Sporteln vom 31. December, Art. 1.: Die Wirksamkeit dieses Gesetzes ist durch das Gesetz vom 22. Juli 1836, betreffend einige Abänderungen des provisorischen Gesetzes über die Notariats-Sporteln, Art. 7. bis zur definitiven Verabschiedung über das Notariatswesen, und längstens bis drei Monate nach dem Ablaufe der Etats-Periode von $18^{36}/_{39}$, erstreckt worden.

S. 166. Zu Art. 20.: Vergl. Art. 5. des soeben erwähnten Gesetzes.

S. 168. Zu Art. 25.: Vergl. daselbst Art. 4. am Schlusse.

S. 162—169. Zu Art. 5, 7, 16, 20, 24, 25. 26, 27, 28, 29.: Vergl. die Verfügung vom 15. August 1836, betreffend die Vollziehung des Notariats-Sportel-Gesetzes.

S. 170—174. Zum Notariats-Sportel-Tarif: Da dieser Tarif durch das Gesetz vom 22. Juli 1836 verschiedene wesentliche Veränderungen erlitten hat, so ist der soeben angeführten Vollziehungs-Verfügung ein neuer berichtigter Notariats-Sportel-Tarif beigefügt worden.

S. 176. Die Verfügung vom 19. December, betreffend den Vollzug der neuen Zoll-Ordnung, hatte nur vorübergehendes Interesse.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahr 1833,

im Auszuge.

(Durch die am Rande bemerkten Numern und Zahlen werden die betreffenden Numern und Seitenzahlen des Regierungsblatts bezeichnet.)

[Nr. 3.] Verfügung des evangelischen Consistorium vom 8. Januar, die Verlegung der Termine für die Vorprüfung der Zöglinge des Schulstandes betreffend.

Durch die Verordnung vom 24. März 1822 (Reg.Bl. Nro. 27) wurde für das Einreichen der Bittschriften um Aufnahme unter die 16
Schulamts-Lehrlinge der Monat März als Termin festgestellt und sodann im Monat April die vorgeschriebene Vorprüfung derselben im Eßlinger Schullehrer-Seminar vorgenommen. Da jedoch gewöhnlich in dem letzten Monat mehrere Fest- und Feiertage zusammentreffen, wodurch diese Vorprüfung verzögert wurde; so sieht sich das evangelische Consistorium veranlaßt, den Meldungs-Termin um Zulassung zu dieser Vorprüfung, wie um Aufnahme in das Schullehrer-Seminar auf den Monat Februar zu verlegen, damit die Vorprüfung selbst im Monat März vorgenommen werden könne. Diese Abänderung tritt schon in diesem Jahre in Anwendung, und werden deßhalb alle diejenigen Zöglinge evangelischer Confession nebst den Israeliten, welche sich dem Schullehrer-Beruf widmen wollen, unter Hinweisung auf die Verfügungen vom 12. Juli 1825 (Reg.Bl. Nro. 29) und vom 19. December 1826 (Reg.Bl. Nro. 51), in welchen die Bedingungen der Zulassung zu diesem Beruf, so wie der Aufnahme in das Seminar vorgeschrieben sind, hiemit angewiesen, ihre Bittschriften mit den erforderlichen Beilagen, unter genauer Beobachtung der vorgeschriebenen Form *), unfehlbar im Monat Februar d. J. bei dem evangelischen Consistorium einzureichen, indem die später einlaufenden Bittschriften ohne Wirkung bleiben. Zur Vorprüfung derjenigen Zöglinge, welche um Aufnahme in das || Eßlinger Seminar 17
selbst, entweder für die ganze Lehrzeit oder als Auscultanten gebeten haben, werden drei Tage bestimmt, und zwar der 8. März für die Bittenden aus den Generalaten Ulm und Ludwigsburg, der 12. März für die aus den Generalaten Heilbronn und Reutlingen, und der 15. März für die aus den Generalaten Hall und Tübingen, an welchen

*) S. die Generalverordnung vom 26/31. Dec. 1810 und das Decret des Ober-Consistoriums vom 29. Jan. 1811.

die Betheiligten hierüber unfehlbar zu belehren, und die von denselben verlangten Reisepässe nicht nur ohne die in jener Bekanntmachung vorgeschriebenen Ausweise, sondern auch ohne eine schriftliche Versicherung der Kaiserlichen Gesandtschaft über das Daseyn obiger weiterer Voraussetzungen, von welchen sie ihr Visa abhängig macht, nicht auszustellen, im Falle der Erfüllung dieser Bedingungen aber solches in den Pässen ausdrücklich zu beurkunden.

Stuttgart, den 23. Februar, 1833. Schlayer.

[Nr. 11.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 8. März, Erneuerung der Vorschriften hinsichtlich der Holz-Abgaben aus Staatswaldungen betreffend.

78 Durch mehrere Beschwerden über willkürliches Verfahren bei den Holz-Abgaben aus Staatswaldungen sieht man sich veranlaßt, den K. Forstdienern die dießfälligen Vorschriften zur genauen Nachachtung in Erinnerung zu bringen.

Was nämlich die Grundsätze zu Vertheilung des in Staatswaldungen erhauenen Holzes betrifft, so ist, nach §. 23 der Instruction für die Oberförster, „zuerst auf die Leistung von Gerechtigkeitsholz-Abgaben, sodann auf die Abreichung des erforderlichen Besoldungsholzes und des herrschaftlichen Oekonomieholzes Bedacht zu nehmen."

„Von dem hiernach bleibenden Ueberschusse sind zunächst die Bau- und Werkholzbedürfnisse, dann aber die örtlichen Brennholzbedürfnisse zu bestreiten."

„Unter den Letztern erscheinen die Forderungen für den häuslichen Bedarf als die allgemeinsten und wichtigsten, und sie erheischen auch 79 vor Allen Berücksichtigung. Un || mittelbar darauf folgen die Erfordernisse für die Versorgung der Holzgärten, der Garnisonen und der K. Werke."

„Nur nach Befriedigung dieser Bedürfnisse werden bei weiterem Holzvorrath die Anforderungen einzelner Staatsbürger für den Betrieb ihrer Gewerbe berücksichtigt und nach dem Verhältniß der Concurrenz, des Vorraths und Bedarfs befriedigt."

Zugleich werden die Behörden hiemit angewiesen:

1) bei den Aufnahmen des Holzbedarfs der Gemeinden und Privaten, welche jährlich für jedes Revier an einem günstig gelegenen Orte desselben, unter Beiziehung der betreffenden Orts-Vorsteher, um über die zu berücksichtigenden Verhältnisse Auskunft zu erhalten, vorzunehmen sind, zunächst zu erwägen, ob der Fordernde etwa seinen Bedarf aus eigenen Waldungen beziehen, oder sonst leichter erhalten, mithin, zumal bei Unzulänglichkeit des Holzvorraths zu Bestreitung der gemachten Anforderungen, abgewiesen werden könne;

2) es soviel möglich dahin einzuleiten, daß die Gemeinde-Vorsteher das für die Orts-Angehörigen bestimmte Brennholz gegen Bezahlung im Ganzen übernehmen, und die Vertheilung an die Gemeindeglie[illegible] mit deren Verhältnissen sie am genauesten be[illegible] besorgen;

[illegible] nicht zu bewerkstelligen [illegible] bei der von den Re[illegible] des Holzes die Bedürf[illegible] [illegible]eschadet des §. 11 der In[illegible]

struction der Förster wegen der Zahlungsfähigkeit der Holzkäufer geschehen kann, gehörig berücksichtigt werden.

Ueberhaupt sind Klagen über Willkürlichkeiten oder Begünstigungen *), welche den Forstdienern hiemit bei strenger Ahndung untersagt werden, von den Forstämtern sofort zu untersuchen, und nach Gestalt der Sache von diesen entweder selbst zu rügen, oder höheren Orts zur weitern Einleitung anzuzeigen **).

Stuttgart, den 8. März 1833. Herdegen.

Königliche Verordnung vom 22. März, die Auflösung der Stände-Versammlung betreffend.

[Nr. 15.] **Verfügung des Justiz-Ministerium vom 22. März, die Aufstellung eines verpflichteten Dollmetschers für die Uebersetzung von Urkunden, die in dänischer oder schwedischer Sprache abgefaßt sind, betreffend.**

(Vergl. das Verzeichniß der aufgestellten Dollmetscher bei der Verfügung vom 30. Januar 1822.

[Nr. 16.] **Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 28. März, betreffend die Ablieferung der Notariats-Sportelgelder an die Cameralämter.**

Durch den §. 83 der K. Verordnung vom 24. Mai 1826, die Vollziehung des Gerichts-Notariats-Edikts betreffend (Reg.Bl. S. 275), ist angeordnet, daß die Notare || von den eingezogenen Sporteln im 96 97
Laufe des Quartals stets Abschlagszahlungen an das betreffende Cameralamt zu bewirken haben, sobald der Cassenbestand die Summe von 50 fl. erreicht habe. Indem man die Beobachtung dieser Vorschrift den Notaren hiemit in Erinnerung bringt, werden dieselben, zu Vermeidung eines unnöthigen Hin- und Hersendens von Amtsgeldern zwischen den Cameralämtern und Notariaten, zugleich ermächtigt, einen auf 50 fl. angewachsenen, und somit verordnungsmäßig abzuliefernden Sportel-Cassenbestand, wenn ihr verdienter Gehalt so viel oder mehr beträgt, auf Abrechnung an diesem zu empfangen, und statt des Geldes eine Abschlags-Quittung an das Cameralamt zu übersenden, welches den Betrag derselben als Sportel-Lieferung sofort in Einnahme stellt.

Die Cameralämter haben übrigens die Notariatsgehalte wie bisher, nur vierteljährlich, gegen die Staatscasse in Aufrechnung zu bringen, und demnach die in jener Weise ausgestellten Abschlagsbescheinigungen der Notare bis zur Aufrechnung gegen die Staatscasse in die Liquidation des Cassenbestandes der Cameralamtscasse aufzunehmen.

Stuttgart, den 28. März 1833.

Schwab. Herdegen.

[Nr. 13.] **Königliches Manifest vom 29. März, aus Anlaß der Auflösung der Stände-Versammlung.**

(Enthält keine gesetzliche Bestimmungen, sondern bloß die Motive der Auflösung der Stände-Versammlung.)

---

*) Vergl. die Verfügung vom 2. Juni 1831, betreffend die Begünstigung solcher Bauholzberechtigter, welche eine Geldentschädigung nachsuchen.

**) Durch diese Vorschriften werden außer der angeführten Instruction die Decrete vom 25/27. Oct. 1808 und vom 1. März 1810 ergänzt.

Digitized by Google

[Nr. 14.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 29. März, betreffend die Vornahme einer neuen Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände-Versammlung.

88 Nachdem die am 15. Januar d. J. eröffnete Stände-Versammlung durch die K. Verordnung v. 22. d. M. aufgelöst worden ist, so wird nach höchstem Befehl Seiner Königlichen Majestät vom heutigen Tage eine neue Wahl derjenigen Mitglieder der zweiten Kammer der Stände-Versammlung, welche nicht Amtshalber Sitz und Stimme in dieser Kammer haben, hiedurch angeordnet.

Die zur Vollziehung dieser Anordnung berufenen Behörden werden dießfalls auf die §§. 133—154 der Verfassungs-Urkunde und die Instructionen vom 6. und 12. December 1819 (Reg.Bl. S. 860—866, 879—883) und vom 15. November 1831 (Reg.Bl. S. 576—581) verwiesen.

Die Vorstände der Kreis-Regierungen haben das der Instruction vom 15. November 1831 angehängte Verzeichniß der stimmberechtigten Ritterguts-Besitzer, jeder, soweit es seinen Kreis betrifft, durch den Nachtrag der seitdem eingetretenen Veränderungen auf den jetzigen Zeitpunkt richtig zu stellen.

Da es zufolge amtlicher Erfahrung bisher nicht selten vorgekommen ist, daß bei Abgeordneten-Wahlen, insbesondere bei denen der Oberamtsbezirke, Wahlstimmen unter dem angenommenen Namen berechtigter Wahlmänner von Unberechtigten abgegeben, oder von wirklichen 89 Wahlmännern Stimmzettel überreicht wurden, auf welchem || die Unterschrift nicht von ihrer eigenen Hand herrührte; so werden die Wahlbehörden erinnert, darauf zu sehen, daß die Identität des Abstimmenden mit dem zur Abstimmung berufenen Wahlmann und die Eigenhändigkeit der Unterzeichnung gehörig constatirt sey.

Stuttgart, den 29. März 1833.

Auf Seiner Königlichen Majestät besondern Befehl.
Schlayer.

[Nr. 16.] Weitere Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 29. März, den Vollzug der K. Declaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels betreffend.

(Vergleiche Beilage zu der Verfügung vom 26. März 1823.)

[Nr. 16.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 10. April, betreffend die erneuerte Einschärfung der Vorsichts-Maßregeln gegen die Verbreitung von Schaf-Krankheiten *).

98 Die dermalen auffallend häufige Erscheinung der Raude unter den Schafheerden des Königreichs macht es dringend nöthig, die Behörden und die Nächstbetheiligten auf die Vorsichts-Maßregeln wiederholt aufmerksam zu machen, welche gegen die Verbreitung der Schaf-Krankheiten vorgeschrieben sind.

---

*) Vergl. auch Verfügungen vom 5. Nov. 1831, die Vorsichts-Maßregeln gegen das Einschleppen der Schafpocken aus Baiern betreffend, vom 26. März 1832, betreffend die Vorsichts-Maßregeln gegen die Verbreitung von Schafkrankheiten, und vom 27. März 1834, betreffend die Vorsichts-Maßregeln gegen die Schafraude.

Die Bezirksämter erhalten daher den Auftrag, den Ortsvorstehern und Polizei-Officianten, so wie den Schaf-Eigenthümern und Schäfern, besonders denjenigen, die mit ausländischen Grenz-Bezirken in Berührung stehen, in welchen die Schafheerden mit den Pocken und der Raude fortwährend behaftet sind, den Inhalt der Ministerial-Verfügung vom 26. März v. J. wegen jener Vorsichts-Maßregeln (Reg.Bl. S. 73) von Neuem einzuschärfen, und Sorge dafür zu tragen, daß dieselben pünktlicher beobachtet werden, als es in der letzten Zeit zum Theil geschehen ist.

Stuttgart, den 10. April 1833.

Schlayer.

[Nr. 19.] Verfügung des Studienraths vom 11. April, betreffend das Zeichnen als Prüfungsgegenstand für künftige Real-Lehrer.

Nachträglich zu den Verfügungen vom 14. August 1828 (Reg.Bl. v. J. 1828 S. 679) und vom 19. November 1829 (Reg.Bl. v. J. 1829, S. 556), betreffend die Concurs-Prüfungen für Lehrstellen, wird hiemit bekannt gemacht, daß bei den Prüfungen der Bewerber um Reallehrstellen auch Proben ihrer Fähigkeit zum Unterricht im geometrischen und im freien Handzeichnen, welche sie theils zur Prüfung, mit gehöriger Beglaubigung als eigener Arbeit, mitzubringen, theils bei der Prüfung selbst zu liefern haben, erwartet und im Zeugnisse berücksichtigt werden. 130

Stuttgart, den 11. April 1833.

Flatt.

[Nr. 18.] Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 15. April, betreffend die Beschränkung der Strafgewalt der Gemeinderäthe, besonders bei Forstfreveln.

Nach eingezogener Erkundigung wird in manchen Bezirken der Sinn der §§. 15 und 16 des Verwaltungs-Edicts, wonach sich die Strafgewalt der Gemeinderäthe je nach der Classe der Gemeinde auf bestimmte Geldsummen beschränkt, insoferne mißverstanden, als diese Beschränkung nicht auf Legalstrafen angewendet, oder bei Holz- und Waide-Freveln, welche dem Stück nach bestraft werden, bloß auf den Strafbetrag für jedes einzelne Stück, nicht auf den Gesammtbetrag der durch den ganzen Exceß verwirkten Strafe gesehen wird. 116

Nun unterscheiden aber die gedachten §§. des Verwaltungs-Edikts nicht zwischen arbiträren und Legalstrafen, während, wenn die Absicht gewesen wäre, einen solchen || Unterschied, wie bei der Strafgewalt der Oberämter, festzusetzen, solches, wie im §. 98 unfehlbar ausgedrückt worden seyn würde. Der Ansatz von Geldstrafen, deren Größe im Gesetze bestimmt ist, steht daher den Gemeinderäthen, wenn sie das in den gedachten §§. bezeichnete Maß überschreiten, so wenig zu, als der Ansatz von solchen, deren Betrag ihrem Ermessen anheimgestellt ist. 117

Wenn ferner die Gesetze bestimmen, daß ein Waldvergehen, welches gleichzeitig oder ununterbrochen fortgesetzt an mehreren Stücken (z. B. Stämmen) oder mittelst mehrerer Stücke (z. B. Schafe) begangen wird, für jedes Stück mit einer gewissen Strafe gerügt werden soll; so erklären sie damit nicht, daß dasselbe als eine der Zahl der

Stücke entsprechende Reihe verschiedener unerlaubter Handlungen zu behandeln sey, sondern sie schreiben die für jedes Stück anzusetzende Strafe nur als Maßstab vor, nach welchem die durch die fragliche Handlung verwirkte Strafe, je nach der Zahl der Stücke, ausgemessen werden soll. Diese Strafe ist, des gedachten Maßstabs ungeachtet, immer eine einzige, und kann folglich nur in ihrem Gesammtbetrag betrachtet werden, wenn es sich fragt, ob sie die Strafgewalt eines Gemeinderaths übersteige oder nicht.

Die K. Bezirks-Polizeiämter erhalten daher den Auftrag, die Gemeinderäthe über die Gränzen ihrer Strafgewalt hienach zu belehren, und die Vogt-Ruggerichte dazu zu benützen, um weitergehende Anmaßungen bei Zeiten zu entdecken und abzustellen.

Die K. Forstämter und grundherrlichen Forstgerichtsbarkeits-Beamtungen aber haben gleichfalls hienach sich zu achten.

Stuttgart, den 15. April 1833.

Schlayer. Herdegen.

[Nr. 17.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 20. April, betreffend die Theilnahme israelitischer Waisen an der Staatsanstalt für Waisen-Erziehung.

105 Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 10. d. M. in Beziehung auf die Theilnahme israelitischer Waisen
106 an den Wohlthaten der Stgats || anstalt für Waisen-Erziehung, mit Berücksichtigung einerseits der Bestimmungen des Gesetzes vom 25. April 1828 über die Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen, andererseits der gemischten Zuflüsse und der innern Einrichtungen der Staats-Waisenhäuser, die nachstehenden Bestimmungen gnädigst genehmigt:

1) In die Versorgung der Staatsanstalt für Waisen-Erziehung sind künftig auch Waisen von israelitischem Glaubensbekenntniß aufzunehmen.

2) Der Umfang der Aufnahme richtet sich eines Theils nach dem Verhältniß der israelitischen zu der christlichen Bevölkerung des Landes, andern Theils nach dem Beitrag der Staatscasse zur Unterhaltung der Waisenanstalt, so daß die bei gottesdienstlichen Handlungen der christlichen Kirche für die Waisenhäuser fallenden Opfer, und die sonstigen durch die Behörden dieser Kirche gesammelten Beiträge, so wie der Ertrag des aus frommen Stiftungen und Geschenken christlicher Wohlthäter entstandenen Vermögens der Waisenhäuser, ausschließlich der Verwendung für christliche Waisen gewidmet bleiben.

Diesem Verhältniß nach bildet dermalen eine Zahl von 3—4 Pfleglingen den Anhaltspunkt für die Aufnahme israelitischer Waisen.

3) Für die Bewerbung um die Aufnahme israelitischer Waisen gelten die bestehenden allgemeinen Vorschriften, jedoch ist dem Aufnahmegesuch jedesmal auch eine Aeußerung des betreffenden israelitischen Kirchen-Vorsteheramts über die bei dem Gesuch in Betracht kommenden Verhältnisse beizuschließen.

4) Die Aufgenommenen werden durchaus dem Waisenhaus zu Stuttgart zur Besorgung zugetheilt.

5) In Beziehung auf das nach §. 14 der Verordnung vom 11. Februar 1810 (Reg.Bl. S. 60) an das Waisenhaus zu entrichtende Kleidergeld hat für einen aufgenommenen israelitischen Waisen, bei der Unvermögenheit des Aufgenommenen selbst und seiner alimentations-

pflichtigen Verwandten, zunächst die betreffende israelitische || Kirchen- 107
gemeinde einzutreten, und die bürgerliche Gemeinde kann nur unter den Bestimmungen des Art. 21 des Gesetzes vom 25. April 1828 in subsidiarischen Anspruch genommen werden.

6) Die israelitischen Waisenhaus-Zöglinge werden in die Kategorie der Landköstlinge gestellt, und bei Pflegeltern ihrer Confession, unter Beachtung der Vorschriften der Verordnung vom 11. Februar 1810, §§. 6—9, untergebracht.

7) Bei der Ausmittlung der Pflegeltern, so wie der Berufslehren für israelitische Waisenhaus-Zöglinge sind neben den gemeinschaftlichen Ober- und Unter-Aemtern zugleich die israelitischen Kirchen-Vorsteher-Aemter verpflichtet, der Waisenhausbehörde hülfreiche Hand zu leisten.

Die einschlagenden Behörden haben sich nach diesen Bestimmungen zu achten.

Stuttgart, den 20. April 1833.

Auf Seiner Königlichen Majestät besondern Befehl:
Schlayer.

[Nr. 17.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 20. April, betreffend die im Großherzogthum Hessen eingetretene Schärfung der polizeilichen Maßregeln hinsichtlich der Beaufsichtigung der Fremden.

Die großherzoglich hessische Regierung hat sich in Folge der auf- 107
rührerischen Ereignisse in Frankfurt bewogen gefunden, die polizeilichen Maßregeln hinsichtlich der Beaufsichtigung der Fremden zu schärfen, und insbesondere auch die genaueste Prüfung der Legitimationspapiere sowohl der Reisenden, als der Dienerschaft derselben, so wie der Kutscher und Fuhrleute, anzuordnen; was zur Nachachtung für diejenigen dießseitigen Unterthanen, welche sich in das Großherzogthum Hessen begeben wollen, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart, den 20. April 1833.

Schlayer.

[Nr. 19.] Bekanntmachung des Kriegs-Ministerium vom 24. April, betreffend die Wirkungen der Vormerkung einer Schuldforderung auf dem Cautions-Capital eines Militär-Einstehers *).

Um dem schon häufig wahrgenommenen Irrthum zu begegnen, als 131
ob durch die bei der Militärbehörde bewirkte Vormerkung einer Schuldforderung auf dem Cautions-Capital eines Militär-Einstehers eine Nachversicherung oder sonst ein Vorzugsrecht erworben werde, wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß dergleichen Vormerkungen bloß in einer vorsorglichen Verfügung bestehen, daß seiner Zeit, wenn der Cautions-Verband gelöst und das Capital flüssig geworden ist, vor der Aushändigung des letzteren an den Einsteher der Betrag der vorgemerkten Schuldforderung durch den Regiments-Quartiermeister hievon abgezogen und zur Bezahlung des Gläubigers verwendet wird; daß aber im Fall einer Ueberschuldung des Einstehers diese Verfügung sistirt, und das

*) Vergl. die Instruction zum Rekrutirungsgesetz vom 10. Febr. 1828, vom 13. Nov. 1828 neuntes Capitel.

Capital dem betreffenden Gerichte zur Vertheilung nach dem Prioritätsgesetz übergeben wird.

Zugleich wird wiederholt bemerkt, daß alle Vormerkungen unbeschadet der Rechte des Kriegs-Fiscus geschehen, welchem das Cautions-Capital in den gesetzlich bestimmten Fällen mit Ausschluß aller Gläubiger anheimfällt.

Auch sind Gesuche um Vormerkung von Ansprüchen auf Cautions-Capitalien nicht mehr bei dem Kriegs-Ministerium, sondern bei den betreffenden Regiments-Commandos einzubringen, da diesen der Auftrag ertheilt worden ist, über deren Zulässigkeit zu erkennen.

Stuttgart, den 24. April.

Hügel.

[Nr. 18.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 26. April, betreffend die Erneuerung und den Vollzug der früheren Verordnungen über die Schutzpocken-Impfung.

115 Da die Menschenpocken neuerlich wieder in einer immer größer werdenden Zahl von Gemeinden ausgebrochen sind; so werden in Gemäßheit K. Entschließung vom 24. d. M. die K. Oberämter angewiesen, nicht nur im Allgemeinen über der strengern Handhabung der gegen die Verbreitung dieser Krankheit bestehenden polizeilichen Vorschriften, mehr als solches hie und da geschehen zu seyn scheint, zu wachen, sondern insbesondere

1) die Einleitung zu treffen, daß unverzüglich die öffentliche Schutzpocken-Impfung in allen Gemeinden ihres Bezirks, wo die erforderliche Zahl zu impfender Personen vorhanden ist, begonnen und ununterbrochen fortgesetzt werde;
2) die durch die K. Verordnung vom 11. März 1829 (Reg.Bl. S. 133) getroffene Maßregel der Wiederholung der Impfung bei denjenigen Personen, deren Narben nicht eine vollkommene Beruhigung über den Erfolg der Impfung gewähren, in der Art zu erneuern, daß
   a) an alle nicht mehr als 30 Jahre alte Einwohner, welche nicht als geschützt zu betrachten sind, durch die Orts-Polizei-Behörden eine wiederholte Aufforderung zu Besichtigung ihrer Narben durch einen zur innerlichen Praxis ermächtigten Arzt, falls solche noch nicht Statt gefunden haben sollte, beziehungsweise zur Unterwerfung unter eine nochmalige Schutzpocken-Impfung, falls solche nicht früher schon vorgenommen worden wäre, besonders wenn seit der ersten Impfung eine längere Reihe von Jahren bereits verflossen seyn würde, unter angemessener Belehrung und unter Androhung der Verurtheilung in den Ersatz des durch die Unterlassung entstehenden Schadens erlassen;

116 || b) von den Oberamts-Aerzten aber für die Revision der Schutzpocken-Narben, so weit solche nachgeholt werden wollte, abermals Zeit und Ort, wo solche unentgeldlich von ihnen vorzunehmen wäre, unverweilt bekannt gemacht, und

   c) die öffentliche Impfung auf alle, auch vor dem 1. Jan. 1817 geborne Personen, welche einer wiederholten Impfung sich unterziehen wollen, ausgedehnt werde.

Vollzugsberichte sind innerhalb sechs Wochen an das K. Medicinal-Collegium zu erstatten.

Stuttgart, den 26. April.

Schlayer.

[Nr. 20.] Bekanntmachung des katholischen Kirchenraths vom 30. April, betreffend den Ankauf der Anleitung zur Schönschreibkunst von Präceptor Rädelin zu den Ortsschul-Bibliotheken.

(Enthält bloß eine Empfehlung dieser Schrift.)

[Nr. 18.] Königliche Verordnung vom 1. Mai, die Einberufung der Stände-Versammlung betreffend.

(Von vorübergehendem Interesse.)

[Nr. 21.] Verfügung des katholischen Kirchenraths vom 17. Mai, Empfehlung der Druckschrift: „Anleitung zum Unterricht taubstummer Kinder ꝛc. von dem Stadtpfarrer Jäger in Gmünd."

(Enthält bloß eine Empfehlung dieser Schrift.)

[Nr. 21.] Weitere Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 25. Mai, die Auswanderung nach Süd-Rußland betreffend *).

Unter Beziehung auf die letzte Bekanntmachung vom 23. Febr. d. J., die Auswanderung nach Rußland und Polen betreffend, wird hiemit nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer neueren Mittheilung der Kaiserl. Russischen Gesandtschaft die Kaiserl. Russische Regierung beschlossen hat, von nun an keine Colonisten mehr nach Süd-Rußland aufzunehmen, da keine urbar zu machenden Ländereien mehr daselbst vorhanden seyen, es wäre denn, daß dieselben sich im Thale von Sarata in Bessarabien niederlassen wollten, und auch diese nur nach vorheriger Zustimmung der Colonial-Gemeinden, zu deren Beibringung die Betheiligten sich an die Kaiserl. Commission der Colonien von Süd-Rußland zu wenden haben. 143

|| Die K. Oberämter werden beauftragt, ihre Amts-Angehörigen hierüber zu belehren, und sie für den Fall, daß sie eine hienach unausführbare Auswanderung nach Süd-Rußland beabsichtigen würden, vor unvorsichtigem Abbrechen ihrer hiesigen Verhältnisse nachdrücklichst zu verwarnen. 144

Stuttgart, den 25. Mai 1833.

Schlayer.

[Nr. 23.] Weitere Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 15. Juni, betreffend die Auswanderung nach Russisch-Polen.

Da die Kaiserlich Russische Gesandtschaft nunmehr erklärt hat, daß sie die Pässe derjenigen Familien, die nach Russisch-Polen auszuwandern gedenken, bis auf Weiteres visiren werde, wenn diese sich nur 156

*) Vergl. die früheren Bekanntmachungen vom 9. Juni 1819, 28. April 1832, und die spätere vom 10. August 1833.

über den Besitz der zur Reise dahin erforderlichen Mittel *) ausweisen; so werden die K. Oberämter hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, hinsichtlich der Ausstellung der Pässe für dergleichen Auswanderer sich hienach zu achten.

Stuttgart, den 15. Juni 1833.

Schlayer.

[Nr. 25.] Verfügung des Justiz-Ministerium vom 24. Juni, betreffend eine Abänderung in dem Formular eines Informativ-Unterpfandscheins.

166 Nachdem zur Kenntniß des K. Justiz-Ministeriums gekommen ist, daß in dem durch Verfügung vom 2. Juni 1828 (Reg.Bl. S. 417)
167 bekannt gemachten Formular || eines Informativ-Unterpfandscheins, der in Nro. 3, Lit. e gebrauchte Ausdruck: „freies Vermögen" mehrfältig zu dem Mißverständnisse Veranlassung gegeben hat, als ob dadurch „das nicht verpfändete Vermögen" habe bezeichnet werden wollen, wonach den Schuldnern, in der erwähnten Stelle, statt des Besitzes eines Ueberschusses an Activvermögen nur der Besitz unverpfändeter Liegenschaft bezeugt würde; so sieht man sich im Einverständnisse mit der obersten Gerichtsstelle bewogen, das gedachte Formular dahin erläuternd fest zu stellen, daß anstatt der Worte: „an freiem Vermögen," in Zukunft die Worte: „an reinem, nach Abzug der Schulden übrig bleibenden Activ-Vermögen" zu setzen sind.

Die Bezirksgerichte haben für den Vollzug dieser Aenderung in den vorkommenden Fällen Sorge zu tragen.

Stuttgart, den 24. Juni 1833.

Schwab.

[Nr. 26.] Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 28. Juni, betreffend die Beaufsichtigung der nach abgelaufener Strafzeit aus den Straf-Anstalten entlassenen unvermöglichen Gefangenen bis zur Ankunft in ihrer Heimath oder in einem sonstigen Unterkunftsorte.

179 Der bisherige Mangel an näheren Bestimmungen über die Beaufsichtigung der nach abgelaufener Strafzeit aus den Strafanstalten entlassenen unvermöglichen Gefangenen bis zur Ankunft in ihrer Heimath oder in einem sonstigen Unterkunftsorte ist mehrfach fühlbar geworden, und es liegt hierin ohne Zweifel eine der Hauptursachen der so häufig vorkommenden Rückfälle in die Gesetzes-Uebertretung.

Um jenem Mangel so viel als möglich zu begegnen, und dadurch auf die Verminderung der Verbrechen hinzuwirken, werden in Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 27. d. M. folgende Vorschriften ertheilt:

180 1) || die Verwaltungen des Zuchthauses und der Arbeitshäuser werden angewiesen, vier Wochen, die Polizeihaus-Verwaltungen aber vierzehn Tage vor dem Ablaufe der Strafzeit jedes unvermöglichen inländischen Gefangenen der Obrigkeit des Heimathsorts desselben hievon Nachricht zu geben, und zugleich zu bemerken, womit der Gefangene in der Strafanstalt beschäftigt worden sey, was er

*) Vergl. die Bekanntmachung vom 28. April 1832.

etwa gelernt habe und womit er sich allenfalls nach erlangter Freiheit seinen Unterhalt verschaffen könnte.

2) Die betreffende Ortsobrigkeit ist verpflichtet, nach Empfang dieser Nachricht wenigstens für die vorläufige augenblickliche Unterkunft des Entlassenen zu sorgen, auch ihm zu seinem künftigen Fortkommen auf zweckmäßige Art an die Hand zu gehen; zu welchem Ende der etwaige Ueberverdienst, den der Gefangene in der Straf-Anstalt sich erspart hat, oder sein sonstiges dort befindliches Eigenthum von der Verwaltung der Strafanstalt an die Ortsobrigkeit zu übersenden ist.

3) Dem Gefangenen ist bei seiner Entlassung aus der Strafanstalt ein Entlassungsschein, welcher zugleich ein Zeugniß über sein Betragen in der Strafanstalt zu enthalten hat, auszustellen, und es ist ihm eine Marschroute bis in seine Heimath vorzuschreiben, von welcher er unter der Gefahr, nach Umständen als Vagant behandelt zu werden, sich nicht entfernen darf.

4) Die Obrigkeit des Heimathsorts des Entlassenen hat nach seiner Ankunft der Strafanstalten-Verwaltung hievon Nachricht zu geben, und erst nach Empfang dieser Nachricht ist sein Name in der Liste der Gefangenen gänzlich zu löschen; erfolgt seine Ankunft in der Heimath nicht, so sind zu seiner Auskundschaftung die erforderlichen polizeilichen Maßregeln zu ergreifen.

5) Die Instradirung des Entlassenen in seine Heimath hat in dem Falle, daß er der Verwaltung der Strafanstalt auf zuverlässige Weise einen andern Ort angeben kann, wo er sein Unterkommen finden werde, zu unterbleiben, und es ist derselbe alsdann in den letzteren Ort zu weisen. Jedoch ist jedenfalls der Obrigkeit des Heimathsorts hievon Nachricht zu geben, und die Strafanstalten-Verwaltung hat sich von der Ankunft des Entlassenen an dem Orte seiner Unterkunft zu versichern.

|| 6) Insbesondere sind entlassene Strafgefangene, welchen durch den Verein zur Fürsorge für solche Personen ein Unterkommen ausgemittelt worden ist, an den Ortsvorsteher ihres neuen Bestimmungsorts zu weisen, und dieser wird beauftragt, dieselben 181

a) bei dem Dienst- oder Lehrherrn einzuführen, und

b) dem Ortsgeistlichen, welchem ihr Entlassungsschein vorzulegen ist, zum Behufe ihrer Beaufsichtigung in sittlich-religiöser Hinsicht vorzustellen; sodann

c) dem betreffenden Bezirks-Hülfsvereine von ihrem Eintritte Anzeige zu machen und ihm zugleich

d) von dem Betrage der Ersparnisse, welche etwa von der Straf-Anstalten-Verwaltung für Rechnung des untergebrachten Entlassenen an die Ortsobrigkeit übergeben worden seyn sollten, Nachricht zu ertheilen, damit von Seite des Hülfsvereins, unter Rücksprache mit dem Ortsvorstande, die zweckmäßige Verwendung jener Ersparnisse eingeleitet werden könne.

7) Strafgefangene, welche der Confinations-Ueberschreitung oder eines wiederholten Vagirens sich schuldig gemacht haben, sind, wenn gleich das richterliche Erkenntniß die Stellung derselben nach ihrer Entlassung unter besondere ortspolizeiliche Aufsicht nicht verfügt hat, dennoch bei ihrem Austritte aus der Strafanstalt in die Heimath transportiren zu lassen, um die etwa erforderlichen weiteren polizeilichen Maßregeln gegen sie in Anwendung bringen zu können.

206 ‖ „Um nach Art. 18 der deutschen Bundesakte die Rechte der Schriftsteller, Herausgeber und Verleger gegen den Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunsthandels sicher zu stellen, vereinigen sich die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands vorerst über den Grundsatz, daß bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maßregeln wider den Nachdruck in Zukunft der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaates und jenen der übrigen im deutschen Bunde vereinten Staaten gegenseitig und im ganzen Umfange des Bundes in der Art aufgehoben werden soll, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates sich in jedem andern Bundesstaate des dort gesetzlich bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben werden;"

so bringen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths diesen Beschluß zur öffentlichen Kenntniß, und befehlen Unsern Behörden, sich in der Anwendung der hinsichtlich des Schutzes gegen den Büchernachdruck bestehenden Verordnungen nach demselben zu richten.

Stuttgart, den 24. Juli 1833.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Berolbingen.
Der provisorische Chef des Departements des Innern:
Staatsrath v. Schlayer.
Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Secretär Bellnagel.

[Nr. 31.] Weitere Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 10. August, betreffend die Auswanderung nach Russisch-Polen *).

213 Nach den neuesten der Kaiserlich Russischen Gesandtschaft zugekommenen Weisungen ist derselben die Visirung der auf Auswanderung nach Russisch-Polen lautenden Pässe nur dann gestattet, wenn

1) diejenigen, welche sich in einer Stadt oder auf einer Staatsdomäne ansiedeln wollen, auf den Grund der zuvor von der Gesandtschaft eingeschickten Belege über ihre Verhältnisse und Aufführung die Einwanderungs-Erlaubniß auf einen bestimmten Zeitpunkt von der Regierung des Königreichs Polen erhalten haben;
2) diejenigen aber, welche auf Gütern von Privaten sich niederzulassen gesonnen sind, über eine dießfallsige Uebereinkunft mit den Grundbesitzern neben tadelloser Aufführung sich ausweisen.

Die Königl. Oberämter werden daher, unter Hinweisung auf den näheren Inhalt der ihnen auf Ersuchen der Kaiserlich Russischen Gesandtschaft bereits zugefertigten gedruckten dießfallsigen Verordnung der Kaiserlich Russischen Königlich Polnischen Regierung hiemit aufgefordert, diejenigen ihrer Amtsangehörigen, welche nach Russisch-Polen auszuwandern gedenken, bei Zeiten hienach zu belehren, und ihnen die erforderlichen Reisepässe nicht eher auszustellen, als nachdem sie die Erfüllung obiger Bedingungen neben dem Besitze der nöthigen Reisemit-

---

*) Vergl. die früheren Bekanntmachungen vom 9. Juni 1817, 28. April 1832, und vom 23. Febr., 25. Mai und 15. Juni 1833.

tel dargethan haben, auch, daß dieß geschehen, in den Pässen selbst ausdrücklich zu beurkunden.

Stuttgart, den 10. August 1833. Schlayer.

(Nr. 51.) Verfügung des Ministerium des Innern vom 16. August, betreffend eine Warnung wegen des Ankaufs gebrauchter Bettfedern.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß hie und da unbe- 213
kannte aus dem Ausland kommende Händler gebrauchte Bettfedern in sehr herabgesetzten Preisen zum Verkauf bringen.

Da die Möglichkeit sehr nahe liegt, daß dergleichen Federn von Betten herrühren, || die von Kranken, welche mit ansteckenden Krankheiten 214
behaftet waren, benützt worden sind, und daß daher eine unvorsichtige Verwendung dieser Federn zu weiterer Verbreitung solcher Krankheiten beitragen kann; so findet man sich veranlaßt, das Publicum auf diese Gefahr aufmerksam zu machen, und dasselbe vor dem Ankauf solcher gebrauchten Bettfedern von unbekannten Personen, besonders aus Gegenden, welche von ansteckenden Krankheiten heimgesucht wurden, ernstlich zu warnen, mit dem Anfügen, daß wenn dergleichen Bettfedern dennoch gekauft werden wollten, oder bereits gekauft wären, die Vorsicht erfordere, solche jedenfalls vor dem Gebrauch gehörig zu waschen.

Die Polizeibehörden haben das Hausiren mit solchen Artikeln nicht zu gestatten, wenn sie sich nicht zuvor überzeugt haben, daß diese Vorsicht beobachtet worden sey.

Stuttgart, den 16. August 1833. Schlayer.

(Nr. 52.) Verfügung des Ministerium des Innern vom 24. August, die dießjährige Feier des landwirthschaftlichen Festes in Cannstadt betreffend.

In Beziehung auf das nächst bevorstehende landwirthschaftliche 215
Fest in Cannstadt findet man sich veranlaßt, Folgendes bekannt zu machen:

§. 1. Das landwirthschaftliche Fest wird Samstags den 28. Sept. auf dem gewöhnlichen Platze bei Cannstadt gefeiert.

§. 2. Alle Württembergischen Landwirthe, Vieh- oder Pferdebesitzer, welche etwas Ausgezeichnetes von Pferden, Rindvieh oder sonstigen Hausthieren aufzuweisen vermögen, werden zur Vorführung derselben und zur Preisbewerbung eingeladen.

§. 3. Die Preise bestehen neben einer silbernen Medaille:

für die drei besten vierjährigen Hengste:
in 20—10—5 Württemb. Fünfguldenstücken in Gold;
für die drei besten vierjährigen Stuten:
in 15—8—4 Württemb. Fünfguldenstücken in Gold;
für die drei besten zweijährigen Zuchtstiere:
in 10—5—2 Württemb. Fünfguldenstücken in Gold;
für die drei besten Kühe mit dem ersten Kalb:
in 10—5—2 Württemb. Fünfguldenstücken in Gold;
für die drei besten feinwolligten vierschaufligten Widder:
in 8—4—2 Württemb. Fünfguldenstücken in Gold;
für die drei besten feinwolligten vierschaufligten Mutterschafe:
in 6—3—2 Württemb. Fünfguldenstücken in Gold;

Theilungsbehörde von der vorzunehmenden Unterpfandsbestellung oder Löschung die Unterpfandsbehörde, unter etwaiger näherer Bezeichnung der Pfandobjecte, in Kenntniß setzt, und sich nachher durch eine von der letzteren ertheilte, und zu den Inventur- und Theilungsakten zu bringende Nachricht überzeugt, daß das Erforderliche besorgt worden sey.

232 || Hiefür sind die Notare, welche, wenn sie nicht zugleich Pfandhülfs-Beamte sind, bei den Unterpfandsbestellungen ꝛc. nicht selbstthätig mitzuwirken haben, irgend eine Gebühr für sich zu beziehen nicht befugt.

Stuttgart, den 30. August 1833. Schwab.

[Nr. 54.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 31. August, betreffend die zum Schutz der Zollgesetze erforderliche Begrenzung des Hausirhandels.

242 Um dem häufigen Mißbrauch des Hausirhandels zur Umgehung der Zollgesetze und den daraus für die Staatskasse, wie für den rechtlichen Gewerbsmann hervorgehenden empfindlichen Nachtheilen zu steuern, werden nach höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 29. d. M. auf den Grund der allgemeinen Gewerbe-Ordnung Artikel 131—142 folgende Vorschriften ertheilt:

§. 1. Innerhalb eines Bezirks von drei Stunden landeinwärts von der Grenze des mit Württemberg nicht in Zollvereinigung stehenden

243 Auslands an gerechnet (Grenzbezirk) *), || soll der Hausirhandel mit Colonialwaaren, Tabak und den in das Gebiet des zünftigen Gewerbes gehörigen Ellenwaaren (vergl. Gewerbe-Ordnung Art. 10 mit Beilage, Art. 110, 113, 114. Verordnung vom 20 Febr. 1830, §. 11) fortan nicht mehr zugelassen werden.

§. 2. Die vorstehende Bestimmung kommt sowohl bei bereits ausgestellten, als bei künftig auszustellenden Patenten für den Hausirhandel oder Landkram mit den im §. 1 angegebenen Waarengattungen, ohne Rücksicht auf die im Patent enthaltene Bezeichnung des Gewerbebezirks, zur Anwendung, und es ist daher von dem letztern immer der in §. 1 bezeichnete Grenzbezirk als ausgenommen zu betrachten.

Die Ortsvorsteher zusammengesetzter Gemeinden, von welchen nur einzelne Parzellen in dem gedachten Bezirk liegen, haben bei der Ertheilung der ortspolizeilichen Erlaubniß zum Hausirhandel mit Waaren der obbezeichneten Art immer die in diesem Bezirk liegenden Theile ihrer Gemeinden ausdrücklich auszunehmen.

Die Bezirks-Polizeiämter werden ermächtigt, denjenigen zum Hausirhandel patentisirten Personen, deren bisheriger Gewerbbezirk durch die voranstehende Bestimmung eine mit ihrem nothdürftigen Fortkommen unvereinbare Beschränkung erleiden sollte, eine entsprechende Erweiterung dieses Bezirks nach einer andern Richtung hin zu verwilligen.

§. 3. Wie der Hausirhandel mit den oben in §. 1 angegebenen Waaren, so soll auch die Unterhaltung von Niederlagen solcher Waaren in Wirths- oder Privathäusern (Gewerbe-Ordnung Art. 138) innerhalb des bezeichneten Grenzbezirks fernerhin keinem Hausirhändler gestattet seyn. Ausgenommen hievon sind blos die von einem in diesem Bezirk wohnenden Hausirhändler in seinem Wohnort unterhaltenen Waarenvorräthe.

---

*) Vergl. Verfügungen vom 14. Febr., 26. März und 15. April 1834, die Feststellung des neuen Greuz-Zollbezirks betreffend (Reg.Bl. S. 160, 315 und 355.)

Zur Wegschaffung bereits bestehender Niederlagen, auf welche die vorstehende Bestimmung Anwendung findet, haben die betreffenden Bezirks-Polizeiämter angemessene Fristen anzuberaumen.

Um Kenntniß von solchen Niederlagen zu erhalten, haben die Bezirksämter nicht nur die Vorsteher der Grenzbezirksorte zu vernehmen, sondern auch durch öffentlichen || Aufruf in diesen Orten die Ver- 244
wahrer der Niederlagen zur Anzeige derselben binnen einer Frist von acht Tagen aufzufordern.

§. 4. Patente zum Hausirhandel mit Zucker und Kaffee sollen für keinen Bezirk des Landes mehr verwilligt, und ältere Patente, die hiezu ertheilt worden seyn sollten, nach ihrem Ablauf nicht mehr erneuert werden.

§. 5. Die Uebertretungen der voranstehenden Vorschriften sind nach den einschlagenden Bestimmungen des Art. 140 der Gewerbeordnung abzurügen. Namentlich setzt sich hienach der Händler, der mit Waaren von der im §. 1 bezeichneten Gattung in dem bezeichneten Grenzbezirk hausirt, einer nach Ziffer 1 und 2, beziehungsweise Ziffer 4, der Ortsvorsteher aber, der hiezu ortspolizeiliche Erlaubniß gibt, einer nach Ziffer 6 des genannten Artikels zu bemessenden Strafe aus. Die in demselben Artikel zu Ziffer 7 enthaltene Strafbestimmnng wegen Unterhaltung unerlaubter Waaren-Niederlagen ist auf die Uebertretung des voranstehenden §. 3, und zwar auch gegen diejenigen Personen anzuwenden, welche die von ihnen vor Erscheinung der gegenwärtigen Verfügung in Verwahrung genommenen Waaren-Niederlagen des öffentlichen Aufrufs ungeachtet innerhalb der vorgeschriebenen Frist anzuzeigen unterlassen würden.

Sämmtliche Polizeistellen sind angewiesen, die vorstehenden Bestimmungen je innerhalb ihres Geschäftskreises zur Vollziehung zu bringen.

Stuttgart, den 31. August 1833.

Auf Seiner Königlichen Majestät besonderen Befehl:
Schlayer.

[Nr. 34.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 31. August, betreffend die von umherziehenden Personen gewerbmäßig betriebenen Schaustellungen und andere sinnliche Darstellungen.

Hinsichtlich der von umherziehenden Personen mit der Schaustellung 244
von Thieren, Kunststücken, körperlichen Fertigkeiten, mit musikalischen oder dramatischen Aufführungen, oder andern derartigen sinnlichen Darstellungen betriebenen Gewerbe werden die Polizeistellen, in Gemäßheit höchster Entschließung vom 29. d.M. zur Bewirkung || eines 245
gleichförmigen und mit den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen, so wie mit der Verschiedenheit der Formen und Stufen jener Gewerbe übereinstimmenden Verfahrens, folgende Bestimmungen zur Nachachtung eröffnet:

1) Ausländischen Betreibern von Gewerben der bezeichneten Art kann, wenn ihr Gewerbe in die in §. 7 der Polizeiverordnung vom 11. September 1807 aufgeführten oder in andere mit diesen auf gleicher Stufe stehenden Kategorien fällt, die Ausübung desselben im diesseitigen Staatsgebiet nicht gestattet werden, vielmehr sind sie nach Maßgabe der gedachten Polizeiverordnung an der Grenze zurückzuweisen, oder, wenn sie sich bereits innerhalb des Landes befinden, auf dem kürzesten Weg aus demselben zu entfernen.

2) Wenn dagegen eine höhere Stufe von Vollkommenheit in dem zu betreibenden Gewerbe, oder das höhere Gebiet des Wissens oder der Kunst, dem dasselbe angehört, oder der dabei mitzuführende umfänglichere Apparat die Aufsuchung größerer Orte für die Ausübung dieses Gewerbes bedingt, und eben damit die polizeiliche Beaufsichtigung desselben erleichtert, so kann auch Ausländern dessen Betrieb innerhalb Landes, und zwar je durch das betreffende Bezirks-Polizeiamt für einen Bezirk, unter genauer Beachtung der für die Fremdenpolizei bestehenden allgemeinen Bestimmungen, gestattet werden.

3) Hinsichtlich der wandernden Schauspieler-Gesellschaften verbleibt es bei der Bestimmung, wornach zu ihrem Gewerbsbetrieb die Erlaubniß der Kreisregierung je für den betreffenden Kreis erfordert wird.

4) Die unter Ziffer 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen finden auch auf inländische Betreiber von Gewerben der bezeichneten Gattung Anwendung. Fällt aber ihr Gewerbe in die zu Ziffer 1 erwähnte Kategorie, so unterliegen sie hinsichtlich der Ausübung desselben den für den Hausirhandel und die im Umherziehen betriebenen niedern Gewerbe bestehenden allgemeinen Normen.

5) In den einzelnen Orten, in welchen der für einen Bezirk oder einen oder mehrere Kreise Ermächtigte sein Gewerbe ausüben will, hat er hiezu die besondere Erlaubniß der Ortspolizeistelle nachzusuchen, welche im Gewährungsfall die nöthige || Fürsorge für Beobachtung des 246 Anstandes und der Sitte bei Ausübung des Gewerbes eintreten zu lassen hat.

6) Sollen Menschen als Gegenstände der Neugier oder Wißbegier, z. B. wegen ungewöhnlicher Körper-Eigenschaften oder wegen der Fremdartigkeit ihrer Nationalität oder Race, zu öffentlicher Schau sich darstellen, so hat nicht nur die Orts-Polizeibehörde gegen jede Verletzung des Anstands und der Menschenwürde in der Art der Schaustellung sorgsam zu wachen, sondern es liegt auch insbesondere der Bezirks-Polizeibehörde ob, ehe sie die Ermächtigung zu dem Gewerbbetrieb gibt, sich gründlich zu überzeugen, daß die Schaustellung mit dem freien Willen der Schaugestellten geschieht, und diese in keinerlei Zustand des Zwangs gegenüber von ihren Begleitern oder Reiseführern sich befinden.

Vermögen die zur Schau zu stellenden Personen sich nicht in der Landessprache oder in einer sonstigen dem Polizeibeamten oder einem anzuwendenden zuverlässigen Dollmetscher bekannten Sprache auszudrücken, so kann die Ermächtigung zu der Gewerbe-Ausübung nur alsdann gegeben werden, wenn der Schausteller urkundlich nachweist, daß jene Personen in Beziehung auf die Schaustellung in einem den Rechten freier Menschen nicht zu nahe tretenden Vertrags-Verhältniß gegen ihn sich befinden, und daß ihnen die Mittel in die Hand gegeben sind, dieses Verhältniß und die in demselben für sie begründeten Ansprüche, so wie überhaupt die ihnen nach diesseitigen Staatsgesetzen zukommende persönliche Freiheit zu wahren und geltend zu machen.

Ergibt sich gegen den Schausteller der Verdacht einer Verletzung der persönlichen Freiheit der vorzuzeigenden Personen, oder eines sonstigen an denselben verübten Vergehens, so liegt der Polizeistelle ob, hievon die Gerichtsbehörde zur geeigneten Einschreitung in Kenntniß zu setzen.

Die Polizeibehörden haben sich nach vorstehenden Bestimmungen gebührend zu achten.

Stuttgart, den 31. August 1833.

Auf Seiner Königlichen Majestät besondern Befehl:
Schlayer.

[Nr. 42.] Königliche Verordnung vom 9. September, die Stiftung eines militärischen Dienst-Ehrenzeichens für Officiere, Unterofficiere und Soldaten betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem Wir beschlossen haben, zu Anerkennung und Belohnung vieljähriger treu und vorwurfsfrei geleisteter Militärdienste ein militärisches Dienst-Ehrenzeichen zu stiften, so verfügen und verordnen Wir, wie folgt: 315

§. 1. Das Dienst-Ehrenzeichen kann den Offizieren nach fünfundzwanzigjähriger, Unteroffizieren und Soldaten nach zwanzigjähriger Dienstzeit verliehen werden. 316

§. 2. Das Ehrenzeichen, welches für die Offiziere aus einem gelben, für die Unteroffiziere aus einem weißen Kreuze besteht, in dessen Mitte sich ein von einem Lorbeerkranze umgebenes W befindet, wird an einem zwei Finger breiten Bande, roth mit blauer Einfassung, auf der linken Seite der Brust und zwar so getragen, daß es auch bei umgehängtem Lederwerk noch sichtbar ist.

Das Band ohne das Kreuz zu tragen ist verboten.

§. 3. Als Bedingung der Verleihung wird active Dienstleistung beim streitbaren Stande, die nicht durch Austritt aus dem Dienst und bei Unteroffizieren und Soldaten überdieß auch nicht durch mehr als einjährigen Urlaub unterbrochen worden seyn darf, vorausgesetzt.

Den Offizieren werden die Jahre, welche sie als Unteroffiziere oder Soldaten gedient haben, gezählt. Dagegen kommen die in dem vormaligen Cadeten-Institut, oder in der Offiziers-Bildungs-Anstalt, oder in auswärtigen Militärdiensten zugebrachten Jahre nicht in Berechnung.

Jedes Kriegsjahr aber, d. h. jeder wirklich mitgemachte Feldzug soll den Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten für zwei Dienstjahre gerechnet werden.

§. 4. Nächstdem wird treue vorwurfsfreie Dienstleistung erfordert. Offiziere, die seit Unserer Thronbesteigung zur Festungsstrafe verurtheilt worden, Unteroffiziere und Soldaten, welche Festungsarbeit oder körperliche Strafe erstanden haben, oder auf den Ausspruch einer kriegsrechtlichen Commission mit einer das Disciplinar-Maß übersteigenden Strafe belegt worden sind, deßgleichen diejenigen, welche wegen Dienst- oder anderer Vergehen, namentlich wegen Insubordination in den letzt vorangegangenen fünf Jahren, eine mehr als achttägige Arreststrafe zweiten Grades oder überhaupt eine Reihe von Disciplinarstrafen erstanden haben, können des Dienst-Ehrenzeichens nicht theilhaftig werden.

§. 5. Zu näherer Prüfung der Ansprüche und Würdigkeit in einzelnen Fällen sollen die Stabsoffiziere und die beiden ältesten Rittmeister oder Hauptleute eines Regiments unter dem Vorsitz des Regiments-Commandanten zusammentreten und die geeigneten Anträge stellen. 317

Die Meldungen, worin die Verhältnisse genau angegeben und die Anträge motivirt seyn müssen, werden im Instanzenwege an den Kriegsminister gebracht. Die Entscheidung auf den Vorschlag des Letzteren bleibt Uns vorbehalten.

§. 6. Der Verlust des Dienst-Ehrenzeichens tritt nach richterlichem Erkenntniß in allen Fällen ein, wo die militärischen Strafgesetze den Verlust von Orden und Ehrenzeichen festgesetzt haben. Ueberdieß verliert jeder Offizier, dessen Entlassung durch ein Ehrengericht verfügt worden ist, das Dienst-Ehrenzeichen.

§. 7. Die Besitzer des Dienst-Ehrenzeichens sind ermächtigt, solches auch nach erfolgtem Austritt aus dem Militärdienste fortzutragen. Nach dem Tode des Besitzers muß dasselbe dem Kriegs-Ministerium zurückgestellt werden.

§. 8. Wenn ein Unteroffizier, der das Dienst-Ehrenzeichen bereits besitzt, zum Offizier vorrückt, so kann er die für Offiziere bestimmte Auszeichnung erst dann erhalten, wenn die im §. 1 für Offiziere festgesetzte Bedingung eingetreten ist, in welchem Falle er sodann die seither getragene Auszeichnung gegen die Offiziers-Auszeichnung an das Kriegs-Ministerium zurückzugeben hat.

Stuttgart, den 9. Sept. 1833.

Wilhelm.

Der Minister des Kriegswesens:
Hügel.

[Nr. 57.] Verfügung des Justiz-Ministerium vom 14. September, den Verkauf der Formulare zu den Unterpfandsbüchern betreffend.

271 Nachdem der bisher bei der Justiz-Ministerialkasse gehaltene Vorrath von gedruckten Formularen zu den Unterpfandsbüchern der Gemeinden zu Ende gegangen ist, und nicht beabsichtigt wird, denselben zu erneuern; so wird in Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 12. d. M. über diesen Gegenstand Nachstehendes verfügt:

1) Der Druck und Verkauf der erwähnten Formulare wird den Buchdruckern freigegeben;
2) die Bezirksgerichte haben sorgfältig darüber zu wachen, daß zu den Unterpfandsbüchern fernerhin nur solche Tabellen verwendet werden, welche auf die in der Haupt-Instruction zu Vollziehung des Pfandgesetzes vom 14. December 1825 und deren Beilage I. vorgeschriebene Weise und auf Papier von der bisherigen Größe und Beschaffenheit gedruckt sind.

Hiebei wird noch bekannt gemacht, daß mit den Buchdruckern, Gebrüdern Mäntler in Stuttgart, eine Uebereinkunft getroffen worden ist, wonach diese jederzeit einen Vorrath von dergleichen gedruckten Formularen bereit halten und ein Buch derselben für dreißig Kreuzer abgeben werden.

Stuttgart, den 14. Sept. 1833.

Schwab.

[Nr. 37.] Gesetz vom 15. September,
betreffend die verlängerte Dauer der — einzelnen Unterpfandsbehörden durch Hülfsbeamte zu leistenden Unterstützung.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Die Dauer der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. April 1828, betreffend die — einzelnen Unterpfandsbehörden durch Hülfsbeamte zu 269
leistende Unterstützung (Reg.Bl. || S. 329) ist durch das Gesetz vom 270
16. April 1830 (Reg.Bl. S. 169) bis zum 30. Juni 1833 erstreckt worden.

Da nun nach den seitherigen Erfahrungen eine fernere Verlängerung der für jene Unterstützung getroffenen Anordnungen räthlich erscheint; so verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimenrathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1. Die Bestimmung des Art. 2 des Gesetzes vom 16. April 1830 ist hiemit aufgehoben.

Art. 2. Die Vorschriften der Art. 1 bis 11 des Gesetzes v. 25. April 1828 bleiben vom 1. Juli 1833 an bis auf weitere verfassungsmäßige Anordnung, längstens aber bis zum 30. Juni 1836, in Wirksamkeit.

Unser Justiz-Ministerium ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 15. Sept. 1833.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Justiz-Departements:
Geheimer Rath v. Schwab.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär, Bellnagel.

[Nr. 38.] Königliche Declaration vom 17. September,
die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Solms-Braunfels betreffend.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg,

thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß, nachdem bei Uns der 275
Fürst Friedrich Wilhelm Ferdinand zu Solms-Braunfels wegen seiner in der Beilage 1. bezeichneten Besitzungen des hälftigen, nun abgetheilten, vormals Wurmbrand'schen Antheils an der Grafschaft Limpurg-Gaildorf, unter Berufung auf den 14. Artikel
|| der deutschen Bundesacte, um Feststellung seiner staatsrechtlichen 276
Verhältnisse für sich und sein fürstliches Haus nachgesucht hat, Wir, nach gepflogenen Verhandlungen mit dem bevollmächtigten Abgeordneten desselben und nach Anhörung Unseres Geheimenraths, beschlossen haben

und verordnen, daß nachfolgende Bestimmungen den bleibenden Rechtszustand des Fürsten bilden sollen.

I. Persönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten des fürstlichen Hauses.

§. 1. Das fürstliche Haus Solms-Braunfels behält die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe und gehört zum hohen Adel.

Der Fürst hat, gleich allen Standesherrn, die Huldigung persönlich, oder durch einen ebenbürtigen Bevollmächtigten dahin zu leisten:

daß er dem Könige wegen seiner sämmtlichen, der Königlichen Souverainetät untergebenen Besitzungen treu und gehorsam seyn, und alles das abwenden und thun werde, wozu derselbe als getreuer und gehorsamer Unterthan dem Könige und dessen Nachkommen, als seinem allergnädigsten Souverain, verpflichtet ist.

§. 2. Die Mitglieder des fürstlichen Hauses behalten die Titel, die sie seither geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf ihre vormaligen reichsständischen Verhältnisse sich beziehenden Beisätze und Würden.

Sie benennen sich demnach von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften.

Der Erstgeborene, welcher in dem Besitze derselben sich befindet, oder jedes in seine Rechte eintretende Familienglied, nennt sich, zur Unterscheidung von den Nachgeborenen, in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverain, oder an die Königlichen Behörden gerichtet werden:

„Fürst und Herr"

277 ‖ mit dem Prädicate: „Wir," wogegen sich die Nachgeborenen nur des Titels eines Fürsten zu bedienen haben.

§. 3. Dem Haupte des fürstlichen Hauses kommt das Prädicat: „Durchlaucht" zu.

Die näheren Bestimmungen eines der Ebenbürtigkeit des fürstlichen Hauses angemessenen Kanzlei-Ceremoniels sind durch Unsere Verordnung vom 16. November 1826 (Reg.Bl. S. 483) festgesetzt.

§. 4. In allen Ortschaften, welche dem fürstlichen Hause gehören, soll das Kirchengebet nach dem Souverain auch für das Haupt des Hauses und für dessen Familie verrichtet werden.

Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauer-Feierlichkeiten gestattet, daß das Trauergeläute für das Haupt des Hauses, seine Gemahlin und für seinen nächsten Nachfolger drei Wochen, für ein nachgeborenes Mitglied des fürstlichen Hauses aber vierzehn Tage lang, von dem Leichenbegängniß an, beobachtet werde; daß die fürstlichen Stellen und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen, und daß alle öffentlichen Lustbarkeiten in den fürstlichen Besitzungen bis nach Beendigung des Trauer-Gottesdienstes eingestellt werden.

§. 5. Dem Fürsten steht für seine Person und für seine Familie die unbeschränkte Freiheit zu, in einem jeden zu dem deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Friedensstande befindlichen Staate seinen Aufenthalt zu wählen.

Es ist demselben [illegible] eines solchen Staats zu treten, [illegible] anzunehmen, vorbehältlich [illegible] Anzeige. Diejenigen [illegible] weder in Unsern

Diensten befinden, oder aus Unseren Staatscassen eine Pension beziehen, haben sich nach den dießfallsigen Verordnungen zu verhalten.

§. 6. Wenn gleich nach den Grundsätzen des Württembergischen Staatsrechts das volle Württembergische Staatsbürgerrecht in der Regel nicht neben dem in einem andern Staate ausgeübt werden kann: so soll doch in Betracht besonderer bei dem fürstlichen || Hause eintretender Verhältnisse demselben gestattet seyn, rücksichtlich der standesherrlichen Besitzungen, wodurch dasselbe zu Unserem Staate und zu anderen Staaten des deutschen Bundes in dem Unterthanenverhältnisse steht, das Württembergische Staatsbürgerrecht neben dem in diesen Staaten auszuüben, insofern letztere den gleichen Grundsatz gegen das Königreich Württemberg anerkennen und sich zur Aufstellung einer gemeinsamen Regel in Ansehung derjenigen staatsbürgerlichen Verpflichtungen, welche ihrer Natur nach nur eine einfache Erfüllung zulassen, vereinigen werden. 278

§. 7. In allen die Mitglieder des fürstlichen Hauses und ihre standesherrlichen oder adeligen immatriculirten Güter betreffenden Real- und Personalklagen haben sie einen privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz bei dem einschlägigen Kreisgerichte, in zweiter und letzter Instanz bei Unserem Königl. Obertribunal.

§. 8. Bei dem Absterben eines Mitglieds des fürstlichen Hauses wird den Erbschafts-Betheiligten die Befugniß zugestanden, die Verlassenschafts-Verhandlungen unter der Leitung des Hauptes des Hauses ohne Beiziehung der obrigkeitlichen Stellen vorzunehmen und zu erledigen; wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß, wenn Minderjährige sich darunter befinden, diese durch ihre gesetzmäßig bestellten Vormünder vertreten werden.

Können die Interessenten sich nicht vereinigen, so hat der Pupillen-Senat des einschlagenden Kreis-Gerichtshofes das Erforderliche zu besorgen, so wie wenn ein wirklicher Rechtsstreit entsteht, die Verhandlungen an das Kreisgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

In Ansehung der Eheberedungen und anderer Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche die fürstlichen Familienglieder betreffen, wird ein Gleiches zugestanden, insoweit jene Rechtsgeschäfte nicht durch die bestehenden Gesetze zu der Cognition einer gerichtlichen Behörde im Allgemeinen oder der zuständigen insbesondere geeignet sind.

§. 9. In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und der in Unserem Civilstaatsdienste begangenen Verbrechen, werden Wir dem Haupte des fürstlichen Hauses ein, nach Maßgabe Unserer Verordnung vom 31. December 1829 (Reg.Bl. von 1830, || S. 15) eingerichtetes Gericht von Ebenbürtigen, oder von Richtern seines Standes, bewilligen. 279

Die Güter und Einkünfte des Angeschuldigten oder Verurtheilten dürfen in kei[illegible]alle confiscirt werden, sondern es kann nur die Sequestrati[illegible]auf seine Lebenszeit, und zwar zum Vortheile derjenige[illegible]Besitzer zu ernähren verbunden ist, und zu Tilgung seiner [illegible]es Sequesters kontrahirten Schulden stattfinden. Der [illegible]ört zu seinem künftigen Nachlasse.

[illegible]ch den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung [illegible]familienverträge des fürstlichen Hauses bleiben auf[illegible]nd alle bisher dagegen erlassenen Verfügungen sollen [illegible]e nicht weiter anwendbar seyn.

In Gemäßheit derselben kann das Haupt der Familie über seine Güter- und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen treffen, welche dem Souverain vorgelegt werden müssen, worauf sie, so weit sie nichts gegen die bestehende Verfassung enthalten, durch die obersten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 11. Die Vormundschaften der fürstlichen Familienglieder können von dem Haupte des Hauses bestellt werden.

Ist dasselbe dabei betheiligt, und ein Vormund oder Curator von Obrigkeits wegen aufzustellen, so geschieht dieses durch das Kreisgericht des einschlägigen Regierungsbezirks, mit Vorbehalt des Rekurses an den Pupillen-Senat Unseres Königlichen Obertribunals.

In beiden Fällen sind die letzten Willensverordnungen des Vaters, die Familiengesetze, und in deren Ermanglung die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, mit vorzüglicher Rücksicht auf die Ebenbürtigkeit des zu wählenden Vormünders, zu beobachten.

Die Aufsicht über die fürstlichen Vormundschaften wird dem Pupillen-Senate des einschlägigen Königlichen Kreis-Gerichtshofs vorbehalten, zu welchem Ende derselbe jedesmal von der getroffenen Anordnung einer Vormundschaft in Kenntniß zu setzen ist.

§. 12. Der Fürst genießt für sich und seine Familie die Befreiung von aller Militärpflichtigkeit.

280 || §. 13. Das von demselben bewohnte Schloß soll, Nothfälle ausgenommen, von der Einquartierung Unserer, so wie auch fremder Truppen befreit seyn, insoweit die Dislokation und Einlegung der Letzteren von den Landesbehörden abhängt.

§. 14. Es wird dem Fürsten gestattet, eine Ehrenwache aus Eingeborenen, welche dem Souverain den Huldigungseid geleistet haben und nicht in den Jahren der Militärpflichtigkeit stehen, in dem von ihm bewohnten Schlosse zu halten.

§. 15. Dem Fürsten werden für seine Person und seine Familie die Privattrauungen, Taufen, Confirmationen u. s. w. in seinem Schlosse im Allgemeinen, und ohne ihn an jedesmalige Dispensations-Einholung zu binden, frei gegeben.

§. 16. Der Fürst ist berechtigt, von seinen Beamten einen Diensteid sich leisten zu lassen.

§. 17. Die fürstlichen Grundholden können bei Vollziehung dieser Unserer Erklärung mittelst eines angemessenen, Unserem Ministerium des Innern zu vorgängiger Genehmigung vorzulegenden Vorhalts an die Obliegenheiten und Pflichten erinnert werden, welche sie gegen ihre fürstliche Standesherrschaft haben.

Ein Gleiches kann bei jeder künftig in der Person des Fürsten eintretenden Veränderung statt finden und geschieht durch das Königl. Oberamt.

II. Rechtspflege.

§. 18. Nachdem der Fürst auf die ihm zustehende Gerichtsbarkeit verzichtet hat; so sind demselben in allen in der Beilage I. aufgeführten Orten, neben der durch die neuere Gesetzgebung ohnedieß bewilligten Gleichstellung mit den Königlichen Kameralämtern in Beziehung auf das Vorzugsrecht der Realgefälle und der aus dem Realverbande schuldigen Leistungen in den Gantungen der Gefällpflichtigen, folgende Rechte eingeräumt:

a) Die Befugniß, gleich Unseren Königlichen Cameralbeamten gutsherrlichen Einkünfte und Leistungen, mit Ausschluß der

mit der Gutsverwaltung in keiner Verbindung stehenden Privatforderungen, den gegenwärtigen oder künftigen gesetzlichen Bestimmungen gemäß, executorisch beizutreiben;

b) auf dem Vermögen seiner Beamten und Verwalter wegen aller aus der Gutsverwaltung entspringenden Verbindlichkeiten eben das Vorzugsrecht, welches den Gemeinden zusteht.

III. Polizei-Verwaltung.

§. 19. Da der Fürst bereits auch seine Entsagung auf die Polizeiverwaltung erklärt hat, so tritt derselbe, unter Festsetzung der in Beilage II. bezeichneten Purification der fürstlichen Besitzungen nach Gemeindebezirken für diesen Zweck, in folgende Befugnisse ein:

a) innerhalb seines Antheils an dem betreffenden Schlosse zu Gaildorf und der im Umkreise desselben liegenden Hofgüter, so wie der nach vorgängiger Local-Untersuchung näher zu bezeichnenden Schloßgärten, hat er das Recht der niederen Polizei, mit der Befugniß, Strafen bis auf einen kleinen Frevel anzusetzen und für sich einzuziehen, vorbehältlich der dießfallsigen Auseinandersetzung mit dem gräflichen Hause Waldeck, so weit solches an dem gedachten Schlosse und dessen Zugehörden mitbetheiligt ist.

Er ist jedoch hinsichtlich der Ausübung dieses Rechts Unserer vorgesetzten Königlichen Kreisregierung verantwortlich und unmittelbar deren Aufsicht unterworfen; auch steht dem Gestraften gegen die Strafansätze ꝛc. die Berufung an jene Stelle offen.

In Beziehung auf die Feuerpolizei ist die Wohnung des Fürsten der Visitation der Ober-Feuerschau unterworfen, welche ihm über die erfundenen Mängel einen Auszug aus dem Visitations-Protokoll mitzutheilen, und, wenn denselben nicht in der gehörigen Zeit abgeholfen wird, eine Anzeige bei Unserer vorgesetzten Königl. Kreisregierung zu veranlassen hat;

|| b) hat er die Befugniß, in den beiden Gemeindebezirken Gschwend und Unterroth den Vogt-Ruggerichten, den Kirchen-, Schul- und Medicinal-Visitationen, so wie den Abhören der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen selbst, oder durch seinen Beamten, jedoch ohne einige Kostenaufrechnung, anzuwohnen, auch soll ihm von allen auf die gedachten Gegenstände sich beziehenden Verfügungen, wenn er im Orte gegenwärtig ist, oder seinem im Orte anwesenden Beamten, vor der Vollziehung Nachricht ertheilt werden. 282

Ueberdieß steht demselben frei, in Beziehung auf diese Gegenstände selbst oder durch seinen deßhalb beauftragten Beamten Erinnerungen und Anträge Unseren Beamten und Gemeinde-Vorstehern mitzutheilen, und dieselben, wenn sie nicht gehörig berücksichtigt würden, der höheren Behörde zur Entscheidung vorzulegen;

c) steht ihm die Ernennung der Ortsvorsteher in diesen beiden Gemeindebezirken insoweit zu, als dieselbe gesetzlich Unseren Kreisregierungen beigelegt ist, oder künftig beigelegt werden wird;

d) bei jeder Annahme eines neuen Bürgers oder Beisitzers daselbst soll mit dem Fürsten oder dessen Beamten Rücksprache genommen werden. Auch sind die Erinnerungen desselben gehörig zu berücksichtigen oder im Anstandsfalle Unserer höheren Königl. Behörde zu Entscheidung vorzulegen.

Ebenso ist Niemand in den Schutz aufzunehmen, ohne daß vorher der Fürst oder dessen Beamter in gleicher Weise um seine Erklärung vernommen wäre.

IV. Forstgerichtsbarkeit und Forstverwaltung.

§. 20. Nach Verzichtleistung des Fürsten auf die Forstgerichtsbarkeit, d. h. auf das mit der Forst- und Jagdpolizei verbundene Strafrecht, so wie auf die Forstpolizei in den innerhalb seiner Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen steht dem Fürsten nur noch die Forstverwaltung und Forst- und Jagdpolizei in seinen eigenthümlichen Waldungen zu.

283 ‖ §. 21. Es wird dem Fürsten gestattet, für die Ausübung dieser Gerechtsame Forstverwalter und Revierförster anzustellen, deren Annahme und Entlassung einzig von den Bestimmungen des Dienst-Contracts abhängig ist.

Der im Verhältnisse von Privatdienern stehende fürstliche Forstverwalter ist, gleich Unseren Oberförstern, Unseren höheren Forstbehörden unmittelbar untergeordnet.

Dem Fürsten bleibt bei der Ausübung seiner Forst- und Jagd-Gerechtsame durch Privatdiener freigestellt, seine Forstverwaltung mit der Rentenverwaltung zu verbinden.

§. 22. Sowohl bei Ausübung der vorgedachten Gerechtsame, als auch in Ansehung der zum Behufe des Waldschutzes zu treffenden Vorkehrungen, hat sich die fürstliche Forstbehörde nach den bestehenden oder künftig zu ertheilenden Gesetzen oder Verordnungen genau zu achten.

Die Verpflichtung des fürstlichen Forstpersonals, welche namentlich auf die Landesgesetze auszudehnen ist, geschieht von den betreffenden Königlichen Forstbehörden, und zwar bei einem Forstverwalter von der Königlichen Kreis-Finanzkammer, bei einem Revierförster und dem übrigen für das Forst- und Jagdwesen angestellten Personale vom Königlichen Oberförster.

§. 23. Die Oberaufsicht Unserer höheren Forstbehörden (früher des Forstraths, nun der Kreis-Finanzkammer) erstreckt sich auch auf die fürstlichen Forstbehörden, welche die Verbindlichkeit haben, jenen alle geforderten Nachrichten pünktlich zu ertheilen.

Die Einsendung der früher vorgeschriebenen Holzberichte kann jedoch für die Zukunft unterbleiben.

Insofern die Unseren höheren Forstbehörden zustehende Oberaufsicht eine Local-Untersuchung in den fürstlichen eigenen Waldungen erfordern sollte, kann dieselbe in deren Auftrag nur durch einen Königl. Oberförster, oder durch dessen gesetzlichen Stellvertreter, oder durch einen von Unseren höheren, für den besonderen Fall zuständigen Behörden besonders beauftragten Commissär, mit Zuziehung der fürstlichen Forstbehörden, vorgenommen werden.

Für die oberforsteiliche Aufsicht hat der Fürst aus seinen Waldungen unter keinem Titel etwas zu entrichten.

284 ‖ §. 24. Wald-[illegible] sind dem Fürsten [illegible] seinen eigenthümlichen [illegible]ts-Angehörigen, ohne beso[illegible]rde, erlaubt.

[illegible]einträchtigung des [illegible]hümlichen fürstlichen [illegible], wie bisher, zu be-

§. 26. Dem Fürsten wird gestattet, seinen Forstbeamten dieselben Titel zu geben, die von Unseren Königlichen Dienern des entsprechenden Dienstgrades geführt werden.

V. Eigenthums- und grundherrliche Rechte.

§. 27. Dem fürstlichen Hause werden in Rücksicht seiner mit ihm unter die Königliche Staatshoheit übergegangenen Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert, welche aus deren Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören.

Die Ausscheidung der landesherrlichen von den fürstlichen Gefällen und Einkünften und die damit in Verbindung stehende Abtheilung der Schulden und Diener hat durch die deßhalb getroffene Uebereinkunft ihre völlige und bleibende Erledigung erhalten.

Das Zehentrecht von Neubrüchen, welches von dem Fürsten in demselben Umfange wie das fürstliche Haus solches im Jahre 1806 hergebracht und besessen hatte, angesprochen worden war, ist in Folge des Verzichts, welchen derselbe zu Gunsten seiner Grundholden in Ansehung der seit dem Jahre 1806 entstandenen und der künftig entstehenden Neubrüche geleistet hat, von nun an aufgehoben.

§. 28. Neben der bereits geschehenen Aufhebung der Leibeigenschaft wird der Fürst in seinen Besitzungen auch die in Unsern Edicten vom 18. November 1817 begründete Ablösbarkeit der grundherrlichen Rechte und Gefälle und der Erb- und Falllehen, || so wie die 285
Verwandlung der ungemessenen Frohnen in gemessene sofort eintreten lassen.

So lange übrigens der bisherige Verband noch besteht, und der Fürst für die der Ablösung unterworfenen Rechte und Gefälle nicht gesetzlich entschädigt ist, hat es, wie sich von selbst versteht, bei dem bisherigen rechtlichen Besitzstande sein Verbleiben, und sollen Trennungen zusammengesetzter Bauernlehen und consolidirter Höfe nie eher stattfinden, als bis der fürstlichen Behörde die Anzeige gemacht, die Zahlung der herkömmlichen Concessions-Gebühren geleistet und der ungestörte Genuß der fürstlichen Eigenthumsrechte hinlänglich gesichert ist.

§. 29. Der Fürst und die Mitglieder seiner Familie können den Ertrag ihres im Königreiche gelegenen Vermögens in Geld ungehindert und ohne Abzug ins Ausland beziehen.

§. 30. Das Patronatrecht und das der Präsentation der Schullehrer wird dem fürstlichen Hause, wie ihm solche in der neuerlich vorgenommenen Theilung zugefallen, bestätigt.

VI. Besteurung.

§. 31. Was die Besteurung anlangt, so wird dem Fürsten die Freiheit

a) von der Wohnsteuer, wenn derselbe auf den ihm im Königreiche zuständigen Gütern sich aufhält;

b) von der Besteurung des ehemals steuerfrei gewesenen Schlosses und der — mit Ausschluß der Maiereigebäude, zu demselben gehörigen Gebäude, auch Schloßgärten, deren Gränzen bei der Vollziehung genau bestimmt werden sollen,

übrigen ist der Fürst in Folge des §. 21 der Verfassungszu einer gleichen Theilnahme an allen verfassungsmäßig ausund erhobenen allgemeinen Landesanlagen verbunden.

286 || §. 32. Der Fürst ist allen Gesetzen in Betreff der indirecten Abgaben unterworfen; wenn derselbe jedoch im Königreiche wohnt, und er aus dem Auslande Consumtibilien für die Bedürfnisse seiner Oeconomie einführt; so soll in Ansehung der hiefür schuldigen Zollabgaben eine billige Aversal-Uebereinkunft mit ihm getroffen werden.

§. 33. Der Fürst hat an allem Militäraufwande, namentlich an den mit Geld auszugleichenden Quartiers- und Militär-Transportkosten, ohne Rücksicht, ob diese ein Gegenstand einer allgemeinen Landes- oder nur einer Oberamtsvergleichung sind, seinen Antheil in Gemäßheit der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu übernehmen.

Bei Natural-Requisitionen bleibt es seiner Willkür überlassen, ob er seinen Antheil selbst abliefern, oder an Accorden, welche von den Oberamts-Vorstehern getroffen werden, Theil nehmen will.

§. 34. Der Fürst hat von seinen ehemals steuerfrei gewesenen Besitzungen weder zu den eigentlichen Amtskörperschafts- und Gemeindelasten, worunter diejenigen Lasten der Art verstanden werden, welche den Amtskörperschafts- und Gemeindeverband, an dem die Standesherren keinen Antheil nehmen, an sich betreffen, noch zu den, ohne seine Theilnahme gemachten Amts- und Communschulden einen Beitrag zu leisten.

Der Antheil desselben an den hierunter nicht begriffenen in Verbindung mit den Amts-Körperschaften zu tragenden Leistungen soll ihm stets besonders ausgeschieden und bekannt gemacht werden, ohne daß die von den Oberamts-Vorstehern wegen der Beischaffung des Antheils der Amts-Eingesessenen getroffenen Maßregeln, namentlich durch Anleihen, für ihn irgend eine Verbindlichkeit haben könnten.

§. 35. Wenn wegen der den Fürsten mit angehenden öffentlichen Lasten eine Amtsversammlung abgehalten wird, so ist demselben hievon jedesmal Nachricht zu ertheilen, um den Verhandlungen durch seinen Rentbeamten anwohnen und sein Interesse hiebei wahren, oder einen besondern Bevollmächtigten hiezu abordnen zu können.

Auch wird ihm jederzeit gestattet, von den bei der Repartition, namentlich bei den Kriegskostenumlagen zu Grund gelegten Documenten Einsicht zu nehmen oder nehmen zu lassen.

287 || §. 36. Die Berechnung der Steueranlagen der fürstlichen Besitzungen soll dem Fürsten unmittelbar von dem betreffenden Königl. Oberamte zugefertigt werden.

Die Einzahlung der Steuern geschieht unmittelbar an die Königl. Oberamtspflege, ohne Dazwischenkunft der Ortserheber, jedoch wird nach Befinden der Umstände eine die Ablieferung der Steuern erleichternde Einrichtung, wo möglich durch Einzahlung derselben im Ganzen an irgend eine Königl. Centralstelle, getroffen werden.

VII. Dienerverhältnisse.

§. 37. Es wird dem Fürsten nachgelassen, seinen Dienern eine angemessene Uniform zu ertheilen, jedoch muß dieselbe zur Genehmigung bei Unserem [illegible] Königl. [illegible] gezeigt und damit das Tra[illegible] verbunden werden.

[illegible] nden sie in derselben [illegible] arkeit der Ortsobrigkeit [illegible] ution, und sind der Gerichts- [illegible] geordnet.

[illegible] haben sich nun alle Königl. Lan- [illegible] g auf die Beurtheilung der staats-

rechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Solms-Braunfels in vorkommenden Fällen genau zu achten.

So geschehen in Unserer Königl. Haupt- und Residenzstadt Stuttgart, den 17. September 1833.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
Staatsrath v. Schlayer.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Secretär Bellnagel.

[Nr. 40.] Verfügung der Commission für die Erziehungshäuser vom 23. September, das Verfahren bei der Aufnahme in die Staats-Waisenhäuser betreffend.

Die Commission für die Erziehungshäuser, welcher die Aufnahme in die Staats-Waisenhäuser anvertraut ist, sieht sich veranlaßt, zur 300
Würdigung der in neuerer Zeit vernommenen Klagen über ungleiches Verfahren bei der Aufnahme, den dermaligen Stand der Zöglinge beider Waisenhäuser, wie er nach der Aufnahme im Frühling 1833 sich gebildet hat, und sich nach den verschiedenen Oberämtern vertheilt, öffentlich bekannt zu machen, und zur Berichtigung des öffentlichen Urtheils folgende Erläuterungen beizufügen:

1) Nach der gesetzlichen Verfassung der Staats-Waisenhäuser vom 1. Juli 1811, welcher die K. Verordnung vom 11. Februar 1810 zur Grundlage dient (Reg.Bl. S. 518), ist die Gesammtzahl ihrer Pfleglinge auf 550 festgestellt, so wie in §. 3 dieser Verfassung die Bedingungen der Aufnahme bestimmt sind.

2) Diese Bedingungen bestehen darin: „daß, mit Ausnahme von Soldatenkindern, die Aufzunehmenden ihre Eltern, oder wenigstens eines derselben, vornehmlich den Vater, verloren haben, und wegen ihrer Mittellosigkeit ein Gegenstand der öffentlichen Fürsorge geworden sind.“ Diese gesetzlichen Aufnahme-Bedingungen bestimmen die Auswahl unter den Bittenden nach der vergleichungsweise größeren Bedürftigkeit.

|| 3) Um die möglichst allgemeine Vertheilung dieser Staats-Wohl- 301
thaten zu befördern, hat das K. Ministerium des Innern die Gesammtzahl der aufzunehmenden Waisenhauszöglinge unter sämmtliche Oberämter nach dem Verhältniß des Steuerfußes und der Anzahl der Gemeinde-Angehörigen vertheilen und hienach für jedes Oberamt die dasselbe betreffende Zahl ausscheiden lassen, welche in dem beigefügten Verzeichniß überall bemerkt ist. Die Soldatenkinder werden jedoch keinem Oberamt aufgerechnet.

4) Diese Ausscheidung des Antheils eines jeden Oberamts an der Wohlthat der Staats-Waisenhäuser wollte jedoch weder Aufhebung, noch Abänderung der gesetzlichen Aufnahme-Bedingungen beabsichtigen, sondern unter Voraussetzung derselben bloß bezwecken, daß die Bitten der Oberämter, deren Antheil noch nicht ergänzt ist, vorzugsweise berücksichtigt werden.

Aus dieser Darstellung der Grundsätze, nach welchen bei den künftigen Aufnahmen in die Staats-Waisenhäuser mit der mög-

Oberämter.	Aufnahme-Zahl.	Aufgenommene	
		bürgerliche Kinder.	Soldaten-Kinder.
Münsingen	6	5	—
Ravensburg	9	9	—
Riedlingen	10	10	—
Saulgau	8	8	—
Tettnang	7	6	—
Ulm	12	11	—
Waldsee	8	8	—
Wangen	7	6	—
Wiblingen	8	5	—
	134	121	—

Zur Beglaubigung:
Actuariat der K. Commission für Erziehungshäuser:
Lempp.

[Nr. 41.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 3. October, betreffend die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Stellung der Gemeinderäthe und Bürger-Ausschüsse.

308 Da mehrfältig wahrgenommen wird, daß die Eingaben einzelner Gemeinden an die höheren und höchsten Behörden nicht bloß durch den Stadt- oder Gemeinderath, sondern in Gemeinschaft mit demselben durch den Bürgerausschuß unterzeichnet und eingereicht werden, so sieht man sich veranlaßt, die gesetzlichen Bestimmungen über die Stellung der Gemeinderäthe und Bürger-Ausschüsse (Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822, §§. 9. 47—63), wonach der Gemeinderath die Rechte der Gemeinde vor den Staatsbehörden zu vertreten, im Namen der 309 Gemeinde zu beschließen und zu handeln, || der Bürger-Ausschuß dagegen die Bürgerschaft dem Gemeinderathe gegenüber zu vertreten, mit seinen Anträgen daher zunächst an diesen, und nur, wenn er bei demselben kein Gehör findet, in der Instanzen-Ordnung an die Regierungs-Behörden sich zu wenden hat, sämmtlichen Gemeinde-Behörden andurch in Erinnerung zu bringen.

Die Bezirksämter werden angewiesen, über der Beobachtung dieser Vorschriften zu wachen.

Stuttgart, den 3. October 1833.

Schlayer.

[Nr. 45.] Verfügung des Ober-Tribunals vom 5. October, betreffend eine Erläuterung der §§. 7 und 8 der K. Verordnung vom 25. October 1832, über das bei den Eidesleistungen der Israeliten in Rechtssachen zu beobachtende Verfahren.

338 Ueber den Sinn der §§. 7 und 8 der K. Verordnung vom 25. October 1832, in Betreff des bei den Eidesleistungen der Israeliten in Rechtssachen zu beobachtenden Verfahrens (Reg.Bl. S. 423 ff.), hat rücksichtlich der Aussprechung des Worts „Jehova" in einem zur

Kenntniß des K. Justiz-Ministerium gekommenen Fall ein Zweifel erhoben.

Sofern nun allerdings für unzweifelhaft erkannt ward, daß nach den israelitischen Religions-Begriffen die Aussprechung des Wortes „Jehova" unzulässig sey, ist auch in die Eidesformel, welche der §. 7 der gedachten Verordnung enthält, jenes Wort absichtlich nicht aufgenommen worden.

Wenn nun gleichwohl in dem §. 8 angeordnet ist, daß das Wort „Jehova" in der Schlußformel mit hebräischen Buchstaben eingeschrieben werden soll, so geschah dieß lediglich darum, weil in Folge Gutachtens der israelitischen Kirchen-Oberbehörde es für wesentlich gehalten worden, daß der Schwörende die Charaktere des gedachten Wortes vor Augen habe, keineswegs aber in der Absicht, daß das letztere in seinen Urlauten von ihm ausgesprochen werden sollte.

Vielmehr ist in der Schlußformel des §. 7 mit Vorbedacht nur

„Gott, Adonai u. s. w."

gesetzt worden.

Demnach werden die gedachten Vorschriften der §§. 7 und 8 dahin näher erläutert: daß das Wort „Jehova" zwar von dem Rabbiner mit hebräischen Buchstaben in den Schluß der Eidesformel eingeschrieben, daß aber der Schwörende auf dieses Wort nur hingewiesen, solches von demselben jedoch nicht, sondern nur die Formel:

„so wahr mir Gott, Adonai, der Gott Israels, helfe! Amen"

ausgesprochen werde.

|| Hiernach haben sich die Gerichtshöfe und die Bezirksgerichte, 339
wie auch die Rabbiner zu achten.

Beschlossen im Plenum des K. Obertribunals, Stuttgart, den 5. October 1833.

Bolley.

[Nr. 42.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 8. October, betreffend die Instanzenordnung bei Gewerbestreitigkeiten, die sich auf Erfindungs- und Einführungspatente beziehen.

Hinsichtlich der Instanzenordnung bei Streitigkeiten, welche sich 318
auf die Anwendung der Bestimmungen der allgemeinen Gewerbeordnung über Erfindungs- und Einführungs-Patente beziehen, werden in Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät v. 6. d. M. folgende Vorschriften ertheilt:

1) Klagen über Einschränkung oder Verletzung der durch ein Patent verliehenen Berechtigung (Gewerbe-Ordnung Art. 153—156) sind zunächst bei dem Bezirks-Polizeiamt anzubringen, welches in Fällen, wo es sich von der Wegnahme nachverfertigter Gegenstände oder der Werths-Erstattung für solche handelt, nach Maßgabe des durch §. 98 des Verwaltungs-Edikts bestimmten Umfangs der bezirksamtlichen Strafgewalt entweder selbst zu erkennen, oder die Entscheidung der Kreisregierung einzuholen hat.
2) Ueber die Nichtigerklärung eines Patents (Gewerbe-Ordnung Art. 158) hat in erster Instanz das Ministerium des Innern, welches die Patentertheilung instruirt, zu erkennen.

|| Wird daher einer Klage über Eingriff in die Patentberechti- 319
gung bei deren Verhandlung vor einer dem Ministerium untergeordneten Behörde die Einrede der Nichtigkeit des Patents entgegengestellt; so ist diese Einrede an das Ministerium des

Innern zu verweisen, inmittelst aber, wenn Einreden anderer Art nicht im Wege stehen, zum Schutze des Berechtigten von der angegangenen Behörde die angemessene Verfügung zu treffen.

3) Die gleiche Instanzen-Ordnung, wie bei dem Erkenntniß über die Nichtigkeit eines Patents, tritt alsdann auch ein, wenn die Erlöschung des Patents (Gewerbe-Ordnung Art. 160. 161) den Gegenstand der Streitfrage bildet.

4) Gesuche um Einsichtnahme der hinterlegten Beschreibung eines patentisirten Gegenstandes (Gewerbe-Ordnung Art. 150, Ziffer 2) sind dem Ministerium des Innern zum Erkenntniß erster Instanz vorzulegen.

Stuttgart, den 8. October 1833.

Auf Seiner Königlichen Majestät besondern Befehl:

Schlayer.

[Nr. 42.] Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 8. October, betreffend den Einzug der Abgabe von Erfindungs- und Einführungspatenten.

321 In Hinsicht auf den Einzug der nach Art. 151 der allgemeinen Gewerbeordnung v. 22. April 1828 von Erfindungs- und Einführungs-Patenten zu erhebenden Abgabe werden folgende Vorschriften ertheilt:

1) der Einzug und die Verrechnung der für ein Erfindungs- oder Einführungs-Patent angesetzten Jahresabgabe liegt dem Kameralamt ob, das mit dem Bezirks-Polizeiamt, durch welches das Patent ausgehändigt wird, in Sportel-Verrechnung steht;

2) zu diesem Einzug wird das Kameralamt durch die Kreis-Finanzkammer, welcher die Kreisregierung zleichzeitig mit dem Ausschreiben des Patents die erforderliche Nachricht gibt, unter Bemerkung des Verwilligungstags des Patents angewiesen;

3) die bei der Aushändigung des Patents zu entrichtende erste Jahresrate der Abgabe wird bei diesem Akt durch das aushändigende Bezirks-Polizeiamt in Empfang genommen, und sogleich dem verrechnenden Kameralamt gegen Quittung übergeben. Die späteren Raten sind von dem Kameralamt unmittelbar je auf den mit dem Anfang eines neuen Patentjahrs eintretenden Verfalltermin zum Einzug zu bringen;

4) ausländische Patentwerber haben, bevor ihnen das Patent ausgehändigt wird, der Behörde einen Inländer, welcher für die Entrichtung der Patentabgabe haftet, zu bezeichnen;

5) eine Uebergabe des Einzugs an ein anderes, als das ursprünglich hiezu angewiesene Kameralamt findet bei einer Veränderung in der Person oder dem Wohnorte des Patent-Inhabers nach den deßhalb bestehenden allgemeinen Vorschriften Statt.

Stuttgart, den 8. October 1833.

Schlayer. Herdegen.

[Nr. 43.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 13. October, in Betreff der Weinlese.

(Ist von vorübergehendem Interesse.)

[Nr. 45.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 22. October, betreffend die Pässe der von Württemberg nach Bayern und umgekehrt reisenden Personen.

Durch die Ministerial-Verfügung vom 26. Juni 1811 (Reg.Bl. S. 317) ist auf die in dem Königreich Baiern bestehende Vorschrift, 340
wornach Ausländer, welche nach Bayern von einem oder durch einen Ort, an dem eine Königlich Bayern'sche Gesandtschaft sich aufhält, reisen, das Visa dieser Gesandtschaft auf ihren Pässen beibringen sollen, um die Eintritts-Bewilligung in das Königreich Bayern zu erhalten,
aufmerksam gemacht, und die Anordnung getroffen worden,
daß die erwähnte Vorschrift gegenseitig auch auf die in das Königreich Württemberg kommenden Königl. Bayern'schen Unterthanen angewendet werden soll.

Nachdem nun neuerlich die Königl. Bayern'schen Behörden die Weisung erhalten haben, gegenüber von Angehörigen der an das Bayern'sche Gebiet angrenzenden Bundesstaaten auf der Beibringung des Visa's einer Bayern'schen Gesandtschaft in ihren Pässen in dem Fall nicht zu bestehen, wenn dieselben ihre Reise nach Bayern von einem Ort aus angetreten haben, an dem keine Bayern'sche Gesandtschaft sich aufhält, und wenn sie nicht mit Ministerial-, sondern mit Pässen von einer Kreis- oder Distrikts-Polizeistelle versehen seyen; so wird diese Modification der früheren Bayern'schen Vorschrift zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den diesseitigen Behörden die Weisung ertheilt, die reciproke Anwendung jener Vorschrift auf die nach Württemberg kommenden Königl. Bayern'schen Staats-Angehörigen hienach gleichfalls zu modificiren.

Zugleich werden die Polizeibehörden aufgefordert, Ausländer, welche durch Würt=temberg nach Bayern reisen, bei der Visirung ihrer Pässe 341
ergebenden Falls darauf aufmerksam zu machen, daß sie die Visa's der Königl. Bayern'schen Gesandtschaften, von oder durch deren Aufenthaltsorte sie reisen, auf ihren Pässen beizubringen haben, um der Eintritts-Bewilligung im Königreich Bayern versichert seyn zu können.

Stuttgart, den 22. October 1833.

Schlayer.

[Nr. 47.] Bekanntmachung des Pupillen-Senats des Ober-Tribunals vom 1. November, betreffend die Zulässigkeit des Weinkaufs bei Veräußerung von Liegenschaften aus vormundschaftlichen Verwaltungen.

Nachdem die Erfahrung gelehrt hat, daß der Weinkauf bei Ver= 352
äußerung von Liegenschaften aus vormundschaftlichen Verwaltungen von den dieselben beaufsichtigenden Behörden verschieden behandelt werde; so findet man sich veranlaßt, zu Herbeiführung einer Uebereinstimmung in der Behandlungsweise dieses Gegenstandes, die hierin gesetzlich bestehenden Grundsätze, nach Gutheißen des K. Justiz-Ministerium, in Folgendem bekannt zu machen:

Der Weinkauf bei Veräußerung von Liegenschaften, welcher in den Gesetzen, namentlich
dem Landrechte Thl. 2, Tit. 9, §. Doch wo ꝛc., Tit. 11, §. ult. Tit. 13, §. Da aber ꝛc., Tit. 16, §. Wir setzen ꝛc.

der Commun-Ordnung Cap. 2, Abschn. 18, §. 9. Cap. 3, Abschn. 3, §. 5. vergl. auch Dekret der K. Ober-Finanzkammer vom 20. Juli 1808 (Reg.Bl. S. 373),

vielfach genannt ist, besteht in einer nach dem Kaufschillinge bemessenen geringen Geldsumme, und zwar nach dem

General-Rescript vom 3. April 1745 (bei Gerstlacher, Buch 1, S. 174), insbesondere bei Waisengütern,

von einem Kaufschillinge bis auf 50 fl. in . . . 45 kr.
von da an bis 100 fl. in weiteren . . . . . 15 kr.
von da an bis 500 fl. in weiteren . . . . . 30 kr.
fürs Hundert Gulden,
von da an bis 1000 fl. in weiteren . . . . . 24 kr.
fürs Hundert Gulden, und
von da an in weiteren . . . . . 15 kr.
fürs Hundert Gulden,

353 || so daß

bei	50 fl.	Kaufschilling	—	45 kr.
—	100 fl.	—	1 fl.	— —
—	500 fl.	—	3 fl.	— —
—	1000 fl.	—	5 fl.	— —
—	2000 fl.	—	7 fl.	30 kr.

und sofort

an Weinkauf zu entrichten ist.

Dieser Weinkauf, welcher, wofern nichts Besonderes bestimmt worden, von jedem der Contrahenten zur Hälfte zu bezahlen ist, und jedem zur Hälfte gebührt, und der nach altem Herkommen gewöhnlich zu Bestreitung der bei der Kaufverhandlung aufgehenden Zehrungskosten verwendet wird, ist in obigem, aber in keinem Falle in höherem Betrage, auch jetzt noch bei Pflegschaften passirlich, und zwar zu der die Pflegschaft treffenden Hälfte zu Gunsten des Pflegers.

Zwar ist im

Staat und Unterricht für Pfleger, Cap. 3, §. 14

jedes Einbedingen von Zehrungen bei dem Verkaufe der Pfleggüter verboten; allein dieses Verbot trifft den tarifmäßigen Weinkauf nicht, weil, ehe der Staat und Unterricht ꝛc. erlassen worden, bereits jede überflüssige Ausgabe bei Pflegschaften untersagt und dennoch der Weinkauf gestattet war; weil ferner durch den Staat und Unterricht nichts Neues eingeführt, sondern nur das Bestehende eingeschärft werden sollte; und weil endlich auch bei Commun- und Gantgütern, deren Verwaltung den vormundschaftlichen Gütern gleich behandelt wird, der commun-ordnungsmäßige Weinkauf nicht aufgehoben worden ist: daher denn auch die württembergischen Rechtslehrer die fortdauernde Wirksamkeit der oben angeführten Bestimmungen des General-Rescripts vom 3. April 1745 anerkennen.

Es ist somit als den bestehenden Gesetzen gemäß anzunehmen, daß bei Veräußerung von Liegenschaften aus vormundschaftlichen Verwaltungen ein Weinkauf in obigem Betrage bedungen und zu der die Pflegschaft treffenden Hälfte zur Verfügung des Pflegers gestellt, sonach in der Regel zu Deckung der Zehrungskosten bei der Kaufverhandlung verwendet werden darf.

Uebrigens ist da, wo der Pfleger am Weinkaufe Theil nimmt, für [illegible] jedenfalls der Bezug eines Taglohns unstatthaft.

Im Plenum-Senate des K. Ober-Tribunals,

[illegible] 1833.

Georgii.

[Nr. 46.] Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 2. November,
betreffend eine provisorische Verfügung hinsichtlich einer veränderten Einrichtung der ersten Dienstprüfung der Rechts-Candidaten.

Da Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließungen vom 22. Januar 1831 und 20. Januar 1833 eine durch die 344
seitherige Erfahrung begründete // Abänderung der über die Prüfungen 345
der Studirenden und Dienst-Candidaten bestehenden Vorschriften anzuordnen geruht haben; so wird mit höchster, nach Vernehmung des K. Geheimen-Raths ertheilter Genehmigung, bis zum Erscheinen der in Folge jener höchsten Entschließungen zu entwerfenden neuen Dienst-Prüfungs-Instruction für das Justiz-Departement, einstweilen Nachfolgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die Zulassung zur ersten Dienstprüfung der Rechts-Candidaten ist nicht mehr durch die vorgängige Erstehung einer von jener verschiedenen Facultätsprüfung, als solcher, bedingt, vielmehr haben die Justiz-Dienst-Candidaten in Zukunft nur noch eine theoretische Prüfung, als erste Dienstprüfung, zu erstehen.

2) Die Vornahme dieser ersten Dienstprüfung ist, an der Stelle der bisherigen I. Section der Justiz-Prüfungs-Commission, von jetzt an der Juristen-Facultät in Tübingen, unter Theilnahme sämmtlicher ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Rechte und unter dem Vorbehalte der Abordnung von Regierungs-Commissären aus der Zahl der Räthe des Justiz-Departements, zur Mitwirkung bei jener Prüfung, übertragen.

   Dagegen bleiben die allgemeinen Anordnungen, so wie die Leitung und Beaufsichtigung des Ganges der gedachten Prüfung, unter den seitherigen Bestimmungen dem K. Justiz-Ministerium vorbehalten.

3) Die Gesuche um Zulassung zu der ersten Dienstprüfung sind bis auf weiteres noch wie bisher auf erfolgten besonderen öffentlichen Aufruf bei dem K. Justiz-Ministerium einzureichen.

4) Alle mit vorstehenden Bestimmungen im Widerspruche stehenden Vorschriften der Königlichen Verordnung vom 21. Mai 1818 (Reg.Bl. S. 250) und der Justiz-Ministerial-Verfügungen vom 30. November 1820 (Reg.Bl. S. 624), vom 17. April 1828 (Reg.Bl. S. 194) und vom 23. December 1828 (Reg.Bl. S. 880) werden hiemit außer Wirkung gesetzt.

Stuttgart, den 2. November 1833.

Schwab. Schlayer.

[Nr. 47.] Gesetz vom 14. November,
betreffend die Verlängerung des Zeitraums der provisorischen Steuererhebung.

(Hatte bloß bis 31. December 1833 gesetzliche Kraft.)

[Nr. 47] Gesetz vom 14. November,
betreffend die Uebernahme weiterer Schulden auf die Staatsschulden-Zahlungs-Casse in Folge früherer Länder-Erwerbungen *).

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

350 Von den noch übrigen Ansprüchen auf Uebernahme von Staatsschulden in Folge früherer Länder-Erwerbungen sind seit der jüngsten Etats-Verabschiedung die nachstehenden im Wege der Uebereinkunft erledigt worden.

In Hinsicht auf §. 119 der Verfassungs-Urkunde verordnen und verfügen Wir daher, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1. Auf die Staatsschulden-Zahlungs-Casse werden angewiesen:

a) für den Fürsten Ferdinand zu Solms-Braunfels, als Theilhaber an der Standesherrschaft Limpurg-Gaildorf-Wurmbrand
vom 23. August 1830 an verzinslich . . . 29,500 fl.

351 || b) für die Grafen von Pückler-Limpurg, als Besitzer der Standesherrschaft Limpurg-Sontheim-Gaildorf,
vom 1. Januar 1831 an verzinslich . . . . 12,500 fl.

c) für den Fürsten von Waldburg-Zeil-Wurzach, wenn zuvor die definitive Feststellung seiner standesherrlichen Verhältnisse zu Stande gekommen seyn wird,
vom 23. August 1832 an verzinslich . . . 44,000 fl.

d) für die zur vormaligen Landschaft Dischingen gehörig gewesenen Gemeinden Dischingen, Trugenhofen und Demmingen mit Wagenhofen, Oberamts Neresheim,
vom 1. Juli 1833 an verzinslich . . . . . 11,500 fl.

—:· 97,500 fl.

Art. 2. Für die durch gegenwärtige Uebernahme eintretende Vermehrung der Staatsschuld um 97,500 fl. werden der Staatsschulden-Zahlungscasse neue Deckungsmittel in der Maße zugewiesen, daß der im §. 8 des Statuts begründete jährliche Beitrag um die der Capitalvermehrung entsprechende Zinssumme und ein halbes Procent der Capitalsumme als Zulage zum Tilgungsfonds erhöht wird.

Gegeben, Stuttgart den 14. November 1833.

Wilhelm.

Der Chef des Finanz-Departements:
Geheimerrath v. Herdegen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Secretär: Bellnagel.

*) Vergl. das [illegible] §. 8 und in Betreff früher[illegible] 29. Juni 1821, 27.

[Nr. 48.] Bekanntmachung des Kriegs-Ministerium vom 15. November, den Garnisonswechsel der K. Reiterei und Infanterie betreffend.

Nachdem sämmtliche Regimenter der K. Reiterei und Infanterie 363
ihre bisherigen Garnisonsorte verlassen und die unten benannten Garnisonen bezogen haben, wird solches hiemit bekannt gemacht.

Die K. Oberämter wollen die Orts-Vorsteher veranlassen, sämmtlicher in ihren Bezirken befindlichen beurlaubten Mannschaft die neuen Garnisonsorte derjenigen Regimenter, denen sie angehört, besonders bekannt zu machen.

Reiterei:

erstes Regiment in Eßlingen,
zweites „ „ Ulm,
drittes } „ „ Ludwigsburg,
viertes }

Infanterie:

erstes Regiment in Heilbron,
zweites }
drittes } „ „ Ludwigsburg,
viertes „ „ Stuttgart,
fünftes }
sechstes } „ „ Ulm,
siebentes}
achtes } „ „ Stuttgart,

Stuttgart, den 15. November 1853.

v. Hügel.

[Nr. 48.] Bekanntmachung der Hypotheken-Commission vom 15. Nov., in Betreff des Aufrufs vom 11. Dec. 1832 wegen Errichtung der Güter- und Unterpfandsbücher der Exemten.

(Suspendirt den Aufruf vom 11. Dec. 1832 und ist von blos vorübergehendem Interesse.)

[Nr. 49.] Gesetz vom 19. November, betreffend die Auswanderung vor erfüllter Militärpflicht.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um die Beschränkungen, denen die verfassungsmäßige Auswande- 365
rungsfreiheit nach Maßgabe des §. 8 des Gesetzes vom 15. Aug. 1817 unterliegt, so weit als thunlich aufzuheben, und um ein gleichförmiges Verfahren in Beziehung auf die Auswanderung der Militärpflichtigen zu bewirken, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimenraths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Ein Württemberger kann, bevor die ordentliche 366
ung in seiner Altersclasse begonnen, nicht nur wandern, wenn er mit dem Vater, in dessen väterlicher Gewalt findet, sondern auch, wo diese nicht besteht, wenn er mit seiner wegzieht, oder seinen Eltern nachfolgt.

Auch sind in diesen beiden Beziehungen
a) die Großeltern elternloser Enkel,
b) die Adoptiveltern, in Absicht auf die von ihnen vor dem vierzehnten Jahre rechtsgültig adoptirten Söhne,
den Eltern selbst gleichgestellt.

Art. 2. Als beginnend ist die ordentliche Aushebung anzusehen mit dem Eintritt des Kalenderjahrs, in welchem die Altersclasse aufgerufen wird.

Art. 3. Von dem Zeitpunkte an, wo die ordentliche Aushebung in der Altersclasse des Militärpflichtigen beginnt, ist ihm selbst mit den Eltern (Art. 1.) auszuwandern nicht mehr gestattet, wenn auch der Verzicht auf das Staats-Bürgerrecht bereits erfolgt wäre.

Art. 4. Nach Ausscheidung des Contingents steht denjenigen, welche nicht zur Einreihung bezeichnet sind, und sich keines Ungehorsams gegen das Rekrutirungsgesetz schuldig gemacht haben, in Beziehung auf die Auswanderung die Militärpflicht nicht mehr im Wege.

Den zur Einreihung Bezeichneten, so wie den wirklich Eingereihten bleibt vor der Entlassung aus dem Militär-Verband, den Ungehorsamen vor Erledigung des Strafpunkts die Auswanderung verboten.

Art. 5. Im Fall einer außerordentlichen Aushebung wird die Auswanderungsfreiheit für die betreffenden Altersclassen nach den Bestimmungen der Artikel 3 und 4 von dem Zeitpunkte an beschränkt, wo der öffentliche Aufruf an die pflichtige Mannschaft erfolgt ist.

367 || Unsere Ministerien des Innern und des Kriegswesens sind mit der Vollziehung vorstehender Bestimmungen beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 19. November 1833.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
Schlayer.
Der Kriegsminister: Hügel.
Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Secretär: Bellnagel.

[Nr. 51.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 23. Nov.,
a) betreffend die Errichtung einer Heilanstalt für Geisteskranke zu Winnenthal.

383 Der unzulängliche Umfang der Irrenanstalt zu [illegible] und die Schwierigkeit in den dortigen Localitäten den [illegible] Irrenheilung in einer nach allen Beziehungen genügenden [illegible] mit der Verwahrung unheilbarer Irren [illegible] aß Seiner Königlichen M[illegible] der Verfolgung des Heilzwecks [illegible] gründen.

[illegible] ige hofkammerliche [illegible], bestimmt und ein-

gerichtet worden. In einer freundlichen milden Gegend, ganz nahe bei der Stadt Winnenden, umfaßt dasselbe in völlig abgerundeter und gegen äußere Störung abgeschlossener Lage mit den erforderlichen Gebäuden ein Areal von ungefähr 16 Morgen Garten. In der inneren Einrichtung der Gebäude und in der Abtheilung der Hof- und Gartenräume ist für die nöthige Absonderung der Geschlechter, der verschiedenen Formen und Stufen der Krankheit und Genesung, so wie der verschiedenen Verpflegungsclassen, in welche die Kranken eintreten, gesorgt.

Die für die Verpflegten bestimmten Zimmer sind theils auf einzelne, theils auf mehrere zusammenwohnende Kranke berechnet. Wohn- und Schlafräume sind, mit Ausnahme der zu vorübergehender Unterbringung tobender Kranken bestimmten Zimmer-Abtheilungen überall gesondert. Die eben bemerkten Zimmer-Abtheilungen befinden sich in gehöriger Isolirung von den Wohnräumen der ruhigen Kranken. Wiewohl den verschiedenen Krankheitszuständen der aufzunehmenden Bewohner angepaßt, sind die Zimmer der Verpflegten doch durchaus freundlich und den Wohneinrichtungen gesunder Menschen gleichgestellt. Säle für gemeinschaftliche Beschäftigung, Speisung und Unterhaltung sind mit in den Wohnabtheilungen begriffen. Jede der beiden Haupt-Abtheilungen des Hauses besitzt ihre eigene, mit den erforderlichen Apparaten für Douche-, Sprütz-, Sturzbäder ꝛc. versehene Badanstalt. Die Wohnungen der Beamten und sämmtlicher Officianten der Anstalt befinden sich innerhalb der Anstaltgebäude in einer die Aufsichtsführung und das Ineinandergreifen der verschiedenen Dienstzweige erleichternden Vertheilung.

Die von Seiner Königlichen Majestät genehmigten statutarischen Bestimmungen für die Anstalt ergeben sich aus der dießfallsigen durch das Regierungsblatt publicirten Ministerial-Verfügung vom heutigen Tage.

Die Aufnahme von Kranken kann in Gemäßheit dieser Bestimmungen sofort nachgesucht werden. Den Aufgenommenen wird der nur noch von einzelnen, demnächst zu beseitigenden, Vorbedingungen abhängige Termin, mit welchem ihnen der Eintritt in die Anstalt offen steht, besonders bekannt gemacht werden.

|| Das nach §§. 17 und 18 der statutarischen Bestimmungen zu bezahlende Verpflegungsgeld beträgt dermalen bei Inländern: 385

a) in der ersten Classe täglich 1 fl. 12 kr. oder jährlich 438 fl.
b) in der zweiten Classe täglich 48 kr. oder jährlich 292 fl.
c) in der dritten Classe täglich 30 kr. oder jährlich 182 fl. 30 kr.

Bei Ausländern findet in jeder dieser drei Classen der Zusatz eines Viertheils statt.

Bei solchen Personen, für welche das Verpflegungsgeld ganz oder größtentheils von inländischen öffentlichen Cassen bestritten wird, beträgt dasselbe täglich 24 kr. oder jährlich . . . . . 146 fl.

Stu[illegible] 23. November 1833.

Schlayer.

[illegible]er Irren-Heilanstalt Winnenthal.

[illegible]ne Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom [illegible]M. dem nachstehenden Statut der Irren-Heilanstalt Winnenthal die gnädigste Genehmigung ertheilt haben, so wird zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

I. Bestimmung der Anstalt.

§. 1. Die in dem Schloß Winnenthal bei Winnenden, Oberamts Waiblingen, errichtete Staatsanstalt ist dem Zweck der Heilung von Geisteskranken gewidmet. Auf diesen Zweck ist theils die gesammte räumliche Einrichtung der Anstalt in ihren verschiedenen Abtheilungen und Bestandtheilen und die Anordnung und Verwendung der ihr angehörenden Gärten und Grundstücke, theils die ganze innere Ordnung und Verwaltung der Anstalt ausschließlich gerichtet, und fortwährend gerichtet zu erhalten.

§. 2. Die Anstalt führt den Namen:

„Königliche Heilanstalt Winnenthal."

Sie ist auf eine Normalzahl von hundert Kranken berechnet.

Neben ihr besteht das Irrenhaus zu Zwiefalten, hauptsächlich als
386 Verwahrungs=Anstalt für Geisteskranke, ohne jedoch die Verfolgung des Heilungszwecks ganz von seiner Aufgabe auszuschließen.

II. Unterhaltung der Anstalt.

§. 3. Die Mittel ihrer Unterhaltung schöpft die Anstalt

1) aus dem Ertrag der zu ihr gehörigen Grundstücke,
2) aus dem von den aufgenommenen Kranken zu leistenden Kostenersatz,
3) aus den etatsmäßigen Zuschüssen der Staatscasse.

Es kommt ihr die Befreiung von Brief= und Postwagenporto für ihre ganze Verwaltung zu.

Geschenke und Vermächtnisse, welche dieser wohlthätigen Anstalt zu Theil werden, sind nach dem Willen der Geber, und in Ermanglung einer besondern Bestimmung derselben zur Sammlung eines rentirenden Vermögens für die Anstalt als Capital anzulegen.

III. Beaufsichtigung und Verwaltung.

§. 4. Unter der Oberaufsicht des Ministerium des Innern wird die Beaufsichtigung und höhere Leitung der Anstalt vorerst durch eine unter dem Vorsitz des Direktors des Medicinal=Collegiums aus Mitgliedern der Oberregierung und des Medicinal=Collegiums zusammengesetzte Commission ausgeübt, welche den Titel:

„Aufsichts=Commission für die Heilanstalt Winnenthal"

führt *).

§. 5. Vorstand der Anstalt ist der bei derselben angestellte erste ärztliche Beamte. Unter den Weisungen und Instruktionen der Oberbehörde (§. 4) ordnet und leitet er die Behandlung der Kranken nach allen ihren Beziehungen und die gesammte Polizei der Anstalt mit Inbegriff der Dienstdisciplin, so wie ihm auch der ökonomische Dienst der Anstalt, so weit derselbe auf die innere Ordnung des Hauses und die Krankenbehandlung einwirkt, untergeordnet ist.

387 ‖ §. 6. Der ärztliche Vorstand ist seine ganze Zeit dem Dienste der Anstalt schuldig. Ihm liegt bei Erkrankung von Officianten der Anstalt deren unentgeldliche ärztliche Behandlung ob.

Außerhalb der Anstalt kann er wenigstens nie als behandelnder Arzt an der Besorgung von Kranken Theil nehmen.

Ebenso ist es ihm untersagt, Geisteskranke in Privat=Verpflegung und Behandlung aufzunehmen, soweit nicht die Oberbehörde hiezu in

*) Vergl. Bekanntmachung vom 12. Februar 1834 (Reg.Bl. S. 15f.)

einzelnen Fällen aus besondern Gründen ausnahmsweise Erlaubniß ertheilt.

§. 7. Zur Unterstützung in der Krankenbehandlung und Leitung des Krankendienstes wird dem ärztlichen Vorstand bei vermehrter Krankenzahl ein Assistenzarzt mit widerruflicher Anstellung beigegeben werden.

§. 8. Als zweiter Beamter der Anstalt ist ein Oekonomie-Verwalter angestellt. Er hat das Vermögen der Anstalt zu verwalten, alle auf die Einnahmen und Ausgaben derselben, so wie auf die ihm für einzelne Kranke anvertrauten Gelder und Effekten sich beziehenden Geschäfte zu besorgen, über der Erhaltung der Grundstocksheile und des Inventars der Anstalt zu wachen, ihre gesammte Oekonomie, mit Inbegriff der Bewirthschaftung des Gartens, zu leiten, und bei der Beschäftigung der Verpflegten das Oekonomische zu besorgen. Ihm zunächst ist das niedere Dienstpersonal in den nicht auf den Krankendienst sich beziehenden Verrichtungen untergeordnet. Er unterstützt den ärztlichen Vorstand in Handhabung der Hauspolizei, so wie nöthigenfalls in der Disciplin des Krankendienstes, führt die haus- und dienstpolizeilichen Untersuchungen, und vertritt die Anstalt in rechtlichen Verhältnissen.

In seinem besondern Wirkungskreise als Cassen- und Rechnungs-Beamter ist er der Aufsichtsbehörde (§. 4) unmittelbar untergeordnet.

§. 9. Mit der Besorgung, theils des gemeinschaftlichen Gottesdienstes in der Anstalt, theils der seelsorgeramtlichen Verrichtungen bei einzelnen Kranken sind zwei, der Anstalt nahe wohnende, Geistliche, ein evangelischer und ein katholischer, beauftragt. Sie || haben bei der Aus- 388
übung ihres Amts die Andeutungen und Weisungen zu beachten, welche ihnen der ärztliche Vorstand über die durch den Zustand der Gestörten überhaupt und den besondern Seelenzustand Einzelner gebotenen Rücksichten und Maßnahmen geben wird. Sie sind ferner verpflichtet, auf Verlangen des Vorstandes und im Einvernehmen mit demselben zur Behandlung einzelner Kranken, sowohl in der sittlich religiösen Richtung, als in intellectueller und pädagogischer Beziehung mitzuwirken.

§. 10. Zur näheren Beobachtung der Kranken und Beaufsichtigung der ihnen zugegebenen Wärter und Wärterinnen, zur Aufsicht auf die Vollziehung der vom Arzt für die einzelnen Kranken getroffenen Anordnungen, auf die Versorgung derselben mit ihren verschiedenen Bedürfnissen und auf die Befolgung aller Punkte der Haus- und Tagesordnung sind ein Oberwärter, der zugleich den wundärztlichen Dienst in der Anstalt besorgt, und eine Oberwärterin angestellt.

§. 11. Die Zahl und Abtheilung des niedern, theils für die Pflege und den Dienst der Kranken, theils für die ökonomischen Verrichtungen in der Anstalt bestimmten Dienstpersonals ist durch den Etat festgesetzt. Die Anstellung und Entlassung desselben richtet sich nach den Bestimmungen des Gesindevertrags.

§. 12. Ueber das Nähere seiner Dienstverhältnisse und Verrichtungen empfängt jeder Angestellte seine besondere Instruktion.

IV. Benützung der Anstalt.

1) Aufnahme.

§. 13. Der Bestimmung der Anstalt gemäß (§. 1) sind von der Aufnahme in dieselbe solche Seelengestörte ausgeschlossen, deren Krankheitszustand als ein wahrscheinlich unheilbarer betrachtet werden muß,

oder sie mehr für die Verpflegung in einem Hospitale oder in der Familie, als in einer Irren-Heilanstalt, geeignet macht, namentlich

1) Blödsinnige, und zwar sowohl die von der Geburt oder ersten Kindheit an Blöd- und Schwachsinnigen, als auch Kranke, bei
389 welchen in Folge einer Gei=stesstörung der Blödsinn eingetreten und bereits über drei Monate lang andauernd ist;
2) Personen, bei welchen die Geisteskrankheit im Gefolge von Epilepsie sich entwickelt hat, oder die schon über drei Monate lang an einer mit Epilepsie verbundenen Geisteskrankheit gelitten haben, wofern nicht hiebei die Epilepsie eine ganz untergeordnete Rolle spielt;
3) Kranke, welche bei der Seelenstörung zugleich an allgemeiner Lustseuche, an offenen Krebs- oder an verwandten chronischen Uebeln leiden;
4) Kranke, bei denen sich in Folge der Geisteskrankheit Zeichen einer tiefbegründeten Lähmung finden, oder bereits eine unheilbare Schwindsucht oder Wassersucht entwickelt ist;
5) Personen, bei denen die Geisteszerrüttung durch Altersschwäche bedingt und herbeigeführt ist.

§. 14. In Betracht der bewährten Erfahrung, daß ein methodisches Heilverfahren bei Geisteskrankheiten um so mehr Hoffnung eines günstigen Erfolgs gewährt, je zeitiger dasselbe nach dem Ausbruch der Krankheit eintritt, und je früher der Kranke dem Einfluß seiner bisherigen Verhältnisse und Umgebungen entzogen wird, so wie daß umgekehrt die Hoffnung der Heilung, wenn sie auch erst spät ganz verloren geht, doch mit der Dauer der Krankheit in geometrischer Progression abnimmt, wird sich's die Anstalt, vom Verfluß des ersten Jahres nach ihrer Eröffnung an, zur Regel machen, keinen Kranken aufzunehmen, dessen Geistesstörung, von ihrem ersten Ausbruch oder vom ersten Rückfall nach einem mindestens einjährigen normalen Zwischenraum an gerechnet, zur Zeit der Nachsuchung der Aufnahme bereits über sechs Monate angedauert hat.

Eine Ausnahme von dieser Regel wird nur Statt finden können:

1) bei einem Verein ganz besonderer die Hoffnung der Heilbarkeit eines Kranken begründender Umstände;
2) wenn für einen Kranken, welcher innerhalb der zuvor bemerkten sechsmonatlichen Frist in eine andere öffentliche oder Privatanstalt für Irrenheilung eingebracht, oder bei dem wenigstens erwiesener Maßen binnen dieser Frist ein
390 || rationelles Heilverfahren begonnen, und seitdem fortgesetzt worden ist, der Uebertritt aus der bisherigen Behandlung in die Heilanstalt Winnenthal nachgesucht wird;
3) wenn die rechtzeitige Nachsuchung der Aufnahme durch Umstände verhindert wurde, deren Beseitigung völlig außer der Macht der zur Fürsorge für denselben verpflichteten Personen oder Behörden lag.

In den unter 2 und 3 bemerkten Fällen wird vorausgesetzt, daß der Kranke zur Zeit der Nachsuchung der Aufnahme in die Heilanstalt Winnenthal noch als heilbar zu betrachten sey.

§. 15. Ausländer, deren Heimath nicht zweifelhaft ist, können unter Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen (vergl. §. 18) ebenfalls in die Anstalt aufgenommen werden; in Collisionsfällen haben sie jedoch [illegible]dern nachzustehen.

§. 16. Zum Beleg des Aufnahmegesuchs wird erfordert:

1) die Beurkundung und Beschreibung der Geistesstörung, ihrer Art und Dauer durch einen legitimirten Arzt, in dessen Behandlung der Kranke steht, und

2) falls dieser Arzt nicht zugleich der Oberamtsarzt (im Ausland der in analoger Stellung befindliche Gesundheitsbeamte) ist, ein von dem Letztern auf vorgängige Untersuchung ausgestelltes, die Seelenstörung bewahrheitendes und schilderndes Zeugniß.

Nähere Vorschriften hinsichtlich der Fragen, deren Beantwortung die ärztlichen Zeugnisse sich zur Aufgabe zu machen haben, sind in der Beilage enthalten.

3) Ein von der Bezirkspolizei- oder Gerichtsstelle beglaubigtes und nöthigenfalls berichtigtes oder ergänztes Zeugniß der Ortsbehörde über die Heimath, den bürgerlichen Stand, das bürgerliche Prädicat, das Religionsbekenntniß, die Familien- und Vermögens-Verhältnisse des Aufzunehmenden, und über die Thatsache des gestörten Geisteszustandes desselben, welche Thatsache, unabhängig von den ärztlichen Zeugnissen, auf besondere in dem Zeugniß näher zu bezeichnende amtliche Erkundigung zu gründen ist;

‖ 4) die Sicherstellung des an die Anstalt zu entrichtenden Kosten-Ersatzes. 391

§. 17. Die wegen des Kosten-Ersatzes zu gebende Sicherstellung umfaßt

1) das regulirte Verpflegungsgeld, das für jeden Aufgenommenen an die Anstalt entrichtet werden muß, und wofür ärztliche Behandlung, Versorgung mit Medikamenten, Abwartung, Heizung, Beleuchtung und Waschreinigung, sodann die der betreffenden Verpflegungsclasse entsprechende Speisung, Wohnung und Lagerstätte gewährt wird;

2) den Ersatz des Aufwandes der Anstalt auf Kleidungsstücke, wenn die Versorgung des Kranken mit denselben der Anstalt überlassen bleibt, oder auf sonstige nicht unter den Gegenständen des Verpflegungsgeldes begriffene Reichnisse und Ausgaben, die für den Kranken begehrt, oder durch denselben veranlaßt werden, z. B. auf außerordentliche Bedienung, oder auf Getränke, die nicht, wie das als Frühstück oder Medikament oder Arbeitsaufmunterung gereichte Getränk, durch das regulirte Verpflegungsgeld (Ziffer 1) ausgeglichen sind u. s. w.

3) den Ersatz der gleichfalls besonders zu berechnenden Kosten der Ablieferung des Verpflegten bei der Entlassung oder Beurlaubung aus der Anstalt (§§. 36, 38).

§. 18. Für das Verpflegungsgeld bestehen nach der in Ansehung der Verköstigung, Wohnung und Lagerstätte eingeführten Abstufung drei verschiedene Classen; der Betrag desselben in jeder Classe wird, so oft eine neue Regulirung Statt hat, öffentlich bekannt gemacht. Inländischen öffentlichen Cassen, welche einen unbemittelten Kranken ganz oder größtentheils in der Entrichtung des Kosten-Ersatzes vertreten, wird ein ermäßigter Betrag des Verpflegungsgelds angesetzt. Dagegen haben Ausländer das ordentliche Verpflegungsgeld mit dem Zusatz eines Viertheils desselben zu entrichten.

Das Verpflegungsgeld muß vierteljährig auf Abrechung an die Anstaltscasse voraus bezahlt werden.

Die Verpflegungsclasse des Kranken hängt von der Wahl derjenigen ab, welche ihn gegen die Anstalt vertreten.

392 || §. 19. Zur Sicherstellung des Kosten-Ersatzes genügt, so weit derselbe aus einer öffentlichen Casse geleistet werden soll, die Zusage der zuständigen Behörde. Privatpersonen haben ihn durch sichere Bürgen oder Pfänder, oder bei notorischer Zahlungsfähigkeit mindestens durch eine nach Art. 15 des Prioritätsgesetzes vom 15. April 1825 ausgestellte Urkunde zu versichern.

Ausländer müssen überdieß einen Landeseinwohner stellen, an den sich die Anstalt wegen ihrer Forderungen halten kann.

§. 20. Die Anmeldung um Aufnahme mit den dazu erforderlichen Belegen ist an den Vorstand der Anstalt zu bringen, welcher in gemeinschaftlichem Bericht mit dem Oekonomie-Verwalter die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einholt.

In dringenden Fällen kann, wenn kein Anstand hinsichtlich der Aufnahmebedingungen obwaltet, der ärztliche Vorstand unter Zustimmung des Oekonomie-Verwalters dem Kranken den Eintritt in die Anstalt vorläufig gestatten.

§. 21. Gesellschafter oder eigene Bedienung, welche die Angehörigen eines Kranken demselben in der Anstalt beizugeben wünschen, können nur nach Maßgabe der von den Anstaltbeamten in ärztlicher, hauspolizeilicher und ökonomischer Beziehung erkannten Zulässigkeit und gegen sicher gestellten vollen Ersatz des der Anstalt verursachten Aufwandes eintreten.

§. 22. In Fällen, wo die Unterbringung eines Geisteskranken in einem Staats-Irrenhaus obrigkeitlich verfügt wird, ist, wenn bei dem Kranken keiner der zuvor aufgeführten Gründe des Ausschlusses aus der Heilanstalt Winnenthal (§§. 13, 14) Statt findet, zunächst über seine Aufnahme in diese Anstalt das Erkenntniß der zuständigen Behörde (§. 20) im vorgeschriebenen Weg zu veranlassen. So weit in einem solchen Fall der Kostenersatz (§. 17) nicht aus den Mitteln des Kranken oder seiner alimentationspflichtigen Verwandten bestritten werden kann, hat die Polizeistelle für die Zusicherung und Leistung desselben durch die betreffenden öffentlichen Cassen besorgt zu seyn.

393 || §. 23. Auch außer den in dem vorhergehenden Paragraphen bemerkten Fällen haben die Behörden sichs zur angelegenen Pflicht zu machen, unbemittelten inländischen Geisteskranken, die nach den vorstehenden Bestimmungen zur Theilnahme an den Wohlthaten der Heilanstalt sich eignen, hiezu durch Ausmittlung der erforderlichen Kostenbeiträge und rechtzeitige Nachsuchung der Aufnahme (§. 14) zu verhelfen. Die öffentlichen Aerzte haben die Bezirks-Polizeiämter von Amtswegen auf solche Kranke aufmerksam zu machen. Wird sofort in Folge der von dem Bezirksamte nach §. 16 einzuleitenden Instruirung, bei welcher in solchen Fällen zugleich die Erklärung des ärztlichen Vorstandes der Irren-Heilanstalt einzuholen ist, die Anstellung eines Heilversuches in dieser Anstalt als begründet und thunlich erkannt, und kann die Unzulänglichkeit der eigenen Mittel des Kranken zur Bestreitung des Kostenersatzes nicht durch Beiträge seiner alimentationspflichtigen Verwandten oder sonstige Privat-Unterstützung ausgeglichen werden, so hat sich das Bezirksamt für die Deckung des Mangels aus den zur Unterstützung des Kranken verpflichteten örtlichen, beziehungsweise Bezirkscassen zu verwenden.

In dieser Hinsicht wird auf die älteren und neueren Vorschriften in Betreff der Unterstützung der Nothleidenden aus örtlichen Cassen und der nöthigenfalls hiezu aus der Amtskörperschaft zu leistenden Beihülfe, [illegible]tlich auf die Kastenordnung Cap. 1, §. „Ob aber," Cap. 2, Abschn.

„Wie es mit den Siechen- und Blatterhäusern ꝛc.“ auf die in der Hochstetter'schen Sammlung Thl. 1, S. 165 ausgezogenen Generalrescripte, auf die im Allgemeinen mit dem Institut der Amtskörperschaften verbundenen gesundheitspolizeilichen Zwecke und auf das Interesse der Körperschaften, durch zeitige Anwendung eines zweckmäßigen Heilverfahrens der bleibenden Unterstützung eines an Geistesstörung erkrankten armen Angehörigen zuvor zu kommen, verwiesen.

2) Einlieferung.

§. 24. Die Einlieferung des Kranken in die Heilanstalt hat mit einer von der Bezirksstelle (§. 16) ausgefertigten, verschlossenen Einlieferungs-Urkunde zu geschehen, in welcher neben dem Einzuliefernden selbst und der wegen seiner Aufnahme ergangenen Verfügung zugleich die Person des Begleiters zu bezeichnen ist.

§. 25. Hinsichtlich der Sicherung des Einzuliefernden gegen ungebührliche Behandlung auf der Reise hat das Bezirksamt unter 394
Mitwirkung des betreffenden Ober- oder Unteramtsarztes, nach Maßgabe der Ministerial-Verfügung vom 18. Juni 1830 (Reg.Bl. S. 268), das Erforderliche wahrzunehmen.

3) Sicherung des Heilverfahrens.

§. 26. Mit der Einbringung eines Kranken in die Heilanstalt übernimmt die denselben vertretende Person oder Behörde die Verpflichtung,

1) den Kranken ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde vor Verfluß eines halben Jahrs vom Eintrittszeitpunkt an, oder später, wenn in dem Zustand des Kranken eine für die Genesung günstig erscheinende Umänderung eingetreten seyn sollte, vor abgelaufener Entwicklung dieser kritischen Vorgänge nicht aus der Anstalt zurückzunehmen;
2) im Fall einer im Genesungszustand erfolgenden Beurlaubung des Verpflegten (§. 37) die Behandlung desselben während des Urlaubs nach den Vorschriften einzurichten, welche von dem ärztlichen Vorstand, oder im Berufungsfall von der Aufsichtsbehörde zur Sicherung der Genesung gegeben werden.

4) Behandlung der Verpflegten in der Anstalt.

§. 27. Die möglichst sorgfältige menschenfreundliche Behandlung der Kranken bildet die erste Pflicht aller Beamten und Offizianten der Anstalt. Die Anwendung von Beschränkung und Zwang soll streng nach dem klar erkannten unumgänglichen Bedürfniß zum Zweck bemessen, und mit der möglichsten Schonung und Heilighaltung der Würde der Menschennatur und ihrer Grundgesetze eingerichtet seyn. Jede körperliche oder geistige Mißhandlung ist aufs Strengste aus der Anstalt entfernt zu halten. Dagegen gehört zu den wesentlichen Mitteln, durch welche die Anstalt heilsam auf die Verpflegten einzuwirken suchen wird, eine den gesammten Dienst, die häuslichen Einrichtungen, und alle innere Bewegungen des Instituts beherrschende strenge Gesetzmäßigkeit und Ordnung, sodann eine angemessene den verschiedenen Zuständen und Verhältnissen der Verpflegten entsprechende Beschäftigung der- 395
selben in Haus und Garten, welche der ärztliche Vorstand durch Aufmunterungsgeschenke aus dem hiezu bestimmten Etatssatz und durch passende Abwechslung mit Erholung und erheiternder Unterhaltung zu befördern bestrebt seyn wird.

§. 28. Die classenmäßige Verköstigung ist in guter und gesunder

Beschaffenheit und reinlicher Bereitung zu reichen. Die durch den Krankheitszustand einzelner Verpflegten begründeten Abweichungen hat der Institutsarzt zu bestimmen.

§. 29. Auf körperliche Reinlichkeit der Verpflegten, auf Reinlichkeit in Kleidung und Betten und in allen Räumen der Anstalt, deßgleichen auf gehörige Reinigung der Luft in Schlaf- und Wohnzimmern ist sorgfältiger Bedacht zu nehmen.

§. 30. Die Kranken aus den verschiedenen Verpflegungsclassen haben gleichen Antheil an allen vorhandenen Mitteln zur Bewirkung ihrer Heilung, und auf alle solle der Fleiß und die Aufmerksamkeit des Arztes in gleichem Maße gerichtet seyn.

§. 31. Der Eintritt von Fremden in die für die Verpflegten bestimmten Räume der Anstalt ist von der ausdrücklichen Erlaubniß des ärztlichen Vorstandes abhängig. Diese darf nie zur bloßen Befriedigung der Neugier gegeben, wird aber solchen, welche ein höheres wissenschaftliches oder Berufs-Interesse herzuführt, nicht erschwert werden. Der Arzt ist dafür verantwortlich, daß bei dieser Zulassung von Fremden jeder störende oder nachtheilige Eindruck auf die Verpflegten aufs Sorgfältigste vermieden werde. Den Vertretern der Verpflegten ist gestattet, von der Lage und dem Befinden der von ihnen vertretenen Kranken so oft, als es ohne ungebührliche Belästigung des Dienstes der Anstalt geschehen kann, in Person oder durch Bevollmächtigte Kenntniß zu nehmen, sie sind jedoch hiebei in Hinsicht auf die Zulässigkeit eines persönlichen Verkehrs mit den Kranken selbst und die Zeit und die Bedingungen eines solchen an das sachkundige Urtheil und die Vorschriften des dirigirenden Arztes gebunden.

396 ‖ §. 32. Anvertraute Geheimnisse in Betreff der Verpflegten sollen sorgfältig bewahrt und in Hinsicht auf Mittheilungen über die Zustände derselben die strengste Discretion beobachtet werden.

§. 33. Beschwerden, welche die Vertreter eines Verpflegten in Beziehung auf dessen Behandlung an den ärztlichen Vorstand oder die Aufsichtsbehörde bringen, sind sorgfältig zu erörtern, und es ist den Beschwerdeführern motivirter Bescheid zu geben.

§. 34. Die Aufsichtsbehörde wird periodisch eine genaue Revision der Anstalt und der in derselben statt findenden Behandlung der Verpflegten vornehmen lassen.

V. Austritt aus der Anstalt.

§. 35. Der Austritt des Aufgenommenen aus der Anstalt wird auch vor erfolgter Genesung verfügt,

1) wenn es sich ergibt, daß bei demselben zur Zeit seiner Aufnahme einer der in §§. 13 und 14 aufgeführten Ausschließungsgründe vorgewaltet hat, oder daß irgend eine sonstige wesentliche Voraussetzung der Aufnahme, namentlich die genügende Sicherstellung des Kostenersatzes nicht Statt findet;

2) wenn die verfallene Schuld eines Verp[illegbefohlenen] gegen die Anstalt vier Wochen na[ch] [Zu]stellung an [den] ergangenen Anmahnung [Ver]zögerung gültig entf[allen] später zu leistende [Ge]bühr.

[Wi]derholen sich beiden Anmahnungen in [in] drei Wochen auf einander [mit] Präjudiz der Entlassung des

|| 3) Wenn der Vertreter des Verpflegten denselben, unter den im §. 25 festgesetzten Beschränkungen zurückverlangt; 397

4) wenn bei einem einzelnen Verpflegten Umstände eintreten, welche die Beibehaltung desselben ohne wesentliche Störung des Dienstes der Anstalt, rücksichtlich der übrigen Kranken, nicht länger gestatten;

5) wenn bei einem Kranken, nachdem der Heilversuch mit demselben in der Anstalt zwei Jahre gedauert hat, noch nicht einmal ein sicherer Anfang der Genesung eingetreten ist, und

6) wenn schon vor Ablauf eines zweijährigen Zeitraums sich eine überwiegende Unwahrscheinlichkeit einer möglichen Heilung hervorgestellt hat.

§. 36. Genesende Verpflegte kann der ärztliche Vorstand vor ihrem völligen Austritt aus dem Verband der Anstalt versuchsweise mit Urlaub aus derselben entlassen. Derselbe trifft in diesem Fall in Beziehung auf die Behandlung des Beurlaubten die zur Sicherung der Genesung erforderlichen Anordnungen, wobei er die Verhältnisse und die Leistungsfähigkeiten des Beurlaubten und seiner Versorger gebührend zu beachten hat, und requirirt die Wahrung derselben von der medicinisch-polizeilichen Behörde des Aufenthaltsorts des Beurlaubten. Die Bezirkspolizeiämter und Amtsärzte sind angewiesen, diesen Requisitionen zu entsprechen.

Die Dauer eines solchen Urlaubsstandes kann gegen den Willen der Versorger des Beurlaubten nicht über ein halbes Jahr erstreckt werden (vergl. §. 26).

§. 37. Der gänzliche Austritt eines Verpflegten aus dem Verband der Anstalt (im Gegensatz der bloßen Beurlaubung) unterliegt dem Erkenntniß der Aufsichtsbehörde.

§. 38. Vor der definitiven Entfernung eines Verpflegten aus der Anstalt sind von deren Vollziehung seine Versorger und die betreffenden medicinisch-polizeilichen Behörden unter Beifügung der etwa für nöthig erachteten ärztlichen Rathschläge zu benachrichtigen.

|| Bei Inländern, welche ungeheilt entlassen werden müssen, 398
wird geeigneten Falls zur Entschließung der betreffenden Personen und Behörden über ihre Versetzung in die Irren-Verwahrungs-Anstalt Einleitung getroffen.

Bei der Ablieferung eines ungeheilt Entlassenen haben die Anstalt-Beamten die für die Einlieferung bestehenden Vorschriften (§§. 23, 24) zu beobachten.

Stuttgart, den 23. November 1833.

Auf Seiner Königlichen Majestät besondern Befehl:
Schlayer.

Vorschrift, betreffend die ärztlichen Berichte über die in der Heilanstalt Winnenthal aufzunehmenden Geisteskranken, als Beilage zu §. 16 des Statuts dieser Anstalt.

§. [illegible]rztlichen Berichte über Geisteskranke zum Behufe der [illegible]ersetztern in die Heilanstalt sind theils zur Erörterung [illegible] des Thatbestandes der Krankheit und ihres Geeignet[illegible]Heilanstalt, theils insbesondere auch dazu bestimmt, die [illegible]r Zwecke dieser Anstalt durch eine möglichst sorgfältige [illegible]hebung aller derjenigen Momente, welche die Einsicht in [illegible]rankheitszustand und in die ganze Individualität des

tigung, äußere Einflüsse, Lebensschicksale auf die Persönlichkeit des Kranken gewirkt? haben Wohnungs- und klimatische Verhältnisse, Nahrungsweise, körperliche und geistige Anstrengung und Erschöpfung, oder aber Unthätigkeit, in den Körper aufgenommene giftige Substanzen, unpassender Gebrauch gewisser Heilmittel und Heilmethoden auf den Kranken, und in welcher Weise, eingeflossen? haben die Verbindungen, in welchen er gelebt, namentlich auch Verbindungen mit Menschen von einer gewissen politischen, religiösen, moralischen Tendenz, haben besondere Lebensschicksale, Förderungen oder Hemmungen seiner Thätigkeit oder seiner Lieblingsbestrebungen, Glücksfälle oder Unglücksfälle in Liebe und Freundschaft, in der Ehe, in Beruf und Stand auf ihn gewirkt, und unter welchen Umständen und in welchen Verbindungen mit andern Momenten?

402 || 3) Darlegung der im Laufe der Krankheit, vom Anfang an bis auf die letzte Zeit, bei dem Kranken angewandten Behandlungsmethode, und zwar sowohl des Heilverfahrens im engeren Sinne mit sorgfältiger Angabe der Erfolge, als der übrigen Behandlung des Kranken mit der Auskunft insbesondere darüber, ob Zwangsmittel, und in welcher Weise, angewandt worden sind.

Stuttgart, den 23. November 1833.

Zur Beurkundung:

Der Kanzleidirector des Ministerium des Innern:

Roth.

[Nr. 55.] Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 26. November,

betreffend die Benützung der in die Orts-Registraturen gehörigen öffentlichen Bücher und Acten durch die Gerichts- und Amts-Notare, und durch die Verwaltungs-Actuare.

500 Es ist nicht nur aus den Bestimmungen der Notariats-Vollziehungs-Verordnung vom 24. Mai 1826, §§. 12, 17 u. 36 (Reg.Bl. 501 S. 281, 283 u. 293) unzweifelhaft || zu entnehmen, sondern auch in einem Erlasse der vormaligen K. Organisations-Vollziehungs-Commission vom 20. Juni 1826, in Betreff der Verhältnisse der Verwaltungs-Aktuare §. 13, ausdrücklich festgesetzt worden, daß die Gerichts- und Amtsnotare, so wie die Verwaltungs-Aktuare, ihre Geschäfte in der Regel in demjenigen Orte, welchem das Geschäft angehört, vorzunehmen haben, und daß nur in soweit, als solches ohne Nachtheil für die Sache und ohne Belästigung für die Gemeindebeamten geschehen kann, einzelne Geschäfte auch im Wohnorte des Notars oder Verwaltungs-Aktuars vorbereitet und theilweise ausgefertigt werden dürfen, in welchem Falle die hierdurch veranlaßten Tag- und Botenlöhne, Acten-Transportkosten u. dergl. der Notar oder Verwaltungs-Aktuar aus eigenen Mitteln zu bestreiten hat.

Da nun zur Anzeige gekommen ist, daß diese Verfügung nicht überall befolgt werde, vielmehr häufig, ohne daß eine Ausnahme der eben berührten Art begründet wäre, diejenigen öffentlichen Bücher und Akten, welche in die Orts-Registraturen gehören, aus denselben weg und in die Wohnsitze der Notare und Verwaltungs-Aktuare gebracht werden, wodurch nicht nur Unordnung und Störung des Geschäftsgangs herbeigeführt, sondern auch zu Verschleuderung der Akten und zu Abnutzung der öffentlichen Bücher Veranlassung gegeben wird; so will man jene

Verfügung hiemit in Erinnerung gebracht, und die Bezirksgerichte und Aemter angewiesen haben, auf deren genaue Befolgung mit Nachdruck zu dringen.

Stuttgart, den 26. November 1833.

Schwab. Schlayer.

[Nr. 50.] Gesetz vom 28. November,
betreffend das bei Anlegung pflegschaftlicher Gelder erforderliche Maß von Sicherheit *).

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem das seit Einführung des neuen Pfand-Systems begründete höhere Maß von Sicherheit bei Anlegung pflegschaftlicher Gelder 377
gegen gerichtlich versicherte Unterpfänder eine Herabsetzung der in dem Staat und Unterricht für Vormünder vom || 22. Juni 1776, Kap. III. 378
§. 16, hiefür vorgeschriebenen dreifachen Verbriefung als zulässig erkennen läßt; so verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, unter Abänderung jener älteren Vorschrift, wie folgt:

Art. 1. Die Verwalter pflegschaftlicher Gelder sind ermächtigt, letztere, ohne zuvor eingeholte Genehmigung der vorgesetzten vormundschaftlichen Behörde, von nun an auf gerichtliche Unterpfänder von dem zweifachen Werthsbetrage der zu versichernden Capitalsumme auszuleihen.

Art. 2. Dieser Bestimmung gemäß dürfen auch Nach-Hypotheken, jedoch nur nach vorgängigem Abzuge des dreifachen Betrags der auf dem zu verpfändenden Gute bereits haftenden Capitalschuld, angenommen werden; der Abzug kann übrigens auf den zweifachen Betrag der letzteren alsdann beschränkt werden, wenn die vormundschaftlichen Behörden, nach vorgängiger Prüfung der Umstände des einzelnen Falles, dem anfragenden Verwalter hiezu die Ermächtigung ertheilen.

Art. 3. Desgleichen sind diese Behörden befugt, in einzelnen Fällen die Pfleger ausnahmsweise zu Darlehen gegen geringere als zweifache, jedoch mindestens anderthalbfache erste Versicherung durch Unterpfänder zu ermächtigen.

Unser Justiz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 28. November 1833.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Justiz-Departements:
Geheimer Rath v. Schwab.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Secretär, Bellnagel.

---

*) Vergl. die Verfügung vom 5. Januar 1834, betreffend die Ausleihung pflegschaftlicher Gelder (Reg.Bl. S. 10).

[Nr. 50.] Gesetz vom 28. November,
die Aushebung für die Jahre 1834, 1835 und 1836 betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

379 Die Zahl der zu Ergänzung und Erhaltung des Friedensfußes auszuhebenden Rekruten ist von Uns, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, für die Jahre 1834, 1835 und 1836 je auf 3,500 Mann in der Maße festgesetzt worden, daß die ungehorsam Abwesenden und wegen Berufs Ausgenommenen, in so fern sie die Aushebung trifft, als gestellt in die Rekrutenzahl eingerechnet werden.

Unsere Minister des Innern und des Kriegswesens sind beauftragt, hienach in Gemäßheit des Rekrutirungsgesetzes vom 10. Februar 1828 das Weitere anzuordnen.

Gegeben, Stuttgart den 28. November 1833.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern: Schlayer.
Der Minister des Kriegswesens: Hügel.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär, Bellnagel.

[Nr. 50.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 28. Nov., die Wiedererrichtung eines Poststalls zu Bühlerthann betreffend *).

381 Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 27. d. M. die von dem Fürsten Erblandpostmeister in Antrag gebrachte Wieder-Errichtung der im Jahr 1824 aufgehobenen Relais-Poststation zu Bühlerthann, O.A. Ellwangen, und die Uebertragung dieses Postdienstes an den Sonnenwirth Eberlen daselbst zu genehmigen gnädigst geruht; was mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Stations-Distanz zwischen Bühlerthann und Ellwangen auf 1¼, zwischen Bühlerthann und Crailsheim ebenso, und zwischen Bühlerthann und Hall auf 1 Post regulirt worden ist.

Stuttgart den 28. November 1833.

Schlayer.

[Nr. 53.] Königliche Verordnung vom 4. December,
betreffend die Bekanntmachung eines in Gemeinschaft mit der Krone Bayern abgeschlossenen Zoll-Vereinigungs-Vertrags mit der Krone Preußen, dem Kurfürstenthum Hessen und dem Großherzogthum Hessen, und einer Uebereinkunft wegen gegenseitiger Maßregeln zu Unterdrückung und Verhinderung des Schleichhandels.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

407 Nachdem Wir in Gemeinschaft mit Seiner Majestät dem Könige von Bayern, zu Beförderung der Freiheit des Handels und des gewerb-

*) Vergl. Bekanntmachung vom 24. Aug. 1832, Beilage Lit. D.

lichen Verkehrs, mit der Krone Preußen, dem Kurfürstenthum Hessen und dem Großherzogthum Hessen, über || ein gemeinschaftliches Zollsy- 408
stem Unterhandlungen haben pflegen lassen, und durch die hiezu ernannten Bevollmächtigten am 22. März d. J. ein Zoll-Vereinigungs-Vertrag und eine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Maßregeln zu Unterdrückung und Verhinderung des Schleichhandels, welchen das Königreich Sachsen, das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, die Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha, ingleichen die Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß-Schleiz, Reuß-Greitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf durch besondere Verträge vom 30. März und 11. Mai d. J. *) sich angeschlossen haben, unterzeichnet worden sind, und nachdem sowohl von Uns, als auch von den übrigen mitkontrahirenden Souverainen denselben die Ratifikation ertheilt worden ist; so verfügen und verordnen Wir, daß dieser Zoll-Vereinigungs-Vertrag und die erwähnte Uebereinkunft, welche mit dem 1. Januar 1834 in Wirksamkeit treten, in ihrem ganzen hienach folgenden Inhalt zur Nachachtung für Unsere sämmtlichen Unterthanen und Königl. Behörden bekannt gemacht werden.

Gegeben, Stuttgart den 4. December 1833.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten: Beroldingen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär, Vellnagel.

I.

Zoll-Vereinigungs-Vertrag

zwischen

Seiner Majestät dem Könige von Württemberg und Seiner Majestät dem Könige von Baiern einerseits,

dann

Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen, andererseits.

Seine Majestät der König von Württemberg und Seine Majestät der König von Bayern, einerseits, 409

und

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen, andererseits,

haben in fortgesetzter Fürsorge für die Beförderung der Freiheit des Handels und des gewerblichen Verkehrs zwischen ihren Staaten und hiedurch zugleich in Deutschland überhaupt, über die weitere Entwicklung der zwischen ihnen bestehenden dießfälligen Verträge Unterhandlungen eröffnen lassen, und zu diesem Zwecke bevollmächtigt:

---

*) Diese besondern Verträge sind unter dem 18. Februar 1834 bekannt gemacht worden (Reg.Bl. S. 163—218).

Seine Majestät der König von Württemberg:
Allerhöchst-Ihren Major vom Generalstabe, Geschäftsträger am Königl. Preußischen Hofe, Franz a Paula Friedrich Freiherrn v. Linden,

Seine Majestät der König von Bayern:
Allerhöchst-Ihren wirklichen Staatsrath im wirklichen Dienste, Staatsminister der Finanzen, Arnold Friedrich v. Mieg, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königl. Bayerischen Krone,
und
Allerhöchst-Ihren Kämmerer, Staatsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königl. Preußischen,
410 Königl. Sächsischen, Groß=herzogl. Sächsischen und den Herzogl. Sächsischen Höfen, Friedrich Christian Johann Graf v. Luxburg, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Königl. Bayerischen Krone, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adlerordens erster Classe, Großkreuz des Königl. Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, und Ritter des Königl. Württembergischen Friedrichs-Ordens,

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst-Ihren Geheimen Staats- und Finanz-Minister Carl Georg Maaßen, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adler-Ordens erster Classe, Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Classe am weißen Bande, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Königl. Bayrischen Krone, Kommenthur des Ordens der Königl. Württembergischen Krone, Großkreuz des Kurfürstl. Hessischen Löwenordens, des Großherzogl. Hessischen Ludwigsordens, und des Großherzogl. Sachsen-Weimar'schen Hausordens vom weißen Falken,
und
Allerhöchst-Ihren wirklichen Geheimen-Legationsrath und Direktor im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adlerordens dritter Classe mit der Schleife, Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Classe am weißen Bande, Ritter des Kaiserl. Russischen St. Annen-Ordens zweiter Classe, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königl. Bayerischen Krone, Kommenthur des Ordens der Königl. Württembergischen Krone und des Königl. Hannöverischen Guelphenordens, Commandeur erster Classe des Kurfürstl. Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen, und des Großherzogl. Hessischen Ludwigsordens, Commandeur des Großherzogl. Sachsen-Weimar'schen Ordens vom weißen Falken,

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:
Höchst-Ihren wirklichen Geheimen Legationsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an den Königl. Preußischen und Königl. Sächsischen Höfen, Heinrich Wilhelm v. Steuber, Commandeur des Kurfürstl. Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen, Ritter des Kurhessischen Ordens vom eisernen Helme, Ritter des Königl. Dänischen Danebrogordens, Kommenthur des Königl. Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens,
|| und
411 Höchst-Ihren Geheimen Oberbergrath, Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Ritter des Kurfürstl. Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:
Höchst-Ihren wirklichen Geheimen Rath und Präsidenten der Ober[illegible]kammer Wilhelm v. Kopp, Commandeur erster Classe des

Großherzogl. Hessischen Ludwigsordens, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adlerordens zweiter Classe, Commandeur erster Classe des Kurfürstl. Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen;

von welchen Bevollmächtigten nachstehender anderweiter Vertrag, unter Vorbehalt der Ratification, abgeschlossen worden ist.

Art. 1. Die dermalen zwischen den genannten Staaten bestehenden Zollvereine werden für die Zukunft einen durch ein gemeinsames Zoll- und Handelssystem verbundenen und alle darin begriffenen Länder umfassenden Gesammtverein bilden.

Art. 2. In diesen Gesammtverein werden insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete, oder mit einem Theil desselben dem Zoll- und Handelssysteme eines oder des anderen der kontrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitritts-Verträgen beruhenden besonderen Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben *).

Art. 3. Dagegen bleiben von dem Gesammtvereine vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landestheile der kontrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen weder in dem Bayerisch-Württembergischen, oder in dem Preußisch-Hessischen Zollverbande bis jetzt befunden haben, noch desselben Grundes wegen sich zur Aufnahme in den neuen Gesammtverein eignen.

Es werden jedoch diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs dieser Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der kontrahirenden Staaten bewilligt werden.

Art. 4. In den Gebieten der kontrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze || über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben bestehen, jedoch mit Modifikationen, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden theilnehmenden Staates, oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben. 412

Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangsabgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handels-Verkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf Durchgangs-Abgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen seyn, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken **).

Deßgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Be-

---

*) Vergl. Bekanntmachung der in den Zollverein eingeschlossenen Länder und Landestheile vom 3. Jan. 1834 (Reg.Bl. S. 39) — Bekanntmachung vom 6. März 1834, betreffend den Beitritt der Fürstlich Anhalt-Dessau'schen und der Fürstlich Anhalt-Köthen'schen Regierung zu dem Vereins-Zoll-Cartel vom 11. Mai 1833, so wie der Herzoglich Sachsen Coburg-Gotha'schen Regierung wegen des Fürstenthums Lichtenstein, und der Fürstlich Waldeck'schen Regierung wegen des Fürstenthums Waldeck (Reg.Bl. S. 244).

**) Vergl. Verfügung vom 31. März 1834, betreffend die in dem Vereinstarif für mehrere Handelsgegenstände an den Württ. Grenzen ausnahmsweise festgesetzten Zölle (Reg.Bl. S. 337).

hörden, in allen Ländern des Gesammtvereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden.

Die nach diesen Gesichtspunkten zwischen den kontrahirenden Staaten zu vereinbarenden Gesetze und Ordnungen, namentlich

das Zollgesetz,
der Zolltarif,
die Zollordnung,

sollen als integrirende Bestandtheile des gegenwärtigen Vertrages angesehen, und gleichzeitig mit demselben publicirt werden.

Art. 5. Veränderungen in der Zollgesetzgebung mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung (Art. 4), so wie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung aller Contrahenten bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt. Dieß gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zoll-Verwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Art. 6. Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrags tritt zwischen den contrahirenden Staaten Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahmen an Zöllen ein, wie beide in dem folgenden Artikel bestimmt werden.

413 || Art. 7. Es hören von diesem Zeitpunkte an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen des bisherigen Bayerisch-Württembergischen und des bisherigen Preußisch-Hessischen Zollvereins auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebiets bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz) nach Maßgabe der Art. 9 und 10;
b) der im Innern der contrahirenden Staaten gegenwärtig entweder mit Steuern von verschiedener Höhe, oder in dem einen Staate gar nicht, in dem andern aber mit Steuern belegten und deßhalb einer Ausgleichungsabgabe unterworfenen inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Artikels 11, und endlich
c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungspatente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Art. 8. Der im Artikel 7 festgesetzten Verkehrs- und Abgaben-Freiheit unbeschadet wird der Uebergang solcher Handelsgegenstände, welche nach dem gemeinsamen Zolltarif einer Eingangs- oder Ausgangssteuer an den Außengrenzen unterliegen, auch aus den K. Bayerischen und K. Württembergischen Landen in die K. Preußischen, Kurfürstl. Hessischen und Großherzogl. Hessischen Lande und umgekehrt, nur unter Innehaltung der gewöhnlichen Land- und Heerstraßen und auf den schiffbaren Strömen Statt finden, und es werden an den Binnengrenzen gemeinschaftliche Anmeldestellen eingerichtet werden, bei welchen die Waarenführer unter Vorzeigung ihrer Frachtbriefe oder Transportzettel, die aus dem einen in das andere Gebiet überzuführenden Gegenstände anzugeben haben.

Auf den Verkehr mit rohen Producten in geringeren Quantitäten, so wie überall auf den kleineren Grenz- und Marktverkehr, und auf das Gepäck von Reisenden findet diese Bestimmung keine Anwendung. Auch wird keine Waarenrevision Statt finden, || außer in so weit, 414
als die Sicherung der Ausgleichungsabgaben (Art. 7, b.) es erfordern könnte *).

Art. 9. Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es in jedem der zum Verein gehörigen Staaten bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen sein Bewenden.

Art. 10. In Betreff des Salzes wird Folgendes festgesetzt:

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Verein gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salzämtern, Factorien oder Niederlagen geschieht;

b) die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Verein nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder, soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln Statt finden, welche von denselben für nöthig erachtet werden;

c) die Einfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Verein gehörige Staaten ist frei;

d) was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deßhalb bestehen;

e) wenn eine Regierung von der andern innerhalb des Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden. Zu diesem Ende verpflichten sich die betheiligten Regierungen, auf den Privat-Salinen einen öffentlichen Beamten aufzustellen, der den Umfang der Production und des Absatzes derselben überhaupt zu beobachten hat;

f) wenn ein Vereinsstaat durch einen andern aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein || Salz in fremde, nicht zum 415
Verein gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

g) Wenn in unmittelbar an einander grenzenden Vereinsstaaten eine solche Verschiedenheit der Salzpreise bestände, daß daraus für einen oder den andern dieser Staaten eine Gefahr der Salz-Einschwärzung hervorginge, so macht sich derjenige Staat, in welchem der niedrigere Salzpreis besteht, verbindlich, die Verab-

*) Vergl. Verfügung vom 4. März 1834, betreffend die Erhöhung der im Verkehr unter den zollvereinten Staaten für gewisse Gegenstände vorbehaltenen Ausgleichungssteuern (Reg.Bl. S. 245).

folgung des Salzes in die Grenzorte binnen eines Bezirks von wenigstens 6 Stunden landeinwärts auf den genau zu ermittelnden Bedarf jener Orte zu beschränken, und darüber den betheiligten Nachbarstaaten genügende Nachweisung und Sicherheit zu gewähren.

Die näheren Bestimmungen bleiben einer besondern Verabredung der betheiligten Regierungen vorbehalten.

Art. 11. In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, bei welchen hinsichtlich der Besteurung im Innern noch eine Verschiedenheit der Gesetzgebung unter den einzelnen Vereinslanden Statt findet (Art. 7 b.), wird von allen Theilen als wünschenswerth anerkannt, auch hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in ihren Staaten hergestellt zu sehen, und es wird daher ihr Bestreben auf die Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit gerichtet bleiben. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, können zur Vermeidung der Nachtheile, welche für die Producenten des eigenen Staates im Verhältniß zu den Producenten in andern Vereinsstaaten, aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden, Ergänzungs- oder Ausgleichungs-Abgaben von folgenden Gegenständen erhoben werden *):

a) im Königreich Preußen von
Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein;

416 || b) im Königreich Bayern (zur Zeit mit Ausschluß des Rheinkreises) von
Bier,
Branntwein,
geschrotetem Malz;

c) im Königreich Württemberg von
Bier,
Branntwein,
geschrotetem Malz;

d) im Kurfürstenthum Hessen von
Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein;

e) im Großherzogthum Hessen von
Bier.

Es soll bei der Bestimmung und Erhebung der gedachten Abgaben nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

1) die Ausgleichungsabgaben werden nach dem Abstande der gesetzlichen Steuer im Lande der Bestimmung, von der denselben Gegenstand betreffenden Steuer im Lande der Herkunft bemessen, und fallen daher im Verhältnisse gegen diejenigen Vereinslande gänzlich weg, wo eine gleich hohe, oder eine höhere Steuer, auf dasselbe Erzeugniß gelegt ist.

2) Veränderungen, welche in den Steuern von inländischen Erzeugnissen der betheiligten Staaten eintreten, haben auch Verände-

*) Vergl. Verfügung vom 6. sammt Nachtrag vom 11. Januar 1834, betreffend die im Verkehr unter den zollvereinten Staaten für gewisse Gegenstände vorbehaltenen Ausgleichungs-Abgaben (Reg.Bl. S. 42 und 46).

rungen in den Ausgleichungsabgaben, jedoch stets unter Anwendung des vorher (1) aufgestellten Grundsatzes, zur Folge.

Wo auf den Grund einer solchen Veränderung eine Ausgleichungsabgabe zu erhöhen seyn würde, muß, falls die Erhöhung wirklich in Anspruch genommen wird, eine Verhandlung darüber zwischen den betheiligten Staaten und eine vollständige Nachweisung der Zulässigkeit nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags vorausgehen.

|| 3) Die gegenwärtig in Preußen gesetzlich bestehenden Sätze der Steuer von inländischem Traubenmost und Wein, von Tabaksbau und Branntwein, so wie die gegenwärtig in Bayern bestehende Steuer von inländischem geschrotetem Malz und Bier (Malzaufschlag) sollen jedenfalls den höchsten Satz desjenigen bilden, was in einem Vereinsstaate, welcher jene Steuern eingeführt hat, oder künftig etwa einführen sollte, an Ausgleichungs-Abgaben von diesen Artikeln, bei deren Eingang aus einem Lande, in welchem keine Steuer auf dieselben Erzeugnisse gelegt ist, erhoben werden darf, wenn auch die betreffende Steuer des Staats, welcher die Ausgleichungsabgabe bezieht, diesen höchsten Satz übersteigen sollte. 417

4) Rückvergütungen der inländischen Staatssteuern sollen bei der Ueberfuhr der besteuerten Gegenstände in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden.

5) Auf andere Erzeugnisse als Bier und Malz, Branntwein, Tabaksblätter, Traubenmost und Wein, soll unter keinen Umständen eine Ausgleichungsabgabe gelegt werden.

6) In allen Staaten, in welchen von Tabak, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungsabgabe erhoben wird, soll in keinem Falle eine weitere Abgabe von diesen Erzeugnissen, weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung der Communen beibehalten oder eingeführt werden.

7) Der Ausgleichungsabgabe sind solche Gegenstände nicht unterworfen, von welchen auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan ist, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben, oder derselben noch unterliegen, und eben so wenig diejenigen im Umfange des Vereins erzeugten Gegenstände, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen andern Vereinsstaat, oder nach dem Auslande geführt zu werden.

8) Die Ausgleichungsabgabe kommt den Cassen desjenigen Staates zu gut, wohin die Versendung erfolgt. Insoferne sie nicht schon im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erhoben worden, wird die Erhebung im Gebiete des letzteren erfolgen.

|| 9) Es sollen in jedem der contrahirenden Staaten solche Einrichtungen getroffen werden, vermöge welcher die Ausgleichungsabgabe in dem Vereinslande, aus welchem die Versendung erfolgt, an dem Orte der Versendung oder bei der gelegensten Zoll- oder Steuerbehörde entrichtet, oder ihre Entrichtung durch Anmeldung sicher gestellt werden kann. 418

10) So lange, bis diese Einrichtungen durch besondere Uebereinkunft festgesetzt seyn werden, bleibt der Verkehr mit Gegenständen, welche einer Ausgleichungsabgabe unterliegen, in der Art be-

schränkt, daß dieselben ohne Unterschied der transportirten Quantitäten, in das Gebiet des abgabeberechtigten Staates nur auf den im Art. 8 bezeichneten, oder noch anderweit zu bestimmenden Straßen eingeführt, und an den dort einzurichtenden Anmelde- und Hebestellen angemeldet und resp. versteuert werden müssen, ohne daß jedoch in Folge hievon der Verkehr mit den Gegenständen, von welchen eine Ausgleichungsabgabe nicht zu entrichten ist, einer weitern als der in dem obengedachten Artikel angeordneten Aufsicht unterworfen seyn wird.

Art. 12. Hinsichtlich der Verbrauchsabgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer von andern als den im Artikel 11 bezeichneten Gegenständen erhoben werden, so wie der im Großherzogthum Hessen zur Erhebung kommenden Steuern von Getränken, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung Statt finden, dergestalt, daß das Erzeugniß eines andern Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher belastet werden darf, als das inländische.

Derselbe Grundsatz findet auch bei den Zuschlagsabgaben und Octrois Statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden, so weit dergleichen Abgaben nicht überhaupt nach der Bestimmung des Art. 11, Nro. 6, unzulässig sind.

Art. 13. Die contrahirenden Staaten erneuern gegenseitig die Verabredung über den Grundsatz, daß Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, wie z. B. der in den Königreichen Bayern und Württemberg zur Surrogirung des Weggelds von eingehenden Gütern eingeführte fixe Zollbeischlag, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, || ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung 419
des Staates oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commune geschieht, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das dermalen in Preußen nach dem allgemeinen Tarif vom Jahr 1828 bestehende Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen und hinfüro in keinem der contrahirenden Staaten überschritten werden.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen, da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarif zur Erhebung kommen.

Art. 14. Die contrahirenden Regierungen wollen dahin wirken, daß in ihren Landen ein gleiches Münz-, Maß- und Gewichtssystem in Anwendung komme, hierüber sofort besondere Unterhandlungen einleiten lassen, und die nächste Sorge auf die Annahme eines gemeinschaftlichen Zollgewichtes richten.

Soferne die dießfallsige Einigung nicht bereits bei der Ausführung des Vertrags zum Grunde gelegt werden könnte, werden die contrahirenden Staaten zur Erleichterung der Versendung von Waaren und zur schnellern Abfertigung dieser Sendungen an den Zollstellen (so weit dieß noch nicht zur Ausführung gebracht seyn sollte), bei den in ihren Zolltarifen vorkommenden Maß- und Gewichtsbestimmungen eine Reduction auf die Maße und Gewichte, welche in den Tarifen der andern [illegible] Staaten angenommen sind, entwerfen, und zum Gebrauche [illegible] als des handeltreibenden Publikums öffentlich [illegible]

Der gemeinschaftliche Zolltarif (Art. 4) soll in zwei Hauptabtheilungen nach dem Bayerischen und nach dem Preußischen Maß-, Gewichts- und Münzsysteme ausgefertigt werden.

Die Declaration, die Abwägung und Messung der zollbaren Gegenstände soll in Preußen nach Preußischem, in Bayern und Württemberg nach Bayerischem Maße und Gewichte, in den Hessischen Landen nach dem daselbst gesetzlich eingeführten Maße und Gewichte geschehen.

|| In den Ausfertigungen der Zollbehörden ist aber die Quantität der Waaren zugleich nach einer der beiden Hauptabtheilungen 420
des gemeinschaftlichen Tarifs auszudrücken.

So lange, bis die contrahirenden Staaten über ein gemeinschaftliches Münzsystem übereingekommen seyn werden, soll die Bezahlung der Zollabgaben in jedem Staate nach dem Münzfuße geschehen, nach welchem die Entrichtung der übrigen Landesabgaben stattfindet.

Es sollen aber schon jetzt die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen contrahirenden Staaten, mit Ausnahme der Scheidemünze, bei allen Hebestellen des gemeinsamen Zollvereins angenommen, und zu diesem Behufe die Valvations-Tabellen öffentlich bekannt gemacht werden. *)

Art. 15. Die Wasserzölle oder auch Weggeldgebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitions-Gebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insoferne hierüber nichts Besonderes verabredet wird.

In letzterer Hinsicht wollen die contrahirenden Staaten, was insbesondere die Schifffahrt auf dem Rheine und dessen Nebenflüssen betrifft, unverzüglich in Unterhandlung treten, um zu einer Vereinbarung zu gelangen, in Folge deren die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Erzeugnisse der sämmtlichen Vereinslande auf den genannten Flüssen in den Schifffahrtsabgaben mit stetem Vorbehalte der Recognitionsgebühren, wo nicht ganz befreit, doch möglichst erleichtert wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schifffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den eingangsgenannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maße auch der Schifffahrt der Unterthanen der andern Vereinsstaaten zu Gute kommen. Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congreßacte, noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben; doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefässe überall gleich behandelt werden.

|| Art. 16. Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen in den zum 421
Zollvereine gehörigen Gebieten alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlagsrechte aufhören und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Art. 17. Kanal-, Schleußen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krähnen- und Niederlagegebühren und Leistungen für Anstalten, die

*) Vergl. Verfügung vom 21. Febr. 1834, betreffend die Annahme der verschiedenen Münzen bei Zollzahlungen (Reg.Bl. S. 229).

zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benützung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben und für letztere nicht erhöht, auch überall von den Unterthanen der andern contrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise wie von den eigenen Unterthanen erhoben werden. Findet der Gebrauch einer Waage oder Krahneneinrichtung nur zum Behufe einer zollamtlichen Controle Statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung bei schon einmal zollamtlich verwogenen Waaren nicht ein.

Art. 18. Die contrahirenden Staaten wollen auch ferner gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der contrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines andern derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbeverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Deßgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbebetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder
422 im || Dienste solcher inländischen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den andern Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen, zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Art. 19. Die Preußischen Seehäfen sollen dem Handel der Unterthanen sämmtlicher Vereinsstaaten gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den K. Preußischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und andern Handelsplätzen angestellten Consule einer oder der andern der contrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Art. 20. Zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer innern Verbrauchsabgaben gegen Defraudationen haben die contrahirenden Staaten ein gemeinsames Cartel abgeschlossen, welches sobald als möglich, spätestens aber gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Vertrage, in Ausführung gebracht wer[illegible] soll.

Art. 21. Die als Folge des gegenwärtigen Ver[illegible]tretende Gemeinschaft der Einnahme der contrahirenden Sta[illegible] auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs-[illegible]en Preuß. Staaten, den Königreichen [illegible] Kurfürstenthum und dem Groß[illegible] dem Zollsysteme der con[illegible]en Länder.

[illegible] dem privat[illegible]

[illegible]ten:

[illegible] Staates von inländ[illegible]

[illegible]ließlich der im Art. 11

2) Die im Artikel 15 erwähnten Wasserzölle.
3) Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleußen-, || Hafengelder, so wie Waage- und Niederlage- 423
Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden.
4) Die Zollstrafen und Confiscate, welche vorbehältlich der Antheile der Denunzianten jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Art. 22. Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird nach Abzug
1) der Kosten, wovon weiter unten im Artikel 30 die Rede ist,
2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
3) der auf den Grund besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen,
unter den vereinten Staaten nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie im Vereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem andern der contrahirenden Staaten unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung, dem Zollverbande beigetreten sind, oder noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre von einem noch zu verabredenden Termin an, ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den einzelnen Staaten einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 23. Vergünstigungen für Gewerbetreibende hinsichtlich der Steuerentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatscasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last.

Die Maßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, werden näherer Verabredung vorbehalten.

Art. 24. Dem auf Forderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabatt-Privilegien, da, wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr unter geeigneter Berücksichtigung, so=wohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Meß- 424
plätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande thunlichst beschränkt, und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allerseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Art. [illegible] Von der tarifmäßigen Abgabenentrichtung bleiben die Gegens[illegible] welche für die Hofhaltung der hohen Souveraine und ihrer Regen[illegible] oder für die bei ihren Höfen accreditirten Botschafter, Gesa[illegible]schäftsträger ꝛc. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn daf[illegible]gütungen statthaben, so werden solche der Gemeinschaft [illegible]ung gebracht.

[illegible]enig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in [illegible]m andern Staate den vormals unmittelbaren Reichsstän[illegible] Communen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene [illegible] für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen. [illegible]bt es jedem Staate unbenommen, einzelne Gegenstände [illegible] ohne Abgabenentrichtung in seinem Gebiete ein=, aus=

Digitized by Google

oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Art. 26. Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem der contrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten.

Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 27. Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Local- und Bezirksstellen für die Zollerhebung und Aufsicht, welche in Gemäßheit der hierüber getroffenen besondern Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt einer jeden der contrahirenden Regierungen innerhalb ihres Gebietes überlassen.

425 || Art. 28. In jedem Vereinsstaate wird die Leitung des Dienstes der Local- und Bezirks-Zollbehörden, so wie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt einer, oder, wo sich das Bedürfniß hierzu zeigt, mehreren Zolldirectionen übertragen, welche dem einschlägigen Ministerium des betreffenden Staates untergeordnet sind. Die Bildung der Zolldirectionen und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den einzelnen Staatsregierungen überlassen, der Wirkungskreis derselben aber wird, in so weit er nicht schon durch den Grundvertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruction bezeichnet werden.

Art. 29. Die von den Zollerhebungsbehörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartalextracte, und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die resp. im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zolleinnahmen, werden von den betreffenden Zolldirectionen nach vorangegangener Prüfung in Hauptübersichten zusammengetragen, und diese sodann an ein Central-Büreau eingesendet, zu welchem ein jeder Vereinsstaat einen Beamten zu ernennen die Befugniß hat.

Dieses Büreau fertigt auf den Grund jener Vorlagen die provisorischen Abrechnungen zwischen den vereinigten Staaten, von 3 zu 3 Monaten, sendet dieselben den Central-Finanzstellen der letztern, und bereitet die definitive Jahresabrechnung vor.

Wenn aus den Quartalabrechnungen hervorgeht, daß die wirkliche Einnahme eines Vereinsstaates um mehr als einen Monatsbetrag, gegen den ihm verhältnißmäßig an der Gesammteinnahme zuständigen Revenüenantheil zurückgeblieben ist; so muß alsbald das Erforderliche zur Ausgleichung dieses Ausfalles durch Herauszahlung von Seiten desoder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehreinnahme Statt gefunden hat, eingeleitet werden.

Art. 30. In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten sollen folgende Grundsätze in Anwendung kommen:

1) Man wird keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden
426 Erhebungs- und Verwaltungs=Kosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Nebenzollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe und der Zolldirectionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Per-

sonals und durch die dem letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem andern Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.

2) Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Controlebehörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche jeder der contrahirenden Staaten von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Bruttoeinnahme an Zollgefällen in Abzug bringen kann.

3) Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.

4) Man wird sich über allgemeine Normen vereinigen, um die Besoldungsverhältnisse der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufsichtsbehörden, ingleichen bei den Zolldirectionen, in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Art. 31. Die contrahirenden Staaten gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Haupt-Zollämtern auf den Grenzen anderer Vereinsstaaten Controleure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Nebenämter in Beziehung auf das Abfertigungsverfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Einer näher zu verabredenden Dienstordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben.

Art. 32. Jeder der contrahirenden Staaten hat das Recht, an die Zolldirectionen der || anderen vereinten Staaten Beamte zu 427
dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen.

Eine besondere Instruction wird das Geschäftsverhältniß dieser Beamten näher bestimmen, als dessen Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten des Staates, bei welchem die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet seyn muß, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und in soferne zu diesem Behufe die zeitweise oder dauernde Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von

den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Art. 33. Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsregierungen Statt, zu welchem eine jede der letzteren einen Bevollmächtigten abzuordnen befugt ist.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Der erste Zusammentritt wird in München Statt finden.

Wo derselbe künftig erfolgen soll, wird bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung, mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten ist, verabredet werden.

Art. 34. Vor die Versammlung dieser Conferenz-Bevollmächtigten gehört:

428 || a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrags und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem andern Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien geführten Correspondenz erledigt worden sind;

b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsstaaten über die gemeinschaftliche Einnahme auf den Grund der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Central-Büreau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, des Zolltarifs, der Zollordnung und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der contrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Zoll- und Handelssystems.

Art. 35. Treten im Laufe des Jahres außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Conferenz-Bevollmächtigten außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen; so werden sich die contrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Art. 36. Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet die Regierung, welche sie absendet. Das Canzlei-Dienstpersonale und das Locale wird unentgeldlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Conferenz Statt findet.

Art. 37. Sollte zur Zeit der Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages eine Uebereinstimmung der Eingangszollsätze in den Landen der contrahirenden Regierungen nicht bereits im Wesentlichen bestehen; so verpflichten sich dieselben zu allen Maßregeln, welche erforsind, damit nicht die Zolleinkünfte des Gesammtvereins durch

die Einführung || und Anhäufung unverzollter oder gegen geringere Steuersätze, als der Vereinstarif enthält, verzollter Vereinsvorräthe beeinträchtigt werden. 429

Art. 38. Für den Fall, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den durch gegenwärtigen Vertrag errichteten Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Contrahenten bereit, diesem Wunsche, so weit es unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereinsmitglieder möglich erscheint, durch deßfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Art. 39. Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen. *)

Art. 40. Alles was sich auf die Detailausführung der im gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen, insbesondere auf den Vollzug der gemeinschaftlich festgesetzten organischen Bestimmungen, Reglements und Instructionen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Art. 41. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem ersten Januar 1834 in Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig bis zum ersten Januar 1842 festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist nicht gekündigt, so soll er auf 12 Jahre und sofort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinsame Maßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Artikels 19 der deutschen Bundesacte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen.

Auch sollen im Falle etwaiger gemeinsamer Maßregeln über den freien Verkehr mit Lebensmitteln in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten, die betreffenden Bestimmungen des nach gegenwärtigem Vertrage bestehenden Vereinstarifs demgemäß modificirt werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden || Höfe vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden soll spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden. 430

So geschehen Berlin, den 22. März 1833.

(Gez.) Arn. F. v. Mieg. Franz a Paula Friedr. C. G. Maaßen.
Fr. Ch. J. Graf v. Luxburg. Frhr. v. Linden. Albr. Friedr. Eichhorn.
H. W. v. Steuber. Wilh. v. Kopp.
Heinr. Theodor Ludw. Schwedes.

*) Vergl. Bekanntmachung vom 4. Januar 1834, betreffend den erleichterten Verkehr mit der Schweiz (Reg.Bl. S. 41).

Besonderer Artikel

zum Artikel 41 des Zollvereinigungs-Vertrags zwischen Württemberg und Bayern einerseits, und Preußen, Kurhessen und dem Großherzogthum Hessen andererseits, vom 22. März 1833.

Die contrahirenden Theile behalten sich das Recht vor, den Zollvereinigungs-Vertrag auch noch vor dem Ablaufe der im Artikel 41 hinsichtlich dessen Dauer festgesetzten Zeit mit der Wirkung zu kündigen, daß er ein Jahr nach erfolgter Kündigung außer Kraft tritt.

Eine solche Kündigung ist aber allein bis zum 1. Januar 1838 zulässig, und die dießfällige Erklärung muß daher spätestens am 1. Jan. 1837 abgegeben werden.

Sollte eine Kündigung in der Art erfolgen, und die Zurücknahme derselben nicht durch eine andere Vereinbarung zu bewirken seyn, so wollen die contrahirenden Theile darüber in Unterhandlung treten, wie die gegenseitigen Verhältnisse des Handels und Verkehrs von Auflösung des Zollvereinigungs-Vertrags an für die Zukunft auf eine das allseitige Interesse berücksichtigende Weise zu ordnen seyen.

Vorstehenden Artikel, dessen Bekanntmachung einem jeden der contrahirenden Theile auf die demselben geeignet scheinende Weise überlassen bleibt, und welcher dieselbe Kraft und Gültigkeit haben soll, als wenn derselbe in dem Vertrage vom 22. März d. J. enthalten wäre, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der Ratification vollzogen und untersiegelt.

So geschehen Berlin, den 31. October 1833.

Dieselben Unterschriften, wie bei dem obigen Vertrag.

---

431 ||

II.

Uebereinkunft

zwischen

Württemberg und Bayern einerseits, Preußen und beiden Hessen andererseits,

wegen

gegenseitiger Maßregeln zur Unterdrückung und Verhinderung des Schleichhandels.

(Zoll-Cartel.)

Seine Majestät der König von Württemberg und Seine Majestät der König von Bayern, einerseits,

und

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Ho… …r Kurprinz und Mitregent von Hessen, … …Seine Kö… …der Großherzog von Hessen, and…

haben zu dem Zwecke … …egeln in der Aufrechthaltung … …terdrückung des gemeins… …terhandlungen er… …ernannt:

Seine Majestät der König von Württemberg:
Allerhöchst-Ihren Major vom Generalstabe, Geschäftsträger am Königl. Preußischen Hofe, Franz a Paula Friedrich Freiherrn v. Linden,

Seine Majestät der König von Bayern:
Allerhöchst-Ihren wirklichen Staatsrath im wirklichen Dienste, Staatsminister der Finanzen, Arnold Friedrich v. Mieg, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königl. Bayerischen Krone,
und
Allerhöchst-Ihren Kämmerer, Staatsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königl. Preußischen, Königl. Sächsischen, Groß=herzogl. Sächsischen und den Herzogl. 432
Sächsischen Höfen, Friedrich Christian Joh. Graf v. Lurburg, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Königl. Bayerischen Krone, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adlerordens erster Classe, Großkreuz des Königl. Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, und Ritter des Königl. Württembergischen Friedrichs-Ordens,

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst-Ihren Geheimen Staats- und Finanz-Minister Carl Georg Maaßen, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adler-Ordens erster Classe, Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Classe am weißen Bande, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Königl. Bayerischen Krone, Kommenthur des Ordens der Königl. Württembergischen Krone, Großkreuz des Kurfürstl. Hessischen Löwenordens, des Großherzogl. Hessischen Ludwigsordens, und des Großherzogl. Sachsen-Weimar'schen Hausordens vom weißen Falken,
und
Allerhöchst-Ihren wirklichen Geheimen-Legationsrath und Direktor im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Albrecht Friederich Eichhorn, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adlerordens dritter Classe mit der Schleife, Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Classe am weißen Bande, Ritter des Kaiserl. Russischen St. Annen-Ordens zweiter Classe, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königl. Bayerischen Krone, Kommenthur des Ordens der Königl. Württembergischen Krone und des Königl. Hannöverischen Guelphenordens, Commandeur erster Classe des Kurfürstl. Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen, und des Großherzogl. Hessischen Ludwigsordens, Commandeur des Großherzogl. Sachsen-Weimar'schen Ordens vom weißen Falken,

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:
Höchst-Ihren wirklichen Geheimen Legationsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an den Königl. Preußischen und Königl. Sächsischen Höfen, Heinrich Wilhelm v. Steuber, Commandeur des Kurfürstl. Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen, Ritter des Kurhessischen Ordens vom eisernen Helme, Ritter [illegible]igl. Dänischen Danebrogordens, Kommenthur des Kö[illegible]en Civil-Verdienst-Ordens,

[illegible]heimen Oberbergrath, Heinrich Theodor Ludwig 433
Ritter des Kurfürstl. Hessischen Hausordens vom
[illegible]en,

[illegible]liche Hoheit der Großherzog von Hessen:
[illegible]en wirklichen Geheimen Rath und Präsidenten der Ober-
[illegible]mer, Wilhelm v. Kopp, Commandeur erster Classe des

3) das Recht zur gesetzlichen Mitwirkung bei der Wahl der Abgeordneten der Städte und Oberamtsbezirke zur zweiten Kammer der Ständeversammlung, unter Voraussetzung der besondern verfassungsmäßigen Erfordernisse (Verfassungs-Urkunde §§. 139, 140).

Art. 4. Ausnahme von der allgemeinen Verpflichtung zur Gemeinde-Genossenschaft.

Von der Verpflichtung, einer bestimmten Gemeinde als Bürger oder Beisitzer anzugehören (Art. 1), sind ausgenommen:

511 || 1) die Standesherren und die sämmtlichen Mitglieder standesherrlicher Häuser;

2) die adeligen Besitzer von immatriculirten Rittergütern und deren Gattinnen;

3) die übrigen Mitglieder der ritterschaftlichen Familien, sobald die für dieselben bestimmten Körperschaften (Verf.Urk. §. 39) sich gebildet, und die Verpflichtung zur Unterstützung der hülfsbedürftigen Familienglieder, so wie zur Ausmittelung eines beständigen Wohnsitzes für dieselben übernommen haben werden;

4) alle diejenigen, welche bei Verkündigung dieses Gesetzes bereits ein öffentliches Amt im Hof-, Militär- oder Civildienste, im Kirchen- und Schulfache, oder bei einer Körperschaft bekleiden;

5) diejenigen Staatsdiener (im Hof-, Militär- und Civildienste), welche nur vermöge ihrer Anstellung das zeitliche Staats-Bürgerrecht erlangt haben (Verf.Urk. §. 19), und über den Vorbehalt eines auswärtigen Heimathrechts sich auszuweisen vermögen;

6) diejenigen Staats-Angehörigen, welche vor der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes, nach Maßgabe der bisherigen Gesetzgebung über das Heimathrecht, einer nicht im Gemeindeverbande stehenden Besitzung zugetheilt worden sind, für sich und für ihre nach dieser Zutheilung gebornen Kinder.

Art. 5. Folge der Nichterfüllung der erwähnten Verpflichtung.

Jeder Staatsbürger, der nicht unter den im Art. 4, Nr. 1, 2, 3 u. 5 bezeichneten Ausnahmen begriffen ist, kann sich, ehe er ein Gemeinde-Bürger- oder Beisitzrecht besitzt, weder verehelichen, noch ein öffentliches Amt übernehmen, noch ein Gewerbe auf eigene Rechnung oder mit eigenem Haushalte treiben, noch überhaupt einen selbstständigen Wohnsitz nehmen.

Art. 6. Persönlichkeit des Bürger- und Beisitzrechts.

Die Erwerbung des Gemeinde-Bürger- oder Beisitzrechts ist von dem Besitz eines Grundeigenthums in der Gemeinde unabhängig. In denjenigen Orten, in welchen bisher sogenannte Real-Gemeinderechte Statt fanden, wird mit dem Besitz eines bisher berechtigten Grundstücks das Bürgerrecht selbst noch nicht erworben.

512 || Art. 7. Umfang des Bürger- und Beisitzrechts in zusammengesetzten Gemeinden.

In den aus mehreren Orten zusammengesetzten [illegible]
Jeder, welcher einem dieser Orte als Heimath[illegible]
ger oder Beisitzer der Gesammtgemein[illegible]
nicht nur in jedem dieser Orte sein[illegible]
tige oder unzünftige Gewerbe [illegible]
unter den in diesem [illegible]ahl-
rechte, so wie [illegible]rtsvor-

stehers, des Gemeinderaths und des Bürger-Ausschusses der Gesammtgemeinde Antheil.

Auch ist jeder Activ-Bürger und jeder Activ-Beisitzer einer solchen zusammengesetzten Gemeinde zur Theilnahme an den persönlichen Leistungen (Frohnen) für Zwecke der Gesammtgemeinde auf gleiche Weise verpflichtet.

Art. 8. Gleichzeitige Genossenschaft mit mehreren Gemeinden des Königreichs.

Der Bürger einer Gemeinde kann unter Beibehaltung seines bisherigen Bürgerrechts das Bürger- oder Beisitzrecht einer andern Gemeinde nur für seine Person und ohne Wirkung auf seine vor oder nach dieser Erwerbung gebornen Kinder erwerben, oder im Fall er die Uebersiedlung seiner Familie beabsichtigen sollte, das früher genossene Bürger- oder Beisitzrecht nur für seine Person, nicht für seine Ehefrau und Kinder, beibehalten.

Dieselben Bestimmungen gelten für den Beisitzer, der unter Beibehaltung seines Beisitzrechts das Bürgerrecht einer andern Gemeinde erwerben will; eines zweiten oder weiteren Beisitzrechtes kann er nur durch freiwillige Aufnahme, und auch dann nur in dem so eben bezeichneten Maße theilhaftig werden.

Wer jedoch zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes bereits das Bürger- oder Beisitzrecht bei mehreren Gemeinden des Königreichs besitzt, bleibt für sich und seine Nachkommen in dem ungeschmälerten Genuß dieser wohlerworbenen Rechte.

Sollte der Fall eintreten, daß ein solcher Genosse zweier oder mehrerer Gemeinden der öffentlichen Unterstützung bedürfte; so ist die Concurrenz zu derselben unter Berücksichtigung des rein persönlichen oder Familienverbandes mit den einzelnen Gemeinden durch die Regierungs-Behörde festzusetzen.

|| Art. 9. Gleichzeitige Genossenschaft mit in- und ausländischen Gemeinden. 513

Der Bürger oder Beisitzer einer inländischen Gemeinde kann die Genossenschaft einer ausländischen Gemeinde nur mit besonderer Königlicher Bewilligung und nur unter der Bedingung erwerben oder beibehalten, daß er den ihm obliegenden Pflichten eines diesseitigen Staats- und Gemeinde-Bürgers oder Beisitzers in jeder Hinsicht Genüge leiste, und für die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten die erforderliche Sicherheit stelle.

Dasselbe ist auch dann zu beobachten, wenn der Bürger oder Beisitzer einer inländischen Gemeinde in einem fremden Staate seine bleibende Wohnung nimmt (Verf.Urk. §. 35).

Art. 10. Schutz-Genossenschaft.

Die bloße Schutzertheilung oder die Gestattung eines zeitigen Aufenthalts begründet keine Genossenschaft mit der Gemeinde des Aufenthaltsorts.

Freie Wahl des Aufenthaltsortes.

Jeder, der irgend einer Gemeinde des Königreichs angehört, oder von diesem Verbande gesetzlich (Art. 4), kann in jeder beliebigen Gemeinde sich niederlassen, und daselbst jedes nicht zünftige Gewerbe nach den bestehenden Vorschriften treiben, so lange er nicht wegen schlechten Prädicats oder aus an-

dern polizeilichen Gründen durch die zuständige Regierungsbehörde versagt wird. *)

Versagt aber muß der Aufenthalt, auf Einsprache des Gemeinderaths, werden, wenn der fremde Bürger oder Beisitzer

1) wegen Bettels in polizeilicher Untersuchung steht, oder
2) in den der Veränderung des Aufenthaltsorts vorangegangenen drei Jahren aus öffentlichen Cassen Beiträge zu seinem Unterhalte, den Fall eines vorübergehenden unverschuldeten Unglücks ausgenommen, empfangen hat, oder während des Aufenthalts im fremden Orte in eine Lage kommt, daß er mildthätiger Unterstützung bedarf, oder

514 || 3) mit Zahlung der im Aufenthaltsorte schuldig gewordenen öffentlichen Abgaben nach erfolgter Mahnung über ein Jahr im Rückstand geblieben ist, oder

4) sich in einem der hienach im Art. 19 bezeichneten Fälle befindet.

Art. 12. Wohnsteuer.

Jeder, der in einer Gemeinde, der er weder als Bürger noch als Beisitzer angehört, freiwillig oder Berufs halber seine selbstständige Wohnung nimmt, hat an die Casse dieser Gemeinde jährlich eine Abgabe (Wohnsteuer) zu entrichten, welche dem Betrag der daselbst eingeführten Bürgersteuer (Art. 63) gleichkommt.

Selbstständige Frauenspersonen bezahlen den hälftigen Betrag dieser Abgabe.

Frei von der Wohnsteuer sind:

a) die Standesherrn und die Besitzer immatriculirter Rittergüter, wenn sie sich auf den ihnen zuständigen Gütern aufhalten;
b) alle Unterofficiere und Soldaten in denjenigen Orten, wo sie des Dienstes wegen ihren Wohnsitz haben.

Zweiter Abschnitt.

Von der Erwerbung des Gemeinde- Bürger- und Beisitzrechts.

Erstes Kapitel.

Von der Erwerbung durch Geburt.

Art. 13. Bestimmung wegen der ehelichen Kinder der Bürger und Beisitzer.

Das Bürger- oder Beisitzrecht geht auf jedes eheliche Kind in derjenigen Gemeinde über, in welcher der Vater zur Zeit der Geburt des Kindes, oder, wenn er früher mit Tod abgegangen wäre, zur Zeit seines Absterbens Bürger oder Beisitzer war.

Eine Ausnahme tritt bei denjenigen Gemeindegenossen ein, welche nach Verkündigung dieses Gesetzes ein zweifaches Genossenschaftsrecht erwerben, indem solche alle ihre Genossenschaftsrechte auf ihre Kinder vererben (Art. 8).

515 || Art. 14. Bestimmung wegen [illegible] durch nachfolgende

Die unehelichen Kinder [illegible] rt das Bürger- oder Beisitzrecht in [illegible] die Mutter zur Zeit ihrer Entbi[illegible] atte.

---

*) Vergl. V[illegible] in den Gemeinden des Kön[illegible]

Ehelichen sich in der Folge die Eltern, so erlangt das Kind das Bürger- oder Beisitzrecht in derjenigen Gemeinde, welcher sein Vater zur Zeit seiner Verehelichung als Bürger oder Beisitzer angehört, wogegen sein durch die außereheliche Geburt erworbenes Bürger- oder Beisitzrecht in dem Heimathorte der Mutter wieder aufhört.

Zweites Kapitel.

Von der Erwerbung durch Aufnahme.

Art. 15. Aufnahmerecht der Gemeinderäthe.

Das Recht, Gemeinde-Bürger und Beisitzer aufzunehmen, steht den Stadt- und Gemeinderäthen unter den im Art. 67 gegebenen näheren Bestimmungen zu.

Art. 16. Unzulässigkeit einer beschränkten Aufnahme.

Das Bürger- oder Beisitzrecht darf weder auf eine gewisse Zeit, noch unter einer, die gesetzlichen Rechte der Genossenschaft beschränkenden, Bedingung ertheilt werden.

Art. 17. Bedingungen der Aufnahmefähigkeit.

Jeder Württembergische Staatsbürger ohne Ausnahme kann durch die zuständige Gemeindebehörde aufgenommen werden; ebenso jeder Ausländer, dem die zuständige Staatsbehörde das Staats-Bürgerrecht ertheilt hat.

Art. 18. Voraussetzungen, unter welchen einem Inländer die Aufnahme in das Bürger- oder Beisitzrecht nicht verweigert werden darf.

Einem Inländer, welcher zur Ausübung einer freien Kunst oder Wissenschaft, zum selbstständigen Betrieb eines Handwerks, der Handlung oder der Landwirthschaft persönlich befähigt ist, kann die Aufnahme in das Bürger- oder Beisitzrecht einer Gemeinde, mag er solche nur für sich selbst, oder zugleich für seine noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder nachsuchen, nicht verweigert werden, wenn bei ihm die ‖ in den beiden nächstfolgenden Artikeln vorgeschriebenen Bedingungen eines guten Prädicats und zureichenden Vermögens eintreten. 516

Art. 19. Fortsetzung. — Nähere Bestimmung hinsichtlich des Prädicats.

Wegen schlechten Prädicats kann die Aufnahme verweigert werden:

a) jedem, der durch ein gerichtliches Erkenntniß zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder zur Dienstentsetzung verurtheilt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und unter polizeiliche Aufsicht gestellt worden ist;

b) jedem, der in den sechs letzten, seinem Aufnahmegesuche vorangegangenen Jahren wegen Diebstahls oder Betrugs mit irgend einer Strafe belegt, oder wegen eines ihm angeschuldigten Vergehens dieser Art nur von der Instanz entbunden worden ist;

jedem, der im Laufe der letzten sechs Jahre wegen Vagirens oder [illegible]tie, oder wegen wiederholter Wilderei mit irgend einer Strafe [illegible]gt worden ist;

[illegible]m, der zur Zeit der Anbringung seines Gesuchs in eine ge[illegible]liche Untersuchung verwickelt ist, oder wegen Diebstahls, Be[illegible]s, Vagirens oder Asotie in polizeilicher Untersuchung steht,

[illegible]m, der unter Curatel gestellt, oder nach vorliegenden unzwei[illegible]aften Beweisen, auch unabhängig von dem Zeugnisse des Ge-

meinderaths seiner bisherigen Heimath, als ein schlechter Haushälter zu betrachten ist.

In dem gemeinderäthlichen Zeugnisse, welches dem Uebersiedler zum Behuf seines Aufnahmegesuchs ausgestellt wird, ist jedesmal ausdrücklich zu bemerken, ob der Bittsteller sich in keinem der in dem gegenwärtigen Artikel bezeichneten Fälle befinde.

Art. 20. Fortsetzung. — Nähere Bestimmung hinsichtlich des Vermögens.

In Beziehung auf das Vermögen der Aufzunehmenden wird Folgendes festgesetzt:

1) Das Vermögen, das einen Rechtstitel zur Aufnahme gewähren soll, muß
   a) wenn es sich von der Aufnahme in eine Gemeinde erster Classe (Verw.Edict §. 2) handelt, wenigstens
      ein tausend Gulden,
517 || b) bei einer Gemeinde zweiter Classe wenigstens
      achthundert Gulden,
   c) bei einer Gemeinde dritter Classe wenigstens
      sechshundert Gulden
   betragen.
2) Wenn die Aufnahme zum Behuf der Verheirathung nachgesucht wird, so wird für die nach Nr. 1 erforderliche Summe das Vermögen beider Verlobten zusammen gerechnet.
   Ein Gleiches tritt ein, wenn die Aufnahme zweier Ehegatten nachgesucht wird.
3) Bei Berechnung der nach Nr. 1 erforderlichen Summe kommt nur dasjenige Vermögen in Betracht, welches der Nachsuchende, dessen Ehefrau oder Verlobte mit vollem Eigenthume und nach Abzug der Schulden besitzen.
   Uebrigens werden alle Vermögenstheile, auch die Fahrniß, mit Ausnahme der Kleider und des Leibweißzeugs, eingerechnet; nur die bestrittenen oder uneinbringlichen Forderungen bleiben unberücksichtigt.
4) Sucht der Bewerber die Aufnahme nicht bloß für sich, sondern auch für seine noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder nach, so wird für jedes Kind ein weiteres Zehntheil der unter Nr. 1 festgesetzten Vermögenssumme erfordert.
5) So weit das Vermögen eines Uebersiedlers von einer ihm von dem Gemeinderath seiner bisherigen Heimath aus der Gemeinde-Casse für den Zweck der Bewirkung seiner Uebersiedlung gemachten Schenkung herrührt, wird dasselbe in die gesetzlich erforderliche Vermögenssumme nicht eingerechnet.
6) Neben der gesetzlich erforderlichen Vermögenssumme muß der Uebersiedler den Besitz der im Falle der Aufnahme zu entrichtenden Aufnahmegebühr (Art. 29) nachweisen.

Art. 21. Anwendung des Vorstehenden auf die Ausländer.

Einem Ausländer kann die vorläufige Zusicherung des Gemeinde-Bürger- oder Beisitzrechtes zum Behuf der Erwerbung des Staats-
518 Bürgerrechts (Verf.Urk. §. 19) || nicht verweigert werden, wenn derselbe den anderthalbfachen Betrag der vorgeschriebenen Vermögenssumme (Art. 20), beziehungsweise also 1500 fl., 1200 fl., 900 fl. besitzt, und die weiteren Voraussetzungen bei ihm eintreten, unter welchen nach den Artikeln 18 und 19 dieses Gesetzes die Aufnahme eines Inländers [illegible] werden darf.

Art. 22. Fortsetzung.

Bevor einem Ausländer die vorläufige Zusicherung des Gemeinde-Bürger- oder Beisitzrechts ertheilt wird, muß demselben von dem Inhalt des Artikels 71 dieses Gesetzes Nachricht gegeben, und ihm überlassen werden, eine Erklärung seiner bisherigen Obrigkeit beizubringen, daß er, wenn seine Aufnahme in den diesseitigen Gemeinde- und Unterthanenverband für nichtig erklärt würde, in seiner früheren Heimath wieder angenommen werde.

Art. 23. Bestimmung für den Fall der Wiederaufhebung eines Eheverlöbnisses.

Wenn der Aufzunehmende nur mit Hinzurechnung des Vermögens seiner Verlobten die nach Art. 20 erforderliche Vermögenssumme besitzt, verliert die Aufnahme ihre Gültigkeit, wenn das Eheverlöbniß nicht zum Vollzug kommt.

Art. 24. Aufnahme der Beisitzer in das Bürgerrecht.

Die vorstehenden Bestimmungen (Art. 17, 18, 19, 20, 23) finden auch auf den Beisitzer Anwendung, welcher sich um die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde, der er bereits als Beisitzer angehört, meldet. Einem Beisitzer, der zum Mitgliede des Gemeinderaths oder des Bürger-Ausschusses erwählt worden ist, kann die Aufnahme in das Bürgerrecht nicht verweigert werden. (Verw.Edict §§. 6 und 49.)

Auch in Ansehung derjenigen Beisitzer oder Ausgesessenen, welche zur Stelle eines ersten Ortsvorstehers berufen werden, bleibt es bei der Bestimmung des Verwaltungs-Edicts §. 12, wornach der Ernannte das Orts-Bürgerrecht ohne weitere Nachsuchung durch die Ernennung selbst erlangt, jedoch unter Vorbehalt der von ihm zu entrichtenden Aufnahme-Gebühren.

Art. 25. Unzulässigkeit der Verweigerung der Aufnahme wegen übersetzter Einwohnerschaft oder Gewerbe. 519

Gegen ein Aufnahmegesuch, bei welchem die Voraussetzungen der Art. 18—21 eintreten, kann der Grund nicht geltend gemacht werden, daß die Einwohnerschaft überhaupt, oder das zünftige Gewerbe, oder die unzünftige Handthierung, welche der Bewerber treiben will, in dem Orte übersetzt seyen.

Art. 26. Aufnahme von Frauenspersonen.

Die mit ihrem Manne übersiedelnde Ehefrau bedarf in keinem Falle, eine unverehelichte Frauensperson aber zu ihrer Verheirathung mit dem Bürger oder Beisitzer einer andern Gemeinde nur dann einer besondern Aufnahme, wenn gegen sie eine der im Art 19 bezeichneten Voraussetzungen bewiesen wird.

Mit der so eben erwähnten Ausnahme wird jede Ehefrau des Genossenschaftsrechts ihres Ehemanns von Rechtswegen theilhaftig, und selbst nach getrennter Ehe behält sie dasselbe in derjenigen Gemeinde, welcher ihr Ehemann zur Zeit der Auflösung der Ehe angehörte.

Sollte der Ehemann zur Zeit seiner Verheirathung ein mehrfaches Bürger- oder Beisitzrecht besitzen, so hängt es von der Wahl seiner Gattin ab, welches derselben sie mit ihm zu theilen gemeint sey.

Art. 27. Ahndung von Unrichtigkeiten in den Angaben der Bewerber oder in den Zeugnissen ihrer Ortsobrigkeit.

Die um Aufnahme Bittenden und beziehungsweise ihre Eltern oder Vormünder sind, wenn sie sich in ihren zu Begründung ihres Gesuchs gemachten Angaben eine Unwahrheit zu Schulden kommen lassen, mit

den geeigneten Strafen zu belegen. Außerdem verliert der Bewerber, der einer wissentlich falschen Angabe überwiesen wird, oder den Beweis über das Vorhandenseyn der gesetzlichen Erfordernisse mit Urkunden, welche falsche Angaben darüber enthalten, zu führen versucht, jedenfalls das Recht, die Bestimmungen der Art. 18—21 gegen den abweisenden Beschluß des Gemeinderaths in Anspruch zu nehmen.

Obrigkeitliche Personen, welche an der Ausstellung unrichtiger Zeugnisse für die Bewerber um das Bürger- oder Beisitzrecht einer andern
520 Gemeinde Theil genommen || haben, unterliegen je nach der Beschaffenheit und dem Grade der Verschuldung einer administrativen oder einer gerichtlichen Strafe.

Art. 28. Bestimmung des Wirkungskreises der Rekurs-Behörden.

In allen streitigen Fällen der Aufnahme in das Gemeinde- Bürger- oder Beisitzrecht haben die Recursbehörden nur darüber zu erkennen, ob die Verweigerung der Aufnahme nach dem gegenwärtigen Gesetze rechtlich zulässig sey, und hienach die abweisende Verfügung zu bestätigen, oder die Gemeinde zur Aufnahme des Bewerbers für gesetzlich verbunden zu erklären.

Art. 29. Aufnahmegebühr;

Jeder, der von dem Gemeinderath, sey es aus eigener Entschließung, oder durch Verfügung der Rekursbehörde, in das Bürger- oder Beisitzrecht aufgenommen wird, hat an die Gemeindecasse die rechtmäßig hergebrachte Aufnahmegebühr zu entrichten.

Die Gebühr für die Aufnahme in das Beisitzrecht darf die Hälfte der Bürgerrechtsgebühr nicht übersteigen.

Wird ein Beisitzer in das Bürgerrecht derselben Gemeinde aufgenommen, so hat er die Aufnahmegebühr nur über Abzug der für die Aufnahme ins Beisitzrecht festgesetzten Gebühr zu bezahlen.

Art. 30. Insbesondere der Frauenspersonen.

Unter den näheren Bestimmungen des vorstehenden Artikels hat es bei den hergebrachten Aufnahmegebühren der Frauenspersonen auch für diejenigen Fälle sein Verbleiben, in welchen solche keiner förmlichen Aufnahme durch den Gemeinderath bedürfen. (Art. 26.)

Art. 31. Verminderung oder Erhöhung der Aufnahmegebühren.

Eine Verminderung der rechtmäßig hergebrachten Aufnahmegebühren kann durch den Gemeinderath, im Einverständnisse mit dem Bürger-Ausschusse, verfügt werden. (Verw.Edict §§. 52, 53.)

Die Erhöhung derselben ist an besondere Genehmigung der zuständi-
521 gen Kreis=regierung gebunden (Verw.Edict §. 66), jedenfalls aber nur in so weit zulässig, daß die Gebühr für die Aufnahme eines bereits selbstständigen Bürgers bei einer Gemeinde erster Classe die Summe von 120 fl., in der zweiten Classe die Summe von 50 fl. und in der dritten Classe von 25 fl. nicht übersteige.

Art. 32. Belohnung der Gemeinderäthe.

Jeder neu aufgenommene Bürger oder Beisitzer hat dem Gemeinderath eine Sportel von höchstens drei Gulden zu entrichten.

Für die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder wird keine besondere Sportel berechnet.

Jeder weitere Bezug, so wie das Zechen auf Kosten der Neuaufgenommenen, ist den Gemeinderäthen bei Strafe des dreifachen Ersatzes
522 des ungebührlich Empfangenen, oder des einfachen Betrags des unge-

bührlich Geforderten verboten. Die Strafe wird für die Gemeindecasse verrechnet.

Drittes Kapitel.

Von der Erwerbung durch Zutheilung.

Art. 33. Voraussetzung, unter welcher eine Zutheilung Statt finden kann.

Eine Zutheilung kann nur bei Heimathlosen, d. h. bei solchen Staats-Angehörigen Statt finden, welche ohne gesetzliche Befreiung von dem Gemeindeverband (Art. 4) keiner bestimmten Gemeinde des Königreichs, vermöge ihrer Geburt oder kraft besonderer Aufnahme, als Bürger oder Beisitzer angehören.

Art. 34. Fortsetzung.

Jeder im Falle des Artikel 5 befindliche Staatsbürger kann seine Zutheilung zu einer bestimmten Gemeinde verlangen.

Von Amts wegen findet eine solche Zutheilung Statt, wenn es sich entweder von der Ausmittlung eines Aufenthaltsorts oder von der nothdürftigen Unterstützung eines Staatsgenossen handelt.

Ein Ausländer, der unter Vorbehalt seines auswärtigen Heimathrechts nur das zeitliche Staats-Bürgerrecht vermöge seiner Anstellung im Königreiche erlangt || hat, kann der Gemeinde, bei der er sich 522
während seiner Dienstzeit aufhielt, nicht ins Heimathrecht zugetheilt werden.

Art. 35. Normen der Zutheilung.

Unter den so eben (Art. 33 und 34) bestimmten Voraussetzungen wird

1) der Heimathlose, der sein durch Geburt oder Aufnahme erworbenes Bürger- oder Beisitzrecht durch Auswanderung oder aus anderem Anlaß aufgegeben, ein anderwärtiges Heimathrecht aber nicht wirklich erlangt hat, derjenigen Gemeinde zugetheilt, der er früher als Bürger oder Beisitzer angehört hatte.

   In Ermanglung eines solchen frühern Genossenschaftsrechts wird der Heimathlose

2) demjenigen Orte, in welchem er wenigstens fünf Jahre lang sich selbstständig aufgehalten hat, und bei dem Zusammentreffen zweier oder mehrerer solcher Orte dem Orte des letzten fünfjährigen Aufenthalts zugetheilt. Findet auch diese Bestimmung keine Anwendung, so wird ihm das Heimathrecht

3) an dem Orte, wo die obrigkeitliche Bewilligung zu seiner Trauung ertheilt wurde, und wenn auch diese Bestimmung keine Anwendung leidet,

4) an seinem Geburtsorte, oder bei Findlingen an dem Orte ihrer Auffindung angewiesen. Außerdem werden

5) verheirathete oder verwittwete Frauenspersonen, bei welchen keiner der unter den Numern 1—4 genannten Heimathrechts-Titel eintritt, demjenigen Orte, welchem ihr Ehemann zugewiesen ist, oder, wenn er noch leben würde, zuzuweisen wäre, und

6) diejenigen Kinder einer heimathlosen Familie, bei welchen keiner von den unter den Numern 1—4 angeführten Heimathrechts-Titeln eintritt, derjenigen Gemeinde, welche ihren Vater, oder, soferne sie unehelich sind, ihre Mutter aufzunehmen hat, zugetheilt, — vorausgesetzt, daß diese Frauenspersonen oder Kinder in Folge

des Staatsvertrags vom 7. März 1816, §§. 5 und 6 (Reg.Bl. von 1816, S. 288) als Staats-Angehörige anzuerkennen sind.

Findet keine der vorstehenden Bestimmungen eine Anwendung, so wird der Heimathlose

7) dem Orte der polizeilichen Betretung zugewiesen.

523] || Art. 36. Besondere Bestimmung für die nicht im Gemeindeverband stehenden Besitzungen.

Wenn der Ort, gegen welchen nach den im Artikel 35 aufgeführten Titeln der Heimathsanspruch begründet ist, nicht zu einer Gemeinde-Markung gehört, sondern als Domaine oder adeliges Gut oder überhaupt als geschlossene Besitzung eine eigene Markung bildet; so wird der Heimathlose derjenigen Gemeinde zugewiesen, welcher die gedachte Besitzung in gerichtlicher und polizeilicher Beziehung zugetheilt ist.

Art. 37. Bezeichnung der für die Zutheilung zuständigen Behörde.

Die Zutheilung wird, im Fall nur eine Gemeinde oder mehrere zu demselben Amtsbezirke gehörige Gemeinden für die Aufnahme eines Heimathlosen in Anspruch genommen werden, durch das Bezirks-Polizeiamt ausgesprochen. Wenn es sich aber von Gemeinden verschiedener Amtsbezirke, oder von Ansprüchen an auswärtige Staaten handelt, so ist die Entscheidung der Kreisregierung einzuholen.

Art. 38. Provisorische Verfügungen.

In der Befugniß der zuständigen Polizeibehörde (Art. 37) liegt es, in so lange, bis die endliche Zutheilung eines Heimathlosen erfolgt ist, für den nothdürftigen Unterhalt oder die einstweilige Unterkunft desselben eine vorläufige Anordnung zu treffen, und nach Maßgabe der bereits erhobenen Thatsachen die einstweilige Zuweisung desselben an eine oder die andere Gemeinde zu verfügen.

Art. 39. Wirkung der Zutheilung.

Durch die Zutheilung wird das Beisitz- oder Heimathrecht (Art. 2) mit allen Rechten und Verbindlichkeiten der übrigen Gemeinde-Beisitzer erworben.

Art. 40. Unterstützung der zugetheilten Heimath-Genossen.

Die im Falle des Nothstands zu gewährende Unterstützung ist bei Genossen, welche einer Gemeinde in Folge des Art. 35 künftig zugetheilt werden, wenn sich die Zutheilung auf einen — der in den Nummern 4, 5, 6 und 7 genannten Heimathsrechts-Titel gründet, von dem ganzen Oberamtsbezirke zu leisten. Wenn sich aber die Zutheilung auf einen der in den Nummern 1, 2 und 3 des Art. 35 genannten Heimathsrechts-Titel gründet, so hat der Oberamtsbezirk an der zu leistenden Unterstützung nur zum Drittheile zu übernehmen, und das weitere Drittheil ist von der Gemeinde, oder von dem Eigenthümer der — außerhalb der Gemeinde-Markung befindlichen Besitzung (Art. 36.), gegen welche der Heimathsrechts-Titel begründet ist, zu leisten.

Der Antheil, welchen demnach für einen Oberamtsbezirk herauskommt, bildet einen Gegenstand der Umlagevergütung, und wird auf das ganze alt- und neuwürtembergische Kontingent des Oberamtsbezirks umgelegt.

Auf die erst nach der Zutheilung geborenen Kinder finden, da solche das Heimathsrecht selbst, die entgegenstehenden Bestimmungen

Digitized by Google

Art. 41. Verpflichtung zur Entrichtung des Aufnahmegeldes.

Die Heimathlosen, welche durch Zutheilung das Beisitzrecht erlangen, haben die gewöhnliche Aufnahmegebühr (Art. 29 und 30) zu entrichten, wenn sie sich zur Zeit der Zutheilung in der Lage befinden, solches, ohne sich oder den Ihrigen den nothdürftigen Lebens-Unterhalt zu verkümmern, bezahlen zu können.

Dritter Abschnitt.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Gemeinde-Bürger und Beisitzer.

Art. 42. Erforderniß für die Verehelichung der Gemeinde-Bürger und Beisitzer.

Ein Gemeindebürger oder Beisitzer hat sich vor seiner Verehelichung (Art. 2) gegen die Gemeindeobrigkeit über einen genügenden Nahrungsstand auszuweisen.

Art. 43. Fortsetzung. — Mangel des Nahrungsstandes.

Der Mangel eines solchen Nahrungsstandes wird als vorhanden angesehen:

1) bei Jedem, der weder zur Ausübung einer freien Kunst oder Wissenschaft, noch zum selbstständigen Betriebe der Handlung, eines Handwerks, der || Landwirthschaft oder eines andern für 525
den Unterhalt einer Familie hinreichenden Erwerbszweiges persönlich befähigt ist, noch ein für den selbstständigen Unterhalt einer Familie hinreichendes Vermögen besitzt, und

2) bei Jedem, der zur Zeit der beabsichtigten Verehelichung wegen Vagirens, Asotie (Verschwendung, habitueller Müßiggang, notorischer Hang zum Trunk), wegen wiederholten Betrugs, wiederholten Diebstahls, oder gewerbsmäßigen Bettelns in gerichtlicher oder polizeilicher Untersuchung steht, oder in den nächst vorangegangenen zwei Jahren deßhalb gestraft worden ist, oder im Laufe der vorangegangenen drei Jahre (den Fall eines vorübergehenden unverschuldeten Unglücks, z. B. einer Krankheit, ausgenommen) aus öffentlichen Cassen Beiträge zu seinem Unterhalte empfangen hat, oder zur Zeit der beabsichtigten Verehelichung empfängt.

Art. 44. Fortsetzung.

Die Zulänglichkeit des Vermögens (Art. 43, Nr. 1) wird mit Berücksichtigung der verschiedenen persönlichen und örtlichen Verhältnisse im einzelnen Falle bemessen.

Das Vermögen des Bräutigams und der Braut werden dabei zusammen gerechnet.

Art. 45. Activ-Bürger.

Zur wirklichen Ausübung der im Artikel 5 bezeichneten Rechte sind nur diejenigen (activen) Bürger befähigt, welche in dem Gemeindebezirk, dem sie angehören, selbstständig auf eigene Rechnung leben.

Art. 46. Eintritt ins active Bürgerrecht.

Mit dem Eintritte der so eben bezeichneten Erfordernisse wird der Gemeindebürger zur Ausübung jener Rechte von Rechtswegen befähigt, ohne daß es hiezu einer besonderen Aufnahme ins Activ-Bürgerrecht bedürfte.

Er bleibt im Besitze dieses Rechtes, so lange jene Erfordernisse bei ihm vorhanden sind.

526 || Art. 47. Nähere Bestimmung wegen der staats- und gemeindebürgerlichen Rechte.

Zur Ausübung der gemeindebürgerlichen Wahlrechte werden dieselben persönlichen Eigenschaften, wie zur Ausübung der staatsbürgerlichen Wahlrechte (Verfassungs-Urkunde §§. 135 und 142) erfordert.

Wer dieser Rechte durch Verurtheilung zu einer Criminalstrafe verlustig geworden ist (Straf-Edict Art. 37, 38), kann derselben nur durch Wiederherstellung seiner Ehre wieder theilhaftig werden.

Diejenigen Bürger, welche eine Armen-Unterstützung aus öffentlichen Cassen der Gemeinde erhalten, sind, so lange sie im Genusse dieser Unterstützung stehen, von der Theilnahme an den Gemeindewahlen ausgeschlossen.

Art. 48. Gemeinde-Nutzungen.

Unter den persönlichen Gemeinde-Nutzungen werden diejenigen Vortheile verstanden, welche den Gemeindegenossen, unabhängig von ihrem Güterbesitz und ihrer Steuerquote, aus dem nutzbaren Eigenthum der Gemeinde durch Ueberlassung ihres Nießbrauchs (z. B. Gemeindewaiden, Allmandtheile ꝛc.) oder durch Austheilung ihres Ertrags (Holzgaben ꝛc.), zufließen.

Die Einführung neuer, so wie die Vermehrung bereits bestehender Gemeinde-Nutzungen mittelst Verwendung weiterer, bisher für andere Zwecke bestimmten Vermögenstheile der Gemeinde ist nur gegen billige Vergütung des der Gemeindecasse entgehenden Ertrages gestattet.

Art. 49. Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen.

Zur Theilnahme an den persönlichen Gemeinde-Nutzungen sind alle Activbürger (Art. 45) in gleichem Maße berechtigt. Es bleibt jedoch den gesetzmäßigen Beschlüssen des Gemeinderaths (Verw.Edict §§. 52, 53, 65 und 66) überlassen, nicht allein den Betrag der Gemeinde-Nutzungen und die Gegenleistungen von denselben auf eine mit dem gegenwärtigen Gesetze vereinbare Weise festzustellen, sondern auch nöthigenfalls eine gewisse Reihenfolge für den wirklichen Genuß jener Nutzungen einzuführen.

527 || Art. 50. Besondere Bestimmungen.

a) wegen entgegenstehender Privatrechte;

In denjenigen Gemeinden, in welchen einzelnen Gemeindegliedern vermöge privatrechtlicher Titel besondere Ansprüche auf eine höhere Theilnahme an den Nutzungen aus dem Gemeindevermögen als andern Gemeindegenossen zustehen, tritt eine Ausnahme von der gesetzlichen Regel der Gleichheit (Art. 49) jedoch nur in soweit ein, als jene Privatrechte sich erstrecken.

Es ist jedoch der Bedacht zu nehmen, daß das Gemeinde-Eigenthum von dergleichen privatrechtlichen Dienstbarkeiten befreit, und die Berechtigten durch Ausscheidung eines bestimmten Theils jenes Eigenthums oder auf andere Weise für immer befriedigt werden.

Art. 51. b) namentlich in Beziehung auf die Real-Gemeinderechte;

In Orten, in welchen sogenannte Real-Gemeinderechte (Nutzungen, die aus besondern, einer Anzahl von Grundeigenthümern in unzertrennter Gemeinschaft zustehenden Gemeinheitsgütern bezogen werden) bestehen, hat es in Ansehung der Theilnahme derjenigen Gemeindegenossen,

welche kein Real-Gemeinderecht besitzen, bei der auf dem Herkommen, auf Verträgen oder andern gültigen Rechtstiteln beruhenden Localverfassung sein Verbleiben.

Bei entstehendem Streit ist darauf hinzuwirken, daß von jenen Gemeinheitsgütern ein bestimmter Theil als wirkliches Gemeinde-Eigenthum ausgeschieden, und der Ertrag desselben als persönliche Gemeinde-Nutzung unter sämmtliche Gemeindegenossen vertheilt werde, wornach die Vorschriften des Art. 49 auch hier ihre Anwendung finden.

Art. 52. c) in Betreff derjenigen, welche bisher vermöge ihres Amtes an den Gemeinde-Nutzungen Theil hatten;

Der Antheil an den Gemeinde-Nutzungen, der den Kirchen- und Schuldienern vermöge ihres Amtes zusteht, ist als Theil des Einkommens ihrer Stellen so lange fortzureichen, als die betreffende Nutzung für die Gemeindeglieder selbst besteht.

|| Diejenigen Diener der Amtskörperschaften oder der Gemeinden, welche bei Erscheinung dieses Gesetzes vermöge ihres Amtes im Genusse von Gemeinde-Nutzungen stehen, bleiben in demselben so lange, als sie ihre dermaligen Stellen bekleiden, und jene Nutzungen überhaupt bestehen. 528

Bei eintretender Personalveränderung ist es den gesetzmäßigen Beschlüssen der Gemeinderäthe (Verw.Edict §§. 53, 65 und 66) überlassen, auch fernerhin einen gewissen Antheil an den Gemeinde-Nutzungen als Besoldungstheil festzusetzen.

Art. 53. d) wegen der Beisitzer;

Wenn gleich die Beisitzer nach Art. 2 und 3 von der Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen ausgeschlossen sind, so behalten doch diejenigen Beisitzer, welche vor Erscheinung dieses Gesetzes vermöge örtlichen Herkommens den (vollen oder theilweisen) Mitgenuß der Gemeinde-Nutzungen erlangt haben, für ihre Person auch künftig den Antheil, der ihnen nach jenem Herkommen zusteht.

In Beziehung auf die Theilnahme der Beisitzer an der Benützung der Gemeindewaiden hat es bei dem in jeder Gemeinde hergebrachten Zustand auch in Zukunft sein Verbleiben.

Art. 54. e) wegen der Wittwen.

Die Wittwe eines Activ-Bürgers oder eines so eben (Art. 53) bezeichneten Beisitzers bleibt im vollen Mitgenusse der persönlichen Gemeinde-Nutzungen ihres verstorbenen Ehemannes, so lange sie im Wittwenstande lebt, und ihren Wohnsitz in der Gemeinde behält.

Art. 55. Verbindlichkeiten der Bürger und Beisitzer.

Mit der erlangten Selbstständigkeit (Art. 45) tritt der Bürger oder Beisitzer in die Verpflichtung ein, der Gemeinde alle diejenigen persönlichen Abgaben und Dienste zu leisten, welche die allgemeinen Gesetze, das Herkommen, oder die gesetzmäßigen Beschlüsse der Gemeindeobrigkeit den Gemeindegenossen auferlegen.

|| Art. 56. Gleichheit der Frohn- und Abgabenpflicht. 529

Zu den Gemeindeabgaben sowohl, als zu persönlichen Diensten für die Gemeinde (Frohnen) sind alle selbstständigen, in der Gemeinde wohnenden Bürger und Beisitzer auf gleiche Weise verpflichtet, so ferne nicht für Einzelne nach dem Artikel 59 eine Ausnahme begründet ist.

Art. 57. Privatrechtliche Verbindlichkeit zu Gemeindelasten.

Da, wo gewisse Abgaben oder Dienste für die Gemeinde einzelnen Gemeindegliedern oder Güterbesitzern aus privatrechtlichen Gründen obliegen, tritt jene allgemeine Verpflichtung der Gemeindeglieder (Art. 55 und 56) nur für diejenigen Dienste oder Abgaben ein, welche die Gemeinde neben jenen besondern Leistungen noch zu fordern genöthigt ist. Hiernach ist sich namentlich in denjenigen Gemeinden, wo bisher Real-Gemeinderechte bestanden, bei der Vertheilung der öffentlichen Lasten zu achten.

Art. 58. Normen für die Frohnleistung.

Unter Festhaltung dieser Grundsätze (Art. 55—57) bleibt es den gesetzmäßigen Beschlüssen der Gemeinderäthe überlassen, ob und gegen welche Vergütung sie gewisse Naturaldienste von den Gemeindegliedern fordern, oder ob sie statt dieser Naturaldienste eine Geldauflage festsetzen wollen. (Verw.Edict §§. 53 und 65.)

Da, wo die Frohnen in Natur gefordert werden, steht es jedem Pflichtigen frei, dieselben selbst oder durch einen tüchtigen Stellvertreter zu leisten.

Ein Frohnpflichtiger, der durch Krankheit oder durch ein anderes vorübergehendes Hinderniß abgehalten ist, seinen Dienst zu leisten, kann nicht wider seinen Willen zu Stellung eines Ersatzmannes angehalten werden; er ist jedoch verbunden, seinen Dienst in der Folge nachzuholen, wenn der Gemeinderath ihm denselben nicht nachläßt.

Art. 59. Befreiungen von der Frohnpflicht.

Von der Frohnpflicht, nicht aber von der Entrichtung derjenigen Geld-Abgaben, welche etwa statt der Naturaldienste auf die Gemeindeglieder umgelegt werden (Art. 58), sind befreit:

530 || 1) wegen physischer Hindernisse:
   a) die Frauenspersonen,
   b) diejenigen, welche vermöge bleibender Gebrechen unfähig (nicht bloß vorübergehend gehindert) sind, den von ihnen geforderten Dienst zu leisten, so wie diejenigen, welche das sechzigste Lebensjahr zurückgelegt haben;

2) wegen amtlicher Verhältnisse:
   a) alle in dem §. 3 des Gesetzes über die Verhältnisse der Civil-Staatsdiener genannten Diener, mit Einschluß der standesherrlichen und Patrimonial-Justiz-, Polizei- und Forstbeamten, der Gerichtsnotare, der Oberamtsärzte und der Postbedienten;
   b) von den entlaßbaren Dienern:
   die Amtsnotare, die Obereinbringer und Controleure der indirecten Steuern, die Hüttenschreiber, die bei den Canzleien und Aemtern angestellten Actuare, Buchhalter und Assistenten, die Wegmeister, die Officianten der Strafanstalten, der Waisenhäuser, der Taubstummenanstalt und des Irrenhauses, die Unteraufseher bei den übrigen Staatsanstalten und bei den im Betrieb des Staats stehenden Hütten- und Salzwerken und dergleichen; die Forstwarte und Waldschützen, die Zoller, die Acciser, und die Diener bei den Kanzleien und Aemtern;
   c) alle zum Hofstaate des Königs, der Königin und der übrigen Mitglieder des Königlichen Hauses gehörigen Diener, so wie die bei der K. Hof-Domänenkammer angestellten Beamten und Diener, welche den unter Lit. a und b genannten Dienern

nach ihren Rang- und Dienstverhältnissen gleich stehen; die niedere Hofdienerschaft, so weit solche mit ständigen Gehalten bleibend angestellt ist;

d) alle Officiere, die Diener des Kriegsdepartements, welche den im §. 3 des Gesetzes über die Verhältnisse der Civil-Staatsdiener genannten im Range gleich stehen, alle dienstthuenden Militärpersonen, und diejenigen, welche einen Invalidengehalt beziehen;

e) die Kirchendiener, mit Einschluß der Meßner (Küster), die Lehrer an öffentlichen, höhern und niedern Lehranstalten und die bei den letztern angestellten Diener;

|| f) von den Gemeinde- und Körperschaftsbeamten: 531
die Ortsvorsteher, die Mitglieder der Stadt- und Gemeinderäthe, die Amtspfleger, die städtischen Stiftungspfleger, die gewählten Beisitzer der Oberamtsgerichte; die Officianten der Kranken- und Armenhäuser; die Thorwarte, die Thorschreiber, die Wald- und Feldschützen, die Hochwächter, die Polizeidiener, die Diener bei Gemeindeämtern;

g) diejenigen Aerzte und Wundärzte, welche Besoldung oder Wartgeld aus einer öffentlichen Casse genießen, und die Apotheker; endlich

h) die standes- und gutsherrlichen Rentbeamten;

3) wegen besonderer Verdienste:

a) die Inhaber der Orden des Königlichen Hauses;

b) die Besitzer von Militär- und Civil-Verdienst-Medaillen;

c) diejenigen, welchen diese Befreiung zur Belohnung für ihre der Gemeinde geleisteten oder noch zu leistenden Dienste durch gesetzmäßige Beschlüsse der Gemeinderäthe (Verw.Edict §§. 53 u. 65) verwilligt wird.

Alle in den obigen Bestimmungen nicht begriffenen Personen, welche nach den bisher bestandenen Verordnungen Personalfreiheit anzusprechen hatten, bleiben für ihre Person noch so lange im Genuß derselben, als ihnen solcher nach jenen Verordnungen zugestanden wäre.

Art. 60. Allgemeine Bestimmungen über das Frohnwesen.

In allen, durch das gegenwärtige Gesetz nicht abgeänderten Puncten bleibt es hinsichtlich des Frohnwesens bei den bestehenden Gesetzen.

Den gesetzmäßigen Beschlüssen der Gemeinderäthe ist es vorbehalten, das Nähere in dieser Hinsicht festzusetzen, namentlich ob und welche Pferdebesitzer, und gegen welche Belohnung dieselben zu Leistung von Postritten angehalten werden können.

Uebrigens ist bei diesen und ähnlichen Anordnungen darauf Bedacht zu nehmen, daß möglichste Gleichheit in den verschiedenen Leistungen durch angemessene Vergütungen ꝛc. hergestellt werde.

|| Art. 61. Verpflichtung der Gemeindebürger zur Uebernahme von öffentlichen Aemtern. 532

Den Gemeindebürgern liegt noch die besondere Verpflichtung ob, eine Stelle im Gemeinderath oder Bürger-Ausschuß, im Falle sie durch das Vertrauen ihrer Mitbürger hiezu berufen werden, wenigstens für den im Gesetze bezeichneten Zeitraum anzunehmen. (Verw.Edict §§. 6 und 49.)

Von dieser Verpflichtung sind jedoch befreit:

1) diejenigen, welche das sechzigste Lebensjahr zurückgelegt haben;

2) wegen amtlicher Verhältnisse:
alle im Artikel 59, Nr. 2, Lit. a, b, c, d, e und h genannten Diener, mit Ausnahme der Unter-Zoller und Unter-Acciser jedoch nur in sofern, als sie zur Zeit der Wahl sich im activen Dienste befinden.

Zur freiwilligen Annahme der auf sie gefallenen Wahl haben diese Diener die Erlaubniß ihrer Dienstbehörde einzuholen.

Art. 62. Gebühren, welche bei dem Eintritt ins active Bürger- oder Beisitzrecht zu entrichten sind.

Für den Eintritt eines Gemeindegenossen in das active Bürger- oder Beisitzrecht findet die Entrichtung einer Gebühr zur Gemeindecasse nicht Statt.

Die etwaige Festsetzung eines Beitrags zu den örtlichen Feuer-Löschgeräthschaften und zur Bepflanzung der Allmand bleibt dem gesetzmäßigen Beschlusse des Gemeinderaths (Verw.Edict §§. 53 und 65) vorbehalten, jedoch können die Beisitzer nicht zu Beiträgen für die Allmandbepflanzung verpflichtet, und bei den Beiträgen zu den Feuer-Löschgeräthschaften nicht höher als die Bürger angelegt werden.

Die allgemeine Vorschrift der Verordnung vom 9. April 1813, Nr. 1 und 7 b (Staats- und Reg.Bl. von 1813, S. 145 und 147) ist hiedurch aufgehoben.

Für den Gemeinderath selbst darf bei dem Eintritt in das active Bürger- oder Beisitzrecht nichts erhoben werden.

Art. 63. Bürger- oder Beisitzsteuer.

In Ansehung der persönlichen Steuer, welche die activen Bürger oder Beisitzer an die Gemeindecasse zu entrichten haben, hat es bei dem
533 in jeder Gemeinde gesetzlich bestehenden Herkommen so lange sein Verbleiben, bis in dem durch das Verwaltungs-Edict vorgezeichneten Wege eine Abänderung desselben beliebt wird.

Bei Festsetzung dieser Abgabe darf zwischen eingebornen und neu aufgenommenen Bürgern oder Beisitzern nicht unterschieden werden.

Die Wittwe eines Activbürgers oder Beisitzers ist nur zum hälftigen Betrag dieser Abgabe verpflichtet.

Außer der Bürger- und Beisitzsteuer und der etwa statt der Frohndienste eingeführten Geldauflage (Art. 58) dürfen die Gemeindegenossen mit keiner jährlichen Personalabgabe zur Gemeindecasse belegt werden.

Art. 64. Verhältniß der ortsabwesenden Bürger und Beisitzer:
a) in Absicht auf Rechte;

Durch die Verlegung seines Wohnsitzes außerhalb des Gemeindebezirkes wird der Gemeindebürger der Theilnahme an den persönlichen Gemeinde-Nutzungen so wie der Theilnahme an den Wahlrechten für Gemeindeämter für die Dauer seiner Abwesenheit verlustig.

Art. 65. b) in Absicht auf Verbindlichkeiten.

Da, wo eine Bürger- oder Beisitzsteuer (Art. 63) eingeführt ist, haben diejenigen Bürger- und Beisitzer, welche außer dem Gemeindebezirk einen festen Wohnsitz haben, den hälftigen Betrag jener Steuer als Recognitionsgeld zur Gemeindecasse zu entrichten.

Auch die ortsabwesenden Wittwen sind nur dem hälftigen Betrag ihrer sonstigen Abgabe, mithin dem vierten Theil der ordentlichen Bürger- oder Beisitzsteuer, unterworfen.

Außer diesem Recognitionsgelde können dergleichen ortsabwesende Bürger und Beisitzer nur für solche Abgaben oder Dienste in Anspruch genommen werden, zu welchen die Verpflichtung auf bestimmten Vermögenstheilen haftet.

Vierter Abschnitt. 534

Von dem Aufhören des Gemeinde-Bürger- und Beisitzrechts.

Art. 66. Art der Erlöschung.

Das Gemeinde-Bürger- und Beisitzrecht erlischt:

1) durch Uebersiedlung in eine andere Gemeinde des Königreichs von der Zeit an, da die Aufnahme bei der letzteren erfolgt, und gegen diese Aufnahme kein Recurs mehr zulässig ist, woferne nicht der übersiedelnde Gemeindegenosse vor erfolgter Aufnahme in der neuen Gemeinde, kraft der im Art. 8. eingeräumten Befugniß, den Vorbehalt seines bisherigen örtlichen Gemeindegenossenschaftsrechts ausdrücklich erklärt hat;
2) durch die Auswanderung aus dem Königreiche von der Zeit an, da der Auswandernde die Vorschriften der Verfassungs-Urkunde §. 32 erfüllt, und das Königreich verlassen hat;
3) durch die Uebernahme fremder Staatsdienste ohne zugestandenen Vorbehalt des Staats-Bürgerrechts;
4) durch die bleibende Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland, wenn die für diesen Fall in der Verfassungs-Urkunde §. 35 gegebenen Vorschriften nicht beachtet werden;
5) bei Frauenspersonen durch ihre Verheirathung mit dem Bürger oder Beisitzer einer andern Gemeinde; und
6) durch die fünf Jahre lang unterlassene Bezahlung des von ortsabwesenden Gemeinde-Genossen schuldigen Recognitionsgeldes (Art. 65), wofern der im Verzug befindliche Bürger oder Beisitzer gleichzeitig noch das Bürger- oder Besitzrecht einer andern Gemeinde besitzt. Für den Eintritt dieses Rechtsnachtheils ist jedoch erforderlich, daß wenigstens eine Mahnung unter Anberaumung eines Termins vorausgegangen sey.

Fünfter Abschnitt. 535

Von dem Verfahren

I. in Gemeinde-Rechtssachen überhaupt.

Art. 67. Vernehmung der Bürger-Ausschüsse und beziehungsweise des Gutsherrn über Aufnahmegesuche.

Jedes Aufnahmegesuch ist von dem Gemeinderath vor Fassung eines Beschlusses dem Bürgerausschuß zur gutächtlichen Aeußerung mitzutheilen.

Außerdem hat der Gemeinderath in standesherrlichen, so wie in denjenigen ritterschaftlichen Orten, wo solches hergebracht oder als Surrogat der Ortspolizei besonders zugestanden ist, die Erklärung der Gutsherrschaft einzuholen. Sollte binnen fünfzehn Tagen, von der geschehenen Mittheilung an gerechnet, eine verneinende Erklärung der Gutsherrschaft nicht erfolgen, so ist der Gemeinderath dieselbe für zustim-

mend anzunehmen und sofort weiter in der Sache zu handeln berechtigt.

Art. 68. Verfahren bei der Aufnahme von Ausländern.

Gegenüber von einem Ausländer ist der Gemeinderath nur zu einer vorläufigen Zusicherung der Aufnahme in das Gemeinde- Bürger- oder Beisitzrecht berechtigt. Die Aufnahme tritt erst dann in Wirksamkeit, wenn in Folge jener Zusicherung der Bittsteller die Aufnahme in das Staats-Bürgerrecht erlangt hat.

Art. 69. Recursrecht.

Gegen alle entscheidenden Verfügungen in Gemeinde-Rechts-Sachen steht den Betheiligten das Rechtsmittel des Recurses in der gesetzlichen Instanzenfolge offen.

536 || Zum Recurse gegen solche Verfügungen über die Aufnahme in das Bürger- oder Beisitzrecht sind berechtigt:

1) diejenigen, welche die Aufnahme nachgesucht haben;
2) der Gemeinderath, wenn er die Gemeinde durch eine, seinen Beschluß abändernde Verfügung einer Recursbehörde beschwert erachtet;
3) der Bürger-Ausschuß, falls derselbe um seine Aeußerung über das Aufnahmegesuch nicht vernommen worden wäre;
4) die Standes- oder Gutsherrschaft, wenn ihre Erklärung gegen die Bestimmung des Art. 67 gar nicht eingeholt oder nicht gehörig berücksichtigt worden ist.

Gegen das polizeiliche Erkenntniß über die Zutheilung eines Heimathlosen steht sowohl diesem als auch dem betreffenden Gemeinderathe das Recursrecht zu.

Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse der Recursstellen findet kein weiterer Recurs Statt.

Art. 70. Recursfrist.

Der Recurrent hat seine Beschwerde,

1) wenn sie gegen einen gemeinderäthlichen Beschluß oder gegen das Erkenntniß eines Bezirksamts gerichtet ist, binnen fünfzehn Tagen,
2) wenn das Erkenntniß von einer höheren Verwaltungsstelle gefällt ist, binnen 30 Tagen,

von dem Zeitpunkte der Eröffnung des Erkenntnisses an gerechnet, der Behörde, welche ihm das Erkenntniß eröffnet hat, schriftlich einzureichen, oder, in so weit dieses durch die bestehende Verordnung zugelassen ist, mündlich zu Protokoll zu geben.

Die Versäumniß dieser Fristen, so wie die Umgehung derjenigen Amtsstelle, welche das Erkenntniß eröffnet hat, zieht den Verlust des Recursrechtes nach sich. Die Betheiligten sind hierüber bei der Eröffnung des Erkenntnisses ausdrücklich zu belehren.

537 || Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nur im Fall unverschuldeter Verhinderung zulässig.

Art. 71. Nichtigkeits-Erklärung.

Eine von dem Gemeinderathe selbst beschlossene oder durch ein rechtskräftiges Erkenntniß der Recursbehörde verfügte Aufnahme kann auf Anrufen des Gemeinderaths von der zuständigen Regierungsbehörde für nichtig erklärt werden, wenn

1) die Aufnahme auf den Grund der Art. 18—20 des gegenwärtigen Gesetzes erfolgt, jedoch

2) durch falsche oder unwahre Zeugnisse über die gesetzlichen Erfordernisse einer unfreiwilligen Aufnahme erschlichen worden ist, der Aufgenommene aber
3) jene Erfordernisse weder zur Zeit der Aufnahme besessen, noch auch später bis zum Zeitpunkte der Erledigung der Nichtigkeitsklage erlangt hat, und endlich
4) die Nichtigkeitsklage binnen Jahresfrist nach rechtskräftig gewordener Aufnahme angebracht worden ist.

Nach erfolgter Nichtigkeitserklärung wird der Aufgenommene in seine vorige Gemeinde zurückgewiesen, in deren Ermanglung aber seine Heimath nach Art. 35 ausgemittelt, und die bezahlte Aufnahmegebühr (mit Ausnahme der Sportel) ihm zurückgegeben.

Gegen die Aufnahme von Ausländern findet die Nichtigkeitsklage nur dann Statt, wenn die ausländische Behörde die im Art. 22. ververlangte Erklärung ausgestellt hat.

Art. 72. Behörde für die Nichtigkeitsklage.

Die Nichtigkeitsklage ist jedenfalls bei dem Bezirksamte anzubringen.

II. Insbesondere hinsichtlich des Erfordernisses für die Verehelichung der Gemeindegenossen. 538

Art 73. Jeder Gemeindebürger und Beisitzer, welcher sich verehelichen will, hat von seinem Vorhaben dem Schultheißen der Gemeinde Anzeige zu machen. Diese Anzeige ist von einem Gemeinde-Angehörigen, der Genossenschaftsrechte mehrerer Gemeinden gleichzeitig besitzt, bei dem Vorsteher derjenigen Gemeinde zu machen, in deren erblichem Genossenschaftsverbande er sich befindet. Ueber die erhaltene Anzeige hat der Gemeinde-Vorsteher dem Betheiligten alsbald eine Bescheinigung unentgeldlich auszustellen.

Art. 74. Wenn der Nahrungsstand des Betheiligten nicht offenkundig gesichert ist, so hat der Gemeinde-Vorsteher die erhaltene Anzeige ohne Verzug dem Gemeinderathe vorzutragen, welcher sofort die Frage: ob der Betheiligte sich in einem der oben (Art. 43) als Mangel eines genügenden Nahrungsstandes bezeichneten Fälle befinde? zu untersuchen, und, wenn das Ergebniß verneinend ausfällt, der Verehelichung desselben kein Hinderniß in den Weg zu legen hat.

Art. 75. Wenn hingegen der Betheiligte sich in einem der oben (Art. 43) bezeichneten Fälle befindet, so hat der Gemeinderath über die Frage: ob seine Verehelichung zugelassen werden wolle? den Bürger-Ausschuß um seine gutächtliche Aeußerung zu vernehmen und sofort seinen Beschluß zu fassen.

Art. 76. Von einem Beschlusse, durch welchen die Verehelichung eines Gemeinde-Angehörigen nicht zugelassen wird, hat der Gemeinderath dem zuständigen Pfarramte zum Behuf der Einstellung der kirchlichen Verkündigung und Trauung Mittheilung zu machen. Diese Mittheilung muß binnen einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen von dem Tage an, an welchem dem Ortsvorsteher die Anzeige von dem Verehelichungs-Vorhaben gemacht worden ist, erfolgen.

Art. 77. Gegen einen abweisenden Beschluß des Gemeinderaths steht dem Betheiligten das Rechtsmittel des Recurses in der gesetzlichen Instanzenfolge zu. 539

Dieselbe Befugniß hat der Gemeinderath gegen ein seinen Beschluß abänderndes Erkenntniß des Bezirksamts oder einer höheren Regie-

rungsstelle. Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse der Recursstellen steht keinem Theile ein weiterer Recurs zu. Die Recursbehörden haben ihr Erkenntniß darauf zu beschränken: ob die Verehelichung nach dem gegenwärtigen Gesetz von Seite der Gemeinde rechtlich zugelassen werden müsse oder nicht.

Art. 78. In Ansehung der Recurs-Fatalien und Formalien gelten auch hier die in dem Art. 70 enthaltenen Vorschriften.

Art. 79. Sobald ein die Verehelichung eines Gemeinde-Angehörigen für zulässig erklärendes Erkenntniß einer Recursstelle die Rechtskraft erlangt hat, ist dem Betheiligten von dem zuständigen Bezirksamte ein Zeugniß darüber auszustellen, daß seiner Verehelichung hinsichtlich des Nahrungsstandes kein Hinderniß mehr im Weg stehe.

Art. 80. Ein Gemeinde-Angehöriger, der sich bei seinem Pfarramt zur Verkündigung und Trauung anmeldet, hat sich durch Uebergabe der ihm über seine Heirathsanzeige von dem Gemeinde-Vorsteher ausgestellten Bescheinigung auszuweisen, und das Pfarramt hat der Verkündigung und Trauung nur dann Statt zu geben, wenn der Betheiligte ein gemeinderäthliches Zeugniß beibringt, daß seiner Verehelichung hinsichtlich des Nahrungsstandes kein Hinderniß im Wege stehe, oder wenn vom Tage der ausgestellten Bescheinigung (Art. 73) an vierzehn Tage verflossen sind, ohne daß dem Pfarramte ein die Verehelichung für unzulässig erklärender Beschluß des Gemeinderaths mitgetheilt worden ist, oder, wo das letztere statt hatte, der Betheiligte durch ein Zeugniß seines Bezirksamtes (Art. 79) sich darüber ausweisen kann, daß seiner Verehelichung hinsichtlich des Nahrungsstandes kein Hinderniß mehr entgegen stehe.

540 Alle früheren Gesetze, Verordnungen und Observanzen, die mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes im Widerspruch stehen, sind hiemit aufgehoben.

Unser Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart, den 4. December 1833.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern und des Kirchen- und Schulwesens:
Staatsrath v. Schlayer.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär: Bellnagel.

[Nr. 55.] Verfügung des Kriegs-Ministerium vom 10. December, die Bewilligung der Gehalte von der goldenen Militär-Verdienst-Medaille für die im Civil angestellten Unterofficiere und Soldaten betreffend.

502 Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 16. November 1833 gnädigst genehmigt, daß die im Civil angestellten Unterofficiere und Soldaten, welche die goldene Militär-Verdienst-Medaille besitzen, den mit derselben verbundenen Gehalt nunmehr auch neben der Besoldung ihres Civildienstes zu genießen haben sollen, vorbehältlich der bei der Einsetzung der einzelnen Medaillenbesitzer zu nehmenden Rücksicht auf etwa bereits eingetretene freiwi[illegible] Abfindungen und auf die etwa vorkommenden ganz besondern

fälle, in welchen wegen eines größern Diensteinkommens oder aus andern Gründen die Wiederabreichung des Medaillengehalts nicht genügend motivirt wäre.

Da in Folge der höchsten Entschließung mit der Ständeversammlung in dem Militäretat auch die Mittel vom 1. Juli 1833 an verabschiedet worden sind, so werden die im Civil angestellten Unterofficiere und Soldaten, welche die goldene Militär-Verdienst-Medaille be- 503
sitzen, hiemit aufgefordert, sich bei dem Kriegsministerium zu melden und ihre Dienstverhältnisse mit Urkunden ihrer vorgesetzten Behörde nachzuweisen, um nach solchen über die Berechtigung zum Genuß des Medaillengehaltes erkennen, und die dazu Berechtigten vom 1. Juli 1833 an in den Genuß einweisen zu können.

Dabei wird noch weiter bekannt gemacht, daß unter der oben bemerkten Abfindung nur ein förmlich abgeschlossener Vertrag verstanden ist, nach welchem der Medaillenbesitzer durch eine Aversalsumme oder sonst auf eine andere Weise für den Bezug des Medaillengehaltes für immer und mit der Wirkung abgefunden wurde, daß für ihn der Genuß des Medaillengehaltes unter keinen Umständen je wieder aufleben konnte.

Dagegen bleiben von der Wiedereinsetzung in den Medaillengehalt auch jetzt noch diejenigen Medaillenbesitzer ausgeschlossen, welche durch ihre Anstellung im Civildienste in eine mit Pensionsberechtigung verbundene Besoldung eingesetzt worden sind, und dadurch sowohl, als auch in Beziehung auf ihren Rang und sonstige Verhältnisse in eine dem Officiersgrade gleichkommende Dienst-Kategorie gekommen sind, da diejenigen Medaillenbesitzer, welche im Militär fortdienen, durch das Vorrücken in den Officiersgrad nach der Kriegsdienst-Ordnung den Medaillengehalt ebenfalls verlieren.

Stuttgart, den 10. December 1833.

Auf Seiner Königlichen Majestät besondern Befehl:
v. Hügel.

[Nr. 55.] Gesetz vom 11. December,
betreffend die Baulast an Brücken, welche Theile von Staatsstraßen bilden.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zur genaueren Bestimmung und Ergänzung der in §. 4, Lit. b 495
der Wegordnung vom 23. October 1808 enthaltenen Vorschrift über die Baulast an Brücken, welche Theile von Staatsstraßen bilden, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimenraths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1. Die Baulast an Brücken, welche Theile von Staats- 496
straßen, sey es innerhalb oder außerhalb Etters, bilden, wird, so weit sie nicht bereits dem Staate obliegt, zu jeder Zeit auf Verlangen des bisherigen Baupflichtigen gegen eine von ihm zu leistende billige Entschädigung auf die Staatscasse übernommen.

Art. 2. Diese Entschädigung besteht:

1) wenn die Brücke neu herzustellen ist,
   a) in dem Betrag des Aufwandes, welcher für die neue Herstellung der Brücke in dem Fall erforderlich seyn würde, wenn die

Straße, von welcher sie einen Theil bildet, keine Staatsstraße, sondern ein bloßer Nachbarschaftsweg wäre;

b) in den Kosten, welche die künftige Unterhaltung dieser (auf einen Nachbarschaftsweg berechneten) Brücke erfordern würde.

Es wird hiebei angenommen, daß die Brücke in der für die vorausgesetzte Bestimmung erforderlichen Dauerhaftigkeit mit steinernen Pfeilern, hölzerner Fahrbahn und Brüstungen, und wenigstens in der bisherigen Breite hergestellt werden müßte.

2) Bei Brücken, welche zur Zeit der Uebernahme der Baulast auf die Staatscasse einer neuen Herstellung nicht bedürfen, ist diejenige Summe als Entschädigung zu leisten, welche erforderlich seyn würde, um die Brücke in den vorbezeichneten (für den Fall einer neuen Herstellung bestimmten) Zustand zu stellen.

Für die Kosten der künftigen Unterhaltung wird in dem einen wie in dem andern Falle (Nr. 1 und 2) der einfache Betrag des für die neue Herstellung der hölzernen Fahrbahn und Brüstungen erforderlichen Aufwandes als Aversalentschädigung festgesetzt.

Art. 3. Berechtigungen des bisherigen Baupflichtigen auf Beiträge Dritter zur Erneuerung und Unterhaltung der Brücke sind zugleich mit der Baulast an den Staat abzutreten.

Der Werth dieser Beiträge, wie solche von dem verpflichteten Dritten zu einer der Bestimmung des Art. 2. entsprechenden Brücke und Fahrbahn zu leisten sind, wird von der dem Staate gebührenden Entschädigung abgezogen.

497 || Art. 4. Der jährliche Reinertrag des Brückengeldes, zu dessen Bezug ein Baupflichtiger bisher unwiderruflich berechtigt war, wird nach dem Durchschnitt der letzten zwölf Jahre oder bei einem kürzern Bestand seiner Berechtigung nach dem Durchschnitt der bisherigen Dauer berechnet, und in seinem 20fachen Betrage an der Entschädigungssumme in Abzug gebracht.

Hat dagegen der Baupflichtige nur noch für eine bestimmte Zeit ein Brückengeld zu beziehen, so wird bloß der Capitalwerth dieser zeitigen Berechtigung an der Entschädigung in Abzug gebracht.

Zu Ausmittlung des Capitalwerthes wird der Reinertrag, den das Brückengeld nach dem Durchschnitt der letzten zwölf Jahre, oder bei kürzerem Bestand nach dem Durchschnitt seiner bisherigen Dauer in der noch übrigen Bezugszeit gewähren würde, berechnet, und an der sich hiebei ergebenden Summe der gesetzliche Zwischenzins abgezogen.

Ein etwaiger Mehrbetrag des Capitals der Brückengeldeinnahme über die zu leistende Entschädigungssumme wird nicht vergütet.

Art. 5. Die Ausmittlung des Betrags der Entschädigung wird zunächst im Wege gütlicher Uebereinkunft versucht, im Falle des Nichtgelingens aber zu schiedsrichterlichem Erkenntniß ausgesetzt.

Art. 6. Das schiedsrichterliche Erkenntniß erfolgt auf Anrufen des Baupflichtigen, unter der Leitung des Civilsenats des betreffenden Gerichtshofes.

Zum Behuf desselben werden von der zuständigen Kreisregierung und dem bisherigen Baupflichtigen je ein Brückenbauverständiger zu Schiedsrichtern bestellt, welche sodann über die Wahl eines weitern Sachverständigen als dritten Schiedsrichters sich zu vereinigen haben.

Würde ihre Wahl innerhalb einer von der Gerichtsstelle zu bestimmenden Frist von längstens vier Wochen nicht zu Stande kommen, so wird der dritte Schiedsrichter von dem das schiedsrichterliche Verfahren leitenden Civilsenat ernannt.

Digitized by Google

Gegen den Ausspruch der Schiedsrichter steht den Betheiligten, außer der Nichtigkeitsklage, die Einlegung eines Rechtsmittels nicht zu.

|| Jeder Theil hat die Kosten des von ihm bestellten Schiedsrichters allein, die übrigen Kosten aber zur Hälfte zu tragen. 498

Art. 7. Die festgesetzte Entschädigungssumme ist in höchstens fünf unverzinslichen Jahreszielern, von welchen das erste binnen Jahresfrist vom Tag der Uebereinkunft oder des schiedsrichterlichen Erkenntnisses an fällig wird, an die Staatscasse zu entrichten.

Art. 8. Vorstehende Bestimmungen (Art. 1—7) finden alsdann keine Anwendung, wenn der Baupflichtige durch besonderen privatrechtlichen Titel zur Unterhaltung der Brücke in einem, den Zwecken der Staatsstraße, zu welcher die Brücke gehört, vollständig entsprechenden Zustand sich verpflichtet hat.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart, den 11. December 1833.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
Staatsrath v. Schlayer.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär: Bellnagel.

[Nr. 1 v. 1834.] Bekanntmachung des evangelischen Consistorium vom 13. December,
die evangelisch-theologische Candidaten-Prüfung betreffend.

Es ist bisher häufig vorgekommen, daß Candidaten der evangelischen Theologie, welche nicht sogleich nach ihrem Abgange 5
von der Universität die Candidatenprüfung in Tübingen bestehen wollten, die Vorschrift, nach welcher sie die Anzeige hievon mit den erforderlichen Angaben je vor dem 1. Febr. und 1. Aug. zu machen verpflichtet sind (Reg.Bl. 1829, S. 333, §§. 2 u. 3) nicht befolgt haben, und wiederholte öffentliche Mahnungen der Prüfungs-Commission wurden nicht beachtet.

Diese Vorschrift wird daher hiemit aufs Neue mit dem Anfügen in Erinnerung || gebracht, daß diejenigen Candidaten, welche künftig derselben entgegenhandeln, einen längeren Aufschub der Prüfung, 6
als sie selbst wünschen, zu erwarten haben.

Stuttgart, den 13. December 1833.

Für den Vorstand:
Flatt.

[Nr. 1 v. 1834.] Bekanntmachung der General-Direction der K. Württ. Posten vom 13. December,
in Betreff der Stations-Distanz-Erhöhung zwischen Ellwangen und Aalen.

(Vergl. Bekanntmachung vom 24. August 1832, Beil. Lit. D.)

[Nr. 54.] Königliche Verordnung vom 13. December, die provisorische Zollordnung betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

439 In Folge der von Uns in Gemeinschaft mit der Krone Bayern abgeschlossenen Zollvereinigungs-Verträge mit den Kronen Preußen und Sachsen, dem Kurfürstenthum Hessen, dem Großherzogthum Hessen und den in einen Zollverband getretenen Thüringen'schen Staaten, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, daß, bis zu Herstellung eines definitiven Zollgesetzes, folgende, zugleich die wesentlichen Administrativ-Vorschriften enthaltende, Bestimmungen als provisorische Zollordnung gelten sollen.

440

Erster Abschnitt.

Von dem Verkehr mit dem Auslande im Allgemeinen und von dem Zolltarif.

§. 1. Alle fremde Erzeugnisse der Natur und Kunst können in das Königreich eingebracht, darin verbraucht oder durch dasselbe durchgeführt werden.

§. 2. Dagegen ist auch die Ausfuhr der inländischen Erzeugnisse der Natur und Kunst erlaubt.

§. 3. Ausgenommen von der Bestimmung des §. 1 ist die Einfuhr und Durchfuhr des Salzes und aller jener Stoffe, woraus Salz gezogen werden kann, in sofern letztere nicht in den bestehenden Einfuhr-Tarifen namentlich bezeichnet sind, oder für Rechnung der Regierung eingeführt werden. Die verbotenen Stoffe sind zuvor öffentlich bekannt zu machen. Es bleibt vorbehalten, in Folge besonderer Staatsverträge, sowohl die Einfuhr und Durchfuhr ausländischen Salzes zu gestatten, als auch die Ausfuhr inländischen Salzes zu verbieten.

§. 4. Auch bleibt vorbehalten, die Ausfuhr des Salpeters und des Schießpulvers zu verbieten, wenn dieses nöthig erachtet wird.

§. 5. Auch andern Artikeln kann aus (sanitäts-) polizeilichen Rücksichten und auf bestimmte Zeit allgemein oder örtlich die Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr versagt werden.

§. 6. Erleichterungen, welche die Bewohner des Landes in andern Ländern bei ihrem Verkehr genießen, können, soweit es die Verschiedenheit der Verhältnisse gestattet, er=wiedert werden. Dagegen bleibt 441 es vorbehalten, Beschränkungen, wodurch der Verkehr der Landesbewohner des Staats in fremden Ländern wesentlich leidet, durch angemessene Maßregeln zu vergelten.

§. 7. Der Verkehr im Innern ist frei. Staats-, Communal- und Privat-Binnenzölle bleiben aufgehoben.

§. 8. Von ausländischen Erzeugnissen, welche zum Verbrauch oder Verkauf innerhalb Landes eingebracht werden, sollen Eingangszölle erhoben werden.

Von bloß durchgehenden fremden Waaren sind Durchgangszölle zu erheben.

Gegenstände, welche von dem Ein- und Durchgangszoll ausgenommen sind, weiset der Tarif besonders nach.

Digitized by Google

§. 9. Bei der Ausfuhr gilt die Zollfreiheit als Regel. — Ausnahmen sind in dem Tarif angegeben.

§. 10. Der anliegende Tarif (Beilage I.) enthält die zu erhebenden Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangszölle und andere Gebühren.

§. 11. Das Finanzministerium soll ein specielles Waaren-Verzeichniß, alphabetisch geordnet, ausfertigen lassen, welches bei jedem Artikel die Position des Tarifs, unter welche er gehört, angiebt. Dieses specielle Waaren-Verzeichniß soll den Behörden bei Anwendung und Auslegung des Tarifs zur Richtschnur dienen.

§. 12. Abänderungen der Tarifsätze und Bekanntmachungen neuer Tarife können nur von drei zu drei Jahren erfolgen.

Erläuterungen des Tarifs, welche von Einfluß auf die Zollpflichtigen sind, sollen in der Regel jährlich nur einmal ausgesprochen, und wenigstens acht Wochen vor dem || Tage, von welchem an sie angewendet werden sollen, unter Angabe desselben, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Zu diesen Erläuterungen, so wie zu jenen Abänderungen, wird jedoch die Zustimmung der nächsten Ständeversammlung vorbehalten, und zwar in der Art, daß, wenn diese Zustimmung nicht erfolgt, die Verfügung von selbst unwirksam wird. 442

§. 13. Die Zölle werden theils nach dem Bruttogewicht, theils nach dem Nettogewicht erhoben.

Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin mit ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung, und mit ihrer besondern, für den Transport, verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen, besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt. Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig eine und dieselbe, wie es z. B. bei Oel die gewöhnlichen Fässer sind, so ist ihr Gewicht die Tara.

Das Nettogewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Papier, Pappen, Bindfaden u. dergl.) werden bei Ermittelung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht, so wenig als Unreinigkeit und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt werden könnten.

§. 14. Die Zölle werden vom Bruttogewicht erhoben:

a) von allen verpackt transitirenden Gegenständen,

b) von allen andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

§. 15. Von allen Gegenständen, von welchen nach der vorhergehenden Bestimmung der Zoll nicht nach dem Bruttogewicht zu erheben ist, wird das Nettogewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

Bei Bestimmung dieses Nettogewichts ist Folgendes zu beobachten:

a) in der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet;

|| b) gehen Waaren, für welche eine Taravergütung zugestanden ist, bloß in einfachen Säcken gepackt, ein, so können vier Pfund vom Centner für Tara gerechnet werden; 443

c) es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er den Taratarif gelten lassen, die Waare Netto verwiegen, oder das Nettogewicht durch Verwiegung der Tara ausmitteln lassen will.

Eine Ausnahme hiervon tritt ein bei Flüssigkeiten, welche nach dem Gewicht verzollt werden, und bei andern Gegenständen, welche ohne Unbequemlichkeit nicht Netto dargestellt werden können.

In diesem Fall soll die Tara nach dem Tarif berechnet werden, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen dessen Anwendung;

d) so wie dem Zollpflichtigen, ist in geeigneten Fällen auch der Verwaltung überlassen, ob sie den Tarif für die Taravergütung gelten lassen oder das Abwiegen der Tara vornehmen will.

§. 16. Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken geringere Zollsätze stattfinden, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, kann, mit Vorbehalt der speciellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthiers zu 3 Centner;
die Ladung eines Schubkarrens zu 2 Centner;
— — — einspännigen Fuhrwerks zu 15 Centner;
— — — zweispännigen — — 24 —

und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh 12 Centner mehr.

Zweiter Abschnitt.

Anstalten für die Erhebung und Aufsicht, und allgemeine Anordnungen zu Sicherstellung der Abgaben.

1) Grenzbezirk und Binnenland.

§. 17. Das Königreich theilt sich in Absicht auf die Aufsichts- und Control-Maßregeln, welche zur Sicherstellung der Zölle getroffen werden müssen, in Grenzbezirk und Binnenland.

444 §. 18. Der Grenzbezirk besteht in einem Raum längs der Landesgrenze, dessen Breite nach der Oertlichkeit bestimmt wird.

Die Begrenzung desselben gegen das Ausland heißt die Grenzlinie — die Begrenzung gegen das Inland aber die Binnenlinie.

§. 19. Die Binnenlinie soll durch Pflöcke mit angemessenen Placaten bezeichnet werden, die an den Wegen, welche aus dem Grenzbezirk in das Binnenland führen, da aufzustellen sind, wo diese Wege die Binnenlinie durchschneiden.

Die nähere Bestimmung der Binnenlinie soll überdieß auch noch durch eine besondere Bekanntmachung Unseres Finanzministeriums zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. *)

§. 20. Der Theil des Landes, welcher hiernach nicht in den Grenzbezirk fällt, heißt das Binnenland.

2) Zollstraßen.

§. 21. Durch den Grenzbezirk führen besonders bezeichnete Zollstraßen. Alle andere Wege durch denselben sind Nebenwege.

§. 22. Gewässer, auf welchen Güterversendungen statt finden, sind als Zollstraßen anzusehen, wenn sie den Grenzbezirk durchschneiden.

3) Landungsplätze an Flüssen im Grenzbezirk.

§. 23. An den diesseitigen Ufern der Grenzflüsse, — Flüsse, von welchen nur ein Ufer zum Inlande gehört, — sollen geeignete, hinlänglich geräumige Landungsplätze für das Anlanden der mit zollpflichtigen Gegenständen beladenen Fahrzeuge und für das Aus- und Einladen zollpflichtiger Gegenstände, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Wasserstandes, bestimmt und durch Pflöcke mit angemessenen Placaten kenntlich gemacht werden.

*) S. Bekanntmachung vom 14. Febr. 1834, betreffend die Feststellung des neuen Zoll-Grenzbezirks (Reg.Bl. S. 160).

§. 24. An den übrigen Stellen dieser Ufer ist das Anlanden von Fahrzeugen, welche mit || Sachen in verpacktem Zustand und mit zollpflichtigen Waaren beladen sind, und somit auch das Aus- und Einladen solcher Gegenstände, verboten. 445

Auch darf an allen nicht als Landungsplätze bezeichneten Stellen der Ufer kein Fahrzeug in einer solchen Nähe des Ufers anfahren oder annähern, daß dadurch Waaren-Einschwärzungen an das Ufer leicht stattfinden können. Die einzuhaltende Entfernung wird hiermit auf 50 Fuß (ungefähr 20 Schritte) festgesetzt. Sollte jedoch die Beschaffenheit des Strombetts oder der Wasserstand in einzelnen Fällen Ausnahmen nothwendig machen, so sind die betreffenden Beamten der Zollverwaltung ermächtigt, solche schriftlich zu bewilligen.

Das Verbot der Anlandung an anderen, als den vorgeschriebenen Landungsplätzen tritt nur dann außer Kraft, wenn wegen Beschädigung, drohender Gefahr, oder wegen jedes anderen Ereignisses höherer Gewalt ein Schiff, Nachen, oder irgend ein Fahrzeug gezwungen wird, an einem Punkt, wo sich keiner der bestimmten Landungsplätze befindet, anzuladen.

In diesem Fall ist dasjenige zu beobachten, was die Conventionen über die Flußschifffahrt bestimmen oder künftig bestimmen werden.

§. 25. Die Vorschriften der §§. 23 und 24 finden auf andern als Grenzflüssen nur in soweit Anwendung, als sie zum Grenzbezirk gehören.

4) Erhebungsämter:

A. An der Grenze.

§. 26. Zur Erhebung der Zölle und Grenzbehandlung der ein- und ausgehenden Waaren sind an geeigneten Orten an der Grenze Grenz-Zollämter errichtet. Sie sind entweder Haupt-Zollämter oder Neben-Zollämter erster Classe, oder Neben-Zollämter zweiter Classe. *)

§. 27. Bei den Haupt-Zollämtern ist jede Zoll-Entrichtung, sie mag noch so bedeutend seyn, zulässig, welche die Einfuhr oder Ausfuhr betrifft.

Sie sind in der Regel allein ermächtigt:

a) zur Ein- und Ausgangs-Abfertigung durchgehender Waaren, deren wirklicher Ausgang erwiesen werden muß;

|| b) zur Eingangs-Abfertigung der Waaren, welche an Haupt-Zollämter im Innern angewiesen, und zur Ausgangsbehandlung der Gegenstände, welche aus Niederlagen für unverzollte Waaren in das Ausland versendet werden. 446

Sie sind auch zur Abfertigung der Waaren ermächtigt, welche von Inland zu Inland, mit Berührung des Auslandes, versendet werden.

Ausnahmen zu a und b treten nur ein, in soweit Neben-Zollämtern in dieser Beziehung besondere Befugnisse beigelegt werden.

§. 28. Bei Neben-Zollämtern erster Classe dürfen alle Gegenstände eingeführt werden, welche in dem Tarif mit keiner höheren Abgabe, als mit 9 Gulden vom Zoll-Centner, belegt sind.

Höher belegte Gegenstände können über diese Aemter nur eingeführt werden, wenn die Gefälle von der ganzen Ladung oder den dar-

*) Vergl. K. Verordnung vom 22. Febr. 1834. die Einrichtung der Zoll-Verwaltung und des Grenz-Aufsichtsdienstes betreffend (Reg.Bl. S. 219).

unter begriffenen höher belegten Gegenständen nicht über 88 Gulden betragen.

Innerhalb dieser Grenzen können auch Waaren vom Inlande zum Inlande mit Berührung des Auslandes über Neben-Zollämter erster Classe versendet werden, und bei diesen Aemtern die vorschriftmäßige Abfertigung erhalten.

Den Ausfuhrzoll können sie ohne Beschränkung in Hinsicht des Betrages erheben.

Ausnahmsweise können den Neben-Zollämtern erster Classe auch erweiterte Befugnisse vom Finanzministerium beigelegt werden.

§. 29. Bei den Neben-Zollämtern zweiter Classe kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen. Diese Aemter dürfen auch den Zoll erheben von Vieh und von Gegenständen, welche in dem Tarif mit einem niedrigeren Satz, als mit 10 Gulden vom Zoll-Centner, belegt sind; jedoch nur dann, wenn die vom ganzen Transport des Viehes oder der ganzen Ladung der Gegenstände der letzteren Art zu entrichtende Abgabe überhaupt nicht den Betrag von 18 Gulden übersteigt.

Höher belegte Gegenstände können über die Aemter zweiter Classe in der Regel nur eingehen, wenn die auf einmal einzuführende Quantität nicht mehr als 10 Pfund beträgt.

Auch den Neben-Zollämtern zweiter Classe können da, wo örtliche Verhältnisse dieß erfordern, vom Finanzministerium erweiterte Befugnisse beigelegt werden.

447 || §. 30. Bei den Neben-Zollämtern müssen die Gefälle in der Regel sogleich entrichtet werden. Ausnahmen finden nur Statt bei solchen Neben-Zollämtern, die vom Finanzministerium zur Ertheilung von Begleitscheinen oder Abfertigung von Waaren, ohne daß die Gefälle sogleich entrichtet werden, besonders ermächtigt sind.

B. Im Innern.

§. 31. Zur Erhebung des Zolls im Innern bestehen auch im Innern Zollstellen. *)

Sie sind entweder Haupt-Zollämter oder Neben-Zollämter.

Die Haupt-Zollämter im Innern befinden sich entweder an Orten, welche das Niederlagsrecht haben, oder an Orten, welchen kein Niederlagsrecht zugestanden ist.

§. 32. Die Haupt-Zollämter im Innern sind im Allgemeinen zu jeder Erhebung von Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangszöllen befugt, welche gesetzlich im Innern zulässig ist.

Die Ertheilung von Begleitscheinen, in soweit solche im Innern vorkommt, kann in der Regel nur von diesen Haupt-Zollämtern in Orten, welchen das Niederlagsrecht bewilligt ist, ausgehen.

Befinden sich die Hauptämter in Orten, welchen das Niederlagsrecht zugestanden ist, so sind sie insbesondere auch zur vorschriftmäßigen Behandlung der Waaren, welche in die Niederlagen gebracht und aus diesen in das Inland oder in das Ausland versendet werden, befugt.

§. 33. Die Neben-Zollämter im Innern haben Erhebungsbefugnisse in Ansehung der mit der Post eingehenden Waaren, und sind zur Mitwirkung bei der Waaren-Controle verpflichtet.

Ausnahmsweise können ihnen auch erweiterte Befugnisse von dem Finanzministerium eingeräumt werden.

---

*) Vergl. K. Verordnung vom 22. Februar 1834, die Einrichtung der Zoll-Verwaltung und des Grenz-Aufsichtsdienstes betreffend (Reg.Bl. S. 219).

5) Control- und Aufsichts-Behörden.

448

A. Anmeldungsposten.

§. 34. In Fällen, wo sich die Grenz-Zollämter (§§. 26—30) nicht so nahe, als es zur Verhütung von Unterschleifen erforderlich ist, an der Grenze befinden, sollen zwischen der Grenze und dem Sitz dieser Aemter Anmeldungsposten errichtet werden. Diese Anmeldungsposten werden nicht nur öffentlich bekannt gemacht, sondern auch durch die Aufschriften der Pflöcke, welche zur Bezeichnung der Zollstraßen (§. 21) und der Landungsplätze (§. 23) aufgestellt werden müssen, zur Kenntniß der Abgabepflichtigen gebracht.

B. Behörden für die Ausstellung der Legitimationsscheine und Mitwirkung bei der Waarencontrole im Grenzbezirk.

§. 35. Für die Ausstellung der Legitimationsscheine und Mitwirkung bei der Waaren-Controle im Grenzbezirk bestehen, außer den in Folge der §§. 26—33 errichteten Aemtern, auch noch eigene Controleposten und Expeditionsstellen.

C. Zollschutzwache.

§. 36. Zur Aufsicht an der Grenze und im Grenzbezirk soll eine eigene Zollschutzwache bestehen.

D. Die Angestellten der Grenz-Zollämter und Erhebungsbehörden im Innern als Aufsichtsbeamte.

§. 37. Sämmtliches Personal der Zollerhebungs-Behörden ist zugleich zur Zollaufsicht berufen und verpflichtet.

Außerhalb der Orte, in welchen die Aemter ihren Sitz haben, müssen nicht uniformirte Angestellte mit ihren Anstellungsdekreten oder mit eigenen vom Vorstande des Haupt-Zollamts ausgestellten Legitimations-Urkunden versehen seyn.

E. Theilnahme von Angestellten bei andern Verwaltungen.

§. 38. Die Landjäger der Sicherheitswache, so wie die Polizei- und Forstbediensteten (letztere mit Ausnahme der Privatdiener), sind zur Unterstützung der Grenzwache ver=pflichtet, wenn sie von ihr aufgerufen werden; das Polizei- und Forstpersonal ist in diesem Fall 449
zum Gebrauch der Waffen gleich dem Personal der Grenzwache ermächtigt, und daher auch auf die Instruction des letzteren zu beeidigen. Insbesondere haben die genannten Diener Verletzungen der Zollgesetze, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern und auf jeden Fall zur näheren Untersuchung sogleich anzuzeigen. Auch andere Staats- und Communalbeamte und Diener sind verpflichtet, Zoll-Hintergehungen, welche ihnen bei Ausübung ihrer Dienstverrichtungen zur Kenntniß kommen, zur Untersuchung anzuzeigen. Der Verwaltungsbehörde bleibt anheimgestellt, die Polizei- und Forstdiener so wie die Landjäger, wenn sie Zollvergehen anbringen, statt der ihnen nicht zukommenden Anbringgebühr, in einzelnen Fällen durch Prämien zu belohnen.

Der Ortspolizei liegt es ob, die Zollbeamten in ihren Dienstverrichtungen, auf Erfordern, kräftigst zu unterstützen.

6) Niederlagen unverzollter Waaren.

§. 39. Zur Erleichterung des Speditions- oder Zwischenhandels können in geeigneten Fällen Niederlagen für unverzollte Waaren, unter angemessener Aufsicht der Zollverwaltung, gestattet werden.

Sie heißen:
1) öffentliche Lagerhäuser (Packhöfe oder Hallen),
2) Privatlager,
3) Freihäfen.

Die näheren Bestimmungen hierüber enthält drr vierte Abschnitt dieser Verordnung.

7) Waarenverschluß.

§. 40. Der Waarenverschluß ist ein Mittel, um die Verwechselung der Waaren in Fällen, wo es auf deren Identität ankommt, und die Veränderung in Bezug auf Menge und Gewicht derselben zu verhüten.

Er beschränkt sich nicht allein auf die Verbleiung, sondern begreift auch die Anwendung jedes anderen passenden Verschlußmittels, z. B. Versiegelung, in sich.

450 || §. 41. Der Waarenverschluß muß stattfinden:
a) wenn Waaren, von welchen die Abgaben noch gar nicht, oder nur theilweise erhoben sind, versendet werden, in sofern deren Menge und besondere Art in dem Begleitschein nicht so bestimmt ausgedrückt werden kann, daß eine Vertauschung unmöglich wäre;
b) wenn versteuerte Waaren und inländische Gegenstände mit Berührung des Auslandes versendet werden, in sofern in dieser Verordnung der Waarenverschluß ausdrücklich vorgeschrieben ist.

§. 42. In der Regel müssen die einzelnen Colli verschlossen werden. Eine Versicherung des Wagens im Ganzen kann ausnahmsweise nur stattfinden, wo sie sich nach dem Ermessen des Zollamts mit Sicherheit anwenden läßt. Der Waarenführer hat jedoch stets das Recht, den colloweisen Verschluß zu fordern. Die Fälle und Bedingungen, in und unter welchen ausnahmsweise persönliche Begleitung des Waaren-Transports stattfindet, werden im Wege der Vollziehung näher bestimmt werden.

§. 43. Das Abfertigungsamt bestimmt allein, wie der Verschluß angewendet werden soll, und welche Zahl von Bleien, Siegeln u. s. w. anzulegen ist. Es kann von dem Waarenführer fordern, daß er diejenigen Vorrichtungen treffe, welche es für nöthig hält, um den Verschluß anzubringen.

§. 44. Das Material an Blei, Versicherungsschnur, Lack und Licht liefert das Abfertigungsamt ohne besondere Vergütung, da die nach dem Tarif (Fünfte Abtheilung 2) zulässigen Gebühren für Begleitscheine und angelegtes Blei in Württemberg nicht erhoben werden. Das übrige zu diesen Vorrichtungen erforderliche Material muß der Waarenführer liefern.

§. 45. Der angelegte Verschluß ist sorgfältigst zu beobachten. Der Waarenführer hat die Folgen jeder Verletzung desselben zu tragen.

Ist eine Verletzung eingetreten, so hat der Staat das Recht, je nachdem die Waaren genau bekannt sind oder nicht, die Entrichtung des tarifmäßigen oder des höchsten Zollsatzes zu fordern.

451 || Bei einer zufälligen Verletzung des Waarenverschlusses hat der Waarenführer bei der nächsten Zoll- oder Polizeibehörde den Zufall anzuzeigen und jedenfalls die Versicherung ergänzen zu lassen.

Die Polizei- wie die Zollbehörde hat den Vorfall nach Möglichkeit zu constatiren.

Die Zollbehörde muß jedenfalls die genaueste Revision der Ladung, nach Umständen der einzelnen Colli, vornehmen.

Die Zolldirection wird auf geschehene Vorlage der Verhandlungen sodann entscheiden, in wieweit von dem Rechte des Staats die Entrichtung des höchsten oder des tarifmäßigen Eingangszolls zu fordern, Gebrauch gemacht werden soll.

8) Waarenrevision.

§. 46. Die Beamten sollen sich vermöge der Revision, entweder durch den Augenschein oder durch Werkzeuge, die Ueberzeugung verschaffen, daß die Gegenstände nach Gattung, Zahl, Maaß und Gewicht mit der Angabe übereinstimmen, und daß, wenn die Revision der Gefälleberechnung wegen geschieht, kein mit einer höhern Abgabe belegter Gegenstand, als der angezeigte — wenn es aber auf eine Ausgangsbescheinigung ankommt, daß kein in der Abgabe niedriger belegter Gegenstand, als der angegebene, vorhanden ist.

Geschieht die Vergleichung nach Zahl, Gewicht und Menge, ohne Eröffnung der Colli, Fässer u. s. w., so ist die Waarenrevision blos eine allgemeine.

Findet außerdem noch Eröffnung statt, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieselbe Gattung Waare, und daß sie in der Quantität und Qualität, in welcher sie declarirt wurde, vorhanden ist, so ist dieses eine specielle Waarenrevision.

§. 47. Der Zollpflichtige muß den Beamten die Waaren in einem solchen Zustande darlegen, worin sie sich obige Ueberzeugung verschaffen können, und die dazu erforderlichen Handleistungen nach der Anweisung der Beamten, auf eigene Gefahr und Kosten verrichten, oder verrichten lassen.

§. 48. Wenn an Gegenständen, welche zum Zweck der gesetzlichen Abfertigung in die Abfertigungs-Locale des Zollamts gebracht oder von den Zollbeamten in Verwahrung || genommen werden, durch irgend 452
einen Zufall, ohne Schuld des Beamten, eine Beschädigung oder der Verlust der Waare entstehen sollte, so begründen die Folgen des Zufalls keinen Regreßanspruch an die Zollverwaltung.

9) Begleitscheine.

§. 49. Begleitscheine sind Documente, welche von den Behörden in der Absicht ausgestellt werden, den richtigen Eingang in dem inländischen Bestimmungsort oder die wirklich erfolgte Ausfuhr bei solchen Gegenständen nachzuweisen, von welchen

a) die Abgaben noch gar nicht oder nicht vollständig erhoben sind,
b) auf welchen, im Fall der wirklichen Ausfuhr, ein Gefälle-Erlaß ruht.

§. 50. Der Begleitschein soll ein genaues Verzeichniß der Waaren, worauf er lautet, nach Maßgabe der vorhandenen Declaration, die Zahl der Colli, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, ferner den Bestimmungsort, so wie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig ist, oder innerhalb dessen der Beweis der erreichten Bestimmung geführt werden muß. Auch soll in den Begleitscheinen bemerkt werden, ob und durch welche Pfänder oder Bürgschaften Sicherheit für die Erreichung des Bestimmungsorts geleistet ist, so wie ferner, welche Art des Waarenverschlusses gewählt, und wie sie angelegt ist.

Der nach Umständen und Entfernung zu bestimmende Zeitraum der Gültigkeit des Begleitscheins soll jedoch in der Regel für den Transport zu Land und auf Strömen nicht vier Monate überschreiten. In

ungewöhnlichen Fällen bestimmt die Zolldirection, ob, wenn der vorgeschriebene Zeitraum nicht beobachtet wird, die gesetzlichen Folgen dieser Versäumniß sogleich eintreten sollen, oder eine weitere Nachsicht zu gestatten ist.

§. 51. Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle den Waarenführer bei dem Transport innerhalb Landes verhindern, seine Reise fortzusetzen und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein bestimmten Zeitraum zu erreichen, so ist er verpflichtet, dem nächsten Zollamte Anzeige davon zu machen, welches entweder den Aufenthalt
453 auf dem || Begleitschein bescheinigen, oder, wenn die Fortsetzung der Reise ganz unterbleibt, die Waare unter Lageraufsicht nehmen muß.

Privatzeugnisse sollen jene amtliche Bescheinigung nicht ersetzen können.

§. 52. Jeder Empfänger eines Begleitscheins übernimmt aus letzterem die Verpflichtung, für die Eingangsabgaben zu haften, und dieselbe Waare, in dem bestimmten Zeitraum an dem angegebenen Ort, zur Revision und weiteren Abfertigung unverändert zu stellen.

§. 53. Diese Verpflichtung erlischt nur dann, wenn dem Waarenführer durch das bestimmte Amt bescheinigt wird, daß er allen jenen Obliegenheiten völlig genügt habe, worauf sodann die Löschung der geleisteten Bürgschaft oder Sicherheit erfolgt.

§. 54. Findet sich im inländischen Bestimmungsorte oder im Ausgangsamte ein Gewichtsunterschied von zwei Procent, mehr oder weniger, gegen das bei der Revision durch Verwiegung ermittelte, in dem Begleitscheine angegebene Gewicht der einzelnen Colli oder eines zusammen verwogenen Waarenpostens, so soll derselbe, um den Verkehr nicht mit Kleinigkeiten zu belästigen, zum Vortheil der Staatscassen nicht in Anspruch genommen werden, sondern die im Begleitschein enthaltene Menge zum Maßstabe der Behandlung sowohl beim Eingange als Ausgange dienen.

§. 55. In Rücksicht der Bestimmungen des §. 53 braucht der Waarenführer so viele verschiedene Begleitscheine, als er Abladeorte für seine Fracht hat, und die Aemter sollen ihm solche hienach, und, wenn er es verlangt, sogar für jeden Waaren-Empfänger besonders ausstellen.

§. 56. Wenn eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ertheilt worden, eine veränderte Bestimmung erhält, so muß dieß sofort dem nächsten Zollamt angezeigt werden, welches den abgeänderten Bestimmungsort auf der Rückseite des Begleitscheins nachrichtlich bemerkt.

454 || §. 57. Machen besondere Verhältnisse es nöthig, daß eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ausgefertigt ist, während des Transports, der Collizahl nach (nicht aber nach dem Inhalt der Fastagen, welches nicht erlaubt ist), getheilt werden muß, so soll dem Waarenführer frei stehen, den Begleitschein bei dem nächsten Hauptzollamt abzugeben, und die Ladung daselbst so unter besondere Lageraufsicht zu geben, daß neue Begleitscheine auf einzelne Theile der Ladung ausgefertigt werden können.

10) Beschränkung des Waarentransports über die Grenze und in dem Grenzbezirk auf die Tagesstunden.

§. 58. Der Transport von abgabepflichtigen ausländischen und gleichnamigen inländischen Gegenständen über die Grenzlinie und inner-

halb des Grenzbezirks ist nur in den Tagesstunden erlaubt. Als Tagesstunden sollen in dieser Beziehung angesehen werden:

in den Monaten Januar, Februar, October, November, December, die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;

in den Monaten März, April, August, September, die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;

in den Monaten Mai, Junius, Julius, von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

§. 59. Ausnahmen finden nur Statt:

a) in Ansehung der Waaren, welche mit den gewöhnlichen Posten versandt werden, oder welche Reisende mit Extrapost bei sich führen; dieses erstreckt sich aber nicht auf den Transport von Kaufmannsgütern durch Extrapost;

b) wenn in außerordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Hauptzollamts oder Nebenzollamts erster Classe, soweit dieses an sich zur Expedition der Waarentransporte befugt ist, vor der Ueberschreitung der Grenz- oder Binnenlinie ertheilt wird.

In dieser Erlaubniß muß der Waarenführer, die Waare selbst, die Straße und die Zeit, für welche solche gilt, angegeben werden.

Dritter Abschnitt. 455

Von der Grenzbehandlung zollpflichtiger Gegenstände und von der Erhebung der Zölle, insoweit sie an der Grenze Statt findet.

a) Allgemeine Vorschriften.

§. 60. Eine jede Waare, welche aus dem Ausland eingeht, wird als fremde behandelt, insoweit nach den Bestimmungen gegenwärtiger Zollordnung keine Ausnahmen zulässig sind. (Zu vergl. Abschn. V.)

§. 61. Die Abgaben, welche von der aus dem Ausland eingeführten Waare zu entrichten sind, werden, nach den weitern Vorschriften dieser Zollordnung, entweder an der Grenze oder im Innern erhoben. So lange die Abgabe noch nicht völlig bezahlt, oder die Ausfuhr in den dazu geeigneten Fällen nicht nachgewiesen ist, haftet die Waare den Staatscassen.

§. 62. Bei dem Eingang der Waare muß die Zollstraße bis zum Grenzzollamt genau eingehalten, und die Ladung unberührt gelassen werden. Ein Jeder, welcher die Zollstraße zu halten verpflichtet ist, soll vom Eingang über die Grenze gerade auf das Grenzzollamt zu fahren, und daselbst anhalten, ohne sich unterwegs willkührlich aufzuhalten.

§. 63. Liegt das Grenzzollamt nicht zunächst an der Grenzlinie, und ist ein Anmeldungsposten errichtet, so finden die Vorschriften des vorigen Paragraphen auf den vorliegenden Anmeldungsposten Anwendung.

§. 64. Bei der Ankunft an dem Anmeldungsposten übergibt der Waarenführer sämmtliche, seine Ladung betreffende Papiere, welche in seiner Gegenwart eingesiegelt und an das Grenzzollamt addressirt werden müssen. Er zeigt überdieß an die Zahl der Wagen und Pferde, wo möglich auch die der geladenen Stücke. Die eingesiegelten Documente || werden der Zollschutzwache überliefert, nebst einem auf den 456
Grund der Anmeldung ausgefertigten Anmeldungszettel, zur Ablieferung an das Amt, wohin die Zollschutzwache das Fuhrwerk oder Schiff begleitet.

Diese Begleitung soll regelmäßig ausgeführt werden und so oft geschehen, als es die Beschaffenheit des Verkehrs, die Stärke der Grenzbelegung und die Entfernung des Grenzzollamts irgend zuläßt; wenigstens aber müssen täglich vier Stunden bestimmt werden, in welchen die Ladungen pünktlich von den Anmeldungsposten abgehen. (Zu vergl. §. 65.)

§. 65. Auf Reisende, welche Gepäck bei sich führen und nicht mit der Post oder Extrapost reisen, finden die Vorschriften der §§. 62 bis 64 Anwendung; jedoch mit dem Unterschied, daß sie dem Anmeldungsposten nur ihren Namen, Stand und Wohnort, so wie den Namen, Stand und Wohnort des Fuhrmanns anzuzeigen haben und einen Schein darüber erhalten, womit sie sich bis zu dem Grenzzollamt ausweisen, bei welchem er abgeliefert wird.

Nur in besondern Fällen kann der Anmeldungsposten, wenn er es nöthig erachtet, den Reisenden begleiten lassen, jedoch ohne Aufenthalt. Ueber die geschehene Meldung im Zollamt erhält der Reisende eine Bescheinigung, um sich im Grenzbezirk für den Fall auszuweisen, daß dieß nicht durch eine Zollquittung geschehen kann.

§. 66. Bei der Ankunft an dem Grenzzollamt müssen diesem die auf die Ladung sprechenden Papiere vorgelegt werden, insofern sie nicht auf dem im §. 64 bemerkten Weg in die Hände des Grenzzollamts kommen. Zugleich muß eine Declaration über die Gegenstände der Ladung übergeben werden. Die Declaration ist die von dem Zollpflichtigen zu machende, vollständige und genaue Angabe der Waaren. (Zu vergl. §. 68.)

Als Zollpflichtiger wird derjenige betrachtet, welcher sich zur Vornahme einer zollamtlichen Behandlung zu stellen verpflichtet ist und sich im Besitz der zollbaren Gegenstände in dem Augenblick befindet, wo die zollamtliche Behandlung vorgenommen wird, er sey nun deren Eigenthümer oder nicht.

457 || §. 67. Findet die Einfuhr auf Flüssen statt, so müssen die vorgeschriebenen Landungsplätze genau eingehalten, und es muß der Zollbehörde vor dem Beginn der Ausladung eine Declaration der Gegenstände der Einfuhr übergeben werden.

§. 68. Die Declaration muß enthalten:

a) die Zahl der Wagen und Pferde, mittelst welcher der Transport geschieht;
b) den Namen des Fuhrmanns (bei Schiffen den Namen oder die Numer des Schiffs und den Namen des Schiffführers);
c) den Namen der Waarenempfänger und deren Wohnort (nach den Frachtbriefen);
d) die Zahl der Colli und die Zeichen und Numern derselben;
e) die Gattung und die Menge der Waaren, nach den Maßstäben, welche der Tarif angibt;
f) die Bescheinigung des Waarenführers, daß seine Angabe richtig sey, und dessen Unterschrift.

§. 69. Bei den aus gemischten Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide und Wolle gefertigten Waaren muß bei der Declaration jedes darin vorhandene Material genannt werden, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschnitten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zoll-Classification außer Betracht.

§. 70. Sind in einem und demselben Ballen (Fasse, Kiste) Waaren zusammengepackt, welche nicht gleich belastet sind, so muß bei der

Declaration zugleich die Menge von einer jeden Waarengattung, welche der Ballen enthält, nach ihrem Nettogewicht angemerkt werden, widrigenfalls der Inhaber des Ballens u. s. w., entweder bei dem Grenzzollamt Behufs der speciellen Revision auspacken muß, oder von dem ganzen Gewicht des Ballens u. s. w. der Zollsatz erhoben werden soll, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist.

Ausgenommen hiervon sind: Glas, Instrumente und Porzellan, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

||Auch soll die Declaration der in der zweiten Abtheilung des Tarifs Nr. 3c., 4b., 6d. 3., 10e., 12f., 19c., 27d., 31c., 33b., 35b., und 43b. benannten Waaren, als: „Kurze Waaren" nicht die Verzollung derselben nach dem höheren Tarifsatz für kurze Waaren zur Folge haben, sondern die Abgaben-Erhebung nach dem Revisionsbefund geschehen, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf specielle Ermittelung anträgt. 458

§. 71. Dem Waarenführer steht es frei, ob er über seine ganze Ladung nur eine oder mehrere Declarationen übergeben will. In letzterem Falle müssen aber die verschiedenen Declarationen zugleich mit einer Generaldeclaration versehen werden, welcher die Versicherung beigefügt werden muß, daß der ganze Inhalt des Transports vollständig angegeben ist.

Wenn jedoch durch Abgabe mehrerer Declarationen die Abfertigung verweitläufigt und erschwert wird, so muß solche der Abfertigung solcher Waarentransporte nachstehen, bei welchen dieß nicht der Fall ist.

§. 72. In der Beilage II. ist ein Formular zu den Declarationen beigeschlossen. Die demselben beigefügten Vorschriften über den Gebrauch desselben sind eben so zu beobachten, als wenn sie in diese Verordnung selbst aufgenommen wären.

§. 73. Die Declarationen müssen zweifach ausgefertigt werden.

Ausgenommen sind bloß:

1) Ladungen, von welchen die Zollgefälle 5 Gulden bis 18 Gulden betragen; hierüber sind nur einfache Declarationen nothwendig;
2) Waarentransporte, von welchen die Zollgefälle unter 5 Gulden betragen.

Wenn über solche Waarentransporte keine schriftliche Declarationen übergeben werden, so findet bloß eine Ausfertigung der Quittung über die bezahlte Abgabe statt.

§. 74. Die Ausfertigung der Declarationen müssen die Waareneinführer in der Regel selbst besorgen oder an Orten, wo sich Privatpersonen (Zollabrechner oder Güterbestätiger) mit diesem Geschäfte befassen, auf ihre Kosten besorgen lassen.

||Es wird wesentlich zur Beschleunigung der Abfertigung und Abkürzung des Aufenthalts der Waarenführer gereichen, wenn sie die Declarationen schon aus dem Auslande mitbringen. 459

Die hiezu erforderlichen gedruckten Bogen sollen ihnen, auf Verlangen, unentgeldlich verabreicht, und Anstalten getroffen werden, daß solche auch in benachbarten ausländischen Handelsstädten zu haben sind.

§. 75. Die Ausfertigung der Declaration wird ausnahmsweise nur dann von dem Grenzzollamt übernommen:

1) wenn Ladungen, von welchen die Zollgefälle 5 Gulden bis 18

Gulden betragen, bloß mündlich angegeben werden, wie dieses für dergleichen Ladungen zulässig ist (§. 73, Fall 1.);

2) wenn der Waarenführer nicht die zur Ausfertigung der Declarationen erforderliche Fähigkeit besitzt, und sich an dem betreffenden Orte keine Güterbestätter befinden;

3) wenn Personen, welche nicht zu der gewerbtreibenden Classe gehören, Waaren transportiren, zu welchen sie sich als Eigenthümer bekennen, die sie aber nicht nach Vorschrift des §. 68 vollständig declariren zu können behaupten;

4) wenn Frachtführer keine Frachtbriefe oder andere über die Ladung sprechende Papiere besitzen oder zu besitzen vorgeben, und die Ladung nicht so genau zu kennen behaupten, um die verlangte Angabe zu fertigen oder fertigen lassen zu können.

In diesen Fällen werden die Declarationen von dem Grenzzollamt unentgeldlich ausgefertigt. Werden Frachtbriefe vorgelegt, oder mündliche Angaben gemacht, so erfolgt die Ausfertigung der Declaration hiernach.

In dem Falle zu 2. bestätigt der Waarenführer deren Richtigkeit mittelst seiner Namensunterschrift, und wenn er des Schreibens nicht kundig ist, so ist die Richtigkeit der, nach gehöriger Vorlesung, mittelst Beifügung seines gewöhnlichen Handzeichens oder durch Kreuze geschehenen Unterzeichnung von zwei Beamten zu bescheinigen.

Im Fall 3. wird die Declaration auf den Grund einer genauen speciellen Revision der Waare (§. 46) in seiner Gegenwart, in einer darüber aufzunehmenden Verhandlung, ausgefertigt.

460 ‖ Im Fall 4. hat der Waarenführer die Wahl, sich ein Gleiches gefallen zu lassen, oder den höchsten Zollsatz zu entrichten, oder sich zu Beibringung der Declaration in einem bestimmten Termin verbindlich zu machen. Geschieht Letzteres, so bleibt die Waare bis zur Einlangung der Declaration im Gewahrsam des Zollamts.

§. 76. Der Declarant haftet jedenfalls für die Richtigkeit der Declaration, sie mag von ihm selbst oder einem Dritten für ihn verfaßt, oder in dem Falle 1. und 2. des §. 75 von dem Zollamte aufgenommen worden seyn.

§. 77. Reisenden, mit Ausschluß derjenigen, welche zur gewerbtreibenden Classe gehören, steht es frei, bei ihrer Ankunft an dem Zollamte, auf die Frage der Zollbeamten: „ob sie verbotene oder zollpflichtige Gegenstände bei sich führen," statt eine bestimmte Antwort zu geben, sich sogleich der Revision zu unterwerfen.

In diesem Falle sind sie nur für die Waaren verantwortlich, welche sie durch die getroffenen Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind.

In Ansehung der bei der Revision vorgefundenen Waaren finden, was die Ausfertigung der Declaration betrifft, die in dem §. 75 für den Fall 3. gegebenen Vorschriften Anwendung. Betragen jedoch die Zollgefälle von der vorgefundenen Waare unter 5 fl., so findet nach der Bestimmung des §. 73, Ziffer 2. nur die Ausfertigung einer Quittung Statt.

§. 78. Die Abfertigung der Zollpflichtigen erfolgt bei den Grenz-Zollämtern in der Regel nach der Zeitfolge der Anmeldung.

Einen Vorzug haben die Reisenden mit Extraposten hinsichtlich ihrer Reise-Effecten, nicht aber der Kaufmannsgüter, welche sie etwa bei sich führen, und nach den Reisenden mit Extraposten folgen zu-

nächst die Reisenden mit anderem Fuhrwerk, hinsichtlich ihrer Reise-Effecten.

Unter den gewöhnlichen Waarenführern muß derjenige zurückstehen, dessen Declaration nicht in der Ordnung ist, und daher, nach Vorschrift des §. 75, durch das Grenzzollamt ausgefertigt werden muß.

||§. 79. Das weitere Verfahren in Ansehung der eingehenden Waaren ist verschieden, je nachdem sie 461

1) gleich an der Grenze in freien Verkehr treten; oder
2) zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldet werden; oder
3) nach einer Niederlage unverzollter Waaren (Packhof, Lagerhaus, Halle) bestimmt sind; oder
4) zur Verzollung bei einem Hauptamte im Innern, bei welchem sich keine Niederlage befindet, angemeldet werden.

2) Besondere Bestimmungen in Hinsicht auf die Waaren, von welchen der Eingangszoll an der Grenze erhoben wird.

§. 80. Wenn die eingegangenen Waaren gleich an der Grenze verzollt und in freien Verkehr gesetzt werden sollen, so muß eine specielle Revision eintreten.

Nach der Revision erfolgt die Berechnung der schuldigen Gefälle und die Entrichtung derselben.

Wünscht der Waarenführer, daß ein Theil der Ladung nicht revidirt werde, so kann hierin gegen Entrichtung des höchsten Tarifsatzes nachgegeben werden.

§. 81. Nach erfolgter Bezahlung der Abgaben soll dem Einführenden eine von Correcturen und andern wesentlichen Mängeln freie Quittung ertheilt werden.

Ist eine oder sind verschiedene förmliche Declarationen zweifach ausgefertigt worden (§. 73), so wird auf dem Duplicat der Declaration quittirt.

Ist die Declaration nur einfach ausgefertigt worden (§. 73 Fall 1.), so wird eine besondere Quittung ausgestellt.

Dasselbe geschieht in dem im §. 73 bemerkten zweiten Ausnahmsfall.

Bei Aushändigung des Duplicats der Declaration oder der besonderen Quittung erfolgt zugleich die Zurückgabe der von dem Waarenführer überlieferten Papiere, nachdem zuvor jedes Stück derselben, insbesondere jeder Frachtbrief, mit einem Stempel versehen worden ist.

||Auf Verlangen des Waarenführers soll auf den einzelnen Frachtbriefen bei dem Amtsstempel, unter Allegirung der Numer der Declaration, bemerkt werden: 462

„Zoll mit ꝛc. bezahlt."

§. 82. Auf der Declaration oder auf der besonderen Quittung muß bemerkt werden, innerhalb welcher Frist und auf welcher Straße die Waare durch den Grenzbezirk zu führen, und ob die Anmeldung bei einem Controlposten (§. 35) erforderlich ist. Bleibt die Waare im Grenzbezirk, so ist hienach das Nöthige zu bemerken.

§. 83. Ist die Anmeldung bei einem Controlposten vorgeschrieben, so werden demselben die Duplicate der Declaration oder die Quittungen vorgelegt. Die Ladung wird von ihm einer allgemeinen Revision unterworfen. Wenn der Controlbedienstete hierbei nichts zu erinnern findet, so erhält der Waarenführer diese Papiere mit der Bescheinigung, daß die Anmeldung geschehen ist, mit einer Anmeldungs-Numer versehen, zurück. Der Controlbedienstete hat indessen auch die Befugniß zu speciellen Revisionen bei erheblichen Gründen.

3) Besondere Vorschriften wegen der Durchgangsgüter.

§. 84. Eine Transit-Abfertigung findet im Allgemeinen nur Statt, wenn Gegenstände beim Durchgang mit einem geringeren, als dem Eingangszoll oder dem Ausgangszoll, oder dem Ein- und Ausgangszoll zusammen genommen, belegt sind, und dieser ermäßigte Zoll für den Durchgang in Anspruch genommen wird.

§. 85. Gegenstände, welche zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldet worden sind, werden so weit revidirt, als solches zur Ermittelung der Durchgangs-Abgaben erforderlich ist. Die specielle Revision kann unterbleiben, wenn die Waaren auf einer Straße durchgeführt werden sollen, für welche ein Unterschied in den Durchgangs-Abgaben, den Gegenständen nach, nicht stattfindet, oder wenn da, wo ein solcher Unterschied besteht, der Waarenführer die Durchgangs-Abgaben nach dem höchsten Satz für die zu befahrende Straße entrichtet; in beiden Fällen jedoch unter der Voraussetzung, daß die Waare, was das Zollamt zu beurtheilen hat, unter sicheren Verschluß genommen werden kann.

463 || §. 86. Nach erfolgter Revision erfolgt die Bezahlung des schuldigen Durchgangszolls für die unmittelbar durchgehenden Waaren.

Hinsichtlich der Ausstellung der Quittung findet die Bestimmung des §. 81 Anwendung.

§. 87. Der Durchführende muß für den Eingangszoll von den Gegenständen der Durchfuhr, für den Fall, daß solche im Lande bleiben möchten, Sicherheit leisten. Dieses kann geschehen:

a) durch Pfandstellung oder Deposition des Betrags der Eingangszölle; oder
b) durch Stellung eines sichern Bürgen, der sich als Selbstschuldner verpflichtet; oder
c) durch Begleitung der Waaren auf Kosten der Durchführenden.

Die Pfandlegung oder Bürgschaft muß, wenn die Waare genau bekannt ist, auf den davon tarifmäßig zu berechnenden Eingangszoll, andernfalls aber auf den höchsten Tarifsatz des Eingangszolls überhaupt, gerichtet werden.

Von der Bestimmung der Zollbehörde hängt es ab, in welchen Fällen die Begleitung eintreten soll.

Von der Sicherheitsleistung können jedoch, nach dem Ermessen des Zollamts, bekannte sichere In- und Ausländer befreit werden.

§. 88. Bei durchgehenden Waaren tritt sodann, in Folge des §. 41, der Waarenverschluß ein, in sofern er anwendbar ist.

§. 89. Zugleich findet die Ausstellung eines Begleitscheins (§§. 49 bis 57) statt.

Hierin werden die Gegenstände entweder vorschriftmäßig verzeichnet, oder es wird dem Begleitschein die eigens ausgefertigte Declaration angestempelt.

§. 90. Werden Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr declarirt, von welchen die Ausgangsabgabe höher ist, als die Durchgangsabgabe,

464 so unterbleibt die Begleitschein=Ausfertigung. Statt derselben wird in dem Duplicat der Declaration, außer der gewöhnlichen Abgaben-Quittung, angegeben, daß und wie die Waaren unter Verschluß gesetzt worden sind, und innerhalb welcher Frist und über welches Zollamt der Wieder-Ausgang derselben ohne weitere Abgaben-Entrichtung erfolgen dürfe.

§. 91. Bei der Ankunft an dem Ausgangszollamt meldet sich der Durchführende, und dieses bewirkt die Abfertigung, nachdem es sich

durch genaue Revision der Waare die Ueberzeugung verschafft hat, daß diejenigen Gegenstände vorhanden sind, auf welche der Begleitschein lautet.

Der Begleitschein wird von dem Ausgangszollamt an das Amt, welches ihn ausgestellt hat, zurückgesendet, woraufhin bei diesem die Zurückbezahlung der Cautionen oder Löschung der Bürgschaftsleistungen (§. 87) erfolgt.

Der Durchführende selbst erhält von dem Ausgangsamt eine Bescheinigung über die Ablieferung des Begleitscheins. Auch bleibt die Quittung über den bezahlten Durchgangszoll in seinen Händen.

§. 92. Liegt das Ausgangsamt nicht unmittelbar an der Grenze, so tritt Begleitung der Waare bis zur Grenze ein. Unter Umständen erfolgt in diesem Fall die Abnahme des Verschlusses erst an dem Anmeldungsposten. Die Ausfuhrbescheinigung, eben so wie die Bescheinigung über die Ablieferung des Begleitscheins selbst, wird aber in jedem Fall von dem Ausgangsamt ertheilt.

§. 93. Wegen Behandlung der Durchgangsgüter auf kurzen Straßenzügen wird das Finanzministerium die näheren Vorschriften durch ein besonderes Regulativ erlassen. *)

4) Besondere Bestimmungen wegen der Grenzbehandlung von Waaren, welche in unversteuerte Niederlagen gehen.

§. 94. Ladungen zollpflichtiger Waaren, von welchen der Eingangszoll im Ganzen unter fünf Gulden beträgt, können nicht an Niederlagen unversteuerter Waaren abgefertigt werden.

§. 95. Eine Abfertigung zum öffentlichen Lagerhaus tritt ferner in der Regel nur bei Gegenständen ein, welche höher, als mit 50 Kreuzer für den Centner belegt sind. Ausnahmen sind, auf besondere Ermächtigung des Finanzministeriums, zulässig. || 465

§. 96. Gegenstände, welche auf Zollämter mit Niederlagen unverzollter Waaren (Hallen) abzufertigen sind, unterliegen an der Grenze der Revision, welche in der Regel eine allgemeine ist.

Hierauf findet die Begleitscheins-Abfertigung unter Beobachtung der Vorschriften der §§. 87—89 Statt.

5) Besondere Bestimmungen wegen der Grenzbehandlung von Waaren, welche an Erhebungsämter im Innern gehen, bei welchen sich keine Niederlagen befinden.

§. 97. Die Bestimmungen der §§. 94 und 95 finden auch auf die Abfertigung der Waaren an Hauptzollämter im Innern, bei welchen sich keine öffentliche Lagerhäuser befinden, Anwendung.

§. 98. Waaren, welche an Hauptzollämter im Innern gehen, bei welchen sich keine öffentliche Lagerhäuser befinden, unterliegen bei dem Eingangsamt der speciellen Revision (§. 46).

§. 99. Von dem Eingangsamt wird auf den Grund der speciellen Revision der Betrag des Eingangszolls in einem Begleitschein berechnet. Die Erhebung selbst aber bleibt dem betreffenden Hauptzollamt im Innern vorbehalten. An dieses werden die Waaren mit Begleitschein-Controle (§. 49 u. f.) abgefertigt (§. 130).

§. 100. Die Vorschriften des §. 87 wegen der Sicherheitsleistung finden auch auf diese Waaren Anwendung.

*) Vergl. Verfügung vom 14. März 1834, betreffend Erleichterungen im Abfertigungs-Verfahren für die auf bestimmten Straßen gehenden Transit- und Hallgüter (Reg.Bl. S. 271).

466 || 6) Bestimmungen wegen der Waaren, welche mit den Posten ein-, durch- und ausgehen:

A. Ordinäre Posten.

§. 101. Hinsichtlich der mit den ordinären Posten ein-, durch- und ausgehenden Waaren ertheilen Wir folgende allgemeine Bestimmungen:

a) die mit den ordinären Staatsposten vom Ausland eingehenden Päckereien müssen mit Declarationen über ihren Inhalt in deutscher oder französischer Sprache versehen seyn;

b) am Ort der ersten Umspannung im Zollverband werden sie im Postdienstlocal entweder revidirt oder plombirt;

c) von den Waaren, welche für die im Zollverband liegenden Orte bestimmt sind, erfolgt die Zollentrichtung an dem Wohnsitz der Adressaten, wenn an demselben ein Zollamt vorhanden ist; sonst bei demjenigen, welches auf dem Cours am bequemsten gelegen ist; die an der Grenze revidirten Packete verabfolgt die Postbehörde nicht eher, als bis ihr der Nachweis der geschehenen Verzollung geliefert ist; die an der Grenze plombirten Packete gelangen von der Post- zur Zollbehörde, und von derselben, nach geschehener Revision und Verzollung, in die Hände der Adressaten;

d) die zum Transit durch die Länder des Verbandes bestimmten Poststücke werden in der letzten Umspannungsstation von der Zollbehörde des richtig vorhandenen Verschlusses wegen, verificirt, und die Transitabgabe wird von der Postbehörde vorgeschossen;

e) von Waaren, welche aus Niederlagen für unversteuerte Güter mit den Posten nach Orten, im Zollverband gelegen, versandt werden, erfolgt die Erhebung der Eingangsabgabe bei der Verabfolgung aus der Niederlage;

f) von Waaren, welche aus Niederlagen für unverzollte Güter nach Orten, außerhalb des Zollverbandes gelegen, versandt werden, wird die Durchgangsabgabe bei der Verabfolgung aus der Niederlage entrichtet, und die richtige Ausfuhr wird durch die Begleitschein-Controle gesichert;

g) sollten Versendungen von Waaren, welche einem Ausgangszoll unterliegen, nach Orten außerhalb des Verbandes vorkommen,
467 so ist von denjenigen Waaren, || welche dieserhalb besonders werden bezeichnet werden, der Ausgangszoll vor der Abgabe zur Post zu entrichten;

h) das gewöhnliche Passagiergut wird in der Regel am ersten Umspannungsort revidirt und abgefertigt; besteht dasselbe aber in Kaufmannswaaren, so ist es nach den allgemeinen Regeln für die Abfertigung zu behandeln.

Ein Regulativ Unseres Finanzministeriums wird das Weitere hierüber bestimmen; dasselbe wird auch die Vorschriften enthalten, welche beim Gütertransport mit den ordinären Staatsposten aus den Ländern des Zollverbandes durch das Ausland nach jenen hin zu beachten sind, wenn der Versender begehrt, daß für die Gegenstände der Versendung die Eigenschaft als inländische erhalten werde. *)

B. Extraposten.

§. 102. Das Reisegepäck der mit Extrapost Reisenden soll im er-

*) Vergl. Verfügung vom 13. Febr. 1834, betreffend die zollamtliche Behandlung der Postgüter (Reg.Bl. S. 148).

sten Stationsort oder im ersten Grenzzollamt revidirt werden. Von zollpflichtigen Gegenständen wird hier die Abgabe erhoben. Gegen Leistung vollständiger Sicherheit für den höchstmöglichen Zollbetrag kann die Revision im Grenzzollamt unterbleiben; der Waarenverschluß muß aber angelegt, und die weitere Behandlung dem inländischen Bestimmungsort oder dem Ausgangsamt vorbehalten bleiben.

γ) Bestimmungen wegen des Ein-, Aus- und Durchgangs der Waaren mittelst der Flüsse, auf welche die Wiener Congreßakte Anwendung findet.

§. 103. Bei dem Ein-, Aus- und Durchgang der Waaren auf denjenigen Flüssen, welche den Bestimmungen der Wiener Congreßakte unterliegen, finden die Vorschriften der gegenwärtigen Zollordnung mit den Modificationen Anwendung, welche nach den Bestimmungen der auf den Grund der Wiener Congreßakte ergangenen und noch ergehenden Reglements eintreten müssen.

δ) Besondere Bestimmungen wegen der Erhebung des Ausgangszolls.

§. 104. Bei der Ausfuhr von Waaren, welche dem Ausgangszoll unterworfen sind, kann der Ausfuhrzoll, nach der Wahl des Versenders oder Waarenführers, in dem Haupt-Zollamt am Absendungsort, 468
falls ein solches vorhanden, oder bei einem andern Hauptzollamt im Innern, oder beim Grenzzollamte entrichtet werden. In jedem Fall muß die Waare zur Revision gestellt werden und über ein Zollamt ausgehen.

§. 105. Ist der Ausfuhrzoll im Absendungsort oder bei einem andern Hauptzollamt im Innern entrichtet worden, so erhält der Führer eine Quittung über die geschehene Zahlung, worin bestimmt ist, auf wie lange sie gültig ist, und welche Straße, nach seiner Angabe, befahren werden muß.

§. 106. Wählt der Ausführende die Verzollung beim Grenzzollamt, so ist er jedesmal zur Anmeldung und Stellung der Waare bei der Controlpostirung an der Binnenlinie verpflichtet. Er stellt dort Sicherheit für die Entrichtung des Zolls im Grenzzollamt, und löset einen Legitimationsschein über die Waare, um sich im Grenzbezirk ausweisen zu können. Die erfolgte Zollberichtigung wird von dem Grenzzollamt auf dem Legitimationsschein bemerkt, und dient zur Löschung der beim Controlposten gestellten Sicherheit.

§. 107. Führt der Transport nach dem Bestimmungsort noch einmal, nach vorheriger Berührung des Auslandes, durch das Inland, so muß dieses, die Straße, auf welcher zur letzten Ausgangsstelle gefahren werden soll, und die Zeit, binnen welcher die endliche Ausfuhr bewirkt werden muß, in der Quittung bemerkt werden. Bei dem Wiedereingang muß Anmeldung und Revision geschehen, und dieses auf der Quittung bemerkt werden. Bei der letzten Ausgangsstation wird, nach vorheriger Revision der Waare, der Ausgang auf der Quittung bescheinigt.

9) Besondere Bestimmungen wegen der Einfuhr eingangsfreier, aber ausgangszollpflichtiger, so wie der Ausfuhr ausgangszollfreier Gegenstände.

§. 108. Bei dem Eingang solcher Gegenstände, welche keiner Eingangsabgabe, wohl aber einer Ausgangsabgabe unterworfen sind, oder solcher Gegenstände, welche in verpacktem Zustande transportirt

werden, muß die Anmeldung bei dem Anmeldungsposten oder Grenz-
469 zollamt geschehen, um sich durch eine Bescheinigung darüber im || Grenz-
bezirk ausweisen zu können. Bei dem Ausgang solcher Waaren, welche mit einem Ausgangszoll nicht belegt sind, und deren Ausgang nicht nachgewiesen werden muß, bedarf es einer Anmeldung in dem Ausgangszollamt nicht; sie unterliegen bloß der Legitimationsscheins-Controle im Grenzbezirk. Das gewöhnliche Reisegepäck eines Reisenden ist bei dem Ausgang keiner Revision unterworfen.

Vierter Abschnitt.

Von den Niederlagen unverzollter Waaren und der Zoll-Erhebung im Innern.

1) Oeffentliche Lagerhäuser (Packhöfe, Hallen).

§. 109. Oeffentliche Lagerhäuser (Packhöfe, Hallen) können nur an denjenigen Orten errichtet werden, wo Hauptzollämter befindlich sind, und wo dieses von dem Finanzministerium für zulässig erkannt wird.

Das Niederlagsrecht wird entweder unbedingt oder bedingt auf gewisse Gegenstände bewilligt.

§. 110. Die öffentlichen Lagerhäuser (Hallen) stehen unter alleiniger Aufsicht und Administration der Zollverwaltung.

§. 111. Das Recht, fremde unverzollte Waaren in eine Halle niederzulegen (Niederlagsrecht), kann nur Kaufleuten, Spediteuren und andern Gewerbtreibenden bewilligt werden. Ausnahmen kann das Finanzministerium anordnen.

§. 112. Ausländische unverzollte Gegenstände, welche feuergefährlich sind, oder durch deren Aufbewahrung in der Niederlage andere daselbst befindliche Waaren beschädigt werden können, sind von der Aufnahme in dieselbe ausgenommen.

Auch ist in den Niederlagen unverzollter Waaren die Lagerung inländischer oder bereits verzollter ausländischer Gegenstände nicht ge-
470 stattet. Wohl aber können in den || Gebäuden, worin sich Niederlagen unverzollter Waaren befinden, abgesonderte Räume zur Lagerung solcher Gegenstände benutzt werden.

§. 113. Die in der Halle befindliche Waare haftet dem Staat unbedingt für die davon schuldigen Gefälle nach demjenigen Tarif, der am Tage der Verzollung gültig ist. Eine Herausgabe der Waare kann in keinem Falle, auch selbst nicht von Gerichtsbehörden bei Concursen, eher verlangt werden, bis die Gefälle bezahlt sind.

§. 114. Den Eigenthümern und Disponenten der lagernden Güter steht es frei, in den Hallen, unter Aufsicht der Beamten, die Maßregeln zu treffen, welche die Erhaltung der Waare nöthig macht, sie zu dem Ende umzustürzen, anders zu verpacken oder aufzufüllen.

Das Nettogewicht oder der Inhalt der Waaren bei der ersten Revision darf aber durch dergleichen Maßregeln nie vermindert werden. Auch findet bei der Herausnahme der Waare aus der Halle keine Vergütung für verzollte Waaren Statt, welche zur Ergänzung der unverzollten verwendet worden sind. Veränderungen des Gewichts der Tara sind unter diesen Umständen erlaubt. Die besondere Hallordnung bestimmt nach den örtlichen Bedürfnissen, in wie weit Bearbeitungen der auf dem öffentlichen Lagerhause lagernden Waaren auch für andere Zwecke, als den der bloßen Erhaltung, stattfinden können.

§. 115. Eine Verminderung der eingegangenen fremden Waaren soll Anspruch auf Erlaß der Abgabe begründen, wenn sie erweislich während der Niederlage auf dem öffentlichen Lagerhaus durch zufällige Ereignisse stattgefunden hat.

Hieher gehören jedoch nicht Verminderungen des Gewichts ꝛc. die durch Eintrocknen, Einzehren, Verstäuben oder Verdunsten der Waaren entstehen, es sey denn, daß die Waare unter Colloverschluß unangebrochen gelagert hat und in demselben unangebrochenen Collo, in welchem sie eingegangen, in das Ausland wieder ausgeht.

§. 116. Die Niederlage haftet für die Entwendung und den, aus Schuld des Dienstpersonals entstehenden Schaden, aber nicht für Unglücksfälle und das Verderben der || Waaren. Für den Inhalt der Colli haftet sie nur dann, wenn bei der Einlagerung die specielle Revision vorgenommen wurde. 471

§. 117. Die Niederlagsgebühren sollen für jedes öffentliche Lagerhaus besonders regulirt werden, jedoch so, daß sie den Betrag von einem Achtelkreuzer pro Centner und Tag nicht übersteigen. Für den Kalendermonat, in welchem die Waare zum Lager kommt, wird kein Lagergeld entrichtet.

Jeder folgende Monat wird, so lange die Waare lagert, dagegen für voll angenommen.

§. 118. Die auf den Niederlagen befindlichen Güter, für welche sich binnen Jahresfrist kein Eigenthümer meldet und die Lagergebühr entrichtet, werden als herrenlos erklärt, sofort in öffentlichen Blättern mit genauer Beschreibung zu Jedermanns Kenntniß gebracht, und, wenn sich innerhalb eines Vierteljahrs Niemand dazu meldet, vier Wochen darnach öffentlich versteigert.

Der erlöste Betrag wird nach Abzug des Eingangszolls, der rückständigen Lagergebühren und der Versteigerungskosten noch ein Jahr in Verwahrung behalten. Legitimirt sich in dieser Frist noch Jemand als Eigenthümer für den einen oder andern Gegenstand, so wird diesem der deponirte Betrag verabfolgt, wo nicht, so fällt das Depositum dem für das Zollpersonal bestimmten Unterstützungsfonds zu, vorbehältlich des Regresses des etwa vor der Verjährungszeit sich noch meldenden Eigenthümers.

Die Verjährungszeit endet nach fünf Jahren, vom Tage der Niederlegung gerechnet.

Sind die Güter einem schnellen Verderben ausgesetzt, so soll, auf Antrag der Verwaltung, von dem Gericht schon früher die Versteigerung verfügt, der Erlös selbst aber erst nach Ablauf der vorstehend bemerkten Fristen der Verwaltung zuerkannt werden.

§. 119. Die Lagerfrist soll in der Regel einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten. Da, wo örtliche Verhältnisse eine Ausnahme nöthig machen, ist die obere Zollbehörde solche anzuordnen ermächtigt.

|| §. 120. Für jede Niederlage (Halle) soll eine besondere Hall-Ordnung erlassen und dem Handelsstand des betreffenden Orts bekannt gemacht werden. 472

§. 121. Der Einlagerer erhält über die Waaren, welche zur Niederlage kommen, einen Niederlagsschein. Diesen muß er bei der Verabfolgung der Waaren zurückgeben. Es steht ihm frei, die Waaren seinerseits zu verschließen. Den betreffenden Angestellten der Verwaltung bleibt es überlassen, auch ihrerseits, in geeigneten Fällen, den Verschluß der lagernden Waare eintreten zu lassen.

§. 122. Waaren, welche aus der Halle zur Consumtion im Lande bestimmt werden, werden vorschriftmäßig angemeldet, revidirt und zur Verzollung gezogen.

§. 123. Waaren, welche aus der Halle in das Ausland versendet werden, sind ordnungsmäßig anzumelden, zu revidiren, als Transitgut zu verzollen und unter Begleitschein-Controle abzulassen.

§. 124. Waaren aus der Halle eines Ortes, in die Halle eines anderen Ortes, werden dahin unter der Begleitschein-Controle abgelassen. In dem Begleitschein muß bemerkt werden, über welches Grenz-Zollamt sie in den Zollverband eingetreten sind, damit, wenn über sie schließlich aus dem ferneren Lager zum Durchgang disponirt wird, die Transitabgabe für den betreffenden Cours richtig erhoben werden kann.

2) Privatlager.

§. 125. Privatlager finden für Waaren, bei welchen es auf Erhaltung der Identität ankommt, in der Regel nicht Statt. Dem Ermessen des Finanzministeriums bleibt es überlassen, wo, wann und unter welchen, in jedem einzelnen Fall festzusetzenden Bedingungen ein Privatlager zu bewilligen, ob dasselbe wieder aufzuheben oder zu beschränken sey.

473 || §. 126. Der Inhaber eines Privatlagers haftet für die Abgaben von den zum Lager verabfolgten Waaren, in sofern er die Entrichtung der Abgaben an andern Orten oder die Ausfuhr der Waaren in der vorgeschriebenen Art nicht nachweist.

§. 127. Der Absatz nach dem Inlande aus den Privatlagern wird vor dem Schluß des Quartals zur Verzollung angemeldet, und diese sofort geleistet. Bei Versendung nach dem Auslande werden diese, unter Stellung der Waare beim Zollamt zur Revision, unter Begleitschein-Controle dahin abgelassen.

§. 128. Was insbesondere die Bewilligung der Privatlager für ausländische Weine betrifft, so sollen in dieser Beziehung die erforderlichen näheren Bestimmungen durch ein besonderes Regulativ Unseres Finanzministeriums getroffen werden, wovon die Interessenten bei den Hauptzollämtern Einsicht nehmen können.

3) Freihäfen.

§. 129. Die Orte, welchen Freihäfen zugestanden sind und künftig zugestanden werden, sollen öffentlich bekannt gemacht werden.

Die näheren Bestimmungen über die Behandlung der Freihäfen bleiben einem besonderen Regulativ des Finanzministeriums vorbehalten und sollen nach den Umständen modificirt werden.

4) Erhebung der Zölle von Waaren, welche an Erhebungsämter im Innern, bei welchen sich keine Niederlagen befinden, abgefertigt worden sind.

§. 130. Von Waaren, welche nach Vorschrift der §§. 97—100 an Hauptzollämter im Innern abgefertigt werden, soll die Erhebung der Zölle von diesen Aemtern auf den Grund der dem Begleitschein, in Gemäßheit des §. 99, beigefügten Berechnung bewirkt werden. Die Quittungen sind nach Vorschrift des §. 81 auszustellen.

474 || 5) Zollerhebung im Innern von den mit der fahrenden Post ein-, durch- und ausgehenden Waaren.

§. 131. Wegen der Zollerhebung im Innern von den mit der Post ein-, durch- und ausgehenden zollpflichtigen Gegenständen wird auf §. 101 verwiesen.

6) Erhebung des Ausgangszolls im Innern.

§. 132. Hinsichtlich der Erhebung des Ausgangszolls im Innern enthalten die §§. 104—106 die nöthigen Vorschriften, auf welche daher verwiesen wird.

Fünfter Abschnitt.

Zollbefreiungen, Begünstigungen und Ausnahmen.

1) Bedürfnisse des Königs und fremder Gesandten.

§. 133. a) Eine unbedingte Zollfreiheit genißt Alles, was für Unsere Person und Unsere Hofhaltung ein- und ausgeführt wird.

b) In Ansehung der Zollfreiheit fremder Botschafter, Gesandten und Geschäftsträger soll es genau ebenso gehalten werden, wie es damit in dem Staate, welchem der Gesandte angehört, gegen Unsern Botschafter, Gesandten und Geschäftsträger gehalten wird.

In beiden Fällen sollen jedoch die Abgaben entrichtet und auf den Grund der darüber ausgestellten Quittungen auf Rechnung Unserer Staatscasse zurückvergütet werden.

2) Gegenstände, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Landestheil in den andern versendet werden.

§. 134. Verzollte Waaren und inländische Gegenstände, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Landestheil in den andern versendet werden, sind bei deren Wiedereingang von der Entrichtung des Zolls befreit, wenn die Vorschriften befolgt werden, welche in den §§. 153—160 enthalten sind.

3) Verkehr inländischer Fabrikanten und Producenten auf ausländischen Messen und Märkten. 475

A. Der Fabrikanten mit den Messen.

§. 135. Inländische Fabrikanten, welche mit eigenen Fabrikaten, die kein Gegenstand der Verzehrung sind, die ausländischen Messen besuchen, und den unverkauften Theil dieser erweislich eigenen Fabrikate zurückbringen, sollen bei der Wiedereinfuhr dieses unverkauften Theils von dem Zoll befreit seyn. Die näheren Bestimmungen hierüber soll das Finanzministerium durch ein besonderes Regulativ treffen.

B. Der Handwerker mit den Märkten. *)

§. 136. Inländische Handwerker, welche Märkte benachbarter Orte des Auslandes mit ihrer selbst verfertigten Waare besuchen, können den unverkauften Theil derselben, unter folgenden Bestimmungen, wieder abgabenfrei einführen:

1) die Aus- und Wiedereinfuhr muß über ein und dasselbe Grenzzollamt, und zwar über ein Hauptzollamt oder über ein Nebenzollamt erster Classe, stattfinden;
2) über die Gegenstände der Ausfuhr muß dem Grenzzollamte eine vollständige Declaration übergeben werden;
3) die Gegenstände müssen dem Ausgangsamt zur Besichtigung vorgezeigt und auf Kosten des betreffenden Handwerkers, in soweit sie bezeichnungsfähig sind, bezeichnet werden;

*) Vergl. Verfügung vom 31. März 1834, die Zollerleichterungen des Verkehrs mit dem angrenzenden Ausland betreffend (Reg.Bl. S. 339).

4) die Wiedereinfuhr des unverkauften Theils der Waaren muß in einer von dem Grenzzollamt zu bestimmenden kurzen Zeitfrist bewirkt, und die Gegenstände der Wiedereinfuhr müssen alsdann dem betreffenden Grenzzollamte zur Besichtigung vorgelegt werden.

C. Inländisches Vieh, welches auf ausländische Märkte gebracht wird.

§. 137. Inländer, welche Vieh auf ausländische Märkte bringen, können den unverkauften Theil desselben wieder abgabenfrei einführen, wenn bei der Aus- und Wiedereinfuhr die Bestimmungen des vorigen Paragraphen, so weit sie anwendbar sind, erfüllt werden.

476] || 4) Besuch inländischer Märkte durch auswärtige Gewerbetreibende.

§. 138. Fremden Gewerbetreibenden, welche inländische Märkte besuchen, kann von ihren unverkauften Waaren Erlaß der Zollabgaben bei der Wiederausfuhr gewährt werden, wenn die nöthigen Maßregeln getroffen sind, und man sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß es dieselben Waaren sind, welche zum Marktverkehr eingingen.

5) Verarbeitung und Veredlung ausländischer Gegenstände im Inlande und umgekehrt inländischer Gegenstände im Auslande.

§. 139. Gegenstände, welche zum Verarbeiten oder zur Veredlung mit der Bestimmung, die daraus gefertigten oder veredelten Waaren auszuführen, eingehen, können im Zoll erleichtert werden.

In besonderen Fällen kann dieß auch geschehen, wenn Gegenstände zum Verarbeiten oder zur Veredlung nach dem Auslande gehen und in vervollkommnetem Zustande zurückkommen.

§. 140. Was Gegenstände der Verzehrung betrifft, so finden die Bestimmungen des vorigen Paragraphen blos auf Früchte, welche, unter Vorbehalt der Wiedereinfuhr des daraus gewonnenen Mehls ꝛc., auf ausländische Mühlen gebracht werden, und auf Früchte, welche Ausländer, unter Vorbehalt der Wiederausfuhr des daraus gewonnenen Mehls ꝛc., auf inländische Mühlen bringen, Anwendung.

§. 141. Die näheren Vorschriften wegen Anwendung der Bestimmungen der §§. 139 und 140 sollen in vorkommenden Fällen von Unserem Finanzministerium besonders erlassen werden. *)

6) Verkehr inländischer Gewerbetreibender mit dem Auslande und Grenzverkehr im Allgemeinen.

§. 142. In weiteren Erleichterungen des Verkehrs inländischer Gewerbetreibender mit dem Auslande und namentlich des Grenzverkehrs, da, wo solche nach den örtlichen Verhältnissen nöthig erscheinen, werden die erforderlichen Anordnungen durch Verfügungen an die betreffenden Zollämter erlassen und den Interessenten in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. *)

*) Vergl. Verfügung vom 3. März 1833, die Zollerleichterungen des Verkehrs mit dem angrenzenden Auslande betreffend (Reg. Bl. S. 334).

Sechster Abschnitt.

477

Control-Maßregeln hinsichtlich des Waarentransports innerhalb Landes und des inneren Verkehrs mit zollbaren Gegenständen.

1) Waarentransporte und innerer Verkehr, wobei eine Berührung des Auslandes nicht stattfindet:

A. Im Grenzbezirk: *)

a) Scheine.

§. 143. Alle bei den Grenzzollämtern abgefertigte Waarentransporte, so wie alle Waarentransporte, zu welchen bei Zollämtern im Innern Begleitscheine, Declarationsscheine, oder Zollquittungen über ausgangszollpflichtige Gegenstände, ertheilt worden sind, müssen bei dem Transport im Grenzbezirk mit den vorschriftmäßigen Documenten über diese Abfertigung versehen seyn.

§. 144. Der Transport-Controle mittelst eigens vorgeschriebener Legitimationsscheine sind bei dem Transport außerhalb der Orte unterworfen:

a) alle in den inländischen Verkehr übergegangene Gegenstände, welche nach dem Zolltarif mit einer Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangsabgabe belegt sind, und alle gleichnamige inländische Gegenstände, sobald sie in einer Menge transportirt werden, welche nach dem Tarif einem Zoll unterliegt, gleichviel, ob sie aus dem Binnenland in den Grenzbezirk, oder aus dem Grenzbezirk in das Binnenland, oder in dem Grenzbezirk aus einem Ort in den anderen, oder endlich aus dem Binnenland oder Grenzbezirk in das Ausland versendet werden;

b) Gegenstände, deren Einfuhr verboten ist, bei dem Transport in den oben genannten Fällen;

c) Gegenstände, welche mit keinem Eingangs- oder Ausgangszoll belegt sind, sobald sie in verpacktem Zustand transportirt werden.

Ueber Waaren, welche innerhalb des Orts ohne Legitimationsschein transportirt werden können, muß jedoch auf Verlangen der Zollbeamten die Nachweisung der Verzollung oder zollfreien Abstammung geliefert werden.

§. 145. Von den Vorschriften des vorigen Paragraphen sind 478
ausgenommen:

a) aus dem Ausland eingehende Waarentransporte, so lange sie die Zollstraße einhalten, um zur Zollstelle zu gelangen;

b) die Waarentransporte auf den im Rücken der Grenzzollämter von diesen nach der Binnenlinie bestimmten Zollstraßen, in sofern auf der Binnenlinie kein Controlposten aufgestellt ist;

c) rohe Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht einer und derselben Landwirthschaft (Guts-Complex), welche entweder ganz im Grenzbezirk liegt, oder von der Binnenlinie oder von der Landesgrenze durchschnitten wird. Im letzteren Fall wird jedoch die Verwaltung noch besondere, den Oertlichkeiten angemessene Aufsichtsmaßregeln vorschreiben.

Auch ist die Zolldirection ermächtigt, nach den localen Verhältnissen

*) Weitere Vorschriften enthält die Verfügung vom 26. März 1834, betreffend die nähere Bezeichnung des Zoll-Grenzbezirks und die Controlirung der Waarentransporte in demselben (Reg.Bl. S. 315).

in einzelnen Gegenden gewisse Gegenstände unbeschränkt oder bis zu einer bestimmten Menge von der Legitimationsscheins-Controle zu befreien.

§. 146. Die Legitimationsscheine, deren Ertheilung die Ueberzeugung der Behörde von dem Vorhandenseyn und der Verzollung oder zollfreien Abstammung der dabei in Rede stehenden Gegenstände voraussetzt, werden ausgestellt:

a) über Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, von dem Grenzzollamte;

b) über Gegenstände, welche aus dem Innern des Landes in den Grenzbezirk eingehen, um darin zu bleiben oder um ausgeführt zu werden, von einem Zollamte oder von einem Controlposten auf der Binnenlinie;

c) über Gegenstände, welche von einem Orte des Grenzbezirks zum andern, aus dem Grenzbezirk in das Ausland, oder über die Binnenlinie in das Binnenland gebracht werden, von der nächsten Zoll- oder Legitimationsscheins-Expeditionsstelle;

d) auch kann gestattet werden, daß die Inhaber größerer Gewerbe-Anlagen über Gegenstände ihres Gewerbes selbst, so wie Ortsbehörden über die Erzeugnisse des Orts und der nächsten Umgegend Transport-Legitimationen ausstellen.

479] || b) Besondere Vorschriften für die Gewerbtreibenden im Grenzbezirk.

§. 147. Innerhalb des Grenzbezirks können früher bestandene Gewerbe mit zollpflichtigen fremden, mit einer höheren als der allgemeinen Eingangsabgabe besteuerten oder mit gleichnamigen inländischen Gegenständen nur fortgesetzt, und neue nur angefangen und betrieben werden unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche von den betreffenden Behörden nach der Oertlichkeit zur Verhütung von Unterschleifen werden getroffen werden.

§. 148. Insbesondere hat jeder Kaufmann im Grenzbezirk ein Handlungsbuch zu führen, worin rücksichtlich aller unmittelbar aus dem Auslande bezogenen Waaren beim Empfang derselben der Tag und Ort, an und in welchem die Verzollung statt gefunden hat, bemerkt, und rücksichtlich der aus dem Inlande (Zollverband) empfangenen Waaren der Nachweis hierüber enthalten seyn muß.

Waaren, hinsichtlich welcher den vorstehenden Bestimmungen nicht Genüge geleistet wird, und der Beweis der Verzollung oder zollfreien Abstammung nicht geliefert werden kann oder will, haben die Vermuthung wider sich, daß sie mit Umgehung der Zollgefälle erworben worden.

§. 149. Krämer, welche sich in dem Grenzbezirk in Orten unter 1500 Einwohnern niedergelassen haben, auch andere Gewerbtreibende, dürfen Material-, Spezerei- und Stuhlwaaren nur dann unmittelbar aus dem Auslande einführen, wenn sie ordnungsmäßige kaufmännische Bücher führen und die besondere Erlaubniß der betreffenden Behörden erhalten haben. Ist letzteres nicht der Fall, so dürfen dergleichen Krämer und Gewerbtreibende Waaren fraglicher Art nur von inländischen Handlungen, welche ordnungsmäßige Bücher führen, beziehen, solche lediglich in ihrem Laden absetzen, und keine Versendungen davon machen.

B. Im Binnenland.

§. 150. Die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Binnenland übergehenden Waaren müssen bis zum Bestimmungsorte

Digitized by Google

mit der im Grenzbezirk empfangenen || Bezettelung versehen seyn, 480
zum Ausweis über die geschehene Verzollung oder Anmeldung.

§. 151. Waarentransporte, welche unter Begleitschein-Controle abgefertigt sind, unterliegen auch im Binnenlande der Aufsicht und Controle der Zollbeamten und Zollbediensteten. (Zu vergl. §. 173.)

a) Waarentransporte und innerer Verkehr, wobei eine Berührung des Auslandes stattfindet.

A. Versendung versteuerter, in den inländischen Verkehr übergegangener Waaren und inländischer Erzeugnisse.

§. 152. Inländische Gegenstände und fremde verzollte Waaren, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Landestheile in den andern versendet werden, sind bei ihrem Wiedereingange von Entrichtung der Eingangsgebühren befreit, wenn nachfolgende Vorschriften befolgt werden.

§. 153. Wer versteuerte Waaren oder inländische Erzeugnisse, mit Berührung des Auslandes, aus dem Inland in das Inland versenden will, muß dem betreffenden Zollamt der Ausgangs-Station (§§. 27 und 28) eine Declaration, worin die Art und Menge derselben, so wie der Empfänger und Bestimmungsort, angegeben ist, übergeben. (Zu vergl. §. 158.)

Ein Formular zu diesen Declarationen ist in der Beilage III. beigefügt. Die Vorschrift des §. 72 findet auch hierauf Anwendung.

§. 154. Das Ausgangsamt läßt eine Revision und den Verschluß der Waaren eintreten, bestimmt unter der Declaration die Zeit der Gültigkeit für das Eintreffen bei dem Eingangsamt, bescheinigt die erfolgte Ausfuhr nach davon genommener Ueberzeugung, und gibt die bescheinigte Declaration dem Waarenführer zurück.

§. 155. Sind die Waaren von der Beschaffenheit, daß ein sicherer Verschluß nicht angebracht werden kann, so müssen sie, ihrer Art und Menge nach, besonders kenntlich beschrieben werden. (Zu vergleichen §. 158.)

|| §. 156. Branntweine müssen im Ausgangsamt mit dem Alkoho- 481
lometer von Tralles geprobt, ihre Stärke muß im Declarationsschein bemerkt, und sie müssen nach derselben im Eingangsamt revidirt werden.

§. 157. Weine müssen, in sofern sie beim Ausgang nicht bestimmt als fremde erkannt werden, jederzeit versiegelt werden. Ueberdieß muß für jedes Faß oder für Fässer, welche einerlei Weingattung enthalten, ein mit demselben Wein gefülltes Probefläschchen mit dem Amtssiegel versiegelt und dem Declarationsschein beigefügt werden.

§. 158. Die Abfertigung und die Anlegung des Verschlusses kann auch schon bei Aemtern im Innern, welche mit den nöthigen Requisiten versehen sind, stattfinden.

In diesem Fall bedarf es bei dem Ausgangsamt lediglich der Recognition des Verschlusses, und kann alsdann, wenn dabei nichts zu erinnern ist, die Waare ohne specielle Revision abgelassen werden.

§. 159. Im Eingangsamt werden die Gegenstände unter Uebereichung des Declarationsscheins angemeldet. Das Eingangsamt läßt die nöthige Revision eintreten und ertheilt, nach richtigem Befund, den erforderlichen Legitimationsschein zum Transport durch den Grenzbezirk nach dem Ort der Bestimmung der Waaren.

§. 160. Bei den dem Ausgangszoll unterworfenen Gegenständen findet die in den vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebene Behandlung Statt, nur mit dem Unterschied, daß:

a) der Ausgangszoll durch pfandweise Hinterlegung oder durch Bürgschaft, entweder bei einem Amt im Innern, oder bei der Ausgangs-Zollstelle, sicher gestellt wird, und der Waarenführer einen Depositenschein erhält, der dem Declarationsschein angestempelt wird;

482 || b) daß das Eingangsamt, nach vorheriger Revision, den richtigen Wiedereingang auf dem Depositenschein bescheinigt, gegen welche Bescheinigung alsdann Rückzahlung der hinterlegten Summe oder Löschung der Bürgschaft erfolgt;

c) daß lediglich bei Wolle die Plombage anzuwenden ist.

B. Durchgangsgüter und überhaupt Waaren, welche auf Begleitscheine abgefertigt wurden.

§. 161. Wenn Waaren, welche im Eingangsamt auf Begleitscheine abgefertigt wurden, bei dem Transport abwechselnd das In- und Ausland berühren, so tritt eine Verschiedenheit in der Behandlung bei dem Aus- und Wiedereingang ein, je nachdem die Waaren genau bekannt sind oder nicht.

§. 162. Genau bekannte Waaren werden, ohne besondere Declaration, im Ausgangsamt zu einer allgemeinen Revision gezogen, der Ausgang wird auf dem Begleitschein, unter Beifügung der Bestimmung, wann die Waaren beim Eingangsamt wieder eingetroffen seyn müssen, bescheinigt.

§. 163. In gleicher Art wird mit den sich von selbst ergebenden Abänderungen im Eingangsamt verfahren.

§. 164. Bei Waaren, welche nicht gehörig bekannt sind, und welche daher in der Regel mit Verschluß versehen seyn müssen, erfolgt, sowohl bei dem Ausgangs-, als dem Eingangsamt, Untersuchung und Recognition des Verschlusses. Ist kein Verschluß vorhanden, so wird bei beiden Stellen zur besonderen Revision geschritten. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 162 und 163 Anwendung.

3) Control-Vorschriften für inländische Zuckersiedereien.

§. 165. Die Unternehmer inländischer Zuckersiedereien sind verpflichtet, allen in ihren Fabrik-Anstalten verfertigten Hutzucker im Boden mit einem selbst gewählten Stempel, welcher ihr Fabrikat bezeichnet, zu belegen.

Ueber die Verwendung des für inländische Siedereien zum Raffiniren eingehenden Zuckers kann von dem Finanzministerium Controle

483 angeordnet werden, unter || deren Beobachtung allein von inländischen Siedereien Rohzucker zum Raffiniren gegen den geringeren Zollsatz bezogen werden kann.

Siebenter Abschnitt.

Von den allgemeinen Verpflichtungen der Angestellten der Zollverwaltung bei Ausübung ihres Dienstes überhaupt und der Aufsicht insbesondere.

1) Abfertigung der Zollpflichtigen.

§. 166. Die Zollbeamten in den sämmtlichen Grenz-Zollämtern sollen in folgenden Dienststunden zur Abfertigung der Abgabepflichtigen im Geschäftslocal gegenwärtig seyn:

in den Wintermonaten October bis Februar einschließlich, Vormittags von 7½ bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5½ Uhr;

in den übrigen Monaten, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr.

Bei lebhaftem Verkehr, besonders in den Sommermonaten, muß, wenn es nöthig ist, mit der Abfertigung früher angefangen, und später damit fortgefahren werden.

Die Abfertigung soll ohne Aufenthalt geschehen, und kein Zollpflichtiger dabei ungebührlich aufgehalten werden.

2) Anständige Behandlung; Verbot von Geschenken.

§. 167. Es ist Pflicht eines jeden Zollbeamten, die Zollpflichtigen anständig zu behandeln, bei seinen Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren, und seine Nachfragen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen.

Insbesondere dürfen die Zollbeamten unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft, es bestehe in Nachfragen, Revisionen, Ausfertigungen u. s. w.., ein Geschenk, es sey an Geld, Sachen oder Dienstleistung, es habe Namen, wie es wolle, verlangen oder annehmen.

|| Reisende und andere Zollpflichtige dürfen dergleichen dagegen 484
unter keinen Umständen und unter keinerlei Vorwand geben oder nur antragen, ohne sich straffällig zu machen.

Die Bestimmungen des V. Edicts vom 31. December 1818 wegen Bestrafung unerlaubter Bezüge und der Annahme von Geschenken finden auch auf die Zollbeamten Anwendung.

§. 168. Damit gegründete Beschwerden der Zollpflichtigen, besonders an den Grenzen, wo der Fremde keine Zeit zu einem umständlichen Verfahren hat, zur Kenntniß der vorgesetzten Behörden kommen, soll in einem jeden Grenzzoll- und Controlamt ein Beschwerderegister vorhanden seyn, welches von dem Beamten einem Jeden, welcher sich zur Revision im Amt meldet, er mag Zoll zu bezahlen haben oder nicht, unaufgefordert vorgelegt werden muß.

Der Beschwerdeführer kann seinen Namen, Stand und Wohnort in dieses Register, so wie seine Beschwerden, eintragen.

Die Thatsache, welche eingetragen wird, muß von ihm richtig dargestellt werden.

Hat ein Zollpflichtiger oder Reisender Gründe, seine Beschwerden nicht in das Beschwerderegister einzutragen, so kann er sie bei der Zoll-Direction anbringen.

In solchen Fällen soll der Anzeigende durch keine weitere Untersuchungen beläſtigt, sondern die Anzeige dazu benutzt werden, die Beamten bei der monatlichen Revision des Beschwerderegisters zur Rechenschaft zu fordern, sie genauer zu beobachten oder für das Publikum unschädlich zu machen.

Uebrigens wird von den Reisenden und Zollpflichtigen erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Zollbeamten Anlaß geben werden, nachdem das Verfahren bei der Verzollung so sehr zu ihrer Erleichterung vereinfacht ist.

3) Visitationen der Waarenlager, Hausvisitationen und körperliche Visitationen.

§. 169. Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß irgend Jemand im Grenzbezirk sich einer Contrebande oder Zoll-Defraudation schuldig gemacht habe, so können zu deren Ausmittelung Revision der Waarenlager, Recherchen über die erfolgte Verzollung || oder den 485
inländischen Ursprung der vorgefundenen Waaren, und selbst Haus-

visitationen vom Zollerhebungs- und Aufsichtspersonal, letztere aber nur mit Zuziehung der Orts-Polizeibeamten, und nur nach Sonnenaufgang oder vor Sonnenuntergang, vorgenommen werden. Der Beobachtungen dieser Förmlichkeiten bedarf es nicht, wenn auf der That betroffene, von dem Aufsichtspersonal verfolgte Schleichhändler in Häusern, Scheuern ꝛc. einen Zufluchtsort suchen. In solchen Fällen müssen die verdächtigen Räume dem verfolgenden Aufsichtspersonal auf Verlangen sogleich eröffnet, und es darf letzteres in der Ausübung gegen die Flüchtigen auf keine Weise gehindert werden. Uebrigens sind da, wo besondere Uebereinkünfte über Zoll-Cartele bestehen, die dießfallsigen besonderen Vorschriften gehörig einzuhalten.

Auch ist durch obige Bestimmung keineswegs die Befugniß der Untersuchungsbehörde (d. h. der gerichtlichen oder polizeilichen Behörde) ausgeschlossen, in Zoll-Defraudationsfällen auch im Binnenlande Hausvisitationen vorzunehmen und die Vorlage der Handlungsbücher zu verlangen. Indessen sollen dergleichen Durchsuchungen im Binnenlande nur im Falle des Vorhandenseyns dringender Verdachtsgründe angeordnet und in gesetzlicher Form, in der Regel in Gegenwart des Verdächtigen, und bei Tageszeit, vollzogen werden. In Beziehung auf Waaren im Lager oder im Laden findet die Vermuthung der Verzollung Statt. (Wegen des Grenzbezirks zu vergleichen §. 148.)

Für die Anordnung einer Durchsuchung ohne genügende Verdachtsgründe ist die anordnende Behörde in der Art verantwortlich, daß der Betheiligte bei den Gerichtsstellen auf Genugthuung und Schadenersatz klagen kann.

Körperliche Visitationen der Personen, welche der Zollgefährde augenfällig verdächtig sind, können nur durch die zur Untersuchung der Zollstraffälle competenten Behörden verfügt werden.

Die ohne augenfälligen Verdacht, Behufs der körperlichen Visitation, vor die Behörde gebrachten Personen können gegen den betreffenden Zollbeamten auf Schadloshaltung klagen.

486 || 4) Visitation der Fuhrwerke ꝛc.

§. 170. Das Zoll-Aufsichtspersonal ist im Grenzbezirk unter andern befugt:

a) Frachtfuhrwerke und Heerdenführer anzuhalten, sich ihre Zettel vorzeigen zu lassen, und sie, dem Augenschein nach, mit den Transporten zu vergleichen; stimmen diese nicht überein, so behalten sie die Bezettlung an sich, und begleiten die Gegenstände in der Richtung, worin sie solche finden, bis zum nächsten Grenz-Zollamt oder Erhebungsamt im Innern ꝛc.;

b) Butten-, Korb- (Kiepen-) und Packträger, Handfuhrwerke, Bauerfuhrwerke, beladene Lastthiere, welche nicht verpackte Waare führen, auf der Stelle zu revidiren, in sofern es erforderlich ist, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß entweder keine zollbare Gegenstände geladen, oder diese gehörig angemeld[illegible] bei förmlich verpackten Waaren verfahren sie [illegible] oben unter a. vorgeschrieben ist [illegible] rig-keit des nächsten [illegible] vor-zunehmen:

c) ledi[illegible], um

[illegible]geschriebenen [illegible]mmen, oder auf

einer Straße angetroffen werden, welche von der darin vorgeschriebenen abweicht, in Beschlag zu nehmen und in das nächste Amt abzuliefern.

Wer Fuhrwerk, Gepäck oder zollpflichtige Gegenstände führt, ist dem Zoll-Aufsichtspersonal bescheiden Folge zu leisten, und dasjenige zu unterlassen verpflichtet, wodurch er es in Ausübung des Amtes hindern würde.

5) Visitation und Verfolgung der Fahrzeuge auf den Grenzflüssen.

§. 171. Wenn an den Ufern von Grenzflüssen Fahrzeuge an anderen als an den vorgeschriebenen Landungsplätzen anlanden, und mit gesetzwidrigen Ausladungen der Anfang gemacht ist, sie aber alsdann zu entfliehen suchen, so haben die Angestellten solche, mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Convention über die Flußschifffahrt, auf dem Fluß zu verfolgen.

§. 172. Wenn an den in dem vorigen Paragraphen bezeichneten Ufern Fahrzeuge anderwärts, als an den vorgeschriebenen || 487
Landungsplätzen, anlanden, und nach der Behauptung ihrer Führer mit keinen zollpflichtigen Gegenständen beladen seyn sollen, die Angestellten aber Verdacht hegen, so können sie, im Beiseyn des Ortspolizeibeamten oder einer von demselben bestellten Ortsvorstandsperson, Untersuchungen der Fahrzeuge vornehmen.

6) Besichtigung der Transporte von controlpflichtigen Gegenständen im Binnenlande.

§. 173. Im Binnenlande bei Waarentransporten, auf welche sich der §. 151 bezieht, dürfen Fuhrwerke und Packträger, welche nach dem äußeren Anschein Waaren unter Begleitschein-Abfertigung führen, von den Zollbeamten aufgefordert werden, über die geladenen Waaren Auskunft zu geben, und, in geeigneten Fällen, die erforderlichen Begleitscheine, von der Behörde beglaubigte Frachtbriefe ꝛc. vorzuzeigen.

Auf der Landstraße soll der Zollbeamte ꝛc. sich jedoch nur soweit von der Uebereinstimmung der Ladung mit der erhaltenen Auskunft unterrichten, als dieß ohne Veränderung der Lage der Ladung und ohne Oeffnung der Verpackung geschehen kann.

Findet der Zollbeamte ꝛc. Veranlassung zu einer näheren Besichtigung der Ladung, so ist der Waarenführer gehalten, die Ladung bei der auf dem Weg zum Bestimmungsort zunächst gelegenen Zollstelle, oder, wenn solche über eine Wegstunde von dem Punkt entfernt liegt, wo der Transport angetroffen worden, bei der ersten in dieser Richtung näher gelegenen Polizeibehörde zur Besichtigung zu stellen, und bis dorthin vom Zollbeamten sich begleiten zu lassen.

7) Befugnisse in Beziehung auf die Reisenden.

§. 174. Die [illegible]viduen der Zollschutzwache sind zwar nicht befugt, mit Gepäck versehene Reisende, welche sie auf einer Zollstraße in der unbezweifelten Richtung nach dem Grenzamt treffen, anzuhalten; dagegen können sie, wenn das Grenzzollamt im Rücken ist, die Nachweisung [illegible]schein[illegible]ung fordern. Erfolgt diese, so dürfen sie der Reise und dem Transport der Sachen keine Störung in || den 488
[illegible]gengesetzten Fall aber können sie diese zum Zoll-

[illegible]nlichen Posten oder mit Extrapost Reisenden sind [illegible]usgenommen.

8) Beschlagnahme der Waaren ꝛc.

§. 175. Sobald ein Uebertreter der Zollgesetze betroffen, oder auf andere Weise eine Contravention zuverlässig bekannt wird, müssen die Zollbeamten ohne Zeitverlust sich der Waaren und Sachen, woran die Zuwiderhandlung stattgefunden, durch Beschlagnahme versichern. Auch sollen sie, wenn es zur Sicherstellung der zu erlegenden Gefälle, der wahrscheinlich verwirkten Strafe und der Kosten der Untersuchung erforderlich ist, den Beschlag auf die Transportmittel ausdehnen. Fremde und unbekannte Personen können in erheblichen Fällen, bis sie sich legitimiren oder vollständige Sicherheit geleistet haben, an die nächste Behörde zur einstweiligen Verwahrung übergeben werden.

9) Gebrauch der Waffen.

§. 176. Rücksichtlich des Waffengebrauchs des Zoll-Aufsichtspersonals kommen die schon bestehenden, oder im verfassungsmäßigen Wege noch erfolgenden Bestimmungen zur Anwendung. *)

10) Allgemeine Bestimmungen.

§. 177. Die in den §§. 169—175 ausgedrückten Befugnisse und Verpflichtungen haben nicht bloß die Individuen der eigens aufgestellten Zollschutzwache (§. 36), sondern auch die übrigen auf die Aufsicht verpflichteten Beamten und Bediensteten.

Achter Abschnitt.

Von Rückvergütungen und Nacherhebungen bei unrichtigen Zollansätzen, so wie von der Competenz der Zollbehörden in Differenzen über Anwendung des Tarifs ꝛc.

§. 178. Die Beamten müssen bei der Zollerhebung sich genau nach den vorgeschriebenen Sätzen richten. Zuviel erhobene Gefälle werden
489 zurückbezahlt, wenn binnen Jahres-frist, vom Tage der Verzollung an gerechnet, der Anspruch auf den Ersatz angemeldet und bescheinigt wird. Zu wenig oder gar nicht erhobene Gefälle können gleichfalls innerhalb Jahresfrist von den Zollpflichtigen nachträglich eingezogen werden.

Nach Ablauf des Jahres ist jeder Anspruch auf Zurückerstattung oder Nachzahlung der Gefälle, beziehungsweise gegen den Staat und den Zollpflichtigen, erloschen. Dem Staat bleiben jedoch seine Rechte auf Schadenersatz gegen die Beamten, durch deren Schuld die Gefälle unrichtig erhoben worden, in sofern letztere von dem Zollpflichtigen nicht zu erlangen sind, jederzeit vorbehalten, ohne daß die Beamten befugt sind, den Zollpflichtigen wegen Nachzahlung der Gefälle nach Ablauf der Jahresfrist in Anspruch zu nehmen.

§. 179. In Differenzen zwischen den Zollpflichtigen und Zollbeamten über die Anwendung der Zolltarife und die Entrichtung des Zollsatzes, steht die Entscheidung der Zolldirection, vorbehältlich des Recurses an die höheren Stellen, ausschließend zu.

---

*) Vergl. die §§. 48 und 49 der Landjäger-Instruction vom 5. Juni 1823, betreffend die Befugniß der Landjäger zum Waffengebrauch.

Neunter Abschnitt.

Von den besonderen Verhältnissen des Königreichs zu den Staaten, mit welchen Zollvereinigungsverträge abgeschlossen sind.

1) Allgemeine Bestimmung.

§. 180. Alle Waaren, welche aus Ländern, welche zum Zollverbande gehören, sey es unmittelbar oder mit Berührung des Auslandes, in das Königreich eingehen, werden, als wenn sie aus dem Inlande kämen, und Waaren, welche aus dem Königreich unmittelbar oder mit Berührung des Auslandes in solche Vereinslande gehen, als wenn sie nach dem Inland giengen, behandelt. Eben so sind die Bezettelungen und Abfertigungen der Zoll- und Steuerämter der Vereinsstaaten, gleich als wären sie von den Königlichen Zollämtern ausgegangen, zu betrachten, da vermöge des abgeschlossenen Vertrages von den Vereinsstaaten umgekehrt dasselbe geschieht.

§. 181. Die besonderen Bestimmungen, welche bei Versendung gewisser Waarenartikel in die andern Vereinsstaaten nach den vertragsmäßigen Stipulationen zu befolgen sind, werden die einschlägigen Ministerien bekannt machen. *) 490

2) Waareneingang.

§. 182. Alle in die Vereinsstaaten bestimmten ausländischen Waaren, welche an der Grenze des Königreichs eingehen, werden von den Königlichen Zollämtern ebenso, wie diejenigen, welche für Bewohner des Königreichs eingehen, behandelt, da vermöge des abgeschlossenen Staatsvertrags umgekehrt an den Grenzen der Vereinsstaaten bei den Zollämtern derselben hinsichtlich derjenigen Gegenstände, welche dort, als in das Königreich bestimmt, eingehen, eine gleiche Behandlung Statt findet.

3) Waarendurchfuhr.

§. 183. Bei der Durchfuhr von Waaren, welche durch Staaten des Zollvereins transitiren, findet nur eine einmalige Eingangsbehandlung und eben so auch nur eine einmalige Ausgangsbehandlung Statt.

§. 184. Eine Ausnahme von der Bestimmung des vorigen Paragraphen kann eintreten:

a) bei dem Durchgang auf kurzen Straßenzügen, wenn die Straßen der Länder des Zollverbandes nicht zusammenhängen, sondern fremdes Gebiet dazwischen liegt **);

b) bei dem Transit auf andern Straßen, wenn eine getrennte Erhebung des Durchgangszolls für die zu den verschiedenen Staaten des Verbandes gehörigen Theile des Vereinsgebiets ausdrücklich vorgeschrieben wird. ***)

4) Waarenausfuhr.

§. 185. Bei der Ausfuhr von zollpflichtigen Gegenständen, welche aus dem Gebiet des einen Staats an der Grenze des andern Staats

---

*) Vergl. Verfügung vom 4. März 1834, betreffend die Erhebung der im Verkehr unter den zollvereinten Staaten für gewisse Gegenstände vorbehaltenen Ausgleichungssteuern (Reg.Bl. S. 245).

**) Vergl. Verfügungen vom 19. und 30. d. M.

***) Vergl. Note zu §. 93 oben.

ausgehen, findet nur eine einmalige Grenzbehandlung Statt. (Zu vergl. §§. 106, 107, 132).

491 || 5) Verfolgung des Anspruchs auf Gefälle ꝛc. aus Begleitscheinen von Zollämtern der Vereinsstaaten.

§. 186. Der Anspruch auf Gefälle sowohl, als auf Strafen, welcher dann erhoben werden kann, wenn die durch Begleitscheine übernommenen Verbindlichkeiten nicht erfüllt werden, soll in vorkommenden Fällen in Ansehung der Begleitscheine, welche von Zollämtern der Vereinsstaaten ausgestellt sind, in ganz gleicher Weise verfolgt werden, wie dieses bei den von den Königlichen Zollämtern ausgestellten Begleitscheinen geschieht.

Zehnter Abschnitt.

Von den Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung, und deren Bestrafung.

§. 187. In Absicht auf die Bestrafung der Verletzungen der Zollordnung und das Strafverfahren wird die Anwendung des VIII. Abschnitts, §§. 96—115 der Württembergisch-Bayerischen Vereins-Zollordnung vom 26. September 1828 vorbehalten; jedoch unter Beachtung der Bestimmungen, welche hinsichtlich der Bezeichnung der Zollpflichtigen und der Haftung für die Richtigkeit der Waarendeclaration vermöge der gegenwärtigen Zollordnung (oben §§. 66 und 76) eintreten †).

* * *

Im Uebrigen tritt die vorstehende Zollordnung mit dem 1. Januar 1834 an die Stelle der bisherigen Württembergisch-Bayerischen Vereins-Zollordnung, deren Abschnitte I. bis VII., §§. 1—95 dadurch außer Wirkung gesetzt werden.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 15. December 1833.

Wilhelm.

Der Chef des Finanz-Departements:
Geheimer Rath v. Herdegen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Secretär: Vellnagel.

---

†) Die hiernach noch gültigen Bestimmungen der Württembergisch-Bayerischen Vereins-Zollordnung vom 26. Sept. 1828 sind folgende:

749 v. 1828 | VIII.

Von Verletzung der Zollordnung und deren Bestrafung.

§. 96. Die nachstehenden Verletzungen der Zollordnung, welche sich übrigens nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen des betreffenden Staates classificiren *), werden mit folgenden Geldstrafen belegt:

1) Wer bloße Formalitäten der Zollordnung verletzt, oder vernachlässiget, jedoch dadurch das Zollgefäll — worunter hier und in den nachfolgenden Bestimmungen alle in gegenwärtiger Zollordnung vorgeschriebenen Abgaben verstanden werden, — entweder gar nicht, oder

---

*) Dieser Satz war nach der Berichtigung vom 12. November 1828 (Reg.Bl. S. 863) einzuschalten.

unter dem Betrage von 5 fl. verkürzt, unterliegt einer Geldstrafe von 1—25 fl.

2) Bei einer Verkürzung des Zollgefälls von 5 fl. und darüber, wird im ersten Falle der zehnfache Betrag der gefährdeten Gebühr als Strafe bestimmt, im zweiten Falle der fünfzehnfache Betrag der gefährdeten Gebühr und die Confiscation, im dritten Falle der zwanzigfache Betrag der gefährdeten Gebühr und die Confiscation.

Wer eine Verkürzung des Zollgefälls sich noch öfter zu Schulden kommen läßt, soll nicht nur der Strafe des dritten Falls, sondern auch der Einziehung oder Niederlegung des Gewerbes, wobei er defraudirt hat, unterliegen.

|| 3) Wer die zollbaren Gegenstände im Gewichte, Maße oder Werthe (so weit dieser als Belegungs-Maßstab angenommen ist) 750
in der Art zu gering declarirt, daß die Differenz den zehnten Theil des declarirten Ganzen übersteigt, hiebei aber einzelne Colli oder Stücke nicht verschwiegen hat, wird um den vierfachen Betrag der verkürzten Gebühr bestraft. — Im zweiten Fall tritt die Strafe des achtfachen, und im dritten und allen folgenden Fällen die Strafe des zwölffachen Betrages der verkürzten Gebühr und Confiscation ein.

4) Wer einen Passir- oder Controlschein für Waaren, welche von einem inländischen Orte verführt werden, nicht vorschriftmäßig ablegt, hat den vierfachen Betrag des Ausgangszolls als Strafe zu erlegen. Sind die verführten Waaren frei vom Ausgangszolle, so finden im obigen Falle eine Geldstrafe von 1—25 fl. Statt.

5) Wer gegen das Verbot des §. 8 ausländisches Salz oder Stoffe, woraus Salz gezogen werden kann, einbringt, niederlegt, auf irgend eine Weise an sich bringt, verkauft, oder ohne besondere Erlaubniß durchführt, unterliegt einer Strafe von 5 fl. vom Centner, im Wiederholungsfalle von 10 fl. vom Centner.

6) Den bei vorstehender Ziffer 5 festgesetzten Strafen unterliegt auch derjenige, der gegen das in Gemäßheit des §. 8 *) bestehende Verbot Salz oder Stoffe, woraus Salz gezogen werden kann, in ein Vereinsland ausführt, oder ausländische Artikel ein- oder durchführt, deren Einfuhr oder Durchfuhr in Gemäßheit der §§. 9 und 10 **) verboten ist.

In Württemberg kommen gegen die Einschwärzung des Salzes die daselbst geltenden Strafgesetze in Anwendung (vergl. Gesetz vom 7. Mai 1811, Reg.Bl. S. 217).

7) Wer Zollpässe und Zollgegenscheine über durchgehende oder nicht vollständig verzollte Gegenstände im verpackten Zustande nicht vorschriftmäßig ablegt, oder diese Bescheinigung ohne Beibringung der Waaren ablegen will, unterliegt der Strafe des fünffachen Betrages des höchsten Eingangszolles. Waren aber die Waaren unverpackt, oder nach ihrem Inhalte nach vorausgegangener zollamtlicher Behandlung bekannt, so wird der fünffache Betrag des tarifmäßigen Eingangszolles als Strafe erhoben.

§. 97. Als Verbrechen oder Vergehen können im Königreiche Bayern die im gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen Straffälle nur dann behan-

*) Vergl. §. 3 gegenwärtiger Zollordnung.
**) Desgleichen §§. 4 und 5.

delt werden, wenn mit denselben || solche Handlungen oder Unterlas- [781]
sungen verbunden sind, für welche die allgemeinen Strafgesetze eine Vergehens- oder Verbrechensstrafe bestimmen.

Als Verbrechen, die mit einer Strafe von zwei bis acht Jahren Arbeitshausstrafe belegt werden, sind noch anzusehen, wenn Schwärzungen in Rotten (Banden) oder mit gewaffneter Hand geschehen, oder wenn die Zollverkürzung in Verbindung mit einer Assecuranzgesellschaft unternommen wird.

Wenn im Königreiche Württemberg und den Hohenzollern'schen Fürstenthümern mit den in der gegenwärtigen Vereins-Zollordnung vorgesehenen Straffällen solche Handlungen oder Unterlassungen verbunden sind, durch welche nach den allgemeinen Strafgesetzen eine besondere Strafe verwirkt wird, so bleibt die besondere Bestrafung derselben nach den Gesetzen des Landes vorbehalten.

Dahin gehören insbesondere auch: Schwärzungen, die in Rotten (Banden) oder mit gewaffneter Hand geschehen, oder wenn die Zoll-Verkürzung in Verbindung mit einer Assecuranzgesellschaft unternommen wird.

§. 98. Bei den in Ziffer 2—6 des §. 96 angegebenen Verletzungen der Zollordnung findet neben den gesetzlichen Strafen und deren Folgen auch die Confiscation in folgenden besondern Fällen Statt:

1) wenn Gegenstände ein-, aus- oder durchgeführt werden, deren Eingang, Durchgang oder Ausgang verboten ist;

2) wenn die Zollstätte, sey es im Ein-, Aus- oder Durchgange ohne Anmeldung zur amtlichen Behandlung übergangen, oder wenn eine zollbare Waare auf verbotenen Wegen ein- oder ausgebracht, oder wenn die noch nicht verzollte Waare heimlich abgestoßen, ausgewechselt oder vermindert wird;

3) wenn die zollbaren Gegenstände verschwiegen, oder die Waaren falsch, und in einer Qualität, die einem geringeren Zollsatze unterliegt, declarirt werden;

4) wenn die an eingehende oder durchgehende Güter amtlich angelegte Versicherung verletzt wird, — und über den Zufall sich nicht genügend ausgewiesen werden kann;

5) wenn bewilligte Begünstigungen mißbraucht, oder Begünstigungsscheine nicht vorschriftmäßig abgelegt werden.

§. 99. Die Confiscation erstreckt sich: [782]

a) auf diejenigen Frachtwaaren, in Hinsicht deren der Zoll verkürzt werden sollte, auf Schiff und Geschirr (Wagen und Pferde), wenn der Zollpflichtige und der Frachtführer zugleich schuldig befunden wurden, oder wenn der Fuhrmann zugleich Eigenthümer der Fracht, oder der Zollpflichtige Eigenthümer des Schiffes, des Wagens, der Pferde und der Geschirre ist;

b) auf jene Frachtwaaren allein, wenn der Zollpflichtige der Bestrafte ist;

c) blos auf das Schiff, den Wagen, die Pferde und das Geschirr, wenn der Frachtführer der Bestrafte ist. — Als Eigenthümer der Fracht wird der Fuhrmann immer angesehen, wenn er mit seinen Frachtbriefe versehen ist.

Sind die Gegenstände nicht mehr vorhanden, so muß in Ermanglung anderer Beweismittel der durch eidliche Schätzung ausgemittelte Werth bezahlt, oder wenn die Werthschätzung unmöglich ist, statt der Confiscation auf 50 bis 2000 fl. nach Erwägung aller Umstände erkannt werden.

§. 100. Die genannten Gegenstände werden auf eine glaubwürdige Anzeige sogleich in Beschlag genommen, und wenn die Anschuldigung von der Art ist, daß darauf eine Untersuchung vorgekehrt werden kann, bei der competenten Untersuchungsbehörde oder auf Anordnung derselben so lange verwahrt, bis das Erkenntniß in Rechtskraft übergegangen ist, in soferne der Angeschuldigte nicht durch baare Erlage des ganzen Werthes oder durch Bürgen Sicherheit leistet. Vieh und dem Verderben ausgesetzte Gegenstände werden, wenn die Sicherheit binnen acht Tagen nicht aufrecht gemacht wird, nach eingetretener Untersuchung von Gerichts wegen öffentlich versteigert, und der Erlös wird nach gerichtlicher Anweisung deponirt.

§. 101. Bei einer zufälligen Verletzung der Schnüre und Siegel kann sich der Frachtführer nur dadurch von der Strafe befreien, wenn er in Bayern bei dem nächsten Gerichte oder Zollamte, in Württemberg bei dem nächsten Oberamte oder Zollamte auf seinem vorgezeichneten Wege den Zufall anzeigt, und glaubwürdig nachweiset.

753 ||§. 102. Der Beweis der Erfüllung derjenigen Verbindlichkeiten, worüber nach der gegenwärtigen Zollordnung amtliche Urkunden ausgestellt, und den Zollpflichtigen zur Aufbewahrung übergeben werden müssen, kann nur mit diesen Urkunden geführt werden.

Wer eine solche Urkunde durch Unglück oder Zufall verliert, kann von dem Zollamte, welches sie ausgestellt hat, jederzeit ein Attest verlangen, worin ihm die Erfüllung seiner zollgesetzlichen Verbindlichkeiten auf den Grund der Zollbücher bezeugt, und welches jederzeit als Beweis der erfüllten Obliegenheit angesehen wird.

Für dieses Attest ist die einfache Taxe oder Sportelgebühr zu entrichten (wo eine solche besteht). Derjenige, dem die Ausstellung einer in der gegenwärtigen Zollordnung vorgeschriebenen amtlichen Urkunde verweigert wird, kann innerhalb drei Monaten selbst, oder durch einen Dritten, bei der betreffenden Oberzoll-Administration darüber Beschwerde führen. — Unterläßt er dieß, so muß er, wenn er in Untersuchung kommt, und sich mit den amtlichen Urkunden nicht ausweisen kann, rechtsförmig darthun, daß ihm, ungeachtet er seine zollgesetzliche Verbindlichkeit erfüllt hat, die Ausfertigung dieser Urkunden verweigert worden ist.

Im Falle der unrechtmäßigen Verweigerung oder der verzögerten Ausstellung (§. 66) derselben, haben die Beamten für allen daraus entstehenden Schaden zu haften, ohne daß hierdurch das Straf-Verfahren im Disciplinarwege ausgeschlossen wird. — Der Beweis der Erfüllung der zollgesetzlichen Verbindlichkeiten, worüber keine amtlichen Urkunden auszustellen sind, kann auf erhobene Beschwerde wegen Verletzung der Zollordnung auch durch exceptionsfreie Zeugen geführt werden.

§. 103. Das Familienhaupt haftet rücksichtlich der Geldbuße und des Ersatzes für die Gefährden und Uebertretungen, welche für dasselbe

in seinem Geschäfte durch die unter seiner väterlichen Gewalt stehenden Familienglieder begangen werden, so wie der Dienstherr für die Gefährden und Uebertretungen seiner Diener, rücksichtlich der Geldbuße und des Ersatzes, außer, wenn sie erweislich ohne sein Wissen und Willen verübt worden sind.

§. 104. Vermögenslose Defraudanten werden nach den Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze im Verhältnisse der Geldstrafe mit einer Freiheitsstrafe belegt.

754 || §. 105. Für alle Geldstrafen haften, wenn nicht hinlängliche baare Sicherheit geleistet wird, Schiff und Geschirr (Wagen, Pferde ꝛc.), wenn der Frachtführer, — so wie die Waare — wenn der Zollpflichtige — beides aber, wenn der Frachtführer und der Zollpflichtige zugleich schuldig sind, und wenn nicht inner vierzehn Tagen die erkannte Strafe erlegt wird, erfolgt der öffentliche Verkauf der genannten Gegenstände. Der Mehrerlös wird an den Eigenthümer zurückbezahlt.

§. 106. Von verlassenen Handelsgütern wird, wenn nicht das Gegentheil offenbar ist, angenommen, daß das Zollgefäll in Beziehung auf selbe verkürzt worden sey, und sie unterliegen der Confiscation.

Die Thatsache ist jedoch öffentlich bekannt zu machen, und erst nach dem Ablaufe von sechs Monaten, vom Datum der Bekanntmachung, kann die Einziehung erkannt werden, wenn sich der Eigenthümer nicht meldet und rechtfertigt.

Ausgenommen hievon ist das verlassene ausländische Salz und andere Gegenstände, deren Einfuhr und Durchfuhr verboten ist. — Die Confiscation derselben ist ohne Weiteres sogleich zu erkennen.

§. 107. Die Untersuchung wegen Unterlassung der vorschriftmäßigen und rechtzeitigen Ablegung zollamtlicher Papiere muß inner Jahresfrist, vom Tage der Ausstellung dieser Papiere gerechnet, begonnen werden; außerdem tritt die Verjährung ein. Diese wird durch eine inner des Zeitraums eines Jahres begangene neue Uebertretung unterbrochen; die erst nach erfolgter Revisions-Erinnerung geschehene Ablegung wird als nicht geschehen angesehen.

§. 108. Den Schadensersatz oder die Zollgebühr hat der Verurtheilte neben der Strafe besonders zu leisten, ebenso die Kosten der Untersuchungs-Verhandungen besonders zu vergüten.

§. 109. In allen Untersuchungsfällen, in welchen durch das vorliegende Gesetz nicht etwas Eigenthümliches verordnet wird, sollen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen der betreffenden Staaten Anwendung finden.

755 || §. 110. Die Judicatur über Verletzung der Zoll-Ordnung steht:

a) im Königreich Bayern in erster Instanz den unmittelbaren Königlichen Gerichten, in deren Gerichtsprengel die Verletzung entdeckt wird, zu.

In den standesherrlichen Gebieten soll es jedoch in Hinsicht der Judicatur wie bisher gehalten werden.

Die Eintheilung der nicht standesherrlichen Herrschafts- und Patrimonialgerichte in die dießfallsigen Sprengel der competenten [illegible] allerhöchste Verordnung der Königlich [illegible] festgesetzt werden.

b) Im Königreich Württemberg — den Königlichen Oberämtern und der Ober-Zoll-Administration mit einem bestimmten Strafmaße, in höheren Fällen den Gerichten.

c) In dem Fürstlich Hohenzollern'schen Gebiete — den in dem Zoll- und Handelsvertrage zwischen der Krone Württemberg und den Fürstlich Hohenzollern'schen Häusern vom 19. Mai 1824 zur Judicatur über Verletzungen der Zollordnung für zuständig erklärten fürstlichen Landesbehörden.

§. 111. Das Verfahren bei Untersuchung der Straffälle ist summarisch, und wird von Amtswegen im Untersuchungs-Wege geführt.

In den §. 97 erwähnten Straffällen richtet sich das Verfahren nach den in den betreffenden Staaten geltenden Bestimmungen des allgemeinen Strafrechtes.

§. 112. Im Königreiche Bayern sind von den zur Judicatur competenten Behörden und Stellen die Acten vor Erlassung des Spruches zur Erinnerung und nach gefälltem Spruche zur Vermessung des allenfalls einzuführenden Rechtsmittels dem einschlägigen Fiscale, oder den an ihre Stelle tretenden Beamten zur Einsicht vorzulegen.

§. 113. In allen Fällen, in welchen nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Berufung zulässig ist, kann in Bayern dieses Rechtsmittel bei dem Königlichen Appellationsgerichte des einschlägigen Kreises in Anwendung gebracht werden.

Die Berufung an das Königliche Ober-Apellationsgericht kann daselbst in Fällen, || wo die Strafsumme 400 fl. und darüber beträgt, 756
oder der Verlust der Gewerbs-Concession ausgesprochen ist, auch dann Statt finden, wenn die Erkenntnisse der ersten und zweiten Instanz gleichlautend ausgefallen sind.

In Württemberg findet nach den daselbst bestehenden Gesetzen Eine Berufung Statt: von den Königlichen Oberämtern an die Königliche Ober-Zoll-Administration; von der Königlichen Ober-Zoll-Administration an den Königlichen Geheimenrath; von einem Gerichte an das vorgesetzte höhere Gericht.

In den Hohenzollern'schen Fürstenthümern geht die Berufung an die einschlägigen höheren Landesbehörden.

§. 114. Von allen Geldstrafen und dem Werthe des eingezogenen Guts fällt die Hälfte dem Aufbringer, und die andere Hälfte dem Unterstützungsfonds der Zollverwaltung zu.

§. 115. Der Strafantheil, welcher dem Aufbringer nach rechtskräftigem Erkenntnisse zukommt, soll ihm ungeschmälert verbleiben, in soferne er nicht zu Gunsten des Schuldigen oder des Unterstützungsfonds freiwillig darauf verzichtet.

Zollbedienstete, welche sich bestechen lassen, zu Defraudationen mitwirken, die Zollpflichtigen zu Gefährden zu verleiten suchen, oder die abzulegenden Polleten ohne Vorweisung der Waaren annehmen, sollen nach den allgemeinen Strafgesetzen bestraft werden.

Bei jeder Zollbehörde ist ein Buch anzulegen, in welchem jeder Zollpflichtige seine Bemerkungen über die ihm gewordene Behandlung bei dieser Behörde unter Namens-Unterschrift niederlegen kann. *)

*) Vergl. oben §. 168.

Inhalts-Verzeichniß.

	§§.
I. Von dem Verkehr mit dem Auslande im Allgemeinen und von dem Zolltarif	1—16.
II. Von den Anstalten für die Erhebung und Aufsicht, und allgemeine Anordnungen zur Sicherstellung der Abgaben:	
1) Grenzbezirk und Binnenland	17—20.
2) Zollstraßen	21 u. 22.
3) Landungsplätze an Flüssen im Grenzbezirke	23—25.
4) Erhebungsämter:	
A. An der Grenze	26—30.
B. Im Innern	31—33.
5) Control- und Aufsichts-Behörden:	
A. Anmeldungsposten	34.
B. Behörden für die Ausstellung der Legitimationsscheine und Mitwirkung bei der Waaren-Controle im Grenzbezirk	35.
C. Zollschutzwache	36.
D. Die Angestellten der Grenz-Zollämter und Erhebungs-Behörden im Innern als Aufsichtsbeamte	37.
E. Theilnahme der Angestellten bei andern Verwaltungen	38.
6) Niederlagen unverzollter Waaren	39.
7) Waaren-Verschluß	40—45.
8) Waaren-Revision	46—48.
9) Begleitscheine	49—57.
10) Beschränkung des Waarentransports über die Grenze und in dem Grenzbezirk auf Tagesstunden	58 u. 59.
III. Von der Grenzbehandlung zollpflichtiger Gegenstände und von der Erhebung der Zölle, in soweit sie an der Grenze stattfindet:	
1) Allgemeine Vorschriften	60—79.
2) Besondere Bestimmungen in Hinsicht auf die Waaren, von welchen der Eingangszoll an der Grenze erhoben wird	80—83.
3) Besondere Vorschriften wegen der Durchgangsgüter	84—93.
4) Besondere Bestimmungen wegen der Grenzbehandlung von Waaren, welche in unversteuerte Niederlagen gehen	94—96.
5) Besondere Bestimmungrn wegen der Grenzbehandlung von Waaren, welche an Erhebungsämter im Innern gehen, bei welchen sich keine Niederlagen befinden	97—100.
6) Bestimmungen wegen der Waaren, welche mit den Posten ein-, durch- und ausgehen:	
A. Ordinaire Posten	101.
B. Extraposten	102.
7) Bestimmung wegen des Ein-, Aus- und Durchgangs der Waaren mittelst der Flüsse, auf welche die Wiener-Congreß-Acte Anwendung findet	103.
8) Besondere Bestimmungen wegen der Erhebung des Ausgangszolls	104—107.
9) Besondere Bestimmungen wegen der Einfuhr eingangsabgabenfreier, aber ausgangszollpflichtiger Gegenstände, so wie des Ausgangs ausgangsabgabenfreier Gegenstände	108.

§§.

IV. Von den Niederlagen unverzollter Waaren und der Zoll-Erhebung im Innern:
1) Oeffentliche Lagerhäuser (Packhöfe, Hallen) . . . . 109—124.
2) Privatlager . . . . . 125—128.
3) Freihäfen . . . . . 129.
4) Erhebung der Zölle von Waaren, welche an Erhebungsämter im Innern, bei welchen sich keine Niederlagen befinden, abgefertigt worden sind . . . . . 130.
5) Zoll-Erhebung im Innern von den mit der fahrenden Post ein-, durch- und ausgehenden Waaren . . . . 131.
6) Erhebung des Ausgangszolls im Innern . . . . . 132.

V. Zollbefreiungen, Begünstigungen und Ausnahmen:
1) Bedürfnisse des Königl. Hauses und der Gesandten . . 133.
2) Gegenstände, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Landestheile in den andern versendet werden . . 134.
3) Verkehr inländischer Fabrikanten und Producenten auf ausländischen Messen und Märkten:
A. Der Fabrikanten mit den Messen . . . . . 135.
B. Der Handwerker mit den Märkten . . . . . 136.
C. Inländisches Vieh, welches auf ausländische Märkte gebracht wird . . . . . 137.
4) Besuch inländischer Märkte durch ausländische Gewerbtreibende . . . . . 138.
5) Verarbeitung und Veredlung ausländischer Gegenstände im Inlande, und umgekehrt: inländischer Gegenstände im Auslande . . . . . 139—141.
6) Verkehr inländischer Gewerbetreibender mit dem Auslande und Grenzverkehr im Allgemeinen . . . . . 142.

VI. Control-Maßregeln hinsichtlich des Waarentransports innerhalb Landes und des innern Verkehrs mit zollbaren Gegenständen:
1) Waarentransporte und innerer Verkehr, wobei eine Berührung des Auslandes nicht Statt findet:
A. Im Grenzbezirk:
a) Scheine . . . . . 143—146.
b) besondere Vorschriften für die Gewerbetreibenden im Grenzbezirk . . . . . 147—149.
B. Im Binnenland . . . . . 150 u. 151.
2) Waarentransporte und innerer Verkehr, wobei eine Berührung des Auslandes Statt findet:
A. Versendung versteuerter, in den inländischen Verkehr übergegangener Waaren und inländischer Erzeugnisse . . . . . 152—160.
B. Durchgangsgüter und überhaupt Waaren, welche auf Begleitscheine abgefertigt wurden . . . . . 161—164.
3) Controlvorschriften für inländische Zuckersiedereien . . 165.

VII. Von den allgemeinen Verpflichtungen der Angestellten der Zollverwaltung bei Ausübung ihres Dienstes überhaupt und der Aufsicht insbesondere:
1) Abfertigung der Zollpflichtigen . . . . . 166.
2) Anständige Behandlung; Verbot von Geschenken . . 167 u. 168.

§§.

3) Visitation der Waarenlager, Hausvisitationen und körperliche Visitationen . . . . . 169.
4) Visitation der Fuhrwerke ꝛc. . . . . 170.
5) Visitation und Verfolgung der Fahrzeuge auf den Grenzflüssen . . . . . 171 u. 172.
6) Besichtigung der Transporte ꝛc. von controlpflichtigen Gegenständen im Binnenlande . . . . . 173.
7) Befugnisse in Beziehung auf die Reisenden . . . . 174.
8) Beschlagnahme der Waaren . . . . . 175.
9) Gebrauch der Waffen . . . . . 176.
10) Allgemeine Bestimmung . . . . . 177.

VIII. Von Rückvergütungen und Nacherhebungen bei unrichtigen Zollansätzen, so wie von der Competenz der Zollbehörden in Differenzen über Anwendung des Tarifs ꝛc. . . . . 178 u. 179.

IX. Von den besonderen Verhältnissen des Königreichs zu den Staaten, mit welchen Zollvereinigungs-Verträge abgeschlossen sind:
1) Allgemeine Bestimmung . . . . . 180 u. 181.
2) Waareneingang . . . . . 182.
3) Waarendurchfuhr . . . . . 183 u. 184.
4) Waarenausfuhr . . . . . 185.
5) Verfolgung des Anspruchs aus Gefälle ꝛc., aus Begleitscheinen von Zollämtern der Vereinsstaaten . . . . 186.

X. Von den Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung und deren Bestrafung . 187.

[Nr. 55.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 19. December, betreffend die Erleichterung der Durchfuhr auf kurzen Straßenstrecken. 503

Durch Abschnitt IV. der dritten Abtheilung des neuen Vereins-Zolltarifs ist den Ministerien der Vereins-Regierungen die Befugniß vorbehalten, für die Waarendurch=fuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, Erleichterungen in den Durchgangsabgaben eintreten zu lassen. Demgemäß findet man sich im Einvernehmen mit den übrigen Vereins-Regierungen veranlaßt, zu verfügen, wie folgt: 504

1) Auf den Straßen, welche in Lindau oder Friedrichshafen und an der Grenze des Königreichs Württemberg und der Hohenzollern'schen Fürstenthümer gegen das Großherzogthum Baden, ferner an der Königlich Bayerischen Grenze auf der Linie von Lindau bis Füssen eintreten, und an den Grenzen der Königreiche Württemberg und Bayern gegen das Großherzogthum Baden wieder austreten, und umgekehrt, ingleichen, welche (für die kürzere Strecke) in Lindau oder Friedrichshafen eintreten und auf der Königlich Bayerischen Grenze von Lindau bis Füssen austreten, und umgekehrt, wird vom ersten Januar 1834 an, statt der ordentlichen tarifmäßigen Durchgangsabgabe, ausnahmsweise nur eine Controlegebühr von 6 kr. für die Pferdeladung oder im Falle der Abwägung von ½ kr. vom Centner erhoben.

Diejenigen Waaren, welche der Tarif überhaupt frei von einer Durchgangsabgabe läßt, sind auch dieser Controlegebühr nicht unterworfen.

2) Unter die vorerwähnte Durchgangsbegünstigung fallen also insbesondere die Straßen

1) von Füssen, Pfronten, Hindelang, Ziegelhaus, Lindau,
nach
Schramberg, Freudenstadt, Calw, Neuenbürg, Merklingen, Enzberg, Knittlingen,

Friedrichshafen, Ravensburg, Tuttlingen oder Rottweil,
Schwaigern, Fürfeld, Neckarsulm, Möckmühl, Ingelfingen oder Mergentheim;

‖ 2) von Lindau oder Friedrichshafen nach 505
Füssen, Pfronten, Hindelang,

Ziegelhaus oder Fischbach.

3) Wenn die Transitgüter auf ihrem früheren Zuge durch das Vereinsgebiet bereits eine Durchgangsabgabe entrichtet haben, so findet bei Einhaltung der Bedingungen, welche die Anmerkung, Abtheilung III., Abschnitt III., Punkt 2 des neuen Vereinstarifs bezeichnet, eine Erhebung der gedachten Controlegebühr auf den vorgenannten Straßen nicht Statt.

4) Bei Waarentransporten, welche zur weiteren Durchfuhr durch das Großherzogthum Hessen über Heppenheim im Großherzogthum Hessen oder Miltenberg im Königreich Bayern nach dem Freihafen zu Mainz,

nach Neu-Isenburg, Offenbach, Hanau oder Mainkur (kurfürstlich-hessisch) bestimmt sind, steht es den Waarenführern frei, gleich beim ersten Eintritt in das Vereinsgebiet den Durchgangszoll in höherem Satze von resp. 15 oder 10 kr. für den Zoll-Centner zu entrichten, wonach dann an den Zollstätten zu Heppenheim und Miltenberg keine weitere Transitzoll-Entrichtung eintritt.

5) Auf anderweiten Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, kann, wenn die örtlichen Verhältnisse das Bedürfniß zeigen, eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladung zu entrichtende Controlegebühr angeordnet werden.

Sämmtliche Zollbehörden haben sich hienach zu achten und diese Verfügung in angemessener Weise zur Kenntniß der betreffenden Gewerbetreibenden zu bringen.

Stuttgart, den 19. December 1833.

Herdegen.

[Nr. 55.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 19. December, betreffend den Vollzug der neuen Zollordnung.

(Siehe Nachtrag.)

---

506 [Nr. 55.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 19. December, betreffend die Benennung der höheren Zoll-Verwaltungs-Behörde.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 16. d. M. zu bestimmen geruht, daß die, zu Handhabung der Zollgesetze, zu Vollziehung von Zoll- und Handelsverträgen
507 und Sammlung von Notizen über Handel und Gewerbe, || unter dem Finanz-Ministerium bestehende höhere Verwaltungsstelle (Reg.Bl. von 1828, S. 94) vom 1. Januar 1834 an ihren bisherigen Namen: „K. Oberzoll-Administration" mit der Benennung „K. Zoll-Direction" vertauschen soll; was hiemit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stuttgart, den 19. December 1833.

Herdegen.

---

541 [Nr. 57.] Finanzgesetz für die drei Jahre vom 1. Juli 1833—36 vom 24. December.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Feststellung des Staatshaushaltes für den dreijährigen Zeitraum vom 1. Juli 1833 bis 30. Juni 1836 verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimenraths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

1. Der Staatsbedarf ist nach dem (unter A.) beigefügten [illegible]-Etat festgesetzt

für das Finanzjahr	$18^{33}/_{34}$ auf	9,152,615 fl.	3 kr.
	$18^{34}/_{35}$ —	8,957,291 fl.	24 kr.
	$18^{35}/_{36}$ —	8,972,234 fl.	37 kr.
für die drei Finanzjahre auf		27,082,141 fl.	4 kr.

Art. 2. Zu Deckung dieses Aufwandes sind bestimmt:

1) der Ertrag des Kammerguts, welcher nach dem Voranschlag für die gedachte dreijährige Periode angenommen ist, zu 11,421,461 fl. 21 kr.

2) die in dem Etat namentlich bezeichneten Steuern, welche für die dreijährige Periode betragen sollen:

a) an directen Abgaben . . . . . 8,790,000 fl.

b) an indirecten Abgaben . . . . . 6,885,600 fl.

15,675,600 fl.

Art. 3. In Ansehung der für jedes der drei Finanzjahre zu erhebenden directen Steuern finden folgende Erhöhungen gegen die in der Etatsperiode von $18^{30}/_{33}$ bestandenen Sätze statt:

a) bei der Capitalsteuer, von jährlichen 10 auf 12 kr. für 100 fl. Capital;

b) bei der Besoldungs- und Pensionssteuer um die Hälfte des bisherigen Betrags, also auf drei Viertheile der durch das Abgabengesetz vom 29. Juni 1821, §. 31 bestimmten Sätze.

Im Uebrigen werden diese beiden Steuern nach den bisherigen Normen erhoben. *)

Art. 4. Hinsichtlich der indirecten Steuern treten in den bisherigen Abgabensätzen, vom 1. Januar 1834 an, folgende Aenderungen ein:

1) bei der Accise:

a) die Accise von Fahrniß-Versteigerungen (Accisegesetz vom 18. Juli 1824, §. 6) wird aufgehoben. Jedoch ist von solchen beweglichen Gegenständen, die sonst der Accise unterworfen sind, letztere auch bei Versteigerungen ganz so, wie bei dem gewöhnlichen Verkaufe zu entrichten; 545

b) die Accise von vermischten Artikeln (Accisegesetz von 1824, §. 10) wird ganz aufgehoben; dagegen sind diejenigen, welche mit solchen Artikeln Handel treiben, zur Gewerbesteuer beizuziehen;

c) die Accise von Schlachtvieh und Fleisch (Accisegesetz von 1824, §. 8) wird durchgängig auf die Hälfte des bisherigen Betrags herabgesetzt;

d) der Verkauf von Wein oder Obstmost, welcher aus eigenen oder gepachteten Grundstücken von dem Verkäufer selbst erzeugt worden, ist von der Accise (Accisegesetz von 1824, §. 7 a) ohne Rücksicht auf die Zeit und Art des Verkaufs befreit. **)

2) Bei den Wirthschafts-Abgaben:

a) die Concessionsgelder von Verleihung der Wirthschaftsgewerbe (Wirthschafts-Abgabengesetz vom 9. Juli 1827, Art. 5) werden, mit einziger Ausnahme der Gebühr von unbeständigen Weinschenken (Ziffer 5 des oben erwähnten Artikels) um die Hälfte des bisherigen Betrags erhöht;

b) die jährlichen Recognitionsgelder (Art. 6 des gedachten Gesetzes) werden aufgehoben; jedoch hat ein Berechtigter, der sein Gewerbe ruhen läßt, das Recht zum Betrieb aber wahren will, jährlich, so lange das Gewerbe ruht, den vierten Theil des bisher festgesetzten Recognitionsgeldes zu entrichten;

*) Vergl. Verfügung vom 30. December 1833 in Betreff der Capital- und Besoldungssteuer.

**) Vergl. Verfügung vom 26. December 1833, betreffend den Vollzug der Accise-Erleichterungen.

c) die Ausschanksabgabe von Wein, Obstmost und Essig (Art. 8, 20 und 42 des gedachten Gesetzes) wird von 15 auf 13⅓ Procent, oder bisherigen 9 kr. auf 8 kr. vom Gulden Ausschanks-Erlös, und

d) die Malzsteuer (Art. 21 und 22 des gedachten Gesetzes) von 21 kr. auf 20 kr. für das Simri eingesprengten Malzes, herabgesetzt. *)

3) Die ursprünglich für die Zucht- und Waisenhäuser eingeführte, neuerlich unter die Sporteln versetzte jährliche Abgabe „von den Fruchtvorräthen der Gemeinden" hört mit dem 31. December 1833 ganz auf.

544 4) In Ansehung der in dem Tarif der Notariatssporteln eintretenden Ermäßigung wird demnächst ein provisorisches Gesetz verkündet werden.

Art. 5. Nach der (unter B.) angeschlossenen Berechnung über die Restverwaltung werden aus dem Restvermögen

a) dem Finanz-Ministerium die als Betriebs- oder Vorraths-Capital bestimmten 1,400,000 fl. angewiesen und

b) für verschiedene andere Zwecke und Ausgaben 1,161,120 fl. 17 kr. bestimmt.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 24. December 1833.

Wilhelm.

Der Chef des Finanz-Departements:
Geheimer Rath v. Herdegen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Secretär: Bellnagel.

---

*) Vergl. Verfügung vom 26. December 1833, betreffend die Abänderungen in den Wirthschafts-Abgaben.

[Nr. 57.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 26. December, betreffend die endliche Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer auf das Jahr 1833—34. 554

(Enthält transitorische Bestimmungen.)

[Nr. 57.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 26. December, die Abgabe von den Frucht-Vorräthen der Gemeinden betreffend.

(Enthält transitorische Bestimmungen.)

[Nr. 57.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 26. December, betreffend den Vollzug der Accise-Erleichterungen. 555

Zu Vollziehung des Art. 4, Punkt 1, des Finanzgesetzes vom 24. d. M., betreffend die vom 1. Januar 1834 an eintretenden Erleichterungen in den bisherigen Accise-Abgaben (Accisegesetz vom 18. Juli 1824), werden folgende nähere Bestimmungen gegeben:

I. Da die Accise von Fahrniß-Versteigerungen (Accisegesetz §. 6) vom 1. Januar 1834 an ganz aufhört, so ist bei Versteigerungen, welche vor dem 1. Januar 1834 angefangen, aber nicht vollendet werden, der Accise nur der Erlös aus denjenigen Gegenständen unterworfen, welche vor jenem Tage noch versteigert werden. Auch finden in Absicht auf diesen Theil des Erlöses die bisherigen Bestimmungen wegen Freilassung der ersten 200 fl. noch Anwendung.

II. In sofern nach Aufhebung der Accise von vermischten Artikeln diejenigen Personen, welche mit den im §. 10 des Accisegesetzes benannten Artikeln Handel treiben, überhaupt zur Gewerbesteuer beizuziehen sind, ist insbesondere auch die in dem Gesetz für die Herstellung eines provisorischen Steuer-Catasters vom 15. Juli 1821, §. 14, Punkt 4, bedingt ausgesprochene Ausnahme der Hopfen- und Oelhändler von der Gewerbesteuer, als aufgehoben zu betrachten.

Den Handeltreibenden, welche dieser Bestimmung zu Folge mit der Gewerbesteuer neu zu belegen sind, hat die ordentliche Steuersatz-Behörde vom 1. Januar 1834 an und zwar zunächst für die Periode vom 1. Januar bis 30. Juni 1834 die der Gewerbesteuer-Instruction entsprechenden Ansätze zu machen.

Das Gewerbesteuer-Verzeichniß jeden Orts ist zu dem Ende von der ordentlichen Steuersatz-Behörde unter Zuziehung des Orts-Accisers zu durchgehen, um diejenigen, welche bisher wegen des Handels mit den im §. 10 des Accisegesetzes benannten Artikeln Accise zu bezahlen hatten, in soweit sie nicht nach §. 14, Punkt 3, des Gesetzes vom 15. Juli 1821 von der Gewerbesteuer auch ferner frei zu lassen sind, zu derselben beizuziehen.

Der Betrag dieser Steueransätze kommt vorläufig und bis zu einer allgemeinen Gewerbesteuer-Revision dem Gesammt-Gewerbe-Caster eines jeden Orts zu gut, ohne daß auf Letzteres, gegenüber von dem Staat, ein höherer Ansatz berechnet wird.

Uebrigens ist von jedem Oberamt binnen zwei Monaten an das Steuer-Collegium zu berichten, wie viel der in Folge dieser Anordnung in jedem Ort auf die Periode vom 1. Januar bis 30. Juni 1834 gemachte Steueransatz betrage. 556

III. Die Accise von Schlachtvieh und Fleisch (Accisegesetz §. 8), welche auf die Hälfte des bisherigen Betrags herabgesetzt worden ist,

Gesetz vom 15. Juli 1905, betreffend die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 307).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 309).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 311).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 313).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 315).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 317).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 319).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 321).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 323).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 325).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 327).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 329).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 331).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 333).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 335).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 337).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 339).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 341).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 343).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 345).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 347).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 349).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 351).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 353).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 355).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 357).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 359).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 361).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 363).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 365).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 367).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 369).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 371).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 373).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 375).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 377).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 379).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 381).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 383).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 385).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 387).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 389).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 391).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 393).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 395).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 397).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 399).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 401).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 403).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 405).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 407).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 409).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 411).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 413).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 415).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 417).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 419).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 421).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 423).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 425).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 427).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 429).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 431).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 433).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 435).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 437).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 439).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 441).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 443).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 445).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 447).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 449).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 451).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 453).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 455).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 457).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 459).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 461).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 463).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 465).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 467).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 469).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 471).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 473).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 475).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 477).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 479).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 481).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 483).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 485).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 487).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 489).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 491).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 493).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 495).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 497).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 499).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 501).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 503).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 505).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 507).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 509).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 511).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 513).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 515).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 517).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 519).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 521).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 523).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 525).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 527).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 529).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 531).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 533).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 535).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 537).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 539).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 541).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 543).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 545).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 547).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 549).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 551).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 553).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 555).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 557).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 559).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 561).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 563).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 565).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 567).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 569).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 571).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 573).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 575).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 577).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 579).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 581).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 583).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 585).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 587).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 589).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 591).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 593).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 595).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 597).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 599).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 601).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 603).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 605).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 607).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 609).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 611).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 613).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 615).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 617).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 619).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 621).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 623).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 625).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 627).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 629).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 631).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 633).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 635).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 637).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 639).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 641).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 643).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Geistliche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 645).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Beamte und Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1905, S. 647).

Gesetz vom 15. Juli 1905, die Einführung einer Zulage für Ge

Diese Anzeigen hat der Acciser zu verzeichnen, wenn sie schriftlich geschehen, mit den Fassionen zu belegen, und wenn sie mündlich geschehen, von dem Anzeigenden unterschreiben zu lassen. Von Letzterem ist hiemit unter Beziehung auf seine bürgerlichen Pflichten die Versicherung zu verbinden, daß das angegebene Quantum ausschließlich von ihm selbst aus eigenen oder gepachteten Grundstücken erzeugt sey.

Wer diese Anzeige in der bestimmten Frist unterläßt, kann die Acciſebefreiung für den Verkauf seines Vorrathes nicht ansprechen.

Das aufgenommene Verzeichniß ist von dem Acciser dem Gemeinderath zuzustellen, damit dieser prüfe und beurkunde, ob die fraglichen Personen in den Jahren, aus welchen sie einen Vorrath von selbsterzeugtem Wein oder Obstmost angegeben haben, wirklich im Besitz von eigenen oder gepachteten Weinbergen oder Baumgütern gewesen seyen, auch ob die Angabe des Vorraths im Verhältniß zu der eigenen Erzeugung glaubwürdig erscheine.

|| Der Gemeinderath hat im Anstandsfall seine Bemerkungen 558
in die Beglaubigungs-Urkunde aufzunehmen, und das geprüfte und beurkundete Verzeichniß dem Orts-Acciser sofort zurückzugeben.

Wenn der Orts-Acciser entweder in den Bemerkungen des Gemeinderaths oder aus Vergleichung der (nach der Verfügung vom 8. Juni 1830 1. g. Reg.Bl. S. 261) geführten Verzeichnisse über den von den Producenten im Herbste eingekellerten Wein, Grund zu dem Verdacht findet, daß die Angabe des Producenten unrichtig sey, so hat er dieß demselben vorzuhalten, ihn zu Berichtigung seiner Angabe zu veranlassen, und die etwa noch übrig bleibenden Anstände vorzumerken.

2) Wer die bewilligte Acciſebefreiung für den einstigen Verkauf des Weins oder Obstmosts, welchen er künftig selbst erzeugt und einkellert, in Anspruch nehmen will, hat vor der Einkellerung dem Orts-Acciser die Anzeige zu machen.

Wird diese Anzeige unterlassen, so kann die Acciſebefreiung nicht geltend gemacht werden.

Der Acciser hat sich von der erfolgten Einkellerung zu überzeugen, und dieselbe sofort in das zu 1 angeordnete Verzeichniß unter Beurkundung des Producenten einzutragen.

Das Verzeichniß ist in Ansehung der neuen Einlagen von dem Kelternvorstande zu prüfen und zu beurkunden.

Anstände, welche bei dieser Prüfung sich ergeben, sind von jenem in dem Verzeichniß zu bemerken, und von dem Orts-Acciser, welchem es zurückzugeben ist, entweder selbst zu erledigen, oder dem Kameralamt zur Erledigung vorzulegen.

3) Von jedem Wein- und Obstmostverkauf, ohne Unterschied, ist wie bisher, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, dem Orts-Acciser die gesetzlich vorgeschriebene (innerhalb 24 Stunden) Anzeige zu machen, auch ist zu allen Verkäufen wie bisher der Unterkäufer beizuziehen; Letzterer hat insbesondere bei denjenigen Verkäufen, für welche Acciſefreiheit angesprochen wird, solches in seinem Verkaufsregister vorzumerken. Es treffen demnach auch denjenigen Veräußernden, welcher auf Acciſebefreiung Anspruch machen kann, in gleicher Weise, wie den acciſepflichtigen Wein- oder Obstmost-Verkäufer, die auf die Unterlassung oder Verspätung der Verkaufsanzeige und auf die Nichtbeiziehung des Unterkäufers gesetzlich bestimmten Strafen.

|| Hat er zwar die Veräußerung ordnungsmäßig angezeigt, im 559
Fall der Acciſeschuldigkeit aber diese nicht innerhalb der im Acciſe-

gesetze gegebenen, von der Zeit an, da der Befreiungsanspruch als unbegründet erkannt worden, zu berechnenden Zahlungsfrist entrichtet; so tritt diejenige Strafe ein, mit welcher das Accisegesetz die, nach vorangegangener Anzeige des Accisefalls, verspätete Accisezahlung belegt.

Auch versteht sich von selbst, daß derjenige Veräußernde, welcher wegen Versäumung der, die Accisebefreiung bedingenden Anzeige seines Getränkevorraths oder künftiger Getränkeeinlagen, die Accisefreiheit nicht anzusprechen hat, im Falle der Nichterfüllung der den Accisepflichtigen nach dem Accisegesetz obliegenden Verpflichtungen überhaupt den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt.

4) Der Acciser hat aus Anlaß der Anmeldung und des Eintrags neuer Einlagen sich zu erkundigen, wie viel an dem früher angemeldeten Vorrath unter jeder Gattung noch zugegen ist. Dieser ältere Vorrath ist sodann statt des früher vorgemerkten neben der neuen Einlage im Verzeichniß vorzutragen, oder, wenn der ältere Vorrath ganz aufgezehrt wäre, dieses zu bemerken.

So oft die Anzeige eines Verkaufs mit Anspruch auf die Accisefreiheit gemacht wird, ist der Verkauf mit dem Verzeichniß zu vergleichen, und mit Bemerkung des Tags, so wie der Quantität, des Jahres und des Orts der Erzeugung des Weins oder Obstmosts in letzterem vorzutragen. Findet sich hiebei ein Anstand, so ist dieser dem Verkäufer vorzuhalten, und derselbe zur Berichtigung aufzufordern, bei dessen Nichterledigung aber dem Kameralamt zu Einleitung weiterer Untersuchung Anzeige zu machen.

Die von dem Acciser zu führenden Verzeichnisse sind zwar der Acciserechnung nicht beizuschließen, jedoch bei jeder Abrechnung dem Kameralamt vorzulegen, damit dieses von der vorschriftmäßigen Führung Einsicht nehme, und dem Acciser nach Erforderniß Belehrung gebe.

Dem Accisevisitator ist die Einsicht der Verzeichnisse zu jeder Zeit gestattet.

Die Verzeichnisse sind halbgebrochen anzulegen, um auf der linken Seite den Vorrath, beziehungsweise die Einlage, auf der rechten aber den Verkauf eintragen zu können; mehr als zwei Personen sind nicht auf eine Seite zu setzen.

Wegen Belohnung der Acciser wird besondere Bestimmung ertheilt werden.

560 || 5) Wenn die Angehörigen der mit Württemberg im Zollverband stehenden Staaten mit diesseitigen Staatsangehörigen gleiche Begünstigung hinsichtlich des accisefreien Verkaufs von Wein und Obstmost ansprechen, so haben sie nachzuweisen, in wiefern die Controle-Maßregeln in ihren Wohnorten über die Verzeichnung des eigenen Erzeugnisses den diesseitigen Anordnungen entsprechen, und in wieweit dieselben auf den Wein oder Obstmost, für welche sie die Accisebefreiung verlangen, angewendet worden seyen, worauf die einzelnen Fälle unter vorläufiger Hinterlegung der Abgabe zum Erkenntniß des K. Steuer-Collegiums zu bringen sind.

Die gleiche Anordnung findet auch in Absicht des Weins und Obstmosts Statt, welchen Inländer aus dem Auslande als ihr dortiges eigenes Erzeugniß einbringen und sodann im Inland verkaufen.

V. Zur einfachern Belehrung der Accisepflichtigen und leichtern Uebersicht für die Accisebeamten wurde auf den Grund des Accisegesetzes mit Berücksichtigung der neuesten gesetzlichen Bestimmungen, über die künftig noch geltenden Accisesätze der beiliegende *) alphabetische Tarif

*) S. S. 151—154.

gefertigt, welcher mit gegenwärtiger Verfügung bekannt zu machen, und bei den Accisern, welchen hievon mehrere Exemplare zukommen werden, stets zur Einsicht offen zu halten ist.

Stuttgart, den 26. December 1833.

Herdegen.

Accise-Tarif

nach dem Gesetz vom 18. Juli 1824,

unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen gesetzlichen Aenderungen, entworfen auf den 1. Januar 1834.

Gegenstand.	Gesetzes-Stelle.	Accise-Satz.
Abholz, s. Holz.		
Bauholz, s. Holz.		
Besen, s. Holz.		
Bier, beim Verkauf nach der Eichmaß	§. 7.	vom Gulden Erlös 2 kr.
Bierhefe, desgl.	§. 7.	desgl.
Branntwein, beim Verkauf nach der Eichmaß	§. 7.	vom Gulden Erlös 2 kr.
Brennholz, s. Holz.		
Essig, beim Verkauf nach der Eichmaß	§. 7.	vom Gulden Erlös 2 kr.
Faßtaugen, s. Holz.		
Fässer, beim Gesammt-Verkauf mit Gebäuden oder andern Realitäten, s. Gebäude.		
Fleisch, von Metzgern oder Gastwirthen geschlachtetes	§. 8.	vom Stück: Ochsen (über drei Jahre alt) 2 fl.; Stier (von zwei bis zu drei Jahren) 1 fl. 30 kr.; Kuh, Rind (im Alter von 6 Wochen bis zu 2 Jahren) oder Farren 45 kr.; Kalb (bis zum Alter von sechs Wochen) 7½ kr.; Schwein 12 kr.; Hammel oder Schaf 6 kr.; Bock oder Gaisen 6 kr.; Milchschwein 3 kr.; Lamm 3 kr.; Kizlen 2 kr.
Fleisch, das von Andern, als Metzgern oder Gastwirthen, verkauft wird	§. 8.	vom Gulden Erlös ½ kr.
Floßholz, s. Holz.		
Fremde Thiere, wenn sie zur Schau gestellt werden . . .	§. 5a.	in Buden vom Gulden Eintrittsgeld 3 kr.

Gegenstand.	Gesetzes-Stelle.	Accise-Satz.
	§. 5 b.	Schaustellung in den Straßen, täglich 1 fl.
Gaukler	§. 5 b.	wie Seiltänzer.
Gebäude	§. 11.	vom Kaufpreis 1 prCt.
Gewerbe-Geräthschaften, beim Gesammtverkauf mit Gebäuden oder andern Realitäten, s. Gebäude.		
Glückshäfen	§. 5 b.	täglich 4 fl.
Grundgefälle	§. 11.	vom Kaufpreis 1 prCt.
Güter, liegende	§. 11.	vom Kaufschilling 1 prCt.
Handelswaaren ausländischer Kaufleute, Krämer, Hausirer und Handwerksleute, mit Ausnahme der Länder, mit welchen Zoll- oder Handelsverträge bestehen, beim Verkauf auf Märkten, Messen oder beim Hausiren	§. 4.	je nach dem Werth der Waaren täglich 15 kr. bis 4 fl. auf längere Zeit verhältnißmäßige Patentabgabe.
Handlungsreisende aus Ländern, mit denen keine besondere Handelsverträge bestehen . .	§. 4.	für ein auf ein Jahr gültiges Patent 15 fl.
Handwerksholz, s. Holz.		
Hefe, Wein- und Bier-, beim Verkauf nach der Eichmaß . . .	§. 7.	vom Gulden Erlös 2 kr.
Holz, alles ohne Unterschied, es mag auf dem Stamm oder gehauen verkauft werden . . .	§. 9.	vom Gulden Erlös (nach dem Marktpreis, also ohne Abzug des Hauer- und Fuhrlohns) 1 kr.
Holzkohlen, s. Holz.		
Klotzholz, s. Holz.		
Kohlen, s. Holz.		
Kunstwerke, s. Theater.		
Leibgedinge, in Verbindung mit einem Güterkauf, s. Güter.		
Liqueure, beim Verkauf nach der Eichmaß	§. 7.	vom Gulden Erlös 2 kr.
Lohe, s. Holz.		
Lotterien, gewöhnliche . . .	§. 5 b.	vom Gulden Erlös von Inländern 2 kr., von Ausländern 3 kr.
— auf den Märkten oder Kirchweihen	—	täglich 4 fl.
Marktwaaren, s. Handelswaaren.		

Gegenstand.	Gesetzes-Stelle.	Accise-Satz.
Musikanten, mit spielenden Uhren, Orgeln und andern Instrumenten	§. 5.	täglich 20 kr.
Nutzholz, s. Holz.		
Obstmost, beim Verkauf nach der Eichmaß	§. 7.	vom Gulden Erlös 2 kr.
— der selbst erzeugte ist unter gewissen Bedingungen acciesfrei.		
Pfähle, s. Holz.		
Real-Gerechtigkeiten . .	§. 11.	vom Kaufschilling 1 prCt.
Reife, s. Holz.		
Reifstangen, desgl.		
Reisach, desgl.		
Renten, ewige, s. Real-Gerechtigkeiten.		
Rinden, s. Holz.		
Schindeln, s. Holz.		
Schlachtvieh, s. Fleisch.		
Schnittwaaren, s. Holz.		
Seiltänzer, wenn sie Eintrittsgeld beziehen	§. 5 a.	wie Theater.
— wenn sie auf der Straße herumziehen	§. 5 b.	täglich 2 fl. Besteht die Gesellschaft aus mehr als zwei Personen, 4 fl.
Seltenheiten, ausgestellte .	§. 5 a.	vom Gulden Eintrittsgeld 3 kr.
Steinkohlen, s. Holz.		
Taschenspieler	§. 5 b.	wie Seiltänzer.
Teichel, s. Holz.		
Theater	§. 5 a.	vom Gulden Eintrittsgeld 3 kr.
Torf, s. Holz.		
Vieh, zum Schlachten, s. Fleisch.		
Vorräthe, beim Verkauf mit einem Gebäude oder andern Realitäten, s. Gebäude.		
Weiden, s. Holz.		
Wein, beim Verkauf nach der Eichmaß	§. 7.	vom Gulden Erlös 2 kr.
— der selbst erzeugte ist unter gewissen Bedingungen frei.		
Weinhefe, beim Verkauf nach der Eichmaß	§. 7.	desgl.
Weinmost, ebenso	§. 7.	desgl.
— der selbst erzeugte ist unter gewissen Bedingungen frei.		

Anmerkungen.

Accisepflichtig ist der Verkäufer; bei Verkäufen von Seite des Staats der Käufer. Vertauschung und Anweisung an Zahlungsstatt wird dem Verkauf gleichgehalten.

Strafen, neben Nachholung der Accise:

I. Wenn ein nicht am Orte der Accise-Entrichtung angesessener Accisepflichtiger die Accise innerhalb der ersten 24 Stunden der Verfallzeit entweder gar nicht, oder nicht vollständig entrichtet, 1) er entrichtet sie aber noch vor Entdeckung des Vergehens — der fünfzehnfache Accisebetrag; 2) kommt hingegen das Vergehen vor Entrichtung der Accisesschuldigkeit zur Rüge, — der dreißigfache Accisebetrag.

II. Wenn der im Orte der Acciseentrichtung angesessene Accisepflichtige 1) binnen 24 Stunden von der Verfallzeit an dem Acciser eine Anzeige von der geschehenen Veräußerung macht, und a) innerhalb acht Tagen die Accise entrichtet, so findet eine Strafe nicht Statt; b) wird die Accise innerhalb acht Tagen nicht, aa) jedoch nachher, noch vor eingetretener Rüge, bezahlt, so besteht die Strafe im fünffachen, bb) außerdem aber im zehnfachen Accisebetrag. 2) Wenn der Accisepflichtige die binnen 24 Stunden erforderliche Anzeige nicht macht, a) er macht sie aber nachher noch vor Entdeckung des Vergehens, und bezahlt die Accise, aa) innerhalb acht Tagen von der Verfallzeit an, so tritt die Strafe des zehnfachen, bb) nach acht Tagen die des fünfzehnfachen Accisebetrags ein; b) wird hingegen die unterlassene gesetzliche Anzeige früher gerügt, ehe der Accisepflichtige seinen Fehler verbessert, so wird er um das dreißigfache gestraft.

III. Wenn Contrakte über Realitäten der erkennenden Obrigkeit oder dem Acciseamt nicht innerhalb vierzehn Tagen 1) jedoch vor eingetretener Rüge angezeigt werden, so besteht die Strafe im fünffachen, 2) außerdem aber im zehnfachen Accisebetrag.

IV. Wenn der Accisepflichtige bei Versendung von Sachen, deren Preis anderwärts bestimmt wird, dem Acciser seines Orts keine Anzeige macht — fünffacher Accisebetrag.

V. Wer kein Accisezeichen oder keine Accisequittung, welche jedoch nur für die ersten zehn Tage gilt, aufweisen kann, wird, wenn auch die geschehene Accisezahlung durch einen unverdächtigen Eintrag in das Acciseregister bewiesen wird, um Einen Gulden gestraft.

VI. Nichtbeiziehung des Unterkäufers bei Getränkeverkäufen wird mit einer Strafe von 4 fl. gerügt.

---

560 [Nr. 57.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 26. December, betreffend die Abänderungen in den Wirthschafts-Abgaben.

Zu Vollziehung der, nach dem Finanzgesetz vom 24. d. M., Art. 4, Punkt 2, vom 1. Januar 1834 an eintretenden Aenderungen in den Wirthschaftsabgaben (Gesetz vom 9. Juli 1827) wird hiemit Folgendes verfügt:

I. In Ansehung des den Regierungsbehörden obliegenden Ansatzes der Concessionsgelder für Verleihung von Wirthschaftsgewerben (Wirthschafts-Abgabengesetz, Art. 5) ist es Sache der K. Kameralämter, bei ihren Aeußerungen über die ihnen mitzutheilenden Wirthschafts-

Concessionsgesuche die neue Gesetzesbestimmung gehörig zu beachten, nach welcher die in dem Gesetze von 1827, Art. 5, bestimmten Gebühren, mit einziger Ausnahme der wie bisher beizubehaltenden Gebühr von unbeständigen Weinschenken (Punkt 5), bei künftigen Verleihungen von Wirthschaftsrechten um die Hälfte höher anzusetzen sind.

II. Die bisherigen jährlichen Recognitionsgelder von 561
den verschiedenen Wirthschaftsgewerben (Art. 6 des Wirthschafts-Abgabengesetzes) sind nur noch bis zum letzten December d. J. zu erheben, und in der Umgeldsrechnung des laufenden Jahres einnähmlich zu verrechnen.

Vom 1. Januar 1834 an werden von den im Betrieb stehenden Wirthschaften neben der Gewerbesteuer keine Recognitionsgelder mehr erhoben.

Dagegen ist von Berechtigten, welche ihr Gewerbe nicht ausüben, gleichwohl aber zur Wahrung ihres Rechts bisher das gesetzliche Recognitionsgeld bezahlt haben, dieses vom 1. Januar 1834 an mit Einem Viertheil des bisherigen Betrags fortzuzahlen. Auch kann künftig von einem Wirthschafts-Berechtigten, der beim Einstellen seines Gewerbes das Recht selbst nicht aufgeben, sondern es sich wahren will, letzteres nur dadurch geschehen, daß er auf die Zeit des Nichtbetriebs die je nach der Verschiedenheit des Gewerbes in dem Artikel 6 des Gesetzes von 1827 bestimmte Recognitions-Abgabe zum vierten Theil entrichtet.

Der Berechtigte hat den Vorbehalt längstens binnen 3 Monaten, von dem Aufhören des Gewerbsbetriebs an gerechnet, sowohl dem Ortsvorsteher als dem K. Kameralamte zur Vormerkung anzuzeigen und mit der richtigen Zahlung des Recognitionsgeldes um so gewisser einzuhalten, als nach Art. 2 a 2 des Wirthschafts-Abgabengesetzes zweijährige Nichtzahlung den Verlust der Berechtigung nach sich zieht.

Wenn ein auf diese Weise eingestelltes Wirthschaftsgewerbe seiner Zeit wieder fortgesetzt werden will, so ist hiervon dem K. Kameralamt und Umgelds-Commissariat zum Behuf der Getränkeaufnahme, welche in der Regel durch den Umgelds-Commissär und nicht blos durch den Acciser zu vollziehen ist, wieder Anzeige zu machen.

Die Zahlung der Recognitionsgelder ist künftig jährlich auf Einmal, und zwar auf den letzten Quartal-Termin des Verfalljahrs zu leisten.

III. Um bei Berechnung der verminderten Ausschanksabgabe vom Wein, Obstmost und Essig (Art. 8, 20 und 42 des Wirthschafts-Abgabengesetzes, also mit Ausnahme des Branntweins), welche vom 1. Januar 1834 an statt 15 prCt. nur noch 13⅓ prCt., nämlich 10 prCt. oder 6 kr. Umgeld und 3⅓ prCt. oder 2 kr. Accise vom Gulden des Ausschankserlöses beträgt, weder der Verwaltung noch den Abgabepflichtigen zu nahe zu treten, ist

1) denjenigen Wirthen, bei welchen der Getränkeabstich für das laufende Quar=tal schon vor dem letzten December 1833 vorgenommen worden, die bisherige Ausschanksabgabe von 15 prCt. für die 562
Zeit vom Tage des Abstichs an bis zum letzten December d. J. nach dem Ausschanksbetrage, welcher sich bei dem letzten Abstich ergeben hat, nachträglich zu berechnen und dieses Ratum in den Kellerregistern der übrigen Umgeldsschuldigkeit zuzulegen und mit dieser einzuziehen.

2) Jenen Wirthen, bei welchen der Getränkeabstich erst später, nämlich nach dem letzten December 1833 stattfindet, wird von dem Ausschank für die Zeit vom letzten December bis zum Tage des Abstichs die

Gesetz und Verordnung, die auch für eine Stadt, z. B. Dresden, gelten, welche Landstadt ist.

Nr. 64. Gesetz, die Einführung der Gemeindeordnung für die Landgemeinden betreffend. Vom 24. Juli 1832. (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Jahr 1832. S. 181—184.)

Nr. 65. Verordnung, die Einführung der Gemeindeordnung für die Landgemeinden betreffend. Vom 24. Juli 1832. (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Jahr 1832. S. 185—188.)

Nr. 66. Verordnung, die Einführung der Gemeindeordnung für die Landgemeinden betreffend. Vom 24. Juli 1832. (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Jahr 1832. S. 189—192.)

Nr. 67. Verordnung, die Einführung der Gemeindeordnung für die Landgemeinden betreffend. Vom 24. Juli 1832. (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Jahr 1832. S.

Erhöhung dadurch einzubringen, daß bei der Zinszahlung für das nächste Jahr weitere 2 kr., also überhaupt 14 kr. von 100 fl. erhoben werden.

Bei den vom 1. Januar 1834 an zinsfälligen Capitalien ist die gesetzlich erhöhte Steuer von 12 kr. bei der Zinszahlung von $18^{33}/_{34}$ gehörig abzuziehen.

2) Zu Bewirkung einer vollständigen Capitalsteuer-Aufnahme sind, wo diese nicht mündlich mittelst Durchganges der Bürgerschaft geschieht, nach vorgängigem öffentlichem Aufrufe zur Capitalienangabe, den Einwohnern gedruckte Fassionszettel zur Einsetzung des Betrags ihrer Capitalien, oder der Angabe, daß sie keine besitzen, und nachheriger verschlossenen Uebergabe an die Aufnahmsbehörde zuzustellen, welche, wenn zu gehöriger Zeit die Fassionen nicht eingereicht werden, solche in den Häusern ablangen zu lassen, übrigens in Ansehung des Inhalts der Fassionen Verschwiegenheit zu beobachten hat.

3) Die Haupt-Verzeichnisse der Oberämter sind für das laufende Etatsjahr $18^{33}/_{34}$ auf den 1. Februar 1834, für die folgenden zwei Etatsjahre aber wie bisher auf den 1. November dem Steuer-Collegium vorzulegen.

565 || II. In Ansehung der Steuer von Besoldungen und Pensionen und dem diesen Einnahmen gleich zu achtenden Einkommen, welche um die Hälfte des bisherigen Betrages, also auf $^3/_4$ der durch das Abgabengesetz vom 29. Juni 1821, §. 31, bestimmten Sätze erhöht worden ist:

1) Da von den Besoldeten und Pensionärs in den letztverflossenen 6 Jahren die Besoldungen und Pensionen nur in den Hauptsummen fatirt worden sind, so haben dieselben, wenn auch in ihrem Einkommen inzwischen sich nichts verändert haben sollte, für das Etatsjahr $18^{33}/_{34}$ nach der im Regierungsblatte vom Jahre 1821, S. 568—571 enthaltenen Vorschrift wieder specificirte Fassionen zu übergeben.

Diese haben die K. Oberämter unter Vergleichung mit den letzten specificirten Fassionen zu prüfen, wozu ihnen auf Verlangen die Vorgänge vom Jahre $18^{27}/_{28}$ durch das Steuer-Revisorat werden mitgetheilt werden.

Für die übrigen Jahre $18^{34}/_{36}$ sind solche umständliche Fassionen nicht erforderlich, sondern es genügt an der Erklärung der Steuerpflichtigen über die Veränderung oder Nichtveränderung ihres Einkommens gegen das vorige Finanzjahr.

2) Der Ertrag der Zehnten und Theilgebühren ist in den künftigen Fassionen nicht mehr wie bisher nach dem Durchschnitte von den drei Jahren $18^{16}/_{19}$, sondern nach dem Ertrage der drei Jahre von $18^{30}/_{33}$, und zwar während der ganzen Finanzperiode von $18^{33}/_{36}$ in Berechnung zu nehmen.

Bei dem Getreide und Wein werden die in dem Gesetze vom 29. Juni 1821, §. 21 (Reg.Bl. S. 382) vorgeschriebenen Preise, bei den übrigen Naturalien aber die laufenden örtlichen Preise zu Grunde gelegt.

Wenn Zehnten oder Theilgebühren selbst eingezogen werden, so sind nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juni 1821, §. 22, Lit. b (Reg.Bl. S. 383) von dem Ertrage die wirklichen Erhebungskosten, bei den verpachteten Zehnten aber 10 prCt. des Ertrages als Aufwand abzuziehen.

Uebrigens sind die Naturalzehnten und Theilgebühren in die steuerfreie Naturaliensumme von 300 fl. auch dann einzurechnen, wenn solche zeitweise in Geld erhoben werden.

Gesetz, betreffend die Ausdehnung des Gesetzes vom 16. Februar 1861 (Gesetz-Sammlung für 1861 S. 95) über die Verwendung der Ueberschüsse der Kriegsjahre 1859 und 1860 auf die Jahre 1862 und 1863. Vom 16. Dezember 1861. 470

Gesetz, betreffend die Ausdehnung des Gesetzes vom 16. Februar 1861 (Gesetz-Sammlung für 1861 S. 95) über die Verwendung der Ueberschüsse der Kriegsjahre 1859 und 1860 auf die Jahre 1862 und 1863.

Vom 16. Dezember 1861.

(Gesetz-Sammlung für 1861 S. 470.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Art. 1. Das Gesetz vom 16. Februar 1861 (Gesetz-Sammlung für 1861 S. 95) über die Verwendung der Ueberschüsse der Kriegsjahre 1859 und 1860 wird auf die Jahre 1862 und 1863 ausgedehnt.

Art. 2. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. Dezember 1861.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bernstorff. Bodelschwingh. Simons. v. Auerswald. v. Roon. v. Jagow. Graf zur Lippe. Graf von Pückler. v. Patow. v. Heydt.

Gesetz, betreffend die Ausdehnung des Gesetzes vom 16. Februar 1861 (Gesetz-Sammlung für 1861 S. 95) über die Verwendung der Ueberschüsse der Kriegsjahre 1859 und 1860 auf die Jahre 1862 und 1863. Vom 16. Dezember 1861. 470

Gesetz, betreffend die Ausdehnung des Gesetzes vom 16. Februar 1861 (Gesetz-Sammlung für 1861 S. 95) über die Verwendung der Ueberschüsse der Kriegsjahre 1859 und 1860 auf die Jahre 1862 und 1863.

Vom 16. Dezember 1861.

(Gesetz-Sammlung für 1861 S. 470.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Art. 1. Das Gesetz vom 16. Februar 1861 (Gesetz-Sammlung für 1861 S. 95) über die Verwendung der Ueberschüsse der Kriegsjahre 1859 und 1860 wird auf die Jahre 1862 und 1863 ausgedehnt.

Art. 2. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. Dezember 1861.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bernstorff. Bodelschwingh. Simons. v. Auerswald. v. Roon. v. Jagow. Graf zur Lippe. Graf von Pückler. v. Patow. v. Heydt.

letzter Hand in keinem Orte des Landes höher zu stehen kommen darf;

b) die Staats-Finanzverwaltung wird daher, namentlich für die von den Salinen entfernteren Bezirke, dafür sorgen, daß, soweit der Preis von 3 kr. für Ein Pfund nicht etwa im Privatverkehr sich herstellt, auf den bisherigen Factorieplätzen der Salzbedarf für die einzelnen Orte faß- oder sackweise mit Vergütung der gewöhnlichen Verschleußgebühr von 1/6 kr., also zu 2 5/6 kr. das Pfund bezogen werden kann;

c) auf den K. Salinen wird das Kochsalz centnerweise an Jeden um 2 1/2 kr. das Pfund in unverpacktem Zustande verkauft;

d) das Steinsalz wird aus letzter Hand überall um 1 1/2 kr. das Pfund, im gemahlenen, oder auf Verlangen im ungemahlenen Zustande, verkauft, und daher sowohl auf dem Salzwerke als den Factorieplätzen faß- oder sackweise, nach Abzug der gewöhnlichen Verschleußgebühr, um 1 2/6 kr. das Pfund abgegeben;

e) der Handel mit Salz von den K. Salinen wird unter der Bedingung, daß das Kochsalz nicht höher, als um 3 kr. und das Steinsalz nicht höher, als um 1 1/2 kr. das Pfund verkauft werde, für Handelsberechtigte überall freigegeben.

|| Nachdem nun zu Ausführung dieser Bestimmungen das Erforderliche eingeleitet worden ist; so werden dieselben hiedurch mit nachstehenden Vollziehungs-Anordnungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht: 14

1) die Salinen, bei welchen Kochsalz in vorstehender Weise bezogen werden kann, sind: Hall, Friedrichshall, Wilhelmshall und Sulz, bei letzterer jedoch nur in soweit, als die bisherige, einer Ausdehnung nicht fähige Production hinreicht; sodann Clemenshall (Offenau), in soweit die K. Finanzverwaltung von der dortigen Pachtgesellschaft Salz abzunehmen hat, also mit Ausschluß des übrigen Erzeugnisses.

Die Salzabnehmer haben sich mit ihren Bestellungen an den bei jeder Saline angestellten K. Salzinspector oder Controleur zu wenden, Zahlungen jedoch nur an den Salinen-Cassier oder auf dessen Anweisung zu leisten.

2) Zur Bequemlichkeit der Abnehmer, welche das Salz in eigenen Fässern oder Kisten auf der Saline abholen, wird die Einleitung getroffen, daß sie die Verpackung, das Zuschlagen der Fässer u. s. w. durch besonders aufgestellte verpflichtete Arbeiter gegen Bezahlung einer angemessenen Gebühr besorgen lassen können, worüber der Tarif in jedem Magazinslocale öffentlich anzuschlagen ist.

Diejenigen, welche es vorziehen, das Salz von den Salinen in schon verpacktem Zustande abzunehmen, haben für das auf Rechnung der Salinenverwaltung verpackte Salz neben dem bestimmten Salzpreise, an Verpackungskosten dem Centner nach zu bezahlen:

10 kr. bei der Abnahme des Salzes in Fässern oder in Säcken zu 200 Pfund, und

14 kr. bei der Abnahme von Säcken zu 100 Pfund.

3) Steinsalz kann sowohl auf dem Salzwerke Wilhelmsglück (bei Hall), als bei den in den einzelnen Oberamtsbezirken hiefür bestehenden besonderen Factorien faß- oder sackweise um den für den Centner, nach Abzug der gewöhnlichen Verschleußgebühr von

Nr. 7. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Neustadt an der Dosse bis Wittstock. Vom 24. Februar 1822. S. 101.

Nr. 8. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Wittstock bis Pritzwalk. Vom 24. Februar 1822. S. 102.

Nr. 9. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Pritzwalk bis Meyenburg. Vom 24. Februar 1822. S. 103.

Nr. 10. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Meyenburg bis Perleberg. Vom 24. Februar 1822. S. 104.

Nr. 11. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Perleberg bis Lenzen. Vom 24. Februar 1822. S. 105.

Nr. 12. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Lenzen bis Wittenberge. Vom 24. Februar 1822. S. 106.

Nr. 13. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Wittenberge bis Havelberg. Vom 24. Februar 1822. S. 107.

Nr. 14. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Havelberg bis Sandau. Vom 24. Februar 1822. S. 108.

Nr. 15. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Sandau bis Genthin. Vom 24. Februar 1822. S. 109.

Nr. 16. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Genthin bis Burg. Vom 24. Februar 1822. S. 110.

Nr. 17. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Burg bis Magdeburg. Vom 24. Februar 1822. S. 111.

Nr. 18. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Magdeburg bis Sudenburg. Vom 24. Februar 1822. S. 112.

Nr. 19. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Sudenburg bis Wolmirstedt. Vom 24. Februar 1822. S. 113.

Nr. 20. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Wolmirstedt bis Ummendorf. Vom 24. Februar 1822. S. 114.

Nr. 21. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Ummendorf bis Ebendorf. Vom 24. Februar 1822. S. 115.

Nr. 22. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Ebendorf bis Helmstedt. Vom 24. Februar 1822. S. 116.

Nr. 23. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Helmstedt bis Schöningen. Vom 24. Februar 1822. S. 117.

Nr. 24. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Schöningen bis Jerxheim. Vom 24. Februar 1822. S. 118.

Nr. 25. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Jerxheim bis Halberstadt. Vom 24. Februar 1822. S. 119.

Nr. 26. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Halberstadt bis Quedlinburg. Vom 24. Februar 1822. S. 120.

Nr. 27. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Quedlinburg bis Ballenstedt. Vom 24. Februar 1822. S. 121.

Nr. 28. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Ballenstedt bis Gernrode. Vom 24. Februar 1822. S. 122.

Nr. 29. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Gernrode bis Harzgerode. Vom 24. Februar 1822. S. 123.

Nr. 30. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Harzgerode bis Alexisbad. Vom 24. Februar 1822. S. 124.

Nr. 31. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Alexisbad bis Ballenstedt. Vom 24. Februar 1822. S. 125.

Nr. 32. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Ballenstedt bis Aschersleben. Vom 24. Februar 1822. S. 126.

Nr. 33. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Aschersleben bis Bernburg. Vom 24. Februar 1822. S. 127.

Nr. 34. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Bernburg bis Cöthen. Vom 24. Februar 1822. S. 128.

Nr. 35. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Cöthen bis Dessau. Vom 24. Februar 1822. S. 129.

Nr. 36. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Dessau bis Roßlau. Vom 24. Februar 1822. S. 130.

Nr. 37. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Roßlau bis Zerbst. Vom 24. Februar 1822. S. 131.

Nr. 38. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Zerbst bis Coswig. Vom 24. Februar 1822. S. 132.

Nr. 39. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Coswig bis Wittenberg. Vom 24. Februar 1822. S. 133.

Nr. 40. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Wittenberg bis Jüterbog. Vom 24. Februar 1822. S. 134.

Nr. 41. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Jüterbog bis Luckenwalde. Vom 24. Februar 1822. S. 135.

Nr. 42. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Luckenwalde bis Trebbin. Vom 24. Februar 1822. S. 136.

Nr. 43. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Trebbin bis Zossen. Vom 24. Februar 1822. S. 137.

Nr. 44. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Zossen bis Teltow. Vom 24. Februar 1822. S. 138.

Nr. 45. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Teltow bis Berlin. Vom 24. Februar 1822. S. 139.

Nr. 46. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Berlin bis Charlottenburg. Vom 24. Februar 1822. S. 140.

Nr. 47. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Charlottenburg bis Spandau. Vom 24. Februar 1822. S. 141.

Nr. 48. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Spandau bis Nauen. Vom 24. Februar 1822. S. 142.

Nr. 49. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Nauen bis Ribbeck. Vom 24. Februar 1822. S. 143.

Nr. 50. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Ribbeck bis Rathenow. Vom 24. Februar 1822. S. 144.

Nr. 51. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Rathenow bis Brandenburg. Vom 24. Februar 1822. S. 145.

Nr. 52. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Brandenburg bis Potsdam. Vom 24. Februar 1822. S. 146.

Nr. 53. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Potsdam bis Werder. Vom 24. Februar 1822. S. 147.

Nr. 54. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Werder bis Ketzin. Vom 24. Februar 1822. S. 148.

Nr. 55. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Ketzin bis Brandenburg. Vom 24. Februar 1822. S. 149.

Nr. 56. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Brandenburg bis Belzig. Vom 24. Februar 1822. S. 150.

Nr. 57. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Belzig bis Treuenbrietzen. Vom 24. Februar 1822. S. 151.

Nr. 58. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Treuenbrietzen bis Jüterbog. Vom 24. Februar 1822. S. 152.

Nr. 59. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Jüterbog bis Dahme. Vom 24. Februar 1822. S. 153.

Nr. 60. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Dahme bis Luckau. Vom 24. Februar 1822. S. 154.

Nr. 61. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Luckau bis Calau. Vom 24. Februar 1822. S. 155.

Nr. 62. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Calau bis Vetschau. Vom 24. Februar 1822. S. 156.

Nr. 63. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Vetschau bis Cottbus. Vom 24. Februar 1822. S. 157.

Nr. 64. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Cottbus bis Peitz. Vom 24. Februar 1822. S. 158.

Nr. 65. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Peitz bis Forst. Vom 24. Februar 1822. S. 159.

Nr. 66. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Forst bis Sorau. Vom 24. Februar 1822. S. 160.

Nr. 67. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Sorau bis Triebel. Vom 24. Februar 1822. S. 161.

Nr. 68. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Triebel bis Crossen. Vom 24. Februar 1822. S. 162.

Nr. 69. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Crossen bis Züllichau. Vom 24. Februar 1822. S. 163.

Nr. 70. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Züllichau bis Schwiebus. Vom 24. Februar 1822. S. 164.

Nr. 71. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Schwiebus bis Zielenzig. Vom 24. Februar 1822. S. 165.

Nr. 72. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Zielenzig bis Cüstrin. Vom 24. Februar 1822. S. 166.

Nr. 73. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Cüstrin bis Reppen. Vom 24. Februar 1822. S. 167.

Nr. 74. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Reppen bis Crossen. Vom 24. Februar 1822. S. 168.

Nr. 75. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Crossen bis Sommerfeld. Vom 24. Februar 1822. S. 169.

Nr. 76. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Sommerfeld bis Guben. Vom 24. Februar 1822. S. 170.

Nr. 77. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Guben bis Peitz. Vom 24. Februar 1822. S. 171.

Nr. 78. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Peitz bis Spremberg. Vom 24. Februar 1822. S. 172.

Nr. 79. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Spremberg bis Hoyerswerda. Vom 24. Februar 1822. S. 173.

Nr. 80. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Hoyerswerda bis Weißwasser. Vom 24. Februar 1822. S. 174.

Nr. 81. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Weißwasser bis Muskau. Vom 24. Februar 1822. S. 175.

Nr. 82. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Muskau bis Forst. Vom 24. Februar 1822. S. 176.

Nr. 83. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Forst bis Guben. Vom 24. Februar 1822. S. 177.

Nr. 84. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Guben bis Fürstenberg. Vom 24. Februar 1822. S. 178.

Nr. 85. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Fürstenberg bis Eberswalde. Vom 24. Februar 1822. S. 179.

Nr. 86. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Eberswalde bis Freienwalde. Vom 24. Februar 1822. S. 180.

Nr. 87. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Freienwalde bis Bernau. Vom 24. Februar 1822. S. 181.

Nr. 88. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Bernau bis Berlin. Vom 24. Februar 1822. S. 182.

Nr. 89. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Berlin bis Prenzlau. Vom 24. Februar 1822. S. 183.

Nr. 90. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Prenzlau bis Pasewalk. Vom 24. Februar 1822. S. 184.

Nr. 91. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Pasewalk bis Ueckermünde. Vom 24. Februar 1822. S. 185.

Nr. 92. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Ueckermünde bis Stettin. Vom 24. Februar 1822. S. 186.

Nr. 93. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Stettin bis Pyritz. Vom 24. Februar 1822. S. 187.

Nr. 94. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Pyritz bis Stargard. Vom 24. Februar 1822. S. 188.

Nr. 95. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Stargard bis Pyritz. Vom 24. Februar 1822. S. 189.

Nr. 96. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Pyritz bis Cüstrin. Vom 24. Februar 1822. S. 190.

Nr. 97. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Cüstrin bis Berlin. Vom 24. Februar 1822. S. 191.

Nr. 98. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Berlin bis Frankfurt. Vom 24. Februar 1822. S. 192.

Nr. 99. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Frankfurt bis Müncheberg. Vom 24. Februar 1822. S. 193.

Nr. 100. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Müncheberg bis Strausberg. Vom 24. Februar 1822. S. 194.

Nr. 101. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Strausberg bis Berlin. Vom 24. Februar 1822. S. 195.

Nr. 102. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Berlin bis Frankfurt. Vom 24. Februar 1822. S. 196.

Nr. 103. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Frankfurt bis Müncheberg. Vom 24. Februar 1822. S. 197.

Nr. 104. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Müncheberg bis Strausberg. Vom 24. Februar 1822. S. 198.

Nr. 105. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Strausberg bis Berlin. Vom 24. Februar 1822. S. 199.

Nr. 106. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Berlin bis Frankfurt. Vom 24. Februar 1822. S. 200.

Nr. 107. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Frankfurt bis Müncheberg. Vom 24. Februar 1822. S. 201.

Nr. 108. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Müncheberg bis Strausberg. Vom 24. Februar 1822. S. 202.

Nr. 109. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Strausberg bis Berlin. Vom 24. Februar 1822. S. 203.

Nr. 110. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Berlin bis Frankfurt. Vom 24. Februar 1822. S. 204.

Nr. 111. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Frankfurt bis Müncheberg. Vom 24. Februar 1822. S. 205.

Nr. 112. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Müncheberg bis Strausberg. Vom 24. Februar 1822. S. 206.

Nr. 113. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Strausberg bis Berlin. Vom 24. Februar 1822. S. 207.

Nr. 114. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Berlin bis Frankfurt. Vom 24. Februar 1822. S. 208.

Nr. 115. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Frankfurt bis Müncheberg. Vom 24. Februar 1822. S. 209.

Nr. 116. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Müncheberg bis Strausberg. Vom 24. Februar 1822. S. 210.

Nr. 117. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Strausberg bis Berlin. Vom 24. Februar 1822. S. 211.

Nr. 118. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Berlin bis Frankfurt. Vom 24. Februar 1822. S. 212.

Nr. 119. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Frankfurt bis Müncheberg. Vom 24. Februar 1822. S. 213.

Nr. 120. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Müncheberg bis Strausberg. Vom 24. Februar 1822. S. 214.

Nr. 121. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Strausberg bis Berlin. Vom 24. Februar 1822. S. 215.

Nr. 122. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Berlin bis Frankfurt. Vom 24. Februar 1822. S. 216.

Nr. 123. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Frankfurt bis Müncheberg. Vom 24. Februar 1822. S. 217.

Nr. 124. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Müncheberg bis Strausberg. Vom 24. Februar 1822. S. 218.

Nr. 125. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Strausberg bis Berlin. Vom 24. Februar 1822. S. 219.

Nr. 126. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Berlin bis Frankfurt. Vom 24. Februar 1822. S. 220.

Nr. 127. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Frankfurt bis Müncheberg. Vom 24. Februar 1822. S. 221.

Nr. 128. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Müncheberg bis Strausberg. Vom 24. Februar 1822. S. 222.

Nr. 129. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Strausberg bis Berlin. Vom 24. Februar 1822. S. 223.

Nr. 130. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Berlin bis Frankfurt. Vom 24. Februar 1822. S. 224.

Nr. 131. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Frankfurt bis Müncheberg. Vom 24. Februar 1822. S. 225.

Nr. 132. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Müncheberg bis Strausberg. Vom 24. Februar 1822. S. 226.

Nr. 133. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Strausberg bis Berlin. Vom 24. Februar 1822. S. 227.

Nr. 134. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Berlin bis Frankfurt. Vom 24. Februar 1822. S. 228.

Nr. 135. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Frankfurt bis Müncheberg. Vom 24. Februar 1822. S. 229.

Nr. 136. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Müncheberg bis Strausberg. Vom 24. Februar 1822. S. 230.

Nr. 137. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Strausberg bis Berlin. Vom 24. Februar 1822. S. 231.

Nr. 138. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Berlin bis Frankfurt. Vom 24. Februar 1822. S. 232.

Nr. 139. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Frankfurt bis Müncheberg. Vom 24. Februar 1822. S. 233.

Nr. 140. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Müncheberg bis Strausberg. Vom 24. Februar 1822. S. 234.

Nr. 141. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Strausberg bis Berlin. Vom 24. Februar 1822. S. 235.

Nr. 142. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Berlin bis Frankfurt. Vom 24. Februar 1822. S. 236.

Nr. 143. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Frankfurt bis Müncheberg. Vom 24. Februar 1822. S. 237.

Nr. 144. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Müncheberg bis Strausberg. Vom 24. Februar 1822. S. 238.

Nr. 145. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Strausberg bis Berlin. Vom 24. Februar 1822. S. 239.

Nr. 146. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Berlin bis Frankfurt. Vom 24. Februar 1822. S. 240.

Nr. 147. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Frankfurt bis Müncheberg. Vom 24. Februar 1822. S. 241.

Nr. 148. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Müncheberg bis Strausberg. Vom 24. Februar 1822. S. 242.

Nr. 149. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Strausberg bis Berlin. Vom 24. Februar 1822. S. 243.

Nr. 150. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Berlin bis Frankfurt. Vom 24. Februar 1822. S. 244.

Nr. 151. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Frankfurt bis Müncheberg. Vom 24. Februar 1822. S. 245.

Nr. 152. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Müncheberg bis Strausberg. Vom 24. Februar 1822. S. 246.

Nr. 153. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Strausberg bis Berlin. Vom 24. Februar 1822. S. 247.

Nr. 154. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Berlin bis Frankfurt. Vom 24. Februar 1822. S. 248.

Nr. 155. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Frankfurt bis Müncheberg. Vom 24. Februar 1822. S. 249.

Nr. 156. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Müncheberg bis Strausberg. Vom 24. Februar 1822. S. 250.

Nr. 157. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Strausberg bis Berlin. Vom 24. Februar 1822. S. 251.

Nr. 158. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Berlin bis Frankfurt. Vom 24. Februar 1822. S. 252.

Nr. 159. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Frankfurt bis Müncheberg. Vom 24. Februar 1822. S. 253.

Nr. 160. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Müncheberg bis Strausberg. Vom 24. Februar 1822. S. 254.

Nr. 161. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Strausberg bis Berlin. Vom 24. Februar 1822. S. 255.

Nr. 162. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Berlin bis Frankfurt. Vom 24. Februar 1822. S. 256.

Nr. 163. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Frankfurt bis Müncheberg. Vom 24. Februar 1822. S. 257.

Nr. 164. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Müncheberg bis Strausberg. Vom 24. Februar 1822. S. 258.

Nr. 165. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Strausberg bis Berlin. Vom 24. Februar 1822. S. 259.

Nr. 166. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Berlin bis Frankfurt. Vom 24. Februar 1822. S. 260.

Nr. 167. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Frankfurt bis Müncheberg. Vom 24. Februar 1822. S. 261.

Nr. 168. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Müncheberg bis Strausberg. Vom 24. Februar 1822. S. 262.

Nr. 169. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Strausberg bis Berlin. Vom 24. Februar 1822. S. 263.

Nr. 170. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Berlin bis Frankfurt. Vom 24. Februar 1822. S. 264.

Nr. 171. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Frankfurt bis Müncheberg. Vom 24. Februar 1822. S. 265.

Nr. 172. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Müncheberg bis Strausberg. Vom 24. Februar 1822. S. 266.

Nr. 173. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Strausberg bis Berlin. Vom 24. Februar 1822. S. 267.

Nr. 174. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Berlin bis Frankfurt. Vom 24. Februar 1822. S. 268.

Nr. 175. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Frankfurt bis Müncheberg. Vom 24. Februar 1822. S. 269.

Nr. 176. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Müncheberg bis Strausberg. Vom 24. Februar 1822. S. 270.

Nr. 177. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Strausberg bis Berlin. Vom 24. Februar 1822. S. 271.

Nr. 178. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Berlin bis Frankfurt. Vom 24. Februar 1822. S. 272.

Nr. 179. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Frankfurt bis Müncheberg. Vom 24. Februar 1822. S. 273.

Nr. 180. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Müncheberg bis Strausberg. Vom 24. Februar 1822. S. 274.

Nr. 181. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Strausberg bis Berlin. Vom 24. Februar 1822. S. 275.

Nr. 182. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Berlin bis Frankfurt. Vom 24. Februar 1822. S. 276.

Nr. 183. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Frankfurt bis Müncheberg. Vom 24. Februar 1822. S. 277.

Nr. 184. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Müncheberg bis Strausberg. Vom 24. Februar 1822. S. 278.

Nr. 185. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Strausberg bis Berlin. Vom 24. Februar 1822. S. 279.

Nr. 186. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Berlin bis Frankfurt. Vom 24. Februar 1822. S. 280.

Nr. 187. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Frankfurt bis Müncheberg. Vom 24. Februar 1822. S. 281.

Nr. 188. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee von Müncheberg bis Strausberg. Vom 24. Februar 1822. S. 282.

Nr. 189. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Erthe

[Nr. 3 v. 1834.] Provisorisches Gesetz über die Notariats-Sporteln vom 31. December. *) 17

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem über den Ertrag der nach Maßgabe des Landtags-Abschieds vom 30. Juni 1821, §. 52 durch die Notariats-Vollziehungs-Verordnung vom 24. Mai 1826 festgesetzten, später in das allgemeine Sportelgesetz vom 23. Juni 1828 aufgenommenen Notariats-Sporteln vollständige Erfahrungen gesammelt worden sind, und dadurch eine Verminderung und Vereinfachung dieser Sporteln als ausführbar sich dargestellt hat, so verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen. 18

Art. 1. Aufhebung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Notariats-Sporteln.

Die in dem allgemeinen Sportelgesetze vom 23. Juni 1828 enthaltenen Vorschriften über die Notariats-Sporteln, namentlich die Artikel 27—36 und die in dem Sporteltarif aufgeführten, die Notariatsgeschäfte betreffenden Positionen; ingleichen die auf die Sportelsätze sich beziehenden Bestimmungen der Notariats-Vollziehungs-Verordnung vom 24. Mai 1826, namentlich die §§. 35, 47 bis 63, 69 zweiter Satz, 72 letzter Satz, 74—79, 91, 92, 95 sind hiemit aufgehoben.

An deren Stelle treten bis zur definitiven Verabschiedung über das Notariatswesen, und längstens bis zum Ablauf der Etatsperiode von 1833 bis 1836, die in dem gegenwärtigen provisorischen Gesetze bestimmten Sporteln und Gebühren, welche nach den in dem angehängten Notariats-Sporteltarif enthaltenen Sätzen erhoben werden.

Art. 2. Anfangstermin für die Erhebung der neuen Sporteln.

Die mit dem 1. Januar 1834 und von da an anfallenden Notariatsgeschäfte unterliegen den in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmten Notariats-Sporteln. Die früher angefallenen Geschäfte werden nach den bisherigen Bestimmungen behandelt.

Als Tag des Anfalls eines Geschäftes ist bei den Beibringens-Inventuren und Eheverträgen der Trauungstag, bei den Theilungen der Todestag, bei den Gant-Inventaren und Vermögens-Untersuchungen der Tag des zu deren Vornahme ertheilten bezirksgerichtlichen Auftrags anzunehmen; bei Vormundschafts- und Gant-Rechnungen entscheidet der Anfallstermin zur Rechnungsstellung auch für die Revision und Abhör.

Art. 3. Anwendung der Notariats-Sporteln bei sämmtlichen Classen von Staats-Angehörigen.

Zur Notariats-Sportel-Entrichtung sind in den eintretenden Fällen sämmtliche Classen von Staats-Angehörigen verbunden. Insbesondere unterliegen auch diejenigen standesherrlichen und ritterschaftlichen Fa-

*) Vergl. die Verfügung zu Vollziehung dieses Gesetzes vom 5. Februar 1834 (Reg.Bl. S. 124).

milien, deren staatsrechtliche Verhältnisse durch Unsere Declaration festgestellt sind, für die ihre Mitglieder betreffenden Geschäfte der
19 freiwilligen Gerichtsbarkeit der Sportel in soweit, als die letztere durch eine amtliche Handlung einer Staatsbehörde nach dem Gesetze begründet ist.

Art. 4. Grundlage für die Sportel-Berechnung.

Bei der Berechnung der für die Geschäfte der Gerichts- und Amts-Notare, beziehungsweise der Bezirksgerichte, so wie der Pupillensenate der höheren Gerichte zu erhebenden, nach dem Vermögen zu bemessenden Sporteln wird das Activvermögen zu Grunde gelegt, und es werden von demselben die Schulden, so weit sie in das Inventar aufgenommen und nicht schon vor dessen Aufnahme von baaren Mitteln der Erbschaft bezahlt, oder von einzelnen Erben oder andern Personen auf unverdächtige Weise gültig übernommen worden sind, nicht in Abzug gebracht.

Art. 5. Fortsetzung.*)

Wenn bei einem Geschäfte, welches der Sportel unterliegt, die Werthssumme, die bei der Berechnung der Sportel zu Grunde zu legen ist, nicht ausgemittelt ist, so hat die Theilungs- oder vormundschaftliche Behörde, nach vorheriger Vernehmung der Betheiligten, solche zum Behufe des Sportel-Ansatzes durch beiläufigen Anschlag zu bestimmen. Die Betheiligten können, wenn sie diesen Anschlag für unrichtig halten, eine förmliche Taxation des zu besportelnden Gegenstandes verlangen.

II. Besondere Bestimmungen.

1) Inventur- und Theilungs-Sporteln.

Art. 6. Gegenstände, welche der Sportel nicht unterliegen.

Gegenstände, welche entweder nicht zur Verlassenschaft eines Verstorbenen gehören, wie die in Natur vorhandenen Sondergüter (peculia) der Kinder, oder die durch die Theilungs-Behörden nicht zu vertheilen sind, wie z. B. untheilbare Familien-Fideicommisse, werden zum Behuf des Sportel-Ansatzes dem sonst vorhandenen Vermögen nicht zugeschlagen.

Zu den vorbemerkten Sondergütern der Kinder gehören jedoch diejenigen Vermögenstheile nicht, welche denselben, wie gewöhnlich bei Eventual-Theilungen der Fall ist, blos vorläufig zugewiesen worden sind,
20 und erst nach dem Tode des überlebenden Va=ters oder der überlebenden Mutter zu wirklicher Ausscheidung kommen. (Vergl. Verordnung vom 21. Mai 1825, §. 36, Reg.Bl. S. 357.)

Dagegen bleibt das bei einem Dritten noch in Nutznießung stehende hinterfällige Vermögen eines Erblassers bei dessen Verlassenschafts-Theilung von der Sportel-Entrichtung befreit.

Art. 7. Fortsetzung. **)

Lehen-, Stamm- und Familien-Fideicommißgüter sind nur dann in die Inventare (vorbehältlich einer Vormerkung innerhalb Falzes) nicht aufzunehmen, somit zu dem der Sportel unterworfenen Activvermögen nicht zu rechnen, wenn sie ungetheilt und ohne Dazwischenkunft der Theilungsbehörde von selbst an den neuen Inhaber übergehen.

*) Vergl. Z. 1. der Vollziehungs-Verfügung vom 5. Febr. 1834 (Reg.Bl. S. 114).
**) Vergl. Z. 2. derselben.

Kommen dagegen dergleichen Güter zur Vertheilung, oder wird in Hinsicht auf dieselben wegen anderer besonderer Verhältnisse die Thätigkeit der Theilungsbehörde in Anspruch genommen, so sind sie in die Inventare einzutragen, und unterliegen der gesetzlichen Sportel.

Jedoch findet bei den in dem Artikel 3 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten standesherrlichen und ritterschaftlichen Familien auch im Falle der Vertheilung solcher Güter eine Sportel nicht Statt, wenn die Vertheilung ohne Dazwischenkunft einer obrigkeitlichen Behörde geschieht.

Art. 8. Sportel-Berechnung, wenn die Inventarisation nicht durch den Notar geschieht.

Wenn und so weit bei den mit Vermögensaufnahme verbundenen Geschäften die Inventarisation ohne Mitwirkung des Notars durch das Waisengericht, oder durch beeidigte Schätzer vorgenommen wird, sind nur drei Viertheile der für die ganze Arbeit vorgeschriebenen Sportel zu entrichten.

Ein solcher Abzug tritt jedoch bei der Sportel von Gant-Inventaren, welche der Notar verfertigt, nicht ein, wenn gleich die Waisengerichte ohne Mitwirkung des Notars an der Aufnahme derselben vorbereitend Theil genommen haben.

Eine weitere Ausnahme von vorbesagter Regel findet bei den Eheverträgen Statt. (Vergl. Art. 10.)

|| Art. 9. Schätzung der der Sportel unterworfenen Gegenstände. 21

Die Notare, beziehungsweise die Actuare der Bezirks- und der höheren Gerichte, haben streng darauf zu achten, daß der Anschlag der unter dem Activvermögen begriffenen Realitäten und Fahrnißstücke dem wahren Werthe derselben gemäß geschehe, und zu dem Ende die Schätzer erforderlichen Falls an ihre Pflichten zu erinnern.

Leisten Letztere denselben dennoch keine Folge, so ist dem zuständigen Gerichte Anzeige hievon zu erstatten, welches sodann eine Revision des Anschlages entweder selbst vorzunehmen oder nach Umständen durch andere verpflichtete Schätzer vornehmen zu lassen, und den Anschlag definitiv festzusetzen hat.

Art. 10. Sportelberechnung bei einzelnen Geschäften:

a) von Beibringens-Inventaren und Eheverträgen.

Wenn bei Eheverträgen der Notar kein Beibringens-Inventar zu fertigen hat, so ist nur die Hälfte der für Beibringens-Inventare zu entrichtenden Sportel anzusetzen. Diese Bestimmung tritt namentlich dann ein, wenn durch den Ehevertrag unter den Gatten die allgemeine Gütergemeinschaft festgesetzt worden.

Wenn nach den Bestimmungen des Ehevertrags der eheliche Gewinn oder Verlust einem der beiden Ehegatten allein zufallen soll (vergl. Art. XXX. Nr. 2 des Notariats-Edicts), so wird nur derjenige Vermögensbetrag, welcher in den das Inventar vertretenden Ehevertrag aufgenommen worden, dem Sportelansatze unterworfen.

Art. 11. Fortsetzung.

In Dispensationsfällen (wenn der Ehevertrag privatim errichtet worden) finden nachstehende Bestimmungen Statt:

Wenn unter den Neuverlobten die allgemeine Gütergemeinschaft bedungen, und durch den hierüber errichteten Vertrag sowohl die Summe

des beiderseitigen Beibringens überhaupt als auch dasjenige, was jedes von ihnen dereinst gegen seine Geschwister einzuwerfen, oder an seinem hinterfälligen Vermögen in Abzug zu bringen hat, hinreichend beurkundet wird (Art. XXX. Nr. 1 des Notariats-Edicts), so ist ein Sechstheil der für Beibringens-Inventare überhaupt bestehenden ordentlichen Sportel anzusetzen.

22 || Wenn nach den Bestimmungen des Ehevertrages der eheliche Gewinn oder Verlust nur einem der beiden Ehegatten allein zufallen soll, und daher nur das Beibringen des andern Theils vollständig zu beschreiben ist (Art. XXX. Nr. 2 des Notariats-Edicts) so tritt von dem dem Sportelansatze unterworfenen Vermögensbetrage (Art. 10 oben) die gewöhnliche Dispensations-Sportel ein. Gleiches findet in allen übrigen Fällen, mithin auch namentlich bei der gesetzlichen Errungenschafts-Gemeinschaft, wenn die Neuverlobten ihr Beibringens-Inventar selbst errichten (Art. XXX. Nr. 3 u. 4 des Notariats-Edicts), ohne Unterschied Statt.

In dem letztern Falle insbesondere steht den Bezirks-Richtern, beziehungsweise den Pupillen-Senaten der höhern Gerichte zu, von den verschlossen übergebenen Beibringens-Inventaren zu Ermittlung des Sportelansatzes Einsicht zu nehmen.

Art. 12. b) Von mit der Eventualtheilung verbundenen Beibringens-Inventaren zur zweiten Ehe.

Wird im Falle der Wiederverehelichung einer Person, die in der ersten Ehe in allgemeiner Gütergemeinschaft gelebt hatte (Art. XXXII. des Notariats-Edicts), oder in Folge eines aus besonderen Gründen auf dem Dispensationswege ausgewirkten Aufschubs, eine Eventualtheilung erst alsdann errichtet, wenn der überlebende Ehegatte zur zweiten Ehe schreitet, und wird alsdann das Beibringens-Inventar oder der Ehevertrag mit der Eventual-Theilung in Einem Act vorgenommen, oder wird endlich das Beibringen des zur zweiten Ehe schreitenden Ehegatten nach der erst kurze Zeit vor der Wiederverehelichung errichteten Eventual-Theilungs-Inventur unverändert in das Beibringens-Inventar übertragen; so unterliegt nur das Beibringen des andern Ehegatten der Sportel für Beibringens-Inventare und Eheverträge.

Hiebei wird jedoch in jenen Fällen vorausgesetzt, daß zum Behufe der Eventual-Theilung ein ordentliches Inventar, auf welches sich in dem Beibrings-Inventar oder Ehevertrage bezogen werden kann, aufgenommen worden sey.

Art. 13. c) Von Eventual-Theilungen.

Bei der Dispensation von der öffentlichen Vornahme der Eventual-Theilungen beträgt in dem Falle, wenn den Betheiligten gestattet wor-
23 den, das Verlassenschafts-Inventar selbst zu errichten, die hierauf zu gründende Eventual-Theilung aber dem Waisengerichte zu überlassen (Art. XXXI. Nr. 3 des Notariats-Edicts), die Sportel fünf Sechstheile der ordentlichen Sportel.

Wenn die förmliche Inventur der Verlassenschaft unterbleibt (Art. XXXI. Nr. 4, 5, 6 des Notariats-Edicts), so belauft sich die Sportel bei öffentlicher Vornahme der Theilung auf drei Viertheile, wenn solche aber privatim vorgegangen ist, auf Ein Viertheil der ordentlichen Sportel.

Wenn bei dem Bestehen der allgemeinen Gütergemeinschaft keine Eventual-Theilung Statt findet (Art. XXXII. des Notariats-Edicts), so ist keine Theilungs-Sportel zu entrichten.

Art. 14. d) Von Real-Theilungen. *)

Wenn eine Real-Theilung den gesetzlichen Bestimmungen gemäß ganz unterbleibt, so findet vorbehältlich der Cognitions-Sportel (Art. 20 unten) ein Theilungs-Sportelansatz gar nicht Statt.

Ist der Zustand der Verlassenschaft ohne vorgängige förmliche Inventur auf andere Weise vollkommen ins Reine gesetzt (Art. XXXIII. Nr. 2 des Notariats-Edicts), so sind, wenn die Theilung öffentlich vorgenommen wird, drei Viertheile, wenn aber dieselbe privatim errichtet wird, Ein Viertheil der ordentlichen Sportel zu entrichten.

Wird zu Errichtung einer Privat-Theilung Dispensation ertheilt (Art. XXXIII. Nr. 3 des Notariats-Edicts), so tritt die gewöhnliche Dispensations-Sportel ein; beschränkt sich aber die Dispensation auf die Erlaubniß zur Privataufnahme des Inventars, so sind fünf Sechstheile der ordentlichen Sportel anzusetzen.

Art. 15. Fortsetzung. **)

Bei Real-Theilungen ist das noch in Nutznießung des letztverstorbenen Ehegatten gestandene Vermögen der Kinder (vergl. Verordnung vom 21. Mai 1825, §. 36, Reg.Bl. S. 357) zu der Activ-Verlassenschaft, deren Betrag bei der Berechnung der Sporteln zu Grunde zu legen ist, zu schlagen, nicht aber das von den Kindern vorempfangene, zur Gleichstellung einzuwerfende Vermögen, so weit dasselbe in Natur nicht wirklich eingeworfen und zur Vertheilung gebracht wird.

|| Art. 16. Insbesondere für den Fall, wenn nur Ein Erbe vorhanden. 24

Wenn ein Verstorbener auch nur Einen Erben hinterläßt, es ist aber wegen der Verhältnisse des letzteren, weil er z. B. noch minderjährig ist, oder in ehelicher Errungenschafts-Gesellschaft lebt ꝛc. die Aufnahme des Vermögens nothwendig, so ist die gewöhnliche Real-Theilungs-Sportel anzusetzen.

Wenn eine Wittwe, welche entweder die einzige Gläubigerin ihres verstorbenen Gatten ist, oder die Befriedigung der außer ihr vorhandenen Gläubiger freiwillig übernimmt, von den weiblichen Freiheiten Gebrauch macht, und wenn alsdann auf das zum Behuf der Eventual- oder Realtheilung aufgenommene Inventar keine wirkliche Theilung folgt, vielmehr der Wittwe die ganze Vermögensmasse für ihr dieselbe übersteigendes Beibringen überlassen wird; so ist die Sportel von Gant-Inventaren, beziehungsweise ohne oder mit Verweisung, anzusetzen.

Art. 17. e) Von der Vertheilung des Vermögens Verschollener.

Die Theilungs-Sportel für die definitive Vertheilung des Vermögens eines Verschollenen ist, wenn das Vermögen denselben Personen zufällt, an welche solches früher vorläufig ausgefolgt war, nach dem Vermögensstande zur Zeit der vorläufigen Ausfolge zu berechnen.

Im entgegengesetzten Falle ist für die Sportelberechnung der Vermögensstand zur Zeit der definitiven Vertheilung zu Grunde zu legen.

---

*) Vergl. Z. 3. der Vollziehungs-Verfügung vom 5. Februar 1834 (Reg.Bl. S. 125).

**) Vergl. Z. 3. der Vollziehungs-Verfügung vom 5. Februar 1834 (Reg.Bl. S. 125).

Ist nur ein einziger Erbe vorhanden, so unterbleibt, vorbehältlich der Cognitions-Sportel (Art. 20 unten), der Ansatz einer Theilungs-Sportel.

Art. 18. f) Bei der Concurrenz einer Real- und Eventual-Theilung.

Bei der Concurrenz einer Real- und Eventual-Theilung wird aus dem ganzen, zur Vertheilung gekommenen Vermögen die Real-Theilungs-Sportel berechnet und solche auf die reell oder eventuell zu vertheilenden Vermögens-Quoten verhältnißmäßig ausgetheilt, sofort die auf das reell vertheilte Vermögen gefallene Sportel ganz, die das eventuell zur Vertheilung gekommene Vermögen treffende Sportel aber zur Hälfte zum Ansatz und Einzug gebracht.

25 || Art. 19. g) bei Vermögens-Uebergaben der Eltern an die Kinder in der Form von Kaufverträgen.

Von Vermögens-Uebergaben der Eltern an die Kinder, welche in der Form von Kaufverträgen vorgenommen werden, ist keine Notariats-Sportel zu entrichten, indem hier lediglich die Entrichtung der Accise nach den Bestimmungen des §. 11 des Accisegesetzes vom 18. Juli 1824 eintritt.

Wird ein Theil des Kaufschillings als Heirathgut ausgesetzt, so ist dieser nach §. 3, 2) des Accisegesetzes zwar von der Accise-Entrichtung frei; es ist aber derselbe, sofern die Vermögens-Uebergabe das Beibringens-Inventar oder den Ehevertrag in sich begreift, mit der Beibringens-Sportel zu belegen.

Art. 20. Ansatz der Prüfungs- und Solennisirungs-, auch Cognitions-Sporteln. *)

Bei dem Ansatze der für die Prüfung und Solennisirung der Inventur- und Theilungsgeschäfte, so weit sie bei Exemten erster Classe Statt findet, angeordneten Sporteln ist zunächst auf den Betrag des Vermögens, dann aber auch auf den Grad der durch das einzelne Geschäft verursachten Mühewaltung der Behörde Rücksicht zu nehmen.

Auf die Form, in welcher ein solches Inventur- und Theilungsgeschäft vorgenommen worden (ob z. B. eine Theilung öffentlich oder von den Betheiligten selbst [privatim] geschehen), kommt es hiebei nicht an.

In gleicher Weise ist die tarifmäßige Sportel auch für die Cognition über die Einsetzung eines einzigen Erben in eine Verlassenschaft ohne vorherige Inventur und Theilung, so wie über die Gestattung der zeitlichen oder gänzlichen Unterlassung von Inventur- und Theilungsgeschäften bei Exemten erster Classe anzusetzen. Bei Exemten zweiter Classe und bei Nicht-Exemten kommt in den vorbemerkten Fällen neben den Gebühren der Theil- und Waisenrichter die Hälfte der tarifmäßigen Sportel zum Ansatze.

Art. 21. Sporteln von — durch Verschuldung der Parteien nicht zum Vollzug gekommenen Geschäften.

Von Inventur- und Theilungsgeschäften, welche durch Verschuldung der Parteien nicht zum Vollzuge gekommen, sind — neben etwaiger Bestrafung der Schuldhaften — die in dem §. 44 der Notariats-Vollziehungs-Verordnung bestimmten Gebühren für die wirklich stattgehabten Verrichtungen zu der die Besoldung des Theilungs-Actuars reichenden Casse einzuziehen.

*) Vergl. Z. 4. der Vollziehungs-Verfügung vom 5. Februar 1834 (Reg.Bl. S. 125).

|| Art. 22. Weitere, neben den Sporteln von den Betheiligten zu entrichtende Gebühren. 26

Neben den im Vorstehenden festgesetzten Sporteln in ordentlichen oder in Dispensationsfällen haben die Betheiligten

1) für solche Auslagen, die nicht als in der Natur des Geschäfts gelegen angesehen werden können, z. B. für Porto, Ankündigungen in öffentlichen Blättern ꝛc. Ersatz zu leisten; auch haben
2) bei Inventur- und Theilungsgeschäften der Exemten zweiter Classe und der Nicht-Exemten die Betheiligten die Belohnung der Waisenrichter, namentlich für die Prüfung und Genehmigung einer Privat-Inventur oder Theilung, nach Maßgabe des Art. XXI. des Notariats-Edicts zu übernehmen.

Dagegen haben die Interessenten weder für Diäten oder Reisekosten der Notare und Theilungs-Actuare, wenn solches im Gesetze nicht ausdrücklich bestimmt ist, noch für die wesentlich zur Sache gehörigen Abschriften und Auszüge irgend eine Vergütung zu leisten.

Zu den Letzteren sind zu zählen:

a) die Auszüge aus Theilungen und Vermögens-Uebergaben für die einzelnen Betheiligten (Theilzettel, Activ- und Passiv-Schulden-Verweiszettel), so wie die Beurkundung der durch Erbgang erfolgten Besitzstands-Veränderungen von Activ-Capitalien auf den Schuld-Verschreibungen;
b) die Vorladungen der Gläubiger zu den Schulden-Liquidationen (IV. Organisations-Edict vom 31. December 1818, §. 166); endlich
c) die Auszüge aus Gant- und Schulden-Verweisungen (Verweiszettel) für die Gläubiger, die Schuldner der Masse, und den Güterpfleger.

Art. 23. Vertheilung der Sporteln und anderer Gebühren unter die Erbberechtigten.

Bei Theilungen sind die Sporteln und andere Gebühren zuerst nach Verhältniß der Summen auf die verschiedenen Bestandtheile der zu vertheilenden Masse, d. h. auf die darunter befindlichen Beibringens- und Errungenschafts-Ansprüche von überlebenden Ehegatten, auf die Ansprüche der Kinder an nicht in Natur vorhandene Sondergüter u. s. w. einer- und auf die wahre Verlassenschaft des Erblassers andererseits zu vertheilen. Von letzterem Antheil ist sodann jedem Erben seine Rate nach Verhältniß der ihm zufallenden Erbsquote, ohne Rücksicht darauf, ob er einen Theil der Erbschaft bereits vorempfangen und daher zu conferiren hatte oder nicht, zuzuscheiden; || dergestalt, daß 27
es hiebei nicht auf die Summe des wirklichen Empfangs bei der Theilung, sondern lediglich auf die Erbsportion ankommt.

Im Falle der Concurrenz einer Real- mit einer Eventual-Theilung hat es übrigens bei der oben im Art. 18 ertheilten besonderen Bestimmung sein Verbleiben.

In Erbabfertigungsfällen ist, wenn in dem Vertrage selbst hierüber nicht ein Anderes festgesetzt worden, die Erbabfertigungs-Sportel hälftig von dem Abfertigenden, und hälftig von den abgefertigten Erben zu tragen, der Antheil der letzteren aber ist unter dieselben nach Verhältniß ihres Antheils an der Abfertigungssumme zu vertheilen.

2) Sporteln von Vormundschafts- und Gantrechnungen.

Art. 24. Festsetzung von Gebühren für die Rechnungsstellung. *)

Unter Zugrundlegung des bisherigen Betrages der Rechnungsstell-Kosten im Allgemeinen wird je bei der Abhör der Anstandsrechnung, beziehungsweise derjenigen Rechnung, in welcher ein neu angefallener Vermögensantheil verrechnet, oder sonst eine bedeutendere Aenderung in dem Vermögensstande eingetreten ist, die Belohnung für die Stellung der ersten und der künftigen Rechnungen, auf den Antrag des Revidenten durch das Abhörgericht definitiv festgesetzt. Bei den bereits bestehenden Vormundschaften und Masse-Curatelen wird die Gebühr für die Stellung der künftigen Rechnungen bei der Abhör der letzt vorangegangenen Rechnung bestimmt.

Art. 25. Bezug der Rechnungsstell-Gebühren. **)

Die Gebühr für die Rechnungsstellung hat der Pfleger oder Masse-Verwalter, wenn er jene selbst besorgt, ganz für sich zu beziehen.

Wenn dagegen die Rechnungsstellung dem Bezirks-Notar übertragen wird, so hat derselbe die eine Hälfte der Gebühr für sich zu beziehen, die andere Hälfte aber für die Staatssportel-Casse zu verrechnen.

Art. 26. Berechnung der Revisions- und Abhör-Sporteln. ***)

Die Sportel für die Revision und Abhör der Vormundschafts- und Gantrechnungen wird von dem Activvermögen berechnet, wie solches beim Anfange der Rechnungsperiode, worüber die Rechnung revidirt und abgehört worden, sich dargestellt hat; vorbehältlich der Hinzurechnung der etwa während der Rechnungsperiode durch Erbschaft, Vermächtniß ꝛc. neu angefallenen Activ-Vermögens-Theile.

28 ‖ Sind der Curatel- oder Gantrechnung abgesondert geführte Rentamts- oder andere Gutsrechnungen beigelegt, welche zugleich geprüft und abgehört worden; so ist bei der Sportelberechnung der nach dem reinen Gutsertrag zu bemessende Schätzungswerth des abgesondert verwalteten Vermögenstheils mit in Anschlag zu bringen. Ebenso ist, wenn eine Curatel Renten, Apanagen, Deputate, Alimentengelder ꝛc. zu beziehen hat, der Capitalwerth derselben für die Sportelberechnung zu Grunde zu legen.

Art. 27. Sportelfreiheit der Uebergaben und Abscheidungen von pflegschaftlichem Vermögen.

Die Vermögens-Uebergabe bei Endigung der Curatel, z. B. an den volljährig gewordenen Pflegsohn, oder die Uebergabe des Vermögens an einen neuen Vormund, ist in der Regel mit der Abhör der vorangegangenen Rechnung zu verbinden, und es findet hiefür eine besondere Sportel nicht Statt. Desgleichen ist für die Abscheidung eines bisher gemeinschaftlich verwalteten Pflegvermögens eine besondere Revisions- und Abhör-Sportel nicht zu entrichten.

Art. 28. Bezug und Vertheilung der Revisions- und Abhör-Sportel.

Die Sportel für die Revision und Abhör der Vormundschafts- und Gantrechnungen wird für die Staats-Sportelcasse verrechnet, wogegen letztere die Belohnung des Revidenten, so wie die Diäten und Reisekosten

*) Vergl. Z. 5. der Vollziehungs-Verfügung vom 5. Februar 1834 (Reg.Bl. S. 126).
**) Vergl. Z. 6. daselbst.
***) Vergl. Z. 7. daselbst.

des Abhörpersonals, wenn dergleichen zu entrichten sind, und die Gebühren der Waisenrichter übernimmt.

Art. 29. Insbesondere

a) bei Nicht-Exemten und Exemten zweiter Classe.

Namentlich gebühren bei Nicht-Exemten und Exemten zweiter Classe

1) dem Revidenten der Rechnung,
   a) wenn die Revision durch den Bezirksrichter besorgt wird, unter der hienach (Art. 30) bemerkten Ausnahme zwei Fünftheile;
   b) wenn der Notar die Revision vornimmt, ein Fünftheil der Gesammtsportel;
2) für die Anwohnung bei der Abhör,
   a) dem Bezirksrichter
      im Wohnorte . . . . nichts,
      außerhalb Wohnorts . . die regulativmäßigen Diäten und Reisekosten;
   b) dem Rechnungssteller, wenn er zur Abhör beigezogen wird (Not.Vollz.Verordnung §. 72) 29
      im Wohnorte . . . . nichts,
      außerhalb Wohnorts . . die gesetzlichen Reisekosten;
   c) dem ersten Ortsvorsteher täglich . } die regulativ- . (1 fl. —)
   d) einem Waisenrichter täglich . . } mäßigen . . (— 48 kr.)
   e) dem Gemeinderathsdiener täglich . } Gebühren . . (— 15 kr.)

Die Abhörkosten-Anrechnungen unterliegen der Prüfung der Gerichtshöfe, von welchen solche vorschriftmäßig auf die Staatsportel-Casse zur Zahlung anzuweisen sind.

Art. 30. b) bei Exemten erster Classe.

Bei Exemten erster Classe, bei welchen in der Regel durchgängig die schriftliche Abhör der Rechnungen stattfindet, sind die Revisions- und Abhörsporteln, ohne einigen Abzug, für die Staatsportel-Casse zu verrechnen.

Deßgleichen fallen der Letzteren ausschließend zu:
die Sporteln für die durch das Stadtgericht in Stuttgart (bei welchem ein in Besoldung stehender Pupillenamts-Actuar angestellt ist) besorgten Rechnungsrevisionen (Art. 29, Punkt 1, a).

* * *

Unsere Ministerien der Justiz und der Finanzen sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen provisorischen Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 31. December 1833.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Justiz-Departements:
Geheimer Rath v. Schwab.
Der Chef des Finanz-Departements:
Geheimer Rath v. Herdegen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Secretär: Bellnagel.

30 ||

Notariats-Sportel-Tarif.

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag.		
	Procente.	fl.	kr.
Abfertigungs-Verträge, welchen eine Vermögens-Untersuchung nicht vorangegangen, und zwar:			
a) in denjenigen Fällen, in welchen der Vertrag eine Realtheilung vertritt und eine endliche Abtheilung zwischen den Erben bezweckt,			
1) wenn von dem Notar eine Urkunde über den Vertrag zu fertigen ist, je von der Summe der Abfindung:			
bei dem Betrag bis auf 5000 fl. je von 100 fl.	1	1	—
bei einem höheren Betrage, von jedem weiteren 100 fl.	½	—	30
2) wenn dieses nicht geschieht, ebenso:			
bei dem Betrag bis auf 5000 fl. je von 100 fl.	½	—	30
bei einem höheren Betrage, von jedem weiteren 100 fl.	¼	—	15
b) in denjenigen Fällen, in welchen der Vertrag statt einer Eventualtheilung errichtet wird, und die vertragsmäßig festgestellten künftig auszufolgenden Erbtheile bis zum Tode des überlebenden Ehegatten in dessen Verwaltung und Nutznießung bleiben, je .	die Hälfte vorstehender Ansätze.		
Geht dem Abfertigungs-Vertrag eine Vermögens-Untersuchung voran, so ist			
zu a)	die Real-Theilungs-, die Eventual-Theilungs-Sportel		
zu b)			
zu berechnen.			
Absonderungs-Verträge, wie Abfertigungs-Verträge.			
Beibringens-Inventare, s. Inventare.			
Curatel-Rechnungen, s. Vormundschafts-Rechnungen.			
31 || Dispensation. Bei einer im einzelnen Falle ertheilten besonderen Dispensation von der öffentlichen Vornahme der den Gerichts- und Amts-Notaren, beziehungsweise den Bezirksgerichten, so wie den Pupillen-Senaten der höhern Ge-			

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. Procente.	fl.	kr.
richte zukommenden Inventur- und Theilungs-Geschäfte besteht die Sportel durchgehends in . des für die gleichartigen Geschäfte festgesetzten Sportelbetrags.	Einem Dritte[l]		
Ehe-Verträge, s. (Beibringens-) Inventare.			
Erb-Abfertigungs-Verträge, s. Abfertigungs-Verträge.			
Eventual-Theilungen, s. Theilungen.			
Gant-Inventare, s. Inventare.			
Gant-Rechnungen, s. Vormundschafts-Rechnungen.			
Inventare:			
1) für die Anfertigung von Beibringens-Inventaren, und den die Stelle derselben vertretenden Eheverträgen, so wie von Vermögens-Inventaren, welche aus besonderen Veranlassungen (z. B. weil Jemand wegen eingetretener Geisteskrankheit, oder als Verschwender ꝛc. unter Curatel gesetzt werden muß) aufzunehmen sind	Ein Viertel der Real-Theilungs-Sportel.		
2) für die Prüfung und Solennisirung der Beibringens-Inventare und Ehe-Verträge, so weit solche bei Exemten erster Classe stattfindet, ingleichen für die Cognition über die zeitliche oder gänzliche Unterlassung dieser Geschäfte	— bis	1 15	30 —
Der höchste Betrag dieses Satzes ist bei einem Vermögen von 50,000 fl. und darüber immer anzusetzen.			
3) für die Anfertigung von Gant-Inventaren,			
a) welchen keine Gantverweisung folgt, wie z. B. wegen Vergleichs	Ein Viertel der Realtheilungs-Sportel.		
b) welche mit einer Gant-Verweisung verbunden sind	Die Hälfte der Realtheilungs-Sportel.		
Obsignation.			
Für die Vornahme derselben bei Exemten erster Classe . . . . . (neben den etwaigen Reisekosten des obsignirenden Beamten.)	—	3	—

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. Procente.	fl.	kr.
Wenn dieser Act in verschiedenen Oberämtern vorzunehmen ist, so ist in jedem Bezirke die Sportel anzusetzen.			
Für eine Resignation, nach welcher wieder obsignirt werden muß (neben den etwaigen Reisekosten)	—	1	30
Realtheilungen, s. Theilungen.			
Rechnungen, s. Vormundschafts-Rechnungen.			
Resignation, s. Obsignation.			
Schulden-Verweisungen, welchen keine Vermögens-Untersuchung voranging, wie (Beibringens-) Inventare.			
Theilungen:			
1) für die Vornahme von			
a) Real-Theilungen, Vermögens-Uebergaben und Vermögens-Absonderungen, bei einem Vermögen von 1000 fl. und darunter, je von 100 fl.	¾	—	45
von diesem Betrag an, von jedem weiteren 100 fl. bis auf 10,000 fl.	½	—	30
ebenso von 10,000 fl. bis 50,000 fl. . .	¼	—	15
von letzter Summe an, von jedem weiteren 100 fl.	⅛	—	7½
33] ſo, daß die Sportel beträgt bei einem Vermögen von 1000 fl. .	—	7	30
10,000 fl. .	—	52	30
50,000 fl. .	—	152	30
100,000 fl. .	—	215	—
u. s. f.			
b) Eventual-Theilungen	Die Hälfte der Realtheilungs-Sportel.		
[2) Für die Prüfung und Solennisirung der Eventual- und Realtheilungen, Vermögens-Uebergaben und der diesen gleichkommenden Geschäfte, so weit solche bei Exemten erster Classe stattfindet, ingleichen für die Cognition über die zeitliche oder gänzliche Unterlassung dieser Geschäfte	—	3	—
	bis	30	—
Bei einem Vermögen von 50,000 fl. und darüber ist immer der höchste Betrag anzusetzen.			
Vermögens-Absonderungen, s. (Real-) Theilungen.			
Vermögens-Absonderungs-Verträge, wie Abfertigungs-Verträge.			

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. Procente.	fl.	kr.
Vermögens-Uebergabe, s. (Real-) Theilungen.			
Vermögens-Untersuchungen, auf welche (z.B. wegen Vergleichs) keine Gantverweisung folgt, wie (Beibringens-) Inventare.			
Verschollene.			
Neben der Sportel für die Bewilligung der Ausfolge des Vermögens eines Verschollenen gegen Sicherheitsleistung, und zwar:			
1) wenn das Vermögen nicht mehr als 100 fl. beträgt	Nichts.		
2) bei einem Vermögen von mehr als 100 fl. je von 100 fl.	½	—	30
Ist als Theilungs-Sportel			
a) für die vorläufige Ausfolge gegen Caution	Nichts.		
b) für die definitive Vertheilung aber anzusetzen:			
α) wenn die Verlassenschaft des Verschollenen denselben Personen zugetheilt wird, welchen solche vorläufig ausgefolgt worden .	Ein Viertel,		
β) im andern Falle	Die Hälfte der Realtheilungs-Sportel.		
Vormundschafts-Rechnungen.			
1) für die Stellung der Vormundschafts- und Gant-Rechnungen, einschließlich aller damit verbundenen Neben-Verrichtungen, namentlich auch der Anfertigung des sogenannten Rapiats, wird — hauptsächlich nach Maßgabe der Mühewaltung und unter Rücksichtnahme auf den größern oder geringern Betrag des Vermögens, eine Gebühr von . .	—	—	30
	bis	25	—
ausgesetzt.			
Bei einem Vermögen von 75,000 fl. und darüber ist der höchste Betrag dieser Gebühr begründet.			
Insbesondere sind:			
a) bei Anstands-Rechnungen	Vier Drittel dieser Gebühr		
	oder	—	40
	bis	33	—
b) bei bloßen Grundstocks-Nachweisungen .	Ein Drittel		
	oder	—	10
	bis	8	—
fl anzusetzen, und			
c) für die Abscheidung eines wegen besonderer Verhältnisse gemeinschaftlich verwalteten			

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. Procente.	fl.	kr.
Pflegvermögens, wie für die Rechnungs-Stellung	— bis	— 25	30 —
2) Für die Revision und Abhör der Vormundschafts- und Gant-Rechnungen ist mit Ausschluß aller sonstigen Anrechnungen, namentlich unter Aufhebung des — bisher noch als Sportel beibehaltenen Stempel-Surrogats, als Sportel zu entrichten:			
bei einem Activvermögen von 400 fl. und darunter je von 100 fl. .	1/5	—	12
von 400 fl. an bis auf 800 fl. von jedem weiteren 100 fl. .	1/10	—	6
von 800 fl. an bis auf 1200 fl. von jedem weiteren 100 fl. .	1/20	—	3
von 1200 fl. an bis auf 4000 fl. von jedem weiteren 100 fl. .	1/30	—	2
von 4000 fl. an bis auf 10,000 fl. von jedem weiteren 100 fl. .	1/60	—	1
und von letzter Summe an	1/120	—	1/2
so, daß die Sportel beträgt bei einem Vermögen von 400 fl. .	—	—	48
800 fl. .	—	1	12
1200 fl. .	—	1	24
4000 fl. .	—	2	20
10,000 fl. .	—	3	20
30,000 fl. .	—	5	—
u. s. f.			
Insbesondere ist zu entrichten:			
a) für die Revision und Abhör einer Anstands-Rechnung	Vier Drittel	der vorbemerkten Sportel.	
b) für die Revision und Abhör einer Grundstocks-Nachweisung	Ein Drittel		
Sodann ist			
c) für die Revision und Abhör der Rechnung einer Curatel, deren Beaufsichtigung von Seite des Staats nicht auf einem gesetzlichen Grunde, sondern auf dem Wunsche der Betheiligten beruht	Das Doppelte der Sportel		
zu bezahlen.			
Von der Revisions- und Abhör-Sportel werden zwei Fünftheile für die Revision, einschließlich der vor der Abhör zu besorgenden Erörterung der Revisions-Ausstellungen, und drei Fünftheile für die Abhör der Rechnung ausgeschieden.			

Nachtrag.

[Nr. 23.] Bekanntmachung der Regierung des Neckar-Kreises vom 1. Juni, 156

betreffend die Unterdrückung der in der Schweizerbart'schen Verlagshandlung in Stuttgart erschienenen Druckschrift: „Erinnerungen aus Paris im Jahre 1831, von einem Süddeutschen."

In Gemäßheit eines von dem Criminal-Senat des K. Gerichtshofs für den Neckarkreis der dießseitigen Stelle mitgetheilten rechtskräftigen Erkenntnisses ist der || Absatz der Druckschrift: „Erinnerungen aus 157
Paris im Jahre 1831, von einem Süddeutschen, Stuttgart, Schweizerbarts Verlagshandlung 1832," wegen ihres gesetzwidrigen Inhalts in ihrer gegenwärtigen Gestalt zu unterdrücken und der inländische Verlag derselben zu vernichten.

Dieser Beschluß wird hiemit unter dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr nach dem §. 26 des Preßfreiheits-Gesetzes vom 30. Januar 1817 der Verkauf eines jeden Exemplars dieser Schrift in das In- und Ausland zum erstenmal mit fünfzig Reichsthalern und im Wiederholungsfall mit noch härterer Ahndung bestraft wird, und daß die Polizei-Behörden verpflichtet sind, die ihnen zur Hand kommenden Exemplare dieses inländischen Verlags-Artikels zu vernichten.

Ludwigsburg, den 1. Juni 1833.

Bühler.

Auf gleiche Weise sind wegen ihres gesetzwidrigen Inhalts verboten worden:

Zu Folge der Bekanntmachung derselben Kreisregierung von dem- 157
selben Tage die Druckschrift: „Eins ist Noth. In Flugschriften herausgegeben von mehreren deutschen Patrioten. I. Straßburg, gedruckt bei der Wittwe Silbermann 1833."

Zu Folge der Bekanntmachung der Regierung des Donau- 199
Kreises vom 15. Juli die Druckschrift: „Die Geißel, von Hundt-Radowsky, 1. und 2. Heft, gedruckt in Straßburg."

Zu Folge der Bekanntmachung der Regierung des Neckar-Kreises vom 20. Juli die Druckschrift: „Deutschlands Einheit durch 209
National-Repräsentation, von Dr. Wilhelm Schulz; Stuttgart, E. Schweizerbarts Verlagshandlung 1832."

Zu Folge der Bekanntmachung der Regierung des Neckar-Kreises vom 13. August die Druckschrift: „Das Testament des deut- 222
schen Volksboten, oder Scherz und Ernst zur Lust und Lehre in einer trüben Zeit, ein Buch für Bürger, Bauern und Andere, die es lesen wollen. Offenbach am Main, Brede'sche Buchhandlung und Buchdruckerei 1833."

Zu Folge der Bekanntmachung der Regierung des Neckar-Kreises 266
vom 3. September die Druckschrift: „Vorrede zu Heinrich Heines Französischen Zuständen, nach der französischen Ausgabe ergänzt und herausgegeben von P. G. g. r., Leipzig, Heideloff nnd Campe 1833."

[Nr. 48.] Bekanntmachung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 21. November, 359

betreffend die Unterdrückung der zu Stuttgart herausgekommenen Zeitschrift: „die Neckarzeitung."

Von der teutschen Bundesversammlung ist in ihrer achtundvierzigsten Sitzung vom 14. d. M. nachstehender Beschluß gefaßt worden:

360 || 1) die in Stuttgart erscheinende „Neckarzeitung" wird auf den Grund des Preßgesetzes vom 20. September 1819, von Bundes wegen unterdrückt und jede Fortsetzung derselben unter jedwedem Titel in allen Bundesstaaten untersagt;

2) die Redactoren derselben, Carl Schill und Heinrich Elsner, werden binnen fünf Jahren, vom Tage dieses Beschlusses an, in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden;

3) die K. Württembergische Regierung, so wie sämmtliche übrigen Bundesregierungen werden aufgefordert, wegen des Vollzugs dieses Beschlusses unverweilt das Nöthige anzuordnen und die Bundesversammlung binnen kurzer Frist von den getroffenen Anordnungen in Kenntniß zu setzen.

Dieser Beschluß wird hiedurch mit dem Anhang bekannt gemacht, daß zu dessen Vollziehung das Erforderliche verfügt worden ist.

Stuttgart, den 21. November 1833.

Beroldingen. Schlayer.

---

505 [Nr. 55.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 19. December, betreffend den Vollzug der neuen Zollordnung.

Wiewohl die, in Folge des ausgedehnteren Zoll- und Handels-Vereins, worüber die Ratificationen erst den 28. November / 2. December in Berlin ausgewechselt wurden, eintretenden neuen Einrichtungen und Formen der 506 Zoll-Verwaltung, wegen der in einzelnen Bezie=hungen mit den Vereinsstaaten noch zu nehmenden Abrede, im Laufe des gegenwärtigen Monats nicht mehr durchgängig werden angeordnet werden können; so ist doch die nun verkündigte neue Zoll-Ordnung mit dem 1. Januar 1834 im Wesentlichen in Vollzug zu setzen.

Es wird daher, in Absicht auf die Anwendung derselben, Folgendes verfügt:

1) Vom 1. Januar 1834 einschließlich geschehen alle Verzollungen bei den diesseitigen Erhebungsstellen nach dem neuen Vereinstarif.

2) Die neuen Zollsätze treten an die Stelle des bisherigen Zoll- und Stempelgeldes; auch werden, wie schon in der Zoll-Ordnung bestimmt ist, für Begleitschein und Verbleiung besondere Gebühren nicht erhoben.

3) Der statt der früheren Straßenbau-Abgaben eingeführte Zollbeischlag, so wie das Weggeld der Durchfuhr und von Reisenden, sind neben dem neuen Zoll nicht mehr zu beziehen; indessen wird in Absicht auf künftigen Weggeldsbezug weitere Verfügung vorbehalten.

4) Ueber die vom 1. Januar 1834 an aufkommenden Einnahmen und Ausgaben haben die Zollbehörden neue Rechnung zu beginnen.

Indem nun sämmtliche Zollbehörden angewiesen werden, sich hienach zu achten, und in Absicht auf zollamtliche Behandlung und Verrechnung einstweilen noch nach den bisherigen Instructionen zu verfahren, wird denselben zugleich eröffnet, daß sie durch die Ober-Zolladmi-

nistration theils die neuen Zollgewichte, theils Resolvirungen des bisherigen in das neue Gewicht, so wie einen in alphabetischer Ordnung verfaßten Waarentarif, demnächst erhalten werden.

Um dem, gegen die Steuer-Contribuenten und die redlichen Gewerbe gleich betrüglichen Schmuggelhandel für die Zukunft nachdrücklichst zu wehren, ist bereits eine ansehnliche Verstärkung der Zollschutzwache angeordnet worden.

Stuttgart, den 19. December 1833. Herdegen.

[Nr. 1. v. 1834.] Bekanntmachung des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vom 30. December, 4

die Unterdrückung der zu Darmstadt erschienenen Zeitblätter: „des Beobachters in Hessen bei Rhein," und des „Neuen Hessischen Volksblatts," betreffend.

Da die deutsche Bundes-Versammlung in ihrer 51. Sitzung vom 5. d. M. folgenden Beschluß gefaßt hat:

Nachdem die in Darmstadt erschienenen beiden Zeitschriften:

„Der Beobachter in Hessen bei Rhein" und

„das Neue Hessische Volksblatt,"

von der Großherzogl. Hessischen Regierung bereits unterdrückt worden sind, so wird

1) jede Fortsetzung derselben unter dem von ihnen geführten, oder einem veränderten Titel, in Gemäßheit des Bundes-Beschlusses vom 20. September 1819 untersagt;
2) die Redaktoren derselben, der Buchhändler E. W. Leske und der Advokat Heinrich Carl Hoffmann, ferner der Kaufmann E. W. Lange, sind binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift zuzulassen;
3) sämmtliche Bundes-Regierungen werden aufgefordert, wegen Vollziehung dieses Beschlusses, so weit es nicht schon geschehen, unverweilt das Nöthige anzuord || nen, auch die Bundes-Versammlung von den getroffenen Anordnungen in Kenntniß 5 zu setzen,

so wird dieser Beschluß andurch zur allgemeinen Kenntnißnahme bekannt gemacht.

Stuttgart, den 30. December 1833.

In Abwesenheit des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten:
Bilfinger.

Anhang,

enthaltend

die in dem Ergänzungs-Bande zum Regierungs-Blatte (Stuttgart, 1838) abgedruckten Normal-Erlasse der Ministerien und Collegien vom Jahre 1833.

Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 10. Januar, 262

betreffend: die Verbindlichkeit der Verwaltungs-Actuare, den Verwaltungs- und insbesondere den Rechnungsstell-Geschäften sich in eigener Person zu widmen.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß die Verwaltungs-Aktuare die ihnen obliegenden Verwaltungs-Geschäfte nicht selten durch Gehülfen

besorgen lassen, und daß in einzelnen Fällen sogar das Rechnungsstell-Geschäft bei einer und derselben Rechnung zwischen dem Verwaltungs-Aktuar und seinem Gehülfen getheilt wird. Wenn auch in den Erlassen der vormaligen K. Organisations-Commission vom 26. April und || 20. Juni 263 1826 den Verwaltungs-Aktuaren die Beihülfe eines Decopisten gestattet worden ist, so kann sich diese Beihülfe nach der Absicht der Staats-Regierung bei Errichtung des Instituts der Verwaltungs-Aktuare, und nach dem Sinne der eben angeführten Erlasse, auf die Capitulirung und theilweise wirkliche Stellung einer Rechnung so wenig, als auf die Steuersatz-Geschäfte, auf die Fertigung der Etats, auf die Steuer-Umlage, auf die Anlegung des Rapiats oder auf die Steuer-Abrechnung beziehen, sondern es können hierunter bloße Abschreib- oder die denselben gleichkommenden anderwärtigen Geschäfte, wie z. B. die Anlegung von Steuer-Büchern und Einzugs-Registern, die Ausfertigung von Steuerzetteln ꝛc. verstanden werden.

Die Kreis-Regierung erhält deßwegen den Auftrag, den sämmtlichen Oberämtern ihres Kreises die bestimmte Weisung zu ertheilen, daß sie den Verwaltungs-Aktuaren und ebenso den Gemeinde-Vorstehern, welche die Besorgung der Verwaltungs-Geschäfte ganz oder theilweise übernommen haben, mit Ausnahme des in dem Schlußsatze des § 6 der Verfügung der K. Organisations-Vollziehungs-Commission vom 20. Juni 1826 vorgesehenen Falles, die Beihülfe eines Decopisten nur in den eben bezeichneten Fällen zu gestatten, bei allen andern Verwaltungs-Geschäften aber auf deren Bearbeitung durch die Verwaltungs-Aktuare, beziehungsweise die Ortsvorsteher selbst, zu dringen haben, und daß von ihnen überhaupt die genaue Beobachtung der die Verwaltungs-Aktuare betreffenden Verfügung der vormaligen K. Organisations-Vollziehungs-Commission vom 20. Juni 1826 strenge zu handhaben sey.

---

101 Instruktion für die Notariate, Gemeinderäthe und Waisengerichte vom $\frac{14. \text{ Januar}}{26. \text{ Februar}}$ 1833 (von dem Civil- und Pupillen-Senate des K. Ober-Tribunals aus Auftrag des K. Justiz-Ministerium ausgeschrieben), betreffend: die Vollziehung des Art. 41. des Gesetzes vom 25. April 1828, in Betreff der öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen. (Mit einer Beilage.)

I. Einleitung.

§. 1. Bis zu Erscheinung des Gesetzes vom 25. April 1828, also bis zum 8. Mai 1828, waren die in Württemberg wohnenden Israeliten 102 hinsichtlich der Vermögens- || Verhältnisse der Eheleute, der Erbfolge, und der Fürsorge für die Pfleglinge den allgemeinen Landesgesetzen nicht unterworfen, sondern es war ihnen gestattet, sich in diesen Beziehungen nach den in ihren Ritualgesetzen gegründeten besonderen Satzungen zu achten.

Dieses Privilegium wurde von den Israeliten von Seite der Staatsregierung bei verschiedenen Anlässen, unter ausdrücklicher Anerkennung des dießfälligen ältern Herkommens, zugestanden.

Verordnung der Sektion der innern Administration vom 20. Oktober 1812, die Verpflichtung der Judenvorsteher betreffend. (Knapp, Repertorium Thl. V., Abth. 1, S. 375.)

General-Reskript vom 27. Februar 1815, die Behandlung der Obsignation, Inventur und Theilung der Verlassenschaft jüdischer Unterthanen betreffend. (Staats- und Reg.-Bl. von 1815, S. 76.)

Erlaß der K. Regierung für den Neckarkreis, auf besondern Befehl, vom 29. August 1818, die Inventuren, Theilungen und Ehepakten der Juden betreffend. (Knapp, Annalen II. Heft, S. 163.)

Zwar sollten durch die beiden zuletzt angeführten Verordnungen die Israeliten in Beziehung auf die Behandlung und Beaufsichtigung der auf jene Rechtsverhältnisse Bezug habenden Geschäfte von Seite der ordentlichen, zur Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestellten Behörden den übrigen Staatsangehörigen wenigstens theilweise gleichgestellt werden; es scheint jedoch diesen Vorschriften nie vollkommen Folge geleistet worden zu seyn.

§. 2. Der kaum beschriebene Zustand hat durch die neuere Gesetzgebung vom Jahr 1828 sein Ende erreicht. Das Gesetz in Betreff der öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen vom 25. April 1828 verordnet nämlich im Art. 41, daß die allgemeinen Landesgesetze über die Vermögens-Verhältnisse der Ehegatten, über die eheliche Errungenschafts-Gesellschaft, über vertragsmäßige, testamentarische und gesetzliche Erbfolge, über die Aufnahme von Zubringens-Inventarien, Theilung der Verlassenschaft des Verstorbenen, und Fürsorge für die Minderjährigen und für Andere, welche eines Vormundes bedürfen, auch bei den Israeliten ihre volle Anwendung finden sollen. (Reg.Bl. von 1828, S. 313, Art. 41.)

|| Dabei ist in Beziehung auf früher errichtete Privat-Inventuren und Privat-Eheverträge der zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes (8. Mai 1828) in der Ehe lebenden Israeliten verordnet, daß solche den zuständigen Waisengerichten zur Solennisirung vorgelegt werden sollen. 103

§. 3. Zu Vollziehung des erwähnten Artikels 41 des Gesetzes vom 25. April 1828 wird nun, in Folge Justiz-Ministerial-Erlasses vom 1. Februar 1833, den competenten Behörden, insbesondere den Gerichts- und Amts-Notariaten, Gemeinderäthen und Waisengerichten, für die Behandlung der die israelitischen Glaubensgenossen betreffenden Geschäfte der willkürlichen Gerichtsbarkeit folgende Anweisung ertheilt.

II Bestimmung über die Anwendung der allgemeinen Landesgesetze und der besondern israelitischen Satzungen auf die in das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehörigen Handlungen und Rechtsgeschäfte, in formeller und materieller Beziehung.

Die erwähnten Gegenstände der amtlichen Fürsorge und Thätigkeit der Gemeinde-Räthe und Waisengerichte, beziehungsweise der Gerichts- und Amts-Notare sind:

1) die Beibringens-Inventuren und Eheverträge,
2) die Verlassenschafts-Obsignationen, Inventuren und Theilungen,
3) die Bestellung und Verpflichtung von Pflegern, und die Aufsicht über die Führung der Vormundschaften.

In Beziehung auf diese Rechtsgeschäfte finden, auch so weit sie Israeliten betreffen, rücksichtlich der Fälle, in welchen die Thätigkeit der Behörden von Amtswegen eintreten soll oder unterbleiben kann, rücksichtlich der Besetzung der Stellen und der Form der Rechtsgeschäfte die allgemeinen Landesgesetze ihre Anwendung.

Was hingegen die Materie dieser Rechtsgeschäfte betrifft, so sind:

I. alle Rechtsverhältnisse, welche rein der Vergangenheit, d. h. der Periode vor dem 8. Mai 1828, angehören, bloß nach den älteren, bei den Israeliten anwendbaren Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen.

Dieß ist z. B. der Fall

1) bei allen letztwilligen Bestimmungen, welche schon vor dem 8. Mai 1828 durch den Tod des Testirers bestätigt worden sind;

104 || 2) überhaupt bei allen schon vor dieser Periode eingetretenen Erbfällen;

3) bei allen ehelichen Verhältnissen, wenn eine früher eingegangene Ehe vor dem 8. Mai 1828 wieder aufgelöst worden ist;

4) bei allen Vormundschaften und Pflegschaften, welche schon vor dem 8. Mai 1828 ihr Ende erreicht haben.

Dagegen finden

II. unbedingt die allgemeinen Landesgesetze in Beziehung auf alle Rechtsverhältnisse Statt, welche rein der Periode seit dem 8. Mai 1828 angehören.

Dieß ist der Fall

1) bei allen erst von dieser Periode an eingegangenen Ehen;
2) bei allen jetzt erst errichteten testamentarischen Verordnungen;
3) bei allen jetzt erst eingetretenen Intestat-Erbfällen nicht vereblichter Israeliten, wiewohl auch hier frühere Ausstattungen einzelner Kinder besondere Berücksichtigung verdienen können;
4) bei allen erst seit dem 8. Mai 1828 entstandenen Vormundschaften und Pflegschaften.

Außerdem aber gibt es

III. noch mehrere Fälle, für welche es einer näheren Bestimmung bedarf, ob die älteren oder die neueren Rechtsgrundsätze ausschließend, oder ob und in wie fern beide neben einander in Anwendung zu bringen seyen?

Hiebei werden die Behörden im Allgemeinen, und namentlich rücksichtlich der vor dem 8. Mai 1828 eingegangenen, aber nicht wieder aufgelösten Ehen, auf die Bestimmungen der K. Verordnung vom 12. September 1814, über die Anwendung des würtembergischen Rechts in den neuerworbenen Landestheilen (Reg.Bl. S. 327), besonders den §. 1, §. 3—6, §. 8 und 9 verwiesen.

§. 5. Sofern nun die Behörden nicht selten in dem Falle sich befinden werden, die Rechtsgeschäfte von Israeliten nach den für solche früher geltenden Rechtsgrundsätzen zu behandeln, so ist es nothwendig, daß die Behörden von diesen Grundsätzen wenigstens einige allgemeine Kenntniß erhalten.

Hiernächst wird denselben zur Pflicht gemacht, auch bei allen solchen Rechtsgeschäften, welche sich auf die neuere Periode beziehen, die Be-

105 theiligten über || die Abweichung der jetzt geltenden Rechtsgrundsätze von den früher herrschenden möglichst sorgfältig zu belehren.

Für diesen doppelten Zweck wird den Notariaten, Gemeinderäthen und Waisen-Gerichten eine von der israelitischen Ober-Kirchenbehörde verfaßte Darstellung der

Grundsätze des israelitischen Rechts, so weit solche für die Vollziehung des Art. 41 des Gesetzes vom 25. April 1828 in Anwendung kommen,

in der Beilage mitgetheilt.

Da jedoch manche Sätze des bisher gültig gewesenen besonderen israelitischen Rechts keineswegs als unzweifelhaft und unbestritten angesehen werden können, auch daneben es immer noch darauf ankommt, ob nicht einzelne, im Allgemeinen unbezweifelte Rechtssätze durch besondere Gewohnheiten verändert worden sind, und da ferner die Auslegung des bisherigen israelitischen Rechts in privatrechtlicher Beziehung zu dem eigentlichen Berufskreise der zunächst nur für das Kirchen- und Armenwesen

bestellten israelitischen Ober-Kirchenbehörde nicht gehört; so haben die Gerichte und Rechts-Polizeibehörden die gedachte Darstellung bloß als ein zum Zwecke ihrer Belehrung von einer mit Sachverständigen besetzten Behörde eingeholtes Gutachten anzusehen.

Dadurch soll mithin gemäß der Verordnung vom 27. Februar 1815 die Einholung von Gutachten der Rabbinen, oder die Beiziehung derselben selbst zu gewissen Rechtsgeschäften, sofern die Parteien auf das Eine oder das Andere antragen, nicht ausgeschlossen seyn; doch haben die Behörden darauf zu sehen, daß die Rabbinen, wenn ihre Ansichten mit den in der Beilage angegebenen Grundsätzen nicht übereinstimmen sollten, sich über die Gründe ihrer Abweichung befriedigend erklären.

§. 6. Auch können in dem Falle eines von den Parteien ausgedrückten Wunsches die bei Errichtung von Eheverträgen, Testamenten u. s. w. gebrauchten Zeugen von den Waisengerichten über etwaige streitige und zweifelhafte Punkte (jedoch, wie sich von selbst versteht, ohne vorherige Beeidigung) abgehört werden. Sollten aber die Parteien nach allen diesen Versuchen nicht zu einer gütlichen Vereinigung zu bewegen seyn, so ist dem betreffenden K. Oberamtsgerichte hievon Anzeige zu machen, welches sodann die weiter geeigneten Einleitungen zur Erledigung der Sache auf || außergerichtlichem Wege oder zur Herbeiführung einer gerichtlichen Festsetzung der streitigen Verhältnisse 106
treffen wird.

In Beziehung auf die verschiedenen einzelnen Gegenstände der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist sodann insbesondere Nachstehendes zu beobachten:

III. Besondere Vorschriften für das Verfahren in den im Art. 41 des Gesetzes vom 25. April 1828 genannten, in das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehörigen Angelegenheiten der Israeliten, welche ihre Entstehung ganz oder theilweise vor Erscheinung jenes Gesetzes erhalten haben.

A. Zubringens-Inventarien und Eheverträge.

§. 7. Schon das Gesetz vom 25. April 1828 selbst verordnet, daß die früher errichteten Privat-Inventarien und Eheverträge der zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes in der Ehe lebenden Israeliten noch von den Waisengerichten solennisirt werden sollen.

Nach den oben (§. 5) allegirten Grundsätzen des besonderen israelitischen Rechts, §. 1, wonach bei jeder nach den israelitischen Ritualgesetzen eingegangenen Ehe Ehepakten errichtet werden, wird jedoch nicht leicht ein besonderes Beibringens-Inventar von israelitischen Eheleuten errichtet worden seyn, außer es wäre solches nur als Beilage der Ehepakten aufgenommen worden, in welchem Falle bei der Prüfung und Solennisation desselben nichts Anderes zu beobachten ist, als was bei der Solennisation der Eheverträge selbst zu geschehen hat.

Sollte jedoch je der Fall vorkommen, daß von israelitischen Eheleuten auch schon vor dem 8. Mai 1828 bloß ein Beibringens-Inventar ohne Ehepakten errichtet worden wäre, so würde zu untersuchen seyn, ob dieses in der Absicht geschehen, daß die Eheleute in Ansehung ihrer Vermögens-Verhältnisse den allgemeinen Landes-Gesetzen unterworfen seyn sollten, oder nicht?

Im ersteren Falle hätte es bei der Aufnahme einer bestimmten Erklärung der Interessenten hierüber, in gehörig beweisender Form, und bei der Solennisation des Inventars auf die gewöhnliche Weise sein Bewenden.

Im letzteren Falle aber, wenn sich nämlich nur ein Inventar und und keine Ehepakten vorfinden, die Parteien aber gleichwohl behaupten sollten, daß die Ehe nach israelitischen Ritualgesetzen abgeschlossen wor-

den sey, wären dieselben nur noch zur || Feststellung ihrer Verhältnisse
107 auf die eine oder die andere Weise anzuhalten, und die Vorsicht erfordert es, um alle künftigen Streitigkeiten abzuschneiden, daß hiebei die in den allgemeinen Landesgesetzen vorgeschriebenen Formen beobachtet werden.

Eben dieses hat auch in allen denjenigen Fällen zu geschehen, wo sich überhaupt keine Dokumente über die bei Eingehung der Ehe bestimmten Verhältnisse vorfinden, sey es nun, daß solche außerordentlicher Weise gar nie errichtet worden, oder daß sie verloren gegangen wären, — oder wenn die vorliegenden Verträge nicht unter Beobachtung der hiernach (§. 10) bezeichneten beweisenden Form errichtet worden seyn sollten.

§. 8. Von den verschiedenen, bei einer nach israelitischen Gesetzen abgeschlossenen Ehe vorkommenden Verträgen bedürfen die ersten Ehe- oder Verlobungs-Pakten (s. Grundsätze ꝛc. §. 2) der Prüfung und Solennisation durch die Waisengerichte nicht, da ihre Wirkung mit Errichtung der zweiten Ehepakten von selbst ganz aufgehoben wird.

Eben so wenig haben die Waisengerichte den etwa vorkommenden Chalitza-Brief, (Grundsätze ꝛc. §. 3, Nr. 4) zu berücksichtigen, da solcher die Vermögens-Verhältnisse der Eheleute nicht berührt.

Dagegen sind in jedem Falle zu solennisiren:

1) die zweiten Ehepakten oder Trauungs-Pakten,
(Grundsätze ꝛc. §. 2)
2) die Ehe-Verschreibung oder der Traubrief,
(Grundsätze ꝛc. §. 3, Nr. 1)
3) der Vermehrungs-Brief, wo solcher vorkommt.
(Grundsätze ꝛc. §. 3, Nr. 2.)

Sodann setzt zwar

4) die Verschreibung des halben männlichen Erbtheils
(Grundsätze ꝛc. §. 3, Nr. 3)

voraus, daß der Tochter kein Erbfolgerecht neben ihren Brüdern zustehe, was ihr aber nunmehr eingeräumt ist. Da jedoch die zwischen dem alten und neuen Gesetze in dem Falle entstehende Collision, wenn der Erbfall zwar erst nach dem 8. Mai 1828 eintrat, wenn aber schon früher eine
108 Verschreibung der angegebenen Art ausgestellt || worden, zu Vermeidung künftiger Streitigkeiten unter den Parteien auszugleichen ist, so haben die Behörden in solchen Fällen die Betheiligten zur Erklärung aufzufordern, ob und welche Wirkung sie, der veränderten gesetzlichen Erbfolgerechte der Töchter ungeachtet, jener Verschreibung noch beilegen wollen, und die Erklärung, beziehungsweise Verabredung der Interessenten hierüber gehörig zu konstatiren.

§. 9. Die Waisengerichte haben sich nun vor allen Dingen von sämmtlichen, in ihrem Bezirke wohnenden Israeliten, welche vor dem 8. Mai 1828 in der Ehe lebten, die bei Schließung derselben errichteten verschiedenen Verträge, soweit solche nach dem nächstvorigen Paragraphen zu solennisiren oder sonst zu berücksichtigen sind, vorlegen zu lassen, und damit kein Fall unerledigt bleibe, so hat sich der Notar des Bezirks von dem Ortsvorsteher jeder Gemeinde, in welcher Israeliten wohnen, ein vollständiges Verzeichniß sämmtlicher, in der Ehe lebenden israelitischen Glaubens-Genossen fertigen zu lassen, und sich die aktenmäßige Ueberzeugung zu verschaffen, von welchen derselben noch keine Beibringens-Inventarien oder Ehepakten an die öffentliche Behörde übergeben, und von dieser solennisirt worden sind, auch alle noch nicht erledigten Fälle in sein Geschäfts-Diarium einzutragen.

Sofort ist hinsichtlich aller derjenigen Urkunden, welche nicht schon, den
[illegible]enden Vorschriften zufolge, in deutscher, sondern in talmud-rabbinischer

Sprache abgefaßt sind, die Uebersetzung derselben durch den hiezu aufgestellten Dolmetscher J. Heß zu Ellwangen, auf die in der Justiz-Ministerial-Verfügung vom 21. Januar 1829 (Reg.Bl. S. 33) vorgeschriebene Weise, einzuleiten; wofern nicht die einzelnen israelitischen Eheleute durch ganz neue Verträge und Verabredungen, wobei übrigens alle in den allgemeinen Landesgesetzen für dergleichen Rechtsgeschäfte vorgeschriebenen Formen zu beobachten wären, die Solennisation ihrer frühern Ehepakten ganz überflüssig machen wollten.

Zu den so eben erwähnten, nach den Formen des Landrechts abzuschließenden neuen Verträgen sind auch die von einem Andern, als dem öffentlich aufgestellten Dolmetscher verfertigten Uebersetzungen früherer Ehepakten zu zählen, welche von den Parteien jetzt erst in der Absicht anerkannt und unterzeichnet werden, um solche als Original-Ausfertigungen gelten zu lassen.

|| §. 10. Sobald die Notare, beziehungsweise die Waisengerichte, 109
sich im Besitze der entweder ursprünglich in deutscher Sprache verfaßten, oder nach der Vorschrift des §. 9 in dieselbe übersetzten Vertrags-Dokumente befinden, haben die Notare das Geschäft der Solennisation mittelst Durchgehung der Ehepakten und Aufzeichnung der Anstände ꝛc. vorzubereiten, und sofort in Gemeinschaft mit den Waisengerichten zu prüfen, ob darin über diejenigen Verhältnisse der Eheleute, welche nach den in der Beilage dargestellten Grundsätzen des besondern israelitischen Rechts ausdrückliche Verabredungen und Feststellungen erfordern, diese auch wirklich getroffen worden sind, und ob bei deren Abfassung wenigstens die Form der Zuziehung von zwei Zeugen beobachtet worden ist.

Dagegen bedarf es keiner besondern Untersuchung darüber, in wie weit bei dem Abschlusse der Verträge den ohnedieß nicht leicht zu beurtheilenden Anforderungen der israelitischen Satzungen, rücksichtlich der nach denselben zur Verbindlichkeit eines Vertrages nothwendigen Bekräftigungs-Mittel durch Mantelgriff ꝛc., Genüge geleistet worden sey, da jeder etwaige Mangel in dieser Hinsicht durch das von den Interessenten zu fordernde, und nach den jetzt auch die Israeliten verbindenden Gesetzen hinreichende, ausdrückliche Anerkenntniß gehoben werden kann.

Zu diesem Anerkenntnisse durch Unterschrift der Urkunden in den von ihnen etwa nicht unterzeichneten deutschen Original-Ausfertigungen, oder den davon gemachten beglaubigten Uebersetzungen, unter etwaiger Berichtigung oder Ergänzung zweifelhafter oder mangelhafter Vertragspunkte, sind aber die sämmtlichen Betheiligten, mit Rücksicht auf den Zweck aller Beibringens-Inventare und Ehepakten, in jedem Falle zu veranlassen.

Auch ist das Ergebniß der Erklärungen und Verhandlungen der Parteien jeder Zeit den Vertrags-Instrumenten selbst, beziehungsweise den beglaubigten Uebersetzungen derselben, anzuhängen, und hiemit der Beschluß über die Solennisation zu verbinden.

§. 11. In Beziehung auf die im vorigen Paragraphen erwähnten, auf den allgemeinen Zweck der Beibringens-Inventare und Ehepakten zu nehmenden Rücksichten wird hiebei noch folgende Erläuterung gegeben:

|| Bekanntlich ist jener Zweck ein doppelter: 110

a) die Feststellung der Vermögens-Verhältnisse der Eheleute unter sich, und

b) die Bestimmung ihrer Verhältnisse gegen ihre Eltern, rücksichtlich ihres eigenthümlichen bisher in der Verwaltung und Nutznießung der Eltern gestandenen Vermögens, so wie rücksichtlich der künftigen Collation.

Zu a. In der ersteren Hinsicht bedarf es bei den nach den jüdischen Ritual-Gesetzen eingegangenen Ehen, wegen der dadurch normirten Vermögens-Verhältnisse der Eheleute, wonach aller eheliche Gewinn oder Verlust dem Ehemanne allein zufällt, nach dem Notariats-Edikte Art. XXX., Nr. 2, nur der Feststellung oder Beschreibung des Beibringens der Ehefrau, und der derselben versicherten Ehe-Verschreibung und beziehungsweise Vermehrung.

Zu b. In letzterer Beziehung dagegen ist zunächst wegen der Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern, rücksichtlich des etwa in der Verwaltung der Erstern gestandenen Vermögens der Letztern, nichts Anderes zu beobachten, als worauf in allen dergleichen Fällen auch bei den christlichen Glaubens-Angehörigen ein Augenmerk zu richten ist.

Was hingegen die Collations-Verbindlichkeit der Eheleute gegen ihre Geschwister betrifft, so fragt es sich, ob hierauf bei den noch vor dem 8. Mai 1828 abgeschlossenen Ehen überhaupt Rücksicht zu nehmen ist, da die israelitischen Satzungen eine Collations-Pflicht der Geschwister gegen einander nicht kennen, sondern nach denselben Alles, was die Eltern einem Kinde zu ihren Lebzeiten gegeben haben, als ein Geschenk angesehen wird. (Grundsätze ꝛc. §. 6 am Ende.)

In Beziehung auf die zwischen dem bisherigen besondern israelitischen Rechte und der neuen Gesetzgebung hier, so wie in manchen andern Fällen, entstehende Collision, erfordert es nun die Fürsorge für die Verhütung künftiger Streitigkeiten, daß bei der Solennisation der Eheverträge aller derjenigen israelitischen Eheleute, deren Eltern noch leben, und welche Geschwister haben, die Interessenten zu einer ausdrücklichen Festsetzung in Betreff der Collations-Verbindlichkeit der ausgestatteten Kinder veranlaßt, und daß namentlich, wenn die Parteyen zu einer gütlichen Uebereinkunft in dieser Hinsicht nicht zu bewegen seyn sollten, die Eltern über ihre dießfälligen Dispositions-Befugnisse und die bei Ausübung derselben jetzt zu beobachtenden Förmlichkeiten belehrt werden.

111 || B. Verlassenschafts-Obsignationen, Inventuren und Theilungen.

1. Obsignationen.

§. 12. Die israelitischen Satzungen bieten nichts dar, was eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften über die Vornahme oder Unterlassung der Obsignation überhaupt nothwendig machte, daher in dieser Beziehung lediglich auf die allgemeinen Landesgesetze verwiesen werden kann.

2. Verlassenschafts-Inventuren und Theilungen.

§. 13. Schon oben §. 4 ist im Allgemeinen bemerkt worden, in wie fern und in welcher Art die Grundsätze der israelitischen Ritualgesetze bei den Erbfällen von Israeliten, es mögen sich solche vor dem 8. Mai 1828 oder nach diesem Zeitpunkte ereignet haben, oder erst später sich ereignen, noch zur Anwendung zu bringen sind.

Was aber namentlich diejenigen Fälle betrifft, in welchen die älteren mit den neueren Rechtsgrundsätzen zugleich in Anwendung kommen müssen, oder in welchen aus dem Conflikte des alten und des neuen Rechtes wichtige Collisionen entstehen, wie z. B. bei den vor dem 8. Mai 1828 von Israeliten errichteten letzten Willens-Verordnungen, bei der Frage über die Collations-Verbindlichkeit zwischen Geschwistern, und über die Wirkung der einer Tochter ausgestellten sogenannten Verschreibung des halben männlichen Erbtheils; so haben sich die Waisengerichte, sobald ein solcher Collisions- oder Anstands-Fall eintritt, den eifrigsten angelegen seyn zu lassen, die Parteyen über ihre Zweifel und

Streitigkeiten in Güte miteinander zu vereinigen, und sich hiebei nach der Vorschrtft der §§. 5 und 6 gegenwärtiger Instruktion zu achten.

Sodann ist insbesondere über die in den allgemeinen Landesgesetzen begründeten verschiedenen Arten von Verlassenschafts-Auseinandersetzungen (Eventual- und Real-Theilungen) noch Folgendes zu bemerken:

§. 14. In Folge der Rechts-Verhältnisse, welche bei der durch den Tod erfolgten Trennung einer vor dem 8. Mai 1828 nach den israelitischen Ritual-Gesetzen eingegangenen Ehe nach den in der Beilage dargestellten Grundsätzen eintreten, findet ‖ auf das Ableben von Israeliten, welche in einer solchen Ehe gelebt haben, eine Eventual-Theilung nie Statt; es wäre dann ein solches Geschäft ausnahmsweise etwa durch die besonderen Bestimmungen einer vorliegenden letzten Willens-Verordnung ꝛc. begründet. 112

Wird nämlich eine nach israelitischem Rechte abgeschlossene Ehe durch den Tod des Ehemannes aufgelöst, so hat nach den allegirten Grundsätzen die Wittwe an die Verlassenschaft ihres Ehemannes in der Regel nur gewisse bestimmte Forderungen zu machen, und es wird derselbe ohne Testament immer nur von seinen Kindern oder sonstigen Verwandten beerbt, ohne daß der Wittwe ein Miterbrecht oder das Recht der statutarischen Nutznießung auf der Erbschaft der Kinder oder Seiten-Verwandten zustände. (Grundsätze ꝛc. §§. 1, 4 und 5.)

Erfolgt dagegen die Auflösung der Ehe durch den Tod der Ehefrau, so ist, abgesehen von den besondern Ausnahmsfällen, wenn nämlich der Tod der kinderlosen Ehefrau im ersten oder zweiten Jahre nach der Hochzeit erfolgt ist, der überlebende Ehemann stets der ausschließliche Erbe der ganzen Verlassenschaft seiner Ehefrau, mit wenigen Ausnahmen, und diese von dem Erbfolgerechte des Ehemannes besonders ausgenommenen Verlassenschafts-Theile fallen den Kindern oder sonstigen Verwandten der Ehefrau sogleich mit Nutzen und Eigenthum zu. (Grundsätze ꝛc. §. 4.)

In allen diesen Fällen ist daher, eben so wie bei dem Todesfalle einer unverehelichten Person, an und für sich die Vornahme einer Real-Theilung begründet.

§. 15. Jedoch findet in denjenigen Fällen, wo die Ehe durch den Tod der Ehefrau getrennt wird, in der Regel die Vorschrift des Notariats-Edikts Art. XXXIII., Punkt 1, Anwendung, und es kann daher in solchen Fällen ein Inventur- und Theilungs-Geschäft ganz unterbleiben, sofern nicht die Rechte Dritter dadurch auf irgend eine Weise gefährdet werden.

Als solche Rechte Dritter sind übrigens hier namentlich die Rechte der Verwandten der Ehefrau im Falle ihres kinderlosen Absterbens im ersten oder zweiten Jahre nach der Hochzeit, so wie diejenigen der Kinder oder Verwandten überhaupt, in Beziehung auf die von dem Erbfolgerechte des Ehemannes besonders ausgenommenen Verlassenschafts-Theile vorzüglich zu beachten.

‖ §. 16. Im Uebrigen haben die Notare und Waisengerichte bei allen Erbtheilungen von Israeliten nach den für diese Rechtsgeschäfte bestehenden Normen im Allgemeinen zu verfahren. Doch ist noch zu bemerken, daß es 113

a) bei jeder Verlassenschafts-Theilung, welche auf das Absterben eines vor dem 8. Mai 1828 in die Ehe getretenen Ehegatten vorzunehmen ist, in der Regel der Aufnahme des Vermögens des überlebenden Ehegatten nicht, sondern nur desjenigen des ver-

storbenen Gatten bedarf, da die Eheleute in keiner Güter-Gemeinschaft lebten, und daher eine Gesellschafts-Theilung hinwegfällt.

Sodann

b) ist bei Bestimmung des Unterhalts und der Verpflegung, welche eine Wittwe nach den rücksichtlich der früher eingegangenen, wiewohl erst nach dem 8. Mai 1828 getrennten Ehen anwendbaren Ritual-Gesetzen anzusprechen hat (Grundsätze ꝛc. §. 4), auf die Nutznießung billige Rücksicht zu nehmen, welche ihr, als Mutter, jetzt auf den Grund der neuen Gesetze von dem Vermögen der Kinder zufällt.

C. Vormundschafts-Wesen.

§. 17. Schon nach dem General-Rescripte vom 2/10. Mai 1809 (Staats- und Reg.Bl. S. 190) sind die für die Unterthanen des Königreichs bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Hinsicht des Alters zum Heirathen sowohl, als zur Selbstverwaltung des Vermögens, auch auf die Israeliten für durchgängig anwendbar erklärt worden, und jedenfalls kann nach dem Gesetze vom 25. April 1828 darüber kein Zweifel obwalten, daß minderjährige und andere in gleiche Kategorie gehörige Israeliten ebenso wie andere Staats-Angehörige zu bevormunden sind.

Wenn daher gleich die in der Beilage dargestellten Grundsätze des israelitischen Rechtes nur von einer Vormundschaft über unmündige Kinder sprechen (Grundsätze ꝛc. §. 11), so haben doch die Gemeinderäthe für alle nach den allgemeinen Landesgesetzen noch minderjährigen, oder aus einem andern gesetzlichen Grunde eines Vormundes bedürfenden
114 Israeliten, deren Eltern nicht mehr am Leben sind, || und welche bisher keine testamentarische oder gerichtliche Vormünder gehabt haben sollten, unverzüglich Pfleger, und zwar zunächst aus den israelitischen Glaubens-Genossen aufzustellen, solche auf die gewöhnliche Weise durch Abnahme von Handtreue an Eidesstatt in Pflichten zu nehmen, und sie in ihre verschiedenen Funktionen, je nachdem sie die ganze Fürsorge für die Person und das Vermögen der Pfleglinge zu übernehmen, oder bei dem Vorhandenseyn eines der Eltern nur die Aufsicht über das von denselben verwaltete und benützte Vermögen und die Controle der Erziehung derselben zu führen haben, einzuweisen.

Nicht minder sind auch alle für Israeliten schon früher ernannten testamentarischen oder (von israelitischen Behörden bestellten) gerichtlichen Vormünder wegen getreuer Erfüllung der einem Pfleger nach den allgemeinen Landesgesetzen obliegenden Pflichten, nach vorgängiger vorschriftmäßiger Belehrung hierüber, gleich den neu aufgestellten Pflegern zu verpflichten; wogegen sich von selbst versteht, daß bei einem etwa schon früher von der ordentlichen Landesbehörde aufgestellten und verpflichteten israelitischen Vormunde eine neue Verpflichtung hinwegfällt.

§. 18. Alle israelitischen Pfleger sind, insofern sie das Vermögen ihrer Pflegbefohlenen wirklich zu verwalten haben, von nun an auf die gewöhnliche Weise zur ordnungsmäßigen Rechnungs-Ablegung nach Maaßgabe der Gesetze anzuhalten. Auch ist von allen denjenigen Vormündern von Israeliten, welche schon bisher das Vermögen ihrer Mündel verwaltet haben, möglichst genaue, für die künftigen Pflegrechnungen zur Grundlage dienende Rechnung von der ganzen Zeit ihrer Verwaltung einzufordern, beziehungsweise, soweit dieselben schon früher [illegible] die israelitischen Vorsteher Rechnungen abgelegt haben sollten, [illegible]sen deren Ausfolge zu verlangen.

[illegible]so weit sich sodann hiebei nicht ganz besondere Anstände ergeben

sollten, ist es auf die Entscheidung bei der nächsten ordentlichen Pflegrechnungs-Abhör auszusetzen, ob die gedachten Rechnungen über die unter der Herrschaft der israelitischen Satzungen, oder auch etwa in der Zwischenzeit vom 8. Mai 1828 bis zu der Erlassung der gegenwärtigen Verordnung, geführte Verwaltung als genügend angenommen werden können, oder ob etwa dieser oder jener Vormund noch zu der in jenen Satzungen vorgeschriebenen Beschwörung der Vormundschafts-Führung (Grundsätze ꝛc. §. 11) anzuhalten, oder welche sonstige Verfügung dießfalls zu treffen sey.

|| Wo sich jedoch in Beziehung auf die Rechnungs-Ablegung des Vormunds über seine bisherige Verwaltung ganz besondere und wichtige Anstände erheben sollten, ist die ordentliche Pflegrechnungs-Abhör nicht abzuwarten, sondern unverzüglich dem Bezirksgerichte, unter Vorlegung der betreffenden Akten, zur Verfügung des Weiteren Anzeige zu erstatten. 115

IV. Schluß-Bemerkung über die Anrechnung und den Bezug von Sporteln und Belohnungen von bei Israeliten vorkommenden Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§. 19. Für alle erst seit dem 8. Mai 1828 angefallenen, von den Notaren, Gemeinderäthen und Waisengerichten ordentlicher Weise vorzunehmenden Geschäfte in Angelegenheiten der Israeliten finden die gewöhnlichen Ansätze und Bezüge von Sporteln und Gebühren Statt.

Ebenso sind die Gemeinderäthe und Waisengerichte auch hinsichtlich der schon vor jenem Zeitpunkte verfallenen, aber jetzt erst vorzunehmenden Geschäfte, so wie hinsichtlich der außerordentlichen Bemühungen, welche ihnen die wegen des Uebergangs der Israeliten unter die Herrschaft der allgemeinen Landesgesetze zu Feststellung ihrer Verhältnisse nothwendig gewordenen Vorkehrungen verursachen, zu dem Bezuge derselben Belohnungen befugt, wie solche in den Art. XX. und XXI. des Notariats-Edikts im Allgemeinen bestimmt sind.

Dagegen ist bei der Bemühung des Notars zu unterscheiden, ob die aus der Periode vor dem 8. Mai 1828 herrührenden, in deren Wirkungskreis gehörigen Geschäfte vor oder nach dem 1. Mai, beziehungsweise 1. Juli 1826 angefallen sind, und je nach Verschiedenheit dieser Fälle sind hiefür in Gemäßheit der Notariats-Vollziehungs-Verordnung §. 95 und 96 entweder die betreffenden Sporteln, beziehungsweise die früher üblich gewesenen Belohnungen der vormaligen Stadt- und Amtsschreiber, für die Staatskasse anzusetzen und einzuziehen, oder die Notare zum Bezuge der zuletzt erwähnten Gebühren, nach vorgängiger Revision der Ansätze durch das zuständige Bezirksgericht, zu ihrem Vortheile berechtigt.

Ein weiterer Gebührenbezug aber für die den Notaren, wegen des Ueberganges der Israeliten von der Herrschaft ihrer früher anwendbar gewesenen Gesetze unter || diejenige der dieselben jetzt verbindenden Gesetze, in einzelnen Fällen verursachten außergewöhnlichen Bemühungen ist überall nicht zuläßig. 116

Beilage.

Grundsätze des israelitischen Rechts, soweit solche für die Vollziehung des Art. 41 des Gesetzes vom 25. April 1828 in Anwendung kommen.

Kapitel I.

Vermögens-Verhältnisse der Eheleute.

§. 1. Bei jeder nach israelitischen Satzungen eingegangenen Ehe

Kirche, 1888 durch Prof. Schmidt, Wiener, restauriert. Romanisch, mit gotischen Anbauten. Der Turm hat romanische Fenster und Schallöffnungen. Das Portal ist romanisch, mit Rundbogen und Zickzackornamenten. Im Innern ist das Schiff romanisch, mit Rundbogen und Pfeilern, der Chor gotisch, mit Kreuzgewölben. Die Fenster sind gotisch. Die Kanzel ist gotisch, mit Reliefs. Der Taufstein ist romanisch, mit Reliefs. Die Orgel ist gotisch, mit Reliefs. Die Glocken sind romanisch, mit Reliefs. Die Uhr ist gotisch, mit Reliefs. Die Sakristei ist gotisch, mit Kreuzgewölben. Die Fenster sind gotisch. Die Tür ist gotisch, mit Reliefs. Die Schlüssel sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselbretter sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselkästen sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselschränke sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselregale sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselhaken sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselringe sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselanhänger sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselmarken sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselnummern sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselbeschriftungen sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselverzeichnisse sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselbücher sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselquittungen sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselempfangsbestätigungen sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselrückgabebestätigungen sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselverlustanzeigen sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselersatzanträge sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselgenehmigungen sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselablehnungen sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselbeschwerden sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselentscheidungen sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselakten sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselarchive sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselbibliotheken sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselmuseen sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselausstellungen sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselkataloge sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselführer sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselbroschüren sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselpostkarten sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselansichtskarten sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselphotographien sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselgemälde sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselskulpturen sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselbüsten sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselstatuen sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselreliefs sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselmosaiken sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselfresken sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselglasfenster sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselorgeln sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselglocken sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsseluhren sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselsakristeien sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsseltüren sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselschlüssel sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselschlüsselbretter sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselschlüsselkästen sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselschlüsselschränke sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselschlüsselregale sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselschlüsselhaken sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselschlüsselringe sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselschlüsselanhänger sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselschlüsselmarken sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselschlüsselnummern sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselschlüsselbeschriftungen sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselschlüsselverzeichnisse sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselschlüsselbücher sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselschlüsselquittungen sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselschlüsselempfangsbestätigungen sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselschlüsselrückgabebestätigungen sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselschlüsselverlustanzeigen sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselschlüsselersatzanträge sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselschlüsselgenehmigungen sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselschlüsselablehnungen sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselschlüsselbeschwerden sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselschlüsselentscheidungen sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselschlüsselakten sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselschlüsselarchive sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselschlüsselbibliotheken sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselschlüsselmuseen sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselschlüsselausstellungen sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselschlüsselkataloge sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselschlüsselführer sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselschlüsselbroschüren sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselschlüsselpostkarten sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselschlüsselansichtskarten sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselschlüsselphotographien sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselschlüsselgemälde sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselschlüsselskulpturen sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselschlüsselbüsten sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselschlüsselstatuen sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselschlüsselreliefs sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselschlüsselmosaiken sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselschlüsselfresken sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselschlüsselglasfenster sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselschlüsselorgeln sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselschlüsselglocken sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselschlüsseluhren sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselschlüsselsakristeien sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselschlüsseltüren sind gotisch, mit Reliefs. Die Schlüsselschlüsselschlüssel sind gotisch, mit Reliefs.

g) daß, wenn Uneinigkeiten zwischen den Eheleuten entstehen, so daß es die Frau bei dem Manne nicht sollte aushalten können, dieser ihr gleich bei ausbrechenden Zwistigkeiten eine gewisse Summe, und dann alle Monate ein Gewisses ‖ zu ihrem Unterhalte 118
zu geben habe, und daß er innerhalb 14 Tagen nach Ausbruch der Streitigkeiten mit ihr vor dem zuständigen Gerichte erscheinen wolle.

§. 3. Außer diesem Hauptvertrage werden in der Regel noch folgende Instrumente ausgefertigt:

1) Ein Traubrief, Kethuba, in welchem jeder sich verheirathenden Jungfrau 200 Sussim, 80 fl. unseres Geldes, und jeder sich verheirathenden Wittwe, Verstoßenen (Abgeschiedenen) und Geschwächten die Hälfte jener Summe als Morgengaben verschrieben wird.

Ferner wird in dem Traubriefe des Heirathgutes der Ehefrau und der freiwilligen Zulage von Seite des Ehemannes erwähnt, welche zusammen, ohne Rücksicht auf das wahre Beibringen und die Vermögens-Verhältnisse der Eheleute, bei einer Jungfrau auf 100 Litterin, bei einer Wittwe, Verstoßenen oder Geschwächten auf 50 Litterin, je die Hälfte für das Heirathgut und die Hälfte für die Zulage gerechnet, festgesetzt zu werden pflegen. Der wahre Werth dieser Summe ist bei jener 600, bei dieser 300 fl., in welche aber die Morgengabe von 200, beziehungsweise 100 Sussim eingerechnet ist.

Diese Summe von 600, beziehungsweise 300 fl. ist das Minimum, welches eine Ehefrau von dem Nachlasse ihres Mannes bekommen kann. Uebersteigt nun das Beibringen der Ehefrau die Summe von 400, beziehungsweise 200 fl. nicht, so daß es mit der Zulage von 50 Procent, welches jeder Ehemann, nach israelitischen Satzungen, zu der eigentlichen dos hinzuzufügen schuldig ist, nicht mehr als 600, beziehungsweise 300 fl. ausmacht, so kann die Ehefrau bei Trennung der Ehe durch den Tod des Ehemannes, oder Scheidung, ihre Ansprüche auf 600, beziehungsweise 300 fl. durch den Traubrief, Kethuba, geltend machen. Bringt aber die Ehefrau mehr als 400 fl. mit in die Ehe, so daß die Mitgift nebst der Zulage von 50 vom 100 die Summe von 600 fl. übersteigt, so wird

2) ein Vermehrungsbrief ausgefertigt, in welchem der Frau das Fehlende als eine neue Zulage verschrieben wird, und zwar immer so, daß die 600, beziehungsweise 300 fl., welche im Traubriefe verschrieben sind, nebst dieser ferneren Zulage dem anderthalbfachen Betrage ihrer illata gleichkommen.

‖ Bringt die Ehefrau z. B. 1000 fl. in die Ehe, so heißt 119
es im Vermehrungsbriefe: „Außer den 100 Litterin, die ich N. N. meiner Ehefrau N. N. in der Kethuba verschrieben (und deren Werth 600 fl. ist), bewillige ich derselben eine fernere Zulage von 900 fl. (so daß die Totalsumme 1500 fl. beträgt), welche meine Ehefrau nach meinem Tode von meinem Nachlasse anzusprechen hat.“

3) Außer diesen Instrumenten erhält die Frau am Tage der Hochzeit von ihren Eltern die Verschreibung eines halben männlichen Erbtheils, und zwar in der Form eines Schuldgeständnisses von einer gewissen Summe, welche die Söhne, beziehungsweise die Brüder, nach dem Tode des Vaters der Schwester bezahlen müssen,

Hypothek gesichert waren), einen doppelten Antheil erhielt; allein dieses Recht ist nunmehr so ziemlich außer Uebung gekommen, und der Erstgeborene erhält jetzt außer einer einfachen Erbs-Portion nur noch eine Kleinigkeit, welche in der Regel schon vom Vater bei seinen Lebzeiten bestimmt wird. Ist dieses nicht geschehen, so vergleichen sich die Brüder darüber.

7) Eine Collations-Verbindlichkeit findet nie und nirgends Statt, sondern Alles, was die Erben vom Erblasser bei seinen Lebzeiten erhalten haben, wird als ein Geschenk angesehen.

Dieses muß aber der Beschenkte schon empfangen haben; ein bloßes Versprechen begründet keinen Anspruch auf einen Vorzug vor den übrigen erbfähigen Verwandten; daher ein Sohn, dem der Vater bei seiner Verlobung eine Mitgift versprochen hat, auf letztere keinen Anspruch machen kann, wenn der Vater vor der Hochzeit stirbt, sondern sich mit seinem Erbtheile begnügen muß.

§. 6. 8) Unter dieser Voraussetzung läßt sich folgende Successions-Ordnung aufstellen, wonach die erbfähigen Verwandten in drei Classen eingetheilt werden können.

In der ersten Classe succediren die Söhne, und die die Stelle von verstorbenen Söhnen vertretenden Nachkommen derselben, und zwar, so viel die Letzteren betrifft, mithin abgesehen von dem unter den Geschwistern selbst eintretenden durchgreifenden Grundsatze des Vorzugs des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen, ohne Unterschied des Geschlechts, so daß also in dieser Classe weibliche Descendenten entfernterer Grade zur Succession gelangen können, während || die weiblichen Descendenten ersten Grades immer nur in
123 der zweiten Classe succediren, wenn nämlich keine Söhne oder Nachkommen von solchen vorhanden sind. (Vergl. jedoch §. 7.)

In der zweiten Classe succediren die Töchter und Nachkommen von solchen, und zwar so, daß auch unter den entfernteren, von Töchtern abstammenden Descendenten immer wieder die Brüder den Schwestern vorgehen.

In der dritten Classe succediren die Ascendenten und Seitenverwandten in der Art, daß je der nähere, übrigens immer nur der väterliche Ascendent und die Nachkommen desselben dem entfernteren Ascendenten und dessen Nachkommen, immer mit Rücksicht auf den Grundsatz über den Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen unter Geschwistern, vorgehen.

Die Ordnung, in welcher Ascendenten und Seitenverwandte auf einander folgen, ist daher folgende:

a) der Vater,
b) dessen Söhne (Brüder des Erblassers) und deren Nachkommen,
c) die Töchter des Vaters (Schwestern) und deren Nachkommen,
d) der Vater des Vaters (Großvater),
e) die Söhne des Großvaters (Oheime des Erblassers) und deren Nachkommen,
f) die Töchter des Großvaters und deren Nachkommen,
g) der Vater des Großvaters (Urgroßvater) u. s. w.

§. 7. Was die durch ihre Brüder von der Nachfolge in die elterliche Verlassenschaft ausgeschlossenen Töchter betrifft, so hatten die unverheiratheten ursprünglich folgende Ansprüche:

1) Verpflegung und Unterhalt von der väterlichen Verlassenschaft, so lange sie unverheirathet sind;
eine standes- und vermögensmäßige Aussteuer und Mitgift (nach

einigen Rabbinen ebenfalls nur von dem väterlichen, nach andern auch von dem mütterlichen Nachlasse), welche sie aber vor der Hochzeit nicht verlangen können.

Bei der Bestimmung der Aussteuer und Mitgift soll die vermuthliche Willens-Meinung des Erblassers, und besonders die von demselben bei seinen Lebzeiten vorgenommene Ausstattung einer Tochter, berücksichtigt, und nach dieser letztern bemessen || werden. Ist keine 124
Tochter bei seinen Lebzeiten von ihm verheirathet worden, und ist dessen Willensmeinung auch aus andern Umständen nicht ersichtlich, so soll die erst zu verheirathende Tochter den zehnten Theil der Verlassenschaft, die zweite den zehnten Theil des Ueberrestes erhalten, u. s. w.

Indessen sind auch diese Bestimmungen großentheils außer Uebung gekommen, und die unverheiratheten Töchter erhalten gleich den verheiratheten, welchen in der Regel am Tage der Hochzeit der halbe Antheil eines nachgebornen Sohnes (s. oben §. 3, Nr. 3) verschrieben wird, nach Abzug der Passivschulden, den halben männlichen Antheil an allen beweglichen Gütern, mit Ausnahme der Bücher.

Kapitel III.

Testamentarische Erbfolge.

§. 8. Bei den willkührlichen Verfügungen des israelitischen Rechts über diesen Gegenstand sind folgende zwei Unterschiede zu berücksichtigen, auf welche jene sich gründen: der zwischen Krankheit und Gesundheit, und der andere zwischen Schenkung und Testament.

In gesundem Zustande hat Niemand die Gewalt, seinen natürlichen Erben etwas durch ein eigentliches Testament zu entziehen; er kann weder einen Fremden zum Erben einsetzen, noch die Erbtheile, die seinen Erben natürlicher Weise zukommen, der Quantität nach vermehren oder vermindern, und zwar nicht allein, wenn Kinder oder andere sogenannte Noth-Erben da sind, sondern ohne Unterschied, wenn selbst die entferntesten Verwandten die Berechtigten wären; so wie überhaupt das israelitische Recht den Unterschied zwischen Noth-Erben und anderen gar nicht kennt.

Ein Gesunder kann daher nur in der Form von Schenkungen über sein Vermögen verfügen, welche Verfügungen, wenn sie erst nach dem Tode des Schenkers in Vollzug kommen sollen, von Einigen Testamente in gesundem Zustande genannt werden, aber mit Unrecht; denn sie haben in jeder Beziehung den Charakter von Schenkungs-Verträgen, und erfordern als solche alle nach israelitischen Satzungen bei Contrakten nothwendigen Bekräftigungsmittel, als Verschreibungen, Mantelgriff und || dergleichen; sie entziehen auch dem Eigenthümer die Proprietät, 125
obschon sie erst nach dessen Tode vollzogen werden sollen, und sind unwiderruflich.

Anders verhält es sich mit einer kranken oder in Lebensgefahr befindlichen Person, welche auch unter Ernennung eines Erben über ihr Vermögen verfügen kann. Aber auch diese hat nur einen engen Spielraum innerhalb einer jeden Ordnung, welche gesetzmäßig zur Erbfolge berufen ist.

So kann ein Vater von Söhnen nicht eine Tochter, und ein Vater von Töchtern nicht einen Bruder zum Erben einsetzen, u. s. w. Und selbst hier ist noch die Willkühr des Testators dadurch beschränkt, daß er keinen rechtmäßigen Erben mit direkten Worten ausschließen oder seinen Erbtheil verringern kann; mit indirekten Worten hingegen kann einer der Miterben sogar zum einzigen Erben ernannt werden, in-

Die Unmündigkeit dauert nach den israelitischen Satzungen bei dem männlichen Geschlechte bis zum dreizehnten, und bei dem weiblichen bis zum zwölften Lebensjahre. Indessen ist es längst bei den Israeliten der Gebrauch, sowohl die gerichtliche, als testamentarische Vormundschaft bis zur Heirath der Pupillen oder bis zu ihrem zwanzigsten Lebensjahre fortdauern zu lassen, so wie auch in der Regel allen Vormündern die Auflage gemacht wird, alle Jahre Rechnung abzulegen.

---

263 Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen vom 14. Februar,

betreffend: die Reisekosten der aus Anlaß der Visitation der Oberamtsgerichte einberufenen Orts-Vorsteher.

Da neuerlich die Frage entstanden ist: ob die Kosten, welche durch die Anwesenheit der (ersten) Orts-Vorsteher des Bezirkes in dem Ge-
264 richtssitze bei der Visitation || der Oberamts-Gerichte veranlaßt werden, auf die Gemeinde-Cassen fallen oder von dem Staate übernommen werden? so wird die Kreis-Regierung, im Einverständnisse mit dem Königl. Justiz-Ministerium, zur Nachachtung und weiteren Verfügung beschieden, daß, da die Einberufung der ersten Orts-Vorsteher bei den Oberamts-Gerichts-Visitationen den Zweck hat, jene um ihre etwaigen Beschwerden und Wünsche hinsichtlich der Rechts-Verwaltung zu vernehmen, somit zunächst im Interesse der Gemeinde-Angehörigen Statt findet, die gesetzlichen Zehrungs- und Reisekosten der einberufenen Orts-Vorsteher auf die betreffende Gemeinde-Casse übernommen werden, die Anrechnung eines Taggeldes aber unzuläßig sey.

---

434 Erlaß des Finanz-Ministerium an die Finanzkammer in — vom 26. Februar,

betreffend: die Ablösung des Heuzehnten.

(S. Note zu §. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1821, den Ablösungs-Maßstab für die Grund-Abgaben betreffend.

---

494 Erlaß des Finanz-Ministerium an das Steuer-Collegium, vom 3. April,

betreffend: die Verhältnisse, unter welchen eine milde Stiftung wegen Deficits kapitalsteuerfrei zu lassen ist.
(Mit einer Beilage.)

Auf den Bericht vom —, worin das Steuer-Collegium aus Anlaß einer Reklamation der Stiftungspflege N. um nähere Bezeichnung der Verhältnisse gebeten hat, unter welchen eine milde Stiftung wegen Deficits nach §. 8 des Abgaben-Gesetzes vom 29. Juni 1821 von der Capital-Steuer frei zu lassen sey, wird demselben erwiedert, daß es sich dießfalls nach der Entschließung zu achten habe, welche aus Veranlassung der Bitte der Administratoren der N. Stiftung um Capital-Steuer-Befreiung bereits unter dem 14. Juli 1827 (Beilage) gegeben worden ist.

Der Begriff eines Deficits setzt eine Unzulänglichkeit der vorhandenen Mittel zu Erfüllung bestehender Verbindlichkeiten voraus.

Insofern daher ein Stiftungsfonds nicht gewisse Zwecke zu erfüllen, oder absolut bestimmte Ausgaben zu leisten hat, welche sein Einkommen übersteigen, sondern dessen Ertrag nur im Allgemeinen und ohne bestimmte Verbindlichkeiten für milde Zwecke bestimmt ist, so kann hieraus Deficit nicht abgeleitet werden, denn es liegt in der Natur der

Sache, daß für eine solche Bestimmung nur derjenige Theil des Stiftungs-Einkommens verwendet werden kann, welcher nach Abzug der den Vermögens-Ertrag unmittelbar betreffenden (Elementar)-Ausgaben, zu welchen auch die Capitalsteuer gehört, noch zur Verfügung übrig bleibt.

Uebrigens wird das Steuer-Collegium zu Verhütung wiederholter ähnlicher Anstände für die gleichförmige Behandlung dieses Gegenstandes bei Gelegenheit einer künftig etwa zu erlassenden allgemeinen Instruktion den Oberämtern die geeignete Weisung ertheilen.

Beilage. 495

Erlaß des Königl. Finanz-Ministerium an das Königl. Stener-Collegium, vom 14. Juli 1827.

Dem Königl. Steuer-Collegium wird auf den Bericht, betreffend die von der Administration der N. Stiftung nachgesuchte Capitalsteuer-Freiheit, hiedurch zu erkennen gegeben, daß diese Stiftung nicht unter diejenigen gezählt werden könne, welche an einem Deficit leiden, da die Stifterin überhaupt nur denjenigen Betrag zur Vertheilung unter dürftige Wittwen bestimmen konnte, der nach Abzug der auf dem Ertrage ruhenden Lasten, also auch nach Abzug der Steuer übrig blieb, während unter einem Deficit, von welchem das Gesetz die Steuer-Freiheit abhängig macht, nur ein solches zu verstehen ist, das durch bereits erwachsene Verbindlichkeiten einer Stiftung veranlaßt wird.

Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen vom 3. Juni, 264

betreffend: die Erläuterung des Verbotes des Waschens in den Häusern.

Schon die Land-Ordn. tit. 132, §. 12 führte unter den gemeinen Rügungen auf: Item, wer gesehen hätt waschen in Häusern oder an denen Orten, da es nicht seyn soll.

Die Land-Feuer-Ordnung von 1752 enthielt hierauf im ersten Abschnitte, „durch was Mittel und Wege die Feuersbrünste, so viel nach menschlicher Vorsichtigkeit geschehen kann, zu verhüten seyen," die Bestimmung:

Und nachdem

7) in denen Städten und Dörfern bei den meisten Häusern bereits besondere Feuerstätte zu den Bauch- und Saiffen-Wäschen befindlich sind: als solle bei der darauf gesetzten Legalstrafe Niemand sich unterfangen, dergleichen Wäsche in denen Häusern oder in denen Küchen zu verrichten, diejenige aber, welche keine dergleichen eigene berechtigte Feuerstätte haben, sollen sich der angewiesenen gemeinen Gelegenheit bedienen, als zu welchem Ende die gemeine Waschhäuser jederzeit in brauchbarem guten Stande erhalten werden sollen.

Die General-Verordn. vom 13. April 1808, die Feuerpolizei-Gesetze betreffend, schrieb sofort in der Abtheilung A. von den Bau-Einrichtungen vor:

XXVII. Da die vielen Backöfen in den Häusern eben so überflüßig, als gefährlich sind, so sollen innerhalb Jahresfrist in 265
allen Orten, wo keine Commun-Backöfen oder deren nach Verhältniß des Ortes nicht genug sind, dergleichen jedoch entfernt von den öffentlichen Wegen, Chausseen ꝛc. erbaut werden, und

jedes Königl. Oberamt darauf, daß dieser Befehl unfehlbar befolgt wird, ein genaues Augenmerk haben.

XXVIII. Ebenso ist es mit den öffentlichen Waschhäusern und Dörrhäusern zu halten, indem besonders das Waschen in den Häusern oder in schlechten Privat-Waschhäusern bei 10 fl. Strafe nicht mehr geduldet werden soll.

XXIX. So wie aber diese Back- und Waschhäuser durchaus von Stein und feuerfest seyn müssen, so soll in Zukunft — der untere Stock jedes Hauses — von Stein erbaut werden.

Wenn nun gleich die ausgehobenen Worte anzudeuten scheinen, daß von jeher die häusliche Verrichtung des Waschens in den Wohngebäuden und namentlich in den gewöhnlichen Küchen derselben unbedingt als etwas Unerlaubtes angesehen worden sey, so ergibt sich doch aus dem ganzen Zusammenhange der fraglichen Bestimmungen und aus der Natur der Sache, daß nicht das Waschen an sich, sondern nur das damit verbundene Feuern, und zwar nur unter solchen Umständen verboten werden wollte, welche dem Publikum Gefahr drohen. Wird für den Zweck des Reinigens der Wäsche nur in gleicher Art wie für das Kochen gefeuert, wird namentlich das dazu erforderliche Wasser nur in den gewöhnlichen Kochtöpfen gewärmt, und das hiezu dienliche Feuer auf derselben Stelle, auf welcher sonst für diese Töpfe gefeuert wird, auf oder in Kochherden, in Oefen und dergleichen unterhalten, so liegt durchaus kein Grund vor, dieses Feuern für gefährlicher als das ordentliche Kochfeuer zu halten, mithin dasselbe unter dem gesetzlichen Verbote zu begreifen. Es muß also dieses Verbot sich auf einen mit besonderer Gefahr verbundenen Feuers-Gebrauch beziehen, welcher dann als vorhanden anzunehmen ist, wenn zur Erwärmung des Wassers in einem mehrere Imi fassenden Waschkessel ein größeres Feuer auf einer Stelle unterhalten wird, welche nicht die für die Gefahrlosigkeit einer solchen Feuerung erforderliche bauliche Einrichtung nach obrigkeitlichem Erkenntnisse erhalten hat. Es ist die Sache der Bau-Polizeibehörde, darüber zu wachen, daß dergleichen Waschkessel weder in Lokalen eingemauert wer-
266 den, welche nach ihrer sonstigen Bestimmung und nach ihrer || Beschaffenheit nicht hiezu geeignet sind, noch daß die Einmauerung des Kessels auf eine, Feuersgefahr zulassende Weise vollzogen werde. Es ist namentlich ihre Sache, dergleichen bauliche Einrichtungen, zwar nicht von jeder Art von Wohngebäuden, in denen sie vielmehr von jeher nach Umständen ohne allen Nachtheil zugelassen worden sind, jedoch von solchen Wohngebäuden, welche nicht den dazu nöthigen besonderen Raum darbieten, ferner von höheren Stockwerken, bei denen nicht die dauernde Undurchdringlichkeit der Unterlage des Feuers verbürgt werden kann, und von gewöhnlichen Küchen, die nicht für die gehörige Entfernung brennbarer Stoffe vom Feuer Sicherheit gewähren, auszuschließen, deßgleichen darauf zu sehen, daß dergleichen Feuerungs-Einrichtungen, wenn auch die Herstellung steinerner Gewölbe über ihnen in einzelnen Fällen für überflüßig erkannt wird, doch wenigstens an solide Feuerwandungen von der erforderlichen Ausdehnung gestellt werden.

Hienach ist das Ministerium der Ansicht, daß das in den Feuer-Polizei-Gesetzen enthaltene Verbot des Waschens in den Häusern sich nur auf den Gebrauch größerer Waschkessel innerhalb der Häuser beziehe, wenn entweder ein solcher Kessel gar nicht eingemauert, oder die Einmauerung ohne obrigkeitliches Erkenntniß, oder ohne Beobachtung der von der Obrigkeit hiezu ertheilten Vorschriften vollzogen, oder endlich die Bau-Einrichtung von der aufsehenden Bau-Polizeibehörde wegge-

sprochen, oder ihre Abänderung befohlen und bis dahin der Gebrauch der Feuerstätte untersagt worden ist.

Der Kreis-Regierung wird überlassen, nicht nur selbst hienach zu handeln, sondern auch die Bezirksämter hienach zu belehren.

Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen vom 4. Juni, 266

betreffend: die Verbindlichkeit zu Abräumung des Schnees von den öffentlichen Straßen.

Aus Veranlassung eines von einer Gemeinde gegen die ihr gemachte Auflage, für Abräumung des Schnees von den Staatsstraßen Sorge zu tragen, erhobenen Rekurses hat der Königl. Geheime-Rath durch Beschluß vom 20. v. M. in Beziehung || auf diesen Gegen- 267
stand, worüber noch keine allgemeine gesetzliche Verbindlichkeit besteht, folgende Grundsätze ausgesprochen:

„So viel das Abschäufeln des Schnees, was zu Erhaltung oder zu Reinigung einer Straße erfordert werde, betreffe, so sey dieses Geschäft Gegenstand der Fürsorge desjenigen, dem die Unterhaltung der Straße obliege; so viel dagegen das Bahnen der öffentlichen Straßen in Zeiten anlange, da der öffentliche Verkehr auf letzteren durch eine Masse gefallenen Schnees gehemmt oder sehr erschwert sey, so liege die Verbindlichkeit, hiefür zu sorgen, ohne Rücksicht auf die Unterhaltungspflicht der öffentlichen Straßen, allen Gemeinden aus den Gründen der Fürsorge für die eigenen Angehörigen sowohl, als der allgemeinen bürgerlichen und menschlichen Wechselseitigkeit ob."

Die Regierung wird nun hievon zu ihrer Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Erlaß des Civil-Senats des Ober-Tribunals an die Civil-Senate der Gerichtshöfe, vom 27. Juni, 65

betreffend: die Dokumentirung der nach Verfluß der fünfzehntägigen Nothfrist aus besonderem Auftrag der Parteyen durch die Prokuratoren erfolgenden Appellations-Anmeldungen *).

Man findet sich zu dem Auftrage an den Civil-Senat veranlaßt, den Ober-Justiz-Prokuratoren aufzugeben, daß sie, wenn sie nicht innerhalb fünfzehn Tagen von der Zeit des ihnen eröffneten Erkenntnisses, sondern während des der Partey selbst noch laufenden Termins, aus besonderem Auftrag derselben, die Appellation anzeigen, die Beweise dieses Auftrags oder die von der Partey selbst unterschriebene Appellationsschedel dem Königl. Gerichtshofe mit jener Anzeige vorlegen. Sollten die Prokuratoren dieß dennoch versäumen, so hat der Senat sogleich und noch vor Einschickung der Akten dieselben hierzu aufzufordern.

Erlaß des Finanz-Ministerium an die Finanzkammer in — vom 13. August, 466

betreffend: die Beeidigung der Commun-Wildschützen in standesherrlichen Bezirken.

Der Königl. Geheime-Rath hat wegen der Beeidigung der Gemeinde-Wildschützen unter dem 27. Juli d. J. folgenden Beschluß gefaßt:

---

*) Vergl. hierüber den §. 153 des IV. Edikts vom 31. December 1818.

Nach den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen vom 13. Juni 1817 (Reg.Blatt, S. 308) gebühre die Beeidigung der von den Gemeinden aufgestellten Commun-Wildschützen den Königl. Forstämtern, mithin in den standesherrlichen Bezirken den an die Stelle derselben tretenden Beamten. Nun sey zwar in den früheren Gesetzen nicht ausgedrückt, in welcher Eigenschaft die Forstämter diese Beeidigung vorzunehmen haben, ob in der als Forstgerichtsbarkeit-, oder Polizei-, oder Verwaltungs-Beamte; diese Funktion sey aber um so mehr als in den Geschäftskreis des Forstgerichtsbarkeits-Beamten in dem Sinne, wie solchen der §. 45 der Deklaration der staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses N. N. angebe, einschlagend anzusehen, als es sich bei Uebertretungen der Commun-Wildschützen von der Anwendung des auf Forst- und Jagd-Polizei Bezug habenden Strafrechts handle.

467 || Da nun der Graf N. N. die Forstgerichtsbarkeit nach §. — der Königl. Deklaration über seine staatsrechtlichen Verhältnisse vom — durch den hiefür bestimmten, und in dieser Beziehung nicht dem Königl. Forstamte untergeordneten, Polizeiamtmann ausübe, so sey die Beeidigung der Commun-Wildschützen in den gräflichen Jagdbezirken dem gräflichen Forstgerichtsbarkeits-Beamten zu überlassen, welcher hiebei nach Maßgabe der Gesetze, namentlich der dem Gesetze vom 13. Juni 1817 angehängten Vorschrift Beil. B, Lit. a zu verfahren habe.

---

269 Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 14. August,

betreffend: das Verbot der Schmälerung der Böschungen an den Staatsstraßen.

Es ist mehrfältig schon wahrgenommen worden, daß die Staatsstraßen mit ihren Böschungen hier und dort, insbesondere aber da, wo Grund und Boden in höherem Werthe stehen, durch den Eigennutz der Angrenzer geschmälert worden. Dieß geschieht entweder durch ein zu steiles Abstechen der Straßendamm-Böschungen bei Gelegenheit des den Gemeinden oder den einzelnen Güterbesitzern gesetzlich obliegenden Grabenreinigens, in dessen Folge der darüber liegende Straßendamm abbricht und dadurch die Straße geschmälert wird, oder auch und noch häufiger und gefährlicher dadurch, daß die Angrenzer an höheren Böschungen in Durchschnitten oder zu den Seiten von Aufdämmungen, diesen mit der Cultur ihrer Grundstücke immer näher rücken, dieselben durch Abtragen, wenn sie höher, oder durch Erhöhen, wenn sie tiefer als die Straße liegen, zum Nachtheile dieser immer mehr und mehr ausdehnen, und so allmählich und unvermerkt die Böschungen der Straße zu ihrem Eigenthume machen, das sie bei unteren Dammböschungen der Straße häufig bis zu dem Rande der letzteren ausdehnen und nicht selten diesen schon überschritten haben. Diesen Nachtheilen möglichst zu begegnen, und um das, was noch als unrechtmäßiger Besitz der || Angrenzer erkennbar ist, für das Eigenthum des Staats zu retten, wird die Kreis-Regierung beauftragt, den Bezirksstraßenbau-Inspektoren dießfalls die wachsamste Aufmerksamkeit bei ihren ordentlichen Straßen-Visitationen sowohl, als auch bei sonstigen amtlichen Reisen nachdrücklich zu empfehlen, mit der speciellen Weisung, jede ähnliche Beeinträchtigung des Staatseigenthums, wie geringfügig sie auch seyn mag, sogleich nach Beschaffenheit und Umfang aufzunehmen, und die Aufnahme dem betreffenden Königl. Oberamte zur näheren Untersuchung und gebotenen Verfügung zu übergeben, gleichzeitig aber auch zur Kenntniß

270

der Kreis-Regierung zu bringen, welche diesem wichtigen Gegenstande von selbst die verdiente Aufmerksamkeit widmen und Sorge tragen wird, daß von Seite des Königl. Oberamts die Frevler nach den §§. 21 und 28 der Weg-Ordnung vom Jahre 1808 zum angemessenen Schadensersatze angehalten, und je nach Umständen überdieß noch zur verdienten Strafe gezogen werden.

Erlaß des Justiz-Ministerium an die Civil-Senate der Gerichtshöfe, vom 5. Oktober, 128

betreffend: die gerichtliche Cognition über Familien-Verträge des ritterschaftlichen Adels und den Sportel-Ansatz für die gerichtliche Bestätigung solcher Verträge des begüterten Adels überhaupt.

(S. Note bei der Rubrik „Verträge" in dem Sportel-Tarif vom 23. Juni 1828.)

Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 22. Oktober, 270

betreffend: die Anlegung eines Verzeichnisses über die mit Steckbriefen verfolgten Angeschuldigten und Verbrecher, und diejenigen Personen, welche wegen Landstreicherei oder Bettelei gerichtlich bestraft worden sind.

Da die im §. 43 der Polizei-Verordnung vom 11. September 1807 vorgeschriebene Vaganten-Liste nach den inzwischen eingetretenen Veränderungen nicht mehr in der dort bezeichneten Weise geführt werden kann, und diese Vorschrift daher in neuerer Zeit theils gar nicht, theils nicht auf eine dem Zwecke derselben entsprechende Weise beobachtet worden ist, gleichwohl aber die Bezirks-Polizeiämter sich in steter Kenntniß und Uebersicht über Vaganten und Bettler sowohl, als über die mit Steckbriefen verfolgten Angeschuldigten erhalten sollten, so haben die Kreis-Regierungen den ihnen untergebenen Bezirks-Polizeiämtern die Weisung zu ertheilen, ein alphabetisches Verzeichniß anzulegen, in welches

a) die Namen aller Angeschuldigten und Verbrecher, welche künftig mit Steckbriefen verfolgt werden (ein Verzeichniß derjenigen, welche noch flüchtig sind, enthält die Nummer 19 des Reg.Bl., §. 7), und

‖ b) die Namen derjenigen Personen, welche seit dem Anfange des Jahres 1833 wegen Landstreicherei oder Bettelei gerichtlich bestraft worden, und deßhalb in den Rechts-Erkenntnissen aufgeführt sind, 271

unter Hinweisung auf die Seite des Reg.Blatts, beziehungsweise der Stuttgarter Allgemeinen Anzeigen, einzutragen sind, und dieses Verzeichniß künftig genau fortzuführen; worüber die Kreis-Regierungen aus Anlaß der Oberamts-Visitationen Untersuchung anstellen zu lassen haben. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß hiedurch die Vorschriften der Ministerial-Verfügung vom 8. Februar 1830 (Reg.Blatt, S. 94), betreffend die Benachrichtigung der Bezirks- und Orts-Polizeistellen von den gegen ihre Amts-Untergebenen ergehenden Straf-Erkenntnissen, keine Abänderung erleiden, vielmehr wird die Fortführung des oben angeordneten Verzeichnisses mit der Vollziehung dieser Verfügung verbunden werden können.

---

271 Erlaß des Ministerium des Innern an die Regierung des — Kreises, vom 16. December,

betreffend: die Freilassung Brand-Verunglückter vom Sportel-Ansatze für die Erlaubniß zu Aufführung neuer Gebäude auf neuen, von Polizeiwegen angewiesenen Bauplätzen.

(S. Note bei der Rubrik „Bau-Erlaubniß“ in dem Sportel-Tarif bei dem Gesetze vom 23. Juni 1828.)

---

271 Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierung in —, vom 20. December,

betreffend: die Prüfung der Barbiere.

(S. Note zu §. 10 der Königl. Verordnung vom 14. Oktober 1830, betreffend die Abstufungen in der Ermächtigung zu Ausübung der Wundarzneikunde.)

Alphabetisches Sachregister.

(Die in Klammern eingeschlossenen Artikel und Unterabtheilungen sind in vorstehendem Auszuge nur mit der Rubrik aufgeführt.)

A.

Accise. Veränderungen in dieser Abgabe, 145; Vollzug dieser Veränderungen, 147; Accisetarif, 151.

Acten. Benützung der in die Ortsregistraturen gehörigen öffentlichen Bücher und Acten durch die Notare und Verwaltungs-Actuare, 56.

Adel. (Vollzug der K. Declaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels, in besonderer Beziehung auf die Gräfin Alexandrine v. Ingelheim, geb. Gräfin v. Stein zum Rechtenstein, als Mitbesitzerin des Ritterguts Emerkingen, 6; Cognition über den Sportel-Ansatz für die Familien-Verträge des ritterschaftlichen Adels, 201.) Vergl. Standesherren.

Amtsnotare. Theilnahme derselben an den in Folge von Inventuren und Theilungen vorzunehmenden Unterpfands-Bestellungen und Löschungen, 19; Benützung der in die Ortsregistraturen gehörigen öffentlichen Bücher und Acten durch die Amtsnotare, 56.

Appellations-Anmeldungen. Documentirung derselben, 199.

Aushebung. Gesetz, die Aushebung für die Jahre 1834, 1835 und 1836 betreffend, 58.

Ausländer. Bestimmungen über die Aufnahme derselben in das Gemeinde-Bürger- und Beisitzrecht, 84 und 85, Art. 22 und 21; 96, Art. 68

Ausschanks-Abgaben, s. Wirthschafts-Abgaben.

Auswanderung, nach Rußland und Polen, 3, 11, 16; Gesetz, betreffend die Auswanderung vor erfüllter Militärpflicht, 43.

Auswärtige Verhältnisse, mit

Bayern, in Beziehung auf die Ausstellung von Reisepässen, 39; Zollvereinigungs-Vertrag in Gemeinschaft mit demselben, 58; Uebereinkunft zu Unterdrückung und Verhinderung des Schleichhandels, 74.

Hessen (Kurfürstenthum und Großherzogthum), in Beziehung auf Handelsreisende, 14; in Beziehung auf Fremde überhaupt, 9; Zollvereinigungs-Vertrag mit denselben, 58; Uebereinkunft zu Unterdrückung und Verhinderung des Schleichhandels, 74.

Preußen. Zollvereinigungs-Vertrag mit demselben, 58; Uebereinkunft zu Unterdrückung und Verhinderung des Schleichhandels, 74.

Rußland und Polen, s. Auswanderung.

B.

Barbiere. (Prüfung derselben, 202).

Bauwesen. Baulast an Brücken, welche Theile von Staatsstraßen bilden, 99.

Beeidigung der Commun-Wildschützen in standesherrlichen Bezirken, 199.
Beisitzrecht. Umfang des Gemeinde-Beisitz- oder Heimathrechts, 79, Art. 2; s. übrigens Bürger- und Beisitzrecht.
Besoldungssteuer. Erhöhung derselben für die drei Jahre $18^{33}/_{36}$, 145; weitere Vorschriften für die Berechnung und Erhebung derselben, 157.
Bettelei, s. Verbrecher.
Bettfedern. Warnung wegen des Ankaufs gebrauchter Bettfedern, 17.
Böschungen. Verbot der Schmälerung derselben an den Staatsstraßen, 200.
Brand-Verunglückte. Deren Freilassung vom Sportel-Ansatze für Bauerlaubniß, 202.
Brücken. Gesetz, betreffend die Baulast an Brücken, welche Theile von Staatsstraßen bilden, 99.
Bundesbeschlüsse, in Beziehung auf Sicherung der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck, 15; in Betreff der Unterdrückung der Neckarzeitung, 176.
Bücher. Benützung der in die Ortsregistraturen gehörigen öffentlichen Bücher und Acten durch die Notare und Verwaltungs-Actuare, 56; Beschlagnahme, Verbot und Unterdrückung von Büchern u. s. w. 175, 176, 177.
Bürgerausschüsse. Stellung der Gemeinderäthe und Bürgerausschüsse, 36.
Bürger- und Beisitzrecht, revidirtes Gesetz darüber, 79.

C.

Cameralämter. Ablieferung der Notariats-Sportelgelder an dieselben, 5.
Capitalsteuer. Erhöhung derselben für die drei Jahre $18^{33}/_{36}$, 145; Verfügung in Betreff der Erhebung derselben, 156; Befreiung milder Stiftungen, 196.
Cautions-Capitalien der Militär-Einsteher. Wirkungen der Vormerkung einer Schuldforderung auf solchen, 9.
Cholera. Suspension der Maßregeln gegen dieselbe, 3.
Commun-Wildschützen. Beeidigung derselben in standesherrlichen Bezirken, 199.
Concessionsgelder, s. Wirthschaftsabgaben.

D.

Deutsche Bundes-Versammlung, s. Bundesbeschlüsse.
Dienst-Ehrenzeichen, militärisches. Stiftung eines solchen für Officiere, Unterofficiere und Soldaten, 23.
Dollmetscher. (Aufstellung eines solchen für die Uebersetzung von Urkunden, die in dänischer oder schwedischer Sprache abgefaßt sind, 6.)
Druckschriften. Unterdrückung mehrerer, 175.

E.

Eheverlöbnisse. Wirkung der Wiederaufhebung derselben auf die Aufnahme in das Bürger- und Beisitzrecht, 85, Art. 23.
Ehrenzeichen, s. Dienst-Ehrenzeichen.
Eidesleistungen. Erläuterung der Vorschriften über das Verfahren bei den Eidesleistungen der Israeliten in Rechtssachen, 36.

Einführungspatente, s. Patente.
Einsteher. Wirkungen der Vormerkung einer Schuldforderung auf dem Cautions-Capital der Militär-Einsteher, 9.
Erfindungspatente, s. Patente.
Exemte. (Suspension des Aufrufs vom 11. Dec. 1832 wegen Errichtung der Güter- und Unterpfandsbücher der Exemten, 43.)

F.

Fahrnißversteigerungen, s. Accise.
Finanzgesetz für $18^{33}/_{36}$ (mit Beilagen), 144.
Fleisch, s. Accise.
Formulare zu den Unterpfandsbüchern. Verkauf derselben, 24.
Forstfrevel. Beschränkung der Strafgewalt der Gemeinderäthe bei solchen, 7.
Frauenvereine (bei den Strafanstalten zu Ludwigsburg und Markgröningen, 3).
Fremdenpolizei im Großherzogthum Hessen, 9.
Frohnen, s. Gemeindelasten.
Fruchtvorräthe der Gemeinden, s. Gemeinden.

G.

Garnisons-Wechsel bei der K. Reiterei und Infanterie, 43.
Gefangene. Beaufsichtigung der nach abgelaufener Strafzeit aus den Strafanstalten entlassenen unvermöglichen Gefangenen bis zur Ankunft in ihrer Heimath oder in einem sonstigen Unterkunftsorte, 12.
Geisteskranke. Errichtung einer Heilanstalt für solche zu Winnenthal, 44; Statut dieser Anstalt, 45; Vorschrift zu den ärztlichen Berichten über die Aufzunehmenden, 53.
Gemeindelasten. Bestimmungen in Betreff derselben, 91 ff. Art. 55—60.
Gemeinden. Aufhebung der Abgabe von den Fruchtvorräthen derselben, 146. (Vollziehungs-Verfügung, 147.)
Gemeinde-Nutzungen. Bestimmungen in Betreff derselben, 90 f. Art. 48—54.
Gemeinderäthe. Beschränkung der Strafgewalt derselben, besonders bei Forstfreveln, 7; Stellung der Gemeinderäthe und Bürger-Ausschüsse, 36; Recht der Gemeinderäthe, Bürger und Beisitzer aufzunehmen, 83, Art. 15.
Gemeindewesen. Revidirtes Gesetz über das Gemeinde-Bürger- und Beisitzrecht, 79; Verhältniß des Gemeindeverbandes zum Staatsverein, 79, Art. 1; Ausnahme von der allgemeinen Verpflichtung zur Gemeindegenossenschaft, 80, Art. 4; s. übrigens Bürger- und Beisitzrecht.
Gerichtsnotare. Theilnahme derselben an den in Folge von Inventuren und Theilungen vorzunehmenden Unterpfandsbestellungen und Löschungen, 19; Benützung der in die Ortsregistraturen gehörigen öffentlichen Bücher und Acten durch dieselben, 56.
Gewerbestreitigkeiten. Instanzenordnung bei Gewerbestreitigkeiten, die sich auf Erfindungs- und Einführungspatente beziehen, 37.
Gewerbewesen. Begrenzung des Hausirhandels zum Schutz der Zollgesetze, 20; Schaustellungen und andere sinnliche Darstellungen, welche von herumziehenden Personen gewerbmäßig betrieben werden, 21.
Güterbücher. (Suspension des Aufrufs vom 11. Dec. 1832 wegen Errichtung der Güter- und Unterpfandsbücher der Exemten, 43.)

H.

Handelsreisende. Veränderung der Großherzoglich Hessischen Provinzialbehörden, an welche sich die Württembergischen Handelsreisenden wegen abgabenfreier Ausübung ihrer Geschäfte zu wenden haben, 14.
Hausirhandel. Begrenzung desselben zum Schutz der Zollgesetze, 20.
Heuzehenten. (Ablösung derselben, 196.)
Holzabgaben. Erneuerung der Vorschriften hinsichtlich der Holzabgaben aus Staatswaldungen, 4.
Hülfsbeamte der Unterpfandsbehörden. Verlängerte Dauer der Unterstützung durch dieselben, 25.

I.

Impfung. Erneuerung und Vollzug der früheren Verordnungen über die Schutzpockenimpfung, 10.
Informativ-Unterpfandsscheine. Abänderung in dem Formular dieser Scheine, 12.
Instanzenordnung bei Gewerbestreitigkeiten, die sich auf Erfindungs- und Einführungspatente beziehen, 37.
Irren-Heilanstalt. Errichtung einer solchen zu Winnenthal, 44; Statut derselben, 45; Vorschrift zu den ärztlichen Berichten über die Aufzunehmenden, 53.
Israeliten. Theilnahme israelitischer Waisen an der Staatsanstalt für Waisenerziehung, 8; Erläuterung der §§. 7 und 8 der K. Verordnung über das bei den Eidesleistungen der Israeliten in Rechtssachen zu beobachtende Verfahren, 36; Instruction zu Vollziehung des Art. 41. des Gesetzes vom 25. April 1828, 178 ff.

K.

Kirchen- und Schulwesen, evangelisches. Verlegung der Termine für die Vorprüfung der Zöglinge des Schulstandes, 1; Prüfungsgegenstände für künftige Reallehrer, 7; Erneuerung der Vorschrift für die, die Zulassung zur Candidatenprüfung in Tübingen nachsuchenden evangelisch-theologischen Candidaten, 101.

L.

Landstände, s. Ständeversammlung.
Landstreicherei, s. Verbrecher.
Landwirthschaftliches Fest in Cannstadt. Ueber die Abhaltung desselben im Jahr 1833, 17.

M.

Malzscheine. Zeit der Gültigkeit derselben, 2.
Malzsteuer, s. Wirthschaftsabgaben.
Milde Stiftungen. Capitalsteuer-Freiheit derselben wegen Defizits, 196.
Militärpflicht. Gesetz über die Auswanderung vor erfüllter Militärpflicht, 43.
Militärwesen. Wirkungen der Vormerkung einer Schuldforderung auf dem Cautions-Capital der Militär-Einsteher, 9; Stiftung eines militärischen Dienst-Ehrenzeichens, 23; Garnisonswechsel bei der K. Reiterei und Infanterie, 43; Bewilligung der Gehalte von der goldenen Verdienstmedaille für die im Civil angestellten Unterofficiere und Soldaten, 98; s. auch Aushebung.

N.

Nachdruck. Beschluß der deutschen Bundesversammlung in Beziehung auf die Sicherung der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck, 15.
Nachgebote bei Zehentverpachtungen, 15.
Neckarzeitung. Unterdrückung derselben, 176.
Notariatswesen. Ablieferung der Notariatsportelgelder an die Cameralämter, 5; Theilnahme der Notare an den in Folge von Inventuren und Theilungen vorzunehmenden Unterpfands-Bestellungen und Löschungen, 19; Benützung der in die Ortsregistraturen gehörigen öffentlichen Bücher und Acten durch die Notare und Verwaltungs-Actuare, 56; provisorisches Notariatsportelgesetz, 161; Notariatsporteltarif, 170.

O.

Obstmost, s. Accise.
Orden und Ehrenzeichen. Stiftung eines militärischen Dienst-Ehrenzeichens, 23; Bewilligung der Gehalte von der goldenen Verdienstmedaille für die im Civil angestellten Unterofficiere und Soldaten, 98.
Ortsregistraturen. Benützung der in dieselben gehörigen öffentlichen Bücher und Acten durch die Gerichts- und Amtsnotare und durch die Verwaltungsactuare, 56.
Ortsvorsteher, s. Reisekosten.

P.

Pässe. Ausstellung von Legitimations-Urkunden zu Reisen ins Ausland, 14; Pässe der von Württemberg nach Bayern und umgekehrt reisenden Personen, 39.
Patente. Instanzenordnung bei Gewerbestreitigkeiten, die sich auf Erfindungs- und Einführungspatente beziehen, 37; Einzug der Patentabgabe, 38.
Pensionssteuer. Erhöhung derselben für $18^{33}/_{36}$, 145; Erhebung derselben, 157.
Pflegschaftswesen. Zulässigkeit des Weinkaufs bei Veräußerung pflegschaftlicher Güter, 39; Sicherheitsmaß bei Anlegung pflegschaftlicher Gelder, 57; bei den Israeliten, 186. 195.
Pocken, s. Impfung.
Polizeiliche Verfügungen. Schärfung der polizeilichen Maßregeln hinsichtlich der Beaufsichtigung der Fremden im Großherzogthum Hessen, 9; Warnung wegen des Ankaufs gebrauchter Bettfedern, 17; Vorschriften, welche bei den von umherziehenden Personen gewerbmäßig betriebenen Schaustellungen und andern sinnlichen Darstellungen zu beobachten sind, 21.
Postwesen. (Erhöhung der Stationsdistanz zwischen Mergentheim und Ailringen, 2; desgleichen zwischen Heilbronn und Eppingen, 2); Wiedererrichtung eines Poststalls zu Bühlerthann, 58.
Preßsachen, s. Druckschriften, Nachdruck und Zeitschriften.
Prüfungen. Verlegung der Termine für die Vorprüfung der Zöglinge des Schulstandes, 1; Prüfungsgegenstände für künftige Realschulen, 2; veränderte Einrichtung der ersten Dienstprüfung der Rechts-Candidaten, 2; Erneuerung der Vorschrift für die, die Zulassung zur

Waschen in den Häusern. Erläuterung des Verbots desselben, 197.
Wein, s. Accise.
Weinkauf. Zulässigkeit desselben bei Veräußerung von Liegenschaften aus vormundschaftlichen Verwaltungen, 39.
Weinlese. (Verfügung in Betreff derselben, 38.)
Wirthschaftsabgaben. Abänderungen in denselben, 145; Vollzug dieser Abänderungen, 154.
Wohnsteuer. Verpflichtung zu deren Bezahlung und Befreiung von derselben, 82, Art. 12.

Z.

Zehentverpachtungen. Nachgebote bei denselben, 15.
Zeichnen als Prüfungsgegenstand für künftige Reallehrer, 7.
Zeitschriften. Unterdrückung der Neckarzeitung, 176; des Beobachters in Hessen bei Rhein und des neuen Hessischen Volksblattes, 177.
Zollverwaltungsbehörde. Benennung der höheren Zollverwaltungsbehörde, 144.
Zollwesen. (Veränderung bei den vom Durchgangszoll befreiten Landstraßen, 3); Veränderung der Großherzoglich Hessischen Provinzialbehörden, an welche sich die Württembergischen Handelsreisenden wegen abgabenfreier Ausübung ihrer Geschäfte zu wenden haben, 14; Begrenzung des Hausirhandels zum Schutz der Zollgesetze, 20; Zollvereinigungsvertrag zwischen Württemberg, Bayern, Preußen und den beiden Hessen, 59; Bekanntmachung der Abschließung desselben, 58; Cartel zu Unterdrückung und Verhinderung des Schleichhandels, 74; Provisorische Zollordnung, 102; Erleichterung der Durchfuhr auf kurzen Straßenstrecken, 143; weitere Durchgangs-Erleichterung, 158; Vollzug der neuen Zollordnung, (144), 176.

Das

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

im Auszuge.

Eine Sammlung

der

in den Regierungs-Blättern des Königreichs Württemberg vom Jahre 1806 an enthaltenen

noch ganz oder theilweise gültigen Gesetze, Verordnungen ꝛc.

mit

erläuternden Anmerkungen

und einem

Haupt-Register.

Jahrgang 1834.

Stuttgart.
Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.
1838.

Ausgegeben im April 1838.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahr 1834,

im Auszuge.

(Durch die am Rande bemerkten Numern und Zahlen werden die betreffenden Numern und Seitenzahlen des Regierungsblatts bezeichnet.)

[Nr. 2.] Verfügung des Justiz-Ministerium vom 3. Januar, betreffend die Ausleihung pflegschaftlicher Gelder. 10

Durch das Gesetz vom 28. November 1833 (Reg.Bl. S. 377) ist das Maaß von Sicherheit bei Anlegung pflegschaftlicher Gelder gegen Unterpfänder (gerichtliche ‖ Versicherung) festgestellt, 11 hiemit aber, wie sich aus dem ganzen Inhalte dieses Gesetzes ergiebt, die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen gestattete anderwärtige Ausleihung solcher Gelder nicht ausgeschlossen worden.

Um nun gleichwohl jedem denkbaren Mißverständniß in dieser Beziehung zu begegnen, wird in Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 2. d. M. Nachstehendes verfügt:

1) Die Unterbringung vormundschaftlicher Gelder bei der württembergischen Staats-Schulden-Zahlungskasse, so wie bei notorisch in gutem Credit stehenden inländischen Corporations-Kassen, ist unbeschränkt gestattet.

2) Insbesondere sind die Pfleger ermächtigt, vormundschaftliche Gelder, zumal in geringeren Summen, welche auf andere Art nicht mit Vortheil und Sicherheit angelegt werden können, den in Folge der Bekanntmachung des K. Ministerium des Innern vom 4. November 1824 (Reg.Bl. von 1825, S. 5) errichteten Corporations-Leihkassen anzuleihen; vorausgesetzt, daß die Statuten solcher Leihkassen die Genehmigung der zuständigen K. Kreisregierung erhalten haben.

3) Vormundschaftliche Gelder können ferner gegen Verpfändung von Staats- und Corporations-Capitalien (Nr. 1), so wie von versicherten Privat-Capitalien gültig dargeliehen werden, wofern nur in letzterer Hinsicht das als Faustpfand angebotene Privat-Capital durch mindestens zweifache gerichtliche Versicherung gedeckt ist.

4) Die Bestimmungen des Staats und Unterrichts für Vormünder vom 22. Juni 1776, Kap. III, §§. 16, 17, *) hinsichtlich der Ausnahmen von der vorgeschriebenen Ausleihung vormundschaftlicher Gelder gegen obrigkeitliche Schuldverschreibungen bleiben fortan in Wirkung.

5) Im Uebrigen ist bei Ausleihung der vormundschaftlichen Gelder

---

*) Zu finden in Kapffs Sammlung Württemb. Verordnungen, S. 147 und 148 und folgendermaßen lautend:

§. 16. Wenn bei einer Pflegschaft baares Geld vorhanden, so solle ein Pfleger nichts davon zu seinem eigenen Nutzen verwenden, sondern dasjenige,

Art. 2. Bonds of Corporations, Companies and Municipalities.

Bonds of railroad companies, including receiver's certificates, and bonds of municipalities, are legal investments for savings banks and trust funds, and are eligible as security for deposits of public moneys, when they are authorized by the laws of the State in which the railroad is located or the municipality exists, and when the railroad has been in operation for a period of at least two years next before the investment, and during that period has earned and applicable to the payment of interest on its bonds, over and above operating expenses, taxes and rentals, a net sum equal to at least one and one-half times the interest on all its bonds outstanding during that period, and has paid dividends on its stock during each of the last three years of that period, or has earned and applicable to the payment of dividends on its stock, over and above operating expenses, taxes, rentals and interest on its bonds, a net sum sufficient to pay dividends on its stock during each of the last three years of that period, at the rate of not less than four per cent per annum; and when the municipality has a population of not less than 5,000 persons, and has not defaulted for more than ninety days in the payment of any debt authorized by law during the twenty years next before the investment.

Bonds of railroad companies, including receiver's certificates, and bonds of municipalities, are legal investments for savings banks and trust funds, and are eligible as security for deposits of public moneys, when they are authorized by the laws of the State in which the railroad is located or the municipality exists, and when the railroad has been in operation for a period of at least two years next before the investment, and during that period has earned and applicable to the payment of interest on its bonds, over and above operating expenses, taxes and rentals, a net sum equal to at least one and one-half times the interest on all its bonds outstanding during that period, and has paid dividends on its stock during each of the last three years of that period, or has earned and applicable to the payment of dividends on its stock, over and above operating expenses, taxes, rentals and interest on its bonds, a net sum sufficient to pay dividends on its stock during each of the last three years of that period, at the rate of not less than four per cent per annum; and when the municipality has a population of not less than 5,000 persons, and has not defaulted for more than ninety days in the payment of any debt authorized by law during the twenty years next before the investment.

Hohenzollern-Hechingen, vermöge seines Vertrages mit Württemberg vom 28. Juli 1824, in Beziehung auf die fürstlichen Lande;

Lippe, vermöge seines Vertrags mit Preußen vom 9. bis 17. Juni 1826, in Beziehung auf die von Preußischem Gebiete umgebenen fürstlichen Landestheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen;

‖ Mecklenburg-Schwerin, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 2. December 1826, in Beziehung auf seine von Preußen umschlossenen Gebietstheile Rossow, Netzeband und Schönberg; 40

Anhalt-Dessau, vermöge seiner Verträge mit Preußen, wegen der herzoglichen Aemter Sondersleben und Groß-Alsleben, vom 30. März bis 5. April 1827;

Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, vermöge ihres Vertrages mit Preußen vom 17. Juli 1828, betreffend die Zoll- und Verkehrs-Verhältnisse zwischen den beiderseitigen Landen;

Anhalt-Köthen, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 17. Juli 1828, wegen der hohen Grafschaft Warmsdorf;

Sachsen-Coburg-Gotha, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 4. Juli 1829, in Beziehung auf das Amt Volkenrode;

Hessen-Homburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 31. December 1829, in Beziehung auf das Oberamt Meisenheim *);

Sachsen-Coburg-Gotha, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 6. März 1830, in Beziehung auf das Fürstenthum Lichtenberg;

Oldenburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 24. Juli 1830, in Beziehung auf das Fürstenthum Birkenfeld;

Sachsen-Weimar-Eisenach vermöge seines Vertrages mit Bayern und Württemberg vom 25. Januar 1831, in Beziehung auf das Vorder-Gericht Ostheim;

Baden, vermöge seines Vertrages mit Württemberg vom 12. April 1831, in Beziehung auf die von Württembergischem Gebiete umschlossenen Baden'schen Orte Schluchtern und Ruchsen, und die Condominat-Orte Widdern und Edelfingen **);

Waldeck und Pyrmont, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 16. April 1831, in Beziehung auf das Fürstenthum Waldeck;

Anhalt-Bernburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 17. Mai 1831, betreffend die Erneuerung der Verträge wegen Anschließung der verschiedenen Anhalt-Bernburgischen Landestheile an das Preußische indirekte Steuersystem;

Sachsen Coburg-Gotha, vermöge seines Vertrages mit Bayern und Württemberg vom 14. Juni 1831, in Beziehung auf das Amt Königsberg ***).

Stuttgart, den 3. Januar 1834. Herdegen.

[Nr. 4.] Bekanntmachung des Finanz-Ministerium vom 4. Januar, 41

betreffend den erleichterten Verkehr mit der Schweiz.

(Durch die K. Verordnung vom 30. November 1835, betreffend die der Schweiz zu gewährenden Zollbegünstigungen, außer Wirkung gesetzt.)

---

*) Wegen Ausdehnung der Verkehrsbefreiung mit dem Landgräflich Hessischen Amte Homburg vergl. Bekanntmachung vom 9. Jan. 1836.

**) Hinsichtlich des Beitritts des ganzen Großherzogthums Baden zu dem deutschen Zollverein vergl. K. Verordnung vom 18. Aug. 1835.

***) Inzwischen sind außer dem Großherzogthum Baden noch beigetreten: das Herzogthum Nassau, s. K. Verordnung vom 26. Jan. 1836; die freie Stadt Frankfurt, s. K. Verordnung vom 19. März 1836.

Nr. 1. Bek. über Errichtung einer Gesandtschaft in Washington. Vom 3. Januar 1874.

Nachdem Se. Majestät der König Allergnädigst geruht haben, Allerhöchstihren Gesandten am Kaiserlich Russischen Hofe, Wirklichen Geheimen Rath Freiherrn von Werthern Excellenz, zum Gesandten bei den Vereinigten Staaten von Nordamerika zu ernennen, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 3. Januar 1874.

Ministerium des Königlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Freiherr von Friesen.

Nr. 2. Bek. über die Ernennung des Gesandten Freiherrn von Werthern zum Gesandten bei den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Vom 3. Januar 1874.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, Allerhöchstihren Gesandten am Kaiserlich Russischen Hofe, Wirklichen Geheimen Rath Freiherrn von Werthern Excellenz, zum Gesandten bei den Vereinigten Staaten von Nordamerika zu ernennen.

Dresden, am 3. Januar 1874.

Ministerium des Königlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Freiherr von Friesen.

Nr. 3. Bek. über Aufhebung und Neuerrichtung einer Gendarmerie-Station. Vom 3. Januar 1874.

Die Gendarmerie-Station Nr. 3 zu Zittau ist aufgehoben und dafür eine Gendarmerie-Station Nr. 3 zu Bautzen errichtet worden.

Dresden, am 3. Januar 1874.

Ministerium des Innern.
Freiherr von Friesen.

Nr. 4. Bek. über Ernennungen, Versetzungen und Entlassungen im Gendarmerie-Corps. Vom 3. Januar 1874.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

1) den Gendarmerie-Wachtmeister Hermann Eduard Hänsel zu Zittau zum Gendarmerie-Wachtmeister zu Bautzen,
2) den Gendarmerie-Wachtmeister Friedrich Wilhelm Hermann Schmidt zu Bautzen zum Gendarmerie-Wachtmeister zu Zittau,
3) den Gendarmerie-Wachtmeister Friedrich Wilhelm Hermann Schmidt zu Zittau zum Gendarmerie-Wachtmeister zu Bautzen,
4) den Gendarmerie-Wachtmeister Friedrich Wilhelm Hermann Schmidt zu Bautzen zum Gendarmerie-Wachtmeister zu Zittau,
5) den Gendarmerie-Wachtmeister Friedrich Wilhelm Hermann Schmidt zu Zittau zum Gendarmerie-Wachtmeister zu Bautzen,
6) den Gendarmerie-Wachtmeister Friedrich Wilhelm Hermann Schmidt zu Bautzen zum Gendarmerie-Wachtmeister zu Zittau,
7) den Gendarmerie-Wachtmeister Friedrich Wilhelm Hermann Schmidt zu Zittau zum Gendarmerie-Wachtmeister zu Bautzen,

da die Ausgleichungs-Abgabe demjenigen Staate zu gut kommt, wohin die Versendung des abgabepflichtigen Gegenstandes erfolgt, über diese Einnahmen abgesonderte Rechnung zu führen, wozu ihnen durch die Zoll-Direktion nähere Vorschriften zukommen werden *).

Stuttgart, den 6. Januar 1834. Herdegen.

[Nr. 4.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 6. Januar. 44

betreffend den Erlaß von Schifffahrts-Abgaben **).

Nachdem durch besondere Uebereinkunft zwischen den zollverbündeten Regierungen von Württemberg und Bayern einer- und Preußen andererseits, für die Schifffahrt ihrer Unterthanen auf dem Rheine und dessen Nebenflüssen, gegenseitig die Erlassung der Schifffahrts-Abgaben (mit Vorbehalt der Recognitions-Gebühr) für alle, im freien Verkehr dieser Staaten befindlichen Gegenstände, welche

a) aus einem dieser drei Staaten in einen andern derselben, mit der Bestimmung zum Verbleiben im Lande, oder zur Ausfuhr auf Landwegen verführt, oder

b) aus einem dieser drei Staaten durch einen andern derselben nach dem Auslande gebracht werden,

jedoch mit Ausnahme der notorisch nicht zu den deutschen Erzeugnissen gehörenden, festgesetzt, und demgemäß auch bereits durch Königl. preußische Cabinets-Ordre vom 18. November v. J. bestimmt worden ist, daß alle im steuerlich freien Verkehre befindlichen Gegenstände, die nicht überseeischen Ursprungs sind, welche rheinabwärts aus den K. bayerischen oder K. württembergischen Landen ein- oder durchgeführt werden, vom Rheinzolle befreit seyn sollen; so wird dieß mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, wie bisher, auch künftig von preußischen und bayerischen Schiffen, welche die württembergische Neckarstrecke befahren, dießseits keine Schifffahrts-Abgaben erhoben werden.

Stuttgart, den 6. Januar 1834. Herdegen.

[Nr. 6.] Gesetz vom 7. Januar, 49

betreffend die Aufhebung des Zwangs im Verkehr mit Lumpen, als Stoffen der Papier-Bereitung.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Absicht auf den Verkehr mit Lumpen als Stoffen der Papier-Bereitung verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, daß folgende, den 26. Juni 1831 (Reg. Bl. S. 271) vorläufig und bis zur künftigen Verabschiedung mit den Ständen im Verordnungswege verkündigte Bestimmungen, nunmehr zum Gesetz erhoben seyn sollen:

Art. 1. Die in Folge der älteren Einrichtung zur Versorgung 50
der inländischen Papier-Fabriken mit rohem Arbeitsstoff bestandenen,

*) Ertheilt durch Verfügung vom 4. März d. J.

**) Weitere Bestimmungen hierüber, in Folge der mit den Regierungen von Hessen-Darmstadt und Baden getroffenen Uebereinkünfte, enthalten die Verfügungen vom 8. April 1834 und 10. Dec. 1835. Vergl. auch die Verfügungen vom 30. Dec. 1835, 19. Juli 1836, 11. Sept. 1837, die Rückvergütung der preußischen Rheinzölle, und die Bekanntmachung vom 16. Jan. 1837, die Rheinschifffahrts-Abgaben betreffend.

lungen mit dem bevollmächtigten Abgeordneten desselben und nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths, beschlossen haben und verordnen, daß nachfolgende Bestimmungen den bleibenden Rechtszustand des Fürsten bilden sollen:

I. Persönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten des fürstlichen Hauses.

§. 1. Das fürstliche Haus Waldburg-Wurzach behält die Ebenbürtigkeit in dem damit verbundenen Begriffe, und gehört zum hohen Adel.

Der Fürst hat, gleich allen Standesherren, die Huldigung persönlich oder durch einen ebenbürtigen Bevollmächtigten dahin zu leisten:

daß er dem Könige wegen seiner sämtlichen der Königlichen Souverainität untergebenen Besitzungen treu und gehorsam seyn, und alles das abwenden und thun werde, wozu derselbe als getreuer und gehorsamer Unterthan dem König und dessen Nachkommen, als seinem allergnädigsten Souverain, verpflichtet ist.

§. 2. Die Mitglieder des fürstlichen Hauses behalten die Titel, die sie seither geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf ihre vormaligen reichsständischen Verhältnisse sich beziehenden Beisätze und Würden.

Sie benennen sich demnach von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften.

Der Erstgeborene, welcher in dem Besitze derselben sich befindet, oder jedes in seine Rechte eintretende Familien-Glied, nennt sich in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverain, oder an die Königlichen Behörden gerichtet werden:

„Fürst und Herr"

mit dem Prädikate: „Wir".

§. 3. Dem Haupte des fürstlichen Hauses kommt das Prädikat: „Durchlaucht" zu.

67 || Die näheren Bestimmungen eines der Ebenbürtigkeit des fürstlichen Hauses angemessenen Kanzlei-Ceremoniels sind durch Unsere Verordnung vom 16. November 1826 (Reg.Bl. S. 483) festgesetzt.

§. 4. In allen Städten, Marktflecken und Dörfern, welche dem fürstlichen Hause gehören, soll das Kirchengebet nach dem Souverain auch für das Haupt des Hauses und für dessen Familie verrichtet werden. Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauer-Feierlichkeiten gestattet, daß das Trauet-Geläute für das Haupt des Hauses, seine Gemahlin und für seine nächsten Nachfolger drei Wochen, für ein nachgebornes Mitglied des fürstlichen Hauses aber vierzehn Tage lang, von dem Leichen-Begängniß an, beobachtet werde; daß die fürstlichen Stellen und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen, und daß alle öffentlichen Lustbarkeiten in den fürstlichen Besitzungen bis nach Beendigung der Exequien eingestellt werden.

§. 5. Dem Fürsten steht für seine Person und für seine Familie die unbeschränkte Freiheit zu, in einem jeden, zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Friedensstande befindlichen Staate seinen Aufenthalt zu wählen. Es ist demselben ferner gestattet, in die Dienste eines solchen Staates zu treten, oder Orden und Würden von demselben anzunehmen, vorbehältlich der in diesen Fällen Uns zu machenden Anzeige.

Diejenigen Mitglieder der fürstlichen Familie, welche sich entweder in Unsern Diensten befinden, oder aus Unsern Staatskassen eine

Pension beziehen, haben sich nach den dießfallsigen Verordnungen zu verhalten.

§. 6. In allen die Mitglieder des fürstlichen Hauses und ihre standesherrlichen oder adelichen immatrikulirten Güter betreffenden Real- und Personal-Klagen haben sie einen privilegirten Gerichtsstand, in erster Instanz bei dem einschlägigen Kreis-Gerichte, in zweiter und letzter Instanz bei Unserem Königlichen Ober-Tribunal.

§. 7. Die bei dem fürstlichen Gesamthause Waldburg durch Familien-Verträge eingeführten besondern Austrägal-Gerichte werden Wir näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschließung ertheilen.

|| §. 8. Bei dem Absterben eines Mitglieds des fürstlichen 68
Hauses wird den Erbschafts-Betheiligten die Befugniß zugestanden, die Verlassenschafts-Verhandlungen unter der Leitung des Haupts des Hauses, ohne Beiziehung der obrigkeitlichen Stellen, vorzunehmen und zu erledigen, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß, wenn Minderjährige sich darunter befinden, diese durch ihre gesetzmäßig bestellten Vormünder vertreten werden.

Können die Interessenten sich nicht vereinigen, so hat der Pupillen-Senat des einschlagenden Kreis-Gerichtshofs das Erforderliche zu besorgen; so wie, wenn ein wirklicher Rechtsstreit entsteht, die Verhandlungen an das Kreis-Gericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

In Ansehung der Eheberedungen und anderer Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche die fürstlichen Familienglieder betreffen, wird ein Gleiches zugestanden.

§. 9. In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und der in Unserem Civil-Staatsdienste begangenen Verbrechen, werden Wir dem Haupte des fürstlichen Hauses ein nach Maßgabe Unserer Verordnung vom 31. December 1829 (Reg.Bl. v. 1830 S. 15) eingerichtetes Gericht von Ebenbürtigen oder von Richtern seines Standes bewilligen.

Die Güter und Einkünfte des Angeschuldigten oder Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiscirt werden, sondern es kann nur die Sequestration derselben auf seine Lebenszeit, und zwar zum Vortheile derjenigen, welche der Besitzer zu ernähren verbunden ist, und zu Tilgung seiner vor Anlegung des Sequesters contrahirten Schulden, Statt finden. Der Ueberschuß gehört zu seinem künftigen Nachlasse.

§. 10. Die nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung noch bestehenden Familien-Verträge des fürstlichen Hauses bleiben aufrecht erhalten, und alle bisher dagegen erlassene Verfügungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

In Gemäßheit derselben kann das Haupt der Familie über seine Güter- und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen treffen, welche dem Souverain vor || gelegt werden müssen, worauf sie, so weit sie 69
nichts gegen die bestehende Verfassung enthalten, durch die obersten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 11. Die Vormundschaften der fürstlichen Familien-Glieder können von dem Haupte des Hauses bestellt werden.

Ist dasselbe dabei betheiligt, und ein Vormund oder Curator von Obrigkeits wegen aufzustellen, so geschieht dieses durch das Kreis-Gericht des einschlägigen Regierungs-Bezirks, mit Vorbehalt des Rekurses an den Pupillen-Senat Unseres Königlichen Ober-Tribunals.

In beiden Fällen sind die letzten Willens-Verordnungen des Vaters,

die Familien-Gesetze und in deren Ermanglung die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, mit vorzüglicher Rücksicht auf Ebenbürtigkeit des zu wählenden Vormünders, zu beobachten.

Die Aufsicht über die fürstlichen Vormundschaften wird dem Pupillen-Senate des einschlägigen Königlichen Kreis-Gerichtshofs vorbehalten, zu welchem Ende derselbe jedesmal von der getroffenen Anordnung einer Vormundschaft in Kenntniß zu setzen ist.

§. 12. Der Fürst genießt für sich und seine Familie die Befreiung von aller Militär-Pflichtigkeit.

§. 13. Die von demselben bewohnten Schlösser sollen — Nothfälle ausgenommen — von der Einquartierung Unserer, so wie auch fremder Truppen befreit seyn, in so weit die Dislokation und Einlegung der Letzteren von den Landesbehörden abhängt.

§. 14. Es wird dem Fürsten gestattet, eine Ehrenwache aus Eingebornen, welche dem Souverain den Huldigungs-Eid geleistet haben, und nicht in den Jahren der Militär-Pflichtigkeit stehen, in den Schlössern seines Wohnsitzes zu halten.

§. 15. Der Fürst ist berechtigt, von seinen Beamten einen Dienst-Eid sich leisten zu lassen.

70 || §. 16. Die fürstlichen Grundholden können bei Vollziehung dieser Unserer Erklärung mittelst eines angemessenen, Unserem Ministerium des Innern zu vorgängiger Genehmigung vorzulegenden Vorhalts an die Obliegenheiten und Pflichten erinnert werden, welche sie gegen ihre fürstliche Standesherrschaft haben.

Ein Gleiches kann bei jeder künftig in der Person des Fürsten eintretenden Veränderung Statt finden und geschieht durch die fürstlichen Polizeibeamten, und im Falle solche nicht angestellt wären, durch die K. Oberamtmänner.

§. 17. Der Fürst ist befugt, jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche er mit denselben rücksichtlich seiner darin befindlichen Besitzungen und allenfallsigen Lehens- und Dienst-Verhältnisse zu verhandeln hat; er darf jedoch nicht Agenten mit diplomatischem Charakter abordnen.

§. 18. Es ist dem Fürsten gestattet, neben dem im ganzen Königreiche nach der bestehenden Verordnung zu haltenden Königlichen Regierungsblatt auch besondere Wochen-Blätter für seine Besitzungen einzuführen.

II. Rechts-Pflege.

§. 19. Die Gerichtsbarkeit wird in den fürstlichen Gerichts-Bezirken den Gesetzen des Königreichs gemäß, und unabhängig von jeder persönlichen Einmischung des Fürsten verwaltet.

§. 20. Dem Fürsten steht die Ausübung der bürgerlichen und Strafrechtspflege in dem Umfange seiner Besitzungen in erster Instanz zu.

Zu der Bildung der Gerichtsbezirke, welche nicht an die Oberamts-Eintheilung gebunden ist, wird keine zusammenhängende Besitzung erfordert; doch darf kein Gerichts-Ort weiter als vier Stunden von dem Wohnort des Richters entfernt seyn.

Auch wird unter gleicher Voraussetzung dem Fürsten gestattet, sich mit den übrigen fürstlich Waldburgischen Häusern zu Bildung gemeinschaftlicher Gerichtsbezirke zu vereinigen.

71 || In letzterem Falle haben übrigens die zu einem Jurisdictions-Bezirke sich vereinigenden fürstlichen Häuser nicht nur eine bestimmte, Unserem Justiz-Ministerium zur Genehmigung vorzulegende Regel unter

sich festzusetzen, nach welcher die Besetzung der Stelle im Erledigungs-Falle stattfinden soll, sondern sich auch weiter darüber zu vereinigen, daß einer der Theilhaber die Verantwortlichkeit für die vorschriftmäßige Einrichtung und Unterhaltung der Gerichtsstellen, so wie für die Beaufsichtigung des Gerichts-Notars und die Haftung für dessen Handlungen (§. 29) in der Art übernehme, daß die oberaufsehende Königliche Stelle sich in allen Fällen an ihn, vorbehältlich des Regresses an die Mittheilhaber, zu halten befugt ist.

Die Einsetzung in der Ausübung der Gerichtsbarkeit kann, im Falle einer solchen Vereinigung, nicht früher erfolgen, als bis alle diejenigen Bestimmungen, welche auf der Verabredung der Theilhaber beruhen, vollständig getroffen und von der vorgesetzten Königlichen Stelle als genügend anerkannt worden sind.

Die einmal geschehene Vereinigung zu einem solchen gemeinschaftlichen Jurisdictions-Bezirk kann ohne Genehmigung der oberaufsehenden Justizstelle nicht mehr abgeändert werden.

§. 21. In gemischten Gemeinde-Bezirken und Orten, wo vor dem Jahre 1806 die Gerichtsbarkeit in Gemeinschaft mit andern standesherrlichen Häusern ausgeübt worden ist, bestimmt sich die Ausübung sowohl der Gerichtsbarkeit als der Polizei-Gewalt oder ihrer Surrogate, nach der unter Nr. II. beiliegenden Bezeichnung einer wegen der fürstlichen Besitzungen getroffenen Purifikation nach Gemeinde-Bezirken.

§. 22. Die fürstlichen Gerichte haben dieselben Amtsbefugnisse, welche die Gesetze Unsern Königlichen Gerichten erster Instanz beilegen, oder künftig beilegen werden; dieselben stehen mithin den Königlichen Oberamts-Gerichten gleich, müssen dagegen aber auch stets gleichförmig mit denselben gebildet seyn.

Ihrer Gerichtsbarkeit sind allein Unsere im fürstlichen Gebiete angestellten Königlichen Diener in Ansehung ihrer Dienst-Verhältnisse, so wie die Straf-Verfügungen wegen Verletzung der Staats-Hoheits-Rechte und wegen Uebertretung der sich darauf beziehenden Verwaltungs-Verordnungen, entzogen.

|| §. 23. Die fürstlichen Gerichte werden benannt: 72
„Königlich Württembergisches, fürstlich Waldburg-Wurzach'sches Amtsgericht."

Die fürstlichen Richter führen das Prädikat:
„Amtsrichter."

§. 24. Diese fürstlichen Justizstellen sind der Oberaufsicht Unseres einschlägigen Königlichen Kreis-Gerichtshofes, an welchen der Apellationszug geht, unterworfen. Sie haben gegen denselben die durch Gesetze oder den Gebrauch bestimmten Formen der untergeordneten Stellen zu beobachten; sie werden von demselben in allen Geschäftsverhältnissen auf dieselbe Weise, wie unsere Königlichen Gerichtsstellen, denen sie gleichgesetzt sind, behandelt.

§. 25. Die Amts-Richter werden von dem Fürsten ohne Bestätigung ernannt; jedoch hat der vorgesetzte Königliche Kreis-Gerichtshof vor der Einweisung und Verpflichtung derselben durch Einsicht der gesetzlichen Prüfungs-Zeugnisse sich zu versichern, daß dieselben die erforderlichen Eigenschaften besitzen, und den Beweis darüber zu den Akten zu bringen.

Die Ernennungen der Amtsrichter sind daher, unter Beifügung der Beweise ihrer Befähigung, jedesmal dem vorgesetzten Königlichen Gerichtshof vorzulegen.

Eben dieses gilt von dem Amtsgerichts-Aktuar.

§. 26. Die fürstlichen Amtsrichter werden von der vorgesetzten Königlichen Gerichtsstelle eingewiesen und verpflichtet.

Dieselben und die Gerichts-Aktuare leisten dem fürstlichen Hause den Dienst-Eid; Uns werden sie als Unterthanen und in Beziehung auf ihre Dienst-Verhältnisse gegen Uns als Staats-Oberhaupt verpflichtet.

Das darüber abgehaltene Protokoll ist an Unser Königliches Justiz-Ministerium einzusenden.

73 || §. 27. Die fürstlichen Justizbeamten stehen mit den Königlichen, denen sie in Beziehung ihrer Dienst-Befugnisse gleichgesetzt sind, in völlig gleichen Dienst-Verhältnissen, namentlich in Ansehung der Befähigung, der Annahme und Entlassung, der Besoldung und Pensionirung, und der Diäten.

Jedoch wird dem Fürsten ausnahmsweise gestattet, für einen Gerichts-Bezirk, der eine Volksmenge von 4000 Seelen nicht übersteigt, einen Amtsrichter mit einer Besoldung von 900 fl. theils in Geld, theils in Naturalien, neben der freien Wohnung, anzustellen.

Die Prüfung der fürstlichen Justizbeamten geschieht durch die Königliche Stelle, der die Prüfung Unserer Beamten der gleichen Kategorie obliegt.

§. 28. Der Fürst hat alle Lasten der Gerichtsbarkeit zu bestreiten, dagegen aber auch alle Jurisdictions-Gefälle, den bestehenden Gesetzen gemäß, zu beziehen, welche als Ausfluß der fürstlichen Gerichtsbarkeit zu betrachten sind.

Vorbehalten bleiben:

a) dem Fiskus alle diejenigen Geldstrafen, Taxen, Sporteln ꝛc., welche als Ausfluß der höhern Staatsgewalt zu betrachten, und demnach auch nur von den Königlichen Behörden anzusetzen sind, z. B. die Strafe wegen der Uebertretung der Steuer-Gesetze;

b) den Corporations- und Gemeinde-Cassen alle denselben nach den allgemeinen Landes-Gesetzen zufließenden Sporteln u. s. w.

§. 29. Die freiwillige Gerichtsbarkeit steht den fürstlichen Gerichtsstellen nur in so weit zu, als dieselbe von den Königlichen Gerichtsstellen, denen jene gleichgestellt sind, ausgeübt wird.

Was dagegen diejenigen Befugnisse der freiwilligen Gerichtsbarkeit anlangt, welche früher nach den Gesetzen von den Stadt- und Amtsschreibern ausgeübt werden, nunmehr aber den Gerichts-Notaren zugefallen sind; so wird dem Fürsten ausnahmsweise gestattet, die Ausübung jener Befugnisse dem Gerichts-Aktuar nach Maßgabe der Ge || setze 74 zu übertragen, welcher sich dagegen einer Prüfung in dieser Beziehung gleich den Königlichen Gerichts-Notarien zu unterwerfen hat.

Der Fürst hat alle Vortheile der von dem Gerichts-Notar ausgeübten freiwilligen Gerichtsbarkeit, den Gesetzen gemäß, zu beziehen, dagegen aber auch alle Lasten derselben allein und ohne Zuziehung der Gemeinden zu tragen; derselbe hat für die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und für den aus den Amtshandlungen der damit beauftragten Beamten entspringenden Schaden zu haften, dagegen aber auch das Recht der Aufsicht über die Verwaltung derselben, unbeschadet jedoch der Befugnisse der gerichtlichen Stellen.

III. Polizei-Verwaltung.

Die Municipal-Verwaltung in den fürstlichen Besitzungen [illegible] Theile des Königreichs völlig gleich sein.

Die Eintheilung der Oberamtsbezirke und der Verband der Amts-Körperschaften wird aufrecht erhalten.

Der Grundsatz der Trennung der Polizei- und der Justiz-Verwaltung muß auch in den fürstlichen Besitzungen durchgeführt werden.

In so fern in der Folgezeit vielleicht eine andere Gebiets-Eintheilung des Königreichs Statt finden sollte, so sind Wir geneigt, auf die Wünsche des Fürsten in Beziehung auf die Bildung eigener fürstlichen Oberamts-Bezirke und auf die Uebertragung der Unsern Königlichen Oberämtern vorzugsweise vor den fürstlichen Amtmännern zuständigen Befugnisse auf letztere, durch einen außerordentlichen und widerruflichen Königlichen Auftrag, den Umständen nach, Rücksicht zu nehmen.

Inzwischen aber sollen alle diejenigen Amtskörperschafts-Lasten, welche sich etwa als solche ausweisen, die den fürstlichen Gemeinden ganz fremd sind, ausgeschieden und jene Gemeinden von der Theilnahme daran frei gelassen werden.

§. 31. Es wird dem Fürsten gestattet, zu Ausübung der niedern Polizei an den Orten, wo er die Gerichtsbarkeit auszuüben hat, einen Polizei-Beamten zu ernennen, welcher hinsichtlich seiner Dienst-Verhältnisse, namentlich der Befähigung, Besoldung, Annahme || und Entlassung, Unserem Königlichen Oberamtleuten gleichzusetzen ist, 75
unmittelbar unter der Kreis-Regierung steht, und Amtmann genannt wird.

Ausnahmsweise wird dem Fürsten nachgelassen, in so fern ein Polizei-Bezirk eine Volksmenge von 4000 Seelen nicht übersteigt, für denselben einen Polizei-Beamten mit einer Besoldung von 900 fl. theils in Geld, theils in Naturalien, neben der freien Wohnung, zu bestellen.

Die Prüfung der fürstlichen Polizei-Beamten, gleich wie deren Verpflichtung steht der Königlichen Stelle zu, welcher die Prüfung und Verpflichtung der Königlichen Oberamtleute obliegt.

In den vor dem Jahre 1806 gemischten Orten soll es in Ansehung der Ausübung der Polizei durchgängig so gehalten werden, wie dieß im §. 21 rücksichtlich der Gerichtsbarkeit festgesetzt worden ist.

Eben so findet der §. 28 Anwendung auf die Lasten und Gefälle, die als Folge und Ausfluß der fürstlichen Polizei-Befugnisse zu betrachten sind.

§. 32. Die fürstlichen Polizeiamts-Bezirke müssen mit den Gerichts-Bezirken (§. 20) gleichförmig gebildet seyn.

Im Falle einer Vereinigung des Fürsten mit den übrig fürstlich Waldburgschen Häusern zu Bildung gemeinschaftlicher Amtsbezirke finden dieselben Grundsätze, welche desfalls im Abschnitte zu der Rechtspflege aufgestellt sind (§. 20), analoge Anwendung, namentlich auch in Beziehung auf die Besetzung der Stellen, Aufstellung eines Gesamt-Vertreters, welcher zugleich die dem Fürsten im §. 36 eingeräumten Befugnisse auszuüben hat, die Einsetzung in die Ausübung der Polizei-Verwaltung, und die Wiederauflösung einer gestatteten Vereinigung.

§. 33. Der fürstliche Polizei-Beamte hat alle Befugnisse des Königl. Oberamtmanns den bestehenden Gesetzen und den Anordnungen der Königlichen Kreis-Regierung gemäß, in so ferne sie die niedere Polizei betreffen, auszuüben; namentlich: die Erhaltung der Gemeinde-Verfassung, die Wahlen in den Gemeinden, die Aufsicht über die Gemeinde-Vorsteher und Offizianten, die Erledigung und beziehungsweise Vorlegung || der 76
Irrungen zwischen den Gemeinderäthen und Bürger-Ausschüssen, nach Maßgabe des Verwaltungs-Edicts vom 1. März 1822, §. 55, so wie in der Absicht auf die Erwerbung, den Genuß oder den Verlust des Bürger- und Beisitzrechts sich ergebenden Anstände;

Preis-Aufgabe auf gleiche Weise wie diejenige Theorie-Aufgabe.

Die Preise für Preisaufgaben sind: 1. Preis: Goldene Medaille, 2. Preis: Silberne Medaille, 3. Preis: Bronzene Medaille.

Die Preisaufgaben werden in der Regel nur einmal gestellt. Sollte jedoch eine Preisaufgabe nicht gelöst worden sein, so kann dieselbe wiederholt werden

Straf-Rechts) in den eigenthümlichen fürstlichen Waldungen
|| anzustellen, deren Annahme und Entlassung einzig von den Be- 81
stimmungen des Dienst-Contracts abhängig bleibt.

Hinsichtlich ihrer Verhältnisse treten folgende Bestimmungen ein:

1) die im Verhältniß von Privat-Dienern stehenden fürstlichen Forst-Verwalter sind, sofern sich ihre Verwaltung und Beaufsichtigung auf die eigenthümlichen fürstlichen Waldungen beschränkt, gleich Unsern Oberförstern, Unsern höheren Forst-Behörden unmittelbar untergeordnet.

2) Dem Fürsten wird überdieß die besondere Bewilligung ertheilt, seinen als Privatdiener angestellten Forst-Beamten auch die Beaufsichtigung der in den fürstlichen Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen in forst- und jagdpolizeilicher Beziehung zu übertragen.

Die hiezu verwendeten fürstlichen Forst-Verwalter oder Revier-Förster haben übrigens ihre dießfallsige Befähigung bei der höheren Königlichen Forst-Behörde gehörig nachzuweisen, auch sind denselben in Beziehung auf diese ausgedehntere Verwendung, die Königlichen Ober-Förster, vermöge beständigen Auftrags der Königlichen Kreis-Finanzkammer, alsdann überhaupt vorgesetzt. Stehen nur allein die diese ausgedehntere Verwendung erhaltenden und dießfalls befähigten fürstlichen Revier-Förster im Privatdienst-Verhältniß, der denselben vorgesetzte fürstliche Forst-Verwalter aber im Verhältniß eines Staatsdieners; so kommt diesem die Beaufsichtigung ihrer Diensthandlungen auch in der angeführten Ausdehnung vermöge der in §. 45 ausgesprochenen Gleichstellung seiner Dienst-Befugnisse mit denjenigen eines Königlichen Oberförsters zu.

3) Für die Pflicht-Erfüllung seiner Forstdiener hat der Fürst, gleich dem Fiskus, mit seinem Vermögen zu haften.

4) Die Forst-Gerichtsbarkeit, und namentlich das aus derselben fließende Strafrecht kann, wenn keine im Verhältniß der Staatsdiener (§. 45) stehende fürstliche Forst-Verwalter angestellt werden, durch die fürstlichen Amtsrichter oder Amtmänner, im Umfange sowohl der eigenthümlichen, als der innerhalb der fürstlichen Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen ausgeübt werden.

|| Ueberdieß wird dem Fürsten auch gestattet, zu alleiniger 82
Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit, entweder für seine Besitzungen allein, oder in Gemeinschaft mit anderen fürstlich Waldburg'schen Häusern, eigene Forst-Justitiare aufzustellen, für deren Dienst-Verhältnisse in Ansehung der Befähigung, Annahme, Entlassung, Besoldung und Pensionirung die Bestimmungen des §. 45 gelten.

Die in Folge dieses Zugeständnisses mit Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit beauftragt werdenden fürstlichen Amtsrichter, Amtmänner und Forst-Justitiare sind in dieser Beziehung den Königlichen Kreis-Finanzkammern untergeordnet. Die Dienst-Befugnisse der in diesen Fällen im Verhältniß fürstlicher Privatdiener bleibenden fürstlichen Forst-Verwalter und Revier-Förster beschränken sich somit auf die — im Eingange des §. 46. bezeichnete Ausübung der Forst- und Jagd-Polizei, und es finden auf sie, in dem unter Nr. 2 dieses Paragraphen erwähnten Fall, die dort enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Fr. Zeichen für Nr. 1 bis 12: Siehe Nr. 1 bis 12 oben. Fr. Zeichen für Nr. 13: Siehe Nr. 13 oben. Fr. Zeichen für Nr. 14: Siehe Nr. 14 oben. Fr. Zeichen für Nr. 15: Siehe Nr. 15 oben. Fr. Zeichen für Nr. 16: Siehe Nr.

Forst-Aemter, den Gesetzen gemäß bestraft, und die von den fürstlichen Stellen angesetzten Strafen für den Fürsten eingezogen, in so fern nicht andere Waldbesitzer oder Gemeinden nach den Lagerbüchern oder einem andern Rechtstitel auf den Bezug Anspruch haben.

Wird in den fürstlichen Besitzungen das Strafrecht von Unseren Forstämtern ausgeübt (§. 45, Nro. 5, lit. a), so hat der Fürst die wegen Beeinträchtigung des Wald-Eigenthums und der Wald-Cultur in seinen eigenthümlichen Waldungen angesetzten Strafen wie bisher zu beziehen.

§. 51. Dem Fürsten wird gestattet, seinen Forst-Beamten dieselben Titel zu geben, die von Unseren Königlichen Dienern des entsprechenden Dienstgrades geführt werden.

VI. Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Ausübung der Gerichtsbarkeit, Polizei-Verwaltung, Forst- und Jagd-Polizei. *)

§. 52. Der Fürst hat längstens innerhalb drei Jahren, vom Tage dieser Unserer Deklaration an, bei Unsern Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen eine Erklärung einzugeben, ob und in welcher Art er die Gerichtsbarkeit, Polizei-Verwaltung, Forst-Gerichtsbarkeit und Forst- und Jagd-Polizei, oder nur das eine oder das andere dieser Rechte, unabhängig von den übrigen, auszuüben Willens sey.

Sobald der Fürst sich für die Ausübung erklärt und die Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen nachgewiesen haben wird, soll sofort auch die Einsetzung erfolgen, und Unsere Vollziehungs-Verordnungen für die fürstlichen Häuser Thurn und Taxis und Hohenlohe-Bartenstein **) werden im Allgemeinen als Anleitung und Norm für die Einsetzung dienen.

|| Die Unterlassung obgedachter Erklärung soll einem förmlichen Verzichte gleich geachtet werden. 85

§. 53. Im Falle der Verzichtung auf die Gerichtsbarkeit wird dem Fürsten, neben der durch die neue Gesetzgebung ohnedieß bewilligten Gleichstellung mit den Cameral-Aemtern in Beziehung auf das Vorzugsrecht der Real-Gefälle schuldigen Leistungen in den Gantungen der Gefällpflichtigen,

a) die Befugniß eingeräumt, gleich Unsern Königlichen Cameral-Beamten alle gutsherrlichen Einkünfte und Leistungen, mit Ausschluß der mit der Guts-Verwaltung in keiner Verbindung stehenden Privat-Forderungen, den gegenwärtigen oder künftigen gesetzlichen Bestimmungen gemäß, executorisch beizutreiben; deßgleichen wird ihm

b) auf dem Vermögen seiner Beamten und Verwalter wegen aller aus der Guts-Verwaltung entspringenden Verbindlichkeiten eben das Vorzugs-Recht, welches den Gemeinden zusteht, bewilligt.

§. 54. Im Falle der Verzichtleistung auf die Polizei-Verwaltung werden dem Fürsten folgende Rechte zugesichert:

a) innerhalb seiner Schlösser und der in dem Umkreise derselben liegenden Hofgüter, so wie der, nach vorgängiger Local-Untersuchung, näher zu bezeichnenden Hofgärten und Parks, hat er das Recht der niedern Polizei, mit der Befugniß, Strafen bis auf einen kleinen Frevel anzusetzen und den Betrag für sich einzuziehen.

---

*) Vergl. K. Verordnung vom 24. d. M.

**) S. die K. Verordnungen vom 12. Juni 1823 und 28. Febr. 1824.

§. 17. Die Zeichen der Planeten sind, wie bereits bemerkt, Abkürzungen ihrer Namen. Sie sind:

☉	Sonne	♃	Jupiter
☽	Mond	♄	Saturn
☿	Merkur	♅	Uranus
♀	Venus	♆	Neptun
♁	Erde		

Die Zeichen der Asteroiden sind Abkürzungen ihrer Namen, oder Symbole, welche sich auf ihre Entdeckung beziehen. Sie sind:

①	Ceres	⑭	Irene
②	Pallas	⑮	Eunomia
③	Juno	⑯	Psyche
④	Vesta	⑰	Thetis
⑤	Astraea	⑱	Melpomene
⑥	Hebe	⑲	Fortuna
⑦	Iris	⑳	Massalia
⑧	Flora	㉑	Lutetia
⑨	Metis	㉒	Kalliope
⑩	Hygiea	㉓	Thalia
⑪	Parthenope	㉔	Themis
⑫	Victoria	㉕	Phocaea
⑬	Egeria	㉖	Proserpina

§. 18. Die Zeichen der Aspecte sind:

☌	Conjunction	☐	Quadratur
☍	Opposition	⚹	Sextil
△	Trigon		

§. 19. Die Zeichen der Tierkreisbilder sind:

♈	Widder	♎	Wage
♉	Stier	♏	Skorpion
♊	Zwillinge	♐	Schütze
♋	Krebs	♑	Steinbock
♌	Löwe	♒	Wassermann
♍	Jungfrau	♓	Fische

§. 20. Die Zeichen der Mondphasen sind:

☽	Neumond	☾	Erstes Viertel
◑	Vollmond	☽	Letztes Viertel

§. 21. Die Zeichen der Finsternisse sind:

☉	Sonnenfinsterniss	☾	Mondfinsterniss

§. 22. Die Zeichen der Kometen sind:

☄	Komet	☄	Halley'scher Komet

§. 23. Die Zeichen der Sternbilder sind:

♈	Widder	♎	Wage
♉	Stier	♏	Skorpion
♊	Zwillinge	♐	Schütze
♋	Krebs	♑	Steinbock
♌	Löwe	♒	Wassermann
♍	Jungfrau	♓	Fische

Gefälle, und der Erb- und Fall-Lehen für unvereinbar mit der ihm durch den Art. 14 der deutschen Bundes-Akte zugesicherten Aufrechthaltung seiner Eigenthumsrechte halte; so haben Wir beschlossen, die Frage:

„ob der in den genannten Edikten ausgesprochene Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit der betreffenden Rechte und Gefälle, gleich wie der Erb- und Fall-Lehen, unter Vorbehalt der Bestimmung der Norm derselben, durch ein verfassungsmäßig, mit Zustimmung der Stände, zu erlassendes Gesetz, mit Art. XIV. der deutschen Bundes-Akte unvereinbar sey?"

der gutächtlichen Beurtheilung des deutschen Bundes zu überlassen und diese zu veranlassen.

Wir wollen dieselbe als verbindlich für Uns zum Voraus anerkennen, gleich wie auch der Fürst sich derselben zu unterwerfen hat.

Wir ertheilen inzwischen dem Fürsten die Zusicherung, daß, ehe und bevor die erwähnte authentische Erklärung des Art. XIV. der deutschen Bundes-Akte erfolgt seyn werde, der durch das erste und zweite Edikt vom 18. November 1817 ausgesprochene Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit auf die dem Fürsten zuständigen gutsherrlichen Rechte und Gefälle, Erb- und Fall-Lehen nicht angewendet, in keinem Falle aber und welches auch immer die gutächtliche Auslegung des deutschen Bundes seyn werde, || die Normen der Ablösung anders, als durch 88
ein verfassungsmäßig, mit Zustimmung der Stände, erlassenes Gesetz, festgesetzt werden sollen.

Dagegen wird die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Verwandlung der ungemessenen Frohnen in gemessene schon jetzt, jedoch unter Vorbehalt der mit der Zustimmung des Fürsten wegen der Entschädigung und anderer Bestimmungen näher festzusetzenden Modalitäten eintreten können.

§. 58. Der Fürst und die Mitglieder seiner Familie können den Ertrag ihres im Königreiche gelegenen Vermögens in Geld ungehindert und ohne Abzug ins Ausland beziehen.

§. 59. Der Fürst hat das Recht, für die Verwaltung seiner Patrimonial Einkünfte ein Collegium unter dem Namen „Domanial-Kanzlei" anzuordnen, und dasselbe mit einem Direktor und der erforderlichen Anzahl von Räthen, auch dem nöthigen Unterpersonal, zu besetzen.

Höhere Titel zu verleihen ist ihm nicht erlaubt.

VIII. Besteurung.

§. 60. Was die Besteurung anlangt, so wird dem Fürsten die Freiheit

a) von der Wohnsteuer, wenn derselbe auf den ihm im Königreiche zuständigen Gütern sich aufhält;

b) von der Besteuerung der ehemals steuerfrei gewesenen Schlösser und der, mit Ausschluß der Maierei-Gebäude, zu denselben gehörigen Gebäude, auch Schloßgärten und Parks, deren Grenzen bei der Vollziehung genau bestimmt werden sollen,

zugesichert.

Im übrigen ist der Fürst in Folge des §. 21 der Verfassungs-Urkunde zu einer gleichen Theilnahme an allen verfassungsmäßig ausgeschriebenen und erhobenen allgemeinen Landes-Anlagen verbunden.

|| §. 61. Der Fürst ist allen Gesetzen in Betreff der indirekten 89
Abgaben unterworfen; wenn derselbe jedoch im Königreiche wohnt, und er aus dem Auslande Consumtibilien für die Bedürfnisse seiner

Lehrmittel ertheilt, so soll in Beziehung der hierin schuldigen Zoll-Abgaben eine billige Normal-Uebereinkunft mit ihm getroffen werden.

§. 62. Der Fürst hat an allem Mobilar-Vermögen, namentlich an den mit Gold ausgelegten Hof- und Reise-Transportkassen, seine Residenz, so wie an Gegenstand einer allgemeinen Landes-, oder einer Dynastie-Verbindung sind, seinen Antheil in Gemäßheit der hierüber getroffenen Bestimmungen zu übernehmen.

Bei Natural-Verwilligungen bleibt es seiner Willkühr überlassen, ob er seinen Antheil selbst consumiren, oder an Andere, welche von den Dynastie-Beamten gestellt werden, Theil nehmen will.

§. 63. Der Fürst hat zu seiner einmahl bestimmt gewesenen Residenz nicht nur die ordentlichen Land-Kriegerschafts- und Gemeinde-Lasten, worunter begriffen sind die Anschaffung der Pferde, welche dem Land-Kriegerschafts- und Gemeinde-Verband, an dem die Standesherren Theil nehmen, an sich betreffen, und zu den ohne seine Residenz gemachte Land- und Gemeinde-Anlagen einen Beitrag zu leisten.

Der Fürst behält es zu seiner eigenen Disposition, in Verbindung mit den Land-Kriegerschaften zu tragende Lieferungen soll ihm Recht der Natural-Leistung und Bezahlung gemacht werden, ohne daß die von der Dynastie-Verfassung wegen der Verpflegung des Antheils der Land-Kriegerschaften getroffene Maßregeln, namentlich durch Anleihen, für sie irgend eine Verbindlichkeit haben können.

Diejenigen Lasten, welche die Standesherren und Rittergüter durch die neue Verfassung des Königreichs Württemberg, den Königlichen Dynastien und Gemeinde-Verbänden zu leistenden allgemeinen Verwilligungen und neue zu errichtenden Institutionen (§. 35, lit. a) in den Fall eines Land-Verbots verursacht werden, trägt in gleicher Art, wie die ordentliche und die für den Dynastien der Fall ist, die Staats-Casse.

§. 64. Wenn wegen der bei Kriegen vorkommenden außerordentlichen Lasten eine Land-Versammlung ausgeschrieben wird, so ist demselben jeder Standesherr zu erlauben, um den Verhandlungen durch seine Anwesenheit beizuwohnen und sein Interesse bei denselben wahren oder einen besondern Bevollmächtigten dazu absenden zu können.

Auch wird ihm zu gleichem Zweck zu der bei den Repartitions-, namentlich bei den Kriegsschuld-Umlagen, zu Hand gehenden Dokumenten Einsicht zu nehmen, oder nehmen zu lassen.

§. 65. Die Vertheilung der Steuer-Quoten der fürstlichen Besitzungen soll dem Fürsten unmittelbar von dem betreffenden Königlichen Dynastie angesagt werden.

Die Erhebung der Steuern geschieht unmittelbar an die Königliche Dynastie-Casse, ohne Dazwischenkunft der Orts-Erheber, jedoch wird nach Belieben der Unterthanen eine die Abführung der Steuern erleichternde Einrichtung, wo möglich durch Einziehung derselben im Ganzen an irgend eine Königliche Central-Stelle getroffen werden.

IX. Lehens-Verhältnisse.

§. 66. Die Lehensherrlichkeit von Kaiser und Reich, so wie von den aufgehobenen Stiftern, oder von fremden Souverainen über die im Königreich gelegenen fürstlichen Besitzungen, ist an die Krone Württemberg übergegangen, und der Fürst hat dafür in der Eigenschaft als Unser [illegible] Gesetze und Verordnungen zu beobachten.

[illegible] und Lehen dazu dienen, und

gegen daſſelbe keine weitere Ausdehnung der lehenherrlichen Rechte oder vaſallitiſchen Verbindlichkeiten Statt finden können.

§. 67. Was die Aktiv-Lehen betrifft, ſo werden dieſelben ferner dem Fürſten überlaſſen.

Die Ritterdienſte können nur für den Souverain verlangt werden.

Die übrigen Lehens-Verhältniſſe werden nach Maßgabe der Geſetze, der Lehen || briefe und Lagerbücher, ſo wie des unbeſtrittenen, einen Rechtstitel begründenden Herkommens, bei Kräften erhalten. 91

X. Diener-Verhältniſſe.

§. 68. Außer dem, was bereits im Einzelnen hinſichtlich der fürſtlichen Diener bei der Juſtiz-, Polizei- und Forſt-Verwaltung vorgekommen iſt, wird insbeſondere feſtgeſetzt:

1) Die fürſtlichen Diener im Juſtiz- und Polizei-Fache können nur Eingeborne oder naturaliſirte Ausländer ſeyn.
2) Es wird dem Fürſten nachgelaſſen, ſeinen Dienern eine angemeſſene Uniform zu ertheilen, jedoch muß dieſelbe zur Genehmigung bei Unſerem betreffenden Königlichen Miniſterium angezeigt, und damit das Tragen der Königlich Württembergiſchen Kokarde verbunden werden.
3) Die unter gleichen Verhältniſſen mit Unſern Staatsdienern angeſtellten fürſtlichen Juſtiz-, Polizei- und Forſt-Beamten haben den Rang unmittelbar nach Unſern Königlichen Beamten gleicher Kategorie, und ſind auch hinſichtlich des Gerichtsſtandes dieſen gleichgeſtellt.
4) Diejenigen fürſtlichen Privatdiener, welche, ſtänden ſie in derſelben Kategorie im Staatsdienſte, von der Gerichtsbarkeit der Orts-Obrigkeit eximirt ſeyn würden, genießen dieſelbe Exemtion, und ſind der Gerichtsbarkeit Unſerer Oberamts-Gerichte, zutreffenden Falls der fürſtlichen Amts-Gerichte untergeordnet.

Nach dieſer Unſerer Erklärung haben ſich nun alle Königlichen Landes-Stellen und Behörden in Beziehung auf die Beurtheilung der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Waldburg-Wurzach in vorkommenden Fällen genau zu achten.

So geſchehen in Unſerer Königlichen Haupt- und Reſidenz-Stadt Stuttgart, den 14. Januar 1834.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:
Staatsrath v. Schlayer.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

|| Beilage Nro. I. 92

Verzeichniß

der Orte, in welchen das fürſtliche Haus Waldburg-Wurzach die Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt anzuſprechen hat.

Donau-Kreis.

1) Oberamt Leutkirch.

1) Wurzach.
2) Heiligenkreuzberg.
3) Leproſenhaus.
4) Oberried.
5) Langenſteig.
6) Neſtbaum.
7) Ellwangen.
8) Eulenthal.

Nr. 1. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 2. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 3. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 4. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 5. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 6. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 7. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 8. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 9. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 10. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 11. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 12. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 13. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 14. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 15. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 16. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 17. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 18. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 19. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 20. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 21. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 22. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 23. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 24. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 25. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 26. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 27. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 28. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 29. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 30. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 31. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 32. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 33. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 34. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 35. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 36. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 37. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 38. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 39. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 40. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 41. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 42. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 43. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 44. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 45. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 46. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 47. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 48. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 49. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 50. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 51. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 52. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 53. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 54. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 55. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 56. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 57. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 58. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 59. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 60. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 61. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 62. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 63. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 64. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 65. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 66. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 67. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 68. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 69. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 70. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 71. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 72. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 73. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 74. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 75. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 76. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 77. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 78. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 79. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 80. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 81. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 82. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 83. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 84. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 85. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 86. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 87. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 88. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 89. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 90. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 91. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 92. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 93. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 94. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 95. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 96. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 97. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 98. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 99. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

Nr. 100. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Gunsten der Stadt Berlin vom 29. März 1893. Vom 21. Januar 1894. . . . . S. 1

1 Goldmünzen, prägefrisch	1 Goldmünzen, prägefrisch
1 Goldmünzen, vorzüglich	1 Goldmünzen, vorzüglich
1 Goldmünzen, sehr schön	1 Goldmünzen, sehr schön
1 Goldmünzen, schön	1 Goldmünzen, schön
1 Goldmünzen, gering erhalten	1 Goldmünzen, gering erhalten

Klasse Nr. 3.

Silber-Münzen.

Auf Grundlage des Gesetzes vom 30. August 1924 und der Verordnung vom 30. August 1924 über die Ausprägung von Reichsmünzen.

A. Zum Umtausch gegen Goldmünzen bis spätestens Mitte Januar 1925 ausgeprägt:

1 Silbermünzen, prägefrisch	1 Silbermünzen, prägefrisch
1 Silbermünzen, vorzüglich	1 Silbermünzen, vorzüglich
1 Silbermünzen, sehr schön	1 Silbermünzen, sehr schön
1 Silbermünzen, schön	1 Silbermünzen, schön
1 Silbermünzen, gering erhalten	1 Silbermünzen, gering erhalten

B. Zum Umtausch gegen Goldmünzen bis spätestens Mitte Januar 1926 ausgeprägt:

1 Silbermünzen, prägefrisch	1 Silbermünzen, prägefrisch
1 Silbermünzen, vorzüglich	1 Silbermünzen, vorzüglich
1 Silbermünzen, sehr schön	1 Silbermünzen, sehr schön
1 Silbermünzen, schön	1 Silbermünzen, schön
1 Silbermünzen, gering erhalten	1 Silbermünzen, gering erhalten

Nr. 41. Verordnung betreffend
1. die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 im Herzogthum Braunschweig,
2. die Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 im Herzogthum Braunschweig. Vom 29. Juni 1870. S. 1.

Nr. 41. Verordnung betreffend 1. die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 im Herzogthum Braunschweig, 2. die Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 im Herzogthum Braunschweig. Vom 29. Juni 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, Prinz von Preußen, Regent des Herzogthums Braunschweig, verordnen, nachdem Wir Uns mit Unserm Staatsministerium über die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 im Herzogthum Braunschweig und über die Ausführung derselben im Herzogthum Braunschweig berathen haben, was folgt:

§. 1. Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 wird im Herzogthum Braunschweig mit dem 1. Januar 1871 eingeführt.

§. 2. Mit dem 1. Januar 1871 treten alle Gesetze, Verordnungen und Statuten, welche den Bestimmungen der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 entgegenstehen, außer Kraft.

§. 3. Die Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 im Herzogthum Braunschweig wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geregelt.

§. 4. Die Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung einer Dampfkesselanlage (§. 24 der Gewerbeordnung) steht dem Herzoglichen Staatsministerium zu.

§. 5. Die Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung einer Anlage, welche durch Ausdünstungen, Rauch, Gase, Dämpfe, Wärme, Geräusch oder Erschütterungen Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen für die Nachbarn oder das Publikum herbeiführen kann (§. 25 der Gewerbeordnung), steht dem Herzoglichen Staatsministerium zu.

§. 6. Die Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung einer Anlage, welche durch Ausdünstungen, Rauch, Gase, Dämpfe, Wärme, Geräusch oder Erschütterungen Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen für die Nachbarn oder das Publikum herbeiführen kann (§. 25 der Gewerbeordnung), steht dem Herzoglichen Staatsministerium zu.

zu der Finanz-Verwaltung, wodurch er gegen dieselbe folgende Bedingungen zu erfüllen übernimmt:

1) die Mühle ist so herzustellen und zu erhalten, daß nicht nur das Getriebe unter Siegel gelegt, sondern auch der Zugang zu derselben verschlossen werden kann.
2) Sie darf nur zum Schroten von Malz, und zwar bloß für den Brauerei- oder Brennerei-Bedarf des Mühle-Besitzers gebraucht werden.
3) Die Maschine und der Zugang zu derselben werden unter Siegel und Verschluß des Orts-Steuerbeamten (Accisers, Umgelders) oder einer anderen verpflichteten Person gehalten, welche auf jedesmalige Anzeige des Brauers, daß er schroten wolle, einen Erlaubnißschein auf die erforderliche Zeit auszufertigen, sodann die Maschine zum Gebrauch zu öffnen, und nach Ablauf der bestimmten Zeit sogleich wieder zu schließen hat.
4) Der Gebrauch der Maschine darf nur in Anwesenheit einer Person stattfinden, welche neben dem von dem Brauer aufzustellenden Malz-Brecher, auf die Erfüllung der gesetzlichen Obliegenheiten eines öffentlichen Müllers verpflichtet ist. So lange die Maschine geöffnet ist, muß in dem Raume ihrer Aufstellung nicht nur der Gebrauchs-Erlaubnißschein für die betreffende Zeit (Punkt 3), sondern auch der gesetzliche Malzschein für die zum Schroten gebrachten Stoffe zu Jedermanns Einsicht, an einer in die Augen fallenden Stelle, angeheftet seyn.
5) Vor dem Anfang des jährlichen Siedens hat der Brauer dem Steuer-Beamten, zum Eintrag in das für jeden, mit einer Privatmühle versehenen Brauer zu haltende Buch schriftlich anzuzeigen, wie viel er das Jahr hindurch Süde
   a) zu braunem Winter- (Schenk-) Bier,
   b) zu braunem Sommer- (Lager-) Bier, und
   c) zu weißem Bier

   zu machen Willens sey, wie viel er zu jedem Sud Malz bedürfe, und wie viel er daher das Jahr hindurch Malz schroten zu lassen beabsichtige. 58

   Jeder wirklich begonnene Sud, mit Angabe der Gattung des Biers, so wie jede im Laufe des Jahrs eintretende Abänderung des eingeschriebenen Betriebsplans ist binnen 24 Stunden dem Steuerbeamten zur Vormerkung anzuzeigen.
6) Die Gebühren
   a) des Steuerbeamten für jedesmalige Ausstellung eines Erlaubnißscheins und das Oeffnen und Wiederverschließen der Maschine (Punkt 3) mit zusammen 20 kr., und
   b) der als Müller verpflichteten, aufsehenden Person (Punkt 4) für jede Stunde Zeit-Aufwand mit 9 kr.,

   welche aus der Steuerkasse bezahlt werden, sind dieser vom Brauer in soweit zu ersetzen, als sie nicht durch den Betrag der Controle-Gebühren, welche die Steuer-Verwaltung im Fall des Schrotens in öffentlichen Mühlen (mit ½ kr. vom Simri Malz) aufzuwenden hätte, ausgeglichen werden.
7) Vorbehältlich der auf die Verfehlungen gegen das Wirthschafts-Abgaben-Gesetz in diesem bestimmten Strafen ist
   a) im Fall der Nichtachtung der Bedingungen 1, 2, 3 und 4 von Seite des Brauers die Maschine selbst, neben dem Verlust des

Gesetz, die Errichtung von Apotheken, die Verantwortung
und Haftung der Apotheker betreffend. Vom 4. Juli 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Errichtung einer Apotheke ist nur mit Genehmigung der Regierung zulässig. Die Genehmigung darf nur ertheilt werden, wenn der Nachweis geführt ist, daß die Errichtung der Apotheke für die Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln ein Bedürfniß ist.

§. 2. Ein Bedürfniß ist anzunehmen, wenn die Apotheke in einer Entfernung von mindestens 7500 Schritten (Meilenschritten) von der nächsten Apotheke belegen ist und wenn die Einwohnerzahl des Ortes, in welchem die Apotheke errichtet werden soll, mindestens 2500 beträgt.

Ausnahmen von dieser Bestimmung können nur durch Gesetz zugelassen werden.

§. 3. Die Verlegung einer Apotheke an einen anderen Ort bedarf der Genehmigung der Regierung.

Die Genehmigung darf nur ertheilt werden, wenn der Nachweis geführt ist, daß die Verlegung der Apotheke für die Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln ein Bedürfniß ist.

§. 4. Ein Bedürfniß ist anzunehmen, wenn die Apotheke in einer Entfernung von mindestens 7500 Schritten (Meilenschritten) von der nächsten Apotheke belegen ist und wenn die Einwohnerzahl des Ortes, in welchem die Apotheke errichtet werden soll, mindestens 2500 beträgt.

Ausnahmen von dieser Bestimmung können nur durch Gesetz zugelassen werden.

§. 5. Die Verlegung einer Apotheke an einen anderen Ort bedarf der Genehmigung der Regierung.

Die Genehmigung darf nur ertheilt werden, wenn der Nachweis geführt ist, daß die Verlegung der Apotheke für die Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln ein Bedürfniß ist.

§. 6. Ein Bedürfniß ist anzunehmen, wenn die Apotheke in einer Entfernung von mindestens 7500 Schritten (Meilenschritten) von der nächsten Apotheke belegen ist und wenn die Einwohnerzahl des Ortes, in welchem die Apotheke errichtet werden soll, mindestens 2500 beträgt.

Ausnahmen von dieser Bestimmung können nur durch Gesetz zugelassen werden.

§. 7. Die Verlegung einer Apotheke an einen anderen Ort bedarf der Genehmigung der Regierung.

Die Genehmigung darf nur ertheilt werden, wenn der Nachweis geführt ist, daß die Verlegung der Apotheke für die Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln ein Bedürfniß ist.

§. 8. Ein Bedürfniß ist anzunehmen, wenn die Apotheke in einer Entfernung von mindestens 7500 Schritten (Meilenschritten) von der nächsten Apotheke belegen ist und wenn die Einwohnerzahl des Ortes, in welchem die Apotheke errichtet werden soll, mindestens 2500 beträgt.

Ausnahmen von dieser Bestimmung können nur durch Gesetz zugelassen werden.

§. 9. Die Verlegung einer Apotheke an einen anderen Ort bedarf der Genehmigung der Regierung.

Die Genehmigung darf nur ertheilt werden, wenn der Nachweis geführt ist, daß die Verlegung der Apotheke für die Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln ein Bedürfniß ist.

§. 10. Ein Bedürfniß ist anzunehmen, wenn die Apotheke in einer Entfernung von mindestens 7500 Schritten (Meilenschritten) von der nächsten Apotheke belegen ist und wenn die Einwohnerzahl des Ortes, in welchem die Apotheke errichtet werden soll, mindestens 2500 beträgt.

Ausnahmen von dieser Bestimmung können nur durch Gesetz zugelassen werden.

§ 1. Der Kaiser hat den Herrn Minister des Innern Grafen Thun-Hohenstein zum Präsidenten des Ministerrathes ernannt.

§ 2. Der Kaiser hat den Herrn Minister für Cultus und Unterricht Dr. Leo Grafen Thun-Hohenstein zum Minister des Innern ernannt.

§ 3. Der Kaiser hat den Herrn Minister für Landesvertheidigung Edlen von Horst zum Minister für Cultus und Unterricht ernannt.

§ 4. Der Kaiser hat den Herrn Minister für Landesvertheidigung Edlen von Horst zum Minister für Cultus und Unterricht ernannt.

§ 5. Der Kaiser hat den Herrn Minister für Landesvertheidigung Edlen von Horst zum Minister für Cultus und Unterricht ernannt.

§ 6. Der Kaiser hat den Herrn Minister für Landesvertheidigung Edlen von Horst zum Minister für Cultus und Unterricht ernannt.

§ 7. Der Kaiser hat den Herrn Minister für Landesvertheidigung Edlen von Horst zum Minister für Cultus und Unterricht ernannt.

§ 8. Der Kaiser hat den Herrn Minister für Landesvertheidigung Edlen von Horst zum Minister für Cultus und Unterricht ernannt.

§ 9. Der Kaiser hat den Herrn Minister für Landesvertheidigung Edlen von Horst zum Minister für Cultus und Unterricht ernannt.

§ 10. Der Kaiser hat den Herrn Minister für Landesvertheidigung Edlen von Horst zum Minister für Cultus und Unterricht ernannt.

Bek. über Einführung einer Verordnung des Reichspräsidenten über die Sperrung von Ausfuhrverboten und -zöllen. Vom 17. Januar 1920. 17

Bek. über Einführung einer Verordnung des Reichspräsidenten über die Sperrung von Ausfuhrverboten und -zöllen. Vom 17. Januar 1920.

Auf Grund des Artikels 48 Absatz 2 der Reichsverfassung hat der Reichspräsident die nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1. Ausfuhrverbote und -zölle, die auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über die Ausfuhr vom 8. November 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1909) erlassen sind, können durch Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft mit Zustimmung des Reichsrats gesperrt werden.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1920.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.
Schmidt.

Der Reichsminister des Innern.
Koch.

Der Reichsminister der Finanzen.
Erzberger.

Der Reichsminister für Wirtschaft.
Scholz.

Der Reichsminister des Auswärtigen.
Graf Brockdorff-Rantzau.

Der Reichsminister für Verkehrswesen.
Bell.

Der Reichsminister für Arbeit.
Schlicke.

Der Reichsminister für Wiederaufbau.
Giesberts.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.
Schmidt.

Der Reichsminister des Innern.
Koch.

Der Reichsminister der Finanzen.
Erzberger.

Der Reichsminister für Wirtschaft.
Scholz.

Der Reichsminister des Auswärtigen.
Graf Brockdorff-Rantzau.

Der Reichsminister für Verkehrswesen.
Bell.

Der Reichsminister für Arbeit.
Schlicke.

Der Reichsminister für Wiederaufbau.
Giesberts.

bezeichneten Gemeinde-Bezirken und Orten, mit Ausnahme der im Oberamts-Bezirk Wangen gelegenen Gemeinde-Bezirke Sommersried und Wiggenreute, alsbald ausüben zu dürfen; so fügen Wir solches andurch zu wissen, und befehlen Unseren Landesstellen und Behörden, sich in eintretenden Fällen hienach zu achten.

Gegeben, Stuttgart den 24. Januar 1834.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Justiz-Departements:
Geheimer Rath v. Schwab.
Der provisorische Chef des Departements des Innern:
Staatsrath v. Schlayer.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

[Nr. 9.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 27. Januar, betreffend die der Staatsschulden-Zahlungskasse für die Etatsjahre 1833—36 zugewiesenen Einnahmen. 103
(Mit Ablauf dieser Periode außer Wirksamkeit gekommen.)

[Nr. 10.] Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 28. Januar, 120
über die Vergütung der an einquartirte Soldaten zu leistenden Verpflegung.
(S. hierüber die neueste Bekanntmachung vom 8. Aug. 1836.)

[Nr. 10.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 31. Januar, 113
betreffend die Prüfungen der Rabbinats-Candidaten.

Zu Einrichtung der in dem Gesetze über die öffentlichen Verhältnisse der Israeliten vom 25. April 1828, Art. 52 (Reg.Bl. S. 317) vorgeschriebenen Prüfung der Rabbinats-Candidaten wird in Gemäßheit höchster Entschließung vom 30. d. M. Folgendes verfügt:

§. 1. Zur Anstellung als Rabbine wird die vorgängige Erstehung zweier Dienstprüfungen erfordert.

Erste Dienstprüfung.

§. 2. Die erste Dienstprüfung der israelitischen Rabbinats-Candidaten wird von einer in Tübingen bestehenden, dem Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens unmittelbar untergeordneten Commission vorgenommen, welche aus

einem Professor der evangelisch-theologischen Fakultät,
einem Professor der katholisch-theologischen Fakultät,
vier Professoren der philosophischen Fakultät, und
dem theologischen Mitgliede der israelitischen Ober-Kirchenbehörde

besteht.

Die Leitung der Geschäfte steht dem (nach dem Dienstalter) ältesten der in der Commission befindlichen ordentlichen Universitäts-Professoren als Commissions-Vorstande zu.

§. 3. Für die Zulassung zu dieser Prüfung ist erforderlich, daß der Candidat

1) sich über den Besitz des Bürger- oder Beisitzrechts einer inländischen Gemeinde ausweise;

(2) $\int_0^\infty \frac{\sin x}{x}\,dx = \frac{\pi}{2}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^2 x}{x^2}\,dx = \frac{\pi}{2}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^3 x}{x^3}\,dx = \frac{3\pi}{8}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^4 x}{x^4}\,dx = \frac{\pi}{3}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^5 x}{x^5}\,dx = \frac{115\pi}{384}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^6 x}{x^6}\,dx = \frac{11\pi}{40}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^7 x}{x^7}\,dx = \frac{5887\pi}{23040}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^8 x}{x^8}\,dx = \frac{151\pi}{630}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^9 x}{x^9}\,dx = \frac{1240507\pi}{5160960}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{10} x}{x^{10}}\,dx = \frac{1433\pi}{7168}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{11} x}{x^{11}}\,dx = \frac{1468457\pi}{7741440}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{12} x}{x^{12}}\,dx = \frac{15619\pi}{92400}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{13} x}{x^{13}}\,dx = \frac{1552286437\pi}{8910643200}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{14} x}{x^{14}}\,dx = \frac{1668161\pi}{10810800}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{15} x}{x^{15}}\,dx = \frac{1871388703\pi}{13749310464}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{16} x}{x^{16}}\,dx = \frac{1606523\pi}{12446720}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{17} x}{x^{17}}\,dx = \frac{1729727167\pi}{14863564800}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{18} x}{x^{18}}\,dx = \frac{1673197\pi}{15567552}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{19} x}{x^{19}}\,dx = \frac{1836157928483\pi}{17643225600}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{20} x}{x^{20}}\,dx = \frac{1803541\pi}{18162144}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{21} x}{x^{21}}\,dx = \frac{1977782824663\pi}{20058300800}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{22} x}{x^{22}}\,dx = \frac{1964173\pi}{20785536}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{23} x}{x^{23}}\,dx = \frac{2157606811\pi}{23712337920}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{24} x}{x^{24}}\,dx = \frac{2147579\pi}{24466176}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{25} x}{x^{25}}\,dx = \frac{2351028708671\pi}{27971176857600}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{26} x}{x^{26}}\,dx = \frac{2350541\pi}{28820619}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{27} x}{x^{27}}\,dx = \frac{2563337887359\pi}{31983731589120}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{28} x}{x^{28}}\,dx = \frac{2580503\pi}{33426576}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{29} x}{x^{29}}\,dx = \frac{2793916869067\pi}{36900988031488}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{30} x}{x^{30}}\,dx = \frac{2798197\pi}{38567100}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{31} x}{x^{31}}\,dx = \frac{3047466819757\pi}{42849873690624}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{32} x}{x^{32}}\,dx = \frac{3073349\pi}{44108109}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{33} x}{x^{33}}\,dx = \frac{3323110579713\pi}{47420376092160}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{34} x}{x^{34}}\,dx = \frac{3370603\pi}{48903312}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{35} x}{x^{35}}\,dx = \frac{3602879701896\pi}{51524616360960}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{36} x}{x^{36}}\,dx = \frac{3698601\pi}{54318720}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{37} x}{x^{37}}\,dx = \frac{3904812431667\pi}{56266995146240}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{38} x}{x^{38}}\,dx = \frac{3957809\pi}{58642669}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{39} x}{x^{39}}\,dx = \frac{4215421165535\pi}{61476139827200}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{40} x}{x^{40}}\,dx = \frac{4306078\pi}{63777066}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{41} x}{x^{41}}\,dx = \frac{4566208308182\pi}{66822904889280}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{42} x}{x^{42}}\,dx = \frac{4663181\pi}{69273666}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{43} x}{x^{43}}\,dx = \frac{4847159482757\pi}{72201776446464}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{44} x}{x^{44}}\,dx = \frac{4951498\pi}{73629072}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{45} x}{x^{45}}\,dx = \frac{5058604549369\pi}{75631387238400}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{46} x}{x^{46}}\,dx = \frac{5182597\pi}{77636318}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{47} x}{x^{47}}\,dx = \frac{5384993225463\pi}{81163778010624}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{48} x}{x^{48}}\,dx = \frac{5519225\pi}{83607624}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{49} x}{x^{49}}\,dx = \frac{5728039502035\pi}{86676644025856}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{50} x}{x^{50}}\,dx = \frac{5906886\pi}{89721129}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{51} x}{x^{51}}\,dx = \frac{6124895493223\pi}{92744356831744}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{52} x}{x^{52}}\,dx = \frac{6298160\pi}{95722851}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{53} x}{x^{53}}\,dx = \frac{6527863463411\pi}{98793642778624}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{54} x}{x^{54}}\,dx = \frac{6707283\pi}{101766230}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{55} x}{x^{55}}\,dx = \frac{6937854894701\pi}{104825290501120}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{56} x}{x^{56}}\,dx = \frac{7127238\pi}{107798595}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{57} x}{x^{57}}\,dx = \frac{7350868825527\pi}{110849847580672}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{58} x}{x^{58}}\,dx = \frac{7548776\pi}{113821622}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{59} x}{x^{59}}\,dx = \frac{7776913812851\pi}{116866095839232}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{60} x}{x^{60}}\,dx = \frac{7971615\pi}{119837900}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{61} x}{x^{61}}\,dx = \frac{8206893804475\pi}{122875856409600}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{62} x}{x^{62}}\,dx = \frac{8402874\pi}{125843541}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{63} x}{x^{63}}\,dx = \frac{8644617128463\pi}{128875394630784}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{64} x}{x^{64}}\,dx = \frac{8849557\pi}{131840488}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{65} x}{x^{65}}\,dx = \frac{9098960950209\pi}{134866992795136}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{66} x}{x^{66}}\,dx = \frac{9304682\pi}{137828350}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{67} x}{x^{67}}\,dx = \frac{9559927105779\pi}{140850033192960}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{68} x}{x^{68}}\,dx = \frac{9768151\pi}{143807655}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{69} x}{x^{69}}\,dx = \frac{10027516552259\pi}{146823374863360}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{70} x}{x^{70}}\,dx = \frac{10239992\pi}{149777133}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{71} x}{x^{71}}\,dx = \frac{10503789754983\pi}{152787599466496}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{72} x}{x^{72}}\,dx = \frac{10719166\pi}{155735952}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{73} x}{x^{73}}\,dx = \frac{10987789034551\pi}{158741574042112}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{74} x}{x^{74}}\,dx = \frac{11206321\pi}{161684587}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{75} x}{x^{75}}\,dx = \frac{11479506581933\pi}{164685538629120}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{76} x}{x^{76}}\,dx = \frac{11701077\pi}{167622540}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{77} x}{x^{77}}\,dx = \frac{11978571669969\pi}{170618348169216}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{78} x}{x^{78}}\,dx = \frac{12203161\pi}{173551789}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{79} x}{x^{79}}\,dx = \frac{12485017432823\pi}{176541431369728}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{80} x}{x^{80}}\,dx = \frac{12713500\pi}{179469402}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{81} x}{x^{81}}\,dx = \frac{13000077072469\pi}{182453889297920}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{82} x}{x^{82}}\,dx = \frac{13232138\pi}{185376837}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{83} x}{x^{83}}\,dx = \frac{13523451113675\pi}{188356229273600}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{84} x}{x^{84}}\,dx = \frac{13759309\pi}{191273482}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{85} x}{x^{85}}\,dx = \frac{14055672660231\pi}{194247451631616}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{86} x}{x^{86}}\,dx = \frac{14295294\pi}{197159310}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{87} x}{x^{87}}\,dx = \frac{14596767243289\pi}{200127666837504}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{88} x}{x^{88}}\,dx = \frac{14840150\pi}{203033931}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{89} x}{x^{89}}\,dx = \frac{15146835071089\pi}{206995754065920}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{90} x}{x^{90}}\,dx = \frac{15394189\pi}{209895015}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{91} x}{x^{91}}\,dx = \frac{15705851780579\pi}{212851675443200}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{92} x}{x^{92}}\,dx = \frac{15957691\pi}{215745698}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{93} x}{x^{93}}\,dx = \frac{16274827535297\pi}{218707212263936}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{94} x}{x^{94}}\,dx = \frac{16531729\pi}{221595561}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{95} x}{x^{95}}\,dx = \frac{16853761870705\pi}{224562879202304}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{96} x}{x^{96}}\,dx = \frac{17115234\pi}{227446464}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{97} x}{x^{97}}\,dx = \frac{17442657042749\pi}{230418184360960}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{98} x}{x^{98}}\,dx = \frac{17708620\pi}{233297856}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{99} x}{x^{99}}\,dx = \frac{18040522214595\pi}{236273408306176}$, $\int_0^\infty \frac{\sin^{100} x}{x^{100}}\,dx = \frac{18311418\pi}{239148000}$.

jedem der dazu bestimmten halben Tage nur so viele Fragen vorgelegt, als sich in diesem Zeitraum ordentlicher Weise beantworten lassen.

|| Die Ausarbeitung geschieht unter der Aufsicht eines Repetenten des evangelischen Seminars oder des Wilhelmstifts, und muß am Ende eines jeden halben Tags übergeben werden. 116

Wenigstens zwei Fragen sind in lateinischer Sprache zu beantworten.

Die gelieferten Antworten werden zunächst durch dasjenige Commissions-Mitglied, welches die Frage gestellt hatte, geprüft, und sofort den übrigen Mitgliedern der Commission zur Einsichtnahme zugestellt.

§. 9. Zu den Probe-Vorträgen wird dem Candidaten bei Mittheilung der Texte zu denselben eine nicht zu geraume Frist bestimmt, binnen welcher er genau ausgearbeitete Dispositionen einer Predigt und einer Catechisation vorzulegen, und sich zu Ablegung derselben gefaßt zu halten hat.

Wenigstens die Probe-Predigt muß von ihm förmlich abgelegt werden, wobei die drei theologischen Mitglieder der Commission gegenwärtig seyn müssen.

§. 10. Nach Vollendung der schriftlichen Prüfung und nach Ablegung der Probe-Vorträge wird die mündliche Prüfung in Gegenwart sämtlicher Commissions-Mitglieder und durch dieselben vorgenommen.

Sie erstreckt sich theils auf die Gegenstände der schriftlichen Ausarbeitungen, theils und hauptsächlich auf andere Materien der sämtlichen Prüfungsfächer, und ist so lange fortzusetzen, als es der Zweck einer richtigen Beurtheilung der Kenntnisse der einzelnen Candidaten erfordert.

§. 11. Unmittelbar nach Beendigung der Prüfung wird das Prüfungs-Ergebniß von der Prüfungs-Commission berathen und über die Tüchtigkeit der geprüften Candidaten, und zwar nach den drei Hauptfächern,

|| A) der mosaischen Theologie (§. 6, Ziffer 2 u. 3), 117
B) der allgemeinen und der besonderen theologischen Vorbereitungs-Wissenschaften, (§. 6, Ziff. 1, 4, 5, 6, 7, 8), und
C) der religiösen Probe-Vorträge erkannt.

Die Befähigungsstufe der für tüchtig erkannten Candidaten wird, in jedem Hauptfache besonders, nach drei Classen bestimmt, welche mit den Prädikaten

„sehr gut" „gut" „zureichend"

bezeichnet werden.

§. 12. Das Erkenntniß über die Befähigung in dem Hauptprüfungsfache der mosaischen Theologie (§. 11, A) steht dem israelitisch-theologischen Mitgliede der Commission, nach vorgängigem Vortrag und Berathung seiner Ansicht mit den übrigen Commissions-Mitgliedern, allein zu. Es ist jedoch den letzteren, insbesondere den beiden theologischen Professoren, unbenommen, ihre abweichenden Ansichten zu Protokoll zu geben, und nach Umständen dieselben zur Kenntniß des Ministeriums zu bringen.

Ueber die Befähigungsstufe im Fache der religiösen Probevorträge entscheiden die drei theologischen Commissions-Mitglieder, und über diejenige im Fache der allgemeinen und besonderen theologischen Vorbereitungs-Wissenschaften (§. 11, B) die sämtlichen Commissions-Mitglieder nach Stimmen-Mehrheit.

Ueber das nähere Verfahren hiebei werden der K. Prüfungs-Commission besondere Vorschriften ertheilt werden.

Bildung der Lehrkräfte. Die Lehrerbildungsanstalten, die Seminarien, sind Anstalten, welche die Aufgabe haben, Lehrer für die Volksschule heranzubilden. Sie sind — mit wenigen Ausnahmen — Staatsanstalten, werden also vom Staate unterhalten. Ihre Zöglinge, die Seminaristen, sind meist Knaben, die vom Lande stammen und auch wieder aufs Land gehen sollen. Sie werden in der Regel in Internaten erzogen. Die Aufnahme erfolgt nach einer Prüfung, die Ausbildung dauert 3 Jahre. Die Seminarien stehen unter der Aufsicht des Staates, die Lehrer werden vom Staate angestellt.

Die Lehrerinnenbildung ist in Deutschland noch nicht einheitlich geregelt. Sie wird teils in Seminarien, teils in Lehrerinnenbildungsanstalten, teils in Privatanstalten vorgenommen.

Art. 12. Verhältnis der Lehrer zu den Schülern.

Literatur bei Ziller, Allgemeine Pädagogik. 2. Aufl. 1883. S. 313—316.

Herbart, Umriß pädagogischer Vorlesungen. 3. Aufl. 1841. S. 153—156.

Stoy, Encyklopädie der Pädagogik. 2. Aufl. 1878. S. 1—3.

Waitz, Allgemeine Pädagogik. 3. Aufl. 1883. S. 1—3.

Schmid, Encyklopädie des gesamten Erziehungs- und Unterrichtswesens. 2. Aufl. 1876. Bd. 1. S. 1—3.

Rein, Encyklopädisches Handbuch der Pädagogik. 1895. Bd. 1. S. 1—3.

Lindner, Lehrbuch der empirischen Psychologie. 5. Aufl. 1889. S. 1—3.

Ziller, Einleitung in die Pädagogik. 2. Aufl. 1884. S. 1—3.

Lindner, Lehrbuch der allgemeinen Pädagogik. 1. Aufl. 1878. S. 1—3.

Lindner, Lehrbuch der empirischen Psychologie. 5. Aufl. 1889. S. 1—3.

(Zu Art. 14 u. 15.)

3) Die frühere Bestimmung, wonach bei Vornahme einer Realtheilung, wenn und so weit von der Verlassenschafts-Masse ganz oder theilweise die Eventual-Theilungs-Sportel früher schon entrichtet worden, nur die Hälfte der Real-Theilungs-Sportel von den Betheiligten einzuziehen war (allgemeines Sportel-Gesetz vom 23. Juni 1828, Art. 33, Absatz 2, Reg.Bl. S. 493), findet nach erfolgter bedeutender Ermäßigung der Notariats-Sporteln überhaupt, der ausdrücklichen Bezugnahme des Art. 1 des provisorischen Notariats-Sportel-Gesetzes auf jenen dadurch für aufgehoben erklärten Art. 33 gemäß, fernerhin keine Anwendung.

(Zu Art. 20. *)

4) Bei Ansetzung der Prüfungs- und Solennisirungs-, auch Cognitions-Sporteln sind die Vorschriften des allgemeinen Sportel-Gesetzes vom 23. Juni 1828, Art. 5 (Reg.Blatt S. 484 u. 485) einzuhalten.

Als Anhaltspunkt für den Ansatz dieser Sporteln wird bestimmt, daß, wenn die größere oder geringere Mühewaltung, welche das einzelne Geschäft verursacht, nicht besonders zu berücksichtigen ist, diese Sportel, welche bei Inventur-Geschäften 1 fl. 30 kr. bis 15 fl., und bei Theilungs-Geschäften 3 fl. bis 30 fl. beträgt, nach folgender Vermögens-Gradation angesetzt werden soll, nämlich

von einem Vermögen .	von Inventuren.		von Theilungen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
bis 3,000 fl. excl.	1	30	3	—
von 3,000 fl. — 5,000 fl.	2	—	5	—
— 5,000 fl. — 10,000 fl.	3	—	10	—
— 10,000 fl. — 20,000 fl.	6	—	15	—
— 20,000 fl. — 35,000 fl.	9	—	20	—
— 35,000 fl. — 50,000 fl.	12	—	25	—
— 50,000 fl. und darüber	15	—	30	—

(Zu Art. 24.)

126 5) Für den Ansatz der Gebühren von Stellung der Vormundschafts- und Gant-Rechnungen gewährt nachstehende, nach dem Vermögen, worüber die Rechnung abgelegt wird, bemessene Scale die erforderlichen Anhalts-Punkte. Es ist nämlich in gewöhnlichen Fällen anzusetzen:

bei einem Vermögen	für die Stellung förmlicher Rechnungen.		für die Stellung insbesondere von Anstands-Rechnungen.		für Fertigung von Grundstocks-Nachweisungen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
bis 400 fl. excl. . .	—	30	—	40	—	10
von 400 fl. bis 1,000 fl.	1	—	1	20	—	20
— 1,000 fl. — 2,500 fl.	2	—	2	40	—	40

*) Abgeändert durch Art. 5 des erwähnten Gesetzes und §§. 2 u. 4 der Vollziehungs-Verfügung vom 15. August 1836.

	Area in square miles	Population	
		Census 1910	Estimate 1911
1. Chihli	58,000	20,000,000	20,000,000
2. Shantung	55,970	38,248,000	38,248,000
3. Shansi	81,000	12,000,000	12,000,000
4. Honan	67,000	30,000,000	30,000,000
5. Shensi	75,290	9,000,000	9,000,000
6. Kansu	125,000	5,000,000	5,000,000
7. Kiangsu	38,456	37,000,000	37,000,000
8. Anhwei	54,825	21,000,000	21,000,000
9. Kiangsi	72,176	23,000,000	23,000,000
10. Hupeh	70,450	35,000,000	35,000,000
11. Hunan	83,380	22,000,000	22,000,000
12. Szechuen	166,800	68,000,000	68,000,000
13. Fukien	46,500	25,000,000	25,000,000
14. Chekiang	39,500	22,000,000	22,000,000
15. Kwangtung	79,456	32,000,000	32,000,000
16. Kwangsi	77,220	5,000,000	5,000,000
17. Yunnan	107,800	12,000,000	12,000,000
18. Kweichow	67,181	7,650,000	7,650,000
19. Manchuria	363,610	16,000,000	16,000,000
20. Sinkiang	550,000	1,200,000	1,200,000
21. Tibet	463,200	6,000,000	6,000,000
22. Mongolia	1,367,600	2,600,000	2,600,000
23. Kokonor	288,000	1,000,000	1,000,000
24. Kiaochow	200	60,000	60,000
25. Weihaiwei	285	150,000	150,000
26. Kwangchowwan	190	200,000	200,000
27. Hainan	13,100	1,000,000	1,000,000
28. Formosa	13,944	3,000,000	3,000,000
29. Hongkong	391	450,000	450,000
30. Macao	6	80,000	80,000
Total	4,277,500	426,438,000	426,438,000

Note.—The Census of 1910 was taken in the provinces only, and the figures are probably incomplete. The Census of 1911 was taken in Manchuria only, and the figures are probably incomplete. The Census of 1912 was taken in Mongolia only, and the figures are probably incomplete. The Census of 1913 was taken in Tibet only, and the figures are probably incomplete. The Census of 1914 was taken in Sinkiang only, and the figures are probably incomplete. The Census of 1915 was taken in Kokonor only, and the figures are probably incomplete. The Census of 1916 was taken in Kiaochow only, and the figures are probably incomplete. The Census of 1917 was taken in Weihaiwei only, and the figures are probably incomplete. The Census of 1918 was taken in Kwangchowwan only, and the figures are probably incomplete. The Census of 1919 was taken in Hainan only, and the figures are probably incomplete. The Census of 1920 was taken in Formosa only, and the figures are probably incomplete. The Census of 1921 was taken in Hongkong only, and the figures are probably incomplete. The Census of 1922 was taken in Macao only, and the figures are probably incomplete.

aber ist jede erstreckte Frist, auch wenn solches in dem die Frist-Verlängerung bewilligenden Dekrete nicht besonders ausgedrückt seyn sollte, vom Ablaufe der vorigen an zu berechnen.

270 || II. Sollte etwa auf ein Fristverlängerungs-Gesuch wegen Kürze der Zeit keine besondere Entschließung erfolgen, mithin die Frist stillschweigend als erstreckt zu betrachten seyn; so kann diese erstreckte Frist auf keinen Fall länger, als die nächstvorige dauern, in dem Fall aber, daß das Gesuch auf keinen kürzeren Termin gerichtet war, ist die Frist schon nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termins als versäumt anzusehen.

III. Die Versäumung einer ausdrücklich oder stillschweigend erstreckten Frist bringt, sofern nicht in jenem Fall etwas Anderes besonders bestimmt ist, stets dieselben Rechts-Nachtheile mit sich, welche auf den Fall des fruchtlosen Ablaufs der nächstvorigen Frist angedroht waren.

Beschlossen im Civil-Senate des K. Obertribunals, Stuttgart den 10. Februar 1834.

Bolley.

---

226 [Nr. 15.] Bekanntmachung der Commission für die Erziehungshäuser vom 10. Februar,

betreffend die Festsetzung des für die Zöglinge des Taubstummen- und Blinden-Instituts zu Gmünd zu entrichtenden Kostgelds.

(Blos für das Etatsjahr $18^{34}/_{35}$ gültig. Vergl. auch Bekanntmachung vom 28. Jan. 1823, Note zu Art. 9.)

---

239 [Nr. 16.] Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 11. Februar,

die Vergütungstaxe bei Vorspannsleistungen für das K. Militär betreffend *).

Nachdem bei der Verabschiedung des Staats-Finanz-Etats für die Jahre $18^{33}/_{36}$ die Mittel zu einer dem wahren Aufwande entsprechenden Vergütung der Vorspannen, welche für das K. Militär nach seinem Bedürfnisse bei Märschen geleistet werden müssen, vorgesehen worden sind; so werden die von der Ober-Kriegskasse für Vorspannen zu bezahlenden, an die Stelle der kommunordnungsmäßigen Taxe tretenden Vergütungssätze für den gedachten Zeitraum folgendermaaßen bestimmt **):

auf einen Tag, einschließlich des Futters,

für ein Wagenpferd	1 fl.
für ein Reitpferd	1 fl.
wenn solches aber nicht durch den Vorspannsleistenden selbst geritten wird, sondern einem Dritten überlassen werden muß	1 fl. 12 kr.
für ein Paar Ochsen	1 fl. 20 kr.
für eine Kutsche	45 kr.
für eine Chaise	30 kr.
für einen Wagen (ein- oder zweispännig)	30 kr.

*) Nach einer Bekanntmachung vom 17. d. M. finden die nachstehenden Bestimmungen auch auf die Vorspannsleistungen für das K. Landjäger-Corps Anwendung.

**) Zu Folge Bekanntmachung vom 31. August 1836 gelten diese Bestimmungen auch auf die Etatsjahre 1836—39.

für einen Karren . . . . . 15 kr.
für einen Mann . . . . . 36 kr.

wobei nachfolgende nähere Bestimmungen eintreten:

1) die Vergütung wird nach gemeinen Wegstunden (im Gegensatz von Poststunden) bemessen. Auf eine Entfernung von drei bis vier Stunden, welche der || Vorspannspflichtige vom Stations-Orte hin und her, also doppelt zurückzulegen hat, wird 240
mit Einschluß des gewöhnlichen Aufenthalts an dem Abgangs- und dem Bestimmungs-Orte Ein Tag gerechnet. Beträgt die Entfernung weniger als drei volle Wegstunden; so findet mit Aufhebung der bisherigen Bestimmung, wornach bei einer geringern als zweistündigen Entfernung eine Entschädigung nicht geleistet wurde, in allen Fällen die Anrechnung eines halben Tages Statt.

Beträgt dagegen die Entfernung mehr als vier Stunden, so wird für jede weitere volle Stunde ein Viertelstag vergütet; ein Mehrbetrag aber, der keine volle Stunde ausmacht, nicht berücksichtigt. Darauf, ob der Vorspannpflichtige zu übernachten in dem Falle war, oder nicht, wird keine Rücksicht genommen.

2) Kann eine Vorspann nicht von Einwohnern der Abgangsstation, sondern muß solche aus Mangel an den erforderlichen Transportmitteln in dieser Station von Einwohnern benachbarter Orte geleistet werden; so wird der größere Zeit-Aufwand des Vorspannstellers alsdann berücksichtigt, und in die nach vorstehender Bestimmung (Ziffer 1) zum Maaßstab der Vergütung dienende Entfernung eingerechnet, wenn der Weg vom Wohnorte des Vorspannstellers in die Abgangsstation, und von da in den Bestimmungsort und sodann zurück in den Wohnort zwei volle Stunden mehr beträgt, als die Entfernung von der Abgangsstation an die Bestimmungsstation und von dieser zurück an jene.

3) Hat der Vorspannsteller auch auf dem Rückwege Vorspann (Retour-Vorspann) zu leisten, so erhält derselbe nicht nur, wie bisher, eine Aufbesserung von der Hälfte der oben (Ziffer 1) bestimmten Vergütung, sondern auch, wenn er in Folge der Retour-Vorspann erwiesenermaaßen sich außer der zum Füttern des Zugviehes und zum Auf- und Abladen erforderlichen Zeit noch länger aufzuhalten hatte, für diesen weitern Zeit-Aufwand die der Bestimmung unter Ziffer 1 entsprechende Vergütung.

Bei Reitpferden, welche an Dritte vorspannsweise abzugeben sind, und von diesen auch auf dem Rückwege geritten werden, fällt eine Entschädigung || für den Gebrauch des Pferdes auf 241
dem Rückwege darum hinweg, weil der Aufwand für die an der Bestimmungsstation dem Pferde zu reichende Fütterung von der Oberkriegskasse bestritten wird.

4) Auf 1, 2 und 3 Pferde wird Ein Mann, auf vier Pferde werden zwei Männer gerechnet.

Bei Reitpferden, welche auch für den Rückweg für den Bedarf des Militärs bestellt werden, findet die Anrechnung eines Begleiters nicht Statt.

5) Die Vorspann ist auf eine von dem Kommandanten der marschirenden Truppen-Abtheilung oder des betreffenden Regiments an das zuständige Oberamt, oder, wenn dieses von der Station zu entfernt, und die Zeit zu kurz wäre, an das Schultheißenamt erlassene schriftliche Requisition zu leisten, und wird von dem

Rechner des Regiments, wie es bei der Quartier-Vergütung schon bisher der Fall gewesen ist, in der Regel sogleich baar bezahlt, oder wenn dieses nicht seyn kann, durch nachherige Zusendung des Betrags berichtigt.

6) Sollte ein einzelner Soldat auf dem Marsche in seine Garnison, oder als Arrestant auf dem Transporte erkranken, und seinen Weg zu Fuß deßwegen nicht mehr fortsetzen, gleichwohl aber transportirt werden können; so haben die Civilbehörden für dessen Fortbringung, wie in ähnlichen Fällen bei Civil-Personen, auf die möglichst wohlfeile Weise zu sorgen, und über den Betrag der Kosten dem betreffenden Kommando des Mannes, mit der Nachweisung über die Nothwendigkeit des Transports, ein beurkundetes Verzeichniß zu senden, welches dann den Ersatz derselben einleiten wird.

7) Für die vom 1. Juli v. J. bis jetzt geleisteten Vorspannen wird ebenfalls obige Taxe vergütet, und die Oberämter werden daher angewiesen, die Verzeichnisse darüber spätestens bis zum letzten März d. J. an die Kriegskassen-Verwaltung einzusenden, um den Betrag der Vergütung an die Oberamtspflegen berichtigen zu können *).

Stuttgart, den 11. Februar 1834.

Schlayer. Hügel.

---

137 [Nr. 12.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 12. Februar,

die Personal-Bestellung der K. Aufsichts-Commission für die Heil-Anstalt zu Winnenthal betreffend.

(Bezeichnet als Mitglieder dieser Commission, unter der Leitung des Directors des Medizinal-Collegiums, zwei Mitglieder der K. Ober-Regierung und drei jenes Collegiums.)

---

163 [Nr. 14.] Bekanntmachung des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vom 13. Februar,

der Verträge über den Beitritt des Königreichs Sachsen und der den Thüringenschen Zollverband bildenden Staaten zu dem in Gemeinschaft mit der Krone Bayern abgeschlossenen Zoll-Vereinigungs-Vertrag mit der Krone Preußen, dem Kurfürstenthum Hessen und dem Großherzogthum Hessen, und der Uebereinkunft wegen gegenseitiger Maaßregeln zu Unterdrückung und Verhinderung des Schleichhandels **).

In der allerhöchsten Verordnung vom 4. December v. J. (Reg.Bl. von 1833, Nro. 53) wodurch der in Gemeinschaft mit der Krone Bayern abgeschlossene Zoll-Vereinigungs-Vertrag mit der Krone Preußen, dem Kurfürstenthum Hessen und dem Großherzogthum Hessen und die Ueber-

---

*) Nach der oben allegirten Bekanntmachung vom 31. Aug. 1836 hat die bisher den Oberämtern obgelegene Einsendung jährlicher Verzeichnisse über die in ihrem Bezirke vorgekommenen Militär-Vorspannen an die Kriegskassen-Verwaltung künftig zu unterbleiben.

**) Weitere solche Verträge sind abgeschlossen worden zu Folge K. Verordnung vom 18. Aug. 1835 mit dem Großherzogthum Baden, — vom 26. Jan. 1836 mit dem Herzogthum Nassau, — vom 19. März 1836 mit der freien Stadt Frankfurt.

einkunft wegen gegenseitiger Maaßregeln zu || Unterdrückung und Verhinderung des Schleichhandels zur Nachachtung bekannt gemacht worden sind, ist vorläufig angeführt worden, daß das Königreich Sachsen und die den Thüringen'schen Zollverband bildenden Staaten durch besondere Verträge vom 30. März und 11. Mai 1833 sich jenem Vertrage und jener Uebereinkunft angeschlossen haben. Unter Beziehung auf die erwähnte allerhöchste Verordnung werden nunmehr diese Verträge gleichfalls zur allgemeinen Kenntniß gebracht. 164

Stuttgart, den 13. Februar 1834.

Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Bilfinger.

I.

Zollvereinigungs-Vertrag

zwischen

Seiner Majestät dem Könige von Württemberg und Seiner Majestät dem Könige von Bayern,

dann

Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen einerseits, und Seiner Majestät dem Könige und Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Mitregenten von Sachsen andererseits.

Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König von Württemberg, dann seine Majestät der König von Preußen, Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen einerseits, und

|| Seine Majestät der König und Seine Königliche Hoheit der Prinz Mitregent von Sachsen, andererseits, 165

haben, von dem Wunsche beseelt, Ihre Unterthanen der Wohlthat eines gegenseitig freien Handels und gewerblichen Verkehrs in möglichster Ausdehnung theilhaftig zu machen, und hiedurch zugleich die Entwickelung der Verkehrsfreiheit in Deutschland überhaupt mehr und mehr zu befördern, Unterhandlungen eröffnen lassen und zu diesem Zwecke bevollmächtigt:

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst-Ihren wirklichen Staatsrath im ordentlichen Dienste, Staats-Minister der Finanzen, Arnold Friedrich v. Mieg, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königl. Bayerischen Krone,

und

Allerhöchst-Ihren Kämmerer, Staatsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an den Königl. Preußischen, Königl. Sächsischen, Großherzogl. Sächsischen und den Herzogl. Sächsischen Höfen, Friedrich Christian Johann Graf v. Luxburg, Groß-Kreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Königl. Bayerischen Krone, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adlerordens erster Classe, Großkreuz des Königl. Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Ritter des Königl. Württembergischen Friedrichs-Ordens;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst Ihren Major im Generalstabe, Geschäftsträger am Königl. Preußischen Hofe, Franz a Paula Friedrich Freiherrn v. Linden;

Ego Hildegarius Cameracensis episcopus hanc cartam manu propria roboravi et subscripsi.

Ego Hildebertus archidiaconus subscripsi.

Ego Hildegarius archidiaconus subscripsi.

Ego Hildegarius archidiaconus subscripsi.

Ego Hildegarius

Art. 1. Seine Majestät der König und Seine Königliche Hoheit der Prinz Mit-Regent von Sachsen treten mit ihren Landen dem vermittelst Vertrages vom 22. März zwischen Bayern und Württemberg einerseits, dann Preußen, Kurhessen und dem Großherzogthum Hessen andererseits, geschlossenen Zoll-Vereine mit der Wirkung für das Königreich Sachsen bei, als wenn Allerhöchst und Höchstdieselben unmittelbar an dem Abschlusse jenes Vertrages Antheil genommen, und die darin gegenseitig zugestandenen Rechte und übernommenen Verbindlichkeiten gleichzeitig hätten verabreden lassen.

Es wird demgemäß das Königreich Sachsen mit allen, in diesem Vereine begriffenen Ländern für die Zukunft einen Gesamt-Verein bilden und der Inhalt des Vertrags vom 22. März d. J. auf dasselbe Anwendung finden, zu welchem Ende die einzelnen Bestimmungen des Letzteren, jedoch mit den dabei für das besondere Verhältniß des Königreichs Sachsen verabredeten Modifikationen hier, wie nachsteht, aufgenommen werden.

Art. 2. In den Gesamt-Verein werden insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete, oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handels-Systeme eines oder des anderen der contrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitritts-Verträgen beruhenden besonderen Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Art. 3. Dagegen bleiben von dem Gesamt-Vereine vorläufig ausgeschlossen, diejenigen ein || zelnen Landestheile der kontrahirenden 168
Staaten, welche sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den neuen Gesamt-Verein nicht eignen.

Es werden jedoch diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs dieser Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig in Bayern und Württemberg, deßgleichen in Preußen, Kurhessen und in dem Großherzogthum Hessen bestehen, auch sollen ganz ähnliche Anordnungen im Königreiche Sachsen für einzelne Landestheile, welche sich ebenfalls zur Aufnahme in den Gesamt-Verein nicht eignen, zugelassen, diese, wie fernere Begünstigungen derselben Art aber nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der kontrahirenden Staaten bewilligt werden.

Art. 4. In den Gebieten der kontrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben bestehen, jedoch mit Modifikationen, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden theilnehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben.

Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handels-Verkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf Durchgangs-Abgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen seyn, so fern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Deßgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesamt-Vereins, unter Berücksichtigung

der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse auf gleichen Fuß gebracht werden.

Die nach diesen Gesichtspunkten zwischen den kontrahirenden Staaten zu vereinbarenden Gesetze und Ordnungen, namentlich

das Zollgesetz,
der Zolltarif,
die Zoll-Ordnung,

169 || sollen als integrirende Bestandtheile des gegenwärtigen Vertrages angesehen und gleichzeitig mit demselben publicirt werden.

Art. 5. Veränderungen in der Zoll-Gesetzgebung mit Einschluß des Zolltarifs und der Zoll-Ordnung (Art. 4), so wie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung aller Contrahenten bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt. Dieß gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Art. 6. Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den kontrahirenden Staaten Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Art. 7. Es hören von diesem Zeitpunkte an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgränzen des bisherigen Bayerisch-Württembergischen und des bisherigen Preußisch-Hessischen Zoll-Vereins, ingleichen des Königreichs Sachsen auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebiets bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenständen (Spielkarten und Salz), nach Maßgabe der Art. 9 und 10;
b) der im Innern der kontrahirenden Staaten gegenwärtig entweder mit Steuern von verschiedener Höhe, oder in dem einen Staate gar nicht, in dem andern aber mit Steuern belegten und deßhalb einer Ausgleichungs-Abgabe unterworfenen inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Art. 11, und endlich
c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Patente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

170 || Art. 8. Der im Art. 7 festgesetzten Verkehrs- und Abgaben-Freiheit unbeschadet wird der Uebergang solcher Handels-Gegenstände, welche nach dem gemeinsamen Zolltarife einer Eingangs- oder Ausgangssteuer an den Außengränzen unterliegen, auch aus den Königlich Bayerischen und Königlich Württembergischen Landen in die Königlich Preußischen, Königlich Sächsischen, Kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Lande und umgekehrt, nur unter Innehaltung der gewöhnlichen Land- und Heerstraßen und auf den schiffbaren Strömen Statt finden, und es werden an den Binnengränzen gemeinschaftliche Anmeldestellen eingerichtet werden, bei welchen die Waarenführer unter Vorzeigung ihrer Frachtbriefe oder Transport-Zettel die aus dem einen in das andere Gebiet überzuführenden Gegenständen anzugeben haben.

Auf den Verkehr mit rohen Produkten in geringeren Quantitäten, so wie überall auf den kleineren Gränz- und Marktverkehr und auf das Gepäck von Reisenden findet obige Bestimmung keine Anwendung.

Auch wird keinerlei Waaren-Revision Statt finden, außer in so weit, als die Sicherung der Ausgleichungs-Abgaben (Art. 7, b) es erfordern könnte.

Art. 9. Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es in jedem der zum Vereine gehörigen Staaten bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen sein Bewenden.

Art. 10. In Betreff des Salzes wird Folgendes festgesetzt:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereins-Staaten, ist verboten, in so weit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salz-Aemtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht;

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder, soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichts-Maaßregeln stattfinden, welche von denselben für nöthig erachtet werden;

|| c) die Ausfuhr des Salzes in fremde nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei; 171

d) was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deßhalb bestehen;

e) wenn eine Regierung von der andern innerhalb des Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden. Zu diesem Ende verpflichten sich die betheiligten Regierungen, auf den Privat-Salinen einen öffentlichen Beamten aufzustellen, der den Umfang der Produktion und des Absatzes derselben überhaupt zu beobachten hat;

f) wenn ein Vereins-Staat durch einen andern aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereins-Staate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheits-Maßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden;

g) wenn in den unmittelbar aneinandergränzenden Vereins-Staaten eine solche Verschiedenheit der Salzpreise bestände, daß daraus für einen oder den andern dieser Staaten eine Gefahr der Salz-Einschwärzung hervorgienge, so macht sich derjenige Staat, in welchem der niedrigere Salzpreis besteht, verbindlich, die Verabfolgung des Salzes in die Grenzorte, binnen eines Bezirks von wenigstens sechs Stunden landeinwärts, auf den genau zu ermittelnden Bedarf jener Orte zu beschränken, und darüber den betheiligten Nachbar-Staaten genügende Nachweisung und Sicherheit zu gewähren.

Die näheren Bestimmungen bleiben einer besonderen Verabredung der betheiligten Regierungen vorbehalten.

Art. 11. In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung im || Innern noch eine Verschiedenheit der
172 Gesetzgebung unter den einzelnen Vereinslanden stattfindet (Art. 7, b), wird von allen Theilen als wünschenswerth anerkannt, auch hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in ihren Staaten hergestellt zu sehen, und es wird daher ihr Bestreben auf die Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit gerichtet bleiben. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, können zur Vermeidung der Nachtheile, welche für die Producenten des eigenen Staates im Verhältnisse zu den Producenten in anderen Vereins-Staaten, aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden, Ergänzungs- oder Ausgleichungs-Abgaben von folgenden Gegenständen erhoben werden:

a) im Königreich Bayern (zur Zeit mit Ausschluß des Rhein-Kreises) von
   Bier,
   Branntwein,
   geschrotetem Malz;
b) im Königreich Württemberg von
   Bier,
   Branntwein,
   geschrotetem Malz;
c) im Königreiche Preußen von
   Bier,
   Branntwein,
   Tabak,
   Traubenmost und Wein;
d) im Kurfürstenthum Hessen von
   Bier,
   Branntwein,
   Tabak,
   Traubenmost und Wein;
e) im Großherzogthum Hessen von
   Bier;
f) im Königreich Sachsen von
   Bier,
173 || Branntwein,
   Tabak,
   Traubenmost und Wein.

Es soll bei der Bestimmung und Erhebung der gedachten Abgaben nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

1) Die Ausgleichungs-Abgaben werden nach dem Abstande der gesetzlichen Steuer im Lande der Bestimmung von der denselben Gegenstand betreffenden Steuer im Lande der Herkunft bemessen, und fallen daher im Verhältnisse gegen diejenigen Vereinslande gänzlich weg, wo eine gleich hohe oder eine höhere Steuer auf dasselbe Erzeugniß gelegt ist.
2) Veränderungen, welche in den Steuern von inländischen Erzeugnissen der betheiligten Staaten eintreten, haben auch Veränderungen in den Ausgleichungs-Abgaben, jedoch stets unter Anwendung des vorher (1) aufgestellten Grundsatzes zur Folge.

   Wo auf den Grund einer solchen Veränderung eine Ausgleichungs-Abgabe zu erhöhen seyn würde, muß, falls die Erhöhung wirklich in Anspruch genommen wird, eine Verhandlung darüber zwischen den betheiligten Staaten, und eine vollständige Nachweisung der

Zulässigkeit nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages vorausgehen.

3) Die gegenwärtig in Preußen gesetzlich bestehenden Sätze der Steuern von inländischem Traubenmost und Wein, vom Tabaksbau und Branntwein, so wie die gegenwärtig in Bayern bestehende Steuer von inländischem geschrotetem Malz und Bier (Malz-Aufschlag) sollen jedenfalls den höchsten Satz desjenigen bilden, was in einem Vereinsstaate, welcher jene Steuern eingeführt hat, oder künftig etwa einführen sollte, an Ausgleichungs-Abgaben von diesen Artikeln, bei deren Eingang aus einem Lande, in welchem keine Steuer auf dieselben Erzeugnisse gelegt ist, erhoben werden darf, wenn auch die betreffende Steuer des Staates, welcher die Ausgleichungs-Abgabe bezieht, diesen höchsten Satz übersteigen sollte.

4) Rückvergütungen der inländischen Staatssteuern sollen bei der Ueberfuhr der besteuerten Gegenstände in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden.

|| 5) Auf andere Erzeugnisse, als Bier und Malz, Branntwein, Tabaksblätter, Traubenmost und Wein, soll unter keinen Umständen eine Ausgleichungs-Abgabe gelegt werden. 174

6) In allen Staaten, in welchen von Tabak, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungs-Abgabe erhoben wird, soll in keinem Falle eine weitere Abgabe von diesen Erzeugnissen weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung der Communen beibehalten oder eingeführt werden.

7) Der Ausgleichungs-Abgabe sind solche Gegenstände nicht unterworfen, von welchen auf die in der Zoll-Ordnung vorgeschriebene Weise dargethan ist, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungs-Behörde des Vereins bereits bestanden haben, oder derselben noch unterliegen, und eben so wenig diejenigen im Umfange des Vereins erzeugten Gegenstände, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden.

8) Die Ausgleichungs-Abgabe kommt den Kassen desjenigen Staates zu gut, wohin die Versendung erfolgt. In so ferne sie nicht schon im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erhoben worden, wird die Erhebung im Gebiete des letzteren erfolgen.

9) Es sollen in jedem der kontrahirenden Staaten solche Einrichtungen getroffen werden, vermöge welcher die Ausgleichungs-Abgabe in dem Vereinslande, aus welchem die Versendung erfolgt, am Orte der Versendung oder bei der gelegensten Zoll- oder Steuer-Behörde entrichtet, oder ihre Entrichtung durch Anmeldung sicher gestellt werden kann.

10) So lange bis diese Einrichtungen durch besondere Uebereinkunft festgesetzt seyn werden, bleibt der Verkehr mit Gegenständen, welche einer Ausgleichungs-Abgabe unterliegen, in der Art beschränkt, daß dieselben ohne Unterschied der transportirten Quantitäten in das Gebiet des abgabeberechtigten Staates nur auf den im Art. 8 bezeichneten, oder noch anderweit zu bestimmenden Straßen eingeführt und an den dort einzurichtenden Anmelde- und Hebestellen angemeldet und resp. versteuert werden müssen, ohne

175 daß jedoch in Folge hievon der || Verkehr mit den Gegenständen, von welchen eine Ausgleichungs-Abgabe nicht zu entrichten ist, einer weiteren, als der in dem ebengedachten Artikel angeordneten Aufsicht unterworfen seyn wird.

Art. 12. Hinsichtlich der Verbrauchs-Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer von anderen, als den im Art. 11 bezeichneten Gegenständen erhoben werden, so wie der im Großherzogthum Hessen zur Erhebung kommenden Steuern von Getränken, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung stattfinden, dergestalt, daß das Erzeugniß eines andern Vereins-Staates unter keinem Vorwande höher belastet werden darf, als das inländische.

Derselbe Grundsatz findet auch bei den Zuschlagsabgaben und Octrois Statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden, so weit dergleichen Abgaben nicht überhaupt nach der Bestimmung des Art. 11, Nr. 6 unzuläßig sind.

Art. 13. Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, wie z. B. der in den Königreichen Bayern und Württemberg zur Sorrogirung des Weggelds von eingehenden Gütern eingeführte fixe Zollbeischlag, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem andern Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commun, geschieht, sollen nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungs-Kosten angemessen sind.

Das dermalen in Preußen nach dem allgemeinen Tarife vom Jahr 1828 bestehende Chausseegeld, soll als der höchste Satz angesehen und hinfüro in keinem der kontrahirenden Staaten überschritten werden.

Besondere Erhebungen von Thor-, Sperr- und Pflaster-Geldern, sollen auf chaussirten Straßen, da wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chaussee-Strecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

176 || Art. 14. Die kontrahirenden Regierungen wollen dahin wirken, daß in ihren Landen ein gleiches Münz-, Maaß- und Gewichts-System in Anwendung komme, hierüber sofort besondere Unterhandlungen einleiten lassen, und die nächste Sorge auf die Annahme eines gemeinschaftlichen Zollgewichts richten.

Sofern die deßfallsige Einigung nicht bereits bei der Ausführung des Vertrages zum Grunde gelegt werden könnte, werden die kontrahirenden Staaten zur Erleichterung der Versendung von Waaren und zur schnelleren Abfertigung dieser Sendungen an den Zollstellen, soweit dieß noch nicht zur Ausführung gebracht seyn sollte, bei den in ihren Zolltarifen vorkommenden Maaß- und Gewichtsbestimmungen eine Reduktion auf die Maaße und Gewichte, welche in den Tarifen der anderen kontrahirenden Staaten angenommen sind, entwerfen, und zum Gebrauche sowohl ihrer Zollämter als des Handeltreibenden Publikums öffentlich bekannt machen lassen. Der gemeinschaftliche Zolltarif (Art. 4) soll in zwei Hauptabtheilungen nach dem Bayerischen und nach dem Preußischen Maaß-, Gewichts- und Münz-Systeme ausgefertigt werden.

Die Deklaration, die Abwägung und Messung der zollbaren Gegenstände soll bis auf weitere Verabredungen wegen eines gemeinsamen Maaßes und Gewichts in Bayern und Württemberg nach Bayerischem, in Preußen nach Preußischem Maaße und Gewichte, in Sachsen und in den Hessischen Landen nach dem daselbst gesetzlich eingeführten Maaße

und Gewichte geschehen. In den Ausfertigungen der Zollbehörden im Königreiche Sachsen und in den Hessischen Landen ist aber die Quantität der Waaren zugleich nach einer der beiden Hauptabtheilungen des gemeinschaftlichen Tarifs auszudrücken.

Die Zollabgabe soll im Königreiche Sachsen nach dem Preußischen Münzfuße berechnet, und kann entweder in Preußischen 1/1 bis 1/6 Stücken, oder in Sächsischem Gelde nach einem noch zu bestimmenden Verhältnisse geleistet werden.

Es sollen auch schon jetzt die Gold- und Silbermünzen der sämtlichen kontrahirenden Staaten, mit Ausnahme der Scheidemünze, bei allen Hebestellen des gemeinsamen Zollvereins angenommen und zu diesem Behufe Valvations-Tabellen öffentlich bekannt gemacht werden.

|| Art. 15. Die Wasserzölle oder auch Weggeldgebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffgefäß treffen (Rekognitions-Gebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses, oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts besonderes verabredet wird. 177

Ueber den Verkehr mittelst der Elbe und wegen der Erhebung der konventionellen Elbschifffahrts-Abgaben, wird zwischen der Königl. Preußischen und Königl. Sächsischen Regierung folgendes verabredet:

1) Waaren, welche vermittelst der Elbe durch das Preußische und Sächsische Gebiet unmittelbar durchgeführt werden, bleiben den vollen Elbschifffahrts-Abgaben, wie solche konventionsmäßig festgesetzt sind, unterworfen. Findet bei der Durchfuhr eine Umladung oder Lagerung zur Spedition oder zum Zwischenhandel Statt: so kann von der Regierung des Staates, in dessen Gebiete der Umschlag erfolgt, ein Erlaß an dem Elbzolle, jedoch nicht höher als zu 1/4 der konventionsmäßigen Sätze, welche sie zu erheben hat, bewilligt werden.
2) Der Waaren-Transport auf der Elbe aus dem Gebiete eines der beiden gedachten Staaten nach dem Gebiete des anderen, oder aus einem dieser Staaten nach dem Auslande, oder umgekehrt aus dem Auslande nach dem Gebiete eines der gedachten Staaten ist in der Regel von aller Zollentrichtung frei, unterliegt jedoch der Entrichtung des konventionsmäßigen Rekognitions-Geldes.
3) Hievon findet in dem Falle eine Ausnahme Statt, wo bei der Einfuhr aus dem Auslande das Gebiet eines der beiden Staaten ohne Löschung und Lagerung der Ladung durchfahren wird, in welchem Falle, neben dem Rekognitions-Gelde, ein Viertheil des Elbzollantheils des letzteren Staates entrichtet wird.
4) Waaren, welche auf der Elbe in das Gebiet eines der beiden Staaten eingehen, um zu Lande wieder ausgeführt zu werden, oder welche umgekehrt zu Lande in das Gebiet eines der beiden Staaten eingehen, um mittelst der Elbe ausgeführt zu werden, unterliegen neben dem konventionsmäßigen Rekognitions-Gelde der Durchgangs-Abgabe nach dem Zolltarife, welchem in dem vorbemerkten Falle zu 3 der dort bestimmte Wasserzoll zutritt.

|| Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schifffahrsbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße auch der Schifffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu gut kommen. 178

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congreßakte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der kontahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefässe überall gleich behandelt werden.

Art. 16. Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zoll-Ordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen in den zum Zoll-Vereine gehörigen Gebieten alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlagsrechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zoll-Ordnung oder die betreffenden Schifffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Art. 17. Kanal-, Schleußen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Wage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benützung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und für letztere nicht erhöht, auch überall von den Unterthanen der andern kontrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Wage- oder Krahnen-Einrichtung nur zum Behufe einer zollamtlichen Controle Statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung bei schon einmal zollamtlich verwogenen Waaren nicht ein.

Art. 18. Die kontrahirenden Staaten wollen auch ferner gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem Ge‖biete eines andern derselben Handel und Gewerbe 179
treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbe-Verhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Deßgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den andern Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Art. 19. Die Preußischen Seehäfen sollen dem Handel der Unterthanen sämtlicher Vereinsstaaten gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den Königl. Preußischen Unterthanen entrichtet, offen stehen, auch sollen die in fremden See- und andern Handelsplätzen angestellten Consuln eines oder der anderen der kontrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Art. 20. Die Königl. Sächsische Regierung wird mittelst besonderer Uebereinkunft dem Zollkartel beitreten, welches zwischen den übrigen kontrahirenden Theilen zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchsabgaben gegen Defraudationen bereits abgeschlossen worden ist.

Art. 21. Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinschaft der Einnahme der kontrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in den preußischen Staaten, den Königreichen Bayern, || Sachsen und 180
Württemberg, dem Kurfürstenthum und Großherzogthum Hessen, mit Einschluß der den Zollsystemen der kontrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben, sofern nicht Separat-Verträge zwischen den einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staats-Regierungen vorbehalten:

1) die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der im Art. 11 vorbehaltenen Ausgleichungs-Abgaben;
2) die im Art. 15 erwähnten Wasserzölle;
3) Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleußen-, Hafen-Gelder, so wie Wage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden;
4) die Zollstrafen und Confiskate, welche vorbehältlich der Anthelle der Denuncianten, jeder Staats-Regierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Art. 22. Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird nach Abzug

1) der Kosten, wovon weiter unten im Art. 30 die Rede ist,
2) der Rück-Erstattungen für unrichtige Erhebungen,
3) der auf den Grund besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuer-Vergütungen und Ermäßigungen,

unter den vereinten Staaten nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie im Vereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem andern der kontrahirenden Staaten unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zoll-Revenüen zu leistenden Zahlung dem Zoll-Verbande beigetreten sind, oder noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereins-Staaten wird alle drei Jahre von einem noch zu verabredenden Termine an ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den einzelnen Staaten einander gegenseitig mitgetheilt werden.

|| Art. 23. Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der 181
Steuer-Entrichtung, welche nicht in der Zoll-Gesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last. Die Maaßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, werden näherer Verabredung vorbehalten.

Art. 24. Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zoll-Vereins gemäß, sollen besondere Zoll-Begünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabatte, Privilegien, da, wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen,

nicht erweitert, sondern vielmehr unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungs-Verhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handels-Beziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegen geführt, neue aber ohne allerseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Art. 25. Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen accreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger ꝛc. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Anrechnung gebracht.

Ebensowenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Communen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es jedem Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung in seinem Gebiete ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt und in Freiregistern, mit denen es, wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Anrechnung.

182 || Art. 26. Das Begnadigungs- und Straf-Verwandlungs-Recht bleibt jedem der kontrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten.

Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 27. Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Zollerhebung und Aufsicht, welche in Gemäßheit der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt einer jeden der kontrahirenden Regierungen innerhalb ihres Gebiets überlassen.

Art. 28. In jedem Vereinsstaate wird die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirks-Zollbehörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt einer oder, wo sich das Bedürfniß hierzu zeigt, mehreren Zolldirektionen übertragen, welche dem einschlägigen Ministerium des betreffenden Staates untergeordnet sind.

Die Bildung der Zoll-Direktionen und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den einzelnen Staats-Regierungen überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, insoweit er nicht schon durch den Grundvertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruktion bezeichnet werden.

Art. 29. Die von den Zoll-Erhebungsbehörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartals-Extrakte, und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die resp. im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zoll-Einnahmen, werden von den betreffenden Zoll-Direktionen nach vorangegangener Prüfung in Hauptübersichten zusammengetragen und diese sodann an ein Central-Büreau eingesendet, zu welchem ein jeder Vereinstaat einen Beamten zu ernennen die Befugniß hat.

Dieses Büreau fertigt auf den Grund jener Vorlagen die provisorischen Abrechnungen zwischen den vereinigten Staaten von drei zu drei Monaten, sendet dieselben den Central-Finanzstellen der letzteren, und bereitet die definitive Jahres-Abrechnung vor.

|| Wenn aus den Quartal-Abrechnungen hervorgeht, daß die wirkliche Einnahme eines Vereinsstaates um mehr als einen Monatsbetrag gegen den ihm verhältnißmäßig an der Gesamt-Einnahme zuständigen Revenüen-Antheil zurückgeblieben ist, so muß alsbald das Erforderliche zur Ausgleichung dieses Ausfalls durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehr-Einnahme Statt gefunden hat, eingeleitet werden. 183

Art. 30. In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten sollen folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

1) Man wird keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Neben-Zollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe und der Zoll-Direktionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die dem letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem andern Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.

2) Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zoll-Erhebungs- und Aufsichts- oder Control-Behörden, und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche jeder der kontrahirenden Staaten von der alljährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zoll-Gefällen in Abzug bringen kann.

3) Bei dieser Ausmittlung des Bedarfs soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zoll-Erhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amts-Bedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.

4) Man wird sich über allgemeine Normen vereinigen, um die Besoldungs-Verhältnisse der Beamten bei den Zoll-Erhebungs- und Aufsichtsbehörden, ingleichen bei den Zolldirektionen, in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

|| Art. 31. Die kontrahirenden Staaten gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Haupt-Zollämtern auf den Grenzen anderer Vereinsstaaten Controleurs beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Nebenämter, in Beziehung auf das Abfertigungs-Verfahren und die Grenz-Bewachung, Kenntniß zu nehmen und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben. 184

Einer näher zu verabredenden Dienst-Ordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben.

Art. 32. Jeder der kontrahirenden Staaten hat das Recht, an die Zoll-Direktionen der andern vereinten Staaten Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungs-Geschäften,

welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen.

Eine besondere Instruction wird das Geschäfts-Verhältniß dieser Beamten näher bestimmen, als dessen Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten des Staats, bei welchem die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zoll-Verwaltung und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet seyn muß, eintretende Anstände und Meinungs-Verschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien der sämtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zoll-Angelegenheiten mittheilen, und insofern zu diesem Behufe die zeitweise oder dauernde Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zoll-Verwaltung bereitwillig zu gewähren.

Art. 33. Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung || ein Zusammentritt von Bevollmächtigten 185 der Vereins-Regierungen Statt, zu welchem eine jede der letzteren einen Bevollmächtigten abzuordnen befugt ist.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Der erste Zusammentritt wird in München Statt finden. Wo derselbe künftig erfolgen soll, wird bei der am Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung, mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten ist, verabredet werden.

Art. 34. Vor die Versammlung dieser Conferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zoll-Ordnung und Tarife, in einem oder dem andern Vereinsstaate wahrgenommen und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien geführten Correspondenz erledigt worden sind;

b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsstaaten über die gemeinschaftliche Einnahme auf den Grund der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Central-Büreau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staats-Regierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, des Zolltarifs, der Zoll-Ordnung und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der kontrahirenden Staaten in Antrag gebracht

werden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Zoll- und Handels-Systems.

Art. 35. Treten im Laufe des Jahres außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Conferenz-Bevollmächtigten außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maaßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die kon || trahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen. 186

Art. 36. Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen, bestreitet die Regierung, welche sie absendet.

Das Kanzlei-Dienstpersonale und das Lokal wird unentgeldlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Conferenz statt findet.

Art. 37. Sollte zur Zeit der Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages eine Uebereinstimmung der Eingangs-Zollsätze in den Landen der kontrahirenden Regierungen nicht bereits im Wesentlichen bestehen, so verpflichten sich dieselben zu allen Maaßregeln, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Gesamtvereins durch die Einführung und Anhäufung unverzollter oder gegen geringere Steuersätze als der Vereinstarif enthält, verzollter Waaren-Vorräthe beeinträchtigt werden.

Art. 38. Für den Fall, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den durch gegenwärtigen Vertrag errichteten Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Contrahenten bereit, diesem Wunsche, so weit es unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereins-Mitglieder möglich erscheint, durch deßfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Art. 39. Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehr Ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Art. 40. Alles, was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen, insbesondere auf den Vollzug der gemeinschaftlich festgesetzten organischen Bestimmungen, Reglements und Instruktionen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Art. 41. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem 1. Januar 1834 in Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig bis zum 1. Januar 1842 festgesetzt. || Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist nicht gekündigt; so soll er auf 12 Jahre und sofort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden. 187

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinsame Maßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Art. 19 der deutschen Bundesakte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen.

Auch sollen im Falle etwaiger gemeinsamer Maßregeln über den Freien Verkehr mit Lebensmitteln in sämtlichen deutschen Bundesstaaten die betreffenden Bestimmungen des nach gegenwärtigem Vertrage bestehenden Vereinstarifs demgemäß modificirt werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-

Urkunden soll spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen, Berlin den 30. März 1833.

(Gez.) Arn. Fr. v. Mieg. Franz a Paula Fr. C. G. Maaßen.
F. Ch. J. Graf v. Luxburg. Frhr. v. Linden. Albr. Friedr. Eichhorn.
H. W. v. Steuber. W. v. Kopp. Heinr. Ant. v. Zeschau.
Heinr. Theodor Ludw. Schwedes. Carl Friedr. Ludwig v. Watzdorff.

---

188 || II.

Vertrag

zwischen

Württemberg und Bayern, ferner Preußen, Kurhessen und dem Großherzogthum Hessen, sodann Sachsen einerseits,

und

den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten andererseits,

wegen

Anschließung des letzteren Vereins an den Gesamt-Zoll-Verein der ersteren Staaten.

Nachdem die zu dem Thüringen'schen Zoll- und Handels-Verein verbundenen Regierungen sich in dem Wunsche vereinigt haben, zur ferneren möglichsten Förderung eines freien Verkehrs den gedachten Verein dem zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, ingleichen dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen begründeten Zollverbande anzuschließen, die Regierungen dieser Staaten aber der Eröffnung des dießfälligen Wunsches mit derjenigen Bereitwilligkeit entgegengekommen sind, welche ihrer Fürsorge für die fortschreitende Entwicklung eines freien Handels und gewerblichen Verkehrs in Deutschland entspricht; so sind zur Erreichung dieses Zweckes Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Einerseits

Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König von Württemberg, und zwar:

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst-Ihren Kämmerer, Staatsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an den Königl. Preußischen,

189 Königl. Sächsischen, || Großherzogl. Sächsischen Höfen, Friedrich Christian Johann Grafen v. Luxburg, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der K. Bayerischen Krone, Ritter des K. Preußischen rothen Adler-Ordens erster Classe, Großkreuz des K. Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Ritter des K. Württembergischen Friedrichs-Ordens;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst-Ihren Major im Generalstabe, Geschäftsträger am K. Preußischen Hofe, Franz a Paula Friedrich Freiherrn von Linden;

ferner

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst-Ihren Geheimen Oberfinanzrath Ludwig Borgaus Samuel Kühne, Ritter des K. Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe mit der Schleife und Commandeur zweiter Classe des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen,
und
Allerhöchst-Ihren Geheimen Legations-Rath Ernst Michaelis, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adler-Ordens vierter Classe, Offizier der Königl. französischen Ehrenlegion und Commandeur des Kurfürstl. Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen;
Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:
Höchst-Ihren wirklichen Geheimen Legations-Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königl. Preußischen Hofe, Carl Friedrich v. Wilkens-Hohenau, Commandeur des Kurfürstl. Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adlerordens dritter Classe und des Königl. Preußischen St. Johanniter-Ordens,
und
Höchst-Ihren Geheimen Oberbergrath Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Ritter des Kurfürstl. Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen;
‖ Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen: 190
Höchst-Ihren wirklichen Geheimen Rath und Präsidenten der Oberfinanzkammer, Wilhelm v. Kopp, Commandeur erster Classe des Großherzogl. Hessischen Ludwigs-Ordens, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adlerordens zweiter Classe, Commandeur erster Classe des Kurfürstl. Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen;
sodann
Seine Majestät der König und Seine Königl. Hoheit der Prinz-Mitregent von Sachsen:
Allerhöchst-Ihren General-Lieutenant der Cavallerie, General-Adjutanten, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am K. Preußischen Hofe, Karl Friedrich Ludwig v. Watzdorff, Ritter des Königl. Sächsischen Rauten-Ordens, Commandeur erster Classe des Königl. Sächsischen Militär St. Heinrichs-Ordens, Ritter des Königl. Bayerischen St. Hubertus-Ordens;
Andererseits
die bei dem Thüringen'schen Zoll- und Handels-Verein betheiligten Souveraine, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen:
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach:
Höchst-Ihren Minister-Residenten am Königl. Preußischen Hofe, den General-Major Ludwig Heinrich v. l'Estoq, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit Eichenlaub und des Königl. Preußischen Militär-Civil-Verdienst-Ordens, Commandeur des Großherzogl. Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken,
und
Höchst-Ihren Kammerrath Ottokar Thon, Ritter des K. Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe;
Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Meiningen:
Höchst-Ihren Minister-Residenten am Königl. Preußischen Hofe,

Art. 7. Es hören von diesem Zeitpunkte an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen des bisherigen Bayerisch-Württem || bergischen und des bis- 194
herigen Preußisch-Hessischen Zoll-Vereins, ingleichen des Königreichs Sachsen und der Thüringenschen Staaten auf, und es können alle im freien Verkehr des einen zu dem Gesamtvereine gehörigen Gebiets bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in jedes andere Gebiet eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz), nach Maßgabe der Art. 9 und 10;

b) der im Innern der kontrahirenden Staaten gegenwärtig entweder mit Steuern von verschiedener Höhe, oder in dem einen Staate gar nicht, in dem andern aber mit einer Steuer belegten und deßhalb einer Ausgleichungs-Abgabe unterworfenen inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Art. 11, und endlich

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der kontrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Patente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Art. 8. Der im Art. 7 festgesetzten Verkehrs- und Abgaben-Freiheit unbeschadet wird der Uebergang solcher Handels-Gegenstände, welche nach dem gemeinsamen Zolltarife einer Eingangs- oder Ausgangssteuer an den Außengrenzen unterliegen, auch aus den Königlich Bayerischen und Königlich Württembergischen Landen in das Gebiet des Thüringenschen Vereins und umgekehrt, nur unter Innehaltung der gewöhnlichen Land- und Heerstraßen Statt finden, und es werden an den Binnengrenzen gemeinschaftliche Anmeldestellen eingerichtet werden, bei welchen die Waarenführer unter Vorzeigung ihrer Frachtbriefe oder Transport-Zettel die aus dem einen in das andere Gebiet überzuführenden Gegenstände anzugeben haben.

Auf den Verkehr mit rohen Produkten in geringeren Quantitäten, so wie überall auf den kleineren Grenz- und Marktverkehr und auf das Gepäck von Reisenden findet obige Bestimmung keine Anwendung.

Auch wird keinerlei Waaren-Revision Statt finden, außer in so weit, als die Sicherung der Ausgleichungs-Abgaben (Art. 7, b) es erfordern könnte.

|| Art. 9. Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es in 195
jedem der zum Gesamtvereine gehörigen Staaten bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen sein Bewenden.

Art. 10. In Betreff des Salzes wird Folgendes festgesetzt:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereins-Staaten, ist verboten, in so weit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salz-Aemtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht;

b) die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder, soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichts-Maaßregeln stattfinden, welche von denselben für nöthig erachtet werden;

c) die Ausfuhr des Salzes in fremde nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei;

d) was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deßhalb bestehen;

e) wenn eine Regierung von der andern innerhalb des Gesamtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Päßen von öffentlichen Behörden begleitet werden;

f) wenn ein Vereins-Staat durch einen andern aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereins-Staate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorhergängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Trans || port und die erforderlichen Sicherheits- 196
Maßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden;

g) zur wirksamen Verhütung des Schleichhandels mit Salz machen die Regierungen der zu dem Thüringenschen Vereine gehörigen Staaten sich verbindlich, gleich wie solches früher schon zwischen Preußen und Kurhessen verabredet worden ist, aus den in ihren Landen gelegenen, gleichviel ob landesherrlichen oder Privat-Salinen, nur ein solches Quantum Kochsalz zum inländischen Debit abzugeben und abgeben zu lassen, als für den Verbrauch innerhalb ihrer Gebiete nach einer auskömmlich zu legenden Berechnung erforderlich ist, auch fürerst den Debitspreis von 8⅓ kr. für die Tonne zu 400 Pfund Preußischen Gewichts mit 5 Pfund Gutgewicht, als den niedrigsten, welcher in dem Gesamtvereine dermalen besteht, in ihren Landen und Landestheilen als Minimum einzuführen. Die näheren Bestimmungen über die Regie-Verwaltung bleiben einer besonderen Verabredung der betheiligten Regierungen vorbehalten.

Art. 11. In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung im Innern noch eine Verschiedenheit der Gesetzgebung unter den einzelnen Vereinslanden statt findet (Art. 7, lit. b), wird von allen Theilen als wünschenswerth anerkannt, auch hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in ihren Staaten hergestellt zu sehen, und es wird daher ihr Bestreben auf die Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit gerichtet bleiben. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, können zur Vermeidung der Nachtheile, welche für die Producenten des eigenen Staates im Verhältnisse zu den Producenten in anderen Vereins-Staaten, aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden, von anderen Gliedern des Gesamtvereins gegen den Thüringen'schen Verein und umgekehrt Ergänzungs- oder Ausgleichungs-Abgaben von folgenden Gegenständen erhoben werden:

a) im Königreich Bayern (zur Zeit mit Ausschluß des Rhein-Kreises) von
   Bier,
   geschrotetem Malz;

b) im Königreich Württemberg von
   Bier,
   geschrotetem Malz;

(2) Any claim may include one or more preceding claims in multiple form.

(3) A multiple claim may refer in the alternative only to one set of the preceding claims.

(4) A multiple claim may not serve as a basis for any other multiple claim.

(5) A multiple claim includes each specific combination of claims from the different sets of claims referred to therein.

(6) Claims in multiple form shall be construed to include all the limitations of the claim incorporated by reference into the claim in multiple form.

(7) Claims in multiple form and claims which depend on claims in multiple form shall be separately numbered.

(8) Claims in multiple form shall not be used as a basis for determining the fee for the application.

(9) Claims in multiple form may not be filed in applications filed under 35 U.S.C. 111(b).

(10) Claims in multiple form may not be filed in applications which enter the national stage after an international application under 35 U.S.C. 371.

(11) Claims in multiple form may not be filed in reissue applications.

(12) Claims in multiple form may not be filed in applications filed under § 1.53(d).

transitiren, um entweder in einen andern Vereinsstaat, oder nach dem Auslande geführt zu werden.

8) Die Ausgleichungs-Abgabe kommt den Kassen desjenigen Staats zu gut, wohin die Versendung erfolgt. In sofern sie nicht schon im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staats erhoben worden, wird die Erhebung im Gebiete des letzteren erfolgen.

9) Es sollen in jedem der kontrahirenden Staaten solche Einrichtungen getroffen werden, vermöge welcher die Ausgleichungs-Abgaben in dem Vereinslande, aus welchem die Versendung erfolgt, am Orte der Versendung oder bei der gelegensten Zoll- oder Steuerbehörde entrichtet, oder ihre Entrichtung durch Anmeldung sicher gestellt werden kann.

10) So lange bis diese Einrichtungen durch besondere Uebereinkunft festgesetzt seyn werden, bleibt der Verkehr mit Gegenständen, welche einer Ausgleichungs-Abgabe unterliegen, in der Art beschränkt, daß dieselben, ohne Unterschied der transportirten Quantitäten, in das Gebiet des abgabeberechtigten Staates nur auf den im Artikel 8 bezeichneten oder noch anderweit zu bestimmenden Straßen eingeführt, und an den dort einzurichtenden Anmelde- und Hebestellen angemeldet und resp. versteuert werden müssen, ohne daß jedoch in Folge hier- || von der Verkehr 199
mit den Gegenständen, von welchen eine Ausgleichungs-Abgabe nicht zu entrichten ist, einer weiteren, als der in dem obengedachten Artikel angeordneten Aufsicht unterworfen seyn wird.

Art. 12. Hinsichtlich der Verbrauchs-Abgaben, welche im Bereiche der Vereinsländer von anderen als den im Art. 11 bezeichneten Gegenständen erhoben werden, so wie der im Großherzogthum Hessen zur Erhebung kommenden Steuern von Getränken wird überall eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung statt finden, dergestalt, daß das Erzeugniß eines andern Vereinsstaates unter keinem Vorwand höher belastet werden darf, als das inländische. Derselbe Grundsatz findet auch bei den Zuschlags-Abgaben und Oktrois statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden, so weit dergleichen Abgaben nicht überhaupt nach der Bestimmung des Art. 11 Nr. 6 unzuläßig sind.

Art. 13. Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, wie z. B. der in den Königreichen Bayern und Württemberg zur Surrogirung des Weggeldes von eingehenden Gütern eingeführte fixe Zollbeischlag, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commun geschieht, sollen nur in dem Betrage beibehalten, oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind. Das dermalen in Preußen nach dem allgemeinen Tarife vom Jahre 1828 bestehende Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinfüro in keinem der kontrahirenden Staaten überschritten werden.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen, da wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben, und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Art. 14. Die kontrahirenden Regierungen wollen dahin wirken, daß in ihren Landen ein gleiches Münz-, Maaß- und Gewichts-System

203 ‖Art. 22. Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird nach Abzug

1) der Kosten, wovon weiter unten im Art. 30 die Rede ist,
2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
3) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuer-Vergütungen und Ermäßigungen

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen und dem Thüringen'schen Vereine, nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesamtvereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem andern der kontrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zoll-Revenüen zu leistenden Zahlung dem Zollverbande beigetreten sind, oder noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre von einem noch zu verabredenden Termine an ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den oben gedachten Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 23. Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Steuer-Entrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last. Die Maaßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, werden näherer Verabredung vorbehalten.

Art. 24. Den auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecken des Zollvereines gemäß, sollen besondere Zoll-Begünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabatt-Privilegien, da, wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungs-Verhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handels-Beziehungen mit dem Auslande thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

204 ‖Art. 25. Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveraine und Ihrer Regentenhäuser, oder für die bei Ihren Höfen accreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger ꝛc. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsmäßig sind Entschädigungen, welche in dem einen oder dem andern Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen oder an Communen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Art. 26. Das Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Recht bleibt jedem der kontrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straf-Erlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 27. Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Bezirks- und Lokalstellen für die Zoll-Erhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besondern Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt, wie jedem der übrigen kontrahirenden Staaten, so auch dem Thüringenschen Vereine innerhalb seines Gebietes überlassen.

Art. 28. In jedem Vereinsstaate, mit Ausnahme des Thüringenschen Vereinsgebietes, wird die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirks-Zollbehörden, so wie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt einer, oder, wo sich das Bedürfniß hiezu zeigt, mehreren Zoll-Direktionen übertragen.

In dem Thüringenschen Vereinsgebiete wird der auf dem Grunde der dießfälligen Bestimmungen des Vereinsvertrages gemeinschaftlich zu bestellende General-Inspektor in den Berührungen mit den Zollbehörden der andern Vereinsstaaten die Stelle einer Zoll-Direktion vertreten.

|| Art. 29. Die von den Zoll-Erhebungsbehörden nach Ablauf 205
eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte, und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die resp. im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zoll-Einnahmen werden von den betreffenden Zoll-Direktionen, im Thüringen'schen Vereine von dem General-Inspektor, nach vorangegangener Prüfung in Hauptübersichten zusammengetragen, und diese sodann an ein Central-Büreau eingesendet, zu welchem auch die Gesamtheit des Thüringen'schen Vereins, wie jedes andere Glied des Gesamtvereins, einen Beamten zu ernennen die Befugniß hat.

Dieses Büreau fertigt auf den Grund jener Vorlagen die provisorischen Abrechnungen zwischen den vereinigten Staaten von drei zu drei Monaten, sendet dieselben den Central-Finanzstellen der letzteren, für den Thüringen'schen Verein jedoch dem General-Inspektor, welcher sofort den einzelnen Regierungen dieses Vereins davon Mittheilung zu machen hat, und bereitet die definitive Jahres-Abrechnung vor.

Wenn aus den Quartal-Abrechnungen hervorgeht, daß die wirkliche Einnahme eines Vereinsgliedes um mehr als einen Monatsbetrag gegen den ihm verhältnißmäßig an der Gesamt-Einnahme zuständigen Revenüen-Antheil zurückgeblieben ist; so muß alsbald das Erforderliche zur Ausgleichung dieses Ausfalls durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehreinnahme Statt gefunden hat, eingeleitet werden.

Art. 30. In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten sollen folgende Grundsätze in Anwendung kommen:

1) Man wird keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden, Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Neben-Zollämter der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe, und der Zolldirektionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die den letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem andern Bedürfniß der Zollverwaltung entstehen.

|| 2) Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den 206
gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Controlbehörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche jeder der kontrahirenden Staaten von der jährlich aufkommenden Brutto-Einnahme an Zollgefällen in Abzug bringen kann.

3) Bei dieser Ausmittlung des Bedarfs soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amts-Bedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer

freien Verkehr mit Lebensmitteln in sämtlichen deutschen Bundesstaaten die betreffenden Bestimmungen des nach gegenwärtigem Vertrage bestehenden Vereinstarifs demgemäß modificirt werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden soll spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen, Berlin den 11. Mai 1833.

(Gez.) Friedr. Christian Johann Graf v. Luxburg.
Ludwig Kühne.
Carl Friedrich v. Wilkens.
Wilhelm v. Kopp.
Ludwig Heinrich v. l'Estocq.
Ludwig v. Rebeur.
Carl August Friedrich Adolph v. Fischern.
Otto Wilh. Carl v. Röder.
Friedr. Wilh. v. Witzleben.
Franz a Paula Friedrich Fr. v. Linden.
Ernst Michaelis.
Heinrich Theodor Ludwig Schwedes.
Carl Friedr. Ludwig v. Watzdorff.
Ottokar Thon.
Jakob Ignatz v. Cruickshank.
Carl Joh. Heinr. Ernst Edler v. Braun.
Carl Friedr. Wilh. v. Weise.
Gustav Adolph v. Strauch.

210

III.

Zoll-Cartel

zwischen Württemberg und Bayern, ferner Preußen, Kurhessen und dem Großherzogthum Hessen, sodann Sachsen einerseits,

und

den zu dem Thüringen'schen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten andererseits.

Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König von Württemberg, ferner Seine Majestät der König von Preußen, Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen; sodann Seine Majestät der König und Seine Königliche Hoheit der Prinz Mitregent von Sachsen einerseits, und

die bei dem Thüringen'schen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen:

Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Ihre Durchlauchten die Herzoge von Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha; ingleichen Ihre Durchlauchten die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß-Schleitz, Reuß-Greitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf andererseits,

haben zu dem Zwecke, um sich durch gemeinschaftliche Maaßregeln in der Aufrechthaltung Ihres Handels- und Zollsystems und Unterdrückung des gemeinschädlichen Schleichhandels zu unterstützen, Unterhandlungen eröffnen lassen, und zu diesen als Bevollmächtigte ernannt:

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst-Ihren Kämmerer, Staatsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an den Königl. Preußischen,

Königl. Sächsischen, Groß || herzogl. Sächsischen und den Herzogl. Sächsischen Höfen, Friedrich Christian Johann Graf v. Lurburg, Groß-Kreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Königl. Bayern'schen Krone, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adler-Ordens erster Classe, Großkreuz des Königl. Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Ritter des Königl. Württembergischen Friedrichs-Ordens; 211

Seine Majestät der König von Württemberg:
Allerhöchst Ihren Major im Generalstabe, Geschäftsträger am Königl. Preußischen Hofe, Franz a Paula Friedrich Freiherrn v. Linden;

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst-Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Ludwig Boguslaus Samuel Kühne, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife und Commandeur zweiter Classe des Kurfürstl. Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen,

und

Allerhöchst-Ihren Geheimen Legationsrath Ernst Michaelis, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adler-Ordens vierter Classe, Offizier der Königl. Französischen Ehrenlegion und Commandeur des Kurfürstl. Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:
Höchst-Ihren wirklichen Geheimen Legationsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königl. Preußischen Hofe, Carl Friedrich v. Wilkens-Hohenau, Commandeur des Kurfürstl. Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adlerordens dritter Classe und des Königl. Preußischen St. Johanniter-Ordens,

und

Höchst-Ihren Geheimen Ober-Bergrath Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Ritter des Kurfürstl. Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:
Höchst-Ihren wirklichen Geheimen Rath und Präsidenten der Ober-Finanzkammer, Wilhelm v. Kopp, Commandeur erster Classe des Großherzogl. Hessischen || Ludwigsordens, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adlerordens zweiter Classe, Commandeur erster Classe des Kurstfürstl. Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen; 212

Seine Majestät der König und Seine Königliche Hoheit der Prinz Mitregent von Sachsen:
Allerhöchst-Ihren General-Lieutenant der Cavallerie, General-Adjutanten, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königl. Preußischen Hofe, Carl Friedrich Ludwig v. Watzdorff, Ritter des Königl. Sächsischen Rauten-Ordens, Commandeur erster Classe des Königl. Sächsischen Militär-St. Heinrichs-Ordens, Ritter des Königl. Bayerischen St. Hubertus-Ordens;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach:
Höchst-Ihren Minister-Residenten am Königl. Preußischen Hofe, den General-Major Ludwig Heinrich v. l'Estocq, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adlerordens zweiter Classe mit Eichenlaub und des Königl. Preußischen Militär-Verdienst-Ordens, Comman-

Fig. 1. Kühn, Ueber Cercaria cuneata und ihren Eltern.

Fig. 1. Cercaria cuneata, Lebend-Präparat. Vergr. 50. Fig. 2. Cercaria cuneata, Präparat in Sublimat-Essigsäure. Vergr. 50. Fig. 3. Cercaria cuneata, Präparat in Sublimat-Essigsäure. Vergr. 50. Fig. 4. Cercaria cuneata, Präparat in Sublimat-Essigsäure. Vergr. 50. Fig. 5. Cercaria cuneata, Präparat in Sublimat-Essigsäure. Vergr. 50. Fig.

beim Eingange in dieselben mit einer Abgabe belegt sind, dorthin einzuschwärzen.

Art. 3. Die Behörden, Beamten oder Bediensteten aller kontrahirenden Staaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maaßregeln leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der Zoll-Contraventionen dienlich sind, die gegen irgend einen der kontrahirenden Staaten unternommen werden, oder begangen sind.

Unter Zoll-Contraventionen werden hier und in allen folgenden Artikeln dieses Vertrages auch die Verletzung der von den einzelnen Regierungen erlassenen Einfuhr- oder Ausfuhr-Verbote, insbesondere auch der Verbote solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit diese Regierungen sich vorbehalten haben; so wie ferner auch diejenigen Contraventionen begriffen, durch welche die Abgaben beeinträchtigt werden, welche nach der besondern Verfassung einzelner Staaten für den Uebergang von Waaren aus einem Staate in einen andern vertragsmäßig angeordnet sind.

Art. 4. Auch ohne besondere Aufforderung sind die Behörden, Beamten, oder Bediensteten der kontrahirenden Staaten verbunden, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen irgend einen der gedachten Staaten beabsichtigten, oder ausgeführten Zoll-Contraventionen dienen können, und jedenfalls die betreffenden Behörden dieses Staates von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in dieser Beziehung in Erfahrung bringen.

Art. 5. Den Zollbeamten und andern zur Wahrnehmung des Zoll-Interesse verpflichteten Bediensteten sämtlicher kontrahirenden Staaten wird hiedurch gestattet, die Spuren begangener Zoll-Contraventionen auch in das Gebiet der angrenzenden mitkontrahirenden Staaten, ohne Beschränkung auf eine gewisse Strecke, zu verfolgen, und es sollen, je nach der bestehenden Verfassung, die Orts-Obrigkeiten, Polizei- oder Gerichts-Behörden, in solchen Fällen auf mündlichen oder schriftlichen Antrag dieser Beamten oder Bediensteten, und unter deren Zuziehung durch Haussuchungen, Beschlagnahmen oder andere gesetzliche Maaßregeln des Thatbestandes sich gehörig versichern.

|| Auch soll auf den Antrag der requirirenden Beamten oder Bediensteten bei dergleichen Visitationen, Beschlagnahmen oder sonstigen Vorkehrungen ein Zoll-, Steuer- oder Gefälls-Beamter oder Bediensteter desjenigen Staates, in dessen Gebiete Maaßregeln dieser Art zur Ausführung kommen, zugezogen werden, falls ein solcher im Orte anwesend ist. 215

Bei Haussuchungen und Beschlagnahmen soll ein den ganzen Hergang vollständig darstellendes Protokoll aufgenommen und ein Exemplar desselben den requirirenden Beamten oder Bediensteten eingehändigt, ein zweites Exemplar aber zu den Akten der Behörde genommen werden, welche die Haussuchung angestellt hat.

Art. 6. In den Fällen, wo wegen Zoll-Contraventionen die Verhaftung gesetzlich zuläßig ist, wird die Befugniß, den oder die Contravenienten anzuhalten, den verfolgenden Beamten oder Bediensteten auch auf dem Gebiete der andern mitkontrahirenden Staaten, jedoch unter der Bedingung eingeräumt, daß der Angehaltene an die nächste Ortsbehörde desjenigen Staates überliefert werde, auf dessen Gebiete die Anhaltung Statt gefunden hat.

Wenn die Person des Contravenienten dem verfolgenden Beamten

oder Bediensteten bekannt und die Beweisführung hinlänglich gesichert ist, so findet eine Anhaltung auf fremdem Gebiete nicht Statt.

Art. 7. Eine Auslieferung der Zoll-Contravenienten tritt in dem Falle nicht ein, wenn sie Unterthanen desjenigen Staates sind, in dessen Gebiete sie angehalten sind.

Im andern Falle sind die Contravenienten demjenigen Staate, auf dessen Gebiete die Contravention verübt worden ist, auf dessen Requisition auszuliefern.

Nur dann, wenn dergleichen flüchtige Individuen Unterthanen eines dritten der kontrahirenden Staates sind, ist der letztere vorzugsweise berechtigt, die Auslieferung zu verlangen, und daher zunächst von dem requirirten Staate zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechtes zu veranlassen.

Art. 8. Sämtliche kontrahirende Staaten verpflichten sich, ihre Unterthanen und die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, letztere, wenn deren Auslieferung nicht nach dem Art. 7 verlangt wird,
216 wegen der auf dem Gebiete eines andern der kontrahirenden || Staaten begangenen Zoll-Contraventionen, oder ihrer Theilnahme an selbigen auf die von diesem Staate ergehende Requisition eben so zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, als ob die Contravention auf eigenem Gebiete und gegen die eigene Gesetzgebung begangen wäre.

Diese Verpflichtung erstreckt sich in gleicher Art auch auf die mit den Contraventionen konkurrirenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen, beispielsweise der Fälschung, der Widersetzlichkeit gegen die Beamten oder Bediensteten, der körperlichen Verletzung ꝛc.

Was solche Contraventionen betrifft, welche gegen die besonderen Gesetze eines oder mehrerer Staaten begangen werden, wonach die Einfuhr gewisser Gegenstände auch aus andern der kontrahirenden Staaten entweder gar nicht, oder doch nur gegen Erlegung einer vertragsmäßig bestimmten Abgabe Statt finden darf, oder die Ausfuhr gewisser Gegenstände verboten ist, so werden diejenigen Staaten, in welchen für die entsprechende Bestrafung solcher Contraventionen etwa noch nicht vorgesehen seyn sollte, veranlassen, daß

1) die Contraventionen gegen die in andern kontrahirenden Staaten bestehenden Ein- oder Ausfuhr-Verbote wenigstens mit einer dem zweifachen Werthe des verbotswidrig ein- oder ausgeführten Gegenstandes gleichkommenden Geldbuße;
2) die Defraudationen der vertragsmäßig bestimmten Abgaben wenigstens mit einer dem vierfachen Betrage der verkürzten Steuer gleichkommenden Geldbuße bestraft werden.

Art. 9. In den nach Art. 8 einzuleitenden Untersuchungen soll in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes den amtlichen Angaben der Behörden, Beamten oder Bediensteten desjenigen Staates, auf dessen Gebiete die Zoll-Contravention begangen worden, dieselbe Beweiskraft beigemessen werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten oder Bediensteten für Fälle gleicher Art in den Landes-Gesetzen beigelegt ist.

Art. 10. Die festgesetzten Geldbußen und der Erlös aus den in Folge der Untersuchung und Verurtheilung in Beschlag genommenen und konfiscirten Gegenständen verbleiben demjenigen Staate, in welchem die
217 Verurtheilung erfolgt ist, jedoch nach Abzug des || dem Denuncianten (Aufbringer, Angeber) gesetzlich zustehenden Antheils, der auch in dem Falle an letzteren verabfolgt werden soll, wenn dieser ein Beamter oder Bediensteter eines anderen der kontrahirenden Staaten ist.

Die von dem Uebertreter verkürzten Gefälle sind dagegen, so weit

ſie von ihm beigetrieben werden können, jedesmal an die betreffende Behörde desjenigen Staates zu überſenden, auf deſſen Gebiete die Contravention begangen worden iſt.

Art. 11. Den ſämtlichen kontrahirenden Staaten verbleibt die Befugniß, wegen der in ihrem Gebiete verübten Zoll-Contraventionen, auch wenn die Uebertreter Unterthanen eines anderen derſelben ſind, ſelbſt die Unterſuchung einzuleiten, Strafen feſtzuſetzen und ſolche beizutreiben, wenn der Angeſchuldigte in ihrem Gebiete verhaftet iſt.

Jedenfalls ſollen dem beeinträchtigten Staate, wenn er von dieſer Befugniß keinen Gebrauch macht, die etwa in Beſchlag genommenen Effekten des Angeſchuldigten ſo lange verbleiben, bis von dem andern Staate, an welchen der Uebertreter ausgeliefert worden, rechtskräftige Entſcheidung erfolgt ſeyn wird. Die Auslieferung ſolcher Effekten kann ſelbſt dann nur in ſo weit gefordert werden, als nicht auf deren Confiskation erkannt, oder der Erlös aus denſelben nicht zur Berichtigung der verkürzten Abgaben und daneben entſtandenen Koſten erforderlich iſt.

Ganz daſſelbe tritt auch dann ein, wenn ohne Verhaftung des Angeſchuldigten Effekten deſſelben von dem Staate, in welchem er die Uebertretung begangen hat, in Beſchlag genommen worden ſind.

Art. 12. Die bisher ſchon dem Zollſyſtem der einen oder der andern der kontrahirenden Staats-Regierungen entweder mit ihrem ganzen Länder-Beſtande, oder mit einzelnen Theilen deſſelben beigetretenen Staaten ſollen eingeladen werden, dieſem Zoll-Cartel ſich anzuſchließen.

Art. 13. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläfig bis zum 1. Januar 1842 feſtgeſetzt. Wird der Vertrag während dieſer Zeit, und ſpäteſtens zwei Jahre vor deren Ablauf nicht gekündigt, ſo ſoll derſelbe auf zwölf Jahre, und ſofort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angeſehen werden.

|| Gegenwärtiger Vertrag ſoll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden ſpäteſtens binnen ſechs Wochen in Berlin bewirkt werden. 218

So geſchehen, Berlin den 11. Mai 1833.

Friedr. Joh. Christ. Graf v. Luxburg.	Franz a Paula Friedr. Frhr. v. Linden.	Ludwig Kühne.
Ernst Michaelis.	Carl Friedrich v. Wilkens.	Heinr. Theodor Ludwig Schwedes.
Wilhelm v. Kopp.	Carl Friedr. Ludwig v. Watzdorff.	Ludwig Heinrich v. l'Estocq.
Ottokar Thon.	Ludwig v. Rebeur.	Jakob Ignaz v. Cruickshank.
Carl August Friedrich Adolph v. Fischern.	Carl Joh. Heinr. Edler v. Braun.	Otto Wilhelm Carl v. Röder.
Carl Friedrich Wilh. v. Weise.	Friedrich Wilhelm v. Witzleben.	Gustav Adolph v. Strauch.

[Nr. 12.] Bekanntmachung des Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten vom 13. Februar, 218

betreffend den Beitritt des Fürſtenthums Anhalt-Bernburg und der landgräflich heſſiſch-homburg'ſchen Regierung hinſichtlich des Oberamts Meiſenheim zu dem Zoll-Cartel vom 11. Mai 1833.

Da in Folge des Art. 12 des zwiſchen Württemberg und Bayern, Preußen, Sachſen, dem Kurfürſtenthum Heſſen und dem Großherzogthum

Hessen mit den zu dem Thüringen'schen Zollvereine verbundenen Staaten geschlossenen Zoll-Cartels, nach welchem die bisher schon dem Zollsysteme der einen oder der andern der kontrahirenden Staats-Regierungen entweder mit ihrem ganzen Länder-Bestande oder mit einzelnen Theilen desselben beigetretenen Staaten eingeladen werden sollen, diesem Cartel sich anzuschließen, die fürstlich Anhalt-Bernburg'sche Regierung, und die landgräflich Hessen-Homburg'sche Regierung hinsichtlich des Oberamts Meisenheim ihren Beitritt zu demselben erklärt haben; so wird dieses in der Absicht bekannt gemacht, daß die Bestimmungen dieses Zoll-Cartels auch auf die fürstlich Anhalt-Bernburg'schen Lande und das Oberamt Meisenheim in Anwendung gebracht werden.

Stuttgart, den 13. Februar 1834.

Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Bilfinger.

---

148 [Nr. 12.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 13. Februar, betreffend die zollamtliche Behandlung der Postgüter.

Gemäß dem Vorbehalte, welchen der §. 101 der Zollordnung vom 15. December 1833 enthält, werden die unter den zollvereinten Staaten verabredeten näheren Bestimmungen wegen der Waaren, welche mit den Posten ein-, durch- und ausgehen, unter Zustimmung des K. Ministerium des Innern, in folgendem Regulative zur allgemeinen Nachachtung mit dem Anhange bekannt gemacht, daß den Zoll- und Post-Beamten dießfalls noch eine besondere Geschäfts-Anweisung zugehen wird.

Stuttgart, den 13. Februar 1834.

Herdegen.

Regulativ
über die Behandlung der mit den Staats-Fahr-Posten ein-, durch- und ausgehenden Waaren.

In Gemäßheit des §. 101 der Zollordnung vom 15. December 1833 wird hiemit näher bestimmt, was zu beobachten ist, wenn Pakete mit den Staats-Fahr-Posten eingeführt, durchgeführt oder ausgeführt, oder aus einem Theile des Zollvereins-Gebiets in den andern mit Berührung des Auslandes befördert werden sollen.

149 || A. Waaren, welche mit der Post in das Zollvereins-Gebiet eingehen, um darin zu bleiben.

1) Verbot der Einfuhr zollpflichtiger Gegenstände in zollpflichtiger Menge mittelst der Brief-Posten.

2) Verpflichtung, den Poststücken eine Inhalts-Erklärung beizufügen.

§. 1. Mittelst der Brief-Posten dürfen zollpflichtige Gegenstände nur in zollfreier Menge eingeführt werden.

Wer Gegenstände, über vier Loth schwer, verpackt im Auslande zur Post gibt, um solche mittelst der Staats-Fahr-Posten in das Zollvereins-Gebiet einführen zu lassen, muß dem Poststücke (unter welcher Benennung jede Art der Verpackung, sie bestehe in Paketen, Ballen, Fässern, Kisten, Körben oder in Brief-Form ꝛc., verstanden wird) eine deutlich geschriebene Erklärung in deutscher oder französischer Sprache offen beilegen, welche ergeben muß:

a) den Namen des Empfängers,
b) den Ort, wohin das Poststück bestimmt ist,
c) dessen Zeichen und Nummer,
d) die Gattung der darin enthaltenen Gegenstände nach denjenigen

Benennungen, womit solche im Zolltarife in den betreffenden Artikeln und Unterabtheilungen desselben bezeichnet sind;

e) wenn in einem Poststücke mehrere ungleichartige Gegenstände zusammengepackt sind, welche verschiedenen Erhebungssätzen für die Eingangs-Abgabe unterliegen, das Nettogewicht einer jeden Waarengattung,

f) den Ort und den Tag der Ausstellung der Inhalts-Erklärung und

g) den Namen des Versenders.

Ein Muster zu einer solchen Erklärung liegt unter Lit. A. hier bei.

3) Folgen mangelnder oder unvollständiger Inhalts-Erklärungen.

§. 2. Wenn die vorgeschriebene Erklärung (§. 1) ganz fehlt, oder die dem Poststücke beigefügte rücksichtlich der Angabe des Inhalts mangelhaft oder unbestimmt ist, und || durch die äußerliche Besichtigung, 150
ohne das Paket zu öffnen und auszupacken, nicht mit genügender Ueberzeugung wahrgenommen werden kann, welche Gegenstände darin enthalten sind, dann wird der Eingangszoll, und zwar:

a) sobald äußerlich erkannt wird, daß in dem Poststücke nur Flüssigkeiten befindlich sind, mit 13 fl. 33¾ kr. vom Zoll-Centner Brutto;

b) in allen andern Fällen nach der anliegenden Tabelle B *) mit 136 fl. vom Zoll-Centner Brutto erhoben.

4) Erleichterungen hiebei.

§. 3. Sind die Inhalts-Erklärungen nur in der Hinsicht unvollständig, daß die Gegenstände zwar im Allgemeinen nach ihrer tarifmäßigen Benennung, jedoch ohne Berücksichtigung der bei der betreffenden Tarif-Position etwa vorhandenen Unterabtheilungen angegeben worden, so kommt nicht der höchste Erhebungssatz des ganzen Tarifs, sondern nur der höchste Satz für die in Rede stehenden Haupt-Artikel in Anwendung. Deßgleichen ist, wenn die Angabe des Netto-Gewichts verschiedener, in einem Poststück zusammengepackter und nicht gleich hochbelegter Gegenstände unterlassen worden, der Eingangszoll von dem ganzen Inhalte des Pakets nach demjenigen Erhebungssatze zu entrichten, welcher die am höchsten belegte Waarengattung trifft, die sich in dem Pakete befindet.

§. 4. Auch wird von dem Inhalte der Pakete, welche ganz ohne, oder ohne genügende Inhalts-Erklärung eingehen, der Eingangszoll in dem Falle doch nur nach dem Erhebungssatze erhoben, womit die darin befindlichen Gegenstände durch den Zoll-Tarif belegt sind, wenn in einer, das Poststück offen begleitenden Note oder in der Inhalts-Erklärung das Verlangen ausgedrückt worden, daß dasselbe bei der ersten Abfertigungsstelle geöffnet und nachgesehen werde, um den Eingangszoll nach dem vorgefundenen Inhalte zu bestimmen.

Ist ferner die Verpackung so beschaffen, daß sich der Inhalt durch äußerliche Besichtigung schon sicher erkennen läßt, wie z. B. bei Fisch- oder Fettwaaren und Flüssigkeiten, so findet auch für den Fall mangelnder oder unvollständiger Inhalts-Erklärung nur die tarifmäßige Verzollung nach Ergebniß des Revisions-Befundes statt.

|| 5) Wo die Abfertigung der eingehenden Poststücke geschieht. 151

§. 5. Die mit der Post eingehenden Pakete werden im ersten

*) Da die gegenwärtiger Verfügung beigefügte Tabelle B dem allgemeinen Zoll-Tarif nicht ganz entsprechend und auch insofern unvollständig war, als bei der Taraberechnung die verschiedene Verpackungsart nicht berücksichtigt ist, so wurde mittelst Verfügung vom 5. Januar 1835 die nachstehende berichtigte und vervollständigte Tabelle zur Nachachtung bekannnt gemacht.

Ausgangszolle belegt sind, aus dem Inlande mittelst der Staatsfahrposten nach dem Auslande gesendet, so liegt dem Versender ob, vorher bei einer dazu befugten Zollbehörde den Ausgangszoll zu entrichten.

Die darüber erhaltene Quittung wird dem Pakete offen beigefügt und von der Postbehörde der Ausgangsstation den Zollbeamten zur Vergleichung mit dem Poststücke übergeben.

2) Versendung unverzollter Waaren aus öffentlichen Niederlagen.

§. 16. Sollen unverzollte Waaren aus einer öffentlichen Niederlage mit der Staatspost in das Ausland gesendet werden, so wird dem Versender darüber, nach erfolgter Berichtigung des Durchgangszolls, ein Begleitschein I. ertheilt und dieser dem Poststücke beigefügt. Der Versender haftet für den Eingangszoll nach den Vorschriften der Zollordnung §§. 87 und 125. Die Postbehörde wird indeß Sorge dafür tragen, daß beim Ausgange den Zollbeamten der Begleitschein zugestellt und das Poststück vorgezeigt werde, um dieses nachsehen und den Verschluß abnehmen zu können. Um der Postbehörde die Erfüllung dieser Obliegenheit zu erleichtern, ist der Absender verpflichtet, auf der zu dem Paket gehörigen Addresse zu bemerken: „nebst Begleitschein" welche Bemerkung sodann in das Postmanual und in die Postkarte übernommen wird.

155 || D. Waarenversendungen von einem Orte des Vereinsgebiets nach einem andern Orte des Zollvereinsgebiets, wobei das Ausland berührt wird.

§. 17. Sollen Gegenstände des freien Verkehrs von einem Orte des Zollvereinsgebiets nach einem andern Orte desselben auf einem solchen Kurse durch die Post versendet werden, auf welchem diese durch das Ausland fährt, so muß der Absender dem Poststücke eine schriftliche Erklärung nach einem von den Zollbehörden unentgeldlich zu verabfolgenden gedruckten Formulare für dergleichen Versendungen mit Berührung des Auslandes überhaupt abgefaßt offen beifügen.

Die Postbehörde sorgt dafür, daß im letzten Umspannungsorte vor Berührung des Auslandes die Erklärung des Absenders den Zollbeamten vorgelegt werde. Letztere setzen das Poststück unter Verschluß, bemerken dieß in der Erklärung und bescheinigen darin den Ausgang. Befindet sich im Wohnorte des Absenders, oder an demjenigen Orte, wo das Paket zur Post gegeben wird, ein Hauptamt, oder eine andere mit Verbleiungswerkzeugen versehene Zollbehörde, so hat der Absender das Paket vor der Abgabe zur Post dort mit amtlichem Verschlusse versehen zu lassen, in welchem Falle dieß von Amtswegen auf der Erklärung bemerkt wird, und hiernächst beim Ausgange an der Grenze nur die Besichtigung des Verschlusses erforderlich ist. Beim Wiedereingange in das Zollvereinsgebiet werden im ersten Umspannungsorte die Poststücke nebst den dazu gehörigen Erklärungen den Zollbeamten vorgelegt, um sich zu überzeugen, daß der Verschluß unverletzt und keine Veränderung vorgegangen sey, mithin der Inhalt der Pakete wieder in den freien Verkehr übergehen könne. Poststücke, welche mit verletztem Verschlusse wieder eingehen, werden anderweit unter Verschluß gesetzt, und gelangen so an den Bestimmungsort; die oberste Verwaltungsstelle wird sodann auf deßhalb zu erstattenden Bericht darüber entscheiden, ob von den eingegangenen Gegenständen der Eingangszoll zu erheben sey

E. Allgemeine Bestimmungen.

156

1) Ausnahmen.

§. 18. Auf Poststücke, welche unter dem Siegel einer öffentlichen Behörde versendet werden, und an eine öffentliche Behörde addressirt sind, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

2) Folgen unrichtiger Inhalts-Erklärungen.

§. 19. Poststücke, deren Inhalt bei der Eröffnung und Untersuchung durch die Zollbeamten nicht mit der ausgestellten Inhalts-Erklärung übereinstimmend befunden wird, so daß daraus eine Benachtheiligung der Staats-Einkünfte hätte entstehen können, werden nach Beschaffenheit der Umstände in Beschlag genommen, und es wird nach den wegen unrichtiger Waaren-Deklaration in dem Zollgesetze enthaltenen Vorschriften weiter verfahren.

A. Muster zu einer Inhalts-Erklärung bei einer Paketsendung mit der Fahrpost aus dem Auslande.

An Herrn (Name des Empfängers) zu (Ort der Bestimmung) werden hierbei gesendet:

Vier Ballen (Zeichen und Nummer) davon enthält:

Nro. 1) gefärbte Seide,
— 2) baumwollene Stuhlwaaren,
— 3) seidene Zeug- und seidene Strumpfwaaren,
— 4) Porzellan mit Vergoldung 20 Pfund, und weißes Porzellan 17 Pfund Netto-Gewicht.

(Ort und Tag der Ausstellung.)

(Name des Versenders.)

Tabelle B. zum Regulativ über die

Die nicht deklarirten Waaren bezahlen nach dem höchsten Zollsatz von 13 Pfund bei der Verpackung in Ballen, und von 23 Pfund bei Brutto-

Brutto-Gewicht nach dem Zoll-Centner. Loth.	Zoll-Betrag für Waaren in Ballen. fl.	kr.	Kisten. fl.	kr.	Brutto-Gewicht nach dem Zoll-Centner. Pfund.	Zoll-Betrag für Waaren in Ballen. fl.	kr.	Kisten. fl.	kr.	Brutto-Gewicht nach dem Zoll-Centner. Pfund.	Zoll-Betrag für Waaren in Ballen. fl.	kr.	Kisten. fl.	kr.
1	—	3	—	3	1	1	38	1	26	29	47	12	41	46
2	—	6	—	5	2	3	15	2	53	30	48	50	43	13
3	—	9	—	8	3	4	53	4	19	31	50	27	44	59
4	—	12	—	11	4	6	31	5	48	32	52	5	46	8
5	—	15	—	13	5	8	8	7	12	33	53	42	47	32
6	—	18	—	16	6	9	46	8	39	34	55	20	48	59
7	—	21	—	19	7	11	24	10	5	35	56	58	50	25
8	—	24	—	22	8	13	1	11	31	36	58	35	51	51
9	—	27	—	24	9	14	39	12	58	37	60	13	53	18
10	—	30½	—	27	10	16	17	14	24	38	61	51	54	44
11	—	33	—	30	11	17	54	15	53	39	63	28	56	13
12	—	36	—	32½	12	19	32	17	17	40	65	6	57	37
13	—	39	—	35	13	21	9	18	44	41	66	44	59	4
14	—	42	—	38	14	22	47	20	10	42	68	21	60	30
15	—	45	—	40	15	24	25	21	36	43	69	59	61	56
16	—	48	—	43	16	26	2	23	3	44	71	37	63	23
17	—	51	—	46	17	27	40	24	29	45	73	14	64	49
18	—	54	—	49	18	29	18	25	58	46	74	52	66	18
19	—	57	—	51	19	30	55	27	22	47	76	30	67	42
20	1	1	—	54	20	32	33	28	49	48	78	7	69	9
21	1	4	—	56	21	34	11	30	15	49	79	45	70	35
22	1	7	—	59	22	35	48	31	41	50	81	23	72	1
23	1	10	1	2	23	37	26	33	8	51	83	—	73	28
24	1	13	1	5	24	39	4	34	34	52	84	38	74	54
25	1	16	1	7	25	40	41	36	3	53	86	15	76	23
26	1	19	1	10	26	42	19	37	27	54	87	53	77	47
27	1	22	1	13	27	43	57	38	54	55	89	31	79	14
28	1	25	1	16	28	45	34	40	20	56	91	8	80	40
29	1	28	1	19										
30	1	32	1	21										
31	1	35	1	24										

Behandlung der Postgüter gehörig *).

von 187 fl. 5 kr. für den Netto-Centner, unter Vergütung einer Tara der Verpackung in Kisten vom Centner Brutto, folgende Sätze für Gewicht:

Brutto-Gewicht nach dem Zoll-Centner. Pfund.	Zoll-Betrag für Waaren in Ballen. fl.	kr.	Kisten. fl.	kr.	Brutto-Gewicht nach dem Zoll-Centner. Pfund.	Zoll-Betrag für Waaren in Ballen. fl.	kr.	Kisten. fl.	kr.	Brutto-Gewicht nach dem Zoll-Centner. Centner.	Zoll-Betrag für Waaren in Ballen. fl.	kr.	Kisten. fl.	kr.
57	92	46	82	6	85	138	20	122	26					
58	94	24	83	33	86	139	58	123	53					
59	96	1	84	59	87	141	36	125	19					
60	97	39	86	28	88	143	13	126	48					
61	99	17	87	52	89	144	51	128	12					
62	100	54	89	19	90	146	29	129	39					
63	102	32	90	45	91	148	6	131	5					
64	104	10	92	11	92	149	44	132	31					
65	105	47	93	38	93	151	21	133	58					
66	107	25	95	4	94	152	59	135	24					
67	109	3	96	33	95	154	37	136	53					
68	110	40	97	57	96	156	14	138	17					
69	112	18	99	24	97	157	52	139	44					
70	113	56	100	50	98	159	30	141	10					
71	115	33	102	16	99	161	8	142	36	1	162	46	144	3
72	117	11	103	43						2	325	31½	288	6½
73	118	48	105	9						3	488	17	432	10
74	120	26	106	38						4	651	3	576	13
75	122	4	108	2						5	813	49	720	16
76	123	41	109	29						6	976	34½	864	19½
77	125	19	110	55						7	1139	20	1008	23
78	126	57	112	21						8	1302	6	1152	26
79	128	34	113	48						9	1464	52	1296	29
80	130	12	115	14						10	1627	37½	1440	32½
81	131	50	116	43										
82	133	27	118	7										
83	135	5	119	34										
84	136	43	121	—										

*) Vergl. Note bei §. 2 der gegenwärtigen Verfügung.

Tabelle B. zum Regulativ über die

Die nicht deklarirten Waaren bezahlen nach dem höchsten Zollsatz von 13 Pfund bei der Verpackung in Ballen, und von 23 Pfund bei Brutto=

Brutto=Gewicht nach dem Zoll=Centner. Loth.	Zoll=Betrag für Waaren in Ballen. fl.	kr.	Kisten. fl.	kr.	Brutto=Gewicht nach dem Zoll=Centner. Pfund.	Zoll=Betrag für Waaren in Ballen. fl.	kr.	Kisten. fl.	kr.	Brutto=Gewicht nach dem Zoll=Centner. Pfund.	Zoll=Betrag für Waaren in Ballen. fl.	kr.	Kisten. fl.	kr.
1	—	3	—	3	1	1	38	1	26	29	47	12	41	46
2	—	6	—	5	2	3	15	2	53	30	48	50	43	13
3	—	9	—	8	3	4	53	4	19	31	50	27	44	59
4	—	12	—	11	4	6	31	5	48	32	52	5	46	8
5	—	15	—	13	5	8	8	7	12	33	53	42	47	32
6	—	18	—	16	6	9	46	8	39	34	55	20	48	59
7	—	21	—	19	7	11	24	10	5	35	56	58	50	25
8	—	24	—	22	8	13	1	11	31	36	58	35	51	51
9	—	27	—	24	9	14	39	12	58	37	60	13	53	18
10	—	30½	—	27	10	16	17	14	24	38	61	51	54	44
11	—	33	—	30	11	17	54	15	53	39	63	28	56	13
12	—	36	—	32½	12	19	32	17	17	40	65	6	57	37
13	—	39	—	35	13	21	9	18	44	41	66	44	59	4
14	—	42	—	38	14	22	47	20	10	42	68	21	60	30
15	—	45	—	40	15	24	25	21	36	43	69	59	61	56
16	—	48	—	43	16	26	2	23	3	44	71	37	63	23
17	—	51	—	46	17	27	40	24	29	45	73	14	64	49
18	—	54	—	49	18	29	18	25	58	46	74	52	66	18
19	—	57	—	51	19	30	55	27	22	47	76	30	67	42
20	1	1	—	54	20	32	33	28	49	48	78	7	69	9
21	1	4	—	56	21	34	11	30	15	49	79	45	70	35
22	1	7	—	59	22	35	48	31	41	50	81	23	72	1
23	1	10	1	2	23	37	26	33	8	51	83	—	73	28
24	1	13	1	5	24	39	4	34	34	52	84	38	74	54
25	1	16	1	7	25	40	41	36	3	53	86	15	76	23
26	1	19	1	10	26	42	19	37	27	54	87	53	77	47
27	1	22	1	13	27	43	57	38	54	55	89	31	79	14
28	1	25	1	16	28	45	34	40	20	56	91	8	80	40
29	1	28	1	19										
30	1	32	1	21										
31	1	35	1	24										

Behandlung der Postgüter gehörig *).

von 187 fl. 5 kr. für den Netto-Centner, unter Vergütung einer Tara der Verpackung in Kisten vom Centner Brutto, folgende Sätze für Gewicht:

Brutto-Gewicht nach dem Zoll-Centner. Pfund.	Zoll-Betrag für Waaren in Ballen.		in Kisten.		Brutto-Gewicht nach dem Zoll-Centner. Pfund.	Zoll-Betrag für Waaren in Ballen		in Kisten.		Brutto-Gewicht nach dem Zoll-Centner. Centner.	Zoll-Betrag für Waaren in Ballen.		in Kisten.	
	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
57	92	46	82	6	85	138	20	122	26					
58	94	24	83	33	86	139	58	123	53					
59	96	1	84	59	87	141	36	125	19					
60	97	39	86	28	88	143	13	126	48					
61	99	17	87	52	89	144	51	128	12					
62	100	54	89	19	90	146	29	129	39					
63	102	32	90	45	91	148	6	131	5					
64	104	10	92	11	92	149	44	132	31					
65	105	47	93	38	93	151	21	133	58					
66	107	25	95	4	94	152	59	135	24					
67	109	3	96	33	95	154	37	136	53					
68	110	40	97	57	96	156	14	138	17					
69	112	18	99	24	97	157	52	139	44					
70	113	56	100	50	98	159	30	141	10					
71	115	33	102	16	99	161	8	142	36	1	162	46	144	3
72	117	11	103	43						2	325	31½	288	6½
73	118	48	105	9						3	488	17	432	10
74	120	26	106	38						4	651	3	576	13
75	122	4	108	2						5	813	49	720	16
76	123	41	109	29						6	976	34½	864	19½
77	125	19	110	55						7	1139	20	1008	23
78	126	57	112	21						8	1302	6	1152	26
79	128	34	113	48						9	1464	52	1296	29
80	130	12	115	14						10	1627	37½	1440	32½
81	131	50	116	43										
82	133	27	118	7										
83	135	5	119	34										
84	136	43	121	—										

*) Vergl. Note bei §. 2 der gegenwärtigen Verfügung.

160 [Nr. 13.] Bekanntmachung des Finanz-Ministerium vom 14. Februar,

betreffend die Feststellung des neuen Zoll-Grenzbezirks.

(Abgeändert durch Verfügung vom 19. Nov. 1835. S. Note *** daselbst.)

---

224 [Nr. 15.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 17. Februar,

die Vergütungstaxe bei Vorspanns-Leistungen für das K. Landjäger-Corps betreffend.

(S. Note zur Bekanntmachung vom 11. d. M.)

---

224 [Nr. 15.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 19. Februar,

die Errichtung einer Relais-Posthalterei zu Groß-Oerlach, Oberamts Backnang, betreffend.

Auf dem verbesserten Straßenzug zwischen Backnang und Hall ist vermöge höchster Entschließung vom 31. December v. J. eine Relais-Posthalterei zu Groß-Oerlach, Oberamts Backnang, errichtet und zum Posthalter der Kronenwirth Wenzel daselbst ernannt worden.

225 || Es wird dieß mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Stations-Entfernung von Groß-Oerlach nach Hall 1¼ Posten, nach Backnang eine einfache Post beträgt.

Stuttgart, den 19. Februar 1834.

Schlayer.

---

229 [Nr. 15.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 21. Februar,

betreffend die Annahme der verschiedenen Münzen bei Zollzahlungen.

Nach dem Zollvereinigungs-Vertrag vom 22. März 1833, Art. 14, soll in so lange, bis die kontrahirenden Staaten über ein gemeinschaftliches Münz-System übereingekommen seyn werden, die Bezahlung der Zollabgaben in jedem Staate nach dem Münzfuße geschehen, nach welchem die Entrichtung der übrigen Landesabgaben statt findet.

Es sollen aber schon jetzt die Gold- und Silbermünzen der sämtlichen kontrahirenden Staaten, mit Ausnahme der Scheidemünze *), bei allen Hebestellen des gemeinsamen Zollvereins angenommen und zu diesem Behufe die Valvations-Tabellen öffentlich bekannt gemacht werden.

Nachdem nun zu Folge dieser vorläufigen Vertrags-Bestimmung die zollverbündeten Staaten über die in der hiernächst folgenden Tabelle enthaltene Münzwerth-Vergleichung sich vereinigt haben; so werden die betreffenden Erhebungsstellen ermächtigt und angewiesen, die in dieser Tabelle aufgeführten Silbermünzen bei Entrichtung von Zollabgaben zu dem bezeichneten Werthe anzunehmen **).

Die Goldmünzen, deren Währung überhaupt nicht gesetzlich bestimmt ist, werden auch bei Zollzahlungen nach dem jeweiligen Curse berechnet.

Stuttgart, den 21. Februar 1834.

Herdegen.

---

*) Vergl. Verfügung vom 2. Dec. 1837, die ausländischen Scheidmünzen betr.

**) Nach der Bekanntmachung vom 6. Okt. d. J. sind sämmtliche Erhebe-Kassen des Staats ermächtigt, die unten aufgeführten Silbermünzen zu dem bezeichneten Werthe bei allen Zahlungen anzunehmen.

Vergleichungs-Tabelle
des Werthes der Münzen, um welchen solche bei den Zoll-Vereins-Abgaben angenommen werden.

Benennung der Münzen.	Werth in Gulden und Kreuzern; 1 Gulden = 60 Kreuzern.		Werth in preußischen Münzen; 1 Thaler = 30 Silbergroschen; 1 Silbergroschen = 12 Pfennigen.		
	fl.	kr.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Ein Conventions- oder Species-Thaler	2	24	1	11	$1^5/_7$
Ein ditto halber	1	12	—	20	$6^6/_7$
Vierundzwanzig-Kreuzer-Stücke	—	24	—	6	$10^2/_7$
Zwölf-Kreuzer-Stücke . . .	—	12	—	3	$5^1/_7$
Ein Kronen-Thaler	2	42	1	16	$3^3/_7$
Ein Preußischer Thaler *) . .	1	45	1	—	—
1/3 Stück	—	35	—	10	—
1/6 Stück	—	17½	—	5	—
K. Sächsisches 1/6 Thaler-Stück	—	18	—	5	$1^5/_7$
» » 1/12 »	—	9	—	2	$6^6/_7$
Kurhessischer Thaler **) . . .	1	45	1	—	—
Ein ditto halber	—	52½	—	15	—

[Nr. 15.] Königliche Verordnung vom 22. Februar, die Einrichtung der Zollverwaltung und des Grenz-Aufsichts-Dienstes betreffend. 219

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um sowohl der Zollverwaltung als dem Grenz-Aufsichts-Dienst die der neuen Zollordnung und den Vereinsbestimmungen entsprechende Einrichtung zu geben, haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1. Zu Behandlung der ein- und ausgehenden Waaren und zu Erhebung der Zölle an der Grenze und im Innern werden künftig, in unmittelbarer Unterordnung unter die mit der Central-Verwaltung beauftragte Zolldirektion, folgende Hauptzollämter, mit den zugleich genannten Nebenzollämtern erster Classe, bestehen: ***) 220

I. An der Grenze.

Hauptzollämter.	Nebenzollämter erster Classe.
Friedrichshafen, mit Waaren-Niederlage;	Langenargen;
	Ravensburg, mit bedingtem Niederlagsrecht;
Tuttlingen, mit Waaren-Niederlage;	Thuningen;
Schramberg;	Rottweil;
Freudenstadt;	Alpirsbach;

*) Vergl. Bekanntmachung vom 7. Dec. 1837, die Annahme der Preuß. Thalerstücke betr.

**) Zu Folge Bekanntmachung vom 29. Dec. 1835 sind auch die Kurhessischen 1/3 und 1/6 Thaler von 1833r und neuerem Gepräge in dem gleichen Werthe wie die Preußischen 1/3 und 1/6 Thalerstücke anzunehmen.

***) In Folge des Beitritts des Großherzogthums Baden zum deutschen Zoll-Verein abgeändert durch die K. Verordnung vom 16. Nov. 1835, §. 1.

Enzberg;	Calw, mit bedingtem Niederlagsrecht;
	Neuenbürg, Merklingen, Knittlingen;
Heilbronn, mit Waaren-Niederlage;	Fürfeld;
Mergentheim, mit Waaren-Niederlage.	Marlach.
II. Im	Innern:
Stuttgart, mit Waaren-Niederlage;	Reutlingen, Tübingen, jedes mit bedingtem Niederlagsrecht;
Cannstadt, mit Waaren-Niederlage;	Ludwigsburg, Eßlingen, Gmünd und Göppingen, letzteres mit bedingtem Niederlagsrecht;
Ulm, mit Waaren-Niederlage.	Biberach, Heidenheim, beide mit bedingtem Niederlagsrecht;
	Ißny.

221 ||§. 2. Außer den vorgedachten Nebenzollämtern erster Classe ist noch die, besonders zur Erleichterung des Verkehrs der Grenzbewohner mit dem Auslande, erforderliche Anzahl von Nebenzollämtern zweiter Classe zu errichten. Auch werden da, wo es die Lage der Grenzzollämter erfordert, noch besondere Anmeldeposten, und innerhalb des Grenzbezirks die nöthigen Legitimationsstellen errichtet.

§. 3. Die vorgenannten Hauptzollämter, welchen alle Zollstellen und Bedienstete des angewiesenen Bezirks untergeordnet sind, werden mit

einem Ober-Zoll-Inspektor, als Amts-Vorstand,
einem Haupt-Zollverwalter (Rendanten), als Rechnungs- und Kassenführer, und
einem Haupt-Zoll-Controleur

besetzt, welche Personen zusammen das Haupt-Zollamt bilden.

Bei jedem dieser Aemter sind, je nach dem Geschäfts-Umfang, einer oder mehrere Hauptamts-Assistenten zu bestellen, welchen insbesondere auch die Verwaltung der Waaren-Niederlagen aufgetragen werden kann.

Für die Nebenzollämter erster Classe werden Zoll-Verwalter und nach Erforderniß auch Zollamts-Assistenten, für die Nebenzollämter zweiter Classe Zoll-Einnehmer bestellt *).

§. 4. Der zur Aufsicht an der Grenze und in dem Grenzbezirk bestellten Zollschutzwache, welche aus berittenen und unberittenen Aufsehern besteht, sind zunächst Grenz-Controleure vorgesetzt, welche zugleich auch die an der Grenze bestellten Anmeldeposten und Nebenzollämter zu beaufsichtigen haben.

Die Grenz-Controleure, so wie die Zollschutzwächter oder Grenz-Aufseher sind ausschließlich dem Ober-Inspektor des betreffenden Hauptamts, und in höherer Instanz der Zolldirektion untergeordnet.

222 ||§. 5. In Beziehung auf Besoldung, Rang und Dienstkleidung sind die Oberzoll-Inspektoren den Bezirksbeamten (Kameral-Verwaltern) und die Haupt-Zollverwalter den Collegial-Expeditoren gleichgestellt; die Gehaltsbezüge, welche beiderlei Dienern über die Normal-Besoldungen der gedachten Dienst-Categorien, zur Anschaffung von Wohnungen und wegen angestrengteren Dienstes angewiesen werden, sind gleich den Entschädigungen für Amtsaufwand, widerruflicher Natur, und werden daher (übrigens vorbehältlich geeigneter Berücksichtigung im Quiescirungsfalle) weder bei der Pensionirung noch bei Dienstversetzungen beachtet.

*) Vergl. die angeführte K. Verordnung vom 16. Nov. 1855, §. 1 am Schlusse.

Die Hauptamts-Controleure und die Grenz-Controleure erhalten zwar gleiche Dienstkleidung mit den Haupt-Zollverwaltern, werden aber wie die übrigen Zollbediensteten, den im Sinne des §. 4 der Civildienst-Pragmatik angestellten Dienern beigezählt, wenn sie nicht sonst weitere Staatsdienerrechte erworben haben.

Den Hauptzollamts-Assistenten und den Zollverwaltern (Beamten der Nebenämter erster Classe) wird die Dienstkleidung der Cameralamts-Buchhalter mit Wappenknöpfen angewiesen.

§. 6. Die bei der Zollverwaltung angestellten vormaligen Militärpersonen, welchen militärische Titel und Uniformen vorbehalten worden sind, haben sich im Zolldienst nicht dieser, sondern der ihrem Amte entsprechenden Titel und Kleidung zu bedienen.

Das Finanz-Ministerium ist mit Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Stuttgart, den 22. Februar 1834.

Wilhelm.

Der Chef des Finanz-Departements:
Geheimer Rath v. Herdegen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Bellnagel.

[Nr. 17.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 4. März. 245

betreffend die Erhebung der im Verkehr unter den zollvereinten Staaten für gewisse Gegenstände vorbehaltenen Ausgleichungs-Steuern.

Unter Bezugnahme auf §. 181 der Zollordnung vom 15. December v. J. (Reg.Bl. Nr. 54) werden hiemit folgende nähere Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche bei den Waaren-Versendungen in die zollvereinten Staaten zu beobachten sind.

I. Uebergang von Waaren, welche einer Ausgleichungssteuer nicht unterliegen.

§. 1. Dem Art. 8 des Zollvereins-Vertrags vom 22. März v. J. *) und den gleichlautenden Bestimmungen der in Folge jenes ersteren weiter abgeschlossenen Verträge mit dem Königreiche Sachsen und mit den Staaten des Thüringen'schen Zoll- und Handelsvereins gemäß dürfen, der Verkehrs- und Abgabenfreiheit unbeschadet, solche Handelsgegenstände, welche nach dem gemeinsamen Zolltarif einer Eingangs- oder Ausgangssteuer an der Außengrenze unterliegen, auch aus den K. Württemberg'schen und K. Bayern'schen Landen unmittelbar und ohne Berührung zwischenliegenden Auslandes in die K. Preußischen, K. Sächsischen, Kurfürstl. und Großherzogl. Hessischen, so wie in die Lande des Thüringer Zollvereins, und umgekehrt unter Innehaltung der gewöhnlichen Land- und Heerstraßen und auf den schiffbaren Strömen übergeführt werden.

1) Bezeichnung der Uebergangsstraßen.

Die Beilage A enthält das Verzeichniß der ebengedachten Straßen und der Uebergangs-Punkte, an welchen dieselben aus dem einen in den andern Haupttheil des größeren Vereins übertreten **). Diejenigen

*) S. K. Verordnung v. 4. Dec. 1833.

**) Neu bestimmt durch die Bekanntmachung vom 14. Febr. 1837, betreffend die für den Verkehr zwischen den Vereins-Staaten bestimmten Uebergangsstraßen.

Straßen, durch welche die Verbindung der einzelnen Vereinsländer unter Berührung zwischenliegenden Auslandes unterhalten wird, ‖ und
246 auf welche diesen Falls die Vorschriften §§. 152—160 der Zollordnung Anwendung finden, sind in dem ebengedachten Verzeichnisse nicht begriffen.

2) Anmeldung an der Binnengrenze.

§. 2. An den in jener Beilage (A) bezeichneten Uebergangspunkten sind gemeinschaftliche, durch ein entsprechendes Dienstschild kenntlich gemachte Anmeldestellen errichtet, bei denen die Waarenführer unter Vorzeigung ihrer Frachtbriefe oder Transportzettel, und ohne daß es für diesen Behuf einer weitern schriftlichen Deklaration bedarf, die aus dem einen in das andere Gebiet überzuführenden Gegenstände anzugeben haben.

Die Eintragung in die von jenen Anmeldestellen zu führenden Annotations-Register wird jederzeit ohne Aufenthalt und unentgeldlich erfolgen. Eine Revision der Ladung findet in der Regel nicht und ausnahmsweise nur dann statt, wenn Grund vorhanden ist, zu vermuthen, daß unter der Ladung ausgleichungssteuerpflichtige Gegenstände, von denen weiter unten die Rede seyn wird (§§. 4—8), begriffen, und letztere von dem Waarenführer entweder gar nicht, oder unrichtig angegeben sind.

3) Ausnahmen.

§. 3. Der Verkehr mit rohen Produkten in geringeren Quantitäten, und der kleinere Grenz- und Marktverkehr, so wie das Gepäck von Reisenden unterliegen dieser Anmeldung nicht, und sind daher auch an die Innehaltung der bezeichneten Straßen nicht gebunden. Als Verkehr mit rohen Produkten in geringeren Quantitäten und als kleinerer Grenz- und Marktverkehr soll in dieser Beziehung derjenige Verkehr angesehen werden, welcher mit rohen landwirthschaftlichen Erzeugnissen, mittelst gewöhnlichen Landfuhrwerks und mit Vieh in jeder Art und Menge, mit andern Gegenständen, so weit sie nicht ausgleichungssteuerpflichtig sind, in solcher Menge statt hat, als sie zwischen benachbarten Ortschaften unter gewöhnlichen Verhältnissen vorzukommen pflegt.

II. Uebergang ausgleichungssteuerpflichtiger Gegenstände.

§. 4. Nach fernerem Inhalte der im §. 1 gedachten Zollvereinigungs-Verträge unterliegen einige Gegenstände, bei welchen hinsichtlich der Besteurung im Innern noch eine Verschiedenheit der Gesetzgebung unter den einzelnen Vereinslanden statt findet, na ‖ mentlich Bier
247 und Malz, Branntwein, Tabakeblätter, Traubenmost und Wein, beim Uebergange aus dem einen in den andern Vereinsstaat gewissen Ergänzungs- oder Ausgleichungs-Abgaben.

1) Tarif der Ausgleichungssteuer.

Die Beilage B enthält eine tabellarische Uebersicht dieser schon früher (dießjähriges Reg.Bl., S. 42 u. 46) bekannt gemachten Abgaben, wie sie theils bei der Einfuhr aus anderen Vereinslanden in die Königreiche Württemberg und Bayern, in dieses mit Ausnahme des Rheinkreises, theils bei der Ausfuhr aus den Königreichen Württemberg und Bayern nach anderen Vereinsländern angeordnet sind.

Bei dem Verkehr zwischen den Königreichen Württemberg und Bayern unter sich, und bei der Einfuhr aus andern Vereinsstaaten in den Bayern'schen Rheinkreis, finden dergleichen Ausgleichungs-Abgaben überhaupt nicht statt.

2) Innehaltung der erlaubten Straßen.

§. 5. Die Ueberfuhr der ausgleichungssteuerpflichtigen Artikel und

für das Großherzogthum Hessen allgemein derjenigen Gegenstände, welche dort der Tranksteuer unterliegen, Branntwein, Traubenmost, Wein auch Obstwein, ist streng und ohne Unterschied größerer oder geringerer Mengen, oder der Art des Verkehrs, an die Innehaltung der in der Beilage A bezeichneten Straßen und an die Anmeldung bei den vorgedachten (§. 2) gemeinschaftlichen Stellen gebunden.

3) Anmeldung der überzuführenden Gegenstände.

§. 6. Bei diesen gemeinschaftlichen Anmeldestellen erfolgt auch die Feststellung, so wie die Erhebung oder Sicherstellung der zu entrichtenden Ausgleichungssteuer. In ersterer Beziehung sind die Anmeldeämter, so weit es erforderlich, zur Revision der Waaren-Transporte befugt und verpflichtet, in letzterer Beziehung aber auf deßfallsigen Antrag der Waarenführer, und sofern ihnen sonst die Begleitschein-Ausfertigungs-Befugniß ertheilt ist, ermächtigt, gegen Sicherheits-Leistung die ausgleichungssteuerpflichtigen Gegenstände auf Begleitscheine an ein zur Erledigung der letzteren befugtes Hauptzollamt oder Steuer- (Hall-) Amt abzufertigen.

Die Waarenführer werden zur beschleunigten Abfertigung dadurch mitwirken können, daß sie beim gleichzeitigen Transporte ausgleichungssteuerpflichtiger und anderer || Waaren erstere in der Art verladen, 248
daß die Revision mit Leichtigkeit und ohne Umpackung des übrigen Theils der Ladung erfolgen kann.

4) Abfertigung auf Begleitscheine;

§. 7. Damit insbesondere der größere Verkehr mit ausgleichungssteuerpflichtigen Gegenständen möglichst erleichtert werde, sind die Hauptsteuer- (Hall), ingleichen sämtliche zur Ausfertigung von Begleitscheinen über ausländische Waaren befugte Zollämter ermächtigt, dergleichen Begleitscheine auch über ausgleichungssteuerpflichtige Gegenstände auf die zur Begleitschein-Erledigung befugten Hauptsteuer- und Zollämter des Staats, nach welchem die Versendung erfolgt, zu ertheilen, wo alsdann an der Binnengrenze eine Steuer-Erhebung nicht, und die Revision des Transports nur in soweit eintritt, als es zur Ueberzeugung von der Identität der Ladung erforderlich ist.

insbesondere für die Durchfuhr nach dem Auslande,

§. 8. Die letztgedachte Art der Abfertigung (§. 7) muß eintreten in allen Fällen, in welchen ausgleichungssteuerpflichtige Artikel zum Durchgang durch einen andern Vereinsstaat nach dem Auslande (d. h. nach Ländern außerhalb des großen Zollvereins) bestimmt sind.

und bei der Durchfuhr durch das Großherzogthum Hessen.

Wenn ausgleichungssteuerpflichtige Gegenstände aus dem Königreiche durch das Großherzogthum Hessen nach den andern Vereinsstaaten übergeführt werden, so findet bei der betreffenden Anmeldestelle beim Eingange in das Großherzogthum eine Abfertigung auf Ausfuhrschein statt, durch welche der Gegenstand auf einen der Uebergangspunkte gewiesen wird, welche zwischen dem Gebiete des Großherzogthums und den anderen, an letzteres grenzenden Vereinsstaaten festgesetzt sind.

III. Bestimmungen wegen Ueberfuhr:

a) des Salzes.

§. 9. Wegen des Verbots der Salzeinfuhr für Rechnung von Privaten verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften, und ebenmäßig ist die Ausfuhr des Salzes in andere Vereinsstaaten verboten, wenn nicht zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deßhalb bestehen.

|| b) der Spielkarten.

249 §. 10. Wegen der Einfuhr der Spielkarten bewendet es bei dem Inhalt des Sportelgesetzes vom 23. Juni 1828; wegen der Ueberfuhr der Spielkarten nach anderen Vereinsstaaten sind die dort bestehenden Gesetze und Verbote zu beobachten.

IV. Vorschriften, welche wegen der in andern Vereinsländern eingeführten binnenländischen Controle zu beachten sind.

§. 11. Da in den K. Preußischen und Sächsischen, den Kurfürstlich und Großherzoglich Hessischen, dann in den Landen des Thüringer Zollvereins gewisse Vorschriften über die Controle des Waarentransports im Innern bestehen, und aus der Nichtbeobachtung dieser Vorschriften bei dem Verkehr diesseitiger Einwohner mit jenen Landen Unannehmlichkeiten und Nachtheile für erstere erwachsen könnten, so sind die dießfallsigen Bestimmungen in der Beilage C zur Kenntnißnahme und Beachtung für das betheiligte Publikum beigefügt.

Deßfallsige Obliegenheiten der Zoll- und Steuerämter.

§. 12. Hinsichtlich des hiebei eintretenden Erfordernisses einer Abstemplung und Visirung der Frachtbriefe oder Transportzettel durch die Zollstelle des Versendungsorts sind die betreffenden K. Dienststellen angewiesen, die ihnen zu jenem Behufe vorgelegten Frachtbriefe ꝛc. in allen den Fällen abzustempeln und zu visiren, in welchen sie die Ueberzeugung hegen, oder der Nachweis vorliegt, daß die Versendung einen verzollten, oder im Zollverein gefertigten Gegenstand betreffe.

Nicht minder werden die K. Dienststellen den grenzamtlichen Abfertigungen solcher Waaren, welche aus dem diesseitigen Grenzbezirk wieder in die vorgedachten Vereinsstaaten übergeführt werden, die erforderlichen amtlichen Bemerkungen beifügen, welche sodann von dem Waarenführer zu beachten sind.

V. Contraventions-Strafen,

a) bei unterbleibender Anmeldung ausgleichungsabgabefreier Gegenstände.

§. 13. Die Nichtbefolgung der Vorschrift über die Anmeldung des steuerfreien Waaren-Uebergangs wird nach §. 96, Nro. 1 der Zoll-Ordnung vom 26. September 1828 mit einer Ordnungsstrafe von 1 fl. bis 25 fl. geahndet.

250 || b) bei heimlicher Einführung ausgleichungssteuerpflichtiger Gegenstände.

§. 14. Wer es unternimmt, die einer Ausgleichungs-Abgabe unterliegenden Gegenstände auf anderen, als den für die Ueberfuhr dieser Gegenstände erlaubten Straßen in das Königreich einzuführen, oder wer Gegenstände dieser Art an den errichteten Anmeldestellen gar nicht oder nach Art und Menge unrichtig angibt, macht sich einer Defraudation schuldig, welche in Kraft der abgeschlossenen Staats-Verträge bis zum Erscheinen der im §. 187 der Zoll-Ordnung angekündigten Verordnung den im Titel VIII. der Zoll-Ordnung vom 26. September 1828 bestimmten Strafen unterliegt.

Nicht minder werden dergleichen Defraudationen gegen die für Rechnung anderer Vereinsstaaten zu erhebenden Ausgleichungssteuern auf Betreiben, sey es der gemeinschaftlichen Anmeldestellen, oder der Behörden der betheiligten Vereinsländer, auch von den diesseitigen Behörden und Gerichten nach Vorschrift des unter den zollvereinten Staa-

ten abgeschlossenen Zoll-Cartels (Reg.Bl. von 1833, Nro. 53) verfolgt und geahndet werden.

c) bei verbotener Salz-Einfuhr.

§. 15. Die Uebertretung des Verbots der Salz-Einfuhr wird nach den dießfalls bestehenden Strafgesetzen (vergl. Gesetz vom 7. Mai 1811, Reg.Bl. S. 217) bestraft, und die unerlaubte Salz-Ausfuhr nach andern zollvereinten Staaten ebenfalls nach den Vorschriften des Zoll-Cartels geahndet.

d) bei Nichtbefolgung der Vorschriften über die Waaren-Controle im Binnenlande.

§. 16. Die Nichtbefolgung der in den andern Vereinsstaaten bestehenden Vorschriften über die Transport-Controle gewisser Waaren-Artikel hat für den Uebertreter den Nachtheil zur Folge, daß dergleichen Waaren, als mit Umgehung des Zolls erworben angesehen werden, und bei ermangelndem anderweitem Ausweis von Seiten des Transportanten auf sie die Zoll-Strafgesetzgebung jener Staaten Anwendung findet.

Stuttgart, den 4. März 1834.

Herdegen.

Beilage A.

251

Verzeichniß

der Land- und Wasserstraßen, welche nach Art. 8 der Zoll-Vereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März, dann 11. Mai 1833, für den unmittelbaren Uebergang von Handelsgegenständen aus den Königreichen Württemberg und Bayern nach den andern Staaten des Gesamt-Zoll-Vereins und umgekehrt aus letzteren Staaten nach Württemberg und Bayern, ausschließlich jedoch des kleineren Grenz- und Markt-Verkehrs, bestimmt und einzuhalten sind *).

Ordnungszahl	Bezeichnung der Straßen.	Uebergangsstation an der Bayerischen, Württembergischen und Badischen Grenze.	Uebertrittsstation an der Grenze des gegenüberliegenden Vereinslandes.	Ort, wo die Anmeldung und Notirung der Ladung zu bewirken ist.
1	Von Baireuth und Hof über Plauen nach Leipzig und Dresden .	Hof.	Plauen.	Hof.
2	von Baireuth und Hof über Oelsnitz und Leipzig nach Dresden .	Hof.	Oelsnitz.	
3	von Baireuth, Hof über Gefell, Gera nach Leipzig	Hof.	Gefell.	

*) In Folge des Beitritts des Großherzogthums Baden, des Herzogthums Nassau, der Landgrafschaft Hessen Homburg und der freien Stadt Frankfurt zum Zoll-Verein sind die Land- und Wasser-Straßen für den unmittelbaren Uebergang von Handelsgegenständen, ausschließlich jedoch des kleineren Grenz- und Markt-Verkehrs, aus den Königreichen Württemberg und Bayern und dem Großherzogthum Baden nach den andern Staaten des Gesamt-Zollvereins, und umgekehrt aus letzteren nach Württemberg, Bayern und Baden durch Bekanntmachung vom 14. Februar 1837 neu bestimmt worden, und wird des Zusammenhanges wegen die neue Uebersicht jener Straßen, welche an die Stelle des Verzeichnisses Lit. A. getreten ist, von der sie übrigens in Wenigem differirt, hier eingerückt.

Ordnungszahl	Bezeichnung der Straßen.	Uebergangsstation an der Bayerischen, Wurttembergischen und Badischen Grenze.	Uebertrittsstation an der Grenze des gegenüberliegenden Vereinslandes.	Ort, wo die Anmeldung und Notirung der Ladung zu bewirken ist.
4	von Bamberg oder Baireuth, Cronach nach Lobenstein	Nordhalben.	Lobenstein.	Nordhalben.
5	von Bamberg über Lichtenfels nach Coburg	Buch am Forst.	Coburg.	Coburg.
6	von Bamberg über Gleussen nach Coburg .	Gleussen.	Coburg.	Coburg.
7	von Bamberg über Baunach, Ermershausen nach Römhild .	Ermershausen.	Römhild.	Römhild.
8	von Nürnberg über Mellrichstadt nach Meiningen, oder über Mellrichstadt, Kaltennordheim nach Eisenach . .	Mellrichstadt.	Meiningen oder Kaltennordheim.	Mellrichstadt.
9	von Würzburg über Schweinfurt, Brückenau nach Fulda . .	Motten.	Döllbach.	Döllbach.
10	von Orb über Wertheim, Wächtersbach nach Gelnhausen, auch Saalmünster	Wertheim.	Wächtersbach.	Wertheim.
11	von Alzenau oder Aschaffenburg, Neuwirthshaus nach Hanau .	Alzenau oder Aschaffenburg.	Neuwirthshaus.	Neuwirthshaus.
12	von Aschaffenburg oder Miltenberg nach Seeligenstadt	Dettingen oder Stockstadt.	Seeligenstadt.	Seeligenstadt.
13	bei dem Wassertransport auf dem Main erfolgt die Anmeldung ebenfalls zu	. . . . .	. . . . .	Seeligenstadt.
14	von Aschaffenburg nach Darmstadt . . .	Aschaffenburg.	Dieburg.	Dieburger Straße.
15	von Wörth } nach von Miltenberg } Michel- von Amorbach } stadt.	Wörth. Miltenberg. Amorbach.	Eulbacherhof.	Eulbacherhof.
16	von Eberbach über Gommelsbach nach Berfelden	Eberbach.	Gommelsbach.	Eberbach.
17	von Neckargmünd nach Neckarsteinach . .	Neckargmünd.	Neckarsteinach.	Neckargmünd.
	Beim Wassertransport auf dem Neckar erfolgt die Anmeldung ebenfalls zu . .	. . . . .	. . . . .	Neckargmünd.
18	von Weinheim über Birkenau nach Fürth .	Weinheim.	Birkenau.	Birkenau.
19	von Weinheim über Heppenheim nach Darmstadt	Unterlaudenbach.	Heppenheim.	Heppenheim.

Ordnungszahl	Bezeichnung der Straßen.	Uebergangsstation an der Bayerischen, Württembergischen und Badischen Grenze.	Uebertrittsstation an der Grenze des gegenüberliegenden Vereinslandes.	Ort, wo die Anmeldung und Notirung der Ladung zu bewirken ist.
20	von Mannheim über Sandtorf nach Lampertheim	Sandtorf.	Neuschloß und Lampertheim.	Mannheim.
21	Beim Wassertransport auf dem Rhein . .	Mannheim, Rheinschanze u. Frankenthal.	Worms.	Mannheim, Rheinschanze, Frankenthal, letzteres für diejenigen Waaren, welche daselbst ein- und ausgeladen werden.
22	von Speier über Frankenthal nach Worms .	Bobenheim.	Worms.	Chausseehaus bei Worms.
23	von Landau über Dürkheim und Podersheim	Kleinbockenheim.	Morsheim.	Kleinbockenheim.
24	von Kaiserslautern nach Alzey	Morsheim.	Alzey.	Alzey.
25	von Alsenz über Hochstetten nach Fürfelden	Hochstetten.	Fürfelden.	Hochstetten.
26	von Alsenz über Ebernburg und Kreuznach	Ebernburg.	Münster am Stein.	Münster am Stein.
27	von Odernheim über Rehborn und von Obermoschel über Kahlbach nach Meisenheim .	Rehborn und Kahlbach.	Meisenheim.	Meisenheim.
28	von Kaiserslautern über Wolfstein, Lauterecken nach Grumbach oder Meisenheim . . .	Lauterecken.	Grumbach oder Meisenheim.	Lauterecken.
29	von Kusel nach Ruthweiler über Diedelkopf	Kusel.	Ruthweiler.	Kusel.
30	von Homburg nach St. Wendel, Landstuhl, Kusel	Frohnhofen.	St. Wendel.	Frohnhofen.
31	von Mittelbexbach nach Wellesweiler . . .	Wellesweiler. Bexbach.	Wellesweiler.	Mittelbexbach.
32	von Homburg über Rohrbach, St. Ingbert, Rentrisch nach Saarbrücken	St. Ingbert.	Rentrisch.	Rentrisch.

253 || Beilage B.

Ueber

der Ausgleichungs-Abgaben, welche bei dem Uebergang der im Art. 11 30. März und 11. Mai 1833 genannten Ausnahms-Gegenstände aus 1. Januar 1834 an

In	Bei dem Uebergang aus	Geschrotetes Malz vom bayerischen Metzen.				Bier.				
		Preußisch		24 fl.-Fuß.		vom	Preußisch		24 fl.-Fuß.	
		Rth.	Sgr.	fl.	kr.		Rth.	Sgr.	fl.	kr.
I. Württemberg und Bayern (mit Ausnahme des Rheinkreises).	a. Preußen, Sachsen und den Thüringen'schen Staaten	.	.	.	50	bayr. Eimer	.	.	.	30
	b. Kurhessen . . .	.	.	.	50	. .	.	.	.	40
	c. Großherzogthum Hessen . . .	.	.	.	50	. .	.	.	.	40
II. Preußen, Sachsen und den Thüringen'schen Staaten.	a. Württemberg und Bayern (mit Ausnahme des Rheinkreises) . . .	.	.	.	.	. .	.	.	.	.
	b. Dem Bayerischen Rheinkreise .	.	.	.	.	Zentner	.	7½	.	26¼
	c. Kurhessen . . .	.	.	.	.	. .	.	.	.	.
	d. Großherzogthum Hessen . . .	.	.	.	.	. .	.	.	.	.
III. Kurhessen .	a. Württemberg und Bayern (mit Ausnahme des Rheinkreises) . . .	.	.	.	.	. .	.	.	.	.
	b. Dem Bayerischen Rheinkreise .	.	.	.	.	Ohm	.	10	.	35
	c. Dem Großherzogthum Hessen .	.	.	.	.	. .	.	.	.	.
IV. Großherzogthum Hessen	Dem Bayerischen Rheinkreise .	.	.	.	.	Ohm	.	.	.	30

Table showing the Number of Bills, etc., in the Session of 1911, and the Number of Pages and Cost of each.

Description of Bill.	Number of Bills.	Number of Pages.	Cost.		
			Total.	Average per Bill.	Average per Page.
			£ s. d.	£ s. d.	£ s. d.
Public Bills:					
Introduced in the Legislative Council and passed	1	1	1 0 0	1 0 0	1 0 0
Introduced in the Legislative Council and not passed	1	1	1 0 0	1 0 0	1 0 0
Introduced in the Legislative Assembly and passed	1	1	1 0 0	1 0 0	1 0 0
Introduced in the Legislative Assembly and not passed	1	1	1 0 0	1 0 0	1 0 0
Total	4	4	4 0 0	1 0 0	1 0 0

257 || Beilage C.

Allgemeine Bestimmungen

für die Controle des Waaren-Transports im Innern der Königlich Preußischen und Sächsischen, der Kurfürstlich und Großherzoglich Hessischen und der Thüringen'schen Vereinslande.

a) Allgemeine Vorschrift.

§. 1. Ueber den Grenzbezirk hinaus findet im Inlande eine weitere Beaufsichtigung des Waarenverkehrs in der Regel nicht Statt. Waarenführer und Handeltreibende müssen jedoch bei dem Transporte zollpflichtiger fremder oder gleichnamiger inländischer Waaren, auch außerhalb des Grenzbezirks den zur Nachfrage befugten Beamten darüber aufrichtige Auskunft geben, von wem und woher die Waaren bezogen sind, auch an wen sie abgeliefert werden sollen.

§. 2. Handeltreibende müssen ferner über den Handel mit solchen Waaren ordnungsmäßig Buch führen, und in diesem Buche von allen unmittelbar aus dem Auslande oder aus öffentlichen Niederlagen bezogenen zollpflichtigen Waaren den Tag und den Ort, an welchen die Versteurung geleistet worden, beim Empfange der Waaren anmerken.

b) Nähere Bestimmungen:

1) Waaren, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland übergehen.

§. 3. Wer mit den aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke bezogenen Waaren ein Gewerbe treibt, ist, wenn die Waare mit einer höhern Eingangs-Abgabe, als vier Thaler vom Centner, belegt ist und ihre Menge einen Viertel-Centner übersteigt, verbunden, die im Grenzbezirke empfangenen Abfertigungs-Scheine innerhalb der in denselben vorgeschriebenen Frist der darin genannten Zoll- oder Steuerstelle, an welche der Bestimmungsort in dieser Beziehung gewiesen ist, und zwar vor der Abladung zum Visiren vorzulegen. Auf Erfordern sind auch
258 die Waaren, bevor sie abgeladen werden, || zur Revision zu stellen. Kann für solche Waaren ein einziger Bestimmungsort nicht angegeben werden, so müssen sie der Zoll- oder Steuerstelle desjenigen Orts zur Besichtigung gestellt werden, wo der erste Absatz von den geladenen Waaren geschehen soll.

2) Waaren, welche bei der Versendung im Binnenlande kontrolpflichtig sind.

a) Vorschriften für den Versender.

§. 4. Wer im Binnenlande folgende Waaren-Artikel, als:

1) baumwollene Stuhlwaaren und baumwollene mit Seide oder Wolle gemischte Zeuge,
2) Zucker aller Art,
3) Kaffee,
4) Tabaks-Fabrikate,
5) Wein und
6) Branntwein aller Art

versendet, muß solche, wenn die Menge der genannten Stuhlwaaren und Zeuge, so wie des Zuckers einen halben Centner und die der andern Waaren einen Centner übersteigt, mit einem Frachtbriefe versehen.

Derselbe muß enthalten:

a) die Vor- und Zunamen des Waarenführers und des Waaren-Empfängers;
b) die Menge der Waaren (von den unter 1 bis 4 genannten nach Centnern und Pfunden, von Wein und Branntwein nach Oxhoften und Eimern) in Buchstaben;
die Gattung der Waaren;

d) die Anzahl der Colli und deren Zeichen und Nummern;
e) den Bestimmungsort und den Ablieferungs-Termin, den letztern mit Buchstaben, und
f) den Vor- und Zunamen des Versenders, den Versendungsort, den Tag und das Jahr der Absendung.

Der Frachtbrief muß vor dem Abgange der Waaren der Zoll- oder Steuerstelle des Absendungsorts oder derjenigen, an welche der Ort in dieser Beziehung gewiesen ist, zum Visiren und Abstempeln vorgelegt werden. Ausgenommen hievon sind die Frachtbriefe, welche von dem Besitzer einer Fabrik, Brennerei oder Siederei über Ge || genstände 259
seines Gewerbes, oder von einem Weinbergs-Besitzer über eigenes Erzeugniß an Wein ausgestellt werden, jedoch muß diese Eigenschaft des Ausstellers in dem Frachtbriefe neben der Unterschrift angegeben, und von der Ortsbehörde oder einer Zoll- oder Steuerstelle beglaubigt seyn.

b) Vorschriften für den Waaren-Empfänger.

§. 5. Der Empfänger solcher Waaren ist verpflichtet, den Frachtbrief gleich nach der Ankunft der Waare der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle vorzulegen, welche denselben abgestempelt zurückgiebt.

Eine Ausnahme hievon machen Baumwollen-Fabrikanten, welche Gewerbe zur weitern Veredlung, ingleichen Privatpersonen, welche Wein zum eigenen Gebrauche, nicht über einen Orhoft (drei Eimer) und diejenigen, welche Branntwein aus Brennereien des eigenen Landes erhalten, jedoch müssen sie die Frachtbriefe ein Jahr lang aufbewahren und auf Erfordern vorlegen.

c) Bestimmungen für den Marktverkehr.

§. 6. Sollen Gegenstände, welche nach §. 4 mit einem Frachtbriefe versehen seyn müssen, auf Jahrmärkte im Binnenlande gebracht werden, so muß der Versender der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle ein Verzeichniß übergeben, worin die Zahl und das Gewicht der darauf zu versendenden Ballen oder Kisten ꝛc., die Gattung der darin befindlichen Waaren, der Marktort, wohin der Transport geht, und die Frist, binnen welcher der unverkaufte Theil der Waare zurückkehren soll, angegeben ist.

Dieses Verzeichniß dient, nachdem es visirt und abgestempelt worden, für den Weg zum Markte und von dort zurück als Transport-Bescheinigung.

Erfolgt jedoch am Marktorte eine Zuladung, so muß darüber ein besonderes Verzeichniß gefertigt und von der Zoll- oder Steuerstelle im Marktorte visirt und abgestempelt werden.

3) Uebereinstimmung der Ladung mit der Abfertigung.

§. 7. Sowohl die amtlichen Abfertigungs-Scheine aus dem Grenzbezirke, als die für den Transport im Binnenlande ausgestellten Frachtbriefe müssen mit der Ladung voll || kommen übereinstimmen, und 260
es werden solche, wo diese Uebereinstimmung mangelt, als gar nicht vorhanden angesehen. Es kann daher der Frachtbrief oder die amtliche Abfertigung über eine geringere Menge eben so wenig als Bescheinigung für eine größere Ladung gelten, als es zulässig ist, mit einer auf eine größere Menge lautenden Abfertigung einen Theil dieser größern Ladung zu bescheinigen.

Waaren der kontrolpflichtigen Art und Menge, welche die Gewerbetreibenden vor der Absendung oder Niederlegung anzumelden unterlassen, haben die Vermuthung wider sich, daß sie mit Umgehung des Zolls

erworben worden sind, und es ist der Inhaber solcher Waaren zu erweisen schuldig, daß sie im Zollvereinsgebiete fabricirt oder verzollt worden sind, widrigenfalls die Zoll-Strafgesetzgebung auf jene Waaren Anwendung findet.

4) Verfahren bei Theilung oder veränderter Bestimmung der Ladung.

§. 8. Waarenführer, welche für verschiedene Empfänger geladen haben, sollen in der Regel für jeden einzelnen Waaren-Empfänger einen besondern Frachtbrief bei sich führen. Mindestens aber muß ein für verschiedene Orte bestimmter Transport mit einer besondern amtlichen Abfertigung oder einem Frachtbriefe für jeden Ort versehen seyn.

Erhält die Ladung während des Transports eine andere Bestimmung, so sind die Transportzettel der nächsten Zoll- oder Steuerstelle zur Bemerkung des neuen Bestimmungsorts vorzulegen.

Waarenführer, welche auf dem Wege zu dem in den Transportzetteln angegebenen Bestimmungsorte einen Theil der dazu gehörigen Ladung absetzen, müssen sich vom Empfänger der abgesetzten Waare ein schriftliches Empfangs-Bekenntniß geben lassen, aus welchem die Gattung und Menge der abgesetzten Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Ablieferung geschehen, und der Name des Waaren-Empfängers ersichtlich ist. Diese Bescheinigung muß mit den Transportzetteln über die Ladung, von welcher ein Theil abgesetzt worden, bei der Zoll- oder Steuerstelle des Orts, wo die Abladung geschieht, oder, wenn eine solche am Orte der Abladung nicht vorhanden ist, bei der nächsten Stelle auf dem Wege zum Bestimmungsorte der übrigen Ladung, zum Visiren vorgelegt werden.

---

244 [Nr. 17.] Bekanntmachung des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vom 6. März,

betreffend den Beitritt der Fürstlich Anhalt-Dessau'schen und der Fürstlich Anhalt-Köthen'schen Regierung zu dem Vereins-Zoll-Cartel vom 11. Mai 1833, so wie der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gotha'schen Regierung wegen des Fürstenthums Lichtenstein, und der Fürstlich Waldeck'schen Regierung wegen des Fürstenthums Waldeck.

Nachdem die Fürstlich Anhalt-Dessau'sche Regierung, die Fürstlich Anhalt-Köthensche Regierung, die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gotha'sche Regierung wegen des Fürstenthums Lichtenstein, und die Fürstlich Waldeck'sche Regierung wegen des Fürstenthums Waldeck, ihren Beitritt zu dem Vereins-Zoll-Cartel vom 11. Mai 1833 erklärt und hienach die erforderlichen Einleitungen getroffen haben; so wird solches mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß nunmehr die Bestimmungen dieses Cartels auch auf die Lande der || genannten beiden Fürstlich Anhalt'schen Regierungen, das Fürstenthum Lichtenstein und das Fürstenthum Waldeck diesseits in Anwendung zu bringen sind.

245

Stuttgart, den 6. März 1834.

Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Bilfinger.

---

261 [Nr. 17.] Bekanntmachung des Finanz-Ministerium vom 7. März,

betreffend die Besetzung der neuen Zoll-Verwaltungsstellen.
(Abgeändert in Folge K. Verordnung vom 16. Nov. 1835 durch Verfügung vom 18. dess. Monats.)

[Nr. 18.] Bekanntmachung des Justiz-Ministerium vom 8. März, 268

die Stuttgarter allgemeinen Anzeigen betreffend.

Da den Erben des Buchdruckers Christoph Friedrich Cotta zu Stuttgart die denselben nach Aufhebung des mit dem Regierungsblatt verbunden gewesenen Intelli || genzblatts anfänglich für das Jahr 269
1821 zugestandene und seither jedesmal auf eine bestimmte Zeit verlängerte Berechtigung zu Bekanntmachung aller von K. Behörden zu verkündigenden Intelligenz-Nachrichten durch ein allgemeines, unter dem Titel „Stuttgarter allgemeine Anzeigen" *) erscheinendes Intelligenzblatt, vermöge einer neuen allerhöchsten Orts bestätigten Uebereinkunft fernerhin auf unbestimmte Zeit, unter Vorbehalt einjähriger Aufkündigung, zugestanden ist; so wird solches den sämtlichen K. Stellen hiemit eröffnet.

Dabei wird noch bemerkt, daß die dießfalls am 14. December 1820 (Reg.Bl. S. 641 ff.) bekannt gemachten Bestimmungen, deren dritte insbesondere dasjenige näher bezeichnet, was die K. Behörden hinsichtlich des Einrückens ihrer amtlichen Bekanntmachungen zu beobachten haben, auch künftighin bestehen bleiben **).

Stuttgart, den 8. März 1834.

Schwab.

[Nr. 20.] Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 11. März, 297

betreffend die Wirksamkeit des Begnadigungsrechts in Beziehung auf die der Staatskasse nicht zustehenden Theile von Geldbußen.

In Absicht auf die Erlassung von Geldbußen wegen Vergehen gegen die Forst- und Wirthschafts-Abgabengesetze ist der Zweifel erhoben worden, ob die Wirkung der Königlichen Begnadigung sich auf diejenigen Geld-Straf-Antheile erstrecke, zu deren Bezug die Anbringer, und beziehungsweise die Wald-Eigenthümer und Orts-Armenkassen gesetzlich berechtigt sind.

Da die Vollziehung einer Geldstrafe lediglich im Interesse der Straf-Rechtspflege erfolgt, und der Bezug derselben auch von dritten hiezu Berechtigten nur im Namen der Staatsgewalt Statt finden kann, mithin an dieselben Voraussetzungen, wie wenn die Geldbuße für die Staatskasse erhoben würde, geknüpft ist; so konnten die Gesetze, welche Dritten den Bezug von Geld-Straf-Antheilen zuweisen, in dieser Beziehung die Wirksamkeit des Königlichen Begnadigungsrechts zu beschränken, um so weniger die Absicht haben, als hiedurch den Gestraften gegenüber eine Rechts-Ungleichheit eintreten würde, wie denn auch insbesondere hinsichtlich der Forststrafen das Recht zu Erlassung der Anbring-Gebühren im Gnadenwege in den älteren Gesetzen ausdrücklich anerkannt ist.

Es wird daher zu Verständigung über die in der angeführten Beziehung entstandenen Zweifel den Behörden Nachstehendes eröffnet:

1) Die Wirkung der Begnadigung durch gänzliche oder theilweise Erlassung einer rechtskräftig erkannten Geldbuße erstreckt sich

*) Wegen Abänderung dieses Titels s. Bekanntmachung vom 30. Juni 1837.

**) Weitere Bestimmungen hinsichtlich der Stuttgarter allgemeinen Anzeigen enthalten die Verfügung vom 5. Juni d. J. und die Bekanntmachung vom 2. Dec. 1836.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Landesbank Rheinland-Pfalz – Girozentrale – und der Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz

Vom 19. Dezember 1972

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Errichtung der Landesbank Rheinland-Pfalz – Girozentrale – und der Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz vom 21. Juli 1970 (GVBl. S. 225) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Landesbank ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Mainz."

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Landesbank betreibt alle Arten von Bankgeschäften und sonstigen Geschäften, die Kreditinstitute betreiben können."

3. § 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Landesbank ist Girozentrale für die Sparkassen des Landes."

4. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Landesbank ist Hauptkasse des Landes."

5. § 3 Abs. 4 wird gestrichen.

6. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Landesbank kann Zweigstellen errichten."

7. § 4 Abs. 2 wird gestrichen.

8. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Landesbank kann Beteiligungen eingehen, wenn sie dadurch ihre Aufgaben fördert."

9. § 5 Abs. 2 wird gestrichen.

10. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Landesbank kann Hypothekenpfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen ausgeben."

11. § 6 Abs. 2 wird gestrichen.

12. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Landesbank kann Schuldverschreibungen ausgeben."

13. § 7 Abs. 2 wird gestrichen.

14. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Landesbank kann Genußrechte ausgeben."

15. § 8 Abs. 2 wird gestrichen.

16. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Landesbank kann Namensschuldverschreibungen ausgeben."

17. § 9 Abs. 2 wird gestrichen.

18. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Landesbank kann Sparbriefe ausgeben."

19. § 10 Abs. 2 wird gestrichen.

20. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Landesbank kann Inhaberschuldverschreibungen ausgeben."

21. § 11 Abs. 2 wird gestrichen.

22. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Landesbank kann Orderschuldverschreibungen ausgeben."

23. § 12 Abs. 2 wird gestrichen.

24. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Landesbank kann Wechsel ausgeben."

25. § 13 Abs. 2 wird gestrichen.

26. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Landesbank kann Schuldscheine ausgeben."

27. § 14 Abs. 2 wird gestrichen.

28. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Landesbank kann Kassenobligationen ausgeben."

29. § 15 Abs. 2 wird gestrichen.

30. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Landesbank kann Geldmarktpapiere ausgeben."

31. § 16 Abs. 2 wird gestrichen.

32. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Landesbank kann Geldmarktpapiere ausgeben."

33. § 17 Abs. 2 wird gestrichen.

34. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Landesbank kann Geldmarktpapiere ausgeben."

port besorgt, nicht aus eigener Anschauung die Ueberzeugung gewinnt, daß die körperliche Beschaffenheit eines Gefangenen seine Weiterbeförderung auf einem Wagen oder Karren nöthig mache, so hat er vor der Einleitung hiefür ein ärztliches oder wundärztliches Erkenntniß *) über die Nothwendigkeit einzuholen, und das dießfallsige schriftliche Zeugniß dem Transport-Register, beziehungsweise dem an die vorgesetzte Kreis-Regierung zur Zahlungs-Anweisung einzusendenden Auszuge aus solchem anzuschließen.

b) Ist ein Arzt oder Wundarzt im Orte, welcher vermöge seiner Anstellung die armen Ortsangehörigen unentgeldlich zu berathen hat, so ist dieser, außerdem aber ein anderer im Orte befindlicher Arzt oder Wundarzt, zu dem Erkenntnisse und zu Ausstellung des Zeugnisses aufzufordern.

Der Erstere hat hiefür keine Anrechnung zu machen, vorbehältlich jedoch seiner persönlichen Ansprüche an den Gefangenen, wenn solcher die Mittel besitzt, ihn zu belohnen.

|| Ein anderer Arzt oder Wundarzt hat für das Erkenntniß und die Ausstellung des Zeugnisses die im §. 7 der Ministerial-Verfügung vom 3. September 1829, betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Kräze unter den Gefangenen (Reg.Blatt von 1829, S. 386), festgesetzte Gebühr von zwölf Kreuzern anzusprechen, welche wie eine sonstige auf den Gefangenen sich beziehende ärztliche oder wundärztliche Belohnung aus der Staatskasse (in standesherrlichen Polizeibezirken von den standesherrlichen Rentämtern) bestritten wird, und daher zu dem Ende in das Transport-Register, aus solchem aber in das vierteljährlich vorzulegende Kosten-Verzeichniß einzutragen ist. 303

Die Bezirksämter und Ortsvorstände haben sich hienach zu achten.

Stuttgart, den 26. März 1834. Schlayer.

[Nr. 21.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 26. März, betreffend die nähere Bezeichnung des Zoll-Grenz-Bezirks und die Controlirung der Waaren-Transporte in demselben **). (Mit Beilagen A und B.) 315

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. Februar d. J.,

---

*) Um die Zahl dieser Erkenntnisse nicht unnöthig zu häufen, hat das Ministerium des Innern durch Circular-Erlaß vom 25. Juni 1835 den Bezirks-Beamten und Orts-Vorstehern nachstehende weitere Weisungen ertheilt:

1) Der Arzt, oder Wundarzt, dessen Erkenntniß eingeholt wird, ist zu veranlassen, sich bestimmt darüber auszusprechen, ob die Weiterschaffung des Gefangenen mittelst eines Fuhrwerks nur bis zur nächsten Station, oder während des ganzen weiteren Transports nöthig sey?

2) Dieser Ausspruch ist in dem Transportschein, der dem Begleiter des Gefangenen mitgegeben wird, von dem Bezirks-Beamten oder Orts-Vorsteher, der die Weiterführung anordnet, anzumerken und zu beurkunden.

3) Ist aus dem Transportschein eines Gefangenen, der auf einem Wagen oder Karren ankommt, ersichtlich, daß die Nothwendigkeit dieser Art der Weiterbeförderung für den ganzen Transport durch ein ärztliches oder wundärztliches Erkenntniß außer Zweifel gesetzt sey, so fällt eine Wiederholung dieses Erkenntnisses auf den nachfolgenden Stationen weg; in den Transport-Registern derselben ist jedoch der Grund ausdrücklich anzuzeigen.

**) Vergl. die Verfügungen vom 31. Aug. 1833 und 28. April 1836 wegen Beschränkung des Hausirhandels im Grenzbezirke, vom 19. Nov. 1835, in Betreff des Zoll-Grenz-Bezirks und der K. Verordnung vom 6. Juni 1836, betreffend die Controlirung zollbarer Gegenstände im Binnenlande.

Observations of Mercury, Venus, and Mars, made with the Transit Circle at the Royal Observatory, Greenwich, in the Year 1851. By G. B. Airy, Esq., Astronomer Royal. Received June 19, 1852.

The instrument used in these observations is the Transit Circle by Troughton and Simms, which has been described in the Introduction to the Greenwich Observations for 1850. The method of observation and reduction is also described in the same Introduction.

The observations of Mercury are given in Table I. The first column contains the Greenwich mean time of observation; the second column contains the observed zenith distance of the preceding limb; the third column contains the observed zenith distance of the following limb. The observations of Venus are given in Table II., and those of Mars in Table III., in the same manner.

The following Table contains the results of the comparisons of the observations of the Sun, Moon, and Planets, with the tabular places of the bodies. The first column contains the name of the body; the second column contains the number of observations; the third column contains the mean error of a single observation; the fourth column contains the mean error of the tabular place of the body, derived from the mean error of a single observation.

Sun	1	0″·30	0″·30
Moon	1	0″·30	0″·30
Mercury	1	0″·30	0″·30
Venus	1	0″·30	0″·30
Mars	1	0″·30	0″·30

unterliegen, in zollbarer Menge innerhalb des Grenzbezirks von einem Orte zum andern oder aus dem Grenzbezirke in das Binnenland gebracht, so muß von dem Waarenführer für diesen Transport von dem Zoll- oder Accise-Amt des Versendungsorts ein Legitimationsschein eingeholt werden.

7) Gegenstände, deren Einfuhr verboten ist, dürfen im Grenzbezirke nur unter Legitimationsschein-Controle transportirt werden.

8) Die in der ersten Abtheilung des Vereinstarifs verzeichneten zollfreien Gegenstände bleiben auch innerhalb des Grenzbezirks von der Transportschein-Begleitung befreit, wenn sie unverpackt sind oder dergestalt vor Augen liegen, daß ihre Art ohne Weitläufigkeit sogleich erkannt werden kann.

‖9) Auch sind bei dem Verkehre vom Binnenlande nach denjenigen Orten, welche zwar zu dem Grenzbezirke gehören, aber in der Art an dessen innerem Rande liegen, daß sie Punkte der Binnenlinie bilden, die für den Waaren-Transport im Grenzbezirk vorgeschriebenen Legitimationsscheine nicht erforderlich. 317

10) Zu weiterer Erleichterung des Verkehrs kann die in der Regel den Zoll- und Accise-Aemtern eingeräumte Befugniß zur Ausstellung von Transportscheinen von der Zolldirektion, in einzelnen Fällen auch Ortsbehörden, für die Erzeugnisse des Orts und der nächsten Umgegend und den Inhabern größerer Gewerbe-Anlagen über Gegenstände ihres Gewerbes ertheilt werden.

11) Mit den übrigen Einrichtungen der neuen Zollverwaltung tritt auch die Legitimationsschein-Controle für den Transport durch den Grenzbezirk vom 1. April d. J. an in Wirkung. Ueber das nähere Verfahren hiebei sind den Zollbehörden, so wie den betreffenden Accise-Aemtern Instruktionen zugefertigt, nach welchen sie den betreffenden Gewerbetreibenden vorkommenden Falls noch weitere Belehrung zu ertheilen haben.

So wie nun einerseits von sämtlichen Zollbehörden und Bediensteten, ingleichen von den zu Ausstellung von Legitimations-Scheinen ermächtigten Controle-Posten und Accise-Aemtern mit Zuversicht erwartet wird, das sie die zu Abwehrung des betrüglichen Schleichhandels angeordneten Controle-Vorschriften im Grenzbezirke mit Umsicht und Gewissenhaftigkeit handhaben werden: so versieht man sich andererseits zu den Gewerbetreibenden, daß sie durch genaue Befolgung der in Gemäßheit des Gesetzes zum Schutze des rechtlichen Handels, mit möglichster Schonung der Verkehrs-Freiheit getroffenen Maßregeln jeden Anlaß zu unangenehmen Verfügungen der Behörden entfernt halten werden.

Insbesondere werden die in der Zollordnung §§. 169 u. f. gegebenen gesetzlichen Vorschriften wegen der Haus-Visitationen, Visitation der Waarenlager, der Fuhrwerke u. s. w. sowohl den Zollbeamten und Grenz-Aufsehern zur pünktlichen und unnachsichtigen Beobachtung, als auch den betroffenen Personen zur unweigerlichen Folgeleistung eingeschärft.

Stuttgart, den 26. März 1834.

Herdegen.

Ordered, That the Petitioner do give notice of the time and place of the hearing of the said Petition by publishing a copy of this Order in the Ontario Gazette and in the Toronto Daily Star and Toronto Daily Mail and Empire newspapers for three weeks before the 15th day of April, 1913.

Besichtigung aufgestellten Offizianten aufzeichnen zu lassen, und dafür zu sorgen, daß von Zeit zu Zeit Vergleichung angestellt werde, ob die wirklich vorhandene Zahl hiemit übereinstimme. Ergeben sich Abweichungen, so ist deren Grund näher zu untersuchen, und wenn sich herausstellt, daß Schafe hereingebracht oder abgeführt worden seyen, ohne der vorgeschriebenen Besichtigung unterworfen worden zu seyn, so ist die unverweilte nachträgliche Vornahme derselben bei den hereingebrachten selbst anzuordnen, bei den abgeführten aber der Obrigkeit des Orts, wo sie sich nun befinden, für den Fall, daß sie ihrer Aufmerksamkeit früher entgangen wären, anheimzustellen, vorbehältlich der besondern Rüge wegen Unterlassung der Nachsuchung oder Vorlegung der Gesundheits- oder Wander-Urkunde. (Ebendas. §. 115.)

3) In allen Orten, wo die Schafzucht von einiger Bedeutung ist, so wie in den Grenz-Orten, durch welche im Frühjahr und Spätjahr dergleichen Schafheerden getrieben werden, ist ernstlicher Bedacht darauf zu nehmen, daß die Besichtigung überhaupt (a. a. O. §. 45, Ziffer 1—5 und §. 46) wo möglich einem praktischen (nach erstandener Prüfung bei der Thier-Arzneischule zur Praxis ermächtigten) Thierarzt, jedenfalls aber einem Manne übertragen werde, von dem das Vertrauen gehegt werden darf, daß er der Sache vollkommen gewachsen sey. (Ebendas. §. 47.)

Zu dem Ende ist die Einleitung zu treffen, daß da, wo es zur Zeit noch an solchen Sachkundigen fehlt, demjenigen, der zu der Besichtigung aufgestellt ist, von einem benachbarten Thierarzte Anleitung dazu gegeben werde, wie die Beaufsichtigung namentlich in Beziehung auf Haut-Ausschläge, besonders die Raude, in einer dem Zwecke entsprechenden Weise vorzunehmen sey.

4) Auf den Schafmärkten ist entweder ein praktischer Thierarzt oder ein anderer, unzweifelhaft hiezu befähigter Sachverständiger von Orts-Polizei wegen aufzustellen, um auf alle angekommenen Schafheerden, auch wenn ihre Führer unverdächtige Gesundheits-Urkunden mitbringen, ein genaues Augenmerk || zu richten, und, wenn eine allgemeine Beschauung derselben irgend 305
einen erheblichen Verdacht der Behaftung mit der Raude begründen, und die nähere Untersuchung einzelner Stücke diesen Verdacht bestätigen sollte, unverweilt der Ortsobrigkeit die Anzeige hievon zu machen, damit solche die nähere Besichtigung der ganzen betreffenden Heerde (a. a. O. §. 45, Ziffer 5) durch ihn anordnen, und je nach dem Ergebnisse das Weitere einleiten könne.

5) Die Bezirksämter haben die Einleitung zu treffen, daß die Amts-Versammlungen, und soweit die betreffenden Strafen in standesherrliche Rentamts-Cassen fließen, die betheiligten Standesherrschaften denjenigen Sachverständigen, die mit der Besichtigung einer Schafheerde obrigkeitlich beauftragt sind, für den Fall, daß sie von einer durch sie entdeckten, durch den Schäfer und Schaf-Eigenthümer verheimlichten Raude-Krankheit schleunige Anzeige machen (a. a. O. §. 51) und das Daseyn derselben außer Zweifel gesetzt wird, wenigstens auf die nächsten zwei Jahre eine angemessene Belohnung, etwa den dritten Theil der durch die Verheimlichung verwirkten in die Amtspflege, beziehungsweise die Rentamtskasse fließenden Strafe (ebendas. §. 116) als Anbring-Gebühr zusichern.

6) Kommt eine Schafheerde vom Auslande, so ist ihr bis auf Weiteres, wenn nicht außer Zweifel gesetzt wird, daß sie von einer Gegend komme, wo die gleichen Vorsichtsmaaßregeln gegen

[illegible] [illegible] [illegible] [

selbst vornehmen will, darüber, daß bei diesem Heilverfahren die Vorschriften der Belehrung genau eingehalten werden, durch Absendung jenes praktischen Thierarztes, oder wenn auf eigene Anordnung des Schäfers oder Schaf-Eigenthümers ein solcher das Heilverfahren leiten würde, durch berichtliche Vernehmung desselben sich Gewißheit zu verschaffen; in dem Falle aber, wenn der Schäfer oder Schaf-Eigenthümer die Heilung nicht selbst vornehmen wollte, dieses Heilverfahren durch einen solchen praktischen Thierarzt von Amtswegen anzuordnen;

c) sich durch Bericht des Orts-Vorstands und des zur Heilung beigezogenen oder abgeordneten praktischen Thierarztes von der Handhabung der gesetzlichen Sperr-Anstalten (a. a. O. §§. 54 und 55) zu überzeugen, von Amtswegen dazu mitzuwirken, daß der angesteckten Heerde bis zur erfolgten Heilung, wo nur immer möglich, ein abgesonderter Waidebezirk auf der betreffenden Markung eingeräumt werde, und nicht zu gestatten, daß die Sperre aufgehoben werde, ehe durch Bericht des gedachten Thierarztes die völlige Reinheit der Heerde bestätigt ist;

d) auf eine den Umständen angemessene Weise zu erheben, ob und wem eine Verschuldung wegen Verschleppung oder Verheimlichung der Krankheit zur Last falle, und in strafrechtlicher Beziehung sofort das Erforderliche hierauf zu verfügen;

e) von diesem allem dem K. Medicinal-Collegium, beziehungsweise der K. Kreis-Regierung, Anzeige zu erstatten, und nach deren allenfallsigen besonderen Verfügungen das Weitere vorzukehren.

Die Kosten, welche die etwa nöthige Abordnung eines praktischen Thierarztes verursachen sollte, sind nach demselben Verhältnisse, nach welchem sonst die Kosten der Versendung eines wissenschaftlich gebildeten Thierarztes oder des Oberamtsarztes auf die Staatskasse und die Gemeindekasse fallen (a. a. O. §. 58), von diesen beiden Cassen zu übernehmen, vorbehältlich des Erkenntnisses der Polizei-
|| behörde über den allenfallsigen Regreß an diejenigen, welche 308
eine Verschuldung hiebei treffen sollte.

In Beziehung auf den übrigen Heilungs-Aufwand bleibt es bei der Bestimmung, daß solcher von den Eigenthümern der Schafe zu tragen sey, denen unbenommen ist, hierüber mit demjenigen, der das Heilverfahren besorgt, eine Privat-Uebereinkunft zu treffen. (Ebend. §. 59.)

10) Gesuche um die Erlaubniß, die raudekranken Schafe, statt der Heilung, in das Ausland bringen zu dürfen, sind von den Bezirksämtern dem K. Medicinal-Collegium gar nicht mehr vorzulegen, sondern mit dem schriftlichen Anfügen, daß eine solche Erlaubniß, als unvereinbar mit der Fürsorge gegen Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr ertheilt werde, den Bittstellern zurückzugeben.

Nur wenn nach vollendetem Heil-Verfahren noch nicht die volle Zeit verstrichen wäre, nach deren Abfluß erst die gänzliche Beruhigung über die Tilgung des Krankheitsstoffs eintritt, kann mit Bewilligung des K. Medicinal-Collegiums der Weitertransport der Heerde unter Beigebung eines obrigkeitlichen Begleiters Statt finden.

Nur für diesen Zweck daher sind Gesuche von den Betheiligten zur Einsendung an das gedachte Collegium anzunehmen.

11) Wenn einzelne Schäfer oder Schaf-Eigenthümer oder auch einzelne von ihnen oder den Bezirksämtern verwendete praktische Thierärzte in der Heilung raudekranker Schafe sich besonders auszeichnen, so wird sich eine außerordentliche Belohnung derselben aus der Staatskasse mit öffentlicher Belobung vorbehalten.

Die Bezirksämter haben für die Beobachtung dieser Bestimmungen, so weit an ihnen ist, pflichtmäßige Sorge zu tragen.

Stuttgart, den 27. März 1834.

Schlayer.

---

309 || Beilage.

Belehrung über die Natur und Behandlung der Schafraude.

I. Von der Natur der Schafraude.

§. 1. Der Ausbruch der Raude beim Schaf kann entweder durch Selbstbildung geschehen, was gewöhnlich dann eintritt, wenn Schafe längere Zeit der nassen Witterung ausgesetzt bleiben, oder durch Ansteckung, was auf manchfache Weise mittelbar und unmittelbar bewerkstelligt wird.

§. 2. In nassen Jahrgängen beobachtet man gewöhnlich bei Heerden, die auf der Waide gehen, an einzelnen Stellen der Haut, hauptsächlich längs des Rückens und Schwanzes, so wie an den Seitentheilen des Körpers eine rothlaufartige Entzündung mit Ausschwitzung serdser Feuchtigkeit, welche vertrocknet als Borke (Grind) erscheint.

Dieser in Württemberg unter dem Namen Regenfäule bekannte Hautausschlag ist vorübergehend, ohne allen Nachtheil für die Schafe, und erfordert zu seiner Beseitigung kein weiteres Mittel, als daß die Thiere nicht ferner dem Regen ausgesetzt bleiben, wo alsdann die Entzündung sich verliert, die trockene Borke von der Haut emporgehoben wird, die Haut aber unter leichter Abschuppung ihre natürliche, gesunde Beschaffenheit wieder annimmt, so wie auch die frisch nachgeschobene Wolle ihre regelmäßige Bildung und Glanz bekommt.

§. 3. Wenn nun solche mit der Regenfäule behaftete Schafe fortdauernd ungünstiger Witterung ausgesetzt bleiben, so steigert sich der entzündlich krankhafte Zustand der Haut. Besonders bei früher zum Bespringen gebrauchten Stähren, glattgehenden alten Schafen mit leichtem Fell ꝛc. zeigt sich die Haut wäßrig (ödomatös) angeschwollen, mißfarbig, endlich blaugrünlicht, unter welchen krankhaften Erscheinungen die Bildung der Krätz-Milbe erfolgt. Die einmal durch Selbstbildung entstandene Milbe pflanzt sich durch Paarung fort, und vermehrt sich unter günstigen Verhältnissen bei feuchtwarmer Witterung in kurzer Zeit auf außerordentliche Weise.

310 || Erst mit der Bildung dieser Milbe wird die Regenfäule zur Raude. An den raudigen Stellen erscheint die Haut mißfarbig, aufgedunsen, blaugrünlicht und nässend.

Die Schafe suchen sich mit Wohlbehagen an harten Gegenständen zu reiben, und bei genauer Untersuchung entdeckt man an solchen krankhaft veränderten Hautstellen die Milben. Durch das beständige Nagen der Milben sondert sich fortdauernd mehr oder minder serdse Feuchtigkeit [illegible] die Wolle verklebt und vertrocknet, die bekannten Raude-

[illegible] erscheint die Wolle matt, glanzlos, verwirrt, ihrer Elastis[illegible] leicht ausgehend. Wann die Milben, welche ihre [illegible]schriebene Weise auf der Haut zu erkennen geben,

sich paaren, so legt die trächtige Milbe ihre Eier in die Haut nieder. Zehn bis zwölf Tage nach dem einige Tage dauernden Paarungsakte bemerkt man ein oder mehrere Knötchen in der Haut, wo dann unter den oben beschriebenen Veränderungen die jungen Milben zum Vorschein kommen.

Indem die Milben sich von den zernagten Stellen allmählig auf andere gesunde Stellen begeben, bereitet sich das Uebel immer mehr aus. Die Haut an den verlassenen Stellen wird nun trocken, pergamentartig, und erscheint mit Borken bedeckt und haarlos.

§. 4. Die Verbreitung der Schafraude durch Ansteckung wird einzig durch Uebertragung von Milben oder Milben-Eiern vermittelt, und die Ansteckung geschieht bei der Neigung der raudigen Thiere, sich an harten Gegenständen zu reiben, wo dann Milben sich anhängen, häufig mittelbar, ohne daß raudige mit reinen Schafen zusammen kommen. Da ferner feuchtwarme Witterung die Vermehrung der Milben sehr begünstigt, so hängt hievon vorzüglich die schnellere und größere Verbreitung des Uebels ab, so wie im Gegentheil bei trockener, besonders kalter Witterung, die erst im Beginnen ergriffene Raude bei einer Heerde nur langsame Fortschritte macht und einige Zeit leicht übersehen werden kann.

§. 5. Diese früher von dem Ober-Medizinalrath Dr. Walz gemachten Beobachtungen (Natur und Behandlung der Schafraude von Ober-Medicinalrath Walz, mit Abbildungen von Krätz-Milben. Stuttgart 1809)

wurden durch seit mehreren Jahren wiederholte Versuche auf der K. Thier-|| Arznei-Schule vollkommen bestätigt. 311
Trächtige Krätzmilben, auf Schafe übergetragen, erzeugten unter den oben angegebenen Erscheinungen die Raude; nachdem aber durch tägliche Besichtigung alle vorhandenen Milben entfernt worden waren, erfolgte ohne alle Anwendung von Arzneimitteln vollkommene Heilung. Im entgegengesetzten Falle konnte ohne Uebertragung von Milben oder Milben-Eiern keine Ansteckung bewerkstelligt werden. Das Uebel ist somit als ein reines Hautleiden, wobei zunächst die Gesundheit des Thieres nicht gestört ist, zu betrachten. Das Fleisch raudiger Schafe ist daher auch, wenn sonst die Thiere gesund sind, für die menschliche Gesundheit ohne allen Nachtheil genießbar.

II. Von der Behandlung der Schafraude.

§. 6. Durch ein auf diese Natur der Schafraude sich gründendes Verfahren wird der Gefahr, welche durch sie den Schafheerden droht, mit Sicherheit entgegen gewirkt. Wird, wenn bei gehöriger Aufmerksamkeit die Reinheit der Haut der in der Heerde befindlichen Schafe an einem einzelnen Thier irgend eine zweifelhafte, verdächtige Stelle auf der Haut wahrgenommen wird, solches sogleich abgesondert, und ohne Anwendung irgend eines Arzneimittels mehrere Tage beobachtet; so wird man bei diesem einfachen Verfahren bald Gewißheit darüber erhalten, ob die kranke Stelle sich zur Milben-Raude ausbilde, oder ob es irgend ein anderer nicht ansteckender (flechtenartiger) Ausschlag sey. Wird zugleich die Aufmerksamkeit auf die Heerde verdoppelt, und sofort jedes weitere, sich durch Unruhe, Reiben und Schlagen, durch eine veränderte, erhobene Wollstelle ꝛc. verdächtig zeigende Thier sogleich genauer untersucht, und nach Umständen gleichfalls abgesondert, so wird man, wenn auch wirklich das Daseyn der Raude erwiesen

THE ELECTRICIAN PUBLISHING COMPANY, LIMITED.

ersten, achten und fünfzehnten Tage vorgenommen, vollkommen hin, um alle auf und in der Haut befindlichen Milben samt den Milben-Eyern zu tödten. Außerdem aber, und wenn insbesondere die Haut mit vielen und dichten Borken bedeckt ist, die Thiere beregnet werden ꝛc., ist ein früheres und öfteres Eintauchen erforderlich.

§. 12. Um sich eines baldigen, günstigen Erfolgs der Cur zu versichern, ist besonders darauf Rücksicht zu nehmen:

1) daß beim Eintauchen in die vorschriftmäßig bereitete Flüssigkeit solche mit der ganzen Hautfläche des Thiers in genaue Berührung gebracht, und die Borken erweicht und möglichst entfernt werden, wozu bei einer langen und dichten Wolle deren vorherige Abnahme sehr förderlich ist; ferner

2) daß in der Zwischenzeit von einem allgemeinen Bad zum andern, so wie überhaupt während der ganzen Behandlung die dabei beschäftigten Schäfer eine genaue Aufsicht über sämtliche Thiere führen, um nöthigenfalls einzelne verdächtige Stellen, wo etwa das Bad nicht gehörig eingedrungen seyn sollte, und die sich durch Unruhe, Reiben und Schlagen des Thiers bemerklich machen, öfters mit der verstärkten Flüssigkeit zu befeuchten, oder das einzelne verdächtige Thier in die gewöhnliche Flüssigkeit besonders einzutauchen.

Einzelne nur einigermaßen verdächtige Thiere sind theils wegen der leichtern Uebersicht, theils aber auch, um dadurch die geheilten Thiere vor neuer Ansteckung zu schützen, abgesondert zu halten.

§. 13. Derjenige, welcher die Behandlung zunächst leitet, hat 314
vor jedesmaliger Vornahme eines allgemeinen Bades zu untersuchen, in wie weit die Heilung Fortschritte gemacht hat, um hienach die etwa weiter erforderliche Behandlung bestimmen, so wie die völlige Heilung und damit die Beendigung der Behandlung ermessen zu können.

Wenn von dem letzten allgemeinen Bad an gerechnet während 3 bis 4 Wochen sich bei keinem der in Behandlung gestandenen Thiere die geringste Spur von Milben mehr zeigt, so kann man der Heilung der Heerde versichert seyn.

[Nr. 21.] Bekanntmachung des Finanz-Ministerium vom 27. März. 326

In Betreff der Nebenzollämter im Innern.

(Abgeändert durch K. Verordnung vom 16. Nov. 1835.)

[Nr. 22.] Königliche Verordnung vom 30. März, 327
betreffend die Abänderung der Verordnung vom 25. Mai 1826 über die Form und die Berechtigung zu Abfassung von Bittschriften und andern Eingaben.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Theils um einige fühlbar gewordene Mißstände in der Ausführung ihrer Verordnung vom 25. Mai 1826 (Reg.Bl. S. 321) über die Form und die Berechtigung zu Abfassung von Bittschriften und andern Eingaben zu beseitigen, theils in gnädigster Berücksichtigung verschiede-

res Erkenntniß nach der Lage der Sache erwarten, dem Bezirksamt zu Protokoll zu geben.

Gemeinderäthen ist es gestattet, in solchen Sachen einen Auszug aus ihrem Protokoll, welcher entweder eine Submission auf die bereits verhandelten Akten, oder in einfachen Fällen das, was sie für ihre Beschwerde vorbringen wollen, enthält, statt der Beschwerde-Ausführung dem Bezirksamt binnen der Rekurs-Ausführungsfrist zu übergeben.

§. 7. In andern als in den §. 5 erwähnten Fällen, hängt es von dem Betheiligten ab, ob er sich des mündlichen oder schriftlichen Vortrags bedienen will.

§. 8. Bei den schriftlichen Eingaben, es mögen solche an Uns oder an eine Unserer Königlichen Stellen gerichtet seyn, gilt die Regel, daß sie von Jedem, der seine Ge || danken in einem schriftlichen 330
Aufsatze verständlich und geordnet vorzutragen weiß (vergl. §§. 16, 17), für sich oder einen Andern abgefaßt werden können.

Eingaben, denen es an einem solchen Vortrage fehlt, sind zur Verbesserung zurückzugeben.

Jedoch sind alle, auch die auf widerrufliche Weise angestellten Staatsdiener, vorbehältlich der Bestimmung des §. 17, für irgend einen Dritten, mit Ausnahme derjenigen, welche sie gesetzlich zu vertreten haben, Eingaben zu verfassen nicht befugt. Oberamts-Aktuare, Kameralamts-Buchhalter und Forst-Assistenten dürfen in keiner, einen Untergebenen des Amts, bei welchem sie dienen, berührenden Angelegenheit Eingaben verfassen.

§. 9. Wenn Jemand für einen Andern eine Eingabe verfaßt, so ist am Schlusse derselben (linker Hand) der Name, der Stand und der Wohnort des Verfassers, so wie der Betrag der für die Abfassung angesetzten taxmäßigen Gebühr anzugeben.

Im Falle einer vertragsmäßigen Erhöhung der taxmäßigen Gebühr (§. 10) hat der Verfasser gleichwohl den Betrag der letztgedachten Gebühr, am Schlusse der Eingabe, in Zahlen zu bemerken und dabei von der Partei unterschriftlich, nach Maßgabe des Formulars Lit. B, anerkennen zu lassen, daß eine Uebereinkunft Statt gefunden, dem Clienten aber zuvor jener Betrag eröffnet worden sey.

Ist die Eingabe vom Bittsteller selbst verfertigt, so hat er an der bezeichneten Stelle die Worte „selbst verfaßt" beizufügen.

§. 10. Die Gebühr für dergleichen Eingaben wird dahin festgesetzt, daß mit Einschluß aller Nebenverrichtungen und Auslagen (namentlich der Audienz, des Papiers und der Reinschrift),

a) für den ersten Bogen vierzig Kreuzer,

b) für jeden folgenden Bogen dreißig Kreuzer zu entrichten sind.

Für Erinnerungs-Eingaben wird nur die Hälfte vorstehender Sätze bezahlt.

|| Die Reinschriften dürfen nicht ungebührlich ausgedehnt werden, 331
und es müssen auf eine Seite mindestens zwanzig Zeilen und in eine Zeile (die Zeilen der Rubrik ausgenommen) nicht unter zwölf Sylben zu stehen kommen.

Jedoch ist nicht nur für Reisen, das Lesen ausführlicherer Akten, Correspondenz und andere außerordentliche Bemühungen, eine besondere Anrechnung zulässig, sondern es wird auch den Parteien gestattet, mit den Schriftverfassern über eine von der Taxe abweichende (höhere oder geringere) Belohnung übereinzukommen.

§. 11. Ihre schriftlichen Eingaben haben die Bittsteller dem zu-

§. 18. Würden, dieser Anordnung entgegen, andere als die vorgenannten Personen dergleichen Rekursschriften abfassen, so ist von denselben jedenfalls die hiefür empfangene Belohnung wieder einzuziehen und diese den Parteien zu erstatten, welchen zugleich die Eingaben zurückzustellen sind, um solche in ordnungsmäßiger Form einzureichen. 333

§. 19. Im Uebrigen finden in Beziehung auf Rekursschriften die Vorschriften der §§. 9, 12, 13 der gegenwärtigen Verordnung ihre volle Anwendung.

Ebenso gelten die Bestimmungen des §. 10 mit der einzigen Abänderung, daß an Gebühren für den ersten Bogen, statt vierzig Kreuzer, Ein Gulden angesetzt werden darf.

Die Anordnung des §. 11 wird nach Maßgabe der bestehenden Gesetze dahin beschränkt, daß die Rekursschrift, so weit nicht die §. 6 erwähnte Erklärung vor dem Bezirksamt an die Stelle der Rekursschrift tritt, von dem Rekurrenten zur weiteren Beförderung an diejenige Behörde zu übergeben ist, welche ihm das Erkenntniß, durch welches er sich beschwert erachtet, eröffnet hat.

Die Unterlassung dieser letzteren Vorschrift wird

a) bei Civil-Rekursen auf die im §. 14 festgesetzte Weise, und
b) bei Straf-Rekursen mit dem Verluste des Beschwerderechts (Gesetz vom 26. Juni 1821, Reg.Bl. S. 369, §. 19),

geahndet.

Die sämtlichen Minister und Departements-Chefs sind mit Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Stuttgart, den 30. März 1834.

Wilhelm.

Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Schwab. Bilfinger. Schlayer. v. Hügel. Herdegen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Wellnagel.

Formular A. 334

Reutlingen
den 1. August 1826.
Vor dem Oberamtsrichter N.

in Betreff der Bitte des Heinrich Göhler, von Honau, um Straf-Aufschub.

Es erscheint der eben genannte Bittsteller und trägt vor:

Durch Erkenntniß des Criminal-Senats des K. Gerichtshofs zu Tübingen vom 15. Juli d. J. wurde ich wegen Körper-Verletzung zu einer viermonatlichen Arbeitshausstrafe verurtheilt.

Meine Ehefrau ist seit acht Tagen Wöchnerin; die Erndte beginnt auf unserer Markung in der nächsten Woche.

Ich bitte in Berücksichtigung dieser beiden Umstände um einen Straf-Aufschub von sechs Wochen.

An den Criminal-Senat des K. Gerichtshofs zu Tübingen.

(Unterz.) Heinrich Göhler.
o (mit 2) Beilagen.

Aeußerung des Beamten.

Nach eingezogenem Berichte sind die vorgetragenen Umstände wahr. Da Göhler Vater von sechs unerzogenen Kindern ist, auch den Ertrag bedeutender Feldgüter einzuheimsen hat; so ist von seiner gleichbaldigen Abführung in das Arbeitshaus ein bedeutender Nachtheil für sein Hauswesen zu besorgen, wobei ich noch zu bemerken habe, daß sein sonstiges Prädikat sehr gut ist und sein Gesuch auch von dieser Seite empfehlenswerth erscheint.

Mich damit ꝛc.

den

Oberamts-Richter
N.

335 || Formular B.

Die Anweisung zum Beibericht, und daß über die Belohnung des Schriftverfassers eine besondere Uebereinkunft Statt gefunden, zuvor jedoch der Taxe-Betrag von —.· . . mir bekannt gemacht worden,

T. (Caspar Rommel.)

---

337 [Nr. 22.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 31. März, betreffend die in dem Vereinstarife für mehrere Handels-Gegenstände an den württembergischen Grenzen ausnahmsweise festgesetzten Zölle.

(Nach der Verfügung vom 1. Sept. 1835 finden rücksichtlich des Verkehrs über die diesseitigen Grenzen überhaupt die allgemeinen Sätze des Zolltarifs, beziehungsweise Zollfreiheit, Statt. Die Beilage der K. Verordnung vom 17. Okt. 1836 enthält den Vereins-Zolltarif für die Jahre 1837, 1838 und 1839.)

---

339 [Nr. 23.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 31. März, die Zoll-Erleichterungen des Verkehrs mit dem angrenzenden Auslande betreffend.

(Nach dem Beitritt des Großherzogthums Baden ist unter dem angrenzenden Auslande blos noch die Schweiz zu verstehen, für welche die K. Verordnungen vom 30. Nov. 1835 und 23. Jan. 1838 Zollbegünstigungen gewähren.)

34? [Nr. 24.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 8. April, betreffend den Erlaß von Schifffahrts-Abgaben *).

Durch die Verfügung vom 6. Januar 1834 (Reg.Bl. S. 44) ist die zwischen den zollverbündeten Regierungen von Württemberg und Bayern einer- und Preußen andererseits für die Schifffahrt ihrer Unterthanen auf dem Rheine und dessen Nebenflüssen, und zwar für alle im freien Verkehre dieser Staaten befindlichen Gegenstände, welche

a) aus einem dieser drei Staaten in einen andern derselben, mit der Bestimmung zum Verbleiben im Lande, oder zur Ausfuhr auf Landwegen verführt oder

b) aus einem dieser drei Staaten durch einen andern derselben nach dem Auslande gebracht werden.

---

*) Weitere Bestimmungen hierüber, nach dem Beitritt des Großherzogthums Baden zum Zollverein, enthält die Verfügung vom 10. Dec. 1835. Vergl. auch die Verfügungen vom 30. Dec. 1835. 19. Juli 1836 und 11. Sept. 1837, die Rückvergütung der Preußischen Rheinzölle- und die Bekanntmachung vom [illegible]. 1837, die Rhein-Schifffahrts-Abgaben betreffend.

jedoch mit Ausnahme der notorisch nicht zu den deutschen Erzeugnissen gehörenden, verabredete gegenseitige Erlassung der Schifffahrt-Gebühren zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Nachdem dieser Uebereinkunft neuerlich auch das Großherzogthum Hessen beigetreten ist, so wird dieß mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß künftig von den aus Württemberg und Bayern rheinabwärts und nach diesen Ländern rheinaufwärts *) gehenden Gegenständen der erwähnten Art bei der Rhein-Zoll-Station Mainz außer der Rekognitions-Gebühr nur noch der Herzoglich Nassauische oder Großherzoglich Badische Rheinzoll-Antheil, wovon der erstere zu Thal die Hälfte, und der letztere zu Berg ein Zehentheil des vollen konventionsmäßigen Rheinzolls beträgt, erhoben wird; wogegen von den gleichen Gegenständen, wenn sie in Großherzoglich Hessischen Schiffen auf der württembergischen Neckarstrecke verführt werden, wie bisher eine Schifffahrt-Abgabe auch fernerhin nicht zu entrichten ist.

Uebrigens ist zu Verhütung mißbräuchlicher Benützung der zugestandenen Abgabenfreiheit zu Gunsten von Staaten, welche nicht zum Zollverbande gehören, noch weiter die Verabredung getroffen worden, daß die Befreiung vom Rheinzolle nur für diejenigen Schiffe und deren Ladung zugestanden werden soll, welche aus den Häfen des einen Vereinsstaates unmittelbar und ohne daß eine Umladung im zwischenliegenden Auslande statt gefunden hat, herkommen. 348

Stuttgart, den 8. April 1834.

Herdegen.

[Nr. 24.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 9. April, betreffend verschiedene Regulative über die Zoll-Begünstigungen inländischer Gewerbe. 348

Den K. Zollstellen sind, neben den Anweisungen zur Geschäfts-Behandlung nach den mit dem 1. d. M. durchgängig eingeführten neuen Formen, insbesondere auch folgende Regulative über die Anwendung der zu Belebung und Förderung inländischer Gewerbe vorbehaltenen Erleichterungen, zugegangen:

a) über das bedingte Niederlagsrecht der Nebenzollämter erster Classe im Innern und die Behandlung der dahin zur Abfertigung kommenden ausländischen Waaren;
b) über die Zoll-Begünstigung der Tabaks-Fabrikanten, hinsichtlich der von ausländischen Blättern fabricirten und wieder in das Ausland gehenden Tabake;
c) über den begünstigten Bezug des für inländische Raffinerien bestimmten Roh- und Lump-Zuckers;
d) über die Zugeständnisse für Groß-Handlungen mit ausländischen Weinen;
e) über die zollfreie Behandlung der auf ausländische Messen gebrachten und von da wieder eingehenden inländischen Manufaktur- und Fabrikwaaren;
f) über die zollfreie Wiedereinbringung von Musterwaaren, welche von Handels-Reisenden ausgeführt werden;
g) über die Bedingungen der Anborgung des Ein-, Aus- und Durchgangszolls.

Indem den Gewerbetreibenden hievon mit dem Anfügen Kenntniß

*) Letztere fünf Worte waren nach einer spätern Berichtigung (Reg.Bl. S. 358) hier einzuschalten.

Dec. 1. Warrant to the Attorney General to prepare a bill for the better regulation of the Fleet Prison. Pp. 1–3.

Dec. 1. Warrant to the Attorney General to prepare a bill for the better regulation of the Marshalsea Prison. Pp. 3–5.

Dec. 1. Warrant to the Attorney General to prepare a bill for the better regulation of the Prison of the King's Bench. Pp. 5–7.

Dec. 1. Warrant to the Attorney General to prepare a bill for the better regulation of the Prison of the Gatehouse. Pp. 7–9.

Dec. 1. Warrant to the Attorney General to prepare a bill for the better regulation of the Prison of the Poultry Compter. Pp. 9–11.

Dec. 1. Warrant to the Attorney General to prepare a bill for the better regulation of the Prison of the Wood Street Compter. Pp. 11–13.

Dec. 1. Warrant to the Attorney General to prepare a bill for the better regulation of the Prison of the Giltspur Street Compter. Pp. 13–15.

Dec. 1. Warrant to the Attorney General to prepare a bill for the better regulation of the Prison of the Ludgate. Pp. 15–17.

Dec. 1. Warrant to the Attorney General to prepare a bill for the better regulation of the Prison of the Newgate. Pp. 17–19.

Dec. 1. Warrant to the Attorney General to prepare a bill for the better regulation of the Prison of the Counter in the Poultry. Pp. 19–21.

Dec. 1. Warrant to the Attorney General to prepare a bill for the better regulation of the Prison of the Counter in Wood Street. Pp. 21–23.

Dec. 1. Warrant to the Attorney General to prepare a bill for the better regulation of the Prison of the Counter in Giltspur Street. Pp. 23–25.

Dec. 1. Warrant to the Attorney General to prepare a bill for the better regulation of the Prison of the Ludgate. Pp. 25–27.

Dec. 1. Warrant to the Attorney General to prepare a bill for the better regulation of the Prison of the Newgate. Pp. 27–29.

(vergl. Ministerial-Verfügung vom 5. Februar 1834, Punkt 5, 6, Reg. Bl. S. 124) Zweifel entstanden sind; so wird zu Hebung derselben und zu Bewirkung einer gleichförmigen Geschäfts-Behandlung Nachstehendes verfügt:

1) Die Gerichts- und Amts-Notare sind ermächtigt, für die durch sie besorgten Rechnungsstellungen die festgesetzte, ihnen zukommende, hälftige Gebühr sogleich nach vollendetem Rechnungs-Stellgeschäft zu erheben. Eine durchlaufende Verrechnung dieser Gebühr in der Sportel-Rechnung findet nicht statt.

2) Die in die Sportelkasse fließende andere Hälfte der Rechnungs-Stellgebühr, welche erst bei der Rechnungs-Abhör zum Ansatz kommt, ist nicht durch die Notare einzuziehen und zu verrechnen, sondern in die bezirksgerichtliche Sportelkasse und Rechnung aufzunehmen.

|| 3) Sämtliche Sporteln für die Stellung, Revision und Abhör der Vormundschafts- und Gant-Rechnungen von Nicht-Exemten und Exemten zweiter Classe sind daher von den Bezirksgerichten zu beziehen, und für die bezirksgerichtliche Sportelkasse zu verrechnen, aus welcher dagegen die genehmigten Gebühren der betreffenden Revidenten und des Abhör-Personals (prov. Notariats-Sportel-Gesetz vom 31. December 1833, Art. 29, Reg. 1834, S. 28) zu bezahlen sind. 378

Stuttgart, den 25. April 1834.

Schwab. Herdegen.

[Nr. 26.] Bekanntmachung des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vom 26. April, 362

betreffend den Beitritt der großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'schen und der fürstlich Lippe'schen Regierungen zu dem Vereins-Zoll-Cartel vom 11. Mai 1833, wegen ihrer im Königreiche Preußen gelegenen Enklaven.

Da die großherzoglich Meklenburg-Schwerin'sche Regierung wegen ihrer im Königreiche Preußen gelegenen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, und die fürstl. Lippe'sche Regierung wegen der Enklaven Lipperode, Cappel und Grevenhagen dem Vereins-Zoll-Cartel vom 11. Mai 1833 beigetreten sind; so wird solches mit dem Anfügen hierdurch bekannt gemacht, daß die Bestimmungen dieses Cartels auch gegen die genannten Enklaven in Anwendung zu bringen sind.

Stuttgart, den 26. April 1834.

Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Bilfinger.

[Nr. 27.] Verfügung des Justiz-Ministerium vom 29. April, 368

in Betreff einer veränderten Einrichtung in der Bekanntmachung der Edictal-Ladungen in Gant- und außergerichtlichen Schuldsachen.

Zum Behufe einer bequemeren Uebersicht der von den Bezirks-Gerichten und den ihnen nachgesetzten Stellen ausgehenden Edictal-Ladungen in Gant- und außergerichtlichen Schuldsachen, so wie zur Ersparniß von Kosten für die betheiligten Debitmassen und zur Vereinfachung der Geschäftsbehandlung in dergleichen Angelegenheiten, ist nach vorgängiger Vernehmung der höheren Gerichte die Einrichtung getroffen worden, daß

an einem, noch näher zu bestimmenden, Wochentage *) sämtliche Ladungen der erwähnten Art, in den hiefür bestimmten öffentlichen Blättern, den Stuttgarter allgemeinen Anzeigen und dem schwäbischen Merkur, in tabellarischer Form bekannt gemacht werden.

Indem nun das Publikum sowohl, als die betreffenden Amtsstellen hievon in Kenntniß gesetzt werden, sieht man sich veranlaßt, den Letzteren über den befragten Gegenstand nachstehende Vorschriften zu ertheilen.

1) Die Ladungen sind in Zukunft in der aus der Beilage ersichtlichen tabellarischen Form an die Redaktionen der vorgedachten Blätter in der Art einzusenden, daß || denselben außer dem Sammeln 369
der einzelnen Anzeigen und der Vorsetzung des ein für allemal bestimmten, gleichfalls hiernach festgesetzten Formulars der Ladung, keine weitere Mühe zuwächst.

2) Wo, wegen eigenthümlicher Verhältnisse, eine in die vorgeschriebene Tabelle nicht passende weitläufigere Belehrung nothwendig seyn sollte, bleibt es den Behörden ausnahmsweise vorbehalten, Bekanntmachungen in der bisher üblichen Form einzusenden, auf welche dann die gegenwärtigen Bestimmungen, namentlich auch hinsichtlich des Preises, keine Anwendung finden. Damit jedoch auch diese Bekanntmachungen der Aufmerksamkeit des Publikums weniger entgehen, werden sie in den öffentlichen Blättern unmittelbar nach der tabellarischen Zusammenstellung folgen, und es wird in die Letztere eine kurze Hinweisung auf dieselben aufgenommen werden.

3) In die Lokal-Intelligenzblätter, so wie, wo solches erforderlich ist, in auswärtige Blätter, geschieht die Einrückung ganz auf die bisherige Art.

4) In der Rubrik des „Ausschluß-Bescheids" wird, wo möglich, der Tag der Fällung des Letzteren, bemerkt; außerdem aber wenigstens durch eine allgemeinere Bezeichnung, z. B. „die nächste Gerichtssitzung," der Zeitpunkt derselben ausgedrückt.

5) In der Rubrik „Bemerkungen" ist, wenn es sich von einer außergerichtlichen Schuldsache handelt, solches jederzeit zu bemerken. Außerdem würde in Fällen, wo, nach dem Ergebniß der Vermögens-Untersuchung, für die einfachen Gläubiger eine nur theilweise Befriedigung nicht zu hoffen steht, um denselben zwecklose Kosten zu ersparen, hier die Summe des Aktiv-Vermögens und der Betrag der bereits bekannten bevorzugten Forderungen kurz anzugeben seyn; so wie denn auch sonstige Notizen, welche jedoch, der für die Redaktion hieraus entspringenden Vergrößerung der Kosten wegen, immer so gedrängt als möglich abzufassen wären, in dieser Rubrik ihre Stelle finden könnten.

6) Jede einzelne Bekanntmachung haben die erwähnten Redaktionen, um den vor der Hand festgesetzten Preis von acht und zwanzig Kreuzern zweimal einzurücken sich verbindlich gemacht, unter der Bedingung jedoch, daß der Betrag zugleich mit der Bekannt-
370 machung postfrei eingesendet werde. Ohne diese Ein || sendung des Betrags würde demnach keine solche Bekanntmachung eingerückt werden; dagegen wird auch die erfolgte Einrückung zugleich als Quittung gelten, so daß die Ausstellung einer besondern Bescheinigung nicht mehr erforderlich ist. Denjenigen Amtsstellen

*) Am Donnerstage.

jedoch, welche Abdrücke der Bekanntmachung als Belege zu ihren Akten wünschen, werden solche, wie bisher, von den Redaktionen unentgeldlich verabfolgt werden.

7) Um der vorbemerkten Bedingung entsprechen zu können, haben die Notariate sogleich bei der Aufnahme der Vermögens-Untersuchung von den in der Regel vorhandenen, paraten Mitteln der Masse oder von dem Güterpfleger, der sich den geringen Vorschuß zu leisten wohl nicht weigern wird, den Aversalbetrag der befragten Inserenden zu erheben, und zugleich mit der Vermögens-Untersuchung an das Bezirks-Gericht einzusenden.

8) Da die erwähnte Tabelle wöchentlich nur Einmal erscheinen soll, so werden sich die Bezirks-Gerichte von selbst hienach bei Festsetzung der Tagfahrt in der Art richten, daß die Bekanntmachung, in Gemäßheit des Gesetzes, immerhin wenigstens vier Wochen vor dem Liquidations-Termin erfolge.

9) In der Regel wird, besonders da bei der nun wesentlich erleichterten Uebersicht das Uebersehen einer Vorladung weit weniger zu befürchten ist, eine zweimalige Einrückung genügen. Sollte jedoch in einzelnen Fällen wegen eigenthümlicher Verhältnisse eine dreimalige Bekanntmachung gewünscht werden; so wird dieselbe, gegen Einsendung eines Zusatzes von vierundzwanzig Kreuzern zu der oben erwähnten Gebühr erfolgen.

10) Da, nach der Aeußerung der Zeitungs-Redaktionen, es bisher sehr häufig vorgekommen, daß in den zur Einrückung eingesendeten Anzeigen die Eigennamen mit unleserlichen Schriftzügen, namentlich in einer, keine Vergleichung mit den übrigen Buchstaben der Anzeige zulassenden Fraktur-Schrift geschrieben wurden; so werden, auf besonderes Ansuchen der gedachten Redaktionen, die betheiligten Amtsstellen aufgefordert, sich zur Vermeidung unangenehmer und kostspieliger Berichtigungen, besonders bei den Eigennamen, einer deutlichen Schrift zu bedienen.

Stuttgart, den 29. April 1834.

Schwab.

Beilage.

371

Verladungen der Bezirks-Gerichte und der ihnen nachgesetzten Amtsstellen, in Gant- und außergerichtlichen Schuldsachen *).

In nachgenannten Gantsachen werden die Schulden-Liquidationen und die damit verbundenen weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger und Absonderungsberechtigten von den gleichfalls hienach genannten Stellen andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens, vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagfahrt, ihre Forderungen durch schriftlichen Rezeß, in dem einen wie in dem andern Fall unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte, anzumelden.

Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, so weit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten bekannt sind, an den unten festgesetzten Tagen durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie

*) Berichtigt nach der Bekanntmachung vom 5. Februar 1835 (Reg.Bl. S. 65).

| Number of Persons employed. | Number of Persons employed. | Number of Persons employed. |

[Nr. 28.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 6. Mai, betreffend eine Erleichterung in der Form der Entrichtung der Holz-Accise von Schnittwaaren. 380

(Gestattet ein- oder mehrjährige Accise-Accorde, was übrigens nach Aufhebung der Accise vom Holzverkauf durch das Finanz-Gesetz vom 22. Juli 1836, Art. 4, lit. a. nicht mehr zu geschehen hat; da hienach die gewerbsmäßigen Holzhändler zur Gewerbesteuer beizuziehen sind.)

[Nr. 30.] Bekanntmachung des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vom 20. Mai, 389

in Betreff eines Zusatz-Artikels zu dem unter dem 3. Januar 1826 mit der großherzoglich Badischen Regierung abgeschlossenen Jurisdiktions-Vertrag.

Da mit der großherzoglich Badischen Regierung unter dem 9. d. M. die Uebereinkunft, welcher Seine Königliche Majestät die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht haben, getroffen worden ist, dem unter dem 3. Januar 1826 abgeschlossenen Jurisdiktions-Vertrage (Reg.Bl. S. 11) nachstehenden Zusatzartikel beizufügen; so wird solcher in Gemäßheit allerhöchsten Befehls hiemit bekannt gemacht.

„Zur Erleichterung der beiderseitigen Unterthanen in Verfolgung ihrer Rechts-Ansprüche sind beide kontrahirende Regierungen übereingekommen, daß die öffentlichen Rechtsanwälte des einen Staats in Angelegenheiten von Unterthanen dieses Staats bei den Gerichten des andern Staats zur Ausübung der Advocatur zugelassen werden || sollen, 390
jedoch was die untern Instanzen betrifft, nur insofern, als die betreffende Landesgesetzgebung die Beiziehung von Advokaten überhaupt gestattet, und bei den höhern Gerichten unter der Beschränkung, daß sie ihre Schriftsätze durch inländische bei dem betreffenden Gerichtshof angestellte Prokuratoren müssen überreichen lassen."

Stuttgart, den 20. Mai 1834.

Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Bilfinger.

[Nr. 32.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 20. Mai, betreffend die Beaufsichtigung der verpachteten Staatsgüter. 413

Zu besserer Beaufsichtigung der Staatsgüter sind durch Erlasse an die Kreis-Finanzkammern verschiedene Anordnungen getroffen worden, nach welchen insbesondere die verpachteten Maiereien, Schäfereien, Mühlen ꝛc. nicht nur jährlich durch die Cameralverwalter, sondern auch von Zeit zu Zeit durch Collegial-Mitglieder der Finanzkammern zu besichtigen sind. Da diese Anordnungen die früher im Reg.Bl. von 1812, S. 285 bekannt gemachte Verfügung der vormaligen Sektion der Krondomainen vom 2. Juni 1812 ersetzen; so werden die Cameralämter auf die ihnen dießfalls durch die Kreis-Finanzkammern demnächst zukommenden näheren Vorschriften mit der Erinnerung verwiesen, den ihrer nächsten Aufsicht anvertrauten Staatsgütern die gebührende Sorgfalt und Aufmerksamkeit zu widmen, damit durch eine gute, den Grundsätzen der || Landwirthschaft entsprechende Bewirthschaftung derselben ihre 414
Einträglichkeit erhöht werde.

Stuttgart, den 20. Mai 1834.

Herdegen.

388 [Nr. 30.] Bekanntmachung des Justiz-Ministerium vom 22. Mai,

betreffend die Prüfung der Notariats-Candidaten.

Nachdem zu vorläufiger Vollziehung der Bestimmung des Notariats-Edikts vom 29. August 1819. Art. XII. und der Verordnung vom 24. Mai 1826, §. 20 (Reg.Bl. S. 285), gemäß höchster Entschließung von heute, die Kreis-Gerichtshöfe den Auftrag zur Prüfung der Bewerber um Notariatsstellen erhalten haben; so werden diejenigen, welche eine solche zu erstehen wünschen, mögen sie ein dießfälliges Gesuch schon
389 früher || übergeben haben, oder nicht, aufgefordert, deßhalb bei demjenigen K. Gerichtshofe ungesäumt sich zu melden, in dessen Bezirke sie ihren gesetzlichen Wohnort haben.

Ihren Bittschriften haben die Bewerber glaubhafte Zeugnisse über Alter und Familien-Verhältnisse, über die Art und Weise der Vorbildung und der besonderen Vorbereitung für das Notariatsfach, über die bisherige Aufführung, so wie über ein im Königreich erworbenes Bürger- oder Beisitzrecht anzuschließen. Die Bittschrift ist dem Oberamts- oder Amtsgerichte des Bezirks, in welchem der Candidat sich zuletzt aufgehalten hat, zum Beibericht und zur Einsendung an den zuständigen Gerichtshof zu übergeben, von welchem sofort die specielle Ladung zur Vornahme der Prüfung ergehen wird.

Vor zurückgelegtem drei und zwanzigsten Jahre wird kein Bewerber zur Prüfung zugelassen.

Stuttgart, den 22. Mai 1834.

Schwab.

---

391 [Nr. 30.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 23. Mai,

betreffend die Aufnahme unbemittelter an Verkrümmungen des Körpers leidender Personen in die orthopädische Heilanstalt zu Cannstadt.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 23. Februar d. J. zu genehmigen geruht, daß der Miethzins, welcher aus dem der orthopädischen Heilanstalt des Dr. Heine in Cannstadt eingeräumten Staatsgebäude vertragsmäßig zu entrichten ist, zur Aufnahme und beziehungsweise zur Unterstützung von unbemittelten Inländern Behufs ihrer Heilung in dieser Anstalt verwendet werde.

Zur Vollziehung dieser wohlthätigen Absicht werden in Gemäßheit weiterer Königlicher Entschließung vom 21. d. M. nachstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Auf Kosten oder doch mit Unterstützung des Staats werden nur solche an Verkrümmungen des Körpers leidende Personen aufgenommen, welche

a) wenigstens das sechste Jahr zurückgelegt haben;
b) deren Gebrechen die Fähigkeit zur Arbeit, beziehungsweise zur Erlernung und Ausübung eines Handwerks in höherem oder geringerem Grade entziehen, und
c) welche die Heilungs- und Verpflegungskosten in der Anstalt, ohne die Unterstützung öffentlicher Kassen, nicht aufzubringen vermögen.

Personen, welche an örtlichen Uebeln der Glieder, wie Contrakturen Gelenke, sogenannten Pferdefüßen, Klumpfüßen, Verbiegungen der Gelenke und ähnlichen Gebrechen leiden, werden vor jenen, welche

an einer Verkrümmung des Halses leiden, und diese vor jenen, welche mit Verkrümmungen des Rückgrats behaftet sind, aufgenommen. Dabei wird übrigens auf das jugendliche Alter und auf diejenige sonstige persönliche Beschaffenheit eines Leidenden, vermöge deren bei ihm die Heilung früher und sicherer, als bei andern, zu hoffen ist, Rücksicht genommen.

Personen jedoch, deren Heilung bei einer einfachen Behandlung nach den Regeln der Kunst auch außerhalb der orthopädischen Anstalt bewirkt werden kann, werden nicht auf Kosten des Staates in die Anstalt aufgenommen.

2) Die Aufnahme in die Heilanstalt auf Kosten oder mit Unterstützung des Staates ist bei der K. Regierung des Neckarkreises in einer Bittschrift nachzusuchen, welche dem gemeinschaftlichen Bezirksamte des Heimathorts zum Beiberichte zuzustellen ist.

||3) Als wesentliche Belege sind dieser Bittschrift, beziehungsweise dem Beiberichte, anzuschließen: 392

a) ein Zeugniß des Oberamtarztes über das Gebrechen und die Persönlichkeit des Aufzunehmenden;

b) ein Zeugniß des Gemeinderaths über seine Heimathangehörigkeit und das Bedürfniß seiner öffentlichen Unterstützung für den Zweck der Heilung.

4) Das oberamtsärzliche Zeugniß hat auf den Grund eigener Anschauung und Erforschung, nöthigen Falls unter Beiziehung des Oberamts-Wundarztes, oder eines andern Chirurgen, die möglich genaueste Beschreibung des Uebels und seiner Dauer, das Geschlecht und Alter des Leidenden, seine Leibesbeschaffenheit und allgemeine körperliche Anlage, den Zustand seiner Gesundheit und seiner Kräfte, so wie die vorangegangenen Krankheiten zu enthalten, und über die Aussichten auf Heilbarkeit des Gebrechens, so wie solche nach vorbemerkten Umständen, nach Familien-Anlage, nach früher angestellten Heilversuchen oder nach sonstigen Rücksichten zu beurtheilen sind, sich auszusprechen.

5) Aus dem gemeinderäthlichen Zeugnisse müssen, neben der Heimath-Angehörigkeit des Leidenden, die Vermögens-Umstände desselben und derjenigen, welche die Verpflichtung zu seinem Unterhalte haben, ferner die Leistungen der Gemeinde, welcher derselbe angehört, oder Dritter für die Bewirkung seiner Heilung, oder die Gründe, welche seiner Unterstützung aus den Mitteln der Gemeinde für diesen Zweck entgegen stehen, nicht weniger die Familien-Verhältnisse desselben, wonach der allenfallsige Werth seiner Arbeitsfähigkeit auch für den Unterhalt Dritter zu bemessen ist, und die Umstände ersehen werden können, welche dafür sprechen, daß der Kranke gerade zu denjenigen Arbeiten fähig gemacht werden sollte, welche er ohne Heilung seines Gebrechens nicht verrichten könnte. Je nach dem höheren Grade, in welchem hieraus Bedürfniß einer Unterstützung des Kranken zum Behuf der Heilung aus Staatsmitteln sich herausstellt, wird die vorzugsweise Berücksichtigung desselben bemessen werden.

6) Nach Maaßgabe der Anzahl der Nachsuchenden und nach der Beschaffenheit ihrer Verhältnisse wird aus dem hiezu bestimmten Hauszins der orthopädischen Anstalt von jährlichen 600 fl. entweder der gesammte Aufwand für einzelne Gebrechliche, oder ein Beitrag zu demselben verwilligt.

||So oft eine solche Unterstützung durch den Austritt eines bisher im Genusse gestandenen Gebrechlichen aus der Anstalt erledigt 393

wird, findet, sofern geeignete Bewerber dazu vorhanden sind, sogleich eine neue Verleihung statt.

Die Bewerbung um Aufnahme in die Anstalt und beziehungsweise um gänzliche oder theilweise Bestreitung der Heilungs- und Verpflegungskosten kann zu jeder Zeit geschehen.

7) Eine theilweise Uebernahme der Heilungs- und Verpflegungskosten auf den Staat wird nur für solche Gebrechliche bewilligt, in Beziehung auf welche nachgewiesen wird, daß der übrige Aufwand von Seite ihrer Gemeinde oder von Seite Dritter, die sich dazu verbindlich gemacht haben, bestritten werde, so weit nicht die etwa verfügbaren eigenen Mittel des Gebrechlichen oder derjenigen, die zu seinem Unterhalt verpflichtet sind, dazu hinreichen.

8) Für diejenigen, die in der orthopädischen Anstalt auf Rechnung von Gemeinden (der Stiftungs- oder anderer Ortskassen) oder auf Rechnung oder doch mit Unterstützung des Staates behandelt und verpflegt werden, ist dem Dr. Heine dem Jahre nach,

für ärztliches Honorar und für Hausmiethe 50 fl.,
für vollständige Verpflegung, Bedienung, Wäsche, Maschinen, Arzneien und alle sonstigen Erfordernisse 225 fl.

je für eine Person zu entrichten *).

9) Ein in die Anstalt auf Rechnung des Staats aufgenommener Gebrechlicher bleibt im Genusse dieser Wohlthat, bis das Heilverfahren, dem er unterworfen worden, als vollendet erkannt ist.

10) Die Einlieferung der Aufgenommenen muß auf denjenigen Termin, der den Betheiligten gleichzeitig mit der Nachricht von der erfolgten Aufnahme durch das gemeinschaftliche Bezirksamt bezeichnet werden wird, ohne dießfallsige Unterstützung aus Staatsmitteln bewirkt werden.

Unterbleibt die Einlieferung, ohne daß eine Entschuldigung deßhalb einkäme, welche für genügend erkannt würde, so wird dieß als ein Verzicht auf die Wohlthat angesehen, und die letztere auf einen Andern übertragen.

394 || 11) Wird nach vollendetem Heilverfahren der Aufgenommene nicht an dem voraus bestimmten Tage aus der Anstalt wieder abgeholt, so wird er auf Rechnung der Gemeinde, der er angehört, in seinen Heimatort zurückgebracht.

Die gemeinschaftlichen Bezirksämter haben dafür besorgt zu seyn, daß vorstehende Bestimmungen durch die Ortsbehörden zur Kenntniß derjenigen, die im Fall seyn sollten, Gebrauch davon zu machen, gebracht, und die Gesuche derjenigen, welche schon bei der ersten Aufnahme Berücksichtigung wünschen, innerhalb vier Wochen an die K. Regierung des Neckarkreises eingesandt werden.

Stuttgart, den 23. Mai 1834.

Schlayer.

---

403 [Nr. 31.] Bekanntmachung des Kriegs-Ministerium vom 21. Mai,

betreffend die Uebertragung der Leitung und Oberaufsicht über die gegenwärtig zu Stuttgart befindliche Militär-Strafanstalt an das Stadt-Commando daselbst.

Nachdem das K. Festungs-Commando zu Hohenasperg der Leitung und Oberaufsicht über die gegenwärtig in Stuttgart befindliche Militär-Strafanstalt, wohin die zur Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilten Militär-

*) Nachtrag vom 16. Juli d. J.

Personen zur Erstehung ihrer Strafe abgeliefert werden, höchstem Befehle zu Folge enthoben, und diese Strafanstalt unter den Befehl und die Oberleitung des Stadt-Commando dahier gestellt worden ist, so daß der Stadt-Commandant zu Stuttgart, so lange sich die Militär-Strafanstalt hier befindet, alle diejenigen Funktionen, welche dem Commandanten der Strafanstalt kraft der Instruktion zukommen, mit Ausschluß des Festungs-Commandanten zu Hohenasberg, auszuüben hat; so wird solches zur Nachricht und Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart, den 24. Mai 1834.

Hügel.

[Nr. 31.] Bekanntmachung der Regierung des Neckar-Kreises vom 24. Mai, 402

Verbot der Druckschrift: „Einige Beiträge zur Geschichte Caspar Hausers, nebst einer dramaturgischen Einleitung, von Joseph Garnier."

Da die von der Stadt-Direktion Stuttgart verfügte und diesseits beharrte vorläufige Beschlagnahme der Druckschrift:

Einige Beiträge zur Geschichte Caspar Hausers, nebst einer dramaturgischen Einleitung, von Joseph Heinrich Garnier. Gedruckt zu Straßburg bei Scheler,

durch Beschluß des Criminal-Senats des K. Gerichtshofes für den Neckar-Kreis vom 13. d. M. wegen ihres den bestehenden Gesetzen, namentlich den Bestimmungen des §. 7 des Preßfreiheits-Gesetzes und des Art. 21 des Gesetzes über Staats- und Majestäts-Verbrechen vom 5. März 1810 zuwiderlaufenden Inhalts als gerechtfertigt gefunden, so wird dieß hiemit unter Beziehung auf den §. 26 des Preßfreiheits-Gesetzes vom 30. Januar 1817, wornach der Verkauf eines jeden Exemplares der gedachten Schrift || in das In- und Ausland zum erstenmal mit fünfzig Reichsthalern, und im Wiederholungsfalle noch härter geahndet wird, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. 403

Stuttgart, den 24. Mai 1834.

Bühler.

[Nr. 31.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 29. Mai, 401

den Aufenthalt in den Gemeinden des Königreichs betreffend.

Um die Gemeinderäthe des Königreichs in den Stand zu setzen, die ihnen nach Art. 11 des revidirten Gesetzes über das Gemeinde-, Bürger- und Beisitz-Recht vom 4. December v. J. zustehende Einsprache gegen die Wohnsitznahme von Fremden zeitig auszuüben, wird zur allgemeinen Nachachtung verfügt, und beziehungsweise aufs Neue eingeschärft:

1) Von der Beherbergung ortsfremder, in- oder ausländischer Personen ist von dem beherbergenden Wirth oder Privaten, oder wenn der Fremde eine eigene Wohnung gemiethet hat, von dem Hausbesitzer am Tage der Ankunft, oder, wenn dieselbe erst am Abend erfolgt, am Morgen des folgenden Tages bei Strafe, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. (General-Rescript vom 5. Januar 1758. General-Verordnung vom 11. September 1807, §. 12.)

Diese Anzeige muß den Namen, den Stand oder das Gewerbe, den

Wohnort, den Zweck und die wahrscheinliche Dauer des Aufenthalts der fremden Person enthalten, und im Falle einer Verlängerung der anfangs angegebenen Aufenthalts-Dauer wiederholt werden. Von der Orts-Polizei-Behörde ist ein tabellarisches Register über diese Anzeigen zu führen.

2) Fremde, welche in einem Orte entweder ein unzünftiges Gewerbe treiben (allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 22. April 1828, §. 2 *). Instruktion für die Anwendung derselben vom 6. Juni 1828, §§. 1—7 **), oder für den Zweck ihres längeren selbstständigen Aufenthalts sich in einem Privathause einmiethen wollen, haben hievon dem ersten Orts-Vorsteher Anzeige zu machen, und auf Verlangen desselben sich über den Besitz eines anderwärtigen Gemeinde-Genossenschafts-Rechts, wofern ihnen nicht eine gesetzliche Exemtion von dem gewöhnlichen Gemeinde-Verband zusteht, auszuweisen.

3) Die besonderen Polizei-Verordnungen über den Aufenthalt von Fremden in der Residenzstadt Stuttgart bleiben, so wie die dießfälligen Statute anderer Orte, in so weit sie den vorstehenden Bestimmungen nicht zuwiderlaufen, auch fernerhin in Kraft.

Stuttgart, den 29. Mai 1834.

Schlayer.

---

402 [Nr. 31.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 31. Mai,

betreffend die Entfernung zwischen den Poststationen Aalen und Bopfingen.

(Berücksichtigt in der Beilage zur Extrapost-Dienst-Ordnung vom 24. Aug. 1852.)

---

409 [Nr. 32.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 5. Juni,

betreffend die Anschaffung der Stuttgarter allgemeinen Anzeigen durch die Gemeinden *).**

Die Intelligenz-Artikel, deren Bekanntmachung nach der Verordnung vom 22. Januar 1807 einen der Zwecke des Regierungs-Blatts bildet, werden seit dem Anfange des Jahres 1821 zufolge höchster Verfügung vom 14. December 1820 (Reg.Bl. S. 641 ff.) in einem abgesonderten Blatt unter dem Titel: „Stuttgarter allgemeine Anzeigen" †) herausgegeben, dessen Verlag zur Zeit den Erben des Buchdruckers Christoph Friedrich Cotta zu Stuttgart übertragen ist ††).

Die bei einem großen Theil der für das Staats-Intelligenzblatt bestimmten Gegenstände, namentlich bei Steckbriefen, Anzeigen von Verbrechen ꝛc. so wichtige Schnelligkeit der Verbreitung wird durch diese Einrichtung, zumal seit dem Anfang des gegenwärtigen Jahres, mit welchem die Zahl der wöchentlich erscheinenden Nummern des Blattes von vier auf sechs vermehrt worden ist, in Vergleich mit der früheren || Einrichtung des Staats-Intelligenzblatts bedeutend befördert. 410 Der in der Verfügung vom 14. December 1820 angegebene Abonnements-Preis von jährlichen 2 fl. 30 kr. ist bei der neuerlichen Vermeh-

---

*) S. revidirte allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 5. August 1836, Art. 2.
**) S. die Instruction hiezu vom 12. Okt. 1837, §§. 1—7.
***) Wegen Einrichtung dieses Intelligenz-Blatts vergl. Verfügung vom 14. Dec. 1820.
†) Wegen Abänderung dieses Titels s. Bekanntmachung vom 30. Juni 1837.
††) S. Bekanntmachung vom 8. Mai d. J.

Digitized by Google

rung der Nummernzahl des Blattes nicht nur nicht erhöht, sondern es ist auch die Einrichtung getroffen worden, daß das Blatt vom 1. Juli d. J. an um diesen Preis in jedem Theil des Landes durch die Post bezogen werden kann. Es leuchtet hiebei von selbst ein, daß die Nachrichten von privativem und örtlichem Interesse, denen ein Theil des Blatts gewidmet ist, den Preis desselben nicht vertheuern, vielmehr wird die Wohlfeilheit des Blatts theilweise durch die Insertions-Gebühren, welche diese Nachrichten ertragen, möglich gemacht.

Für die Ausübung der den Gemeindebehörden anvertrauten Rechtspflege und Polizeiverwaltung bildet dieses Staats-Intelligenzblatt ein unentbehrliches Hülfsmittel, und es ist überdieß die Verbindlichkeit der Gemeinden zur Anschaffung desselben, da es das Regierungs-Blatt in einem Theil der dem Letztern durch die Verordnung vom 22. Januar 1807 angewiesenen Bestimmung vertritt, auch in der ausdrücklichen Vorschrift dieser Verordnung begründet.

Da jedoch nach erhaltenen Anzeigen mehrere Gemeinden aufgehört haben, dieser Verbindlichkeit nachzukommen, so werden die Bezirks-Polizeiämter hiedurch in Gemäßheit höchster Entschließung vom 4. d. M. angewiesen, den Stand der Sache in dieser Beziehung zu erheben, und bestimmte Fürsorge zu treffen, daß vom 1. Juli d. J. an ein Exemplar des mehrgenannten Staats-Intelligenzblatts in jeder Gemeinde für die Gemeinde-Behörde angeschafft werde *).

Zugleich wird hinsichtlich der Benützung des Blatts für amtliche Bekanntmachungen auf die Verfügung vom 14. December 1820, Punkt 1—3 verwiesen.

Stuttgart, den 5. Juni 1834.

Auf Seiner Königlichen Majestät besonderen Befehl.

Schlayer.

[Nr. 32.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 6. Juni, 411

betreffend die Besorgung des Lohnwebens grober wollener Tücher und leichter Kreppe für das Landvolk durch Leineweber.

Seine Königliche Majestät haben in Rücksicht auf das in einigen Gegenden des Königreichs bestehende Herkommen, wornach die Leinwandweber das Weben der zur Kleidung der Landleute erforderlichen groben wollenen Tücher und leichten Kreppe um den Lohn besorgen, vermöge höchster Entschließung vom 4. d. M. auf den Grund des Art. 11 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung **) zu verfügen gnädigst geruht,

daß das Lohnweben groben wollenen Tuchs und leichten Krepps für den Hausbrauch der Landleute aus der selbst erzeugten Wolle der letzteren in Orten und Bezirken, wo die Verrichtung desselben durch Leinweber hergebracht und nach || der Zahl 412
der daselbst ansäßigen Tuch- und Zeugmacher als Lokal-Bedürfniß zu betrachten ist, eine gemeinschaftliche Zuständigkeit der Leinweber mit den Tuch- und beziehungsweise Zeugwebern bilden soll.

Diese höchste Entschließung wird daher unter Beziehung auf die

*) Zu Folge Bekanntmachung vom 2. Dec. 1836 geschieht die Abgabe vom 1. Jan. 1837 an unentgeldlich an sämtliche Gemeinden des Königreichs.

**) S. Gesetz vom 5. Aug. 1836, Art. 11 u. 72.

Verfügung vom 20. Februar 1830, betreffend die Abgrenzung der zünftigen Gewerbe, zur Nachachtung mit dem Beisatz bekannt gemacht, daß über das Vorhandenseyn der Bedingungen der angeordneten Gemeinschaftlichkeit in den einzelnen Orten und Bezirken die Kreis-Regierungen zu erkennen haben.

Stuttgart den 6. Juni 1834.

Auf Seiner Königlichen Majestät besondern Befehl.

Schlayer.

---

412 [Nr. 32.] Bekanntmachung des Studienraths vom 9. Juni,

die Vorprüfung für das akademische Studium betreffend.

Unter Beziehung auf die Verfügung vom 10. August 1818 (Reg.Bl. S. 461 ff.) werden die Forderungen an diejenigen, welche die Vorprüfung für das akademische Studium erstehen wollen, auf folgende Weise näher bestimmt:

413 1) Alle, ohne Ausnahme, haben die Kenntniß der lateinischen Sprache durch schriftliche und mündliche Uebersetzungen zu erproben, Fragen aus der formalen, reinen und angewandten Logik, aus der alten und neuen Geschichte und Geographie zu beantworten, Aufgaben aus der Arithmetik und der Elementar-Algebra, so wie aus der Geometrie (so weit sie in den drei ersten Büchern Euklids enthalten ist) zu lösen, endlich über Gegenstände der Religions- und Sittenlehre einen deutschen Aufsatz, welcher zugleich Probe der Gewandtheit im schriftlichen Gebrauch der Muttersprache seyn soll, auszuarbeiten.

2) Diejenigen, welche sich dem Studium der Theologie, Rechtsgelehrsamkeit und Arzneiwissenschaft widmen wollen, werden mündlich und schriftlich in der griechischen Sprache geprüft; die künftigen Theologen außerdem auch in der hebräischen.

3) Von den Candidaten der Forst- und Bergwissenschaft wird ein größeres Maaß von mathematischen Kenntnissen als das Nro. 1 bezeichnete gefordert.

Stuttgart, den 9. Juni 1834.

Flatt.

---

425 [Nr. 34.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 20. Juni,

betreffend den Bezahlungstermin für die in die Irren-Anstalt zu Zwiefalten zu entrichtenden Verpflegungsgelder.

Um bei der Kasse der Irren-Anstalt zu Zwiefalten die Einzahlung der Verpflegungsgelder, in welchen der größere Theil ihrer Einnahmen besteht, mit der Verfallzeit der Ausgaben in ein richtiges Verhältniß zu setzen, wird nach höchster Entschließung vom 18. d. M. verfügt, wie folgt:

1) Die an die Kasse der Irren-Anstalt zu Zwiefalten für die aufgenommenen Kranken nach §. 12 der Verordnung vom 11. Febr. 1810 zu entrichtenden Verpflegungsgelder sind je in vierteljährigen Raten auf Abrechnung vorauszubezahlen.

2) Für die dermalen in der Anstalt befindlichen Kranken tritt die Verbindlichkeit dieser Vorauszahlung mit dem 1. Juli d. J. ein, auf welchen Termin über ihre Schuldigkeit für das Ver-

gangene abzurechnen ist. Zur Entrichtung des ersten, auf den gedachten Termin verfallenden Quartal-Vorschusses aber werden den Vertretern derjenigen dieser Kranken, welchen wegen beschränkten Umfangs ihrer Mittel die Vorausbezahlung einer vierteljährigen Kostgeldsrate neben gleichzeitiger Entrichtung des auf den 30. d. M. verfallenden Kostgelds beschwerlich fällt, auf Verlangen eine oder zwei Fristen, deren Gesamtdauer jedoch nicht über sechs Monate betragen darf, verwilligt werden.

3) Hinsichtlich des Ersatzes für Kleidung und Betten bleibt es bei der bisherigen Einzugszeit.

Stuttgart, den 20. Juni 1834.

Auf Seiner Königlichen Majestät besondern Befehl.

Schlayer.

[Nr. 34.] Weitere Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 20. Juni, 425

betreffend die Vollziehung der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels.

(Berücksichtigt in der Beilage zu der Verfügung vom 26. März 1823 bei Graf v. Maldeghem und Freiherr v. König.)

[Nr. 35.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 24. Juni, 434

betreffend die Behandlung der Kameral-Ausstände *).

Zu Beseitigung des Mißstandes, daß in den jährlichen Vermögens-Berechnungen der Staats-Finanzverwaltung große Summen von Ausständen und Ersatzposten unter den Aktiven erscheinen, die insofern nur täuschend sind, als ein beträchtlicher Theil derselben in ausständigen Unzuchtstrafen, Inquisitionskosten und andern dergleichen Posten besteht, die entweder gar nicht, oder nur zum kleineren Theil zum baaren Einzug gebracht werden können, sind durch Erlasse an die Ober-Rechnungskammer Anordnungen getroffen worden, nach welchen zu Herstellung genauerer Berechnungen über die Mittel der Restverwaltung in den nach einer vorgeschriebenen zweckmäßigeren und einfacheren Form anzulegenden Ausstands-Verzeichnissen der Kameralämter nicht nur die sicheren von den zweifelhaften und uneinbringlichen Ausständen abzusondern sind, sondern auch || bei Nachlässen an Unzuchtstrafen, Inquisitions- 435
kosten und andern Schuldigkeiten der bedingt erlassene Betrag mit dem geeigneten Vorbehalt und der erforderlichen Vormerkung sogleich an der Schuldigkeit in Abgang zu bringen ist.

Da durch diese Einrichtung die in der Verfügung der vormaligen Krondomänen-Sektion vom 4. April 1815 **) wegen Behandlung des Ausstandswesens enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der Form der Ausstands-Verzeichnisse und der Absonderung und Classifikation der Ausstände Aenderungen erleiden; so werden die K. Kameralämter auf die ihnen dießfalls durch die Kreis-Finanzkammern demnächst zukommenden näheren Vorschriften verwiesen, deren genaue und pünktliche Einhaltung von ihnen um so mehr erwartet wird, als durch eine geordnete Behand-

*) Vergl. Dienst-Instruction für die Kreis-Finanzkammern vom 17. Jan. 1823, §. 15.

**) Ist besonders gedruckt erschienen.

lung der Ausstände die Ordnung im Kassen- und Rechnungswesen ebensowohl, als in der Verwaltung selbst bedingt ist *).

Stuttgart, den 24. Juni 1834.

Herdegen.

---

433 [Nr. 55.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 25. Juni,

betreffend die Vervollständigung der Familien-Register hinsichtlich der im Auslande sich aufhaltenden Württemberger **).

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Familien-Register hinsichtlich derjenigen Württemberger, welche unter Beibehaltung ihres Württembergischen Staats-Bürgerrechts ihren Wohnsitz im Auslande haben, meistens sehr unvollständig sind.

Um diesem Mißstande für die Zukunft zu begegnen, wird verfügt:

1) Württemberger, die unter Beibehaltung ihres Württembergischen Staats-Bürgerrechts ihren Wohnsitz im Auslande nehmen, sind mit ihren Gattinnen und Kindern in den Familien-Registern desjenigen Orts, in welchem denselben das Heimath- (Bürger- oder Beisitz-)Recht zusteht, fortzuführen. Wenn ein solcher Württemberger zur Zeit seines Wegzugs aus dem Lande seinen Wohnsitz an einem andern, als seinem Heimathorte hat, so hat das Pfarramt des letzten Wohnorts dem Pfarramte des Heimatsorts zum Behuf der Aufnahme desselben in das Familien-Register des letzteren Orts die erforderliche Mittheilung zu machen.

2) Die Erneuerung des (nach der bestehenden Vorschrift ***) höchstens auf sechs Jahre auszustellenden) Heimathscheins eines im Auslande sich aufhaltenden Württembergers hat das zuständige Bezirkspolizeiamt nur dann zu bewilligen, wenn der Betheiligte zuvor sich über den neuesten Stand seiner Familie durch ein gehörig beglaubigtes Zeugniß der Obrigkeit seines Wohnorts ausgewiesen haben wird. Das beigebrachte Zeugniß ist dem zuständigen Pfarramt zur Belegung und etwaigen Nachtragung des Familien-Registers mitzutheilen.

Hienach haben sich die Bezirks-Polizeiämter und die Pfarrämter zu achten.

Stuttgart, den 25. Juni 1834.

Schlayer.

---

434 [Nr. 56.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 26. Juni,

betreffend die Vergütung, welche die in Militär-Spitälern verpflegten kranken Landjäger zu leisten haben.

Die Vergütung, welche die [illegible] nach Maßgabe des §. 64 der K. Verordnung über die Organisation des K. Landjäger-Corps vom 5. Juni [illegible] in einem Militär-Spital verpflegten kranken Landjäger an den Etat des Landjäger-Corps zu leisten haben, beträgt bisher in dem vollen Betrag des täglichen Verpflegungsgeldes der Landjäger den vierund-

---

*) Die Verfügung ist abgedruckt zu finden in Reyscher Gesetze-Sammlung [illegible] Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Verfügungen des Königreichs [illegible] Sammlung der Württemb. Finanz-Gesetze, von K. Moser,

**) [illegible] und Familien-Register vergl. die General- [illegible] die darin abgedruckten weitern Vorschriften.

***) [illegible] vom 26. Juni 1834.

Digitized by Google

zwanzig Kreuzern. Da bei dieser Vergütung sich in der Regel eine Ersparniß für den Corps-Etat ergab, welche nach dem für die laufende Finanz-Periode verabschiedeten Haupt-Finanz-Etat künftig den Landjägern selbst zu gut kommen soll; so wird verfügt, daß vom 1. Juli d. J. an den in Militär-Spitäler gebrachten erkrankten Landjägern statt des ganzen Verpflegungsgeldes von 24 kr. täglich nur der Betrag von 21 kr. in Abzug gebracht, der Rest mit 3 kr. aber denselben mit der Löhnung ausbezahlt werden solle.

Die mit der Ausbezahlung und Verrechnung der Landjägerkosten beauftragten Amtspflegen haben sich hienach zu achten.

Stuttgart, den 28. Juni 1834. Schlayer.

[Nr. 36.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 30. Juni, betreffend die Strafen wegen Salzeinschwärzung. 448

In Folge der abgeänderten Salzverkaufs-Einrichtung *) ist es für angemessen erachtet worden, daß die vermöge des Gesetzes vom 7. Mai 1811 (Reg.Bl. S. 217), welches die Salzeinschwärzungen mit einer dem Anbringer zur Hälfte gebührenden Geldstrafe von 1 fl. für jedes Pfund und der Konfiskation des Salzes bedroht, erkannten Strafen und Konfiskationen, statt bisher (Reg.Bl. von 1820, S. 682) bei den Salzfaktorien, vom 1. Juli d. J. an bei den K. Kameralämtern einnähmlich verrechnet werden.

Indem daher die K. Oberämter hinsichtlich dieser, in höherer Instanz (Reg.Bl. 1820, S. 355) von dem K. Bergraths-Collegium zu erkennenden, Strafen angewiesen werden, darüber keine besondere Verrechnungsurkunden mehr auszustellen, sondern solche in die nach der K. Verordnung vom 8. Sept. 1829 (Reg.Bl. S. 397) monatlich den Kameralämtern mitzutheilenden allgemeinen Strafverzeichnisse aufzunehmen, werden dieselben zugleich aufgefordert, den fraglichen Gesetzesübertretungen die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, und 449
bei häufig vorkommenden Fällen unerlaubter Salzeinfuhr oder Salzbereitung ihre Wahrnehmungen dem Bergrath in besonderen Berichten anzuzeigen.

Stuttgart, den 30. Juni 1834. Herdegen.

[Nr. 37.] Bekanntmachung des Studienraths vom 30. Juni, betreffend die Empfehlung der Schrift: „Anleitung zu einer schnellen und gründlichen Erlernung der Schönschreibekunst, von dem Präceptor Nädelin." 456

Von des Präceptors Nädelin Anleitung zu einer schnellen und gründlichen Erlernung der Schönschreibekunst nach den Grundsätzen der Carstair'schen Methode ist bereits ein Theil erschienen. Der zweite, welcher eine Reihe von praktischen Uebungen enthält, wird nächstens erscheinen. Da sich nun diese Methode in einzelnen Lehranstalten, in welchen sie mit Eifer und Ausdauer angewendet wurde, als sehr zweckmäßig und geeignet, eine freie und fließende Handschrift zu bilden, 457
bewährt hat; so wird die erwähnte Anleitung zur Anschaffung für lateinische und Realschulen empfohlen.

Stuttgart, den 30. Juni 1834. Für den Direktor: Jäger.

---

*) Vergl. Verfügung vom 30. Dec. 1833 und den Normal-Erlaß vom 14. Febr. d. J. im Erg.Band zum Reg.Blatt, S. 472.

454 [Nr. 37.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 16. Juli,

betreffend die Aufnahme unbemittelter, an Verkrümmungen des Körpers leidender Personen in die orthopädische Anstalt zu Cannstadt.

Unter Beziehung auf die wegen Aufnahme unbemittelter Gebrechlichen in die orthopädische Anstalt zu Cannstadt unter dem 23. Mai d. J. erlassene Verfügung, nach deren §. 8 (Reg.Bl. S. 393) von solchen Gebrechlichen

für ärztliches Honorar und Hausmiethe 50 fl. und
für die übrigen Erfordernisse . . 225 fl.

dem Jahre nach zu vergüten sind, wird, um Mißverständnissen zu begegnen, hiemit nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1) unter den Erfordernissen, für welche die Vergütung auf jährliche 225 fl. sich berechnet, nicht begriffen sind:
der Arzneibedarf bei Krankheiten, welche den Gebrechlichen in der Anstalt befallen,
der etwaige Bedarf an Wein,
der Aufwand für Kleider oder Leibweißzeug,
der Schul-Unterricht, und
das Begräbniß in Sterbefällen.

Auch werden die gebrauchten Maschinen den Kranken bei der Entlassung aus der Anstalt nicht ohne besondere Vergütung nach Haus mitgegeben.

Für die Kosten jener Bedürfnisse haben daher, soweit sie unvermeidlich seyn sollten, diejenigen, denen der Unterhalt des Kranken obliegt, nöthigenfalls seine Heimath-Gemeinde, besonders zu sorgen.

455 Dagegen ist als durch die jährliche Summe von 225 fl. ersetzt zu betrachten: der Aufwand auf Kost, Wasch, Wärter, wundärztlichen Gehülfen, Bäder, Maschinen, Bett und Meubles, deßgleichen auf Heißung und Beleuchtung in den Winter-Monaten.

2) An der Ersatz-Summe von 225 fl. ist auf jeden Sommermonat
1⁵ fl. 10 kr.
auf jeden der angenommenen sieben Wintermonate (vom 1. Oktober bis 30. April) 19 fl. 32 kr.
zu rechnen.

Stuttgart, den 16. Juli 1834.

Schlayer.

---

459 [Nr. 38.] Verfügung des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals vom 19. Juli,

betreffend die Jurisdiktions-Verhältnisse der Landjäger, und insbesondere die Auslegung der K. Verordnung vom 3. Juni 1833.

Es ist [illegible] der Fall vorgekommen, daß Oberamtsgerichte Bedenken getragen haben, bei Untersuchungen gegen Landjäger wegen
458 Dienst[illegible]vergehen der Militärgerichte zu Vor[illegible]lichen Requisitionen zu entsprechen, in der [illegible] der K. Verordnung [illegible] ergehen der Landjäger

[illegible] des Criminal-Senats des K. [illegible]legsgerichts, mit welcher auch die

betreffenden Ministerien einverstanden sind, kann es aber nicht in dem Sinne der gedachten K. Verordnung liegen, daß, im Widerspruche mit allgemeinen Rechts-Grundsätzen und positiven Gesetzen, die Untersuchung von Dienstvergehen der Landjäger, welche die Strafbefugniß des Corps-Commando übersteigen, ausschließlich von der Verwaltungsstelle geführt werde, zumal der Zweck jener Verordnung im Eingange derselben ausdrücklich dahin angegeben ist, daß dem bisherigen Institute der Gensd'armerie eine dem bestehenden Staats-Organismus angemessene Einrichtung gegeben werden solle. Vielmehr kann ihr Sinn nur der seyn, daß, da das Landjäger-Corps in Absicht auf seine Dienstleistung ausschließlich zur Verfügung des Ministerium des Innern und der demselben untergeordneten Kreis- und Bezirksbehörden gestellt ist, die Untersuchung der zum kriegsrechtlichen Verfahren geeigneten Dienst-Vergehen der Landjäger von den Oberämtern in demselben Umfange geführt werde, in welchem ihnen durch den §. 100 des Verwaltungs-Edikts bei gerichtlich zu bestrafenden Dienst-Vergehen der ihnen untergeordneten Beamten und Diener die Untersuchungsführung übertragen ist.

Das Eingangs erwähnte Bedenken einiger Oberamtsgerichte kann demnach nicht als gegründet angesehen werden, sondern es erscheinen die Bezirksgerichte verpflichtet, den Requisitionen der Militärgerichte, an welche die oberamtlich eingeleitete Untersuchung höherer, einem Landjäger angeschuldeter Dienst-Vergehen übergegangen ist, zu entsprechen.

Stuttgart, den 19. Juli 1834.

Für den Vorstand:
Wächter.

[Nr. 37.] Bekanntmachung des Justiz-Ministerium vom 21. Juli, 452

betreffend den Gerichtsstand der für die Zollschutzwache verwendeten Militär-Personen. (Mit Beilagen A und B).

Die in der Beilage A enthaltene, an sämtliche Gerichtshöfe ergangene allgemeine Verfügung vom 15. April d. J., in Betreff des Gerichtsstandes der für die Zollschutzwache verwendeten Militär-Personen, wird hiemit nebst der darin angeführten früheren Verfügung, welche hinsichtlich des Gerichtsstandes der den Forstbeamten zugetheilten Feldjäger unter dem 7. November 1823 an den Criminal-Senat des Gerichtshofs zu Tübingen erlassen und zu gleicher Zeit auch den übrigen Gerichtshöfen eröffnet worden ist (Beil. B), zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 21. Juli 1834.

Schwab.

Beilage A.

Erlaß des Justiz-Ministerium an die Criminal-Senate der Gerichtshöfe d. d. 15. April 1834.

Nachdem beschlossen ist, daß die bisherige Zollschutzwache als ein unter militärischem Commando stehendes, und der militärischen Disciplin und G[illegible]tsbarkeit unterworfenes Corps aufgelöst, und die künftige Zo[illegible]talt der K. Zoll-Direktion unmittelbar untergeordnet werde, [illegible]ge aber noch im Militär-Verbande stehende Unter-Officiere [illegible]en, welche sich freiwillig zum Zollschutz-Dienste verstehen, werden sollen; so erschien es nothwendig, hinsichtlich des [illegible]andes dieser Militär-Personen, welche bei den Regimentern

nur als beurlaubt geführt und angesehen werden können, besondere Bestimmungen festzusetzen.

Da nun zufolge gemeinschaftlicher, in Uebereinstimmung mit dem hierüber eingezogenen Gutachten des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals und des K. Ober-Kriegs-Gerichts gefaßten Entschließung der K. Ministerien der Justiz, des Kriegswesens und der Finanzen, in Beziehung auf den Gerichtsstand der erwähnten Militär-Personen, dieselben Bestimmungen in Anwendung gebracht werden sollen, welche rücksichtlich der zum Forstschutze verwendeten Feldjäger von den
453 || Ministerien der Justiz und des Kriegswesens seiner Zeit getroffen worden sind; so wird solches dem Senat unter Bezugnahme auf den Ministerial-Erlaß vom 7. November 1823 zu seiner eigenen Nachachtung und zu weiterer Bekanntmachung an die Bezirks-Gerichte des N. N. Kreises zu erkennen gegeben.

Hienach ꝛc.

Beilage B.

Erlaß des Justiz-Ministerium an den Criminal-Senat des Gerichtshofs in Tübingen d. d. 7. November 1823.

Man hat den Bericht des Senats vom 7. Februar 1822, betreffend den Gerichtsstand der K. Feldjäger in Beziehung auf ihre Dienst-Verhältnisse als Gehülfen von Forstbeamten, seiner Zeit erhalten und mit dem K. Kriegs-Ministerium über diesen Gegenstand Rücksprache genommen.

Zufolge derselben sind nun im Einverständniß beider Ministerien, hinsichtlich des Gerichtsstands der zu den Oberforstämtern kommandirten Feldjäger, folgende nähere Bestimmungen aufgestellt worden:

1) Forst-Dienst-Vergehen werden von der Civilbehörde untersucht und bestraft, ohne daß dießfalls vorher mit der Militär-Behörde zu communiciren wäre; von dem Straf-Erkenntniß wird aber der Militär-Behörde Nachricht ertheilt;
2) bei gemeinen, so wie bei militärischen Vergehen ist die Militär-Gerichtsbarkeit begründet; in Ansehung der gemeinen Vergehen finden übrigens die gesetzlichen Bestimmungen des Art. 129 der Militär-Strafgesetze ebenfalls ihre Anwendung;
3) concurrirt ein Forst-Dienst-Vergehen mit einem militärischen Vergehen, so untersucht und bestraft die Civilbehörde das Forst-Dienst-Vergehen; die Untersuchung und Bestrafung des militärischen Vergehens bleibt aber der militärischen Behörde vorbehalten;
4) concurrirt ein Forst-Dienst-Vergehen mit einem gemeinen Vergehen, so werden beide von der Civilbehörde untersucht, vor Fällung des Erkenntnisses aber wird mittelst Vorlegung der Akten an den Gerichtshof || und beziehungsweise an
454 das Justiz-Ministerium mit der Militär-Behörde communicirt, Behufs der Erklärung der Letzteren darüber, ob sie die Bestrafung des gemeinen Vergehens der Civilbehörde überlassen, oder sich vorbehalten wolle.

Vorstehende Normen werden nun dem Senat zu seiner eigenen Nachachtung in vorkommenden Fällen und zur Bekanntmachung an die Oberamtsgerichte seines Bezirks hiermit eröffnet.

Hiernach ꝛc.

[Nr. 38.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 21. Juli, 461

betreffend die Errichtung von Blitzableitern auf den im Eigenthum der Gemeinden und Stiftungen befindlichen Gebäuden *).

Schon durch das General-Rescript vom 28. Februar 1785, Abschnitt 1, §. 20 sind die Ortsobrigkeiten legitimirt worden, die öffentlichen Gebäude nach und nach mit Wetter-Ableitern zu versehen. Es finden sich jedoch noch manche, durch ihr Hervorragen dem Blitz besonders ausgesetzte, öffentliche Gebäude, wie Kirchthürme, Kirchen und Rathhäuser, nicht nur ohne Blitzableiter, sondern es sind die Spitzen dieser Gebäude häufig sogar mit irgend einem, von dem Blitze vorzugsweise aufgesuchten, metallenen Körper, einem Hahnen, Kreuze, einer Wetterfahne, einem Knopfe und dergleichen ausgeschmückt, ohne daß eine metallene Ableitung von diesem Körper in den Boden angebracht wäre. Es sind mithin diese Gebäude der Gefahr einer Zerstörung durch den Blitz sogar mehr als andere blos gestellt.

Die Fürsorge für die Erhaltung des ihrer Aufsicht anvertrauten Eigenthums und für den Schutz ihrer Untergebenen sollte schon längst den Verwaltungs-Behörden der Gemeinden es nahe gelegt haben, den Aufwand, der mit der Herstellung von Blitzableitern verbunden ist, und der nach den von der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins in ihrem Correspondenzblatt von 1832, Band II, S. 255 gemachten Andeutungen durch Errichtung hölzerner, mit Metallspitzen versehener Auffangstangen sich sehr vermindern läßt, nicht zu scheuen, und durch das Beispiel, das sie hierin geben, zugleich auf die Durchführung dieser Verbesserung auch bei den Privat-Gebäuden mehr und mehr einzuwirken.

Da jedoch hierin an vielen Orten noch nicht geschehen ist, was hätte geschehen sollen, so werden die Bezirksämter beauftragt, die Gemeinde- und Stiftungsräthe auf diesen Uebelstand aufmerksam zu machen, und unter Hinweisung auf die gedachte Belehrung in dem landwirthschaftlichen Correspondenzblatt, so wie auf das von der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins neuerlich gemachte Erbieten, den Bezirksämtern || alle deßhalb gewünschte weitere Nachweisungen 462
ertheilen zu wollen, für die Beseitigung der dießfalls noch vorwaltenden Baugebrechen nachdrücklich Sorge zu tragen.

Stuttgart, den 21. Juli 1834.

Schlayer.

[Nr. 38.] Bekanntmachung der Behörde für die K. Thier-Arzneischule vom 21. Juli, 465

die Aufnahme von Zöglingen in die K. Thier-Arzneischule für das nächste Schuljahr 1834—35 betreffend **).

Bei der hiesigen K. Thier-Arzneischule wird mit künftigem Monat November ein neuer Lehrkurs beginnen.

Diejenigen, welche daran Theil nehmen wollen, haben ihre dießfallsigen Gesuche den betreffenden Oberämtern in Bälde zu übergeben und sich über die nachfolgenden, die Aufnahme bedingenden Erfordernisse auszuweisen.

---

*) Vergl. Verfügung vom 4. Mai 1827, die polizeiliche Fürsorge in Beziehung auf die Blitzableiter betreffend.

**) Enthält allgemeine Bestimmungen, auf welche in spätern Bekanntmachungen hingewiesen wird. Vergl. auch Bekanntmachung vom 9. Nov. 1821.

1) Der Aufzunehmende muß wenigstens das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß derselbe im Laufe des Schuljahrs nicht konscriptionspflichtig wird;
2) körperliche Gesundheit und die jenem Alter angemessenen Kräfte besitzen;
3) die nöthigen Schulkenntnisse in Beziehung auf Lesen, Schreiben und Rechnen besitzen;
4) in Beziehung auf seinen Lebenswandel gute Zeugnisse haben;
5) ein Gewerbe oder Handwerk gehörig verstehen, und
6) das erforderliche Vermögen oder zureichende Unterstützung nachweisen, um die Kosten seines Aufenthalts bei der Anstalt ein Jahr lang bestreiten zu können.

Solche, welche als Soldaten im Militär-Verbande stehen, können nur mit Erlaubniß ihres Regiments-Commando's, und selbst nur dann, wenn sie die Hälfte ihrer Kapitulations-Zeit gedient haben, aufgenommen werden.

Die Inländer erhalten in der Anstalt freie Wohnung, wobei noch bemerkt wird, daß der einjährige Aufenthalt mit Inbegriff der Anschaffung der nöthigen Bücher für einen Zögling einen ungefähren Aufwand von 150 — 200 fl. erfordert.

Damit in gehöriger Zeit die eingehenden Gesuche zur Entscheidung der höhern Behörde vorgelegt und die zur Aufnahme bestimmten Individuen dem gemäß einberufen werden können, sieht man sich veranlaßt, die K. Oberämter zu ersuchen, die eingehenden Gesuche im Laufe des Monats September der unterzeichneten Stelle einzusenden.

Stuttgart, den 21. Juli 1834.

Haußmann.

---

463 [Nr. 38.] Bekanntmachung der Regierung des Donaukreises vom 24. Juli,

betreffend das Verbot der Druckschrift: „Worte eines Gläubigen, von F. la Mennais."

Da der Criminal-Senat des K. Gerichtshofs für den Donaukreis die Druckschrift: „Worte eines Gläubigen, von F. la Mennais, nach der
464 neuesten Ausgabe aus dem || Französischen übersetzt von Ehrenfried Staiber; Straßburg, Druck und Verlag von G. L. Schuler, 1834," als in mehrfachen Beziehungen den Bestimmungen des Gesetzes über die Preßfreiheit vom 30. Januar 1817 zuwiderlaufend, somit als gesetzwidrig erklärt hat; so wird dieß unter Beziehung auf den §. 26 des Gesetzes über die Preßfreiheit, wornach der Verkauf eines jeden Exemplars dieser Schrift in das In- und Ausland zum erstenmal mit 50 Reichsthalern und im Wiederholungsfalle mit noch härterer Ahndung bestraft wird, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ulm, den 24. Juli 1834.

Holzschuher.

---

462 [Nr. 38.] Bekanntmachung der Regierung des Neckarkreises vom 29. Juli,

Verbot der Druckschriften: „Kerkerblumen von Dr. Viktor Amadeus Coremans;" und „Stimme aus dem Kerker an den König Ludwig von Bayern, von Ebendemselben."

Um die von der Stadt-Direktion Stuttgart verfügte und diese vorläufige Beschlagnahme der Druckschriften:

„Kerkerblumen von Dr. Victor Amadeus Coremans;“ und von Ebendemselben: „Stimme aus dem Kerker an den König Ludwig von Bayern, ꝛc. Zürich, Geßner'sche Buchhandlung 1834.“

durch Beschluß des Criminal-Senats des K. Gerichtshofs für den Neckarkreis vom 15. d. M., wegen ihres den bestehenden Gesetzen, und namentlich den Bestimmungen der §§. 6, 7 und 8 des Preßfreiheits-Gesetzes und des Art. 21 des Gesetzes über Staats- und Majestäts-Verbrechen vom 5. März 1810 zuwider laufenden Inhalts, als gerechtfertigt gefunden, und die fernere Verbreitung dieser Schriften für verboten erklärt worden ist; so wird dieß hiemit unter Beziehung auf den §. 26 des Preßfreiheitsgesetzes vom 30. Januar 1817, wornach der Verkauf eines jeden Exemplars der || gedachten Schriften in das In- und 463
Ausland, zum erstenmal mit 50 Reichsthalern, und im Wiederholungsfalle noch härter geahndet wird, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ludwigsburg, den 29. Juli 1834.

Für den Vorstand:
Dünger.

[Nr. 38.] Bekanntmachung der Regierung des Neckarkreises vom 29. Juli. 463

Verbot der Druckschrift: „Briefe aus Paris, 1832 — 1833, von Ludwig Börne, 5ter und 6ter Theil.“

Der Criminal-Senat des K. Gerichtshofs für den Neckarkreis hat durch Beschluß vom 22. d. M. den Inhalt der von der Stadtdirektion Stuttgart vorläufig mit Beschlag belegten Druckschrift:

„Briefe aus Paris 1832 — 1833, von Ludwig Börne, 5ter und 6ter Theil. Paris bei C. Brunet, 1834,“

den bestehenden Gesetzen, und namentlich den Bestimmungen der §§. 6 u. 7 des Preßfreiheits-Gesetzes und des Art. 21 des Gesetzes über Staats- und Majestäts-Verbrechen vom 5. März 1810 zuwider laufend gefunden und deßhalb die von der Polizei-Behörde verfügte vorläufige Beschlagnahme gedachter Schrift als gerechtfertigt und die fernere Verbreitung dieser gesetzwidrigen Schrift für verboten erklärt.

Dieß wird nun unter Beziehung auf den §. 26 des Preßfreiheits-Gesetzes vom 30. Januar 1817 mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr der Verkauf eines jeden Exemplars der fraglichen Schrift in das In- und Ausland zum erstenmal mit 50 Reichsthalern und im Wiederholungsfalle noch härter geahndet wird.

Ludwigsburg, den 29. Juli 1834.

Für den Vorstand:
Dünger.

[Nr. 39.] Bekanntmachung der Regierung des Neckarkreises vom 5. August. 472

Verbot der Druckschrift: „die sieben Tod-Sünden der Liberalen, von Hardtwig Hundt-Radowsky.“

Da der Criminal-Senat des K. Gerichtshofs für den Neckarkreis durch Beschluß vom 31. v. M. den Inhalt der von der Stadt-Direktion Stuttgart vorläufig mit Beschlag belegten Druckschrift:

„die sieben Todsünden der Liberalen, von Hardtwig Hundt-Radowsky, dem Verfasser des Schweizer-Spiegels. Burgdorf, bei Carl Langlois, 1834.“

492 [Nr. 42.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 29. August,

betreffend die Aufnahme der Bevölkerung für den Zoll-Verein und die Abfassung der Bevölkerungs-Listen *).

Da der Art. 22 des Zoll-Vereinigungs-Vertrags vom 22. März 1833, wornach der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben unter den vereinten Staaten nach dem von drei zu drei Jahren auszumittelnden Verhältnisse der Bevölkerung vertheilt werden soll, und die zur Vollziehung dieser Bestimmung zwischen den vereinten Staaten getroffene Uebereinkunft eine Abänderung und Ergänzung der über die periodische Aufnahme der Bevölkerung bestehenden Vorschriften bedingt; so wird in dieser Hinsicht vermöge höchster Entschließung vom 26. d. M. folgendes verfügt:

§. 1. Von drei zu drei Jahren, und erstmals im laufenden Jahre 1834, wird in sämtlichen Gemeinden des Königreichs auf den 15. December eine Zählung der ortsanwesenden Bevölkerung vorgenommen.

§. 2. Bei dieser Zählung ist zu erheben:

1) die Anzahl der Familien,
2) die Anzahl der Ortsanwesenden, und zwar
   a) der über vierzehn Jahre
      aa) männlichen } Geschlechts,
      bb) weiblichen }
   b) der unter vierzehn Jahren
      aa) männlichen } Geschlechts, und
      bb) weiblichen }
   c) die Summe aller Ortsanwesenden.

493 || §. 3. Als Ortsanwesende sind im Allgemeinen alle Personen zu zählen, welche am Normaltag der Zählung (§. 1) im Orte einen zeitigen oder bleibenden Wohnsitz genommen haben, sonach nicht bloß auf der Reise, oder zum Besuche, oder zu einer vorübergehenden Geschäfts-Ordnung daselbst sich aufhalten. Namentlich sind daher den Ortsanwesenden beizuzählen: das im Orte dienende Gesinde, Personen, die im Ort als Gewerbsgehülfen oder Lehrlinge, als Schüler und Zöglinge von Bildungs- und andern Anstalten, als stationirte Landjäger oder Zollschutzwächter, oder als garnisonirende Offiziere und Soldaten sich aufhalten. Beurlaubte Soldaten werden nicht am Garnisons-, sondern an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort gezählt.

Ausländer, die im Ort wohnen, werden der anwesenden Bevölkerung desselben beigezählt, wenn sie entweder irgend eines Erwerbs oder im Lande gelegenen Grundbesitzes wegen im Lande verweilen, oder wenn sie bereits länger als Jahresfrist im Lande sich aufgehalten haben.

Die zur Zeit der Zählung auf Reisen abwesenden Ortsbewohner werden den Ortsanwesenden beigezählt, wofern sie nicht in einem andern Orte einen Aufenthalt genommen haben, vermöge dessen sie nach den vorstehenden Bestimmungen unter den Anwesenden dieses Orts zu zählen wären.

§. 4. Die Zählung geschieht in jeder politischen Gemeinde, und wo solche aus einzelnen Parzellen besteht, in einer jeden derselben abgesondert, von den Gemeindebehörden mit Beihülfe der Ortsgeistlichen, unter Zugrundlegung der bereits vorhandenen Quellen, und entweder

*) Wegen der weitern Vorschriften über Abfassung der Bevölkerungs-Listen s. §. 10 der K. V. vom 28. Juni 1823 und Beil. Lit. B. derselben.

mittelst Durchgangs von Haus zu Haus, oder mittelst Vertheilung von Fragezetteln zum Ausfüllen.

§. 5. Die tabellarisch zu verzeichnenden Ergebnisse der Zählung sind von den Ortsvorstehern längstens bis zum 15. Januar dem Oberamt zu übergeben, welches dieselben mit den bei ihm vorliegenden Bevölkerungs-Notizen zu vergleichen, etwaige Mängel zu verbessern und mit einer tabellarischen Zusammenstellung der Bevölkerung sämtlicher Gemeinden seines Bezirks bis zum 1. Februar der ihm vorgesetzten Kreis-Regierung zu übergeben hat. Die letztere hat die Verzeichnisse nach vorheriger Recalculation dem Ministerium des Innern in Zeitkürze vorzulegen.

§. 6. Der Gang der staatsangehörigen Bevölkerung wird auch fortan alljährlich nach den Bestimmungen der Instruktion vom 28. Juni 1823, jedoch statt auf den 1. November, auf den 15. December *) aufgenommen, und sind die dießfälligen Listen auf die in dem vorigen Paragraphen bemerkten Termine vorzulegen. Dieselben sind als Kontrole-Mittel für die Aufnahme der ortsanwesenden Bevölkerung (§. 1) zu benützen, und bei auffallenden Differenzen zwischen beiderlei Aufnahmen haben die Ortsvorsteher, mit Beihülfe der Geistlichen, die Ergebnisse der wirklichen Zählung mit der Berechnung aus den Familien-Registern zu vergleichen und die hiedurch etwa aufgefundenen Irrthümer zu verbessern. 494

§. 7. Die durch die K. Verordnung vom 28. Juni 1823, §. 10 (Reg.Bl. S. 508) und die Instruktion von demselben Tage angeordnete periodische Aufnahme des Standes der Bevölkerung nach verschiedenen Abtheilungen findet inskünftige nur von zwölf zu zwölf Jahren, sonach erstmals wieder im Jahre 1846 auf den 15. December statt. Sie vertritt in dem Jahre, in welches sie fällt, die in den voranstehenden §§. 1 — 5 vorgeschriebene dreijährige Volkszählung. Es kommen bei derselben die Bestimmungen der Instruktionen vom 28. Juni 1823 und 2. August 1832 in der Art zur Anwendung, daß die abwesenden Orts-Einwohner und die im Orte sich aufhaltenden Fremden nicht bloß in den Oberamtssitzen und in den 3000 oder mehr Einwohner zählenden sonstigen Gemeinden, sondern in allen Orten berechnet werden, und daß hiebei für die Bestimmung des Ortsanwesenden und des Ortsabwesenden die Vorschriften des voranstehenden §. 3 zur Grundlage dienen.

Die Bezirks- und Ortspolizei-Behörden, so wie die Geistlichen, haben sich nun nach vorstehenden Vorschriften zu achten.

Stuttgart, den 29. August 1834. Schlayer.

[Nr. 42.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 30. August, 494

betreffend die Stations-Entfernung zwischen Hall und Künzelsau.

(Berücksichtigt in der Beilage zu der Extrapost-Dienstordnung vom 24. August 1832.)

[Nr. 42.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 5. September, 495

betreffend die dießjährige Feier des landwirthschaftlichen Festes in Cannstadt.

(Transitorisch und im Wesentlichen gleichlautend mit der dießfallsigen Verfügung vom 24. August 1835.)

---

*) Erläutert durch Verfügung vom 22. December d. J., daß diese Aufnahme im laufenden Jahre den Zeitraum vom 1. November 1833 einschließlich bis 15. Dec. 1834 ausschließlich, und in Zukunft die Jahrs-Periode je vom 15. Decbr. des einen bis zum 14. Decbr. des folgenden Jahrs, beide einschließlich, zu umfassen habe.

513 [Nr. 45.] Bekanntmachung des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vom 12. September,

betreffend die Abzugsfreiheit gegenüber von Griechenland.

Da durch gegenseitige, unter dem 19. v. M. zu Paris ausgewechselte Erklärungen der K. Württembergischen und der Königl. Griechischen Regierung, die Erhebung des Abzugs und der Nachsteuer gegenseitig aufgehoben und dabei bestimmt worden ist, daß die zwischen beiden Regierungen abgeschlossene, vom Tage der Auswechslung in Kraft und Wirksamkeit tretende Uebereinkunft auf alles noch nicht ausgeführte, wenn gleich früher angefallene Vermögen, angewendet werden solle; so wird solches, unter Beziehung auf die Landesordnung, Tit. IV., und auf die Instruktion vom 12. Juli 1823 (Reg.Bl. S. 536) zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart, den 12. September 1834.

Beroldingen. Schlayer.

---

522 [Nr. 46.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 12. September,

betreffend eine Abänderung der in der Beilage II. zu der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Rechberg enthaltenen Ausgleichung wegen der gemischten Gemeinde-Bezirke für die Rechtspflege und Polizei-Verwaltung, beziehungsweise deren Surrogate.

(S. Note zu Beil. II. der K. Deklaration vom 3. Mai 1832.)

---

517 [Nr. 45.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 12. September, betreffend die Erfordernisse bei Dienst-Anstellungs- und Beförderungs-Gesuchen.

Indem die Vorschriften vom 1. Juni 1818 (Reg.Bl. S. 274), vom 7. August 1823 (Reg.Bl. S. 578 und 591) und vom 20. August 1828 (Reg.Bl. S. 709) über die Erfordernisse bei Dienst-Anstellungs- und Beförderungs-Gesuchen im Finanz-Departement hiemit in Erinnerung gebracht werden, wird zugleich verfügt, daß bei Gesuchen um Dienststellen anderer Departements, die hiefür von dem K. Justizministerium unter dem 3. April 1829 (Reg.Bl. S. 173) *) ertheilte Vorschrift analog auch von den Angehörigen des Finanz-Departements zu beobachten ist.

Stuttgart, den 12. September 1834. Herdegen.

---

514 [Nr. 45.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 16. September,

betreffend den im Druck erschienenen Catechismus für die Leichenschauer, von dem verstorbenen Oberamtsarzt Dr. Schütz in Maulbronn.

Um die durch Beschlüsse der Ortsbehörden in dem größten Theile des Königsreichs nunmehr durchgeführte Anstalt der Leichenschau ihrem gemeinnützigen Zwecke um so näher zu bringen, hat der verstorbene Oberamtsarzt Dr. Schütz in Maulbronn, unter der Durchsicht des K. Medicinal-Collegiums, eine gemeinfaßliche Belehrung für die dabei angestellten Personen verfaßt, welche unter dem Titel:

---

*) So wie durch spätere Bekanntmachungen vom 7. Nov. 1834 u. 7. Febr. 1837.

„Catechismus für die Leichenschauer, oder Belehrung über die Pflichten derselben und Anweisung, wie sie sich in allen Fällen zu verhalten haben, verfaßt von Dr. Schütz, Oberamtsarzt in Maulbronn, 1834,"

im Verlage der J. B. Metzler'schen Buchhandlung zu Stutigart erschienen, und wovon bei letzterer das ungeheftete Exemplar um den Preis von 13 kr., ein geheftetes aber um 15 kr. zu beziehen ist.

Den Oberamtsärzten wird von Amtswegen je ein Exemplar dieses Schriftchens zukommen, und es wird sich zu ihrer pflichtmäßigen Thätigkeit versehen, daß sie für die Benützung desselben von denjenigen, für welche es bestimmt ist, und für die Anwendung der darin enthaltenen Lehrsätze auf angemessene Weise mitwirken werden.

Die Gemeinde- und Stiftungsräthe werden aber hiemit aufgefordert, für jeden Ortsgeistlichen und für jeden von ihnen aufgestellten Leichenschauer ein Exemplar aus den Gemeinde- und Stiftungspflegen zum amtlichen Gebrauche anzuschaffen.

Die K. Bezirksämter haben die dießfallsigen Beschlüsse der ihnen untergebenen Ortsbehörden zu sammeln, und sofort bei der Verlagshandlung die erforderliche Bestellung zu machen.

Stuttgart, den 16. September 1834.

Schlayer.

[Nr. 45.] Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 19. September, 516

in Betreff der Weinlese.

Schon durch das Herbst-General-Rescript vom 23. September 1808, §. 5 (Reg.Bl. S. 486), ist den Bezirks- und Ortsbehörden zur Pflicht gemacht worden, einer Uebereilung der Weinlese entgegenzuwirken, und daher, wenn keine dringende Nothfälle die Beschleunigung derselben erheischen, nicht auf die Fäulniß der früher reifenden Traubensorten, sondern auf die allgemeine Zeitigung, welche den ersten und entschiedensten Einfluß auf die Güte, Haltbarkeit und die Preise der Weine hat, um des eigenen Vortheils der Weinbergbesitzer willen Rücksicht zu nehmen.

Bei dem in neuerer Zeit reger gewordenen Streben nach einer verbesserten Weinbereitung sind zur Beförderung dieses Zwecks durch Verfügung des Finanz-Ministeriums vom 25. September 1825 (Reg.Bl. S. 506) den Weinbergbesitzern, welche ihre Weinberge auf eine musterhafte Art behandeln, so wie denen, deren Wein-Ertrag zu Weinbereitungs-Versuchen nach den Vorschlägen der Weinverbesserungs-Gesellschaft verwendet wird, verschiedene Bewilligungen, namentlich, unter den in dieser Verfügung bezeichneten Umständen und Bedingungen, Erlassung des Naturalzehnten gegen einen verhältnißmäßigen Geldansatz, Freigebung der Zeit der Lese, Freilassung vom Gebrauche der öffentlichen Kelter und ungehinderte Benützung der der Finanz-Verwaltung gehörigen Keltern, gewährt worden.

|| Unter Beziehung auf die angeführten Verordnungen wird nun 517
den Bezirks- und Ortspolizei- und Finanzbehörden alle Vorsicht und Aufmerksamkeit empfohlen, damit die Weinlese nicht übereilt werde, was besonders bei fortdauernder warmer Witterung in Absicht auf die Güte des Wein-Erzeugnisses von großer Wichtigkeit ist.

Insoferne jedoch zwischen der Reife der verschiedenen Traubengattungen in diesem Jahre besonders ein erheblicher Unterschied statt und die Weinberge einen bedeutenden Ertrag versprechen, haben

zirks- und Ortsbehörden im wohlverstandenen Interesse der Weinbergbesitzer nachdrücklich darauf hinzuwirken, daß zu gehöriger Zeit eine Auslese der früher reifenden Trauben-Gattungen (Klevner, Traminer) veranstaltet, und die erst später zur vollkommenen Zeitigung kommenden Traubengattungen, namentlich die sogenannten Schwarzwelschen, noch länger am Stock gelassen, übrigens da, wo die Natural-Zehentreichung noch besteht, von dem Ertrage jeder Lese der Zehnte ordnungsmäßig gereicht werde *).

Zu den Zehntberechtigten und Kelternbesitzern versieht man sich, daß sie hierwider um so weniger Einsprache machen werden, als sie für die etwaige Vermehrung der Gefäll-Erhebungs- und Kelternkosten in der bessern Qualität des Gefällweins Ersatz erhalten.

Stuttgart, den 19. September 1834.

Schlayer. Herdegen.

---

543 [Nr. 49.] Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 30. September,

betreffend die bisherige Verpflichtung der Oberförster und Förster zum Erscheinen bei Brandfällen.

Durch den §. 48 der Feuer-Lösch-Ordnung vom 20. Mai 1808 ist den Oberförstern und Förstern, welche nicht mehr als sechs Stunden von einem Brandplatze entfernt sind, zur Pflicht gemacht, in ihrer Amtskleidung auf demselben zu erscheinen, und an der Leitung der Brand-Anstalten thätigen Antheil zu nehmen.

Diese Bestimmung ist zwar größtentheils bereits von selbst außer Uebung gekommen, wie denn auch keine hinreichende Gründe vorliegen, sie zu erneuern. Um jedoch eine Gleichförmigkeit des Verfahrens zu sichern, und um die gedachten Diener hinsichtlich ihrer dießfallsigen Obliegenheit außer Zweifel zu setzen, werden dieselben in Gemäßheit K. Entschließung vom 20. d. M. von jener Verpflichtung hiemit ausdrücklich entbunden.

Den Förstern wird jedoch zugleich aufgegeben, auch in Zukunft, wenn innerhalb ihres Reviers ein Brand entsteht, nicht nur am Orte ihres Aufenthalts unaufgefordert auf dem Brandplatze sich einzufinden, und den Orts- und Bezirks-Polizeibehörden ihre Unterstützung anzubieten, sondern auch dem Bezirks-Polizeibeamten, wenn dieser vermöge der gesetzlichen Befugniß, eine Magistrats-Person, einen Förster ꝛc. auf Rechnung der Amtspflege zu seiner Assistenz mitzunehmen, sie entweder einmal für allemal, oder bei einem einzelnen Brande zur Begleitung auffordert, in andere Orte ihres Reviers zu dem Ende zu folgen.

Stuttgart, den 30. September 1834.

Schlayer. Herdegen.

---

528 [Nr. 47.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 1. Oktober, in Betreff der Weinlese.

(Transitorisch.)

---

*) Wegen der Natural-Zehentreichung vergl. die sogenannten Herbst-General-Rescripte und Verfügungen vom 28. Aug. 1806, 5. Okt. 1807, 23. Sept. 1808, 6. Okt. 1812, 16. Okt. 1824 und 17. Okt. 1831.

[Nr. 48.] Bekanntmachung des Finanz-Ministerium vom 6. Oktober, betreffend die Annahme preußischer Thaler bei öffentlichen Cassen. 534

(S. Note * zu der Verfügung vom 21. Febr. d. J.)

[Nr. 48.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 10. Oktober, betreffend die Förderung des Kelterns des dießjährigen Wein-Erzeugnisses *). 534

Bei der großen Ergiebigkeit der dießjährigen Weinlese und der anhaltend warmen Witterung ist für die Erhaltung der vorzüglichen Güte des Weinmosts sehr zu wünschen, daß dem Lesen das Ablassen und Keltern baldmöglich nachfolge, damit nicht durch langes Hinhalten des Weins in den Bütten die Gährung zu weit vorrücke.

Es sollte daher in Orten, wo die Lese noch nicht beendigt ist, diese nur in dem Maaße fortgesetzt werden, als in den Keltern das Pressen der Trauben gefördert werden kann, zumal da bei der für die Zeitigung so günstigen Witterung die Trauben durch das längere Stehenlassen am Stock, in der Güte mindestens ebensoviel gewinnen, als in der Menge etwa abgeht.

Auch dürfte an manchen Orten sich Gelegenheit finden, wenn die öffentlichen Keltern zur zeitigen Förderung des Pressens nicht hinreichen, Privat-Keltern oder sogenannte Mosttrotten zu Hülfe zu nehmen; was da, wo die Weingefälle in Geld bezahlt werden, von Seiten der Gefällberechtigten keinen Anstand finden kann, und da, wo die öffentlichen Keltern im Eigenthum der Gemeinden sich befinden, was jetzt meistens der Fall ist, von Seite der Ortsvorsteher um so gerner gestattet werden sollte, als das, was dem Keltern-Ertrag entgeht, zunächst den Gemeinde-Angehörigen, welche in dem Verkauf ihres Weins dadurch gewinnen werden, zu gut kommt.

|| Indem die Königl. Kameral-Verwalter, welche noch Keltern zu verwalten haben, ermächtigt werden, an Orten, wo die Weingefälle mit Geld bezahlt werden, oder wenn sonst, wo der Naturalbezug noch stattfindet, für diesen gleichwohl gehörig gesorgt werden kann, den aushülfsweisen Gebrauch von Privat-Keltern auf Verlangen zu gestatten; wird den Kameralbeamten überhaupt empfohlen, dazu mitzuwirken, daß das Lesen und Keltern baldmöglich aufeinander folge. 535

Stuttgart, den 10. Oktober 1834.

Herdegen.

[Nr. 49.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 11. Oktober, betreffend die Haltung eines Noth-Vorraths von Arzneimitteln durch die Wundärzte. 539

Zu gleichförmiger Wahrung der medicinisch-polizeilichen Rücksichten bei den Arzneimittel-Nothvorräthen (sog. Hausapotheken) der Wundärzte an Orten, wo sich keine Apotheken befinden, sieht man sich veranlaßt, in Gemäßheit Königl. Entschließung vom 8. v. M. den Oberamtsärzten unter Hinweisung auf den Tit. III. §. 6 der Medicinal-

*) Ist zwar zunächst nur auf die dießjährige Weinlese berechnet, enthält jedoch auch für die Zukunft zu beachtende Vorschriften.

Ordnung von 1755, den §. 4 der General-Verordnung vom 3. Juni 1808
540 ‖ (Reg. S. 314) und die Instruktion vom 14. März 1814, §. 13 (Reg.Bl. S. 128) folgende nähere Vorschriften zu ertheilen:

§. 1. Diejenigen Arzneimittel, die zu den einfachen, dem häufigsten augenblicklichen Bedürfnisse entsprechenden, allgemein bekannten Hausmitteln gerechnet werden, kann ein Wundarzt, gleich jedem Dritten, bereit halten, und auf Verlangen an Andere abgeben, ohne daß er dazu der Erlaubniß des Oberamtsarztes bedarf.

Hierunter sind begriffen:

1) von innerlichen Mitteln:
   a) einfache Thee-Spezies,
      nämlich Brustthee, Wollblumen, Flieder, Pfeffer-Münze, Chamillen,
   b) gereinigter Weinstein,
2) von äußerlichen:
   Senfmehl.

§. 2. Ebensowenig hat ein Wundarzt eine Erlaubniß des Oberamtsarztes nöthig, um die nachbenannten, zu den gemeinen chirurgischen Verrichtungen erforderlichen äußerlichen Heilmittel vorräthig zu führen, als:

Höllenstein, Blei-Extrakt, ein Bleipflaster, ein gummihaltiges Pflaster, eine einfache heilende Salbe, Leinsaamen.

§. 3. Zu Haltung eines (zum Gebrauch für Kranke bestimmten) Vorraths von anderen Arzneimitteln hat ein Wundarzt die Erlaubniß des Oberamtsarztes nöthig, und diese darf nur für solche Orte, die einer Apotheke nicht ganz nahe liegen, und nur solchen Wundärzten ertheilt werden, die nicht den nahen Verdacht eines Mißbrauchs gegen sich haben; auch unterliegt die Erlaubniß dem Widerrufe, so bald eine dieser Voraussetzungen späterhin eintritt.

§. 4. Bei Ertheilung der Erlaubniß hat der Oberamtsarzt die Arzneimittel, und die Menge, in welcher jedes von dem Wundarzte vorräthig gehalten werden darf, und zwar letztere mit Rücksicht auf das
541 größere oder geringere Bedürfniß des Orts oder ‖ Bezirks, so wie auf die Natur der Arzneistoffe zu bestimmen, und darüber dem Wundarzt ein beglaubigtes Verzeichniß zuzustellen.

Art. 5. Die Artikel, auf welche sich die Erlaubniß unter allen Umständen erstrecken darf, und deren Anwendung dem Wundarzte in Nothfällen selbst zusteht, sind:

1) innerliche:
   ein Brechmittel in abgewogenen für Erwachsene berechneten Dosen einer Mischung von Brechwurzel und Brechweinstein; Sennesblätter, geschnitten; gepulvertes Glaubersalz; gepulvertes arabisches Gummi; Hofmännische Tropfen; Zimmt-Tinktur; kohlensaure Magnesia; ein salpeterhaltiges Temperirpulver;
2) äußerliche:
   Blutegel; Canthariden-Salbe und Pflaster; Alaun, Hirschhorngeist.

§. 6. Nach Beschaffenheit der Umstände und mit Rücksicht auf die Nothfälle, die in der Praxis der Wundärzte erster und zweiter Abtheilung und der Geburtshelfer vorkommen können, kann die Erlaubniß noch weiter erstreckt werden:

1) von innerlichen Mitteln:
   auf Opium-Tinktur; Liquor cornu cervi succinatus; Essig-Naphtha; eine Mineral-Säure (Elixir acidum Halleri);

2) von äußerlichen:
auf kaustischen Salmiakgeist.

§. 7. Wegen besonderer örtlicher Verhältnisse darf der Oberamtsarzt die Erlaubniß auf weitere Artikel ausdehnen:

a) wenn diese Ausdehnung durch das Vorkommen gewisser endemischer Krankheitsformen, die eine schnelle Hülfe erfordern, oder durch vorhandene Gelegenheiten zu gewissen lebensgefährlichen Verletzungen und Zufällen, die in Lebensweise und Beschäftigung der Bewohner liegen, geboten ist;

b) wenn die bedeutendere Entfernung der nächsten Apotheke es nicht räthlich macht, an diese die Fürsorge gegen gewisse sehr schnell verlaufende Entzündungs-Krankheiten, z. B. die Luftröhr-Entzündung und die höchst akute Ge || hirn-Entzündung der Kinder 542
oder gegen convulsivische Anfälle der Letzteren zu verweisen.

§. 8. Dem Oberamtsarzt liegt ob, von Zeit zu Zeit sich gelegenheitlich anderer Amts-Verrichtungen durch eigene Einsicht zu überzeugen, ob der Wundarzt die ihm ertheilte Erlaubniß in keiner Beziehung überschritten oder mißbraucht habe.

Auch hat der Oberamtsarzt darauf zu dringen, daß der Wundarzt sich die Anschaffungen, die er für seinen Nothvorrath macht, von dem betreffenden Apotheker jedesmal beurkunden lasse, und diese Urkunden zum Behuf der Vorlegung bei der Visitation aufbewahre, und daß auf gleiche Weise der Apotheker über die Artikel, die er an einen solchen Wundarzt abgibt, ein fortlaufendes Verzeichniß führe.

§. 9. Der Oberamtsarzt hat darüber zu wachen, daß der Wundarzt von allem, was er aus seinem Nothvorrath auf Verordnung eines hiezu berechtigten Arztes oder eines andern Wundarztes abgibt, die nach der Vorschrift einzurichtenden Recepte der Letzteren nach Beifügung des dafür angesetzten Preises gleich den Apothekern aufbewahre, soweit er aber selbst davon Gebrauch macht, in einem eigenen Receptenbuch den Betrag, den Empfänger, den Krankheitsfall, den Tag der Abgabe, und den dafür bezogenen Preis vormerke. Auch ist dem Wundarzt unter angemessener Belehrung über die zweckmäßige Anwendung der einzelnen Mittel nachdrücklich einzuschärfen, daß ihm ein Zusammensetzen von Arznei-Gemischen aus denselben nach eigenem Ermessen, ohne Verordnung eines ausübenden Arztes, in keinem Falle erlaubt, und daß er, wenn er in Nothfällen selbst einen seine ordentliche Befugniß überschreitenden Gebrauch davon gemacht habe, unverzüglich einem ausübenden Arzte davon Anzeige zu erstatten schuldig sey.

§. 10. Sollte ein Oberamtsarzt finden, daß seiner Ermahnungen ungeachtet, einzelne Wundärzte vorstehenden Verpflichtungen nicht gebührend nachkommen, so hat er hievon der Bezirks-Polizeibehörde zur geeigneten Einschreitung bei Zeiten Mittheilung zu machen.

Die Kreis-Medicinalräthe haben bei den Medicinal-Visitationen auf die Vollzie || hung obiger Bestimmungen ein besonderes Augenmerk 543
zu richten, und zu dem Ende, namentlich von den oberamtsärzlichen Verzeichnissen, so wie von den Receptbüchern der betreffenden Wundärzte (§. 9), Einsicht zu nehmen.

Stuttgart, den 11. Oktober 1834.

Schlayer.

549 [Nr. 51.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 24. Oktober,

betreffend den Aufenthalt württembergischer Handwerksgehülfen im Canton Bern *).

(Warnung und Abmahnung.) In Betracht der planmäßigen Versuche, welche neuerlich in dem schweizerischen Canton Bern gemacht
550 werden, die daselbst sich aufhal || tenden deutschen Handwerksgehülfen gegen ihre Regierungen aufzureizen und zu verbrecherischen Entwürfen gegen die Staats-Einrichtungen ihrer Heimathländer zu verbinden, werden hiedurch die württembergischen Unterthanen, welche als Handwerksgehülfen entweder dermalen in dem Canton Bern sich aufhalten, oder dahin sich zu begeben beabsichtigen, auf die nachtheiligen Folgen aufmerksam gemacht, mit denen die daselbst stattfindenden Umtriebe und die nothwendigen Gegenmaßregeln der diesseitigen Regierung sie bedrohen, und wohlmeinend aufgefordert, bis auf Weiteres sich des Wanderns und Arbeitsuchens in dem Canton Bern zu enthalten, oder so weit sie sich in demselben dermalen aufhalten, ihn bald möglichst zu verlassen. Zugleich werden Eltern und Pfleger, deren Söhne oder Pfleglinge sich dermalen als Handwerksgehülfen in dem Canton Bern befinden, ermahnt, die Letzteren von dieser Aufforderung in Kenntniß zu setzen und sie zur gleichbaldigen Entfernung aus dem gedachten Canton kraft der ihnen zustehenden elterlichen und vormundschaftlichen Rechte anzuweisen.

Stuttgart, den 24. Oktober 1834.

Auf besondern Befehl Seiner Majestät des Königs:

Schlayer.

---

553 [Nr. 52.] Bekanntmachung des Civil-Senats des K. Ober-Tribunals vom 27. Oktober,

Belehrung und Weisung, betreffend die Umgehung der speciellen Aufführung der Unterpfänder in den Protokollen der Unterpfands-Behörden.

Aus besonderem Anlasse ist die Frage zur Erörterung gekommen: ob die specielle Aufführung der Unterpfänder in den Protokollen der Unterpfands-Behörden nothwendig sey oder nicht?

Daß nun

1) die Gültigkeit einer Verpfändung durch den Eintrag in das Unterpfands-Protokoll in keinem Falle bedingt sey, darüber kann, zumal nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1828, Art. 27—32 (Reg.Bl. S. 369—371) überall kein Zweifel eintreten.

Hiernächst fordert

2) auch die Haupt-Instruktion vom 14. Dec. 1825, §. 38 (Reg.Bl. S. 767—771) die specielle Erwähnung der Unterpfänder im Protokolle nur alsdann, wenn es entweder darum zu thun ist, nachzuweisen, wie die rücksichtlich gewisser Güter vorwaltenden besonderen Anstände beseitigt worden, oder wenn vorläufig ein besonderer Informativ-Unterpfandsschein ausgefertigt wird. In dem letzteren Falle muß die Unterpfands-Behörde in ihren Akten bemerken, welche Güter sie zur Verpfändung für ein beabsichtigtes Anlehen bestimmt habe; was der Natur der Sache nach nicht in dem Unterpfandsbuche geschehen darf, vielmehr sich lediglich für das Unterpfands-Protokoll eignet (§. 47 der Haupt-Instruktion, Reg.Bl. v. J. 1825, S. 769).

*) Ist noch nicht ausdrücklich zurückgenommen, wenn gleich die Motive in Folge neuerer Ereignisse nicht mehr so vorliegen.

Gerade diese Bestimmung des §. 47 aber, welche sich als eine ganz besondere ankündigt, macht es unzweifelhaft, daß der Grundsatz der speciellen Bezeichnung der Unterpfänder im Protokolle nicht von allen Fällen der Unterpfands-Bestellung zu gelten habe. Auch steht dieser Ansicht der §. 39 der Haupt-Instruktion nicht entgegen; denn als vollständig ist auch derjenige Eintrag zu bezeichnen, welcher eine genügende Hinweisung auf das Unterpfandsbuch enthält, und daß dieser Begriff bei dem gedachten §. 39 anzuwenden sey, läßt sich um so weniger bezweifeln, als in eben diesem Paragraphen die Erhaltung einer ununterbrochenen und leichten Uebersicht über alle in Unterpfandssachen vorgenommenen Verhandlungen als Zweck der Unterpfands-Protokolle ausdrücklich angegeben ist.

|| Auf die gleiche Ansicht gründen sich die der Haupt-Instruktion unter Nr. II. angehängten Formulare für die Einträge in das 554
Unterpfands-Protokoll, und es kann ein Bedenken hiegegen nicht wohl in der Formel B. III. gefunden werden; denn in dem hier erwähnten Falle wird im Widerspruche mit dem Schuldner ein gesetzlicher Pfandrechts-Titel auf einem einzigen Objekte, das ja wohl genannt werden mußte, geltend gemacht, und es wird dann auf den erhobenen Streit theils die wirkliche Bestellung eines Unterpfands, theils eine bloße Vormerkung beschlossen. Als entscheidend für jene Ansicht können dagegen die ebendaselbst gegebenen Formeln VI. und VII. betrachtet werden.

Da nun wahrzunehmen gewesen, daß vielfach ein mit den vorstehenden Grundsätzen nicht übereinstimmendes Verfahren beobachtet werde; so will man im Einverständnisse mit dem K. Justizministerium den sämtlichen Unterpfandsbehörden die vorstehende Belehrung ertheilt und sie angewiesen haben, mit Ausnahme der oben bemerkten beiden Fälle, die specielle Aufführung der Unterpfänder in den Unterpfands-Protokollen zu unterlassen.

Beschlossen im Civil-Senate des K. Ober-Tribunals.

Stuttgart, den 27. Oktober 1834.

Bolley.

[Nr. 52.] Bekanntmachung des Studienraths vom 27. Oktober, 556

betreffend den für die hiesige Gewerbeschule aufgestellten Schulrath.

Durch höchste Entschließung vom 1. d. M. ist der Wirkungskreis des schon im Jahr 1829 aufgestellten Schulraths für die hiesige Gewerbeschule (Reg.Bl. von 1829, S. 377) neu bestimmt und zugleich der Personalbestand desselben nach dem Abgange mehrerer Mitglieder neu ergänzt worden.

|| Die Aufgabe des Schulraths ist dahin gestellt, daß er ein die 557
Aufsichts-Behörde über die Anstalt, den Königlichen Studienrath, in den technischen Beziehungen der Schule berathendes Collegium bilde, und demgemäß sich von dem Betrieb der Schule, sowohl nach ihrer Richtung im Ganzen, als nach der Behandlung der einzelnen technischen Lehrzweige fortdauernd, namentlich auch durch den Besuch einzelner Unterrichtsstunden in Kenntniß erhalte, sich über alle etwaigen Gebrechen und mögliche Verbesserungen gegen die Aufsichts-Behörde äußere und über die jährliche Festsetzung des Lehrplans, so wie über jede Veränderung in der Einrichtung der Schule gehört werde.

Außer denjenigen Mitgliedern, welche von dem K. Studienrathe und von dem Dienstpersonal der Gewerbe- und der Kunstschule hinzutreten, begreift der neu organisirte Schulrath:

a) bisherige Mitglieder:
Hof-Domainenrath v. Seyffer,
Commerzienrath Jobst;
b) neu ernannte Mitglieder:
Ober-Baurath v. Etzel,
Bergrath Schübler,
Kaufmann Osterrag,
resignirter Stadt-Schultheiß Kaiser.

Stuttgart, den 27. Oktober 1834. Flatt.

---

552 [Nr. 52.] Verfügung des Justiz-Ministerium vom 31. Oktober,

betreffend die Bildung eines Frauen-Vereins für das Zuchthaus Gotteszell.

(Bringt unter Bezugnahme auf die Ministerial-Verfügung vom 15. Febr. 1833 zur öffentlichen Kenntniß, daß auch für das Zuchthaus Gotteszell sich ein Frauen-Verein gebildet habe und in Wirksamkeit getreten sey.)

---

555 [Nr. 52.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 31. Oktober,

betreffend die Berichtigung einer frühern Bekanntmachung wegen Vollzugs der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels.

(Berücksichtigt in der Beilage zu der Verfügung vom 26. März 1823 bei den Rittergutsbesitzern v. Heider und Frhr. v. Pflummern.)

---

560 [Nr. 53.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 6. November,

betreffend einen Nachtrag zu dem Verzeichnisse der nur gegen ärztliche Verordnung aus Apotheken abzugebenden Artikel.

(S. die Noten zu der Beilage der Bekanntmachung vom 9/17. Janr. 1810.)

---

561 [Nr. 53.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 6. November,

betreffend die begünstigte Einfuhr Schweizerischer Seide-Fabrikate.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 4. Jan. d. J. *) (Reg.Bl. S. 41), betreffend den erleichterten Verkehr mit der Schweiz, wird hiemit zu Punkt 2 hinsichtlich der Begünstigung der Schweizerischen Seide-Fabrikate dem Handels- und Gewerbestande zur Kenntniß gebracht, daß nunmehr die Einfuhr einer gewissen Quantität von Schweizerischen Seide- und Floretseide-Fabrikate für die Jahre 1834 und 1835 gegen Bezahlung der Hälfte des tarifmäßigen Eingangszolls unter folgenden Bedingungen gestattet worden ist:

*) Ist durch die K. Verordnung vom 30. Nov. 1835, betreffend die der Schweiz zu gewährenden Zollbegünstigungen, §. 3, außer Wirksamkeit gesetzt worden. Auch hat gegenwärtige Verfügung durch §. 1 derselben Verordnung eine Abänderung erlitten, dagegen bestehen nach §. 2 die Vorschriften hinsichtlich der Förmlichkeiten noch. Vergl. auch K. Verordnung vom 23. Jan. 1838, Z. 5.

a) die Einfuhr der Schweizerischen Seide- und Floretseide-Fabrikate, auf deren vertragsmäßige Begünstigung Anspruch gemacht wird, muß über eines der diesseitigen Haupt-Zollämter zu Tuttlingen, Kraucheuwies, Friedrichshafen oder das K. Bayerische Haupt-Zollamt Lindau erfolgen;

b) nur die mit Ursprungs-Zeugnissen und von dem eidgenössischen Vorort ausgestellten Lizenzscheinen versehenen Schweizerischen Seide-Waaren werden zu dem ermäßigten Zollsatze zugelassen;

c) in Ansehung der Ursprungs-Zeugnisse sind die wegen Versendung der in der Einfuhr begünstigten Schweizer-Erzeugnisse im dritten Artikel des Württembergisch-Schweizerischen Handels-Vertrags vom Jahr 1825 vorgeschriebenen Förmlichkeiten strenge einzuhalten *). Insbesondere dürfen nur solche Ursprungs-Zeugnisse als gültig angenommen werden, welche auf den Namen des Schweizer-Fabrikanten als Selbstverfertigers und Versenders ausgestellt sind, und worin dieser an Eides Statt erklärt, daß die Waare von ihm selbst oder unter seiner Leitung in dem Canton fabricirt worden sey. Auch müssen die Ursprungs-Zeugnisse die herkommliche Beglaubigung der Cantonal-Behörden enthalten, und es muß daraus hervorgehen, daß die Waare von dem Verfertiger unmittelbar versendet worden ist.

Wegen der Vollziehung ist den K. Haupt-Zollämtern die nähere Weisung bereits zugegangen.

Stuttgart, den 6. November 1834.

Herdegen.

[Nr. 51.] Bekanntmachung des Justiz-Ministerium vom 7. November, 568

die Form der Anstellungs-Gesuche betreffend **).

Da öfters wahrzunehmen gewesen, daß Gesuche um Anstellung oder Beförderung im Justiz-Departement theils bei den nicht zuständigen Stellen, theils nicht mit den erforderlichen Belegen versehen, eingereicht werden; so findet man sich veranlaßt, unter Bezugnahme auf die hierüber bestehenden Vorschriften (vergl. Minist.Verf. v. 19. August 1826, Reg. S. 388), Nachstehendes zu verfügen:

1) Alle Anstellungs- und Beförderungs-Gesuche sind an dasjenige Collegium, beziehungsweise denjenigen Collegial-Vorstand, zu richten, welchem die Erstattung von Vorschlägen über die Wiederbesetzung der erledigten Stellen zukommt.

2) Jedem Gesuche dieser Art sind die zu Beurtheilung der Brauchbarkeit und Würdigkeit des Bittstellers erforderlichen Zeugnisse beizulegen.

3) Insbesondere haben Dienst-Candidaten, welche noch kein Amt bekleiden, ihren Anstellungs-Gesuchen die über das Ergebniß der vorgeschriebenen Dienstprüfungen erhaltenen Zeugnisse im Original oder in beglaubigter Abschrift, beziehungsweise die Zeugnisse über ihre als Privatgehülfen von Beamten geleisteten Dienste vorzulegen. 569

4) Außerdem haben dergleichen noch nicht angestellte Bewerber ihren Gesuchen eine vollständige National-Liste beizulegen, welche den Vor- und Zunamen, Namen und Stand des Vaters, den Geburtsort, Tag und Jahr der Geburt, die Confession, die bürgerrechtlichen und Familien-Verhältnisse, so wie die Bildungs-Laufbahn und den Aufenthaltsort des Bittstellers enthalten muß.

---

*) K. Verordnung vom 25. Febr. 1826, und Verfügung vom 12. Jan. 1830.

**) Aufs neue eingeschärft durch Verfügung vom 7. Febr. 1837.

5) Nicht minder haben die mehrerwähnten Dienst-Candidaten der Ministerial-Verfügung vom 20. August 1828 (Reg.Bl. S. 709) gemäß, ihren Anstellungs-Gesuchen den vorgeschriebenen Nachweis über den Besitz eines Gemeinde-Bürger- oder Beisitzrechts beizuschließen, sofern sie hierüber nicht schon aus Anlaß einer erstandenen Dienstprüfung sich ausgewiesen haben sollten.

6) Die Gesuche bereits angestellter Bewerber, welche der begutachtenden Stelle nicht unmittelbar untergeordnet sind, müssen mit einem Beiberichte der ihnen zunächst vorgesetzten Behörden, also beziehungsweise des Bezirksrichters oder des Vorstandes des Gerichtshofs, unter welchem der Candidat steht, begleitet seyn. Dieser Beibericht muß neben pflichtmäßiger Aeußerung über die Qualifikation des Bittstellers eine Nachweisung über die Erfüllung der zu 2) ertheilten Vorschrift enthalten.

7) Die bloße Berufung auf frühere Meldungen und deren Belege ist niemals hinreichend, sondern es sind jedem Anstellungs- oder Beförderungs-Gesuche die erforderlichen Nachweisungen aufs Neue beizuschließen. Dagegen steht es jedem Candidaten frei, die von ihm einem Dienst-Gesuche angeschlossenen Dokumente nach erfolgter anderweiter Besetzung des nachgesuchten Amtes, sich von derjenigen Stelle zurückzuerbitten, bei welcher er sein Gesuch eingereicht hatte.

Bittsteller, welche den vorstehenden Bestimmungen entgegenhandeln, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn auf ihre Gesuche um Anstellung oder Beförderung keine Rücksicht genommen wird.

Stuttgart, den 7. November 1834.

Schwab.

---

563 [Nr. 54.] Königliche Verordnung vom 14. November, betreffend den Bundestags-Beschluß vom 30. Oktober 1834.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In der Plenar-Sitzung der Bundes-Versammlung vom 30. Oktober d. J. ist über die Bestellung von Schiedsgerichten, welche die Bestimmung haben sollen, Irrungen zwischen den Regierungen und Ständen in allen den Fällen zu beseitigen, wo nicht durch Gesetz und Landes-Verfassung für diesen Zweck bereits Vorkehrungen getroffen sind, nachstehender Beschluß gefaßt worden:

564 || Art. 1. Für den Fall, daß in einem Bundesstaate zwischen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfassung, oder über die Gränzen der bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur Führung einer den Bundespflichten und der Landes-Verfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel, Irrungen entstehen, und alle verfassungsmäßigen und mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügenden Beseitigung ohne Erfolg eingeschlagen worden sind, verpflichten sich die Bundesglieder als solche gegeneinander, ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen, die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in den folgenden Artikeln bezeichneten Wege zu veranlassen.

Art. 2. Um das Schiedsgericht zu bilden, ernennt jede der siebenzehn Stimmen des engern Rathes der Bundes-Versammlung aus den von ihr repräsentirten Staaten, von drei zu drei Jahren, zwei durch Charakter und Gesinnung ausgezeichnete Männer, welche durch mehr-

jährigen Dienst hinlängliche Kenntnisse und Geschäftsbildung, der Eine im juridischen, der Andere im administrativen Fache, erprobt haben. Die erfolgten Ernennungen werden von den einzelnen Regierungen der Bundes-Versammlung angezeigt, und von dieser, so bald die Anzeigen von allen siebenzehn Stimmen eingegangen sind, öffentlich bekannt gemacht. Eben so werden die durch freiwilligen Rücktritt, durch Krankheit oder Tod eines Spruchmannes, vor Ablauf der bestimmten Zeit eintretenden Erledigungen von den Regierungen für die noch übrige Dauer der dreijährigen Frist sofort ergänzt.

Das Verhältniß dieser 34 Spruchmänner zu den Regierungen, welche sie ernannt haben, bleibt unverändert, und es gibt ihnen die Ernennung zum Spruchmann auf Gehalt oder Rang keinen Anspruch.

Art. 3. Wenn, in dem Art. 1 bezeichneten Falle, der Weg einer schiedsrichterlichen Entscheidung betreten wird, so erstattet die betreffende Regierung hievon Anzeige an die Bundes-Versammlung, und es werden aus der bekannt gemachten Liste der 34 Spruchmänner in der Regel 6 Schiedsrichter, und zwar 3 von der Regierung und 3 von den
|| Ständen, auegewählt; die von der betheiligten Regierung er- 565
nannten Spruchmänner sind von der Wahl zu Schiedsrichtern für den gegebenen Fall ausgeschlossen, so fern nicht beide Theile mit deren Zulassung einverstanden sind. Es bleibt dem Uebereinkommen beider Theile überlassen, sich auf die Wahl von zwei oder vier Schiedrichtern zu beschränken, oder deren Zahl auf acht auszudehnen.

Die gewählten Schiedsrichter werden von der betreffenden Regierung der Bundes-Versammlung angezeigt. Erfolgt in dem Falle der Vereinbarung über die Berufung an das Schiedsgericht, und nachdem die Regierung den Ständen die Liste der Spruchmänner mitgetheilt hat, die Wahl der Schiedsrichter nicht binnen vier Wochen, so ernennt die Bundes-Versammlung die letzteren statt des säumigen Theiles.

Art. 4. Die Schiedsrichter werden von der Bundes-Versammlung, mittelst ihrer Regierung, von der auf sie gefallenen Ernennung in Kenntniß gesetzt, und aufgefordert, einen Obmann aus der Zahl der übrigen Spruchmänner zu wählen; bei Gleichheit der Stimmen wird ein Obmann von der Bundes-Versammlung ernannt.

Art. 5. Die von der betreffenden Regierung bei der Bundes-Versammlung eingereichten Akten, in welchen die Streitfragen bereits durch gegenseitige Denkschriften oder auf andere Art festgestellt seyn müssen, werden dem Obmann übersendet, welcher die Abfassung der Relation und Correlation zwei Schiedsrichtern überträgt, deren Einer aus den von der Regierung, der Andere aus den von den Ständen Erwählten, zu nehmen ist.

Art. 6. Demnächst versammeln sich die Schiedsrichter, einschließlich des Obmanns, an einem von beiden Theilen zu bestimmenden, oder, in Ermanglung einer Uebereinkunft, von der Bundes-Versammlung zu bezeichnenden Orte, und entscheiden, nach ihrem Gewissen und eigener Einsicht, den streitigen Fall durch Mehrheit der Stimmen.

Art. 7. Sollten die Schiedsrichter zur Fällung des definitiven Spruches eine nähere Ermittlung oder Aufklärung von Thatsachen für unumgänglich nothwendig erachten, so werden sie dieß der Bundes-Versammlung anzeigen, welche die Ergänzung der Akten durch den Bundestags-Gesandten der betheiligten Regierung bewirken läßt.

|| Art. 8. Sofern nicht in dem zuletzt bezeichneten Falle eine 566
Verzögerung unvermeidlich wird, muß die Entscheidung spätestens binnen vier Monaten, von der Ernennung des Obmanns an gerechnet,

erfolgen, und bei der Bundes-Versammlung zur weitern Mittheilung an die betheiligte Regierung eingereicht werden.

Art. 9. Der schiedsrichterliche Ausspruch hat die Kraft und Wirkung eines austrägal-gerichtlichen Erkenntnisses, und die bundesgesetzliche Exekutions-Ordnung findet hierauf ihre Anwendung.

Bei Streitigkeiten über die Ansätze eines Budgets insbesondere, erstreckt sich diese Kraft und Wirkung auf die Dauer der Steuerbewilligungs-Periode, welche das in Frage stehende Budget umfaßt.

Art. 10. Sollten sich über den Betrag der durch das schiedsrichterliche Verfahren veranlaßten, dem betheiligten Staate in ihrem ganzen Umfange zur Last fallenden Kosten Anstände ergeben, so werden diese durch Festsetzung von Seiten der Bundes-Versammlung erledigt.

Art. 11. Das in den vorstehenden Art. 1 bis 10 näher bezeichnete Schiedsgericht findet auch zur Schlichtung der in den freien Städten zwischen den Senaten und den verfassungemäßigen bürgerlichen Behörden derselben sich etwa ergebenden Irrungen und Streitigkeiten analoge Anwendung.

Der 46. Artikel der Wiener Congreß-Akte vom Jahr 1815, in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt, erhält jedoch hierdurch keine Abänderung.

Art. 12. Da es den Mitgliedern des Bundes unbenommen bleibt, sich hierüber einzuverstehen, daß die zwischen ihnen entstandenen Streitigkeiten auf dem Wege des Art. 2 gebildeten Schiedsgerichtes ausgetragen werden; so wird die Bundes-Versammlung, eintretenden Falles, auf die hievon von den streitenden Bundesgliedern gleichzeitig gemachte Anzeige, nach Maßgabe der Art. 3 — 10, die Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens veranlassen.

567 || Wir machen nun diesen Bundestags-Beschluß unter Beziehung auf den §. 3 der Verfassungs-Urkunde bekannt.

Gegeben, Stuttgart den 14. November 1834.

W i l h e l m.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
B e r o l d i n g e n.

A u f B e f e h l d e s K ö n i g s:
Der Staats-Sekretär:
V e l l n a g e l.

---

577 [Nr. 56.] B e k a n n t m a c h u n g d e s M i n i s t e r i u m d e s I n n e r n vom 19. November,

betreffend den Vollzug der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Quadt-Ißny.

(S. die Noten bei der K. Deklaration vom 8. Mai 1827.)

---

584 [Nr. 57.] V e r f ü g u n g d e s J u s t i z - M i n i s t e r i u m vom 20. November, die Entbindung des seitherigen verpflichteten Dollmetschers für die bei den Gerichten einkommenden, in englischer und holländischer Sprache abgefaßten Urkunden, und die Aufstellung eines neuen Dollmetschers hiefür, betreffend.

(Vergl. das Verzeichniß der aufgestellten Dollmetscher bei der Verfügung vom 30. Jan. 1822.)

[Nr. 57.] Bekanntmachung der Regierung des Neckarkreises vom 2. December, 586

betreffend das Verbot der Druckschrift: „Politische Betrachtungen über die Stiftung einer neuen Hochschule zu Zürich ꝛc., von Dr. Joseph Schauberg."

Da durch Beschluß des Criminal-Senats des K. Gerichtshofs für den Neckarkreis vom 18. d. M. der Absatz der von der Stadtdirektion Stuttgart vorläufig mit Beschlag belegten Druckschrift:

„Politische Betrachtungen über die Stiftung einer neuen Hochschule zu Zürich und den Bildungs-Zustand der Schweiz überhaupt ꝛc., von Dr. Joseph Schauberg, Privatdocent der Rechte; Zürich bei Orell Füßli und Compagnie, 1834,"

unterdrückt worden ist; so wird dieß unter Beziehung auf den §. 26 des Preßfreiheits-|| Gesetzes vom 30. Januar 1817, wornach der 587
Verkauf eines jeden Exemplars der erwähnten Schrift in das In- und Ausland zum erstenmal mit fünfzig Reichsthalern und im Wiederholungsfalle noch härter geahndet wird, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ludwigsburg, den 2. December 1834.

Bühler.

[Nr. 1. 1835.] Bekanntmachung der General-Direktion der K. Württembergischen Posten vom 9. December, 6

betreffend die Erläuterung des §. 13 der Extrapost-Dienstordnung vom 24. Aug. 1832.

Nachdem hinsichtlich der Auslegung des §. 13 der Extrapost-Dienstordnung für die Königlichen Posthaltereien vom 24. August 1832, das Verbot der hauderermäßigen Weiterführung der mit Extrapost ankommenden Reisenden vor Ablauf der gesetzlichen Frist von 48 Stunden betreffend, Meinungs-Verschiedenheiten darüber entstanden sind, ob auch die Königl. Posthalter hinsichtlich der von denselben mit ihren Pferden zu leistenden Hauderfahrten dieser durch den §. 13 der Extropost-Ordnung festgesetzten Beschränkung unterworfen oder von derselben ausgenommen seyen; so wird in Gemäßheit hohen Auftrags des Königl. Ministerium des Innern nachträglich und erläuternd zu vorgedachter Bestimmung des §. 13 der Extrapost-Dienstordnung vom 24. August 1832 von unterzeichneter Stelle hiemit bekannt gemacht, daß das gesetzliche Verbot der hauderermäßigen Weiterführung mit Extrapost angekommener Reisenden von einem Poststationsorte vor Ablauf von 48 Stunden, von der Ankunft an gerechnet, aller|| dings auch 7
auf hauderermäßige Fahrten, welche die Posthalter mit ihren Pferden verrichten lassen, d. h. auf alle von denselben nicht im ordentlichen oder im Extrapostdienst und nach den Gesetzen des Postdienstes zu leistenden Fahrten, Anwendung finde, indem in solchen Fällen nicht der Posthalter, sondern der Privatmann die Pferde abgiebt.

Frankfurt a. M., den 9. December 1834.

Alexander Freiherr v. Vrints-Berberich.

---

599 [Nr. 59.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 13. December, betreffend die Revision des Gewerbe-Steuer-Cataſters *). (Mit Beilagen A bis L.)

Die Erhaltung einer verhältnißmäßigen Gleichheit in der Steuerreichung macht es nothwendig, das Gewerbe-Steuer-Cataſter einer periodiſchen Reviſion zu unterwerfen, für welche bisher ein Zeitraum von ſechs Jahren angenommen worden iſt.

Nachdem im Jahr 1829 eine ſolche Reviſion vorgenommen und mit dem Etats-Jahr $18^{29}/_{30}$ das Ergebniß derſelben erſtmals in Anwendung
600 gebracht worden iſt; ſo || tritt mit dem Jahr 1835 wieder der Zeitpunkt einer neuen Reviſion ein, welche der Steuer-Umlage von $18^{35}/_{36}$ an zur Grundlage dienen ſoll.

Zu dieſem Behuf iſt die auf die §§. 12—15 des Cataſter-Geſetzes vom 15. Juli 1821 gebaute, ſowohl für die Herſtellung, als für die erſte Reviſion des Cataſters gegebene Inſtruktion vom 24. September 1821 und 31. März 1829 durch das Königl. Steuer-Collegium nach den inzwiſchen gemachten Erfahrungen neu durchgeſehen, und nach vorgängigem Gutachten des K. Geheimen Raths mit höchſter Genehmigung Seiner Königlichen Majeſtät vom 15. Oktober d. J., unter Berückſichtigung der an die Regierung gelangten ſtändiſchen Anträge, in einigen Beziehungen abgeändert und ergänzt worden.

Indem nun die hienach erneuerte Inſtruktion **) nachſtehend öffentlich gemacht wird, erhalten die Behörden den Auftrag, für das mit dem Anfang des Jahrs 1835 zu beginnende Reviſions-Geſchäft ſofort Einleitung zu treffen, dem Fortgange deſſelben ſich mit Eifer und Umſicht zu widmen, und die Arbeiten ſo zu beſchleunigen, daß die Ergebniſſe zu der Steuer-Umlage auf das Jahr 1. Juli 1835—1836 zeitig benützt werden können.

I. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1. Gegenſtand und Begriff der Gewerbeſteuer.

Der Gegenſtand der Gewerbeſteuer, ſo wie die Eintheilung der Gewerbe für die Beſteurung iſt in den §§. 12 und 13 des Geſetzes vom 15. Juli 1821 näher bezeichnet.

Hienach ruht die Gewerbeſteuer

a) auf dem Capitalgewinn der Gewerbetreibenden;

b) auf dem Arbeitsverdienſt derſelben, wie dieſer und jener hienach unter den einzelnen Abtheilungen näher bezeichnet ſind.

Haften auf dem Gewerbekapital Schulden, ſo werden dieſe ſo wenig in Abzug gebracht als die Schulden der Gutsbeſitzer.

Die Gewerbe werden nach der Verſchiedenheit ihrer Verhältniſſe in vier Hauptabtheilungen gebracht, wovon

die erſte, die Handwerker und Kleinhändler,

601 || die zweite, die Handlungen, Fabriken und Manufakturen,

die dritte, die Mühlen und andere Werke, und

die vierte, die Wirthſchaftsgewerbe, und zwar

*) Dieſe Inſtruktion hat durch die Verfügung vom 26. Okt. 1836 in Beziehung auf die Cataſtrirung der gewerbsmäßigen Wein- und Holzhändler zum Behuf der Beiziehung derſelben zur Gewerbeſteuer einen Nachtrag erhalten, und beziehen ſich die in den Noten zu gegenwärtiger Verfügung allegirten Paragraphen auf jene Verfügung.

**) Die frühere Inſtruktion, deren Einhaltung und Paragraphenzahl in gegenwärtiger beibehalten worden, iſt beſonders gedruckt.

1) die Wirthschaftsgewerbe im engern Sinne,
2) die Getränkefabriken,

umfaßt.

Jeder, der eine Beschäftigung, die den hier aufgeführten Categorien angehört, gegen Belohnung für Andere ausübt, unterliegt der Gewerbesteuer, die Belohnung mag dem Stück nach gehen, oder in Tag-, Wochen- oder Jahresl0hnen bestehen; ausgenommen sind nur Diejenigen, welche sich in einem häuslichen Dienstverhältniß befinden, wofern sie nicht zu den unter §. 14 bezeichneten Gewerbsgehülfen gehören.

§. 2. Gewerbesteuer-Ansätze.

Für jede Gattung und Art der Gewerbe werden hienach besondere Steuer-Ansätze regulirt werden. Da jedoch durch den §. 5 des Gesetzes derjenige Antheil an der jährlichen Staatssteuer, welcher bis auf weitere Verordnung auf die Gewerbe des Königreichs im Ganzen umgelegt werden solle, bereits gesetzlich bestimmt ist, zum Voraus aber nicht beurtheilt werden kann, ob der Totalbetrag der Steuer-Ansätze von sämtlichen Gewerben des Landes gerade jene Summe ausmache, oder ob derselbe mehr oder weniger als letztere betragen wird; so sind die in den Classentafeln enthaltenen Ansätze nur als Verhältnißzahlen, auf welche dereinst die Umlage geschehen wird, zu betrachten.

§. 3a. Vollziehungs-Anordnungen.

1) Notizen-Aufnahme.

In allen Oberämtern findet eine neue Aufnahme und Einschätzung der Gewerbe statt.

Da hiebei der bisherige Organismus beibehalten wird, und namentlich für die beziehungsweise Leitung und Besorgung des Geschäfts ein besonderer Commissär in jedem Oberamt aufzustellen ist; so wird es nothwendig, daß alsbald in jedem Oberamt eine Amtsversammlung veranstaltet werde, durch welche nach Maßgabe des Gesetzes drei tüchtige, gesetzlich geprüfte Individuen zu der Stelle eines Oberamtssteuer-Commissärs in Vorschlag zu bringen sind; diesen Vorschlag hat das 602
Oberamt mit seinem Gutachten über die moralische und intellektuelle Qualifikation eines jeden Vorgeschlagenen dem K. Steuer-Collegium vorzulegen, welches sofort darüber entscheiden wird.

Gleichzeitig hat die Amtsversammlung einen Oberamtsschätzer und einen Stellvertreter desselben, welcher den ersteren bei Verhinderungsfällen, insbesondere aber den Schätzungen in seinem Wohnort, zu vertreten hat, zu wählen und das Oberamt hat diese Wahl dem K. Steuer-Collegium anzuzeigen. Es ist darauf zu wirken, daß nur Männer von anerkannter Rechtschaffenheit und Einsicht, welche namentlich der Gewerbe des Oberamts kundig sind, zu Oberamtsschätzern und deren Stellvertretern gewählt werden.

Die Aufnahme der Notizen ist zwar in jedem Ort Sache des Gemeinderaths, und unter demselben der Regel nach des Rathsschreibers, und geht auf Kosten der Gemeinde-Casse; da jedoch die durch die Rathsschreiber gefertigten Notizen letztmals großentheils sehr unbefriedigend ausgefallen sind; so wird den Oberämtern nachdrücklich empfohlen, die Rathsschreiber nur bei voller Ueberzeugung der Tüchtigkeit dafür zu verwenden, außerdem aber die Notizen-Aufnahme (übrigens auf Kosten der Gemeinden) den Steuer-Commissären, welche jedenfalls die Prüfung vorzunehmen haben, zu übertragen *).

Was die Einrichtung der Notizen-Aufnahme betrifft, so ist auf dem

*) S. 11 der oben allegirten Verfügung vom 26. Okt. 1836.

Titel jeder Cataster-Tabelle, wofür in den Beilagen A, B, C, D, E, nach der Verschiedenheit der Gewerbe-Abtheilung fünf Formulare gegeben sind, zu bemerken, ob der Ort in die Classe der Dörfer, Landstädte oder größeren Städte gehöre, sodann sind

a) die Gewerbe nach den unter §. 1 bezeichneten vier Haupt-Abtheilungen und die Handwerker insbesondere nach den in der Beilage F bezeichneten vier Unterabtheilungen aufzunehmen. Die Kleinhändler sind mit namentlicher Angabe der Gattung des Handels einzutragen, die gleichartigen Handelsartikel müssen zusammengestellt werden, und die Händler ein- und ebendesselben Artikels aufeinander folgen.

b) Die Gewerbenden werden sowohl in den Haupt- als Unter-Abtheilungen nach alphabetischer Ordnung, beziehungsweise der Gewerbe-Gattungen und der Gewerbe-Inhaber, und zwar letztere mit
603 den Vor- und Geschlechts-Namen, und || wenn mehrere gleichen Namens vorkommen, mit der ortsüblichen Bezeichnung vorgetragen.

Bei den Handlungen ist anzugeben, ob sie im detail oder en gros geführt werden, namentlich auf welche Artikel und ob sie nur auf einzelne derselben, z. B. Tuch, Leinwand, Eisenwaaren ꝛc. oder vermischt auf mehrere kaufmännische Artikel sich erstrecken.

Handlungen, Fabriken und Manufakturen sind je in abgesonderter Folge vorzutragen, und die gleichartigen Geschäfte aufeinander folgen zu lassen.

Bei den Mühlen sind zuerst diejenigen Werke, welche von den Eigenthümern selbst betrieben werden, aufzuführen, und an diese diejenigen anzureihen, welche verpachtet, deren Inhaber aber der Steuer unterworfen sind; der Beschluß ist mit den Pächtern steuerfreier Werke zu machen.

Bei den Wirthschaften ist anzugeben, von welcher der in der Classentafel bezeichneten Gattung sie seyen, diese verschiedenen Gattungen sind nicht unter einander vermischt, sondern jede Gattung ist für sich in ununterbrochener Ordnung vorzutragen, so daß, wenn z. B. ein Schildwirth nebenbei ein Billard hält, dieses nicht bei der Schildwirthschaft, sondern besonder aufgeführt wird.

Die Aufzählung der Getränke-Fabriken geschiehet unter Angabe der Gattung des Getränkes und des Fabrik-Inhabers.

c) Der Aufnahme ist die neueste Steuer-Rolle zum Grund zu legen und solche über die seit der letzten Revision vorgegangenen Veränderungen zu berichtigen und zu ergänzen. Der Rathsschreiber (beziehungsweise der Steuer-Commissär) und die Urkunds-Personen, welche der Gemeinderath jenen beizugeben für angemessen findet, sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Notizen verantwortlich und haben das Verzeichniß zu beurkunden.

In größeren und gewerbreicheren Orten sind die Vorsteher der verschiedenen Gewerbe insbesondere zur Auskunft über die Gehülfenzahl der Gewerbetreibenden beizuziehen.

d) Nach jeder Handwerksgattung ist in der Tabelle einiger Raum zu lassen, und die Einträge sind so zu machen, daß bei dem späteren Einschätzungsgeschäft die Gründe für die Einschätzung in die Classen und Abstufungen vollständig und deutlich vorgetragen werden können.

|| e) In den Orten, in welchen die Notizen-Aufnahme durch den Rathsschreiber geschiehet, hat der Oberamts-Steuer-Commissär dieselbe nicht bloß nach deren Vollendung zu prüfen und mit den Vorschriften der Instruktion in Uebereinstimmung zu bringen, sondern sich auch im Verlauf des Geschäfts zu überzeugen, ob sie unausgesetzt und zweckmäßig bearbeitet werde. Ueber Mängel und Zögerungen hat er die Rathsschreiber zu belehren, und falls dieß keinen genügenden Erfolg haben sollte, das Oberamt um Einschreitung anzugehen, welches sofort die geeigneten Maaßregeln zu ergreifen hat. 604

§. 3b. Fortsetzung.

2) Einschätzung.

Die Einschätzung selbst geschieht auf Kosten der Staatskasse, unter der Leitung des Oberamts-Steuer-Commissärs durch einen Oberamtsschätzer und eine Schätzungs-Deputation von vier Mitgliedern, welche zur Hälfte aus der Gemeinde und zur Hälfte aus benachbarten Orten genommen wird.

Die Schätzungs-Deputirten dürfen jedoch nicht gegenseitig von einer Gemeinde zur andern genommen werden, und bei der Einschätzung in größeren und gewerbreicheren Orten sind die Zunft-Vorsteher oder andere mit den Gewerbe-Verhältnissen besonders bekannte Personen, jedoch nur mit berathender Stimme, beizuziehen.

Die Ortsschätzer werden von dem Gemeinderath und Bürger-Ausschuß, die auswärtigen Schätzer aber von dem Steuer-Commissär gewählt; nur da, wo der letztere zugleich Orts-Vorsteher ist, wählt zur Schätzung in seinem Wohnort das Oberamt die auswärtigen Schätzer.

In der Wahl der auswärtigen Schätzer hat der Steuer-Commissär, beziehungsweise das Oberamt, auf gewerbekundige, unbefangene und rechtliche Männer zu sehen, und wo es ausführbar ist, Leute aus angrenzenden Oberämtern, die auch dort für das Schätzungsgeschäft gebraucht werden, zu wählen.

Der Steuer-Commissär und Oberamtsschätzer werden von dem Oberamt, die übrigen Schätzungs-Deputirten hingegen von dem Oberamts-Steuer-Commissär vor dem versammelten Gemeinderath verpflichtet.

|| Jeder Schätzer hat eine zu zählende Stimme; bei Stimmengleichheit entscheidet der Commissär. 605

Der Oberamts-Steuer-Commissär ist in Beziehung auf sein Dienstverhältniß dem K. Steuer-Collegium unmittelbar untergeordnet, an welches er nicht nur in Anstandsfällen besondern, sondern auch über den Fortgang des Geschäfts je nach Ablauf von sechs Wochen ordentlichen Bericht zu erstatten hat.

Der Oberamtsschätzer und die Schätzungs-Deputirten sind, was den Dienstgang und die Anordnungen zu Vollziehung des Geschäfts betrifft, dem Steuer-Commissär untergeordnet.

Als Belohnung wird ausgesetzt:

dem Oberamts-Steuer-Commissär, Taggeld 2 fl. 30 kr., Reisekosten-Ersatz für jede Reisestunde 30 kr.;

dem Oberamtsschätzer für Alles täglich 2 fl.;

den übrigen Schätzungs-Deputirten, und zwar

a) denen aus der Gemeinde, jedem täglich 40 kr.

b) denen von auswärtigen Orten, jedem täglich 1 fl. 20 kr.

Mit den Schätzungen ist zu beginnen, sobald so viele Notizen-Aufnahmen vollendet sind, daß das Schätzungs-Geschäft ununterbrochen fortgehen kann.

Den Schätzungs-Commissionen wird es zur dringenden Pflicht gemacht, mit allem Ernst auf die Herstellung richtiger, vollständiger und den Instruktions-Bestimmungen entsprechender Cataster hinzuwirken. Sie haben zu dem Ende nicht nur die letzten Steuer-Rollen bei den einzelnen Gewerben sorgfältig zu vergleichen, sondern auch die Gewerbe-Verhältnisse eines jeden Orts und der verschiedenen Gewerbszweige in demselben genau ins Auge zu fassen, Vergleichungen mit den Schätzungen anderer in gleicher Gewerbslage befindlicher Orte anzustellen, auch über den Umfang und die Ergiebigkeit einzelner bedeutender Gewerbe sichere Erkundigung einzuziehen.

Die Oberamts-Steuer-Commissäre benachbarter Oberämter haben sich im Verlauf des Geschäfts, und namentlich der ersten Zeit desselben, die Schätzungs-Resultate und ihre Erfahrungen über einzelne wichtigere Gegenstände gegenseitig mitzutheilen, zu welchem Ende sie ermächtigt werden, an angemessenen Berührungs-Punkten mit zwei bis drei ihrer angrenzenden Collegen persönliche Zusammenkünfte zu halten.

bob || Würde sich zeigen, daß die Schätzleute von den Gewerbe-Verhältnissen eines Orts unzureichende Kenntnisse haben, oder daß sie das Bestreben äußern, diese Verhältnisse zu entstellen und allzu niedrige Schätzungen zu bewirken; so hat der Steuer-Commissär nöthigenfalls unter Rücksprache mit dem Oberamt auf anderem geeignetem Wege jene Notizen sich zu verschaffen, die Gewerbsleute selbst vorzuberufen und über ihre Gewerbe-Verhältnisse zu befragen, die Schätzer mit Nachdruck und unter Hinweisung auf den abgelegten Eid an gewissenhafte Schätzungen zu erinnern, und falls diese Erinnerungen nichts fruchten sollten, das Geschäft abzubrechen und in Gemeinschaft mit dem Oberamt unverzüglich Bericht an das Steuer-Collegium zu erstatten.

Ueber das Schätzungsgeschäft ist von jedem Ort ein kurzes Protokoll zu führen, welches die Wahl und Beeidigung der Orts- und Nachbarschätzer, so wie die während des Geschäfts vorkommenden außerordentlichen Anstände und deren Erledigung, besonders aber die etwa unvermeidlichen Abweichungen von der Instruktion, unter Angabe der Gründe, enthalten muß.

Auch hat der Steuer-Commissär sowohl für sich, als die Schätzungs-Deputirten ein Diarium zu halten, mit welchem die Kosten-Rechnung zu belegen ist; die Reisekosten-Berechnung des Steuer-Commissärs bedarf hinsichtlich der Entfernung der einzelnen Orte oberamtlicher Beglaubigung.

§. 4a. Publikation des Einschätzungs-Resultats und Rekurs-Erledigung.

Das vollzogene Einschätzungsgeschäft wird in jeder Gemeinde in Gegenwart des Gemeinderaths der gesammten Inwohnerschaft von dem Steuer-Commissär publicirt, und zu Vorbringung allenfallsiger Einwendungen ein Termin von acht Tagen anberaumt.

Mit der Bekanntmachung dieses Termins ist zugleich eine Belehrung über die Folgen der Reklamationen, wie solche hiernach näher angegeben sind, zu verbinden.

Werden Einwendungen vorgebracht, und lassen sich die Reklamanten durch den Steuer-Commissär darüber nicht zurechtweisen; so wird zu einer neuen Einschätzung, in Beziehung auf die angefochtenen Ansätze, geschritten.

Die Schätzungs-Commission wird zu diesem Ende mit zwei Mitgliedern verstärkt, wovon das eine der Steuer-Commissär in oder auserhalb des Orts, und das andere || der Gemeinderath zu wählen hat, [illegible]d das Resultat dieser neuen Einschätzung tritt sodann in Aus-

führung; jedoch bleibt dem Reklamanten der Rekurs an das K. Steuer-Collegium vorbehalten, welchem die definitive Entscheidung zusteht.

Gewährt die neue Einschätzung den nämlichen oder einen höhern Ansatz, so liegen die Kosten dem reklamirenden Theile ob, wogegen sie der Staat übernimmt, wenn ein geringerer Ansatz bestimmt wird.

§. 4b. Begutachtung des Einschätzungs-Resultats und definitive Festsetzung des Oberamts-Catasters.

Sobald sämtliche Einschätzungen vollzogen und die Reklamationen auf obige Weise erledigt sind, tritt unter dem Vorsitze des Oberamts eine Prüfungs-Commission, bestehend aus dem Oberamtssteuer-Commissär, dem Oberamtsschätzer, beziehungsweise dessen Stellvertreter, und drei bis fünf Mitgliedern der Amtsversammlung, welche von derselben sogleich bei der nach §. 3a zu veranstaltenden Zusammenkunft zu wählen sind, zusammen, wobei die Caster-Ansätze an sich und insbesondere nach dem Verhältniß der verschiedenen Orte gegen einander genau zu prüfen, und die etwa vorkommenden Erinnerungen in ein Protokoll niederzulegen sind.

Die Belohnung des Steuer-Commissärs und des Oberamtsschätzers von dieser Prüfung wird von der Staatskasse, die der übrigen Mitglieder der Prüfungs-Commission aber von der Oberamtspflege bestritten.

Zu Erleichterung der fraglichen Prüfung hat der Steuer-Commissär den Caster-Tabellen eines jeden Orts eine tabellarische Uebersicht beizulegen, in welcher nach der Reihenfolge

I. a) Handwerker,
   b) Kleinhändler;
II. Handlungen, Fabriken und Manufakturen;
III. a) Mahlmühlen,
   b) andere Werke;
IV. a) Wirthschaften:
   α) Schildwirthschaften,
   β) andere Wirthschaften;
   b) Getränke-Fabriken: 608
   α) Bierbrauereien und Essigsiedereien,
   β) andere Getränke-Fabriken.

in vier Haupt-Colonnen anzugeben ist:

1) Zahl: a) der Gewerbe, b) der Gehülfen,
2) Gesamt-Steueransatz,
3) Durchschnitt auf ein Gewerbe,
4) Gesamt-Steueransatz nach dem Caster von 1829.

Dieser Uebersicht ist noch die Gesamtzahl der Gewerbe des Orts und der Gesamtbetrag ihres Steueransatzes, so wie der Durchschnitt desselben auf Ein Gewerbe beizufügen.

Aus den ortsweisen Uebersichten ist eine Zusammenstellung vom ganzen Oberamt zu verfassen, worin die einzelnen Orte in folgender Reihe, nämlich:

a) die Oberamtsstadt,
b) die andern Städte,
c) die Marktflecken, und
d) die übrigen Orte in alphabetischer Ordnung

mit den für die Ortstabelle vorgeschriebenen Notizen, unter Beifügung der Einwohnerzahl jeden Orts, vorzutragen sind.

Nach vollendeter Prüfung durch die hiezu niedergesetzte Commission hat der Oberamts-Steuer-Commissär über den Vollzug und die Resultate des ganzen Geschäfts, unter Anschluß sämtlicher Akten, einen Schlußbericht an das Steuer-Collegium zu erstatten, und darin insbe-

sondere auch die im Oberamt vorherrschenden Gewerbe und deren Nahrungsstand, überhaupt die Ursachen sowohl dauernder, als vorübergehender Hemmung oder Belebung einzelner wichtiger Gewerbszweige, so wie die bedeutenderen Anstände, die sich bei der Einschätzung ergeben haben, unter Beziehung auf die Protokolle vorzutragen, und diesem Bericht namentlich auch die Kosten-Rechnungen beizulegen.

Das Steuer-Collegium wird sofort das Cataster jedes Orts und Oberamts definitiv festsetzen und die geprüften Kosten auf die Cataster-Kasse anweisen.

Die von der Periode einer allgemeinen Gewerbesteuer-Revision zur andern in den Catastern der einzelnen Orte sich ergebenden Aenderungen
609 und neuen Ansätze sind jedes || mal unter Festhaltung der Instruktions-Bestimmungen und der in der Classentafel enthaltenen Ansätze zu machen.

II. Besondere Bestimmungen.

Erster Abschnitt.

Handwerker und Kleinhändler.

§. 5. Begriff der Handwerker.

Es sind hierunter sämtliche Handwerker und Professionisten, welche entweder in der Beilage F. namentlich aufgeführt sind, oder in die Kategorie der namentlich aufgeführten gehören, sie mögen einer Zunft angehören oder unzünftig seyn, verstanden. Zu den Handwerkern sind auch die geringeren Bleichen zu zählen, d. h. diejenigen, deren Betriebs-Capital, mit Ausschluß des Bleichbodens, die Summe von 1000 fl. nicht erreicht.

§. 6. Ausnahmen.

Von der Gewerbesteuer sind ausgenommen:

1) diejenigen Personen, welche einen Kunstzweig als wahre Künstler betreiben;
2) Feldarbeiter, Dienstboten, Lohnbediente, taglöhnende Nätherinnen und Wäscherinnen. (Gesetz §. 14.)

§. 7. Begriff der Kleinhändler.

Unter Kleinhändler werden alle diejenigen Händler gerechnet, deren Gewerbe-Capital die Summe von 200 fl. nicht erreicht, sie mögen nun den Handel durch Hausiren, oder auf Jahr- und Wochenmärkten, oder in einem offenen Laden betreiben.

Händler, welche in dem Lande angesessen sind, unterliegen, wenn sie auch ihre Waare im Auslande ein- und verkaufen, gleichwohl der Gewerbesteuer.

§ 8. Nähere Bestimmungen hierüber.

Zu den Kleinhändlern sind namentlich zu zählen: Hausirer, Krämer oder Händler mit alt Eisen und sonstigen Metallen, Asche, Barometern,
610 Bälgen, Brechen, Bil || dern, Bein, Borsten, Bierhefen, Butter, Branntwein und Essig, diese beide für den Verkauf nach der Eichmaß, Drathwaaren, Eiern, Flören, Fenchel, Federn, Faden, Fettwaaren, Fischen, Flachs, Fellen, Garn, Geflügel, Gemüse, Gips- und Glaswaaren, Hafnergeschirr, Häuten, Hanf, Harz, Hopfen, Hirschhorn, Haaren, Horn, Honig, Käse, Kienruß, alten Kleidern, Kochlöffeln, Körben, Kupferstichen, Landkarten, Mausfallen, Mehl, Mineralwasser, Nesteln, Ofenröhren, Obst, Oblatten, Pech, Rechen, Sämereien, Salpeter, Schachteln, Schwefel, Siegelwachs, Schirmen, Sieben, Schmalz, Spindeln, Steinen, und zwar: Bau-, Schleif- und Mühlsteinen, Strohhüten und andern Strohwaaren, Theer, Vogelkäfigen, Wannen, Wachs,

Werg, Wildbrät, Weinstein, Zainen und andern dergleichen Artikeln; sodann insbesondere Fürkäufler, Marner und Schäufler.

Händler mit Wachholderholz, Kümmel ꝛc. sind nur dann zu besteuern, wenn sie diesen Handel durch Aufkauf von Andern als regelmäßiges Gewerbe betreiben, nicht aber, wenn sie nur zuweilen derlei Gegenstände selbst sammeln und wieder verkaufen.

Hausirer und Krämer mit andern als den aufgezählten Gegenständen sind nach der Analogie derselben zu behandeln *).

Wenn Kleinhändler ihre Waaren selbst verfertigen, wenigstens zum größern Theil, so gehören sie zu den Handwerkern, und zwar zu der der Gattung des Fabrikats entsprechenden Abtheilung. In keinem Fall dürfen sie doppelt, nämlich bei den Handwerkern und bei den Kleinhändlern besteuert werden.

§. 9. Ausnahmen.

Der Handel mit Produkten von eigenen oder gepachteten Gütern, so wie mit den davon ernährten Thieren und deren Erzeugnissen, sey es nun, daß die Produkte roh, oder in einem andern Zustande verkauft werden, ist der Besteuerung nicht unterworfen.

Nicht minder sind davon ausgenommen, die mit einer besondern Accise belegten Wein- und Holzhändler, also namentlich der Handel mit Wein und Weinmost, Obstmost, Bier; ferner mit Wein- und Bierhefe, Essig, Branntwein und Liqueren, bei diesen jedoch nur in sofern der Verkauf nach der Eichmaß geschiehet, und bei allen aufgezählten Gegenständen vorbehältlich der nach Abschnitt 4 bestimmten Besteuerung der Wirthschaften und Getränke-Fabrikation; sodann der Handel mit Brennholz, Scheitern und Reisach, mit Bau-, Klotz-, Handwerks- und sonstigem Nutzholz, Schnittwaaren || aller Art, Faßtaugen, Pfählen, Teucheln, Reifstangen, Reifen, Weiden, Schindeln, Rinden, 611
Besen, Holzkohlen, Steinkohlen, Abholz, Sägmehl, Lohe und Torf ꝛc. **).

Dagegen sind die Frucht- und Viehhändler, namentlich auch Schafhändler, so wie die Hopfen- und Oelhändler, deren Befreiung in Folge der Aufhebung der Accise vom Hopfen- und Oel-Verkauf (nach dem Finanz-Gesetz vom 24. December 1833, Reg.Bl. Nro. 57) aufgehört hat, der Besteuerung unterworfen.

Frucht- und Viehhändler, wenn sie zugleich ein Handwerk treiben, sind wegen des letztern in die geeignete Handwerker-Abtheilung, wegen des Handels aber zugleich in das Cataster der Handlungen, beziehungsweise (nach der Größe des Betriebs-Capitals) der Kleinhändler aufzunehmen.

Die Beiziehung der von der Staats-Gewerbesteuer ausgenommenen, mit einer besondern Accise belegten Wein- und Holzhändler zu den Amts- und Gemeinde-Anlagen ist den gesetzmäßigen Beschlüssen der Amts-Versammlungen und Gemeinden vorbehalten ***).

§. 10. Normen für die Besteuerung der Handwerker.

1) Allgemeine.

Die Besteuerung der Handwerker geschieht zufolge der beigeschlossenen Classentafel lit. G nach 4 Abtheilungen, für jede der angenommenen 9 Classen, welche wieder verschiedene, beziehungsweise 5 oder 6 Abstufungen haben.

*) §§. 3 und 5.
**) §. 2.
***) §. 10.

§. 11. 2) Besondere.
a) Abtheilungen.

Die Eintheilung der Handwerker in die 4 Abtheilungen ist in der Beilage oben F angezeigt.

Die geringen Bleichen (oben §. 5) sind in der Regel nach der dritten Handwerker-Abtheilung zu behandeln.

Nähere Bestimmungen für einzelne Handwerker enthält das angeführte Verzeichniß derselben.

Ueber die Eintheilung der bei den K. und den Privat-, Berg-, Hammer-, Drath- ꝛc. Hüttenwerken, auch Salinen, angestellten Arbeiter, welche weder der Besoldungssteuer unterliegen, noch in die Classe gemeiner Taglöhner gehören, und zu den nach §. 14 || steuerpflichtigen geheiratheten Gehülfen zu zählen sind, ist da, wo sie vorkommen, unter Anführung der verschiedenen Categorien und der einer jeder derselben zukommenden Beschäftigungsart besonderer Bericht an das K. Steuer-Collegium zu erstatten.

612

§. 12. b) Classen.

Jede der vier Handwerks-Abtheilungen enthält 9 Classen, worin
die erste die Gewerbe mit Beschränkung im Betrieb,
„ zweite „ „ ohne Beschränkung aber auch ohne Gehülfen,
„ dritte „ „ mit einem Gehülfen,
„ vierte „ „ „ 2—3 „
„ fünfte „ „ „ 4—5 „
„ sechste „ „ „ 6—8 „
„ siebente „ „ „ 9—12 „
„ achte „ „ „ 13—18 „
„ neunte „ „ „ 19—24 „ begreift.

Wenn einzelne ausgezeichnet gute Gewerbe vorkommen, welche durch die in der Classentafel vorgezeichneten Classen nicht vollständig betroffen werden können, namentlich solche, die mehr als das angenommene Maximum von 24 Gehülfen haben, oder welche nach der Natur ihres Gewerbes aus dem Betriebs-Capital ihren Hauptnutzen ziehen, so werden die Schätzungs-Commissionen nach Maßgabe des höheren Ertrags (übrigens mit Rücksicht auf die Scale der Classentafel und so weit es zuläßig ist, durch Uebergreifen in die höheren Classen) außerordentliche Ansätze machen, diese Ausnahmen aber durch Beisätze in den Cataster-Tabellen genügend erläutern.

|| §. 13. c) Abstufungen.

Theils nach den auf den Gewerbsbetrieb einwirkenden örtlichen, theils nach den persönlichen Verhältnissen des Gewerbe-Inhabers finden in der ersten Classe 5, in jeder der folgenden 8 Classen aber neben jenen 5, noch eine weitere Stufe, zwischen der vierten und fünften Abstufung (4 b), also zusammen sechs Abstufungen statt.

613

§. 14. Normen für die Anwendung der Classen.
Erste Classe.

In die erste (niedrigste) Classe eignen sich alle Meister und Gewerbende, welche nicht nur ohne Gehülfen ihr Gewerbe treiben, sondern auch

a) entweder sich mehr dem Feldbau, und zwar mit eigener Hand und eigenem Vieh, also nicht durch Taglöhner und mit Mieth-Vieh widmen, und deßhalb ihr Gewerbe nur periodisch und zu gewissen Zeiten betreiben;

b) oder obgleich Meister, doch ihr Gewerbe meist nur gesellenweise und für Rechnung anderer Meister oder Werke-Inhaber betreiben, oder ihre Fabrikate durch eigenes Hausiren abzusetzen suchen

müssen; diesen gleich zu achten sind geheirathete Gehülfen von Meistern und solche Gehülfen, die obwohl nicht geheirathet, in der Art angesessen sind, daß sie Bürger- oder Wohnsteuer bezahlen;

c) oder neben dem Gewerbe mit Taglohn arbeiten, Botengehen, Stricken, Spinnen um den Lohn, einen Verdienst zu machen genöthiget sind;

d) oder durch hohes Alter, Kraftlosigkeit oder Leibesgebrechen an der vollen Gewerbsthätigkeit gehindert sind.

Meister, welche das Gewerbe ganz aufgegeben haben und blos noch zum Zunftverband halten, sind, wie die im öffentlichen Almosen stehenden Gewerbsangehörigen, von der Gewerbesteuer frei zu lassen.

Dagegen gehört ein Gewerbe nicht in die erste Classe aus dem Grunde, daß dasselbe an sich und seiner Natur nach nur zu gewissen Zeiten betrieben werden kann, oder weil es überhaupt schlecht geht, noch weil es an obrigkeitliche Preise gebunden ist.

§. 15. Zweite Classe.

In die zweite Classe gehören Meister und Gewerbende:

a) die zwar ohne Gehülfen arbeiten, bei denen aber auch die oben berührten vier Beschränkungen, welche sie in die erste Classe qualificiren, nicht vorliegen;

b) alle Meisters-Wittwen, welche nur mit Einem Gesellen arbeiten;

c) alle Meister, welche entweder wegen hohen Alters, Kraftlosigkeit oder wegen körperlichen Gebrechen ihrem Gewerbe nicht vorstehen können, und deßhalb einen Gehülfen haben;

|| d) diejenigen, welche zwei verschiedene Gewerbe aus einer der vier Gewerbs-Abtheilungen, jedoch beide ohne Gehülfen betreiben, sind für das Gewerbe der höheren Abtheilung in die zweite Classe zu setzen; dagegen ist das Gewerbe aus der niedrigeren Abtheilung von der Besteurung frei zu lassen. 614

§. 16. Dritte Classe.

Unter die dritte Classe sind aufzunehmen:

a) alle Meister, welche mit einem Gehülfen arbeiten, wobei die Lehrlinge von dem zurückgelegten ersten Lehrjahr an gerechnet werden;

b) die in §. 15 unter lit. b und c, für die zweite Classe notirten Gewerbenden, in so ferne sie mehr als einen Gehülfen haben.

§. 17. Weitere Classen.

Bei den folgenden Classen werden den in §. 15 lit. c bemerkten Meistern alle Gehülfen, wie andern Meistern, gerechnet, nur den Meisters-Wittwen ist ein Gehülfe außer Berechnung zu lassen.

§. 18. Berechnung der Gehülfen.

a) Die Gehülfen werden nicht gerade nach derjenigen Zahl, wie sie zur Zeit der Catastrirung gehalten werden, sondern nach derjenigen gerechnet, wie sie ein Gewerbender nach dem dermaligen Stand seines Geschäftes gewöhnlich zu halten pflegt. Es werden daher weder in Berechnung gebracht diejenigen Gehülfen, welche ein Meister im verflossenen Jahre blos wegen vorübergehender Umstände außerordentlicher Weise auf einige Wochen zu halten veranlaßt war, noch wird darauf Rücksicht genommen, daß ein Meister gerade im Zeitpunkt der Catastrirung weniger Gehülfen hat, als er sonst ordentlicher Weise hält. In Anstandsfällen wird als Norm für die Einschätzung festgesetzt, daß so viel Gehülfen in Berechnung zu bringen sind, als der Meister im verflossenen Jahr von dem Zeitpunkte

der Catastrirung an, rückwärts gerechnet, wenigstens ein halbes Jahr hindurch gehalten hat.

b) Als Gehülfen werden einem Gewerbe-Inhaber sowohl diejenigen, die von ihm verköstigt werden, als diejenigen, die sich selbst verköstigen, so wie jene aufge|| rechnet, denen die Arbeit ins Haus gegeben 615
wird, und zwar ohne Unterschied, ob sie Meister oder Gesellen seyen; bei Gewerben, wo statt zünftiger Gehülfen oder neben solchen andere nicht zünftige Gehülfen (Knechte, Taglöhner) ordentlicherweise gebraucht werden, sind dieselben unter der Gehülfenzahl in Berechnung zu nehmen. Dagegen sind als Gehülfen nicht anzusehen und daher auch nicht zu zählen, die Familien-Mitglieder oder Dienstboten des Meisters, die derselbe bei seinem Handwerk neben ihren häuslichen Arbeiten und nicht so benützt, daß sie einen Gehülfen vertreten; nur wenn dieses der Fall ist, sind sie als solche in Berechnung zu nehmen. Wenn der Sohn als Gesell oder Lehrling beim Vater arbeitet, kommt er für die Besteurung ebenfalls als Gehülfe in Berechnung.

§. 19. Normen für die Anwendung der Abstufungen.

Die Abstufungen in den Classen richten sich

a) nach der größeren oder geringeren Sicherheit des Verschlusses oder dem ununterbrochenen Fortgang eines Gewerbes, so wie
b) nach dem höheren oder niedrigeren Arbeitslohn;
c) nach dem auf der Persönlichkeit des Gewerbe-Inhabers beruhenden stärkeren oder schwächeren Gewerbebetrieb, und
d) in der dritten und den folgenden Classen nach dem Umstand, ob die Gehülfen nur Lehrjungen, oder ob sie Gesellen sind, auch ob solche ausschließlich für das Gewerbe oder theilweise auch für die Oekonomie des Gewerbe-Inhabers benützt werden; endlich
e) ob in der Regel blos im Kundenhaus um Taglohn, oder in einer eigenen Werkstätte gearbeitet wird.

Um diejenigen Handwerker, welche neben dem Betrieb ihres Handwerks noch einen Handel mit erkauften, von Andern fabricirten Waaren treiben, der jedoch nicht die Hauptsache des Gewerbes ausmacht, in einem richtigen Verhältniß treffen zu können, wird verordnet, daß alle diejenigen, welche wenigstens ein Capital von 200 fl. im Handel mit erkauften Waaren angelegt haben, je nach dem Umfang des Capitals in höhere Classen gesetzt werden sollen, wobei es jedoch in dem Falle, wenn der Handel || mit fremden Fabrikaten das Haupt-, und die 616
eigene Fabrikation blos das Nebengeschäft ausmacht, bei der (hienach in §. 29) angeordneten Besteurung in doppelter Eigenschaft sein Verbleiben hat.

Da in Städten überhaupt, und insbesondere in volkreichen Städten, gewöhnlich ein besserer Gewerbebetrieb und eine bessere Zahlung als auf dem Lande statt findet, so ist die niedrigste Abstufung in jeder Classe in der Regel nur für Dorfgewerbe bestimmt, und zwar, so viel die erste und zweite Classe betrifft, nur für diejenigen, bei denen meistens nur im Taglohn gearbeitet wird, für junge Anfänger, die noch wenig Kundschaft haben, und für Gewerbende, denen das, zu einem der Lokalität entsprechenden Gewerbebetrieb nöthige Capital fehlt, für diejenigen, welche ihr Gewerbe nur selten betreiben, und zunächst blos wegen des Zunftverbandes zu demselben halten; wogegen auch Dorfgewerbe, bei denen solche Hindernisse eines bessern Betriebs nicht vorkommen, in die zweite, und wenn der Umfang des Gewerbes nicht an die Oertlichkeit gebunden ist, gleich den Gewerben in den Land- und größern Städten, durchgrei- [illegible]d in die höheren Abstufungen zu setzen sind.

Für Gewerbe in Landstädten bildet der Regel nach die zweite Abstufung den niedrigsten Ansatz: sie findet namentlich unter den so eben für Dorfgewerbe der ersten Abstufung bezeichneten Umständen Anwendung, so wie der dritten und den folgenden Abstufungen diejenigen Gewerbe in Landstädten angehören, die nicht an den angegebenen Hindernissen leiden.

Für größere Städte und solche, die sich durch einen verhältnißmäßig lebhaften Verkehr auszeichnen, ist in die dritte Abstufung zum niedrigsten Ansatz bestimmt und es kann, ohne ganz überwiegende Gründe, ein Gewerbe in denselben niemals in die niedersten Abstufungen einer Classe gesetzt werden; je nach Verschiedenheit der Ausdehnung und Ergiebigkeit eines Gewerbes ist sodann zur vierten Abstufung a und b, und zur fünften aufzusteigen.

Gewerbe in Landstädten können ausnahmsweise in die erste, und Gewerbe in größeren Städten in die zweite Abstufung gesetzt werden, wenn Gewerbende in der ersten und zweiten Classe sehr arm sind, und zugleich ihr Gewerbe ganz unbedeutend betreiben.

Die kürzere oder längere Dauer der Beschäftigung eines Gehülfen ist, in so weit dadurch keine Classen-Differenz begründet wird, bei Festsetzung der Abstufungen zu || berücksichtigen, und zwar ohne Beschränkung auf die niedrigeren Classen, namentlich aber werden in 617
die der Lokalität entsprechenden höheren Abstufungen der zweiten Classe diejenigen Meister gesetzt, welche zwar nicht regelmäßig einen Gehülfen halten, und daher nicht in die dritte Classe sich eignen, welche dagegen von Zeit zu Zeit sich einer Beihülfe für ihr Gewerbe außerordentlicherweise bedienen.

§. 20. Normen für die Besteuerung der Kleinhändler.

Für die kleineren Händler sind nach der Beilage G sechs Classen des Ansatzes regulirt, die nach Verschiedenheit des im Handel enthaltenen größeren oder kleineren Capitals, nach dem raschen oder langsamen Umsatz, so wie darnach anzuwenden sind, ob der Handel nur als ein Nebengewerbe, nur periodisch betrieben wird, und nur dazu dient, um das Einkommen aus einem anderwärtigen Verdienst, z. B. durch Taglohnen, Stricken, Spinnen oder Handwerks-Arbeiten zu verbessern, oder, ob er den Hauptnahrungszweig eines Händlers gewährt, auch ob der Handel blos durch Hausiren oder in einem offenen Laden getrieben wird.

§. 21. Aufnahme der Cataster-Tabelle.

Die Ergebnisse der Einschätzung nach den vorstehenden Normen sind von dem Oberamts-Steuer-Commissär in die Cataster-Tabelle lit. A einzutragen, für deren Gebrauch demselben folgende weitere Vorschriften gegeben werden:

a) in Beziehung auf die Handwerker:

1) die erste Rubrik wird bei der Notizen-Aufnahme nach den Bestimmungen des §. 3a ausgefüllt, und bei der Einschätzung, insoweit es nöthig ist, berichtiget;
2) in die zweite Rubrik ist die Gehülfenzahl nach den §. 18 angegebenen Rücksichten und mit der Unterscheidung, ob es Gesellen (wozu auch andere diesen gleich zu achtende ordentliche Gehülfen gehören), oder ob es Lehrlinge sind;
3) in die dritte Rubrik mit gewöhnlichen arabischen Ziffern, die Classe, wie sie nach den §§. 14—17 ausgemittelt worden, und
4) in die vierte Rubrik der Grund der Classifikation einzutragen;

5) in die fünfte Rubrik ist die Abstufung, wie sie nach Maßgabe des §. 19 von der Einschätzungs-Deputation festgesetzt worden, und

618 || 6) in die sechste Rubrik der Grund des Ansatzes einzusetzen.

Um jedoch eine Vergleichung der in die gleichen Classen kommenden Handwerker zu erleichtern, hat der Commissär erst nach beendigter Classifikation der Handwerker auf die Einschätzung in die betreffenden Abstufungen überzugehen, und bei jedem Handwerke zuvörderst die Angehörigen desselben in gute, mittlere und geringere einzutheilen, und sodann erst, mit den geringeren anfangend, die Abstufungen für jeden bestimmen zu lassen.

Endlich ist

7) die letzte Rubrik allenfallsigen Bemerkungen gewidmet.

b) In Beziehung auf die Kleinhändler.

Ueber den Eintrag in die erste Rubrik ist unter §. 3a. bei den Notizen-Aufnahmen das Nöthige bestimmt; außer dieser Rubrik können aber, der Natur der Sache nach, nur die dritte und vierte Rubrik in Gemäßheit des §. 20 und in der fünften Rubrik statt der Abstufungen der Ansatz ausgefüllt werden.

Von jeder Gemeinde ist die Tabelle von dem Oberamtssteuer-Commissär, und so weit solche die Notizen betrifft, also in Hinsicht auf die erste und zweite Rubrik von denjenigen Personen, welchen in Folge des Erlasses vom 7. d. M. die Notizen-Aufnahme übertragen worden, in Beziehung auf die Einschätzung selbst aber von der Einschätzungs-Deputation zu unterzeichnen.

Zweiter Abschnitt.

Handlungen, Fabriken und Manufakturen.

§. 22. Begriff und Umfang der Handlungen.

Zu den Handelsleuten werden gerechnet:

Diejenigen Krämer, welche zwar hausiren und in offenen Ständen und auf Märkten verkaufen, deren Handels-Capital aber wenigstens 200 fl. beträgt, sodann überhaupt alle Krämer und Kaufleute mit kurzen und langen Waaren, Spezereien, Südfrüchten, Parfümerien, Oelen aller Art, Hopfen, Tabak, Materialien, Farbwaaren, Thran, Quincaillerien, lakirten Blechwaaren, Glaswaaren, Tapeten, Schreibmaterialien, Juwelen, Bijouterien, Putz- und Meubles-Waaren, Seide, Baumwolle, Wolle, Flachs, Hanf, Faden, Garn, Band, Federn, Roßhaare, Leder;

619 ferner: Buch-, || Musikalien-, Kupferstich-, Lithographie- und Kunsthandlungen; Eisen-, Erz-, Porzellain, Fayence- und Steingut-Händler, Antiquariats-, Wechsel-, Speditions- und Commissions-Handlungen, Apotheker, Vorkäufler mit alten Kleidern, Büchern, Victualien ꝛc., insofern das Gewerbe-Capital die Summe von 200 fl. erreicht; endlich die Frucht- und Viehhändler, welche mit aufgekauften Produkten einen Handel treiben *).

§. 23. Ausnahmen.

Wegen Ausnahme des Handels mit Produkten von eigenen oder gepachteten Gütern, so wie mit den davon ernährten Thieren und deren Erzeugnissen, so wie des Wein- und Holzhandels von der direkten Besteurung wird sich theils auf den §. 14 des Cataster-Gesetzes, theils auf den §. 9 gegenwärtiger Instruktion bezogen.

Detailhandlungen sind, wenn auch der Inhaber der Handlung zu-

gleich Besitzer des Bergwerks ist, und als solcher der Grundsteuer unterliegt, unter dem gegenwärtigen Abschnitt besonders zu besteuern.

§. 24. Umfang der Fabriken und Manufakturen.

Unter Fabriken und Manufakturen werden in Beziehung auf die Besteuerung verstanden:

Pulver- und Papiermühlen, Glas- und Spiegelfabriken, Fayence-, Bijouterie-, Drath-, Maschinen- und Tapetenfabriken, Blaufarbwerke, Eisenschmelzwerke und Eisenhämmer, Salinen, Bleiweisfabriken, Tabaksfabriken, Indienne-, (Ziz- und Cattun-) Fabriken, Tuch-, Zeug-, Seiden-, Floretseiden- und Leinwand-Fabriken, Maschinen-Spinnereien, sodann die größeren Bleichen. Die hier aufgezählten Mühlen und andere Werke werden, insofern sie ausschließlich für eigene Produktion benützt werden, in dem Fall, wenn die Produktion nicht bedeutend ist, nach den Ansätzen der dritten Handwerker-Abtheilung, in dem Fall aber, wenn ihr Geschäft ins Große geht, als Fabriken nach dem Capital behandelt.

Im Zweifelsfall, ob ein solches Werk als Handwerk dritter Abtheilung oder als Fabrik zu besteuern sey, entscheiden die Umstände, ob sich in demselben (bei Bleichen mit Ausschluß des Bleichbodens), ein Betriebs-Capital von wenigstens 1000 fl. befindet, und ob sie zugleich kaufmännisch betrieben werden.

|| Wird ein Werk theilweise für eigene Fabrikation und theilweise als Kundenwerk, jedoch mehr für jenen Zweck benützt, so wird es 620
nach den Normen für Fabriken und Manufakturen besteuert, zugleich aber wird wegen der theilweisen Benützung als Kundenwerk, wenn dieselbe wenigstens zwei Monate des Jahres über dauert, ein Zusatz zu dem Steuerbetreff als Fabrik gemacht, wobei auf die Dauer dieser besondern Benützung und auf die Normen der Classentafel für Kundenwerke im Allgemeinen zu sehen ist.

§. 25. Gegenstände der Besteuerung.

Gegenstände der Besteuerung sind das Gewerbe-Capital und der Arbeitsverdienst. (Cataster-Gesetz §. 12) *).

a) Unter dem Gewerbe-Capital ist begriffen alles, was dem Handels-Inventarium angehört, es sey im Wohnort oder auswärts, namentlich auch die (von dem Gebäude-Cataster ausgenommenen) baulichen Gewerbe-Einrichtungen, Geräthschaften, Maschinen, Instrumente, sodann die Waaren-Vorräthe, das Geld-Capital, das der Gewerbende für den Betrieb hält, und die von dem Gewerbe herrührenden unverzinslichen Ausstände; dagegen ist ausgeschlossen, was er als Gutsbesitzer, Capitalist ꝛc. besitzt. Haften auf den Gewerbs-Capitalien Schulden, so werden diese ebensowenig in Abzug gebracht, als die Schulden anderer Gewerbenden und der Grundbesitzer.

b) Der Arbeits-Verdienst wird für den Principal selbst und für die Gehülfen in Besteuerung gezogen.

Letztere sind in zwei Classen eingetheilt:

aa) Zu den Gehülfen erster Classe gehören:

Packer, Knechte, Stößer bei Apothekern, Tabaksreiber und andere blos für Nebenarbeiten zu gebrauchende Personen; ferner die Lehrlinge nach dem ersten Lehrjahre, so lange sie die Lehrzeit nicht erstanden haben; endlich die Ladenmädchen.

*) §§. 5 – 7.

bb) Zu den Gehülfen zweiter Classe werden gerechnet:
die Procuraführer, Buchhalter, Commis, Reisende.

Wird das Geschäft von Gesellschaftern geführt, so werden alle Gesellschafter, welche bei dem Geschäfte thätig sind und
621 auf dem Comptoir arbeiten, || außer Einem, welcher als Principal betrachtet wird, unter den Gehülfen zweiter Classe aufgeführt.

cc) Bei den Manufakturen und Fabriken werden die wirklichen Arbeiter für das Gewerbe nicht unter die Gehülfen gerechnet, und es werden hier als Gehülfen blos die Personen in Berechnung genommen, welche für das Handelsgeschäft, für den Umfang der Fabrikation, zur Aufsicht auf den Comptoirs, zur Angabe der Fabrikations-Materialien, zur Verrechnung des Arbeitsverdienstes der Arbeiter, sodann zur Uebernahme und Magazinirung der Fabrikate und zu dergleichen allgemeinen Fabrik-Geschäften gehalten werden.

§. 26. Einschätzungs-Normen, Fassionen.

Die sämtlichen Handelsgewerbe werden nach der angeschlossenen Classentafel lit. H in dem Maaße zur Besteuerung eingeschätzt, daß

a) aus Rücksicht für den Handels-Credit der Individuen dem Steuerpflichtigen gestattet ist, das in seinem Handel oder Gewerbe befindliche Capital in eine der bezeichneten Classen schriftlich auf seine Bürger- und Unterthanen-Pflichten zu fatiren, und eben so pflichtmäßig die Zahl seiner Gehülfen, nach dem Stand des letzten halben Jahres anzuzeigen.

Zur Einreichung dieser Fassionen ist den Handelsleuten von dem Steuer-Commissär eine Frist von längstens acht Tagen anzuberaumen.

Diese Fassionen werden sodann:

b) von dem Steuer-Commissär und den beigezogenen Steuerschätzern geprüft, und wenn die Mehrzahl derselben eine Fassion für zu niedrig erkennt, wird eine angemessene Erhöhung vorgenommen, welche so lange zu Grunde gelegt wird, bis der Fatent durch seine Bücher und Waaren-Vorräthe die Richtigkeit seiner Fassion erwiesen haben wird.

Zu Führung dieses Beweises ist demselben durch den Steuer-Commissär eine von dem Tage der Eröffnung an laufende Frist von vierzehn Tagen mit dem Präjudiz zu gestatten, daß nach Ablauf derselben die Abschätzung für dasjenige Steuerjahr, in welchem die Umlage nach den neuen Normen zum erstenmal Statt habe, nicht mehr geändert werde.

622 || c) Werden gegen zu niedrige Fassionen anderwärts her, als durch die Steuerschätzer Zweifel erhoben, so werden sie von diesen geprüft, und die darauf erlassene Verfügung wird dem Oberamt angezeigt, welches dieselbe nach Beschaffenheit der Umstände entweder bestätigt, oder dem K. Steuer-Collegium zur Entschließung vorlegt.

d) In Ansehung der Apotheken wird insbesondere bestimmt, daß aus Rücksicht auf die bei diesem Gewerbe bei gleichem Capital gegenüber von den Handlungen Statt findende höhere Arbeits-Rente die Steuer-Ansätze für den Principal und seine Gehülfen erster und zweiter Classe auf das Doppelte der in der Classentafel enthaltenen Ansätze gebracht werden sollen.

In sofern diejenigen Apotheken, welche von Material-Handlungen nicht zu entfernt sind, gewöhnlich nur kleine Vorräthe haben, die sie in kurzen Zwischenräumen wieder ergänzen und dieselben bei Anwendung des Tarifs für das Handlungs-Capital nicht gehörig betroffen werden; so sind solche Apotheken in Ansehung des Capitals nach Maaßgabe des Gewinns im Verhältniß zu den übrigen Handlungen zu besteuern.

e) Dasselbe ist bei den Speditions-Handlungen, bei welchen das Handlungs-Capital zu dem Gewinn in keinem Verhältniß steht, anzuwenden. Die fraglichen Gewerbe, so wie die größern Bleichen, bei welchen ähnliche Verhältnisse eintreten, sind daher immer zuletzt einzuschätzen.

f) Die Pächter der für eigene Produktion (im Gegensatz von Kunden) betriebenen Werke steuerfreier Eigenthümer sind, insofern ihre Produktion nicht von dem Umfang ist, daß sie sich unter die Classe der Fabrikanten eignen, in der zweiten Abtheilung der Handwerker zu besteuern; diejenigen hingegen, die sich unter die Classe der Fabrikanten eignen, sind nicht blos für die Arbeitsrente in der zweiten Abtheilung der Handwerker, sondern auch für das in der Fabrikation angelegte Capital, und zwar für dieses nach den allgemeinen Normen in §. 25 nur mit der Beschränkung zu besteuern, daß dabei der Werth der unter dem Pacht begriffenen Gewerbs-Einrichtungen, Maschinen ꝛc. ausgeschlossen bleibt.

Nach diesen Normen sind auch die Pächter finanzkammerlicher Brauereien ‖ zu behandeln, die bisher unter der vierten 623
Abtheilung der Handwerker besteuert wurden.

§. 27. Fortsetzung.
Unter-Abtheilung der Classen.

Jede Classe enthält drei Unterabtheilungen mit besondern Ansätzen. Es ist demnach, wenn die Classe des Gewerbenden bestimmt ist, noch besonders zu entscheiden, in welche Unterabtheilung er nach der Natur seines Gewerbe-Geschäfts gesetzt werden solle.

Hiebei sind vorzüglich die Umstände zu berücksichtigen, ob der Kaufmann seine Waare aus erster Hand bezieht, ob die Artikel, womit er handelt, gerade im jetzigen Zeitpunkte sehr gesucht sind und höheren Gewinn gewähren als andere; ob die örtlichen Verhältnisse, die Größe der Orts-Bevölkerung, die günstigere Lage des Orts für den Absatz einen schnelleren Umsatz des Capitals gestatten. Diese und andere Umstände, welche nach der Oertlichkeit, nach der besondern Natur des Gewerbezweigs, der Verbindung der Spedition mit eigenem Handel ꝛc. in jedem Orte sich verschieden darstellen, sind von dem Steuer-Commissär den Schätzern zur Erwägung darzulegen. Bei Fabriken ist hauptsächlich darauf zu sehen, ob das rohe Material zu allen Zeiten gut und sicher zu haben sey, ob die Arbeitslöhne mäßig seyen und die Fabrikate einen sichern Absatz haben.

§. 28. Fortsetzung.
Vereinigung mehrerer Handelsgewerbe in Einer Person.

Hat ein Gewerbender an einem oder an mehreren Orten abgesonderte Etablissements, welche er unter verschiedener Firma oder durch Procuraführer besorgt; so wird bei jedem ein besonderer Principal-Ansatz berechnet, nach Maaßgabe der Classe, in welche das abgesonderte Geschäft nach seinem Capitalstock kommt, so wie überhaupt jedes auf solche Art abgesondert geführte Geschäft seinem Capitalstock nach be-

sonders, und zwar in dem Orte, wo es gelegen ist, klassificirt und abgeschätzt wird.

Bloße Faktorien eines Hauptgeschäfts sind, sie mögen im In- oder Auslande sich befinden, mit jenem als eigenthümliche Zugehörden desselben zu versteuern.

624 §. 29. Fortsetzung.
Vereinigung verschiedenartiger Gewerbe in Einer Person.

Wenn Gewerbende der vorstehenden Kategorien daneben Handwerke oder andere Erwerbs-Geschäfte treiben, was besonders bei Krämern der Fall seyn kann, so werden sie für jedes Gewerbe mit dem geeigneten Ansatz besonders besteuert *).

Die handelnden Handwerker hingegen, welche außer ihren eigenen Fabrikaten zu Vervollständigung ihres Sortiments auch fremde auf den Wiederverkauf einkaufen, werden zwar, in sofern dieser Handel nur das Neben-, und die eigene Fabrikation das Hauptgeschäft ist, unter den Handelsleuten nicht aufgeführt, sondern (nach §. 19) je nach Verschiedenheit des im Handel mit fremden Fabrikaten angelegten Capitals in höhere Classen der Handwerker gesetzt; in dem Falle hingegen, wenn der Handel mit fremden Fabrikaten das Haupt-, und die eigene Fabrikation blos das Nebengeschäft ist, werden solche Individuen auch als Handelsleute, mithin in doppelter Eigenschaft besteuert.

§. 30. Aufnahme der Cataster-Tabelle.

Die Resultate der Einschätzung werden von den Oberamts-Steuer-Commissarien in die Cataster-Tabelle lit. B. eingetragen, für deren Anwendung folgende nähere Vorschriften ertheilt werden **).

1) der Eintrag in die erste Rubrik wird bei der Notizen-Aufnahme nach den Bestimmungen unter §. 3a gemacht und bei der Einschätzung rektificirt.
2) In die zweite Rubrik ist die Gehülfenzahl erster und zweiter Classe nach den Fassionen oder der Abschätzung, und
3) in die dritte Capitalklasse mit arabischen Zahlen einzutragen. Die Verkehrssumme der Classe wird nicht eingeschrieben. Die Fassionszettel, worauf der Eintrag in diese Rubrik beruht, sind der Cataster-Tabelle beizulegen.
4) In die vierte Rubrik wird der in der Classentafel enthaltene Ansatz der Unterabtheilung der Classe, wie solche nach §. 27 von der Schätzungs-Deputation festgesetzt worden ist, eingetragen.
5) In der fünften Rubrik sind die besondern Umstände anzumerken, wodurch dieser Ansatz motivirt wurde.

625 || Die sechste Rubrik ist für den Eintrag des Steuer-Ansatzes, für die Arbeitsrente des Gewerbs- oder Handels-Principals bestimmt. Dieser richtet sich nach den Classen, ohne auf die drei Unterabtheilungen der Classen Rücksicht zu nehmen.

7) In die siebente Classe sind die Steuer-Ansätze von der Arbeitsrente der Gehülfen, wie solche in der Classentafel normirt sind, einzusetzen, und endlich
8) in der achten Rubrik die Summe von der vierten, sechsten und siebenten Rubrik in einer Total-Summe auszuwerfen.

Die Cataster-Tabelle ist von dem Steuer-Commissär und von der Schätzungs-Deputation unterschriftlich zu beurkunden.

*) §. 9.
§. 11.

Dritter Abschnitt.

Mühlen und andere Werke.

§. 31. Abtheilung der Werke in Beziehung auf Besteuerung.

Diese Werke werden entweder für eigene Produktion, oder von Andern gegen Lohn (Kunden) benützt.

Für den ersten Fall ist unter §. 24 und folg. Bestimmung gegeben; unter der vorliegenden Abtheilung werden daher nur diejenigen Werke aufgeführt, welche mehr für Kunden benützt werden.

§. 32. Umfang der Kundenwerke.

Als Kundenwerke sind zu behandeln:

a) unbedingt:
Säg- und Lohmühlen *), so wie Keltern;

b) je nachdem ein Werk als ausschließliches Kundenwerk, oder theilweise für eigene Rechnung benützt wird:
Im ersteren Fall ausschließlich nach den Normen für Kundenwerke, im letzteren Falle aber mit einem außerordentlichen Zusatz zu dem aus denselben hervorgehenden Steueransatz, und zwar nach den Bestimmungen zu §§. 24 und 25, || Schleif-, Krapp-, Farb-, Mahl-, Gersten-, Ründel-, Tabak-, Oehl- und Gips-Mühlen, ferner Hanfreiben und Walken. 626

Größere Obstmost-Trotten, welche nicht blos für den eigenen Gebrauch der Besitzer, sondern hauptsächlich zum Gebrauch für Fremde gegen Miethzinse bestimmt sind, unterliegen den gleichen Bestimmungen wie die Weinmost-Trotten. (§. 34.)

§. 33. Gegenstände der Besteuerung.

Gegenstände der Besteuerung sind:

a) die Zahl der Maschinen und Gänge, durch welche ein Verdienst gewonnen wird;

b) der Arbeitslohn des Müllers und seiner Gehülfen.

§. 34. Begriff der Maschinen und Gänge.

Als Maschinen oder Gänge werden gezählt:

a) bei Mahlmühlen jeder einzelne Gang, es sey ein Gerb- oder Mahlgang;

b) bei Sägmühlen jede einzelne Säge; bei Oelmühlen jede einzelne Presse; bei Steinwerken jeder einzelne Stein; bei Hammerwerken jeder einzelne Hammer; bei Keltern jeder einzelne Baum, und bei Stampfwerken je 6 Stampfen für eine Maschine. Bei Keltern wird ein kleiner Baum oder ein anderes kleines Preßwerk für einen halben Gang gerechnet, und es werden auf einen ganzen Baum zwei große Trotten gezählt.

c) Als Werke und Gänge werden alle diejenigen berechnet, welche wirklich für den Gebrauch eingerichtet sind, sie mögen viel oder wenig beschäftigt seyn.

§. 35. Einschätzung.

Die einzelnen Gänge werden nach Maaßgabe der Classentafel lit. I in vier Classen, wovon jede der drei ersten drei, und die letzte fünf Abstufungen enthält, eingeschätzt.

|| §. 36. Normen für die Einschätzung in die Classen. 627

Betreffend die Einschätzungsgründe, so gehören:

a) in die erste (niedrigste) Classe diejenigen Werke, jedoch mit Aus-

*) §. 4.

schluß der Mahlmühlen, welche in der Regel nur wenige Wochen, oder höchstens drei Monate des Jahres gangbar sind;

b) in die zweite Classe die Mahl-Mühlwerke, welche höchstens drei Monate lang, oder andere Werke, welche höchstens sechs Monate lang gangbar sind;

c) in die dritte Classe diejenigen Mahl-Mühlwerke, welche vier bis sechs Monate lang, oder andere, welche wenigstens neun Monate lang, oder ohne große Unterbrechung das ganze Jahr hindurch gewöhnlich gehen;

d) in die vierte Classe ausschließlich diejenigen Mahl-Mühlwerke, welche über die Hälfte des Jahres hindurch gehen.

Wenn ein Wasserrad zwei Gänge treibt, so sind diese, je nach der Zeit der Gangbarkeit der übrigen Gänge desselben Werks, entweder zusammen nur einfach, oder je besonder in Berechnung zu nehmen; nämlich einfach, wenn die übrigen Gänge so viele Zeit das Jahr hindurch gehen, als jene beiden zusammen, doppelt aber, wenn die andern Gänge nur so lange gehen, als jeder der von einem Rad getriebenen Gänge einzeln.

Werden verschiedene Werke durch ein Wasserrad in der Art getrieben, daß während ein Werk geht, die übrigen still stehen müssen, so werden jene Werke nur als ein Werk gerechnet, jedoch ist bei der Einschätzung in die Abstufung die wegen der Mannigfaltigkeit der Einrichtungen gewöhnlich erhöhte Nutzbarkeit zu beachten.

Mühlen, welche mehrere Gänge mit verschiedener Gangbarkeit haben, werden nicht auf jeden einzelnen Gang besonder, sondern das Werk wird in seiner Gesamtheit in die der Zeit der Gangbarkeit entsprechende Classe gesetzt, wobei der Durchschnitt der Gangbarkeit der einzelnen Gänge zu beachten ist.

628 §. 37. Normen für die Regulirung der Abstufungen.

Die Einschätzung in die Abstufung der verschiedenen Classen bestimmt sich bei allen Werken durchgängig

a) durch die Nutzbarkeit des Werkes mittelst besseren oder schlechteren Betriebs in der Zeit, wo die Werke gangbar sind, je nachdem

aa) die Werke Kunden außerhalb des Orts haben, oder blos auf den Ort beschränkt sind, oder

bb) viele oder wenige, oder keine Bannkunden haben, oder

cc) besser oder schlechter eingerichtet sind, schneller oder langsamer arbeiten, bessere oder geringere Waaren liefern, und ob sie an einem Fluß, Bach oder See liegen; sodann

dd) bei Mahlmühlen, insbesondere durch den Betrag des Miters und durch den Umstand, ob der Müller auf seine Kosten die Früchte holen und das Mehl zurückbringen muß, oder ob dieß auf Kosten der Mühlkunden geschieht;

b) durch die Größe und Beschaffenheit der Leistungen des Werk-Inhabers, und zwar:

aa) die Recognitions- und Grundzins-Abgaben an Geld, Naturalien und persönlichen Diensten;

bb) durch die mehr oder minder kostspielige Unterhaltung des Werkes.

§. 38. Steuer von der Arbeits-Rente.

a) Im Allgemeinen.

Die Arbeits-Rente des Werk-Inhabers und seiner Gehülfen wird in der zweiten Abtheilung der Handwerker besteuert.

Sind mehrere Werke verschiedener Art mit einander verbunden, so wird die Arbeits-Rente für das Ganze bei dem Hauptgewerbe berechnet.

Bei der Gehülfenzahl wird, wie bei den Handwerkern, weder ein Unterschied zwischen Gehülfen erster und zweiter Classe, noch zwischen Knechten und Meistern gemacht, und es werden Alle, welche bei dem wirklichen Betrieb der Werke beschäftigt sind, zusammengerechnet.

|| Aus diesem Grunde wird der Eigenthümer nicht gerechnet, 629
wenn er die Werke blos durch seine Leute betreiben läßt.

Eben so wenig werden die Gehülfen für Nebengeschäfte in Berechnung genommen.

Bei solchen Werken, wo weder der Inhaber noch ein Gehülfe desselben, sondern blos die Kunden arbeiten, welchen das Werk gegen einen gewissen Lohn zur Benützung überlassen wird, wird kein Gehülfe in Berechnung genommen, und keine Arbeits-Rente berechnet.

§. 39. b) Insbesondere von Pächtern steuerfreier Werke.

Die Pächter von Kundenwerken, welche dem Staat oder einem steuerfreien Institut gehören, werden mit der Arbeits-Rente in der zweiten Abtheilung der Handwerker nach der Zahl der Gehülfen, und daneben, in so fern sie die Maschinen und Geräthschaften, oder wenigstens einen Theil derselben zu unterhalten haben, mit dem vierten bis sechsten Theil des für die einzelnen Gänge bestimmten Ansatzes nach den auf den Gewerbebetrieb einwirkenden Umständen in der geeigneten Classe und Abstufung angelegt.

Wegen der Pächter von den der eigenen Produktion gewidmeten Werken steuerfreier Eigenthümer, ist im §. 26 lit. f das Nöthige bestimmt. Sollte in Ansehung solcher steuerfreien Besitzungen die Bestimmung eines bestehenden Pachtvertrags der alsbaldigen Anwendung der vorstehenden Besteuerungs-Normen entgegenstehen; so ist wenigstens für den Fall des Ablaufs der Pachtzeit deßhalb das Geeignete vorzukehren.

Werke, welche von einem steuerpflichtigen Eigenthümer verpachtet sind, werden jedenfalls für das Ganze nach den vorgeschriebenen Normen der Besteuerung unterworfen.

§. 40. Aufnahme der Cataster-Tabelle.

Die Ergebnisse der nach vorstehenden Normen zu besorgenden Notizen-Aufnahme und Einschätzung, zu welcher der Oberamtssteuer-Commissär in einzelnen Fällen nach §. 3a Kunstverständige beiziehen kann, sind in die nach dem Formulare lit. C eingerichtete Cataster-Tabelle folgendermaßen einzutragen:

|| 1) Die erste Rubrik wird nach den Bestimmungen des §. 3a 630
bei der Notizen-Aufnahme ausgefüllt; ebenso

2) die zweite Rubrik, wobei die Vorschrift des §. 35 zu beobachten ist;

3) in die dritte Rubrik ist die eingeschätzte Classe, und

4) in die vierte der Grund der Classifikation nach Maßgabe des §. 36 einzutragen.

Die Steuer-Ansätze, wie sie nach den verschiedenen Abstufungen sich darstellen, und von Steuerschätzern nach den Bestimmungen des §. 37 regulirt worden sind, sind in der fünften Rubrik einzusetzen, und denselben

6) in der sechsten die Motive der Einschätzung nach den angegebenen Rücksichten in gedrängter Kürze beizufügen.

7) Betreffend die Steuer von der Arbeitsrente, welche nach §. 38 nach den bei der zweiten Abtheilung der Handwerker aufgestellten Grundsätzen behandelt wird; so ist in die erste Unterabtheilung

der siebenten Rubrik die Classe, in die zweite die Abstufung, und in die dritte der Steuer-Ansatz selbst einzutragen, wobei überall das oben §. 21 bei den Handwerkern vorgeschriebene Verfahren anzuwenden ist.

Endlich ist

8) in der achten Rubrik der Total-Steuer-Ansatz von den Gängen und der Arbeitsrente auszuwerfen.

Die Tabelle ist sowohl von dem Steuer-Commissär als der Schätzungs-Deputation unterschriftlich zu beurkunden.

Vierter Abschnitt.

Wirthschafts-Gewerbe.

§. 41 a. Begriff im Allgemeinen.

Die Besteuerung der Wirthschafts-Gewerbe umfaßt nicht nur

A. die Wirthschafts-Gewerbe im engern Sinne, sondern auch

B. die Getränke-Fabrikationen.

631 ‖ §. 41 b. A. Wirthschafts-Gewerbe im engern Sinn. Begriff.

Die Besteuerung der Wirthschafts-Gewerbe im engern Sinne bezieht sich auf

1) den Erwerb aus dem Capital, welches in der Wirthschaft angelegt ist, und
2) den Arbeitsverdienst des Wirths und seiner Gehülfen, welcher durch die Bewirthung und Beherbergung gewonnen wird.

Die Merkmale der Steuerfähigkeit finden sich daher

a) in der Oertlichkeit,
b) in der Zahl der Gehülfen und der Persönlichkeit des Wirths,
c) in dem Debit oder Wirthschaftsbetrieb, und
d) in dem Umfange des Wirthschafts-Gelasses.

§. 42. Arten der Wirthschafts-Gewerbe.

Die Wirthschafts-Gewerbe im engern Sinne zerfallen in zehn Abtheilungen:

1) Schildwirthschaften,
2) Speise-, Traiteurs-Wirthschaften, Kaffeehäuser,
3) Wein-, Bier-, Branntwein-, Essig- und Obstmost-Schenken (vereinigt),
4) Wein-, Branntwein-, Essig- und Obstmost-Schenken (vereinigt),
5) Weinschenken,
6) Bier-, Branntwein-, Essig- und Obstmost-Schenken (vereinigt),
7) Bier-Schenken,
8) Branntwein-, Essig- und Obstmost-Schenken,
9) Billards,
10) Bad-Einrichtungen.

Wenn zwei verschiedene Wirthschaften in Einer Person neben einander betrieben werden, z. B. neben Schildwirthschaft eine Kaffeewirthschaft, oder wenn Billards dabei gehalten werden, so werden sie abgesondert nach den näheren Bestimmungen im §. 49 besteuert.

632 ‖ §. 43. Ausnahmen.

Die Weinbergbesitzer, welche mit ihrem eigenen Gewächs einen unbeständigen Weinschank treiben, werden in den Catastern nicht aufgeführt, ebensowenig, als die Apotheker, Conditoren und Spezereihändler, welchen, vermöge ihres Gewerbes, Liquers und Essig gläschenweise abzugeben, erlaubt ist.

Weinbergbesitzer, welche neben ihrem eigenen Erzeugniß des letzten Jahres auch ältern selbsterzeugten Wein einige Monate des Jahres ausschenken und daher wegen des letztern Concession zum Weinschank haben, sind nach den individuellen Umständen zu catastriren, ohne daß hiefür die nach §. 45 bestimmten Normen unbedingt bindend wären.

§. 44. Gehülfen.

Die Gehülfen werden, unter Zugrundlegung des Standes vom letzten halben Jahre nach drei Classen abgetheilt.

Die erste Classe begreift die Hausknechte, Wirthschafts-Mägde, Kleider-, Stiefel-Putzer und Lohnbediente, sofern sie in des Wirths Bekösti-gung stehen.

Die zweite Classe enthält die Kellnerinnen, Köchinnen, Marqueurs und die Lehrjungen nach dem ersten Lehrjahr.

Die dritte Classe umfaßt die Oberkellner, Kellner und Köche.

Werden die Marqueurs der Billards auch für die Wirthschaft benützt, so werden sie bei dieser als Gehülfen zweiter Classe behandelt, bei den Billards aber nicht in Berechnung genommen.

Zu den Hülfs-Personen bei den Schildwirthschaften werden auch die gerechnet, welche hie und da zu landwirthschaftlichen oder zu andern häuslichen Arbeiten gebraucht werden, und es bleiben nur die ausschließlich für Feldgeschäfte des Wirths bestimmten Personen außer Berechnung. Nie aber ist der Abzug einer solchen Hülfsperson zuläßig, wenn der Wirth nicht wenigstens sechs Morgen Felder oder zwei Stück Vieh besitzt.

Unter die Zahl der Gehülfen werden die nicht aufgenommen, welche wegen Alters, Kränklichkeit, oder auch wegen Unerfahrenheit des Wirths oder der Wirthin gehalten werden müssen.

|| Die Söhne und Töchter, welche in den Wirthschaften regel- 633
mäßig Dienste leisten, werden, wenn sie das 16te Jahr erreicht haben, bei den Ansätzen ebenso, wie fremde Gehülfen, behandelt.

§. 45. Einschätzung.

Im Allgemeinen.

Für die Schild- und Speise-Wirthschaften bestehen nach der Classentafel lit. K 6 Classen, und für die Schenkwirthschaften aller Art 4 Classen, und in diesen Classen bei jenen 4, und bei Weinwirthen je 3 Abstufungen, in welche die Gewerbe je nach der Verschiedenheit der im §. 41 bezeichneten Momente einzuschätzen sind.

Die Ansätze für die Gewerbe-Inhaber sowohl als deren Gehülfen sind in der angeführten Classentafel enthalten, für deren Gebrauch folgende nähere Vorschriften ertheilt werden.

§. 46. Einschätzung der Classen.

Die Einschätzung in die Classen richtet sich

a) theils nach der Oertlichkeit,
b) theils der Gehülfenzahl und der Persönlichkeit des Wirthschafts-Inhabers.

§. 47a. Fortsetzung.

Die erste (niedrigste) Classe kann in der Regel nur angewendet werden, bei Dörfern und Weilern, welche nicht an frequenten Straßen liegen.

Die zweite Classe findet ihre Anwendung bei großen an frequenten Straßen liegenden Dörfern und Marktflecken; bei Amtsstädten und bei solchen Oberamtsstädten, welche sich weder durch Bevölkerung noch durch lebhafte Passage und vorzüglichen Gewerbebetrieb auszeichnen.

Mit der dritten Classe wird angefangen bei größeren, und Hauptstädten, so wie bei denjenigen Oberamtsstädten, welche, wenn auch keine ausgezeichnet große Bevölkerung, doch einen lebhaften Verkehr, regelmäßige Wochen- und Jahrmärkte haben, und an frequenten Straßen liegen.

634 || Je nach der Verschiedenheit der weitern hienach bezeichneten Verhältnisse, wird nicht nur von der dritten, sondern auch von der ersten und zweiten Classe in die höheren Classen aufgestiegen.

§. 47 b. Fortsetzung.

Unter Festhaltung der vorgezeichneten Rücksichten auf die Oertlichkeit eignen sich nach der Gehülfenzahl und den persönlichen Verhältnissen des Wirths,

1) in Dörfern und Weilern in die erste Classe; in größeren an frequenten Straßen liegenden Dörfern und Marktflecken, in Amts-Städten und in Oberamts-Städten, welche sich weder durch große Bevölkerung, noch durch lebhafte Passage und vorzüglichen Gewerbetrieb auszeichnen, in die zweite Classe; sodann in größeren und Hauptstädten, welche entweder eine große Bevölkerung oder doch einen lebhaften Verkehr, regelmäßige Wochen- und Jahrmärkte haben, und an frequenten Straßen liegen, in die dritte Classe;

   diejenigen Wirthschaften,

   a) wo der Wirth selbst die Bedienung, und die Wirthin die Küche besorgt, wo also keine Wirthschafts-Gehülfen vorhanden sind;

   b) wo wegen Alters und Kränklichkeit des Wirths ein Kellner, oder wegen Alters, Kränklichkeit oder Unerfahrenheit der Wirthin ein Koch oder eine Köchin gehalten werden muß.

2) Beziehungsweise nach der Oertlichkeit in die zweite, dritte und vierte Classe diejenigen Wirthschaften, wo

   a) eine Hülfsperson für die Bedienung oder für die Küche gehalten wird, ohne daß die Nothwendigkeit durch Alter, Kränklichkeit oder Unerfahrenheit des Wirths oder der Wirthin nachgewiesen wird;

   b) wenn zwei Küchenmägde oder mehr als ein Hausknecht auf die Wirthschaft gehalten werden.

3) Beziehungsweise nach der Oertlichkeit in die dritte, vierte und fünfte Classe Wirthschaften, in welchen

   a) sowohl für die Bedienung, als für die Küche, wenigstens ein Gehülfe, oder für einen der beiden Geschäftszweige mehr als ein Gehülfe neben den Küchenmägden und Knechten gebraucht wird;

635 || b) mehr als zwei Küchenmägde und mehr als zwei Knechte gehalten werden.

4) Beziehungsweise in die vierte, fünfte und sechste Classe sind die Wirthschaften einzureihen, wenn sowohl für die Bedienung als für die Küche wenigstens zwei Gehülfen, oder für einen dieser Geschäftszweige mehr als zwei Gehülfen gehalten werden.

Bei den Billards ist die erste Classe anzunehmen, wenn regelmäßig kein Marqueur auf dasselbe gehalten wird; die zweite, wenn wenigstens zu Zeiten ein solcher nöthig ist, oder wenn zwar ein Marqueur beständig darauf gehalten, aber das Billard wenig und nicht regelmäßig besucht wird; die dritte und die vierte höchste [illegible], wenn nicht nur Marqueurs beständig darauf gehalten

werden, sondern auch das Billard regelmäßig und stark besucht wird.

§. 48. Einschätzung in die Abstufungen.

Die Anwendung der Abstufungen in den einzelnen Classen richtet sich nach dem größeren oder geringeren Betrieb, unter Berücksichtigung des Wirthschaftsgelasses.

In die erste Abstufung sind einzureichen, die Wirthschaften, wenn sie sehr wenig besucht werden und wegen Armuth des Besitzers in Abnahme sind.

In die zweite Abstufung, wenn die Einkehr zwar gewöhnlich nicht stark ist; wenn aber die Wirthschaft bei außerordentlichen Gelegenheiten, als: Märkten, Hochzeiten, Tänzen, Zunfttägen u. s. w. stark besucht wird.

In die dritte Abstufung, wenn die Wirthschaft gewöhnlich und regelmäßig eine gute Einkehr hat.

In die vierte Abstufung, wenn neben einem regelmäßig guten Gang der Wirthschaft dieselbe auch vollständigen Gelaß an Zimmern und Stallungen hat.

Für die beständigen Weinwirthschaften (bloßen Weinschenken, oder vereinigt mit Branntwein, Bier, Essig und Obstmost) bestehen vier Classen, je mit drei Abstufungen.

Die erste Classe darf in der Regel nur bei Dörfern und kleinen Städten angewendet werden, mit

der zweiten wird bei größeren und Hauptstädten angefangen, und je nach der Gehülfenzahl und der Persönlichkeit des Wirths zu den höheren Classen aufgestiegen.

|| Für die Anwendung der Abstufungen entscheidet vornämlich der aus den Umgelds-Registern hervorgehende Getränke-Verschluß; es ist 636
aber auch zu beachten, ob eine Wirthschaft mit bedeutenden grundherrlichen Abgaben, die bei der Gebäude-Einschätzung unbeachtet geblieben sind, belastet; sodann, ob der Wirth zugleich Weinhändler, Bierbrauer, Branntweinbrenner ist, und also mit dem nämlichen Getränke selbst handelt oder es fabricirt, oder ob er in Folge einer günstigen Vermögenslage die Erfordernisse für den Wirthschaftsbetrieb in großen Vorräthen einkauft.

Um bei sämtlichen Wirthschaftsabgaben die Abstufungen richtig treffen und begründen zu können, hat der Oberamts-Steuer-Commissär mit dem Umgelds-Commissär nicht nur über den Betrieb der Wirthschaften im Allgemeinen sich zu besprechen, sondern auch Notizen über den Ausschank jedes einzelnen Wirths im letzten Jahre zu verlangen, und insbesondere die Hauebrauchs-Berechnungen zu vergleichen.

§. 49. Einschätzung der mit den Wirthschaften verbundenen Nebengewerbe.

Ist mit einer Schild-, Speise-, Wein- oder Bier-Wirthschaft noch besonders eine Caffee-Wirthschaft, d. h. ein eingerichtetes Caffeehaus verbunden, so ist für das Nebengewerbe, es mag solches in dem letztern oder in dem erstern Betriebe bestehen, die Hälfte des Ansatzes zu berechnen.

Der Ansatz für Billards aber bleibt in dieser Hinsicht der gleich große, es mag dasselbe mit einer andern Wirthschaft, von welcher Art sie sey, verbunden seyn oder nicht.

Bei Einschätzung der Bad-Einrichtungen sind, der Hauptsache nach, die für die Schildwirthschaftsgewerbe bestehenden Normen anzuwenden, und der größere Ertrag der Bäder durch Annahme höherer Classen und Abstufungen auszudrücken; es ist jedoch darauf Rücksicht zu nehmen, einerseits, daß Bäder als solche gewöhnlich nur einige Monate des

Jahres besucht werden, und andererseits, daß inner dieser Zeit auch abgelegene Bäder, wenn sonst die Verhältnisse günstig sind, starken Besuch haben können.

§. 50. Aufnahme der Cataster-Tabelle.

1) Zu der bei der Einschätzung zu prüfenden Notizen-Aufnahme gehört die Ausfüllung der ersten Rubrik und der für die Gehülfenzahl bestimmten ersten Ab || theilung der dritten Rubrik der
637 Cataster-Tabelle lit. D, die übrigen Rubriken sind dem Eintrag der Ergebnisse der Einschätzung gewidmet;
2) die zweite Rubrik ist für die Einschätzung der mit arabischer Zahl einzusetzenden Classe, und
3) die zweite Abtheilung der dritten Rubrik für die Anführung des Grundes der Classifikation bestimmt;
4) in die vierte Rubrik ist der Steuer-Ansatz selbst nach den Abstufungen,
5) in die fünfte der Grund dieses Ansatzes nach den im §. 48 bezeichneten Rücksichten; sodann
6) in die sechste Rubrik der Steuer-Ansatz der Gehülfen nach den vorhandenen Classen, und endlich
7) in die siebente Rubrik der Total-Steuer-Ansatz einzutragen.

Die Cataster-Tabelle ist neben dem Oberamts-Steuer-Commissär von den Steuerschätzern unterschriftlich zu beurkunden.

§. 51. B. Getränke-Fabriken *).

Begriff.

Die zweite Abtheilung der Wirthschafts-Gewerbe, die Getränke-Fabriken, unterliegen der direkten Besteuerung, mit Rücksicht auf die darauf gelegten indirekten Abgaben, nach dem Arbeits- und Capital-Gewinn, wobei die Masse und der Werth der Fabrikation den Grad der Steuerfähigkeit bestimmen.

§. 52. Eintheilung der Getränke-Fabriken.

Die Getränke-Fabriken theilen sich in Beziehung auf Besteuerung

1) in Bier- und Essig-Brauereien,
2) in Fabriken von Branntwein, Liqueuren und moussirendem Wein.

Wer ausschließlich von eigenem Erzeugniß Branntwein, Essig oder moussirenden Wein fabricirt, ist der Gewerbesteuer nicht unterworfen.

§. 53. Grundlage der Einschätzung.

Die Masse der Fabrikation wird unter Rücksprache mit dem Umgelds-Commissär und unter Erhebung der im letzten Jahre bezahlten
638 Malzsteuer, so wie der Fabrika || tionssteuer von Branntwein und Essig untersucht; dem Ermessen der Schätzungs-Deputation bleibt aber überlassen, ob nach der Lage des Gewerbes eine Erhöhung oder Verminderung des hieraus hervorgehenden Fabrikations-Quantums in Berechnung zu nehmen sey.

Bloße Lohnbrenner sind in der zweiten Abtheilung der Handwerker zu besteuern.

Wegen Besteuerung der Pächter von Bierbrauereien, die dem Staat oder einem steuerfreien Institut gehören, ist im §. 26 lit. f, Bestimmung gegeben.

§. 54. Einschätzung.

Die Einschätzung geschieht nach der Classentafel lit. L, wobei die Quantität des Fabrikats für die Classe, die Qualität aber und der Werth

*) §. 3.

für die Abstufung, deren je drei für eine Classe gegeben sind, als vorzüglichster Bestimmungsgrund gilt.

Die Resultate der Einschätzung sind in der Cataster-Tabelle lit. E einzutragen, deren Gebrauch aus vorstehenden Bestimmungen sich von selbst ergibt.

Fabricirt Jemand Getränke, welche zwar in dieselbe Abtheilung gehören, aber von verschiedenem Werth sind, so bestimmt das Gesamt-Quantum die Classe, es wird aber unter die verschiedenen Abstufungen nach dem Verhältnisse des Werths der verschiedenen Fabrikate eingetheilt.

Die Cataster-Tabelle ist von dem Oberamts-Steuer-Commissär und der Schätzungs-Deputation zu unterzeichnen.

* * *

Nach Vorstehendem haben sich nun Diejenigen, welche es angeht, genau zu achten, und es wird insbesondere den Steuerschätzern und den sich selbst einschätzenden Gewerbenden zur pflichtmäßigen Erwägung gegeben, daß sie durch zu geringe Schätzungen und Angaben ihre Mitbürger und Gewerbsgenossen bevortheilen, indem für die Staatskasse die absolut bestimmte Steuersumme auf die sich ergebenden Verhältnißzahlen jedenfalls vollständig umzulegen ist.

Stuttgart, den 13. December 1834.

Herdegen.

Beilagen
zu
der Instruktion
für die
Revision des Gewerbe-Steuer-Catasters
A — E
(Cataster-Tabellen.)

A. Handwerker und Kleinhändler.

1. Gewerbe und deren Inhaber.	2. Gehülfenzahl. Gesellen.	2. Gehülfenzahl. Lehrlingen.	3. Classe.	4. Grund der Classifikation.	5. Abstufungen. 1ste fl.	1ste kr.	2te fl.	2te kr.	3te fl.	3te kr.	4te a. fl.	4te a. kr.	4te b. fl.	4te b. kr.	5te fl.	5te kr.	6. Grund der Einschätzung in die Abstufung.	7. Bemerkungen.

B. Handlungen, Fabriken und Manufakturen.

1. Handels- und Fabrikgewerbe und Inhaber.	2. Gehülfenzahl 1ster Classe.	2. Gehülfenzahl 2ter Classe.	3. Classe.	4. Einschätzung in die Abstufung. Cataster-Ansatz. Geringster. fl.	Geringster. kr.	Mittlerer. fl.	Mittlerer. kr.	Höchster. fl.	Höchster. kr.	5. Grund der Einschätzung in die Classe und Abstufung.	6. Cataster-Ansatz für die Arbeitsrente des Prinzipals. fl.	6. kr.	7. Cataster-Ansatz von der Gehülfenzahl. 1ster Classe. fl.	1ster kr.	2ter Classe. fl.	2ter kr.	8. Total-Cataster-Ansatz. fl.	8. kr.	9. Bemerkungen.

C. Mühlen und andere Werke.

1. Benennung des Werkes, Eigenthümers und des Pächters.	2. Anzahl der Gänge.	3. Classe.	4. Grund der Classification.	5. Abstufungen.										6. Grund der Einschätzung in diese Abstufung.	7. Arbeitsrente.				8. Total-Steuer-Ansatz.		8. Bemerkungen.
				1ste		2te		3te		4te		5te			Classe.	Abstufung.	Steuer-Ansatz.				
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.				fl.	kr.	fl.	kr.	

D. Wirthschafts-Gewerbe im engern Sinn.

1. Wirthschaften und deren Inhaber.	2. Classe.	3. Grund der Classification.				4. Abstufungen.								5. Grund der Einschätzung in die Abstufung. Wirthschafts-Gelaß.	6. Cataster-Ansatz von der Arbeitsrente der Gehülfen						7. Summe des Cataster-Ansatzes.		8. Bemerkungen.
		Gehülfenzahl			Persönl. Verhältnisse des Wirthschafts-Inhabers.	1ste		2te		3te		4te			1ster Classe.		2ter Classe.		3ter Classe.			
		1ster Classe.	2ter Classe.	3ter Classe.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

E. Getränke-Fabriken.

Getränke-Fabrik und deren Inhaber.	Classe.	Größe der jährlichen Fabrikation.	Steuer-Ansatz in der Abstufung.					
			1.		2.		3.	
		Eimer.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Beilage F.

Handwerker-Verzeichniß.

Die erste (niedrigste) Abtheilung begreift:

Brechenmacher.
Büglerinnen, insoferne sie von Haus ihr Gewerbe treiben, und nicht als bloße Taglöhnerinnen arbeiten.
Erzwascher.
Feldmesser; die bei der Landesvermessung angestellten nur dann, wenn sie im Allgemeinen zu Ausübung der Feldmeßkunst berechtigt und bürgerlich angesessen sind.
Fischer.
Flößer, für den Arbeitsverdienst.
Formschneider.
Hafner.
Hauderer, mit zwei Pferden.
Hechelmacher.
Holzmesser.
Jochmacher.
Karrenfuhrleute.
Keßler.
Köche und Köchinnen, so ferne sie eigene Küchen halten.
Kohlenbrenner, für den Arbeitsverdienst.
Korbmacher.
Kornmesser, sie mögen Taglohn erhalten oder Pächter seyn.
Kreidemacher.
Linnenweber, gemeine, die um den Lohn, also mit Ausnahme derer, die bloß den eigenen Bedarf weben.
Leistschneider.
Lohn- (Haus-) Metzger.
Lumpensammler.
Nätherinnen, unter gleicher Einschränkung wie die Büglerinnen.
Perüquiers.
Pferde-Vermiether.
Rechenmacher.
Sargenschneider.
Schachtelnmacher.
Schäfer, für den Verdienst vom Hüten und Warten der Schafe.
Schäufler.
Scheerenschleifer.
Schindeldecker.
Schnallenmacher.
Schuhflicker.
Spindelmacher, wenn sie diesen Gewerbzweig regelmäßig betreiben.
Steinbrecher.
Strohdecker.
Strohhutmacher.
Strumpfstricker.
Verfertiger von hölzernen Uhren.
Wagenspanner.
Wascher und Wäscherinnen, unter gleicher Beschränkung wie die Büglerinnen.
Wollenkämmer.

Die zweite Abstufung faßt in sich:

Barbierer.
Blättersetzer.
Bleistift-Fabrikanten.
Brenner, welche für Andere Branntwein ꝛc. um den Lohn brennen.
Buchbinder.
Bürstenbinder.
Feuerwerker.
Frachtfuhrleute mit vier Pferden.
Gärtner.
Garnsieder.
Glaser.
Glasschneider.
Glasschleifer.
Graveurs.
Haarschuh-Fabrikanten.
Harzbereiter; insofern das Harz bloß aus eigenen Waldungen gewonnen wird, sind sie frei.
Hauderer mit vier Pferden.
Kammmacher.
Kartetschenmacher.
Kienrußbereiter.
Knopfmacher, insofern sie schon vor dem Jahr 1830, nämlich vor der Vereinigung dieses Handwerks mit dem der Bortenwirker ihr Gewerbe ausgeübt haben, und es jetzt noch in der vorherigen Beschränkung ausüben.
Kübler, wie die Knopfmacher, mit Beziehung auf die neuere Verbindung des Küblerhandwerks mit dem der Küfer.
Leineweber, die auf den Verkauf arbeiten.
Musiker.

Maurer, die nicht zugleich Steinhauer sind.
Mühlärzte.
Nagelschmiede.
Nonnenschneider.
Pächter finanzkammerlicher Gewerbe von Werken, die für eigene Produktion betrieben werden, insoweit sie sich nicht zu den Fabriken eignen (s. Instr. §. 26 lit. f).
Petschierstecher.
Pfeifenmacher.
Pflästerer.
Potaschensieder.
Seiler.
Salpetersieder.
Sauerkleesalzsieder.
Schneider.
Schuhmacher.
Siebmacher.
Siegellack-Fabrikanten.
Strumpfweber, insoweit sie nicht als Fabrikanten zu behandeln sind.
Theerbereiter.
Tünchner.
Wachholder-Gesälzsieder.
Wagenschmier-Fabrikanten.
Wagner.
Weißputzer.
Wendenmacher.
Zimmerleute.
Zundermacher.

In die dritte Abtheilung gehören:

Band- und Bortenwirker, nebst den mit ihnen vereinigten Knopfmachern, letztere unter der in der zweiten Abtheilung enthaltenen Einschränkung.
Baumwollenweber.
Beindreher.
Beutelmacher.
Bildweber.
Blechner.
Bleichen, mit weniger als 1000 fl. Betriebs-Capital.
Bortenwirker, s. oben unter Bandwirkern.
Brodbäcker.
Brunnenmacher.
Büchsenschäfter.
Chaisenmacher.
Cattundrucker.
Commissionäre (s. Mackler).
Darmsaitenmacher.
Dosenmacher.
Drathzieher, welche das Geschäft für eigene Rechnung, jedoch nicht fabrikmäßig betreiben.
Feilenhauer.
Flaschner.
Floretweber.
Frachtfahrer, mit 6—8 Pferden.
Grobschmiede.
Groß-Uhrmacher.
Gürtler.
Halbseidenweber.
Hauderer, mit 6—8 Pferden.
Holzdreher.
Hufschmiede.
Hutmacher.
Ipser.
Kaltschmiede, worunter Flaschner, Spengler und Kupferschmiede.
Kartenmacher.
Küfer und Kübler, letztere unter der in der zweiten Abtheilung enthaltenen Einschränkung.
Kupferschmiede.
Lakierer.
Leimsieder.
Mackler (Sensale), Commissionäre.
Maler, welche diesen Kunstzweig nicht als wahre Künstler betreiben.
Messerschmiede.
Metzger, mit den unter den Abtheilungen 1 und 4 für Lohnmetzger und Ochsenmetzger bezeichneten Ausnahmen.
Nadler.
Nestler.
Pastetenbecker.
Pudermacher.
Rothgießer.
Säckler.
Sattler.
Seifensieder.
Sensale (s. Mackler).
Schiffer; hiezu werden Flößer nicht gerechnet, die sich mit der Schifführung beschäftigen.
Schiffbauer.
Schirmmacher.
Schlosser.
Schreiner.
Schriftgießer.
Schrotgießer.

Schwefelschnitten-Fabrikanten.
Seidenweber.
Spengler.
Sporer.
Steinhauer.
Tapeziers.
Teppichmacher.
Tuchmacher.
Tuchscheerer.
Uhrgehäusmacher.
Wollkratzer.
Zeugmacher.
Ziegler.
Zinngießer.
Zirkelschmiede.
Ziseleurs.
Zitzdrucker.
Zuckerbäcker.

Sodann werden in vorstehender dritter Abtheilung auch die Kleemeister besteuert.

In die vierte (höchste) Abtheilung sind zu zählen:

Buchdrucker.
Büchsenmacher.
Ebenisten.
Emailleurs.
Färber.
Feuerspritzenmacher.
Frachtfahrer, mit mehr als 8 Pferden.
Glockengießer.
Goldarbeiter.
Hammerschmiede, welche das Geschäft für eigene Rechnung, jedoch nicht fabrikmäßig betreiben.
Instrumentenmacher.
Juweliere.
Kaminfeger.
Kanonengießer.
Kürschner.
Klein-Uhrenmacher.
Kupferdrucker.
Lithographen.
Mechaniker.
Ochsenmetzger, wo die Abtheilung in Ochsen- und Schweinmetzger besteht.
Optiker.
Orgelmacher.
Rothgerber.
Safiangerber.
Schieferdecker.
Schwerdtfeger.
Silberarbeiter.
Sticker, in Gold, Silber und Seide.
Tapeten-Fabrikanten.
Vergolder.
Wachstuch-Fabrikanten.
Wachszieher.
Weißgerber.

Beilagen G—L. Classentafeln.

G. Für Handwerker und Kleinhändler.

1. Handwerker.	Abstufungen.	Abtheilungen. 1ste fl.	kr.	2te fl.	kr.	3te fl.	kr.	4te fl.	kr.
I. Classe. Mit Beschränkung im Betrieb ohne Gehülfen.	1.	—	24	—	30	—	36	—	42
	2.	—	30	—	42	—	48	1	—
	3.	—	42	1	—	1	6	1	24
	4.	1	—	1	18	1	30	1	48
	5.	1	24	1	42	2	—	2	24
II. Classe. Ohne Beschränkung und ohne Gehülfen.	1.	1	—	1	24	1	48	2	12
	2.	1	24	1	54	2	24	3	—
	3.	1	54	2	36	3	12	4	—
	4.a	2	24	3	18	4	—	5	6
	4.b	2	54	4	—	4	54	6	12
	5.	3	30	4	42	5	48	7	12

Digitized by Google

1. Handwerker.	Abstufungen.	Abtheilungen. 1ste fl.	kr.	2te fl.	kr.	3te fl.	kr.	4te fl.	kr.
III. Classe. Mit einem Gehülfen.	1.	1	36	2	—	2	24	2	48
	2.	2	12	2	42	3	12	3	48
	3.	3	—	3	36	4	18	5	—
	4.a	3	48	4	30	5	24	6	18
	4.b	4	36	5	24	6	36	7	42
	5.	5	24	6	24	7	42	9	—
IV. Classe. Mit 2—3 Gehülfen.	1.	3	—	3	36	4	18	5	—
	2.	4	18	5	—	5	54	6	54
	3.	5	36	6	36	7	48	8	48
	4.a	6	42	8	12	9	36	10	54
	4.b	7	18	8	54	10	24	11	48
	5.	7	54	9	36	11	12	12	48
V. Classe. Mit 4—5 Gehülfen.	1.	4	48	5	42	6	36	7	30
	2.	6	18	7	42	8	54	10	6
	3.	8	6	9	48	11	18	12	42
	4.a	9	42	11	48	13	36	15	18
	4.b	10	36	12	48	14	48	16	6
	5.	11	30	13	54	16	—	17	54
VI. Classe. Mit 6—8 Gehülfen.	1.	7	—	8	—	9	—	10	—
	2.	9	24	10	42	12	—	13	30
	3.	11	48	13	30	15	12	17	—
	4.a	14	12	16	12	18	18	20	30
	4.b	15	24	17	36	19	48	22	12
	5.	16	42	19	—	21	24	24	—
VII. Classe. Mit 9—12 Gehülfen.	1.	9	24	10	42	12	—	13	18
	2.	12	36	14	18	16	6	17	54
	3.	15	54	17	48	20	18	22	36
	4.a	19	6	21	24	24	24	27	18
	4.b	20	54	23	12	26	30	29	36
	5.	22	24	25	—	28	36	32	—
VIII. Classe. Mit 13—18 Gehülfen.	1.	13	—	14	48	16	36	18	24
	2.	17	30	19	54	22	18	24	48
	3.	22	—	25	—	28	—	31	12
	4.a	26	30	30	6	33	42	37	36
	4.b	28	42	32	36	36	30	40	48
	5.	31	—	35	12	39	24	44	—
IX. Classe. Mit 19—24 Gehülfen.	1.	16	36	19	—	21	24	23	48
	2.	22	18	25	30	28	48	31	54
	3.	28	—	32	6	36	18	40	—
	4.a	33	42	38	36	43	48	48	6
	4.b	36	36	42	24	47	30	52	12
	5.	39	24	45	12	51	12	56	18

2. Kleinhändler und Hausirer.	Classe.	Ansatz. fl.	kr.
	1.	—	24
	2.	—	36
	3.	1	—
	4.	1	30
	5.	2	24
	6.	3	36

Digitized by Google

Beilage H.

H. Für Handlungen und Fabriken.

Classe.	Unterabtheilung.	Steuer-Ansatz. Von der Verkehrs-Summe.		Von der Arbeitsrente des Principals.		Von der Arbeitsrente der Gehülfen 1r Classe.		Von der Arbeitsrente der Gehülfen 2r Classe.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	kr.	fl.	kr.
I. Von 200—500 fl.	1.	—	48	2	24	—	36	1	12
	2.	1	24	2	24	—	36	1	12
	3.	2	—	2	24	—	36	1	12
II. Von 501—1100 fl.	1.	2	48	2	48	—	48	1	36
	2.	3	36	2	48	—	48	1	36
	3.	4	24	2	48	—	48	1	36
III. Von 1101—2000 fl.	1.	5	36	3	12	1	—	2	—
	2.	6	48	3	12	1	—	2	—
	3.	8	—	3	12	1	—	2	—
IV. Von 2001—4000 fl.	1.	10	—	3	48	1	12	2	24
	2.	12	48	3	48	1	12	2	24
	3.	16	—	3	48	1	12	2	24
V. Von 4001—7000 fl.	1.	20	—	4	36	1	24	2	48
	2.	24	—	4	36	1	24	2	48
	3.	28	—	4	36	1	24	2	48
VI. Von 7001—11,000 fl.	1.	32	—	5	36	1	36	3	12
	2.	38	—	5	36	1	36	3	12
	3.	44	—	5	36	1	36	3	12
VII. Von 11,001—16,000 fl.	1.	50	—	6	48	1	48	3	36
	2.	56	—	6	48	1	48	3	36
	3.	64	—	6	48	1	48	5	36
VIII. Von 16,001—22,000 fl.	1.	72	—	8	—	2	—	4	—
	2.	80	—	8	—	2	—	4	—
	3.	88	—	8	—	2	—	4	—
IX. Von 22,001—30,000 fl.	1.	96	—	9	30	2	24	4	48
	2.	108	—	9	30	2	24	4	48
	3.	120	—	9	30	2	24	4	48
X. Von 30,001—40,000 fl.	1.	132	—	11	—	3	—	6	—
	2.	144	—	11	—	3	—	6	—
	3.	160	—	11	—	3	—	6	—
XI. Von 40,001—52,000 fl.	1.	176	—	12	30	3	36	7	12
	2.	192	—	12	30	3	36	7	12
	3.	208	—	12	30	3	36	7	12
XII. Von 52,001—72,000 fl.	1.	232	—	14	—	3	48	7	36
	2.	262	—	14	—	3	48	7	36
	3.	288	—	14	—	3	48	7	36
XIII. Von 72,001—96,000 fl.	1.	320	—	15	—	5	—	10	—
	2.	352	—	15	—	5	—	10	—
	3.	384	—	15	—	5	—	10	—

II. Für Handlungen und Fabriken.

Classe.	Unter-abtheilung.	Steuer-Ansatz. Von der Verkehrs-Summe. fl.	kr.	Von der Arbeitsrente des Principals. fl.	kr.	der Gehülfen 1r Classe. fl.	kr.	2r Classe. fl.	kr.
XIV. Von 96,001—125,000 fl.	1.	420	—	15	—	5	—	10	—
	2.	460	—	15	—	5	—	10	—
	3.	500	—	15	—	5	—	10	—
XV. Von 115,001—160,000 fl.	1.	540	—	15	—	5	—	10	—
	2.	580	—	15	—	5	—	10	—
	3.	620	—	15	—	5	—	10	—

und so mit 20,000 fl. steigend.

Beilage J.

J. Für Mühlen und andere Werke.

Für einen einzelnen Gang

I. Classe. 1. fl.	kr.	2. fl.	kr.	3. fl.	kr.
—	48	1	12	1	48

II. Classe. 1. fl.	kr.	2. fl.	kr.	3. fl.	kr.
1	12	1	48	2	24

III. Classe. 1. fl.	kr.	2. fl.	kr.	3. fl.	kr.
1	48	2	24	3	36

IVte Classe. 1. fl.	kr.	2. fl.	kr.	3. fl.	kr.	4. fl.	kr.	5. fl.	kr.
3	36	4	42	5	48	6	54	8	—

Beilage K.

K. Für Wirthschafts-Gewerbe.

Gewerbe-Art.	Abstufungen.	Cataster-Ansatz von der Wirthschaft											
		1ster Classe		2ter Classe.		3ter Classe.		4ter Classe.		5ter Classe.		6ter Classe.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Schildwirthschaften.	1.	1	30	4	—	8	—	14	—	21	—	30	—
	2.	2	30	6	—	11	—	17	—	25	—	35	—
	3.	3	30	8	—	14	—	21	—	30	—	40	—
	4.	4	30	10	—	17	—	25	—	35	—	44	—
2. Speisewirthschaften (Traiteurs), Caffeehäuser.	1.	1	—	3	—	7	—	12	—	18	—	25	—
	2.	1	48	4	24	9	—	14	30	21	30	29	—
	3.	2	36	5	48	11	—	17	—	25	—	33	—
	4.	3	24	7	12	13	—	20	—	28	—	36	—
3. Wein-, Bier-, Branntwein-, Essig und Obstmostschenken (vereinigt).	1.	1	12	2	36	4	48	7	36	—	—	—	—
	2.	2	—	3	48	6	24	9	48	—	—	—	—
	3.	2	48	5	—	7	48	12	—	—	—	—	—
4. Wein-, Branntwein-, Essig- und Obstmostschenken (vereinigt).	1.	1	—	2	24	4	24	7	12	—	—	—	—
	2.	1	48	3	24	6	—	9	—	—	—	—	—
	3.	2	36	4	36	7	24	11	—	—	—	—	—
5. Weinschenken.	1.	1	—	2	—	3	48	6	24	—	—	—	—
	2.	1	36	3	—	5	12	8	12	—	—	—	—
	3.	2	12	4	—	6	36	10	—	—	—	—	—
6. Bier-, Branntwein-, Essig- und Obstmostschenken (vereinigt).	—	1	—	1	48	2	36	3	24	—	—	—	—
7. Bierschenken.	—	1	—	1	20	1	48	2	24	—	—	—	—
8. Branntwein-, Essig- und Obstmostschenken.	—	—	30	—	40	1	—	1	20	—	—	—	—
9. Billards.	1.	1	12	1	48	3	12	5	48	—		—	—
	2.	2	—	3	24	5	24	8	—	—		—	—
10. Bad-Einrichtungen.	Vergl. den §. 49 der Instruktion.												

K. Für Wirthschafts-Gewerbe.

Gewerbe-Art.	Classe des Wirthschafts-Gewerbes.	Cataster-Ansatz von der Arbeitsrente der Gehülfen					
		1ster Classe.		2ter Classe.		3ter Classe.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Schildwirthschaften.	1.	—	36	1	12	2	12
	2.	—	48	1	30	2	42
	3.	1	—	1	48	3	12
	4.	1	12	2	6	3	42
	5.	1	24	2	30	4	12
	6.	1	36	2	48	4	42
Speisewirthschaften.	1.	—	30	—	48	1	24
	2.	—	42	1	6	1	48
	3.	—	54	1	24	2	12
	4.	1	6	1	42	2	36
	5.	1	18	2	—	3	—
	6.	1	30	2	18	3	24
Schenkwirthschaften aller Art.	1.	—	30	—	42	—	54
	2.	—	36	—	48	1	6
	3.	—	42	—	54	1	18
	4.	—	48	1	—	1	30
Billards.	—	—	—	—	30	—	—
Bad-Einrichtungen.	Vergl. den Art. 49 der Instruktion.						

Beilage L.

L. Für Getränke-Fabriken.

Cataster-Ansatz.

Gattung.	Classe.	Quantum der jährlichen Fabrikation.	Abstufung.					
			1ste bis zum Werth von 10 fl. pr. Eimer		2te bis zum Werth von 16 fl. pr. Eimer		3te von mehr als 16 fl. pr. Eimer	
	Nr.	bis zu Eimer	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Bier- und Essig-Brauereien.	I.	10.	—	18	—	24	—	30
	II.	20.	—	45	1	—	1	15
	III.	30.	1	30	2	—	2	30
	IV.	40.	2	15	3	—	3	45
	V.	50.	3	—	4	—	5	—
	VI.	60.	3	45	5	—	6	15
	VII.	80.	4	30	6	—	7	30
	VIII.	100.	6	45	9	—	11	15
	IX.	150.	11	15	15	—	18	45
	X.	200.	15	—	20	—	25	—
	XI.	300.	22	30	30	—	37	30
	XII.	400.	30	—	40	—	50	—

und sofort je auf 100 Eimer in jeder Abstufung 10 fl. weiter.

L. Für Getränke-Fabriken.

Cataster-Ansatz.

Gattung.	Classe.	Quantum der jährlichen Fabrikation.	Abstufung. 1ste bis zum Werth von 50 fl. pr. Eimer einschließlich.		2te bis zum Werth von 80 fl. pr. Eimer einschließlich.		3te bis zum Werth von mehr als 80 fl. pr. Eimer einschließlich.	
	Nr.	bis zu Eimer	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Fabriken von Branntwein, Liqueren und mousirendem Wein.	I.	1.	—	8	—	12	—	16
	II.	2.	—	20	—	30	—	40
	III.	4.	—	54	1	20	1	48
	IV.	8.	2	8	3	12	4	16
	V.	12.	4	—	6	—	8	—
	VI.	20.	6	—	9	—	12	—
	VII.	30.	9	30	14	—	18	30
	VIII.	50.	16	—	24	—	32	—
	IX.	80.	25	—	37	30	50	—
	X.	100.	33	—	50	—	66	—
	XI.	150.	48	—	70	—	96	—
	XII.	100.	60	—	90	—	120	—

und sofort auf 50 Eimer beziehungsweise je 12 fl., 20 fl. und 24 fl. weiter in jeder Abstufung.

---

594 [Nr. 58.] Bekanntmachung des Medicinal-Collegium vom 17. December,

betreffend die Medikamenten-Taxe.

(S. Note zu der Verfügung vom 6. Aug. d. J.)

---

640 [Nr. 60.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 22. December,

die dießjährige Aufnahme des Gangs der Bevölkerung betreffend.

(S. Note bei §. 6. der Verfügung vom 29. Aug. d. J.)

---

17 [Nr. 3. 1835.] Königliche Verordnung vom 26. December, betreffend den Bundestags-Beschluß vom 13. Nov. 1834.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In der 39. Sitzung der Bundes-Versammlung vom 13. November d. J. ist über gemeinsame Maaßregeln in Betreff der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungs-Anstalten in den deutschen Bundesstaaten nachstehender Beschluß gefaßt worden:

Art. I. Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die

Immatrikulation eine eigene Commission niedersetzen, welcher der außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte *), oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desselben beiwohnen wird. 18
Alle Studirende sind verbunden, sich bei dieser Commission innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatrikulation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hiezu bestimmten Behörde, keine Immatrikulation mehr Statt finden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag. Auch die auf einer Universität bereits immatrikulirten Studirenden müssen sich beim Anfang eines jeden Semesters in den zur Immatrikulation angesetzten Stunden bei der Commission melden, und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

Art. II. Ein Studirender, welcher um die Immatrikulation nachsucht, muß der Commission vorlegen:

1) wenn er das akademische Studium beginnt, ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist **). Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden. Die Regierungen werden einander von ihren, über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen, durch deren Mittheilung an die Bundes-Versammlung, in Kenntniß setzen;

2) wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens;

3) wenn er die akademischen Studien eine Zeitlang unterbrochen hat, ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letzteren Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehr-Anstalt nicht besucht sey. Pässe und Privat-Zeugnisse genügen nicht; doch kann bei solchen, welche aus Orten außer Deutschland kommen, hierin einige Nachsicht Statt finden;

4) jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind, ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sey.

Diese Zeugnisse sind von der Immatrikulations-Commission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren. 19
Ist Alles gehörig beobachtet, so erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesstaaten werden aber Verfügung treffen, daß diese in keinem derselben statt eines Passes angenommen werden kann.

Art. III. In den Zeugnissen über das Betragen sind die etwa erkannten Strafen nebst der Ursache derselben anzuführen, und zwar in allen Fällen, wo irgend eine Strafe wegen verbotener Verbindung erkannt ist. Die Anführung der Bestrafung wegen anderer, nicht erheb-

*) Vergl. Statut vom 18. Jan. 1829, §. 10, und K. Verordnung vom 18. April 1831. §. 3.

**) S. Verordnung vom 17. Juni 1818, §. 1 und 5, und Bekanntmachung vom 12. Dec. 1820.

licher Contraventionen kann nach dem Ermessen der Behörde entweder ganz unterbleiben, oder nur im Allgemeinen angedeutet werden. In allen Zeugnissen ist (wo möglich mit Angabe der Gründe) zu bemerken, ob der Inhaber der Theilnahme an verbotenen Verbindungen verdächtig geworden sey oder nicht. Jeder ist verpflichtet, um diese Zeugnisse so zeitig nachzusuchen, daß er sie bei der Immatrikulation vorzeigen kann, und die Behörden sind gehalten, solche ohne Aufenthalt auszufertigen, falls nicht Gründe der Verweigerung vorliegen, welche auf Verlangen des Studirenden bescheinigt werden müssen. Gegen die Verweigerung kann derselbe den Rekurs an die Oberbehörde nehmen. Kann ein Studirender bei dem Gesuche um Immatrikulation die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen, verspricht er jedoch deren Nachlieferung, so kann er, nach dem Ermessen der Immatrikulations-Commission, vorerst ohne Immatrikulation auf die akademischen Gesetze verpflichtet und zum Besuche der Collegien zugelassen werden. Von Seiten der Universität soll aber sofort an die Behörde, welche die Zeugnisse auszustellen oder zu beglaubigen hat, um Nachricht geschrieben werden, welche von derselben ohne Aufenthalt zu ertheilen ist.

Art. IV. Die Immatrikulation ist zu verweigern:

1) wenn ein Studirender sich zu spät dazu meldet und sich deßhalb nicht genügend entschuldigen kann (Art. I.);

2) wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann. Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Universität längstens binnen vier Wochen, vom Abgangstage des Schreibens an gerechnet, keine
20 Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeug‖nisses, aus welchem Grunde es auch sey, verweigert (Art. II. III.), so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn sich die Regierung nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Collegien, unter der im vorstehenden Artikel enthaltenen Beschränkung, noch auf eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden;

3) wenn der Ankommende von einer andern Universität mittelst des consilii abeundi weggewiesen ist. Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungs-Bevollmächtigten zu pflegender Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten ist nebstdem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich;

4) wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergibt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört, und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag. Die Regierungs-Commissäre werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen, sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern des Weggewiesenen, oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

Art. V. Jedem Studirenden werden vor der Immatrikulation die Vorschriften der §§. 3 und 4 des Bundes-Beschlusses vom 20. September 1819 über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln, so wie die Bestimmungen der hier folgenden Artikel in einem wörtlichen Abdrucke eingehändigt, welcher sich mit folgendem

Reverse schließt: „Ich Endes-Unterzeichneter verspreche mittelst meiner Namens-Unterschrift auf Ehre und Gewissen:

1) daß ich an keiner verbotenen oder unerlaubten Verbindung der Studirenden, insbesondere an keiner burschenschaftlichen Verbindung, welchen Namen dieselbe auch führen mag, Theil nehmen, mich an dergleichen Verbindungen in keiner Beziehung näher oder entfernter anschließen, noch solche auf irgend eine Art befördern werde;

|| 2) daß ich weder zu dem Zwecke gemeinschaftlicher Berathschlagungen über die bestehenden Gesetze und Einrichtungen des Landes, noch zu jenem der wirklichen Auflehnung gegen obrigkeitliche Maaßregeln mit Andern mich vereinigen werde. Insbesondere erkläre ich mich für verpflichtet, den Forderungen, welche die diesem Reverse vorgedruckten Bestimmungen enthalten, stets nachzukommen, widrigenfalls aber mich allen gegen deren Uebertreter daselbst ausgesprochenen Strafen und nachtheiligen Folgen unweigerlich zu unterwerfen." 21

Erst nachdem dieser Revers unterschrieben worden ist, findet die Immatrikulation Statt. Wer diese Unterschrift verweigert, ist sofort und ohne alle Nachsicht von der Universität zu verweisen.

Art. VI. Vereinigungen der Studirenden zu wissenschaftlichen oder geselligen Zwecken können mit Erlaubniß der Regierung, unter den von letzterer festzusetzenden Bedingungen, Statt finden. Alle anderen Verbindungen der Studirenden, sowohl unter sich als mit sonstigen geheimen Gesellschaften, sind als verboten zu betrachten.

Art. VII. Die Theilnahme an verbotenen Verbindungen soll, unbeschadet der in einzelnen Staaten bestehenden strengeren Bestimmungen, nach folgenden Abstufungen bestraft werden:

1) Die Stifter einer verbotenen Verbindung, und alle diejenigen, welche Andere zum Beitritte verleitet oder zu verleiten gesucht haben, sollen niemals mit bloßer Carcerstrafe, sondern jedenfalls mit dem consilio abeundi, oder nach Befinden mit der Relegation, die den Umständen nach zu schärfen ist, belegt werden.

2) Die übrigen Mitglieder solcher Verbindungen sollen mit strenger Carcerstrafe, bei wiederholter oder fortgesetzter Theilnahme aber, wenn schon eine Strafe wegen verbotener Verbindungen vorangegangen ist, oder andere Verschärfungsgründe vorliegen, mit der Unterschrift des consilii abeundi, oder mit dem consilio abeundi selbst, oder bei besonders erschwerenden Umständen mit der Relegation, die dem Befinden nach zu schärfen ist, belegt werden.

3) Insofern aber eine Verbindung mit Studirenden anderer Universitäten, zur Beförderung verbotener Verbindungen, Briefe wechselt, oder durch Deputirte kommunicirt, so sollen alle diejenigen Mitglieder, welche an dieser Korrespondenz einen thätigen Antheil genommen haben, mit der Relegation bestraft werden.

|| 4) Auch diejenigen, welche ohne Mitglieder der Gesellschaft zu seyn, dennoch für die Verbindung thätig gewesen sind, sollen nach Befinden der Umstände nach obigen Straf-Abstufungen bestraft werden. 22

5) Wer wegen verbotener Verbindungen bestraft wird, verliert nach Umständen zugleich die akademischen Benefizien, die ihm aus öffentlichen Fondskassen oder von Städten, Stiftern, aus Kirchenregistern ꝛc. verliehen seyn möchten, oder deren Genuß aus irgend einem anderen Grunde an die Zustimmung der Staatsbehörden gebunden ist. Deßgleichen verliert er die seither etwa genossene Befreiung bei Bezahlung der Honorarien für Vorlesungen.

6) Wer wegen verbotener Verbindungen mit dem consilio abeundi belegt ist, dem kann die zur Wiederaufnahme auf eine Universität erforderliche Erlaubniß (Art. IV. Num. 3) vor Ablauf von sechs Monaten, und dem, der mit der Relegation bestraft worden ist, vor Ablauf von einem Jahre nicht ertheilt werden. Sollte die eine oder andere Strafe theils wegen verbotener Verbindungen, theils wegen anderer Vergehen erkannt werden, und das in Betreff verbotener Verbindungen zur Last fallende Verschulden nicht so groß gewesen seyn, daß deßhalb allein auf Wegweisung erkannt worden seyn würde, so sind die oben bezeichneten Zeiträume auf die Hälfte beschränkt.

7) Bei allen in den akademischen Gesetzen des betreffenden Staats erwähnten Vergehungen der Studirenden ist, bei dem Daseyn von Indicien, nachzuforschen, ob dazu eine verbotene Verbindung nähern oder entferntern Anlaß gegeben habe. Wenn dieß der Fall ist, so soll es als ein erschwerender Umstand angesehen werden.

8) Dem Gesuche um Aufhebung der Strafe der Wegweisung von einer Universität in den Fällen und nach Ablauf der festgesetzten Zeit, wo Begnadigung statt finden kann (Num. 6 oben), wollen die Regierungen niemals willfahren, wenn der Nachsuchende nicht glaubhaft darthut, daß er die Zeit der Verweisung von der Universität nützlich verwendet, sich eines untadelhaften Lebenswandels beflissen hat, und keine glaubhafte Anzeigen, daß er an verbotenen Verbindungen keinen Antheil genommen, vorliegen.

Art. VIII. Die Mitglieder einer burschenschaftlichen oder einer auf politische Zwecke unter irgend einem Namen gerichteten unerlaubten Verbindung trifft (vorbehältlich der etwa zu verhängenden Criminal-
23 strafen) geschärfte Relegation. Die künftig aus solchem || Grunde mit geschärfter Relegation Bestraften sollen eben so wenig zum Civildienste, als zu einem kirchlichen oder Schulamte, zu einer akademischen Würde, zur Advokatur, zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis innerhalb der Staaten des Deutschen Bundes zugelassen werden. Würde sich eine Regierung durch besonders erhebliche Gründe bewogen finden, eine gegen einen ihrer Unterthanen wegen Verbindungen der bezeichneten Art erkannte Strafe im Gnadenwege zu mildern oder nachzulassen, so wird dieses nie ohne sorgfältige Erwägung aller Umstände, ohne Ueberzeugung von dem Austritte des Verirrten aus jeder gesetzwidrigen Verbindung und ohne Anordnung der erforderlichen Aufsicht geschehen.

Art. IX. Die Regierungen werden das Erforderliche verfügen, damit in Fällen, wo politische Verbindungen der Studirenden auf Universitäten vorkommen, sämtliche übrige Universitäten alsbald hievon benachrichtigt werden.

Art. X. Bei allen mit akademischen Strafen zu belegenden Gesetzwidrigkeiten bleibt die kriminelle Bestrafung, nach Beschaffenheit der verübten gesetzwidrigen That, und insbesondere auch dann vorbehalten, wenn die Zwecke einer Verbindung der Studirenden oder die in Folge derselben begangenen Handlungen die Anwendung härterer Strafgesetze nothwendig machen.

Art. XI. Wer gegen eine Universität, ein Institut, eine Behörde oder einen akademischen Lehrer eine sogenannte Verrufs-Erklärung direkt oder indirekt unternimmt, soll von allen Deutschen Universitäten ausgeschlossen seyn, und es soll diese Ausschließung öffentlich bekannt gemacht werden. Diejenigen, welche die Ausführung solcher Verrufs-Erklärung vorsätzlich befördern, werden nach den Umständen mit dem consilio

abeundi oder mit der Relegation bestraft werden, und es wird in Ansehung ihrer Aufnahme auf einer andern Universität dasjenige statt finden, was oben Art. VII. Num. 6 bestimmt ist. Gleiche Strafe, wie Beförderer vorgedachter Verrufs-Erklärungen, wird diejenigen Studirenden treffen, welche sich Verrufs-Erklärungen gegen Privat-Personen erlauben, oder daran Theil nehmen. Der Landesgesetzgebung bleibt die Bestimmung überlassen, in wie weit Verrufs-Erklärungen außerdem als Injurien zu behandeln seyen.

|| Art. XII. Jeder, der auf einer Universität studirt hat und in den Staatsdienst treten will, ist verpflichtet, bei dem Abgange von der Universität sich mit einem Zeugnisse über die Vorlesungen, die er besucht hat, über seinen Fleiß und seine Aufführung zu versehen. Ohne die Vorlage dieser Zeugnisse wird keiner in einem Deutschen Bundesstaate zu einem Examen zugelassen, und also auch nicht im Staatsdienste angestellt werden *). Die Regierungen werden solche Verfügungen treffen, daß die auszustellenden Zeugnisse ein möglichst genaues und bestimmtes Urtheil geben **). Vorzüglich haben diese Zeugnisse sich auch auf die Frage der Theilnahme an verbotenen Verbindungen zu erstrecken. Die außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten werden angewiesen werden, über den gewissenhaften Vollzug dieser Anordnung zu wachen. 24

Art. XIII. Die akademischen Gremien, als solche, werden von der ihnen bisher ausgeübten Strafgerichtsbarkeit in Criminal- und allgemeinen Polizeisachen über die Studirenden allenthalben enthoben. Die Bezeichnung und Zusammensetzung derjenigen Behörden, welchen diese Gerichtsbarkeit übertragen werden soll, bleibt den einzelnen Landesregierungen überlassen ***). Vorstehende Bestimmung bezieht sich jedoch eben so wenig auf einfache, die Studirenden ausschließlich betreffende Disciplinar-Gegenstände, namentlich die Aufsicht auf Studien, Sitten und Beobachtung der akademischen Statuten, als auf Erkennung eigentlich akademischer Strafen †).

Art. XIV. Die Bestimmungen der Art. I. bis XII. sollen auf sechs Jahre als eine verbindliche Verabredung bestehen, vorbehältlich einer weitern Uebereinkunft, wenn sie nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen für angemessen erachtet werden.

Art. XV. Die Art. I. bis XII. sollen auch auf andere öffentliche sowohl, als Privatlehr- und Erziehungs-Anstalten, so weit es ihrer Natur nach thunlich ist, angewendet werden. Die Regierungen werden auch bei diesen die zweckmäßigste Fürsorge eintreten lassen, daß dem Verbindungswesen, namentlich soweit dasselbe eine politische Tendenz hat, kräftigst vorgebeugt, und sonach die Vorschriften des §. 2 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 insbesondere auf die Privat-Institute ausgedehnt werden.

|| Wir machen nun, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, diesen Bundestagsbeschluß unter Beziehung auf den §. 3 der Verfassungs-Urkunde zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung mit dem Beifügen bekannt, daß Studirende, welche dem Art. VIII. desselben gemäß wegen Theilnahme an burschenschaftlichen Verbindungen mit geschärfter Relegation bestraft werden, in Uebereinstimmung mit den bestehenden Vor- 25

*) Vergl. Bekanntmachung vom 1. April 1835, Art. 3.
**) Schon durch die K. Verordnung vom 15. Sept. 1808 vorgesehen.
***) S. organ. Statut vom 18. Jan. 1829, §§. 13 u. 21.
†) S. daselbst §§. 10, 12, 14—20 und K. V. vom 18. April 1831, §. 9.

schriften nicht zu der akademischen Schlußprüfung und zu den Dienst-Prüfungen zugelassen werden.

Gegeben, Stuttgart den 26. December 1834.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Berolding en.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
Geheimer Rath Schlayer.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

Zusätze.

S. 7 zu der K. Declaration vom 14. Januar: s. auch die K. Verordnung vom 22. Februar 1838, betreffend den Vollzug jener Declaration im Punkte der Polizei-Verwaltung.

S. 7 und 97 zu den Noten bei den Verfügungen vom 6. Jan. und 4. März: s. Bekanntmachung vom 19. Febr. 1838, betreffend die Ausgleichungs-Abgaben im Verkehre mit den, in den Zollverein aufgenommenen Hannöver'schen und Braunschweig'schen Gebietstheilen.

Anhang,

enthaltend

die in dem Ergänzungs-Bande zum Regierungs-Blatte (Stuttgart, 1837—38) abgedruckten Normal-Erlasse der Ministerien und Collegien vom Jahre 1834.

Erlaß des Steuer-Collegium an das Cameralamt — vom 4. Januar, 503

wornach bei Ausübung einer bedungenen Wiederlosung keine neue Accise zu entrichten ist.

(S. Bemerkung zu §. 3 Z. 3 des Accise-Abgabe-Gesetzes vom 18. Juli 1824).

Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen vom 9. Januar, 272

betreffend: **die Ausstellung von Reisepässen an Ausländer.**

Durch einen Specialfall sieht sich das Ministerium des Innern veranlaßt, der Kreis-Regierung in Beziehung auf die Ausstellung von Reisepässen an Ausländer zu || ihrer Nachachtung und zur Bescheidung der ihr untergebenen Bezirksämter Folgendes zu erkennen zu 273
geben:

Es liegt im Sinne der Bestimmungen des §. 4 der Polizeiverordnung vom 11. September 1807, und des Absatzes 4 der Verordnung vom 2. Mai 1811, so wie in der Analogie des §. 11 der Verordnung vom 26. April 1827, daß einem Ausländer, welchem in Ermanglung eines gültigen Reisepasses auf den Grund der durch nähere Untersuchung erlangten anderweiten Nachweisung über seine Person und den Zweck seiner Reise der Eintritt in das diesseitige Staatsgebiet oder der Aufenthalt in demselben gestattet worden ist, nöthigen Falls zu seinem weiteren Fortkommen ein Reisepaß oder eine sonstige Legitimations-Urkunde von der diesseitigen zur Paß-Ausstellung zuständigen Behörde ertheilt werden kann. Jedoch ist hiebei vorauszusetzen, daß der Reisende durch beachtenswerthe Umstände verhindert sey, sich eine solche Urkunde von der Obrigkeit seiner Heimath oder der Gesandtschaft seiner Regierung am diesseitigen Hofe zu verschaffen, und der ausstellenden Behörde liegt ob, nicht nur die Gründe, durch die sie sich zu der Ausstellung ermächtigt gefunden, urkundlich zu ihren Akten zu bringen, sondern in der Legitimations-Urkunde selbst die außerordentlicher Weise erhaltene Veranlassung zur Ausstellung derselben und die Art der über den Inhaber erhaltenen Nachweisung zu bezeichnen.

---

404 Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen vom 16. Januar,

betreffend: **die Behandlung der aus dem Großherzogthume Baden kommenden krätzekranken Handwerks-Gehülfen oder herumziehenden Gewerbsleute.** (Zur Erläuterung des Erlasses vom 30. December 1824.)

Es liegt zwar bereits in den Bestimmungen des §. 11 der Ministerial-Verfügung vom 3. September 1829, betreffend polizeiliche Maaß-

regeln gegen die Verbreitung der Krätze durch wandernde Handwerks-Gehülfen und herumziehende Gewerbsleute (Reg.Bl. v. 1829, S. 393), und stebt im Einklange mit der unter dem 30. December 1824 den Kreis-Regierungen eröffneten Uebereinkunft zwischen der K. Württembergischen und der Großherzoglich Badischen Regierung wegen gegenseitiger unentgeldlicher Verpflegung der beiderseitigen, in dem andern Staate erkrankenden mittellosen Angehörigen, daß jeder zu der Classe der Handwerks-Gehülfen oder herumziehenden Gewerbsleute gehörige, im Großherzoglich Badischen Unterthanen-Verbande stehende, oder auch nur über die Großherzoglich Badische Landesgrenze in das Königreich eingetretene krätzekranke Ausländer, der weder aus dem fremden Gebiete kommt, ohne bereits ein Visa seines Wanderbuches von einer inländischen Polizeibehörde erlangt zu haben (Ministerial-Verfügung vom 5. Oktober 1829, Reg.Bl. S. 447), noch in seine Heimath zurückkommen kann, ohne unterwegs zu übernachten, an demjenigen Orte, wo er sich gerade befindet, und zu dessen Verlassung ihm in diesem Falle nach §. 10 der erstgedachten Ministerial-Verfügung vor erfolgter Heilung ein Paß oder Wanderbuch weder ertheilt, noch visirt werden soll, auf Verlangen in ärztliche Behandlung gegeben, und, wenn er mittellos ist, der Aufwand auf seine Heilung aus denselben öffentlichen Cassen, welchen die Heilung der Ortsarmen obliegt, ohne Ersatzanspruch bestritten werde, vorbehältlich der etwa vorhandenen Verpflichtung von Zunft- oder Krankheitskosten-Versicherungskassen, mit einer dießfallsigen Unterstützung einzutreten.

403 ‖ Nach einer Mittheilung des K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vom 7. d. M. sind jedoch die beiden Regierungen nunmehr auch noch ausdrücklich übereingekommen, gegenseitig die aus den beiderseitigen Gebieten herkommenden Personen gedachter Art nach vorstehenden Grundsätzen zu behandeln, unter der weiteren Bestimmung, daß nur eine Wegstrecke von weniger als acht Stunden als eine solche Entfernung anzusehen sey, bei welcher die Heimath noch am nämlichen Tage erreicht werden könne, und daß diejenigen, welche wegen einer solchen Entfernung von ihrem Heimathorte in diesen zur Heilung gewiesen werden, mit einem, ihnen den Weg vorschreibenden und für den Fall des Nichteintreffens am Tage der Abreise in ihrer Heimath sie mit einer verhältnißmäßigen Strafe bedrohenden Laufpasse versehen werden sollen.

Die Kreis-Regierung erhält daher den Auftrag, die Bezirksämter hievon zu ihrer Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

---

511 Erlaß des Finanz-Ministerium an das Steuer-Collegium vom 9. Februar,

betreffend: die Besteuerung der Hunde der Waldschützen.

(S. Bemerkung bei §. 2 des Hunde-Abgaben-Gesetzes vom 18. Juli 1824.)

---

339 Auszug aus einem Erlasse des Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an den Studienrath vom 10. Febr.

betreffend die Dienst-Anstellungs-Sportel der Elementar-Lehrer.

(S. Note bei dem Ministerial-Erlasse vom 12. Febr. 1829.)

Erlaß des Finanz-Ministerium an die Finanzkammern, vom 11. Februar, 407

betreffend: die Verlängerung der Pachtverträge über Staatsgüter.

In Gemäßheit des Vorbehalts in der Dienst-Instruktion für die Kreis-Finanzkammern, §. 4 c., werden wegen Verlängerung der Pachtverträge über Staatsgüter hiemit folgende Vorschriften ertheilt:

Von der Regel der Verpachtung der Staatsgüter im Wege der öffentlichen Versteigerung können Ausnahmen gemacht, und auf Ansuchen des vorhandenen Pächters die Pachtverträge auf neun bis achtzehn Jahre verlängert werden, wenn der Pächter

1) durch ansehnliche, aus den Visitations-Protokollen nachzuweisende Gutsverbesserungen, zu welchen er nach dem Pachtvertrage nicht verbunden war, den Gutsertrag erhöht, namentlich die Dreifelder-Wirthschaft verlassen und ein entsprechendes Fruchtwechsel-System mit gutem Erfolge eingeführt hat; oder wenn derselbe
2) im Laufe der nächst vorangegangenen sechs Pachtjahre bedeutende Unglücksfälle erlitten hat, welche ihn in seinen Vermögens-Umständen zurückgebracht haben, derselbe aber zur Fortsetzung des Pachtes noch hinreichende Mittel besitzt. Auch in diesen Fällen ist jedoch die Verlängerung nur zulässig, wenn
3) der Pächter als ein fleißiger, ruhiger und ordnungsliebender Mann bekannt ist, und mit Bezahlung des Pachtgeldes immer richtig eingehalten hat, und
4) wenn derselbe entweder zu Bezahlung des bisherigen Pachtzinses, oder im Falle dieser dem durch eine genaue Ertragsberechnung ausgemittelten Pacht- || Ertrage nicht entsprechen sollte, zu 408
einer angemessenen Pachtgelds-Erhöhung sich versteht.

Bei dem Zusammentreffen der Fälle 1) oder 2) mit den Voraussetzungen 3) und 4) haben die Finanzkammern über die Pachtverlängerungs-Gesuche zu entscheiden, es wäre denn, daß die Erhaltung der Wirthschaftsgebäude, die Befestigung der Ufer ꝛc. unverhältnißmäßige Kosten verursachen, oder in einer dieser Beziehungen ein Haupt-Bauwesen bevorstehen, oder andere bedeutende Lasten mit dem Gute verbunden seyn, und hiernach die Fortsetzung der bisherigen Pachtverhältnisse nicht als räthlich erscheinen sollte.

Sowohl in den kaum gedachten, als auch in allen übrigen zweifelhaften Fällen sind die Gesuche dem Finanz-Ministerium mit gutächtlichem Berichte zur Entscheidung vorzulegen.

Uebrigens sind zur Aufmunterung der Pächter diese von den vorstehenden Bestimmungen in Absicht auf Pachtverlängerungen durch die Kameralämter allgemein in Kenntniß setzen zu lassen.

Erlaß des Bergraths an die Oberämter, vom 14. Februar, 472

betreffend: die fernere Verbindlichkeit der Gemeinden zur Aufstellung von Salz-Verschleußern, deren Befugniß zum Koch- und Steinsalz-Verkauf, und die Preise des Salzes. (Mit einer Beilage.)

Da es zur Kenntniß des Bergraths gelangt ist, daß die Verfügung des K. Finanz-Ministerium in Betreff des Salzverkaufs *) (Reg.Bl.

*) Vom 30. Dec. 1833.

von 1834 S. 13—16) häufig mißverstanden und namentlich dahin gedeutet worden seyn soll, daß von den Gemeinden vom 1. d. M. an keine Salz-Verschleußer mehr aufgestellt werden dürfen, so findet sich der Bergrath veranlaßt, dem Bezirks-Polizeiamte in dem Anschluß ein Exemplar eines Erlasses an die K. Salz-Faktorien vom 31. v. M. zur Kenntnißnahme zuzufertigen, und demselben den Auftrag zu ertheilen, seiner Seits darauf hinzuwirken, daß die Gemeinden seines Amtsbezirks ihrer Verbindlichkeit zu Aufstellung von Salz-Verschleußern jederzeit nachkommen, wenn solches das Interesse der Salz-Consumenten erfordert.

Dabei wird das Bezirks-Polizeiamt zugleich angewiesen, mit Sorgfalt darüber zu wachen, daß die Gemeinden das Recht zum Detail-Handel mit Salz nicht einer Person ausschließlich überlassen, wenn der Vortheil der Gemeinde-Angehörigen die Aufstellung mehrerer Verschleußer räthlich macht, und daß den Verschleußern nicht gestattet wird, einen höheren Preis, als den in der Verordnung vom 30. December v. J. vorgeschriebenen, von drei Kreuzern für das Kochsalz und ein und einem halben Kreuzer für das Steinsalz, einzuziehen.

Beilage.

Erlaß des Bergraths an die Salz-Faktorien, vom 31. Januar.

Da hin und wieder Zweifel über das Verhältniß der Salz-Verschleußer und deren Befugniß zum Koch- und Steinsalz-Verkauf bei der neuen Einrichtung des Salzverkaufs, so wie die Preise des Salzes bei der Abgabe an Privatpersonen, entstanden sind, so findet sich der Bergrath veranlaßt, Folgendes zur Kenntniß der Faktorie zu bringen:

1) Die Befugniß und Verbindlichkeit der Gemeinden zur Aufstellung von Salz-Verschleußern wird durch die Bekanntmachung des K. Finanz-Ministerium vom 30. December v. J., wornach der Handel mit Salz für Handels-Berechtigte überall frei gegeben ist, nicht aufgehoben, indem durch die hier ertheilte Erlaubniß nur das Recht zum Salzverkaufe weiter als bisher ausgedehnt werden wollte. Es steht daher den Gemeinden auch in Zukunft das Recht zu, Personen, welche nicht zum Handel berechtigt sind, als Salz-Verschleußer aufzustellen, so wie hinwiederum die Gemeinden verpflichtet sind, für die Aufstellung solcher Verschleußer besorgt zu seyn, wenn solches das Interesse der Salz-Consumenten erheischt.
2) Die frühere ertheilte Vorschrift, wonach ein Verschleußer von Kochsalz nicht auch zugleich den Detailhandel mit Steinsalz besorgen durfte, ist aufgehoben, und es steht daher vom 1. Februar d. J. an Jedem, der zum Salz-Verschlusse überhaupt berechtigt ist, zu, nach seiner Wahl mit einer oder den beiden Salzgattungen Handel zu treiben. Ebenso wird
3) die frühere Bestimmung des §. 11 der Instruktion für die Salz-Faktore *) daß das Kochsalz auch in ganzen Fässern nur zu dem allgemeinen Verkaufspreise von den Faktorieen an Privaten abgegeben werden dürfe, aufgehoben und gestattet, daß von den fortbestehenden Faktorieen, sowohl Koch- als Steinsalz, Faß- oder Centnerweise um die Preise von beziehungsweise 4 fl. 43⅔ kr. und 2 fl. 13⅔ kr. an Jedermann verkauft wird.

*) Diese Instruktion ist zu finden in Knapps Repertorium Thl. 3, Abthl. 3, S. 265.

Erlaß des Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an die israelitische Ober-Kirchen-Behörde, vom 24. März. 344

betreffend: die Verpflichtung der im Königreiche wohnenden Ausländer israelitischer Religion zur Bezahlung der Kirchensteuer.

(S. Bemerkung bei Art. 59 des Gesetzes vom 25. April 1828.)

Auszug aus einem Erlasse des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierung in —, vom 15. Mai, 273

betreffend: die Befugniß des Obmanns des Bürger-Ausschusses bei Abstimmungen.

Der Kreis-Regierung wird hinsichtlich des Rechts des Obmanns eines Bürger-Ausschusses zur Stimmgebung zu erkennen gegeben, daß, da nach der in Württemberg bestehenden Praxis sowohl, als nach den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen (Commun-Ordnung Cap. 1, Abschn. 2, §. 3, und analog hiemit des §. 19 des Verwaltungs-Edikts) dem Vorstande eines Collegium im Allgemeinen ein Stimmrecht nicht zusteht, derselbe nur im Falle der Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme hat, in Ermanglung einer entgegenstehenden gesetzlichen Vorschrift dieser Grundsatz auch bei den Beschlüssen des Bürger-Ausschusses in Anwendung zu bringen ist.

Erlaß des Ministerium des Innern an sämtliche Collegialstellen des Departements des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, vom 9. Juli, 274

betreffend: die Berichtigung von Sportelansätzen und Rückerstattung von Sporteln.

In Beziehung auf die Berichtigung von Sportelansätzen und die Rückerstattung von Sporteln wird zu Ergänzung der unter dem 21. Februar 1829 zu Vollziehung des allgemeinen Sportelgesetzes vom 23. Juni 1828 ergangenen Instruktion Nachstehendes verfügt:

1) Die Aufhebung, Herabsetzung oder Erhöhung eines Sportelansatzes aus rechtlichen Gründen kann ebensowohl von der Stelle, die sie angesetzt hat, als von den höheren Behörden verfügt werden.
2) Wird eine bereits bezahlte Sportel aus Rechtsgründen aufgehoben oder herabgesetzt, so ist der zuviel bezahlte Betrag aus der Sportelkasse desjenigen Bezirksamts zurück zu erstatten, welches die betreffende Sportel seiner Zeit erhoben und verrechnet hat, und diese Ausgabe durch Beziehung auf den amtlichen Beschluß, oder die höhere Verfügung, worauf die Zurückzahlung der Sportel oder eines Theils derselben beruht, zu rechtfertigen, auch der Sportelrechnung die von dem Betheiligten hierüber ausgestellte Empfangsurkunde beizuschließen.
3) Das gleiche Verfahren ist auch bei dem von dem Ministerium ausgeschriebenen, oder von ihm Kraft der ihm verliehenen Vollmacht selbst verfügten völligen oder theilweisen Nachlaß einer bereits entrichteten Sportel im Wege der Gnade zu beobachten.

Die Kreis-Regierung ꝛc. hat sich nach diesen Vorschriften zu achten, und die ihr nachgesetzten Bezirks-Polizeiämter hienach gleichfalls anzuweisen.

---

274 Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 22. Oktober,

betreffend: das Verfahren bei der Unterbringung Geisteskranker in einem Staats-Irrenhause.

Da man die Wahrnehmung gemacht hat, daß die Vorschriften für das Verfahren bei der Unterbringung Geisteskranker in einem Staats-Irrenhause, welche durch die Polizeibehörden von Amtswegen veranstal-
275 tet wird, mit den seit der Gründung || der Heilanstalt Winnenthal hinzugekommenen weiteren Bestimmungen nicht immer gehörig gehandhabt werden, so sieht man sich veranlaßt, dieselben mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß

1) über die Frage: ob ein Geisteskranker von Polizeiwegen, ohne Rücksicht auf die Zustimmung der zu seiner Versorgung zunächst verpflichteten Verwandten und Vormünder, in die Staats-Irrenanstalt einzubringen sey? nach den Verordnungen vom 11. Februar 1810, §. 11, und 6. Juni 1818, §. 11, die Kreis-Regierung zu entscheiden habe, daß

2) wenn die Entscheidung der Kreis-Regierung für eine von Polizeiwegen zu verfügende Einschließung in einer Staats-Irrenanstalt ausfällt, insofern gegen den Kranken keiner der in den §§. 13 und 14 des Statuts vom 23. November v. J. aufgezählten Gründe des Ausschlusses von der Heilanstalt Winnenthal vorliegt, nach §. 22 des erwähnten Statuts zunächst ein Erkenntniß über seine Aufnahme in diese Anstalt zu veranlassen sey, und daß

3) dieses Erkenntniß nach §. 20 des Statuts durch die Direktion der Heilanstalt bei der für dieselbe bestehenden Aufsichts-Commission eingeholt werden müsse, weßhalb in einem derartigen Falle das Bezirksamt durch die Kreis-Regierung anzuweisen ist, der Direktion die zuvor gehörig instruirten Akten zur Einholung des Aufnahme-Erkenntnisses zuzustellen.

---

275 Auszug aus einem Erlasse des Ministerium des Innern an die Regierung des — Kreises, vom 30. Oktober 1834,

betreffend: die Zulässigkeit der Anrechnung unter der Medikamenten-Taxe (veranlaßt durch die letzte Medizinal-Visitation im Oberamte —)

2c. 2c. 2c.

Was den angetragenen Receß betrifft, wonach den Apothekern in — auferlegt werden soll, Arzneien, welche bei ihnen für Personen in Orten, wo Apotheken sind, geholt werden, nicht unter der Taxe anzurechnen, so vermag das Ministerium weder diesen, noch den, wenn gleich
276 folgerichtigeren, Antrag des K. Medizinal-Collegium, || daß allen Apothekern überhaupt das Abgeben von Arzneien unter der Taxe verboten werden sollte, gut zu heißen.

Abgesehen davon, daß eine polizeiliche Taxe nur den Verkäufer verbindet, die Waare nicht über, nicht aber, solche nicht unter der Taxe abzugeben, und daß eine Ausnahme von dieser bei allen übrigen Gegenständen des Verkehrs geltenden Regel bei Arzneien gesetzlich nicht begründet ist, läßt sich, insofern eine Revision der Taxe nur von Zeit zu Zeit eintritt, überhaupt nicht unbedingt behaupten, daß ohne Nachtheil der Apotheker die Arzneimittel bei guter Beschaffenheit nicht unter der Taxe abgegeben werden können, und wenn gleich schon in der Medizinal-

Ordnung, Tit. 11, §. 14, den Apothekern in Städten, wo mehrere sich befinden, empfohlen ist, einander die Kunden nicht abzuspannen, so kann doch hierunter nur die Anwendung unerlaubter Mittel, nicht aber eine in gehörigen Grenzen sich haltende Ermäßigung der Anrechnungen verstanden werden, die zunächst zum Vortheile des Publikums dient, und eine Anzeige für das Bedürfniß einer Revision der Taxe enthält.

Erlaß des Ministerium des Innern an die Regierungen des — und — Kreises, vom 30. Oktober, 276

betreffend: die Bestimmung, daß die standesherrlichen Amtmänner bei Wahlhandlungen einer Amtsversammlung bis nach Beendigung des Durchgangs abtreten sollen.

Im Donaukreise ist die Frage entstanden, ob die standesherrlichen Amtmänner, welche das Recht haben, den Amtsversammlungen anzuwohnen, bei Wahlhandlungen gleich den Amtsversammlungs-Deputirten während des Durchgangs abzutreten haben?

Da der Durchgang der Amtsversammlungs-Mitglieder bei einer Wahlhandlung nicht als ein Akt des Collegium der Amtsversammlung anzusehen ist, dem ein standesherrlicher Amtmann als Vorgesetzter der darin vertretenen standesherrlichen Gemeinden mit berathender Stimme anzuwohnen ein Interesse haben könnte, und da der Zweck eines solchen Durchgangs, nämlich die geheime Abstimmung, bei welcher außer dem Vorsitzenden und dem Aktuar Niemand Kenntniß von den einzelnen Stimmen erhalten soll, verfehlt wäre, wenn außer diesen beiden irgend ein Dritter bei der Stimmgebung zugegen seyn würde, so hat das Ministerium entschieden, daß die standesherrlichen Amtmänner bei Wahlhandlungen einer Amtsversammlung bis nach Beendigung des Durchgangs abzutreten schuldig seyen.

|| Um eine Gleichförmigkeit hierin zu sichern, erhält die Regierung hiemit den Auftrag, die betreffenden Oberämter ihres Kreises gleichfalls hienach zu instruiren. 277

Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreisregierungen, vom 31. Oktober, 277

betreffend: die höchste Genehmigung der Statuten der ärztlichen Gesellschaft in Württemberg.

Vermöge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 29. d. M. ist dem schon vor zwei Jahren unter der Benennung,

„Aerztliche Gesellschaft in Württemberg"

entstandenen Vereine von Aerzten, Naturforschern und wissenschaftlich gebildeten Wundärzten, Geburtshelfern, Thierärzten und Apothekern auf den Grund der von ihm vorgelegten und genehmigten Statuten der Schutz der Gesetze zugesichert worden.

Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 19. November, 277

betreffend: die Entschädigung der Kreis-Bauräthe für ihre Amtsreisen *).

Aus Anlaß eines neuerlich vorgekommenen Specialfalles wird den

*) Vergl. Minist.Erlaß vom 7. Okt. 1835, betr. die Belohnung der Straßen-Bauräthe für Verrichtungen in Straßen-Bausachen der Corporationen u. s. w. (im Ergänz.Band zum Reg.Bl. S. 277).

Kreis-Regierungen eröffnet, daß die unter dem 29. Oktober 1822 ausgeschriebene K. Entschließung vom 27. Oktober 1822, wornach die Kreis-Bauräthe für ihre Amtsreisen innerhalb des Kreis-Bezirkes ein Aversum von täglichen 9 fl. zu beziehen haben, nur auf solche Tage zu beziehen sey, an welchen diese Baubeamten wirklich zu reisen haben oder das Gefährt beizubehalten genöthigt sind, daß dagegen für andere, als die eben bezeichneten Tage, welche die Kreis-Bauräthe bei Geschäftsreisen auswärts zubringen, nur die regulativmäßigen Diäten mit täglichen 4 fl. in Anrechnung zu bringen sind. Die Kreis-Regierungen haben hienach die bei ihnen angestellten Kreis-Bauräthe zu bescheiden.

---

279 Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 24. November,

betreffend: die Bezahlung der für Arme abgegebenen Arzneien aus öffentlichen Cassen.

Durch mehrfältige Klagen der Apotheker über die Schwierigkeiten, die sie hinsichtlich der Bezahlung der für Arme abgegebenen Arzneien finden, sieht man sich veranlaßt, der Kreis-Regierung den Auftrag zu ertheilen, Nachstehendes den Gemeinde- und Stiftungs-Räthen zu ihrer Belehrung eröffnen zu lassen:

1) Der Apotheker kann eine öffentliche Ortskasse (Stiftungs- oder Gemeinde-Pflege) wegen einer für einen armen Kranken auf ärztliche oder wundärztliche Verordnung abgegebenen Arznei in Anspruch nehmen, und wenn ihm von dem Gemeinde- oder Stiftungs-Rathe die Bezahlung verweigert wird, bei der aufsehenden Regierungsstelle (Oberamt und Kreis-Regierung) mit Grund Beschwerde erheben, wenn er nachzuweisen vermag:
   a) entweder, daß das Recept vor Bereitung der verordneten Arznei von einem Mitgliede des Gemeinde- oder Stiftungs-Rathes, das von letzterem besonders dazu ermächtigt ist (vergl. Verfügung der vormaligen Sektion des Medizinal-Wesens vom 9. Mai 1812 in Knapp's Repertorium Bd. V. Abth. 1, S. 61) in der Absicht beurkundet worden sey, damit die Bezahlung von der betreffenden öffentlichen Ortskasse zu versichern *),
   b) oder daß der Kranke schon zur Zeit der Krankheit zahlungsunfähig und von keiner zu seiner Ernährung verpflichteten zahlungs-
280 ||fähigen Person hierin zu vertreten gewesen sey, folglich ein unzweifelhaftes Recht gehabt habe, eine dießfallsige öffentliche Unterstützung anzusprechen.
2) Die Zahlungs-Unfähigkeit des Kranken ist als vorhanden zu betrachten:
   a) nicht nur, wenn der Kranke, oder bei einem unter elterlicher Gewalt stehenden Kinde, wenn dessen Eltern durch Beschluß des Stiftungs- oder Gemeinde-Raths, beziehungs-

*) Nach der angeführten Verfügung darf die hiezu aufgestellte Magistrats-Person nicht selbst innerlich oder äußerlich praktiziren, folglich weder ein Arzt noch Wundarzt seyn, und ist ihr zur Pflicht zu machen, Nothfälle ausgenommen, kein Recept, welches für den innerlichen Gebrauch bestimmt ist, zu unterzeichnen, wenn es nicht von einem zur Praxis legitimirten Arzte ausgestellt und der Ordnung gemäß unterzeichnet ist.

weise des Kirchen-Convents, unter die Zahl der aus öffentlichen Cassen zu unterstützenden Armen aufgenommen,

b) sondern auch wenn eine gegen den Kranken, oder sofern dieser sich unter elterlicher Gewalt befindet, gegen dessen Eltern, spätestens innerhalb drei Monaten nach erfolgter Abgabe einer Arznei eingeleitete Klage auf Bezahlung erfolglos bleibt, sey es nun, daß überhaupt keine Zahlungsmittel aufzufinden waren, oder daß die aufgefundenen in Folge eines eingeleiteten Verfahrens zu Befriedigung des Klägers nicht hinreichten. Wenn der Apotheker die Erhebung einer Klage auf Bezahlung längere Zeit im Anstand ließ, so hat er es dieser Verspätung zuzuschreiben, wenn von ihm noch besonderer Beweis darüber verlangt wird, daß die Zahlungs-Unfähigkeit des Schuldners schon zur Zeit der Abgabe der Arznei bestanden habe.

3) Auswärtige Dienstboten und Handwerksgehülfen sind am Orte ihrer Erkrankung als berechtigt zu der fraglichen öffentlichen Unterstützung zu behandeln, wenn nur erwiesen ist, daß sie an diesem Orte kein Zahlungsmittel besitzen, und wenn weder eine Verbindlichkeit der Dienstherrschaft, noch die Verpflichtung einer Zunft- oder Krankheitskosten-Versicherungs-Casse zu ihrer Vertretung sich behaupten läßt, vorbehältlich jedoch des Rückanspruchs der öffentlichen Ortskassen an das Vermögen, das etwa die Kranken selbst, oder die zu ihrem Unterhalte rechtlich verpflichteten Verwandten anderwärts besitzen sollten, oder in dessen Ermanglung an die öffentlichen Cassen ihres Heimathortes, so weit letztere als hiezu verbunden erkannt werden.

4) So weit vorstehende Voraussetzungen nicht zutreffen, hängt es zwar zunächst von dem freien Ermessen der Stiftungs- und Gemeinde-Räthe || ab, ob sie die Forderung des 281
Apothekers zur Zahlung anzuweisen sich veranlaßt sehen oder nicht. Von ihrer Fürsorge für das Wohl ihrer Angehörigen wird jedoch erwartet, daß sie nach Maaßgabe der Mittel, über welche sie zu verfügen haben, auch da, wo keine gänzliche Zahlungs-Unfähigkeit nachgewiesen ist, jedoch bei den besonderen Vermögens- und Familien-Verhältnissen des Erkrankten, und bei dem Einflusse, den die Krankheit auf seine Erwerbsquellen gehabt hat, die Rücksichten der Menschlichkeit und der auf zeitgemäße Hülfe gerichteten Klugheit für eine wenigstens vorübergehende und theilweise Unterstützung desselben aus öffentlichen Mitteln sprechen, freiwillig die Zahlungs-Anweisung beschließen werden.

5) In Epidemie- und anderen der unmittelbaren Staatsfürsorge unterliegenden Krankheitsfällen können die Apotheker (Ministerial-Verfügung vom 14. Oktober 1830, §§. 35, 42 und 44, Reg.Bl. S. 496) verlangen, daß die Arzneikosten nicht nur derjenigen, die gar keine Mittel haben, sondern auch derjenigen, denen nach dem Zeugnisse des Stiftungsraths bei der Erwerblosigkeit, in welche die Familie durch die Krankheit versetzt worden ist, in Vergleichung mit ihrem Vermögensstande und ihren sonstigen Hülfsquellen, so wie mit dem Betrage der in Frage stehenden Kosten die Bezahlung äußerst schwer fallen würde, zu zwei Drittheilen von der Staatskasse und zu einem

Drittheile von den betreffenden Körperschaftskassen bestritten werden.

Die Bezirksämter haben vorstehende Belehrung auch den Apothekern zu eröffnen, und dafür zu sorgen, daß dieselben um begründete Forderungen an die Stiftungs- und Gemeinde-Pflegen, nach vorgängiger Revision, immer bei Zeiten befriedigt werden.

---

345 Erlaß des Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an die Kreis-Regierungen, vom 24. December,

betreffend die Frage: ob der Sonntag nach dem Erscheinungsfeste auch bei den Katholiken zur geschlossenen Zeit gehöre?

Die in der evangelischen Kirche geltende Bestimmung der Ehegerichts-Ordnung Tit. III., C. 1. §. 20, wornach vor dem, dem Erscheinungsfeste folgenden Sonntage keine Hochzeiten und Tanzbelustigungen abgehalten werden sollen, ist in den katholischen Kirchen in Württemberg niemals beobachtet, sondern in denselben nach Vorschrift des Concilium Trident. Sess. XXIV., cap. 10. de reformat. matr., immer das Erscheinungsfest als Schlußtag der geschlossenen Adventszeit angesehen worden, nach welchem Tage die Begehung feierlicher Hochzeiten keiner kirchlichen Beschränkung unterworfen ist.

Da die Dauer der geschlossenen Zeit, während welcher die Tanz-Erlaubniß vermöge des Sportelgesetzes *) mit einer höheren Sportel zu belegen ist, in Ansehung jeder der beiden christlichen Religionsparteyen nach ihren eigenen kirchlichen Vorschriften zu beurtheilen ist, so ist bei der katholischen Kirche, bei welcher die geschlossene Adventszeit sich mit dem Erscheinungsfeste endigt, kein gesetzlicher Grund vorhanden, die in der Zwischenzeit von jenem Feste bis zum nächstfolgenden Sonntage von Katholiken veranstalteten Tanzbelustigungen mit dem höheren Sportel-Ansatze zu belegen.

Die Kreis-Regierung hat sich nun in vorkommenden Fällen hienach selbst zu achten, und auch die Bezirksämter des Kreises hienach zu instruiren.

---

*) S. Tarif zum allgemeinen Sportel-Gesetze vom 28. Juni 1828, Rubr. Tanz-Erlaubniß.

Alphabetisches Sachregister.

(Die in Klammern eingeschlossenen Artikel und Unterabtheilungen sind in vorstehendem Auszuge nur mit der Rubrik aufgeführt.)

A.

Abfertigungs-Verfahren, s. Zollwesen.
Abstimmungen. Befugniß des Obmanns des Bürger-Ausschusses dabei, 207.
Abzugs-Freiheit gegenüber von Griechenland, 146.
Academisches Studium. Vorprüfung für dasselbe, 132.
Accise. (Holz-Accise von Schnittwaaren, Erleichterung in der Form der Entrichtung derselben, 125; bei Ausübung einer bedungenen Wiederlosung ist keine neue Accise zu entrichten, 203.)
Adel. (Vollziehung der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels, in besonderer Beziehung auf den Grafen von Maldeghem und die Freiherren v. König, 133; Berichtigung einer frühern Bekanntmachung wegen Vollzugs dieser Deklaration, in besonderer Beziehung auf die Rittergutsbesitzer v. Heider und die Freiherren v. Pflummern, 154.), s. auch Standesherren.
Aerztliche Gesellschaft in Württemberg. Genehmigung der Statuten derselben, 209.
Anstellungs-Gesuche, s. Dienstanstellungs-Gesuche.
Apotheker. (Nachtrag zu dem Verzeichnisse derjenigen Arzneimittel, welche die Apotheker nur gegen ärztliche Verordnung abgeben dürfen, 154.)
Arme. Bezahlung der für Arme abgegebenen Arzneien aus öffentlichen Cassen, 210.
Arzneimittel. Abänderung in der Taxe derselben, 142, (196); Haltung eines Nothvorraths von Arzneimitteln durch die Wundärzte, 149; (Nachtrag zu dem Verzeichnisse der nur gegen ärztliche Verordnung aus Apotheken abzugebenden Arzneimittel, 154.), s. auch Medicamenten-Taxe, Arme.
Ausgleichungs-Abgaben, s. Zollwesen.
Ausstände, s. Kameral-Ausstände.
Auswärtige Verhältnisse; mit
Anhalt-Bernburg. Beitritt desselben zu dem Vereins-Zoll-Cartel, 77.
Anhalt-Dessau. Beitritt desselben zu dem Vereins-Zoll-Cartel, 100.
Anhalt-Köthen. Beitritt desselben zu dem Vereins-Zoll-Cartel, 100.
Baden. Zusatz-Artikel zu dem Jurisdictions-Vertrag, 125; Behandlung der aus Baden kommenden krätzekranken Handwerks-Gehülfen oder herumziehenden Gewerbsleute, 204.
Bern. Bekanntmachung, betreffend den Aufenthalt württembergischer Handwerks-Gehülfen im Canton Bern, 152.

Griechenland. Uebereinkunft wegen der Abzugsfreiheit, 146.
Hessen-Homburg. Beitritt desselben zu dem Zoll-Cartel hinsichtlich des Oberamts Meisenheim, 77.
Lippe. Beitritt desselben zu dem Zoll-Cartel wegen seiner im Königreich Preußen gelegenen Enklaven, 121.
Meklenburg-Schwerin. Beitritt desselben zu dem Vereins-Zoll-Cartel wegen seiner in Preußen gelegenen Enklaven, 121.
Oldenburg. Beitritt desselben zu dem Zoll-Cartel hinsichtlich des Fürstenthums Birkenfeld, 102.
Sachsen (Königreich). Zollvereinigungs-Vertrag mit demselben, 43.
Sachsen-Coburg-Gotha. Beitritt desselben zu dem Vereins-Zoll-Cartel wegen des Fürstenthums Lichtenstein, 100.
Die — den Thüringenschen Zollverband bildenden Staaten. Zollvereinigungs-Vertrag mit denselben, 58; Zoll-Cartel mit denselben, 72.
Schweiz. Bekanntmachung, den erleichterten Verkehr mit derselben betreffend, 3; Verfügung, betreffend die begünstigte Einfuhr Schweizerischer Seide-Fabrikate, 154.
Waldeck (Fürstenthum), Beitritt desselben zu dem Vereins-Zoll-Cartel, 100.

B.

Bauräthe. Entschädigung der Kreis-Bauräthe für ihre Amtsreisen, 209.
Beförderungs-Gesuche, s. Dienst-Anstellungs-Gesuche.
Begnadigung. Wirksamkeit des Begnadigungsrechts in Beziehung auf die der Staatskasse nicht zustehenden Theile von Geldbußen, 101.
Beherbergung Fremder, s. Fremde.
Bevölkerungslisten. Aufnahme der Bevölkerung für den Zoll-Verein und die Abfassung der Bevölkerungslisten, 144; (dießjährige Bevölkerungs-Aufnahme, 196).
Bittschriften. Königl. Verordnung in Betreff der Form und Berechtigung zu Abfassung von Bittschriften und andern Eingaben, 113.
Blitzableiter. Errichtung von solchen auf den im Eigenthum der Gemeinden und Stiftungen befindlichen Gebäuden, 139.
Brandfälle. Verfügung in Betreff der bisherigen Verpflichtung der Oberförster und Förster zum Erscheinen bei Brandfällen, 148.
Bürger-Ausschuß. Befugniß des Obmanns bei Abstimmungen, 207.
Bundes-Beschlüsse. Bundestags-Beschluß vom 30. Okt. 1834, die Bestellung von Schiedsgerichten betreffend, 156; Bundestags-Beschluß vom 13. Nov. 1834, die Universitäten und andere Lehr- und Erziehungs-Anstalten betreffend, 196.

D.

Dienst-Anstellungs- und Beförderungs-Gesuche. Erfordernisse bei denselben im Finanz-Departement, 146; Form der Anstellungs-Gesuche im Justiz-Departement, 155.
Dollmetscher. (Entbindung des seitherigen Dollmetschers für die in englischer und holländischer Sprache abgefaßten Urkunden, und Aufstellung eines neuen, 158.)
Domainen, s. Staatsgüter.
Druckschriften. Verbot der Druckschrift: „Einige Beiträge zur Geschichte Caspar Hausers, nebst einer dramaturgischen Einleitung von Joseph Garnier“ 129; Empfehlung der Schrift: „Anleitung zu einer schnellen und gründlichen Erlernung der Schönschreibekunst, von dem

Präceptor Nädelin," 135; Verbot der Druckschrift: „Worte eines Gläubigen, von F. la Mennais," 140; Verbot der Druckschriften: „Kerkerblumen von Dr. Viktor Amadeus Coremans" und „Stimme aus dem Kerker an den König Ludwig von Baiern, von Ebendemselben," 140; Verbot der Druckschrift: „Briefe aus Paris, 1832 bis 1833, von Ludwig Börne, 5ter und 6ter Theil," 141; Verbot der Druckschrift: „die sieben Todsünden der Liberalen, von Hardtwig Hundt-Radowsky," 141; Verbot der Druckschrift: Politische Betrachtungen über die Stiftung einer neuen Hochschule zu Zürich ꝛc. von Dr. Joseh Schauberg."

E.

Ediktal-Ladungen. Veränderte Einrichtung in der Bekanntmachung der Ediktal-Ladungen in Gant- und außergerichtlichen Schuldsachen, 121.
Eingaben, s. Bittschriften.
Einquartirungen. (Bekanntmachung in Betreff der Vergütung der an einquartirte Soldaten zu leistenden Verpflegung, 31.)
Elementar-Lehrer. (Deren Dienst-Anstellungs-Sportel, 204.)

F.

Familien-Register. Vervollständigung derselben hinsichtlich der im Auslande sich aufhaltenden Württemberger, 134.
Feldjäger. Der Gerichtsstand der zum Forstschutze verwendeten Feldjäger, 138.
Förster, s. Oberförster.
Frauen-Verein. (Bildung eines solchen für das Zuchthaus Gotteszell, 154.)
Fremde. Verfügung, den Aufenthalt in den Gemeinden des Königreichs betreffend, 129.
Frist-Verlängerungen. Gemeinbescheid des Civil-Senats des K. Obertribunals, die hiebei zu beobachtenden Grundsätze betreffend, 39.

G.

Gant- und Schuld-Sachen. Veränderte Einrichtung in der Bekanntmachung der Ediktal-Ladungen in Gant- und außergerichtlichen Schuld-Sachen, 121; Verfügung in Betreff der Sporteln von Gantrechnungen, 120.
Gebäude, öffentliche. Errichtung von Blitz-Ableitern auf solchen, 139.
Gefangene, s. Straf-Gefangene.
Gefangenen-Transport-Kosten. Nachtrag zur Instruktion für die Vollziehung des Gesetzes in Betreff dieser Kosten, 102.
Geisteskranke, s. Irren-Anstalten.
Geldstrafen, s. Begnadigung.
Gerichtsstand — der Landjäger, 136; der zur Zollschutzwache verwendeten Militärpersonen, 137; — der zum Forstschutze verwendeten Feldjäger, 138.
Geschlossene Zeit bei den Katholiken, 212.
Gewerbe. Bekanntmachung, betreffend verschiedene Regulative über die Zollbegünstigung verschiedener Gewerbe, 119.
Gewerbeschule. Einrichtung der Prüfung für die Aufnahme in dieselbe, 143; Aufstellung eines besondern Schulraths für dieselbe, 153.

Gewerbe-Steuer-Cataster. Revision desselben, 160.
Grenzbezirk, s. Zollwesen.

H.

Handwerksgehülfen. Warnung derselben vor dem Aufenthalt im Canton Bern, 152; Behandlung der aus dem Großherzogthum Baden kommenden krätzekranken Handwerksgehülfen oder herumziehenden Gewerbsleute, 204.
Haus-Apotheken der Wundärzte, 149.
Hausir-Handel. (Beschränkung desselben im Zollgrenzbezirk, 120.)
Herumziehende Gewerbsleute, s. Handwerksgehülfen.
Holzaccise von Schnittwaaren, s. Accise.
Hunde. Besteuerung der Hunde, der Waldschützen, 204.

J.

Irren-Anstalten. Bezahlungs-Termin für die in die Irren-Anstalt zu Zwiefalten zu entrichtenden Verpflegungsgelder, 132; (Eröffnung der Heil-Anstalt in Winnenthal, 39; Personalbesetzung der K. Aufsichts-Commission für solche, 42;) Verfahren bei der Unterbringung Geisteskranker in einem Staats-Irrenhause, 208.
Juden. (Vorsänger-Prüfung, 143; Verpflichtung der im Königreiche wohnenden Ausländer zur Bezahlung der Kirchensteuer, 207.)
Jurisdiktions-Verhältnisse, s. Gerichtsstand.

K.

Kameral-Ausstände. Behandlung derselben, 133.
Katholiken. Geschlossene Zeit bei denselben, 212.
Keltern. Förderung des Kelterns des dießjährigen Wein-Erzeugnisses, 149.
Kirchensteuer, s. Juden.
Krätzekranke. Behandlung der aus dem Großherzogthum Baden kommenden krätzekranken Handwerksgehülfen oder herumziehenden Gewerbsleute, 204.
Kreis-Baurathe, s. Baurathe.
Kreppe, s. Wollene Tücher.

L.

Land-Examen, s. Prüfungen.
Landjäger. Vergütung, welche die in Militär-Spitälern verpflegten kranken Landjäger zu leisten haben, 134; die Jurisdictions-Verhältnisse der Landjäger, 136; s. auch Vorspannen.
Landwirthschaftliches Fest in Cannstadt. (Dießjährige Feyer desselben, 145.)
Leichenschauer. Catechismus für dieselben, von dem Oberamtsarzt Dr. Schütz in Maulbronn im Druck herausgegeben, 146.
Leineweber. Besorgung des Lohnwebens grober wollener Tücher und leichter Kreppe für das Landvolk durch Leineweber, 131.
Lohnkutscher, s. Pässe.
Losungen, s. Accise.
Lumpen. Gesetz in Betreff der Aufhebung des Zwangs im Verkehr mit denselben, als Stoffe der Papierbereitung, 5.

M.

Malzschroten. Errichtung von Privatmühlen zum Malzschroten, 26.
Malzsteuer. Verfügung, betreffend die den Müllern obliegende Malzsteuer-Controle, 26.
Medicamenten-Taxe, Abänderungen in derselben, 142, (196); Zulässigkeit der Anrechnung unter der Medicamenten-Taxe, 208, s. auch Arzneimittel.
Militär-Einquartirungen, s. Einquartirungen.
Militär-Spitäler, s. Landjäger.
Militär-Strafanstalt in Stuttgart. Uebertragung der Leitung und Oberaufsicht über dieselbe an das Stadt-Commando, 128.
Militär-Vorspannen, s. Vorspannen.
Mühlen, Privatmühlen, s. Malzschroten.
Müller, s. Malzsteuer.

N.

Notariats-Candidaten-Prüfung derselben, 126.
Notariats-Sporteln, s. Sporteln.

O.

Oberförster, Förster. Erscheinen derselben bei Brandfällen, 148.
Obmann des Bürger-Ausschusses, s. Bürger-Ausschuß.
Orthopädische Heilanstalt. Aufnahme unbemittelter an Verkrümmungen des Körpers leidender Personen in diese Anstalt, 126, 136.

P.

Pässe der Lohnkutscher; Verfügung der K. baierischen Regierung hinsichtlich derselben, 6; Ausstellung von Reisepässen an Ausländer, 203.
Papier-Fabrikation, s. Lumpen.
Pfandwesen, s. Unterpfandswesen.
Pflegschaftswesen, s. Vormundschaftswesen.
Postgüter. Zollamtliche Behandlung derselben, 78.
Postwesen. Errichtung einer Relais-Posthalterei zu Groß-Oerlach, Oberamts Baknang, 86; (Entfernung zwischen den Poststationen Aalen und Bopfingen, 130; Entfernung zwischen den Stationen Hall und Künzelsau, 145;) Erläuterung des §. 13 der Extrapost-Dienstordnung vom 24. Aug. 1822, 159.
Preßsachen, s. Druckschriften.
Preußische Thaler. (Annahme derselben bei öffentlichen Cassen, 149.)
Prüfungen. Prüfung der Rabbinats-Candidaten, 31; Concursprüfung für die Aufnahme in die niedern evangelischen Seminarien (das Land-Examen), 120; Prüfung der Notariats-Candidaten, 126; Vorprüfung für das academische Studium, 132; Einrichtung der Prüfung für die Aufnahme in die Gewerbeschule, 143. (Vorsänger-Prüfung bei den Juden, 143.)

Q.

Quartier, s. Einquartirungen.

R.

Rabbinats-Candidaten. Deren Prüfung, 31.
Rechnungs-Abhören. Kosten derselben, 38.

Rechtspflege. Bekanntmachung eines Zusatz-Artikels zu dem Jurisdictions-Vertrag mit Baden, 125, s. auch Frist-Verlängerungen.
Reisepässe, s. Pässe.
Recepte. Form der thierärztlichen Recepte, 30.
Ritterschaft, s. Adel.
Ruggerichte. Kosten derselben, 38.

S.

Salz. Fernere Verbindlichkeit der Gemeinden zur Aufstellung von Salzverschleußern, deren Befugniß zum Koch- und Steinsalz-Verkauf und die Preise des Salzes, 205.
Salzeinschwärzung. Verrechnung der Strafen wegen derselben, 135.
Salz-Verschleußer, s. Salz.
Schafraude. Vorsichtsmaaßregeln gegen dieselbe mit einer Belehrung über die Natur und Behandlung derselben, 106.
Schiedsgerichte. Bundestagsbeschluß vom 30. Oktober 1834, die Bestellung von solchen betreffend, 156.
Schifffahrts-Abgaben. Erlaß derselben, 118.
Schnittwaaren, s. Accise.
Schönschreibekunst, s. Druckschriften.
Schuldsachen, s. Gantsachen.
Seide-Fabrikate, schweizerische. Begünstigte Einfuhr derselben, 154.
Sporteln. Vollziehung des provisorischen Notariats-Sportel-Gesetzes, 35; Verfügung, betreffend den Ansatz, den Einzug und die Verrechnung der Sporteln von Stellung, Revision und Abhör der Vormundschafts- und Gantrechnungen, 120; (Dienst-Anstellungs-Sportel der Elementar-Lehrer, 204;) Berichtigung von Sportel-Ansätzen und Rückerstattung von Sporteln, 207.
Staatsgüter. Beaufsichtigung der verpachteten durch die Finanzbeamten, 125; Verlängerung der Pachtverträge über Staatsgüter, 205.
Staatsschulden-Zahlungskasse. (Verfügung in Betreff der ihr für die Etatsjahre 1833—36 zugewiesenen Einnahmen, 31.)
Standesherrn. K. Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Waldburg Wurzach betreffend, 7 ff.; K. Verordnung, den theilweisen Vollzug dieser Deklaration betreffend, 30; (Abänderung der in der Beilage II. zu der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Rechberg enthaltenen Ausgleichung wegen der gemischten Gemeinde-Bezirke für die Rechtspflege und Polizei-Verwaltung, beziehungsweise deren Surrogate, 146; Vollzug der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Quadt-Isny, 158); Bestimmung, daß die standesherrlichen Amtmänner bei Wahlhandlungen einer Amtsversammlung bis nach Beendigung des Durchgangs abtreten sollen, 209.
Straf-Anstalt, s. Militär-Straf-Anstalt.
Straf-Gefangene. (Verein zur Fürsorge für entlassene Straf-Gefangene, 120.)
Stuttgarter allgemeine Anzeigen. Erneuerung der Uebereinkunft in Betreff derselben, 101; die Anschaffung derselben durch die Gemeinden, 130.

T.

Taubstummen- und Blinden-Institut zu Gmünd. (Festsetzung des für die Zöglinge daselbst zu entrichtenden Kostgelds, 40.

Thaler, preußische. (Annahme derselben bei den öffentlichen Cassen, 149.)
Thierarzneischule. Aufnahme von Zöglingen in dieselbe, 139.
Thierärztliche Recepte. Form derselben, 30.
Tücher, wollene, s. Wollene Tücher.
Tuchweber, s. Leineweber.

U.

Universitäten. Bundestags-Beschluß in Betreff derselben, 196; s. auch Academisches Studium.
Unterpfandswesen. Belehrung und Weisung, betreffend die Umgehung der Unterpfänder in den Protocollen der Unterpfands-Behörden, 152.

V.

Verwaltungs-Aktuare. Verfügung in Betreff der Belohnung derselben für Verwaltungs-Geschäfte, 38.
Volksfest, s. landwirthschaftliches Fest.
Vormundschaftswesen. Vorschriften wegen Ausleihung pflegschaftlicher Gelder, 1; Verfügung in Betreff der Revision der von den Gerichts- und Amts-Notaren gestellten Vormundschafts-Rechnungen durch die Bezirks-Richter, 29; Verfügung in Betreff des Ansatzes, des Einzugs und der Verrechnung der Sporteln von Stellung, Revision und Abhör der Vormundschafts- und Gant-Rechnungen, 120.
Vorsänger-Prüfung bei den Juden (143).
Vorspannen. Vergütungstaxe bei Vorspannsleistungen für das K. Militär, 40. (Vergütungstaxe bei Vorspannsleistungen für das K. Landjäger-Corps, 86.)

W.

Wahlen. Bei Wahlhandlungen einer Amtsversammlung haben die standesherrlichen Amtmänner bis nach Beendigung des Durchgangs abzutreten, 209.
Waldschützen. Besteuerung der Hunde derselben, 204.
Weber, s. Leineweber.
Weinlese. Verfügung in Betreff derselben, 147 (148); Verfügung in Betreff des Kelterns des dießjährigen Wein-Erzeugnisses, 149.
Wetter-Ableiter, s. Blitz-Ableiter.
Wiederlosung, s. Accise.
Winnenthal. (Eröffnung der Heil-Anstalt daselbst, 39; Personal-Bestellung der K. Aufsichts-Commission, 42.)
Wollene Tücher und leichte Kreppe. Besorgung des Lohnwebens derselben für das Landvolk durch Leineweber, 131.
Wundärzte. Haltung eines Noth-Vorraths von Arzneimitteln durch dieselben, 149.

Z.

Zeugweber, s. Leineweber.
Zollschutzwache. Gerichtsstand der hiezu verwendeten Militär-Personen, 137.
Zollwesen. Bekanntmachung der in den Zollverein eingeschlossenen Länder und Landestheile, 2; (Erleichterter Verkehr mit der Schweiz, 3;) Verfügung, die im Verkehr unter den zollvereinten Staaten für ge-

wisse Gegenstände vorbehaltenen Ausgleichungsabgaben betreffend, 4; Nachtrag hiezu, 6; Verfügung, betreffend den Erlaß von Schifffahrts-Abgaben, 5, 118; (Behandlung der vor dem 1. Januar 1834 eingeführten und inzwischen unversteuert auf Halden gelagerten preußischen und hessischen Erzeugnisse 30;) Zollvereinigungs-Vertrag mit dem Königreich Sachsen, 43 ff.; deßgleichen mit den — den Thüringen'schen Zollverband bildenden Staaten, 58 ff.; Zoll-Cartel mit diesen Staaten, 72 ff.; Beitritt des Fürstenthums Anhalt-Bernburg, und der landgräflich hessisch-homburg'schen Regierung, hinsichtlich des Oberamts Meisenheim zu dem Zoll-Cartel, 77 ff.; Verfügung in Betreff der zollamtlichen Behandlung der Postgüter, mit einem Regulativ 78 ff.; (Bekanntmachung, enthaltend die Feststellung des neuen Zoll-, Grenze-Bezirks, 86;) die Annahme der verschiedenen Münzen bei Zollzahlungen, 86; Verordnung in Betreff der Einrichtung der Zollverwaltung und des Grenzaufsichts-Dienstes 87; Erhebung der im Verkehr unter den zollvereinten Staaten für gewisse Gegenstände vorbehaltenen Ausgleichungs-Steuern, 89 ff.; Verzeichniß der Uebergangsstraßen, 93; Tarif der Ausgleichungs-Abgaben, 96; allgemeine Bestimmungen für die Controle des Waaren-Transports im Innern der K. Preußischen und Sächsischen, der Kurfürstlich und Großherzoglich Hessischen und der Thüringen'schen Vereinslande, 98; Beitritt der Fürstlich Anhalt-Dessau'schen und der Fürstlich Anhalt-Köthen'schen Regierung zu dem Vereins-Zoll-Cartel, so wie der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gotha'schen Regierung wegen des Fürstenthums Lichtenstein, und der Fürstlich Waldeck'schen Regierung wegen des Fürstenthums Waldeck, 100; (Besetzung der neuen Zollverwaltungsstellen, 100; Erleichterungen im Abfertigungs-Verfahren für die auf bestimmten Straßen gehenden Transit- und Hallgüter, 102; Ernennung der außer den Hallverwaltern noch weiter bestellten Haupt-Zollamts-Assistenten, 102;) Beitritt der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung zu dem Zoll-Cartel, hinsichtlich des Fürstenthums Birkenfeld, 102; nähere Bezeichnung des Zoll-Grenz-Bezirks und die Controlirung der Waaren-Transporte in demselben, 103; (Bekanntmachung in Betreff der Nebenzollämter im Innern, 113; Verfügung in Betreff der in dem Vereinstarife für mehrere Handelsgegenstände an den württembergischen Grenzen ausnahmsweise festgesetzten Zölle, 118;) Zoll-Erleichterungen des Verkehrs mit dem angrenzenden Auslande, 118; Verfügung, betreffend verschiedene Regulative über die Zoll-Begünstigungen inländischer Gewerbe, 119; (Beschränkung des Hausir-Handels im Zoll-Grenz-Bezirk, 120;) Beitritt der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'schen und der Fürstlich Lippe'schen Regierungen zu dem Vereins-Zoll-Cartel, wegen ihrer im Königreiche Preußen gelegenen Enklaven, 121; Aufnahme der Bevölkerung für den Zoll-Verein und Abfassung der Bevölkerungslisten, 144, 196; Verfügung in Betreff der begünstigten Einfuhr Schweizerischer Seide-Fabrikate, 154.

Zuchthaus Gotteszell. (Bildung eines Frauen-Vereins für dasselbe, 154.)

Das

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

im Auszuge.

Eine Sammlung

der

in den Regierungs-Blättern des Königreichs Württemberg vom Jahre 1806 an enthaltenen

noch ganz oder theilweise gültigen Gesetze, Verordnungen ꝛc.

mit

erläuternden Anmerkungen

und einem

Haupt-Register.

Jahrgang 1835.

Stuttgart.
Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.
1837.

Ausgegeben im December 1837.

Vorwort

zu dem Jahrgange 1835.

Wenn wir gleich, unsern frühern Ankündigungen zu Folge, bei der von uns unternommenen Herausgabe des Württembergischen Regierungs-Blatts im Auszuge blos diese Gesetzes-Sammlung zu geben beabsichtigten: so glauben wir doch, nachdem neuerdings ein besonderer, eine große Zahl von Normal-Erlassen der Ministerien und Collegien umfassender, Ergänzungs-Band zum Regierungs-Blatte erschienen ist, auch dessen Inhalt unserer Sammlung einverleiben zu müssen, um sie dadurch vollständiger zu machen und so ihren Werth noch mehr zu erhöhen.

Die einzelnen Normal-Erlasse in ihrer chronologischen Ordnung unter die in dem Regierungs-Blatte selbst enthaltenen Verordnungen ꝛc. einzureihen, und sie in dem Jahrs-Register zu berücksichtigen, war aus dem Grunde nicht möglich, weil die Ausgabe jener Normal-Erlasse erst erfolgte, nachdem der Druck des Jahrgangs 1835 und des Registers hiezu schon beendigt war. Jedoch möchte es überhaupt angemessen erscheinen,

den Inhalt des abgesondert erscheinenden Ergänzungs-Bands auch in unserer Sammlung, von dem Inhalte des Regierungs-Blatts abgesondert, als Nachtrag in chronologischer Ordnung erscheinen zu lassen. Sollten, da die Ausgabe des Ergänzungs-Bands noch nicht vollendet ist, weitere Normal-Erlasse vom Jahre 1835 nachfolgen, so werden wir dieselben, um die auf den Monat November d. J. verheißene Erscheinung der zweiten Lieferung unserer Sammlung, die sich bereits durch die Aufnahme jener Normal-Erlasse verzögert hat, nicht noch länger verschieben zu müssen, später mit denen von den Jahren 1836 und 1837 nachliefern.

Stuttgart im December 1837.

Die Verlagshandlung.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahr 1835,

im Auszuge.

(Durch die am Rande bemerkten Numern und Zahlen werden die betreffenden Numern und Seitenzahlen des Regierungsblatts bezeichnet.)

[Nr. 2.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 5. Januar, betreffend die Verzollung der Postgüter. 15

(Vergl. Verfügung vom 13. Februar 1834, Note zu §. 2.)

[Nr. 4.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 13. Januar, die Erhebung der Fruchtgefälle in Geld betreffend. 32

Da zur Erleichterung der Fruchtgefällpflichtigen, so wie zur Vereinfachung der Verwaltung auch dieses Jahr wieder die Bezahlung der kameralamtlichen Gefäll- und Pachtfrüchte in Geld so weit zu begünstigen ist, als der eigene Bedarf der Staats-Finanz-Verwaltung nicht den Naturalbezug nöthig macht; so werden die Kameralämter angewiesen, die Ausführung dieser Maßregel pflichtmäßig, ohne Rücksicht auf das hiedurch den Kastenknechten entgehende Meßgeld, sich angelegen seyn zu lassen. In der Regel sind die Geldansätze für dergleichen Früchte nach dem Durchschnitte der Schrannenpreise des dem Ablieferungsorte zunächstgelegenen Fruchtmarkts innerhalb des Vierteljahrs vom 1. November bis zum 1. Februar zu bestimmen; wenn aber die Lieferungspflichtigen es wünschen, oder ein Aufschub des Preisansatzes überhaupt nicht räthlich erscheint, so können auch die zur Zeit der Uebereinkunft mit den Gefällpflichtigen bestehenden mittlern Schrannenpreise angenommen werden.

Wofern auf einer Schranne durch allzureichliches Maaß die Fruchtpreise über die Gebühr erhöht werden, darf eine angemessene Ermäßigung derselben bei dem Preisansatze für die Gefällfrüchte stattfinden. Auch sind denjenigen Gefällpflichtigen, welche nur auf der Tenne abzuliefern haben, zum Unterschied gegen diejenigen, welche die Früchte frei auf den Kasten zu liefern schuldig sind, verhältnißmäßig verminderte Preise anzusetzen. Von der Abreichung des Meßgelds an den Kastenknecht sind übrigens alle diejenigen Lieferungspflichtigen befreit, welche ihre Fruchtschuldigkeit mit Geld bezahlen.

Stuttgart, den 13. Januar 1835. Herdegen.

---

29 [Nr. 4.] Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 15. Januar.

betreffend die Bestimmung der Stations-Entfernung zwischen Schönthal und Gerabronn.

Da die Stations-Entfernung zwischen Schönthal, O.A. Jagstfeld, und Gerabronn, im Großherzogthum Baden, nur ein und eine halbe Posten festgesetzt worden ist; so wird dieß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 15. Januar 1835. Schlayer.

---

30 [Nr. 4.] Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 17. Januar,

betreffend den Vollzug der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels.

(S. Beilage zu der Verfügung vom 24. März 1825, bei Graf u. Studium-Thumhausen.)

---

31 [Nr. 4.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 20. Januar,

betreffend den Verkauf der Eichenrinden *).

Um einen gleichmäßigen Verkauf der für die Lohgerbereien einheimischen Eichenrinden aus Staatswaldungen in billigen Preisen zu bewirken, sind die Königlichen Forstbehörden, unter Erinnerung an die wegen Gewinnung dieser Rinden bestehenden Verordnungen (Reg.-Bl. von 1810 S. 94, und 1812, S. 441), angewiesen worden, die Rinden um 1/10 des betreffenden Scheiterholzpreises (also bei dem Preise von 10 fl. für die Klafter Scheiterholz, die Klafter Rinde zu 11 fl.), ohne Aufstreich so viel möglich an die Gerber-Zunftvorsteher zur verhältnißmäßigen Austheilung an die einzelnen Zunftmitglieder abgeben zu lassen; was hiemit den Betheiligten zur Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart, den 20. Januar 1835. Herdegen.

---

32 [Nr. 4.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 22. Januar,

betreffend das bestehende Verbot der Verfertigung und des Verkaufs von Stockflinten.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob das Verbot der Verfertigung und des Verkaufs verborgener Waffen in der K. Verordnung vom 19. Juni 1808 (Reg.Bl. S. 328) auch auf die in neuester Zeit aufgekommenen Stockflinten sich erstrecke, Worte und Zweck dieser Verordnung aber alle Gattungen gemeingefährlicher verborgener Waffen ohne Unterschied, und somit auch die Stockflinten umfassen; so wird solches in Gemäßheit K. Entschließung vom 18. d. M. zur allgemeinen Belehrung und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart, den 22. Januar 1835. Schlayer.

---

33 [Nr. 5.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 25. Januar,

betreffend die polizeiliche Aufsicht über den Gebrauch der Präg-Maschinen für die Privat-Industrie.

Um die gesetzlich hergebrachte münzpolizeiliche Controle des Gebrauchs der Präg-Maschinen für die Privat-Industrie mit den Interessen der letztern in Uebereinstimmung zu setzen und in dem dießfälligen V

*) Vergl. Verfügung vom 30. November 1836, Z. 2. lit. d.

fahren der Behörden die erforderliche Gleichförmigkeit herzustellen, werden nach höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 19. d. M. und unter Beziehung auf den Art. 5 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung, nachstehende Vorschriften ertheilt:

§. 1. Wer sich in den Besitz einer Präg-Maschine, sey es durch Selbstverfertigung oder durch Erwerbung von einem Dritten, zu setzen beabsichtigt, hat hievon und von dem technischen Gebrauch, wozu er die Maschine bestimmt, dem Bezirks-Polizeiamt, Behufs der polizeilichen Genehmhaltung, Anzeige zu erstatten.

Wer eine solche Maschine für einen Dritten verfertigen oder an einen Dritten veräußern will, hat sich vor der Uebergabe derselben zu überzeugen, daß der letztere zu dieser Erwerbung die polizeiliche Genehmhaltung erlangt hat.

§. 2. Findet das Bezirks-Polizeiamt in münzpolizeilicher Beziehung bei dem beabsichtigten Besitz und Gebrauche kein besonderes Bedenken, so hat es hierüber dem Anzeige-Erstatter eine Urkunde auszufertigen, in welche die in den nachfolgenden §§. 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen aufzunehmen sind. Ein Protokoll über die Eröffnung dieser Bestimmungen an den Maschinen-Erwerber wird zu den bezirksamtlichen Akten gefertigt, auch über den Vorgang eine Anzeige an die vorgesetzte Kreisregierung erstattet, welche hievon dem K. Bergrath Mittheilung zu machen hat.

§. 3. Dem Inhaber der Präg-Maschine liegt die nächste Verantwortung für einen Mißbrauch derselben zur Gefährdung oder zum Nachtheil des Münzrechts ob; daher er sichere Vorkehr zu treffen hat, daß die Maschine weder von seinen Arbeitern, noch || von andern Personen ohne sein Vorwissen und zu einem nicht zuvor von ihm angeordneten oder genehmigten Zweck in Thätigkeit gesetzt werden kann. 73

§. 4. Von Denkmünzen und Medaillen, welche der Maschinen-Inhaber zu prägen beabsichtigt, hat er vor der Ausführung dem Bezirks-Polizeiamt eine Zeichnung und Beschreibung vorzulegen und sich des Bescheids der Kreis-Regierung, den das Bezirksamt sofort einholen, und über welchen die Kreis-Regierung mit dem K. Bergrath Rücksprache nehmen wird, zu gewärtigen.

§. 5. In Fällen, wo einem Bezirks-Polizeiamt gegen die Zulässigkeit des Besitzes oder beabsichtigten Gebrauchs einer Präg-Maschine besondere Bedenken vorzuliegen scheinen, hat es die Entscheidung der vorgesetzten Kreisregierung einzuholen.

§. 6. So weit bei dermalen im Besitz von Privatpersonen befindlichen Präg-Maschinen die Vorschriften der §§. 1 und 2 noch nicht vollzogen sind, ist dieses binnen vier Wochen von der Verkündigung gegenwärtiger Verfügung an nachzuholen.

Stuttgart, den 23. Januar 1835.

Auf Seiner Königlichen Majestät besonderen Befehl.

Schlayer.

[Nr. 6.] Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten vom 29. Januar, 53

betreffend die mit der Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen kostenfreier Vollziehung der gerichtlichen Requisitionen in Gant- und andern Civilsachen.

Die K. Württembergische Regierung ist mit der Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung, in Betreff der Kosten, welche durch

Kommissionen der lediglich Gemeindeglieder in Gant- und andern Civilsachen verwiesen werden, darin übereingekommen:

„daß in Gant- und andern Civilsachen die gerichtlichen Kommissionen gegenseitig inskünftig vollzogen und nur für unvermeidliche bare Auslagen, welche die Vollziehung der Kommission etwa nach sich zieht, (auch auch hier mit Ausnahme der Armenadvokatgebühren) gegenseitig Ersatz geleistet werden soll, übrigens die requirirende Behörde stets der Säumniß zu gewärtigen habe, die requirirte hingegen die Akten nicht über sechs Wochen liegen solle."

Diese Uebereinkunft, deren Wirksamkeit am 1. März l. J. beginnt, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die K. Gerichte werden angewiesen, sich in einschlagenden Fällen nach solcher zu achten.

Stuttgart, den 29. Januar 1851.

Schwab. Berstldinger.

---

72 [Nr. 7.] Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums vom 5. Februar, in Betreff der Edikital-Ladungen in Gant- und außergerichtlichen Schuldsachen.

(Ist eine bloße Berichtigung der Fassung des Formulars zu der Verfügung vom 29. April 1851 und daselbst berücksichtigt.)

---

71 [Nr. 8.] Königliche Verordnung vom 6. Februar, betreffend den Wirkungskreis des Bergraths und die Behandlung der Geschäfte bei demselben. (Dienst-Instruktion für den Bergrath.)

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir finden Uns bewogen, dem als Central-Behörde bestellten Bergrath für die Behandlung der zu seinem Wirkungskreise gehörigen Geschäfte nähere Vorschriften zu ertheilen, und verordnen daher, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, wie folgt:

72 I. Geschäftsumfang im Allgemeinen.

§. 1. Verwaltungs-Gegenstände.

Dem Bergrath ist die Wahrung des Berg-, Salz- und Münz-Regals, die Leitung und Aufsicht über die Verwaltung und den Betrieb sämtlicher zum Kammergut gehörigen Berg-, Hütten- und Salzwerke, des Salzhandels, so wie der Münzstätte anvertraut.

§. 2. Stellung und Amtsbefugnisse.

Der Bergrath ist dem Finanz-Ministerium als dessen vollziehendes Organ untergeordnet und dem Bergamt, den Hütten- und Salinen-Verwaltungen, der Salzgefäll-Verwaltung und den Salzverkaufsstellen, so wie dem Münzamt zunächst vorgesetzt.

Die Amtsthätigkeit des Bergraths äußert sich im Allgemeinen in der Sorge für die Anwendung der auf die obenbezeichneten Verwaltungs-Gegenstände sich beziehenden Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften, durch Einleitungen in Absicht auf die Benützung, Erhaltung und Verbesserung der seiner Aufsicht anvertrauten Staatsgewerbe; durch die Sorge für Erfüllung der darauf haftenden Lasten und Verbindlichkeiten und Anwendung einer zweckmäßigen Sparsamkeit in den von ihm wahrzunehmenden Ausgaben; durch genaue Aufsicht auf die untergeordneten Beamten und das gesammte bei den

Werken angestellte Personal, auch Belehrung und Zurechtweisung derselben; überhaupt durch Ausführung der ihm von der höheren Behörde zugehenden Weisungen und Befehle.

Auch ist demselben die Aufsicht über die auf den Werken bestehenden Anstalten zur Unterstützung kranker und dienstuntüchtig gewordener Arbeiter und ihrer Angehörigen übertragen.

III. Wirkungskreis im Besonderen.

§. 3. Handhabung des Berg-, Salz- und Münz-Regals.

Im Besonderen gehört zum Wirkungskreise des Bergraths die Beförderung und Beaufsichtigung des Bergwesens, namentlich die Sorge für einen zweckmäßigen Betrieb angeordneter Versuchbaue, die Erledigung der Schürf-, Muth- und Verleihungs-Gesuche || vom gewerk- 73
schaftlichen Bergbau (Eigenlöhner-Zechen), die polizeiliche Beaufsichtigung des gesammten Grubenbaues mittelst Einziehung periodischer Berichte des Bergmeisters und von Zeit zu Zeit anzuordnender Visitation der Gruben durch ein Collegial-Mitglied; Sorge für die Einbringung der gesetzlichen Abgaben an Zehnten, Frei-Kuxen ꝛc.; die Aufsicht über die Amtsführung des Bergmeisters; die Abnahme und Justifikation seiner Rechnung, und die Entscheidung von Beschwerden gegen dessen Anordnungen und Verfügungen.

Ebenso in Beziehung auf das Salzregal und Salzmonopol: die Sorge für die Handhabung der vorgeschriebenen Maßregeln gegen verbotene Salzeinfuhr, unerlaubte Salzbereitung und unbefugten Handel mit Salz und salzhaltigen Stoffen; Anzeige an das Finanz-Ministerium von bedeutenderen Vorfällen in dieser Beziehung, mit Anträgen wegen zu treffender allgemeinen Verfügungen.

Endlich in Absicht auf das Münzregal: die Untersuchung fremder, im Lande umlaufenden Münzen, und Anträge an das Finanz-Ministerium wegen Verrufs und Abschätzung der zu geringhaltigen Münzen, so wie die Warnung des Publikums vor falschen, im Umlaufe befindlichen Münzen.

§. 4. Sorge für die Erhaltung der Werke des Staats.

Der Bergrath hat nicht nur überhaupt Sorge zu tragen, daß das zu den Werken gehörige Staatseigenthum an Gebäuden, Werkstätten, Maschinen, Wasserwerken und Grundstücken in seinem wesentlichen Bestande erhalten werde, sondern er hat namentlich auch für die Herstellung und fortwährende Ergänzung der angeordneten Amtsgrundbücher und der einzelnen Inventarien, für Erhaltung und sorgfältige Aufbewahrung der Lagerbücher und sonstigen Grunddokumente zu sorgen; ebenso für Liquid-Erhaltung der mit seiner Verwaltung verbundenen Rechte und Gefälle, und für Wahrung der Rechte des Fiskus in Ansehung streitiger Ansprüche.

Die Verfolgung derselben auf dem Rechtswege, Einlegung der Appellation bei dem höheren Gerichte und Abschließung von Vergleichen in zweifelhaften Fällen unterliegt besonderer Genehmigung des Finanz-Ministeriums, welchem auch über den Stand der anhängigen Processe eine vierteljährige Uebersicht vorzulegen ist.

|| §. 5. Betriebsplane und Etats. 74

Zur Sicherstellung eines regelmäßigen und vortheilhaften Betriebs des auf Staatsrechnung stattfindenden Grubenbaues und der in eigener Verwaltung stehenden Werke hat der Bergrath die von den Verwaltern nach besonderen Vorschriften jährlich zu fertigenden Betriebsplane und

Etats, welche zugleich die Bestimmungen über das Fabrikations-Quantum im Allgemeinen, über den Verkauf an andere Staaten und über das Einbringen an Fabrikaten enthalten, jedesmal zu prüfen und dem Finanz-Ministerium zur Genehmigung vorzulegen, ebenso die Anträge in Beziehung auf die durch die Münz-Anstalt alljährlich auszumünzenden Summen und Sorten. Aenderungen in dem genehmigten Betriebsplane dürfen ohne Genehmigung des Finanz-Ministeriums nicht eintreten.

Besondere Genehmigung des Finanz-Ministeriums, soweit solche nicht durch die Verfügungen desselben wegen der Betriebspläne und Etats bereits ertheilt worden, ist überdies einzuholen: zu allen Verbesserungs-Versuchen im Fabrikations-Verfahren, wenn damit ein Aufwand von mehr als 200 fl. oder eine Störung des Betriebes verbunden ist, und zu jeder wesentlichen Veränderung in den bisherigen Einrichtungen und Anstalten, sie sey durch Erweiterung der Einrichtungen für bestehende Fabrikationszweige oder durch Einrichtungen für neue Fabrikationszweige an Gebäuden, Werkstätten, Maschinen, Wasserwerken u., so wie zu allen Hauptreparaturen, d. h. solchen, welche für die Wiederherstellung eines Gebäudes, einer Maschine u. im Ganzen über 1000 fl. kosten, mittelst umfassender, durch Risse und Kostenüberschläge begründeter Anträge, unter jedesmaliger Erwägung des Bedürfnisses und des wahrscheinlichen Erfolges im Verhältnisse zu den aufzuwendenden Kosten. Sollte eine Ueberschreitung der genehmigten Voranschläge nöthig werden, so ist darüber dem Finanz-Ministerium jedes Mal Vortrag zu erstatten, und die Genehmigung des Mehraufwands einzuholen.

Die jährlichen Ueberschläge über gewöhnliche Reparaturen bis auf 1000 fl. hat der Bergrath für sich zu prüfen und zu genehmigen.

§. 6. Aufsicht der Betriebs-Erfordernisse.

Zu der Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs, welche dem Bergrath übertragen ist, gehört insbesondere: die Aufsicht auf Anschaffung der Betriebs-Erfordernisse [illegible] an Grubenholz, Kohlen, Torf und anderem Brenn-Material; an Erzen, Erden, Flußmitteln, Metallen zur Ausmünzung u., an Maschinen, Werkzeugen, Modellen, Baumaterialien und dergleichen; die Prüfung und Genehmigung der Lieferungs- und Beischaf-Accorde und der Nachgebote bei Auf- und Abstreichs-Accorden; die Bestimmung höchster Preise für den Ankauf von Holz und Kohlen in kleineren Partien, und vertragsmäßigen Prämien für die Lieferung besser Kohlen; die Leitung der im Selbstbetrieb stehenden oder verpachteten eigenen Köhlereien, vorbehältlich der Genehmigung des Finanz-Ministeriums, wenn hiebei eine Aenderung der bisherigen Bewirthschaftungsweise eintreten soll, und jährliche Berichtserstattung an dasselbe über den Gang und Erfolg der selbst betriebenen Köhlereien; ferner die Aufsicht auf Erhaltung der Erz- und Kohlenstraßen, desgleichen der Flößanstalten für die Werke nach den darüber aufgenommenen Jahres-Bau-Ueberschlägen.

§. 7. Leitung des Betriebs.

In Absicht auf die Leitung des Betriebs des Grubenbaues der Hüttenwerke, der Salinen und der Münz-Anstalt sorgt der Bergrath für [illegible] Befolgung der genehmigten Betriebsplane und Etats und die Herstellung der Bau- und Maschinen-Einrichtungen, für die Veränderung der Zahl der Arbeiter nach dem Bedürfnisse [illegible] Regulirung der Arbeitslöhne (Schichtlöhne, Gedinge) [illegible] Einholung der Genehmigung des Finanz-Ministeriums [illegible] Löhne für ganze Classen von Arbeitern erhöht

werden sollen. Auf Vervollkommnung der Produkte und Fabrikate, so wie auf Ersparnisse in dem Betriebe wird er sein besonderes Augenmerk richten, und wenn er zu Erreichung dieser Zwecke die Einführung eines neuen Verfahrens für angemessen hält, hierüber nach vorgängiger Vernehmung der Verwalter der Werke, bei welchen die Abänderung eintreten soll, Bericht an das Finanz-Ministerium erstatten. Vorschläge, welche die Verwalter der Werke in Beziehung auf Aenderungen in dem Betriebe der Werke machen, hat er, wenn sie nach seinem Ermessen Berücksichtigung verdienen, und in sofern sie nach ihrer größern Bedeutung, insbesondere nach den merkbareren Folgen, die sie für die Fabrikation, den Absatz, den Etat ꝛc. haben können, dazu geeignet sind, dem Finanz-Ministerium mit gutächtlicher Aeußerung vorzulegen.

|| Ferner trägt der Bergrath Aufsicht, daß die Bestellungen richtig und zeitig ausgeführt, daß außerdem nur so viele und solche Arten von Waaren, deren Absatz sich erwarten läßt, gefertigt, und nur gelungene gute Waaren von den Arbeitern angenommen und in die Magazine gebracht werden; er prüft die von den Verwaltern periodisch einzusendenden Uebersichten über die Produktion und die Fabrikation; er vergleicht dieselben mit den Betriebsplanen und Etats und sorgt für möglichste Einhaltung derselben. 76

Um übrigens die Wirksamkeit der Leitung und Aufsicht über den Betrieb der Staatsgewerbe zu erleichtern und zu verstärken, namentlich um eine lebendigere Einwirkung auf dieselben herzustellen, hat der Bergrath, so oft es nöthig ist, wenigstens aber jährlich einmal, die ihm untergebenen Werke durch eines seiner Mitglieder bereisen, und in technischer, ökonomischer, merkantilischer und polizeilicher Hinsicht an Ort und Stelle untersuchen zu lassen.

Der abgeordnete Commissär hat übrigens nicht selbst zu verfügen, sondern seine Bemerkungen über etwaige Mängel in der Verwaltung entweder dem Werksbeamten mitzutheilen, oder, wenn die Abhülfe dessen Wirkungskreis übersteigt, dem Bergrathe vorzulegen. Dem Letzteren hat er auch seine Vorschläge zu Verbesserungen in motivirten Anträgen zu übergeben und hierdurch die etwa weiter erforderlichen Einleitungen zu veranlassen. Von den Ergebnissen jeder Visitation und den hierauf gefaßten Beschlüssen hat der Bergrath dem Finanz-Ministerium Anzeige zu erstatten.

§. 8. Leitung des Absatzes.

Betreffend den Absatz der Produkte und Fabrikate, so liegt, abgesehen von den vorgeschriebenen Salzpreisenen, dem Bergrath ob, die Verkaufspreise mit Rücksicht auf die Selbstkosten und die Nachfrage, unter Beobachtung des Handels und der Industrie des Auslandes zu reguliren, mit Rücksicht auf die Zahlungsfristen und die Größe der Abnahme angemessene Rabatte zu bestimmen, im Falle bedeutender Preisveränderungen aber, so wie zu Lieferungs-Akkorden der Werke über größere Quantitäten, die eine Verstärkung des Betriebs, oder eine Beschränkung des übrigen Verkaufs nothwendig machen, deßgleichen zu Lieferungs-Zusagen für längere Zeit und zu Verkäufen um || ermäßigte Preise die Genehmigung des Finanz-Ministeriums einzuholen; auch darauf zu sehen, daß die Waaren-Magazine und die Salz-Legstätten immer mit den dem Bedarfe entsprechenden Vorräthen versehen seyen, und die Produkte zweckmäßig gelagert und verpackt werden. 77

Der Bergrath hat sich über den Fortgang des Verkaufs und die Ablieferung des Erlöses fortwährend in Uebersicht zu erhalten, bei

entstehender Stockung den Ursachen nachzuforschen und dieselben möglichst zu entfernen; Beschwerden über, etwa beim Verkaufe, sich erhebende Anstände zu erledigen, und bei der Zurücksendung nicht angenommener Waaren über die Ersatzansprüche wegen der Fracht und anderer Kosten gegen die schuldhaften Beamten zu erkennen.

§. 9. Prüfung der Ausgaben.

Der Bergrath ist innerhalb der in den Special-Etats festgesetzten Summen die zuständige Behörde für die Prüfung, Ermäßigung und Zahlungs-Verfügung des gesammten, bei den ihm untergeordneten Werken und Anstalten vorkommenden Aufwandes auf die Fabrikation und die unmittelbare Verwaltung (des Elementar-Aufwandes), worüber die Verwalter die Kosten-Verzeichnisse auf bestimmte Termine einzusenden haben; für die Repassirung der früher von einer untergeordneten Stelle oder dem Bergrath selbst verfügten Durchstriche; derselbe wacht über die vorschriftmäßige Erfüllung der auf den Werken, namentlich der Saline Hall, haftenden Grundlasten, und besorgt die Anweisung der aus den Laboranten-Hülfskassen zu leistenden statutenmäßigen Ausgaben.

Außer den §. 5 genannten Fällen ist überhaupt bei vorkommenden Etats-Ueberschreitungen die Genehmigung des Finanz-Ministeriums einzuholen, welcher neueintretende, fortwährende oder ständige Ausgaben jedenfalls bedürfen. Demselben sind auch die Verzeichnisse über denjenigen allgemeinen Staats-Aufwand, welcher auf die Staats-Hauptkasse anzuweisen ist, vorzulegen, und zwar über

a) Kanzleikosten und Postgelder vierteljährlich,
b) Brennholz für die Kanzlei jährlich, sodann
c) im Einzelnen die Rechnungen über Umzugskosten, Diäten und Reisekosten ꝛc., insoferne diese nicht zum Elementar-Aufwand gehören.

78 || Uebrigens sind Diäten und Reisekosten- ꝛc. Rechnungen von Collegial-Mitgliedern jedenfalls dem Finanz-Ministerium zur Genehmigung vorzulegen.

§. 10. Leitung des Ausstandswesens.

Die Sorge des Bergraths für Erledigung der Aktiv-Ausstände sowohl, als der Passiv-Rückstände, begreift insbesondere die Prüfung der (vierteljährlichen) Ausstands-Verzeichnisse und die Ertheilung der nöthigen Weisungen an die Beamten; Bewilligung von Borgfristen, theils nach besondern Verträgen, theils nach den mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Gewerbe-Verhältnisse festgesetzten und durch das Finanz-Ministerium genehmigten Grundsätzen, oder mit Abweichung von diesen Normen, wenn eine anzuborgende Schuld nicht über 300 fl. beträgt, oder wenn die Borgfrist sich nicht über das laufende Etatsjahr hinaus erstreckt; Begutachtung der an das Finanz-Ministerium zu bringenden Frist- oder Nachlaßgesuche, wenn die Anwendung jener Grundsätze zweifelhaft ist, oder ein Nachlaß bloß aus Gründen der Billigkeit oder Gnade nachgesucht [illegible] über Abgang [illegible] Verrechnung von Ausständen [illegible] Fonde [illegible] ssen, und auf deren [illegible] ssen aller Be[illegible]n, wo die Un[illegible] des Beamten zuzu[illegible]

[illegible] und Rechnungswesens.

[illegible]ung und Controle des Kassens[illegible] untergeordneten Verwaltungen und

hren Unterrechnern, vorbehältlich der der Ober-Rechnungskammer durch die Verordnung vom 13. December 1818 übertragenen Ober-Aufsicht, bezieht sich auf die Ausübung der unmittelbaren Cassen-Controle gegen die Beamten mittelst Prüfung ihrer periodischen Kassenberichte; Beobachtung des Ganges der Kassenverwaltung im Laufe des Rechnungsjahres, und Anzeige an das Finanz-Ministerium im Falle des Bedarfes von Geldvorschüssen an einzelne Kassen aus der Staats-Hauptkasse; Anordnung unvermutheter Kassen-Visitationen; sodann Abnahme der Rechnungen nach dem Jahresschlusse, mit Ausnahme der der Ober-Rechnungskammer speciell zugewiesenen Rechnungen; Sorge für die jährliche || Revision der Kassen nach den Resultaten des Abschlusses, und für 79
Einhaltung des zur Rechnungs-Einsendung gegebenen Termins; Erkennung über die Fristverlängerungsgesuche und Ahndung unerlaubter Verzögerungen; Sorge für unverweilte und zweckmäßige Prüfung der Rechnungen, sowohl nach dem Calcul, als nach den allgemeinen und besonders vorgeschriebenen Verwaltungs-Grundsätzen, und Vernehmung der Rechner über die gemachten Revisions-Ausstellungen; Ertheilung der nöthigen Recesse und Entledigung der Rechner; Sorge für die Prüfung der Selbstkosten und Ertrags-Berechnungen der Hüttenämter, und für die Fertigung einer Uebersicht über die Verwaltungs-Resultate und den Vermögensstand der Werke, auch für die Fertigung der jährlichen Sturz- (Vorraths-) Liquidationen von den Hütten- und Salinen-Aemtern.

§. 12. Einwirkung und Aufsicht auf die untergeordneten Organe.

Der Bergrath führt die Disciplinar-Aufsicht über die ihm untergebenen Beamten und Diener im Allgemeinen, und zwar

a) unmittelbar über den Bergmeister, die Hütten- und Salinen-Verwalter und Cassiere, den Münz-Wardein, Münz-Kassier und Münzmeister, den Maschinen-Baumeister, den Formerei-Inspektor und den Floß-Inspektor, so wie über das Personal der Salinen-Gefällverwaltung;

b) mittelbar durch die genannten Beamten über die denselben nachgesetzten Diener, als: Hüttenschreiber, Material- und Magazins-Inspektoren, Buchhalter, Berg-Cadeten, Platzmeister, Hüttenmeister, Schmelzmeister, Steiger, Bergmänner und Laboranten, Salzschreiber, Salzsieder, Kohlmeister, Holzmesser, Aufwärter, Amtsdiener ꝛc., dann die von der Salinen-Gefällverwaltung zunächst beaufsichtigten Salz-Faktore.

Ueber die Besetzung erledigter Stellen bei dem Bergrathe selbst, so wie bei den demselben untergeordneten Aemtern, so weit damit feste Jahresgehalte von mehr als 100 fl. verbunden sind, und in soweit die Angestellten nicht zu den Berg- und Hüttenarbeitern (Laboranten) gehören, hat der Bergrath dem Finanz-Ministerium innerhalb sechs Wochen nach der Erledigung Anträge zu machen, und zwar in Beziehung auf Staatsdiener im Sinne des §. 3 der Dienstpragmatik nach Maßgabe der §§. [illegible] der Verfassungs-Urkunde. Auch ist die Bestellung der (wenn [illegible] auf Tantieme gesetzten) || Salz-Faktore dem 80
[illegible]anz-M[illegible] zur Genehmigung vorzulegen. Die Buchhalter [illegible]den [illegible] Verwalter und Kassiere dem Finanz-Ministerium un[illegible]lagen. Die Annahme und Entlassung geringerer Die[illegible]-Gehalten von 100 fl. und weniger, so wie der Berg-, [illegible]ren Arbeiter mit Tag-, Wochen- oder Gedinglöhnen [illegible]f den Antrag der Beamten überlassen.

Digitized by Google

und andere Erwerbungen, Ablösung von Lasten; Gegenstände, welche sich auf Verhältnisse gegen das Ausland beziehen, insofern von einer Veränderung dieser Verhältnisse die Frage entsteht, oder insofern die Umstände eine höhere Einschreitung oder die Anwendung von Maßregeln, wozu der Bergrath nicht befugt ist, nothwendig machen. Der Bergrath kann aber auch in Fällen, welche höhere Genehmigung erfordern, nöthigenfalls provisorische Maßregeln ergreifen, nur ist dem Finanz-Ministerium davon unverzüglich Anzeige zu machen.

§. 16. Anzeige in außerordentlichen Fällen.

Der Bergrath hat überdieß, wenn auch eine besondere Verfügung der höheren Stelle nicht nothwendig ist, dem Finanz-Ministerium alle Vorfälle und Ereignisse anzuzeigen, deren Kenntniß demselben von Wichtigkeit seyn muß, z. B. Beschädigungen des Staatseigenthums durch Brand, Ueberschwemmung ꝛc.; bemerkenswerthe Ereignisse in den Gewerbsverhältnissen, neue Entdeckungen ꝛc.

IV. Geschäftsbehandlung, Collegial- und Personal-Verhältnisse.

§. 17. Verweisung auf die Instruktion für die Finanzkammern.

Was die Geschäftsbehandlung und die Verhältnisse des Collegial-Personals, dann die Verhältnisse des Bergraths zu andern amtlichen Stellen und die Bestimmungen für die Canzlei betrifft, so finden die §§. 23—62 der Dienst-Instruktion für die Kreis-Finanzkammern vom 17. Januar 1823, so weit die Verhältnisse zutreffen, auch bei dem Bergrathe ihre Anwendung.

So wie bei den Finanzkammern, sind auch bei dem Bergrath in Absicht auf Urlaubsertheilungen, außer den in der Finanzkammer-Instruktion §. 47 enthaltenen Vorschriften, die in Unserer späteren Verordnung vom 28. Juni 1823, §. 4, gegebenen Bestimmungen zu beobachten.

§. 18. Weitere Bestimmungen.

In Betracht der eigenthümlichen Verhältnisse des Bergraths werden übrigens hinsichtlich der Geschäftsbehandlung bei demselben noch folgende Bestimmungen ertheilt:

84 ‖ Die Bestellung eines Correferenten darf nicht unterlassen werden, wenn es sich von Veräußerung oder Erwerbung eines bedeutenderen Gegenstandes an Realitäten, Maschinen, Werkzeugen ꝛc., von Verbesserungsversuchen, welche (nach §. 5) einer Genehmigung des Finanz-Ministerium bedürfen, von Ausdehnung der bestehenden Einrichtungen, von Aenderung der bestehenden Verwaltungsweise in Absicht auf Verpachtung oder Selbstbewirthschaftung und überhaupt von Abänderung der Verwaltungsgrundsätze handelt.

Der Rechnungs-Referent hat insbesondere die Obliegenheit, bei allen im Collegium zum Vortrag kommenden Gegenständen das ökonomische Interesse der Verwaltung in das Auge zu fassen und zu wahren, und ist namentlich in Etatssachen, wenn auch dieselben zunächst einen technischen Referenten betreffen, jedenfalls zum Correferenten zu bestellen.

Wir versehen Uns nun zu Unserem Bergrathe, daß er durch sorgfältige und gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten das Vertrauen, das Wir in denselben setzen, rechtfertigen, und durch genaue Beobachtung und Anwendung vorstehender Verordnung sich die Beförderung der

ihm anvertrauten Verwaltung mit regem Eifer angelegen seyn lassen werde.

Gegeben Stuttgart, den 6. Februar 1835.

Wilhelm.

Der Chef des Finanz-Departements:
Geheimer Rath v. Herdegen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Bellnagel.

[Nr. 7.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 7. Februar, 67

betreffend den Vollzug der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels.

(Berücksichtigt in der Beilage zu der Verfügung vom 26. März 1825, bei Freiherrn v. Herrmann.)

[Nr. 9.] Bekanntmachung des katholischen Kirchenraths vom 10. Februar, 86

betreffend die Dienstprüfung der katholischen Schullehrer und Schulprovisoren *)

Die dießjährigen Prüfungen der katholischen Schullehrer und Schulprovisoren für Schuldienste werden am Mittwoch den 29. April, sodann am Mittwoch den 30. Sep || tember und an den hierauf folgenden Tagen von dem katholischen Kirchenrath vorgenommen werden. 87

Hiebei haben zu erscheinen;

1) alle Schullehrer, welche in Folge der ersten Dienstprüfung angestellt sind, und eine Beförderung nachsuchen wollen;
2) die Schulprovisoren, welche zur ersten Anstellung befähigt zu werden wünschen.

Zu der Prüfung im Monat April haben sich auch diejenigen Schullehrer zu melden, welche die ganze Bildung der Schul-Incipienten durch den vierjährigen Lehrkurs zu übernehmen gedenken.

In den Meldungen sind der Name, Dienstgrad und Wohnort, das Jahr und der Tag der Geburt, das Jahr und der Tag des Provisorats-Dekrets des sich Meldenden, so wie der Name und der Stand der Eltern desselben anzugeben, und die Schul-Inspektoren haben in ihren Beiberichten über die Lehrgabe, die Sitten und die Amtsführung des Meldenden sich pflichtgemäß zu äußern.

Die Dienst-Candidaten haben sich zugleich mittelst oberamtlich beglaubigter Zeugnisse über den Besitz eines Gemeinde-Bürger- oder Beisitz-Rechtes auszuweisen.

Die Eingaben müssen für die erste Prüfung bis zum 1. April, für die zweite bis zum 1. September bei der Ober-Schulbehörde dahier einkommen. Die Prüfungs-Candidaten, welche hierauf nicht durch besondere Erlasse zurückgewiesen werden, haben sich beziehungsweise am 29. April und 30. September, Morgens 7 Uhr, in der Canzlei des katholischen Kirchenraths einzufinden.

---

*) Enthält allgemeine Bestimmungen, auf deren Beobachtung in späteren Bekanntmachungen dieser Art hingewiesen wird, hat also nicht bloß transitorisches Interesse.

Im Uebrigen wird auf die in der deßfallsigen Bekanntmachung vom 5. Februar 1822 (Reg.Bl. S. 106) beigefügten Bemerkungen verwiesen.

Stuttgart, den 10. Februar 1835. Soden.

---

105 [Nr. 11.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 12. Februar, in Betreff der Bezahlung und Verrechnung der Brands-Entschädigungsgelder durch die Amtspflegen.

Zu Vervollständigung der Vorschriften über die Ausbezahlung und Verrechnung der von der K. Brandversicherungs-Anstalt für abgebrannte Gebäude zu entrichtenden Entschädigungen, und zu Abschneidung fernerer Mißbräuche hierin wird hiemit verfügt:

1) So lange nicht von der zuständigen Kreisregierung über die Verbindlichkeit der Brandversicherungs-Anstalt zur Entrichtung der Entschädigung und über den Betrag der letzteren erkannt, und die gedachte Anstalt zur Ausbezahlung ermächtigt worden ist, darf keine Zahlung an der Entschädigung, auch nicht vorschußweise, von der Gemeinde- oder Oberamtspflege, geleistet werden.

2) Die zuerkannte Entschädigung kann nach Vorschrift der Brandversicherungs-Ordnung §. 23 nur ratenweise und mit besonderer Ermächtigung des Bezirks-Polizeiamts durch die Amtspflege ausbezahlt werden, welche hiezu zunächst die etwa zur Ablieferung bereitliegenden Brandschadens-Beiträge verwendet, außerdem aber die erforderliche Summe bei der Brandversicherungs-Hauptkasse auf die in der Ministerial-Verfügung vom 14. November 1820 (Reg.Bl. S. 590) vorgeschriebene Weise erhebt.

3) Wenn jedoch der Beschädigte zu der ihm obliegenden Wiederaufbauung seines Gebäudes nach gemeinderäthlichem Zeugniß einer Abschlagszahlung so dringend bedarf, daß dieselbe ohne
106 Nachtheil für ihn nicht wenigstens vierzehn Tage || ausgesetzt werden kann, so hat das Bezirksamt die Einleitung zu treffen, daß einstweilen aus der Oberamtspflege, oder wenn diese keine Mittel hätte, aus der betreffenden Gemeindepflege auf künftige Abrechnung mit der Amtspflege (Brandversicherungs-Ordnung §. 22) ein angemessener Vorschuß geleistet werde.

Die Oberamtspflege hat für solche Vorschüsse sogleich Ersatz zu verlangen, und die Brandversicherungs-Kasse hat denselben unverweilt zu leisten.

Jedoch ist für Vorschüsse, die zwischen dem 10. und 30. Juni eines Rechnungsjahrs gemacht worden sind, der Ersatz erst mit dem Eintritte des neuen Rechnungsjahrs zu fordern und zu geben.

4) Ueber die im Laufe eines Verwaltungsjahrs von der Brandversicherungs-Anstalt (sey es nun durch baare Zusendung, oder durch Anweisungen, oder endlich durch Abrechnung an den für die Anstalt eingezogenen Brandschadens-Beiträgen) erhaltenen und beziehungsweise für Rechnung derselben ausbezahlten Entschädigungsgelder, hat jede Amtspflege auf den 20. Juni jeden Jahrs eine Zusammenstellung an den Hauptkassier der Brandversicherungs-Anstalt einzusenden, welcher ihre Uebereinstimmung mit seiner Rechnung zu beurkunden und sofort dieselbe an die Amtspflege zu Belegung ihrer Rechnung zurückzusenden hat.

Die Bezirks-Polizeiämter haben sich nach diesen Vorschriften genau zu ren, und von der Befolgung derselben durch die Amtspfleger bei

der Prüfung und Abhdr der Amtspfleg-Rechnungen sich Ueberzeugung zu verschaffen.

Stuttgart. den 12. Februar 1835.

Schlayer.

[Nr. 10.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 21. Februar, betreffend die an die Staatsbehörde abzugebenden Exemplare der im Lande gedruckten Schriften. 93

Zur Ergänzung der K. Verordnung vom 2. Januar 1818 (Reg.-Blatt S. 8) und vom 26. April 1824 (Reg.Bl. S. 290), betreffend die nach §. 17 des Gesetzes vom 30. Januar 1817 an die Staatsbehörde abzugebenden Frei-Exemplare der im Lande gedruckten Schriften, wird in Gemäßheit höchster Entschließung vom 18. d. M. Folgendes verfügt:

1) das dem K. Studienrath zu übermachende Frei-Exemplar von jeder im Lande gedruckten Schrift ist von dem Buchdrucker mit der in den Verordnungen vom 2. Januar 1818 und 26. April 1824 vorgeschriebenen Begleitungseingabe dem ihm vorgesetzten Bezirks-Polizeiamt zur Einsendung zu übergeben.
2) Die Uebergabe an das Bezirksamt hat in der durch die K. Verordnung vom 2. Januar 1818 bezeichneten Frist, folglich spätestens vierundzwanzig Stunden vor der Ausgabe der Druckschrift, bei Tagsblättern aber am Schluß jedes halben Jahres zu geschehen.
3) Das Bezirksamt hat dem Buchdrucker eine Bescheinigung über die Ablieferung mit Bezeichnung der Zeit derselben auszustellen, und eben diese Zeit auch auf der Begleitungseingabe vorzumerken. Die letztere samt der übergebenen Schrift wird von ihm an die Registratur des Studienraths, welche hiefür gegen das Bezirksamt Bescheinigung auszustellen hat, eingesendet.

‖ Die Bezirks-Polizeiämter haben die voranstehenden Vorschriften den Buchdruckereien ihrer Bezirke speciell zur Nachachtung zu eröffnen, und über deren genaue Beobachtung zu wachen. 94

Stuttgart, den 21. Februar 1835.

Schlayer.

[Nr. 12.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 25. Februar, wegen Einführung holzersparender Feuerungs-Einrichtungen in den Staatsgebäuden. 125

Da die offene Feuerung auf den Küchenheerden mit einem unverhältnißmäßig großen Holzaufwand verbunden ist, so wird zu allmähliger Einführung anderer holzersparender Feuerungs-Einrichtungen in den Staatsgebäuden Folgendes verfügt:

1) Wenn ein neues zu einer Amtswohnung bestimmtes Staatsgebäude erbaut wird, so ist in demselben, anstatt eines gewöhnlichen Küchenheerdes, ein holzersparender Kunstheerd mit gemauerter Feuerungseinrichtung auf Kosten der Staatskasse herzustellen.
2) In bereits bestehenden Staatsgebäuden findet die Einrichtung eines solchen Kunstheerdes auf Kosten der Staatskasse in dem Falle statt, wenn ohnehin ein neuer Heerd hergestellt, oder eine neue Heerdplatte angeschafft werden muß.
3) Wo dieser Fall nicht vorhanden ist, steht es dem Bewohner des Hauses frei, einen Kunstheerd auf seine Kosten einzurichten, wozu ihm die vorhandene eiserne Heerdplatte unentgeldlich überlassen

wird. Bei seiner Abkunft hat er aber den Kunstheerd ohne einige Entschädigung zurück zu lassen.

4) Die Anschaffung und Unterhaltung des zum Kunstheerde gehörigen Kochgeschirres ist in jedem Falle Sache des Hausbewohners. Dasselbe bleibt auch bei seiner Abkunft sein Eigenthum.

5) Die gewöhnlichen Ausbesserungen an den Kunstheerden liegen den Nutznießern ob.

6) Wenn der Amtsnachfolger die angetretene Kunstheerd-Einrichtung je nach der Größe seiner Familie und seiner Haushaltung nicht ganz passend findet, so wird ihm auf vorgängige Anzeige bei dem Kameralamt die Veränderung dieser Einrichtung oder die Vertauschung derselben mit einer andern seinem Bedürfnisse angemessenern auf seine Kosten gestattet und ihm hiezu die alte Einrichtung unentgeldlich überlassen.

Unter keinem Vorwande darf jedoch eine zweckmäßige Einrichtung mit einer schlechtern vertauscht werden.

7) Vorstehende Bestimmungen finden, soweit es thunlich ist, ihre Anwendung auch auf die zu Maiereien, Brauereien und anderen Gewerben gehörigen Staatsgebäude.

Stuttgart, den 25. Februar 1835.

Herdegen.

---

107 [Nr. 11.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 28. Februar,

betreffend die Regulirung der Distanz-Bestimmungen für die neuerrichtete Relais-Posthalterei zu Gaildorf.

Nachdem in der Oberamtsstadt Gaildorf eine Relais-Posthalterei zum Behufe des Extrapostdienstes errichtet, und die Stationsbestimmungen zwischen dieser und den benachbarten Poststationen auf nachstehende Weise, nämlich zwischen Gaildorf und

1) Hall auf 1 Post,
2) Bühlerthann auf 1/2 Post,
3) Crailsheim auf 1 3/4 Posten,
4) Backnang auf 1 1/2 Posten, und
5) Groß-Oerlach auf 1 1/4 Posten

regulirt worden sind; so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 28. Februar 1835.

Schlayer.

---

112 [Nr. 12.] Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 1. März,

betreffend die Ausdehnung der Vorschriften über die Transportirung entlassener gerichtlicher Strafgefangenen in ihre Heimath auf polizeiliche Strafgefangene *).

Da zur Anzeige gekommen ist, daß die Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 16. September 1830, betreffend das bei der Transportirung entlassener Strafgefangenen in ihre Heimath zu beobachtende Verfahren (Reg.Bl. von 1830, S. 401 f.) von einzelnen Bezirksgerichten nicht genau eingehalten werde; so wird dieselbe hiedurch in Erinnerung gebracht.

*) Vergl. Verfügung vom 25. April 1836.

Digitized by Google

Zugleich werden die Vorschriften dieser Verfügung auf diejenigen ausgedehnt, gegen welche von den Polizei-Behörden Polizeihausstrafen erkannt worden sind, und hienach die Bezirks-Polizeiämter angewiesen, wegen Erhebung der Heimathverhältnisse der gedachten polizeilichen Strafgefangenen die betreffenden Vorschriften der Verfügung vom 16. September 1830 gleichmäßig zum Vollzug zu bringen.

Den Verwaltungen der höheren Strafanstalten des Königreichs aber wird hiedurch aufgegeben, in allen Fällen, wo nicht sogleich bei der Einlieferung eines Strafgefangenen genügende Belege über seine Heimath-Angehörigkeit übergeben werden, die betreffende Bezirksstelle ohne Verzug auf diesen Mangel aufmerksam zu machen und auf die Ergänzung desselben zu dringen.

Stuttgart, den 1. März 1835. Schwab. Schlayer.

[Nr. 13.] Bekanntmachung der Regierung des Neckar-Kreises vom 7. März, 129

betreffend das Verbot der französischen Druckschrift: „Paroles d'un croyant par F. de la Mennais, quatrième édition. Paris, Eugène Renduel, 1834."

Da der Criminal-Senat des K. Gerichtshofs für den Neckar-Kreis durch Beschluß vom 21. v. M. die französische Druckschrift:

„Paroles d'un croyant par F. de la Mennais, quatrième édition, Paris, Eugène Renduel, 1834,"

wovon bereits eine zu Strasburg bei G. L. Schuler 1834 erschienene Uebersetzung unter dem 24. Juli 1834 (Reg.Bl. S. 463) verboten worden ist, den Bestimmungen des Preßfreiheitsgesetzes §§. 6 und 7 widerstreitend gefunden, die von der Stadtdirektion Stuttgart verfügte vorläufige Beschlagnahme dieser Schrift für gerechtfertigt, und den Absatz im Königreiche für verboten erklärt hat; so wird dieß hiemit unter Beziehung auf den §. 26 des Preßfreiheits-Gesetzes vom 30. Januar 1817, wornach von nun an der Verkauf eines jeden Exemplars in das In- und Ausland zum erstenmal mit 50 Reichsthalern und im Wiederholungsfalle noch härter geahndet wird, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ludwigsburg, den 7. März 1835. Bühler.

[Nr. 15.] Bekanntmachung der Regierung des Schwarzwald-Kreises vom 27. März, 152

betreffend das Verbot der fünften Ausgabe der Druckschrift: „Paroles d'un croyant par l'Abbé de la Mennais."

Der Criminal-Senat des Gerichtshofs für den Neckar-Kreis hat unter dem 17. d. M. die Druckschrift:

„Paroles d'un croyant par l'Abbé de la Mennais, cinquiéme édition, Paris, Eugène Renduel, 1834," 153

gleich den früheren Ausgaben, als den Bestimmungen der §§. 6 und 7 des Preßgesetzes vom 30. Januar 1817 widerstreitend erkannt, und deßhalb deren Absatz im Königreiche verboten. Dieses wird unter Hinweisung auf den §. 26 des gedachten Gesetzes, wornach der Verkauf eines jeden Exemplars dieser Druckschrift in das In- und Ausland zum erstenmal mit fünfzig Reichsthalern und im Wiederholungsfalle mit noch schärferer Ahndung bestraft wird, öffentlich bekannt gemacht.

Reutlingen, den 27. März 1835.

Für den Vorstand:
Hartmann.

---

149 [Nr. 15.] Bekanntmachung des Justiz-Ministerium vom 1. April, die bevorstehende Prüfung der Rechts-Candidaten betreffend.

Diejenigen Rechts-Candidaten, welche zu der im Monate Juni d. J. vorzunehmenden ersten Dienstprüfung vor dem zu Tübingen niedergesetzten Justiz-Prüfungs-Collegium (der Juristen-Fakultät) zugelassen zu werden wünschen, werden hiemit aufgefordert, ihre dießfälligen Gesuche, welche genau nach den hierüber bestehenden Vorschriften eingerichtet seyn müssen, bis zum 1. Mai d. J. bei der unterzeichneten Stelle um so gewisser einzureichen, als im Falle der Nichteinhaltung dieses Termins der Nachtheil des Ausschlusses von dieser Semester-Prüfung für die Säumigen unfehlbar eintreten würde.

Hiebei sieht man sich veranlaßt, die Vorschriften über die Vorbedingungen der Zulassung zur ersten Dienstprüfung und die Erfordernisse der dießfälligen Gesuche, deren nicht genaue Beobachtung seither öfters wahrzunehmen gewesen, mit Nachstehendem zu erneuern, beziehungsweise nach Maßgabe der in Folge der Ministerial-Verfügung vom 2. November 1833 (Reg.Bl. S. 344 f.) eingetretenen Veränderung, hinsichtlich der nun wegfallenden Erstehung einer von der Dienstprüfung verschiedenen Fakultäts-Prüfung, zu ergänzen:

1) Alle Candidaten haben in ihrer Eingabe, unter Anschluß ihres gehörig beglaubigten Taufscheins im Original, ihre allgemeinen Familienverhältnisse und ihren ganzen Bildungslauf anzugeben. (Ministerial-Verfügung vom 23. Oktober 1818, Reg.Bl. S. 597.)

150 || 2) Hiernächst hat jeder Bittsteller, welcher nicht unter den im Art. 4 des revidirten Gesetzes über das Gemeinde-, Bürger- und Beisitz-Recht vom 4. December 1833 (Reg.Bl. S. 509) bezeichneten Ausnahmen begriffen ist, in seiner Meldung anzuführen, ob er bereits in dem Besitze eines Gemeinde-, Bürger- oder Beisitz-Rechtes sich befinde, und im Bejahungsfalle seiner Eingabe ein oberamtlich beglaubigtes Zeugniß des betreffenden Stadt- oder Gemeinderaths hierüber im Original beizuschließen. (Ministerial-Verfügung vom 20. August 1828, Reg.Bl. S. 709.)

3) Ferner ist jeder Candidat verpflichtet, die ihm bei dem Abgange von einer ausländischen Universität nach Maßgabe des Art. XII. des Bundestags-Beschlusses vom 13. November v. J. ausgestellten Zeugnisse über die Vorlesungen, die er besucht hat, über seinen Fleiß und seine Aufführung, mit seiner Meldung, ebenfalls im Original vorzulegen (Verordnung vom 26. December 1834, (Reg.Bl. von 1835, S. 17 f.), wogegen hinsichtlich des Besuchs der Vorlesungen und der Aufführung auf der Landes-Universität die Einleitung getroffen worden ist, daß die dießfälligen Abgangs-Zeugnisse von Amtswegen ausgefertigt werden, und je vor dem Ende des Anmeldungs-Termins an das Justiz-Ministerium gelangen.

4) Diese Zeugnisse müssen zugleich die Nachweisung enthalten, daß der Candidat [illegible] schaft wenigstens [illegible] widmet [illegible], Reg.Bl.

Eingaben werden [illegible] Mängel zurückgestellt

werden, und falls Letztere nicht noch innerhalb des anberaumten Meldungs-Termins erfolgen sollte, für die nächstbevorstehende Prüfung unbeachtet bleiben.

Stuttgart, den 1. April 1835. Schwab.

[Nr. 21.] Königliche Verordnung vom 3. April, betreffend das bei Begnadigungs-Gesuchen zu beobachtende Verfahren. 209

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Beseitigung der bei Begnadigungs-Gesuchen aus dem Mangel genauer Bestimmungen über das dabei zu beobachtende Verfahren entspringenden Mißstände und Verzögerungen finden Wir Uns bewogen, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, sämtlichen Gerichts- und Verwaltungsstellen, mit Ausschluß der Militär-Behörden, nachstehende Vorschriften zu ertheilen:

§. 1. Die Betretung des Gnadenwegs gegen Straf-Erkenntnisse der Gerichts- und Verwaltungsstellen, einschließlich des Ober-Rekrutirungsraths, steht jedem Verurtheilten offen. 210

Wird für denselben ohne besondern Auftrag von einem gesetzlich vermutheten Sachwalter ein Begnadigungs-Gesuch gegen ein noch nicht rechtskräftiges Straf-Erkenntniß eingereicht, so ist der Verurtheilte zunächst über seinen Beitritt zur Erklärung aufzufordern, und erst im Falle der Genehmigung kann solches als gültig angebracht und die Verfolgung der Sache auf dem Rechtswege als verzichtet (Gesetz vom 11. Juli 1819, Reg.Bl. S. 429 u. 430) angesehen werden.

§. 2. Begnadigungs-Gesuche sind in der Regel bei der Bezirksbehörde, welche das Straf-Erkenntniß eröffnet hat, oder, falls die Strafe von einer Ortsbehörde erkannt worden, bei der der letzteren vorgesetzten Bezirksbehörde, nach erfolgtem Antritt einer, in einer höheren Strafanstalt zu vollziehenden Strafe aber bei dem Vorstande dieser Anstalt einzureichen.

Jedes einer andern Stelle übergebene Gesuch ist der Bezirksbehörde, beziehungsweise dem Vorstande der Straf-Anstalt, zuzuweisen.

§. 3. *) Die Bezirksbehörde hat, mit Ausnahme des hienach §. 6 erwähnten Falls, das Begnadigungs-Gesuch bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe, unter Anschluß der Akten, und zwar, wenn solches gegen ein von ihr selbst gefälltes Erkenntniß gerichtet ist, binnen drei Tagen, wenn gegen das von einer ihr nachgesetzten Stelle gefällte Erkenntniß, binnen acht Tagen unmittelbar, andernfalls durch die Behörde, welche zuletzt in der Sache erkannt hat, mit Begleitungs-Be-

---

*) Nach einem Justiz-Ministerial-Erlasse vom 18. Mai 1835 an die Kreis-Gerichtshöfe sollte dieser Paragraph eigentlich folgendermaßen gefaßt seyn:
„Die Bezirksbehörde hat mit Ausnahme des hienach §. 6 erwähnten Falles eigener Zuständigkeit, das Begnadigungs-Gesuch binnen drei Tage[illegible] Vermeidung einer Ordnungsstrafe unter Anschluß der Akten an [illegible]ständige Behörde (Ministerium oder Mittelstelle) mit Begleitu[illegible]t einzusenden, es wäre denn, daß das Gesuch gegen das E[illegible]iner der Bezirksbehörde nachgesetzten Stelle gerichtet [illegible]rnfalls die Einsendung unter gleichem Präjudiz binnen acht [illegible]irken ist. Die Einsendung an das Ministerium geschieht nu[illegible]enn das Gesuch gegen ein von der Bezirksbehörde selbst [illegible]r nachgesetzten Stelle gefälltes Erkenntniß gerichtet ist, [illegible]ch die Behörde, welche zuletzt in der Sache erkannt hat."

richt an das betreffende Ministerium, oder soweit die Mittelstellen zuständig sind (§§. 6, 9), an die letzteren einzusenden.

Der Vorstand der Strafanstalt aber hat das ihm übergebene Begnadigungs-Gesuch (§. 2) stets der Bezirksbehörde mit einem Zeugnisse über die Aufführung des Verurtheilten in der Anstalt, binnen drei Tagen, unter dem gleichen Präjudize, zugehen zu lassen.

211 || §. 4. Die schriftliche oder mündliche Erklärung, den Gnadenweg betreten zu wollen (§. 1), hemmt in der Regel die Vollziehung eines rechtskräftigen Erkenntnisses. Die Behörde, welcher diese Vollziehung obliegt, hat jedoch dem Verurtheilten sofort eine unerstreckliche Frist von zehn Tagen, welche auf dieselbe Weise, wie die Termine bei gerichtlichen Verhandlungen (IV. Organ.Edikt vom 31. December 1818, §. 69) zu berechnen ist, unter dem Präjudize der Strafvollziehung anzuberaumen, um innerhalb derselben ihr selbst das Begnadigungs-Gesuch zu überreichen.

In Beziehung auf die Bedingungen, unter welchen bei Geldstrafen die Berufung auf den Gnadenweg einen Aufschub der Vollziehung begründet, bleibt es bei der Bestimmung des §. 9 der Verordnung vom 8. September 1829, Reg.Bl. S. 400.

§. 5. Ein wiederholtes Begnadigungs-Gesuch, mag das frühere ganz oder theilweise abgeschlagen worden seyn, deßgleichen ein Gesuch um Straf-Aufschub, welches erst nach erfolgter Abweisung des Straf-Nachlaß-Gesuchs vorgebracht wird, hält den Vollzug der Strafe nicht auf; es wäre dann, daß solches durch neue, erst nach Uebergabe des früheren Gesuchs eingetretene, ganz erhebliche und gleichbald zu bescheinigende Thatsachen genügend könnte gerechtfertigt werden.

§. 6. Zu Erledigung von Gesuchen um Straf-Aufschub im Gnadenwege wollen Wir nachbenannte Behörden, jedoch nur aus Unserem besondern, stets widerruflichen Auftrage und unter den beigefügten Beschränkungen ermächtigt haben.

Ein Straf-Aufschub kann von der Bezirksstelle in allen Fällen bis auf drei Tage, in Fällen, wo sie selbst, oder eine ihr nachgesetzte Behörde das Erkenntniß gefällt hat, bis auf acht Tage, von den Mittelstellen aber unbedingt bis auf vier Wochen bewilligt werden.

Wenn ein diese Grenze überschreitender Aufschub nachgesucht wird, so ist die Sache an das betreffende Ministerium zu bringen.

§. 7. Ein solcher Straf-Aufschub (§. 6) ist von den genannten Behörden immer nur aus erheblichen Ursachen zu verwilligen, z. B.

212 wenn die gleichbaldige Vollziehung || der Strafe den Wohlstand der Familie des Verurtheilten empfindlich gefährden würde, oder einer der nächsten Familienangehörigen desselben, zur Zeit der Verkündung des Strafurtheils, an einer schweren Krankheit darnieder läge, oder die Entbindung der Ehefrau des Verurtheilten nahe bevorstände, oder wenn endlich durch den unverweilten Strafvollzug das öffentliche Wesen in einer beachtungswerthen Beziehung in Nachtheil versetzt würde.

§. 8. Wenn an zwei Ehegatten gleichzeitig eine Strafe ... ziehen ist, die Rücksichten für ihre Familie aber eine ... folgende Erstehung derselben fordern ... den Gatten dießfalls zu ... ausnahmsweise ...

§. ... telste... heits... von ... ...Frei... ...e Strafe ...annt worden

seyn, jedoch mit der Beschränkung auf solche Strafen, welche in den Orts- oder Bezirksgefängnissen zu erstehen sind, und auf eine nicht länger als vier Wochen umfassende Dauer der Unterbrechung.

§. 10. Die für den ganzen oder theilweisen Straf-Aufschub sprechenden Umstände müssen jederzeit obrigkeitlich bezeugt, oder sonst genügend nachgewiesen seyn; widrigenfalls dieselben als nicht angebracht anzusehen sind.

§. 11. Wenn durch Unsere Ministerien auf ein ihnen vorgelegtes Begnadigungs-Gesuch, das sie für unstatthaft erachten, dem Bittsteller eröffnet worden ist, daß sie dasselbe mit empfehlendem Berichte an Uns zu bringen, in der Beschaffenheit der Sache keinen Grund finden; so bleibt zwar mit Ausnahme der Straf-Aufschubsgesuche, zu deren Erledigung die Bezirks- und Mittelstellen beauftragt worden sind (§. 6), dem auf diese Art Abgewiesenen unbenommen, den Vortrag seines Gesuchs an Unsere höchste Person zu verlangen. Hiedurch wird jedoch der Vollzug der Strafe nur dann gehemmt, wenn dieses Begehren sogleich bei Eröffnung der abweisenden Verfügung angebracht wird.

Unsere sämtlichen Ministerien sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 3. April 1835.

Wilhelm,

Der provis. Chef des Justiz-Departements: Geh. Rath v. Schwab.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten: Graf v. Beroldingen.

Der provis. Chef des Departements des Innern: Schlayer.

Der Minister des Kriegswesens: v. Hügel.

Der Chef des Finanz-Departements: Herdegen.

Auf Befehl des Königs: Der Staats-Sekretär: Vellnagel.

[Nr. 16.] Bekanntmachung des Kriegs-Ministerium vom 4. April, betreffend die Bedingungen zum Eintritt in die K. Offiziers-Bildungs-Anstalt in Ludwigsburg. 155

Nachdem die bisherigen Bedingungen zum Eintritt in die Königl. Offiziers-Bildungs-Anstalt *) in Folge der neuen Organisation derselben einige Aenderungen erlitten haben, werden die neuen Bestimmungen darüber hiemit mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die nächste Aufnahme im Oktober dieses Jahrs statt haben, die Zeit der Prüfung aber in den öffentlichen Blättern noch näher angezeigt werden wird.

1) Die Bewerber um Aufnahme in die Offiziers-Bildungs-Anstalt müssen Söhne von Landesunterthanen oder von solchen Ausländern seyn, die sich um den Staat verdient gemacht haben;

2) sie müssen einen gesunden fehlerfreien Körper haben und solches durch ein ärztliches Zeugniß nachweisen **); 156

3) sie sollen wenigstens sechszehn Jahre und sechs Monate, und dürfen nicht über siebenzehn Jahre und sechs Monate alt seyn, was durch einen Taufschein beurkundet werden muß.

*) Bekanntmachung vom 1. August 1826.

**) Bekanntmachung vom 25. August d. J. muß in dem ärztlichen Zeugniß der Erfolg der bestandenen Schutzpocken-Impfung bemerkt

4) Jeder Bewerber hat durch eine von den Eltern oder Vormündern desselben ausgestellte Urkunde nachzuweisen, daß er von Hause eine jährliche Zulage von wenigstens 225 fl. erhalte, und die Mittel zur vorgeschriebenen angemessenen Ausstattung beim Eintritte in die Anstalt, so wie zur künftigen Offiziers-Ausrüstung besitze.
5) Die Bewerber haben über ihre sittliche Aufführung und über ihre Studien bis zur Zeit ihres Aufnahme-Gesuches die Zeugnisse ihrer Lehrer beizubringen, und
6) sich einer strengen Prüfung zu unterwerfen, wobei nachstehende Forderungen an sie gemacht werden:

I. Religion.

Kenntniß der Hauptsätze der natürlichen und positiven Religion und ihrer Beweise.

II. Deutsche Sprache.

1) Bekanntschaft mit der reinen allgemeinen Sprachlehre, wo möglich nach dem gleichlautenden Lehrbuche von Reinbeck.
2) Schriftliche Bearbeitung eines gegebenen Thema's ohne Fehler gegen die Orthographie, gegen die Richtigkeit der Sprache, die Wort- und Satzverbindung.

III. Französische Sprache.

1) Bekanntschaft mit den Regeln der Sprache, wo möglich nach Noël und Chapsal;
2) Fähigkeit, die vorgelegten Fragen in französischer Sprache zu beantworten;
3) richtige Uebersetzung jeder französischen historischen Schrift;
4) Uebung im schriftlichen und mündlichen Uebersetzen aus dem Deutschen in's Französische;
5) ziemliche Uebung im Sprechen, mit besonderer Rücksicht auf die Aussprache.

157 IV. Geschichte.

Kenntniß der alten und mittleren Geschichte, nach dem Umfange von Pölitz kleiner Weltgeschichte oder „gedrängte Darstellung der allgemeinen Geschichte für höhere Lehranstalten."

V. Geographie.

1) die nöthigen Vorkenntnisse in der mathematischen und physikalischen Geographie;
2) politische Geographie der europäischen und außereuropäischen Länder.

VI. Mathematik.

1) Arithmetik. Die vier Species mit benannten und unbenannten Zahlen, gewöhnliche Brüche, Decimalbrüche, Buchstabenrechnung, arithmetische und geometrische Proportionen, die [illegible] sionen, Lehre von den Potenzen und Wurzeln. [illegible] Entwicklung der verschiedenen hieher [illegible]
2) Ebene und körperliche Ge[illegible] gesammten ebenen [illegible] körperlichen [illegible] ersten [illegible]

Ken[illegible] und der Haupt[illegible]

IX. Deutliche und schöne Handschrift in deutscher und lateinischer Schrift.

Der Lehrkursus der Zöglinge dauert drei Jahre, nach deren Ablauf sie aus der Anstalt treten, aber erst nach Erstehung der allgemeinen Conkurs-Prüfung zu Offizieren befördert werden. Bis zu dieser Beförderung werden sie mit Beibehaltung der Feldwebels-Auszeichnung den Regimentern zugetheilt.

Stuttgart, den 4. April 1835.

Hügel.

[Nr. 16.] Bekanntmachung des Kriegs-Ministerium vom 4. April, die Einführung einer allgemeinen Conkurs-Prüfung für alle Bewerber um Offiziersstellen betreffend. 157

Zu Folge höchsten Befehls soll künftig, und zwar vom Jahr 1837 an, jährlich im Monat November eine allgemeine Conkurs-Prüfung in Stuttgart für alle Bewerber um Offiziersstellen abgehalten werden.

|| Zu dieser Conkurs-Prüfung werden zugelassen: 158

1) die aus der ersten Classe der Offiziers-Bildungs-Anstalt austretenden Zöglinge;
2) die Regiments-Offiziers-Zöglinge*);
3) alle Landessöhne, welche sich der Erlernung der Kriegswissenschaften gewidmet haben.

Letztere beide (2 und 3) müssen jedoch, um zugelassen werden zu können, durch einen Taufschein nachweisen, daß sie im Laufe des Kalenderjahres, in welchem sie zur Prüfung kommen, das 20ste Jahr zurückgelegt und das 22ste noch nicht überschritten haben; ferner müssen sie über ihre bisherigen Studien und ihre sittliche Aufführung die genügendsten Zeugnisse beibringen, und den Besitz der zur Offiziers-Ausrüstung erforderlichen Mittel und Zulagen nachweisen, indem verlangt wird, daß jeder zum Offizier zu Ernennende bei den fußgehenden Waffen wenigstens die erste vollständige Ausrüstung zu bestreiten, bei den reitenden Waffen aber nicht nur im Verhältniß des Mehr-Aufwandes aus eigenen Mitteln sich auszurüsten vermöge, sondern auch eine monatliche Zulage von wenigstens 20 fl. erhalte.

Die Gegenstände, in welchen geprüft wird, sind dieselben, welche während des ganzen Kursus in der Offiziers-Bildungs-Anstalt vorgetragen werden, und zwar:

1) Anthropologie, Logik, philosophische Moral, Naturrecht.
2) Mittlere und neuere Geschichte, mit besonderer Rücksicht auf die deutsche Geschichte, vaterländische Geschichte.
3) Physikalische und politische Geographie; Statistik.
4) Mathe[illegible], und zwar: a) Arithmetik und Algebra; b) Geometrie, [illegible]ebene und sphärische Trigonometrie; c) mathema[illegible]phie; d) Mechanik.

[illegible]he.
[illegible]prache.
[illegible]rsstyl.
[illegible]schaft.
[illegible]l.

[illegible] Bekanntmachung vom 19. November 1829.
[illegible]achung vom heutigen Tage.

12) Elementar-Taktik.
13) Terrainlehre.
14) Angewandte Taktik.
15) Topographisches Zeichnen; Aufnehmen mit und ohne Instrumenten.
16) Militärische Dienstvorschriften.
17) Militärische Gymnastik. Exerciren, Fechten, Reiten.

Aus der Zahl der in Folge dieser Prüfung zur Beförderung für befähigt erklärten Bewerber haben die sechs Ersten in der Lokation den nächsten Anspruch auf Beförderung zum Offizier und werden nach Maßgabe des eintretenden Bedarfs dazu befördert.

Stuttgart, den 4. April 1835. Hügel.

[Nr. 19.] Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 6. April,

betreffend die Behandlung der Gesuche um Bauerlaubniß in der Nähe von Floßwassern.

Nachträglich zu der gemeinschaftlichen Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 1. November 1820. die künftige Behandlung der Bau-Concessions-Gesuche betreffend (Reg.Blatt, S. 585 ff.), wird den Bezirksämtern hiemit die Weisung ertheilt,

in allen Fällen, wo es sich von der Aufführung neuer Gebäude auf Allmanden und Feldgütern in der Nähe von Floßwassern und Holz-Abstoß- oder Lager-Plätzen für die Flößerei, oder von der Einrichtung einer Feuerwerkstätte in solcher Nähe handelt, auch wenn sich die Baustelle nicht nahe bei Waldungen befindet, mit dem betreffenden Forstamt Rücksprache zu nehmen, und in Anstandsfällen Bericht darüber an die vorgesetzte Kreis-Regierung zu erstatten, welche je nach den Umständen die gutächtliche Aeußerung der Kreis-Finanzkammer darüber einzuholen hat, ehe sie das Gesuch erledigt.

Stuttgart, den 6. April 1835.

Schlayer. Herdegen.

[Nr. 16.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 8. April,

betreffend die Controlirung zollbarer Gegenstände im Binnenlande.

(Ersetzt durch die K. Verordnung vom 6. Juni 1836, betreffend die Controlirung zollbarer Gegenstände im Binnenlande, vergl. deren §. 7.)

[Nr. 18.) Verfügung des Ministerium des Innern vom 10. April,

betreffend die bei Errichtung nicht besteigbarer Kamine zu beobachtenden Vorschriften. (Mit einer Zeichnung als Beilage.)

In Erwägung der unverkennbaren Vorzüge der nicht besteigbaren Kamine, und mit Rücksicht auf das Gutachten von Sachverständigen hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Errichtung solcher Kamine als gefahrlos angesehen werden kann, wird nach Maaßgabe höchster Entschließung vom 8. d. M. verfügt:

|| I. Kamine von einer geringeren, als der in der General-Verordnung vom 13. April 1808, §. XIII, vorgeschriebenen Weite (Reg.Bl. von 1808, S. 203) dürfen nur mit besonderer Erlaubniß der zuständigen Kreis-Regierung errichtet werden.

Digitized by Google

Beilage zum Jahrg. 1835, S. 24.

Fig. I.

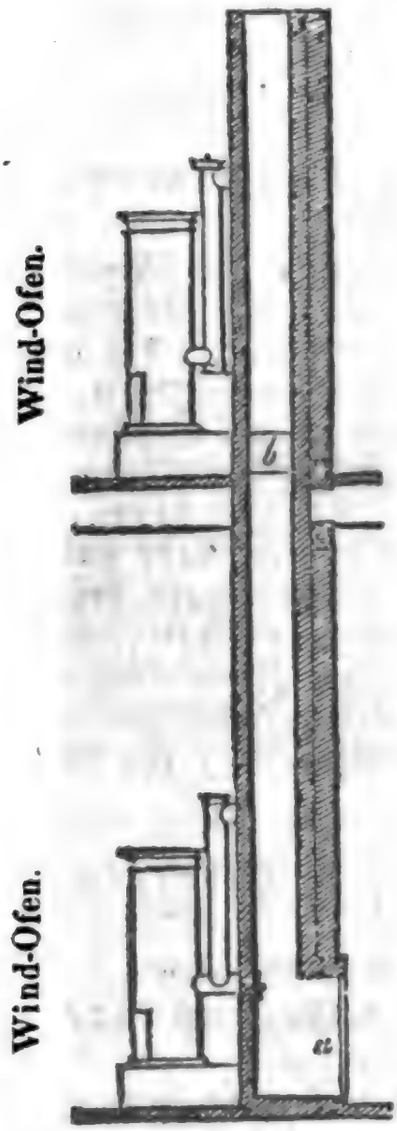

Durchschnitt einer nicht besteigbaren Rauchröhre von 7½ oder 11 Decimal-Zollen Lichtweite für sogenannte Wind-Oefen, nämlich ohne Vorkamin.

Maasstab zu Fig. I. u. II.

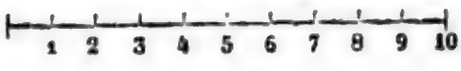

Fig. V.

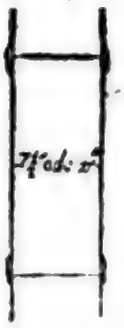

Fig. III.

Fig. IV.

Fig. II.

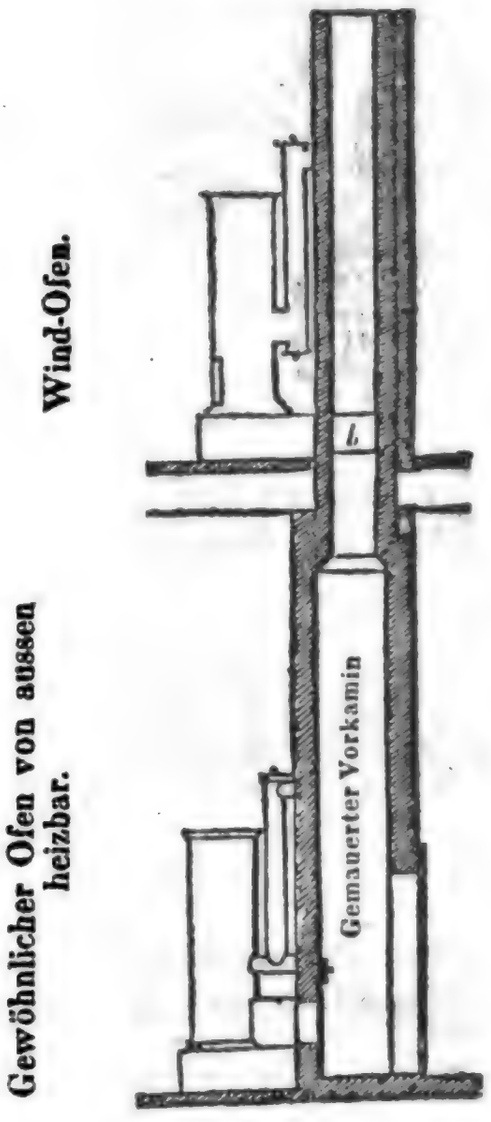

Durchschnitt einer nicht besteigbaren Rauchröhre von 7½ oder 11 Decimal-Zollen Lichtweite für gewöhnl. Ofenheizungen mit einem ordentlichen Vorkamin.

Maasstab zu Fig. III., IV. u. V.

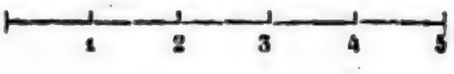

haben freien Raum, ein 11 Zoll weites über durch einen solchen, der eine Höhe von mehr als 14 Schuhe hat, geführt werden; so ist es entweder zwischen Brüstungen aufzuführen, oder durch horizontal umgebringende Verwahrungsstäbe gegen Verschiedungen gehörig zu sichern.

b) Das Kamin muß in jedem Stockwerk unmittelbar über dem Gebälk mit einer einen Schuh hohen und die ganze Weite des Kamins umfassenden Oeffnung, die mit einem eisernen Thürchen zu verschließen ist (Fig. I. u. II. bb), versehen werden.

Außerdem muß dasselbe innerhalb des Dachraums auf dem oberen Gebälk des Gebäudes eine zu Eindringung des Reinigungswerkzeugs passende, ebenfalls mit einem eisernen Thürchen zu verschließende Oeffnung haben, wenn anders nicht das Dach einen Umgang erhält, durch welchen zu der oberen Mündung der Kaminröhre mit Leichtigkeit zu gelangen ist. 1a

c) Die Reinigung des Kamins muß in den allgemein vorgeschriebenen Zeitabschnitten geschehen.

So weit dabei die gewöhnlichen Werkzeuge des Kaminfegers nicht anwendbar sind, oder nicht ausreichen, hat derselbe die Kaminröhre mittelst hölzernen oder eisernen, bürstenförmig ausgerüsteten Kugeln oder Cylindern, oder mittelst Reisigbündeln von der Lichtweite des Kamins entsprechendem Umfange, welche von der oberen Seitenöffnung oder von der oberen Ausmündung des Kamins und von dem Heizwinkel aus auf- und niedergezogen werden, zu kehren.

d) Die untadelhafte bauliche Beschaffenheit des Kamins ist sowohl von dem Kaminfeger bei der Reinigung, als von der Orts- und Oberfeuerschau bei ihren Umgängen immer sorgfältig zu untersuchen, und zu diesem Ende von den einzelnen Theilen desselben durch die in jedem Stockwerk befindlichen Oeffnungen über dem Gebälk Einsicht zu nehmen, und jedes Baugebrechen, das hier oder anderswo Gefahr drohen könnte, unverweilt zur Abhülfe anzuzeigen.

Stuttgart, den 10. April 1835. Schlayer.

---

176 [Nr. 17.] Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums vom 10. April, betreffend eine Aenderung in der Kameral-Bezirks-Eintheilung.

Durch höchste Entschließung vom 6. d. M. ist die Zutheilung der Orte Unterensingen, vom Kameralbezirk Nellingen, und Grabenstetten, vom Kameralbezirk Urach, zum Kameralamt Neuffen genehmigt, und dadurch der letztere Kameralbezirk mit dem Oberamtsbezirk Nürtingen gleichgestellt worden; was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart, den 10. April 1835.

Herdegen.

[illegible] Ministerium des Innern [illegible]

[illegible]sitzes in dem Deka[illegible]

[illegible]merkungen.

[illegible]ung vom 29. d. M. ist die Verlegung

[illegible] katholischen Dekanats-Bezirke

Unterkochen nach Hofen, Oberamts Aalen, verfügt worden; was hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart, den 23. April 1835.

Schlayer.

[Nr. 20.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 24. April, betreffend die Vorsichtsmaßregeln in Beziehung auf die Färbung von Conditorwaaren und Kinderspielzeug. (Mit einer Beilage.) 198

Den Verfertigern von Zuckerbackwerk, Marzipanstücken und hölzernen oder metallenen Kinderspielwaaren, ist zwar bereits durch Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 28. Juni 1819 (Reg.Bl. S. 366) eine Belehrung und Warnung in Betreff der für die Gesundheit der Menschen schädlichen Farben ertheilt worden.

Da aber der Erfahrung zu Folge bei jenen Gegenständen noch immer hie und da dergleichen Farben gebraucht werden, so wird in Gemäßheit des Art. 5 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung und mit höchster Genehmigung verfügt, wie folgt:

§. 1. Zu Conditorwaaren, so wie zu allem Kinderspielzeuge dürfen keine Färbestoffe verwendet werden, welche von den Polizeibehörden ausdrücklich als schädlich erklärt worden sind.

|| Ausgenommen hievon sind allein die für Kinder bestimmten Malerkästchen (Farbenschachteln), in Beziehung auf welche die Fürsorge gegen einen schädlichen Gebrauch den Eltern und Erziehern der Kinder überlassen werden muß. 199

§. 2. Von den gegenwärtig gebräuchlichen Färbestoffen sind in der Beilage

1) die unbedingt verbotenen,
2) die unbedingt erlaubten, und
3) diejenigen, deren Gebrauch bei eßbaren Conditorwaaren verboten, bei Kinderspielwaaren aber erlaubt ist,

bezeichnet.

§. 3. Sollten Färbestoffe, die in dieser Beilage oder in allenfallsigen künftigen Nachträgen zu solcher, nicht erwähnt sind, besonders solche, die aus Metallen bereitet werden, bei den bezeichneten Waaren in Gebrauch kommen; so haben die Orts- und Bezirksstellen, welche stets hierauf zu achten haben, ihrer vorgesetzten Behörde Anzeige hievon zu machen, damit die Schädlichkeit oder Unschädlichkeit der Stoffe untersucht, und je nach dem Ergebnisse das Weitere verfügt werden könne.

§. 4. Waaren der im §. 1 bezeichneten Art, zu welchen verbotene Färbestoffe verwendet wurden, dürfen weder feil geboten noch weniger wirklich zum Verkauf gebracht werden, sondern unterliegen, wo sie auch entdeckt werden, der Beschlagnahme, und so weit sie nicht unschädlich gemacht werden können, der Zernichtung.

Sind es jedoch aus dem Auslande bezogene nicht eßbare Waaren, und trifft den Inländer, der sie feil bietet oder verkauft, nicht der Vorwurf, gewußt zu haben, daß verbotene Färbestoffe dazu verwendet worden seyen; so ist diesem freizustellen, statt der Zernichtung sie durch die Polizeibehörde an seinen Verkäufer im Auslande zurücksenden zu lassen.

|| §. 5. Sowohl die Verfertiger solcher verbotenen Waaren 200
[illegible]oren, Devisenbäcker, Drechsler, Flaschner, Zinngießer), als
[illegible], welche ungeachtet ihrer Kenntniß von der verbotenen Be-
der Waaren Handel damit treiben, sind mit einer Polizei-

[illegible] von zehn Gulden zu belegen, unbeschadet des kriminalgerichtlichen Verfahrens, wenn durch ihre Schuld eine Verletzung veranlaßt worden seyn sollte.

§. 6. Die Oberamtsärzte haben bei der in ihren Bezirken befindlichen Verkäufern der heimgen Warenpassungen von Zeit zu Zeit, namentlich aber vor Weihnachten, die Vorräthe solcher Waaren sowohl, als der dazu bestimmten Farbestoffe zu besichtigen, und wenn sie in Folge dieser Besichtigung oder auf den Grund einer wegen näheren Verdachts vorgenommenen chemischen Untersuchung eine Uebertretung des Verbots entdecken, sogleich die Polizeibehörde zur Einschreitung zu veranlassen.

§. 7. Bei den Medicinal-Visitationen haben die Kreis-Medicinalräthe sich zu überzeugen, ob die Oberamtsärzte ihrer obigen Schuldigkeit genügt haben, und wo es nöthig seyn sollte das Versäumte nachzuholen, sie haben nach dem Ergebnisse aber die Polizeibehörde zur Thätigkeit aufzufordern.

§. 8. Den Orts- und Bezirks-Polizeibehörden liegt ob, nicht nur [illegible] wo ihnen von dem Oberamtsarzte oder dem Kreis-Medicinalrath eine [illegible]liche Mittheilung gemacht wird, der obigen Vorschrift gemäß zu [illegible]fahren, sondern auch, wo sie durch Inquisitionen oder sonstige Anzeigen auf den näheren Verdacht einer Verletzung gegen das vorstehende Verbot gelenkt werden, unverweilt der Sache genau auf den Grund zu gehen, und nöthigenfalls dem Oberamtsarzte behufender Veranlassung zu Vornahme einer Untersuchung zu gehen, gegen die Schuldigen aber [illegible] als gegen die unbefugten Waaren, das Gesetzliche vorzukehren.

Stuttgart, den 14. April 1855. Schlayer.

Beilage.

Verzeichniß

der giftigen und unschädlichen Farben für Conditorwaaren und Kinderspielzeug.

I. Farben, welche bei allen Conditorwaaren und bei allem Kinderspielzeug verboten sind.

Gold- und Silberfarbe:
Unächter Gold- und Silberschaum.
Musiv-Gold und Musiv-Silber.

Weiße Farbe:
Bleiweiß (Schiefer-, Kremser-, Berliner- und alles unter anderen Namen vorkommende, aus Blei bereitete Weiß).
Bleiasche (Schwarz- Spanischweiß).
Zinnweiß.
Zinkweiß.
Weiß aus Schwerspath.

Gelbe Farbe:
Kasselergelb, Chromgelb, Neapelgelb, Königsgelb.
Gummigutt.
Mineralgelb.

[illegible]allisirtes).

Google

Scheelgrün (Kobald=, Mineral=, Kaiser=, Mitis=, Pikel=, Oel=, Schwedisch=, Schweinfurter=, Papageigrün, und ähnliche aus Kupfer und seinen Verbindungen mit Arsenik und andern Stoffen bereitete grüne Farben).
Bremergrün.
Chromgrün.

|| Blaue Farbe: 202

Berlinerblau (Preußisch=, Pariserblau).
Kobaldblau (blaue Schmalte, Königsblau, blaue Stärke, unächter Ultramarin, Chemischblau, Thenardsblau).
Mineralblau (Berg=, Kalk=, Englischblau), und ähnliches aus Kupfer oder Kupfer=Vitriol mit Kalk, Ammoniak, Alaun u. dergl. bereitetes Blau.
Blauer Carmin.
Blau aus dem Saft von Rittersporn oder Eisenhutblumen bereitet.

Rothe Farbe:

Zinnober (sowohl gemeiner Malerzinnober, als seine übrigen Sorten).
Mennig (Bleiroth, Saturnusroth).
Chromroth.

Violet Farbe:

Kobald=Violet.

II. Farben, welche bei allen Conditor= und Kinderspielwaaren erlaubt sind:

Gold= und Silberfarbe:

Aechter Gold= und Silberschaum.

Weiße Farbe:

Feines weißes Mehl oder Stärkmehl (Puder).
Präparirte, ausgewaschene, reine Kreide, oder Eyerschaalen.
Gebrannte Austerschaalen.
Gebranntes Hirschhorn.

Gelbe Farbe:

Abkochung von Ringelblumenblättern.
Saflor.
Safran.
Färbedistel (Scharte).
Färbe=Ginster.
Orleans.
Oder=Mennig.
Curcume.

|| Grüne Farbe: 203

Caffeegrün (durch Maceriren ungerösteter Caffeebohnen mit Eyweiß gewonnen).
Die frischen Säfte von Schwertlilien, Grünkohl, Spinat, Schafgarben, März=Veilchen=Blättern.
Gemische von unschädlichem Blau mit unschädlichem Gelb.

Blaue Farbe:

Lakmus.
Indigo (Indigo=Carmin=, Englisch=, Neu=, Waschblau) und dessen Auflösung mit vier Theilen Schwefelsäure, völlig entsäuert durch

Campecheholz).
Tinkturen von Blauveilchen, Kornblumen, Attich, Waid,

Violet Farbe:

Cochenille, mit Soda und Wasser ausgezogen.
Mischung von unschädlichem Blau und unschädlichem Roth.

Rothe Farbe:

Cochenille (Carmin, Cäsarlack) und deren Abkochung mit Weinstein.
Saflorröthe (Carthamin).
Lakmus-Tinktur, durch Essig geröthet.
Alkanna-Tinktur.
Saft von Essig-Klatschrosen.
Saft von unschädlichen Saftbeeren, Kirschen, Johannisbeeren, Heidelbeeren, Himbeeren, Berberizen (Erbselen, Saurachbeeren).
Färberröthe.
Orseille.
Einfache Tinkturen von Fernambuk, Brasilienholz, Campecheholz.

Braune Farbe:

Nußbraun.
Sützholz- (Lakrizien-) Saft.
Chocolade.

Schwarze Farbe:

204 Gebranntes Elfenbein.
Ausgeglühter Kaminruß.
Kaminruß-Tinktur.

III. Farben, welche bei eßbaren Conditorwaaren verboten, bei Kinderspielwaaren aber erlaubt sind.

Weiße Farbe:

Ausgewaschener, wohl getrockneter Gyps.
Geschlämmte reine Thonerde (Pfeifererde).

Gelbe Farbe:

Schüttgelb.
Gelber Lak.
Oker, geschlämmt (Satinober).
Gelbholz, mit dem vierten Theil Alaun gekocht, mit Gummi versetzt.
Rhabarber.
Tinktur aus Avignonkörnern.

Grüne Farbe:

Grüne Erde.
Saftgrün.

Blaue Farbe:

Pariserblau.

Violet Farbe:

Violet Lak.
Gebrannte grüne Erde.
Eisen-Violet (Mars-Violet).

Rothe Farbe:

Reines aus den Apotheken zu kaufendes Eisen-Oxyd.
Gebrannter Oker.
Berlinerroth (Preußischroth).
205 Armenischer Bolus.
Die rothen Lake, Florentiner-, feiner Wiener-, feiner Venetianer-, Kugelkrapp-Lak.
Braunroth-Lak.
Braunroth-Krapp-Lak.

Braune Farbe:

Asphalt.
Caßlerbraun.
Cölnische Erde.
Englischer Biſter (Chemiſchbraun, brauner Lak).
Sepia.

Schwarze Farbe:

Beinſchwarz.
Frankfurter-Schwarz.
Rebenſchwarz.

[Nr. 18.] Verfügung des Finanz-Miniſterium vom 24. April, Durchgangs-Zoll-Erleichterungen betreffend. 182

(Nach dem Beitritt von Baden und dem neuen Vereins-Zoll-Tarif — Beilage der K. Verordnung vom 17. Oktober 1836 — nicht mehr anwendbar.)

[Nr. 19.] Bekanntmachung des Miniſterium des Innern vom 25. April, 194

betreffend die von Paris aus angekündigte Herausgabe einer Bibliothek deutſcher Claſſiker.

Ergangener Ankündigung zu Folge wird zu Paris eine Sammlung der Werke der vorzüglichſten deutſchen Schriftſteller, anfangend mit den Werken Göthe's und Jean Paul's, unter dem Titel:

Bibliothek der deutſchen Claſſiker, eine vollſtändige Geſammtausgabe ihrer Werke, Paris 1835,

im Druck erſcheinen.

Da dieſe Sammlung Nachdrücke von Werken begreift, die unter dem Schutz dießſeitiger Nachdrucks-Privilegien ſtehen, und die Handhabung dieſes Schutzes gegen das Pariſer Unternehmen auch bereits von einem Theil der Privilegien-Inhaber angerufen worden iſt; ſo wird hierauf warnend aufmerkſam gemacht, und zugleich werden die Polizeiſtellen angewieſen, auf den Verkauf ſolcher Nachdrücke im Königreich aufmerkſam zu ſeyn, und gegen denſelben, den beſtehenden Vorſchriften gemäß, einzuſchreiten.

Stuttgart, den 25. April 1835.

Schlayer.

[Nr. 20.] Verfügung des Finanz-Miniſterium vom 28. April, gegen die Verwendung des unausgetrockneten Bauholzes. 206

Es iſt von großer Wichtigkeit, daß zu den Bauten kein anderes, als vollkommen ausgetrocknetes Bauholz verwendet werde, weil die Feuchtigkeit, welche in dem verbau ‖ ten Holze eingeſchloſſen bleibt, daſſelbe zum großen Schaden der Gebäudebeſitzer dem ſchnellen Verderben zuführt. 207

Da hierauf bisher nicht immer die erforderliche Rückſicht genommen worden iſt; ſo wird den Staats-Finanzbehörden, beſonders aber den für das Hochbauweſen angeſtellten Baubeamten, zur Pflicht gemacht, ihr Augenmerk darauf zu richten, daß zu den Bauten des Staats nur ausgetrocknetes, entweder geflößtes, oder in dem der Verwendung vorangegangenen Jahr gefälltes Holz verwendet werde.

In Ermanglung vollkommen ausgetrockneten Bauholzes iſt das beabſichtigte Bauweſen auf das nächſte Jahr aufzuſchieben, wenn aber in

besonders dringenden Fällen noch nicht vollkommen ausgetrocknetes Holz verwendet werden müßte, in dem neuen Gebäude wenigstens das Gipsen der Wandungen und Decken, so wie das Legen der Böden auf das nächste Jahr auszusetzen.

Nicht minder ist darauf zu sehen, daß in den Staatsgebäuden nur wohl ausgetrocknete Schnittwaare zur Anwendung komme.

Stuttgart, den 28. April 1835.

Herdegen.

---

220 [Nr. 22.] Bekanntmachung des Finanz-Ministerium vom 12. Mai, das Messen des Getreides auf den kameralamtlichen Fruchtkästen betreffend.

Durch die hie und da vorkommenden Klagen der Abgabenpflichtigen über Vervortheilung bei dem Abliefern ihrer Getreideschuldigkeiten auf die kameralamtlichen Fruchtkästen sieht man sich veranlaßt, folgende in der Dienst-Instruktion für die Cameralamts-Kastenknechte enthaltene Vorschriften zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

a) Der Kastenknecht soll kein anderes als das gepfechtete Landmaas auf dem Kasten gebrauchen. Und da die Meßgeschirre durch den Gebrauch abgenutzt, und in ihrer Form verändert werden, besonders auch durch Eintrocknen an ihrem Inhalte verlieren, so hat der Kastenknecht nicht nur bei der von Zeit zu Zeit vorgehenden allgemeinen Pfechtung sämtliche Meßgeschirre ohne Ausnahme durch die Behörde probiren zu lassen, sondern auch zwischen der Zeit, wenn Meßgeschirre unrichtig geworden zu seyn scheinen, dem Beamten eine Anzeige zu machen, damit dieselben untersucht und berichtigt werden können.

221 || b) Für einerlei Maß soll man nicht zweierlei Meßgeschirre, ein breites und ein schmales haben, sondern sie sollen einander auch in der äußern Form so viel möglich gleich seyn. Der Steg, welcher über das Simrimeß hinläuft, darf keine Biegung haben. Das Streichholz, dessen man sich bei der Einnahme wie bei der Ausgabe bedienen soll, muß gerade und rund seyn, so daß es sich leicht hin und her rollen läßt. Auch hat der Kastenknecht nicht anderes Geschirr zum Einnehmen und anderes zum Ausgeben zu gebrauchen.

In der Regel wird, wenn nicht besondere Observanzen vorwalten, aus dem Zuber gemessen. Das Simri soll so viel möglich in einem Zuge, jedoch ohne Rütteln und Anstoßen, gefüllt werden.

Neben diesen Bestimmungen der Dienstvorschrift wird zugleich bemerkt, daß jedem, der durch das Messen des Kastenknechts in Nachtheil zu kommen glaube, frei gestellt ist, sowohl das Auf- als Abmessen des Getreides auf seine Kosten durch den im Orte aufgestellten beeidigten Fruchtmesser verrichten zu lassen, und daß die Kastenknechte das ihnen ausgesetzte Meßgeld nur von den Früchten, welche sie wirklich messen, anzusprechen haben. Uebrigens werden sämtliche Cameralamts-Kastenknechte hiemit ernstlich erinnert, nach ihren beschworenen Pflichten das Messen auf den Kasten und von denselben gewissenhaft zu verrichten, und sich keine Vervortheilung der Lieferungspflichtigen und der Fruchtempfänger zu erlauben.

Die Cameralbeamten haben hierauf mittelst ihrer Beaufsichtigung des Messens besonderes Augenmerk zu richten, und die vorkommenden Beschwerden zur Kenntniß der betreffenden Finanzkammer zu

bringen, damit sofort gegen die Schuldigen die verdiente nachdrückliche Ahndung eintreten kann.

Stuttgart, den 12. Mai 1835.

Herdegen.

[Nr. 22.] Bekanntmachung des Finanz-Ministerium vom 16. Mai, in Betreff der Forst-Revier-Eintheilung. 221

(Vergl. Beilage zu der Verordnung vom 21. Mai 1822.)

[Nr. 23.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 25. Mai, das Verbot des Tragens stiletartiger Messer betreffend. 226

Durch den in einigen Bezirken des Königreichs unter den jungen Männern herrschenden Gebrauch, stiletartige Messer als Zierde an sich zu tragen, findet man sich veranlaßt, die sämtlichen Bezirks- und Orts-Polizeibehörden daran zu erinnern, daß diese Messer zu den „unziemlichen Gewehren und gefährlichen Werkzeugen" gehören, welche nach der Landes-Ordnung Tit. 110, §. 9 und der General-Verordnung vom 12/18. Januar 1809 (Reg.Bl. S. 29) bei Verlust des Gewehrs und bei Gefängnißstrafe Niemand in ein Wirthshaus mit sich nehmen oder sonst bei sich tragen soll. Zugleich werden die gedachten Polizeibehörden angewiesen, da, wo jener Gebrauch bisher statt gefunden hat, ihre Amts-Untergebenen auf das bestehende Strafverbot aufmerksam zu machen und über dessen genauer Beobachtung streng zu wachen.

Stuttgart, den 25. Mai 1835.

Schlayer.

[Nr. 26.] Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 1. Juni, 260

betreffend die Wiederübernahme der Polizei-Verwaltung, Forstgerichtsbarkeit und Forst-Polizei in der Standesherrschaft Hohenlohe-Bartenstein durch die unmittelbaren Staatsbehörden.

Durch eine Erklärung vom 30. Dezember v. J. hat der Fürst von Hohenlohe-Bartenstein auf die in Folge der K. Deklaration vom 27. Oktober 1823 *), die staatsrechtlichen Verhältnisse seines Hauses betreffend, übernommene Polizei-Verwaltung, Forstgerichtsbarkeit und Forst-Polizei in seinen standesherrlichen Besitzungen verzichtet, || und 261
durch höchste Entschließung vom 17. Februar d. J. haben Seine Königliche Majestät diesen Verzicht anzunehmen geruht.

Nachdem nun in Folge dieses Verzichts die Verrichtungen der bisherigen K. Fürstlichen Aemter Bartenstein und Pfedelbach-Meinhardt aufgehört haben, und solche von den K. Oberämtern Gerabronn, Mergentheim, Künzelsau, Oehringen und Weinsberg, in den betreffenden Gemeindebezirken wieder übernommen worden, auch in Beziehung auf Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizei die K. Forstämter Comburg und Mergentheim in die Stelle der K. Fürstlichen Forst-Verwaltung Bartenstein wieder eingetreten sind; so wird solches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 1. Juni 1835.

Schlayer. Herdegen.

---

*) S. auch Vollziehungs-Verordnung vom 28. Februar 1824.

260 [Nr. 26.] Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 2. Juni,

betreffend den Gerichtsstand der Oberoffiziere des Landjägercorps.

Da Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 19. April 1831 gnädigst verfügt haben, daß den aus dem Linienmilitär zu dem Landjäger-Corps berufenen Offizieren die Eigenschaft aktiver Offiziere in jeder Beziehung vorbehalten bleiben soll, und da demzufolge diesen Oberoffizieren des Landjäger-Corps nach Art. 128 u. 129 der militärischen Strafgesetze der militärische Gerichtsstand sowohl wegen gemeiner als wegen Dienstvergehen zukommt; so wird dieß, unter Beziehung auf den §. 21 der Verordnung vom 5. Juni 1823, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 2. Juni 1835. Schlayer. Hügel.

---

247 [Nr. 25.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 12. Juni, betreffend die Vollziehung der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels.

(Vgl. Beilage zu der Verfügung vom 26. März 1823, bei Freiherrn v. Süskind.)

---

249 [Nr. 25.] Bekanntmachung des Medicinal-Collegium vom 16. Juni, betreffend die Blutegel-Taxe.

(Vergl. Note zu der Verfügung vom 6. August 1834.)

---

251 [Nr. 25.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 19. Juni, die Cameralbezirks-Eintheilung betreffend.

Aus Anlaß der käuflichen Erwerbung der im Donaukreise gelegenen gräflich v. Sternberg-Manderscheid'schen Standesherrschaften Schussenried und Weissenau für den Staat haben Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 15. d. M. nachstehende neue Cameralbezirks-Eintheilung zu genehmigen geruht:

I. In Schussenried wird ein Cameralamt zweiter Classe errichtet, welches zunächst die grundherrlichen Besitzungen und Gefälle der bisherigen Herrschaft Schussenried in Verwaltung zu übernehmen, überhaupt aber in Absicht auf die Verwaltung der hoheitlichen sowohl als grundherrlichen Gefälle folgenden Bezirk zu umfassen hat:

1) Vom Cameralamt Waldsee werden demselben abgetreten: die Schultheiserei-Bezirke Allmannsweiler, Altshausen, Bierstetten, Blönried, Boms, Bondorf, Ebenweiler, Ebersbach, Eichstegen, Fleischwangen, Geigelbach, Guggenhausen, Hochberg, Hoßkirch, Hüttenreute, Königseggwald, Lampertsweiler, Laubbach, Pfrungen, Reinhardsweiler, Riedhausen, Schindelbach und Unterwaldhausen,
252 || Oberamts Saulgau; die Schultheiserei-Bezirke Michelwinnaden, Otterswang, Reichenbach, Schussenried, Stafflangen, Winterstettendorf, Winterstettenstadt und Ingoldingen, Oberamts Waldsee.
2) Vom Cameralamt Ochsenhausen, die Orte Ahlen, Attenweiler mit Schammach und Gutershofen, Grodt, Muttenswеiler mit Birkhof und die Höfe Burren, Oberamts Biberach.

Die übrigen mit Schussenried erworbenen Besitzungen und Gefälle in andern Orten fallen denjenigen Cameralämtern zu, in deren Bezirke die Orte in Absicht auf Hoheitsgefälle bereits gehören, namentlich den Cameralämtern Waldsee, Ochsenhausen und Heiligkreuzthal. Ebenso werden

II. die mit der Herrschaft Weissenau erworbenen Besitzungen und Gefälle, welche in den Cameralbezirken Tettnang, Friedrichshafen, Wangen und Weingarten gelegen sind, diesen Cameralämtern zugetheilt.

III. Zu Erleichterung des Cameralamts Ochsenhausen sind von diesem an das Cameralamt Wiblingen die Orte Baltringen und Schönenbürg nebst Parzellen, Oberamts Wiblingen, abzutreten.

Sämtliche Veränderungen werden mit dem 1. Juli d. J. zur Ausführung gebracht.

Stuttgart, den 19. Juni 1835. Herdegen.

[Nr. 26] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 25. Juni. 256

betreffend die Stations-Distanz zwischen Calw und Böblingen.

(Berücksichtigt in der Beilage zur Extrapost-Dienstordnung vom 24. August 1832.)

[Nr. 28.] Bekanntmachung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 4. Juli, 279

betreffend einen Freizügigkeits-Vertrag mit der Republik Krakau.

Da durch gegenseitige Erklärungen der Württembergischen Staats-Regierung und des Senats der Republik Krakau vom 7. Mai und 30. Juni d. J. die Befreiung des von dem einen in das andere Gebiet übergehenden Vermögens von jeder Abzugs- und Nachsteuer-Abgabe mit der Wirkung auf alle noch nicht wirklich ausgeführte Vermögenstheile anerkannt worden ist; so wird solches unter Hinweisung auf die Landes-Ordnung Tit. IV. und auf die Instruktion vom 12. Juli 1823 (Reg.-Blatt, S. 536) zur Nachricht und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart, den 4. Juli 1835.

Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten:

Harttmann. Schlayer.

[Nr. 29.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 14. Juli, 281

betreffend die vorläufige Erleichterung des Verkehrs mit dem Großherzogthum Baden.

(Transitorisch.)

[Nr. 30.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 18. Juli, 287

in Betreff der Ausgleichungs-Abgaben im Verkehr mit dem Großherzogthum Baden.

In Gemäßheit des Zollvereinigungs-Vertrags *) sind im Verkehr mit dem Großherzogthum Baden

a) Württembergische Erzeugnisse bei dem Uebergange nach Baden keiner Ausgleichungs-Abgabe unterworfen,

b) von Badischen Erzeugnissen aber bei dem Uebergange nach Württemberg

1) von geschrotetem Malz 20 kr. für das Württemb. Simri,

2) von Branntwein 5 fl. für den Württembergischen Eymer

als Ausgleichungs-Abgabe für die diesseitige Staatskasse zu erheben; was hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stuttgart, den 18. Juli 1835. Herdegen.

---

*) S. Königl. Verordnung vom 18. August d. J. Art. 11.

285 [Nr. 30.] Verfügung des Justiz-Ministerium vom 21. Juli, betreffend die Einlieferung der zu drei- bis siebenmonatlicher Arbeitshausstrafe Verurtheilten in das Arbeitshaus zu Markgröningen.

Da man bei dem dermal bestehenden gegenseitigen Zahlenverhältnisse der Gefangenen in den beiden Arbeitshäusern zu Ludwigsburg und Markgröningen, zu angemessener Vertheilung dieser Gefangenen verfügt haben will, daß von jetzt an und bis auf anderweite Bestimmung die
286 zu drei- bis siebenmonatlicher (statt bisher sechs || monatlicher Arbeitshausstrafe Verurtheilten in das Arbeitshaus zu Markgröningen eingeliefert werden; so wird solches, unter Bezugnahme auf die Ministerial-Verfügungen vom 11. April 1828 (Reg.Bl. S. 170) und vom 20. August 1828 (Reg.Bl. S. 678) zur allgemeinen Nachricht, und zur Nachachtung von Seite der betreffenden Gerichts- und Amtsstellen hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart, den 21. Juli 1835.

Schwab.

---

293 [Nr. 31.] Bekanntmachung der Regierung des Neckarkreises vom 28. Juli, betreffend die Unterdrückung der Druckschrift: „der König," Roman von Dr. Gros-Hoffinger.

Nach dem von dem Criminal-Senate des K. Gerichtshofs für den Neckarkreis der diesseitigen Stelle mitgetheilten rechtskräftigen Erkenntnisse ist der Absatz der Druckschrift: „der König, Roman von Dr. Gros-Hoffinger, 2 Bände, Stuttgart, Friedrich Brodhag'sche Buchhandlung 1835," wegen der darin enthaltenen vielfachen Verstöße gegen die Bestimmungen der §§. 4 und 5 des Gesetzes über die Preßfreiheit vom 30. Januar 1817, zu unterdrücken, und der inländische Verlag desselben zu vernichten. Dieser Beschluß wird hiemit unter dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr nach dem §. 26 des Preßfreiheits-Gesetzes der Verkauf eines jeden Exemplars dieser Schrift in das In- und Ausland zum erstenmale mit fünfzig Reichsthalern, und im Wiederholungsfalle noch härter geahndet wird, und daß ferner die Polizeibehörden verpflichtet sind, die ihnen zur Hand kommenden Exemplare dieses inländischen Verlagsartikels zu vernichten.

Ludwigsburg, den 28. Juli 1835.

Für den Vorstand:
Dünger.

---

307 [Nr. 32.] Bekanntmachung des Finanz-Ministerium vom 15. August, in Betreff des Umfangs der K. Württembergischen fürstlich Hohenlohe-Kirchberg'schen Forst-Verwaltung Kirchberg.

Unter Beziehung auf die K. Verordnung vom 30. April 1832 (Reg.-Blatt, S. 127), in Betreff der Forstgerichtsbarkeit ꝛc. des Fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Kirchberg wird nachträglich zu dem derselben beigefügten Ortsverzeichnisse zur öffentlichen Kenntniß gebracht,
308 daß vermöge höchster Entschließungen vom 26. Januar und || 10. August d. J. in den nachbenannten Markungen die hergebrachten Jagd-Gerechtsame, mit Einschluß des Jagdstrafrechtes, an die fürstliche Standesherrschaft zurückgegeben, und der K. Württembergischen Fürstl. Hohenlohe-Kirchberg'schen Forstverwaltung Kirchberg zugetheilt worden sind, und zwar in den Markungen von

1) Groß-Allmerspann, theilweise im Revier Kirchberg, im Oberamt Hall.
2) Liebesdorf, im Revier Leofels, im Oberamt Gerabronn.
3) Ilzhofen, — — — — — Hall.
4) Rudelsdorf, — — — — — —
5) Reinsberg, — — — — — —
6) Oberscheffach, theilweise im Revier Leofels, im Oberamt Hall.
7) Unterscheffach, im Revier Leofels, im Oberamt Hall.
8) Hopfach, im Revier Leofels, im Oberamt Hall.
9) Kröpfelbach, theilweise im Revier Leofels, im Oberamt Hall.
10) Wolpertshausen, im Revier Leofels, im Oberamt Hall.
11) Haßfelden, theilweise im Revier Leofels, im Oberamt Hall.
12) Hörlebach, im Revier Leofels, im Oberamt Hall.

Stuttgart, den 15. August 1835.

Herdegen.

[Nr. 35.] Königliche Verordnung vom 18. August, 325
betreffend die Bekanntmachung eines Vertrags mit dem Großherzogthum Baden über dessen Beitritt zu dem deutschen Zoll-Verein *).

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem Wir in Gemeinschaft mit der Krone Preußen, der Krone Bayern, der Krone Sachsen, dem Kurfürstenthum Hessen, dem Großherzogthum Hessen und den zu dem Thüringen'schen Zoll- und Handels-Verein verbundenen Staaten mit dem Großherzogthum Baden über den Beitritt des letzteren zu dem deutschen Zoll-Verein || Unterhandlungen haben pflegen lassen, und durch die hiezu ernannten Bevoll- 326
mächtigten am 12. Mai d. J. ein Vertrag hierüber unterzeichnet worden ist, und nachdem sowohl von Uns, als auch von den übrigen mitkontrahirenden Souveränen demselben die Ratifikation ertheilt worden ist; so verfügen und verordnen Wir, daß dieser Beitritts-Vertrag in seinem ganzen hiernach folgenden Inhalt zur Nachachtung für Unsere sämmtlichen Unterthanen und K. Behörden bekannt gemacht werde.

Stuttgart, den 18. August 1835.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Graf v. Beroldingen.

Auf Befehl des Königs:
Für den Staats-Sekretär:
der Geheime Legations-Rath
Gös.

---

*) S. auch die K. Verordnungen vom 4. Dezember 1833 wegen des Zollvereinigungs-Vertrags mit Preußen, Kurhessen und Hessen-Darmstadt, — vom 13. Februar 1834 mit dem Königreich Sachsen und den den Thüringen'schen Zollverband bildenden Staaten, — vom 26. Januar 1836 mit dem Herzogthum Nassau — und vom 19. März 1836 mit der freien Stadt Frankfurt. Wegen Vollziehung des gegenwärtigen Vertrags vergl. die Verfügungen vom 18. Juli und die Bekanntmachungen vom 3. und 26. December d. J.

327 || Vertrag
zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, und den zu dem Thüringen'schen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten einerseits und Baden andererseits, wegen Anschließung des Großherzogthum Baden an den Gesammt-Zoll-Verein der ersteren Staaten.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden den Zweck des zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen und den an dem Thüringen'schen Vereine Theil nehmenden Regierungen errichteten Zoll- und Handels-Vereins Sich aneignend, den Entschluß zu erkennen gegeben haben, auch mit Ihren Landen letzterem beizutreten; so haben Behufs der deßhalb zu pflegenden Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits, für Sich und in Vertretung der Krone Sachsen und der zu dem Thüringen'schen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst-Ihren Kammerherrn, wirklichen Geheimen Rath und interimistischen Chef des Finanz-Ministerium, Albrecht Graf v. Alvensleben, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe mit der Schleife, des St. Johanniter-Ordens und Commandeur des K. Ungarn'schen St. Stephans-Ordens,

und

Allerhöchst-Ihren wirklichen Geheimen Legations-Rath und Direktor im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Classe, Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter
328 Classe am weißen Bande, Ritter des Kais. Russischen || St. Annen-Ordens zweiter Classe, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königl. Bayerischen Krone, des Königl. Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Kommenthur des Königl. Hannöver'schen Guelphen-Ordens und des Ordens der Königl. Württembergischen Krone, Commandeur der ersten Classe des Kurfürstl. Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen und des Großherzogl. Hessischen Ludwigs-Ordens, Groß-Kreuz des Großherzogl. Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken,

Seine Majestät der König von Bayern,

Allerhöchst-Ihren Kämmerer, Staatsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an den Königl. Preußischen, Königl. Sächsischen, Großherzogl. Sächsischen und den Herzogl. Sächsischen Höfen, Friedrich Christian Johann Graf v. Luxburg, Groß-Kreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Königl. Bayerischen Krone, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adler-Ordens erster Classe, Groß-Kreuz des Königl. Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Ritter des Königl. Württembergischen Friedrichs-Ordens und Groß-Kreuz des Großherzogl. Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst-Ihren Kammerherrn, Legationsrath, Geschäftsträger am Königl. Preußischen Hofe, Franz von Paula Freiherrn v. Linden, Ritter des Ordens der Königl. Württembergischen Krone, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königl. Bayerischen

Krone, Kommenthur des Großherzogl. Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken,

und

Allerhöchst-Ihren Finanzrath Philipp Gustav Hauber, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe, Ritter erster Classe des Großherzogl. Hessischen Ludwigs-Ordens;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:

Höchst-Ihren wirklichen Geheimen Legationsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königl. Preußischen Hofe, Carl Friedrich v. Wilkens-Hohenau, Commandeur des Kurfürstl. Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adler-Ordens || dritter 329
Classe und des Königl. Preußischen St. Johanniter-Ordens, Commandeur erster Classe des Großherzogl. Hessischen Ludwigs-Ordens, Kommenthur des Großherzogl. Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken,

und

Höchst-Ihren wirklichen Geheimen Ober-Bergrath Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Ritter des Kurfürstl. Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, und Kommenthur des Großherzogl. Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:

Höchst-Ihren Kammerherrn, Major und Flügel-Adjutanten, Geschäftsträger am Königl. Preußischen Hofe, Friedrich Ferdinand Wilhelm Freiherrn Schäffer v. Bernstein, Commandeur zweiter Classe des Großherzogl. Hessischen Ludwigs-Ordens, Inhaber des militärischen Dienst-Ehrenzeichens, Ritter des Kaiserl. Oesterreichischen Leopold-Ordens, der Königl. Französischen Ehren-Legion, des Königl. Hannöverischen Guelphen- und des Königl. Württembergischen Militär-Verdienst-Ordens.

und

Höchst-Ihren Ober-Finanzrath Heinrich Ludwig Biersack, Ritter erster Classe des Großherzogl. Hessischen Ludwigs-Ordens, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe, des Civil-Verdienst-Ordens der Königl. Bayerischen Krone und des Ordens der Königl. Württembergischen Krone;

Andererseits

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Höchst-Ihren Geheimen Referendär Wilhelm Philipp Goßweiler,

und

Höchst-Ihren Major und Flügel-Adjutanten, Geschäftsträger am Königl. Preußischen Hofe, Carl Ludwig Heinrich v. Frankenberg-Ludwigsdorff, Ritter des Großherzogl. Badischen Militär-Carl-Friedrich-Verdienst-Ordens, des Zähringer Löwen-Ordens, und Inhaber des Militär-Dienst-Auszeichnungs-Kreuzes, Ritter des Königl. Preußischen St. Johanniter-Ordens und des Kaiserl. Russischen St. Wladimir-Ordens vierter Classe mit der Schleife,

von welchen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der Ratifikation folgender Vertrag geschlossen worden ist:

|| Art. 1. Das Großherzogthum Baden tritt dem zwischen den 330
Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen und den zu dem Thüringen'schen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handels-Systems errichteten Vereine

auf der Grundlage der unter dem 22. und 30. März und 11. Mai 1833 hierüber abgeschlossenen Verträge mit der Wirkung bei, daß diese, jedoch unter den wegen besonderer Verhältnisse verabredeten Modifikationen, auch auf das Großherzogthum Baden Anwendung finden, und daher letzteres gegen Uebernahme gleicher Verbindlichkeiten auch gleicher Rechte, wie die übrigen Staaten des Gesammt-Vereins, theilhaftig wird.

Die Bestimmungen der gedachten Verträge werden mit jenen Modifikationen hier, wie nachsteht, aufgenommen.

Art. 2. In diesem Gesammt-Vereine sind insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete, oder mit einem Theile desselben, dem Zoll- und Handels-Systeme eines oder des andern der kontrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitritts-Verträgen beruhenden besonderen Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Art. 3. Dagegen bleiben von dem Gesammt-Vereine vorläufig ausgeschlossen, diejenigen einzelnen Landestheile der kontrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den Gesammt-Verein nicht eignen.

Es werden jedoch diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs dieser Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Vereinsglieder bewilligt werden.

Art. 4. In den Gebieten der kontrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben bestehen, jedoch mit Modifikationen, welche ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit || der 331 allgemeinen Gesetzgebung eines jeden theilnehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben.

Bei dem Zolltarife namentlich sollen hiedurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handelsverkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf Durchgangs-Abgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen seyn, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Deßgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesammt-Vereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden.

Art. 5. Veränderungen in der Zoll-Gesetzgebung mit Einschluß des Zolltarifs und der Zoll-Ordnung, so wie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammt-Vereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Dieß gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Art. 6. Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den kontrahirenden Vereinsstaaten und dem Großherzogthum [illegible]den Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft

der Einnahme an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Art. 7. Es hören von diesem Zeitpunkte an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der Staaten des bisherigen Zoll-Vereins und des Großherzogthums Baden auf, und es können alle im freien Verkehre des einen Gebietes bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

|| a) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz), nach Maßgabe der Art. 9 und 10; 332

b) der im Innern der kontrahirenden Staaten gegenwärtig entweder mit Steuern von verschiedener Höhe, oder in dem einen Staate gar nicht, in dem andern aber mit einer Steuer belegten, und deßhalb einer Ausgleichungs-Abgabe unterworfenen inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Art. 11, und endlich

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der kontrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Patente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Art. 8. Der im Art. 7 festgesetzten Verkehrs- und Abgabenfreiheit unbeschadet, wird der Uebergang solcher Handelsgegenstände, welche nach dem gemeinsamen Zolltarife einer Eingangs- oder Ausgangssteuer an den Außengrenzen unterliegen, aus den Königl. Bayerischen, Königl. Württembergischen und Großherzogl. Badischen Landen in die Königl. Preußischen, Königl. Sächsischen, Kurfürstl. Hessischen und Großherzogl. Hessischen Lande, ingleichen in das Gebiet des Thüringen'schen Vereines und umgekehrt, nur unter Innehaltung der gewöhnlichen Land- und Heerstraßen und auf den schiffbaren Strömen Statt finden, und es werden an den Binnengrenzen gemeinschaftliche Anmeldestellen eingerichtet werden, bei welchen die Waarenführer unter Vorzeigung ihrer Frachtbriefe oder Transportzettel, die aus dem einen in das andere Gebiet überzuführenden Gegenstände anzugeben haben.

Auf den Verkehr mit rohen Produkten in geringeren Quantitäten, so wie überall auf den kleineren Grenz- und Markt-Verkehr, und auf das Gepäck von Reisenden, findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung. Auch wird keinerlei Waaren-Revision Statt finden; außer in soweit, als die Sicherung der Ausgleichungs-Abgaben (Art. 7 b) es erfordern könnte.

Art. 9. Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es bei den in den kontrahirenden Vereinsstaaten bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen sein Bewenden.

|| Art. 10. In Betreff des Salzes tritt die Großherzoglich 333
Badische Regierung der zwischen den kontrahirenden Vereins-Regierungen getroffenen Verabredung in folgender Art bei:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen, Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salzämtern, Faktorien oder Niederlagen geschieht;

bilden, was in einem Vereinsstaate, welcher jene Steuern eingeführt hat, oder künftig etwa einführen sollte, an Ausgleichungs-Abgaben von diesen Artikeln bei deren Eingange aus einem Lande, in welchem keine Steuer auf dieselben Erzeugnisse gelegt ist, erhoben werden darf, wenn auch die betreffende Steuer des Staates, welcher die Ausgleichungs-Abgabe bezieht, diesen höchsten Satz übersteigen sollte.

4) Rückvergütungen der inländischen Staatssteuern sollen bei der Ueberfuhr der besteuerten Gegenstände in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden, in sofern nicht wegen besonderer örtlicher Verhältnisse die betheiligten Nachbarstaaten sich wegen Ausnahmen von diesem Grundsatze vereinigt haben.

5) Auf andere Erzeugnisse als Bier und Malz, Branntwein, Tabaksblätter, Traubenmost und Wein, soll unter keinen Umständen eine Ausgleichungs-Abgabe gelegt werden.

6) In allen Staaten, in welchen von Tabak, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungs-Abgabe erhoben wird, soll von diesen Erzeugnissen in keinem Falle eine weitere Abgabe weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung der Communen beibehalten oder eingeführt werden.

7) Der Ausgleichungs-Abgabe sind solche Gegenstände nicht unterworfen, von welchen auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan ist, daß sie als ausländisches Ein- und Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben, oder derselben noch unterliegen, und eben so wenig diejenigen im Umfange des Vereins erzeugten Gegenstände, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um ent || weder in einen andern Vereinsstaat, oder nach
337 dem Auslande geführt zu werden.

8) Die Ausgleichungs-Abgabe kommt den Kassen desjenigen Staates zu Gute, wohin die Versendung erfolgt. In sofern sie schon im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erhoben worden, wird die Erhebung im Gebiete des Letzteren erfolgen.

9) Es sollen in jedem der kontrahirenden Staaten solche Einrichtungen getroffen werden, vermöge welcher die Ausgleichungs-Abgabe in dem Vereinslande, aus welchem die Versendung erfolgt, am Orte der Versendung, oder bei der gelegensten Zoll- oder Steuerbehörde entrichtet, oder ihre Entrichtung durch Anmeldung sicher gestellt werden kann.

10) So lange, bis diese Einrichtungen durch besondere Uebereinkunft festgesetzt seyn werden, bleibt der Verkehr mit Gegenständen, welche einer Ausgleichungs-Abgabe unterliegen, in der Art beschränkt, daß dieselben, ohne Unterschied der transportirten Quantitäten, in das Gebiet des abgabeberechtigten Staates nur auf den im Art. 8 bezeichneten oder noch anderweit zu bestimmenden Straßen eingeführt und an den dort einzurichtenden Anmelde- und Hebestellen angemeldet und resp. versteuert werden müssen, ohne daß jedoch in Folge hievon der Verkehr mit den Gegenständen, von welchen eine Ausgleichungs-Abgabe nicht zu entrichten ist, einer weitern als der in dem obengedachten Artikel angeordneten Aufsicht unterworfen seyn wird.

Art. 12. Hinsichtlich der Verbrauchs-Abgaben, welche im Bereiche der Vereinsländer von andern als den im Art. 11 bezeichneten Gegen-

ständen, oder auch von diesen Gegenständen in solchen Ländern, in denen darauf keine Ausgleichungs-Abgabe liegt, erhoben werden, wird nicht minder im Verhältnisse der kontrahirenden Vereinsstaaten unter sich als zum Großherzogthume Baden eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung Statt finden; dergestalt, daß das Erzeugniß eines andern Vereinstaates unter keinem Vorwande höher belastet werden darf, als das inländische. Dieselbe Gleichmäßigkeit findet auch bei den Zuschlags-Abgaben und Octrois Statt, welche für Rechnung ein || zelner Ge- 338
meinden erhoben werden, soweit dergleichen Abgaben nicht überhaupt nach der Bestimmung des Art. 11, Nr. 6 unzuläßig sind.

Art. 13. Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commun geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf allen unchaussirten Land- und Heerstraßen nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das dermalen in Preußen nach dem allgemeinen Tarife vom Jahre 1828 bestehende Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinfüro in keinem der kontrahirenden Staaten überschritten werden.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Art. 14. Die kontrahirenden Regierungen wollen dahin wirken, daß in ihren Landen ein gleiches Münz-, Maß- und Gewichts-System in Anwendung komme, und hierüber sofort besondere Unterhandlungen einleiten lassen.

Das Großherzogthum Baden tritt der zwischen den Vereinsgliedern bereits bestehenden Uebereinkunft bei, wonach der Großherzogl. Hessische Centner, welcher dem Großherzoglich Badischen und dem halben Rheinbayerischen Centner (50 Kilogramme) gleich kommt, als Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht angenommen worden ist. Es wird also im Großherzogthum Baden die Deklaration, Abwägung und Verzollung der nach dem Gewichte zollbaren Gegenstände ausschließlich nach diesem dort schon gesetzlichen Gewichte geschehen. Die Deklaration, Messung und Verzollung der nach dem Maße zu verzollenden Gegenstände wird daselbst im landesgesetzlichen Maße so lange erfolgen, bis man über ein gemeinschaftliches Maß ebenfalls übereingekommen seyn wird. Die Großherzoglich Badische Regierung wird zur Erleichterung der || Ver- 339
sendung von Waaren und zur schnelleren Abfertigung dieser Sendungen an den Zollstätten, die Reduktionen der Maße und Gewichte, welche in den Tarifen der andern kontrahirenden Staaten angenommen sind, zum Gebrauche sowohl der Großherzoglich Badischen Zollämter, als des handeltreibenden Publikums amtlich bekannt machen lassen.

So lange, bis die kontrahirenden Staaten über ein gemeinschaftliches Münzsystem übereingekommen seyn werden, soll die Bezahlung der Zollabgaben, wie in den andern Vereinsstaaten, so auch in dem Großherzogthum Baden nach dem Münzfuße geschehen, nach welchem die Entrichtung der übrigen Landesabgaben daselbst statt findet.

Es sollen aber schon jetzt die Gold- und Silbermünzen der sämtlichen kontrahirenden Staaten, mit Ausnahme der Scheidemünze, bei

allen Hebestellen des Gesammt-Vereins und von allen Zahlungspflichtigen ohne Unterschied angenommen, und zu diesem Behufe die Valvations-Tabellen, über welche zwischen den bisherigen Vereinsgliedern bereits die erforderliche Einigung Statt gefunden hat, im Großherzogthum Baden, wie umgekehrt die hienach zu berechnende Valvation der Großherzoglich Badischen Münzen in den anderen Vereinsstaaten, öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 15. Die Wasserzölle oder auch Weggeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Rekognitions-Gebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses oder besondere Staats-Verträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, in sofern hierüber nichts Besonderes verabredet wird.

In letzterer Hinsicht wollen, was insbesondere den Rhein und dessen Nebenflüsse betrifft, die bei der Schifffahrt dieser Flüsse betheiligten Vereinsstaaten unverzüglich in Unterhandlung treten, um zu einer Vereinbarung zu gelangen, in Folge deren die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Erzeugnisse der sämtlichen Vereinslande auf den genannten Flüssen in den Schifffahrts-Abgaben, mit stetem Vorbehalte der Rekognitions-Gebühren, wo nicht ganz befreit, doch möglichst erleichtert wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schifffahrts-Betriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem || Maaße auch der Schifffahrt der 340
Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congreß-Akte, noch andere Staats-Verträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der kontrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Art. 16. Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen im Großherzogthum Baden, wie bereits in den übrigen zum Zollvereine gehörigen Gebieten geschehen ist, alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlagsrechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zoll-Ordnung oder die betreffenden Schifffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Art. 17. Kanal-, Schleußen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waag-, Krahnen- und Niederlag-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benützung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben und in der Regel nicht, keinen Falls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus, erhöht, auch überall von den Unterthanen der anderen kontrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waag-Einrichtung nur zum Behufe der Zoll-Ermittlung oder überhaupt einer zollamtlichen Controle Statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein.

Art. 18. Die Großherzoglich Badische Regierung wird auch ihrer-
gemeinschaftlich mit den kontrahirenden Vereinsstaaten dahin wir-
durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit
d der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in

dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

|| Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkt an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind. 341

Deßgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Art. 19. Die Preußischen Seehäfen sollen dem Handel der Großherzoglich Badischen Unterthanen, wie deren der übrigen Vereinsstaaten, gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den Königlich Preußischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Consuln eines oder der anderen der kontrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Art. 20. Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden treten hiedurch dem zwischen den bisherigen Vereinsgliedern zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zoll-Systems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudation unter dem 11. Mai 1833 abgeschlossenen Zoll-Cartel für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit letzterem in Ihren Landen publiciren lassen. Nicht minder werden auch von || Seiten der übrigen Vereinsglieder die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zoll-Cartels überall Anwendung gegeben werde. 342

Art. 21. Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinschaft der Einnahme der kontrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in den Königlich Preußischen Staaten, den Königreichen Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen und dem Thüringen'schen Zoll- und Handels-Vereine, mit Einschluß der den Zoll-Systemen der kontrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben, sofern nicht Separat-Verträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

1) die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen

Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der im Art. 11 vorbehaltenen Ausgleichungs-Abgaben;

2) die Wasserzölle;

3) Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleußen-, Hafengelder, so wie Waag- und Niederlag-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden;

4) die Zollstrafen und Confiskate, welche, vorbehältlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staats-Regierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Art. 22. Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird nach Abzug

1) der Kosten, wovon weiter unten im Art. 30 die Rede ist,

2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,

3) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen

zwischen den Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt.

343 || Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem andern der kontrahirenden Staaten unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zoll-Revenüen zu leistenden Zahlung dem Zollverbande beigetreten sind, oder noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt und die Nachweisung derselben von den obengedachten Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 23. Vergünstigungen für Gewerbetreibende hinsichtlich der Steuer-Entrichtung, welche nicht in der Zoll-Gesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last; die Maßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu verwilligen sind, werden näherer Verabredung vorbehalten.

Art. 24. Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereines gemäß, sollen besondere Zollvergünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabatt-Privilegien, da, wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr unter geeigneter Berücksichtigung, sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allerseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Art. 25. Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen accreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem andern Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Communen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene 344 Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen || gezahlt werden müssen. Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen

Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Art. 26. Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem der kontrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 27. Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Local- und Bezirksstellen für die Zollerhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt der Großherzoglich Badischen Regierung, wie sämtlichen Gliedern des Gesammtvereins, innerhalb ihres Gebietes überlassen.

Art. 28. Nicht minder wird auch im Großherzogthum Baden die Leitung des Dienstes der Local- und Bezirks-Zollbehörden, so wie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer Zolldirektion übertragen, welche dem einschlägigen Ministerium untergeordnet ist. Die Bildung dieser Direktion und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt der Großherzoglichen Regierung überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, in so weit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruktion bezeichnet werden.

Art. 29. Die von den Zoll-Erhebungs-Behörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartals-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die resp. im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zoll-Einnahmen werden von der Großherzoglich || Badi- 345
schen, ebenso wie von den betreffenden Zolldirektionen der kontrahirenden Vereinsstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Haupt-Uebersichten zusammengetragen, und diese sodann an das in Berlin bestehende Central-Bureau eingesendet, zu welchem Baden, wie jedes Glied des Gesammt-Vereins, einen Beamten zu ernennen die Befugniß hat.

Dieses Bureau fertigt auf den Grund jener Vorlagen die provisorischen Abrechnungen zwischen den vereinigten Staaten von drei zu drei Monaten, sendet dieselben den Central-Finanzstellen der Letzteren, und bereitet die definitive Jahres-Abrechnung vor.

Wenn aus den Quartals-Abrechnungen hervorgeht, daß die wirkliche Einnahme eines Vereinsgliedes um mehr als einen Monatsbetrag gegen den ihm verhältnißmäßig an der Gesammt-Einnahme zuständigen Revenüen-Antheil zurückgeblieben ist, so muß alsbald das Erforderliche zur Ausgleichung dieses Ausfalles durch Herauszahlung von Seiten des- oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehreinnahme Statt gefunden hat, eingeleitet werden.

Art. 30. In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten sollen, auch im Verhältniß des Großherzogthums Baden zu den kontrahirenden Vereinsstaaten, folgende Grundsätze in Anwendung kommen:

1) Man wird keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiet vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Neben-Zollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe und der Zolldirectionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die dem Letztern zu bewilligenden Pensionen, oder end-

lich aus irgend einem andern Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.

2) Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zoll-Erhebungs- und Aufsichts- oder Controle-Behörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche jeder der kontrahirenden Staaten von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zollgefällen in
346 || Abzug bringen kann.

3) Bei dieser Ausmittlung des Bedarfs soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zoll-Erhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.

4) Man wird sich mit der Großherzoglich Badischen Regierung über allgemeine Normen vereinigen, um die Besoldungsverhältnisse der Beamten bei den Zoll-Erhebungs- und Aufsichts-Behörden, ingleichen bei den Zolldirektionen, auch in Beziehung auf das Großherzogthum Baden, in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Art. 31. Die kontrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Haupt-Zollämtern auf den Grenzen anderer Vereinsstaaten Controleure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Nebenämter in Beziehung auf das Abfertigungsverfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Einer näher zu verabredenden Dienstordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben.

Art. 32. Der Großherzoglich Badischen Regierung steht das Recht zu, an die Zolldirektionen der andern Vereinsglieder, wie umgekehrt den Letztern an die Großherzoglich Badische Zolldirektion, Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen. Das Geschäftsverhältniß dieser Beamten wird, übereinstimmend mit demjenigen, welches für die Abgeordneten bei Zolldirektionen der andern Vereinsglieder bereits besteht, durch eine besondere Instruktion näher bestimmt werden, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von
347 || Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet seyn muß, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der sämtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und insofern zu diesem Behufe die zeitweise oder dauernde Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der

Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Art. 33. Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsglieder Statt, zu welchem ein jedes der Letztern einen Bevollmächtigten abzuordnen befugt ist. Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo Letztere erfolgen soll.

Art. 34. Vor die Versammlung dieser Conferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grund-Vertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem andern Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge || der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Correspondenz erledigt worden sind; 348

b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Central-Bureau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der kontrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmäßige Entwicklung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zoll-Systems.

Art. 35. Treten im Laufe des Jahrs, außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Conferenz-Bevollmächtigten, außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die kontrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Art. 36. Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet dasjenige Glied des Gesammt-Vereins, welches sie absendet.

Das Kanzlei-Dienstpersonal und das Lokal wird unentgeldlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Conferenz Statt findet.

Art. 37. Da die im Großherzogthum Baden dermalen bestehenden Zölle vieler Waarengattungen um ein Ansehnliches niedriger sind, als der künftige Vereins-Zolltarif es mit sich bringt, so verpflichtet sich die Großherzoglich Badische Regierung, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zoll-Einkünfte des Gesammt-

Vereins durch die Einführung und Anhäufung geringer verzollter Waaren-Vorräthe beeinträchtigt werden.

Art. 38. Für den Fall, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, || in den durch gegenwärtigen Vertrag 349 errichteten Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Kontrahenten bereit, diesem Wunsche, so weit es unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereins-Mitglieder möglich erscheint, durch deßhalb abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Art. 39. Auch werden sie sich bemühen, durch Handels-Verträge mit anderen Staaten dem Verkehre ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Art. 40. Alles, was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Art. 41. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig bis zum 1. Januar 1842 festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist nicht gekündigt, so soll er auf zwölf Jahre, und sofort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinschaftliche Maßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Art. 19 der deutschen Bundes-Akte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zoll-Vereins vollständig erfüllen.

Auch sollen im Falle etwaiger gemeinsamer Maßregeln über den freien Verkehr mit Lebensmitteln in sämtlichen deutschen Bundesstaaten die betreffenden Bestimmungen des nach gegenwärtigem Vertrage bestehenden Vereinstarifs demgemäß modificirt werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden soll spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin den 12. Mai 1835.

(Gez.) Alvensleben.
Albrecht Friedrich Eichhorn.
Friedrich Graf v. Luxburg.
Franz von Paula, Frhr. v. Linden.
Philipp Gustav Hauber.
Carl Friedrich v. Wilkens-Hohenau.
Heinrich Theodor Ludwig Schwedes.
Friedrich Ferdinand Wilh. Frhr. Schäffer v. Bernstein.
Heinrich Ludwig Biersack.
Wilhelm Philipp Goßweiler.
C. L. H. v. Frankenberg-Ludwigsdorff.

---

313 [Nr. 33.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 22. August, die dießjährige Feier des landwirthschaftlichen Festes in Cannstadt betreffend.

(Transitorisch und im Wesentlichen gleichlautend mit der dießfälligen Verfügung vom 24. August 1833.)

[Nr. 32.] Bekanntmachung des Kriegs-Ministerium vom 25. August, den Prüfungstermin für die Bewerber um Aufnahme in die Offiziers-Bildungs-Anstalt zu Ludwigsburg betreffend. 307

(Vergl. Note zu der Bekanntmachung vom 9. April d. J.)

[Nr. 34.] Verfügung des Ober-Rekrutirungs-Raths vom 1. September, 319

die Aushebung für das Jahr 1836 betreffend.

Da die Einreihung der Rekruten, mit Rücksicht auf die für die Einübung passendere Jahreszeit, künftig am 1. März geschehen soll, so müssen die Vorbereitungsgeschäfte zur Aushebung, so wie die Aushebung selbst, früher als bisher vorgenommen werden.

|| Mit Beziehung auf das Gesetz vom 28. November 1833, die 320
Aushebung für die Jahre 1834, 1835 und 1836 betreffend, und unter Abänderung der seitherigen Rekrutirungstermine, wird daher, neben allgemeiner Verweisung der damit beauftragten Behörden auf die unter dem 13. November 1828 erlassene Instruktion zum Rekrutirungsgesetz vom 10. Februar 1828 (Reg.Bl. S. 819—857) und auf den Nachtrag zu derselben vom 20. November 1829 (Reg.Bl. S. 533—540) für die Aushebung des Jahres 1836 Folgendes verfügt:

§. 1. In den ersten Tagen des Novembers d. J. ist mit der Aufzeichnung der Militärpflichtigen in jeder Gemeinde der Anfang zu machen, und dieses Geschäft dergestalt zu beschleunigen, daß die Rekrutirungslisten in der Mitte Novembers öffentlich aufgelegt werden können. (§. 1.) *)

§. 2. Ein Exemplar der Rekrutirungsliste muß in den ersten Tagen des Decembers d. J. dem Oberamt eingehändigt werden, worauf sofort die Berichtigung der Listen, und was damit in Verbindung steht, vorzunehmen ist. (§. 16.)

§. 3. Die Prüfung der Befreiungsgründe durch das Oberamt erfolgt in den ersten Tagen des Monats Januar 1836. (§. 17.)

§. 4. Sobald das Oberamt die Rekrutirungslisten revidirt und berichtigt hat, ist die Gesamtzahl der in den Listen des Oberamtsbezirks verzeichneten Militärpflichtigen dem Ober-Rekrutirungsrath aufs Genaueste anzuzeigen, damit die Repartition der Kontingente hienach getroffen werden kann.

Diese Anzeige muß zeitig genug abgeschickt werden, daß sie spätestens bis den 20. Januar bei dem Ober-Rekrutirungsrath einlaufe. Die Oberämter werden zu pünktlicher Beobachtung dieser Vorschrift mit der Bemerkung aufgefordert, daß man, wenn die fragliche Anzeige nicht zu rechter Zeit eintreffen würde, genöthigt wäre, dieselbe auf Kosten der Säumigen abholen zu lassen. (§. 22.)

|| §. 5. Die Ziehung des Looses wird in sämmtlichen Oberamtsbezirken am 1. Februar vorgenommen. 321

§. 6. Der Rekrutirungsrath versammelt sich am Tage der Loosziehung das erstemal, und erledigt noch an demselben Tage die zu seinem Erkenntniß geeigneten Fälle, so weit sie zur Entscheidung reif sind. (§. 39.)

§. 7. Die Musterung in den verschiedenen Oberamtsbezirken findet

---

*) Die eingeklammerten Zahlen am Schlusse eines Abschnitts beziehen sich auf die §§. der Instruktion von 1828.

ebenfalls schon im Laufe des Monats Februar Statt. Die hiezu von dem Ober-Rekrutirungsrath bestimmten Tage werden frühzeitig genug bekannt gemacht werden, damit den bei der Loosziehung erscheinenden Militärpflichtigen die besondere Ladung mündlich insinuirt werden kann. (§. 46.)

§. 8. Unmittelbar nach beendigter Musterung versammelt sich der Rekrutirungsrath zum zweitenmale, theils um die bei seiner ersten Sitzung unerledigt gebliebenen Fälle zu erledigen, theils um das Kontingent vorläufig auszuscheiden, und die Loosnummer auszumitteln, bis zu welcher sich das Kontingent vorläufig erstreckt, damit man wisse, über welche Individuen sogleich verfügt werden kann. (§§. 40 u. 66.)

§. 9. Da die Gränze des Kontingents nur eine vorläufige ist, und weiter erstreckt werden muß, so oft einer der in das Kontingent vorläufig Eingerechneten im Wege des Rekurses oder auf andere Weise freigesprochen wird, so ist dieselbe unmittelbar vor der Einreihung nach Maßgabe der inzwischen erfolgten Freisprechungen durch den Oberamtmann zu berichtigen, damit die Einreihung derer, welche zu Folge ihrer Loosnummer derselben unterliegen, nicht aufgehalten werde. (§. 69.)

§. 10. Der Zeitraum von acht Wochen, welcher zur Erledigung der noch nicht definitiv entschiedenen Fälle bestimmt ist, beginnt mit dem 1. Februar, und endigt mit dem 30. März. (Art. 24 des Gesetzes.)

322 || Damit das Kontingent so rein als möglich ausgeschieden werde, ist innerhalb obigen Termins von acht Wochen mit der definitiven Ausscheidung des Kontingents so lange zuzuwarten, bis über die Rekurse und andere von dem Erkenntnisse des Ober-Rekrutirungsraths abhängigen Fälle entschieden ist. (§. 72.)

Nach Ablauf obigen Zeitraums aber wird das Kontingent definitiv ausgeschieden, und die Kontingentsliste definitiv abgeschlossen, wenn auch jene Entscheidungen zum Theil noch ausstehen sollten. (Art. 24 des Gesetzes.)

§. 11. Der 1. Februar, als der Tag, an welchem das Loos gezogen wird, ist als der Normaltag anzusehen, nach welchem im Jahr 1836 die Frage zu beurtheilen ist, ob ein Befreiungsgrund bereits eingetreten, oder noch vorhanden sey. (Art. 28 des Gesetzes.)

§. 12. In Folge der Anordnung, wonach die Einreihung der Rekruten schon im März Statt findet, wird ihre Dienstzeit vom Tage der Einreihung an gerechnet werden.

§. 13. Die Abänderung der bisherigen Termine ist in den Gemeinden gehörig bekannt zu machen, und längstens am 8. November d. J. eine Anzeige anher zu erstatten, daß der §. 1 voranstehender Verfügung im Oberamtsbezirke in Vollzug gesetzt sey.

Stuttgart, den 1. September 1835. Göriz.

---

322 [Nr. 34.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 1. September, betreffend die in dem Vereins-Tarife für mehrere Handels-Gegenstände an den Württembergischen Grenzen ausnahmsweise festgesetzten Zölle.

(Ersetzt durch den Vereins-Zolltarif für die Jahre 1837, 1838 u. 1839, s. K. Verordnung vom 17. Oktober 1836.)

---

352 [Nr. 35.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 8. September, betreffend die vorläufige Erleichterung des Verkehrs mit dem Herzogthum Nassau.

(Transitorisch, s. auch Bekanntmachung vom 9. Januar 1836.)

[Nr. 36.] Verfügung des Justiz-Ministerium vom 11. September, betreffend die an die Bezirks-Behörden zu erstattenden Anzeigen von vorzunehmenden Inventuren und Theilungen. 354

Da die in der Commun-Ordnung Cap. II, Abschnitt 9, §. 7, S. 56, vorgeschriebenen und durch die Verordnung vom 3/8. November 1809 (Reg.Bl. S. 473), so wie durch die Ministerial-Verfügung vom 30. August 1813 (Reg.Bl. S. 305) wiederholt angeordneten, an sämtliche Bezirks-Behörden zu erstattenden Anzeigen von den vorzunehmenden Inventuren und Theilungen nach den gegenwärtig bestehenden Einrichtungen zum Theil überflüssig und zwecklos erscheinen; so wird zur Vereinfachung des Geschäfts-Ganges, in Uebereinstimmung mit den Ministerien des
355 Innern und der Finanzen, gemäß höchster || Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 10. d. M. Nachstehendes verfügt:

1) Die erwähnten Anzeigen haben künftig auf die vorzunehmenden Eventual- und Real-Theilungen, Vermögens-Uebergaben und Vermögens-Untersuchungen sich zu beschränken, und fallen daher die Anzeigen über Vornahme von Beibringens-Inventuren und Ehe-Pakten überall hinweg.
2) Jene sind in Zukunft nur an die Cameral-Aemter, Oberamts-Pflegen, Gemeinde- und Stiftungs-Pflegen zu erstatten.
3) Im Uebrigen hat es bei den für diese Anzeigen vorgeschriebenen Einrichtungen sein Verbleiben, und sind solche auch bei den Theilungs-Geschäften der Exemten, sowie bei den von den Betheiligten selbst (privatim) besorgten Theilungen und Vermögens-Uebergaben in Anwendung bringen.

Stuttgart, den 11. September 1835.

Schwab.

[Nr. 37.] Bekanntmachung des Justiz-Ministerium vom 18. September, betreffend die Auflösung des Amts-Notariats Kirchberg, Oberamts Gerabronn. 362

(S. Note an der betreffenden Stelle der Beil. Lit. A. zu der K. Verordnung vom 21. März 1828.)

[Nr. 39.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 25. September, betreffend die Ausgleichungs-Abgaben im Verkehr mit dem Großherzogthum Nassau. *) 381

Unter Beziehung auf die Verfügung vom 8. d. M., betreffend die vorläufige Erleichterung des Verkehrs mit dem Herzogthum Nassau (Reg.Bl. Nr. 35), wird hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht, daß 1) Württembergische Erzeugnisse bei dem Uebergange nach Nassau 382 einer Ausgleichungs-Abgabe nicht unterworfen, dagegen

2) von nachbenannten Gegenständen, wenn sie aus dem Herzogthum Nassau nach Württemberg eingeführt werden, die beigesetzten Ausgleichungs-Abgaben zu entrichten sind:

*) S. K. Verordnung vom 26. Jan. 1836 die Bekanntmachung eines Vertrags mit dem Herzogthum Nassau über dessen Beitritt zu dem deutschen Zollverein, Art. 8, und die Bekanntmachung vom 9. Jan. 1836, die Verkehrs-Befreiung zwischen dem Vereins-Zoll-Gebiete und dem Herzogthum Nassau betreffend.

a) von Bier 2 fl. 20 kr. vom württembergischen Eimer;
b) von ungeschrotetem Malz 20 kr. für das württembergische Simri;
c) von Branntwein 5 fl. für den württembergischen Eimer.

Stuttgart den 25. September 1835.

Herdegen.

---

371 [Nr. 39.] Bekanntmachung des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vom 29. September,

betreffend ein Verzeichniß der K. Preußischen, K. Bayerischen, K. Sächsischen und Kurfürstl. und Großherzogl. Hessischen Consuln und Handels-Agenten.

Nach Inhalt des Art. 19 der Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833 sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Consuln eines oder des andern der contrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Unter Beziehung auf diesen Artikel wird nachstehendes Verzeichniß der Königl. Preussischen, Königl. Bayerischen, Königl. Sächsischen, und Kurfürstl. und Großherzogl. Hessischen Consuln und Handelsagenten zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 29. September 1835.

Beroldingen.

372 || Verzeichniß

der Königl. Preußischen Consuln und Agenten.

Ort.	Name.	Eigenschaft.
Aalborg.	Hr. Niels-Wigelsen.	Vice-Consul.
Aberdeen.	„ Arthur Thomson.	— —
Agde, s. Cette.		
Aleppo.	„ Raph. di Mose Picciotto.	Consuln.
Alexandria (Egypten).	„ Andreas Roquerbe.	
Algarbien, s. Lissabon.		
Alicante.	„ Jakob d'Arabet.	General-Consul für die Stadt Alicante und die Provinzen Valenzia und Murcia.
Altona, s. Hamburg.		
Amsterdam.	„ D. C. Splittgerber.	Consuln.
Ancona.	„ Gf. Andrea Malaccari.	
Antwerpen.	„ Adrien Saportas.	Consul.
Appledore.	„ John Hogg.	Vice-Consuln.
Arendal.	„ Peter Herloffen.	
Arensburg (Insel Oesel).	„ Johann Bazancourt.	
Bairuth, s. Sayda.		
Baltimore.	„ J. P. Krafft.	Consul.
Barcellona.	„ Anton d'Ogny.	Consul für Barcellona, Catalonien und die balearischen Inseln.
	„ Gust. Heyn.	Vice-Consul.

Ort.	Name.	Eigenschaft.
Bergen.	Hr. Konow.	Consul.
Bilbao.	„ Joh. Amann.	Hande s-Agent.
Birmingham.	„ Edward Thomason.	Vice-Consul.
Bordeaux.	„ Carl Delbrück.	Consul
	„ Jul. Delbrück.	Vice-Consul.
Bornholm (Insel).	„ Jörgen Gad Winslöw.	Consul.
Bremen.	„ Fr. Ad. Delius.	Consul (zugleich für das Großherz. Oldenburg).
Brest.	„ Louis Aug. Versolle.	Vice-Consuln.
Bristol.	„ Hermann Visger, jun.	
Brody.	„ Johann Lud. Michaleck.	Consular-Agent.
|| Bucharest.	„ Frhr. v. Sakellario.	Consuln. 373
Cadix.	„ Ludolph Christ. Uhthoff.	
Calais.	„ Hein. Dupont.	Vice-Consuln.
Canton in China.	„ Hellingworth Maguiac.	
Capstadt (auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung).	„ Hamilton Ross.	Consul.
Cette.	„ Aug. Lichtenstein.	Consul.
	„ L. Cazalis Garonne.	Vice-Consul.
Charlestown.	„ Lud. Trapmann.	Consul.
Cherbourg.	„ Jacques Antenor Mauger.	Vice-Consul.
Christiania.	„ Hans Faye.	Consuln.
Christiansand.	„ Reinhard, Geh. Com. Rath.	
Civita Vecchia, s. Rom.		
Cork.	„ Reuben Deaves.	Vice-Consul.
Corunna.	„ Franz Barrié.	Consul.
Cowes.	„ Robert Davis.	Vice-Consuln.
Cronstadt.	„ Fried. Winberg.	
Cypern.	„ Jacques Mattei.	Consul.
Dartmouth.	„ R. L. Hingston.	Vice-Consuln.
Deal.	„ Edward Iggulden.	
Dower.	„ Henshaw Latham.	— —
Drogheda.	„ Thomas Carty.	
Drontheim.	„ Lorenz Lork.	Consul.
Dublin.	„ John Walsh.	Vice-Consuln.
Dundee.	„ John Hill.	
Dünkirchen.	„ P. Bonvarlet.	Consuln.
Edimburgh und Leith.	„ James Gibson Thomson.	
Emden.	„ Hüllesheim.	
Exeter, s. Plymouth.		
Falmouth.	„ George C. Fox.	Vice-Consul.
Fano, s. Sinigaglia.		
Flastrand, jetzt Friedrichshafen.	„ Peter Julius Kall.	Consul.
Fowey, s. Plymouth.		
Friedrichsstadt, s. Tönningen.		
|| Genua.	„ C. Andr. Philippe, Com. Rath.	Consul.
Glasgow.	„ Robert Sanderson.	Vice-Consuln. 374
Gloceſter.	„ William Price.	
Gosport, s. Portsmouth.		
Gothenburg.	„ Chr. Fried. Wilh. Willerding.	Consul.
Guernsey.	„ J. Le Marchant.	Vice-Consul.

Ort.	Name.	Eigenschaft.
Hamburg.	Hr. Peter Godeffroy.	General-Consul (zugleich für Altona und den ganzen herzogl. Holstein'schen Bezirk auf dem rechten Ufer der Elbe, sowie für das hannöver'sche Elbufer, von Harburg bis zum Ausfluß der Elbe.
	„ H. Hasperg, Commerz.Rath.	
Harlingen.	„ Freezk Derks Fontein.	Vice-Consuln.
Harwick.	„ Sam. Billingley.	
Havanna.	„ Heinr. Hensel.	Consuln.
Havre de grace.	„ Joh. C. Fr. Werner.	
Helder.	„ van Herwerden.	Vice-Consul.
Helsingör.	„ v. Forkenbeck, Geh.R.Rath.	General-Consul.
	„ Carl Prytz.	Vice-Consul.
Hiöring, s. Aalborg.		
Hull.	„ J. W. Henting.	Deßgl.
Jassy.	„ Kuch.	Deßgl. und Handels-Agent.
Jersey.	„ A. de St. Croix.	Vice-Consul.
St Ives, s. Penzance.		
Kiel.	„ Victor Schmidt.	Consul.
Kopenhagen.	„ Tutein.	General-Consul.
	„ Ferd. Tutein.	Vice-Consul.
Leer.	„ Carl Schölvink.	Consul.
Leipzig.	„ Dr. Baumgärtner, Geh. Hofrath.	General-Consul.
Leith, s. Edimburgh.		
Libau.	„ Hein. Sörensen.	Consul.
	„ Jens Koch.	Vice-Consuln.
Limmerick.	„ Francis Spaight.	
375 || Lissabon.	„ J. G. Poppe.	Vice-Consul.
Liverpool.	„ John. Will. Gibson.	Consuln.
Livorno.	„ Carl Stichling.	
London.	„ Bernhard Hebeler.	General-Consul für das Königreich Großbritannien und Irland, deßgl. Consul für London.
Londonderry.	„ Charles Stewart.	Vice-Consul.
Lübeck.	„ Edward G. Kulenkamp.	Consul.
Lynn.	„ W. Garland.	Vice-Consul.
Madeira (Insel).	„ Joh. Krüger.	Consul.
Majorka, s. Barcellona.		
Malaga.	„ Joh. Rose.	General-Consul für Malaga und das Königreich Granada.
Malmö, s. Landskrona.		
Malta (Insel).		
Margate.	„ William Cobb.	Vice-Consul.
Marseille.	„ C. L. Roulet, Commerz.Rath.	Consul.
St. Martin (Ins. Rhé).	„ Dan Rivaille Dechezeaux.	Vice-Consul.
Me sina.	„ W. Jäger.	Consul.
Metamoros.	„ Heinr. Moriz Hebenstreit.	Vice-Consul.
Mexico.	„ v. Gerolt.	General-Consul.
St. Michel, s. Madeira.		
ön. s. Kopenhagen.		

Ort.	Name.	Eigenschaft.
Montpellier, s. Cette.		
Montrose.	Hr. Rob. Millar.	Vice-Consul.
Morea, s. Patras.		
Moskau.	„ W. Rosenstrauch, Com. Rth.	Consul.
Mountsbay s. Penzance.		
Nantes.	„ Hipolyte Pelloutier.	Consul für Nantes und für die Provinz Bretagne.
Neapel.	„ Fried. Degen.	Consuln.
Neu-Orleans.	„ F. W. Schmidt.	
Newcastle (upon Tyne).	„ William Losh.	Vice-Consul.
New-Port.	„ C. H. Stone.	Deßgl.
|| New-York.	„ Joh. Wilh. Schmidt.	Consuln. 376
Nizza.	„ Avigdor, Commerz. Rath.	
Noirmoutier.	„ Jos. Pineau.	Vice-Consul.
Odessa.	„ E. C. Walther.	Consul.
	„ Joh. Albr. Bock.	Vice-Consul.
Oesel (Insel), s. Arensburg.		
Oldenburg, s. Bremen.		
Insel Oleron (St. Pierre).	„ E. Disdier.	Vice-Consul.
Ostende.	„ Franz. Ludw. de Bal.	Consul.
Padstow.	„ T. R. Avery.	Vice-Consul.
Patmos, Rohdes und Stankio.	„ Anton Gilly.	Consul.
Penzance, Mountsbay und St. Ives.	„ Robert Pearce.	Vice-Consuln.
Pernambuko.	„ Jose Diego da Silva.	
Pernau.	„ Carl Wilh. Behrens.	Consuln.
St. Petersburg.	„ Ketzler, Hofrath.	
	„ Joh. Christian Oesterreich.	Vice-Consul.
Philadelphia.	„ Arnold Halbach.	Consul.
St. Pierre, s. Oleron.		
Plymouth.	„ John Luskombe.	Vice-Consul (zugleich für Exeter und Fowey)
Poole.	„ Jos. Garland.	Vice-Consul.
Porto.	„ Ant. Maya.	Consul.
Portsmouth und Gosporth.	„ Luke Nichols.	Vice-Consuln.
Puerto Santa Maria.	„ Lameyer.	
Ramsgate.	„ Nath. Austen.	
Rendsburg.	„ Peter Fried. Nissen.	Consuln.
Reval.	„ Gottl. Küster.	
Rhé (Insel), s. St. Martin.		
Riga.	„ J. C. Wöhrmann.	General-Consul für Kur- und Liefland.
	„ C. H. Oelsner.	Vice-Consul.
	„ C. W. Theremin.	General-Consul. 377
|| Rio de Janeiro.	„ Heinr. Phil. Rouquette.	Vice-Consuln.
	„ A. Guerrin des Essards.	
Rochefort.	„ F. Ant. Gottfr. v. Heimbach.	Consul.
Rochelle.	„ Dominiko Valentini, Geh. Commerzien-Rath.	General-Consul.
Rom u. Civita Vecchia.		
Rostock.	„ Martin Köster.	Consuln.
Rotterdam.	„ Friedr. Karp.	
	„ Pet. Heinr. Schott.	Vice-Consul.

Ort.	Name.	Eigenschaft.
Rouen.	Hr. J. Rondeaux.	Consuln.
Sayda und Bairuth.	„ Moise Haim Picciotto.	Consuln.
	„ J. Chasseaud.	Vice-Consul.
Salonichi.	„ Pet. Chasseaud.	Consul.
Santorin.	„ G. P. Lazarre Alby.	
Scarborough.	„ R. S. Robson.	Vice-Consuln.
Scilly.	„ Hy. Edwards.	
Sevilla.	„ Ant. Merry.	Consul.
Sherneß.	„ W. W. Bentham.	Vice-Consuln.
Shoreham.	„ Jos. Pillstone.	
Sinigaglia und Fano.	„ Gf. A. Giakomini.	Consuln.
Smyrna.	„ M. Pezzer, Commerz-Rath.	
Southampton.	„ Th. Bedingford, Day.	Vice-Consul.
Stankio, s. Patmos.		
Stockholm.	„ Adam Hr. Otto.	Consul.
Stockton.	„ Christ. Martin.	Vice-Consuln.
Sunderland.	„ Geo. Booth.	
Tampico.	„ Francke.	Vice-Consuln.
Texel.	„ Joh. Jak. Reinbach.	
Tönningen und Friedrichsstadt.	„ C. M. Lexow.	
Toulon.	„ Marius Crassous.	Consuln.
Triest.	„ Ant. Tichy.	
Valencia.	„ J. d'Arabet.	General-Consul, (s. Alikante).
	„ J. Peratoner.	Vice-Consul.
St. Valery.	„ Rousselin Michault.	Consuln.
Venedig.	„ Chr. Fried. v. Köpff.	
Vera-Cruz.	„ Christian Aug. Stolz.	Vice-Consul.
378 Vliessingen.	„ J. J. Becker.	— — für Vliessingen und die Insel Walchern.
Warschau.	„ v. Niederstetter, Reg. Rath.	General-Consul.
Waterford.	„ William Marchant Ardagh.	Vice-Consuln.
Weymouth.	„ Jos. Horsford.	
Windau.	„ Hertzwich.	
Wisby (Insel Gothland).	„ G. N. Donner.	Consuln.
Wismar.	„ C. F. Kröplin.	
Wyburg.	„ Joh. F. Hackmann.	
Yarmouth.	„ Isaak Preston.	Vice-Consul.
Yoiça, s. Barcellona.		

Verzeichniß

der Königl. Bayerischen Consuln und Agenten.

Aachen.	Hr. Xaver Kuetgens.	Handels-Consul.
Altona, s. Hamburg.		
Amsterdam.	„ G. Carl. Chr. Fr. Fikenscher.	Consul.
Ankona.	„ Jakob Baluffi.	—
Bahia.	„ Peter Peyke.	Handels-Agent.
Bayonne.	„ Joseph Bonnat.	
Bordeaux.	„ Jakob Heinrich, Freiherr von Sulzer-Warth.	Consuln.
Bozen.	„ Th. Carli.	
Carlsruhe.	„ Heinr. Rosenfeld.	
Cöln.	„ Joh. Christ. David Bartols.	

Ort.	Name.	Eigenschaft.
Corfu.	Hr. J. L. Faber.	General Consul für die jonischen Inseln.
Dresden.	„ Gottwald Hesse.	Consul.
Emden.	„ Carl Vocke.	—
Fiume.	„ Alois Cornet.	Handels-Consul.
Genua.	„ Joh. Baptist Penco.	Handels-Agent.
Gibraltar.	„ Heinr. Fried. Käsel.	Consul.
Girgenti.	„ Don Raphael Politi.	Handels-Agent.
|| Hamburg.	„ Adolph Ritter v. Hildebrandt.	General-Consul. 379
Hannöv. Münden.	„ Joh. Bernh. Holzmüller.	Consuln.
Havre de grace.	„ Heinr. Meinel.	
Leipzig.	„ Conr. Moriz Theod. Thieme.	
Livorno.	„ Heinr. Rud. Gebhard.	Handels-Agent.
London.	„ Adolph Fried. Schätzler.	Consuln.
Lübeck.	„ Markus Andr. Souchay.	
Magdeburg.	„ Aug. Morgenstern.	
Mannheim.	„ F. L. Bassermann.	
Marseille.	„ Wilh. Sieveking.	
Messina.	„ Georg Kilian.	Handels-Agenten.
Mexico.	„ Herman Nolte.	
Montpellier und Cette.	„ Georg Aug. Lichtenstein.	Consuln.
Moskau.	„ Peter Dreyer.	
Neapel.	„ Cajetan Bellotti.	Handels-Agent.
New York.	„ Georg Heinr. Siemon.	Handels-Consul.
Odessa.	„ Josaphat Ettlinger.	Consul.
Paris.	„ Advokat Gittard.	Agent.
Petersburg.	„ Fried. Wilh. Walz.	Consuln.
Riga.	„ Fried. v. Stressow.	
Rio de Janeiro.	„ Joh. H. Christen-Tenbrink.	Gen. Consul in Brasilien.
Rotterdam.	„ Carl Köhler.	Consuln.
Strasburg.	„ Jakob Hummel.	
Triest.	„ Schnell-Griot.	
Venedig.	„ Ant. Cornet.	Handels-Agent.
Wien.	„ Richard Adolph v. Gretzmiller.	

Verzeichniß.

der Königl. Sächsischen Consuln und Agenten.

Athen.	Hr. François Feraldi.	General-Consul.
Bahia.	„ Eduard Bellmann.	Consuln.
Baltimore mit d. Staat Maryland.	„ Ferd. Ludw. Brauns.	
Bordeaux.	„ Carl Albrecht.	General-Consul.
|| Bremen.	„ Heinr. Leopold.	Consuln. 380
Brüssel.	„ C. G. Rahlenbeck.	
Cadix.	„ Carl F. A. Uhthoff.	Consuln.
Constantinopel.	„ Georg Daniel Schneider.	
Hamburg.	„ Carl Ferd. Michahelles.	
Lissabon.	„ Theodor v. Zeller.	
London.	„ James Colquhoun.	General-Consul.
Lübeck.	„ Heinr. Dietr. Beel.	Consuln.
Malaga.	„ Wilh. v. Rein.	
Mexico.	„ W. de Drusina.	General-Consul.
Moskau.	„ Franz Brandebourg.	Consul.
Neapel.	„ Carl Just.	Gen. Handels-Agent.

Ort.	Name.	Eigenschaft.
New-York.	Hr. A. A. Melly.	Consuln.
Pernambuko.	„ Nicolaus Otto Biber.	
Petersburg.	„ Johannes Becker.	
Philadelphia.	„ Robert Ralston.	
Riga.	„ Eduard Stephany.	
Rio-Janeiro.	„ C. J. Bisterfeld.	
Triest.	„ J. W. Sartorio, Präsident des Handelstandes.	

Verzeichniß
der Kurfürstl. Hessischen Consuln und Agenten.

Amsterdam.	Hr. Joh. Cornelius Wunderly.	Consuln.
Bremen.	„ Heinr. Wilh. Ludw. Oelrichs, der jüngere.	
Hamburg.	„ Eduard Jakoby.	
Lübeck.	„ Johannes Croll.	
New-York.	„ Conr. Wilhl. Faber.	

Verzeichniß
der Großherzoglich Hessischen Consuln und Agenten.

Amsterdam.	Hr. Salomo Bernh. Sichel.	Consuln.
Cöln.	„ Fried. Wilh. Falkenberg.	
Hamburg.	„ Jonas Mylius.	

---

382 [Nr. 39.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 5. Oktober, betreffend die weitere Erleichterung des Verkehrs mit dem Großherzogthum Baden.

(Transitorisch.)

---

407 [Nr. 41.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 13. Oktober, betreffend die Erleichterung des Verkehrs mit dem Landgräflich Hessischen Amte Homburg.

(Transitorisch. S. auch Bekanntmachung vom 9. Januar 1836.)

---

401 [Nr. 41.] Königliche Verordnung vom 16. Oktober, die Wieder-Einberufung der vertagten Stände-Versammlung betreffend.

(Enthält bloß die Wieder-Einberufung der Stände auf den 27. November d. J.)

---

412 [Nr. 42.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 16. Oktober, in Betreff der Forsteintheilung der neuerworbenen Herrschaften Schussenried und Weissenau.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 12. d. M. in Absicht auf die Eintheilung der mit den erworbenen Landesherrschaften Schussenried und Weissenau für den Staat [illegible] Forst- und Jagd-Gerechtsame, Waldungen und Torfriede [illegible] Bezirksveränderungen zu genehmigen geruht:

[illegible] Forstamts Ochsenhausen, welches von [illegible] die zweite Besoldungsklasse vorrückt, wird mit dem

Sitze in Schussenried, statt des bisherigen Reviers dritter Classe daselbst, ein neues Forstrevier erster Classe gebildet, welches zunächst die Schussenrieder Waldungen und Riede, mit Ausnahme einiger, den Revieren Warthausen und Baindt zukommenden Waldtheile, in sich begreift.

2) Die in dem Bezirke des Forstamts Weingarten, welches aus der zweiten in die erste Besoldungs-Classe versetzt wird, gelegenen Weissenauer Waldungen werden mit mehreren von den Revieren Tettnang, Hirschlatt, Amtzell und Blitzenreute abzutretenden Waldtheilen in ein Forstrevier erster Classe mit dem Sitze in Weissenau vereinigt, den erstgenannten drei Revieren aber die ihnen näher gelegenen Parzellen der neu erworbenen Waldungen zugetheilt.

|| 3) Die Erhebung und Verrechnung der Forst- und Jagdgefälle wird 413

a) von dem Revier Schussenried dem Cameralamt Schussenried,
b) von dem Revier Weissenau dem Cameralamt Tettnang,

zugewiesen.

Stuttgart, den 16. Oktober 1835.

Herdegen.

[Nr. 41.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 17. Oktober, in Betreff der Weinlese. 407

(Enthält keine neue Vorschriften und ist von vorübergehendem Interesse.)

[Nr. 42.] Verfügung des Steuer-Collegium vom 21. Oktober, die Umlage der Gewerbesteuer für das Jahr 1835—36 betreffend. 413

(Transitorisch.)

[Nr. 44.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 7. November, betreffend die Revier-Eintheilung der Königlich Fürstlich Thurn und Taxis'schen Forst-Verwaltungs-Bezirke. 426

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 2. d. M. der von dem Fürsten von Thurn und Taxis vorgeschlagenen neuen Revier-Eintheilung in den Forstverwaltungs-Bezirken Siessen und Buchau die nachgesuchte landesherrliche Bestätigung gnädigst ertheilt, wodurch die in der Beilage D. der K. Verordnung vom 12. Juni 1823 (Reg.Bl. S. 689) enthaltene Forsteintheilung folgendermaßen abgeändert wird.

I. Der Forstverwaltungs-Bezirk Siessen besteht künftig aus den Revieren:

A) Bolstern, zusammengesetzt aus den seitherigen Revieren Burg, Bolstern und Fulgenstadt.

|| B) Ursendorf, bestehend aus den seitherigen Revieren Ursendorf und Scheer. 427

(Die gedachte Forstverwaltung hat außer diesen noch einige Reviere im Fürstenthum Sigmaringen zu beaufsichtigen.)

II. Der Forstverwaltungs-Bezirk Buchau enthält die Reviere:

A) Dürmentingen, bestehend aus den seitherigen Revieren Dürmentingen, Marbach (beide zuvor dem Bezirke Siessen zugehörig), Alleshausen, Buchau und Seelenhof.

B) Uttenweiler, zusammengesetzt aus den bisherigen Revieren

Bussen, Grunzheim, mit Ausnahme des Mittenweiler Bauernwalds, und Uttenweiler.

C) Marchthal, seitherige Reviere: Marchthal und Wachingen.

D) Bremelau, seither Revier Bremelau.

E) Sulmentingen (Sitz des Revierförsters Schemmerberg), seitherige Reviere: Kirchbierlingen, Oepfingen, Sulmentingen, nebst dem im seitherigen Revier Grunzheim liegenden Mittenweiler Bauernwald.

Stuttgart, den 7. November 1835.

Herdegen.

---

427 [Nr. 44.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 13. November, betreffend die Auflösung der Saline-Gefäll-Verwaltung.

Vermöge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 9. d. M. ist in Folge der veränderten Salzverkaufsweise die unter dem Namen „Hauptverwaltung der Salinen-Gefälle" bestandene Rechnungsbehörde aufgelöst, und wegen theilweiser Uebertragung ihrer Geschäfte an den K. Bergrath dessen Kanzlei-Personal um einen Revisor und einen Kanzlei-Assistenten vermehrt worden.

Stuttgart, den 13. November 1835.

Herdegen.

---

429 [Nr. 45.] Königliche Verordnung vom 16. November, die Einrichtung der Zollverwaltung betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach dem Beitritt des Großherzogthums Baden zu dem deutschen Zollverein findet, in Absicht auf die Zollverwaltung und den Aufsichtsdienst an der Grenze, eine Veränderung derjenigen Einrichtungen Statt, welche durch Unsere Verordnung vom 22. Februar 1834 (Reg.Blatt, S. 219 u. f.) getroffen worden sind.

Wir haben daher beschlossen und verordnen, wie folgt:

430 § 1. Statt der im §. 1 der gedachten Verordnung genannten bisherigen Zollstellen werden künftig folgende bestehen:

Hauptzollämter mit Waaren-Niederlage.	Nebenzollämter.
I. An der Grenze.	
1) Friedrichshafen	Langenargen, erster Classe.
	Kreßbronn, Schloß Friedrichshafen, Fischbach, zweiter Classe.
Sodann gehören zu diesem Hauptamt die Nebenämter	
II. Im Innern.	
	Ravensburg, erster Classe, mit bedingtem Niederlagsrecht.
	Tuttlingen, deßgl.
	Ebingen, Isny erster Classe.
. . . . .	Biberach, erster Classe, mit bedingtem Niederlagsrecht.
	Heidenheim, deßgl.

3) Stuttgart	Reutlingen, erster Classe, mit bedingtem Niederlagsrecht.
	Tübingen, deßgl.
	Calw, deßgl.
4) Cannstadt	Göppingen, erster Classe, mit bedingtem Niederlagsrecht.
	Gmünd, Eßlingen, Ludwigsburg, } erster Classe.
5) Heilbronn.	

|| Bei denjenigen Nebenämtern, welche wegen minderen Geschäftsumfangs nur mit einem Beamten besetzt werden, haben die Stelle des zweiten Beamten, so weit ein solcher zur Controle erforderlich ist, die am Orte befindlichen Königlichen Steuerbeamten (Acciser oder Umgelder) zu vertreten. 431

§. 2. Die in Folge der Auflösung mehrerer Zollstellen und der Beschränkung der Zollgrenze bei der neuen Personalbesetzung nicht wieder angestellten Beamten und übrigen Bediensteten sind bei künftigen Dienstanstellungen besonders zu berücksichtigen und erhalten inzwischen aus den von dem Zollverein für gewisse Jahre zu leistenden Alimentirungs-Summen theils die gesetzlichen Quiescenz-Gehalte, theils widerrufliche jährliche Unterstützungen, in soweit nicht Einzelne durch billige Aversal-Summen für immer abgefertigt werden.

§. 3. Die neue Einrichtung beginnt mit dem 1. Januar 1836, als dem Zeitpunkt, auf welchen das Großherzogthum Baden in die Revenüen-Gemeinschaft des Zollvereins eintreten wird.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Stuttgart, den 16. November 1835.

Wilhelm,

Der Chef des Finanz-Departements:
Geheimer Rath v. Herdegen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Bellnagel.

[Nr. 45.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 18. November, den Personal-Bestand der Zollstellen betreffend. 434
(Bloß persönliche Beziehungen enthaltend.)

[Nr. 45.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 19. November, in Betreff des Zollgrenz-Bezirks. 432

In Gemäßheit der Vertragsbestimmungen über den Anschluß des Großherzogthums Baden an den Zollverein treten, vom 1. Januar kommenden Jahrs an, mit Aufhebung der diesseitigen Zollinie gegen Baden, rücksichtlich des bisher bestehenden Grenz-Bezirks (Reg.Bl. 1834, S. 160 u. f. und 315 u. f.) folgende Veränderungen ein:

I. Von dem ganzen bisherigen Grenz-Bezirk bleibt nur noch der an der Bodensee-Grenze gegen die Schweiz hinziehende Theil in derjenigen beschränkten Weise bestehen, wie dieses aus der beigefügten neuen Beschreibung ersichtlich ist.

In Hinsicht der Aufsichts- und Controle-Maßregeln hat es in die-

sem Bezirke bei den Vorschriften der Zollordnung und der Ministerial-Verfügung vom 26. März 1834 (Reg.Bl. S. 315) sein Verbleiben *).

II. **) In dem längs der aufhörenden Zollinie gegen Baden hinziehenden Theil des bisherigen Grenz-Bezirks werden die Maßregeln der Grenz-Controle in jene der Binnen-Controle gemildert, wie diese im Großherzogthum Baden allgemein Statt findet.

In Beziehung auf den kaum gedachten Theil des bisherigen Grenz-Bezirks kommen daher, neben den zum Behuf der Controlirung der aus
433 dem Auslande oder aus dem || Grenz-Bezirke in das Binnenland übergehenden Waaren überhaupt bestehenden Anordnungen, auch diejenigen Vorschriften zur Anwendung, welche in dem zweiten Abschnitt der Ministerial-Verfügung vom 8. April 1835 (Reg.Bl. S. 160) hinsichtlich der Controle der im Binnenlande erfolgenden Waaren-Versendungen gegeben sind.

Die K. Zolldirektion ist mit dem Vollzug vorstehender Bestimmungen beauftragt.

Stuttgart, den 19. November 1835. Herdegen.

Beschreibung des Zollgrenz-Bezirks.

Von Bergheim in Baden zieht sich die den Grenz-Bezirk landeinwärts begrenzende Binnenlinie nach Ober-Ailingen und von da nach Siglishofen; sodann folgt sie dem südlichen Saume der Straße, welche an Tettnang vorbeizieht, geht hierauf längs dem südlichen Rande der Chaussee über Thannau, Elmenau, Neukirch nach Goppertsweiler, von da längs des oberen Argen-Flußes nach Schwarzenbach, Oberamts Wangen, und sodann, die von Lindau nach Isny führende Straße durchschneidend, nach Opfenbach, wo der bayerische Grenz-Bezirk beginnt ***).

Die diesseitigen Orte, welche hienach in den Grenz-Controle-Bezirk fallen, sind:

Im Oberamt Tettnang:

Ailingen.	Goppertsweiler,	Neukirch.
434 Allmannsweiler.	Hemigkofen.	Nonnenbach.
434 Apflau.	Hiltensweiler.	|| Oberdorf.
Berg.	Jettenhausen.	Schnezenhausen.
Beznau.	Kreßbronn.	Spaltenstein.
Bunkhofen.	Langenargen.	Tannau.
Elmenau.	Langnau.	Tettnang.
Eriskirch.	Leimnau.	Thunau.
Fischbach.	Löwenthal.	Unter-Raderach.
Friedrichshafen.	Manzell.	Wildpoldsweiler.
Gattnau	Mariabronn.	

Im Oberamt Wangen.

Bettensweiler.	Roggenzell.
Neu-Ravensburg.	Schwarzenbach.

*) Wegen der Beschränkung des Hausirhandels im Grenz-Bezirk vgl. die Verfügung vom 31. August 1833, und die Bekanntmachung vom 28. April 1836.

**) An die Stelle der nachfolgenden Bestimmungen ist die K. Verordnung vom 6. Juni 1836, betreffend die Controlirung zollbarer Gegenstände im Binnenlande, getreten, vergl. §. 7 derselben.

***) Nach der — im Uebrigen durch vorstehende Verfügung abgeänderten — Bekanntmachung vom 14. Februar 1834 bleibt, so weit die Binnenlinie blos durch den gegen das Ausland liegenden Saum einer Straße bezeichnet ist, letztere selbst vom Grenzbezirke ausgeschlossen.

[Nr. 49.] Königliche Verordnung vom 30. November, betreffend die der Schweiz zu gewährenden Zollbegünstigungen. 465

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Die auf den Grund des von Uns im Jahr 1825 *) mit der Schweiz abgeschlossenen zehnjährigen Handelsvertrags, von Seite des deutschen Zollvereins für Schweizerische Erzeugnisse zugestandenen Eingangs-Erleichterungen gehen mit dem Ablauf dieses Vertrags auf den 1. December 1835 zu Ende, ohne daß bis jetzt ein neuer Vertrag mit der Eidgenossenschaft zu Stande gebracht wurde.

|| Gleichwohl haben Wir, im Hinblick auf die mit derselben bestehenden freundnachbarlichen Verhältnisse, nach getroffener Vereinbarung mit sämtlichen zollvereinten Staaten und in besonderem Einverständnisse mit den beiden Nachbarstaaten Bayern und Baden, beschlossen, der Schweiz, vorbehaltlich weiterer Verabredungen, fernere Zollbegünstigungen, jedoch in der Voraussetzung zu gewähren, daß dieselbe in ihrem eidgenössischen und Cantonal-Zollwesen keine, für Unser Königreich und die übrigen Vereinsstaaten nachtheilige Veränderungen eintreten lassen, und zur Verhütung des gemeinschädlichen Schwärzens an der Grenze freundnachbarlich Hand zu bieten geneigt seyn werde; und verordnen daher wie folgt: 466

§. 1. Vom 1. Januar 1836 an werden der Schweiz in ihrem Verkehr mit den Vereinsstaaten folgende Zollbegünstigungen eingeräumt:

a) die zollfreie Einfuhr und Ausfuhr folgender rohen Erzeugnisse:

Getreide,
Holz,
rohe Farbkräuter,
Honig,
Wurzeln,
gedörrtes Obst und
ungebleichtes Wachs;

b) die Einfuhr des schweizerischen weißen Bodenseeweins (worunter die weißen Weine der Grenz-Cantone Aargau, Zürich, Schaffhausen, St. Gallen und Thurgau verstanden werden), in Fässern eingeführt gegen einen Eingangszoll von 50 kr. pr. Centner;

c) die Einfuhr von Schweizerkäsen gegen die Hälfte des allgemeinen tarifmäßigen Zolls;

d) die Einfuhr von Uhrenbestandtheilen (Uhrenfedern, Uhrrädern ꝛc.), ebenfalls gegen die Hälfte der tarifmäßigen Sätze (Vereins-Zolltarif Art. 6, d, 3 und Art. 19 **), c);

e) die zollfreie Einfuhr von gemeinen Töpferwaaren;

|| f) die zollfreie Einfuhr von 467
seidenen, wollenen und baumwollenen Stoffen und andern Gegenständen, welche zur Verarbeitung oder zur Veredlung mit der Bestimmung eingeführt werden, sie im veredelten Zustande wieder auszuführen; der Leinwand, welche auf schweizerische Bleichen gebracht und gebleicht zurückgeführt wird;
des Viehes, welches auf inländische Weiden gebracht wird und nach der Weidezeit zurückgeht, jedoch unter den grundsätzlichen Zoll-Controlen;

*) S. Königl. Verordnung vom 25. Febr. 1826.

**) Im Vereins-Zolltarif für die Jahre 1837, 1838 und 1839 (Beil. zur K. Verordnung v. 17. Okt. 1836) Art. 19, lit. b, sonst in der Hauptsache gleich.

ferner die im Tarif bereits zugestandene Zollermäßigung für das in einzelnen Stücken auf Bedarfzeugnisse eingehende Schweizervieh und für schweizerische ungesalzene Butter.

§. 2. Hinsichtlich der Förmlichkeiten, von deren Beobachtung die obigen Erleichterungen abhängen, hat es bei den seitherigen Vorschriften sein Verbleiben *).

§. 3. Die Verfügung vom 4. Januar 1834 (Reg.Bl. S. 41), in Betreff des erleichterten Verkehrs mit der Schweiz, wird vom 31. December 1835 ab außer Wirkung gesetzt.

Unsere Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen sind mit dem Vollzug gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Stuttgart, den 30. November 1835.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Graf v. Berolding en.

Der Chef des Finanz-Departements:
Geheimer Rath v. Herdegen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Bellnagel.

---

458 [Nr. 48.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 3. December. in Betreff der Einreichung von Gratial-Gesuchen.

Unter Beziehung auf die in Betreff der Gratial-Gesuche von nicht pensionsberechtigten Dienern und ihren Hinterbliebenen den 12. December 1827 (Reg.Bl. S. 532) getroffene Verfügung wird hiemit den Bezirksämtern bekannt gemacht, daß auch die übrigen vorkommenden Gratial-Gesuche mit Umgehung der Mittelstellen unmittelbar an das Finanz-Ministerum zu richten sind, mit Ausnahme jener von Kirchen- und Schuldienern oder ihren Hinterbliebenen, so wie von Militär-Personen, welche wie bisher an die vorgesetzten Dienstbehörden gebracht werden.

Stuttgart, den 3. December 1835.

Herdegen.

---

459 [Nr. 48.] Bekanntmachung des Finanz-Ministerium vom 3. December, betreffend eine Uebereinkunft mit Baden wegen der Zollverhältnisse der beiderseitigen Enklaven und Condominat-Orte.

Da durch den Beitritt des Großherzogthums Baden zum Zollvereine **) die seitherigen Zollverhältnisse der Enklaven der Krone Württemberg im Großherzogthum Baden und der Großherzogl. Badischen Enklaven im Königreich Württemberg, so wie der Württembergisch-Badischen Condominat-Orte sich ändern; so ist bei den neuesten Zoll-Organisations-Vollzugsverhandlungen in Carlsruhe unter dem 27. Oktober d. J. hierüber eine neue Uebereinkunft getroffen worden, welche, nachdem Seine Königliche Majestät derselben die gnädigste Genehmigung zu ertheilen geruht haben, hiemit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart, den 3. December 1835.

Herdegen.

om 6. Nov. 1834.
vom 18. August d. J.

I. Die unter dem 26. April 1831 im K. Württembergischen Regierungsblatte, S. 196, und unter dem 27. Mai 1831 im Großherzogl. Badischen Regierungsblatte, S. 57, verkündete Uebereinkunft, nach welcher die Großherzogl. Badischen Orte Schluchtern und Ruchsen, so wie die Großherzogl. Badischen Antheile der Condominate Widdern und Edelfingen dem K. Württembergischen, und die K. Württembergischen Orte Hohentwiel samt Bruderhof und Herschberg dem Großherzogl. Badischen Zollverbande einverleibt worden sind, tritt mit dem Zeitpunkte außer Wirksamkeit, von welchem an das Großherzogthum an den Vereinsrevenüen Antheil nimmt. Die betreffenden Orte und Condominatstheile werden von da an nach den Zollgesetzen des Staats, dem sie angehören, behandelt, und in die Zollverwaltung desselben aufgenommen.

II. Da jedoch beide Staaten gleiche Zoll-Einrichtung haben, und es zweckmäßig ist, die Anstalten, die hienach, namentlich der Binnen-Controle wegen, in den betreffenden Enklaven und Condominatstheilen etwa errichtet werden, durch dieselben Beamten beaufsichtigen zu lassen, welchen diese Aufsicht in den umliegenden Orten anvertraut ist, so soll diese Aufsicht in Schluchtern und Ruchsen, und in den Großherzogl. Badischen Antheilen in Edelfingen und Widdern durch das nächstgelegene K. Württembergische, in Hohentwiel samt Bruderhof und in Herschberg hingegen durch das nächstgelegene Großherzogl. Badische Hauptzollamt geführt werden.

III. In gleicher Weise soll es mit der Aufsicht auf dergleichen Zollstellen in den übrigen K. Württembergischen Enklaven im Großherzogthume und mit der Aufsicht || auf solche Zollstellen in den übrigen Großherzogl. Badischen Enklaven im Königreich Württemberg gehalten werden. 460

IV. Die K. Württembergische und die Großherzogl. Badische Zolldirektion werden sich darüber verständigen, welchem Hauptzollamte jede der betreffenden Enklaven und Condominate zu untergeben sey.

Die Erinnerungen, welche die hienach zur Aufsichtsführung beauftragten Hauptzollämter in Hinsicht der betreffenden Orte zu machen haben, sind dem nächst gelegenen Hauptzollamte des Staats, dem die Orte angehören, mitzutheilen.

V. Die Aufsicht geschieht gegenseitig kostenfrei.

VI. Sollten in den betreffenden Enklaven und Condominattheilen, ihren Verkehrsverhältnissen nach, eigene Controlestellen nicht errichtet werden können, und sollte ferner die Zutheilung der Orte zu einer solchen Controlestelle in einem andern Orte des Staats, dem sie angehören, nicht zulässig seyn, so sollen sie einer Controlestelle des Staats, von dessen Gebiet sie umschlossen sind, zugewiesen werden, und es sollen sich die beiden Zolldirektionen deßhalb verständigen.

VII. Die oben angeführte Uebereinkunft von 1831 bleibt, was die Besalzung der im Art. I. gegenwärtiger Verabredung genannten Orte betrifft, aufrecht erhalten.

[Nr. 49.] Bekanntmachung der Regierung des Neckarkreises, vom 5. December, 469

betreffend die Unterdrückung der Druckschrift: „Komisch-politische Schwabenpredigt. Bern, 1835."

Da der Criminal-Senat des K. Gerichtshofs für den Neckar-Kreis durch Beschluß vom 23. v. M. den Inhalt der von der Stadt-Direktion Stuttgart vorläufig mit Beschlag belegten Druckschrift: „Komisch-poli-

tische Schwaben-Predigt. Bern, 1835," den §§. 6 und 7 des Preß-Freiheitsgesetzes vom 30. Januar 1817 theilweise zuwiderlaufend erkannt, und den Absatz dieser Schrift unterdrückt hat; so wird dieß hiemit unter Beziehung auf den §. 26 des erwähnten Gesetzes, wonach der Verkauf eines jeden Exemplars der gedachten Schrift in das In- und Ausland zum erstenmal mit fünfzig Reichsthalern, und im Wiederholungsfalle noch härter geahndet wird, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ludwigsburg, den 5. December 1835. Bühler.

---

460 [Nr. 48.] Bekanntmachung des Finanz-Ministerium vom 8. December. betreffend die Verkehrsfreiheit zwischen den Zollvereins-Staaten. *)

Zur Beförderung der Gewerbsamkeit zwischen den Unterthanen der zollvereinten Staaten ist vertragsmäßig (Art. 18 der Unions-Verträge) festgesetzt, daß von den Unterthanen eines der Vereins-Staaten, welche in dem Gebiete eines andern derselben Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, keine Abgabe zu entrichten sey, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbs-Verhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Deßgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbs-Betriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn.

461 || Auch sollen beim Besuchen der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen Vereinsstaaten eben so wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Behufs der Vollziehung dieser Vertrags-Bestimmungen und der Einhaltung des unter den Vereinsstaaten verabredeten übereinstimmenden Verfahrens wird nun mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 7. d. M. Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

I. Den nach dem diesseitigen Accise-Gesetz vom 18. Juli 1824 zu entrichtenden Abgaben von

a) Handelswaaren ausländischer Kaufleute, Krämer, Hausirer und Handwerksleute, beim Verkauf auf Märkten, Messen oder beim Hausiren,

b) Handels-Reisenden, welche Waaren anbieten,

sind die Unterthanen der zollvereinten Staaten nicht unterworfen.

Dagegen haben dieselben von dem im Lande vorgehenden, kaufs- oder tauschweisen Umsatze accisepflichtiger Gegenstände (Wein, Bier, Branntwein, Essig ꝛc.) die gesetzlichen Accise-Abgaben eben so wie die Inländer zu bezahlen, unbeschadet der auf vereinsländisches Bier, Malz und Branntwein (Reg.Bl. von 1834, S. 42 u. 46, von 1835, S. 287) zu Ergänzung der diesseitigen Consumtions-Steuer (Wirthschafts-Abgaben-Gesetz von 1827, Art. 30, 31 ꝛc.) gelegten Ausgleichungs-Abgaben, welche, geschehe die Einfuhr durch einen Inländer oder Ausländer, bei

---

*) Eingeschärft und näher bestimmt durch Verfügung vom 18. Mai 1837.

[illegible] Bekanntmachung vom 28. März 1836, betreffend den Verkehr [illegible]ogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt.

Vermeidung von Ordnungsstrafen jedenfalls dem Accise-Amt desjenigen diesseitigen Grenz-Orts zu erlegen sind, über den die Einfuhr Statt findet.

II. Fabrikanten und Händler oder die Handlungs-Reisenden derselben, welche außerhalb des Vereinsstaats, dem sie angehören, im Vereins-Gebiete Bestellungen suchen, haben sich

1) durch folgende Papiere, als
   a) mit einem Reisepasse,
   b) mit einem Gewerbs-Zeugnisse, und
   c) mit einem Legitimations-Schein

auszuweisen.

2) Der Reisepaß wird nach den in jedem Staate bestehenden Förmlichkeiten || ausgefertigt, und es muß in demselben auf das unter 462
1) bemerkte Gewerbs-Zeugniß ausdrücklich hingewiesen werden.

3) Das Gewerbs-Zeugniß, welches von den betreffenden Polizei-Aemtern in dem Staate der Heimath oder Ansäßigkeit des Reisenden nach einem der beiliegenden beiden Formulare (A. B.) unentgeldlich ausgestellt wird, enthält die Bescheinigung, daß derselbe für seinen Gewerbebetrieb die in seinem Heimathlande gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten habe.

Die Polizei-Aemter, welche solche Gewerbs-Zeugnisse ausstellen dürfen, sind in Preußen die Landräthe und Magistrate größerer Städte, in Bayern die Landgerichte und unmittelbaren Magistrate, in Württemberg die Oberämter, oder in Städten die Stadtschultheißen-Aemter, in Sachsen die Amtshauptleute und Magistrate der größern Städte, in Baden die Bezirks-Aemter und Stadtmagistrate, im Großherzogthum und Kurfürstenthum Hessen die Kreisräthe und in den übrigen Staaten, einschließlich derjenigen, welche durch Nebenvertrag in den Zollverband eines Vereinsmitglieds eingeschlossen sind, die den vorbezeichneten gleichstehenden Behörden.

4) Diese Urkunden (Punkt 2 und 3) haben die Fabrikanten ꝛc. oder Handels-Reisenden in den Vereinsstaaten, wo sie Bestellung suchen, dem nächstgelegenen Bezirks-Polizeiamt (in Württemberg den K. Oberämtern) vorzulegen, wogegen sie Behufs der Ausübung ihres Reisezwecks von diesem einen nach dem beiliegenden Formular (C.) ebenfalls unentgeldlich auszustellenden Legitimations-Schein erhalten.

Uebrigens treten vorstehende Bestimmungen an die Stelle der in der Ministerial-Bekanntmachung vom 12. Januar 1830 (Reg.Bl. S. 28 ff.), wegen der von den Handels-Reisenden in Württemberg und Bayern einer-, und Preußen und Hessen andererseits beizubringenden Nachweise, enthaltenen Vorschriften, welche hiemit aufgehoben sind.

III. Diejenigen Angehörigen eines Vereinsstaats, seyen sie Kaufleute, Fabrikanten, Professionisten, Händler oder Producenten roher Erzeugnisse, welche Märkte und Messen in andern Vereinsstaaten besuchen, haben sich zur Sicherung ihres Anspruchs auf gleichmäßige Behandlung mit den Angehörigen desjenigen Staats, in welchem sie ihre Waaren feil bieten, mit einem Zeugnisse nach dem beigefügten Formular (D.) zu versehen, welches von dem Polizei-Amte ihres Wohnorts (oben II. 3) unentgeldlich auszustellen und jährlich erneuern zu lassen ist.

Stuttgart, den 8. December 1835. Herdegen.

|| Formulare: 463

A. Dem N., welcher als (Woll-Fabrikant) in N. (wohnhaft, ansäßig) ist, wird hiedurch Behufs seiner Gewerbs-Legitimation bei

den einschlägigen Behörden des (Großherzogthums Hessen, Königreichs Preußen) bescheinigt, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe, im hiesigen Lande, die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dieß Zeugniß gilt auf Monat.

Ort, Datum, Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

B. Dem N., welcher als Handlungs-Commis in Diensten des zu N. etablirten Handelshauses (oder der Fabrik) des Herrn N. stehet, wird hiedurch Behufs seiner Gewerbs-Legitimation bei den einschlägigen Behörden (des Großherzogthums Hessen, Königreichs Preußen) bescheinigt, daß das ebengedachte Handelshaus (die ebengedachte Fabrik-Anstalt) für seinen (ihren) Gewerbe-Betrieb im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dieß Zeugniß ist gültig auf Monat.

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

C. Dem Herrn N., Fabrik-Inhaber zu N. (oder Handels-Reisenden in Diensten des N. zu N.), wird hiedurch auf den Grund des beigebrachten, von (der betreffenden Behörde) unter dem ausgefertigten Gewerbe-Legitimations-Zeugnisses die Befugniß ertheilt, in den (K. Preußischen) Landen, für das von ihm (oder seinem obengedachten Prinzipal) betriebene Geschäft Waaren-Bestellungen aufzusuchen, und Waaren-Ankäufe zu machen.

Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellung suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

464 || Nicht minder ist ihm verboten, Commissionen für andere als seine eigene (seines vorgedachten Prinzipals) Rechnung aufzusuchen.

Gegenwärtige Ermächtigung ist gültig auf die Dauer vom an bis zum

Ort, Datum, Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

D. Dem N. N., welcher mit seinen Fabrikaten (Produkten) die Messen und Jahrmärkte im Königreiche (Großherzogthum ꝛc.) zu besuchen beabsichtigt, wird Behufs seiner Legitimation bei den zuständigen Behörden andurch bezeugt, daß er zu N. wohnhaft sey, und die seinem Gewerbe entsprechenden gesetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe.

Gegenwärtiges Zeugniß ist gültig für den Zeitraum von Monaten.

Ort, Datum, Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

---

491 [Nr. 53.] Bekanntmachung der Commission für die Erziehungshäuser vom 9. December,

die Aufnahme in die Waisenhäuser betreffend.

Zu größerer Sicherung des Erfolgs der Waisen-Erziehung in den hiefür bestehenden Staats-Anstalten haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 26. v. M. verfügt, daß die Aufnahme von Zöglingen in diese Anstalten der Regel nach in der Altersstufe vom siebenten *) bis zum zehnten Jahr geschehen, und inner-

*) S. auch die Verordnung vom 11. Februar 1810, §. 4 und vom 1. Juli

halb dieser Altersstufe bei sonst gleichen Verhältnissen zu Gunsten des jüngeren Kindes entschieden, Kinder von einem mehr vorgerückten Alter aber nur ausnahmsweise aus besonders dringenden Gründen und in der Art aufgenommen werden sollen, daß bei der Gleichheit der übrigen Verhältnisse die normalmäßige Altersstufe den Vorzug gibt. Was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart, den 9. December 1835. Schedler.

[Nr. 49.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 10. December, betreffend den Erlaß von Schifffahrts-Abgaben. 471

Den zwischen Württemberg, Preußen, Bayern und dem Großherzogthum Hessen getroffenen, durch die Verfügungen vom 6. Januar und 8. April 1834 (Reg.Bl. S. 44 und 347) bekannt gemachten Verabredungen, wonach diese Staaten auf dem Rheine und seinen Nebenflüssen sich gegenseitig den vollen Erlaß der Schifffahrts-Abgaben (mit Vorbehalt der Rekognitions-Gebühr) für alle im steuerlich freien Verkehr befindlichen Gegenstände, mit Ausnahme der notorisch außerdeutschen Erzeugnisse, zugestanden haben, ist das Großherzogthum Baden mit den vollen Sätzen seiner Rheinzölle auf der Strecke von der Großherzogl. Hessischen Grenze bis Neuburg und mit zwei Drittheilen der Sätze seiner Neckarzölle sowohl für die Bergfahrt, als für die Thalfahrt mit der Wirkung beigetreten, daß

a) von Seite Badens für Gegenstände des freien Verkehrs, mit Ausnahme der notorisch außerdeutschen Erzeugnisse, welche aus Württemberg'schen, Preußischen, Bayerischen oder Großherzogl. Hessischen Häfen mit Berührung der Stationen verführt werden, auf welchen die Erhebung der Badischen Zölle für die gedachte Strecke des Rheins oder der Badischen Neckarzölle stattfindet, der gänzliche beziehungsweise theilweise ($^2/_3$theilige) Erlaß der Zölle eintritt *), dagegen aber auch

|| b) für Gegenstände des freien Verkehrs, mit Ausnahme der notorisch außerdeutschen Waaren, welche aus Badischen Häfen mit Berührung der Flußstrecken der genannten anderen Vereinsstaaten verführt werden, ganz dieselben Begünstigungen in den Schifffahrts-Abgaben zur Anwendung kommen, welche diese Gegenstände nach den Eingangs erwähnten Verabredungen bei ihrer Verführung aus Württemberg'schen, Preußischen, Bayerischen oder Großherzogl. Hessischen Häfen genießen. 472

Hienach sind alle Gegenstände des freien Verkehrs, mit Ausnahme der notorisch außerdeutschen Erzeugnisse,

1) wenn sie aus Württemberg'schen, Preußischen, Bayerischen, Badischen und Großherzogl. Hessischen Häfen auf dem Rhein mit Berührung der Oktroi-Aemter Mannheim oder Neuburg verführt werden, an der ersterwähnten Station zu Berg und Thal, an der letzterwähnten Station aber nur zu Thal, von dem Antheil des Großherzogthums an den Rheinzöllen, welche auf diesen Aemtern sonst erhoben werden, mit Ausnahme der Rekognitionsgebühr, und
2) wenn sie auf dem Neckar mit Berührung der Badischen Neckarzollämter verführt werden, von zwei Drittheilen des Neckarzolls, welcher an diesen Aemtern sonst zu bezahlen ist, mit Ausnahme der Rekognitions-Gebühr, befreit.

---

*) Wegen der Preußischen Rheinzölle vgl. die Verfügungen vom 30. Dezember d. J. und vom 11. September 1837.

Dieser weitere Schifffahrts-Abgaben-Erlaß, welcher mit dem 1. Januar künftigen Jahrs in Wirksamkeit tritt, wird hierdurch mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß unter Schifffahrts-Abgaben auch die Abgaben von Flößen verstanden sind.

Stuttgart, den 10. December 1835.

Herdegen.

---

474 [Nr. 50.] Bekanntmachung des Justiz-Ministerium vom 11. December, betreffend eine veränderte Bezirks-Eintheilung für die Amts-Notariate Kirchhausen und Sontheim, Oberamts Heilbronn.

(Vergl. Note bei der betreffenden Stelle der Beil. Lit. A. zur K. Verordnung vom 21. März 1826.)

---

478 [Nr. 50.] Bekanntmachung des Finanz-Ministerium vom 13. December,

betreffend die Aufhebung der Zoll-Linie gegen Baden.

(Ordnet das Aufhören der amtlichen Wirksamkeit sämmtlicher Grenz-Zoll-Stellen gegen Baden mit dem 1. Januar 1836 an.)

---

13 [Nr. 3. 1836.] Verfügung des Ober-Hofraths vom 14. December, betreffend eine erneuerte Hof-Feuer-Polizei- und Feuerlösch-Ordnung.

Nachstehende auf den Grund der bisherigen Erfahrungen erneuerte, von Seiner Königlichen Majestät genehmigte Hof-Feuer-Polizei- und Feuerlösch-Ordnung wird höchstem Befehle vom 27. November 1835 gemäß, hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart, den 14. December 1835.

Seckendorf.

Hof-Feuer-Polizei- und Feuerlösch-Ordnung.

Da bei einem Brand-Unglück, selbst bei dem besten Willen und größten Eifer zur Dämpfung des Feuers und zur Rettung der Effekten, so leicht Unordnungen ‖ entstehen können, wenn nicht bestimmte 14 Vorschriften gegeben sind, wonach sich ein Jeder bei einem solchen Unglücksfall genau zu achten hat; so sieht der Ober-Hofrath sich veranlaßt, in Betreff der Kron-Gebäude zu Stuttgart, Berg, Rosenstein, Cannstadt, Rothenberg, in der exotischen Anstalt zu Hohenheim, in dem Thiergarten bei der Solitude und in der Fasanerei Herdle, so wie der der Hof-Domainen-Kammer zugehörigen Gebäude in und bei Stuttgart, nachstehende Verordnung bekannt zu machen, welche an die Stelle der Hof-Feuer-Polizei- und Feuerlösch-Ordnung vom 23. November 1818 tritt, und nach welcher sich Jeder und insbesondere alle diejenigen, welche in einem dieser Gebäude wohnen, oder denen irgend eine Aufsicht oder Verrichtung darin angewiesen ist, bei einem in diesen Gebäuden, oder in der Nähe ausbrechenden Brande, so wie überhaupt in Allem, was auf Feuer und Licht Bezug hat, genau zu achten haben.

Die Gebäude, auf welche diese Verordnung derzeit allein Bezug hat, sind folgende:

I. Kron-Gebäude.

1) Das neue Schloß.

2) Das alte Schloß.

4) Das Theater-Gebäude.
5) Der Marstall.
6) Der Redouten-Saal mit dem Hinter-Gebäude.
7) Das Fürstenhaus mit dem Nebengebäude.
8) Das alte Kanzlei-Gebäude.
9) Das Hof-Pfarrhaus.
10) Das Eisgruben-Gebäude hinter der Münze.
11) Das Hofwasch-Gebäude bei der Garnisons-Kirche.
12) Das Geflügelhof-Gebäude hinter der Allee an der Militärstraße.
13) Das Magazins-Gebäude neben dem Geflügelhof.
14) Die Gebäude in dem K. Küchen-Garten außerhalb des Calwer-Thores.
15) Die Gebäude im botanischen Garten.
16) Das Orangeriehaus und die zwei Wachhäuschen im innern Schloß-Garten.
|| 17) Der Pavillon in Berg mit den zwei Neben-Gebäuden und dem Stall- und Remisenbau. 15
18) Das Landhaus auf dem Rosenstein, das Officen-Gebäude, die Wach- und Portiershäuschen, und das Maierei-Gebäude daselbst.
19) Die drei Gebäude zu Bellevue mit dem Pavillon auf dem Berg.
20) Das vormals Elbe'sche, Roth'sche und Gottschalk'sche Haus in der Vorstadt von Cannstadt.
21) Die Kapelle und das Priesterhaus auf dem Rothenberg.
22) Die Gebäude in der exotischen Baumschule zu Hohenheim.
23) Die Gebäude in dem Thiergarten bei der Solitude.
24) Die Gebäude in der Fasanerei Herdle bei Weil im Dorf.

II. Gebäude der Hofdomainen-Kammer.

1) Das Kanzlei-Gebäude in der Friedrichsstraße.
2) Das Hof-Krankenhaus in der Büchsenstraße.
3) Das Naturalien-Magazin unweit des Catharinen-Hospitals an der Militärstraße.
4) Die Maierei-Gebäude im äußeren Schloßgarten.

Jede künftige Vermehrung oder Verminderung der genannten Gebäude wird den betreffenden Personen und Stellen jedesmal bekannt gemacht werden.

§. 1. Jeder Bewohner dieser Gebäude, so wie jeder bei dem Königl. Hof Angestellte hat die bestehenden Feuer-Polizei-Gesetze genau zu befolgen, insbesondere aber sich nach den hienach folgenden, mit jenen Gesetzen im Einklang stehenden Vorschriften zu achten.

§. 2. Eine besondere Hof-Feuerschau, welche aus dem Bau-Inspektor, einem Bau-Aufseher und den nöthigen Handwerksleuten besteht, und der Bau- und Garten-Direktion untergeordnet ist, hat in den oben angezeigten Krongebäuden (in den hofkammerlichen Gebäuden wird die Visitation von der städtischen Feuerschau vorgenommen) alljährlich eine Haupt-Visitation vorzunehmen, und hiezu einen Zeitpunkt zu wählen, bei dem es möglich wird, die alsbald zu besorgende Herstellung der vorgefundenen Defekte noch zu rechter Jahreszeit auszuführen. — Sodann liegt der Hof-Feuerschau ob, von Zeit zu Zeit || Neben-Visitationen zu halten. 16
Bei diesen Visitationen sind alle Feuerstätten, Oefen, Einheiz-Winkel, Kamine, überhaupt Alles, was auf Feuer und Licht irgend einen Bezug hat, auf das Genaueste zu untersuchen, und alle vorgefundenen Mängel, so wie die entdeckten Fälle von Nichtbeobachtung der in gegenwärtiger Verordnung gegebenen Vorschriften, ohne irgend eine persönliche Rücksicht in ein ausführliches Protokoll zu verzeichnen, welches

von dem die Hof-Feuerschau dirigirenden Bauverständigen, unter Anschluß einer Berechnung über die Kosten der Herstellung der vorgefundenen Defekte, der Bau- und Garten-Direktion zur weiteren Verfügung vorzulegen ist.

Die Hof-Feuerschau ist zugleich befugt, alle Mängel, deren Herstellung sich ohne Gefahr nicht aufschieben läßt, sogleich herstellen zu lassen, und hat solches in dem Defekt-Protokoll mit dem hiezu erforderlichen Aufwand zu bemerken.

Die Hausverwalter und Aufseher in den Kron-Gebäuden sind verpflichtet, den gedachten Visitationen jedesmal in den sie betreffenden Gebäuden anzuwohnen, und haben, so wie die betreffenden Bewohner, der Hof-Feuerschau auf keine Art ein Hinderniß in den Weg zu legen, und sich allen denjenigen Anordnungen, welche dieselbe jedesmal treffen sollte, willig zu unterziehen, auch derselben alles dasjenige, was ihnen auf irgend eine Art feuergefährlich scheint, immer ohne Verzug anzuzeigen.

Die Hof-Feuerschau ist übrigens für alle Mängel, welche sich als gefährlich zeigen, und sich wenigstens von außen bemerken lassen, so wie dafür verantwortlich, daß die Defekte richtig hergestellt werden, welches bei denjenigen, die Gefahr drohen, längstens innerhalb vier Wochen zu geschehen hat.

§. 3. Da es zu Verhütung von Feuers-Gefahr wesentlich nothwendig ist, daß das in den Kron-Gebäuden befindliche Dienst-Personal, so wie sämtliche Bewohner dieser Gebäude, in Allem, was Feuer und Licht betrifft, die größtmögliche Vorsicht beobachten, so ist

a) für das neue Schloß,
das alte Schloß,
den Schloßbau und
den Marstall

17 ‖ eine besondere Nachtwache angeordnet, welche der jeweilige Portier in Gemeinschaft mit einem Kaminfeger-Gesellen vorzunehmen hat, und welche besonders im Winter, von 10 Uhr Abends an, einen Umgang zu machen und genau darauf zu sehen hat, daß alle Ofen- und Vorkamin-Thürchen genau verschlossen sind, und daß weder in den Oefen, noch in den Küchen mehr gefeuert werde, sobald die Bewohner zu Bette sind, und zur Besorgung und Bewachung des Feuers Niemand besonders aufgestellt ist.

Dieser Wache hat Jeder Folge zu leisten; übrigens hat sich dieselbe gegen Jedermann bescheiden zu benehmen und ihren Umgang so still, als nur immer möglich zu halten, damit Niemand gestört werde.

Nicht nur eine gänzliche Unterlassung dieser nächtlichen Visitation, sondern auch jede Saumseligkeit dabei wird strenge geahndet werden.

b) Ist der Ober-Hof-Fourier besonders beauftragt, von Zeit zu Zeit unvermuthet nachzusehen, ob die Nachtwache ihre Schuldigkeit beobachte, und ob und wie überhaupt die wegen vorsichtiger Behandlung von Feuer und Licht gegebenen Vorschriften beobachtet werden. Bemerkt derselbe hiebei irgend eine Nachläßigkeit, so hat er ohne alle Neben-Rücksichten nicht bloß die betreffenden Personen sogleich darauf aufmerksam zu machen, sondern solches auch dem Oberst-Hofmeisteramte anzuzeigen, damit dasselbe die nöthigen Verfügungen zur Abstellung der etwa eingerissenen Unordnungen treffen könne.

§. 4. Das betreffende Bau-Personal, der Ober-Hof-Fourier, die Aufseher und Haus-Verwalter in den Kron-Gebäuden haben genau darauf zu sehen, daß die Dachläden und Dachfenster in der Regel immer verschlossen gehalten werden, damit jedem, durch ein Flug-Feuer zu befürchtenden Nachtheil möglichst vorgebeugt werde.

Die Bewohner, Hausverwalter und Aufseher haben bei jedem Sturme, und vorzüglich bei einem Feuerlärmen, sogleich nach allen Dachfenstern und Dachläden zu sehen und die offenen genau zu verschließen. Wenn übrigens bei den oben genannten Visitationen ein Dachfenster oder Dachladen ausgehoben angetroffen wird, so verfällt der Schuldhafte in eine Strafe von 3 fl. 15 kr.

|| §. 5. Jeder Haus-Bewohner, Haus-Verwalter, Aufseher, und die oben genannten Visitatoren, haben genau darauf zu sehen, daß bei Nacht, so wie bei einem Sturme, sey er bei Tag oder bei Nacht, alle Ofen-, Vorkamin- und Aschenloch-Thürchen, so wie alle Behälter, worin sich Kohle oder Asche befinden, jedesmal genau geschlossen werden. 18

Bei Vermeidung der durch die allgemeine Feuer-Polizei-Ordnung angedrohten Strafe von zehn Reichs-Thalern dürfen die Ofen-Vorkamin-Heerd- und Aschenloch-Thürchen, so wie die Knie-Röhren in den Kaminen nicht ausgehoben, auch müssen alle glühenden Kohlen auf den Küche-Heerden vor Schlafengehen und bei einem Sturme entweder ausgelöscht, oder wenigstens mit einem eisernen oder irdenen Deckel zugedeckt werden.

Bei gleicher Strafe ist das Butterauslassen bei Nacht, das Aufbewahren von Kohlen und Asche außer den Küchen und eigens dazu eingerichteten Behältern untersagt; eben so dürfen glühende Kohlen nur in irdenen oder eisernen Gefäßen, und auf keinen Fall mittelst bloßer Ofen-Schaufeln hin und her getragen werden.

§. 6. Auf den Dachböden, Gängen, Treppen ꝛc. dürfen keine Geräthschaften, Holz u. dgl. so aufgestellt werden, daß das Hin- und Hergehen auf irgend eine Art erschwert oder gar gehemmt würde; eben so wenig darf auf den Dachböden, in den Zimmern, Gängen u. s. w. Holz, Heu, Stroh oder andere brennbare Gegenstände um die Kamine herumgestellt, oder Nägel in dieselben eingeschlagen werden, auch dürfen keine hölzerne, sondern blos eiserne Stangen zum Räuchern des Fleisches in die Kamine eingespannt werden.

Es darf ferner kein Holz, oder sonst etwas Brennbares in oder auf den Zimmer-Oefen, Brat- und Back-Oefen gedörrt, und eben so wenig etwas Brennbares an dieselben und in die Vorkamine gestellt, in letztere aber kein Feuer gebracht werden, wenn sie nicht besonders dazu eingerichtet sind, und die Erlaubniß dazu ertheilt worden ist.

Eben so wenig dürfen auf den Dachböden oder Gängen Waschseile so niedrig aufgespannt werden, daß dadurch das schnelle Hin- und Hergehen gehemmt würde, daher sie immer sieben Fuß über dem Boden ausgespannt werden müssen; wo solches nicht thunlich ist, so sind sie vor einbrechender Nacht wegzunehmen.

|| Endlich darf Niemand in die Holz-, Pferd- und anderen Ställe, Futter-Kammern, Dachböden und Dachkammern mit einem bloßen Lichte gehen, sondern muß sich einer Laterne bedienen, welche für die Ställe von Blech und mit Draht überstrickt seyn muß. 19

Ebenso ist das Tabakrauchen in diesen Lokalitäten verboten.

§. 7. Zu Verhütung einer Feuersgefahr ist es ferner nothwendig, daß die Kamine, Oefen und Ofenröhren, so wie alle Feuer-Kanäle, immer rein von Ruß gehalten werden, wofür die Bau- und Garten-

Direktion besonders zu sorgen hat. Es ist daher weder den Kaminfegern, noch den Hafnern, wenn sie zur Reinigung kommen, ein Hinderniß in den Weg zu legen, und wenn dieses dennoch geschehen sollte, so haben diese Personen der Bau- und Garten-Direktion sogleich Anzeige hievon zu machen, ohne welche Anzeige bei Bestrafung eines durch das Unterlassen der Reinigung entstehenden Brandes auf das ihnen in den Weg gelegte Hinderniß keine Rücksicht genommen wird.

§. 8. Ohne vorgängige Anzeige bei der Bau- und Garten-Direktion darf weder ein neues Feuerwerk errichtet, noch ein bestehendes in irgend einer Weise verändert werden, selbst wenn es der Bewohner ganz auf seine Kosten thun wollte. Die Bau- und Garten-Direktion wird über jeden solchen Fall die Hof-Feuerschau hören.

§. 9. Alle auf den im Eingang genannten Kron-Gebäuden befindlichen Blitz-Ableiter sind alle Jahre durch das betreffende Bau-Personal zu visitiren, und der Erfund davon ist unter Anschluß einer Berechnung des Aufwands für die Herstellung der vorgefundenen Defekte vorzulegen.

Bei den Hof-Kammer-Gebäuden wird diese Visitation durch die städtische Feuerschau besorgt.

§. 10. Da das Theater- und das Redouten-Gebäude vermöge ihrer innern Einrichtung und vorzüglich wegen ihres Gebrauchs einer Feuers-Gefahr besonders leicht ausgesetzt sind, außerdem aber noch bei dem Theater-Gebäude wegen der Nähe des neuen Schlosses die möglichst größte Vorsicht unumgänglich nothwendig ist, so ist von Seiten der Hof-Theater-Intendanz eine eigene Feuerwache, welche namentlich auch
20 || bei Nacht ihre Umgänge zu halten hat, zu bestellen, und die Bau- und Garten-Direktion, so wie die Stadt-Direktion, von sämtlichen gegen die Feuers-Gefahr im Theater-Gebäude bestehenden Vorsichts-Maßregeln stets in Kenntniß zu erhalten.

Insbesondere aber hat die Bau- und Garten-Direktion die Befugniß, während jeder Vorstellung und während jeder Redoute, zu jeder beliebigen Stunde, so wie auch nach den Vorstellungen, eine Visitation rücksichtlich der Feuersicherheit vornehmen zu lassen; daher dem Personal derselben der freie Zutritt überall zu gestatten ist.

§. 11. Ueber die zur Bau- und Garten-Direktion gehörigen Feuerlösch-Geräthschaften hat der jeweilige Bau-Inspektor die unmittelbare Aufsicht; es liegt ihm ob, für die Erhaltung und sichere Aufbewahrung derselben zu sorgen, und er ist dafür persönlich verantwortlich.

Diese Geräthschaften sind von dem Bau-Inspektor zweimal des Jahrs, in der Zwischenzeit aber von dem jeweiligen Bau-Aufseher von Zeit zu Zeit zu visitiren, und die Fahr- und Trag-Spritzen zugleich probiren zu lassen, wozu die zu den Feuer-Spritzen bestimmte Druckmannschaft zu verwenden ist. Der Erfolg dieser Visitationen und Proben ist der Bau- und Garten-Direktion jedesmal anzuzeigen, die vorgefundenen Defekte aber sind sogleich herzustellen, und nur der Aufwand davon ist in der gedachten Anzeige zu bemerken.

Zu den Aufbewahrungs-Orten der in dem Schloßbau, alten Schloß und im Marstall aufgestellten Fahrspritzen sind dem Bau-Inspektor, dem Bau-Aufseher und den betreffenden Hausverwaltern Schlüssel zuzustellen, auch sind Schlüssel dazu in den zwei erstgenannten Gebäuden in den Wachstuben der Schloß-Portiers, und im Marstall in dem Schilderhaus neben dem Spritzen-Behälter besonders aufzuhängen.

Bei jedem entstehenden Feuerlärmen sind diese Spritzen sogleich aus ihren Behältern herauszuziehen und in den Höfen aufzustellen, jedoch

darf keine davon ohne Erlaubniß des Vorstandes der Bau- und Garten-Direktion weggeführt werden.

Zu jeder dieser Spritzen wird die Stadt-Direktion eine Druckmannschaft mit den nöthigen Spritzenmeistern bestellen, und der Bau- und Garten-Direktion ein Namen-Verzeichniß jener Mannschaft zustellen, so wie auch von dem jedesmaligen Abgang und Ersatzmann gedachter Stelle Nachricht geben.

|| Gedachte Mannschaft hat sich bei jedem Feuerlärmen bei der sie betreffenden Spritze einzufinden, und es erhält in diesem Falle Jeder eine Belohnung von 24 kr., so wie jeder Fuhrmann von hier, der zuerst mit zwei eingeschirrten Pferden entweder bei der Spritze im Schloßbau, oder bei der im alten Schloß erscheint, 3 Gulden erhält. Für die schleunige Bespannung der im Marstall befindlichen Fahr-Spritze hat das Oberst-Stallmeister-Amt zu sorgen. Ebenso bekommen die bei einem Feuerlärmen zuerst im alten Schloßhof erscheinenden vier Zimmerleute, und die vier ersten Steinhauer oder Maurer, wenn erstere mit Aexten und letztere mit Zweispitzen versehen sind, je einen Taglohn als Belohnung. 21

Die in den verschiedenen Kron-Gebäuden aufgestellten Wasserständen sind immer mit reinem Wasser gefüllt zu erhalten, wofür der jeweilige Bau-Aufseher zu sorgen hat.

Ueberdieß hat die Schloß-Inspektion die zum Retten der Effekten erforderlichen Säcke und Kisten stets bereit zu halten.

§. 12. Alle Gänge in den K. Gebäuden sind mit einer hinlänglichen Anzahl von Hang- und Wand-Laternen zu versehen, in welche bei einem in der Nacht entstehenden Feuerlärmen die zunächst wohnenden Personen, und auf jeden Fall die Lampisten brennende Lichter oder Lampen zu stecken haben. Ueberdieß sind bei einem in der Nacht entstehenden Feuerlärmen die in den Portiers-Wachzimmern des alten und neuen Schlosses befindlichen Pechpfannen sogleich herauszustellen und anzuzünden, daher bei denselben das nöthige Brenn-Material immer vorräthig seyn muß, wofür der jeweilige Bau-Aufseher zu sorgen hat. Ein Gleiches ist in dem Marstallhof bei dem Schilderhaus unweit des Spritzen-Behälters zu beobachten, und zwar durch die jeweilige Stallwache.

§. 13. Da ohne zweckmäßige Anordnungen die aus einem Gebäude zu rettenden Effekten theils verdorben, theils entwendet, ja öfters nicht einmal von der Brandstätte hinweg gebracht werden können, so sind dießfalls folgende Anordnungen getroffen, über deren genaue Vollziehung die betreffenden Personen, insbesondere aber der jeweilige Schloß-Inspektor und Ober-Hof-Fourier mit den ihnen untergebenen Personen nebst der Hülfsmannschaft zu wachen haben.

|| a) Bestimmung der Plätze, wohin die Effekten von nachstehenden Gebäuden bei einem Brand-Unglück zu retten sind. 22

Vom neuen Schloß in den Redoutensaal und in die neben demselben befindliche Kaserne, und in subsidium in den Prinzenbau, alte Kanzlei, altes Schloß und Waisenhaus.

Vom alten Schloß oder der alten Kanzlei in den Redoutensaal und in das Waisenhaus.

Vom Schloßbau, aus den zwei vorderen Flügeln in das Waisenhaus, und aus den zwei hinteren in den Marstall und in den [illegible]schen Garten; die K. Pferde aber, so wie die der Bewohner des

baues sind durch die hintere Thüre des Leibstalls, oder durch den Weg, der am Leibstall hin in die Neckarstraße führt, in die Maierei, oder durch den Schloß-Garten in den Marstall abzuführen, daher in einem solchen Falle das gesammte Stall-Personal in dem Leibstall, so wie die Kutscher oder Reitknechte der Bewohner in ihren Stallungen sich sogleich einzufinden, und die Pferde alsbald abzuführen haben.

Vom Opernhaus auf die freien Plätze im Schloß-Garten und in den Redoutensaal.

Vom Marstall die Effekten auf den Orangerie-Platz, und wenn die Orangerie nicht in dem Hause steht, in dasselbe, die Pferde und Wagen aber in die Maierei.

Von der Hofwasch in das Naturalien-Magazin bei der Allee.

Vom Hofkommerlichen Gebäude in der Friedrichsstraße in die Feldjäger-Kaserne.

Von dem Wildpret-Magazin in die alte Kanzlei.

Vom Fürstenhaus in den Marstall und das alte Schloß.

Vom Naturalien-Magazin in das Militär-Reithaus.

Von der Maierei die Effekten in den Schloß-Garten, das Vieh aber in den Hof des Burk'schen Bades.

Von dem Hof-Krankenhaus die Effekten in die Garnisons-Kirche, die Kranken in das Catharinen-Hospital.

Vom Landhaus Rosenstein in das Officen-Gebäude, in das Palais nach Berg und nach Bellevue.

Vom Palais in Berg rückwärts in den äußeren Schloß-Garten, und endlich

Von Bellevue in den hinteren Theil des Gartens daselbst.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß wenn in der Nähe der genannten Rettungsplätze oder Gebäude zu gleicher Zeit Feuer aus-
23 brechen sollte, oder wenn bei einem || Brande ein solcher Sturm entstünde, daß in der Stadt keine Sicherheit mehr in Absicht auf Feuers-Gefahr wäre, diese Rettungsplätze nicht mehr benützt, sondern sogleich eine andere Verfügung wird getroffen werden.

b) Weitere Vorschriften, die Rettung der Effekten betreffend.

Sobald in einem der K. Gebäude oder in deren Nähe Feuer ausbricht, so werden alle Ausgänge dieses Gebäudes von dem Militär besetzt, und es wird bis zu dem für dieses Gebäude bezeichneten Rettungsplatz ein Spalier gezogen, wobei nicht allein das Militär, sondern auch die Polizei die nöthige Aufsicht darüber führen wird, daß Niemand, ohne Rücksicht der Person, etwas außer den Spalieren, noch viel weniger von dem Rettungs-Platze selbst wegtrage. Die zur Aufnahme der zu rettenden Effekten bezeichneten Gebäude werden gleichfalls von dem Militär bewacht, und die Polizei-Behörde wird dafür sorgen, daß diejenigen Personen, welche die Aufsicht und die Schlüssel dazu haben, dieselben sogleich öffnen. Das Militär und die Polizei wird überdieß Niemand in das zur Aufnahme der zu rettenden Effekten bezeichnete Gebäude, noch viel weniger in das mit Feuer bedrohte einlassen, wer nicht Hof-Livrée trägt, oder nicht mit den §. 17 vorgeschriebenen Feuerzeichen oder mit einem Gefäß mit Wasser versehen ist, eben so wenig Zimmerleute und Maurer, welche nicht mit Aexten oder Zweispitzen versehen sind.

Der Schloß-Inspektor hat sich mit der gesammten Hof-Dienerschaft den nöthigen Schlüsseln, Säcken, Tragbahren, Körben u. dgl.

sogleich in dasjenige Gebäude zu begeben, welches vom Feuer bedroht ist, und aus welchem die Effekten gerettet werden sollen. Der Ober-Hof-Fourier aber hat sich mit einem Polizei-Commissär und sechs vertrauten angesehenen Bürgern, welche die Stadt-Direktion bestellen und dem Oberst-Hofmeister-Amte benennen wird, und mit vier Hof-Bedienten auf dem Rettungs-Platze einzufinden.

Beide haben so viel als möglich dafür zu sorgen, daß nichts verdorben, nichts Angebranntes zu dem Unbeschädigten gelegt, noch viel weniger von dem Rettungs-Platze weggetragen werde, und dürfen sich ohne Befehl des Oberst-Hofmeister-Amts von den genannten Plätzen nicht früher entfernen, als bis alle Effekten gerettet oder wieder von dem Rettungs-Platze weggeschafft sind.

Da übrigens die gesammte Hof-Dienerschaft besonders zu Rettung der vielen Mobilien nicht ganz hinreichend seyn könnte, so werden von der Stadt-Direktion zur Aushülfe noch vierzig vertraute Bürger mit einem Obmann, und zwar wo möglich || Handwerker, besonders 24
Schreiner, aufgestellt werden, worüber dem Oberst-Hofmeister-Amte ein Verzeichniß, so wie alle Jahre eine Anzeige über den Abgang und Zuwachs übergeben wird.

Hiezu können übrigens keine solche gewählt werden, denen bei einem Brand-Unglück bereits ein Geschäft angewiesen ist.

Diese Rettungsmannschaft hat sich bei einem in den oben genannten Gebäuden oder in deren Nähe entstehenden Feuer sogleich bei dem betreffenden Gebäude mit ihrem Obmann einzufinden, und daselbst von dem Schloß-Inspektor allein die nöthigen Weisungen anzunehmen und zu befolgen.

Uebrigens haben in einem solchen Falle alle Haus-Verwalter, Aufseher u. dgl., welche zu irgend einem Gebäude, Zimmer, Behälter ꝛc., das vom Feuer bedroht ist, Schlüssel haben, sogleich aufzuschließen, und nebst den Portiers und Wachen vorzüglich darauf zu sehen, daß sich außer den mit ihren Instrumenten versehenen Zimmerleuten und Maurern, so wie den Wasserträgern, Niemand wer nicht Hof-Livrée oder das Feuerzeichen hat, in das Gebäude einschleiche, indem Jeder, der sich nicht auf diese Art auszeichnet, abzuweisen, und wenn er verdächtig scheint, alsbald zu arretiren und auf die Schloßwache zu führen ist.

Um übrigens das Fortschaffen besonders der schwereren Effekten möglichst zu erleichtern und zu beschleunigen, sind sämtliche im Marstall vorhandenen Leiterwagen, so wie die bei den Bauzügen sogleich zu bespannen, und haben ohne Verzug auf nachstehenden Plätzen dergestalt in Reihen aufzufahren, daß die Passage nirgends gehemmt wird.

Brennt es nämlich im neuen Schlosse, Schloßbau oder Opernhause, so vertheilen sich die Wagen auf dem Schloßplatze, im inneren Schloßgarten auf den Fahrwegen zunächst hinter dem Schloß, und auf den übrigen freien Plätzen der Planie.

Brennt es im alten Schlosse, der alten Kanzlei, im Redoutensaal oder im Fürstenbau, so haben sie sich auf dem Schloßplatze aufzustellen; bei einem Brande im Marstall aber im Hofe desselben.

Diese Wagen stehen einzig und allein zur Disposition der Schloß-Inspektion, und haben somit ihre Führer nur den Anordnungen des Schloß-Inspektors Folge zu leisten.

Wenn ein Brand in anderen, als den hier ausdrücklich bezeichneten K. Gebäuden ausbricht, so haben die zur Rettung der Effekten bestimmten Wagen sich an angemessenen Plätzen in der Nähe der vom Brande

ergriffenen Gebäude nach Maßgabe der dießfalls zu ertheilenden Anweisung aufzustellen.

25 || §. 14. Bei einem in den genannten Gebäuden entstehenden Brande haben zu dessen Dämpfung die in der Stadt zum Löschen und zu den Lösch-Geräthschaften bestimmten Personen mit den bei der Stadt vorhandenen Lösch-Geräthschaften, so wie überhaupt jeder Einwohner ebenso mitzuwirken, wie es bei jedem sonstigen Brand-Unglück ihre Obliegenheit ist; daher es sich von selbst versteht, daß auch in dieser Hinsicht die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in ihrer vollen Kraft bleiben, wie denn auch die Stadt-Direktion in Hinsicht auf die zum Löschen erforderlichen Anordnungen, für die nöthige Lösch-Mannschaft, Lösch-Instrumente u. s. w. alle ihr an die Hand gegebenen Mittel ohne Verzug in volle Wirkung setzen wird.

§. 15. Die Personen, welche bei einem in den oben genannten Gebäuden entstehenden Brande außer den bereits genannten zu erscheinen haben, sind, neben dem gesammten Personal der Bau- und Garten-Direktion, die Schieferdecker, Kaminfeger, Hafner, Zimmermann, Schreiner und Maurer, welche bei Hof arbeiten, mit ihren Gesellen.

§. 16. Von diesen Personen hat die oberste Leitung der Vorstand der Bau- und Garten-Direktion in Gemeinschaft mit dem Stadt-Direktor; daher alle übrigen Personen, welchen irgend ein Geschäft beim Löschen u. s. w. angewiesen ist, nur einzig und allein von diesen zwei Personen Befehle anzunehmen, und somit Niemand anderem Folge zu leisten, auch sich aller eigenen Anordnungen zu enthalten haben.

§. 17. Alle Personen, welchen nach den bisherigen Vorschriften sowohl beim Retten der Effekten, als auch beim Löschen u. s. w. eine Verrichtung angewiesen ist, haben, mit Ausnahme der Hofdienerschaft, welche in ihrer Livrée zu erscheinen hat, und derjenigen, welche mit wassergefüllten Tragbutten oder Gölten erscheinen, so wie der Gesellen der oben genannten Handwerker, welche mit ihrem Handwerkszeug sich einfinden, eine rothe Binde mit einer schwarzen Krone in der Mitte am linken Arm, die dirigirenden Personen aber eine weiße, ohne welches Zeichen Niemand in die Spaliere, noch viel weniger in die Gebäude eingelassen werden darf.

§. 18. Sobald in den genannten Gebäuden Feuer ausbricht, so ist, wenn es auch noch so unbedeutend scheint, oder wenn es auch sogleich wieder gedämpft würde, ohne allen
26 || Verzug durch die Wachen, oder durch die Portiers, Bewohner, Hausverwalter, Aufseher dem Oberst-Hofmeisteramte und dem Vorstand der Bau- und Garten-Direktion eine Anzeige zu machen, und von diesem dem Stadt-Direktor sogleich Nachricht zu geben.

Jede in dieser Beziehung vorkommende Unterlassung oder Verheimlichung wird auf das Strengste bestraft werden.

Bricht in einem der oben genannten, außerhalb der Stuttgarter Markung gelegenen Gebäude Feuer aus, so treten für's Erste die Lokal-Anstalten der Gemeinde, auf deren Markung das Gebäude liegt, in Thätigkeit. Der Aufseher, oder wo ein solcher fehlt, der Bewohner des Gebäudes, hat daher ohne den geringsten Verzug dem betreffenden Orts-Vorsteher Anzeige zu machen. Zu gleicher Zeit ist aber auch auf dem schnellsten Wege die Bau- und Garten-Direktion zu benachrichtigen, deren Vorstand oder sein Stellvertreter sich sogleich an Ort und Stelle zu begeben, und in Gemeinschaft mit Lokal- und Bezirks-Beamten die Anstalten zu leiten hat. Den Aufsehern oder Bewohnern jener liegt hiebei die besondere Fürsorge für Rettung der der Krone

zugehörigen Mobilien und Vorräthe ob. Sie haben dieselben, unter Beihülfe zuverläßiger Personen, welche von dem betreffenden Orts-Vorstand zu requiriren sind, an einen sichern Ort schaffen und bewachen zu lassen.

§. 19. Wer eine zu befürchtende Feuers-Gefahr, sie mag auch noch so gering seyn, zuerst entdeckt und anzeigt, oder zuerst mit einem mit Wasser gefüllten Butten oder Gölte auf der Stelle erscheint, wo sich Feuer zeigt, oder wer das Feuer wirklich dämpft, erhält auf jedesmalige Attestation des Vorstands der Bau- und Garten-Direktion eine besondere Belohnung von zwei Kronenthalern. — Ueberhaupt werden Seine Majestät der König allen denjenigen, welche sich bei einem Brand-Unglück in einem Königl. Gebäude besonders auszeichnen, die allergnädigste Zufriedenheit durch besonders zu bestimmende Belohnungen zu erkennen geben, dagegen aber auch im entgegengesetzten Falle jede Nachläßigkeit nachdrücklich ahnden lassen.

§. 20. Endlich versteht sich von selbst, daß jede Entwendung bei einem in den mehrgedachten Königl. Gebäuden stattfindenden Brande als ein ausgezeichneter Diebstahl angesehen und hienach mit besonderer Strenge bestraft werden wird.

[Nr. 51.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 18. December, 479

einige Abänderungen der Taxe der Arzneimittel betreffend.

(Abgeändert und ersetzt durch Verfügung vom 23. Juni 1837.)

[Nr. 52.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 18. December, 485

betreffend die durch den Beitritt des Großherzogthums Baden veranlaßten Abänderungen im Zolltarif.

(Durch den neuen Vereins-Zoll-Tarif auf die Jahre 1837, 1838 und 1839, s. K. Verordnung vom 17. Oktober 1836, ersetzt.)

[Nr. 52.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 18. December, 487

betreffend die Erleichterung der Durchfuhr auf kurzen Straßenstrecken.

Nachdem bei den Verhandlungen über den Anschluß des Großherzogthums Baden an den Verein rücksichtlich derjenigen kurzen Straßen, welche künftig nach Maßgabe des vierten Abschnitts des Vereinstarifs, gegen Festsetzung einer Controle-Gebühr, von der Durchgangs-Abgabe befreit seyn sollen, anderweite Verabredung getroffen worden ist, so sieht man sich demgemäß zu folgender Verfügung veranlaßt:

1) Auf sämtlichen Straßenzügen, welche das Vereinsgebiet auf der Linie von Kehl (bei Straßburg) bis Mittenwald (in Bayern), oder südlich dieser Linie berühren, sowie auch auf sämtlichen Straßenzügen, welche das Vereinsgebiet von einem der Neckarhäfen, oder von einem Rheinhafen, oberhalb Mainz aus, über die Grenzlinie von Basel bis Mittenwald und umgekehrt durchziehen, wird, statt der ordentlichen tarifmäßigen Durchgangs-Abgabe, ausnahmsweise nur eine Controle-Gebühr von sechs Kreuzern für die Pferdeladung, oder im Falle der Abwägung, von einem halben Kreuzer vom Centner erhoben *).

*) Abgeändert durch Bekanntmachung vom 3. November 1836 auf eine Controle-Gebühr von fünf Kreuzern für den Centner und ausgedehnt auf den Transit, welcher von den Mainhäfen zwischen Würzburg und Bamberg (beide einge-

488 ‖ 2) Wenn die Transitgüter auf ihrem früheren Zuge durch das Vereinsgebiet bereits eine Durchgangs-Abgabe entrichtet haben, so findet bei Einhaltung der Bedingungen, welche die Anmerkung, Abtheilung III, Abschnitt III, Punkt 2, des Vereinstarifs bezeichnet, eine Erhebung der gedachten Controle-Gebühr auf den vorgenannten Straßen nicht Statt.

3) Auf anderweiten Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, kann, wenn die örtlichen Verhältnisse das Bedürfniß zeigen, eine weitere Ermäßigung der Durchgangs-Gefälle oder deren Verwandlung in eine, nach Pferdesladung zu entrichtende, Controle-Gebühr angeordnet werden.

4) Gegenwärtige Verfügung tritt statt der Ministerial-Verfügung vom 19. December 1833 (Reg.Bl. Nr. 55) mit dem 1. Januar k. J. in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzug ist die K. Zolldirektion beauftragt.

Stuttgart, den 18. December 1835.

Herdegen.

---

490 [Nr. 53.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 22. December,

betreffend die Zurückforderung der Heimathscheine von Auswandernden *).

Es ist schon mehrmals die Wahrnehmung gemacht worden, daß Württembergische Staatsbürger, welchen zum Behuf ihres Aufenthalts im Auslande Heimathscheine ausgestellt worden waren, bei ihrer nachgefolgten Auswanderung aus dem Königreiche im Besitze dieser Urkunden geblieben sind, obgleich die Zeit ihrer Gültigkeit noch nicht abgelaufen war.

Da hieraus leicht Mißverhältnisse entstehen können, und überhaupt Auswandernden der Besitz von Urkunden über ihren fortdauernden Verband mit dem diesseitigen Staate und diesseitigen Gemeinden nicht gebührt; so wird sämtlichen Oberämtern aufgegeben, vor der Annahme der Verzichtleistung auf das Staatsbürgerrecht bei Auswandernden der Zurückgabe der in ihren Händen etwa befindlichen Heimathscheine sich zu versichern, und wie dieses geschehen ist, jedesmal in dem Amts-Protokoll zu bemerken.

Stuttgart, den 22. December 1835. Schlayer.

---

31 [Nr. 4. 1836.] Bekanntmachung der Commission für die Erziehungshäuser vom 23. December,

betreffend den Verlag des Württembergischen Confirmationsbuchs, des Württembergischen Spruchbuchs und der Württembergischen Kinderlehre.

Der nach §. 20 der Verordnung vom 11. Februar 1810 (Reg.Bl. S. 63) der Waisen-Anstalt zustehende Verlag

---

schlossen) nach der südlichen Grenzlinie des Vereinsgebiets von Schusterinsel, unweit Eimeldingen in Baden, bis Freilassing in Bayern, und umgekehrt von dieser Grenzlinie nach den gedachten Häfen geht. Vergl. auch Verfügung vom 16. März 1837, betreffend die Begünstigung der Durch... welche von den Mainhäfen unterhalb Würzburg ausschließlich ... nach der Schusterinsel und umgekehrt gehen.

... von Heimathscheinen durch die Oberämter vgl. ...ordnung vom 28. Juni 1825.

1) des Württembergischen Confirmationsbuchs. ist an F. Schradin in Reutlingen, und
2) der Württembergischen Kinderlehre, an J. F. Kalbfell ebendaselbst. vom 5. August d. J. an auf sechs Jahre, und
3) des Württembergischen Spruchbuchs an den Letztgenannten von demselben Zeitpunkte an auf die Dauer von zwei Jahren auf's Neue verpachtet worden.

Solches wird nun mit Beziehung auf die Verordnung vom 25. Februar 1815 (Reg.Bl. S. 75), wonach Bücher, deren Verlagsrecht an Institute überlassen ist, bei den auf die Verletzung eines Privilegiums gegen den Nachdruck gesetzten Strafen weder nachgedruckt, noch in einem fremden Nachdruck debitirt werden dürfen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 23. December 1835.

Schedler.

[Nr. 52.] Bekanntmachung des Finanz-Ministerium vom 26. December. 491

betreffend die Aufnahme einiger Fürstlich Hohenzollern'schen Gebietstheile in die Großherzoglich Badische Vereins-Zollverwaltung.

Nachdem die in das Großherzogthum Baden vorspringenden Gebietstheile des in dem diesseitigen Vereins-Zollverbande einbegriffenen Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen, welche von der seitherigen Grenze des Zoll-Vereins ausgeschlossen waren; nämlich:

das Gebiet und die Ortschaften des Fürstlichen Oberamts Wald, mit Ausnahme der Amt Wald'schen Orte Beuren und Berenthal, samt dorthin gehörigen Höfen, sodann die Orte Bittelschieß und Ettisweiler des Fürstlichen Oberamts Sigmaringen,

vermöge getroffener Uebereinkunft, vom 1. Januar 1836 anin die Großherzoglich Badische Vereins-Zollverwaltung aufgenommen werden; so wird dieß unter Beziehung auf die diesseitige Bekanntmachung vom 3. Januar v. J. (Reg.Bl. S. 39) in Betreff der in den Zollverein eingeschlossenen Länder und Landestheile hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 26. December 1835.

Herdegen.

[Nr. 53.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 29. December, in Betreff der bei den Zoll- und anderen Erhebe-Cassen des Staats anzunehmenden Münzen. 492

Unter Beziehung auf die Verfügungen vom 21. Februar und 6. Oktober 1834 (Reg.Bl. S. 229 u. 534), betreffend die Annahme verschiedener zollvereinsländischer Münzen bei den Zoll- und andern Erhebe-Cassen des Staats wird hiemit bekannt gemacht, daß

Churhessische $\frac{1}{3}$ Thaler und $\frac{1}{6}$ Thaler } von 1833r und neuerem Gepräge

in dem gleichen Werthe wie die Preußischen beziehungsweise Drittels- und Sechstels-Thalerstücke anzunehmen sind.

Stuttgart, den 29. December 1835.

Herdegen.

---

492 [Nr. 53.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 30. December, betreffend die theilweise Rückvergütung der Preußischen Rheinzölle *).

Zu Beförderung des Handels in ihren Staaten sind die Regierungen von Württemberg, Baiern, Baden und Großherzogthum Hessen übereingekommen, vom 1. Januar 1836 an von überseeischen (transatlantischen) **) Waaren, welche auf dem Rhein bezogen und bei einer Zoll-Erhebungsstelle jener vier Staaten zum Eingang verzollt werden, zwei Drittheile ***) des erweislich entrichteten Preußischen Rheinzolls (Rhein-Octroi) zurückerstatten zu lassen.

In Absicht auf die Erlangung solcher Rückvergütungen wird nun Folgendes bestimmt:

1) Werden überseeische Waaren auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen entweder unmittelbar aus dem nicht vereinten Auslande, oder aus einem Freihafen eines Vereinsstaates bezogen, so ist in dem Manifeste des Schiffers der Ort des Preußischen Staatsgebiets, in welchem die Güter auf dem Rhein in das Vereinsgebiet eingetreten sind, oder an welchem sie erstmals auf die Wasserstrasse dieses Flusses gebracht wurden, vorzutragen.

2) Bei dem Bezug von überseeischen Waaren aus einem Freihafen zu Land, oder aus einer öffentlichen Niederlage (Packhof, Halle), haben die Zollbeamten, wenn jene Güter auf dem Rhein mit Berührung des Preußischen Staatsgebiets transportirt wurden,
493 den Ort, wo diese erstmals die Wasserstraße || jenes Flusses innerhalb des Vereinsgebiets berührt haben, in die Begleitscheine aufzunehmen.

3) Auf den Grund der hier vorgeschriebenen Einträge in die Manifeste oder Begleitscheine (1 u. 2) wird die bewilligte Rückvergütung von zwei Drittheilen der entrichteten Preußischen Rheinzölle von gedachten Waaren durch diejenige Zollbehörde geleistet, bei welcher die Güter zum Eingang verzollt und die Zoll-Abgaben einbezahlt werden.

Mit dem Vollzug dieser Bestimmungen ist die K. Zolldirektion beauftragt.

Stuttgart, den 30. December 1835.

Herdegen.

---

493 [Nr. 53.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 30. December, betreffend die Wirthschafts-Abgaben von fremdem Wein und Branntwein.

In Gemäßheit des bei den Zoll-Vereinigungs-Verträgen angenommenen Grundsatzes, daß von ausländischen Gegenständen, für welche der tarifmäßige Eingangszoll entrichtet ist, keine weitere Verbrauchs- und sonstige Abgabe für Rechnung des Staats oder der Communen erhoben werden soll, sind für den Ausschank oder Klein-Verkauf des aus

*) S. den Tarif der Rhein-Schifffahrts-Abgaben in der Bekanntmachung vom 16. Januar 1837.

**) Durch Verfügung vom 19. Juli 1836 auf alle ausservereinsländischen Waaren ausgedehnt.

***) Zu Folge Verfügung vom 11. Sept. 1837 wird vom 1. Oktober d. J. an der volle Betrag der von außervereinsländischen Waaren, welche bei württembergischen Zollstellen zum Eingange verzollt worden, bezahlten preußischen Rheinzölle zurückerstattet.

Digitized by Google

dem nicht vereinten Auslande eingeführten und erwiesenermaßen zum Eingang verzollten Weins, mit Ausnahme der begünstigt eingehenden Schweizer-Seeweine, statt der bisherigen Wirthschafts-Abgaben von 13⅓ Procent des Erlöses künftig nur 5 Procent desselben, als Surrogat der auf den Wein-Umsatz überhaupt gelegten Accise zu entrichten, wenn die Einlage des Weins dem direkten Bezuge aus dem Auslande oder aus Lagerhäusern (Hallen) unmittelbar folgt*).

Ferner bleiben die aus dem nicht vereinten Ausland eingebrachten und mit der vollen Eingangsabgabe belegten Branntweine von den Consumtions-Abgaben und beziehungsweise von den Ausgleichungs-Abgaben befreit. Dagegen werden von den mit Zollermäßigung eingehenden Schweizer-Seeweinen die Wirthschafts-Abgaben in dem bisherigen Betrage erhoben.

Zu Vollziehung dieser Vertrags-Bestimmungen und zu Sicherung der von dem vereinsländischen Wein und Branntwein vollständig zu erhebenden Wirthschafts-Abgaben werden nun nach getroffener Vereinbarung mit der K. Bayerischen und der Großherzoglich Badischen Regierung folgende Bestimmungen zur Nachachtung bekannt gemacht:

I. Controllirung außervereinsländischer Weine und Branntweine. 494

1) Der Anspruch auf Nachlaß an den Wirthschafts-Abgaben von 8⅓ Procent des Erlöses vom Wein, und der Consumtions-Abgaben und beziehungsweise Ausgleichungs-Steuern vom Branntwein kann nur durch Vorlegung der Zoll-Quittungen begründet werden, welche vor der Einlagerung des Weins oder Branntweins dem Accise-Amt des Einlageorts zu übergeben sind.

2) Ueber die zum Eingang verzollten Weine und Branntweine haben die Zoll-Erhebungsstellen ein besonderes Controle-Register zu führen, in welches die zum Verbrauch in Württemberg bestimmten, so eben genannten Getränke einzutragen sind. Die Register sind am Schlusse jeden Quartals an das K. Steuer-Collegium einzusenden.

Werden dergleichen Weine und Branntweine von dem Ort der Verzollung weiter versendet, so hat das Zollamt über dieselben Frachtbriefe auszustellen, in welchen Maaß, Gattung und Bestimmungsort, so wie der Name und Wohnort des Eigenthümers der Waare anzugeben, und zugleich die Anweisung beizufügen ist, den Frachtbrief vor der Einlagerung des Weins oder Branntweins bei dem Accise-Amt des Bestimmungsorts abzulegen.

3) Wird ausländischer, nach Württemberg bestimmter Wein oder Branntwein bei einem K. Bayerischen oder Großherzogl. Badischen Zollamte an der Grenze oder im Innern verzollt, so findet folgendes Verfahren statt:

a) Der Waarenführer übergibt dem Zollamt einen Frachtbrief, welcher Maaß, Gattung und Bestimmungsort der Waare, so wie den Namen und Wohnort des Eigenthümers derselben enthält.

b) Das Zollamt trägt den Inhalt des Frachtbriefs in ein abgesondert zu führendes Register ein, und fügt demselben die Wei-

*) Durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. Juli 1836 in Betreff einiger Abänderungen des Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes ist die durch obige Bestimmung erfolgte theilweise Aufhebung der Wirthschafts-Abgaben auf die ganze Wirthschafts-Abgabe ausgedehnt worden.

sung bei, daß der Führer des Weins oder Branntweins diesen bei dem Accise-Amt des ersten Württembergischen Grenzorts unter Vorlegung des Frachtbriefs anzumelden habe.

c) Das Accise-Amt des diesseitigen Eintrittsorts hat den Frachtbrief abzunehmen und, nach Aufzeichnung seines Inhalts in ein besonderes Controle-Register, beurkundet an das Ausfertigungs-Amt zurück zu senden, dem Frachtführer || aber, in [695] sofern der eingebrachte Wein oder Branntwein nicht in den Grenzort selbst bestimmt ist, eine Abschrift des Frachtbriefs zur Ablegung bei dem Accise-Amt des Bestimmungsorts zu übergeben, von welchem die Wein- und Branntwein-Einlagen, unter Beischluß der abschriftlichen Frachtbriefe, in ein besonderes Register zu verzeichnen sind.

d) Die von den diesseitigen Accise-Aemtern geführten Controle-Register sind mit den vorgeschriebenen Belegen am Schlusse jeden Vierteljahrs an das K. Steuer-Collegium einzusenden.

4) Auf dieselbe Weise wie zu 3 a und b ist zu verfahren, wenn ausländischer, nach Baden bestimmter Wein bei einem Württembergischen Zollamte an der Grenze oder im Innern verzollt und in freien Verkehr gesetzt wird.

Die von den diesseitigen Zoll-Erhebungsstellen über dergleichen Waaren-Versendungen zu führenden Register sind, ebenfalls mit den zurückgekommenen Frachtbriefen belegt, am Schlusse jeden Vierteljahrs dem K. Steuer-Collegium vorzulegen.

5) Weine und Branntweine, welche in den übrigen, unter 3 nicht genannten Vereinsstaaten zum Eingang verzollt wurden, und für welche bei der Einfuhr nach Württemberg der im Eingang festgesetzte Abgaben-Erlaß in Anspruch genommen wird, müssen neben den Zoll-Quittungen mit Frachtbriefen versehen seyn, welche den Vor- und Zunamen des Waarenführers und Waaren-Empfängers, die Menge und Gattung der Waare und den Bestimmungsort, ferner den Namen des Versenders und den Versendungsort enthalten. Frachtbriefe und Zoll-Quittungen sind dem Accise-Amt des Eintrittsorts vorzulegen, welches deren Inhalt jedenfalls in dem (unter 3 c) vorgeschriebenen Controle-Register vorzumerken hat. Sind die Waaren an einen andern Ort bestimmt, so hat das Eintritts-Accise-Amt auf dem Frachtbrief die Weisung zu ertheilen, wohin solche mit den Zoll-Quittungen bei dem Accise-Amt des Bestimmungsorts abzulegen, damit dieses die Waaren in das über die Einlagen zu führende Register aufnehme.

II. Controlirung vereinsländischer Weine und Branntweine.

a) Versendungen Bayerischer und Badischer Weine und Branntweine nach Württemberg sind mit den (oben zu I. 3 a) vorgeschriebenen Frachtbriefen zu be[illegible] [696] gleiten, welche den Zoll- oder Steuer-Aemtern jener Staaten zur Beurkundung und Stempelung vorzulegen sind. Im Uebrigen ist bei der Einfuhr jener Waaren nach den unter I. 3 b bis d gegebenen Bestimmungen zu verfahren.

b) Werden im freien Verkehr befindliche Weine oder Branntweine aus andern Vereinsstaaten eingeführt, so sind dieselben mit den zu I. 3 vorgeschriebenen Frachtbriefen zu versehen, welche dem [illegible]-Amt des Eintrittsorts vorzulegen sind. Dieses trägt den [illegible] derselben in ein besonderes Controle-Register ein, und be-

Digitized by Google

merkt auf dem Frachtbrief, in sofern die Waaren an einen andern Ort bestimmt sind, daß derselbe bei dem Accise-Amt des Bestimmungsorts abzulegen ist, welches den Frachtbrief abzunehmen und dessen Inhalt ebenfalls in ein besonderes Register aufzunehmen hat.

3) Weine und Branntweine des freien Verkehrs, welche durch Württemberg transitiren, sind mit Frachtbriefen zu begleiten, welche den Namen und Wohnort des Waaren-Versenders, Waarenführers und Waaren-Empfängers, so wie Menge und Gattung der Waare enthalten. Der Frachtbrief wird dem Accise-Amt des Eintrittsorts vorgelegt, welches denselben in ein besonderes Register einträgt, auf dem Frachtbrief selbst aber den diesseitigen Austrittsort bemerkt, mit der Weisung, den Frachtbrief unter Vorlegung der Waare dem Accise-Amt des letztern Orts zu übergeben, welches nach vorgängiger Aufnahme des Inhalts des Frachtbriefs in ein Controle-Register den richtigen Austritt der Waare auf jenem selbst beurkundet.

4) Bei Versendungen Württembergischer Weine nach Baden tritt das zu 1 vorgeschriebene Verfahren ein. Dagegen unterliegt der in Württemberg erzeugte Branntwein beim Uebergang nach Baden nur den Vorschriften der Binnen-Controle.

Mit dem Vollzug dieser Bestimmung ist das K. Steuer-Collegium unter Rücksprache mit der K. Zolldirektion beauftragt.

Stuttgart, den 30. December 1835.

Herdegen.

Alphabetisches Sachregister.

(Die in Klammern eingeschlossenen Artikel und Unterabtheilungen sind in verstehendem Auszuge nur mit der Rubrik aufgeführt.)

A.

Abzugsfreiheit. Vertrag hierüber mit der Republik Krakau. 35.

Adel. (Bekanntmachung, betr. den Vollzug der Königl. Declaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels; in besonderer Beziehung auf den Grafen von Stadion-Thannhausen. 2.) (Deßgl. auf den Freiherrn Benedikt v. Herrmann. 13.) (Deßgl. auf den Freiherrn v. Süskind. 34.) S. auch Standesherren.

Agenten, s. Handelsagenten.

Amtsnotariate. (Auflösung des Amtsnotariats Kirchberg. 55.) (Veränderte Bezirks-Eintheilung der Amtsnotariate Kirchhausen und Sontheim. 74.)

Amtspflegen. Bezahlung und Verrechnung der Brand-Entschädigungsgelder durch dieselben. 14.

Arbeitshäuser. Einlieferung der zu drei- bis siebenmonatlicher Arbeitshausstrafe Verurtheilten in das Arbeitshaus zu Markgröningen. 36.

Arzneimittel. (Abänderungen in der Taxe derselben. 83.)

Ausgleichungs-Abgaben. Im Verkehr mit Baden. 35. Im Verkehr mit Nassau. 55.

Aushebung. Aushebung für das Jahr 1836 und Abänderung der seitherigen Rekrutirungs-Termine. 53.

Auswanderer. Verfügung, betr. die Zurückforderung der Heimathscheine von Auswandernden. 84.

Auswärtige Verhältnisse; mit

Baden. (Vorläufige Erleichterung des Verkehrs mit demselben. 35.) Ausgleichungs-Abgaben im Verkehr mit demselben. 35. Vertrag über den Beitritt desselben zum deutschen Zollverein. 37. (Weitere Erleichterung des Verkehrs mit demselben. 62.) Uebereinkunft wegen der Zollverhältnisse der beiderseitigen Enklaven und Condominat-Orte. 68. (Aufhebung der Zollinie gegen Baden. 74.)

Hessen-Homburg. (Erleichterung des Verkehrs mit dem Amte Homburg. 62.)

Hohenzollern-Sigmaringen. Aufnahme einiger Fürstlich [illegible]schen Gebietstheile in die Großherzoglich Badische [illegible]. 85.

[illegible] mit demselben. 35.

[illegible]erung des Verkehrs mit demselben.

[illegible] Ausgleichungs-Abgaben im Ver-

Schwarzburg-Rudolstadt. Uebereinkunft wegen kostenfreier Vollziehung der gerichtlichen Requisitionen in Gant- und andern Civilsachen. 3.
Schweiz. Königliche Verordnung, betreffend die der Schweiz zu gewährenden Zoll-Begünstigungen. 67.

B.

Bau-Concessionsgesuche. Behandlung der Gesuche um Bau-Erlaubniß in der Nähe von Floßwassern. 24.
Bauholz. Verfügung gegen die Verwendung unausgetrockneten Bauholzes. 31.
Begnadigungsgesuche. Königliche Verordnung, betreffend das dabei zu beobachtende Verfahren. 19.
Bergrath. Dienst-Instruktion für denselben. 4. Uebertragung eines Theils der Geschäfte der aufgelösten Saline-Gefäll-Verwaltung an denselben. 64.
Bibliothek der deutschen Classiker. Warnung vor dem Ankauf derselben. 31.
Bittschriften, s. Gratialgesuche.
Blutegel. (Taxe derselben. 34.)
Brandversicherungs-Anstalten. Verfügung in Betreff der Bezahlung und Verrechnung der Brand-Entschädigungsgelder durch die Amtspflegen. 14.
Branntwein. Wirthschaftsabgaben von fremdem Branntwein. 86.
Bücherverbote, s. Druckschriften.

C.

Camine, s. Kamine.
Conditorwaaren. Vorsichtsmaßregeln in Beziehung auf die Färbung von solchen. 27.
Confirmationsbuch, Verlag desselben. 84.
Consuln. Verzeichniß der Königlich Preußischen, Königlich Bayerischen, Königlich Sächsischen und Kurfürstlich und Großherzoglich Hessischen Consuln und Handels-Agenten. 56.

D.

Dekanate. Verlegung des Dekanat-Sitzes in dem Dekanats-Bezirke Unterkochen. 26.
Deutsche Classiker, s. Bibliothek derselben.
Druckschriften. Verfügung, betreffend die an die Staatsbehörde abzugebenden Exemplare der im Lande gedruckten Schriften. 15. Verbot der französischen Druckschrift: Paroles d'un croyant par F. de la Mennais etc. 17. Verbot der fünften Ausgabe dieser Schrift. 17. Unterdrückung der Druckschrift: „Der König, Roman von D. Gros-Hoffinger." 36. Deßgleichen der Druckschrift: „Komisch-politische Schwabenpredigt." 69.
Durchgangszölle, s. Zollwesen.

E.

Ediktalladungen (in Gant- und außergerichtlichen Schuldsachen. 4.)
Eichenrinden. Verfügung, betreffend den Verkauf derselben. 2.

Rheinzölle. Verfügung, betreffend die theilweise Rückvergütung der preußischen Rheinzölle. 86.
Ritterschaft, s. Adel.

S.

Salinen-Gefällverwaltung. Auflösung derselben. 64.
Schifffahrts-Abgaben. Erlaß von solchen. 73. S. auch Rheinzölle.
Schriften, s. Druckschriften.
Schullehrer und Schulprovisoren. Bekanntmachung des Katholischen Kirchen-Raths in Betreff der Dienstprüfungen. 13.
Spielwaaren, s. Kinderspielzeug.
Spruchbuch, Verlag desselben. 84.
Staatsgebäude. Einführung holzersparender Feuerungseinrichtungen in denselben. 15.
Standesherren. Wiederübernahme der Polizeiverwaltung, Forst-Gerichtsbarkeit und Forstpolizei in der Standesherrschaft Hohenlohe-Bartenstein durch die unmittelbaren Staatsbehörden. 33. Revier-Eintheilung der K. Fürstlich Thurn und Taxis'schen Forst-Verwaltungsbezirke. 63.
Stände-Versammlung. (Wiedereinberufung der vertagten Stände-Versammlung. 62.)
Stilete. Verbot des Tragens stiletartiger Messer. 33.
Stockflinten. Verbot der Verfertigung und des Verkaufs von solchen. 2.
Strafaufschubs-Gesuche, s. Begnadigungs-Gesuche.
Strafgefangene. Vorschriften über die Transportirung entlassener Strafgefangenen in ihre Heimath. 16. Einlieferung der zu drei- bis siebenmonatlicher Arbeitshausstrafe Verurtheilten in das Arbeitshaus zu Markgröningen. 36.

T.

Taxe, s. Medikamenten-Taxe, Blutegel.
Theilungen. Verfügung, betreffend die an die Bezirksbehörden zu erstattenden Anzeigen von vorzunehmenden Inventuren und Theilungen. 55.
Transit, s. Zollwesen.
Transport. Vorschriften über die Transportirung entlassener Strafgefangenen in ihre Heimath. 16.

V.

Vereins-Zolltarif, s. Zollwesen.
Volksfest, s. landwirthschaftliches Fest.

W.

Waisenhäuser. Bekanntmachung, die Aufnahme in die Waisenhäuser betreffend. 72.
Wein. Wirthschaftsabgaben von fremdem Wein. 86.
Weinlese. (Verfügung in Betreff derselben. 63.)
Wirthschaftsabgaben. Verfügung, betreffend die Wirthschaftsabgaben von fremdem Wein und Branntwein. 86.

Z.

Zollwesen. (Verfügung, die Verzollung der Postgüter betreffend. 1.) (Controlirung zollbarer Gegenstände im Binnenlande. 24.) (Durchgangszoll-Erleichterungen. 31.) (Vorläufige Erleichterung des Verkehrs mit Baden. 35.) Ausgleichungs-Abgaben im Verkehr mit Baden. 35. (Verfügung, betreffend die in dem Vereinstarife für mehrere Handelsgegenstände an den Württembergischen Grenzen ausnahmsweise festgesetzten Zölle. 54.) Vertrag mit dem Großherzogthum Baden über dessen Beitritt zu dem deutschen Zoll-Verein. 37. (Vorläufige Erleichterung des Verkehrs mit dem Herzogthum Nassau. 54.) Verfügung, betreffend die Ausgleichungs-Abgaben im Verkehr mit dem Herzogthum Nassau. 55. (Weitere Erleichterung des Verkehrs mit dem Großherzogthum Baden. 62.) (Erleichterung des Verkehrs mit dem Landgräflich Hessischen Amte Homburg. 62.) Einrichtung der Zollverwaltung. 64. Verfügung in Betreff des Zollgrenzbezirks. 65. (Personalstand der Zollstellen. 65.) Uebereinkunft mit Baden wegen der Zollverhältnisse der beiderseitigen Enklaven und Condominat-Orte. 68. Bekanntmachung, betreffend die Verkehrsfreiheit zwischen den Zollvereinsstaaten. 70. K. Verordnung, betreffend die der Schweiz zu gewährenden Zollbegünstigungen. 67. Erlaß von Schifffahrts-Abgaben. 73. (Aufhebung der Zollinie gegen Baden. 74.) (Verfügung, betreffend die durch den Beitritt des Großherzogthums Baden veranlaßten Abänderungen im Zolltarif. 83.) Erleichterung der Durchfuhr auf kurzen Straßenstrecken. 83. Aufnahme einiger Fürstlich Hohenzollern'schen Gebietstheile in die Großherzoglich Badische Vereins-Zollverwaltung. 85. Verfügung in Betreff der bei den Zoll- und anderen Erhebe-Cassen des Staats anzunehmenden Münzen. 85. Verfügung, betreffend die theilweise Rückvergütung der Preußischen Rheinzölle. 86. Verfügung, betreffend die Wirthschaftsabgaben von fremdem Wein und Branntwein. 86.

Digitized by Google

Anhang,

enthaltend

die in dem Ergänzungs-Bande zum Regierungs-Blatt (erschienen 1837) abgedruckten Normal-Erlasse vom Jahr 1835.

Erlaß des K. Ministerium des Innern an die K. Kreis-Regierungen vom 19. Januar, 281

betreffend: das Nichtverbot des Spielens um den Betrag einer gleichbald zu verzehrenden Zeche.

Da nach einer übereinstimmend befolgten Praxis der Criminal-Senate sämtlicher Kreis-Gerichtshöfe das Spielen um den Betrag einer gleichbald zu verzehrenden Zeche, || auch mittelst eines seiner Natur 282
nach reinen Glücksspiels, nicht für strafbar angenommen wird, für welche Praxis theils der §. 3 der wegen des Verbots der Hazardspiele bestehenden Verordnung vom 25. November 1793 *), welcher die Confiskation des auf das Spiel ausgesetzten und in der Bank befindlichen Geldes als Uebertretungsstrafe androht, somit ein Spiel um Geld voraussetzt, theils der Umstand spricht, daß die Möglichkeit und der Reiz einer unbegrenzten Steigerung, worin das eigentlich Gefährliche des Hazardspiels besteht, bei dem bloßen Spiele um die jeweilige Zeche wegfällt, so sieht man sich veranlaßt, die Kreis-Regierung hievon zu ihrer eigenen Beachtung, so wie zur weiteren Mittheilung an die ihr untergebenen Bezirksämter in Kenntniß zu setzen, wonach das Weitere zu besorgen ist.

Erlaß des K. Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an die K. Kreis-Regierungen, vom 9. April, 346

betreffend: die Abstellung der Abzüge vom Kirchenopfer.

Es ist zur Kenntniß des Ministerium gekommen, daß noch in vielen besonders evangelischen Orten des Königreichs Ausgaben vom Kirchenopfer unter verschiedenen Titeln theils für das Einsammeln und Zählen desselben, theils als Besoldungstheile an Geistliche, Heiligenpfleger, Meßner, Schullehrer ꝛc., theils für andere Zwecke von Kirche und Schule geleistet werden. Wenn nun auch diese Ausgaben in der Regel nicht gesetzwidrig seyn mögen, so erscheint es doch für die gesetzliche Ordnung nothwendig, daß dieselben, so weit sie nicht abgestellt oder verwandelt werden können, künftig zur öffentlichen Verrechnung gebracht, und mithin der ungeschmälerte volle Ertrag des Opfers in der Stiftungs-Rechnung in Einnahme gestellt werde.

Die Kreis-Regierung erhält daher den Auftrag, die gemeinschaftlichen Oberämter ihres Kreises anzuweisen, Sorge dafür zu tragen, daß die bestehende Verordnung, wonach die Opfer in Gegenwart der Geistlichen urkundlich gezählt, mit Worten aufgezeichnet und den Kasten- oder Heiligen-Pflegern zur Verrechnung übergeben werden sollen, künftig genau beobachtet werde, daß, wie von der Synode und dem evangelischen Consistorium hinsichtlich der evangelischen Kirchengemeinden im Jahre 1828 **), bereits den evangelischen Geistlichen aufgegeben worden ist, der Betrag des Opfers ganz in Einnahme und die hierauf ruhende Abzüge in Ausgabe kommen, daß ferner, wozu die Abhör der Heiligen-Rechnungen zu benützen ist, der Rechtsgrund solcher Abzüge näher untersucht, und wo es hieran mangelt, die Einleitung zu Abstellung derselben getroffen werde, und daß, wo eine Verwandlung derartiger Bezüge in

*) abgedruckt in Kapffs Rescripten-Sammlung S. 398.

**) S. Protocoll-Auszug vom 19. Nov. 1828 in Reyscher Gesetze-Sammlung Bd. 9, S. 774.

eine anderwärtige Entschädigung aus der das Opfer beziehenden Casse thunlich ist, eine dießfällige Berathung und Beschlußnahme der betreffenden Stiftungsräthe veranlaßt werde. Und da das evangelische Consistorium zu Verhütung des für die Geistlichen gehässigen Scheines die Einrichtung wünscht, daß in solchen Orten, wo sie noch nicht besteht und wo keine besondere Hindernisse entgegenstehen, zu Einsammlung des Kirchenopfers verschlossene Opferbecken in Anwendung gebracht, und diese sodann nur zu bestimmten Zeiten Behufs dessen urkundlicher Ueber-
347 gabe an den Heiligen-|| Pfleger eröffnet werden, so haben die gemeinschaftlichen Oberämter auch in dieser Beziehung die Stiftungsräthe der betreffenden Orte zur geeigneten Beschlußnahme zu veranlassen.

---

282 Erlaß des K. Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 18. Mai,

betreffend: die Einführung von Gemeinde-Backöfen.

Die unverkennbaren Vortheile, welche die Errichtung und Benützung öffentlicher Backöfen sowohl in Beziehung auf größere Feuersicherheit, als in Beziehung auf Holz-Ersparniß, geringeren Bau-Aufwand und Gewinnung von Raum darbietet, haben die schon in der Landfeuer-Ordnung von 1752 enthaltene Aufforderung an die Communen, auf die Errichtung von öffentlichen Backhäusern Bedacht zu nehmen, und die Vorschrift der General-Verordnung vom 13. April 1808 herbeigeführt, daß in allen Orten, wo dergleichen Commun-Backöfen noch nicht bestehen, dieselben innerhalb eines Jahres zur Ausführung gebracht werden sollen.

Wenn nun gleich bisher eine allgemeine zwangsweise Vollziehung dieser Vorschrift nachgesehen worden ist, und wenn gleich eine fernere Bewilligung dieser Nachsicht da, wo nach den örtlichen Verhältnissen eine dem Aufwande entsprechende Benützung einer solchen öffentlichen Anstalt nicht zu erwarten ist, und die Aufbringung der Mittel zu Bestreitung des Aufwandes besonderen Schwierigkeiten unterliegt, hinlänglich begründet seyn mag, so ist doch durch mehrere neuerliche Vorgänge, in welchen einzelne Gemeinden freiwillig sich entschlossen haben, dergleichen öffentliche Anstalten bei sich einzuführen, die Zweckmäßig-
283 keit und Nützlichkeit derselben so unzwei|| felhaft herausgestellt worden, daß die Behörden sich dringend aufgefordert finden müssen, wenigstens da, wo jene Hindernisse nicht eintreten, sondern bloßes Vorurtheil dem Vollzuge des Gesetzes bisher im Wege stand, allen ihren Einfluß anzuwenden, um dem Besseren Eingang zu verschaffen.

Die Regierung erhält daher den Auftrag, den Bezirksämtern nachdrücklich zu empfehlen, daß sie diesem Gegenstande gebührende Aufmerksamkeit schenken und keine Gelegenheit versäumen sollen, die sich ihnen darbietet, um auf die Entschließung der ihnen untergebenen Gemeinden, im Interesse des dabei in das Auge zu fassenden gemeinnützigen Zweckes, einzuwirken.

---

283 Erlaß des K. Ministerium des Innern an die K. Kreis-Regierungen, vom 27. Mai,

betreffend: die Uebereinkunft mit der K. Bayerischen Regierung wegen gegenseitiger unentgeldlicher Verpflegung krätzekranker Handwerksgehülfen.

Der §. 11 der Ministerial-Verfügung vom 3. September 1829, betreffend polizeiliche Maaßregeln gegen die Verbreitung der Krätze durch wandernde Handwerks-Gehülfen und herumziehende Gewerbsleute (Reg. Bl. von 1829, S. 393), und die unter dem 2. April 1827 *) der Kreis-Regierung eröffnete Uebereinkunft zwischen der K. Württembergischen [illegible] K. Bayerischen Regierung wegen gegenseitiger unentgeldlicher

*) Ergänzungs-Band zum Reg.Bl. S. 193.

Verpflegung der beiderseitigen, in dem andern Staate erkrankten mittellosen Angehörigen, bringen es zwar bereits mit sich, daß ein krätzekranker Bayerischer Handwerksgehülfe, der weder unmittelbar vom Auslande kommt, noch in seine Heimath zurückgelangen kann, ohne unterwegs zu übernachten, am Betretungsorte auf Verlangen in ärztliche Behandlung gegeben, und wenn er keine eigenen Mittel hat, der Aufwand auf seine Heilung aus denselben öffentlichen Cassen, welchen die Heilung der Ortsarmen obliegt, ohne Ersatz-Anspruch bestritten wird, vorbehältlich der etwa vorhandenen Verpflichtung von Zunft- oder Krankheitskosten-Versicherungs-Cassen, mit einer dießfallsigen Unterstützung einzutreten.

Nachdem aber nunmehr, einer Mittheilung des K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vom 22. d. M. zu Folge, die K. Bayerische Regierung die Beobachtung der Gegenseitigkeit in diesem Punkte zugesichert hat, so erhält die Regierung || den Auftrag, 284
die Bezirks- und Orts-Behörden zu Beobachtung vorstehender Bestimmungen gegenüber von krätzekranken Handwerksgehülfen besonders aufzufordern, und zugleich denselben zu empfehlen, daß sie auf die gleichmäßige Beobachtung derselben von Seite der K. Bayerischen Behörden gegen Württembergische Staats-Angehörige ihr Augenmerk richten sollen.

Erlaß des K. Ministerium des Innern an die K. Kreis-Regierungen, vom 16. Juni, 284

betreffend: die Sorge für den wirklichen Vollzug der bei Bau-Concessionen ertheilten Vorschriften.

Das Ministerium hat schon öfters die Wahrnehmung gemacht, wie wenig die Bezirksämter für den wirklichen Vollzug der einem Baulustigen bei Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zu Ausführung seines Bauwesens vorgeschriebenen Bedingungen Sorge tragen. Da ohne eine genaue dießfallsige Aufsicht der Zweck des Gesetzes, wodurch das Bauen von besonderer polizeilicher Erlaubniß abhängig erklärt ist, gänzlich verloren geht, so erhält die Kreis-Regierung den Auftrag, den ihr untergebenen Bezirksämtern die pflichtmäßige Wahrung des öffentlichen Interesse in dieser Beziehung nachdrücklichst zu empfehlen. Dieselben sind zu dem Ende namentlich anzuweisen, jedesmal vor dem Umgange des Ober-Feuerschauers dem Letztern ein Verzeichniß der seit dem letzten Umgange bewilligten Bau-Concessionen, mit Anfügung der dießfalls ertheilten Vorschriften, zuzustellen, und die Einhaltung der letzteren bei dem nächsten, und so weit zur Zeit desselben das Bauwesen noch nicht vollendet wäre, bei dem folgenden Umgange an Ort und Stelle durch ihn untersuchen, über den Erfund aber sich ausdrücklich Bericht erstatten zu lassen, und, wenn den Vorschriften zuwider gehandelt worden wäre, für die Herstellung der gesetzlichen Ordnung unverweilt das Geeignete vorzukehren, auch sich darüber, daß die hiefür getroffenen Anordnungen wirklich befolgt werden, amtliche Gewißheit zu verschaffen. Es wird ferner in neuerer Zeit nicht selten wahrgenommen, daß bei Aufführung neuer Gebäude, Mauern ꝛc. ꝛc. (Wegordnung §. 16) die dießfalls bestehenden Vorschriften von den Bezirks- und Orts-Behörden ganz hintangesetzt werden. Es ist in dieser Beziehung den Straßenbau-Inspektoren der gemessenste Befehl zu ertheilen, alle Versäumnisse dieser Art, die ihnen nothwendig zur Kenntniß kommen müssen, jedesmal sogleich bei der Kreis- || Regierung zur Anzeige zu bringen, damit diese gegen 285
die Säumigen unnachsichtlich mit Strafe einschreite. Bei den Oberamts-Visitationen ist auf diese Gegenstände besonderes Augenmerk zu richten, und deßhalb von der Regierung in der Visitations-Instruktion unter der geeigneten Rubrik das Erforderliche vorzumerken.

285 Erlaß des K. Ministerium des Innern an die K. Kreis-Regierungen, vom 4. Juli,

betreffend: die Annahme mehrerer Lehrlinge in Apotheken.

Das Ministerium sieht sich veranlaßt, die Regierungen darauf aufmerksam zu machen, daß die unter den Voraussetzungen der §§. 2 und 3 der Ministerial-Verfügung vom 20. Februar 1830 (Reg.Bl. S. 109) für einen Apotheker zur Annahme von Lehrlingen erforderliche Regierungs-Erlaubniß im Interesse der Medizinal-Polizei unter keinerlei Umständen so ausgedehnt zu bewilligen sey, daß einem Apotheker, der für seinen Geschäftsbetrieb keines geprüften Gehülfen bedarf, und darum auch keinen Lehrling halten soll, mehr als Einen Lehrling anzunehmen gestattet wird, wie denn überhaupt das Ministerium eine Erleichterung und Vervielfältigung solcher Ausnahmen von der Vorschrift, wornach ein Apotheker nur so viele Lehrlinge, als er Gehülfen hält, annehmen darf, wenn gleich die Bewilligung derselben nur einmal für allemal und unter dem Vorbehalte des in der Anwendung höchst zweifelhaften Widerrufes geschehen sollte, nicht gut zu heißen wüßte.

---

285 Erlaß des K. Ministerium des Innern an die K. Kreis-Regierungen, vom 11. Juli,

betreffend: die Bezeichnung der Ortsbehörden in Städten.

Das K. evangelische Consistorium hat die Anfrage gestellt: ob der Pfarrer der Stadt Ilzhofen den Titel „Stadtpfarrer" führen dürfe? Da es keinem Anstande unterliegt, daß die ersten Ortsgeistlichen in Städten durchaus den Titel „Stadtpfarrer" führen, so ist das evangelische Consistorium beschieden worden, hienach sowohl den vorliegenden Fall, als auch die sonst vorkommenden gleichen Fälle zu behandeln, und dießfalls eine Gleichförmigkeit herbeizuführen.

286 || Da es jedoch angemessen ist, daß dasselbe auch in Ansehung der weltlichen Orts-Behörden (Stadtschultheißen, Stadträthe) geschehe, so wird die Regierung beauftragt, zu diesem Behufe das Geeignete zu besorgen.

---

277 Erlaß des K. Ministerium des Innern an die Regierung des — Kreises, vom 7. Oktober,

betr.: die Belohnung der Straßen-Baurathe für Verrichtungen in Straßen-Bausachen der Corporationen u. s. w.

Auf den Bericht vom 22. Januar d. J., betreffend die Belohnung der Straßen-Baurathe für Verrichtungen in Straßen-Bausachen der 278 Amts-Corporationen, Gemeinden || und Stiftungen, wird der Kreis-Regierung zu erkennen gegeben, daß die Straßen-Baurathe, bei Straßen- und Brücken-Bausachen der Gemeinden und Corporationen ihres Kreises, für Geschäfte, welche sie in ihrem Wohnorte besorgen, keine Belohnung, für diejenigen aber, welche sie außerhalb des Wohnortes vorzunehmen haben, Entschädigung für Reisekosten und Diäten anzusprechen befugt sind, welche durch die neuere Verordnung vom 19. November 1834 *) für diejenigen Tage, an welchen dieselben wirklich zu reisen haben oder das Gefährt beizubehalten genöthigt sind, auf tägliche 9 fl., für andere, als die ebenbezeichneten, bei der Geschäftsreise zugebrachten Tage aber auf 4 fl. Diät festgesetzt ist.

Hienach hat die Kreis-Regierung bei künftig eintretenden Fällen zu achten, und hievon den Kreis-Baurath in Kenntniß zu setzen.

*) Erg.Band zum Reg.Bl. S. 277.

Erlaß des K. Ministerium des Innern an die K. Kreis-Regierungen, vom 8. Oktober *), 286

betreffend: die Anordnung der Aufstellung von Amtsboten, wo solche noch mangeln.

Nach den Berichten der Kreis-Regierungen über die Bitte der Kammer der Abgeordneten um Abstellung des Frohnbotenwesens hat es das Ansehen, als ob die Anstalt der Amtsboten noch nicht in allen Oberamtsbezirken auf eine dem Bedürfnisse des öffentlichen Dienstes genügende Weise eingerichtet sey.

Da durch eine zweckmäßige Einrichtung dieser Anstalt nicht nur die zeitige und sichere Beförderung der amtlichen Correspondenz, sondern auch die möglichste Beschränkung des Gebrauchs von Frohnboten bedingt ist, so erhält die Regierung den Auftrag, dafür zu sorgen, daß in allen denjenigen Oberamtsbezirken, in welchen noch keine regelmäßige Amtsboten, welche die Botengänge in die Amtsstadt an bestimmten Tagen wöchentlich zwei- bis dreimal machen, aufgestellt sind, deren Aufstellung auf Kosten der Amts-Corporation oder der einzelnen Gemeinden ungesäumt erfolge.

Erlaß des K. Ministerium des Innern an die K. Kreis-Regierungen, vom 8. Oktober. 286

betreffend: die Abstellung des Gebrauchs von Frohnboten für Zwecke der Lesegesellschaften der Geistlichen und Schullehrer.

(Durch die in der Note angeführte K. Verordnung vom 29. Okt. 1837 ist das Frohnbotenwesen überhaupt abgestellt worden.)

Erlaß des K. Ministerium des Innern an die K. Kreis-Regierungen, vom 15. Oktober, 287

betreffend: die Sicherung der Erhebung der Accise von Lotterien.

Um der Staatskasse die Erhebung der Accise von Lotterien zu sichern, wird dem Ansinnen des K. Finanzministerium gemäß die Kreis-Regierung, unter Beziehung auf den Normal-Erlaß vom 8. August 1831 **), die Ertheilung der Erlaubniß zur Veräußerung beweglicher Gegenstände durch Lotterie betreffend, hiemit angewiesen, in Zukunft, wenn bei einem hierauf gerichteten Gesuche nicht schon voraus eine Garantie für die richtige Bezahlung der schuldigen Accise bestellt wäre, vor Ertheilung der Lotterie-Erlaubniß den Unternehmer mit dem Accise-Betrage bekannt zu machen, den er im Falle der vollständigen Ausführung des Lotterieplans zu bezahlen schuldig ist, und ihn über die Art der Sicherstellung des Accise-Amts für die Bezahlung der Accise zu vernehmen, wenn er aber keine genügende Sicherheit hiefür zu gewähren vermag, die Erlaubniß zu verweigern. Hienach hat die Kreis-Regierung auch die ihr untergeordneten Bezirksämter zu gleichmäßiger Nachachtung in den nach dem erwähnten Normal-Erlasse ihrem Erkenntnisse unterliegenden Fällen mit dem Anfügen anzuweisen, von jeder Lotterie-Erlaubniß, welche von ihnen oder von höheren Behörden Bezirksangehörigen ertheilt wird, so wie von der Art der Sicherstellung der Accise, das betreffende Accise-Amt gleich nach ertheilter Erlaubniß Behufs der Einziehung dieser Abgabe zur Verfallzeit in Kenntniß zu setzen.

*) Vergl. K. Verordnung vom 29. Okt. 1837, in Betreff der Abstellung des Frohnbotenwesens, §. 1.

**) Abgedruckt in Rollers Württemb. Polizei-Recht, 1833, S. 56.

278 Erlaß des K. Ministerium des Innern an die K. Kreis-Regierungen, vom 4. November,

betreffend: die Diäten und Reisekosten der im Staatsdienste angestellten Straßenbau-Techniker für die im Auftrage der Kreis-Regierungen besorgten Verrichtungen bei Amts-Corporations-, Gemeinde- und Stiftungs-Bauten.

Der Kreis-Regierung wird zu erkennen gegeben, daß die Straßenbau-Inspektoren in allen denjenigen Fällen, in welchen sie von Seite der Kreis-Regierung, somit von Amtswegen in Straßen-Bausachen verschickt werden, ohne Unterschied, ob diese Verschickung den Staat, eine Amts-Corporation, eine Gemeinde, Stiftung oder einen Privaten berührt, nur die für Diäten und Reisekosten ausgesetzte Aversal-Entschädigung von täglichen 3 fl. 45 kr. anzusprechen, daß dagegen auf dieselben nach Analogie der Bestimmungen des an sämtliche Kreis-Regierungen ausgeschriebenen Ministerial-Erlasses vom 12. Juni 1823 *) die Vorschriften des Schlußsatzes des §. 16 der Ministerial-Verfügung vom 19. April 1823 (Staats- und Reg.Bl. S. 319), die Behandlung der Amts-Corporations-, Gemeinde- und Stiftungs-Bauten betreffend, alsdann Anwendung zu finden haben, wenn ihnen von Amts-Corporationen, Gemeinden oder Stiftungen ein Geschäft in Straßen-Bausachen übertragen wird, da ein solches Geschäft als ein Privat-Auftrag erscheint, dem sie sich jedoch nur unbeschadet ihres Staatsamtes unterziehen dürfen.

279 || In Beziehung auf die Straßenbauräthe wird die Kreisregierung auf die Ministerial-Verfügung vom 7. Oktober 1835 **) verwiesen.

Die Kreis-Regierung hat sich hienach nicht nur in dem vorliegenden Falle, sondern auch für die Zukunft zu achten, und die Straßenbau-Beamten hienach zu bescheiden.

---

287 Erlaß des K. Ministerium des Innern an die K. Kreis-Regierungen, vom 21. November,

betr.: die Einschärfung der Vorschriften wegen Cognition der Bezirks- und Ortspolizei-Behörden über die Versicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuersgefahr.

Da die Beobachtung gemacht worden ist, daß die Bezirks- und Orts Behörden die Verpflichtungen, die ihnen durch die Instruktion zu

288 Vollziehung des Gesetzes vom || 25. Mai 1830, betreffend die polizeilichen Beschränkungen in Beziehung auf die Versicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuersgefahr, auferlegt sind, nicht immer mit derjenigen Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit erfüllen, ohne welche der Zweck des Gesetzes nicht als sicher gestellt angesehen werden kann, so wird die Regierung beauftragt, denselben die §§. 11—28 und 54—59 gedachter Instruktion (Reg.Bl. von 1830, S. 218 ff.) mit dem Anfügen nachdrücklich in Erinnerung zu bringen, daß die Bezirksämter nicht nur selbst genau sich hienach zu achten, und im Falle eines Versäumnisses Rüge und Bestrafung zu erwarten haben, sondern daß sie auch ihre amtliche Anwesenheit in den Amtsorten, namentlich bei den Vogt-Ruggerichten, dazu benützen sollen, um sich von der vorschriftmäßigen Thätigkeit der Ortsvorsteher, Gemeinderäthe und Schätzungs-Commissionen zu überzeugen.

Dabei haben sie vorzüglich auch auf die gehörige Führung der Protokolle und Register über die Prüfung der Versicherungssummen ihr Augenmerk zu richten, und wo es nöthig seyn sollte, durch Belehrung oder Rüge die erforderliche Nachhülfe eintreten zu lassen.

*) Abgedruckt zu finden in Weissers Ausgabe des Verwaltungs-Edicts S. 211.
**) Erg.Band zum Reg.Bl. S. 277.

Das

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

im Auszuge.

Eine Sammlung

der

in den Regierungs-Blättern des Königreichs Württemberg vom Jahre 1806 an enthaltenen

noch ganz oder theilweise gültigen Gesetze, Verordnungen ꝛc.

mit

erläuternden Anmerkungen

und einem

Haupt-Register.

Jahrgang 1836.

Stuttgart.
Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.
1837.

37 [Nr. 5.] Bekanntmachung und Verfügung der israelitischen Ober-Kirchen-Behörde vom 11 Januar, in Betreff eines israelitischen Spruchbuchs *).

Nachdem von Seiten der israelitischen Ober-Kirchen-Behörde die Herausgabe eines „Spruchbuchs, Sammlung von Bibelsprüchen, zum Gebrauche bei dem Religions-Unterrichte in den israelitischen Schulen des Königreichs Württemberg" veranstaltet worden, und dasselbe im Verlage der Hallberger'schen Buchhandlung zu Stuttgart erschienen ist, so wird solches mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß der Preis des ungebundenen Exemplars auf acht Kreuzer und des gebundenen auf dreizehn Kreuzer festgesetzt ist.

Dieses Spruchbuch ist von allen israelitischen Religionslehrern bei ihrem Unterrichte einzuführen und zu gebrauchen.

Stuttgart, den 11. Januar 1836.

Steinhardt.

---

46 [Nr. 6.] Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 15. Januar, betreffend das Verfahren bei dem Abverdienen öffentlicher Schuldigkeiten.

In der Absicht, das Verfahren bei dem Abverdienen öffentlicher Schuldigkeiten, insbesondere bei der Absendung und dem Transport der Strafschuldner auf die Arbeits-Plätze zu ordnen, wird Folgendes verfügt:

1) Schuldigkeiten an Geldstrafen und Untersuchungskosten in Strafsachen werden, wenn sie auf andere Art uneinbringlich sind, durch Leistung von Arbeiten für Zwecke und Bedürfnisse der Staats-Verwaltung abverdient.

47 || In Absicht auf die Art und Weise und den Maßstab der Abverdienung werden die Behörden auf die darüber bestehenden Bestimmungen verwiesen.

2) Der zur Leitung einer öffentlichen Arbeit bestellte Aufseher hat über die an derselben theilnehmenden Strafschuldner besondere Aufsicht zu führen. Zu diesem Ende wird ihm ein namentliches Verzeichniß dieser Schuldner unter Angabe der von jedem abzuverdienenden Schuldigkeit und der dafür zu verwendenden Arbeitszeit zugestellt.

3) Die Aufforderung zum Abverdienen und die Einberufung der Arbeiter geschieht von der die Arbeit anordnenden Finanzstelle mittelst Schreiben an die betreffenden Orts-Vorsteher, in welchen Zeit und Ort, an welchen die Arbeiter sich einstellen sollen, genau zu bestimmen sind. Auch muß in denselben der Aufseher benannt werden, bei welchem sich die Arbeiter zu melden haben.

4) Dem Orts-Vorsteher liegt es ob, den Schuldnern die Einberufung zur Arbeit, und den Ort und die Zeit derselben sogleich zu eröffnen und ihnen genaue Folgeleistung ernstlich aufzugeben. Auch hat er sich des Abgangs derselben an den Arbeitsort zu vergewissern. Diejenigen Schuldner, die wegen eingetretener statthafter Hindernisse zur bestimmten Zeit sich nicht bei der Arbeit einfinden können, hat der Orts-Vorsteher dem Aufseher ohne Verzug anzuzeigen.

---

*) Vergl. die Bekanntmachung vom 7. April d. J. wegen eines israelitischen Gesangbuchs.

5) Der auf dem Arbeitsplatz anwesende Aufseher hat jeden Tag bei dem Anfang und dem Schluß der Arbeit auf den Grund des ihm zugestellten Verzeichnisses und der ihm von dem Orts-Vorsteher etwa zugekommenen Anzeigen (Ziff. 2 und 4) zu untersuchen und zu verzeichnen, welche der berufenen Arbeiter erschienen, welche der Nicht-Anwesenden entschuldigt, und welche ohne Entschuldigung ganz ausgeblieben oder von der Arbeit entlaufen sind.

Diejenigen, die unentschuldigt ausgeblieben, oder vor Ablauf der schuldigen Arbeitszeit ohne Vorwissen und Erlaubniß des Aufsehers weggelaufen sind, hat der Aufseher dem betreffenden Orts-Vorsteher ohne Verzug mittelst Schreibens zu benennen, und insofern die Dauer der Arbeit es zuläßt, sie von Neuem zu derselben auf einen bestimmten Tag durch den Orts-Vorsteher berufen zu lassen.

|| Diejenigen, welche durch Vollbringung der ihnen angewiesenen Arbeit ihre Schuldigkeit abverdient haben, werden 48
von dem Aufseher mit einem Zeugniß versehen, das sie ihrem Orts-Vorsteher vorzuzeigen gehalten sind.

6) Den Ungehorsam derjenigen Strafschuldner, welche ohne triftige Ursache entweder sich nicht auf dem Arbeitsplatze gestellt haben (Ziff. 4), oder von demselben vorzeitig weggelaufen sind (Ziff. 5), hat der Orts-Vorsteher durch eine in seiner Zuständigkeit liegende Freiheitsstrafe ungesäumt zu rügen.

Bei wiederholter Absendung eines solchen Schuldners auf einen Arbeits-Platz hat der Orts-Vorsteher denselben für den Fall eines fortgesetzten Ungehorsams mit der Anzeige an das Oberamt und mit empfindlicherer Strafe zu bedrohen.

Im Uebrigen haben sich hiebei sowohl der Orts-Vorsteher als der Aufseher der Arbeit nach den oben (Ziff. 4 und 5) bemerkten Vorschriften zu benehmen.

7) Von dem Eintritte eines fortgesetzten Ungehorsams hat der Orts-Vorsteher dem Oberamt sogleich Anzeige zu machen, welches sodann gegen den Ungehorsamen eine verlängerte Freiheitsstrafe verfügen, geeigneten Falls ihn von Neuem und unter Bedrohung mit schärferer Strafe auf den Arbeitsplatz absenden und hievon den Aufseher oder die Finanzstelle in Kenntniß setzen wird.

8) Ein Schuldner, gegen den die vorbemerkten Strafen vergeblich angewendet worden sind, wird als unbotmäßig behandelt und auf Verfügung des Oberamts durch Landjäger, nach Maßgabe der Instruktion für das Landjäger-Corps vom 25. Juni 1823, §. 37, und mit Beobachtung des §. 21 dieser Instruktion, auf den Arbeitsplatz transportirt, woselbst er zu Verhinderung des Weglaufens unter genauer Aufsicht zu halten ist. Nur wenn im Augenblicke, wo die Einlieferung geschehen soll, dem Oberamt wegen ihrer Verwendung für dringendere Zwecke der öffentlichen Sicherheit ein Landjäger nicht zur Verfügung steht, kann die Einlieferung ausnahmsweise durch bewaffnete Civil-Conducteurs auf Kosten der Finanz-Verwaltung vollzogen werden.

Hienach haben sich die Behörden der Departements des Innern und der Finanzen zu achten.

Stuttgart, den 15. Januar 1836.

Schlayer. Herdegen

51 [Nr. 7.] Königliche Verordnung vom 26. Januar, betreffend die Bekanntmachung eines Vertrags mit dem Herzogthum Nassau über dessen Beitritt zu dem Deutschen Zollverein. *)

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem von der Krone Preußen, dem Kurfürstenthum Hessen und dem Großherzogthum Hessen mit dem Herzogthum Nassau über des letzteren Beitritt zu dem Deutschen Zollverein am 10. December 1835
52 ein Vertrag abgeschlossen worden ist, und || Wir demselben Unsere Ratifikation ertheilt haben; so verfügen und verordnen Wir, daß dieser Beitritts-Vertrag in seinem ganzen hienach folgenden Inhalt zur Nachachtung für Unsere sämtlichen Unterthanen und K. Behörden bekannt gemacht werde.

Stuttgart, den 26. Januar 1836.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
Berolding en.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Bellnagel.

Vertrag

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten einerseits, und dem Herzogthum Nassau andererseits, wegen Anschließung des letzteren an den Gesamt-Zollverein der ersteren Staaten.

Nachdem Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau die Absicht zu erkennen gegeben haben, dem zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen und den zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Landen bestehenden Zoll- und Handels-Vereine beizutreten; so haben Behufs der deßhalb zu pflegenden Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits, für Sich und in Vertretung der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, ingleichen des Großherzogthums Baden und der zum Thüringischen Vereine gehörigen Staaten:

53 || Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst-Ihren Kammerherrn, wirklichen Geheimen Rath und interimistischen Chef des Finanz-Ministerium, Albrecht Graf v. Alvensleben, Ritter des K. Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe mit der Schleife, des St. Johanniter-Ordens, Commandeur des K. Ungarischen St. Stephans-Or-

*) S. auch die K. Verordnungen vom 4. December 1833 wegen des Zoll-Vereinigungs-Vertrags mit Preußen, Kurhessen und Hessen-Darmstadt, — vom 13. Februar 1834 mit dem Königreich Sachsen und den den Thüringischen Zoll-Verband bildenden Staaten, — vom 18. August 1835 mit dem Großherzogthum Baden, — vom 19. März 1836 mit der freien Stadt Frankfurt. — Wegen Vollziehung dieses Vertrages vergl. die Verfügungen ꝛc. vom 25. und 28. März. d. J.

dens und Groß-Kreuz des Großherzogl. Badischen Zähringer Löwen-Ordens,

und

Allerhöchst-Ihren wirklichen Geheimen Legations-Rath und Direktor im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des K. Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Classe, Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Classe am weißen Bande, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens zweiter Classe, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der K. Bayerischen Krone, des K. Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Commenthur des K. Hannöverischen Guelphen-Ordens und des Ordens der K. Württembergischen Krone, Groß-Kreuz des Großherzogl. Badischen Zähringer Löwen-Ordens, Commandeur erster Classe des Kurfürstl. Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen und des Großherzogl. Hessischen Ludwig-Ordens, Groß-Kreuz des Großherzogl. Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken und des Herzogl. Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:

Höchst-Ihren wirklichen Geheimen Legations-Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am K. Preußischen Hofe, Carl Friedrich v. Wilkens-Hohenau, Commandeur des Kurfürstl. Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des K. Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe und des K. Preußischen St. Johanniter-Ordens, Groß-Kreuz des Großherzogl. Badischen Zähringer Löwen-Ordens, Commandeur erster Classe des Großherzogl. Hessischen Ludwigs-Ordens, Commenthur des Großherzogl. Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken,

und

Höchst-Ihren Ober-Berg- und Salzwerks-Direktor Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Ritter des Kurfürstl. Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen, || Commenthur des Großherzogl. Badischen Zähringer Löwen-Ordens und des Großherzogl. Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken; 54

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:

Höchst-Ihren Kammerherrn, Major und Flügel-Adjutanten, Geschäftsträger am K. Preußischen Hofe, Friedrich Ferdinand Wilhelm Freiherr Schäffer v. Bernstein, Commandeur zweiter Classe des Großherzogl. Hessischen Ludwigs-Ordens, Inhaber des militärischen Dienst-Ehrenzeichens, Ritter des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, der K. Französischen Ehrenlegion, des K. Hannöverischen Guelphen- und des K Württembergischen Militär-Verdienst-Ordens, und Commandeur des Großherzogl. Badischen Zähringer Löwen-Ordens;

und

Höchst-Ihren Ober-Finanzrath Heinrich Ludwig Biersack, Ritter erster Classe des Großherzogl. Hessischen Ludwigs-Ordens, Ritter des K. Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe, des Civil-Verdienst-Ordens der K. Bayerischen Krone, des Ordens der K. Württembergischen Krone und des Großherzogl. Badischen Zähringer Löwen-Ordens;

andererseits
Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau:
Höchst-Ihren Regierungs-Direktor Wilhelm Magdeburg;
von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Art. 1. Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau treten mit Ihren Landen dem zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen, ingleichen den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handels-Systems errichteten Vereine bei, wie solcher auf den Grund der darüber abgeschlossenen Verträge vom 22. und 30. März, ingleichen vom 11. Mai 1833 und vom 12. Mai 1835 besteht.

In Folge dieses Beitritts wird das Herzogthum Nassau mit den zu dem gedachten Vereine gehörigen Ländern gegen Uebernahme gleicher Verbindlichkeiten und Erlangung gleicher Rechte, wie diese, einen Gesamt-Zoll- und Handels-Verein bilden.

55 || Die Bestimmungen der angeführten Verträge werden daher mit den für den jetzigen Beitritt des Herzogthums Nassau dazu verabredeten Modifikationen hier, wie nachsteht, aufgenommen.

Art. 2. Da in den Gebieten der kontrahirenden Staaten übereinstimmende Gesetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben bestehen sollen, jedoch mit Modifikationen, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden theilnehmenden Landes oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben, so wird dieses auch für das Herzogthum Nassau Anwendung finden. Bei dem Zolltarif namentlich sollen hiedurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Verkehr geeigneten Gegenständen und in Bezug auf Durchgangs-Abgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Länder als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen seyn, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken. Deßgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in dem Herzogthum Nassau, unter Berücksichtigung der in demselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß mit der in allen Ländern des Gesamt-Vereins bestehenden Zoll-Verwaltung und Organisation gebracht werden.

Art. 3. Veränderungen in der Zollgesetzgebung mit Einschluß des Zolltarifs und der Zoll-Ordnung, so wie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämtlicher Glieder des Gesamt-Vereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Dieß gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Art. 4. Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrags tritt zwischen den kontrahirenden Vereinsstaaten und dem Herzogthum Nassau
56 Freiheit des Handels und Verkehrs || und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beides in den folgenden Artikeln bestimmt ist.

Art. 5. Von diesem Zeitpunkte an hören alle Eingangs-, Aus-

gangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen des bisherigen Zollvereins und des Herzogthums Nassau auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebietes bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz), nach Maßgabe der Art. 6 und 7,

b) der im Innern der kontrahirenden Staaten gegenwärtig mit Steuern von verschiedener Höhe, oder in dem einen Staate gar nicht, in dem anderen aber mit einer Steuer belegten, und deßhalb einer Ausgleichungs-Abgabe unterworfenen inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Art. 8, und endlich

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der kontrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Art. 6. Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es in jedem der kontrahirenden Staaten bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen sein Bewenden.

Art. 7. In Betreff des Salzes treten Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau der zwischen den kontrahirenden Vereins-Regierungen getroffenen Verabredung in folgender Art bei:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht;

|| b) die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichts-Maßregeln statt finden, welche von denselben für nöthig erachtet werden; 57

c) die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei;

d) was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deßhalb bestehen;

e) wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesamt-Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden;

f) wenn ein Vereinsstaat durch einen anderen aus dem Auslande, oder einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorhergängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheits-

Maßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden;

g) wenn zwischen den Salzpreisen des Herzogthums Nassau und eines an dasselbe grenzenden Vereinsstaates eine solche Verschiedenheit bestände, daß daraus für einen oder den anderen dieser Staaten eine Gefahr der Salz-Einschwärzung hervorginge; so werden die hiebei betheiligten Regierungen sich über Maßregeln vereinbaren, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Art. 8. In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung im Innern eine Verschiedenheit der Gesetzgebung selbst unter den einzelnen kontrahirenden Vereinsstaaten noch statt-
58 findet (Art. 5, Lit. b), wird auch von Seiner Herzoglichen ‖ Durchlaucht dem Herzoge von Nassau als wünschenswerth anerkannt, hierin ebenfalls eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze hergestellt zu sehen, und es wird daher auch Ihr Bestreben auf die Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit gerichtet seyn. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, können zur Vermeidung aller Nachtheile, welche für die Producenten des eigenen Staates im Verhältnisse zu den Producenten in anderen Vereinsstaaten aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden, Ergänzungs- und Ausgleichungs-Abgaben von folgenden Gegenständen erhoben werden:

a) im Königreich Preußen von
Bier, Branntwein, Taback, Traubenmost und Wein;

b) im Königreich Bayern (zur Zeit mit Ausschluß des Rheinkreises) von
Bier, Branntwein, geschrotetem Malz;

c) im Königreich Sachsen von
Bier, Branntwein, Taback, Traubenmost und Wein;

d) im Königreich Württemberg von
Bier, Branntwein, geschrotetem Malz;

e) im Großherzogthum Baden von
Bier;

f) im Kurfürstenthum Hessen von
Bier, Branntwein, ‖ Taback, Traubenmost und Wein;

59 g) im Großherzogthum Hessen von
Bier;

h) in den zu dem Thüringen'schen Vereine gehörigen Staaten von
Bier, Branntwein, Taback, Traubenmost und Wein.

Im Herzogthum Nassau werden, da weder die Produktion des Weins und Tabacks, noch die Fabrikation von Bier und Branntwein daselbst mit besonderen Steuern belastet ist, keine Ausgleichungs-Abgaben erhoben. Für den Fall jedoch, daß die Herzogliche Regierung es künftig angemessen finden sollte, jene Erzeugnisse sämtlich oder zum Theil bei sich mit einer Produktions- oder Fabrikations-Steuer zu belegen, bleibt derselben auch das Recht zur Erhebung von Ausgleichungs-Abgaben unter denselben Umständen vorbehalten, unter welchen die anderen Vereinsstaaten solches gegen einander ausüben.

Es soll bei der Bestimmung und Erhebung der gedachten Abgaben nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

1) die Ausgleichungs-Abgaben werden nach dem Abstande der gesetzlichen Steuer im Lande der Bestimmung von der denselben Gegenstand betreffenden Steuer im Lande der Herkunft bemessen,

und fallen daher im Verhältnisse gegen diejenigen Vereinslande gänzlich weg, wo eine gleich hohe oder eine höhere Steuer auf dasselbe Erzeugniß gelegt ist.

2) Veränderungen, welche in den Steuern von inländischen Erzeugnissen der betheiligten Staaten eintreten, haben auch Veränderung in den Ausgleichungs-Abgaben, jedoch stets unter Anwendung des vorher (1) aufgestellten Grundsatzes zu Folge.

Wo auf den Grund einer solchen Veränderung eine Ausgleichungs-Abgabe zu erhöhen seyn würde, muß, falls die Erhöhung wirklich in Anspruch genommen wird, eine Verhandlung darüber zwischen den betheiligten Staaten und || eine vollständige 60
Nachweisung der Zulässigkeit nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages vorausgehen;

3) die gegenwärtig in Preußen gesetzlich bestehenden Sätze der Steuern von inländischem Traubenmost und Wein, vom Tabacksbau und Branntwein, so wie die gegenwärtig in Bayern bestehende Steuer von inländischem geschroteten Malz und Bier (Malzaufschlag) sollen jedenfalls den höchsten Satz desjenigen bilden, was in einem Vereinsstaate, welcher jene Steuern eingeführt hat oder künftig etwa einführen sollte, an Ausgleichungs-Abgaben von diesen Artikeln bei deren Eingange aus einem Lande, in welchem keine Steuer auf dieselben Erzeugnisse gelegt ist, erhoben werden darf, wenn auch die betreffende Steuer des Staats, welcher die Ausgleichungs-Abgabe bezieht, diesen höchsten Satz übersteigen sollte.

4) Rückvergütungen der inländischen Staatssteuern sollen bei der Ueberfuhr der besteuerten Gegenstände in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden, in sofern nicht wegen besonderer örtlicher Verhältnisse die betheiligten Nachbar-Staaten sich wegen Ausnahmen von diesem Grundsatze vereinigt haben.

5) Auf andere Erzeugnisse, als Bier und Malz, Branntwein, Tabacksblätter, Traubenmost und Wein, soll unter keinen Umständen eine Ausgleichungs-Abgabe gelegt werden.

6) In allen Staaten, in welchen von Taback, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungs-Abgabe erhoben wird, soll von diesen Erzeugnissen in keinem Falle eine weitere Abgabe weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung der Communen beibehalten oder eingeführt werden.

7) Der Ausgleichungs-Abgabe sind solche Gegenstände nicht unterworfen, von welchen auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan ist, daß sie als ausländisches Ein- und Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungs-Behörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, und ebensowenig diejenigen im Umfange des Vereins erzeugten Gegenstände, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden.

|| 8) Die Ausgleichungs-Abgabe kommt den Kassen desjenigen 61
Staates zu gute, wohin die Versendung erfolgt.

Insofern sie nicht schon im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erhoben worden, wird die Erhebung im Gebiete des letzteren erfolgen.

9) Es sollen in jedem der kontrahirenden Staaten solche Einrichtungen getroffen werden, vermöge welcher die Ausgleichungs-Abgabe

in dem Vereinslande, aus welchem die Versendung erfolgt, am Orte der Versendung oder bei der gelegensten Zoll- oder Steuerbehörde entrichtet, oder ihre Entrichtung durch Anmeldung sicher gestellt werden kann.

10) So lange bis diese Einrichtungen durch besondere Uebereinkunft festgesetzt seyn werden, bleibt der Verkehr mit Gegenständen, welche einer Ausgleichungs-Abgabe unterliegen, in der Art beschränkt, daß dieselben, ohne Unterschied der transportirten Quantitäten, in das Gebiet des abgabeberechtigten Staats nur unter Innehaltung besonders zu bestimmender Straßen und auf den schiffbaren Strömen eingeführt, und an den dort einzurichtenden Anmelde- und Hebestellen angemeldet und resp. versteuert werden müssen.

Art. 9. Hinsichtlich der Verbrauchs-Abgaben, welche im Bereiche der Vereinsländer von anderen, als den im Art. 8 bezeichneten Gegenständen, oder auch von diesen Gegenständen in solchen Ländern, in welchen darauf keine Ausgleichungs-Abgabe liegt, erhoben werden, wird im Verhältnisse der kontrahirenden Vereinsstaaten zu dem Herzogthum Nassau eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung stattfinden, dergestalt, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher belastet werden darf, als das inländische.

Dieselbe Gleichmäßigkeit findet auch bei den Zuschlags-Abgaben und Octrois statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden, so weit dergleichen Abgaben nicht überhaupt nach der Bestimmung des Art. 8, Nro. 6 unzulässig sind.

Art. 10. Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, eben so Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen || Abgaben bestehen, ohne 62
Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commune, geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf allen unchaussirten Land- und Heerstraßen nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das dermalen in Preußen nach dem allgemeinen Tarife vom Jahre 1828 bestehende Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen und hinfüro in keinem der kontrahirenden Staaten überschritten werden.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen, da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben, und die Orts-Pflaster den Chaussee-Strecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Art. 11. Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau wollen Ihrerseits auch mitwirken, daß in allen Ländern der kontrahirenden Regierungen ein gleiches Münz-, Maß- und Gewicht-System in Anwendung komme, und an den hierüber einzuleitenden Unterhandlungen Theil nehmen. Höchstdieselben treten der zwischen den Vereinsgliedern bereits bestehenden Uebereinkunft bei, wonach der Großherzogl. Hessische Centner, welcher dem Herzogl. Nassauischen Centner gleich ist, als Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht angenommen worden ist. Die Deklaration, Messung und Verzollung der nach dem Maße zu verzollenden Gegenstände wird im Herzogthum Nassau im landesgesetzlichen Maße so lange erfolgen, bis man über ein gemeinschaftliches ebenfalls übereingekommen seyn wird.

Die Herzoglich Nassauische Regierung wird zur Erleichterung der Versendung von Waaren, und zur schnelleren Abfertigung dieser Sendungen an den Zollstätten, die Reduktionen der Maße und Gewichte, welche in den Tarifen der anderen kontrahirenden Staaten angenommen sind, zum Gebrauche sowohl der Herzoglich Nassauischen Zollämter, als des handeltreibenden Publikums amtlich bekannt machen lassen.

So lange, bis die kontrahirenden Staaten über ein gemeinschaftliches Münzsystem übereingekommen seyn werden, soll die Bezahlung der Zoll-Abgaben wie in den ande || ren Vereinsstaaten, so auch im 63
Herzogthum Nassau nach dem Münzfuße geschehen, nach welchem die Entrichtung der übrigen Landes-Abgaben daselbst stattfindet.

Es sollen aber schon jetzt die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen kontrahirenden Staaten, mit Ausnahme der Scheidemünze, bei allen Hebestellen des Gesamt-Vereins und von allen Zahlungspflichtigen ohne Unterschied angenommen, und zu diesem Behufe die Valvations-Tabellen, über welche zwischen den bisherigen Vereinsgliedern bereits die erforderliche Einigung stattgefunden hat, im Herzogthum Nassau, wie umgekehrt, die hienach zu berechnende Valvation der Herzoglich Nassauischen Münzen in den anderen Vereinsstaaten öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 12. Die Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffs-Gefäß treffen (Recognitions-Gebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses oder besondere Staats-Verträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern nichts Besonderes verabredet wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schifffahrts-Betriebe seiner Unterthanen auf den vorerwähnten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maße der Schifffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congreß-Akte, noch andere Staats-Verträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der kontrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Art. 13. Kanal-, Schleussen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus erhöhet, auch überall von den Unterthanen der anderen kontrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren, erhoben werden.

|| Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Be- 64
hufe der Zollermittlung oder überhaupt einer zollamtlichen Controle statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein.

Art. 14. Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau wollen auch Ihrerseits gemeinschaftlich mit den kontrahirenden Vereinsstaaten dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit gefördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbs-Verhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Deßgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen beim Besuche der Märkte nnd Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Art. 15. Die Preußischen Seehäfen sollen dem Handel der Herzoglich Nassauischen Unterthanen, wie dem der übrigen Vereinsstaaten, gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den K. Preußischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und andern Handelsplätzen angestellten Consuln eines oder der anderen der kontrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

65 || Art. 16. Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau treten hiedurch dem zwischen den bisherigen Vereinsgliedern zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudationen unter dem 11. Mai 1833 abgeschlossenen Zoll-Cartel für die Dauer des gegenwärtigen Vertrags bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit letzterem in Ihren Landen publiciren lassen. Nicht minder werden auch von Seiten der übrigen Vereinsglieder die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zoll-Cartels überall Anwendung gegeben werde.

Art. 17. Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinschaft der Einnahme der kontrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in den K. Preußischen Staaten, den Königreichen Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum Hessen, dem Großherzogthum Hessen, dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine und dem Herzogthum Nassau, mit Einschluß der den Zollsystemen der kontrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben, sofern nicht Separat-Verträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staats-Regierungen vorbehalten:

1) Die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der im Art. vorbehaltenen Ausgleichungs-Abgaben;
2) die Wasserzölle;

3) Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleussen-, Hafengelder, so wie Waage- und Niederlage-Gebühren, oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden;
4) die Zollstrafen und Confiskate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Art. 18. Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird nach Abzug
|| 1) der Kosten, wovon weiter unten im Art. 26 die Rede ist; 66
2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen;
3) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuer-Vergütungen und Ermäßigungen
zwischen den Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesamt-Vereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zoll-Revenuen zu leistenden Zahlung dem Zoll-Verbande beigetreten sind oder noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt und die Nachweisung derselben von den oben gedachten Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 19. Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Steuer-Entrichtung, welche nicht in der Zoll-Gesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last; die Maßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, werden näherer Verabredung vorbehalten.

Art. 20. Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß sollen besondere Zoll-Begünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabatt-Privilegien, da, wo sie dermalen in den Vereins-Staaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungs-Verhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allerseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Art. 21. Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltungen der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei || ihren Höfen accreditirten 67
Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen statthaben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Communen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte, oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenuen-Ausglei-

chung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Art. 22. Das Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Recht bleibt jedem der kontrahirenden Vereinsstaaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straf-Erlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 23. Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Zoll-Erhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt der Herzoglich Nassauischen Regierung wie sämtlichen Gliedern des Gesamtvereins innerhalb ihres Gebietes überlassen.

Art. 24. Nicht minder wird auch im Herzogthum Nassau die Leitung des Dienstes der Lokal-Zollbehörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer Zolldirektion übertragen, welche dem Herzoglichen Ministerium untergeordnet ist.

Die Bildung dieser Direktion und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt der Herzoglichen Regierung überlassen, der Wirkungskreis derselben aber wird, insoweit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruktion bezeichnet werden.

68 || Art. 25. Die von den Zoll-Erhebungs-Behörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartals-Extrakte, und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die resp. im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zoll-Einnahmen werden von der Herzoglich Nassauischen ebenso wie von den betreffenden Zoll-Direktionen der kontrahirenden Vereinsstaaten nach vorangegangener Prüfung in Haupt-Uebersichten zusammengetragen, und diese sodann an das in Berlin bestehende Central-Bureau eingesendet.

Dieses Bureau fertigt auf den Grund jener Vorlagen die provisorischen Abrechnungen zwischen den vereinigten Staaten von drei zu drei Monaten, sendet dieselben den Central-Finanzstellen der letzteren, und bereitet die definitive Jahres-Abrechnung vor. Wenn aus den Quartal-Abrechnungen hervorgeht, daß die wirkliche Einnahme eines Vereinsgliedes um mehr als einen Monatsbetrag gegen den ihm verhältnißmäßig an der Gesamt-Einnahme zuständigen Revenuen-Antheil zurückgeblieben ist, so muß alsbald das Erforderliche zur Ausgleichung dieses Ausfalles durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehr-Einnahme stattgefunden hat, eingeleitet werden.

Art. 26. In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten sollen auch im Verhältnisse des Herzogthums Nassau zu den kontrahirenden Vereinsstaaten folgende Grundsätze in Anwendung kommen:

1) Man wird keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Neben-Zollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe und der Zoll-Direktionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die dem letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.
2) Hinsichtlich desjenigen Theiles des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu

gehörigen Grenzbezirks für die Zoll-Erhebungs- und Aufsichts- oder Control-Behörden und Zoll-Schutz || wachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche jeder der kontrahirenden Staaten von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zoll-Gefällen in Abzug bringen kann. 69

3) Bei dieser Ausmittlung des Bedarfs soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zoll-Erhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amts-Bedürfnissen der Zoll-Beamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amts-Geschäften überhaupt entspricht.

4) Man wird sich mit der Herzoglich Nassauischen Regierung über allgemeine Normen vereinigen, um die Besoldungs-Verhältnisse der Beamten bei den Zoll-Erhebungs- und Aufsichts-Behörden auch in Beziehung auf das Herzogthum Nassau in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Art. 27. Die kontrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Haupt-Zollämtern auf den Grenzen anderer Vereinsstaaten Controleure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Neben-Aemter in Beziehung auf das Abfertigungs-Verfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Einer näher zu verabredenden Dienstordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben.

Art. 28. Der Herzoglich Nassauischen Regierung steht das Recht zu, an die Zoll-Direktionen der kontrahirenden Vereinsstaaten, wie umgekehrt den letzteren an die Herzoglich Nassauische Zoll-Direktion, Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen. Das Geschäfts-Verhältniß dieser Beamten wird, übereinstimmend mit demjenigen, welches für die Abgeordneten bei den Zoll-Direktionen der anderen Vereinsglieder bereits besteht, durch eine besondere Instruktion näher bestimmt werden, als deren Grundlage || die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet seyn muß, eintretende Anstände und Meinungs-Verschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen. 70

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der sämtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zoll-Angelegenheiten mittheilen, und insofern zu diesem Behufe die zeitweise oder dauernde Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zoll-Verwaltung bereitwillig zu gewähren.

Art. 29. Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung eine Zusammenkunft der von den Vereinsstaaten abzuordnenden Bevollmächtigten statt.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll.

Art. 30. Vor die Versammlung dieser Conferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grund-Vertrages und der besonderen Uebereinkünfte des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen und die nicht bereits im Laufe des Jahrs in Folge || der darüber
71 zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Correspondenz erledigt worden sind;

b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Central-Bureau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staats-Regierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der kontrahirenden Staaten in Antrag gebracht worden, überhaupt über die zweckmäßige Entwicklung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zollsystems.

Art. 31. Treten im Laufe des Jahrs außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Conferenz-Bevollmächtigten außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maßregeln, oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die kontrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Art. 32. Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet dasjenige Glied des Gesamt-Vereins, welches sie absendet. Das Kanzlei-Dienst-Personale und das Lokal wird unentgeldlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Conferenz stattfindet.

Art. 33. Die Herzoglich Nassauische Regierung verpflichtet sich zu denjenigen Maßregeln, welche erforderlich sind, damit nicht die Zoll-Einkünfte des Gesamt-Vereins durch die Einführung und Anhäufung geringer verzollter Waaren-Vorräthe beeinträchtigt werden.

Art. 34. Für den Fall, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Contrahenten bereit, soweit es unter gehöriger
72 Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereins- || Mitglieder möglich erscheint, diesem Wunsche durch deßfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Art. 35. Auch werden sie sich bemühen, durch Handels-Verträ

mit anderen Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Art. 36. Alles, was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Art. 37. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem 1. Januar 1836 in Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig bis zum 1. Januar 1842 festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist nicht gekündigt, so soll er auf zwölf Jahre, und sofort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinschaftliche Maßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Art. 19 der deutschen Bundes-Akte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen.

Auch sollen im Falle gemeinsamer Maßregeln über den freien Verkehr mit Lebens-Mitteln in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten die betreffenden Bestimmungen des nach gegenwärtigem Vertrage bestehenden Vereinstarifs dem gemäß modificirt werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden soll mit möglichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 10. December 1835.

Gez. Alvensleben. v. Wilkens. Frhr. Schäffer-Bernstein.
Magdeburg. Albr. Fried. Heinrich Theodor Heinrich Ludwig
Eichhorn. Ludwig Schwedes. Biersack.

[Nr. 6.] Verfügung des Finanz-Ministeriums vom 26. Januar, betreffend die Diäten des Forst-Personals. 49

Da durch höchste Entschließung vom 18. Januar d. J. genehmigt worden ist, daß die Förster für die Besichtigung bauholzberechtigter Gebäude außerhalb ihres Wohnorts die ihnen für gewisse Geschäfte innerhalb Reviers ausnahmsweise gestatteten Diäten von täglichen 1 fl. 30 kr. der Amtskasse in Anrechnung bringen dürfen; so wird dieß als Nachtrag zu der Verfügung vom 5. September 1825 (Reg. Blatt S. 494) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 26. Januar 1836.

Herdegen.

[Nr. 6.] Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums vom 29. Januar, in Betreff einer Veränderung in der Zutheilung der Forst-Gefäll-Verrechnung. 49

(S. Verfügung vom 10. Mai 1822. Note in Beilage A und B.)

[Nr. 8.] Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 29. Januar, 74

betreffend die Herabsetzung des Kostpreises für die Gefangenen bei den Bezirksstellen *).

Da man den Kostpreis für die Gefangenen bei den Bezirksstellen, nachdem seit der letzten dießfälligen Bekanntmachung vom 7. Juni 1833

*) Vergl. Bekanntmachung vom 16. December d. J.

94 [Nr. 10.] Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums vom 12. Februar,

betreffend die künftige Benennung der bisherigen Umgelds- und Accise-Visitatoren.

Vermöge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 8. d. M. soll den bisherigen Umgelds- und Accise-Visitatoren künftighin die Benennung „Steuer-Aufseher" beigelegt werden; was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart, den 12. Februar 1836.

Herdegen.

---

74 [Nr. 8.] Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 12. Februar,

betreffend die Herabsetzung des Kostgelds für die auf dem Transport befindlichen Gefangenen.

Auf den Grund des dermaligen Standes der Fruchtpreise und des Kostgeld-Regulatives für die Untersuchungs- und Straf-Gefangenen
75 wird das Kostgeld für die || auf dem Transporte befindlichen Gefangenen vom 15. Februar d. J. an bis auf Weiteres auf tägliche 13 kr. in der Art herabgesetzt, daß hievon für das Mittag-Essen vier Kreuzer und für das Nachtessen und Frühstück neun Kreuzer angerechnet werden dürfen *).

Stuttgart, den 12. Februar 1836.

Schlayer.

---

99 [Nr. 11.] Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 25. Februar,

betreffend die Verlegung des Dekanats Wildbad nach Neuenbürg.

Vermöge höchster Entschließung vom 24. Februar ist die Verlegung des Dekanats Wildbad nach Neuenbürg und die Vereinigung dieser Stelle mit der Stadtpfarrei Neuenbürg angeordnet worden; was mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß diese Anordnung mit der bevorstehenden neuen Besetzung der gedachten Stellen in Vollzug gesetzt werden wird.

Stuttgart, den 25. Februar 1836.

Schlayer.

---

105 [Nr. 12.] Gesetz vom 26. Februar, betreffend die Aufhebung des Verbots des sechsten Zinsguldens.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg,

Veranlaßt durch neuere Erfahrungen über die Wirkung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich des sechsten Zinsguldens und durch die über die Auslegung dieser Vorschriften entstandenen Meinungs-Verschiedenheiten, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

---

*) Wobei es nach der Bekanntmachung vom 29. December d. J. bis auf Weiteres sein Verbleiben hat.

|| Art. 1. Die Anbedingung eines, dem Jahr nach sechs vom Hundert betragenden Capital-Zinses ist bei Geldforderungen jeder Art rechtlich erlaubt und gültig. 106

Art. 2. In Beziehung auf die vor der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes eingetretenen und noch nicht durch rechtskräftige Entscheidung oder Vergleich erledigten Fälle findet eine Bestrafung der Zusage und Annahme des sechsten Zinsguldens, und das Recht des Schuldners auf Zurückforderung dieses Zinsguldens oder auf Abzug desselben am Capital, so weit solcher bereits entrichtet ist, nicht mehr statt. Dagegen bleibt die Rechts-Verbindlichkeit des Zinsversprechens, wenn und so weit solches noch nicht erfüllt ist, der Beurtheilung nach den zur Zeit desselben bestandenen Gesetzen unterworfen.

Art. 3. Das bisherige Maß der Verzugszinse bleibt unverändert.

Unsere Ministerien der Justiz und des Innern sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 26. Februar 1836.

Wilhelm.

Die prov. Chefs der
Departements der Justiz und des Innern:
Schwab. Schlayer.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

[Nr. 12.] Bekanntmachung der Regierung des Neckar-Kreises vom 26. Februar, 107

betreffend das Verbot der Druckschrift: „Wally, die Zweiflerin, von C. Gutzkow."

Da der Criminal-Senat des K. Gerichtshofs für den Neckar-Kreis durch Beschluß vom 17. d. M. den Absatz der von der Stadtdirektion Stuttgart vorläufig mit Beschlag belegten Druckschrift: „Wally, die Zweiflerin, von Carl Gutzkow, Mannheim, in C. Löwenthals Verlagshandlung, 1835," wegen ihres theilweise dem §. 4 des Preß- || Freiheits-Gesetzes vom 30. Januar 1817 zuwiderlaufenden Inhalts unterdrückt, und bei der im §. 26 des gedachten Gesetzes angedrohten Strafe verboten hat: so wird dieß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. 108

Ludwigsburg, den 26. Februar 1836.

Bühler.

[Nr. 16.] Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 10. März, 152

betreffend die Vernehmung der Vormundschafts-Behörden über nachgesuchte Minderjährigkeits-Dispensationen *).

Da man zu bemerken gehabt hat, daß Dispensationen von der Minderjährigkeit in Fällen, wo der Minderjährige ein unter vormundschaftlicher Aufsicht stehendes Vermögen besitzt, zuweilen ohne vorgängige Vernehmung des Gutachtens der Vormundschafts-Behörde ertheilt werden, so werden die betreffenden Behörden auf dieses in den bemerk-

*) Ueber diesen Gegenstand vergl. außer der angeführten Minist.-Verfügung vom 7. August 1828 auch Art. 1. des Gesetzes vom 21. Mai und die Verfügung vom 27. Mai 1828.

ten Fällen durch die Natur der Sache begründete Erforderniß der Instruirung eines Erkenntnisses über Entbindung von dem Volljährigkeits-Gesetz unter folgenden näheren Vorschriften aufmerksam gemacht:

1) Bei Dispensations-Gesuchen von Minderjährigen, welche keinen befreiten Gerichtsstand, oder aber einen solchen vor dem Bezirks-Gericht (Exemte II. Classe) genießen, hat das Oberamt im ersten Fall die gutächtliche Aeußerung des Gemeinderaths, im andern die des Bezirks-Gerichts, unter dessen Aufsicht die vormundschaftliche Vermögens-Verwaltung steht, zu den Akten zu bringen.
2) Genießt der Minderjährige einen befreiten Gerichtsstand bei dem Kreis-Gericht (Exemte I. Classe), in welchem Falle das Erkenntniß über die Entbindung von der Minderjährigkeit mit Ausschluß des Bezirks-Amts der Kreis-Regierung zusteht (Ministerial-Verfügung vom 7. August 1828, Reg. Bl. S. 635), so sendet das Oberamt seinen an die letztere gerichteten Bericht über das Entbindungs-Gesuch unter Umschlag an den die vormundschaftliche Vermögens-Verwaltung leitenden Pupillen-Senat des betreffenden Gerichtshofes, beziehungsweise des Ober-Tribunals, ein; von diesem werden die Akten mit seiner in möglichst abgekürzter Form beizufügenden gutächtlichen Ansicht der Kreis-Regierung zugefertigt.
3) Von der ertheilten Minderjährigkeits-Dispensation gibt bei Minderjährigen, die zu den Exemten I. Classe gehören, die Kreis-Regierung dem zuständigen Pupillen-Senat, bei sonstigen Minderjährigen das Oberamt entweder dem Bezirks-Gericht, wenn
153 der Dispensirte von der Gerichtsbarkeit der Orts-|| Obrigkeit befreit ist, oder, wo dieser Fall nicht zutrifft, der gemeinderäthlichen Vormundschafts-Behörde unverweilt Nachricht.

Stuttgart, den 10. März 1836.

Für den Chef des Departements der Justiz:

Bolley. Schlayer.

---

176 [Nr. 18.] Bekanntmachung der Commission für Verbesserung der Leinwand-Gewerbe vom 18. März

betreffend die Aussetzung von Flachsprämien auf den Flachsmärkten zu Tübingen, Welzheim und Liebenzell.

In Folge der am Schluß der Verordnung vom 18. April 1837 (Reg. Bl. S. 125) enthaltenen Aufforderung haben die Stadträthe zu Tübingen, Welzheim und Liebenzell beschlossen, für vorzügliche Flachswaare, welche

zu Tübingen auf den Martini-
zu Welzheim auf den Oktober- } Jahrmarkt
zu Liebenzell auf den Catharinä-

177 || gebracht wird, Preise, zu welchen Seine Königliche Majestät Beiträge aus der Staatskasse gnädigst verwilligt haben, unter folgenden Bestimmungen auszusetzen:

1) die Preise betragen zu

	Tübingen,	Welzheim,	Liebenzell,
erster Preis . .	8 fl. 6 kr.	5 fl. 24 kr.	4 fl. 48 kr.
zweiter Preis . .	5 fl. 24 kr.	4 fl. —	3 fl. —
dritter Preis . .	2 fl. 42 kr.	2 fl. 42 kr.	2 fl. 24 kr.

ein vierter Preis ist zu Liebenzell ausgesetzt mit 1 fl. 48 kr.

2) Zu Welzheim und Liebenzell sollen vorerst bloß Selbsterzeuger, zu Tübingen auch Flachshändler zur Preisbewerbung zugelassen wer-

den. Die nachstehenden Bestimmungen hinsichtlich der Händler beziehen sich daher bloß auf den Tübinger Flachsmarkt.

3) Um den Preis erhalten zu können, muß
   a) der Selbsterzeuger zum mindesten 25 Pfund,
   b) der Händler zum mindesten 100 Pfund preiswürdigen Flachses zu Markt gebracht und abgesetzt, oder, was er an dieser Quantität auf dem Jahrmarkt nicht absetzt, im Marktort in eine öffentliche oder Privat-Niederlage zu feilem Kauf abgegeben haben.

   Wer theils mit selbsterzeugtem, theils mit aufgekauftem Flachs handelt, wird in Hinsicht auf Preisbewerbung zur Classe der Händler gezählt.

4) Der preiswürdige Flachs soll durchaus rein gehechelt, nicht eingelegt, von gleicher Farbe, weder dunkelgrau noch roth seyn, und mindestens den für die Ausspinnung von zehn Schnellern aus dem Pfund erforderlichen Feinheitsgrad besitzen.

5) Die Zuerkennung eines höheren oder niedrigeren Preises bestimmt sich theils nach der Beschaffenheit, theils nach der Quantität des zu Markt gebrachten Flachses, so daß bei gleich guter Beschaffenheit demjenigen der Vorzug zu geben ist, der die größere Quantität zu Markte gebracht hat.

   Hiebei wird jedoch die von dem Selbsterzeuger zu Markt gebrachte Quantität einer vierfachen Quantität, welche der Händler zu Markt bringt, gleich gerechnet.

‖ 6) Das Preisgericht besteht unter dem Vorsitz des Ortsvorstehers, aus vier sachverständigen Mitgliedern, wovon zwei durch das Oberamt, zwei durch den Stadtrath ernannt werden. Bei Stimmengleichheit gibt der Ortsvorsteher die entscheidende Stimme ab. 178

7) Ob und wie weit an jedem betreffenden Jahrmarkt die ausgesetzten Preise vertheilt werden, dieses hat sich lediglich nach dem Werth und der Quantität der zu Markt kommenden Flachswaaren zu richten.

8) Die Preisvertheilung geschieht urkundlich durch das Preisgericht.

In Gemäßheit des Schlußsatzes der Verordnung vom 18. April 1827 wird diese nachahmungswerthe Veranstaltung öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart, den 18. März 1836.

Geßner.

[Nr. 15.] Königliche Verordnung vom 19. März, betreffend die Bekanntmachung eines Vertrags mit der freien Stadt Frankfurt über deren Beitritt zu dem Deutschen Zollverein. *) 131

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem Wir in Gemeinschaft mit der Krone Preußen, der Krone Bayern, der Krone Sachsen, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum Hessen, dem Großherzogthum Hessen und den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Verein verbundenen Staaten mit der freien

*) Wegen der übrigen Zoll-Vereinigungs-Verträge vergl. Note zu der K. Verordnung vom 26. Januar d. J., wegen der Vollziehung des nachstehenden Vertrags die Verfügungen ꝛc. vom 24., 25. u. 28. März u. 15. April d. J.

Stadt Frankfurt über den Beitritt der letzteren zu dem deutschen Zollverein Unterhandlungen haben pflegen lassen, und durch die hiezu ernannten Bevoll- ||
132 mächtigten am 2. Januar d. J. ein Vertrag hierüber unterzeichnet worden ist, und nachdem sowohl von Uns, als auch von den übrigen Mit-Contrahenten demselben die Ratifikation ertheilt worden ist; so verfügen und verordnen Wir, daß dieser Beitritts-Vertrag in seinem ganzen hienach folgenden Inhalt zur Nachachtung für Unsere sämtlichen Unterthanen und K. Behörden bekannt gemacht werde.

Stuttgart, den 19. März 1836.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
Beroldingen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

Vertrag

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten einerseits, und der freien Stadt Frankfurt andererseits, wegen Anschließung der letzteren an den Gesamt-Zollverein der ersteren Staaten.

Nachdem der Senat der freien Stadt Frankfurt den Wunsch zu erkennen gegeben hat, dem zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, und den zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Landen bestehenden Zoll- und Handels-Vereine beizutreten; so haben Behufs der deßhalb zu pflegenden Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits, für Sich und in Vertretung der Krone Sachsen, des Großherzogthums Baden und der zum Thüringischen Vereine gehörigen Staaten:

133 || Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst-Ihren Kammerherrn, wirklichen Geheimen Rath und interimistischen Chef des Finanz-Ministerium, Albrecht Graf v. Alvensleben, Ritter des K. Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe mit der Schleife, des St. Johanniter-Ordens, Commandeur des K. Ungarischen St. Stephans-Ordens und Groß-Kreuz des Großherzogl. Badischen Zähringer Löwen-Ordens,

und

Allerhöchst-Ihren wirklichen Geheimen Legations-Rath und Direktor im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des K. Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Classe, Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Classe am weißen Bande, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens zweiter Classe, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der K. Bayerischen Krone, des K. Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Commenthur des K. Hannöverischen Guelphen-Ordens und des Ordens der K. Württembergischen Krone, Groß-Kreuz des Großherzogl. Badischen Zähringer Löwen-Ordens, Commandeur erster Classe des Kurfürstl. Hessischen Haus-Ordens

vom goldenen Löwen und des Großherzogl. Hessischen Ludwigs-Ordens, Groß-Kreuz des Großherzogl. Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken und des Herzogl. Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst-Ihren Kämmerer, Staatsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an den K. Preußischen, K. Sächsischen, Großherzogl. Sächsischen und Herzogl. Sächsischen Höfen, Friedrich Christian Johann Graf v. Luxburg, Groß-Kreuz des Civil-Verdienst-Ordens der K. Bayerischen Krone, Ritter des K. Preußischen rothen Adler-Ordens erster Classe, Groß-Kreuz des K. Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Ritter des K. Württembergischen Friedrichs-Ordens, Groß-Kreuz des Großherzogl. Badischen Zähringer Löwen-Ordens und des Großherzogl. Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst-Ihren Kammerherrn, Legations-Rath und Geschäftsträger am || K. Preußischen Hofe, Franz von Paula Friedrich Freiherr v. Linden, Ritter des Ordens der K. Württembergischen Krone, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der K. Bayerischen Krone, Commandeur des Großherzogl. Badischen Zähringer Löwen-Ordens und Commenthur des Großherzogl. Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, r34

und

Allerhöchst-Ihren Finanz-Rath Philipp Gustav Hauber, Ritter des K. Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe, des Großherzogl. Badischen Zähringer Löwen-Ordens, und Ritter erster Classe des Großherzogl. Hessischen Ludwigs-Ordens;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:

Höchst-Ihren wirklichen Geheimen Legations-Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am K. Preußischen Hofe, Carl Friedrich v. Wilkens-Hohenau, Commandeur des Kurfürstl. Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des K. Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe und des K. Preußischen St. Johanniter-Ordens, Groß-Kreuz des Großherzogl. Badischen Zähringer Löwen-Ordens, Commandeur erster Classe des Großherzogl. Hessischen Ludwigs-Ordens, Commenthur des Großherzogl. Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken,

und

Höchst-Ihren Ober-Berg- und Salzwerks-Direktor Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Ritter des Kurfürstl. Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen, Commenthur des Großherzogl. Badischen Zähringer Löwen-Ordens und des Großherzogl. Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:

Höchst-Ihren Kammerherrn, Major und Flügel-Adjutanten, Geschäftsträger am K. Preußischen Hofe, Friedrich Ferdinand Wilhelm Freiherr Schäffer v. Bernstein, Commandeur zweiter Classe des Großherzogl. Hessischen Ludwigs-Ordens, Inhaber des militärischen Dienst-Ehrenzeichens, Ritter des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, der K. Französischen Ehrenlegion, des

135 K. Han= || növerischen Guelphen= und des K. Württembergischen Militär=Verdienst=Ordens, und Commandeur des Großherzogl. Badischen Zähringer Löwen=Ordens;

und

Höchst=Ihren Ober=Finanzrath Heinrich Ludwig Biersack, Ritter erster Classe des Großherzogl. Hessischen Ludwigs=Ordens, Ritter des K. Preußischen rothen Adler=Ordens dritter Classe, des Civil=Verdienst=Ordens der K. Bayerischen Krone, des Ordens der K. Württembergischen Krone und des Großherzogl. Badischen Zähringer Löwen=Ordens;

andererseits

Der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Schöff und Senator George Friedrich v. Guaita,

und

den Senator Conrad Adolph Bansa,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Art. 1. Die freie Stadt Frankfurt mit ihrem Gebiete tritt dem zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen und den zu dem Thüringischen Zoll= und Handels=Vereine verbundenen Staaten, Behufs eines gemeinsamen Zoll= und Handels=Systems errichteten Vereine bei, wie solcher auf den Grund der darüber abgeschlossenen Verträge vom 22. und 30. März, ingleichen vom 11. Mai 1833 und vom 12. Mai 1835 besteht, dergestalt, daß dieselbe unter den durch gegenwärtigen Vertrag bestimmten Maßgaben gleiche Verbindlichkeiten mit den vorgedachten Staaten übernimmt, und gleicher Rechte mit selbigen theilhaftig wird.

Art. 2. In Folge dieses Beitritts wird die freie Stadt Frankfurt, mit Aufhebung der gegenwärtig in derselben und ihrem Gebiete über Eingangs=, Ausgangs= und Durchgangs=Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, das für dieselbe vereinbarte Zoll=Gesetz nebst der Zoll=Ordnung und dem Zoll=Strafgesetze, ingleichen den Zolltarif, welche als integrirende Bestandtheile des gegenwärtigen Ver=

136 || trages angesehen werden sollen, gleichzeitig mit letzterem publiciren und in Ausführung bringen lassen.

Art. 3. Veränderungen in der Vereins=Zoll=Gesetzgebung mit Einschluß des Zoll=Tarifs und der Zollordnung, sowie Zusätze und Ausnahmen, können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämtlicher Glieder des Gesamt=Vereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Dieß gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zoll=Verwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Art. 4. Mit der vollständigen Ausführung des gegenwärtigen Vertrags tritt zwischen den kontrahirenden Vereinsstaaten und der freien Stadt Frankfurt Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie Beides in den folgenden Artikeln bestimmt ist.

Art. 5. Mit dem Eintritte des freien Verkehrs hören alle Eingangs=, Ausgangs= und Durchgangs=Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen des bisherigen Zoll=Vereins und der freien Stadt Frankfurt auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebietes bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz), nach Maßgabe der Art. 6 und 7,

b) der im Inneren der kontrahirenden Staaten gegenwärtig mit Steuern von verschiedener Höhe, oder in dem einen Staate gar nicht, in dem anderen aber mit einer Steuer belegten, und deßhalb einer Ausgleichungs-Abgabe unterworfenen inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Art. 8, und endlich

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der kontrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

|| Art. 6. Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es in jedem der kontrahirenden Staaten bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen sein Bewenden. 137

Art. 7. In Betreff des Salzes tritt die freie Stadt Frankfurt der zwischen den kontrahirenden Vereins-Regierungen getroffenen Verabredung, soweit letztere auf dortige Verhältnisse Anwendung findet, in folgender Art bei:

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salz-Aemtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichts-Maßregeln stattfinden, welche von denselben für nöthig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deßhalb bestehen.

e) Wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesamt-Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch einen anderen aus dem Auslande, oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorhergängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den || Transport und die erforderlichen Sicherheits-Maßregeln zur Verhindernng der Einschwärzung verabredet werden. 138

g) Wenn in unmittelbar an einander grenzenden Vereinsstaaten eine solche Verschiedenheit der Salzpreise bestände, daß daraus für

einen oder den anderen dieser Staaten eine Gefahr der Salz-Einschwärzung hervorginge, so werden die hierbei betheiligten Regierungen sich über Maßregeln vereinbaren, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Art. 8. In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung im Innern eine Verschiedenheit der Gesetzgebung selbst unter den einzelnen der kontrahirenden Vereinsstaaten noch stattfindet (Art. 5, Lit. b), wird auch von der freien Stadt Frankfurt als wünschenswerth anerkannt, hierin ebenfalls eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze hergestellt zu sehen, und es wird daher auch ihr Bestreben auf die Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit gerichtet seyn.

Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, können zur Vermeidung der Nachtheile, welche für die Producenten des eigenen Landes im Verhältniß zu den Producenten in anderen Vereinsstaaten aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden, Ergänzungs- und Ausgleichungs-Abgaben von folgenden Gegenständen erhoben werden:

A. in den bisherigen Vereinsstaaten:

a) im Königreich Preußen von
Bier, Branntwein, Taback, Traubenmost und Wein;

b) im Königreich Bayern (zur Zeit mit Ausschluß des Rheinkreises) von
Bier, Branntwein, geschrotetem Malz;

c) im Königreich Sachsen von
Bier, || Branntwein, Taback, Traubenmost und Wein;

139 d) im Königreich Württemberg von
Bier, Branntwein, geschrotetem Malz; *)

e) im Großherzogthum Baden von
Bier;

f) im Kurfürstenthum Hessen von
Bier, Branntwein, Taback, Traubenmost und Wein;

g) im Großherzogthum Hessen von
Bier;

h) in den zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Staaten von
Bier, Branntwein, Taback, Traubenmost und Wein;

B. in der Stadt Frankfurt von
Bier.

Es soll bei der Bestimmung und Erhebung der gedachten Abgaben nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

1) die Ausgleichungs-Abgaben werden nach dem Abstande der gesetzlichen Steuer im Lande der Bestimmung von der denselben Gegenstand betreffenden Steuer im Lande der Herkunft bemessen, und fallen daher im Verhältnisse gegen diejenigen Vereinslande gänzlich weg, wo eine gleich hohe oder eine höhere Steuer auf dasselbe Erzeugniß gelegt ist;

140 || 2) Veränderungen, welche in den Steuern von inländischen Erzeugnissen der betheiligten Staaten eintreten, haben auch Veränderung in den Ausgleichungs-Abgaben, jedoch stets unter Anwendung des vorher (1) aufgestellten Grundsatzes zu Folge. Wo auf

*) Hinsichtlich des Betrags dieser Ausgleichungs-Abgaben vergl. Verfügung vom 15. April d. J.

den Grund einer solchen Veränderung eine Ausgleichungs-Abgabe zu erhöhen seyn würde, muß, falls die Erhöhung wirklich in Anspruch genommen wird, eine Verhandlung darüber zwischen den betheiligten Staaten und eine vollständige Nachweisung der Zulässigkeit nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages vorausgehen.

3) Die gegenwärtig in Preußen gesetzlich bestehenden Sätze der Steuern von inländischem Traubenmost und Wein, vom Tabacksbau und Branntwein, so wie die gegenwärtig in Bayern bestehende Steuer von inländischem geschroteten Malz und Bier (Malz-Aufschlag), sollen jedenfalls den höchsten Satz desjenigen bilden, was in einem Vereinsstaate, welcher jene Steuern eingeführt hat oder künftig etwa einführen sollte, an Ausgleichungs-Abgaben von diesen Artikeln bei deren Eingange aus einem Lande, in welchem keine Steuer auf dieselben Erzeugnisse gelegt ist, erhoben werden darf, wenn auch die betreffende Steuer des Staates, welcher die Ausgleichungs-Abgabe bezieht, diesen höchsten Satz übersteigen sollte.

4) Rückvergütungen der inländischen Staatssteuern sollen bei der Ueberfuhr der besteuerten Gegenstände in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden, in sofern nicht wegen besonderer örtlicher Verhältnisse die betheiligten Nachbar-Staaten sich wegen Ausnahmen von diesem Grundsatze vereinigt haben.

5) Auf andere Erzeugnisse als Bier und Malz, Branntwein, Tabacksblätter, Traubenmost und Wein, soll unter keinen Umständen eine Ausgleichungs-Abgabe gelegt werden.

6) In allen Staaten, in welchen von Taback, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungs-Abgabe erhoben wird, soll von diesen Erzeugnissen in keinem Falle eine weitere Abgabe weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung der Communen beibehalten oder eingeführt werden.

7) Der Ausgleichungs-Abgabe sind solche Gegenstände nicht unterworfen, von welchen auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan ist, daß || sie als ausländisches Ein- und 141
Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungs-Behörde des Vereins bereits bestanden haben, oder derselben noch unterliegen, und eben so wenig diejenigen im Umfange des Vereins erzeugten Gegenstände, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden.

8) Die Ausgleichungs-Abgabe kommt den Cassen desjenigen Staates zu gute, wohin die Versendung erfolgt. Insofern sie nicht schon im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erhoben worden, wird die Erhebung im Gebiete des letzteren erfolgen.

9) Es sollen in jedem der kontrahirenden Staaten solche Einrichtungen getroffen werden, vermöge welcher die Ausgleichungs-Abgabe in dem Vereinslande, aus welchem die Versendung erfolgt, am Orte der Versendung oder bei der gelegensten Zoll- oder Steuerbehörde entrichtet, oder ihre Entrichtung durch Anmeldung sicher gestellt werden kann.

10) So lange bis diese Einrichtungen durch besondere Uebereinkunft festgesetzt seyn werden, bleibt der Verkehr mit Gegenständen, welche einer Ausgleichungs-Abgabe unterliegen, in der Art be-

schränkt, daß dieselben, ohne Unterschied der transportirten Quantitäten, in das Gebiet des abgabeberechtigten Staats nur unter Innehaltung besonders zu bestimmender Straßen und auf den schiffbaren Strömen eingeführt, und an dort einzurichtenden Anmelde- und Hebestellen angemeldet und resp. versteuert werden müssen.

Art. 9. Hinsichtlich der Verbrauchs-Abgaben, welche im Bereiche der Vereinsländer von anderen, als den im Art. 8 bezeichneten Gegenständen, oder auch von diesen Gegenständen, in solchen Ländern, in welchen darauf keine Ausgleichungs-Abgabe liegt, erhoben werden, wird im Verhältnisse der kontrahirenden Staaten zu der freien Stadt Frankfurt eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung stattfinden, dergestalt, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher belastet werden darf, als das inländische. Dieselbe Gleichmäßigkeit findet auch bei den Zuschlags-Abgaben und Oktrois statt, welche
142 für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden, ||, soweit dergleichen Abgaben nicht überhaupt nach der Bestimmung des Art. 8, Nr. 6, unzulässig sind.

Art. 10. Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fähr-Gelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commune, geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf allen unchaussirten Land- und Heerstraßen nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungs-Kosten angemessen sind.

Das dermalen in Preußen nach dem allgemeinen Tarif vom Jahre 1828 bestehende Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinfüro in keinem der kontrahirenden Staaten überschritten werden.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflaster-Geldern sollen auf chaussirten Straßen, da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben, und die Orts-Pflaster den Chaussee-Strecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chaussee-Gelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Art. 11. Die freie Stadt Frankfurt wird dahin mitwirken, daß in allen Ländern der kontrahirenden Regierungen ein gleiches Münz-, Maß- und Gewichts-System in Anwendung komme, und an den hierüber einzuleitenden Unterhandlungen Theil nehmen.

Dieselbe tritt der zwischen den Vereinsgliedern bereits bestehenden Uebereinkunft bei, wonach der Großherzoglich Hessische Centner als Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht angenommen worden ist.

Es wird hiernach schon von Ausführung des Vertrages ab die Abwägung der Waaren in der freien Stadt Frankfurt nach diesem Zoll-Centner, die Zoll-Entrichtung aber nach dem vier und zwanzig Gulden Fuße erfolgen.

Die Deklaration, Messung und Verzollung der nach dem Maße zu verzollenden Gegenstände wird daselbst im bisherigen gesetzlichen Maße so lange geschehen, bis man über ein gemeinschaftliches Maß ebenfalls übereingekommen seyn wird. Der || Senat der freien Stadt wird zur
143 Erleichterung der Versendung von Waaren, und zur schnelleren Abfertigung dieser Sendungen an den Zollstätten, die Reduktionen der Maße und Gewichte, welche in den Tarifen der anderen kontrahirenden Staaten angenommen sind, zum Gebrauche sowohl der Zollverwaltung

in Frankfurt, als des handeltreibenden Publikums amtlich bekannt machen lassen.

Es sollen auch schon jetzt die Gold- und Silber-Münzen der sämtlichen kontrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei den Hebestellen der freien Stadt Frankfurt, so wie bei allen Hebestellen des Gesamt-Vereins, und von allen Zahlungs-Pflichtigen ohne Unterschied zur Berichtigung der tarifmäßigen Zollgefälle angenommen, und zu diesem Behufe die Valvations-Tabellen, über welche zwischen den bisherigen Vereinsgliedern bereits die erforderliche Einigung stattgefunden hat, in der freien Stadt Frankfurt öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 12. Die Wasserzölle oder auch Weggeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffs-Gefäß treffen (Recognitions-Gebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses oder besondere Staats-Verträge Anwendungen finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts Besonderes verabredet wird.

In letzterer Hinsicht wollen, was insbesondere den Main als einen Nebenfluß des Rheins betrifft, die kontrahirenden Theile unverzüglich in Unterhandlung treten, um zu einer Vereinbarung zu gelangen, in Folge deren die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Erzeugnisse der sämtlichen Vereinslande auf den genannten Flüssen in den Schifffahrts-Abgaben, mit stetem Vorbehalte der Rekognitions-Gebühren, wo nicht ganz befreit, doch möglichst erleichtert wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schifffahrts-Betriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maße der Schifffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congreß-Akte, noch andere Staats-Verträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben, doch sollen auch auf diesen Flüssen || die Unterthanen der kontrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffs-Gefäße 144
überall gleich behandelt werden.

Art. 13. Kanal-, Schleußen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus, erhöhet, auch überall von den Angehörigen der anderen kontrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Angehörigen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren, erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zollermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Controle statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein.

Art. 14. Die freie Stadt Frankfurt will auch ihrerseits gemeinschaftlich mit den kontrahirenden Vereinsstaaten dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit gefördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Angehörigen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige

153 [Nr. 16.] Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums vom 24. März,
betreffend den Eintritt der freien Stadt Frankfurt in den Zollverein.

(Bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß der zollfreie Verkehr zwischen dem Vereins-Gebiete und der freien Stadt Frankfurt mit ihrem Gebiete vom 10. März 1836 an beginne.)

---

154 [Nr. 16.] Verfügung des Finanz-Ministeriums vom 25. März,
betreffend die durch den Beitritt des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt veranlaßten Abänderungen im Zolltarif.

(Durch den neuen Zolltarif auf die Jahre 1837, 1838 und 1839, s. K. Verfügung vom 17. October 1836, ersetzt.)

---

156 [Nr. 16.] Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums vom 28. März,
betreffend den Verkehr mit dem Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt.

Nach erfolgtem Beitritt des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt zum Zollverein wird hiemit unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 8. December 1835 (Reg. Bl. S. 460) zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Bestimmungen jener Bekanntmachung Punkt I. bis III. wegen gleichmäßiger Behandlung der vereinsländischen Handlungsreisenden, Kaufleute, Fabrikanten, Professionisten, Händler oder Producenten mit den in demselben Gewerbs-Verhältnisse stehenden eigenen Unterthanen, nunmehr auch im Verkehr mit Nassau und Frankfurt Anwendung finden, und die dießfalls vorgeschriebenen obrigkeitlichen Zeugnisse im Herzogthum Nassau von den Amtmännern und Stadtschultheißen, in der freien Stadt Frankfurt aber von dem dortigen Polizeiamt ausgestellt werden.

157 Uebrigens ist rücksichtlich des Verkehrs mit Handwerksarbeiten gegenüber von der freien Stadt Frankfurt insbesondere vereinbart worden, daß zwar innerhalb derselben und ihres Gebiets, auf gleiche Weise wie in anderen Vereinsstaaten, die Fertigung von Handwerks-Arbeiten sowohl in, als außer den Meßzeiten den daselbst ansässigen Handwerkern vorbehalten bleibe, jedoch

a) das Einbringen fremder Handwerks-Arbeiten, welche als Handelsartikel für den Großhandel oder für andere zum Handel mit solchen Gegenständen berechtigte Gewerbtreibende zu Frankfurt eingehen, sowohl in, als außer den Messen erlaubt sey, wie nicht minder

b) jederzeit, also auch zwischen den Meßzeiten, Handwerker aus den Vereinslanden Produkte ihrer gewerblichen Industrie auf Bestellung Frankfurter Einwohner zum eigenen Bedarf derselben nach Frankfurt bringen oder senden dürfen.

In Verdachtsfällen soll nur durch die kompetente Frankfurter Behörde (dem jüngern Bürgermeisteramt) Nachweisung darüber gefordert werden können, daß die eingehenden Handwerks-Arbeiten wirklich auf Bestellung nach Frankfurt geliefert werden.

Den Gewerbtreibenden von Frankfurt stehen dagegen in den Vereinsstaaten, also auch in Württemberg, gleichmäßig die Befugnisse welche unter a und b oben ausgedrückt sind.

Stuttgart, den 28. März 1836.

Herdegen.

[Nr. 22.] Bekanntmachung des ehegerichtlichen Senats des K. Ober-Tribunals vom 5. April, 198

betreffend den Gerichtsstand von Militärpersonen in Ehesachen.

Da nach einer von der K. Feldprobstei gemachten Anzeige der Fall in neueren Zeiten öfters vorgekommen ist, daß gemeinschaftliche Oberamtsgerichte über Gesuche beurlaubter Soldaten um Dispensation von Ehehindernissen erkannt, die gesetzlichen Sporteln angesetzt und solche zum Einzug gebracht haben; so sieht man sich veranlaßt, die gemeinschaftlichen Oberamts-, so wie die gemeinschaftlichen Untergerichte auf die bestehende Verordnung *), wornach alle Militärpersonen in Ehe-Dispensationsfällen, so wie überhaupt in Ehesachen unter der K. Feldprobstei und beziehungsweise unter dem ehegerichtlichen Senate des K. Ober-Tribunals stehen, hiemit zur Nachachtung aufmerksam zu machen.

Stuttgart, den 5. April 1836. Georgii.

[Nr. 18.] Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 5. April, 173

betreffend die Aussetzung von Preisen für die Hervorbringung vorzüglichen Flachses.

(Nur für das laufende Jahr bestimmt.)

[Nr. 19.] Bekanntmachung und Verfügung der israelitischen Ober-Kirchen-Behörde vom 7. April, 182

in Betreff eines israelitischen Gesangbuchs **).

Nachdem das auf Veranstaltung der israelitischen Ober-Kirchenbehörde herausgegebene „Gesangbuch zum Gebrauche bei dem Unterrichte in der mosaischen Religion und zur öffentlichen und häuslichen Gottesverehrung der Israeliten im Königreiche Württemberg" in der Hallberger'schen Verlagshandlung zu Stuttgart erschienen ist, so wird solches mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß sämtliche Rabbinen und israelitische Religionslehrer dieses Gesangbuch sowohl bei dem öffentlichen Gottesdienste, als bei ihrem Religions-Unterrichte einzuführen und zu gebrauchen haben. Der Preis des ungebundenen Exemplars ist auf 53 kr., der des gebundenen auf 58 kr. mit der Verlagshandlung festgesetzt worden.

Stuttgart, den 7. April 1836. Steinhardt.

[Nr. 19] Verfügung des Finanz-Ministeriums vom 15. April, 183

Betreff der Ausgleichungsabgaben im Verkehr mit der freien Stadt Frankfurt.

Nach dem Vertrag über den Beitritt der freien Stadt Frankfurt zum Zollverein ***) sind

a) Württembergische Erzeugnisse bei dem Uebergang in die freie Stadt Frankfurt einer Ausgleichungsabgabe nicht unterworfen, dagegen ist

b) von Erzeugnissen der freien Stadt Frankfurt bei dem Uebergang nach Württemberg

---

*) S. Novelle vom 15. Sept. 1822, §. 8.

**) Vergl. Bekanntmachung vom 11. Januar d. J. in Betreff eines israelitischen Spruchbuchs.

***) S. K. Verordnung vom 19. März d. J., Art. 8.

1) von geschrotetem Malz 20 kr. für das Württembergische Simri,
2) von Branntwein 5 fl. für den Württembergischen Eimer,
3) von Bier 1 fl. für den Württembergischen Eimer

als Ausgleichungsabgabe zur diesseitigen Staatskasse einzuziehen; was hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stuttgart, den 15. April 1836.

Herdegen.

---

195 [Nr. 21.] Bekanntmachung der Regierung des Neckar-Kreises vom 22. April.

betreffend das Verbot der Druckschriften: „Briefe aus Paris von Ludwig Börne, 1830—1832 und 1833—1834."

Der Criminal-Senat des K. Gerichtshofs für den Neckar-Kreis hat durch Beschluß vom 8. d. J. den Inhalt der von dem Oberamt Tettnang vorläufig mit Beschlag belegten Druckschriften:

196 || Briefe aus Paris 1830—1832, von Ludwig Börne, 1ster bis 4ter Theil; neue wohlfeile Ausgabe, Herisau im Literatur-Comptoir 1835, und

Briefe aus Paris 1833—34, von demselben Verfasser, 5ter und 6ter Theil, Paris 1834,

den Bestimmungen der §§. 6 u. 7 des Preßfreiheits-Gesetzes vom 30. Januar 1817 und des Art. 21 des Gesetzes über Staats- und Majestätsverbrechen vom 5. März 1810 zuwiderlaufend gefunden und die fernere Verbreitung dieser Schriften für verboten erklärt.

Dieß wird nun unter Beziehung auf die hinsichtlich eines Theils der fraglichen Druckschrift unter dem 29. Juli 1834 erlassene Bekanntmachung (Reg. Blatt v. Jahr 1834, Nro. 38, S. 463) mit Verweisung auf den §. 26 des Gesetzes vom 30. Januar 1817 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ludwigsburg, den 22. April 1836.

Bühler.

---

198 [Nr. 22.] Verfügung des Strafanstalten-Collegiums vom 25. April,

betreffend die Mittheilung der Heimaths- und Militärverhältnisse der Strafgefangenen an die Strafanstalten-Verwaltungen.

Da nach erhaltener Anzeige von den meisten Bezirksgerichten die Verfügungen vom 10. September 1830 (Reg. Bl. S. 401) und vom 1. März 1835 (Reg. Bl. S. 112) in Betreff der Mittheilung der Heimathsverhältnisse der in die Strafanstalten eingelieferten Strafgefangenen sogleich bei ihrer Einlieferung an die Verwaltungen jener Anstalten nicht genau beobachtet, und dadurch mancherlei Nachtheile bei Wieder-Entlassung solcher Sträflinge herbeigeführt werden; so ergeht an sämtliche Bezirks-Gerichte die dringende Aufforderung zu pünktlicher Einhaltung jener Verfügungen, in Folge deren namentlich nie zu unterlassen ist, in den Einlieferungsscheinen es zu bemerken, wenn die eingelieferten Sträflinge noch im Militärverbande stehen, und nach erstandener Strafe an den K. Ober-Rekrutirungsrath abzugeben sind.

Stuttgart, den 25. April 1836.

Wächter.

[Nr. 22.] Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 28. April, 199

betreffend die Beschränkung des Hausirhandels im Grenzbezirk.

Nachdem in Folge des Beitritts des Großherzogthums Baden zum Deutschen Zollverein der Zollgrenzbezirk durch Finanz-Ministerial-Verfügung vom 19. November 1835 (Reg. Bl. S. 432) neu bestimmt worden ist; so wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Beschränkungen, welchen die Ministerial-Verfügung vom 31. August 1833 (Reg. Bl. S. 242) den Hausirhandel an der Zollgrenze unterwirft, nunmehr ausschließlich auf den in der erstgedachten Verfügung gezeichneten Bezirk zu beziehen sind.

Stuttgart, den 28. April 1836.

Schlayer.

[Nr. 22.] Bekanntmachung der Regierung des Neckar-Kreises vom 29. April, 200

betreffend das Verbot der Druckschrift: „Wanderungen durch den Thierkreis, von Ludolph Wienbarg, Hamburg 1835."

Da der Criminal-Senat des K. Gerichtshofs für den Neckarkreis durch Beschluß vom 16. April d. J. die Druckschrift: „Wanderungen durch den Thierkreis, von Ludolph Wienbarg, Hamburg 1835," wegen ihres den Bestimmungen der §§. 4, 5 und 7 des Preßfreiheits-Gesetzes vom 30. Januar 1817 zuwiderlaufenden Inhalts unterdrückt, und deren Verkauf bei der im §. 26 des gedachten Gesetzes angedrohten Strafe verboten hat; so wird dieß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ludwigsburg, den 29. April 1836.

Bühler.

[Nr. 23.] Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 4. Mai, 208

betreffend die Ablieferung der von Strafgefangenen in den Strafanstalten gebornen Kinder an ihre Heimathgemeinde.

Zu Beseitigung der Anstände, welche in Beziehung auf die Ablieferung der von Strafgefangenen in den Strafanstalten geborenen Kinder an ihre Heimathgemeinde entstanden sind, wird hiemit verfügt, daß die in der Ministerialverfügung vom 31. December 1826 (Reg. Bl. vom Jahr 1827, S. 5—7) hinsichtlich der Kinder unbemittelter gerichtlicher Untersuchungsgefangenen ertheilten dießfälligen Vorschriften auch auf die in den Strafanstalten von Strafgefangenen geborenen und von da aus an die Gemeinde ihrer Heimath abzuliefernden Kinder ihre Anwendung finden sollen.

Stuttgart, den 4. Mai 1836.

Schwab. Schlayer.

[Nr. 22.] Verfügung des Finanz-Ministeriums vom 4. Mai, 202

betreffend die Weineinlagen von Nichtwirthen in Wirthskellern und von Wirthen in andern Kellern.

Da man wahrgenommen hat, daß Verfehlungen gegen die in dem Wirthschafts-Abgabengesetze vom 9. Juli 1827 Art. 11 (Reg. Bl. S. 269)

enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich des Verfahrens bei der Einkellerung von Weinen, welche einem Nichtwirthe gehören, in dem Keller eines Wirths, und umgekehrt von Weinen, welche einem Wirthe gehören, in dem Keller eines Nichtwirthes, öfter mit unrichtiger Auf-
203 || fassung dieser Vorschriften entschuldigt werden; so findet man sich veranlaßt, unter Beziehung auf die gedachten Bestimmungen des Wirthschafts-Abgabengesetzes und den §. 7 der Instruktion zu Vollziehung dieses Gesetzes vom 11. December 1827 (Reg.Bl. S. 539) folgende erläuternde Vorschriften zur Nachachtung öffentlich bekannt zu machen:

a) Wenn in den Kellern eines Wirths oder in andern Kellern neben dem den Wirthen gehörigen Wein oder Obstmost auch andern Personen gehöriger Wein oder Obstmost gelagert ist, und dieses Getränke aus dem Keller geschafft und dem Eigenthümer übergeben wird, so kann dessen Uebergabe und Abfuhr nur in Gegenwart des Accisers und nur in dem Fall abgabenfrei geschehen, wenn der Ortsacciser in einer dem Kellerregister beizulegenden Urkunde bestätigt, daß der Wein oder Obstmost schon bei der Einlage Eigenthum desjenigen gewesen sey, der ihn nun aus dem Wirthskeller abführt. Uebrigens muß dieses Getränke während seines Lagerns im Keller ganz so behandelt werden, wie wenn es Eigenthum des Wirths wäre, auch solches vor der Abfuhr genau nachgeeicht und dabei ebenso verfahren werden, wie wenn es dem Wirth eigenthümlich gehört hätte.

b) Wenn insbesondere Eltern oder andere Verwandte und Bekannte des Wirths und frühere Hausbesitzer sich namentlich auch noch Platz im Keller zu Aufbewahrung ihres Getränkes vorbehalten, oder ein gewisses Quantum von dem Wirth als sogenannten Ausding zu fordern haben; so kann entweder diesen Personen ein angemessener Theil als Haustrunk ausgesetzt, oder dieser bei Normirung des Hausbrauchs für den Wirth berücksichtigt werden.

In jedem Falle aber ist das auf diese Art in Abzug gebrachte Getränke-Quantum in den Hausbrauch des Wirths einzurechnen, und es darf, wenn der normirte Betrag des Hausbrauchs mehr ausmachen sollte, als der nachher erfundene wirkliche Verbrauch, nur dieser Minderbetrag dem Wirth in Abzug gebracht werden.

c) Wo der Fall vorkommt, daß die Wirthe einen Theil des Kellers vermiethen und diesen durch eine Wand oder einen Lattenverschlag von dem übrigen Wirthskeller abgesondert haben, da können die
204 in solchen abgesonderten Wirths || kellern aufbewahrten, fremden Personen gehörigen Getränke nur alsdann von der Behandlung als Wirthseigenthum freigelassen werden, wenn sowohl der Umgeldskommissär, als der Ortsvorstand und Acciser sich nach eingezogenen sichern Nachrichten oder aus notorischen Verhältnissen überzeugt haben, daß dabei durchaus kein Mißbrauch zum Nachtheil der Wirthschafts-Abgaben zu befürchten sey, was von diesen Beamten jedesmal im Kellerregister oder in einer demselben beizulegenden Urkunde ausdrücklich zu bestätigen ist; im entgegengesetzten Falle sind dergleichen Getränke ebenso zu behandeln, wie oben bereits vorgeschrieben ist.

Stuttgart, den 4. Mai 1836.

Herdegen.

[Nr. 22.] Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 5. Mai, 200

die Herabsetzung der Extraposttaxe betreffend.

Nachdem vermöge höchster Entschließung vom 4. d. M. die Extrapposttaxe vom 15. d. M. an von 1 fl. 30 kr. auf 1 fl. 15 kr. für ein Pferd und eine Station herabgesetzt worden ist; so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 5. Mai 1836.

Schlayer.

[Nr. 24.] Bekanntmachung der Regierung des Neckarkreises vom 20. Mai, 215

betreffend das Verbot der Druckschrift: „Reise-Novellen von Heinrich Laube."

Da der Criminal-Senat des K. Gerichtshofs für den Neckarkreis durch Beschluß vom 7. d. M. die Druckschrift: „Reise-Novellen von Heinrich Laube, erster und zweiter Band, Leipzig 1834, Verlag von Otto Wigand," wegen ihres den Bestimmungen der §§. 4 und 5 des Gesetzes über die Presse vom 30. Januar 1817 theilweise zuwiderlaufenden Inhalts unterdrückt und deren Verkauf bei der im §. 26 des gedachten Gesetzes angedrohten Strafe verboten hat; so wird dieß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ludwigsburg, den 20. Mai 1836.

Bühler.

[Nr. 23.] Verfügung des Justiz-Ministeriums vom 21. Mai, 208

betreffend die Bemerkung der Strafzeit und Zahlungsfähigkeit der Verurtheilten auf den den Cameralämtern zu übergebenden Untersuchungskosten-Rechnungen.

Da aus mehrfachen Anzeigen sich ergeben, daß auf den den Cameralämtern zugehenden Untersuchungskosten-Rechnungen *) die zum Wiedereinzug der Kosten dienenden Notizen häufig nicht bemerkt sind, und dadurch dieser Einzug erschwert wird; so werden die betreffenden Gerichtsstellen hiemit angewiesen, auf diesen Rechnungen künftig jedesmal kurz zu bemerken, welche Freiheitsstrafe die in die Kosten verurtheilten Personen zu erstehen haben, wie lange solche daure, und wann sie ihren Anfang genommen habe, auch ob die Verurtheilten schon nach den Untersuchungsakten als zahlungsunfähig oder nicht anzusehen seyen.

Stuttgart, den 21. Mai 1836.

Schwab.

[Nr. 24.] Bekanntmachung des Kriegs-Ministeriums vom 24. Mai, 222

die den Gesuchen beurlaubter Soldaten um Heirathserlaubniß, Urlaub in das Ausland u. s. w. beizulegenden Urkunden und Zeugnisse betreffend.

Die beinahe täglich bei den Regimentern einkommenden Gesuche von beurlaubten Soldaten um Heirathserlaubniß, um Urlaub in das Ausland und um Versetzung zum Landjägerkorps u. s. w. werden von den K. Oberämtern selten so vollständig eingegeben, daß nicht meistens noch die erforderlichen Zeugnisse, Beilagen, Beglaubigungen u. s. w. denselben von den Regimentern abverlangt werden müssen.

*) Vergl. Verfügung vom 27. Februar 1819.

a) die Accise vom Wein- und Getränkeverkauf (Acciſegeſetz von 1824 §. 7 a), mit Ausnahme der Wirthſchaftsaccise, ſo wie

285 || b) die Accise vom Holzverkauf (Acciſegeſetz von 1824 §. 9) aufgehoben, wogegen der gewerbsmäßige Wein- und Holzhandel zur Gewerbeſteuer beizuziehen ſind*);

c) die Accise von Schlachtvieh und Fleiſch wird auf die Hälfte des bisherigen, oder auf ein Viertheil des urſprünglichen Betrags (Acciſegeſetz von 1824 §. 8) herabgeſetzt.

Art. 5. Aus den Mitteln der Reſtverwaltung werden für beſondere Zwecke ausgeſetzt:

1) dem Miniſterium des Innern:

a) zu allmähliger Herſtellung eines korrekteren Standes der Staatsſtraßen . . . . . 300,000 fl.

b) für die Schiffs- und Floßſtraße des Neckars, namentlich zu den Koſten einer zwiſchen Heilbronn und Cannſtadt herzuſtellenden ſteinernen Schleuſſe . . . . . 42,000 fl.

c) zu Förderung und Unterſtützung der Eiſenbahnunternehmungen 100,000 fl.

Zuſammen —:· 442,000 fl.

2) dem Kriegs-Miniſterium:

zu den Koſten des Neubaues eines Militärſpitals in Stuttgart 111,000 fl.

und zu Verbeſſerung der Fournituren deſſelben . 3,000 fl.

Zuſammen —:· 114,000 fl.

3) Dem Finanz-Miniſterium, in Vertretung des allgemeinen Hochbaufonds:

a) zu einem neuen Gebäude für die Kunſtſchule und Kunſtſammlungen . . . . . 80,000 fl.

b) zu Erweiterung des Staatsgebäudes für die Naturalienſammlungen . . . . . 19,000 fl.

c) für die Erweiterung und beſſere Einrichtung des Gymnaſiumsgebäudes in Stuttgart . . . . . 40,000 fl.

d) zur Erweiterung der Irrenheilanſtalt zu Winnenthal und zu baulicher Verbeſſerung jener in Zwiefalten 12,800 fl. und 14,000 fl. 26,800 fl.

286 || e) zu den auf 75,000 fl. angeſchlagenen Koſten der Vollendung des Stuttgarter Canzleibaues an der Königsſtraße ſind, nach Abzug des hiefür ſonſt diſponiblen Fonds im Betrag von 57,100 fl., aus der Reſtverwaltung noch weiter zuzuſchießen 17,900 fl.

Zuſammen —:· 183,700 fl.

4) Der ſtändiſchen Suſtentationscaſſe:

Beitrag zu den Koſten eines außerordentlichen Landtags 60,000 fl.

5) Der Staatsſchulden-Zahlungscaſſe ſind zum Behufe einer außerordentlichen Schuldentilgung zu erſetzen die von ihr früher Namens der Staatscaſſe zu Berichtigung von Gehalts-Reclamationen und zu Beſtreitung des durch die Ueberſchwemmung im Jahr 1824 verurſachten Aufwands bezahlten . . . . . 507,407 fl. 49 kr.

6) Dem Fonds zu Erleichterung der Ablöſung gutsherrlicher Gefäll

*) S. die Verfügung vom 26. October 1836, betreffend die Cataſtrirung der gewerbsmäßigen Wein- und Holzhändler zum Behuf der Beiziehung derſelben zur Gewerbeſteuer.

I. Staatsbedarf.	$18^{36}/_{37}$.
	fl.
1) Civilliste.	850,000
2) Apanagen und Witthum .	241,051
dazu: Unterhaltung der Apanage-Schlösser und Gärten	6,594
Summe 2)	247,645
3) Staatsschuld:	
a) Zinse	1,022,969
b) Tilgungsfonds	273,888
Summe 3)	1,296,858
4) Renten:	
a) immerwährende	50,494
b) lehenfällige (Kammerlehens-zinse)	5,473
c) lebenslängliche	17,324
Summe 4)	73,292
5) Entschädigungen:	
a) auf dem Steuerbezug haftend:	
für Kammersteuer-	24,082
„ Umgelds-	39,765
„ Weggelds- } Berechtigungen.	2,755
„ Landgefährts-	160
b) für Theile der Kronausstattung	3,591
Summe 5)	70,354
6) Pensionen.	
A) Civil-Pensionen:	
a) ältere vertragsmäßige (jeder Art)	187,971
b) gesetzliche Pensionen für Diener	216,423
c) Ergänzungspensionen (neuere)	31,029
d) Gesetzlicher Beitrag zur Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt	71,385
e) Beitrag für ältere Wittwen-Kassen	3,293
Summe A)	510,101
B) Pensionen für Kirchen- und Schuldiener:	
a) Pensionen für evangelische Geistliche	
b) Zuschüsse für die geistliche Witt-	

a) die Accise vom Wein- und Getränkeverkauf (Accisegesetz von 1824 §. 7 a), mit Ausnahme der Wirthschaftsaccise, so wie

285 || b) die Accise vom Holzverkauf (Accisegesetz von 1824 §. 9) aufgehoben, wogegen der gewerbsmäßige Wein- und Holzhandel zur Gewerbesteuer beizuziehen sind*);

c) die Accise von Schlachtvieh und Fleisch wird auf die Hälfte des bisherigen, oder auf ein Viertheil des ursprünglichen Betrags (Accisegesetz von 1824 §. 8) herabgesetzt.

Art. 5. Aus den Mitteln der Restverwaltung werden für besondere Zwecke ausgesetzt:

1) dem Ministerium des Innern:

a) zu allmähliger Herstellung eines korrekteren Standes der Staatsstraßen . . . . . 300,000 fl.

b) für die Schiffs- und Floßstraße des Neckars, namentlich zu den Kosten einer zwischen Heilbronn und Cannstadt herzustellenden steinernen Schleusse . . . . . 42,000 fl.

c) zu Förderung und Unterstützung der Eisenbahnunternehmungen 100,000 fl.

Zusammen —: 442,000 fl.

2) dem Kriegs-Ministerium:

zu den Kosten des Neubaues eines Militärspitals in Stuttgart 111,000 fl.

und zu Verbesserung der Fournituren desselben . 3,000 fl.

Zusammen —: 114,000 fl.

3) Dem Finanz-Ministerium, in Vertretung des allgemeinen Hochbaufonds:

a) zu einem neuen Gebäude für die Kunstschule und Kunstsammlungen . . . . . 80,000 fl.

b) zu Erweiterung des Staatsgebäudes für die Naturaliensammlungen . . . . . 19,000 fl.

c) für die Erweiterung und bessere Einrichtung des Gymnasiumsgebäudes in Stuttgart . . . . . 40,000 fl.

d) zur Erweiterung der Irrenheilanstalt zu Winnenthal und zu baulicher Verbesserung jener in Zwiefalten 12,800 fl. und 14,000 fl. 26,800 fl.

286 || e) zu den auf 75,000 fl. angeschlagenen Kosten der Vollendung des Stuttgarter Canzleibaues an der Königsstraße sind, nach Abzug des hiefür sonst disponiblen Fonds im Betrag von 57,100 fl., aus der Restverwaltung noch weiter zuzuschießen 17,900 fl.

Zusammen —: 183,700 fl.

4) Der ständischen Sustentationscasse:

Beitrag zu den Kosten eines außerordentlichen Landtags 60,000 fl.

5) Der Staatsschulden-Zahlungscasse sind zum Behufe einer außerordentlichen Schuldentilgung zu ersetzen die von ihr früher Namens der Staatscasse zu Berichtigung von Gehalts-Reclamationen und zu Bestreitung des durch die Ueberschwemmung im Jahr 1824 verursachten Aufwands bezahlten . . . . . 507,407 fl. 49 kr.

6) Dem Fonds zu Erleichterung der Ablösung gutsherrlicher Gefäll

*) S. die Verfügung vom 26. October 1836, betreffend die Catastrirung der gewerbsmäßigen Wein- und Holzhändler zum Behuf der Beiziehung derselben zur Gewerbesteuer.

I. Staatsbedarf.	$18^{36}/_{37}$.
	fl.
1) Civilliste.	850,000
2) Apanagen und Witthum .	241,051
dazu: Unterhaltung der Apanage-Schlösser und Gärten	6,594
Summe 2)	247,645
3) Staatsschuld:	
a) Zinse	1,022,969
b) Tilgungsfonds	273,888
Summe 3)	1,296,858
4) Renten:	
a) immerwährende	50,494
b) lehenfällige (Kammerlehenszinse)	5,473
c) lebenslängliche	17,324
Summe 4)	73,292
5) Entschädigungen:	
a) auf dem Steuerbezug haftend:	
für Kammersteuer-	24,082
" Umgelds-	39,765
" Weggelds- } Berechtigungen.	2,755
" Landgefährts-	160
b) für Theile der Kronausstattung	3,591
Summe 5)	70,354
6) Pensionen.	
A) Civil-Pensionen:	
a) ältere vertragsmäßige (jeder Art)	187,971
b) gesetzliche Pensionen für Diener	216,423
c) Ergänzungspensionen (neuere)	31,029
d) Gesetzlicher Beitrag zur Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt	71,385
e) Beitrag für ältere Wittwen-Kassen	3,293
Summe A)	510,101
B) Pensionen für Kirchen- und Schuldiener:	
a) Pensionen für evangelische Geistliche	9,375
b) Zuschüsse für die geistliche Witt-	

Vergl. die Verfügung vom 20. August u. J.

Digitized by Google

werden, unter Vorbehalt der Normirung durch die Gesetzgebung, weiter zugewiesen . . . . . 1,150,000 fl.

Im Ganzen sind also aus der Restverwaltung abzugeben

—: 2,457,107 fl. 49 kr.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Bad-Gastein, den 22. Juli 1836.

Wilhelm.

Der Chef des Finanz-Departements:
Geheimer Rath Herdegen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

[Nr. 33.] Gesetz vom 22. Juli,
die Abänderungen einiger Bestimmungen über die Besteuerung der Activ-Capitalien und Besoldungen betreffend *). 294

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg,

Wir finden Uns bewogen, die über die Besteuerung der Activ-Capitalien und Besoldungen bestehenden Normen in einzelnen Bestimmungen abzuändern, und verordnen und verfügen daher, nach Anhörung Unseres Geheimenraths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1. In Absicht auf die Besteuerung der Capitalien wird der §. 8 Ziffer 7 des Gesetzes vom 29. Juni 1821 in Verbindung mit der Verordnung vom 16. Juni 1830 dahin abgeändert, daß diejenigen Wittwen, Waisen und gebrechlichen Personen, welche nicht über 3000 fl. Capitalvermögen besitzen und deren übriges Einkommen nicht mehr beträgt, als der Zins aus einem Capitalvermögen von 3000 fl., von der Capitalsteuer frei zu lassen sind.

Art. 2. An den bisherigen Befreiungen von der Besoldungssteuer §. 27 des Gesetzes vom 29. Juni 1821 wird Folgendes geändert:

a) Besoldungen, Pensionen und andere Gehalte, §. 26 lit. a. b. des genannten Gesetzes, welche den jährlichen Betrag von 300 fl. nicht übersteigen, sind von der Steuer frei zu lassen;

b) die Bestimmung wegen Freilassung der Naturalbesoldungen bis auf den Betrag von 300 fl. (Gesetz vom 9. Juni 1827, Art 6) ist aufgehoben und die zu || den steuerpflichtigen Gehalten (von mehr als 300 fl.) gehörigen Naturalien werden künftig vollständig zur Besteuerung gezogen. 295

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Gegeben Bad Gastein, den 22. Juli 1836.

Wilhelm.

Der Chef des Finanz-Departements:
Geheimer Rath Herdegen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

---

*) Vergl. die Vollziehungs-Verfügung vom 19. August d. J.

295 [Nr. 53.] Gesetz vom 22. Juli,
in Betreff einiger Abänderungen des Wirthschafts-Abgabengesetzes *).

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg,

Wir haben Uns veranlaßt gefunden, in dem Wirthschafts-Abgabengesetz vom 9. Juli 1827 hinsichtlich der Weinwirthschaftsgewerbe einige Abänderungen eintreten zu lassen, und verordnen und verfügen daher, nach Anhörung Unseres Geheimenraths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1. Zu Art. 15 des Wirthschafts-Abgabengesetzes von 1827.

Wenn in einzelnen Fällen nachgewiesen wird, daß der Hausbrauch und gewöhnliche Abgang eines Weinwirths den in dem Artikel 15 des Gesetzes von 1827 auf höchstens 10 Eimer bestimmten Jahresbetrag übersteigt, so kann dieser von der Verwaltungsbehörde auch höher bemessen werden.

296 || Art. 2. Zu dem Art. 17 des Gesetzes von 1827.

Die Finanzverwaltung wird ermächtigt, in Orten, wo notorisch der producirte Wein nicht im Laufe des ersten Jahres verwerthet werden kann, den Weinproducenten auch den Ausschank des alten Weines zu gestatten, in welchem Falle die Ausschanks-Abgabe und daß Concessionsgeld nach den Bestimmungen des vorgedachten Art. 17 zu erheben ist.

Art. 3. Zu Art. 19 und 38 des Gesetzes von 1827.

Für den außer den Staaten des deutschen Zollvereins erzeugten Wein und Branntwein, welchen Detailhändler oder Wirthe gegen die volle Eingangszollabgabe aus dem nicht vereinten Auslande oder aus Zollagerhäusern unmittelbar beziehen, wird die unter dem 30. December 1835 (Reg.Bl. S. 493) erfolgte theilweise Aufhebung der Wirthschafts-Abgaben für die Zukunft auf die ganze Wirthschafts-Abgabe ausgedehnt.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Bad-Gastein, den 22. Juli 1836.

Wilhelm.

Der Chef des Finanz-Departements:
Geheimer Rath Herdegen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Bellnagel.

---

297 [Nr. 53.] Gesetz vom 22. Juli,
betreffend einige Abänderungen des provisorischen Gesetzes über die Notariats-Sporteln **).

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Durch den Art. 1 des provisorischen Gesetzes über die Notariats-Sporteln vom 31. December 1833 (Reg.Bl. von 1834, S. 18) ist die

---

*) S. die Vollziehungs-Verfügung vom 20. August d. J.
**) Vergl. die Vollziehungs-Verfügung vom 15. August d. J.

Dauer der Gültigkeit der in diesem Gesetze bestimmten Sporteln und Gebühren auf den Zeitraum bis zur definitiven Verabschiedung über das Notariatswesen und längstens bis zum Ablaufe der Etatsperiode von 1833 bis 1836 beschränkt worden.

Da nun jene definitive Verabschiedung inzwischen nicht eingetreten ist und eine weitere Verminderung der Sporteln als ausführbar sich darstellt, so verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimenraths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1. Die Sporteln von Gant-Inventaren, Schulden-Verweisungen und Vermögens-Untersuchungen, so wie von Gantrechnungen, sind aufgehoben.

Ebenso ist, wenn das mit einer Notariats-Sportel zu belegende rohe Activ-Vermögen nicht mehr als 300 fl., oder die bei Abfertigungs- und Absonderungs-Verträgen zu besportelnde Abfindungssumme nur 100 fl. oder weniger beträgt, von dem Ansatze einer Sportel abzustehen.

Art. 2. In den Fällen des Art. 1 sind jedoch die bisherigen Sportelantheile und Gebühren der Rechnungssteller und Rechnungs-Revidenten, sowie der Theil- und Waisenrichter und der Gemeinderathsdiener, von den Betheiligten ferner zu entrichten.

Art. 3. Die Sporteln von Inventuren und Theilungen werden in der Art ermäßigt, daß in der für die Real-Theilungssporteln festgesetzten Scale die Abstufung von 1000 fl. bis || auf 10,000 fl. Vermögen statt bisher auf ½ Procent oder 30 kr., nunmehr auf ⅓ Procent oder 20 kr. von 100 fl. bestimmt wird. 298

Art. 4. Die einzelnen Sportelansätze dürfen nachbemerkte Summen nicht übersteigen, und zwar:

a) bei Realtheilungen, Vermögensübergaben und Vermögensabsonderungen, sodann bei Vermögens-, Abfertigungs- und Absonderungs-Verträgen, wenn solche eine endliche Vermögensabtheilung zwischen den Erben bezwecken, die Summe von . —:· 300 fl.

b) bei Eventualtheilungen, so wie bei Vermögens-, Abfertigungs- und Absonderungs-Verträgen, welche statt einer Eventualtheilung errichtet werden, die Summe von . . . . . —:· 150 fl.

c) bei Beibringens-Inventaren und Eheverträgen die Summe von —:· 75 fl.

In Dispensationsfällen besteht der höchste Betrag der Sportelansätze in dem dritten Theil dieser Summen, mithin beziehungsweise in 100 fl., 50 fl. und 25 fl.

d) bei Vormundschafts-Rechnungs-Revisionen und Abhören, die Summe von . . . . . —:· 45 fl.
in besonderen Fällen aber, und zwar bei einer Anstandsrechnung —:· 60 fl.
bei einer Grundstocks-Nachweisung . . . . —:· 15 fl.

Bei Rechnungen einer Curatel, deren Beaufsichtigung von Seite des Staats nicht auf einem gesetzlichen Grunde, sondern auf dem Wunsche der Betheiligten beruht, tritt das Doppelte dieser Sätze, mithin beziehungsweise 90 fl., 120 fl. und 30 fl. als höchster Sportelbetrag ein.

Art. 5.*) Der niedrigste Betrag der Prüfungs- und Solennirungs-, auch Cognitions-Sporteln (prov. Not.-Sportelgesetz Art. 20, Reg.Bl. von 1834, S. 25) wird bei Beibringens-Inventaren und Ehepacten auf 30 kr., bei Theilungen und Vermögensübergaben auf 1 fl. festgesetzt.

*) Vergl. §. 2 der Vollziehungs-Verfügung vom 15. August d. J.

299 || Bezieht sich bei Exemten erster Classe die Prüfung und Solennisirung auf ein von den Betheiligten selbst (privatim) gefertigtes Geschäft, so ist, wie bei den Inventur- und Theilungs-Sporteln, nur der dritte Theil der sonst begründeten Prüfungs- und Solennisirungs-Sportel anzusetzen.

Art. 6. Der in dem Sporteltarif, welcher dem allgemeinen Sportelgesetz vom 23. Juni 1828 Art. 1 beigefügt ist, enthaltene Satz:

Dispensationsertheilungen in nicht namentlich ausgedrückten Fällen —: 1 fl. 30 kr. ist aufgehoben*).

Art. 7.**) Die Dauer der Wirksamkeit des provisorischen Gesetzes über die Notariats-Sporteln vom 31. December 1833 wird hiemit bis zur definitiven Verabschiedung über das Notariatswesen und längstens bis drei Monate nach dem Ablaufe der Etatsperiode von $18^{36}/_{39}$ erstreckt.

Auf die gleiche Dauer werden vorstehende, jenes Gesetz theilweise abändernde Bestimmungen, welche mit dem 1. Juli 1836 zur Anwendung kommen, beschränkt.

Unsere Ministerien der Justiz und der Finanzen sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Bad Gastein, den 22. Juli 1836.

Wilhelm.

Der prov. Chef
des Justiz-Departements,
Für denselben:
Staatsrath Pistorius.

Der Chef
des Finanz-Departements:
Geheimer Rath Herdegen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Bellnagel.

[Nr. 34.] Gesetz vom 22. Juli,

308 betreffend die Bestrafung der einfachen Unzuchtvergehen***).

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In der Absicht, die bisherigen Bestimmungen über die Bestrafung der einfachen Unzuchtvergehen zu vereinfachen, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimenraths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

309 || Art. 1. Der uneheliche Beischlaf wird polizeilich bestraft, und zwar an jedem Schuldigen

1) im ersten Fall mit einer Geldbuße von fünf Gulden,
2) beim ersten Rückfall mit einer Geldbuße von zehn Gulden,
3) beim zweiten Rückfall mit fünfzehn Gulden,
4) bei allen weiteren Rückfällen je mit einer Geldbuße von dreißig Gulden.

Außerdem ist der geschwächten Person das Tragen des gewöhnlichen Ehrenkränzchens bei ihrer Trauung bei Strafe von zehn Gulden verboten.

---

*) S. auch Verfügung vom 15. August d. J. in Betreff einer Abänderung des allgemeinen Sportel-Tarifs.

**) Vergl. §. 1 der Vollziehungs-Verfügung vom 15. August d. J.

***) S. die Vollziehungs-Verfügung vom 25. d. M.

Art. 2. Entrichtet der Schuldige die ihm angesetzte Geldbuße nicht binnen der unerstrecklichen Frist von vierzehn Tagen, von dem Tage der Eröffnung des Erkenntnisses an gerechnet, so trifft ihn, anstatt derselben, Gefängnißstrafe,

1) im ersten Fall von zwei Tagen,
2) beim ersten Rückfall von vier Tagen,
3) bei dem zweiten Rückfall von sechs Tagen,
4) bei allen weiteren Rückfällen von je zwölf Tagen.

Diese Folge ist gleich bei dem Ansatz der Geldbuße in dem Erkenntnisse auszudrücken, und zutreffenden Falls deren Vollzug ohne Aufenthalt zu bewirken.

Art. 3. Des ersten Rückfalls macht sich schuldig, wer das Vergehen wiederholt, nachdem er wegen irgend eines früheren Unzuchtvergehens durch rechtskräftiges Erkenntniß einer inländischen Behörde zur Strafe verurtheilt worden war.

Im Fall einer Wiederholung des Unzuchtvergehens ohne Rückfall im strafrechtlichen Sinn, ist bloß auf die Strafe der erstmaligen Uebertretung zu erkennen. Wenn jedoch gegen einen Angeschuldigten gleichzeitig mehr als zwei noch ungerügte Unzuchtvergehen vorliegen, so soll jene Strafe durch Erhöhung um die Hälfte derselben geschärft werden.

Art. 4. Die einfachen Unzuchtvergehen verjähren sich in einem Zeitraum von zwei Jahren.

|| Art. 5. Die nach Art. 1 und 2 verwirkten Strafen werden auf den hälftigen Betrag gemildert, wenn die Schuldigen zur Zeit des Vergehens rechtsgültig mit einander verlobt waren. 310

Art. 6. Gegen Eheleute, die sich vor ihrer Verehelichung eines einfachen Unzuchtvergehens schuldig gemacht haben, kann eine Strafe weder erkannt, noch eine früher erkannte vollzogen werden.

Art. 7. In allen im Art. 1 genannten Fällen ist das Bezirks-Polizeiamt, bei welchem zuerst die Anzeige geschieht, sowohl für die Untersuchung, als für das Straferkenntniß die zuständige Behörde.

Trifft jedoch das Vergehen des unehelichen Beischlafs mit Vergehen und Verbrechen zusammen, deren Natur die richterliche Zuständigkeit begründet, so unterliegt dasselbe der gerichtlichen Untersuchung und Erledigung.

Art. 8. Gegen Unteroffiziere und Soldaten des K. Militärs wird die Untersuchung wegen unehelichen Beischlafs in dem Fall von der Civilbehörde geführt, wenn dieselben zur Zeit der zu erlassenden Ladung im Urlaub sich befinden, ohne bereits wieder zur Fahne einberufen zu seyn.

Wo hienach das Bezirks-Polizeiamt die Untersuchung gegen einen Unteroffizier oder Soldaten geführt hat, da steht ihm gegenüber von demselben auch das Erkenntniß zu. Hiebei hat es sich indeß, wenn es sich von der Abrügung des dritten oder eines weiteren Rückfalles handelt, auf den Ansatz der gesetzlich verwirkten Geldstrafe zu beschränken, und in seinem Erkenntniß nicht zugleich die an die Stelle der Geldstrafe in dem oben Art. 2 bemerkten Fall tretende Freiheitsstrafe auszudrücken, vielmehr, wenn die von ihm erkannte Geldstrafe in der hiezu anzuberaumenden vierzehntägigen Frist, von der Eröffnung des Erkenntnisses an gerechnet, nicht entrichtet würde, die Acten der Militärstelle zum Erkenntniß der nach Art. 2 eintretenden Freiheitsstrafe zu übergeben.

|| Art. 9. Die Vollstreckungskosten der wegen einfacher Unzuchtvergehen erkannten Gefängnißstrafen sind bei zeitiger oder dauernder Unvermöglichkeit der Schuldhaften von der Oberamtspflege 311

vorzuschießen oder definitiv zu übernehmen, wogegen dieselbe alle von dem Bezirks-Polizeiamte angesetzten Geldbußen dieser Art zu beziehen hat. Der reine Ertrag der letzteren ist zu wohlthätigen Zwecken, und vorzugsweise zur Erziehung der dem Bezirk mit Heimathrecht angehörigen, den öffentlichen Cassen zur Last fallenden unehelichen Kinder zu verwenden.

In standesherrlichen und ritterschaftlichen Polizeiamts-Bezirken bezieht das betreffende Rentamt die Geldstrafen, welches dagegen die Vollziehungskosten vorzuschießen, und solche im Fall der Unvermögenheit der Verurtheilten zu übernehmen hat.

An den Geldbußen findet außer dem Fall der Königlichen Begnadigung kein Nachlaß Statt.

Art. 10. Die älteren Gesetze und Verordnungen über Bestrafung der einfachen Unzuchtvergehen, namentlich das Gesetz vom 31. Juli 1806, mit Ausnahme der die Bestrafung des Ehebruchs betreffenden Bestimmungen, so wie die Verordnung vom 22. Mai 1811 (Reg.Bl. S. 261), sind aufgehoben.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Bad-Gastein, den 22. Juli 1836.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
Geheimer Rath Schlayer.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

---

312 [Nr. 34.] Gesetz vom 22. Juli,
betreffend die Verbindlichkeit der Gemeinden hinsichtlich der Geburtshülfe.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu besserer Bestellung der Geburtshülfe in den Gemeinden des Königreichs verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimenraths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1. Jeder Gemeinde liegt ob, dafür zu sorgen, daß in ihrer Mitte immer eine den örtlichen Bedürfnissen entsprechende Zahl von Hebammen vorhanden sey.

Für diesen Zweck sind nöthigenfalls auf Kosten der Gemeinde Frauenspersonen in der Geburtshülfe unterrichten zu lassen, und Wartgelder für obrigkeitlich bestellte Hebammen aus den örtlichen Cassen abzureichen.

Art. 2. Die Wahl der auf öffentliche Kosten in der Geburtshülfe zu unterrichtenden Frauenspersonen, so wie die Wahl der obrigkeitlich zu bestellenden Hebammen und die Verleihung der für diese ausgesetzten Gehalte, steht dem Stiftungsrathe zu.

Art. 3. Wählbar sind alle Frauenspersonen, welche einen unbescholtenen Ruf haben, und sich über ihre Bildungsfähigkeit für den Beruf einer Hebamme oder über die bereits erlangte Befähigung zu Ausübung dieses Berufs ausweisen können.

Art. 4. Der Unterricht einer Hebamme auf Kosten der Gemeinde

darf nur in einer öffentlichen (mit einem Gebärhaus in Verbindung gesetzten) Hebammenschule stattfinden.

Art. 5. Für die Unterhaltung solcher Schulen wird vom Staate gesorgt. Die Ertheilung des Unterrichts in denselben ist unentgeldlich. Für die übrigen Bedürfnisse, welche || von der Anstalt besorgt werden, ist derselben von den Gemeinden ein Aversal-Ersatz zu leisten, der nach den jeweiligen Preisen der Dinge bestimmt wird. 313

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung obiger Bestimmungen beauftragt.

Gegeben Bad-Gastein, den 22. Juli 1836.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
Geheimer Rath Schlayer.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Bellnagel.

[Nr. 34.] Provisorisches Gesetz vom 22. Juli wider den Büchernachdruck *). 313

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Bis zum Erscheinen eines definitiven Gesetzes gegen den Büchernachdruck verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimenraths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1. Die von Angehörigen eines im deutschen Bunde begriffenen Staats verfaßten oder verlegten Schriften genießen, ohne Unterschied, ob sie bei Verkündigung dieses Gesetzes bereits erschienen sind oder erst künftig erscheinen, von der Zeit ihres Erscheinens an sechs Jahre lang ohne Entrichtung einer Abgabe gesetzlichen Schutz gegen den Nachdruck in gleicher Weise, wie wenn denselben nach dem Gesetze vom 25. Februar 1815 ein besonderes Privilegium deßhalb verliehen worden wäre.

|| Art. 2. Die zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes bereits veranstalteten Nachdrücke von Werken, welche nach der Bestimmung des Art. 1 unter dem Schutze des Nachdruckverbots stehen, können zwar auch noch während der Dauer dieses Schutzes, jedoch nur in polizeilich gestempelten Exemplaren, zum Absatz gebracht werden. 314

Den polizeilichen Stempel erhalten diejenigen Exemplare, welche binnen dreißig Tagen von der Verkündigung dieses Gesetzes an von dem Nachdrucker oder Händler dem Bezirks-Polizeiamt seines Wohnorts mit dem erforderlichen Nachweis über ihren schon vor Verkündigung dieses Gesetzes veranstalteten Abdruck vorgelegt werden.

Für die polizeiliche Stemplung findet die Entrichtung einer Abgabe nicht Statt.

Art. 3. Die nach Maßgabe der bisherigen Gesetze für einzelne Schriften verliehenen besonderen Privilegien gegen den Nachdruck bleiben, sofern sie den Betheiligten größere Vortheile, als das gegenwärtige Gesetz gewähren sollten, auch fernerhin in Kraft.

---

*) Vergl. die Vollziehungs-Verfügung vom 26. d. M.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Bad-Gastein, den 22. Juli 1836.

Wilhelm.

Der provis. Chef des Departements des Innern:
Geheimer Rath Schlayer.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Bellnagel.

J. 6] [Nr. 34.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 23. Juli,

betreffend den Vollzug der Königlichen Declaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels.

(S. Beilage zu der Verfügung vom 26. März 1823 bei Graf Reuttner von Weyl.)

J. 5] [Nr. 35.] Bekanntmachung des Justiz-Ministerium vom 25. Juli, betreffend die Auflösung des Salinengerichts zu Hall.

Da der K. Ministerialrath, aus besonderer Vollmacht Seiner Majestät des Königs, vermöge Entschließung vom 19. d. M. das bisher zu Hall bestandene Salinengericht (früher Salinenamt), nachdem der Gegenstand dieses besondern Gerichtsstandes der Hauptsache nach erloschen ist und die Betheiligten überdieß auf denselben ausdrücklich verzichtet haben, aufgelöst und die gerichtlichen Funktionen dieser Stelle an die ordentlichen Gerichte überwiesen hat; so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 25. Juli 1836.

Für den Departements-Chef:
Pistorius.

J. 6] [Nr. 36.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 25. Juli, betreffend die Vollziehung des Gesetzes vom 22. Juli 1836 über Bestrafung der einfachen Unzuchtvergehen.

In Hinsicht auf die Vollziehung des Gesetzes vom 22. Juli 1836, betreffend die Bestrafung der einfachen Unzuchtvergehen, werden in Beziehung folgende Weisungen ertheilt:

1) Die vierzehntägige Frist, nach deren Verlauf zufolge des Art. 2 des Gesetzes an die Stelle der nicht entrichteten Geldbuße die Gefängnißstrafe tritt, wird von der Eröffnung des Erkenntnisses erster Instanz, wenn dieses die Rechtskraft beschreitet, im Falle eines Rechtsmittels gegen dasselbe aber von der Eröffnung des Rechtsmittel-Erkenntnisses an berechnet.

Dem Verurtheilten, welcher den Gnadenweg betritt, ist [illegible] gegen das Präjudiz des Eintritts der Freiheitsstrafe an die Stelle der Geldbuße durch Hinterlegung der letztern bei [illegible] innerhalb der in Art. 2 des Gesetzes bestimmten Frist für den Fall, daß seinem Begnadigungsgesuche nicht entsprochen wird, zu sichern.

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündigung in Wirksamkeit. [illegible] die Strafbestimmungen desselben auf alle zur Zeit seiner Verkündigung noch nicht in erster Instanz erledigten Fälle, [illegible]

die Vorschriften des Art. 9 des Gesetzes auf alle nach Maßgabe desselben erkannten Geldbußen und Freiheitsstrafen anzuwenden.

3) Mit dem jährlichen Rechnungsschluß und erstmals auf den 1. August 1837 hat jede Amtspflege dem vorgesetzten Oberamt eine Berechnung
   a) der im Laufe des letzten Rechnungsjahrs von der Amtspflegcasse vereinnahmten Geldbußen wegen einfacher Unzuchtvergehen,
   b) der von ihr auf die Vollstreckung von Freiheitsstrafen wegen des gleichen Vergehens verwendeten Kosten, und
   c) des für vorgeschossene Kosten dieser Art geleisteten Wiedererſatzes vorzulegen.

   Der Ueberschuß der Summe der unter a und c genannten Einnahmen über die unter b erwähnte Ausgabe bildet den nach Art. 9 des Gesetzes anzuwendenden Reinertrag.

   Das Oberamt hat die Berechnung zu prüfen und richtig zu stellen, und bei einem sich ergebenden Reinertrage die Beschlüsse der Amtsversammlung über dessen gesetzmäßige Verwendung einzuleiten.

   Die beschlossene Verwendung und jede später hierin beabsichtigte Aenderung ist der Kreisregierung anzuzeigen, welche die unmangelhafte Erfüllung der gesetzlichen Vorschrift wahrzunehmen hat.

4) Die Untersuchungen wegen Unzuchtvergehen sind mit dem der Sache angemessenen Ernst und der dem Amt, zumal bei der Pflege eines Zweigs der Sittenpolizei, geziemenden Würde zu behandeln. Der Beamte hat der Führung derselben der Regel nach in Person sich zu unterziehen, und in Verhinderungsfällen nur seinen gesetzlichen Stellvertreter für sich eintreten zu lassen. Ihre Ueberlassung an untergeordnete Amtsgehülfen wird hiedurch bestimmt untersagt, und den Kreisregierungen aufgegeben, etwaige Uebertretungen dieses Verbots mit Strenge zu ahnden.

Stuttgart, den 25. Juli 1836.

Schlayer.

[Nr. 33.] Verfügung des Steuer-Collegium vom 25. Juli, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer auf das Jahr 1836—37. 3[illegible]00

(Transitorisch.)

[Nr. 34.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 26. Juli, betreffend die Vollziehung des provisorischen Gesetzes gegen den Büchernachdruck vom 22. Juli 1836. 318

In Betreff der Vollziehung des provisorischen Gesetzes gegen den Büchernachdruck vom 22. Juli d. J. werden folgende Vorschriften ertheilt:

1) Als zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes veranstaltet kann nur ein solcher Nachdruck betrachtet werden, mit dessen Ausführung in dem gedachten Zeitpunkt mindestens in soweit ein Anfang gemacht war, daß der Drucksatz bereits begonnen hatte.

2) Die Bezirks-Polizeistellen haben das Gesetz vom 22. Juli d. J. unmittelbar nach dem Empfang der dasselbe enthaltenden Nummer des Regierungs-Blatts den Buchdruckern und Händlern ihrer Bezirke in einem urkundlichen Akt zu eröffnen,

c) ebene Geometrie und Stereometrie;
d) ebene Trigonometrie;
e) praktische Geometrie, mindestens Behandlung der einfachern Meß-Instrumente;
f) Anfangsgründe der darstellenden Geometrie.

4) Naturlehre: gründliche Kenntniß der Hauptlehren und Gesetze der ganzen Wissenschaft, und speciellere Bekanntschaft mit Statik und Mechanik, Hydrostatik, Hydraulik und Aerometrie;

5) Naturgeschichte:
a) Mineralogie und Geognosie *): das Allgemeine von den Eigenschaften unorganischer Körper, Kenntniß der wichtigsten Metalle, einfachen Mineralien und der Hauptgebirgsarten mit ihrer Eintheilung, besonders von Württemberg;
b) Botanik: Kenntniß der allgemeinen Eigenschaften der Pflanzen, ihrer Hauptorgane, des Systems, und der wichtigsten Nutz-, Gewerbe- und Giftpflanzen, mit Inbegriff der gewöhnlichen Waldbäume;
329 || c) Thierkunde: Kenntniß der Hauptorgane und Systeme des Thierkörpers; Eintheilung des Thierreichs in Classen, Ordnungen und Familien;

6) Geschichte: allgemeine Kenntniß der alten, mittlern und neuern, speciellere der deutschen und württembergischen Geschichte;

7) Geographie: gründliche Kenntniß in Hauptlehren der mathematischen und physischen Geographie; das Allgemeinere von der Länderkunde und Statistik der außereuropäischen Erdtheile, aufsteigend specieller von Europa, Deutschland und Württemberg;

8) Freihandzeichnen, mit besonderer Richtung auf technische Gegenstände:

9) Gesang.

B. b) An diejenigen aber, welche die Befähigung für Oberrealclassen bezwecken, werden nicht allein dieselben Anforderungen wie an die Reallehrer (B. a), nur zum Theil in der durch die größere Reife 14—16jähriger Schüler bedingten wissenschaftlichern Auffassung und Begründung gemacht, sondern von ihnen auch in der Mathematik, Naturlehre und Naturgeschichte ein größerer Umfang positiver Kenntniß, namentlich bei der Mathematik noch sphärische Trigonometrie, Kegelschnitte, analytische Geometrie, die Anfangsgründe der höheren Analysis und praktische Geometrie in weiterer Stufe, so wie Bekanntschaft mit den Fächern der allgemeinen Chemie und der Technologie, erfordert, wobei jedoch durch tüchtige Leistungen und tieferes Eingehen in einzelnen der angeführten Fächer die Anforderungen in Beziehung auf andere Fächer bis zu einen gewissen Grad sich ermäßigen.

Hiebei wird noch bemerkt, daß denjenigen, welche, sey es in den bisher bezeichneten Fächern mehr zu leisten, oder in einem und dem andern weitern Fache sich prüfen zu lassen im Stande seyn sollten, auf Verlangen Gelegenheit dazu wird gegeben werden.

Stuttgart, den 30. Juli 1836.

Flatt.

---

*) Im Originaltexte steht „Geographie," soll aber nach einer spätern Ber[ichtigung] (Reg.Bl. S. 544.) „Geognosie" heißen.

[Nr. 42.] Gesetz vom 5. August, 385
revidirte allgemeine Gewerbe-Ordnung*).

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben die Gewerbe-Ordnung vom 22. April 1828, unter Benützung der seit ihrer Einführung gemachten Erfahrungen, einer Prüfung unterworfen, und in deren Folge einzelne Abänderungen und Ergänzungen dieses Gesetzes beschlossen.

Nach Anhörung Unseres Geheimenraths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände zu den bemerkten Abänderungen und Zusätzen verordnen und verfügen Wir daher, daß die nachstehenden Bestimmungen vom unten gesetzten Tag an, statt der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 22. April 1828, als revidirte Gewerbe-Ordnung in Wirksamkeit treten:

Erster Abschnitt. 386
Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Gegenstand der Gewerbe-Ordnung.

Das gegenwärtige Gesetz umfaßt alle diejenigen Gewerbe, welche der ordentlichen directen Staatssteuer unterliegen.

Art. 2. Vorbedingungen jedes Gewerbebetriebs.

Wer ein solches Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben will, hat hievon dem ersten Vorsteher der Gemeinde, in deren Bezirk er dasselbe auszuüben beabsichtigt, Anzeige zu machen, und die Erfüllung der in dem gegenwärtigen Gesetze (Art. 12, 45—49, 71, 106, 113, 116, 123, 124) vorgezeichneten Bedingungen des beabsichtigten Gewerbebetriebs nachzuweisen. Die Unterlassung dieser Anzeige wird, unter Nachholung der verfallenen Gewerbesteuer, neben der allenfalls durch den unbefugten Betrieb des Gewerbes verwirkten Strafe (Art. 74) durch Ordnungsstrafen geahndet.

Art. 3. Fortsetzung.

Keinem Staatsbürger, welcher die durch das Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat, kann die Ausübung des hiedurch bedingten Gewerbes untersagt werden.

In den Einrichtungen und dem Betriebe des Gewerbes ist er den für dasselbe bestehenden polizeilichen und finanziellen Vorschriften unterworfen.

Art. 4. Polizeiliche Aufsicht über die Gewerbe.

Hieher gehören namentlich

a) die Beobachtung der allgemeinen und der besonderen Feuerpolizeigesetze und Verordnungen;
b) die für einzelne Gewerbe, welche die Luft oder das Wasser verunreinigen, durch Rücksichten der Gesundheits- und Wohlfahrtspolizei gebotene Entfernung von Ortschaften und Wohngebäuden;

*) Ueber die Vollziehung dieses Gesetzes ist eine Instruction noch zu erwarten. Bis zu ihrer Erscheinung sind die Verfügungen zu Vollziehung des frühern Gesetzes vom 22. April 1828 — nämlich die Instruction vom 6. Juni 1828 und die Verfügungen vom 12. Januar und 20. Februar 1830 — in soweit sie sich nicht auf Bestimmungen beziehen, welche durch das gegenwärtige Gesetz abgeändert worden sind, als noch in Kraft befindlich zu betrachten.

387 || c) bei Gewerben, die entweder gesundheitsgefährliche Stoffe bearbeiten, oder wo die Art der Bearbeitung gefährlich werden kann, die Vorsichtsmaßregeln zur Sicherheit des Publicums*);

d) das polizeiliche Erkenntniß über die Anlegung und Veränderung von Wasserwerken;

e) die Aufsicht über den Verkehr mit den unentbehrlichen Lebens- und Arzneimitteln;

f) die Anstalten zu Controlirung der Aechtheit und Güte gewisser Waaren und Fabrikate, so wie die Aufsicht über Maaß und Gewicht;

g) die obrigkeitlichen Taxen für Lebensmittel und andere Gegenstände des Verkehrs;

h) die der Staatspolizei überlassenen Vorschriften zu Beaufsichtigung des Trödelhandels;

i) bei Schiffern und Frachtfahrern die Vorschriften über die Zeit und die Reihenfolge der Ladung und Abfahrt.

Art. 5. Fortsetzung.

Die Anstalten zur Verhinderung trüglicher oder gemeinschädlicher Bereitungen sind Gegenstände der Verordnung. Dahin gehören namentlich: die Einführung einer Waarenschau**), sofern kein Zwang mit derselben verbunden wird, die Untersuchung der Werkstätten und Magazine, aus denen entweder erwiesenermaßen schädliche Fabrikate hervorgegangen sind, oder gegen die ein von der zuständigen Behörde für genügend erkannter Verdacht einer Gefährdung für das gemeine Wesen vorliegt, und die öffentliche Bekanntmachung derjenigen Handwerker und Fabrikanten, welche sich betrüglicher oder gemeinschädlicher Bereitungen schuldig machen.

Art. 6. Fabrikzeichen.

Jeder Fabrikant oder Handwerker ist befugt, seine Fabrikate durch Aufdrückung eines Unterscheidungszeichens, das in seinem Namen oder Wappen oder in der Firma seiner Fabrik bestehen kann, kennbar zu machen, und ein Muster dieses Zeichens bei dem Oberamte, zu welchem sein Wohnort oder seine Fabrik gehört, zu hinterlegen.

Die betrügliche Nachahmung solcher Zeichen wird als Fälschung geahndet.

388 || Art. 7. Freier Kauf und Verkauf der Stoffe und Fabrikate.

In dem Ankauf der rohen Stoffe ist kein Gewerbe beschränkt***); eben so wenig ist das Publicum in Absicht auf den Ankauf der Fabrikate an die inländischen Gewerbe gebunden. Alle entgegenstehenden Bestimmungen der einzelnen Handwerks-Ordnungen sind hiemit aufgehoben.

Art. 8. Verbot der Preisesteigerung.

Jede Verabredung der Gewerbetreibenden eines Orts oder Bezirks zur Festhaltung oder Steigerung der Preise von den zu verkaufenden Waaren und Fabrikaten, so wie des Arbeitslohns für die Verfertigung, ist verboten und wird mit einer Geldbuße, die bis auf fünfzig Reichsthaler steigen kann, geahndet.

---

*) Vergl. Verfügung vom 23. Januar 1835, betreffend die polizeiliche Aufsicht über den Gebrauch der Präg-Maschinen für die Privat-Industrie.

**) Hinsichtlich der Lederschau und der Waarenschau bei den Gewerben der Küfer, Kübler, Schuster, Seifensieder und Seiler s. die Verfügungen vom 16. September 1828 und vom 7. October 1831.

***) Vergl. Gesetz vom 7. Januar 1834, die Aufhebung des Zwangs im Verkehr mit dem rohen Stoffe der Papierfabriken.

Art. 9. Polizeiliche Nöthigung zur Arbeit und zum Verkauf.

Die Fälle, wo ein Gewerbetreibender zwangsweise zur Arbeit oder zum Verkauf seiner Waaren anzuhalten oder dessen übertriebene Anrechnung zu ermäßigen ist, stehen zum polizeilichen Erkenntniß.

Zweiter Abschnitt.

Von zünftigen Gewerben.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 10. Bezeichnung der zünftigen Gewerbe.

Zünftig sind diejenigen Gewerbe, die in der Beilage des gegenwärtigen Gesetzes verzeichnet sind.

Art. 11. Einführung, Aufhebung oder Veränderung des Zunftrechtes.

Die Einführung der Zünftigkeit bei einem bis dahin unzünftigen Gewerbe und die Aufhebung derselben bei einem zünftigen, deßgleichen die Beschränkung des Arbeitskreises eines zünftigen Gewerbes, ist Gegenstand der Gesetzgebung.

|| Dagegen können im Wege der Verordnung Arbeiten, die einem Gewerbe ausschließend angehörten, für eine gemeinsame Zuständigkeit mehrerer Zünfte erklärt und mehrere gleichartige zünftige Gewerbe in ein einziges vereinigt werden *). 389

Art. 12. Vorbedingungen des Betriebs eines zünftigen Gewerbes.

Der selbstständige Betrieb eines zünftigen Gewerbes ist

a) durch die Volljährigkeit oder erlangte Dispensation von der Minderjährigkeit,
b) durch die Erlangung des Meisterrechts bei der betreffenden Zunft, und
c) durch den Besitz des Gemeinde- Bürger- oder Beisitzrechts am Orte der Gewerbe-Niederlassung

bedingt.

Zweites Kapitel.

Von den Zunftgenossen, ihren Classen und Rechten.

Erste Unterabtheilung.

Lehrlinge.

Art. 13. Vorbedingung des Eintritts in die Lehre.

Der Eintritt in die Lehre bei einem zünftigen Meister, welcher das Verhältniß des zünftigen Lehrlings begründet, ist durch die Vollendung der gesetzlichen Schuljahre bedingt. Außerdem steht weder das Alter, noch die Geburt, noch der Stand der Eltern, noch das Religionsbekenntniß oder der frühere Beruf des Lehrlings der Erlernung eines zünftigen Gewerbes im Wege.

Art. 14. Dauer der Lehrzeit.

Die Dauer der Lehrzeit und die Belohnung des Lehrmeisters wird

*) Vergl. Verfügung vom 20. Februar 1830, betreffend die Abgrenzung der zünftigen Gewerbe, — Ministerial-Erlaß vom 18. Juni 1828, die neue Bildung der Zunftvereine betreffend (in Christliebs Normalien-Sammlung I, S. 477). Verfügung vom 6. Juni 1834 betreffend die Besorgung des Lohnwebens grober wollener Tücher und leichter Kreppe für das Landvolk durch Leinenweber.

durch den Lehrvertrag bestimmt; in Ermangelung einer besonderen Verabredung dient die Bestimmung der besonderen Handwerks-Ordnung oder der bei dem betreffenden Gewerbe gemeinhin stattfindende Gebrauch zur Richtschnur.

Art. 15. Anzeige des Lehrvertrags.

390 Der Lehrvertrag muß, wofern nicht über eine längere Probezeit Verabredung getroffen worden ist, spätestens vier Wochen nach dem Antritte der Lehre dem Zunftvorstand angezeigt werden. Die Anzeige muß den Namen, das Alter und die Herkunft des Lehrlings, die Angabe des von ihm etwa früher ergriffenen und wieder aufgegebenen Berufs und die über die Dauer der Lehre, über das Lehrgeld oder einen an die Stelle desselben tretenden Zusatz zu der eigentlichen Lehrzeit (Art. 24.), oder über einen dem Lehrlinge zu reichenden Arbeitslohn getroffene Verabredung enthalten. Für die Richtigkeit und die Vollständigkeit dieser Angabe, so wie für die zeitige Erstattung der Anzeige ist der Lehrmeister verantwortlich. Mit dem Ablaufe der bedungenen Probezeit, oder in Ermangelung einer dießfälligen Verabredung mit dem Ablaufe der zur Anzeige festgesetzten Frist, wird der Lehrvertrag für beide Theile verbindend.

Art. 16. Berechnung des Lehrgelds für die einzelnen Lehrjahre.

In Ermanglung anderweiter Verabredung zwischen dem Lehrmeister und dem Gewerbelehrling wird angenommen, daß von dem festgesetzten Lehrgelde die Hälfte für das erste Drittheil, zwei Sechstheile für das zweite und ein Sechstheil für das letzte Drittheil der Lehrzeit bedungen seyen.

Art. 17. Unterbrechung der Lehrzeit.

Wenn der Lehrling ohne Erlaubniß des Meisters abwesend oder längere Zeit durch Krankheit an der Arbeit gehindert war, so ist der Meister berechtigt, diese Unterbrechung an der zu erstehenden Lehrzeit in Abzug zu bringen.

Art. 18. Auflösung des Lehrvertrags vor beendigter Lehrzeit.

Der Lehrling, welcher vor beendigter Lehrzeit ohne gegründete Ursache und ohne Bewilligung des Meisters aus der Lehre tritt, hat dem Lehrmeister außer dem auf die bereits abgelaufene Lehrzeit berechneten Lehrgeld (Art. 16.) noch eine besondere Entschädigung, welche jedoch den Betrag eines Drittheils der Gesammtsumme des Lehrgelds nicht übersteigen darf, zu leisten, und kann, ehe er diese Verpflichtung erfüllt
391 hat, von || keinem anderen Meister oder Fabrikanten desselben Gewerbes in die Lehre genommen werden.

Art. 19. Fortsetzung.

Wenn der Lehrmeister durch unterbliebene Erfüllung übernommener Verbindlichkeiten, durch Mißhandlungen, Vernachläßigung des Unterrichts oder auf andere Weise dem Lehrling gegründete Ursache zum Austritte gibt, so kann nicht allein der Lehrling von der so eben erwähnten Nachbezahlung entbunden, sondern auch der Meister nach dem Grade seiner Verschuldung angehalten werden, dem Lehrling das verfallene Lehrgeld (Art. 16.) ganz oder zum Theil nachzulassen oder zurückzubezahlen. Jedoch soll die nachzulassende oder zurückzubezahlende Summe den dritten Theil des ganzen Lehrgelds nicht übersteigen.

Art. 20. Fortsetzung.

Will der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder Berufe über-

gehen, so kann er nach vorheriger vierwöchiger Aufkündigung gegen Bezahlung des verfallenen Lehrgeldes (Art. 16.) austreten.

Art. 21. Fortsetzung.

Wird der Lehrling ohne seine Zustimmung von dem Lehrmeister vor beendigter Lehrzeit entlassen, ohne solches erweislichermaßen durch körperliche oder geistige Unfähigkeit, durch Trägheit oder üble Aufführung, durch unterbliebene Erfüllung seiner Zusagen ꝛc. selbst verschuldet zu haben, so finden die Bestimmungen des Art. 19 ihre Anwendung.

Art. 22. Fortsetzung.

Um die in den vorhergehenden Artikeln 18, 19 und 21 festgesetzten Ansprüche geltend machen zu können, muß beziehungsweise der Lehrmeister oder der Lehrling von dem geschehenen Austritte oder der erfolgten Entlassung spätestens binnen acht Tagen dem Zunftvorstande oder dem Ortsvorstande des Lehrmeisters Anzeige machen.

Art. 23. Fortsetzung.

Zu augenblicklicher Aufsagung des Lehrvertrags ist sowohl der 392
Lehrmeister, als der Gewerbelehrling berechtigt:

1) wenn einer derselben an einer Krankheit leidet, die schon über ein Vierteljahr gedauert hat oder nach dem ärztlichen Urtheil über ein Vierteljahr dauern wird;
2) wenn der Lehrmeister nach dem Stande seiner Gewerbe- oder persönlichen und häuslichen Verhältnisse verhindert ist, den Lehrling in dem zu erlernenden Gewerbe zu beschäftigen oder selbst zu unterrichten;
3) wenn der Lehrmeister in eine andere Gemeinde übersiedelt.

Wird der Lehrvertrag durch eine solche Aufsagung, oder durch den Tod des Lehrmeisters oder des Lehrlings, oder durch die von dem Meister aus einem rechtsgenügenden Grunde (Art. 21.) verfügte Verabschiedung des Lehrlings vor dem Ablaufe der Lehrzeit aufgelöst, oder ist bei einer auf andere Art herbeigeführten vorzeitigen Auflösung die angebliche Verschuldung des einen oder des anderen Theils (Art. 18, 19.) nicht vollständig erwiesen, so wird das Lehrgeld nur in soweit entrichtet, als es zur Zeit der Auflösung des Lehrvertrags verfallen war (Art. 16.). Die Meisterswittwe, wenn sie auch das Handwerk ihres verstorbenen Ehemanns mit Gesellen fortsetzt, ist weder zu einem Anspruch auf Fortsetzung des mit dem verstorbenen Ehegatten geschlossenen Lehrvertrags berechtigt, noch zur Fortsetzung desselben wider ihren Willen verpflichtet.

Art. 24. Besondere Bestimmungen.

a) Für den Fall einer statt des Lehrgeldes bedungenen Verlängerung der Lehrzeit.

Wird statt des Lehrgeldes ein Zusatz zu der eigentlichen Lehrzeit bedungen, so muß in dem Lehrvertrage sowohl die Dauer dieses Zusatzes, als die Lehrgeldssumme, an deren Stelle der Zusatz tritt, genau bezeichnet werden. Für diesen Fall treten sofort folgende Bestimmungen ein:

1) durch Bezahlung der ausgedrückten Lehrgeldssumme wird der Lehrling von der Verbindlichkeit, den bedungenen Lehrzeitzusatz zu leisten, befreit;
2) wenn der Lehrling ohne gegründete Ursache aus der Lehre 393
tritt, so wird die dem Lehrmeister nach Art. 18. zu leistende Entschädigung unter Zugrundlegung der ausgedrückten Lehrgeldssumme berechnet;
3) stirbt der Meister vor beendigter Lehrzeit mit Hinterlassung einer

Wittwe, welche das Gewerbe fortsetzt und dem Lehrling die Vollendung der Lehrzeit in ihrer Werkstätte anbietet, so hat der letztere, wenn er dieses Anerbieten nicht annimmt, der Wittwe für die bereits abgelaufene Lehrzeit den nach der Regel des Art. 16. verfallenen Theil der ausgedrückten Lehrgeldssumme zu vergüten.

Sollte in einem der vorbenannten Fälle, der Vorschrift ungeachtet, das durch die verlängerte Lehrzeit zu vertretende Lehrgeld in dem Lehrvertrag nicht ausgedrückt seyn, so ist dessen Betrag zunächst durch einen friedensgerichtlichen Ausspruch des Zunftvorstandes (Art. 86, Ziff 6), und wenn die Betheiligten hiebei sich nicht beruhigen, durch das Ermessen der zuständigen Verwaltungsstelle (Art. 161.) zu bestimmen.

4) Wird die Lehrzeit aus irgend einem andern Grunde abgebrochen, so kann der Lehrmeister wegen des ihm entgehenden Lehrgeld-Surrogats keinen Ersatz in Anspruch nehmen.

Art. 25, b) Für den Fall, daß der Lehrling einen Lohn vom Meister bezieht.

Wenn ausnahmsweise der Lehrling vom Lehrmeister einen Lohn bezieht, so hat

1) der Lehrling, der ohne gegründete Ursache aus der Lehre tritt (Art. 18), dem Lehrmeister, und umgekehrt
2) der Lehrmeister, der den Lehrling ohne dessen Verschulden zum Austritt nöthigt (Art. 19 und 21), dem letzteren nach Befinden der Umstände eine Entschädigung zu leisten, welche den Betrag eines halben Jahrlohns nicht übersteigen kann;
3) die Bestimmungen der Art. 20 und 23 finden auch hier ihre Anwendung.

Unter dem Lohne, den der Lehrling vom Lehrmeister bezieht, wird in den voranstehenden Fällen das Kostgeld, welches etwa der letztere seinem Lehrlinge statt der Naturalverpflegung bezahlt, nicht begriffen.

|| Art. 26. Lehrlingsprüfung.

394 Die Anordnung einer Lehrlingsprüfung, so wie die Bezeichnung derjenigen Gewerbe, bei welchen sie stattfinden soll, bleibt der Regierung vorbehalten.

Zweite Unterabtheilung.

Gesellen.

Art. 27. Uebergang vom Lehrlings- zum Gesellenstande.

Nach vollbrachter Lehre erhält der Lehrling die Eigenschaft eines Gesellen unmittelbar und ohne alle Mitwirkung von Seiten der Mitgesellen. Auch dem bisherigen Lehrmeister ist er nur im Fall einer besonders eingegangenen Verbindlichkeit (Art. 24) zu fernerer Arbeit verpflichtet.

Art. 28. Freie Wahl der Beschäftigung.

Die Eigenschaft eines zünftigen Gesellen geht durch die Arbeit im Dienst eines nicht zünftigen Meisters oder durch eine dem Gewerbe fremde Beschäftigung nicht verloren.

Art. 29. Unterstützung wandernder Gewerbegehülfen.

Wandernde Gewerbegehülfen erhalten, soweit ihr Fortkommen auf der Reise, oder Krankheits- und ähnliche Nothfälle es erfordern, von der Zunftkasse oder aus gesammelten Gesellen-Beiträgen Unterstützungen,

wozu nöthigenfalls (wenn der Zustand der Zunftkassen es erfordert) aus örtlichen oder Bezirks-Armenkassen Beihülfe geleistet wird.

Das Nähere hierüber bleibt der Verordnung überlassen.

Art. 30. Gleichstellung der aus gewerbefreien Staaten kommenden Wandergesellen.

Ein Wandergesell, der die Handwerkslehre im Auslande von einem nicht zünftigen Lehrmeister empfangen hat, darf darum weder in der Reichung der in dem vorhergehenden Artikel erwähnten Unterstützungen, noch überhaupt in der handwerksmäßigen || Förderung den von 395
zünftigen Meistern unterrichteten Gesellen auf irgend eine Weise hintangesetzt werden.

Art. 31. Freie Wahl des Meisters.

Sollten mehrere Meister des Ortes sich gleichzeitig in dem Fall befinden, einem ankommenden Wandergesellen Arbeit anzubieten, so bleibt es dem freien Belieben des letzteren überlassen, bei dem einen oder dem andern derselben in Arbeit zu treten. Will der Gesell von dieser Wahlfreiheit keinen Gebrauch machen, so wird er unter den mehreren Meistern, welche Bestellung auf ankommende Wandergesellen gemacht haben, demjenigen zugewiesen, dessen Bestellung die älteste ist. Befindet sich jedoch unter den Bestellern ein kranker Meister oder eine Meisterswittwe, so gebührt, unabhängig von der Zeit der Bestellung, dem kranken Meister, und in Ermangelung eines solchen, der Meisterswittwe der Vorzug, es wäre denn, daß der Wandergeselle schon vor seiner Ankunft einem andern Meister des Orts seine Dienste zugesagt hätte.

Art. 32. Probezeit.

Der Vertrag, mittelst dessen der Gesell einem Meister seine Dienste vermiethet (Gesellenvertrag), wird in Ermangelung anderweiter Verabredung erst nach dem Ablauf einer Probezeit von acht Tagen verbindend. Im Laufe dieser Probezeit ist jeder Theil dem anderen täglich aufzusagen berechtigt.

Art. 33. Auflösung des Gesellenvertrags.

Außer dem Falle des gegenseitigen Einverständnisses wird der Gesellenvertrag, wenn deßhalb nichts Anderes verabredet ist, aufgelöst:

1) durch die zu gehöriger Zeit (Art. 34) von Seite eines des Contrahenten erfolgte Aufkündigung;
2) durch augenblickliche Aufsagung in den Fällen, wo das Gesetz dieselbe gestattet (Art. 36, 37).

Art. 34. Fortsetzung.

Die Aufkündigungsfrist bestimmt sich, soweit solche nicht durch besondere Verordnung festgesetzt wird, nach dem Handwerksbrauche der einzelnen Gewerbe.

|| Art. 35. Fortsetzung. 396

Der Gesell, welcher stückweise bezahlt wird oder von dem Meister einen Vorschuß an seinem Arbeitslohn empfangen hat, kann, der in der gehörigen Frist geschehenen Aufkündigung ungeachtet, nicht eher austreten, als bis er die übernommene Arbeit vollendet oder den empfangenen Vorschuß abverdient oder ersetzt hat.

Art. 36. Fortsetzung.

Zur gleichbaldigen Aufsagung des Vertrags ist der Meister berechtigt:

1) wenn der Gesell gegen ihn oder seine Hausgenossen einer groben Beschimpfung oder einer übeln Nachrede in Hinsicht auf das Gewerbe sich schuldig macht;

2) wenn er den Anweisungen, die er als Geselle von dem Meister erhält, eine beharrliche Unfolgsamkeit entgegensetzt, oder wenn er gegen den Willen des Meisters einen ganzen Arbeitstag hindurch sich der Arbeit entzieht, oder zu wiederholten Malen in den gesetzlichen Arbeitsstunden feiert;
3) wenn er einer wiederholten Störung der Hausordnung sich schuldig macht, oder die Sicherheit des Hauses durch Unvorsichtigkeit gefährdet, oder mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist;
4) wenn er einer Veruntreuung oder eines ähnlichen, dem guten Rufe nachtheiligen Vergehens sich schuldig macht;
5) wenn unverschuldete Ereignisse den Meister außer Stand setzen, dem Gesellen Arbeit zu geben.

Art. 37. Fortsetzung.

Der Geselle kann den Vertrag vor Ablauf der Aufkündigungsfrist aufsagen:
1) wenn der Meister einer strafbaren Handlung oder einer groben Unsittlichkeit gegen ihn sich schuldig macht;
2) wenn er ihm die versprochene Belohnung schmälert oder sie nicht zur gehörigen Zeit entrichtet.

Art. 38. Fortsetzung.

Der Meister, der einen Gesellen ohne gesetzlichen Grund vor Ablauf der Aufkündigungsfrist entläßt, hat ihm den Lohn und die Verpflegung, welche der Geselle || während der Aufkündigungsfrist zu genießen 397 gehabt hätte, vor dem Austritt zu vergüten.

Art. 39. Fortsetzung.

Der Geselle, der unberechtigter Weise aus der Arbeit tritt, wird durch die geeigneten Zwangsmittel, z. B. durch Zurückbehaltung seines Wanderbuchs, zur Erfüllung seiner Verpflichtung oder, insofern diese nicht zu erreichen stände, zum Ersatze des dem Meister durch die Nichterfüllung verursachten Schadens angehalten.

Art. 40. Uebertritt zu einem anderen Meister.

Der entlassene oder gesetzlich ausgetretene Geselle kann bei jedem Meister desselben Orts in Arbeit treten, ohne daß er genöthigt wäre, vorher den Ort auf einige Zeit zu verlassen.

Art. 41. Arbeitszeit.

Sonn- und Festtage, so wie die gesetzlichen Feiertage ausgenommen, kann der Geselle, mag er dem Stück nach oder im Wochenlohne arbeiten, gegen den Willen des Meisters sich der Arbeit nicht entziehen. Die Tagesstunden, während welcher der Geselle zu arbeiten verbunden ist, bestimmen sich nach der örtlichen Gewohnheit oder dem besonderen Gebrauch des betreffenden Gewerbes.

Art. 42. Abstellung von Gesellen-Mißbräuchen.

Jeder Versuch einzelner oder mehrerer Gesellen, eine Art von obrigkeitlicher Gewalt gegen ihre Nebengesellen geltend zu machen, wird, abgesehen von der etwa durch andere begleitende Vergehen verwirkten Strafen, mit einer Gefängnißstrafe von zwei bis vierzehn Tagen geahndet.

Art. 43. Fortsetzung.

Die Verabredung mehrerer in einem Ort oder Bezirk arbeitenden Gesellen zum Austritt aus der Arbeit, aus Trotz oder Ungehorsam gegen die Obrigkeit, oder in der Absicht, durch ihren gleichzeitigen Austritt die

Zugestehung einer von ihnen gemachten Forderung zu erzwingen, wird, wenn die Ausführung bereits versucht oder begonnen || worden ist, 398
vorbehaltlich der durch sonstige konkurrirende Vergehen verwirkten Strafe, mit Gefängnißstrafe, die bis auf drei Monate steigen kann, gerügt.

Art. 44. Fortsetzung.

Derselben Strafbestimmung unterliegt die Verabredung, daß an gesetzlichen Arbeitstagen oder in gesetzlichen Arbeitsstunden oder bei gewissen Meistern von keinem Gesellen Arbeit verrichtet werde.

Dritte Unterabtheilung.

Meister.

A. Bedingungen der Erwerbung und Ausübung des Meisterrechts.

Art. 45. Persönliche Befähigung.

Wer bei einem zünftigen Gewerbe das Meisterrecht erlangen will, muß seine persönliche Befähigung zu dem Gewerbe vor einer von dem Bezirksamt des betreffenden Ladensitzes anzuordnenden Prüfungs-Commission nachweisen.

Art. 46. Nachweisung derselben, Meisterprüfung.

Diese Nachweisung kann entweder durch Erstehung einer förmlichen Meisterprobe, oder mittelst Vorlegung übereinstimmend vortheilhafter, amtlich beglaubigter Zeugnisse über eine (den Fall unverschuldeter Hindernisse ausgenommen) ununterbrochene Vorbereitung durch wenigstens siebenjährige Lehrlings- und Gesellendienste geliefert werden. Die näheren Bestimmungen hierüber, so wie die Bezeichnung derjenigen Gewerbe, bei welchen nur die eine oder die andere dieser Nachweisungen zulässig ist, bleiben der Verordnung vorbehalten.

Art. 47. Wanderjahre, Sitz- oder Muthzeit.

Alle weiteren, in den bisherigen Gesetzen vorgeschriebenen Bedingungen der Zulassung zum Meisterrecht, namentlich die der Wander- und der Sitz- oder Muthzeit, sind aufgehoben.

|| Die Bestimmung des Art. 48 der Gewerbe-Ordnung vom 399
22. April 1828, wornach dem Meisterrechts-Bewerber in Beziehung auf das Erforderniß der Volljährigkeit die in größeren Städten oder Manufacturen des Auslands zugebrachte Arbeitszeit zum wirklichen Lebensalter hinzugerechnet werden soll, tritt in Ansehung aller derjenigen, welche zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes nicht bereits ihre Meisterrechts-Bewerbung angebracht haben, außer Wirkung.

Art. 48. Prüfungs-Commission.

Die Prüfungs-Commission besteht unter dem Vorsitze des Obmanns (Art. 82) aus zwei Zunftmeistern (Art. 83, 84) und zwei weiteren, von Amtswegen beizugebenden Mitgliedern, in deren Wahl das Bezirksamt weder auf die Genossen desselben Gewerbes, noch auf seinen Amtsbezirk beschränkt ist. Dem Meisterrechts-Bewerber ist gestattet, noch ein fünftes Mitglied aus den Meistern des betreffenden Gewerbes zu wählen. Der Obmann ist für die genaue Aufnahme des ganzen Verfahrens in ein zu führendes Protokoll verantwortlich.

Art. 49. Wirkliche Aufnahme in's Meisterrecht.

Das Ergebniß der Prüfung oder der statt derselben übergebenen Zeugnisse wird von dem Zunftvorstande dem Bezirksamt des Ladensitzes,

unter Anschluß des Protokolls und dessen Beilagen mit gutächtlichem Berichte vorgelegt. Auf den Grund dieses Ergebnisses erkennt das Bezirksamt über die Aufnahme in das Meisterrecht.

Art. 50. Fortsetzung.

Dem Aufgenommenen wird durch die Zunftvorsteher ein vom Bezirksamte beglaubigter Meisterbrief ausgestellt; der Abgewiesene kann erst nach Verfluß eines halben Jahres zur abermaligen Probe sich melden.

Art. 51. Mehrfaches Meisterrecht.

Unter den voranstehenden Bestimmungen kann eine und dieselbe Person in mehreren zünftigen Gewerben das Meisterrecht erlangen. Doch wird zu gleichzeitiger Ausübung derselben besondere Cognition des dem Meister vorgesetzten Bezirksamts erfordert.

|| Art. 52. Meisterclassen und Meisterabtheilungen.

400 Bei zünftigen Gewerben, die eine große Verschiedenheit in dem Grade der Ausbildung und dem dadurch bedingten Umfang des Gewerbebetriebs zulassen, können Stufen des Meisterrechts mit verschiedenen Zuständigkeiten im Wege der Verordnung festgesetzt werden.

Ebenso steht der Regierung zu, für einzelne Orte in Beziehung auf die Ausübung eines Gewerbes Abtheilungen der Meister auf den Antrag der Mehrheit derselben oder aus polizeilichen Gründen zu verfügen.

B. Wirkungen des Meisterrechts.

Art. 53. Gleiche Berechtigung der Meister verschiedener Zunftbezirke.

Wer das Meisterrecht eines zünftigen Gewerbes gesetzmäßig erlangt hat, muß als solcher von allen Zunftvereinen dieses Gewerbes anerkannt, und kann daher bei der Uebersiedelung von einem Zunftbezirk in den anderen zur nochmaligen Erwerbung des Meisterrechts nicht angehalten werden.

Art. 54. Aufhebung der bisherigen Beschränkungen.

a) In der Annahme von Bestellungen.

Die Annahme einer Arbeitsbestellung, so wie der Verkauf der einzelnen Fabrikate und Waaren bleibt, mit Vorbehalt der Bestimmung des Art. 9, der freien Uebereinkunft überlassen.

Kein Meister ist verpflichtet, den Besteller oder Kauflustigen um deßwillen abzuweisen, weil derselbe einen andern Meister desselben Handwerks noch nicht befriedigt, ein anderer Meister dieselbe Arbeit bereits angefangen oder früher gefertigt hat.

Art. 55. b) In der Annahme von Lehrlingen.

In der Annahme von Lehrlingen ist der Meister weder auf eine bestimmte Zahl beschränkt, noch an eine Wartzeit gebunden.

|| Art. 56. c) In der Zahl der Gesellen und Werkstühle.

Die Beschränkungen, welchen der Meister nach bisherigen Zunftregeln in der Zahl der Gesellen und Werkstühle oder in der Wahl der zu seinem Gewerbebetrieb erforderlichen Werkzeuge und Maschinen unterworfen war, sind aufgehoben. 401

Art. 57. d) In der Wahl der Arbeitsgehülfen.

Neben zünftigen Gesellen und Lehrlingen, oder statt derselben, kann der Meister in seinem Gewerbe auch andere Arbeitsgehülfen verwenden, ohne daß er hiebei in Hinsicht auf Zahl, Alter, Stand oder Geschlecht der Arbeiter an irgend eine Beschränkung gebunden wäre.

Art. 58. Unzünftige Gewerbetheilhaber.

An seinem Gewerbebetrieb kann der Meister auch Personen, welche nicht in dem Zunftvereine stehen, Theil nehmen lassen.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß solche Theilnehmer durch ihren Gesellschaftsvertrag kein selbstständiges Gewerberecht erlangen.

Art. 59. Gleichzeitiger Betrieb unzünftiger Gewerbe.

Der gleichzeitige Betrieb unzünftiger Gewerbe ist durch die von dem Meister ausgeübten zünftigen Gewerberechte nicht ausgeschlossen.

Art. 60. Art des Absatzes.

In dem Absatze seines Gewerbes ist der Meister nicht auf den Zunftbezirk beschränkt, er kann vielmehr von jedem Orte Waarenbestellungen annehmen und bestellte Arbeiten seines Gewerbes auch außerhalb seines Niederlassungsorts verrichten. Für die Gegenstände, womit ihn sein Gewerbe zu handeln berechtigt, kann er in seinem Niederlassungsort einen offenen Laden führen, in andern Orten aber sie auf Jahr- und Wochenmärkten, und außer den Marktzeiten in stehenden Commissionslagern bei dortigen Zunftgenossen oder Kaufleuten feil halten.

Die Bestimmungen einzelner Zunft- und Marktgesetze, wonach gewisse Gewerbe in der Ausbietung ihrer Waaren auf öffentlichen Märkten oder im Verkaufe derselben || an Einzelne auf eine bestimmte Quantität beschränkt waren, oder wonach in der Zeit des Feilhaltens auf Märkten ein Vorrecht der Ingesessenen vor den Auswärtigen stattfand, sind aufgehoben. 402

Art. 61. Fortsetzung.

Das Feiltragen der Waaren und das demselben gleich zu achtende Aufsuchen von Arbeitsbestellung unterliegt den für den Hausirhandel bestehenden Vorschriften (Art. 131 ff.).

Nur den Meistern derjenigen Handwerke, deren der Landbewohner zu seinem Lebensunterhalt oder zu sonstigem täglichen Bedarf benöthigt ist, wird ausnahmsweise gestattet, auch ohne besondere Bestellung in denjenigen Orten, wo sich kein zünftiger Meister ihres Gewerbes findet oder die im Orte befindlichen Meister das Gewerbe nicht auf eine dem Ortsbedarf genügende Weise betreiben, mit Genehmigung der Ortsobrigkeit ihre Waaren feil zu bieten oder zur Verfertigung derselben eingerichtete Werkstätten zu unterhalten.

Art. 62. Erweiterung der Handelsbefugnisse der zünftigen Handwerker.

Unter den Bestimmungen der nächst vorhergehenden Art. 60 und 61 ist jeder zünftige Handwerksmeister zum Handel nicht bloß mit den eigenen, sondern auch mit fremden Fabrikaten seines Gewerbes berechtigt.

C. Verlust des Meisterrechts.

Art. 63. Freiwilliger Verzicht auf das Meisterrecht.

Der zünftige Meister kann seinem Meisterrecht zu jeder Zeit entsagen. Als stillschweigende Entsagung kann die Nichtbezahlung der zur Zunftcasse schuldigen Abgaben, das mehrmalige Ausbleiben von den Zunftversammlungen oder die Verrichtung von Gehülfenarbeit bei einem andern Meister nicht betrachtet werden.

Dem Meister, der dem Meisterrecht entsagt, bleiben die Rechte eines zünftigen Gesellen vorbehalten.

Die Wiederaufnahme in das Meisterrecht kann ihm nicht verweigert werden, so lange er zur Ausübung desselben gesetzlich befähigt ist. Jedoch ist er schuldig, für || seine Wiederaufnahme diejenige Gebühr 403

zu entrichten, welche dem Meister bei der Uebersiedlung von einem Zunftbezirk in den anderen zu bezahlen obliegt (Art. 93).

Art. 64. Entziehung durch richterliches Erkenntniß.

Als Strafe kann die zeitige oder immerwährende Entziehung des Meisterrechts oder einzelner in demselben begriffenen Rechte nur durch richterliches Urtheil erkannt werden. Die Bestimmungen einzelner Zunft-Ordnungen, nach welchen jene Entziehung in Folge unerfüllter Verbindlichkeiten gegen den Zunftverband oder einer vermeintlich unehrbaren Hantierung eintreten sollte, sind hiedurch aufgehoben.

Art. 65. Verlust der Ehrenrechte in Folge anderweiter Strafen.

Der gänzliche Verlust des Meisterrechts ist niemals die Folge einer erlittenen anderweiten Strafe. Dagegen verliert der Meister, welcher durch gerichtliches Erkenntniß zu einer Strafe, die den Verlust der staats- und gemeindebürgerlichen Wahlrechte gesetzlich nach sich zieht, verurtheilt worden ist, die Fähigkeit, an den Zunftversammlungen Theil zu nehmen und Zunftämter zu bekleiden. Je nach der Art des Vergehens und der deßhalb erstandenen Strafe kann jedoch der Meister nach einer, längere Zeit fortgesetzten, tadellosen Aufführung durch die höhere Regierungsbehörde in die verlorene Fähigkeit wieder eingesetzt werden.

D. Meisterswittwen, Kinder und Erben.

Art. 66. Rechte der Meisterswittwen.

Nach dem Tode eines zünftigen Meisters darf dessen Wittwe, so lange sie im Wittwenstande bleibt, das Gewerbe ihres verstorbenen Ehemannes durch persönlich befähigte Werkführer oder Gesellen fortsetzen.

Als persönlich befähigt ist hiebei auch derjenige zu betrachten, der das Gewerbe in einem Staate gelernt hat, wo dasselbe nach den Landesgesetzen nicht zünftig ist.

Die Meisterswittwe genießt in diesem Falle alle Rechte des zünftigen Meisters, mit Ausschluß der Theilnahme an den Zunftversammlungen und des Rechts, Lehrlinge anzunehmen (vergl. Art. 23 u. 24).

Art. 67. Rechte der verlassenen Ehefrau eines Meisters.

[404] Der Meisterswittwe (Art. 66) ist die böslich verlassene Ehefrau eines abwesenden Meisters gleich zu achten.

Art. 68. Rechte der Meisterskinder und Enkel.

Weder die Meisterssöhne, noch die mit Meistertöchtern sich verheirathenden Handwerker haben in Beziehung auf die Zulassung zum Meisterrecht und auf die Abgaben zur Zunftcasse irgend ein Vorrecht anzusprechen.

Wohl aber können die hinterlassenen Kinder oder Enkel eines Meisters, der ein mit kostbaren Einrichtungen oder großem Verlage verbundenes Gewerbe zurücklässt, von der Regierung zum Fortbetriebe des Geschäfts in derselben Art, wie die Meisterswittwe, in dem Fall ermächtigt werden, wenn gegründete Aussichten für den Fortbetrieb des Gewerbes durch ein Familienmitglied vorhanden sind.

Die Ermächtigung erlischt, wenn das Familienmitglied, wegen dessen sie gegeben wurde, stirbt oder das Gewerbe verlässt, so wie wenn es das Recht zum selbstständigen Betrieb erlangt oder das hiezu erforderliche Alter erreicht hat.

Art. 69. Berücksichtigung der Erben im Allgemeinen.

Diesem sowohl, als in jedem anderen Falle, wo durch den Tod

eines Meisters das von demselben betriebene Geschäft sich auflöst, steht es zum Ermessen der Polizeibehörde, den Fortbetrieb desselben den Erben noch so lange zu gestatten, als die Vollendung der bereits angefangenen Fabrikate oder der Verkauf der vorräthigen Waaren solches erfordert.

Drittes Kapitel.

Von dem Zunftzwang und dessen Grenzen.

Art. 70. Begriff des Zunftzwangs.

Die einem zünftigen Gewerbe zustehenden Arbeits- und Handelsbefugnisse können, so weit nicht das gegenwärtige Gesetz eine Ausnahme begründet (Art. 71, 72, 73, || 105, 110—112, 116—120), auf eigene 405
Rechnung nur von demjenigen, welcher das Meisterrecht erlangt hat, und auch von diesem außerhalb des Orts seiner Niederlassung nur unter den Bestimmungen der Art. 60 und 61 ausgeübt werden.

Art. 71. Ausnahmen vom Zunftzwange.

Ausgenommen sind von der so eben (Art. 70) festgesetzten Regel:

1) diejenigen Arbeiten, welche Jemand für sich oder für seine Hausgenossen selbst verrichtet, oder durch letztere verrichten läßt; die entgegenstehenden Bestimmungen einzelner Zunft-Ordnungen sind aufgehoben;
2) Arbeiten, die für einen Dritten unentgeldlich verfertigt werden;
3) diejenigen Arbeiten, welche für die Bedürfnisse einer Straf- oder Wohlthätigkeitsanstalt durch Personen, welche diese Anstalt ganz oder zum Theil unterhält, geliefert werden;
4) diejenigen Arbeiten, welche für die Bedürfnisse des Militärs oder einer Staatsanstalt durch eigens zu diesem Zwecke angestellte Arbeiter geleistet werden;
5) diejenigen öffentlichen Anstalten, welchen zur vollständigern Erreichung ihrer Zwecke das Recht zur Ausübung zünftiger Gewerbe oder einzelner Zweige derselben von der Regierung verliehen worden ist;
6) Erfindungen im Gebiet eines zünftigen Gewerbes, so lange sie unter den Meistern dieses Gewerbes im Lande noch nicht in Ausübung gesetzt sind;
7) diejenigen Gewerbe, zu deren fabrikmäßigem Betriebe der Unternehmer besondere Concession von der Regierung erhalten hat;
8) in Orten, wo ein einzelnes zünftiges Gewerbe von keinem daselbst ansäßigen Meister betrieben wird, ist es dem Meister eines technisch verwandten Gewerbes erlaubt, für die Bewohner des Orts die Arbeiten jenes Gewerbes zu verrichten.

Art. 72. Besondere Bestimmungen für die Leinwandweberei.

Die Leinwandweberei kann auch ohne Meisterschaft als Zwischenbeschäftigung neben der Landwirthschaft oder neben einem anderen, nicht in Weberei bestehenden besteuerten Gewerbe in der Art ausgeübt werden, daß der unzünftige Weber neben der Fertigung des || eigenen 406
Hausbrauchs sowohl für den Verkauf, als auf Bestellung arbeiten, jedoch außer den eigenen Kindern keine Gesellen anstellen darf. Auch versteht es sich von selbst, daß die Befähigung, zünftige Lehre zu ertheilen, nur zünftigen Webermeistern zukommt.

Den in der Leinweberzunft stehenden Meistern ist der Handel mit baumwollenem Garn gestattet (Art. 111).

Art. 73. Verfertigung weiblicher Kleidungsstücke.

Die Verfertigung weiblicher Kleidungsstücke durch Frauenspersonen ist dem Zunftzwange der Schneider nicht unterworfen.

Art. 74. Strafe der Pfuscherei.

Die unbefugte Betreibung zünftiger Arbeiten (Pfuscherei) wird mit einer Geldbuße von drei bis dreißig Gulden oder mit zwei- bis vierzehntägigem Gefängnisse bestraft. Im Wiederholungsfalle kann die Strafe bis zum zweifachen Betrage des ebengenannten Strafmaßes geschärft und der Bestrafte aus dem Zunftbezirke, wenn er daselbst nicht seinen gesetzlichen Wohnort hat, ausgewiesen werden. Bei weiterer Wiederholung kommt zu der Strafe der ersten Wiederholung die Confiscation des gebrauchten Handwerkszeugs und der unbefugt verfertigten Waaren, so weit sich solche noch im Besitze des Verfertigers befinden, oder wenn Arbeiten im Gedinge verrichtet worden sind, an der Stelle der Waaren-Confiscation ein dem Betrage des erhaltenen Lohnes gleichkommender Strafzusatz.

Art. 75. Bezeichnung der in Pfuschereisachen zuständigen Behörde.

Das Erkenntniß über die im vorigen Art. 74 berührten Verfehlungen wird durch die ordentlichen Polizeibehörden ausgesprochen. Den Zunftbehörden steht nur ein Klagrecht zu; jedes eigenmächtige Verfahren gegen die Uebertreter ist ihnen bei Strafe verboten.

Viertes Kapitel.

Von der inneren Organisation der Zünfte.

Art. 76. Bezirks-Zunftvereine.

Die Meister der einzelnen zünftigen Gewerbe bilden gewiße Zunftvereine (Laden), um nach Maßgabe der allgemeinen Gewerbe-Ordnung
407 und der auf das besondere || Gewerbe sich beziehenden Gesetze und Verordnungen das gemeinsame Interesse des Gewerbes, die Ausbildung für dasselbe und die Vervollkommnung seines Betriebs zu befördern. Jeder Zunftverein umfaßt einen bestimmten Bezirk und die in demselben angesessenen Meister.

Art. 77. Bestimmung der zu einem Zunftverein erforderlichen Zahl von Meistern.

Zur Bildung eines solchen Vereins wird eine Zahl von wenigstens zwölf Meistern, zur Fortsetzung eines einmal gebildeten aber eine Zahl von wenigstens sechs Meistern gefordert.

Art. 78. Bildung der Zunftvereine.

Für einzelne oder vereinigte Gewerbe können in einem Amtsbezirke mehrere Zunftvereine nach vorausgegangener Vernehmung der Betheiligten gebildet werden. Die Bildung derselben ist Gegenstand der Verordnung.

Art. 79. Besondere Bestimmung.

a) Für den Fall der Trennung eines bisherigen Zunftvereins.

Trennt sich ein bisheriger Zunftverein in mehrere Theile, so wird das Activ- und Passiv-Vermögen der bisherigen Zunftcasse, soweit nicht durch besondere Rechtstitel ein Anderes begründet ist, jedem Theile nach den Köpfen der ihm zufallenden Meister zugeschieden.

Art. 80. b) Für den Fall der Vereinigung bisher getrennter Zunftvereine.

Werden bisher getrennte Zunftvereine ganz oder theilweise (Art. 79) mit einander vereinigt, so findet in Ermanglung anderweiter gütlicher

Uebereinkunft eine Zusammenwerfung ihres Activ- und Passiv-Vermögens in soweit statt, als hiebei jeder der zusammentretenden Theile im Verhältniß der von ihm mitgebrachten Meister an Schulden und Vermögen die gleiche Summe einwirft.

Soweit auf diese Art das Activ- oder Passiv-Vermögen eines mit einem anderen zusammentretenden Vereins nicht ausgeglichen wird, bleibt dasselbe dem bisherigen Zunftbezirke in der Art vorbehalten, daß an dem Genuß oder den Lasten dieses || Ueberschusses die in dem bisherigen 408
Bezirke wohnenden Zunftgenossen ausschließlich Antheil nehmen.

Art. 81. Erkenntniß der Regierungsbehörde.

Die Bildung und Abänderung der Zunftvereine und ihrer Bezirke unterliegt dem Erkenntnisse der Regierungsbehörde.

Art. 82. Obmann des Zunftvereins.

Jedem Zunftvereine wird von dem Bezirksamte des Ladensitzes ein geschäftskundiger Obmann (obrigkeitlicher Deputirter) zugeordnet; der Obmann muß an dem Ladenort seinen Wohnsitz haben, und darf nicht selbst das Gewerbe treiben, bei dem er die Obmannschaft versieht. Ein und derselbe Deputirte kann die Obmannsstelle bei mehreren Zunftvereinen bekleiden. Seine Ernennung ist jederzeit widerruflich.

Der Obmann hat über die Erhaltung der gesetzlichen Ordnung in dem Zunftvereine zu wachen, zu dem Ende namentlich den Zunftversammlungen, den Lehrlings- und Meisterprüfungen beizuwohnen, über die Verwaltung der Ladeneinkünfte Aufsicht zu führen, und alle Eingaben der Zunftvorsteher an die Regierungs- oder Gemeindebehörden mit seinem Vidit und seinen etwaigen Bemerkungen zu versehen.

Art. 83. Zunftvorstand.

In allen, nicht dem Beschlusse der Zunftversammlung selbst vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 98) wird die Zunft durch einen, zum wenigsten aus drei Mitgliedern bestehenden Vorstand vertreten. Mindestens zwei seiner Mitglieder müssen am Ladenort ihren Wohnsitz haben, wofern nicht die Zunftversammlung selbst durch absolute Stimmenmehrheit ein Anderes beschließt.

Bei einem aus verschiedenen Gewerben zusammengesetzten Zunftverein muß aus jedem betheiligten Gewerbe mindestens ein Meister in den Zunftvorstand berufen werden, soweit nicht die Regierungsbehörde eine Ausnahme von dieser Regel durch die geringe Zahl der Meister eines Gewerbes, durch deren vom Ladenort entfernten Wohnsitz oder durch die genaue Verwandtschaft der in einer Zunftvereinigung befindlichen Gewerbe für begründet erkennt.

|| Art. 84. Wahl der Zunftmeister.

Die Mitglieder des Zunftvorstandes (Zunftmeister) werden je 409
auf drei Jahre von der Zunftversammlung aus ihrer Mitte gewählt, von dem Bezirksamte bestätigt und in Pflichten genommen. Die Austretenden können sogleich wieder gewählt werden. Jeder zur Theilnahme an der Zunftversammlung berechtigte Meister ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen; nach dreijähriger Versehung des Amtes kann er sie auf die nächsten drei Jahre ablehnen. Wird in der Zwischenzeit von einem Wahltermine zum andern eine Zunftmeistersstelle erledigt, so wird bis zur nächsten Wahlhandlung durch die Bezirkspolizeibehörde ein Amtsverweser bestellt.

Art. 85. Oberzunftmeister; Zunftdiener.

Die Zunftmeister wählen aus ihrer Mitte einen Oberzunftmeister,

dem die Leitung der Geschäfte, der Vorsitz bei den Verhandlungen, die Cassen- und Rechnungsführung zukommt.

Für die bisher bei einzelnen Zünften durch den jüngsten Meister (Jungmeister) besorgten Verrichtungen wird durch den Zunftvorstand ein Zunftdiener bestellt, der aus den Mitmeistern genommen werden kann. Auch diese Bestellung ist jederzeit widerruflich.

Art. 86. Amtsobliegenheiten des Zunftvorstandes.

Dem Zunftvorstande (Art. 83) liegt namentlich ob:

1) die obrigkeitlichen Verfügungen, welche die Zunft betreffen, zur Vollziehung zu bringen;
2) über den Stand der zum Vereine gehörigen Meister ein fortlaufendes Verzeichniß zu halten;
3) die Anzeige der Lehrverträge anzunehmen (Art. 15), die Prüfung der Lehrlinge, so weit solche von der Regierung für angemessen erachtet wird, zu besorgen, jedenfalls aber die Lehrlinge nach beendigter Lehre auszuschreiben und über den Stand der Lehrlinge ein fortlaufendes Register zu führen;
410 ‖ 4) an der Prüfung der Meisterrechtsbewerber, welche sich in dem Zunftbezirke niederlassen wollen, nach Art. 48 Theil zu nehmen, und deren Zulassung, zum Meisterrecht nach Art. 49 mit zu begutachten;
5) aus besonderem Auftrage der Staatsbehörden ähnliche Prüfungen mit einzelnen Meisterrechtsbewerbern aus andern Zunftbezirken vorzunehmen;
6) bei Streitigkeiten, welche zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen des Zunftvereins über ihre Verhältnisse als solche entstanden sind, eine friedensgerichtliche Entscheidung zu fällen;
7) über der Befolgung der Vorschriften der allgemeinen Gewerbe- oder der besonderen Zunft-Ordnung zu wachen, Verletzungen derselben von Seiten der Zunftgenossen innerhalb der Grenzen des dem Zunftvorstand eingeräumten Strafrechts (Art. 87) abzurügen, oder in sofern sie dieses Strafmaß übersteigen sollten, der zuständigen Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen;
8) auf polizeiwidrige und betrügliche Bereitungen und Verfahrungsarten von Seiten der Zunftgenossen aufmerksam zu seyn, und sie der geeigneten Behörde zur Abrügung anzuzeigen;
9) die Interessen der Zunft zu wahren, ihre Rechte gegen äußere Eingriffe zu vertreten;
10) das Vermögen und die Einkünfte der Zunft zu verwalten;
11) die Umlagen auf die Mitglieder des Zunftvereins zu besorgen (Art. 94), und
12) über Gewerbsgegenstände der Gemeinde-Obrigkeit und den Staatsbehörden auf Verlangen ein sachverständiges Gutachten abzugeben.

Art. 87. Strafbefugniß des Zunftvorstandes.

Der Zunftvorstand und in dringenden Fällen der Oberzunftmeister (Art. 85) allein ist berechtigt, gegen die Genossen des Zunftvereins in den Art. 86, Ziff. 7 bezeichneten Fällen, so wie wegen Ungehorsams gegen seine amtlichen Weisungen, Strafen bis zum Betrag eines Thalers zu erkennen. Gegen diese Straferkenntnisse ist der Rekurs an das Bezirksamt unter den in dem Gesetze vom 20. Juni 1832 für Rekurse gegen Straferkenntnisse der Gemeindebehörden vorgeschriebenen Formen gestattet.

Art. 88. Gesetzliche Ausgaben der Zunftvereinscassen.

411 Die durch das Gesetz dem Zunftverein zugewiesenen Ausgaben bestehen neben dem nothwendigen Verwaltungsaufwand:

1) in Beiträgen zur Unterstützung wandernder oder kranker Gewerbsgehülfen (Art. 29),
2) in der Belohnung des Obmanns, der Zunftvorsteher und des Zunftdieners.

Art. 89. Belohnung des Obmanns und des Zunftdieners.

Der Obmann und der Zunftdiener können, je nachdem es zweckmäßiger gefunden wird, durch stehende Gehalte oder durch Gebühren für die einzelnen Verrichtungen belohnt werden.

Art. 90. Belohnung der Zunftvorsteher.

Die Mitglieder des Zunftvorstandes erhalten keine stehende Belohnung, mit Ausnahme des Oberzunftmeisters, dem eine solche für die Cassen- und Rechnungsführung ausgesetzt werden kann. Dagegen hat jeder Zunftvorsteher für seine Verrichtungen bei der Aufnahme der Lehrverträge, der Prüfung und dem Ausschreiben der Lehrlinge und bei der Aufnahme des Befähigungsbeweises für das Meisterrecht aus der Zunftcasse Gebühren anzusprechen, bei deren Bemessung die bestehenden Vorschriften über die Belohnung der Gemeinderäthe für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum Anhaltspunkt dienen. Deßgleichen erhalten die Zunftvorsteher für Verrichtungen außerhalb ihres Wohnorts Taggelder und Reisekostenersatz nach dem für die Gemeinderäthe bestehenden Maßstab.

Art. 91. Gesetzliche Einnahmen der Zunftcassen.

Die der Zunftcasse gesetzlich zugewiesenen Einnahmen sind:

1) die von dem Zunftvorstand angesetzten Strafen;
2) die durch Instruktion näher zu bestimmenden Abgaben:
   a) für das Ein- und Ausschreiben der Lehrlinge;
   b) für die Meisterprüfung;
   c) für die Aufnahme in das Meisterrecht;
412 3) regelmäßige periodische Beiträge der Gesellen zur Unterstützung kranker oder verunglückter Mitgesellen, so wie nach Umständen verhältnißmäßige Beiträge der Gesellen zu der von der Zunft an wandernde Gewerbsgehülfen abzureichenden Reiseunterstützung.

Nähere Bestimmungen hinsichtlich dieser beiderlei Gesellenbeiträge bleiben der Vollziehung vorbehalten. Bei der längstverfügten Aufhebung der früher bestandenen Gesellenladen behält es sein Bewenden.

Art. 92. Fortsetzung.

Als Anhaltspunkt für die Bemessung der im vorigen Artikel unter Ziffer 2), Buchstabe a) und b) erwähnten Abgaben dient im Allgemeinen die Vorschrift des Art. 90 über den bei den Gebühren der Zunftvorsteher für die betreffenden Verrichtungen anzuwendenden Maßstab.

Die besondere Gebühr für die Aufnahme in das Meisterrecht (Art. 91, Ziff. 2, Buchst. c) darf die Summe von drei Gulden, und eine Abgabe für die Ausfertigung des Lehrbriefs, die von dem austretenden Lehrling erhoben werden kann, den Betrag von dreißig Kreuzern nicht übersteigen.

Außerdem kann, wenn das Bedürfniß der Zunftcasse es nöthig macht, bei den im Art. 91, Ziff. 2 bemerkten Handlungen:

1) dem ein- und auszuschreibenden Lehrling eine Abgabe von höchstens

zwei Gulden, wovon jedoch jene Lehrlinge, deren Lehrgeld aus öffentlichen Cassen bezahlt wird, ausgenommen sind,

2) dem aufzunehmenden Meister
   a) an einem Niederlassungsort, wo die Zunftcasse Wanderunterstützungen abreicht, eine Abgabe von höchstens acht Gulden,
   b) an einem andern Niederlassungsort aber eine Abgabe von höchstens drei Gulden als Beitrag zur Unterstützung der Wandergesellen aufgelegt werden.

Wird endlich durch den Eintritt in das Meisterrecht die Mitbenützung eines im Zunftbesitz befindlichen gewerblichen Hülfsmittels, z. B. einer Walke, Mühle ꝛc., erworben, so kann dem Aufgenommenen hiefür eine
413 an die Zunftcasse zu entrichtende || Einlage angesetzt werden, welche den Durchschnittswerth der dem einzelnen Meister im Laufe eines Jahrs zukommenden Nutzung nicht übersteigen soll.

Weitere Auflagen, als die hier vorgesehenen, dürfen den ein- oder austretenden Lehrlingen und den Meisterrechts-Erwerbern unter keinerlei Vorwand von der Zunft gemacht werden.

Art. 93. Fortsetzung.

Einem übersiedelnden Meister kann der in dem neuen Niederlassungsort eingeführte Beitrag der Meisterrechts-Erwerber zur Unterstützung der Wandergesellen auch in dem Falle angesetzt werden, wenn er in dem früheren Niederlassungsort einen ähnlichen Beitrag an die Zunftcasse schon bezahlt hat; außerdem liegt einem solchen Meister keine weitere Eintrittsabgabe zur Zunftcasse des neuen Niederlassungsorts, als betreffenden Falls die in Art. 92 vorgesehene Einlage für die Mitbenützung gewerblicher Hülfsmittel, ob.

Art. 94. Umlagen auf die Zunftgenossen.

Reichen die vorbemerkten Einnahmen der Zunft (Art. 91—93) zur Bestreitung der ihr von dem Gesetze aufgelegten Ausgaben (Art. 88—90) nicht zu, so wird das Fehlende auf die in dem Zunftverein stehenden Meister und Meisterswittwen nach dem Maßstab der von ihnen aus dem betreffenden Gewerbe zu entrichtenden Staatssteuer umgelegt. Ueber die Nothwendigkeit und den Betrag der Umlage erkennen die Zunftvorsteher; sie haben jedoch ihren Beschluß unter Nachweisung des Betrags der Einnahmen und Ausgaben durch den Obmann dem vorgesetzten Bezirksamt zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 95. Aufhebung der Gemeinschaft mit anderen öffentlichen Cassen.

Jede Theilnahme anderer öffentlichen (Gemeinde-, Stiftungs- oder Staats-) Cassen an den gesetzlichen Einnahmen der Zunftcasse, so wie dagegen auch der Antheil einzelner Zunftcassen an anderen, als den von dem Zunftvorstand angesetzten Geldstrafen, ist aufgehoben.

Art. 96. Entlassung der Zunftvorsteher.

Die Entlassung der Zunftvorsteher wegen Unbrauchbarkeit oder Dienstverfehlungen steht zum Erkenntniß der Kreisregierung. Sie hat un-
414 ausbleiblich einzutreten, wenn || ein Zunftvorsteher der Geschenkannahme von einem Lehrling oder einem Meisterrechtsbewerber, möge das Geschenk in Zehrung oder in einer sonstigen Gabe bestehen, überwiesen wird. Der von der Kreisregierung entlassene Zunftvorsteher kann für die nächstfolgende dreijährige Periode nicht wieder gewählt werden.

Art. 97. Zunftversammlung.

Die Zunftversammlung bildet sich aus den in dem Zunftvereine

begriffenen Meistern, soweit nicht einer oder der andere derselben von der Theilnahme ausgeschlossen ist (Art. 65).

Die Zunftversammlung wird am Sitze der Lade ordentlicher Weise von drei zu drei Jahren gehalten, kann aber auch in der Zwischenzeit, so oft es die Umstände erfordern, mit Genehmigung des Bezirksamtes von dem Zunftvorstande berufen werden. Die Gegenstände der Verhandlung werden zugleich mit der Berufung den Mitgliedern bekannt gemacht.

Den Vorsitz in der Versammlung führt der Bezirksbeamte des Ladensitzes oder, zumal wenn der letztere vom Amtssitze getrennt ist, der Obmann im Vollmachtsnamen des ihm vorgesetzten Bezirksamtes.

Art. 98. Gegenstände der Berathung der Zunftversammlung.

Der Berathung und Beschlußnahme der Zunftversammlung sind vorbehalten:

1) diejenigen Ausgaben der Zunftcasse, welche, obgleich der Natur und den Zwecken der Zunftverbindung entsprechend, doch nicht unter den ihr gesetzlich obliegenden Leistungen (Art. 88) begriffen sind;
2) die Bestimmung der Mittel, durch welche diese, so wie andere, kraft besonderer Rechtstitel dem Zunftverein obliegende Ausgaben gedeckt werden sollen;
3) eine dem Zwecke des Zunftverbandes (Art. 76) entsprechende Verwendung eines etwaigen Ueberschusses der Einnahme der Zunftcasse über die ihr obliegenden Ausgaben;
4) die Festsetzung der Gebühren, Belohnungen und Gehalte (Art. 88—92);
5) die Wahl der Zunftvorsteher (Art. 84);
6) die Abhör der Zunftcassenrechnung, nachdem dieselbe zuvor von einem durch das Oberamt zu bestimmenden Rechnungsverständigen geprüft worden ist.

415 || Die Belohnung dieses Rechnungsverständigen wird von der Staatscasse aus dem Ertrage der für die Prüfung und Abhör der Zunftrechnung an dieselben zu entrichtenden Sporteln bestritten.

Art. 99. Fortsetzung.

Außer den nach dem nächstvorhergehenden Artikel der Zunftversammlung gesetzlich obliegenden Geschäften ist derselben gestattet, auch andere, das gemeinsame Interesse des Zunftvereins betreffende Gegenstände in Berathung zu ziehen und ihre hierauf gerichteten Bitten, Anträge oder Beschwerden der zuständigen Behörde vorzutragen.

Art. 100. Form der Zunftwahlen.

Zur Wahl der Zunftvorsteher wird die Abstimmung von wenigstens zwei Drittheilen der stimmberechtigten Meister erfordert; die Abstimmung kann jedoch auch ohne persönliches Erscheinen durch Einsendung eines von dem betreffenden Ortsvorsteher beglaubigten Stimmzettels geschehen, nur muß in diesem Falle der Stimmzettel noch vor dem Schlusse des Wahlprotokolls dem Vorsitzenden, welcher unter Zuziehung von zwei Zunftmitgliedern die Wahl zu leiten hat, übergeben werden. Im Fall einer Stimmengleichheit hat der Obmann die entscheidende Stimme. Der Meister, welcher ohne gültigen Grund weder auf die eine, noch auf die andere Weise seine Wahlstimme abgibt, wird von dem Zunftvorstande mit einer Ordnungsstrafe von einem Gulden belegt.

tigte Gewerbe dem örtlichen Bedürfniß entspricht, und ist daher auch nur für die Niederlassung an diesem Orte gültig. Das Handelsrecht des concessionirten Krämers ist auf gewisse Waarengattungen beschränkt, die in dem Concessions-Dekrete mit Rücksichtnahme auf das Ortsbedürfniß besonders bezeichnet werden.

419 || Bei der Besetzung der Zunftämter ist er weder wählbar, noch stimmberechtigt. Mit den so eben bezeichneten Ausnahmen genießt der concessionirte Krämer gleiche Rechte mit den übrigen Mitgliedern der kaufmännischen Innung, und ist denselben Verpflichtungen, wie diese, unterworfen. Bei dem Eintritt in die Innung hat er eine der Hälfte der kaufmännischen Prüfungsgebühren gleichkommende Abgabe an die Zunftcasse zu entrichten.

Art. 115. Kaufmännische Innungen.

Die Handlungs-Innungen unterliegen denselben Bestimmungen, welche für die Vereine der übrigen zünftigen Gewerbe gegeben sind (Art. 76—104).

Ueberhaupt finden die allgemeinen Bestimmungen über die Verhältnisse der zünftigen Gewerbe, so weit nicht der gegenwärtige Abschnitt einen Unterschied begründet, auch auf das kaufmännische Gewerbe ihre Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Von Fabriken.

Art. 116. Fabrik-Concession.

Zur Anlegung und zum Betrieb einer Fabrik, die eines oder mehrere zünftige Gewerbe in sich schließt, hat der Unternehmer, sofern er nicht zur selbstständigen Ausübung dieser Gewerbe als Zunftgenosse berechtigt ist, eine besondere Concession der Regierung nöthig (Art. 71, Ziffer 7).

Art. 117. Bedingung der Fabrik-Concession.

Eine Fabrik-Concession im Gebiete zünftiger Gewerbe wird nur dann ertheilt, wenn die beabsichtigte Gewerbeeinrichtung sich von dem gewöhnlichen handwerksmäßigen Betriebe desselben Gewerbes auf eine die Fabrikation fördernde Weise unterscheidet.

Art. 118. Wirkung der Fabrik-Concession.

Die Fabrik-Concession ruht auf der Gewerbseinrichtung, in Rücksicht auf welche sie ertheilt wurde, und ist daher nicht auf die Person des ersten Unternehmers beschränkt.

Sie kann von dem Inhaber nicht auf andere, in der Concession nicht ausgedrückte Fabrikationen erstreckt, noch auf den abgesonderten Betrieb einzelner, in der Concession nicht begriffenen zünftigen Gewerbe bezogen werden.

Art. 119. Handelsrecht der Fabrikanten.

Der concessionirte Fabrikant ist dem Zunftverbande nicht unterworfen, in Absicht auf die Handelsberechtigung aber dem zünftigen Meister (Art. 60—62) gleichgestellt.

Art. 120. Theilnahme des Fabrikanten an der Unterstützung der Wandergesellen.

Der fabrikmäßige Betreiber eines zünftigen Gewerbes kann, wenn er auch nicht selbst Zunftgenosse ist, von der betreffenden Zunft mit Beiträgen zu der Zunftcasse für den Zweck der Unterstützung der Gesellen in Anspruch genommen werden.

Für die Bemessung dieser Beiträge dient in Ermanglung anderweiter Uebereinkunft das Verhältniß der Steuer aus dem betreffenden Gewerbe zum Anhaltspunkt. Dagegen hat der Fabrikinhaber hinsichtlich der Bestellung auf ankommende Wandergesellen (Art. 31) und der Theilnahme der bei ihm arbeitenden Gesellen an den Unterstützungen aus der Zunftcasse gleiche Ansprüche mit einem zünftigen Meister zu machen.

Auch kann er an den Verhandlungen der Zünfte, in welchen sie Beschlüsse über die Unterstützung der Gewerbegehülfen fassen, mit Stimmrecht Theil nehmen.

Fünfter Abschnitt.

Von anderen unzünftigen Gewerben.

Art. 121. Begriff der unzünftigen Gewerbe.

Unzünftig sind alle diejenigen Gewerbe, welche nicht in dem gegenwärtigen Gesetze und dessen Beilage ausdrücklich als zünftig bezeichnet sind (vergl. Art. 10, 71—73, 110—112).

Art. 122. Ermächtigung zum Betrieb derselben.

Die Ausübung eines unzünftigen Gewerbes ist weder von der vorgängigen Erlangung eines Meisterrechts, noch auch, so weit nicht das gegenwärtige Gesetz || (Art. 123—125) eine Ausnahme begründet, 421
von einer besonderen Ermächtigung abhängig.

Art. 123. Polizeiliche Erkenntniß über die Errichtung.

Dem polizeilichen Erkenntnisse der Regierungsbehörde unterliegen: die Errichtung von Apotheken, von Buchhandlungen, Leihbibliotheken und Buchdruckereien, die Einrichtung von Schifffahrtsgewerben, die Anlegung und Erweiterung von Getreidemühlen für Mahlgäste mit oder ohne Benützung von Wasserkräften (Art. 4).

Art. 124. Persönliche Befähigung des Unternehmers.

Eine Ausnahme von dem Grundsatze des Art. 122 tritt ferner in soweit ein, als der Betrieb gewisser Gewerbe durch besondere Verordnungen von einer Prüfung der persönlichen Fähigkeit des Unternehmers oder des von ihm dem Gewerbebetriebe vorgesetzten Werkführers abhängig erklärt, oder obrigkeitlich bestellten Personen übertragen ist.

Art. 125. Hinweisung auf die besonderen Verordnungen über einzelne Gattungen von unzünftigen Gewerben.

Rücksichtlich der Wirthschaftsgewerbe, der im Herumziehen betriebenen, so wie derjenigen Gewerbe, deren Ausübung unbedingt verboten oder der Privatindustrie ganz oder theilweise entzogen ist, wird theils auf die bestehenden besonderen Gesetze und Verordnungen, theils auf den nachstehenden sechsten Abschnitt verwiesen.

Art. 126. Verjährung der Gewerbe-Concessionen.

Die Concession zu einem der in Art. 113 und 123 bezeichneten Gewerbe, so wie die Fabrik-Concession im Gebiete zünftiger Gewerbe erlischt durch fünfjährigen Nichtgebrauch.

Diese Bestimmung findet auch auf die vor der Erscheinung des gegenwärtigen Gesetzes ertheilten Concessionen, jedoch in der Art Anwendung, daß diejenigen derselben, die zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes nicht bereits zehn Jahre alt sind, erst nach einem Jahre, vom Tage der Verkündigung an gerechnet, erlöschen.

|| Das Erlöschen der Realgewerbe jedoch findet nur nach vorher- 422
gegangener Aufforderung durch die zuständige Regierungsbehörde

zum Fortbetrieb des betreffenden Gewerbes statt, und zwar durch fünfjährigen Nichtgebrauch vom Tage dieser Aufforderung an gerechnet.

Art. 127. Wahl des Niederlassungsorts.

In der Wahl eines Niederlassungsorts für die Betreibung eines nicht zünftigen Gewerbes ist der Unternehmer lediglich an die allgemeinen Bestimmungen über Wohn- und Aufenthaltsrecht gebunden.

Art. 128. Zurückweisung auf einzelne Bestimmungen für zünftige Gewerbe.

Die Bestimmungen der Art. 14, 16—25 über die Verhältnisse des Lehrlings zum Lehrmeister, der Art. 32—41 über das Verhältniß zwischen Meister und Gesellen, der Art. 42—44 über Gesellenmißbräuche, und der Art. 60 und 61 über den Gewerbebetrieb außerhalb des Niederlassungsorts finden auch auf die unzünftigen Gewerbe ihre Anwendung.

Art. 129. Handelsrecht der unzünftigen Gewerbe.

Das mit einem unzünftigen Gewerbe verbundene Handelsrecht ist, in soweit es nicht von Gegenständen des freien Handels (Art. 111, 112) oder von dem Verkauf im Großen (Art. 105) sich handelt, vorbehältlich der durch die Bestimmungen des Art. 109 begründeten Ausnahmen, auf den Absatz der eigenen Fabrikate beschränkt. Der Regierung ist es jedoch überlassen, von dieser Regel zu Gunsten einzelner Gewerbeinhaber Ausnahmen eintreten zu lassen, durch welche sie in ihrem Handelsrechte den Meistern zünftiger Gewerbe (Art. 62) gleichgestellt werden.

Art. 130. Freiwillige Vereine unzünftiger Gewerbe.

Die Inhaber unzünftiger Gewerbe können mit Genehmigung der Regierung unter sich gesellschaftliche Vereine mit einer den Zunftvereinen analogen Einrichtung bilden, ohne jedoch durch diese Verbindung ein Ausschließungsrecht gegen Andere desselben Gewerbes, die nicht im
423 Vereine stehen, zu erlangen. Auf gleiche Weise und mit der || selben Wirkung können sie sich an den Verein eines verwandten zünftigen Gewerbes anschließen.

Sechster Abschnitt.

Vom Hausirhandel.

Art. 131. Verbot des Hausirhandels mit zünftigen Waaren.

Der Hausirhandel mit den, den Zunftgesetzen unterworfenen Fabrikaten und Waaren, oder das Feiltragen solcher Gegenstände auf den Straßen und in die Häuser, ist in der Regel Jedem, er sey Inländer oder Ausländer, Ortseinwohner oder Fremder, zu jeder Zeit verboten.

Art. 132. Aufstellen zum feilen Kaufe.

Das Aufstellen der im Art. 131 bezeichneten Fabrikate und Waaren zum feilen Kaufe, sey es an öffentlichen Plätzen, in Wirths- oder Privathäusern, ist den Ausländern, mit Ausnahme der Zeit der Jahrmärkte und Messen, den in der Gemeinde nicht angesessenen Inländern aber mit Ausnahme der Zeit der Jahr- und Wochenmärkte und des im Art. 61 vorgesehenen Falles verboten.

Die Aufstellung in Commissionslagern bei Zunftgenossen oder bei Kaufleuten ist unter diesem Verbote nicht begriffen.

Art. 133. Besondere Beschränkungen bei nicht zünftigen Artikeln.

Auf gleiche Weise ist der Hausirhandel und das Aufstellen zum feilen Kaufe bei denjenigen Fabrikaten verboten, welche zwar den Zunft- nicht unterliegen, zu deren gewerbsmäßigem Verkauf aber be-

sondere Bewilligung der Landespolizeistelle gehört, wie z. B. mit Bier, Essig, Branntwein, Liqueurs, mit Druckschriften ꝛc.

Art. 134. Gestattung des Hausirhandels als Ausnahme.

Eine Ausnahme von den vorgeschriebenen Verboten (Art. 131—133) kann nur unter der doppelten Voraussetzung stattfinden, daß der Händler

|| a) die Berechtigung zum Hausirgewerbe im Allgemeinen von der betreffenden Regierungsbehörde erlangt, und 424

b) zu Ausübung dieser Berechtigung in einer bestimmten Gemeinde die besondere Erlaubniß der Ortspolizeibehörde erhalten habe.

Art. 135. Bedingungen der Concession zum Hausirhandel.

Die Berechtigung zum Hausirhandel (Art. 134, lit. a) kann nur an Leute von gutem Prädikate, deren Heimathrecht keinem Zweifel unterliegt, verliehen werden. Vorzugsweise sind hiebei solche Personen zu berücksichtigen, welche

1) in ihrem Wohnort einen zu ihrer Nahrung hinlänglichen Absatz nicht finden können, und

2) ihren Unterhalt auf anderem Wege zu erwerben nicht im Stande sind.

Zum Hausirhandel mit einfachen oder zusammengesetzten Arzneimitteln für Menschen und Thiere, mit Giften oder sogenannten Arcanis wird niemals eine Berechtigung ertheilt *).

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei Ertheilung der Berechtigung zum Hausirhandel und die hiebei eintretenden Beschränkungen und Controlen sind Gegenstand der Verordnung.

Art. 136. Waaren-Niederlagen.

Die Unterhaltung von Waaren-Niederlagen außerhalb des Wohnorts in Wirths- oder Privathäusern ist dem Hausirer ohne besondere ortspolizeiliche Erlaubniß verboten.

Art. 137. Ortspolizeiliche Erlaubniß.

In jeder Gemeinde, wo der Hausirhändler von seiner Berechtigung Gebrauch machen will, hat er hiezu vor allen Dingen bei dem Ortsvorsteher die ortspolizeiliche Erlaubniß nachzusuchen, und sich über seine Berechtigung durch Vorlegung seines Patents auszuweisen.

Der Ortsvorsteher hat diese Erlaubniß, sofern es entweder ohne Nachtheil der im Orte ansäßigen Gewerbsleute geschehen kann oder zum besonderen Vortheil der Gemeindeangehörigen gereicht, dem berechtigten Hausirhändler nicht zu verweigern.

|| Die Erlaubnißertheilung geschieht mittelst unentgeldlichen Eintrags in das Hausirpatent, unter jedesmaliger Bemerkung der Zeit, für welche die Erlaubniß zum Hausiren ertheilt wird. 425

Art. 138. Strafbestimmungen.

Die Uebertretung vorstehender Bestimmungen wird mit folgenden Strafen gerügt:

1) Wenn der Hausirhändler mit keinem Patente versehen ist, und somit gegen die Vorschriften in den Art. 131—133 und 134, lit. a sich verfehlt hat, so verfällt er in eine Geldstrafe von drei Gulden bis dreißig Gulden, oder in eine Gefängnißstrafe von zwei bis vierzehn Tagen. Diese Strafe wird nach dem größeren oder geringeren Grade der Verschuldung oder bösen Absicht, nach dem Schaden, der nach Beschaffenheit der Waare durch die Ueber-

*) Vergl. Verfügung vom 8. Mai 1828, die fremden Arzneikrämer betreffend.

tretung verursacht wird, und nach der Menge der abgesetzten Waaren bemessen.

2) In die gleiche Strafe verfällt der Hausirhändler, der die Bestimmungen seines Patents übertritt, und entweder mit anderen Waaren oder in einem anderen Bezirke, als ihm in seinem Patente vorgeschrieben sind, oder nach Ablauf der Zeit des Patents sich auf dem Hausirhandel betreten läßt.

3) Dem Händler, welcher, dem oben (Art. 135) ausgesprochenen Verbote zuwider, über dem Hausiren mit Arzneimitteln, Giften und sogenannten Arcanis ergriffen wird, ist neben der Verurtheilung in die so eben Nr. 2 festgesetzte Strafe sein ganzer Vorrath an solchen Waaren hinwegzunehmen, und insofern deren Verwerthung nicht ohne Gefahr gestattet werden kann, von Polizei wegen zu vernichten.

Hat der unerlaubte Verkauf dieser Gegenstände für das Leben oder die Gesundheit eines Menschen nachtheilige Folgen gehabt, so hat der Verkäufer statt der Polizeistrafe eine seinem Vergehen angemessene gerichtliche Strafe zu erwarten.

4) Wenn dem Hausirhändler bloß der Mangel der ortspolizeilichen Erlaubniß zur Last fällt, so verfällt er in eine nach obigen Rücksichten zu bemessende Geldstrafe von einem Gulden bis [illegible] Gulden, oder in eine Gefängnißstrafe von zwölf Stunden bis acht Tagen.

5) Bei wiederholter Uebertretung kann die Strafe bis zum [illegible] Betrage des hier genannten Strafmaßes [illegible], und nach Beschaffenheit der Umstände der Verlust des Hausir-Patents durch die Kreisregierung erkannt werden.

6) Der Ortsvorsteher, welcher

a) [illegible]

b) [illegible]

c) [illegible]

d) [illegible]

7) [illegible]

[illegible]

[illegible]

Art. [illegible]

[illegible]

a) bei den ansäßigen Kaufleuten unbedingt, und
b) bei den Fabrikanten und Handwerkern

in Beziehung auf die für ihr Gewerbe erforderlichen Gegenstände gestattet.

Eine Ueberschreitung dieser letztern Beschränkung, so wie jede bei anderen als den bezeichneten Personen geschehene Nachfrage nach Waarenbestellungen fällt unter das Hausirverbot und wird auf die in dem Art. 138 bestimmte Weise gerügt.

|| Art. 140. Hausirhandel mit Gegenständen des freien Verkehrs.

427 Der Hausirhandel mit denjenigen Gegenständen, deren Verfertigung und Verkauf weder durch Zunftgesetze beschränkt, noch an eine besondere Bewilligung der Landespolizeistelle geknüpft ist, unterliegt nur den allgemeinen Vorschriften der Gewerbe-Ordnung und den für die herumziehenden Gewerbsleute überhaupt bestehenden Gesetzen und Verordnungen.

Siebenter Abschnitt.

Von Erfindungen und Patenten.

Art. 141. Erfindungs- und Einführungs-Patente.

Für die Erfindung eines neuen Fabrikats, eines neuen Fabrikationsmittels oder einer neuen Fabrikationsmethode, deßgleichen für die erste Einführung einer solchen Erfindung, wenn und so lange dieselbe im Ausland nur unter Patentschutz in Ausübung gesetzt ist, können von der Regierung Patente verwilligt werden.

Art. 142. Wirkung derselben.

In das durch ein Erfindungs- oder Einführungs-Patent ertheilte Ausschlußrecht darf während der Dauer desselben von einem Dritten nicht eingegriffen werden.

* Art. 143. Form der Patentwerbung.

Wer ein Erfindungs- oder Einführungs-Patent nachsucht, hat die Bewerbungseingabe dem Bezirksamt seines inländischen Wohnsitzes oder des für den betreffenden Gewerbsbetrieb gewählten Niederlassungsorts zu übergeben, dieser Eingabe eine erschöpfende und getreue Beschreibung des Gegenstandes, für welchen er das Patent sucht, mit den zur Verdeutlichung erforderlichen Zeichnungen, Modellen oder Mustern beizufügen, und in der Beschreibung diejenigen Mittel und Eigenschaften besonders auszuheben, in welchen das Unterscheidende des Gegenstandes seines Gesuchs von bereits Geübtem oder Eingeführtem sich darstellt. Die Beschreibung kann versiegelt beigeschlossen, und darf in diesem Falle von dem Bezirksamt nicht geöffnet werden.

|| Art. 144. Amtliches Verfahren.

428 Ueber die geschehene Uebergabe, den Tag und die Stunde derselben wird dem Einreicher durch das Bezirksamt eine Bescheinigung ausgestellt, die Eingabe selbst aber nebst der beigefügten Beschreibung und deren Beilagen unter Anzeige des Zeitpunkts der Uebergabe an das Ministerium des Innern eingeschickt.

Art. 145. Verweigerungsgründe.

Ein dieser Vorschrift gemäß nachgesuchtes Patent wird ertheilt, wenn nicht

1) die Bereitung, für welche dasselbe nachgesucht wird, oder die hiebei anzuwendenden Mittel sich als unvereinbar mit den bestehenden Gesetzen darstellen, oder

2) für denselben Gegenstand früher schon ein Patent ausgefertigt, oder
3) die angebliche Erfindung bekanntermaßen bereits im Inland in Anwendung gebracht ist.

Art. 146. Dauer der Patentzeit.

Die Zeit, für welche das Patent von der Regierung ertheilt wird, darf die Dauer von zehn Jahren nicht übersteigen. Für einen längeren Zeitraum kann nur im Wege der Gesetzgebung ein ausschließendes Privilegium verliehen werden. Die geschehene Patentertheilung wird öffentlich bekannt gemacht.

Art. 147. Geheimhaltung der mit dem Patentgesuch eingereichten Beschreibung.

Die eingereichte Beschreibung des patentisirten Gegenstandes kann während der Patentdauer ohne Zustimmung des Patentinhabers
1) bei entstandenem Streit über das Patent der Behörde, welche die Entscheidung zu geben hat, zum Behufe der letzteren auf Verlangen mitgetheilt,
2) einem Dritten aber unter nachfolgenden Bedingungen zur Einsicht gegeben werden:
a) daß bei Erfindungs-Patenten das letzte Jahr der bewilligten Patentzeit bereits angetreten, und bei Einführungs-Patenten die erste Hälfte der Patentzeit abgelaufen,
429 ‖ b) daß derjenige, welcher um die Einsichtnahme bittet, Württembergischer Staatsbürger und im Lande wohnhaft sey,
c) daß derselbe ein Interesse, die Beschreibung kennen zu lernen, nachweise, und
d) daß er hinreichende Sicherheit dafür stelle, daß er während der Dauer des Patents den Gegenstand desselben ohne Einwilligung des Patent-Inhabers weder selbst in Ausübung setzen, noch zur Ausübung desselben durch einen Dritten im In- oder Auslande die Mittel und Veranlassung geben werde.

Von der Bitte um Einsichtnahme wird vor Gestattung derselben der Patent-Inhaber benachrichtigt, und ihm eine angemessene Frist zu Vorbringung allenfallsiger Einreden anberaumt.

Art. 148. Patent-Abgabe *).

Für das Patent wird eine während der Dauer desselben jährlich zu bezahlende Abgabe von fünf bis zwanzig Gulden angesetzt, welche erstmals bei der Aushändigung des Patents, und sodann je mit dem Anfang eines neuen Patentjahrs zu entrichten ist. Die vor dem Ablauf der bewilligten Patentdauer eintretende Entkräftung des Patents befreit den Inhaber von der Bezahlung der im Zeitpunkt derselben noch nicht verfallenen Jahresabgaben.

Art. 149. Patent-Verlängerung.

Wer ein Patent auf weniger als zehn Jahre erhalten hat, kann die Verlängerung desselben bis auf diese Zeitdauer erlangen, wenn er sie vor dem Antritt des letzten Jahrs oder bei Einführungs-Patenten vor Ablauf der ersten Hälfte der früher verwilligten Patentdauer nachgesucht hat. Auf die Verlängerungsjahre wird eine nach den Vorschriften des Art. 148 sich bestimmende Abgabe gelegt.

Die Verlängerung eines Patents wird, wie die Ertheilung desselben, öffentlich bekannt gemacht.

*) S. Verfügung vom 8. October 1833, betreffend den Einzug der Abgabe von Erfindungs- und Einführungs-Patenten.

Art. 150. Benützung des Patents.

Der Patent-Inhaber kann, zur Ausübung seiner Erfindung, unter Beobachtung der allgemeinen Gesetze, jede beliebige Zahl von Gewerbeanlagen, ohne an den Ort seines || Bürger- oder Beisitzrechts gebunden zu seyn, errichten, und das ihm durch das Patent ertheilte 430
Recht für die Zeit seiner Dauer auf Andere übertragen oder sie in den Mitgenuß aufnehmen. Das Patentrecht geht, wenn der Besitzer vor Verfluß der Patentzeit stirbt, für den Rest dieser Zeit an seine Erben über.

Art. 151. Strafe der Verletzung des Patents.

Wer eine patentisirte Erfindung ohne Einwilligung des Patent-Inhabers nachverfertigt, oder wissentlich nachverfertigte Gegenstände zum Verkauf bringt, wird auf die Klage des Patentberechtigten zu dessen Vortheil mit der Wegnahme der bei ihm vorräthigen Gegenstände der Nachverfertigung belegt, und zugleich angehalten, den Werth der bereits veräußerten oder verarbeiteten Gegenstände dem Patent-Inhaber in den Absatzpreisen des letzteren zu erstatten.

Die gleiche Verfügung tritt auf Klage des Patent-Inhabers gegen denjenigen ein, der den im Auslande nachverfertigten Gegenstand eines diesseitigen Patents einführt.

Art. 152. Fortsetzung.

Eine Abweichung von der vorstehenden Bestimmung tritt bei dem Einführungs-Patent insofern ein, als dasselbe nur auf Verfertigung, nicht aber auf den Verkauf der nach der eingeführten Erfindung verfertigten Gegenstände ein ausschließliches Recht gibt. Dem Inhaber desselben steht daher die vorbemerkte Klage auf Wegnahme und Erstattung (Art. 151) nur gegen den Nachverfertiger und gegen denjenigen zu, der wissentlich die im Inlande nachverfertigten Gegenstände zum Verkauf bringt.

Art. 153. Fortsetzung.

Dem, welcher nach erfolgter Verkündigung der Patent-Verleihung, jedoch in gutem Glauben, ein mit der patentisirten Erfindung übereinstimmendes Verfahren angewendet, oder nachverfertigte Gegenstände zum Verkauf gebracht oder vom Auslande eingeführt hat, kann auf Klage des Patent-Inhabers nur der Verkauf der noch unabgesetzten Gegenstände und die weitere Verfertigung derselben bis zur Erlöschung des Patents untersagt werden.

|| Art. 154. Verbesserung einer patentisirten Erfindung. 431

Das auf die Verbesserung einer bereits patentisirten Erfindung ertheilte Patent beschränkt sich auf die Verbesserung nach den in der Beschreibung angegebenen Unterscheidungsmerkmalen, und gibt dem Inhaber kein Recht auf die übrigen Theile der bereits patentisirten Erfindung.

Dagegen darf der patentisirte Haupterfinder ebensowenig die patentisirte Verbesserung eines Anderen ohne dessen Zustimmung benützen.

Art. 155. Nichtigerklärung eines Patents.

Das Patent wird als nicht ertheilt betrachtet:

1) wenn vor dem Zeitpunkte, in welchem die Beschreibung der Erfindung dem Bezirksamt übergeben wurde (Art. 143), entweder
   a) schon ein Anderer eine Bewerbung um ein Patent für dieselbe Erfindung auf die im Art. 143 vorgezeichnete Art eingereicht hatte, oder

b) der Gegenstand des Patents bereits im Inland, oder ohne den Schutz eines Erfindungs- oder Einführungs-Privilegiums in einem auswärtigen Staat in Ausübung gesetzt, oder in einer öffentlichen im Druck erschienenen Schrift so deutlich beschrieben war, daß jeder Sachverständige ihn hienach anwenden konnte;

2) wenn die eingereichte Beschreibung (Art. 143) einen Bestandtheil der Erfindung, von welchem die vollkommene Anwendung derselben abhängt, verschwiegen, oder dasjenige, was als Grund und Gegenstand der Patentertheilung geltend gemacht wurde, unrichtig dargestellt hat;

3) wenn von einem anderen Inländer nachgewiesen wird, daß er die Erfindung gemacht, und der Patent-Inhaber sie durch eine an ihm begangene Untreue sich zugeeignet habe.

Die unter Ziffer 1 b enthaltene Bestimmung erleidet in dem Fall eine Einschränkung, wenn die Erfindung vor der Patent-Nachsuchung zwar bereits durch einen Dritten geübt, jedoch geheim gehalten worden ist. In diesem Falle bleibt das später verliehene Patent in Kraft, seine Wirkung erstreckt sich aber nicht auf diejenigen, welche schon vor der Nachsuchung desselben den Patentgegenstand geübt haben.

Art. [illegible]. Strafe unrichtiger Beschreibungen.

139 Der Patent-Inhaber, welcher in der Absicht, sein Verfahren auch nach Umfluß der Patentzeit geheim zu halten, in der übergebenen Beschreibung einen wesentlichen Theil seiner Erfindung verschwiegen oder unrichtig dargestellt hat, unterliegt der Strafe des Betrugs, und wenn sein Verfahren gemeinschädlich wäre, der dadurch verwirkten weiteren Strafe.

Art. [illegible]. Erlöschen der Erfindungs-Patente.

Das Erfindungs-Patent erlischt:

[illegible]

|| Art. 160. Bekanntmachung der hinterlegten Beschreibung. 433

Nach Erlöschung des Patents ist jeder Staatsbürger berechtigt, von der eingereichten Beschreibung desselben Einsicht zu nehmen. Dem Ermessen der Regierung bleibt überlassen, dieselbe in öffentlichem Druck bekannt zu machen.

Achter Abschnitt.

Von dem Verfahren in Gewerbstreitigkeiten.

Art. 161. Bezeichnung der zuständigen Behörden.

Streitigkeiten über Gewerbsgegenstände, die sich auf den Sinn und die Anwendung einer Bestimmung des gegenwärtigen Gesetzes oder anderer polizeilichen und administrativen Bestimmungen beziehen, sind, unter Vorbehalt des Rechtsweges für privatrechtliche Ansprüche, bei der zuständigen Verwaltungsstelle anhängig zu machen und von dieser in der bestehenden Instanzenfolge zu entscheiden *).

Art. 162. Formalien des Rekurses.

Die den Rekurs ergreifende Parthie muß ihre Beschwerdeausführung,

1) wenn sie gegen das Erkenntniß eines Bezirksamts gerichtet ist, binnen fünfzehn Tagen,
2) wenn das Erkenntniß von einer höheren Verwaltungsstelle gefällt ist, binnen dreißig Tagen,

von dem Zeitpunkte der Eröffnung des Erkenntnisses an gerechnet, der Bezirksstelle, welche das Erkenntniß eröffnet hat, schriftlich einreichen, oder, insoweit dieses durch die bestehende Verordnung **) zugelassen ist, mündlich zu Protokoll geben.

Die Versäumniß dieser Fristen, so wie die Umgehung derjenigen Amtsstelle, welche das Erkenntniß eröffnet hat, zieht den Verlust des Rekursrechtes nach sich. Die Betheiligten sind hierüber bei der Eröffnung des Erkenntnisses ausdrücklich zu belehren.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nur im Falle unverschuldeter Verhinderung zulässig.

|| Art. 163. Beschränkung der Rekurs-Instanzen. 434

Wenn es in den vor den Verwaltungsstellen zu verhandelnden Gewerbestreitigkeiten nur von den Ansprüchen einzelner Personen, Gewerbe-Innungen oder Corporationen gegen einander sich handelt, so ist jeder Parthie nur ein Rekurs gestattet.

Transitorische Bestimmung.

Art. 164. Handelsrecht der Strumpfstricker.

Diejenigen Strumpfstricker, welche vor dem 22. April 1828, als dem Tag der Verkündigung der älteren allgemeinen Gewerbe-Ordnung und des Zusatzgesetzes zu derselben, das zünftige Meisterrecht in ihrem durch die gedachte Gesetzgebung unzünftig gewordenen Gewerbe erlangt hatten, sind berechtigt, neben den Strumpfstricker- auch mit Strumpfweberwaaren Handel zu treiben.

Alle mit den vorstehenden Bestimmungen im Widerspruch stehenden

---

*) S. Verfügung vom 8. October 1833, betreffend die Instanzen-Ordnung bei Gewerbestreitigkeiten, die sich auf Erfindungs- und Einführungs-Patente beziehen.

**) S. K. Verordnung vom 30. März 1834, §§. 3—5.

Vorschriften älterer Gesetze und Verordnungen, so wie der einzelnen Handwerks-Ordnungen, sind aufgehoben.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Friederichshafen, den 5. August 1836.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
Geheimer Rath Schlayer.

Auf Befehl des Königs:
Für den Staats-Sekretär, der Geheime Legationsrath:
Goes.

---

435 || Beilage
zu Art. 10 der revidirten Gewerbe-Ordnung.

Verzeichniß der zünftigen Gewerbe.

Bäcker,
Bortenwirker,
Buchbinder,
Büchsenmacher,
Drechsler,
Färber,
Flaschner und Spengler,
Glaser,
Gold- u. Silberarbeiter,
Gürtler,
Hafner,
Hutmacher,
Ipser und Tüncher,
Kammmacher,
Kaufleute,
Knopfmacher,
Kübler,
Küfer,
Kupferschmidte,
Kürschner,
Leineweber,
Maurer und Steinhauer,
Messerschmidte,
Metzger,
Nagelschmidte,
Rothgerber,
Sattler,
Schlosser und Wendenmacher,
Schmidte (Huf- und Waffen-),
Schneider,
Schreiner,
Schuster,
Schwerdtfeger,
Seckler,
Seifensieder,
Seiler,
Strumpfweber,
Tuchmacher,
Tuchscheerer,
Wagner,
Weißgerber,
Zeugmacher,
Zimmerleute,
Zinngießer.

436 || Bemerkung.

In der revidirten Gewerbe-Ordnung vom 5. August 1836 sind die nachstehend verzeichneten Artikel an die Stelle der zur Seite bemerkten Artikel der ältern Gewerbe-Ordnung vom 22. April 1828 getreten:

Art.	16	der revidirt. Gewerbe-Ordn.	an die Stelle von	Art.	16	der ält. Gewerbe-Ordn.
»	23	»	»	»	»	»	»	»	»	23	»	»	»
»	24	»	»	»	»	»	»	»	»	24	»	»	»
»	29	»	»	»	»	»	»	»	»	29. 30. 89	»	»	»
»	33	»	»	»	»	»	»	»	»	34	»	»	»
»	47	»	»	»	»	»	»	»	»	48	»	»	»
»	73	»	»	»	»	»	»	»	»	72	»	»	»
»	78	»	»	»	»	»	»	»	»	78	»	»	»
»	83	»	»	»	»	»	»	»	»	83	»	»	»
»	88	»	»	»	»	»	»	»	»	88	»	»	»
»	90	»	»	»	»	»	»	»	»	91	»	»	»
»	91	»	»	»	»	»	»	»	»	92	»	»	»
»	92	»	»	»	»	»	»	»	»	93. 94	»	»	»
»	95	»	»	»	»	»	»	»	»	95	»	»	»
»	96	»	»	»	»	»	»	»	»	96	»	»	»
»	100	»	»	»	»	»	»	»	»	100	»	»	»
»	102	»	»	»	»	»	»	»	»	102	»	»	»
»	105	»	»	»	»	»	»	»	»	105	»	»	»

Digitized by Google

Art. 106 d. revidirt.	Gewerbe-Ordn.	an die	Stelle	von	Art.	108	der	ält.	Gewerbe	Ordn.
„ 135	„	„	„	„	„	„	„	„	135, 136, 137	„	„	„
„ 141	„	„	„	„	„	„	„	„	143, 148	„	„	„
„ 142	„	„	„	„	„	„	„	„	144	„	„	„
„ 143	„	„	„	„	„	„	„	„	145	„	„	„
„ 148	„	„	„	„	„	„	„	„	151	„	„	„
„ 154	„	„	„	„	„	„	„	„	157	„	„	„
„ 163	„	„	„	„	„	„	„	„	165	„	„	„

Neu hinzugekommen sind die Art. 52, 120, 126, 164.

[Nr. 36.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 8. August, betreffend die der Staatsschulden-Zahlungskasse für die Etatsjahre 1836—39 zugewiesenen Einnahmen. 330

In Gemäßheit des Staatsschulden-Statuts §. 4 sind der Schulden-Zahlungskasse, nach getroffener Uebereinkunft mit der ständischen Behörde und erfolgter höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät, zu Deckung ihres etatsmäßigen Fonds, welcher für die Etatsjahre 1836 bis 1839 in jährlichen 1,296,858 fl. 23 kr. besteht, folgende Mittel zum unmittelbaren Bezuge angewiesen worden:

direkte Staatssteuer von Grundeigenthum, Gefällen, Gewerben und Gebäuden	595,000 fl.
Accise-Gefälle	190,000 fl.
Wirthschaftsabgaben	100,000 fl.
Salz-Gefälle	391,000 fl.
und an Capitalsteuer	20,858 fl. 23 kr.
Zusammen —	1,296,858 fl. 23 kr.

welche unter der allgemeinen Bestimmung, daß für etwa entstehende Ausfälle an den bestimmten Einnahmen die K. Staatshauptkasse einzutreten hat, von folgenden Kassen abzugeben sind:

1) die direkte Staatssteuer mit jährlichen 595,000 fl.

von den Oberamtspflegen:

Aalen	6,000 fl.	Heilbronn	6,000 fl.
Backnang	8,000 —	Herrenberg	10,000 —
Balingen	10,000 —	Horb	10,000 —
Besigheim	9,000 —	Kirchheim	10,000 —
331 Biberach	12,000 —	Künzelsau	10,000 —
Blaubeuren	8,000 —	Leonberg	10,000 —
Böblingen	10,000 —	Leutkirch	10,000 —
Brackenheim	10,000 —	Ludwigsburg	10,000 —
Calw	12,000 —	Marbach	6,000 —
Cannstadt	8,000 —	Maulbronn	6,000 —
Crailsheim	10,000 —	Mergentheim	10,000 —
Ehingen	10,000 —	Münsingen	6,000 —
Ellwangen	10,000 —	Nagold	10,000 —
Eßlingen	10,000 —	Neckarsulm	10,000 fl. 332
Freudenstadt	6,000 —	Neresheim	6,000 fl.
Gaildorf	6,000 —	Neuenbürg	8,000 fl.
Geißlingen	6,000 —	Nürtingen	10,000 —
Gerabronn	10,000 —	Oberndorf	10,000 —
Gmünd	10,000 —	Oehringen	10,000 —
Göppingen	12,000 —	Ravensburg	12,000 —
Hall	20,000 —	Reutlingen	10,000 —
Heidenheim	10,000 —	Riedlingen	10,000 —

Rottenburg	10,000 fl.	Ulm	10,000 fl.
Rottweil	8,000 —	Urach	10,000 —
Saulgau	10,000 —	Vaihingen	10,000 —
Schorndorf	10,000 —	Waiblingen	6,000 —
Spaichingen	6,000 —	Waldsee	10,000 —
Stuttgart, Amt	10,000 —	Wangen	6,000 —
Sulz	10,000 —	Weinsberg	20,000 —
Tettnang	8,000 —	Welzheim	10,000 —
Tübingen	12,000 —	Wiblingen	6,000 —
Tuttlingen	10,000 —		595,000 fl.

333 2) die Accise-Gefälle mit jährlichen . . . . . 190,000 fl.
von den Cameralämtern:

Aalen	4,000 fl.	Ochsenhausen	4,500 fl.
Backnang	4,000 —	Oehringen	4,500 —
Bietigheim	4,500 —	Pfullingen	6,000 —
Cannstadt	4,500 —	Reuthin	4,000 —
Crailsheim	4,000 —	Roth am See	3,000 —
Creglingen	6,000 —	Rottenburg	3,000 —
Ellwangen	4,000 —	Rottweil	4,000 —
Eßlingen	6,000 —	Schönthal	6,000 —
Geißlingen	4,500 —	Schorndorf	4,500 —
Gmünd	4,000 —	Sindelfingen	3,000 fl.
Göppingen	6,000 —	Stuttgart	18,000 fl. 334
Hall	6,000 —	Tübingen	6,000 fl.
Heilbronn	10,500 —	Ulm	7,500 —
Heiligkreuzthal	6,000 —	Urach	3,000 —
Hirsau	4,000 —	Waiblingen	3,000 —
Kirchheim	6,000 —	Wangen	4,000 —
Lorch	3,000 —	Weingarten	4,000 —
Ludwigsburg	3,500 —	Weinsberg	5,000 —
Mergentheim	3,000 —		190,000 fl.
Neufen	3,000 —		

3) Die Wirthschaftsabgaben mit . . . . . 100,000 fl.
von den Cameralämtern:

Balingen	4,000 fl.	Murrhardt	4,000 fl.
Brackenheim	4,000 —	Neuenbürg	4,000 —
Beutelsbach	1,000 —	Nellingen	4,000 fl. 335
Ehingen	5,000 —	Neuenstadt	5,000 fl.
Friedrichshafen	5,000 —	Rosenfeld	3,000 fl.
Gaildorf	4,000 —	Rottenmünster	3,000 —
Güglingen	4,000 —	Tettnang	4,000 —
Gundelsheim	4,000 —	Vaihingen	4,000 —
Heidenheim	4,000 —	Waldsee	4,000 —
Horb	4,000 —	Weingarten	5,000 —
Kapfenburg	3,000 —	Wiernsheim	4,000 —
Marbach	4,000 —	Wiesensteig	4,000 —
Mergentheim	2,000 —		100,000 fl.
Merklingen	4,000 —		

4) Die auf den Ertrag der Salzgefälle angewiesenen 391,000 fl. sind in monatlichen Raten von der Staatshauptkasse an die Staatsschulden-Zahlungskasse zu liefern.

Endlich

5) hat die Staatsschulden-Zahlungskasse die obenbezeichnete Capitalsteuersumme durch Abzug derselben an den Zinszahlungen bei sich selbst zu erheben.

Wegen der Berichtigung und Verrechnung dieser Anweisung werden die in der Verfügung vom 12. August 1824 (Reg.Bl. S. 611) gegebenen Vorschriften hierdurch wiederholt, und sämmtliche betheiligte Amtsstellen für genaue Befolgung derselben verantwortlich gemacht.

Stuttgart, den 8. August 1836.

Herdegen.

[Nr. 38.] Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 8. August, 347

über die Vergütung der — einquartirten Soldaten zu leistenden Verpflegung.

Nach dem mit den Ständen verabschiedeten Militär-Etat für die Periode vom 1. Juli 1836—39 ist die von den Militär-Kassen den Gemeinden zu leistende Vergütung für die Verpflegung der nach der Verordnung vom 6. April 1808*) (Reg.Bl. S. 174) einquartirten Unteroffiziere und Soldaten, wie in der letztverflossenen Etats-Periode, auf tägliche vierzehn Kreuzer vom Mann festgesetzt worden; welches hiemit unter Beziehung auf gedachte Verordnung zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stuttgart, den 8. August 1836.

Für den Chef des Departements des Innern: Wächter.

Für den Minister des Kriegswesens: Brand.

[Nr. 37.] Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 10. August, 338

betreffend die Zurücknahme erlassener Steckbriefe nach erfolgter Einlieferung der Flüchtlinge.

Da zur Anzeige gekommen ist, daß von Seiten der Bezirksgerichte und Bezirks-Polizeiämter die öffentliche Zurücknahme erlassener Steckbriefe nach erfolgter Einliefe || rung der Flüchtlinge häufig unterlassen werde, hiedurch aber mancherlei Unzuträglichkeiten entstehen; 339

so werden die Bezirksgerichte und Bezirks-Polizeiämter hiedurch angewiesen, in allen Fällen, wo ein von ihnen erlassener Steckbrief außer Wirkung zu treten hat, solches mittelst der Stuttgarter Allgemeinen Anzeigen öffentlich bekannt zu machen, und diese Bekanntmachungen ebenso, wie es in Ansehung der Steckbriefe selbst vorgeschrieben ist (Ministerial-Verfügung vom 2. Juni d. J., Regierungs-Bl. S. 227) mittelst besonderer Adresse zunächst an das Commando des Landjägerkorps einzusenden, welches von denselben für das Fahndungsblatt der Landjäger den erforderlichen Gebrauch machen und solche sofort an die Redaktion der Stuttgarter Allgemeinen Anzeigen abgeben wird.

Stuttgart, den 10. August 1836.

Für den Chef des Justiz-Departements: Pistorius.

Für den Chef des Departements des Innern: Wächter.

---

*) Im Originaltexte steht irrig die Jahrszahl 1806.

339 [Nr. 37.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 15. August,

in Betreff der durch Frankreich nach Amerika ziehenden Auswanderer.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 27. Oktober 1831 (Reg.Bl. S. 534), die durch Frankreich nach Amerika ziehenden Auswanderer betreffend, wird den K. Oberämtern nachträglich eröffnet, daß

340 neuerlich die K. französische Regierung || sich bewogen gefunden hat, neben Beibehaltung der übrigen bisher schon bestandenen Bestimmungen, den Vermögensbesitz, von dessen Nachweis die Zulassung von Auswanderern zum Durchzug durch das jenseitige Gebiet, folglich auch die Visirung der Reisepässe derselben durch die K. französische Gesandtschaft abhängig ist, auf die Summe von 400 fl. für jeden Familienvater, deßgleichen von 400 fl. für jede 18 oder mehr Jahre alte, und von 200 fl. für jede jüngere Person, die er mit sich nimmt, festzusetzen.

Indem die K. Oberämter angewiesen werden, sowohl in Beziehung auf die Belehrung der Auswanderer, welche ihren Weg durch Frankreich nach Amerika zu nehmen gedenken, als in Beziehung auf die Paßausstellung sich hienach zu achten, wird zugleich zur Verwarnung der Betheiligten bekannt gemacht, daß nach einer weiteren neuerlichen Verfügung der K. französischen Regierung keiner fremden Person die Erlaubniß zur Einschiffung in Frankreich ertheilt wird, deren Paß nicht ursprünglich zur Seereise unter denjenigen Bestimmungen ausgestellt ist, welche für die durch Frankreich ziehenden Auswanderer festgesetzt sind, diejenigen aber, die etwa, um diese Bestimmungen zu umgehen, unter dem Vorwande, in Frankreich Arbeit zu suchen, dahin reisen und ihre Pässe erst dort zur Seereise visiren lassen wollen, zu gewärtigen haben, in dem Fall, wenn sie nicht wirklich Arbeit daselbst finden und über die Mittel ihres Unterhalts sich ausweisen, sogleich in ihre Heimath zurückgewiesen zu werden.

Stuttgart den 15. August 1836.

Für den Departements-Chef:
Wächter.

---

350 [Nr. 39.] Verfügung der Ministerien des Justiz und der Finanzen vom 15. August,

betreffend die Vollziehung des Notariats-Sportelgesetzes, mit angehängtem Notariats-Sportel-Tarif und einem Formular Lit. A.

Durch das Gesetz vom 22. Juli d. J., betreffend einige Abänderungen des provisorischen Gesetzes über die Notariats-Sporteln (Reg.-Blatt S. 297—299), hat der dem letzteren Gesetze vom 31. December 1833 angehängte Notariats-Sportel-Tarif (Reg.Bl. von 1834, S. 30 bis 36) verschiedene wesentliche Veränderungen erlitten; es wird daher der hiernach berichtigte Notariats-Sportel-Tarif in der Beilage bekannt gemacht.

Indem sämmtliche betreffende Behörden hierauf verwiesen werden, sieht man sich veranlaßt, zum Behuf einer gleichförmigen Gesetzesanwendung und Geschäftsbehandlung, unter Bezugnahme auf die früheren Ministerial-Verfügungen vom 5. Februar 1834 (Reg.Bl. S. 124—127) und vom 25. April 1834 (Reg.Bl. S. 377, 378), nachstehende Vorschriften zu ertheilen:

§. 1. (Zu Art. 7 des Gesetzes vom 22. Juli 1836.)

Die mit dem 1. Juli 1836 und fernerhin anfallenden Notariatsgeschäfte unterliegen den neuen Sportelbestimmungen. Hinsichtlich der Anfallszeit eines Geschäfts hat es bei den in dem provisorischen Notariats-Sportelgesetze vom 31. December 1833 Art. 2 enthaltenen Bestimmungen sein Verbleiben.

§. 2. (Zu Art. 5 des Gesetzes vom 22. Juli 1836.)

In Folge der Herabsetzung des niedrigsten Betrags der Prüfungs- und Solennisirungs-, auch Cognitions-Sportel wird die für den Ansatz dieser Sporteln in der Ministerial-Verfügung vom 5. Februar 1834 Punkt 4 an die Hand gegebene Skale in der Art erweitert, daß anzusetzen ist

von einem Vermögen	von Inventuren		von Theilungen	
	fl.	kr.	fl.	kr.
bis 300 fl. incl.	—	—	—	—
von 300 fl. bis 1000 fl. excl.	—	30	1	—
— 1000 fl. — 2000 fl. —	1	—	2	—
— 2000 fl. — 3000 fl. —	1	30	3	—
— 3000 fl. — 5000 fl. —	2	—	5	—

351

u. s. f. wie nach der bisherigen Skale.

§. 3. (Zu Art. 16 des provisorischen Notariats-Sportelgesetzes vom 31. December 1833.)

In dem im ersten Absatze des Art. 16 vorausgesetzten Fall unterbleibt der Ansatz der Realtheilungs-Sporteln, und tritt nur die Cognitions-Sportel ein, wenn die Verlassenschaft zuvor schon vollommen in's Reine gesetzt, die Vermögens-Aufnahme also nicht mehr nothwendig ist, z. B. wenn der Erblasser sich unter Curatel befand und sein Vermögen in öffentlicher Verwaltung stand.

In dem im zweiten Absatze des Art. 16 enthaltenen Falle fällt nunmehr nach dem Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 1836 ein Sportelansatz ganz hinweg.

§. 4. (Zu Art. 20 des provisorischen Notariats-Sportelgesetzes vom 31. December 1833.)

a) Der Ansatz einer sogenannten Prüfungs- und Solennisations-Sportel kann bei Exemten zweiter Classe und Nicht-Exemten nicht vorkommen, indem die Prüfung und Genehmigung von privatim errichteten Inventur- und Theilungsgeschäften solcher Personen für die vorgeschriebene Dispensations-Sportel (ein Drittel der ordentlichen Sportel) zu besorgen und daneben nur die Gebühr des Waisengerichts-Personals noch anzusetzen ist.

b) Unter der „tarifmäßigen Sportel" im dritten Absatze des Art. 20 ist nicht die nach Procenten des Vermögens sich berechnende Inventur- und Theilungs-Sportel, sondern die Sportel für Prüfung und Solennisirung von Inventuren und Theilungen Exemter erster Classe verstanden, welcher Sportelansatz || zum hälftigen Betrag bei Exemten zweiter Classe und Nicht-Exemten 352
nur in den hier bezeichneten Fällen eintritt, worunter auch der Fall zu verstehen ist, wenn eine Eventualtheilung wegen bestehender allgemeiner Gütergemeinschaft unterbleibt.

c) Der zweite Absatz des Art. 20 ist durch den zweiten Absatz des Art. 5 des Gesetzes vom 22. Juli 1836 aufgehoben worden.

§. 5. (Zu Art. 24, 25 des provisorischen Notariats-Sportelgesetzes vom 31. December 1833.)

(Sportel-Tarif: Vormundschafts-Rechnungen, Punkt 1.)

Zur Hebung der vorgekommenen Anstände hinsichtlich des Bezugs der unter den tarifmäßigen Rechnungsstellkosten begriffenen Gebühr für die Fertigung der Rapiate wird Nachstehendes vorgeschrieben:

a) Für die Fertigung der Rapiate zu den Anstands-Rechnungen ist so wenig, als für die Rapiate zu den folgenden Rechnungen eine besondere Anrechnung zulässig, vielmehr ist die Gebühr hiefür unter der um ein Drittel höheren Sportel für Anstands-Rechnungen, welche nach der bestehenden gesetzlichen Vorschrift jedenfalls nur den Zeitraum eines Jahres zu umfassen haben, begriffen.

b) Unter der Rechnungsstellsportel im Allgemeinen ist auch die Gebühr für das nach dem Abschluß der Rechnung über die verflossene Periode von dem Rechnungssteller anzulegende Rapiat für die folgende Verwaltungsperiode, oder bei Abstandsrechnungen für den, dem bisherigen Curanden zu fertigenden Rechnungsauszug enthalten.

c) Sind die Verfertiger des Rapiats zu einer Anstands-Pflegrechnung und der Letzteren selbst zweierlei Personen, so hat der Rechnungssteller gegen die beziehungsweise ganze oder hälftige Erhebung der Rechnungsstellsportel den Verfertiger des Rapiats verhältnißmäßig zu entschädigen.

d) In den übrigens nur höchst selten vorkommenden Fällen, in welchen nach An‖ 353 fertigung des Rapiats die Stellung der Anstandsrechnung als überflüßig erscheint, ist für jenes die bisherige Gebühr zu entrichten, ohne daß hiebei, auch wenn der Notar das Rapiat gefertigt hat, eine Theilung dieser Gebühr mit der Sportelkasse stattfände.

§. 6. (Zu Art. 26 des provisorischen Notariats-Sportelgesetzes vom 31. December 1833.)

Sportel-Tarif: Vormundschafts-Rechnungen, Punkt 2.)

Wenn einem Curanden, dessen Vermögen bereits pflegschaftlich verwaltet wird, weiteres Vermögen durch Erbschaft, Vermächtniß ꝛc. anfällt, so ist letzteres mit der Revisions- und Abhör-Sportel einer Anstandsrechnung in der Art zu belegen, daß sowohl das alte, als das neue Vermögen besportelt, und für das alte Vermögen die ersten Stufen des Tarifs einfach, für das neue Vermögen die betreffenden folgenden Stufen zu $^4/_3$ angesetzt werden.

§. 7. (Zu Art. 27 des provisorischen Notariats-Sportelgesetzes vom 31. December 1833.)

Für Nachrechnungen bei pflegschaftlichen Vermögens-Uebergaben an neue Pfleger oder bei der Vertheilung eines gemeinschaftlichen Vermögens an Pflegkinder, sind

a) wofern eine solche Nachrechnung die Stelle einer förmlichen, mit den erforderlichen Urkunden belegten Rechnung vertritt, so daß die folgende Rechnung darauf gegründet werden kann, die gewöhnlichen Rechnungsstell-, Revisions- und Abhörsporteln anzusetzen; wenn aber

b) bloß eine kurze Berechnung der seit dem letzten Rechnungsabschlusse vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben angestellt wird, welche in die nächste förmliche Rechnung wieder aufzunehmen sind, so findet kein Sportelansatz statt.

§. 8. (Zu Art. 28, 29 des provisorischen Notariats-Sportelgesetzes vom 31. December 1833.)

Zu Bezweckung einer gleichförmigen Verrechnung der bei den Bezirksgerichten zum Ansatz kommenden Sporteln von Stellung, Revision und Abhör der Vormund|| schafts-Rechnungen, so wie der betreffenden Revisionsgebühren, Reisekosten und Taggelder wird Folgendes verfügt: 354

a) Die Verzeichnisse der Sporteln und der davon zu bezahlenden Gebühren sind nach dem angeschlossenen Formular Lit. A. auszufertigen, und jedesmal mit den vierteljährigen Reisekosten-Verzeichnissen dem zuständigen Gerichtshofe zur Genehmigung vorzulegen.

b) In den Reisekosten-Verzeichnissen sind die aus der Sportelkasse zu bezahlenden Reisekosten von Abhören innerhalb Falzes aufzuführen.

c) In die Sportelrechnungen ist, unter Beilegung der genehmigten und zur Zahlung angewiesenen Verzeichnisse, nur der reine Ertrag der Rechnungsstell-, so wie der Revisions- und Abhör-Sporteln summarisch aufzunehmen.

d) Den Bezirksgerichten ist gestattet, sogleich bei der Abhör die angesetzten Sporteln einzuziehen und hievon die Gebühren des Waisengerichts-Personals zu berichtigen.

e) Die Revidenten sind, wenn die Abhör der geprüften Rechnungen voraussichtlich nicht gleichbald erfolgen kann, ermächtigt, ihren Sportelantheil aus der vormundschaftlichen Kasse auf künftige Abrechnung an der Gesammtsportel zu erheben.

Vorstehende Bestimmungen beziehen sich auf die mit dem 1. Januar 1834 und nachher angefallenen Rechnungen; hinsichtlich der früheren Rechnungen sind, wenn solche jetzt erst zur Abhör kommen, die früher bestandenen Vorschriften einzuhalten.

Stuttgart, den 15. August 1836.

Der provisorische Chef des Justiz-Departements: Geheimer Rath v. Schwab.

Der Chef des Finanz-Departements: Geheimer Rath v. Herdegen.

|| Notariats-Sportel-Tarif. 355

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag.		
	Procente.	fl.	kr.
Abfertigungs-Verträge, welchen eine Vermögens-Untersuchung nicht vorangegangen, und zwar:			
a) in denjenigen Fällen, in welchen der Vertrag eine Real-Theilung vertritt und eine endliche Abtheilung zwischen den Erben bezweckt,			
1) wenn von dem Notar eine Urkunde über den Vertrag zu fertigen ist, je von der Summe der Abfindung:			
bei dem Betrage bis auf 5000 fl., je von 100 fl.	1	1	—
bei einem höheren Betrage, von jedem weiteren 100 fl.	½	—	30

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. Procente.	fl.	kr.
2) wenn dieses nicht geschieht, ebenso bei dem Betrage bis auf 5000 fl. je von 100 fl.	1/2	—	30
bei einem höheren Betrage, von jedem weiteren 100 fl.	1/4	—	15
so daß die Sportel beträgt bei einer Abfindungssumme zu 1) von 5000 fl. . .	—	50	—
von 10,000 fl. . .	—	75	—
u. s. f.			
zu 2) von 5000 fl. . .	—	25	—
von 10,000 fl. . .	—	37	30
u. s. f.			
b) in denjenigen Fällen, in welchen der Vertrag statt einer Eventual-Theilung errichtet wird, und die vertragsmäßig festgestellten, künftig auszufolgenden Erbtheile bis zum Tode des überlebenden Ehegatten in dessen Verwaltung und Nutznießung bleiben, je	die Hälfte vorstehender Ansätze.		
Der höchste Sportel-Betrag darf zu a) die Summe von 300 fl. und			
356 zu b) die Summe von 150 fl. nicht übersteigen.			
Bei einer Abfindungssumme von nur 100 fl. und weniger findet kein Sportelansatz statt.			
Geht dem Abfertigungsvertrage eine Vermögens-Untersuchung voran, so ist zu a)	die Real-Theilungs-Sportel.		
zu b)	die Eventual-Theilungs-Sportel.		
zu berechnen.			
Absonderungsverträge wie Abfertigungsverträge.			
Beibringens-Inventare, s. Inventare.			
Curatel-Rechnungen, s. Vormundschafts-Rechnungen.			
Dispensation. Bei einer im einzelnen Falle ertheilten besondern Dispensation von der öffentlichen Vornahme der den Gerichts- und Amts-Notaren, beziehungsweise den Bezirksgerichten, so wie den Pupillensenaten der höheren Gerichte zukommenden Inventur- und Theilungsgeschäfte, besteht die Sportel durchgehends in einem Drittel des für die gleichartigen Geschäfte festgesetzten Sportel-Betrags.			
Eheverträge, s. (Beibringens-)Inventare.			
Erb-Abfertigungs-Verträge, s. Abfertigungs-Verträge.			
Eventual-Theilungen, s. Theilungen.			
nts-Inventare, s. Inventare.			

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. Procente.	fl.	kr.
Gant-Rechnungen, für die Sportelkasse hinsichtlich der sonstigen Gebühren, s. Vormundschafts-Rechnungen.	Nichts.		
Inventare:			
1) für die Anfertigung von Beibringens-Inventaren und den die Stelle derselben vertretenden Eheverträgen, so wie von || Vermögens-Inventaren, welche aus besondern Veranlassungen (z. B. weil Jemand wegen eingetretener Geisteskrankheit oder als Verschwender ꝛc. unter Curatel gesetzt werden muß) aufzunehmen sind	Ein Viertel der Real-Theilungs-Sportel.		
Der höchste Sportel-Betrag darf die Summe von 75 fl. nicht übersteigen.			
2) Für die Prüfung und Solennisirung der Beibringens-Inventare und Eheverträge, so weit solche bei Exemten erster Classe stattfindet, ingleichen für die Cognition über die zeitige oder gänzliche Unterlassung dieser Geschäfte	— bis	— 15	30 —
Der höchste Betrag dieses Satzes ist bei einem Vermögen von 50,000 fl. und darüber immer anzusetzen.			
Beträgt das rohe Activ-Vermögen 300 fl. und weniger, so findet zu 1) und 2) kein Sportelansatz statt.			
3) Für die Anfertigung von Gant-Inventaren mit oder ohne Gant-Verweisung . . .	Nichts.		
Obsignation.			
Für die Vornahme derselben bei Exemten erster Klasse	—	3	—
(neben den etwaigen Reisekosten des obsignirenden Beamten.)			
Wenn dieser Akt in verschiedenen Oberämtern vorzunehmen ist, so ist in jedem Bezirke die Sportel anzusetzen.			
Für eine Resignation, nach welcher wieder obsignirt werden muß (neben den etwaigen Reisekosten	—	1	30
Pflegrechnungen, s. Vormundschafts-Rechn.			
Real-Theilungen, s. Theilungen.			
Rechnungen, s. Vormundschafts-Rechnungen.			
Resignation, s. Obsignation.			
Schuldenverweisungen	Nichts.		
Theilungen:			
1) für die Vornahme von			
a) Real-Theilungen, Vermögensübergaben und			

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. Procente.	fl.	kr.
Vermögensabsonderungen, bei einem Vermögen von 1000 fl. und darunter, je von 100 fl.	3/4	—	45
von 1000 fl. an, von jedem weiteren 100 fl. bis auf 10,000 fl.	1/3	—	20
von diesem Betrag an bis auf 50,000 fl.	1/4	—	15
von letzter Summe an, von jedem weiteren 100 fl.	1/8	—	7½
so daß die Sportel beträgt bei einem Vermögen von — 1000 fl.	—	1	30
— 10,000 fl.	—	37	30
— 50,000 fl.	—	137	30
— 100,000 fl.	—	200	—
u. s. f.			
Der höchste Sportel-Betrag darf die Summe von 300 fl. nicht übersteigen.			
b) Eventual-Theilungen	die Hälfte der Real-Theilungs-Sportel.		
Der höchste Sportel-Betrag darf die Summe von 150 fl. nicht übersteigen.			
2) Für die Prüfung und Solennisirung der Eventual- und Real-Theilungen, Vermögensübergaben und der diesen gleichkommenden Geschäfte, so weit solche bei Exemten erster Klasse stattfindet, ingleichen für die Cognition über die zeitige oder gänzliche Unterlassung dieser Geschäfte	—	1	—
	- bis	50	-
Bei einem Vermögen von 50,000 fl. und darüber ist immer der höchste Betrag anzusetzen.			
330 Beträgt das rohe Aktiv-Vermögen 300 fl. und weniger, so findet zu 1) und 2) kein Sportelansatz statt.			
Vermögens-Absonderungen, s. (Real-) Theilungen.			
Vermögens-Absonderungsverträge, wie Abfertigungs-Verträge.			
Vermögensübergabe, s. (Real-)Theilungen.			
Vermögens-Untersuchungen	Nichts.		
Verschollene.			
Wenn der Sportel für die Verleihung der Rechtfertigung des Vermögens eines Verschollenen gegen Sicherheitsleistung, und zwar			
wenn das Vermögen nicht mehr als 200 fl.			
. . . . .	Nichts.		
wenn das Vermögen nicht mehr als 200 fl.			
. . . . .	½		

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. Procente.	fl.	kr.
a) für die vorläufige Ausfolge gegen Caution	Nichts.		
b) für die definitive Vertheilung aber anzusetzen:			
α) wenn die Verlassenschaft des Verschollenen denselben Personen zugetheilt wird, welchen solche vorläufig ausgefolgt worden	Ein Viertel;		
β) im andern Falle	die Hälfte der Real-Theilungs-Sportel.		
Vormundschafts-Rechnungen.			
1) Für die Stellung der Vormundschafts-Rechnungen, einschließlich aller damit verbundenen Nebenverrichtungen, namentlich auch der Anfertigung des sogenannten Rapiats, wird — hauptsächlich nach Maßgabe der Mühewaltung und unter Rücksichtnahme auf den größeren oder geringeren Betrag des Vermögens, eine Gebühr von	— bis	— 25	30 —
ausgesetzt.			
‖Bei einem Vermögen von 75,000 fl. und darüber ist der höchste Betrag dieser Gebühr begründet. 360			
Insbesondere sind			
a) bei Anstands-Rechnungen	Vier Drittel dieser Gebühr		
	oder bis	— 33	40 —
b) bei bloßen Grundstocks-Nachweisungen .	Ein Drittel		
	oder bis	— 8	10 —
anzusetzen und			
c) für die Abscheidung eines wegen besonderer Verhältnisse gemeinschaftlich verwalteten Pflegvermögens, wie für die Rechnungsstellung	— bis	— 25	30 —
2) für die Revision und Abhör der Vormundschafts-Rechnungen ist mit Ausschluß aller sonstigen Anrechnungen, namentlich unter Aufhebung des früher noch als Sportel beibehaltenen Stempel-Surrogats, als Sportel zu entrichten:			
bei einem Aktiv-Vermögen von 400 fl. und darunter je von 100 fl.	1/5	—	12
von 400 fl. an bis auf 800 fl. von jed. weiteren 100 fl.	1/10	—	6
„ 800 fl. — 1200 fl. — — —	1/20	—	3
„ 1200 fl. — 4000 fl. — — —	1/30	—	2

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag.		
	Procente.	fl.	kr.
von 4000 fl. an bis auf 10,000 fl. v. jed. weiteren 100 fl.	1/60	—	1
und von letzterer Summe an	1/120	—	1/2
so daß die Sportel beträgt bei einem Vermögen			
von 400 fl. .	—	—	48
800 fl. .	—	1	12
1200 fl. .	—	1	24
4000 fl. .	—	2	30
10,000 fl. .	—	3	20
30,000 fl. .	—	5	—
u. s. f. .			
361 || Insbesondere ist zu entrichten:			
a) für die Revision und Abhör einer Anstands-Rechnung	vier Drittel	der vorbemerkten	
b) für die Revision und Abhör einer Grundstocks-Nachweisung	ein Drittel	Sportel.	
Sodann ist			
c) für die Revision und Abhör der Rechnung einer Curatel, deren Beaufsichtigung von Seite des Staats nicht auf einem gesetzlichen Grunde, sondern auf dem Wunsche der Betheiligten beruht	Das Doppelte der Sportel.		
zu bezahlen.			
Der höchste Betrag der Sportel zu 2) darf die Summe von 45 fl., und insbesondere			
zu a) die Summe von — " 60 fl.			
zu b) die Summe von — " 15 fl. und			
zu c) beziehungsweise die Summe von 90 fl., 120 fl. und 30 fl.			
nicht übersteigen.			
Von der Revisions- und Abhör-Sportel werden zwei Fünftheile für die Revision,			
einschließlich der vor der Abhör zu besorgenden Erörterung der Revisions-Ausstellungen und drei Fünftheile für die Abhör der Rechnung ausgeschieden.			
Beträgt die Summe des zu besportelnden Aktiv-Vermögens 300 fl. und weniger, so wird zu 1) und 2) keine Sportel für die Sportel-Kasse bezogen.			
Zubringens-Inventare, s. (Beibringens-) Inventare.			

Formular Lit. A.

Oberamtsgericht . . . . . .

Verzeichniß der Sporteln von Stellung, Revision und Abhör der Vormundschafts-Rechnungen, so wie der betreffenden Revisions-Gebühren, Reisekosten und Taggelder,

auf das Vierteljahr . . . . . .

Zeit der Vornahme der Abhör.	Vormundschaften. Benennung des Orts und der Pfleglinge.	Rechnungs-Periode.	Momente für den Sportelansatz. Vermögen.	Sporteln. für die Rechnungsstellung. (zur Hälfte.) fl.	kr.	für die Revision und Abhör. Vom Notar revidirt. fl.	kr.	Vom Oberamtsgericht revidirt. fl.	kr.
			fl.						
1836.	Bronnen.								
28. Jul.	Georg Walter .	$18^{34}/_{35}$	2150 Anst. rech.	—	—	2	17	—	—
3 Stunden.	Heinrich Dasens Kinder . . .	$18^{35}/_{35}$	1980	—	—	1	40	—	—
	Andreas Benz . .	$18^{31}/_{34}$	640	—	—	1	3	—	—
	Michael Kazner .	$18^{34}/_{35}$	3500	1	30	—	—	2	10
	Marie Rapp . .	$18^{34}/_{35}$	3500 einfach.	1	—	—	—	2	10
	Alois Gloning .	$18^{34}/_{35}$	3500 schwierig.	2	—	—	—	2	10
	Barbara Kuhn .	$18^{31}/_{35}$	240	—	—	—	—	—	—
				4	30	5	—	6	30
	Für die Revision und Abhör gebühren: dem Oberamtsrichter: an 6 fl. Diäten hieher $^1/_3$ 2 fl. Revisionsgebühren an 6 fl. 30 kr. $^2/_3$ 2 fl. 36 kr.								
	dem Notar: Revisionsgebühren an 5 fl. $^1/_5$	4 fl. 36 kr.							
		1 fl.							
	den Waisenrichtern: Schultheiß Gold auf $^3/_8$ Tage à 1 fl.	— 23 kr.							
	Gemeinderath Gruber auf 3 Stunden à 6 kr.	— 18 kr.							
	Gemeinderathsdiener, einschließlich der Bestellung, auf $^1/_2$ Tag à 15 kr.	— 8 kr.							
	Zusammen .	6 fl. 25 kr.							
	worüber der Sportelkasse zu verrechnen sind: Rechnungsstellsporteln	— —	4 fl. 30 kr.						
	Revisions- und Abhör-Sporteln . . .	11 fl. 30 kr.							
	über Abzug obiger	6 fl. 25 kr.							
			5 fl. 5 kr.						
	Summe		9 fl. 35 kr.						

Verzeichnet den 29. Juli 1836. Oberamtsrichter:

363 [Nr. 39.] Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 15. August,
in Betreff einer Abänderung des allgemeinen Sportel-Tarifs.

Nachdem durch das Gesetz vom 22. Juli 1836, Art. 6 (Reg.Bl. S. 299) der in dem allgemeinen Sporteltarif von 1828 enthaltene Satz:

„Dispensations-Ertheilungen in nicht namentlich ausgedrückten Fällen 1 fl. 30 kr.“

welcher bisher hauptsächlich noch bei Dispensationen von der Mittwochs-Hochzeit und vom Verbot der Abhaltung einer feierlichen Hochzeit am Montag angewendet wurde, aufgehoben worden ist; so findet zwar von der Bekanntmachung des gedachten Gesetzes an ein Sportelansatz in andern, als in den im Tarif ausgedrückten Dispensationsfällen, nicht mehr statt, in Absicht auf das Erforderniß der Dispensationen selbst hat es jedoch bei den bestehenden Gesetzen und Verordnungen sein Bewenden.

Stuttgart, den 15. August 1836.

Schwab. Herdegen.

---

363 [Nr. 39.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 18. August, betreffend die nach dem neuen Finanzgesetze eintretenden Accise-Erleichterungen.

Zu Vollziehung der nach dem Finanzgesetz vom 22. Juli 1836, Art. 4 (Reg.Bl. S. 284) eintretenden Erleichterungen in der Accise-Abgabe, wodurch diese für die dreijährige Finanzperiode von 1836—39 auf

a) Markt- und Handelswaaren außervereinsländischer Kaufleute,
b) Lotterien, Theater, ausgestellte Seltenheiten,
c) Schlachtvieh und Fleisch, in der Hälfte der bisherigen oder dem vierten Theile der ursprünglichen Tarifsätze,
d) Veräußerungen von Gütern, Grundgefällen, ewigen Renten und Realgerechtigkeiten

beschränkt worden ist, wird hiemit Folgendes verfügt:

1) Wenn gleich die Aufhebung der Accise vom Wein- und Getränkeverkauf, so wie der Accise vom Holzverkauf mit Einschluß der Floßholz-Accise erst mit der Bekanntmachung des Gesetzes (Reg.Bl. vom 28. Juli 1836) in Wirksamkeit getreten ist; so sind doch die gewerbsmäßigen Wein- und Holzhändler, insofern sie für das volle Jahr vom 1. Juli 1836 an zur Gewerbesteuer beigezogen werden, schon in Beziehung auf die von ihnen nach diesem Jahrstermin vorgenommenen Verkäufe von der Accise freizulassen.

364 || 2) Da, nach dem bei Aufhebung der Getränke-Verkaufs-Accise ausgedrückten Vorbehalt, die unter den Wirthschafts-Abgaben begriffene Ausschanks-Accise fortdauert, so sind auch die dießfalls angeordneten Controle-Vorschriften ferner zu beobachten. Namentlich ist die vorschriftmäßige Beiziehung der zugleich aus gewerbspolizeilichen Rücksichten bestellten Unterkäufer zu allen Wein-, Obstmost- und Branntweinverkäufen auch künftig nicht zu unterlassen, und durch die Wein- u. Käufer wie bisher ein Ladschein (Frachtbrief) zu lösen, dessen Inhalt vor dem Abladen der Getränke in den Keller eines Wirths, dieser mag in einem Umgelds-Accord stehen oder nicht, der Accifer des Bestimmungsorts mit der Ladung zu vergleichen

hat. (Accisegesetz vom 18. Juli 1824, §. 7, und Vollziehungs-Instruktion zu demselben vom 21. August 1824, §. 10, Reg.Bl. S. 502 und 677.) *)

Im Uebrigen finden die in Absicht auf die Weinverkaufs-Accise bisher bestandenen Controle-Anordnungen, insbesondre auch wegen des Einkellerns der eigenen Erzeugnisse, von nun an nicht mehr statt.

3) Die im Einzelnen fällige Schlacht- oder Fleisch-Accise ist bis zur Bekanntmachung des Finanzgesetzes, wodurch dieselbe herabgesetzt worden, in dem bisherigen Betrage, von da an aber durchgängig in der Hälfte desselben (Tarif vom 1. Januar 1834) **) oder mit 1/4 des ursprünglichen Betrags (Gesetz von 1824, §. 8) zu erheben.

Diejenigen Metzger und Wirthe, welche diese Accise in einer jährlichen Accordssumme bezahlen, haben vom Anfang des Etatsjahrs 1836—37 an nur noch die Hälfte der bisherigen Accordssumme zu entrichten.

Die Sporteln von solchen Accise-Accorden aber erleiden, in so ferne sie bereits angesetzt sind, keine Verminderung.

Auch bleiben alle zur Sicherung und gesetzmäßigen Erhebung der Schlacht-Accise erlassenen Anordnungen, so wie die Bestimmungen in Wirksamkeit, welche in Betreff des den Gastwirthen, die nicht zugleich Metzger sind, durch das Finanzgesetz vom 26. April 1830 gestatteten Hausbrauches von dem Steuer-Collegium unter dem 8. Juni 1830 (Reg.Bl. S. 261) getroffen wurden.

4) Was die Rechnungsführung der Orts-Acciser betrifft, welche neben der Accise auch die in dem bisherigen Betrage fortdauernde Auflage auf Hunde || zu erheben 305
und die Wirthschafts-Abgaben zu controliren haben, so sind von denselben statt der bisherigen vierteljährlichen künftig nur jährliche Rechnungen abzulegen.

Sämtliche Acciser haben daher vom 1. Juli d. J. an

a) vierteljährig aus ihren, wie bisher zu führenden Journalen über die im Laufe der letztverflossenen drei Monate erhobenen Gefälle und über die hievon bestrittenen Ausgaben bloß einfache Auszüge an das ihnen vorgesetzte Cameralamt, welches sofort Duplikate dieser Nachweisungen an das Accise-Revisorat übergeben wird, einzusenden;

b) jährlich nur einmal, und zwar vier Wochen vor dem auf den 30. Juni eintretenden Schlusse des Rechnungsjahrs, sich persönlich bei dem Cameralamt zur Abrechnung einzufinden und zum Behuf der von diesem zu übernehmenden Stellung der Jahresrechnungen ihre Rechnungspapiere und Zeichenvorräthe nebst dem Cassenbestand zu übergeben; inzwischen aber

c) die bestehende Vorschrift vom 20. December 1832 (Reg.Bl. S. 531), wonach der Cassenbestand, sobald er auf 50 fl. angewachsen ist, auch im Laufe des Jahres durch die Post oder sichere Boten an das Cameralamt abgeliefert werden soll, bei Vermeidung von Ordnungsstrafen genau zu beobachten.

---

*) S. ferner K. Verordnung vom 6. Juni u. Verfügung vom 12. September d. J., betreffend die Controlirung zollbarer Gegenstände im Binnenlande.

**) S. Beilage zu der Verfügung vom 26. December 1833.

Die Cameralämter werden die von ihnen zu stellenden Jahresrechnungen über die Accise und die Hundeauflage spätestens in der sechsten Woche nach dem Ende des Etatsjahrs an das Steuer-Collegium einsenden.

Stuttgart, den 18. August 1836. Herdegen.

---

365 [Nr. 39.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 19. August, in Betreff der Capital- und Besoldungssteuer.

Zur Vollziehung der, nach dem Finanzgesetze vom 22. v. M. Art. 3 und nach dem Gesetze vom nämlichen Tage in Betreff der Besteuerung der Aktiv-Capitalien und Besoldungen vom 1. Juli 1836 an eintretenden Aenderungen in der Capital- und Besoldungssteuer (Reg. Bl. S. 283 und 294) werden den Behörden folgende Weisungen ertheilt:

I. In Ansehung der Capitalsteuer, welche von jährlichen 12 kr. auf 6 kr. von 100 fl. Capital herabgesetzt worden ist:

366 || 1) Die Capitalsteuer-Aufnahme ist nach der Ministerialverfügung vom 30. December 1833 in Betreff der Capital- und Besoldungssteuer Nro. I, 2 (Reg. Bl. S. 564) unter Beobachtung der bisher bestehenden Vorschriften zu behandeln.

2) Die Hauptverzeichnisse der Oberämter sind, wie bisher, je auf den 1. November dem Steuer-Collegium vorzulegen.

II. In Ansehung der Steuer von Besoldungen und Pensionen und dem diesen Einnahmen gleich zu achtenden Einkommen, welche gleichfalls um die Hälfte des bisherigen Betrages, also auf drei Achttheile der durch das Abgabengesetz vom 29. Juni 1821 §. 31 bestimmten Sätze, ermäßigt worden ist:

1) Die Steuerpflichtigen haben, wenn auch in ihrem Einkommen seit dem vorigen Jahre sich nichts verändert haben sollte, für das Etatsjahr 1836—37 nach der im Regierungsblatte vom Jahre 1821 S. 568—571 enthaltenen Vorschrift specificirte Fassionen zu übergeben.

Für die Jahre 1837—39 sind solche umständliche Fassionen der Steuerpflichtigen, welche schon im vorangegangenen Jahre fatirt haben, nicht erforderlich, sondern es genügt an der Erklärung der Steuerpflichtigen über die Veränderung oder Nichtveränderung ihres Einkommens gegen das vorige Finanzjahr.

2) Der Ertrag der Zehnten und Theilgebühren ist nach dem Durchschnittsertrage der drei Jahre 1833, 1834 und 1835, und zwar während der ganzen Finanzperiode von 1836—39 in Berechnung zu nehmen, und hierbei insbesondere die Bestimmung des Art. 2 des obenerwähnten Gesetzes vom 22. Juli 1836 zu beachten, wonach die zu den steuerpflichtigen Gehalten gehörigen Naturalien nun vollständig zur Besteuerung zu ziehen sind.

Der Werth der Naturalien ist nach den Vorschriften zu berechnen, welche in der schon erwähnten Ministerialverfügung vom 30. December 1833 unter II. 2 hiefür gegeben sind.

3) Da bei den in §. 26 des Abgabengesetzes vom 29. Juni 1821 unter b) genannten Steuerpflichtigen: Amtsgehülfen, Handlungs-Commis ꝛc. neben dem Salair auch die freie Beköstigung, welche sie von ihren Principalen genießen, wie bisher (mit jährlichen
367 150 fl.) in Anschlag zu bringen ist; so kommt den || selben die durch das neue Gesetz Art. 2 bis auf ein Einkommen von jährlichen 300 fl. ausgedehnte Steuerfreiheit nur dann zu statten.

wenn ihr neben freier Bekösstigung zu beziehender Jahrsgehalt 150 fl. nicht übersteigt.

4) Die Fassionen der Besoldungs- ꝛc. Steuerpflichtigen sind erst am Anfang der zweiten Hälfte des Etatsjahrs einzufordern, damit auf die im Laufe desselben eintretenden Veränderungen eher Rücksicht genommen werden kann.

5) Die Oberämter haben die aufzunehmenden Steuerverzeichnisse, wie bisher, je auf den ersten April an das Steuer-Collegium einzusenden.

Stuttgart, den 19. August 1836.

Herdegen.

[Nr. 39.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 20. August, betreffend einige Abänderungen des Wirthschafts-Abgabengesetzes. 367

Zu Vollziehung der nach dem Gesetze vom 22. Juli 1836 (Reg.Bl. S. 295) eintretenden Abänderungen in dem Wirthschafts-Abgabengesetze vom 9. Juli 1827 wird hiemit Folgendes verfügt:

1) Die Weinwirthe, welche nach Art. 1 des neuen Gesetzes die Verwilligung eines größeren, als des in dem Art. 15 des Wirthschafts-Abgabengesetzes auf höchstens 10 Eimer bestimmten Hausbrauches in Anspruch nehmen zu können glauben, haben ihre dießfälligen Gesuche, mit den erforderlichen gemeinderäthlich beglaubigten Nachweisungen versehen, bei dem betreffenden Cameralamt einzureichen, welches dieselben gemeinschaftlich mit dem Umgelds-Commissariat, unter Beobachtung der für die Hausbrauchs-Regulirungen gegebenen Vorschriften begutachten und dem Steuer-Collegium zur Entscheidung vorlegen wird.

2) Nach Art. 2 des Gesetzes ist der Ausschank des (selbsterzeugten) alten Weins den Weinproducenten nur an Orten zu gestatten, wo notorisch der Weinbauer seinen Wein im Laufe des ersten Jahrs nach der Erzeugung weder unter der Kelter, noch aus dem Keller um annehmlichen Preis verwerthen konnte.

Die Erlaubniß wird in solchen Fällen, nach beigebrachtem Zeugnisse des Ortsvorstandes, daß gegen den Wirthschaftsbetrieb in polizeilicher Hinsicht nichts zu erinnern und daß der zum Ausschank bestimmte Wein eigenes Erzeugniß sey, durch das betreffende Cameralamt und Umgelds-Commissariat ertheilt, und beschränkt sich nach Vorschrift des Art. 17 des Wirthschafts-Abgabengesetzes || vom 9. Juli 1827 gewöhnlich auf ein Vier- 368
teljahr; sie kann aber nach Umständen gegen Entrichtung des gesetzlichen Concessionsgeldes auch auf weitere drei Monate verlängert werden.

Im Uebrigen haben die auf den Ausschank ihres alten Weins Anspruch machenden Weinproducenten, so wie die betreffenden Ortsacciser bei Vermeidung der auf die Uebertretung gesetzten Strafen, ganz dieselben Vorschriften zu befolgen, welche in dem Art. 17 des Wirthschafts-Abgabengesetzes und in dem §. 12 der Vollziehungs-Instruktion zu diesem Gesetze vom 11. Dezember 1827 hinsichtlich des Ausschanks und der Abgabe von dem selbsterzeugten Wein enthalten sind.

3) Die in Art. 3 des Gesetzes ausgesprochene Aufhebung der Wirthschaftsacciſe erstreckt sich nur auf den außer den Staaten des

deutschen Zollvereins erzeugten Wein und Branntwein, welchen Detailhändler oder Wirthe gegen Entrichtung der vollen Eingangszollabgabe aus dem nicht vereinten Auslande oder aus Zollagerhäusern unmittelbar beziehen; außervereinsländischer Wein und Branntwein ist demnach, wenn er aus Kellern vereinsländischer Weinhandlungen an den Wirthschaftsabgabe-Pflichtigen übergeht, gleich dem vereinsländischen Weine der gesetzlichen Wirthschaftsabgabe auch ferner unterworfen.

Stuttgart, den 20. August 1836.

Herdegen.

---

455 [Nr. 45.] Bekanntmachung der General-Direktion der K. Württembergischen Posten vom 23. August,

betreffend die Festsetzung der Stations-Entfernungen zwischen Klein-Engstingen und den benachbarten Poststationen.

Nachdem die Stations-Entfernungen zwischen der mit höchster Genehmigung neuerrichteten Relais-Posthalterei zu Klein-Engstingen und deren benachbarten Poststationen vermöge Beschlusses des Königlichen Ministerium des Innern folgendermaßen festgesetzt worden sind, nämlich:

zwischen Klein-Engstingen	und	Reutlingen	1	Station,
—	—	—	—	Zwiefalten	1½	—
—	—	—	—	Münsingen	1	—
—	—	—	—	Urach	1¼	—

so wird solches in Gemäßheit hohen Auftrags von der unterzeichneten Stelle hiermit zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 23. August 1836.

In Abwesenheit des General-Post-Direktors,
der Vice-General-Post-Direktor:
Dörnberg.

---

440 [Nr. 43.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 27. August, in Betreff der Uebernahme der zu Amtswohnungen dienenden Staatsgebäude von den abtretenden Bewohnern derselben und deren Uebergabe an die neuen Bewohner.

Nach der Verordnung vom 2. Oktober 1817, die den Bewohnern von Staats-Gebäuden und den Nutznießern von Staatsgütern obliegenden Verbindlichkeiten betreffend, §. 4, soll bei einer mit dem Bewohner eines Staatsgebäudes vorgehenden Veränderung das ihm eingeräumte Gebäude untersucht, und wenn ein dem abtretenden Bewohner zur Last fallender Schaden entdeckt wird, die Ersatzleistung dafür in Anspruch genommen werden. Da in neuerer Zeit diese Untersuchung hie und da zum Nachtheile der Staats-Finanzverwaltung theils auf eine mangelhafte Art vorgenommen, theils auch ganz unterlassen worden ist, so sieht man sich veranlaßt, hierüber folgende näheren Bestimmungen zu geben:

1) Der abtretende Bewohner, oder, wenn er gestorben ist, die Erben desselben, haben das betreffende Cameralamt von dem Tage, an
441 welchem sie das bisher || bewohnte Staatsgebäude verlassen werden, zeitig in Kenntniß zu setzen, damit noch vor ihrem Abzuge die Untersuchung des Gebäudes vorgenommen werden kann.

Am Sitze des Cameralamts geschieht die Untersuchung jeden-

falls durch den Cameralverwalter selbst, außerhalb des Cameralamtssitzes aber entweder durch den Cameralbeamten oder den Cameralamts-Buchhalter. In wichtigeren Fällen ist der Bau-Inspektor, insofern sein Wohnsitz nicht mehr als vier Stunden entfernt ist, bei größerer Entfernung desselben aber ein tüchtiger Maurer- oder Zimmermeister beizuziehen.

1) Hiebei sind alle Theile des Wohngebäudes, so wie der dazu gehörigen Neben-Gebäude genau zu beaugenscheinigen und mit der vorliegenden Gebäude-Beschreibung zu vergleichen.

Besonders ist zu untersuchen,

a) welche Ausbesserungen und Flickarbeiten in Gemäßheit der Verordnungen vom 2. Oktober 1817 und 28. November 1820 noch von dem abkommenden Bewohner oder von seinen Erben zu besorgen seyen;

b) ob nicht durch Nachläßigkeit, unordentlichen Gebrauch oder gar aus Muthwillen Verwahrlosungen und Beschädigungen, wie dergleichen mehrere im §. 3 der Verordnung vom 2. Oktober 1817 angeführt sind, verursacht worden seyen, für welche der abtretende Bewohner oder seine Erben in Anspruch zu nehmen wären;

c) ob von dem abtretenden Bewohner nicht eigenmächtiger Weise unzweckmäßige oder gar nachtheilige Bauveränderungen vorgenommen worden seyen.

3) Waren dem Bewohner des Staatsgebäudes auch Güter zur Besoldung oder pachtweise eingeräumt, so ist die Untersuchung auch auf diese auszudehnen, um sich zu überzeugen, ob die Güter im wesentlichen Bau erhalten, die abgegangenen Obstbäume mit jungen ersetzt, Wässerungseinrichtungen und Abzugsgräben, Mauern, Zäune und Häger nicht vernachläßigt, überhaupt an den Gütern nichts eigenmächtiger Weise verändert und verdorben worden sey.

4) Der Erfund, so wie die hierüber von dem abtretenden Bewohner oder dessen Erben abzugebende Erklärung ist in ein Protokoll aufzunehmen, und dasselbe || von den Personen, welche die Untersuchung vornehmen, so wie von dem abtretenden Bewohner oder seinen Erben zu unterzeichnen. 442

5) Der abgehende Bewohner oder die Erben des verstorbenen Bewohners sind sofort von dem Cameralamte zu erinnern, die ihnen zur Last fallenden Baumängel alsbald verbessern, und bei eigenmächtig vorgenommenen zweckwidrigen und nachtheiligen Veränderungen Alles wieder in den vorigen Stand herstellen zu lassen. Im Weigerungsfalle hat das Cameralamt die erforderlichen Bau-Arbeiten für Rechnung des abgekommenen Bewohners oder der Erben desselben in genauest möglichen Kosten ausführen zu lassen. Zu diesem Ende ist die Besoldungsabrechnung mit dem abtretenden Bewohner oder dessen Erben erst nach erfolgter Untersuchung der Gebäude und Güter vorzunehmen, und der Betrag der für ihre Rechnung aufgewendeten Kosten von dem Besoldungs-Guthaben zu bestreiten. Würde der abtretende Bewohner oder dessen Erben sich hiedurch beschwert finden, so bleibt ihnen die Ausführung ihrer Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde vorbehalten.

6) Die Gebäudeübergabe an den neuen Bewohner ist sogleich bei seinem Aufzuge auf den Grund der ergänzten Gebäudebeschreibung im Wohnsitze des Cameral-Beamten von diesem, außerhalb

des Cameralamtssitzes aber von dem Unterpfleger vorzunehmen, und die Richtigkeit der Gebäudebeschreibung von dem neuen Bewohner unterschriftlich anerkennen zu lassen. Auch ist demselben eine Abschrift dieser Beschreibung, so wie ein Exemplar der Verordnungen vom 2. Oktober 1817 und 28. November 1820 zuzustellen.

7) Ueber das Ergebniß der Untersuchung und die hierauf getroffenen Verfügungen hat das Cameralamt, mit Anschluß des Protokolls und der ergänzten Gebäude-Beschreibung Bericht an die Finanzkammer zu erstatten.

8) Um übrigens bei den mit den Gebäudebewohnern vorgehenden Veränderungen Anstände und Streitigkeiten soviel möglich zu vermeiden, werden die Cameral-Beamten, Bau-Inspektoren und Cameral-Unterpfleger erinnert, gelegentlich anderer Verrichtungen und namentlich bei der gewöhnlichen Bauschau nachzusehen, ob die Bewohner der Staatsgebäude ihre Verbindlichkeiten erfüllen und ob zum Schaden der Gebäude keine Unordnung vorwalte. Bei sich zei || genden Baumängeln und Unordnungen hat das Cameralamt gehörig einzuschreiten, namentlich auch die Bewohner zur alsbaldigen Verbesserung kleinerer Baumängel anzuhalten, damit durch Verzögerung der Schaden nicht größer werde.

443

9) Gegenwärtige Vorschriften finden ihre Anwendung auch auf die unter der Verwaltung des Bergraths stehenden Gebäude; es werden daher der Bergrath sowohl, als die Kreis-Finanzkammern angewiesen, über der genauen Beobachtung derselben zu wachen.

Stuttgart, den 27. August 1836.

Herdegen.

---

446 [Nr. 44.] Bekanntmachung des Justiz-Ministerium vom 27. August,

betreffend eine Instruktion über die Beschäftigung der den Gerichtshöfen und Bezirks-Gerichten zu Erstehung des Dienstprobejahrs zugetheilten Referendäre.

Um die zweckmäßige Anleitung der den Gerichtshöfen und Bezirksgerichten zu Erstehung des vorgeschriebenen Dienstprobejahrs zugetheilten Referendäre zweiter Classe zu den bei jenen Gerichtsstellen vorkommenden Geschäften zu sichern, und um insbesondere, neben der Rücksicht auf die Einübung im Kanzleidienste, die der Bildung zum Geschäftsmanne wesentlich zum Grund liegende Bekanntschaft mit dem Materiellen der Rechtsanwendung zu fördern, sieht man sich veranlaßt, die nachfolgende, von Seiner Königlichen Majestät allergnädigst genehmigte Instruktion zur Nachachtung bekannt zu machen.

Stuttgart, den 27. August 1836.

Schwab.

Instruktion

über die Beschäftigung der den Gerichtshöfen und Bezirksgerichten zu Erstehung eines Dienstprobejahrs zugetheilten Referendäre.

Die den Gerichten zum Behufe praktischer Ausbildung zugetheilten Referendäre zweiter Classe erstehen, wie bisher, die erste Hälfte ihres Probejahrs bei einem der Kreisgerichtshöfe, die andere Hälfte bei einem Bezirksgerichte.

A. Bei den Gerichtshöfen werden

I. dem Kanzleidienste in der Regel die ersten drei Monate,

nach dem Eintritte der Referendäre, ausschließend gewidmet. Hiebei wird, soweit es thunlich, für die Einleitung in die Geschäfte die nachstehende Stufenfolge beobachtet:

1) jeder Referendär hat zunächst mit der Form der amtlichen Ausfertigungen sich bekannt zu machen, sodann
2) durch Lesen von Protokollen, von Criminal- und Civil-Akten sich einen Ueberblick über den Gang der Kanzleigeschäfte und Kenntniß des Geschäftsstyls zu verschaffen, woneben er
|| 3) von der Registratur der verschiedenen Senate Einsicht nimmt, die Vormerkungen über einkommende Akten in die Diarien, 447
Repertorien und andere Kanzlei-Bücher eintragen hilft, und sich in den daselbst zu Erhaltung einer steten Ordnung eingeführten Manipulationen übt.

Hierauf begleitet derselbe:

4) von Zeit zu Zeit den Sekretär in die Collegial-Sitzungen, nimmt unter der Leitung des letzteren an den dem Sekretariat obliegenden Ausfertigungen und den hiemit verbundenen weiteren Geschäften des Eintragens in die Kanzleibücher ꝛc. Antheil, und geht sodann, nach hinlänglich erlangter Fertigkeit,
5) zur selbstständigen Führung der Protokolle und Besorgung der damit verknüpften Ausfertigungen über, mit welcher Beschäftigung, soweit es ohne wesentliche Störung der übrigen, sogleich zu erwähnenden Zwecke geschehen mag, bis zum Schlusse des Halbjahrs fortgefahren wird; endlich ist
6) gleichzeitig den Referendären ein fleißiges Studium der bei dem Gerichtshofe vorhandenen Normalien- und Präjudizien-Bücher zu empfehlen.

Während des vorerwähnten ersten Zeitraums, welcher indeß von dem Direktorium nach Umständen, insbesondere je nach der Fähigkeit der Subjekte, abgekürzt werden kann, hat der Referendär sich durchaus der für die Expeditoren bestehenden Kanzlei-Ordnung zu unterwerfen, namentlich die üblichen Kanzleistunden pünktlich einzuhalten.

II. Die Einleitung in die Collegial-Arbeiten beginnt der Regel nach mit dem vierten Monat, und bildet bis zum Ablaufe des Halbjahrs den Haupt-Gegenstand der Beschäftigung.

Der Referendär erhält:

1) im Anfange von dem Direktorium leichtere Current-Gegenstände, z. B. Justiz-Verzögerungs- und andere außergerichtliche Beschwerden, Berichterstattungen über Begnadigungsgesuche und dergleichen minder bedeutende Gegenstände zur Bearbeitung.

Hierauf folgt:

2) unter allmähligem Aufsteigen zu bedeutenderen Geschäften dieser Art die Fertigung von Aktenauszügen, faktischen und prozessualischen Vorträgen im Civil- und Criminalfache, später
|| 3) die Ausarbeitung des rechtlichen Theils solcher Relationen. 448

Gegen den Schluß seiner Dienstzeit bei dem Gerichtshofe ist Bedacht darauf zu nehmen, daß der Referendär sich auch

4) mit den den Pupillen-Senaten übertragenen Geschäftszweigen, so wie
5) mit dem Gange des ehegerichtlichen Verfahrens durch eigene Anschauung, jedoch ohne Uebernahme von Referaten, bekannt mache.

Die im Vorstehenden erwähnten Arbeiten werden unter steter Aufsicht und Leitung des Collegial-Mitgliedes, aus dessen Referate die zugetheilten Gegenstände gewählt wurden, besorgt.

Insbesondere sind die Anträge des Referendärs jedesmal zuvor dem Referenten zur Durchsicht vorzulegen, worauf erst, im Beisein des letzteren, der Vortrag durch den Referendär im Collegium erfolgt.

Der Referent erklärt am Schlusse des Vortrags seine zustimmende oder abweichende Ansicht, wobei es sich von selbst versteht, daß bei der Entscheidung nur seine Stimme gezählt wird.

Während dieser zweiten Periode ist dem Referendär gestattet, zu Hause zu arbeiten, soweit nicht die Ausfertigung ihm obliegender Expeditions-Geschäfte seine Anwesenheit in dem Lokale des Gerichtshofs erfordert (vergl. oben A. I. 5).

B. Bei den Bezirksgerichten erfolgt

I. die Einleitung in den sogenannten laufenden Dienst der Regel nach in den ersten drei Monaten. Auch hier wird der Anfang

1) mit der Kenntniß der Geschäftsformen gemacht. Zu diesem Zwecke hat der Referendär zuvörderst die zur Verhandlung vorliegenden Criminal- und Civil-Akten durchzusehen, ingleichen von der Registratur Einsicht zu nehmen und in deren Besorgung Beihülfe zu leisten, auch eine Zeitlang die Einträge in die eingeführten Prozeßlisten und andere Geschäftsbücher zu übernehmen.

Hiernächst wird ihm:

2) die Fertigung leichterer Expeditionen, z. B. von Aktenverzeichnissen, Inquisitions-Kostenzetteln, Requisitions-Schreiben, Beantwortung solcher, Vorladungen und dergl. anvertraut; worauf

3) zu leichteren Berichten und Anzeigen an die höheren Behörden, so wie

449 || 4) zu Verfügungen in außergerichtlichen Beschwerdesachen, Schuldklagsachen und ähnlichen Angelegenheiten übergegangen wird, die nicht von dem Oberamtsgerichts-Collegium, sondern von dem Bezirksrichter oder dessen Stellvertreter für sich erledigt werden.

Von den Letzteren sind jedoch diese Verfügungen (Ziffer 4), bevor sie wirklich erlassen werden, erst zu prüfen und wie alle sonstigen Expeditionen (Ziffer 2 und 3) ausschließend mit ihrer Unterschrift, wodurch sie jede Verantwortlichkeit auf sich nehmen, zu versehen.

In dieser Periode, welche jedoch gleichfalls von dem Gerichtsvorstande nach Umständen, besonders nach Maßgabe der Befähigung des in den Dienst Einzuleitenden, abgekürzt werden kann (vergl. oben A. I. am Schlusse), wird auch das Studium der bei den Bezirksgerichten vorhandenen Normaliensammlungen betrieben.

II. Die Einführung in die richterlichen Funktionen (im engeren Sinne) umfaßt der Regel nach die letzten drei Monate des Probejahrs.

Hiebei wird:

1) mit Führung des Protokolls durch den Referendär in dem vollständig besetzten Gerichts-Collegium begonnen.

Der Aktuar muß jedoch stets anwesend seyn und das Protokoll, für dessen Richtigkeit er dadurch verantwortlich wird, unterzeichnen.

2) Unter ähnlicher Beschränkung wird sodann dem Referendär die Führung des Protokolls bei minder feierlichen Verhandlungen in Criminal- und Civilsachen gestattet. Deßgleichen wird ihm

3) die Entwerfung von Hauptberichten in minder bedeutenden Criminal-Untersuchungen anvertraut, nicht weniger

Entwerfung von Vorträgen über Rechtssachen für das Collegium, so wie

[illegible]tigung von Uebersichten der Streitverhältnisse, von [illegible]

kenntnissen und Entscheidungsgründen in Criminal-, Civil- und Conkurssachen.

Hat derselbe in diesen Geschäften hinreichende Fertigkeit erlangt, so wird ihm

6) unter der hiernach festgesetzten Beschränkung die Vornahme minder bedeutender Verhandlungen im Gebiete der eigentlichen Rechtsverwaltung, im Civil- und Criminalfache, anvertraut.

|| Ueberdieß nimmt er

7) an Haltung der sogenannten Amtstage, unter Leitung des Oberamtsrichters, welcher ihn in seiner Gegenwart Anfragen der Parteyen beantworten läßt, Antheil, so wie er 450

8) den Gerichtssitzungen während dieser ganzen Periode mit berathender Stimme anwohnt.

Gegen den Schluß seiner Dienstzeit wird ihm

9) zur näheren Kenntniß der den Bezirksgerichten obliegenden Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anleitung gegeben. Namentlich werden ihm nicht nur Entwürfe von Verfügungen auch in solchen Gegenständen übertragen, sondern er hat auch einigen Pflegrechnungs-Abhören in der Oberamtsstadt anzuwohnen. Eben so hat er,

10) um sich mit den notoriatamtlichen Geschäften insbesondere bekannt zu machen, einige Inventuren und Theilungen durchzugehen, auch, wo möglich, bei der Aufnahme solcher Verhandlungen durch den Gerichtsnotar zugegen zu seyn; so wie ihm ferner

11) von den Geschäftsbüchern des Stadtraths der Oberamtsstadt, den Raths-Protokollen, Contrakt-, Pfand-, Güterbüchern u. s. w. Einsicht zu verschaffen ist. Endlich ist demselben Gelegenheit zu geben,

12) von den bei den Bezirksgerichten vorkommenden ehegerichtlichen Verhandlungen, so wie

13) von der Einrichtung des Rechnungs- und Cassewesens bei denselben sich die nöthige Kenntniß zu erwerben.

Wie bei der Besorgung von Collegial-Arbeiten, so treten aber auch hier dieselben Controle-Maßregeln ein. Nicht nur in den oben (B. II. 1 und 2) in dieser Beziehung ausdrücklich hervorgehobenen Fällen hat der Oberamtsrichter oder der Aktuar die von dem Referendär gelieferte Arbeit zu prüfen und die Verantwortlichkeit dafür zu übernehmen, sondern es findet das Gleiche auch bei allen weiteren Ausfertigungen und Verfügungen desselben statt. Die Vorträge für die Gerichtssitzungen (Ziffer 4 und 5) legt er zwar selbst ab, jedoch nur nach vorgängiger Durchsicht und Prüfung durch einen der gedachten Beamten und ohne entscheidende Stimme. Bei den ihm zur || eigenen Führung übertragenen Verhandlungen (Ziff. 6) ist derselbe von dem Bezirksrichter selbst unter stete Aufsicht zu nehmen, auch trägt dieser die volle Verantwortlichkeit für die unter seiner Leitung besorgten Geschäfte; in welcher Beziehung er jedesmal noch vor dem Schlusse der Verhandlung die letztere zu reassumiren und, nach Ergänzung etwaiger Mängel und Lücken, das Protokoll nebst den darauf sich beziehenden Ausfertigungen mit seiner Unterschrift zu versehen hat. 451

Während seiner Dienstleistung bei dem Bezirksgerichte ist der Referendär in jeder Beziehung die bei demselben eingeführten Dienstvorschriften, namentlich auch die Kanzleistunden, einzuhalten verbunden.

381 [Nr. 41.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 31. August, die diesjährige Feier des landwirthschaftlichen Festes in Cannstadt betreffend.

(Transitorisch und im Wesentlichen gleichlautend mit der diesfälligen Verfügung vom 24. August 1833.)

---

459 [Nr. 45.] Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 31. August, die Vergütungstaxe bei Militär-Vorspannen pro 1836—39 betreffend.

Unter Beziehung auf die Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 11. Februar 1834, die Vergütung bei Vorspannleistungen für das K. Militär betreffend (Reg.Bl. v. J. 1834, S. 239), werden die von der K. Oberkriegskasse für Vorspannen zu leistenden Vergütungstaxen auf die Etatsjahre 1836—39 folgendermaßen festgesetzt:

auf einen Tag einschließlich des Futters:

für ein Wagenpferd	1 fl.
für ein Reitpferd	1 fl.
wenn solches aber nicht durch den Vorspannleistenden selbst geritten wird, sondern einem Dritten überlassen werden muß	1 fl. 12 kr.
für ein Paar Ochsen	1 fl. 20 kr.
für eine Kutsche	— 45 kr.
für eine Chaise	— 30 kr.
für einen Wagen (ein- oder zweispännig)	— 30 kr.
für einen Karren	— 15 kr.
für einen Mann	— 36 kr.

Dabei wird bemerkt, daß, da die Vergütung in jedem einzelnen Falle sogleich geleistet wird, die bisher den Oberämtern obgelegene Einsendung jährlicher Verzeichnisse über die in ihrem Bezirke vorgekommenen Militär-Vorspannen an die Kriegskassen-Verwaltung künftig zu unterbleiben hat.

Stuttgart, den 31. August 1836.

Schlayer. v. Hügel.

---

461 [Nr. 46.] Königliche Verordnung vom 9. September, betreffend das Verfahren bei Requisitionen um Auslieferung von Ausländern wegen im Auslande verübter Verbrechen oder Vergehen.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Herstellung eines gleichförmigen Verfahrens bei Requisitionen um Auslieferung von Ausländern wegen im Auslande verübter Verbrechen oder Vergehen nach den bestehenden Grundsätzen, finden Wir Uns veranlaßt, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes sämmtlichen Justiz- und Polizeistellen nachstehende Vorschriften zu ertheilen.

§. 1. Die Auslieferung von Ausländern wegen eines im Auslande begangenen, nicht gegen den Württembergischen Staat oder gegen Württembergs gerichteten Verbrechens oder Vergehens

findet auf ergangene Requisition, unter Voraussetzung der Reciprocität, gegen jeden Staat des deutschen Bundes statt, in welchem oder gegen welchen und dessen Angehörige ein solches Verbrechen oder Vergehen verübt worden ist.

§. 2. Ist jedoch der Ausländer zugleich eines in Württemberg begangenen, oder auch im Auslande gegen den Württembergischen Staat oder dessen Angehörige verübten Verbrechens oder Vergehens rechtlich angeschuldigt, so erfolgt die Auslieferung erst nach der Vollziehung des diesseits gefällten Straferkenntnisses; es wäre dann, daß wegen des der auswärtigen Gerichtsbarkeit unterliegenden Verbrechens die Todesstrafe oder lebenslängliche Freiheitsstrafe voraussichtlich ausgesprochen würde, während das von den Württembergischen Gerichten abzurügende Vergehen nur eine zeitliche Freiheits- oder sonst eine geringere Strafe nach sich zöge.

Für den Fall, daß die vorerwähnte Voraussetzung bei der nachherigen Fällung des Urtheils sich nicht bestätigen sollte, ist bei schwereren Vergehungen gegen den diesseitigen Staat die Wiederauslieferung nach Erstehung der auswärts gefällten Strafe jedesmal ausdrücklich zu bedingen.

§. 3. Einer von der zuständigen ausländischen Behörde gestellten allgemeinen oder besonderen Requisition um Auslieferung (Ersuchungsschreiben, Steckbrief) ist nur dann zu entsprechen, wenn

1) das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen die Auslieferung verlangt wird, durch namentliche Angabe bescheinigt, und
2) die Identität der Person des Angeschuldigten mit dem Auszuliefernden, zu welchem Zwecke mit demselben jederzeit ein kurzes Verhör vorzunehmen, hinlänglich konstatirt ist.

Auch ist

3) der Ersatz der Haft-, Unterhalts- und Transportkosten gegenüber von denjenigen Staaten, mit welchen dießfalls nicht besondere Verträge bestehen, aus ‖ drücklich anzubedingen, und für die 463
Erfüllung dieser Bedingung zu gehöriger Zeit Sorge zu tragen.

§. 4. Zu Verfügung einer Auslieferung (§§. 1 und 2) sind die Regiminalbehörden und, wenn der Verbrecher in gerichtlicher Haft oder Untersuchung steht oder denselben zu unterwerfen wäre, die Justizbehörden ermächtigt.

§. 5. Die Bezirksbehörden (K. Oberämter, Oberamts- und Amtsgerichte) sind die ihnen angesonnene Auslieferung selbst zu verfügen befugt, wenn der Auszuliefernde

1) aus der Haft der requirirenden ausländischen Stelle entsprungen, oder
2) eines nach diesseitigen Grundsätzen zur gerichtlichen Competenz gehörigen Vergehens gegen Personen oder Eigenthum angeschuldigt ist.

In allen übrigen, so wie in Anstandsfällen haben sie an die vorgesetzte Kreisstelle zu berichten.

§. 6. Die Kreisstellen haben über die an sie gelangenden Anfragen und über die nicht zur Competenz der Bezirksbehörden gehörigen Fälle zu entscheiden; wenn sie aber selbst Anstände bei einer Requisition finden, solche dem betreffenden Ministerium vorzulegen.

§. 7. Von jedem Fall einer bewilligten oder verweigerten Auslieferung ist dem betreffenden Ministerium, und wenn die Bezirksbehörde selbst verfügt hat (§. 5), auch der Kreisstelle, unverzüglich An-

zeige zu machen, ohne daß jedoch hiedurch der gefaßte Beschluß gehemmt würde.

Ebenso sind die Ministerien von jeder, einer solchen Requisition einer Württembergischen Stelle entgegengesetzten Weigerung in Kenntniß zu setzen.

§. 8. Wenn die Requisition von einer nicht-deutschen Behörde ausgeht, so ist die Sache jedenfalls dem Ministerium zur Entscheidung vorzulegen.

464 || Unsere Ministerien der Justiz und des Innern sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 9. September 1836.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Justiz-Departements:
Geheimer Rath v. Schwab.
Der provisorische Chef des Departements des Innern:
Geheimer Rath v. Schlayer.

Auf Befehl des Königs:
Der Geheime Legationsrath:
Goes.

---

459 [Nr. 45.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 12. September, betreffend die Controlirung zollbarer Gegenstände im Binnenlande.

Nachdem zum Vollzug der Königl. Verordnung vom 6. Juni 1836 (Reg.Bl. S. 233) den mit der Controlirung zollbarer Gegenstände im
460 Binnenlande beauftragten Zoll- || und Acciseſtellen die nöthigen Instruktionen zugegangen sind; so wird nunmehr den betheiligten Gewerbetreibenden die genaue Beobachtung jener Verordnung mit dem Anfügen in Erinnerung gebracht, daß in denjenigen Fällen, in welchen nach §. 2 derselben die Wein- oder Branntweinversendungen mit Frachtbriefen zu begleiten sind, diese zugleich die Stelle des zu Controlirung der Wirthschaftsabgaben erforderlichen Ladscheins (Ministerial-Verfügung vom 18. August 1836, Reg.Bl. S. 363) vertreten, demnach bei jenen Getränke-Transporten ein zweiter Ladschein oder Frachtbrief nicht auszustellen ist *).

Stuttgart, den 12. September 1836.

Herdegen.

---

466 [Nr. 46.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 14. September, in Betreff des Dungsalz-Verkaufs.

Die Anwendung von Kochsalzstoffen zur Düngung hat zwar bisher schon in vielen Gegenden des Königreichs mit Erfolg stattgefunden; einer weiteren Verbreitung stand aber das Hinderniß im Wege, daß die von den Salinen als Düngungsmittel abgegebenen Salzabfälle wegen der starken Beimischung von Gyps und anderen Erdarten bei der dadurch unverhältnißmäßig erhöhten Fracht auf größere Entfernungen zu theuer zu stehen kommen, und daß diese Düngungsmittel den einzelnen Landwirthen nicht rechtzeitig zur Hand waren, daher häufig nicht in der für die Boden- oder Culturart passenden Zeit angewendet wurden.

Um nun die Benützung des Salzes zur Düngung auch den von d

*) Vergl. die Verfügung vom 11. November d. J. in Betreff der Weinurkunden für Wirthe.

Salinen entfernten Gutsbesitzern zu erleichtern, zugleich aber der zweckmäßigen, dem Kochsalz-Absatz unnachtheiligen Verwendung versichert zu seyn, wird die Einrichtung von Dungsalz-Niederlagen an verschiedenen Plätzen unter folgenden Bestimmungen gestattet:

|| 1) Die Abgabe des Dungsalzes erfolgt zu diesem Zwecke an besonders verpflichtete Personen von den Königlichen Salinen Hall, Friedrichshall nebst Clemenshall und Wilhelmshall zu dem Preis von 50 kr. p. Centner baar auf der Saline bezahlt. 467

2) Dieses Salz wird zuvor auf der Saline mit einer für die Düngungsfähigkeit unschädlichen, den Genuß für Menschen und Vieh aber nicht gestattenden Substanz vermengt, welche jedoch höchstens zehn Procent oder $^1/_{10}$ des Salzgemenges beträgt.

3) Das so bezogene Salz ist auf den Niederlagen noch mit andern Düngungsmitteln in der Art zu vermengen, daß der von den Niederlagen abzugebende Salzdünger unter 100 Pfund höchstens 15 Pfund (15 Procent) Kochsalz enthält, weßhalb einem Centner Dungsalz, wie er von den Salinen bezogen worden, wenigstens fünf Centner andere Düngungsmittel beizumengen sind.

4) Die für die Niederlagen bestellten, zum Wiederverkauf des vermengten Dungsalzes auf ihre Rechnung in angemessenen Preisen ermächtigten Personen, wozu vorzüglich Landwirthe sollen bestimmt werden, haben die Vermengung des von der Saline erhaltenen Dungsalzes auf ihre Kosten sorgfältig vorzunehmen, und bei ihrer Bestellung gegen die betreffende Saline-Verwaltung sich zu Protokoll verbindlich zu machen, bei einer Conventionalstrafe von 5 fl. für jeden anders abgegebenen Centner den Salzdünger nicht mit größerem, als dem zu 3) bestimmten Salzgehalt abzugeben.

5) Diejenigen Personen, welche sich mit der Bereitung und dem Verkauf des Salzdüngers befassen wollen, haben sich mit gemeinderäthlichen Zeugnissen über ihr Prädikat und Vermögen und mit Zeugnissen der Oberämter über ihre Befähigung zu dem fraglichen Geschäft an die nächstgelegene Salinen-Verwaltung zu wenden, welche sofort wegen der vierteljährlich aufkündbaren Bestellung dieser Verschleißer an den K. Bergrath berichten wird. Vorläufig wird in jedem Oberamtsbezirke nicht mehr als eine Salzdünger-Niederlage gestattet werden, übrigens mit dem Vorbehalte, die Zahl der Niederlagen zu vermehren, wenn ein größeres Bedürfniß sich zeigen sollte.

|| Da nach vielseitigen Erfahrungen das Ausstreuen des Dungsalzes im Spätjahr mit dem sichersten Erfolg geschieht, so werden die Liebhaber zu den fraglichen Unternehmungen wohl thun, ihre Anmeldungen zu beschleunigen, um noch für dieses Jahr den Verkauf beginnen zu können. 468

Stuttgart, den 14. September 1836.

Herdegen.

Nr. 47.] Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 15. September, 471

in Betreff der Bestimmung des Geschlechtsnamens unehelich Geborner.

Zur Hebung der Zweifel und Anstände, welche in Ansehung der Frage:

welcher Familienname unehelich Gebornen beigelegt werden soll? sich ergeben haben, wird Nachstehendes verfügt:

472 || 1) Den unehelich Gebornen ist, wenn derjenige, welcher nach Punkt 2, 6 und 7 der Verfügung vom 1. December 1825 (Reg.-Blatt S. 747 und 748) als Vater eines unehelich Gebornen anzunehmen ist, nichts dagegen einwendet, der Familienname des Vaters sowohl in dem Geburtsregister, als bei allen sonstigen, auf das Kind sich beziehenden öffentlichen Akten beizulegen.

Das Pfarramt, welchem der Eintrag in das Geburtsregister obliegt, hat daher in jedem einzelnen Falle den Vater zur Erklärung darüber, ob er gegen die Führung seines Familiennamens von Seiten seines unehelichen Kindes etwas einzuwenden habe, zu veranlassen, und wenn diese Erklärung bejahend ist, dieselbe entweder im Geburtsregister beurkunden zu lassen, oder eine vom Vater unterzeichnete Urkunde darüber dem Geburtsregister beizulegen.

Ohne eine solche dem Pfarramt gemachte Erklärung kann die Beilegung des Familiennamens des Vaters in dem Geburtsregister nur dann geschehen, wenn der Vater schon bei der Untersuchung über das Unzuchtvergehen, oder bei der gerichtlichen Verhandlung über die Vaterschaft seine Zustimmung dazu, daß seinem unehelichen Kinde sein Familienname beigelegt werde, erklärt hat, und hievon dem Pfarramt von Seiten des Bezirksamts in dem halbjährigen Verzeichnisse oder von Seiten der Gerichtsstelle Nachricht zugekommen ist (Punkt 2 und 6 der Verfügung vom 1. December 1825).

2) In allen Fällen, wo der Vater entweder keine oder nur eine verneinende Erklärung abgegeben hat, ist dem unehelich Gebornen der Familienname der Mutter beizulegen, ohne daß jedoch hiedurch an der Verfügung vom 1. December 1825, wornach der uneheliche Vater im Geburtsregister anzumerken ist, etwas abgeändert wird.

Im Uebrigen steht

3) die Entscheidung über etwaige privatrechtliche Einwendungen, welche gegen die Uebertragung des Familiennamens des Vaters auf einen unehelich Gebornen (Ziffer 1 oben) erhoben werden, nur den Gerichten, an welche die Reklamanten zu verweisen sind, zu.

Von der rechtskräftigen richterlichen Entscheidung ist das betreffende Pfarramt zu dem Ende in Kenntniß zu setzen, um nach
473 Maßgabe derselben den || Eintrag im Geburtsregister zu berichtigen oder zu bestätigen, und sich auch im Uebrigen darnach zu benehmen.

Nach den vorstehenden Bestimmungen haben sich die Pfarrämter, so wie die Reginimal- und die Gerichtsstellen zu achten.

Stuttgart, den 15. September 1836.

Schwab. Schlayer.

---

487 [Nr. 49.] Verfügung des Finanz-Ministeriums vom 26. September betreffend Abänderungen in der Cameralbezirks-Eintheilung. (Mit einer Beilage.)

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 19. d. M. die Vereinigung des Cameralamts Nellingen

mit dem Cameralamt Eßlingen und des Cameralamts Beutelsbach mit dem Cameralamt Schorndorf, so wie einige weitere Veränderungen angrenzender Cameralbezirke auf die in der beigefügten Uebersicht angegebene Weise zu genehmigen, und aus diesem Anlaß das Cameralamt Eßlingen von der dritten in die erste, und das Cameralamt Cannstadt von der dritten in die zweite Besoldungsklasse vorzurücken gnädigst geruht.

Diese Bezirksveränderungen, wornach zwei der bisherigen Cameralamts-Bezirke (Reg.Bl. von 1819, Nro. 32)*) aufhören, und die Cameralämter Eßlingen, Cannstadt, Waiblingen und Schorndorf künftig die gleichnamigen Oberamtsbezirke vollständig umfassen, werden unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die neue Bezirkseintheilung mit dem Anfang des nächstkünftigen Etatsjahrs, 1. Juli 1837, in Wirkung tritt.

Stuttgart, den 26. September 1836.

Herdegen.

Beilage. 488

Uebersicht

der durch höchste Entschließung vom 19. September 1836 genehmigten Cameral-Bezirks-Veränderungen.

Das Cameralamt	hat zu übernehmen:	hat abzutreten:
I. Im Neckarkreis. a) Eßlingen.	von dem aufhörenden Cameralamte Nellingen, die Orte aus dem Oberamtsbezirk a) Eßlingen: 1) Berkheim, 2) Denkendorf, 3) Köngen, 4) Nellingen, 5) Neuhausen; b) Stuttgart: 6) Bernhausen, 7) Birkach mit Riedenberg u. Klein-Hohenheim, 8) Harthausen, 9) Heumaden, 10) Kemnath mit Stockhausen, 11) Obersielmingen, 12) Plieningen mit Hohenheim, 13) Ruith, 14) Scharnhausen, 15) Untersielmingen.	a) an das Cameralamt Cannstadt, die in dem Oberamtsbezirk Cannstadt gelegenen Orte: 1) Hedelfingen, 2) Ober-Türkheim, 3) Rohracker, 4) Sillenbuch, 5) Uhlbach; b) an das Cameralamt Kirchheim, das z. Forstamt Kirchheim (im Donaukreise) gehörige Revier Ober-Ensingen.

*) Verordnung vom 4. Juni 1819.

Das Cameralamt	hat zu übernehmen:	hat abzutreten:
	Von dem im Donaukreis gelegenen Cam.Amt Kirchheim, die im Oberamtsbezirk Eßlingen gelegenen Orte 16) Steinbach mit Freitagshof und 17) Wendlingen mit Bodelshofen.	
b) Cannstadt.	Von dem Cameralamt Eßlingen: 1) Hedelfingen, 2) Ober-Thürkheim, 3) Rohracker, 4) Stellenbuch, 5) Uhlbach; von dem aufhörenden Cameralamt Beutelsbach, die im Oberamtsbezirk Cannstadt gelegenen Orte: 6) Schanbach mit 7) Lobenroth. Von dem Cam.Amt Waiblingen, den gleichfalls z. Oberamtsbezirk Cannstadt gehörigen Ort 8) Oeffingen mit Thennhof.	an das Cam.Amt Stuttgart, die zum Oberamtsbezirk Stuttgart gehörigen Orte 1) Feuerbach, 2) Gaisburg.
489		
c) Ludwigsburg.	Von dem Cam.Amt Waiblingen, den zum Oberamtsbezirk Ludwigsburg gehörigen Ort Neckargröningen.	
d) Stuttgart.	Von dem Cam.Amt Cannstadt, die im Oberamtsbezirk Stuttgart gelegenen Orte 1) Feuerbach und 2) Gaisburg.	
e) Waiblingen.	Folgende in den Oberamtsbezirk Waiblingen gehörige Orte, von dem Cameralamt Beutelsbach 1) Groß-Heppach. 2) Strümpfelbach; von dem Cam.Amt Schorndorf: 3) Oberurbach mit Klingenhof.	an das Cam.Amt Cannstadt: 1) Oeffingen mit Thennhof; an das Cameralamt Ludwigsburg: 2) Neckargröningen.

Das Cameralamt	hat zu übernehmen	hat abzutreten.
	4) die zur Gemeinde Reichenbach gehörige Parzelle Spechtshof und 5) die zur Gemeinde Rettersburg gehörig. Parzellen Drechselhof und Kieselhof.	
II. Im Jaxtkreise.		
a) Schorndorf.	von dem aufhörenden Cameralamt Beutelsbach, A. die im Oberamtsbezirk Schorndorf gelegenen Orte 1) Aichelberg, 2) Aichschieß, 3) Baach, 4) Baltmannsweiler, 5) Beutelsbach, 6) Grunbach mit Osterhof, 7) Hegenlohe, 8) Hohengehren, 9) Krumhardt, 10) Schnaith mit Saffrichhof, 10) Thomashardt. B. Die z. Forstamt Schorndorf gehörenden Reviere 1) Engelberg, und 2) Geradstetten.	an das Cameralamt 490 a) Waiblingen, die im Oberamtsbezirk Waiblingen gelegenen Orte 1) Oedernhardt mit Plapphof, 2) Spechtshof, Parzelle von Reichenbach, 3) Drechselhof u. Kieselhof, Parzellen von Rettersburg. b) Lorch, die im Oberamtsbezirk Welzheim liegend. Orte: 1) Rudersberg mit 18 Parzellen, und 2) Unterschlechtbach mit 5 Beiorten. Sodann das zum Forstamt Schorndorf gehörende Revier Schlechtbach.
b) Lorch.	Die Orte im Oberamtsbezirk Welzheim: 1) Rudersberg m. 18 Parzellen und 2) Unterschlechtbach mit 5 Beiorten; sodann das Revier Schlechtbach, Forstamts Schorndorf.	
III. Im Donaukreise. Kirchheim.	Das zum Forstamt Kirchheim gehörige Revier Ober-Ensingen.	An das Cameralamt Eßlingen die Orte in dem Oberamtsbezirk Eßlingen: 1) Steinbach mit Freitagshof, und 2) Wendlingen mit Bodelshofen.

491 [Nr. 50.] Königliches Gesetz vom 29. September, betreffend die Volksschulen.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben Uns veranlaßt gesehen, die bestehende Gesetzgebung über das Volksschulwesen *) einer umfassenden Revision zu unterwerfen, und verordnen und verfügen hiemit, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

492 ‖ Erste Abtheilung.

Von der Aufgabe der Volksschulen.

Art. 1. Zweck der Volksschulen.

Zweck der Volksschulen ist religiös-sittliche Bildung und Unterweisung der Jugend in den für das bürgerliche Leben nöthigen allgemeinen Kenntnissen und Fertigkeiten.

Art. 2. Gegenstände des Unterrichts.

Wesentliche Gegenstände des Unterrichts in den Volksschulen sind: Religions- und Sittenlehre, Lesen, Schreiben, deutsche Sprache, Rechnen und Singen.

Der Religions-Unterricht ist in allen Volksschulen, soweit nicht in besonderen Fällen die Ober-Schulbehörde etwas Anderes anordnet, unter angemessener Theilnahme der Schullehrer von den Ortsgeistlichen zu ertheilen.

Art. 3. Sonntagsschulen.

Eine Fortsetzung der Volksschulen bilden die Sonntagsschulen.

In diesen werden diejenigen Unterrichts-Gegenstände eingeübt, die für das bürgerliche Leben vorzugsweise von Nutzen sind **).

Zweite Abtheilung.

Von der Verbindlichkeit zum Besuche der Volksschulen.

Art. 4. Allgemeinheit der Schulpflicht.

Die Verbindlichkeit zum Besuch der Volksschulen erstreckt sich auf die Kinder aller Staatsangehörigen, soweit nicht dieselben eine höhere (lateinische oder Real-) Schule besuchen, oder einen den Unterricht der Volksschule vertretenden (Art. 24 und 25), oder einen höheren, sich nicht auf die Unterrichts-Gegenstände der Volksschule beschränkenden Privat-Unterricht erhalten.

493 ‖ Diese Vorschrift findet auch auf die im Königreich sich aufhaltenden Kinder von Angehörigen derjenigen Staaten Anwendung, mit welchen über die Beiziehung der gegenseitigen Angehörigen zum Besuch der Volksschulen eine Uebereinkunft besteht.

Art. 5. Zeit und Dauer der Schulpflicht.

Die Schulpflichtigkeit beginnt bei jedem Kinde in dem sechsten und endigt in dem vierzehnten Lebensjahre. Bei Kindern, welche be-

*) Darüber enthalten in den Generalverordnungen vom 31. December 1818, das deutsche Elementar-Schulwesen in den evangelischen Orten — und vom 14. September 1803, die Einführung einer allgemeinen Schul-Ordnung in den katholischen Elementar-Schulen des Königreichs betreffend — Bestimmungen über die Sonntagsschulen enthalten die evangelische Schul-Ordnung §§. 8 und 33, die katholische §§. 8 und 9, und die Verfügung vom 1. Januar 1822.

Digitized by Google

der endlichen Entlassung aus der Volksschule vorangehenden Prüfung ganz ungenügende Kenntnisse und Fertigkeiten zeigen, kann dieser Zeitraum um ein bis zwei Jahre verlängert werden.

Art. 6. Pflichtigkeit zur Sonntagsschule.

Die aus der Volksschule Entlassenen sind bis in das achtzehnte Lebensjahr zum Besuch der Sonntagsschule verbunden, soweit sie nicht eine höhere Lehranstalt oder eine Sonntags-Gewerbeschule besuchen, oder einen anderen, nach dem Ermessen der Orts-Schulbehörde genügenden Unterricht erhalten.

Art. 7. Ort des Schulbesuchs.

Kinder, welche sich bei ihren Eltern befinden, haben die Volksschule des Wohnorts der Eltern, und diejenigen, welche sich auswärts aufhalten, die Volksschule ihres zeitlichen Aufenthalts-Orts zu besuchen.

Die gleichen Vorschriften gelten in Ansehung des Besuchs der Sonntagsschule.

In Orten, wo sich keine eigene Volksschule befindet, haben die schulpflichtigen Kinder und Sonntagsschüler die Schulen desjenigen Orts zu besuchen, mit welchem der Ort ihres Aufenthalts im Schulverband steht.

Art. 8. Berücksichtigung des Confessions-Verhältnisses *).

In Orten, wo sich Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse befinden, und für die Angehörigen der Confession der Minderzahl eine eigene Volksschule besteht, haben die schulpflichtigen Kinder der letztern die Schule ihrer Confession zu besuchen. Wenn aber für die Angehörigen der Confession der Minderzahl keine besondere Volksschule im Orte besteht, so haben die Eltern die Wahl, ob sie ihre Kinder in die Volksschule || ihres Wohnorts oder in eine benachbarte Schule ihrer Con- 494
fession schicken wollen. Eine gleiche Befugniß haben solche Confessions-Verwandte, wenn in ihrem Wohnorte überhaupt keine Volksschule besteht, und die Bezirksschule, mit welcher die Mehrzahl der Ortseinwohner im Verband steht, näher gelegen ist, als die Volksschule ihrer eigenen Confession.

Ein Wahlrecht der Eltern findet jedoch in beiden Fällen nicht statt, wenn die Confessionsschule über eine Stunde vom Wohnorte entfernt ist (vergl. Art. 15), es wäre denn, daß die Eltern nachweisen könnten, daß ihre Kinder die entferntere Schule ohne Nachtheil für ihre Gesundheit sowohl, als für den allgemeinen Schulzweck besuchen können.

Art. 9. Obliegenheit der Eltern.

Für die Beobachtung der in den vorstehenden Artikeln 4—8 enthaltenen Bestimmungen sind die Eltern und deren Stellvertreter (Vormünder, Erzieher, Lehr- oder Dienstherren) verantwortlich. Sie werden daher wegen der Schulversäumnisse der Kinder, nach Maßgabe ihrer Verschuldung, von der Orts-Schulbehörde (innerhalb des den Ortsvorstehern nach dem Verwaltungs-Edikte §. 16 zustehenden Strafmaßes) mit Geld- und nöthigenfalls mit Gefängnißstrafe belegt. Dabei wird im Falle eines beharrlichen Ungehorsams der Schulbesuch der Kinder durch die geeigneten Polizeimaßregeln bewirkt.

Wird ein Kind aus polizeilichen Gründen für längere Zeit vom Besuche einer Volksschule ausgeschlossen, so liegt den Eltern die Für-

*) Die frühern Bestimmungen in dieser Beziehung enthält der §. VII der K. Verordnung vom 12. September 1818, die Parochial-Verhältnisse der zur Orts-Religion sich nicht bekennenden Einwohner des Königreichs, welche keine eigene Kirchengemeinde bilden, betreffend.

sorge für den erforderlichen Privat-Unterricht ob, vorbehaltlich einer etwaigen Unterstützung hiefür aus den betreffenden örtlichen Kassen.

Dritte Abtheilung.

Von der Errichtung und Erhaltung der Volksschulen.

Art. 10. Competenz der Ober-Schulbehörde.

Die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Volksschulen, so wie die Festsetzung und Abänderung der Schulbezirke bei den, mehreren Orten gemeinschaft || lichen Volksschulen (Bezirksschulen) findet nur in Folge einer, gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Anordnung oder, soweit es sich von einem auf dem freien Willen der Betheiligten beruhenden Antrag handelt, mit Genehmigung der Ober-Schulbehörde statt.

495

Art. 11. Ortsschulen.

Jeder Ort, der für sich eine Gemeinde bildet, muß eine, und wenn es das Bedürfniß fordert (Art. 28 und 29), mehrere Volksschulen unterhalten.

Auch in jedem nur einen Theil einer Gemeinde bildenden Orte hat, wenn derselbe zum wenigsten dreißig Familien begreift, in der Regel eine Volksschule zu bestehen, und es wird die Vereinigung eines solchen Orts mit einem benachbarten Orte zu einer Bezirksschule nur dann zugelassen, wenn die Entfernung zwischen beiden Orten nicht über eine Stunde beträgt.

Art. 12. Bezirksschule.

Orte, welche weniger als dreißig Familien begreifen, sind mit einem benachbarten Orte zu einer gemeinschaftlichen Volksschule zu vereinigen, so lange die Einwohner nicht selbst zur Errichtung einer eigenen Volksschule und zur dauernden Ausmittlung des damit verbundenen Aufwandes bereit sind.

Wenn jedoch der benachbarte Ort über eine Stunde entfernt, oder der Weg dahin für das Leben oder die Gesundheit der Schüler gefährlich ist, so kann von der Ober-Schulbehörde auch bei fünfzehn Familien die Errichtung einer eigenen Schule angeordnet werden, deren Kosten nach den Bestimmungen der Art. 18 und 23 aufzubringen sind.

Art. 13. Berücksichtigung der Einwohner verschiedener Confession.

Wenn in Orten, wo Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse ansäßig sind, die Angehörigen der Confession der Minderzahl wenigstens sechzig Familien, welche an dem persönlichen oder dinglichen Gemeindeverbande Theil nehmen (d. h. entweder als Bürger oder Beisitzer der Gemeinde angehören, oder als Grundbesitzer oder Gewerbetreibende an der ordentlichen direkten Staatssteuer des Orts mitbezahlen), || begreifen, so können sie, insofern die Mehrheit der betheiligten Familienväter es wünscht, die Errichtung und Unterhaltung einer eigenen Volksschule ihrer Confession aus örtlichen Mitteln ansprechen.

496

Art. 14. Freiwillig errichtete Confessionsschulen.

Den Angehörigen der Confession der Minderzahl eines Orts soll, wenn sie eine Schule für Kinder ihrer Confession entweder für sich allein, oder in Verbindung mit den Confessionsverwandten benachbarter Orte errichten und unterhalten wollen, die Erlaubniß hiezu nicht versagt werden, wofern sie ein den gesetzlichen Bestand der Schule sicherndes Ein-

Art. 15. Mehrfacher Schulverband eines Orts wegen der Confessionsverhältnisse.

Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse eines mit keiner eigenen Schule versehenen Orts sind mit benachbarten Schulen ihrer Confession in Verband zu setzen.

Wenn jedoch die nächste Volksschule der einen Confession über eine Stunde (Art. 8) entfernt ist, so sind sämtliche Ortseinwohner dem Verbande der näher gelegenen Schule der anderen Confession einzuverleiben.

Art. 16. Sächliche Erfordernisse der Volksschulen.

Jede Volksschule und, wo mehrere Lehrer an einer Schule angestellt sind, jede Abtheilung derselben erfordert ein besonderes, seiner Bestimmung gemäß eingerichtetes und für die Zahl der Schulkinder gehörig geräumiges Zimmer. Sämtliche Schulzimmer müssen mit den nöthigen Schulgeräthschaften ausgerüstet seyn und geheizt werden.

Das zum Heizen der Schulzimmer erforderliche Holz muß, wo nicht ein besonderes Rechtsverhältniß etwas Anderes bestimmt, auf Gemeindekosten angeschafft, geführt, gesägt und gespalten werden.

Die Besorgung des Einheizens liegt, wenn der Schullehrer im Schulgebäude selbst wohnt, diesem, im anderen Falle aber der Gemeinde auf ihre Kosten ob.

|| Art. 17. Fortsetzung. 497

Außerdem müssen in jeder Volksschule die erforderlichen Lehrmittel vorhanden seyn, und insbesondere ist auf die Anschaffung einer angemessenen Büchersammlung Bedacht zu nehmen. Den Kindern armer Eltern sind die nöthigen Schulbücher unentgeldlich abzugeben.

Art. 18. Bestreitung der Kosten der Volksschulen.

Die Kosten der Volksschulen sind in jeder Gemeinde, soweit nicht ein Dritter vermöge Herkommens oder anderer Rechtstitel dafür einzutreten hat, oder das gegenwärtige Gesetz hinsichtlich einzelner Ausgaben etwas Anderes bestimmt, aus den für Schulzwecke bestehenden örtlichen Stiftungen, sodann aus den besonderen Einnahmen für Schulzwecke (Art. 22) und, soweit diese Quellen nicht zureichend sind, aus Gemeindemitteln zu bestreiten, und nöthigenfalls als eine Gemeindelast, ohne Rücksicht auf das Religionsbekenntniß der Beitragenden, nach dem Steuerfuße umzulegen.

Uebrigens sollen Herkommen oder andere Rechtstitel, wodurch Dritten Verbindlichkeiten für Schulzwecke aufgelegt werden, durch das gegenwärtige Gesetz keine Ausdehnung erhalten.

Art. 19 Fortsetzung.

In den aus mehreren Orten zusammengesetzten Gemeinden hat jeder für sich bestehende Ort (Gemeinde-Parzelle), wenn nicht durch Vertrag oder Herkommen etwas Anderes festgesetzt ist, die Kosten seiner Volksschule oder seines Antheils an einer Bezirksschule (Art. 20) für sich aufzubringen.

Art. 20. Fortsetzung.

Die Kosten einer, mehreren Orten gemeinschaftlichen Volksschule werden, soweit nicht Herkommen oder andere Rechtstitel etwas Anderes bestimmen, zwischen den betheiligten Orten nach der Anzahl der im Schulverbande stehenden Familien derselben (Art. 15) vertheilt.

|| Jedem einzelnen Orte bleibt es dabei überlassen, zu dem ihn betreffenden Antheil zunächst den Ertrag seiner Schulstiftungen und der besonderen Schuleinnahmen von seinen Angehörigen zu verwenden. 498

Art. 21. Schulgeld.

Die Gemeinden und beziehungsweise die Gemeindekassen sind befugt, als Beitrag zu den Kosten der Schule für jedes die Schule besuchende Kind von den Eltern derselben und deren Stellvertretern ein Schulgeld zu erheben.

Die Größe dieses Schulgeldes richtet sich zunächst nach dem hergebrachten Betrag. Eine Verminderung oder Aufhebung desselben kann durch einen gesetzmäßigen Beschluß des Gemeinderathes (Verwaltungs-Edikt §§. 52 und 53), jedoch unbeschadet der erworbenen Ansprüche der zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes im Genusse des Schulgeldes stehenden Schullehrer und überhaupt unbeschadet des Einkommens der Schulstellen, verfügt werden.

Jede Erhöhung des bestehenden Schulgelds aber, so wie die Festsetzung der Größe des Schulgelds bei neuerrichteten Schulen, oder bei Schulen, wo bisher kein Schulgeld eingeführt war, unterliegt einem gesetzmäßigen Gemeindebeschlusse und der Genehmigung der Kreisregierung.

Von der Entrichtung des Schulgelds sind die Kinder unbemittelter Eltern nach dem Ermessen des Kirchenkonvents ganz oder theilweise freizulassen.

Art. 22. Besondere Einnahmen für Schulzwecke.

Den Volksschulen eines jeden Orts fließen folgende besondere Einnahmen zu:

1) ein jährlicher Beitrag aus den örtlichen Cassen, welcher wenigstens sechs Kreuzer für jeden die Werktags- oder Sonntagsschule besuchenden Schüler beträgt,
2) der Ertrag des Kirchenopfers am Confirmationstage der Kinder evangelischer Confession und am Tage der ersten Communion der Kinder katholischer Confession, wo dieses Kirchenopfer besteht,
3) die Strafgelder von Schulversäumnissen, und
4) dasjenige, was von dem Einkommen eines Schulmeisters, soweit es aus örtlichen Mitteln fließt, und welches während der Erledigung einer Schulmeisters-Stelle unverkürzt fortzureichen ist, nach Bestreitung der Amtsverwesereikosten übrig bleibt.

499

Die Orts-Schulbehörde ist befugt, diese Gelder für Lehrmittel und andere Erfordernisse der Schule zu verwenden.

Art. 23. Beiträge der Staatskasse.

Sowohl zum Gehalt der Lehrer, als zu den Kosten von Schulhausbauten werden denjenigen Orten, welche den ihnen für ihre Volksschule obliegenden Aufwand nicht vollständig aufzubringen vermögen (vergl. Art. 18), angemessene Beiträge aus der Staatskasse bewilligt.

Vierte Abtheilung.

Von dem Privatunterricht.

Art. 24. Privatlehrer.

Ein nur den Unterricht der Volksschule vertretender Privatunterricht (Art. 4) muß von einem von der Ober-Schulbehörde für befähigt erklärten und zum Privatunterricht ermächtigten Lehrer ertheilt werden.

Die Kinder, welche einen solchen Privatunterricht erhalten, sind zu den periodischen öffentlichen Prüfungen in der Volksschule regelmäßig beizuziehen.

Der Privatunterricht, welcher neben dem öffentlichen Unterricht ertheilt wird, ist von der Ermächtigung der Ober-Schulbehörde unabhängig

Art. 25. Privatunterrichts-Anstalten.

Privatunterrichts-Anstalten können, wenn die Benützung derselben von dem Besuche der öffentlichen Volksschulen befreien soll, nur mit Genehmigung der Ober-Schulbehörde errichtet werden, und es dürfen dabei nur Lehrer, welche diese Behörde nach Kenntnissen und Sittlichkeit für befähigt erkennt, angestellt seyn.

|| Diese Anstalten stehen in Beziehung auf die Beobachtung des genehmigten Unterrichtsplans, auf die Schulzucht und auf die Aufführung der Lehrer unter der Aufsicht der Schulbehörden. 500

Die Ermächtigung zu einer solchen Anstalt kann wegen beharrlichen Ungehorsams gegen die Aufsichtsstellen widerrufen werden.

Art. 26. Entlassung aus dem Privatunterricht.

Ueber die Entlassungsfähigkeit aus dem Privatunterricht bei denjenigen Kindern, welche nur einen den Unterricht der Volksschule vertretenden Privatunterricht erhielten, hat die Orts-Schulbehörde auf gleiche Weise, wie über die Entlassung aus dem öffentlichen Schulunterricht (Art. 5), zu erkennen.

Fünfte Abtheilung.

Von den Schullehrern.

I. Von der Zahl, der Abstufung und den Gehalten der Lehrer.

Art. 27. Abstufung der Lehrer.

Die Lehrer an den Volksschulen sind entweder Hauptlehrer (Schulmeister), oder Unterlehrer, oder Lehrgehülfen.

Nur die Hauptlehrer werden unwiderruflich angestellt.

Die Unterlehrer sind einer Schulabtheilung mit eigener Verantwortlichkeit vorgesetzt.

Die Lehrgehülfen besorgen die ihnen anvertrauten Schülerabtheilungen unter der Leitung und Verantwortlichkeit des Schulmeisters.

Art. 28. Fortsetzung.

Einer Volksschule muß, wenn sie auch nur eine Lehrstelle hat, ein Schulmeister vorstehen.

An Volksschulen, welche mehrere Lehrstellen haben, kann je neben einem Schulmeister eine zweite Stelle mit einem Lehrgehülfen und eine dritte und vierte Stelle mit Unterlehrern besetzt werden. Bei fünf Lehrstellen müssen wenigstens zwei Schulmeister und ein Unterlehrer angestellt seyn, während die vierte und fünfte Stelle von Lehrgehülfen versehen werden können.

|| Es hängt von dem Beschlusse der Gemeindebehörde ab, durch Aussetzung der erforderlichen Mittel die geringeren Lehrstellen zu höheren zu erheben. 501

Eine Verminderung der Zahl der an einer Volksschule bestehenden Schulmeisters-Stellen ist nur mit Genehmigung der Ober-Schulbehörde zulässig.

Art. 29. Zahl der Lehrer.

Bei einer Zahl von mehr als 90 Schülern sind zwei Lehrer, bei mehr als 180 Schülern sind drei Lehrer, und bei mehr als 270 Schülern einer Volksschule sind vier Lehrer anzustellen, und in gleichem Verhältniß ist bei einer noch höheren Zahl von Schülern die Zahl der Lehrer zu vermehren.

Ausnahmsweise und widerruflich kann jedoch, wenn und so lan-

die ökonomischen Verhältnisse einer Gemeinde die Vollziehung der vorstehenden Bestimmung nicht zulassen, die Ober-Schulbehörde gestatten, daß ein von ihr dazu für tüchtig erkannter Schulmeister auch mehr als 90, jedoch nie über 120 Kinder unterrichte. In diesem Falle muß der Unterricht in Abtheilungen gegeben werden, und es müssen die älteren Schüler wenigstens vier, und die jüngeren Schüler wenigstens drei Stunden täglich Unterricht erhalten.

Von der Gemeinde ist dem Schulmeister, so lange diese außerordentliche Einrichtung besteht, eine jährliche Zulage von fünfzig Gulden abzureichen.

Die Erhöhung der Schülerzahl, in Folge deren ein weiterer Lehrer anzustellen ist, darf nicht vorübergehend, sondern muß vermöge der Zahl der im Schulverbande stehenden Familien als dauernd anzusehen seyn.

Art. 30. Gehalt des Schulmeisters.

Der jährliche Gehalt eines Schulmeisters muß neben freier Wohnung für ihn und seine Familie, oder einer entsprechenden Entschädigung für Hausmiethe,

in Orten von mehr als viertausend Einwohnern die Summe von
dreihundert und fünfzig Gulden,
in Orten oder Schulgemeinden von weniger als viertausend und mehr als zweitausend Einwohnern die Summe von
dreihundert Gulden,
in anderen Orten oder Schulgemeinden, wenn die Zahl der die Volksschule besuchenden Kinder mehr als sechzig beträgt, die Summe von
zweihundert und fünfzig Gulden,
wenn sie aber nur sechzig oder weniger beträgt, die Summe von
zweihundert Gulden
zum wenigsten erreichen.

Der Stand der Bevölkerung oder der Schülerzahl zur Zeit der erstmaligen Aufbesserung oder der künftigen Besetzung einer Schulstelle ist hiebei entscheidend.

Art. 31. Gehalt eines Unterlehrers.

Ein Unterlehrer oder Schulamtsverweser erhält neben einem freien Zimmer, oder einer Entschädigung dafür, einen jährlichen Gehalt von wenigstens einhundert und fünfzig Gulden.

Art. 32. Gehalt eines Lehrgehülfen.

Für einen Lehrgehülfen sind zum wenigsten jährlich einhundert und zwanzig Gulden abzureichen.

Die Vertheilung dieser Summe zwischen dem Lehrgehülfen und dem Schulmeister, der ihm freie Kost und Wohnung zu reichen hat, steht in Ermanglung einer gütlichen Uebereinkunft der Ober-Schulbehörde zu.

Wo eine Wohnung nicht vorhanden ist, erhält der Lehrgehülfe statt einer Entschädigung in Geld.

Art. 33. Ruhegehalten der Unterlehrer und Lehrgehülfen.

Unterlehrer und Lehrgehülfen erhalten, wenn sie ohne ihr Verschulden und ohne Ursachen versetzt werden, eine angemessene Aufbesserung ihrer Entschädigung aus dem Staatsfonde.

Art. 34. Berechnung der Dienstjahre in die Schule der Schulstellen zur Berechnung deren Gehalte.

Die Gehalte der Schulstellen sind nicht nur alle vegen ausdrücklich für diese Schule angenommenen [illegible]

Bezüge, sondern auch die || jenigen, die in einem mit dem Schul- 503
dienste für immer als Nebenamt vereinigten niederen Kirchendienst ihren Grund haben, über Abzug des etwa darauf haftenden Amtsaufwands einzurechnen.

Zu dem in Abzug kommenden Amtsaufwand gehört insbesondere die Belohnung des Meßnereigehülfen, dessen Haltung einem Schulmeister, der zugleich Meßner ist, entweder bereits aufgelegt ist, oder künftig von der Ober-Schulbehörde aufgelegt werden möchte.

Bei Berechnung der unter dem Einkommen begriffenen Naturalien sind die Preise des Sportelgesetzes und, wo dieses nicht Ziel und Maß gibt, örtliche Durchschnitts-Preise zum Grunde zu legen.

Art. 35. Termin für die Erhöhung der zu geringen Gehalte.

In Orten, wo die dermaligen Gehalte der Schullehrer den gesetzlich bestimmten geringsten Betrag noch nicht erreichen, muß die Erhöhung derselben bis zu diesem Betrag jedenfalls innerhalb der Etatsperiode von 1836—39, und bei einem im Laufe derselben eintretenden Erledigungsfalle sogleich geschehen. Insoweit künftig der Gehalt einer Schulstelle durch die Anordnung der Ober-Schulbehörde zur Aufstellung eines Meßnereigehülfen unter den gesetzlich bestimmten geringsten Betrag herabsinkt, insoweit muß derselbe sogleich wieder ergänzt werden.

Art. 36. Beibehaltung der den gesetzlichen Betrag übersteigenden Gehalte.

Eine Verminderung des Einkommens derjenigen Schulstellen, die jetzt oder künftig mit einem den gesetzlichen geringsten Betrag übersteigenden Einkommen ausgestattet sind, kann nur unbeschadet der bereits erworbenen Ansprüche eines Lehrers, und nur mit Genehmigung der Kreisregierung und mit Zustimmung der Ober-Schulbehörde stattfinden, und es muß der entzogene Gehaltstheil zum Besten anderer Zwecke der örtlichen Volksschule verwendet werden. Zu den Zwecken, für welche eine solche Schmälerung und Verwendung des Einkommens bestehender Schuldienste zulässig ist, werden jedoch Ausgaben, welche, als gesetzlich gebotene, ohnehin den öffentlichen Ortskassen obliegen, nicht gerechnet.

|| Zu den Kosten einer (wegen vermehrter Schülerzahl) neu zu 504
errichtenden Schulstelle ist übrigens jeder Schullehrer, unter dessen Gehalt das Einkommen von mehr als neunzig Schülern begriffen ist, diesen Mehrbetrag des Schulgelds abzutreten schuldig, wenn und soweit ihm der gesetzlich geringste Gehaltsbetrag seiner Stelle bevorbleibt.

Art. 37. Uebernahme der bei den Ortseinwohnern zu erhebenden Einkommenstheile auf die Gemeindepflege.

Einkommenstheile, welche eine Schulstelle bisher von den einzelnen Ortseinwohnern zu beziehen hatte, namentlich das Schulgeld, die Meßnerlaibe, Läutgarben u. s. w., gehen spätestens im nächsten Erledigungsfalle der Stelle an die Gemeindepflege über, und es ist der Schulstelle dafür die entsprechende Entschädigung auszusetzen und vierteljährig abzureichen.

Art. 38. Abscheidung von Ausgaben, die auf dem Gehalte einer Schulstelle für Schulzwecke haften.

Ausgaben, die bisher auf dem Einkommen einer Schulstelle für bestimmte Schulzwecke haften, sind spätestens im nächsten Erledigungsfalle der Stelle gegen Ausscheidung eines verhältnißmäßigen Theils ihres Einkommens auf die örtlichen Kassen zu überweisen.

Art. 39. Abstellung der Gebühren für die Schultabellen und Schulvisitationen.

Die Gebühren, welche ein Schulmeister bisher für die Ausfertigung

[illegible]

Art. 42. Verbot der Annahme von Nebenämtern und des Gewerbebetriebs.

Ohne besondere Genehmigung der Ober-Schulbehörde ist den Schullehrern nicht gestattet, weder ein anderes Amt neben ihrer Schulstelle zu übernehmen, noch ein Gewerbe zu treiben.

II. Von der Bildung der Volksschullehrer.

Art. 43. Aufsicht über die Bildung der Schulamtszöglinge.

Nur den von der Ober-Schulbehörde hiezu ermächtigten Schulmeistern (Musterlehrern) ist gestattet, Schulamtszöglinge für ihren Beruf auszubilden oder für die Aufnahme in eine Berufs-Bildungsanstalt vorzubereiten.

Zur Errichtung einer Berufs-Bildungsanstalt durch Geistliche, Schullehrer u. s. w. ist die Genehmigung der Ober-Schulbehörde erforderlich. Im Uebrigen ist die Vorbereitung und Bildung der bei einzelnen Lehrern und in Privatanstalten befindlichen Zöglinge unter die Aufsicht der Ober-Schulbehörde gestellt *).

506 Art. 44. Staatsanstalten für die Bildung von Schullehrern.

Vom Staate werden für die Bildung von Candidaten der Volksschulstellen eigene, theils mit den Erziehungshäusern in Verbindung gesetzte, theils für sich bestehende Anstalten unterhalten **).

[illegible] Instruction vom 19. März 1811 und Verordnung vom 15. Feb[illegible]

[illegible] nähere Bestimmungen hierüber enthalten, und zwar a), hinsichtlich des [illegible] Schullehrer-Seminars in Eßlingen die Verfügungen vom 29. [illegible] September 1812, 9. April 1822, 28. Januar 1825, 12. [illegible] und 8. Januar 1833; b) hinsichtlich des [illegible]

Die Einrichtung dieser Anstalten und die Zahl der in dieselben aufzunehmenden Zöglinge wird nach dem Bedürfniß der Volksschulen, soweit dieses nicht durch Privat-Anstalten gedeckt wird, bemessen.

Art. 45. Unterstützung und Verbindlichkeiten der Zöglinge der Staatsanstalten.

Der Unterricht in den Staatsanstalten wird unentgeldlich ertheilt. Außerdem werden an die Zöglinge, zu Bestreitung des mit der Benützung der Anstalt verbundenen Aufwandes, Unterstützungen nach dem Maßstabe der Bedürftigkeit bewilligt.

Die Aufnahme in die Anstalt begründet die Verbindlichkeit des Zöglings, sich dem Dienste an den Volksschulen des Vaterlands zu widmen.

Ein Zögling, welcher vor seiner Anstellung oder nach derselben vor Erfüllung einer dreijährigen Dienstzeit als Schulmeister willkürlich seinen Beruf verläßt oder dem vaterländischen Schuldienste sich entzieht, oder wegen Unwürdigkeit zum Schulamte für unfähig erklärt wird, hat den Werth der genossenen Unterstützungen zu ersetzen *).

Art. 46. Fortbildung der Volksschullehrer.

Der Ober-Schulbehörde liegt ob, die Fortbildung der angestellten Lehrer für ihren Beruf mit allen zweckdienlichen Mitteln zu veranlassen.

Zu diesen Mitteln gehören insbesondere:

a) die Anordnung von außerordentlichen Lehrkursen oder eines vollständigen Unterrichts über allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre (Pädagogik und Didaktik) für Schullehrer, nach dem Bedürfniß einzelner Schulaufsichts-Bezirke **);

b) die ständige Einrichtung und Unterhaltung von Schullehrer-Conferenzen in jedem Schulaufsichts-Bezirke ***);

c) die ständige Einrichtung von Lesegesellschaften für Schullehrer und Geistliche †)

|| d) die Zulassung einer Anzahl von Lehrgehülfen und Unterlehrern in den Schullehrer-Bildungs-Anstalten des Staats zum Behuf einer wenigstens einjährigen Wiederholung des Unterrichts, und 507

e) die Preisaufgaben an Schullehrer, so wie die Verleihung von Prämien an diejenigen Lehrer, die sich in ihrer Amtsführung vor anderen auszeichnen.

Der Aufwand für Schullehrer-Curse und Schullehrer-Conferenzen wird, mit Ausnahme der Reisekosten-Entschädigung der Schullehrer, welche von jeder Gemeinde für ihre Schullehrer zu bestreiten ist, aus der Staatskasse bezahlt.

Die Kosten der Lesegesellschaften liegen den Theilnehmern ob. In Ansehung des Beitrags der öffentlichen Stiftungen hiezu bleibt es bei den bestehenden Einrichtungen.

Den Aufwand für Preise und Prämien übernimmt die Staatskasse.

---

schen Schullehrer-Seminars in Gmünd die Verfügungen vom 13. Januar und 12. März 1825.

*) S. auch Verordnung vom 18. April 1823, die von den Zöglingen des evangelischen Schullehrer-Seminars bei ihrer Aufnahme zu übernehmende Verpflichtung betreffend, und §§. 25 und 29 der organischen Statuten für das katholische Schullehrer-Seminar in Gmünd vom 13. Januar 1825, so wie die Verfügung vom 30. Juni 1831.

**) Vergl. evangelische Schul-Ordnung vom 26/31. December 1810, §. 20.

***) Bestimmungen hierüber enthalten die evangelische Schul-Ordnung §. 21, und die Verfügungen vom 4. Januar 1811 und 6. Juli 1816.

†) S. evangelische Schul-Ordnung §. 22.

das eilfte besteht der jährliche Ruhegehalt bis zum Betrage eines Dienstgehalts von zweihundert Gulden aus fünfzig Procenten dieses Betrags, und wenn der Dienstgehalt diesen Betrag übersteigt, aus zwanzig Procenten dieses weiteren Betrags.

Mit jedem weiteren Dienstjahre steigt der Ruhegehalt um ein Procent des Dienstgehalts.

Der Ruhegehalt darf jedoch die Summe von zweihundert und fünfzig Gulden nicht übersteigen.

Art. 57. Verminderung des Ruhegehalts wegen Bekleidung eines öffentlichen Amtes.

So lange ein in Ruhestand versetzter Schulmeister einen mit einem Einkommen verbundenen sonstigen öffentlichen Dienst versieht, wird ihm die Hälfte des Betrags dieses Einkommens an dem Ruhegehalt in Abzug gebracht.

Art. 58. Abzug wegen Aufenthalts im Auslande.

Den bleibenden Aufenthalt im Auslande kann ein in dem Ruhestand befindlicher Schullehrer nur mit höherer Genehmigung nehmen.

511 Im Falle der Erlaubniß kom || men, so lange der Aufenthalt im Auslande dauert, zehn Procente an dem Ruhegehalte in Abzug.

Art. 59. Entziehung des Ruhegehalts wegen Unwürdigkeit.

Eine gerichtlich erkannte Strafe, welche den Verlust der Stelle nach sich gezogen hätte, hat auch den Verlust des Ruhegehalts zur Folge.

Art. 60. Pensionskasse der Schullehrer.

Es wird ein dem Bedürfniß entsprechender Pensionsfonds für Schullehrer aus den Mitteln der Staatskasse gebildet.

Der in der Zwischenzeit von der Errichtung der Pensionskasse bis zum Eintritt der höchsten Zahl der Pensionsgenossen sich jährlich ergebende Einnahme-Ueberschuß wird zu Vermehrung des Pensionsfonds verzinslich angelegt.

V. Von der Unterstützung der Wittwen und Waisen der Volksschullehrer.

Art. 61. Errichtung einer allgemeinen Wittwenkasse für Schullehrer.

Zur Unterstützung der von den Schulmeistern an den Volksschulen hinterlassenen Wittwen und Waisen wird eine allgemeine Volksschullehrer-Wittwenkasse errichtet.

Mit derselben werden die Stiftungen für Zwecke einer allgemeinen Volksschullehrer-Wittwenkasse vereinigt, soweit nicht in Beziehung auf Verwaltung oder Verwendung der Wille des Stifters entgegen steht.

Art. 62. Einlagen und Beiträge der Schullehrer.

In diese Casse hat jeder Schulmeister

1) bei seiner ersten Anstellung als solcher von dem jährlichen Dienstgehalt (Art. 55), bei Beförderungen oder bleibenden Gehalts-Aufbesserungen aber von dem Jahresbetrag der erhaltenen Einkommens-Verbesserung den achten Theil in vierteljährigen Raten,
2) alljährlich von seinem Dienstgehalt über Abzug der freien Wohnung, beziehungsweise von seinem Ruhegehalte, zwei Procent abzugeben.

Die durch das Sportelgesetz zum Besten der Wittwenkasse den Volksschullehrern aufgelegten Dienstanstellungs- und Dienstbestätigungs-Sporteln werden hiemit aufgehoben.

|| Art. 63. Beitrag des Staats. 512

Der Wittwenkasse werden die in dem Sportelgesetze den Dienst-Candidaten der Volksschulen aufgelegten Prüfungs-Sporteln vom 1. Juli 1836 an überlassen.

Außerdem wird der Wittwenkasse ein dem Bedürfnisse entsprechendes Dotations-Capital aus der Staatskasse abgetreten.

Art. 64. Leistungen der Wittwenkasse.

Aus der Wittwenkasse erhalten die Wittwen der Schulmeister und die ehelichen leiblichen Kinder derselben, und zwar diejenigen männlichen Geschlechts bis zum zurückgelegten achtzehnten Jahre, und diejenigen weiblichen Geschlechts bis zum zurückgelegten sechzehnten Lebensjahre, Unterstützungen, welche

1) in dem Sterbenachgehalte und
2) in jährlichen Pensionen

bestehen.

Von dem Genusse dieser Unterstützungen sind die Wittwe, die ein Schullehrer erst in seinem Ruhestand geheirathet hatte, und die mit derselben erzeugten Kinder, so wie die Wittwe, welche durch ein Erkenntniß der zuständigen Behörde beständig vom Tisch und Bett getrennt war, ausgeschlossen.

Wittwen und Waisen von Schulmeistern, die zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes nicht mehr an Volksschulen angestellt sind, haben auf Sterbenachgehalt und Pensionen keinen Anspruch. Die Bewilligung von Gratialien an dieselben ist jedoch hiedurch nicht ausgeschlossen.

Art. 65. 1) Sterbenachgehalt.

Der Sterbenachgehalt besteht neben dem Fortgenusse der Dienstwohnung, wo eine solche vorhanden ist, in dem auf die nächsten fünfundvierzig Tage nach dem Todestage des Schullehrers zu berechnenden Theil des pensionsberechtigten Dienstgehalts (Art. 55), oder bei einem in den Ruhestand gesetzten Schulmeister des Ruhegehalts desselben.

Wegen Vertheilung des Sterbenachgehalts unter mehrere zu dessen Bezug berechtigte Hinterbliebene gelten die hienach (Art. 67) wegen Vertheilung gemeinschaftlicher Pensionen gegebenen Bestimmungen.

|| Art. 66. 2) Pensionen der Wittwen und Waisen. 513

Die Pensionen, welche aus der Wittwenkasse jährlich abgereicht werden, sind für die Hinterbliebenen aller Lehrer von gleichem Betrag, und es macht dabei weder die Größe des Dienstgehalts, noch die Zahl der Dienstjahre, noch die Zahl der Hinterbliebenen eines Lehrers einen Unterschied.

Art. 67. Fortsetzung.

Mehrere pensionsberechtigte Hinterbliebene eines Schulmeisters erhalten nur Eine Pension.

An dieser Pension gebührt, wenn neben einer Wittwe mehrere pensionsberechtigte Kinder aus der letzten oder einer früheren Ehe des Verstorbenen vorhanden sind, die eine Hälfte der Wittwe, von der anderen Hälfte jedem Kinde ein Kopftheil.

Ist nur ein pensionsberechtigtes Kind vorhanden, so erhält dasselbe ein Drittheil an der Pension und die Wittwe die weiteren zwei Drittheile.

Sind nur Kinder und keine Wittwe vorhanden, so wird die Pension nach gleichen Theilen unter denselben vertheilt.

So oft einer der Theilnehmer aus dem Mitgenusse (Art. 70) aus-

tritt, findet eine neue Vertheilung der Pension nach den vorstehenden Bestimmungen statt.

Art. 68. Größe der Pensionen.

Zu den vorbenannten Pensionen sind die Einnahmen von Pensionseinlagen und Pensionsbeiträgen (Art. 62), von den Prüfungs-Sporteln der Schullehrer (Art. 63) und von dem Reinertrag des zu bildenden Pensionsfonds (Art. 69 und 71), jedoch nach Abzug der davon zunächst zu bestreitenden Ausgaben für Sterbenachgehalte, zu verwenden.

Die hiebei jährlich für die Pensionen sich ergebende Summe und die Zahl der Pensionsgenossen (d. h. der je zu einer Pension berechtigten Hinterbliebenen) bilden die Anhaltspunkte, nach welchen die Oberaufsichts-Behörde die Größe der Jahrespensionen von Zeit zu Zeit von Neuem festsetzt.

514 || Bis zum eingetretenen vierzigsten Jahre von der Verkündigung dieses Gesetzes an wird jedoch für die Festsetzung der Pensionsgröße nur diejenige Quote der zu Pensionen bestimmten Einnahmen zum Anhaltspunkt genommen, welche dem Verhältniß der jedesmaligen Zahl der Pensionsgenossen zu der muthmaßlichen Zahl derselben, wenn sie dereinst ihren höchsten Stand erreicht haben wird, entspricht.

Art. 69. Pensionsfonds.

Der Ueberschuß, der sich nach vorstehender Bestimmung bis zum Eintritt der höchsten Zahl der Pensionsgenossen an den zu Pensionen bestimmten Einnahmen jährlich ergibt, ist nebst der der Wittwenkasse von der Staatskasse zu gewährenden Dotation (Art. 63) zu Bildung eines Pensionsfonds zu Capital anzulegen.

Mit diesem Pensionsfonds wird das Capital vereinigt, welches nach der Bestimmung des Art. 44 des Sportelgesetzes vom 23. Juni 1828 aus den seither den Volks-Schullehrern angesetzten Dienstanstellungs- und Dienstbestätigungs-Sporteln gesammelt worden ist.

Art. 70. Anfangs- und Endtermin der Pensionen.

Der Genuß einer Pension beginnt mit dem Tage des Ablaufs des Sterbenachgehalts, und erlischt außer dem Fall des Todes

1) bei der Wittwe mit dem Tage ihrer Wiederverheirathung,
2) bei den Kindern männlichen Geschlechts mit dem zurückgelegten achtzehnten, und bei den Kindern weiblichen Geschlechts mit dem zurückgelegten sechzehnten Lebensjahre, oder mit der unentgeldlichen Aufnahme in eine öffentliche Erziehungsanstalt,
3) bei der Wittwe und den Kindern mit der gerichtlichen Verurtheilung in eine Freiheitsstrafe von wenigstens drei Monaten.

Art. 71. 3) Verwaltungskosten.

Die Verwaltungskosten der Wittwenkasse werden von dem Ertrag des Pensionsfonds (Art. 69) bestritten.

515 || Sechste Abtheilung.

Von der Aufsicht über die Volksschulen.

Art. 72. Orts-Schulbehörde.

Die Volksschulen stehen in jedem Orte unter der Aufsicht des Pfarrers derjenigen Confession, welcher der Schulmeister angehört (Art. 48), und der übrigen Mitglieder des Kirchenkonvents.

Wo mehrere Geistliche einer Confession angestellt sind, wird einer [illegible]selben von der Ober-Schulbehörde besonders mit der örtlichen Schul[illegible] beauftragt.

Art. 73. Fortsetzung.

Wird eine Schule von Kindern einer anderen Confession, als derjenigen, zu welcher sich der Schulmeister bekennt, besucht, so steht dem Ortspfarrer dieser Confession die Befugniß zu, von der Schule in Beziehung auf diese Kinder Einsicht zu nehmen, und seine etwaigen Bemerkungen dem Kirchenkonvent mitzutheilen und nöthigenfalls an die höhere Behörde zu bringen.

Art. 74. Fortsetzung. Israelitische Schulen.

In Ansehung der Beaufsichtigung der israelitischen Schulen und derjenigen israelitischen Schüler, welche eine christliche Schule besuchen, bleibt es bei der bestehenden Einrichtung, so lange nicht im Wege der Verordnung etwas Anderes festgesetzt wird *).

Art. 75. Beiziehung der Schulmeister zum Kirchenkonvent.

Zu den Sitzungen des Kirchenkonvents in Schulsachen ist der Schullehrer, soweit er nicht persönlich dabei betheiligt ist, jedesmal mit berathender Stimme beizuziehen. Sind mehrere Schulmeister in einem Orte angestellt, so werden, wenn ihre Zahl nicht || mehr als drei 516
beträgt, alle, außerdem aber je die drei ältesten im Dienste, dazu berufen **).

Art. 76. Bezirks-Aufsicht.

Die Pfarrer und die Kirchenkonvente sind als Schulbehörden theils dem Bezirks-Polizeiamt, theils dem Bezirks-Schulaufseher, theils dem gemeinschaftlichen Bezirksamt in Schulsachen untergeordnet.

Zum Bezirks-Schulaufseher wird von der Ober-Schulbehörde der Dekan oder einer der Geistlichen derjenigen christlichen Confession (Art. 48), welcher die ihm untergebenen Schullehrer angehören, in widerruflicher Eigenschaft bestellt. Der Umfang seines Bezirks wird von der Ober-Schulbehörde bestimmt.

Uebrigens bleiben die katholischen Dekane verpflichtet, bei Gelegenheit der ihnen obliegenden Kirchenvisitationen neben den gewöhnlichen Kirchenvisitations-Berichten einen die Religions- und Sittenlehre in den Volksschulen umfassenden Hauptbericht an die bischöfliche Behörde zu erstatten.

Art. 77. Kosten der Bezirks-Aufsicht.

Die Bezirks-Schulaufseher erhalten für die Vornahme der Schulvisitationen und für ihren allgemeinen Amtsaufwand aus der Staatskasse die gebührende Entschädigung.

Art. 78. Ober-Schulbehörde.

Die Ober-Schulbehörde ist für die evangelischen Schulen das evangelische Consistorium, und für die katholischen Schulen der katholische Kirchenrath, jedoch unbeschadet der bischöflichen Befugnisse hinsichtlich des Religions-Unterrichts in den katholischen Schulen.

---

*) Vergl. Gesetz vom 25. April 1828, in Betreff der öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen, Abth. II, Von dem Schulwesen, und Verfügung vom 30. Juli 1829, zu Vollziehung dieser Abtheilung.

**) Wegen der Kirchenkonvente vergl. K. Verordnung vom 15. Januar 1817, die allgemeine Einführung der Kirchenkonvente in den katholischen Landestheilen betreffend, die Amtsvorschrift für die evangelischen Kirchenkonvente vom 29. Oktober 1824, und Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822, §§. 132—135.

Schluß-Bestimmung.

Art. 71.

Alle früheren Gesetze, Verordnungen und Ordnungen, die mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes im Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

Unser Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 29. September 1836.

Wilhelm.

Der provis. Chef des Departements des Innern und des Kirchen- und Schulwesens:
Geheimer Rath v. Schlayer.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Bellnagel.

---

517 [Nr. 50.] Königliche Verordnung vom 29. September, betreffend das Besetzungsrecht zu den für sich bestehenden Stellen der Meßner, Organisten u. s. w.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Herstellung einer gleichförmigen Besetzungsweise der niedern Kirchendienste verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, wie folgt:

Die Stellen der Meßner, Organisten, Cantoren und Musik-Directoren werden, soweit dieselben für sich (ohne Verbindung mit einem Schulamte) bestehen, und nicht Dritte das Ernennungsrecht dazu aus besonderem Titel hergebracht haben, von den örtlichen Stiftungsräthen besetzt.

An der Ausübung des Rechts nehmen jedoch in Orten, in welchen sich Einwohner verschiedener Confessionen befinden, nur die der betreffenden Confession angehörigen Mitglieder des Stiftungsraths Antheil.

518 Unser Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 29. September 1836.

Wilhelm.

Der provis. Chef des Departements des Innern und des Kirchen- und Schulwesens:
Geheimer Rath v. Schlayer.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Bellnagel.

---

532 [Nr. 52.] Verfügung des Finanz-Ministeriums vom 6. Oktober, betreffend die Gehalte des Forstpersonals.

Nachdem in Beziehung auf die, in dem §. 6 der Ministerial-Verfügung vom 21. Januar 1822 (Reg.Bl. S. 23) bestimmten Gehalte des Forstpersonals die Veränderungen eingetreten sind, daß

a) die Oberförster statt der früheren 30 fl. für Schreibmaterialien als Canzleikosten-Entschädigung nunmehr bei den Aemtern

10. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten zeln, ingleichen Feuerschwamm, r
11. Geflügel und kleines Wildpret aller
12. Glasur- und Hafnererz (Alquifoux)
13. Gold und Silber, gemünzt, in B münze;
14. Hausgeräthe und Effecten, gebrauch gebrauchtes Handwerkszeug, von A Kleider, Wäsche und Effecten, ins Veranlassung ihrer Verheirathung
15. Holz: Brennholz beim Landtransp schließlich Flechtweiden), welches zu bestimmt ist;
16. Kleidungsstücke und Wäsche, welche zeug, welches reisende Handwerker Proben, die nur zum Gebrauch als die Wagen der Reisenden; ferner und Waaren-Transport, gebrauchte stände zum Reiseverbrauch;
17. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als B
18. Milch;
19. Obst, frisches;
20. Papier, beschriebenes (Acten und
21. Saamen von Waldhölzern;
22. Schachtelhalm, Schilf und Dachroh
23. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchsche trümmer (Abfälle von der Weberei)
24. Steine, alle behauene und unbehau transport, insofern sie nicht nach und Wetzsteine in demselben Falle;
25. Stroh, Spreu, Häckerling;
26. Thiere, alle lebenden, für welche k
27. Torf und Braunkohlen;
28. Treber und Treester.

1. Bäu
2. Bien
3. Bra
4. Düng oder dung
5. Eier
6. Erde Brau Töpf
7. Erze gutes
8. Fisch
9. Gra

Gege

Fün
fünfzig
Eingange,
ausgeführt

Ausna
Abtheilung

a) eine
Krei

b) bei

Es sin

No.	
1	Abfälle von Glashüten, desgleichen Grätze); von Seifensiedereien schlachtetem Vieh; sowohl fli Klauen und Knochen, letztere
2	Baumwolle und Baumwo a) Rohe Baumwolle b) Baumwollengarn: 1) ungebleichtes ein- und 2) gezwirntes Garn (Zwir c) Baumwollene, desgleiche gefertigte Zeuge und Str Putzwaaren; auch Gespi Baumwolle und Leinen, sing, Stahl und andern
3	Blei: a) Rohes, in Blöcken, Mul b) Grobe Bleiwaaren, als: c) Feine Bleiwaaren, als: Waaren
4	Bürstenbinder- und Sieb a) grobe in Verbindung mit b) feine, in Verbindung m
5	Droguerie- und Apothek a) Chemische Fabrikate für andere Oele, Säuren, Tusche, Farben- und T lack u. s. w.; überhaupt nen Gegenstände, sofern Ausnahmen treten jedoch folge b) Alaun c) Bleiweiß (Kremserweiß), d) Mennige, Schmalte, ter Kupfer- und Eisenvi e) Eisenvitriol (grüner)

Benennung der Gegenstände.

Glasscherben und Bruch von der Gold- und Silberbearbeitung (Münz-
n die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von ge-
ißiges als eingetrocknetes; Thierflechsen, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne,
: mögen ganz oder zerkleinert seyn . . . . . .

llenwaaren:
. . . . . .

zweidrähtiges, und Watten . . . . . .
n, Strickgarn), ingleichen alles gebleichte oder gefärbte Garn . .
n aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide und Wolle,
umpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und
inst- und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder
außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Mes-
Materialien . . . . . .

den ꝛc. auch altes . . . . . .

Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w. . . . . .
Spielzeug ꝛc., ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte
. . . . . .

macherwaaren:
Holz oder Eisen ohne Politur und Lack . . . . . .
it andern Materialien, auch Siebböden aus Pferdehaaren . . .
er-, auch Farbewaaren:
den Medicinal- und Gewerbegebrauch, auch Präparate, ätherische auch
Salze, eingedickte Säfte; desgleichen Maler-, Wasch-, Pastellfarben und
ischkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegel-
die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbewaaren gemeiniglich begriffe-
sie nicht besonders ausgenommen sind . . . . . .
nde ein, und zahlen weniger:
. . . . . .

rein oder versetzt . . . . . .
ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemisch-
triol, weißer Vitriol . . . . . .
. . . . . .

Digitized by Google

Abgabensi Fuße (mi	No.	
Gewicht, Maaß oder Anzahl.		
		f) Gelbe, grüne, rothe Farb fälle von der Fabrikation
1 Centr.		g) 1) Galläpfel; Kreuzbeere
		2) Krapp . .
1 Centr.		3) Eckerdoppern, Knopp
1 Centr.		h) Farbehölzer, in Blöcken
1 Centr.		i) Korkholz, Pockholz, Ced
		k) Pott- (Waid-) Asche, A
		l) Mineralwasser in Flasch
1 Centr.		m) Salpeter, gereinigter un
1 Centr.		n) Salzsäure und Schwefelsä
1 Centr.		o) Schwefel . . .
1 Centr.		p) Terpentin und Terpentin
		Anmerk. Rohe Erzeugnisse d Gebrauch, die nicht nicht genannte, auß gen die allgemeine
1 Centr.	6.	Eisen und Stahl: a) Roheisen aller Art; alte
		Anmerk. An den Zollgrenzen berg, Baden und K
1 Centr.		b) Geschmiedetes Eisen in Guß- und raffinirter S
1 Centr.		Anmerk. Von Rohstahl, see eingehend, wird nu
1 Centr.		c) Alles geschmiedete Eisen, arbeitet ist, desgleichen
1 Centr.		
1 Centr.		

*) 3

	Benennung der Gegenstände.	
	enerde, Braunroth, Kreude, Ocker, Rothstein, Umbra; so wie alle Ab- der Salpetersäure und Salzsäure; auch roher Flußspath in Stücken	
	n, Kurkume, Quercitronen, Saflor, Sumach, Waid und Wau	
	ern	
	oder geraspelt	
	ernholz und Buchsbaum	
	Beinstein	
	n oder Krügen	
	d ungereinigter	
	äure	
	öl	
	s Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medicinal- besonders höher oder niediger besteuert sind, insbesondere auch anderswo ereuropäische Tischlerhölzer; ingleichen Blei-, Silber- und Goldglätte tra- Eingangsabgabe.	
	s Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	
	der Preußischen westlichen Provinzen, desgleichen von Bayern, Württem- urhessen ist Roheisen auch beim Ausgange frei.	
	Stäben, desgleichen Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cement-Stahl, tahl	
	wärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.	
	welches unter den Streck- und Schneid-Werken zu feinen Sorten ver- schwarzes Eisenblech und Platten	

Abgabensä Fuße (mit	No.	
Gewicht, Maaß oder Anzahl.		
1 Centr.		d) Weißblech, desgleichen (
1 Centr.		e) Eisenwaaren:
1 Centr.		1) Ganz grobe Gußwaar
1 Centr.		2) Grobe, die aus geschn und Eisendraht, auch verzinnt, jedoch nicht Holzschrauben, Kaffeel Plätteisen, Schaufeln Sensen, Sicheln, S grobe Waagebalken,
1 Centr.		3) Feine, sie mögen gan sen Urstoffen in Verb Zinn (letzteres polirt Messer, Näh- und S lakirte Eisenwaaren;
1 Centr.	7	Erze, nämlich: Eisen- und S
1 Centr.		Anmerk. An den Bayerischen
1 Centr.	8	Flachs, Werg, Hanf, He
1 Centr.	9	Getreide, Hülsenfrüchte a) Getreide und Hülsenfrü Heidekorn oder Buchwei
		Anmerk. 1. Außer dem Rhe Ausgangsabgab
1 Centr.		Anmerk. 2. Auf der Sächsi Landtransport z Waizen, Spe
		Roggen, Bol
1 Centr.		Gerste .
		Hafer und H
1 Centr.		Anmerk. 3. Hafer in Quan Bayerischen M oder unter 1 B

Benennung der Gegenstände.

Abgabensä Fuße (mi	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	No.	
	1 Centr.		b) Sämereien und Beeren: 1) Anis und Kümmel 2) Oelsaat, als: Hanfsaa
	1 Centr.		3) Kleesaat und alle nich
			Anmerk. Auf einen Preußisc 89 Zoll-Pfund, auf
	1 Centr.	10	Glas und Glaswaaren: a) Grünes Hohlglas (Glasg Anmerk. Bei loser Verpackun
	1 Centr.		b) Weißes Hohlglas, unge ingleichen Fenster- und
	1 Centr.		c) Gepreßtes, geschliffenes, gossene Glas, Behänge
	1 Centr.		d) Spiegelglas: 1) wenn das Stück nicht mißt, α) gegossenes, belegt aa) wenn das Sti bb) wenn das Sti β) geblasenes, belegt
	1 Schfl. 1 Bayerisches Schäffel		2) belegtes und unbelegtes, üb. 288 □ Zoll bis 5 „ 576 „ 10 „ 1000 „ 14 „ 1400 „ 19 „ 1900 □ Zoll Preuß
	1 Dresdner Scheffel		e) Glaswaaren in Verbind rigen Urstoffen; auch Sp
	1 Dresdner Scheffel	11	Häute, Felle und Haare:
	1 Dresdner Scheffel		a) Rohe (grüne, gesalzene,
	1 Dresdner Scheffel		b) Felle zur Pelzwerk- (Ra

Benennung der Gegenstände.	
elle und = Haare	
ansport	
Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:	
en=, Kirsch=, Birn=, Apfel= und Kornelholz	
, Tannen=, Lerchen=, Pappeln=, Erlen= und anderes weiche Holz, ferner: (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc.	
rovinzen des Preußischen Staates wird erhoben für:	
pieren	
von hartem Holze	
= oder Tannenholz	
atten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flecht=	
Eichen und Birken, desgleichen Holzkohlen	
Meubles) und andere Tischler=, Drechsler= und Böttcherwaaren, welche polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing rarbeitet sind; auch feine Korbflechterwaaren	
gelegte Arbeit), sogenannte Nürnbergerwaaren aller Art, feine Drechsler=, rwaaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren in Verbin= rialien (jedoch mit Ausschluß von Gold, Silber, Platina, Semilor, und len), ingleichen Holzbronze, Holzuhren, ganz feine Holzflechterarbeit; auch	
ie grobe Sattlerwaaren.	
gebrauchte, ohne eiserne Reifen	
nd Drechsler=, Korbflechter=, Tischler= und alle rohen und bloß gehobelten erarbeiten und Maschinen von Holz, auch gebrauchte grobe Böttcherwaa eifen tragen die allgemeine Eingangsabgabe.	

No.		Abgabensä Fuße (mit Gewicht, Maaß oder Anzahl.
13	Hopfen . . .	1 Centr.
14	Instrumente, musikalische,	1 Centr.
15	Kalender, a) die fürs Inland bestimm Vorschriften behandelt; b) die durchgeführt werden 50 Kreuzer für den Zoll	1 Preuß. Klafter. 1 Schiffslast (4000 Pfd.) oder beim Flößen 75 Preuß. Kubik-Fuß.
16	Kalk und Gips, gebrannter	1 Schiffslast oder beim Flößen 90 Kubikfuß
17	Karden oder Weberdistel	1 Stück
18	Kleider, fertige neue; desglei Verkauf eingehen	1 Stück
19	Kupfer und Messing: a) Geschmiedetes, gewalzte kommen; ferner: Blech, walzte auch plattirte Ta b) Waaren: Kesseln, Pfan Gelb- und Glockengießer ingleichen lackirte Kupfer Anmerk. Von Roh- (Stück-) Bruchkupfer oder Br und andern Scheide eingehend) wird die	6 Stück 30 Stück 1 Schiffslast 1 Centr.
20	Kurze Waaren, Quincai Waaren, ganz oder theilwe vergoldet), aus Perlmutter, belegt; ferner Waaren aus bein, Fischbein, Gips, G unedlen Metallen, Perlmut in kleinen Gläsern, Kruken schenuhren, Stutz- und Per lackirte Waaren von Meta Blumen, zugerichtete Schm Kurzen, Quincaillerie- od	1 Centr. 1 Centr. 1 Centr. 1 Centr.

Benennung der Gegenstände.

. . . . . .

hechanische, mathematische, optische, physikalische, astronomische, chirurgisch

sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besonder

tragen die Abgabe von einem halben Thaler für den Preußischen oder Centner. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.

. . . . . .

n . . . . . .

chen getragene Kleider und getragene Wäsche, beide letztere, wenn sie zum

. . . . . .

, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, ge- feln und Bleche . . . . . en und dergleichen; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; =, Gürtler= und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; = und Messingwaaren . . . . . Messing, Roh= oder Schwarzkupfer, Gar= oder Rosettenkupfer, von altem uchmessing; desgleichen von Kupfer= und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- münzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine allgemeine Eingangsabgabe erhoben . . . . . .

llerien ꝛc.:
ise aus edlen Metallen, feinen Metallgemischen, aus Bronze (im Feuer echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfen- las, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, ter, Schildpatt, unechten Steinen u. dgl.; feine Parfümerien, wie solche ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaare geführt werden; Ta deluhren, Kronleuchter mit Bronze, Gold= oder Silberblatt; ganz fein ll oder Pappmasse (papier maché), Regen= und Sonnenschirme, Fächer uckfe Perückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung de waaren gehörigen unter den Numern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12

lbgabensätz fuße (mit	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	No.	
	Centr.		14. 19. 21. 22. 27. 30. 31. mitinbegriffenen Gegenständ Wolle, welche mit Eisen, G Zeugmützen in Verbindung
	1 Centr.	21	Leder und daraus geferti a) Lohgare, oder nur loh Stiefelschäfte, auch Juch
	1 Schäffel oder Tonne od. Bayer'sch. Schäffel.		b) Brüsseler- und Dänisch und lackirte Leder .
	1 Centr.		Ausnahme. Halbgare Ziegen, unter Controle f
	1 Centr.		c) Grobe Schuhmacher-, G oder Polsterarbeiten d) feine Lederwaaren von misch- und weißgarem L Geschirre mit Schnallen mischen, Handschuhe vor
	1 Centr.	22	Leinengarn, Leinwand u a) Rohes Garn . .
	1 Centr.		b) Gebleichtes oder gefärbte c) Zwirn . . .
	1 Centr.		d) Graue Packleinwand un
	1 Centr.		e) Rohe (unappretirte) Lei
			Ausnahme. Rohe, ungeblei
			auf den Grenzlinien von L Nordhausen und an der G
			Auf der Grenzlinie von O
			Auf Erlaubnißscheine nach f) Gebleichte, gefärbte, g gebleichtem Garn gewebt tücherzeug, leinene Kitt

Sa
au
ist

Di

51.

Kü
Ge
tore
Sch
besc
beso
Sch
sich
den)

518

Der

5321

Kalbleder, Saf-

, auch Cortuan, Marokin, Saffian und alle

Saffian- und Schaaffelle für inländische Saffian- und Leder-Fabrikante
für die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.
Sattler- und Taschner-Waaren, Blasebälge, auch Wagen, wo

Cordwan, Saffian, Marokin, Brüsseler- und Dänischem Lede
Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Sattel- und Rei
und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und
Leder und seine Schuhe aller Art . . . . . .
und andere Leinenwaaren:
. . . . . .
Garn . . . . . .
. . . . . .
Segeltuch . . . . . .
wand, Zwillich und Drillich . . . . . .
bte Leinwand geht frei ein.
aa. in Preußen:
ebschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz, dann von Heil
renze der Provinz Westphalen nach Bleichereien und Leinwand
bb. in Sachsen:
bis Schandau, auf Erlaubnißscheine;
in Kurhessen:
er Märkten.
ungerichtete (appretirte) Leinwan
rohes und gebleichtes Tu
. . . . .

No.	
	g) Bänder, Batist, Borten ren, Gespinnst und Tre Eisen, Glas, Holz, Led
	h) Zwirnspitzen . .
23	Lichte, (Talg=, Wachs=, Wa
24	Lumpen und andere Abfälle leinene, baumwollene und desgleichen alte Fischernetze Anmerk. Alte Fischernetze, al
25	Material= und Specerei= a) Bier aller Art in Fässer
	b) Branntweine aller Art,
	c) Essig aller Art in Fässer
	d) Bier und Essig, in Fasch
	e) Oel, in Flaschen oder K
	f) Wein und Most, auch G
	g) Butter . . .
	Anmerk. 1. Frische, ungesalz Anmerk. 2. Einzelne Stücke, gen, frei.
	h) Fleisch, ausgeschlachtete Speck, Würste; desglei
	i) Früchte, (Südfrüchte) u
	α) Frische Apfelsinnen
	Verlangt der S 1 fl. 10 kr. B geworfen werde

Si
au

in Anwendung der Gegenstände.

D

Hering, Lachs, Lamprete, gesalzene Aale, Caviar, Sa
Austern und Muscheln zu Lande, roher oder gekoch
ne, Barsch und Stint . . . . . .

51 . . . . . .

Meth und Essig . . . . . .

zur Papier-Fabrikation:
r mahlene Lumpen, Papierspäne, Makulatur, beschriebene und b
alten Tauwerk und Stricke . . . . . .
Kl ten Tauwerk und Stricke beim Ausgang über Preußische Seehäf
Ge

, auch Confiturwaaren und andere Consumtibilen:
tor n, auch Meth in Fässern . . . . . .
Sc
bes
bes auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine

sich n . . . . . .
den

51 en oder Kruken eingehend . . . . . .
ruken eingehend . . . . . .

ilber . . . . . .
De

. . . . . .

ene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehe
welche eingehen, sind, wenn sie zusammen nicht mehr als 3 P

; frisches, gesalzenes, geräuchertes; auch ungeschmolzenes Fett,
hen grosses Wild . . . . . .
53 und Butter:

en, Pomeranzen, Granaten und dergleichen

er für 100 Stück {20 Sg
{16 gG
... sie in Gegenwart von Be

Digitized by Google

	No.	
		β) Trockene und get Rosinen, Lorbeer
itr.		k) Gewürze, nämlich: G cis), Nelken, Pfeffer, blüthe . . .
itr.		l) Heringe . . .
itr.		m) Kaffee und Kaffeesurr
ntr.		n) 1. Kakao in Bohnen
ntr.		2. Kakao-Masse, gen
ntr.		o) Käse aller Art .
ntr.		p) Konfituren, Zuckerwer würze; desgleichen K Senf und Tafelbouill
ntr.		q) Kraftmehl, worunter treide und Hülsenfrüc
ntr.		Anmerk. 1. Gewöhnliches Grenzlinie ge
ntr.		Anmerk. 2. Gewöhnliches
ntr.		r) Muschel- und Schall
		s) Reis . . .
		t) Salz (Kochsalz, Stei besonders bestimmt.
		u) Syrup . . .

enennung der Gegenstände.

e: Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichk
ommeranzen, Pommeranzenschaalen und dergleichen . . .

t, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und = Blumen= (M
ent, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt, und Zimmt=Cassia, Zimm
. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

er Kakao, Chocolade und Chocoladesurrogate . . . . .

. . . . . .

chenwerk aller Art, mit Zucker und Essig eingemachte Früchte und Ge
Sago und Surrogate dieser Artikel, Oliven, Pasteten, zubereitete
. . . . . .

lu, Puder, Stärke mitbegriffen, desgleichen Mühlenfabrikate aus Ge
nämlich: geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mel

enmehl (Schwarzmehl), bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen
öhmen . . . . . .

jenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie .

aus der See, als: Austern, Hummern, Muscheln, Schildkröten .

. . . . . .

, [illegible]inzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgab

. . . . . .

Digitized by Google

No.	
	v) Tabak: 1) Tabaksblätter, unbea
	2) Tabaksfabrikate, als Schnupftabak in Car
	w) Thee . . .
	x) Zucker: 1) Brot- und Hut-, Ka
	2) Rohzucker und Farin
	3) Rohzucker für inländ dingungen und Contr
26	Oel, in Fässern eingehend
	Baumöl zum Fabrikgebra Zollämtern an der Grenz einen Centner Oel ein Pfu
27	Papier und Pappwaare a) ungeleimtes, ordinäres, gefärbtes) Packpapier u
	b) alle andere Papiergattu
	Anmerk. 1. Papier, welche nungen, Etikett bogen, gehören
	Anmerk. 2. Vom grauen Lö
	c) Papiertapeten .

Benennung der Gegenstände.

tete, und Stengel . . . . . .

auchtabak in Rollen, abgerollten Blättern, oder geschnitten; Cigarn
n oder Stangen und gerieben, auch Tabaksmehl . . . .

. . . . . .

s=, Bruch= oder Lumpen= und weißer gestoßener Zucker . .

uckermehl) . . . . . .

Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Be
. . . . . .

. . . . . .

wird gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen, wenn bei d
der bei der Abfertigung aus den Packhöfen (Hallanstalten) vorher a
Terpentinöl zugesetzt worden.

obes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und
Pappdeckel . . . . . .

n . . . . . .

thographirt, bedruckt oder liniert ist, um in diesem Zustande zu Re
Frachtbriefen, Devisen u. s. w. zu dienen, desgleichen ordinäre Bilde
den lit. b. benannten Papiergattungen.
und Packpapier wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.
. . . . . .

No.	
	d) Buchbinderarbeiten aus
1912	Pelzwerk (fertige Kürschner Besätze und dergleichen
	Ausnahme. Fertige nicht ü
29	Schießpulver . .
30	Seide und Seidewaare a) Gefärbte, auch weißge roher Seide . . b) Seidene Zeug- und S Flor (Gaze), Posamen aus Metallfäden und Stahl; Gold- und S Seide und Floretseide c) Alle obige Waaren, in oder andere Thierhaar
31	Seife: a) Grüne und schwarze b) Gemeine, weiße . c) Feine, in Täfelchen un
32	Spielkarten, insofern si dürfen, und unter Berück Anmerk. Werden dergleiche halben Thaler von
33	Steine: a) Bruchsteine und beha Traß, Ziegel- und A wenn die Steine nach

Benennung der Gegenstände.

Papier und Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen

rbeiten), als: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Decken, Pelzf

. . . . . .

rzogene Schaafpelze . . . . . .

. . . . . .

achte Seide oder Floretseide (gezwirnt oder ungezwirnt), auch Zwir

. . . . . .

trumpfwaaren, Tücher (Schawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Ne

r=, Knopfmacher=, Sticker= und Putzwaaren, Gespinnst und Tressen

eide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messin

lberstoffe; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie)

. . . . . .

welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien:
Baumwolle, Leinen einzeln oder verbunden enthalten sind .

. . . . . .

. . . . . .

Kugeln . . . . . .

in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführ
chtigung der besonderen Stempel und Controlvorschriften . .
zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe m
Preuß. oder 50 Kreuzer vom Zoll=Centner erhoben.

ene Steine aller Art, Mühl=, grobe Schleif= und Wetzsteine,
ckſteine aller Art, beim Transport za Wasser, auch beim Landt
iner Ablage zum Verschiffen bestimmt sind . . . .

Digitized by Google

No.	
	d) Teppiche (Fußteppiche)
	Anmerk. Einfaches und dou chen ganz grobe Ge
42	Zink und Zinkwaaren: a) roher Zink . .
	b) Bleche und Zinkwaaren
43	Zinn und Zinnwaaren:
	a) Grobe Zinnwaaren, als
	b) Andere feine, auch lacki
	Anmerk. Von Zinn in Blöc

Benennung der Gegenstände.	
Papier und Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen	
rbeiten), als: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Decken, Pelzfut	
. . . . .	
rzogene Schaafpelze	
. . . . .	
achte Seide oder Floretseide (gezwirnt oder ungezwirnt), auch Zwir	
. . . . .	
trumpfwaaren, Tücher (Schawls), Bänder, Blonden, Spitzen, feine	
ir=, Knopfmacher=, Sticker= und Putzwaaren, Gespinnst und Tressenwaar	
Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing	
lberstoffe; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie),	
. . . . .	
welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien:	
Baumwolle, Leinen einzeln oder verbunden enthalten sind . .	
. . . . .	
. . . . .	
Kugeln	
in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführ	
chtigung der besonderen Stempel und Controlvorschriften . .	
zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe mit	
Preuß. oder 50 Kreuzer vom Zoll=Centner erhoben.	
iene Steine aller Art, Mühl=, grobe Schleif= und Wetzsteine, Tuf	
ackstein aller Art, beim Transport za Wasser, auch beim Landtran	
rt einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind	

No.	
	d) Teppiche (Fußteppiche
	Anmerk. Einfaches und d chen ganz grobe
42	Zink und Zinkwaaren: a) roher Zink . .
	b) Bleche und Zinkwaar
43	Zinn und Zinnwaaren
	a) Grobe Zinnwaaren, a
	b) Andere feine, auch la
	Anmerk. Von Zinn in Bl

Benennung der Gegenstände.

s Wolle oder andern Thierhaaren, und dergleichen mit Leinen gemi

irtes ungefärbtes Wollengarn, so wie Oeltücher aus Roßhaaren, u
ibe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsab

. . . . . .

. . . . . .

Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren und

e Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen . . . . .

und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.

Vom Vieh, und zwar:
von Pferden, Maulthieren, Ese
von Säugefüllen, Schweinen un

Anmerk. Die unter 1. c. und 2. b.
Mainz und Biebrich bestir
telst der Häfen zu Hana

Bei der Waarendurchfuhr auf St
für welche die örtlichen Verhältnisse e
in eine nach Pferdesladung zu entricht
betheiligten Regierungen solche Ermäß

Hinsichts der Schiffahrtsabgaben
und dessen Nebenflüssen (Mosel, Mo
Congreß-Acte enthaltenen Bestimmung
nen dieser Ströme bereits abgeschlosse

Allge

1) Das in dem Tarif neben dem
den in den Großherzogthümern
Der Zoll-Centner ist in hundert

Zoll-Pfunden:

$935^{422}/_{1000}$ = 1000 Preußisch
1120 = 1000 Bayerisch
2000 = 1000 Rheinbay.
$935^{456}/_{1000}$ = 1000 Württem
$933^{872}/_{1000}$ = 1000 Sächsische

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfund:

14 = 15 Preußische (Kurh
28 = 25 Bayerische Pfu

	Vom Ct.		
	Rthl.	Sgr.	
In, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern . .	—	5/6	—
d Schaafvieh	—	1/3	—

für den Transitverkehr der Häfen zu Frankfurt a. M., Höchst
amten Zollsätze finden auch Anwendung auf den Transit, welcher
u und Offenbach in den bezeichneten Richtungen bewirkt wird.

IV. Abschnitt.

raßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneid
ine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwe
ende Controlgebühr erfordern, werden die obersten Finanzbehö
igungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

---

bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, den
ain und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der
en, oder den, auf den Grund derselben, über die Schiffahrt
en Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Gemeine Bestimmungen.

Preußischen Gewicht in Anwendung gebrachte Zoll-Gewicht
Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimm
Pfund getheilt, und es sind von diesen

e (Kurhessische) Pfund,
e Pfund,
erische Kilogramm,
pergische Pfund,
(Dresdner) Pfund.

und,

für Ballen nur dann an
Zollbehörde erheblich schwe
3) Es ist der Wahl des Zo
dem Netto-Gewicht stattfi
Verwiegung der Waaren
Bei Flüssigkeiten und
ermittelt werden kann, w
wird die Thara nach dem
Anwendung desselben.
4) In Fällen, wo eine, vo
erhebliche Entfernung von
auch die Zollbehörde befu
e) Wo bei der Waarendurchfuhr
Zollsätze stattfinden, kann, auch
behalt der speciellen Verwiegun
die Traglast eines Lastthi
die Ladung eines Schubka
= = = einspän
= = = zweispä
und für jedes weiter vorgespan
4) Bei den aus gemischten Gespinn
Material genannt werden, insof
aus Seide oder Floretseide in L
so genügt die Declaration als h
leisten, Saalband, Lisière) an
tracht.
5) Sind in einem und demselben B
belastet sind, so muß bei der D
der Ballen enthält, nach ihrem
Ballens ꝛc. beim Grenz-Zollamt
Gewicht des Ballens ꝛc. der A
Waare, die darin enthalten, zu
Ausgenommen hiervon sind:
lage solcher Waaren einen ganz
zweiten Abtheilung Nr. 3 c. 4
nannten Waaren als Kurze Wa
Waare zur Folge haben, sonde
Zollpflichtige vor der Revision
6) Von Waaren, welche zum Dur
a) sofern dieselben zu einer Nied
bei dem weitern Transp

wendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen
rer als bei Säcken ins Gewicht fällt.
llpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung
idet, den Thara=Tarif gelten — oder das Netto=Gewicht, entweder
ohne die Thara oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.
andern Gegenständen, deren Netto=Gewicht nicht ohne Unbequem
eil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselb
Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht

n der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und
dem in dem Tarif angenommenen Thara=Satze bemerkbar wird,
gt, die Netto=Verwiegung eintreten zu lassen.
auf kurzen Straßenstrecken (dritte Abtheilung Abschnitt IV.) geri
, wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit
g, im Ganzen berechnet werden:
ers zu drei Centner,
rrens zu zwei Centner,
nigen Fuhrwerks zu fünfzehn Centner,
nigen Fuhrwerks zu vierundzwanzig Centner,
nte Stück Zugvieh zwölf Centner mehr.
sten gefertigten Waaren muß bei der Declaration jedes darin vorh
ern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört. Besteht eine solche
Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder
albseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, E
den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassifikation außer

allen (Faß, Kiste u. s. w.) Waaren zusammengepackt, welche nicht
eclaration zugleich die Menge von einer jeden Waarengattung,
Nettogewicht angemerkt werden, widrigenfalls entweder der Inhaber
e, Behufs der speziellen Revision, auspacken muß, oder von dem
bgabensatz erhoben werden soll, welcher von der am höchsten bes
erlegen ist.
Glas, Instrumente und Porzellan, wenn die Beschaffenheit der
zuverläßigen Verschluß gestattet. Auch soll die Declaration der
b. 6 e^3. 10 e. 12 f. 19 b. 27 d. 31 c. 33 b. 35 b. 38 g. 40 c. und 43 b.
aren nicht die Verzollung derselben nach dem höhern Tarifsatze für
n die Abgaben=Erhebung nach dem Revisionsbefunde geschehen, wenn
uf spezielle Ermittelung anträgt.
bgange bestimmt sind, wird:
Packhof, Hallamt) declarirt werden, die Durchgangsabgabe
rlage erhoben.

9) Es bleiben bei der Abgaben-Erheb
täten unter vier Loth Preußisch
sechs Silberpfennigen oder Einem
10) Hinsichtlich des Verhältnisses, n
staaten — mit Ausnahme der Sa
gangs-Abgaben anzunehmen sind,

rung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren=
oder unter $^1/_{1000}$ des Zoll=Centners. — Gefällebeträge von wen
Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.
ich welchem die Gold= und Silbermünzen der sämmtlichen
Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs=, Ausgangs= und
wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Beilage A.
zum Vereins-Zolltarif.

Gerste.				Haber und Wicken.					
Das Schäffel im Preise		Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.	
bis				von		bis			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
5	—	—	24	1	—	3	—	—	18
6	59	—	18	3	1	3	59	—	12
7	59	—	9	4	—	4	59	—	6
8	59	—	6	5	—	6	—	frei.	
12	—	frei.				und darüber.			
und darüber.									

Beilage B.
zum Vereins-Zolltarif.

r ſt e.			Haber und Wicken.				
im	Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preiſe				Zoll-Belegung vom Schäffel.
is			von		bis		
kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl. kr.
59	frei.		1	—	4	59	frei.
59	—	6	5	—	5	59	— 3
29	—	18	6	—	7	59	— 12
29	—	42	8	—	9	59	— 30
29	1	24	10	—	11	59	1 —
29	2	24	12	—	13	59	1 36
—	3	36	14	—	16	—	2 24
darüber.					und darüber.		

erster Classe jährlich . . . . . 250 fl.
zweiter Classe jährlich . . . . . 200 fl.
dritter Classe jährlich . . . . . 150 fl.

und

b) die Revierförster, statt vorheriger 15 fl. für Schreibmaterialien, in allen drei Classen jährlich . . . . . 25 fl.

alten, auch

c) den Revierförstern dritter Classe für freie Wohnung statt vorheriger 25 fl. gleich jenen der ersten und zweiten Classe jährlich . . . . . 50 fl.

güter werden; so wird dieses hiemit zur Kenntniß der Betheiligten racht.

Stuttgart, den 6. Oktober 1836. Herdegen.

54.] Königliche Verordnung vom 17. Oktober, betreffend einen neuen Vereins-Zolltarif *). (Mit Beilage.) 541

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg,

Vermöge des §. 12 der provisorischen Zoll-Ordnung vom 15. Oktober 1833 sollen Abänderungen der Tarifsätze und Bekanntmachungen der Tarife nur von drei zu drei Jahren erfolgen.

Nachdem nun unter den zollvereinten Staaten für die Jahre 1837, 38 und 1839 der beigefügte Vereins-Zolltarif verabredet worden ist, haben Wir nach Anhörung Unseres Geheimen Raths beschlossen verordnen hiemit, daß dieser neue || Tarif **) sofort verkündet, 542 mit dem 1. Januar 1837 statt des bisherigen der provisorischen -Ordnung von 1833 unter Beilage I. angehängten Vereins-Zolltarifs kraft gesetzt werden soll.

Unser Finanz-Ministerium ist mit dem Vollzug dieser Verordnung ftragt.

Gegeben Stuttgart, den 17. Oktober 1836.

Wilhelm.

Chef des Finanz-Departements:
Geheimer Rath v. Herdegen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Bellnagel.

---

*) S. die Verfügung vom 3. November d. J., betreffend die Anwendung des neuen Vereins-Zolltarifs.
**) S. Beilage.

4 Quartale die Zeitschrift einzeln, welche sich für sie mit den Bänden zweimal Thaler. Ausgegeben Quartalen, in Bänden.

Ausgegeben

Uebersicht

Vom 1. Januar 1856 bis 31. December 1856 der Verbindungen, mit welchen die Gesellschaft in Schriftentausch steht.

Ordnung.	Namen der Städte.	Namen der Gesellschaften, welche in Schriftentausch stehen.	Anzahl der Bände.
Europa.			
I. Deutschland.	Aachen.	Gesellschaft für Erdkunde.	1.
	Altenburg.	Naturforschende Gesellschaft des Osterlandes.	1.
	Augsburg.	Naturhistorischer Verein.	1.
	Bamberg.	Naturforschende Gesellschaft.	1.
	Berlin.	Gesellschaft für Erdkunde.	1.
		Gesellschaft naturforschender Freunde.	1.
		Verein für innere Mission.	1.
	Bonn.	Naturhistorischer Verein der preussischen Rheinlande und Westphalens.	1.
	Braunschweig.	Verein für Naturwissenschaft.	1.
	Bremen.	Naturwissenschaftlicher Verein.	1.
	Breslau.	Gesellschaft für vaterländische Cultur.	1.
		Verein für Naturkunde.	1.
	Cassel.	Verein für Naturkunde.	1.
	Chemnitz.	Naturwissenschaftliche Gesellschaft.	1.
	Colmar.	Naturhistorische Gesellschaft.	1.
	Darmstadt.	Verein für Erdkunde und verwandte Wissenschaften.	1.
	Dresden.	Gesellschaft für Naturkunde.	1.
	Dürkheim.	Naturwissenschaftlicher Verein.	1.
	Elberfeld.	Naturwissenschaftlicher Verein.	1.
	Emden.	Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Alterthümer.	1.
	Erfurt.	Gesellschaft für nützliche Wissenschaften.	1.
	Frankfurt a. M.	Gesellschaft für Erdkunde.	1.
		Physikalischer Verein.	1.
	Freiburg.	Naturforschende Gesellschaft.	1.
	Gera.	Gesellschaft von Freunden der Naturwissenschaften.	1.
	Giessen.	Oberhessische Gesellschaft für Natur- und Heilkunde.	1.
	Görlitz.	Naturforschende Gesellschaft.	1.
	Göttingen.	Königliche Gesellschaft der Wissenschaften.	1.
	Greifswald.	Naturwissenschaftlicher Verein.	1.
	Halle.	Naturforschende Gesellschaft.	1.
		Verein für Erdkunde.	1.
	Hamburg.	Naturhistorisches Museum.	1.
		Verein für naturwissenschaftliche Unterhaltung.	1.
	Hanau.	Wetterauische Gesellschaft für die gesammte Naturkunde.	1.
	Hannover.	Gewerbeverein.	1.
		Naturhistorische Gesellschaft.	1.
	Heidelberg.	Naturhistorisch-medicinischer Verein.	1.
	Jena.	Gesellschaft für Medicin und Naturwissenschaft.	1.
	Karlsruhe.	Naturwissenschaftlicher Verein.	1.
	Kiel.	Naturwissenschaftlicher Verein für Schleswig-Holstein.	1.
	Leipzig.	Naturforschende Gesellschaft.	1.
		Verein für Erdkunde.	1.
	Lübeck.	Naturhistorische Gesellschaft.	1.
	Mainz.	Verein für Naturkunde.	1.
	Mannheim.	Verein für Naturkunde.	1.
	Marburg.	Gesellschaft zur Beförderung der gesammten Naturwissenschaften.	1.
	München.	Königliche Akademie der Wissenschaften.	1.
		Gesellschaft für Erdkunde.	1.
	Nürnberg.	Naturhistorische Gesellschaft.	1.
	Offenbach.	Verein für Naturkunde.	1.
	Passau.	Naturhistorischer Verein.	1.
	Regensburg.	Zoologisch-mineralogischer Verein.	1.
	Stettin.	Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.	1.
	Stuttgart.	Verein für vaterländische Naturkunde in Württemberg.	1.
	Trier.	Gesellschaft für nützliche Forschungen.	1.
	Ulm.	Verein für Naturkunde.	1.
	Wiesbaden.	Verein für Naturkunde.	1.
	Würzburg.	Physikalisch-medicinische Gesellschaft.	1.
	Zwickau.	Verein für Naturkunde.	1.

Regierungs-Bezirke und Kreise der Provinzen.	Regierungs-Bezirke und Kreise der Provinzen.	Empfänger-Stationen.
c) Regierungs-Bezirk Gumbinnen.	Gumbinnen, Stadt.	11. Gumbinnen, Amts-Haus.
d) Königsberg.	Gumbinnen, Landkreis.	12. Darkehmen, Amts-Haus.
	Insterburg, Stadt.	13. Insterburg, Amts-Haus.
e) Regierungs-Bezirk Königsberg.	Insterburg, Landkreis.	14. Ragnit, Amts-Haus.
f) Regierungs-Bezirk Marienwerder.	Marienwerder, Stadt.	15. Marienwerder, Amts-Haus.
g) Regierungs-Bezirk Danzig.	Marienwerder, Landkreis.	16. Marienwerder, Amts-Haus.
	Stuhm, Landkreis.	17. Stuhm, Amts-Haus.
	Rosenberg, Landkreis.	18. Rosenberg, Amts-Haus.
	Danzig, Stadt.	19. Danzig, Amts-Haus.
	Danzig, Landkreis.	20. Danzig, Amts-Haus.
	Marienburg, Landkreis.	21. Marienburg, Amts-Haus.
	Elbing, Stadt.	22. Elbing, Amts-Haus.
	Elbing, Landkreis.	23. Elbing, Amts-Haus.
	Preußisch Holland, Landkreis.	24. Preußisch Holland, Amts-Haus.
h) Regierungs-Bezirk Stettin.	Stettin, Stadt.	25. Stettin, Amts-Haus.
	Randow, Landkreis.	26. Pasewalk, Amts-Haus.
	Ueckermünde, Landkreis.	27. Ueckermünde, Amts-Haus.
	Anklam, Landkreis.	28. Anklam, Amts-Haus.
	Demmin, Landkreis.	29. Demmin, Amts-Haus.
	Usedom-Wollin, Landkreis.	30. Swinemünde, Amts-Haus.
	Greifenhagen, Landkreis.	31. Greifenhagen, Amts-Haus.
	Pyritz, Landkreis.	32. Pyritz, Amts-Haus.
	Saatzig, Landkreis.	33. Stargard, Amts-Haus.
	Naugard, Landkreis.	34. Naugard, Amts-Haus.
	Cammin, Landkreis.	35. Cammin, Amts-Haus.
	Regenwalde, Landkreis.	36. Regenwalde, Amts-Haus.
	Greifenberg, Landkreis.	37. Greifenberg, Amts-Haus.
	Pyritz, Landkreis.	38. Pyritz, Amts-Haus.
	Saatzig, Landkreis.	39. Stargard, Amts-Haus.
	Naugard, Landkreis.	40. Naugard, Amts-Haus.
	Cammin, Landkreis.	41. Cammin, Amts-Haus.
	Regenwalde, Landkreis.	42. Regenwalde, Amts-Haus.
	Greifenberg, Landkreis.	43. Greifenberg, Amts-Haus.
i) Regierungs-Bezirk Köslin.	Köslin, Stadt.	44. Köslin, Amts-Haus.
	Köslin, Landkreis.	45. Köslin, Amts-Haus.
	Bublitz, Landkreis.	46. Bublitz, Amts-Haus.
	Rummelsburg, Landkreis.	47. Rummelsburg, Amts-Haus.
	Schlawe, Landkreis.	48. Schlawe, Amts-Haus.
	Stolp, Stadt.	49. Stolp, Amts-Haus.
	Stolp, Landkreis.	50. Stolp, Amts-Haus.
	Lauenburg, Landkreis.	51. Lauenburg, Amts-Haus.
	Bütow, Landkreis.	52. Bütow, Amts-Haus.
	Köslin, Landkreis.	53. Köslin, Amts-Haus.
	Bublitz, Landkreis.	54. Bublitz, Amts-Haus.
	Rummelsburg, Landkreis.	55. Rummelsburg, Amts-Haus.
	Schlawe, Landkreis.	56. Schlawe, Amts-Haus.
	Stolp, Landkreis.	57. Stolp, Amts-Haus.
	Lauenburg, Landkreis.	58. Lauenburg, Amts-Haus.
	Bütow, Landkreis.	59. Bütow, Amts-Haus.
k) Regierungs-Bezirk Stralsund.	Stralsund, Stadt.	60. Stralsund, Amts-Haus.
	Stralsund, Landkreis.	61. Stralsund, Amts-Haus.
	Rügen, Landkreis.	62. Bergen, Amts-Haus.
	Franzburg, Landkreis.	63. Franzburg, Amts-Haus.
	Grimmen, Landkreis.	64. Grimmen, Amts-Haus.
	Greifswald, Stadt.	65. Greifswald, Amts-Haus.
	Greifswald, Landkreis.	66. Greifswald, Amts-Haus.
	Usedom-Wollin, Landkreis.	67. Swinemünde, Amts-Haus.
	Anklam, Landkreis.	68. Anklam, Amts-Haus.
	Demmin, Landkreis.	69. Demmin, Amts-Haus.
l) Regierungs-Bezirk Stralsund.	Stralsund, Stadt.	70. Stralsund, Amts-Haus.
	Stralsund, Landkreis.	71. Stralsund, Amts-Haus.
	Rügen, Landkreis.	72. Bergen, Amts-Haus.
	Franzburg, Landkreis.	73. Franzburg, Amts-Haus.
	Grimmen, Landkreis.	74. Grimmen, Amts-Haus.
	Greifswald, Stadt.	75. Greifswald, Amts-Haus.
	Greifswald, Landkreis.	76. Greifswald, Amts-Haus.
	Usedom-Wollin, Landkreis.	77. Swinemünde, Amts-Haus.
	Anklam, Landkreis.	78. Anklam, Amts-Haus.
	Demmin, Landkreis.	79. Demmin, Amts-Haus.

Benennung Commissariate und des Amtssitzes.	Bezirks-Umfang nach der Cameralamts-Eintheilung.	Besoldungs-Klasse.	Ungelds-Commissäre.
7) Ulm.	Ulm, Wiblingen, Blaubeuren.	I.	Mann, bisher daselbst.
8) Wangen.	Wangen, Tettnang.	II.	Vogel, bisher Assistent in Murrhardt.

r 56.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 26. Oktober, 597
:reffend die Catastrirung der gewerbsmäßigen Wein- ıd Holzhändler zum Behuf der Beiziehung derselben zur Gewerbesteuer.

Nachdem durch das Finanzgesetz vom 22. Juli 1836, Art. 4 (Reg.-latt S. 284), die Accise vom Wein- und Getränke-Verkaufe mit Ausnhme der Wirthschafts-Accise, sodann die Accise vom Holzverkaufe mit nschluß der Floßholz-Accise (Accisegesetz vom 18. Juli 1824, §. 7, a ıd 9) aufgehoben und dagegen die Beiziehung des gewerbsmäßigen ein- und Holzhandels zur Gewerbesteuer angeordnet worden ist; so erden zur Vollziehung der letzteren Bestimmung nachstehende, von einer Königlichen Majestät nach vorgängigem Gutachten des . Geheimen Raths vermöge höchster Entschließung vom 15. l. M. gehmigte Vorschriften als Nachtrag zu der Instruktion für die Revision s Gewerbesteuer-Catasters vom 13. December 1834 (Reg.Bl. S. 599) ffentlich bekannt gemacht, und die Behörden angewiesen, die hiernach rzunehenden Geschäfte auf jede Weise zu beschleunigen, damit die auf as Ergebniß derselben ausgesetzte definitive Umlage der Gewerbesteuer on 1836—37 (Reg.Bl. S. 301) sofort erfolgen kann.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Als gewerbsmäßiger Wein- oder Holzhändler, der nunmehr er Gewerbesteuer zu unterwerfen ist, wird angesehen, wer notorisch, sey s mit oder ohne öffentliche Ankündigung, oder eine zum Zweck einer Niederlassung ꝛc. vor der Behörde abgegebene Erklärung: daß er sich it dem Kaufe und Verkaufe eines oder mehrerer der in dem nachfolenden Paragraphen benannten Gegenstände befasse, einen solchen Hanel mittelst Einkaufs und Verkaufs betreibt, und zu dem Ende Vorräthe on dem Gegenstande desselben unterhält.

Ein förmlicher kaufmännischer Betrieb mit Buchführung ist zu Begründung der Besteuerung nicht erforderlich.

§. 2. Die Catastrirung des Wein- (Getränke-) und Holz- 598
andels umfaßt den bisher mit der Verkaufs-Accise belegt und dagegen von der Gewerbesteuer befreit gewesenen Handel mit den in dem weiten Satze des §. 9 der Instruktion von 1834 benannten Gegenständen, nämlich:

a) den Handel mit Wein und Weinmost, Obstmost, Bier, mit Wein- und Bierhefe, Essig, Branntwein und Liqueuren, jedoch durchgehends nur insoferne, als der Verkauf nach der Eichmaas geschieht.

sodann

b) den Handel mit Holz auf dem Stamme oder in Scheitern, ne

mentlich mit Brennholz, Reisach-, Bau-, Klotz-, Handwerks- und sonstigem Nutzholze, Schnittwaren aller Art, Faßtaugen, Pfählen, Teicheln, Reisstangen, Reifen, Weiden, Schindeln, Rinde, Besen, Abholz, Sägmehl, Lohe, Holz, Kohlen, Steinkohlen und Torf.

§. 3. In Ansehung der Bier- und Essigbrauereien, so wie der Fabriken von Branntwein und Liqueuren, findet eine Erhöhung des nach der Instruktion von 1834, Abtheilung IV. B. §. 51 u. ff., für den Verschluß des eigenen Fabrikats normirten Gewerbesteuer-Ansatzes nicht statt; dagegen ist dieser Steueransatz verhältnißmäßig zu erhöhen, wenn die Besitzer solcher Brauereien und Fabriken fremdes Fabrikat im Großen ein- und wieder verkaufen.

Ebenso bleibt es bei den Steueransätzen, welche nach der Instruktion von 1834, §. 5, 7, 8 und 20, wegen des Hausirhandels mit Branntwein, Essig und Bierhefe regulirt worden sind.

Für die Fabriken von mousstrendem Wein hingegen, welche vom 1. Juli 1836 an bloß noch in Beziehung auf den Kleinverkauf den Wirthschaftsabgaben unterliegen, während sie bisher auch wegen des inländischen Verkaufs im Großen die Accise schuldig waren, ist der nach der Instruktion von 1834, Beil. E und L, für Getränkefabriken normirte Catasteransatz verhältnißmäßig, jedoch nicht über ein Drittheil des bisherigen Ansatzes, zu erhöhen.

Wenn die Besitzer solcher Fabriken auch mit fremdem Fabrikate Handel treiben, so ist hiefür, wie bei den vorgedachten Getränkefabriken, ein verhältnißmäßiger Zusatz zu machen.

599 || §. 4. Da Säg- und Lohmühlen nach §. 32 der Instruktion von 1834 nur als Kundenwerke ohne Rücksicht auf den Handel catastrirt worden sind, so ist den Säg- und Lohmüllern, welche mit Schnittwaaren oder Lohe handeln, nunmehr auch wegen dieses Handels ein Gewerbesteuer-Ansatz zu machen.

§. 5. Bei den neueinzuschätzenden, so wie bei den bereits eingeschätzten Gewerbetreibenden ist sowohl das Gewerbs-Capital, als der Arbeitsverdienst zu berücksichtigen (Instrukt. von 1834, §. 25).

Auch wird bei demselben nach der Größe des Gewerbs-Capitals (von 200 fl. oder weniger, Instrukt. von 1834, §. 7 und 22) zwischen Kaufleuten und Kleinhändlern unterschieden.

§. 6. Zu dem Gewerbs-Capital (Instrukt. von 1834, §. 25) gehört der Werth der dem Handel gewidmeten Vorräthe, der erforderlichen Geräthschaften, und bei dem Weinhandel insbesondere auch der Fässer, der für den Handelsbetrieb bestimmte Geldvorrath, und die Handelsausstände, insoweit sie noch nicht in verzinsliche Capitalien verwandelt sind.

Die auf dem Gewerbe etwa haftenden Schulden werden von dem Gewerbs-Capitale nicht abgezogen.

§. 7. Für die Besteuerung des Arbeitsverdienstes gelten die in der Instruktion von 1834, §. 25 lit. B. aa und bb, festgesetzten Normen.

§. 8. Bei der Einschätzung derjenigen Wein- und Holzhändler, welche nach §. 5 den Kleinhändlern beizuzählen sind, ist die der Instruktion von 1834 unter lit. G Nr. 2, und bei der Einschätzung der nach der eben erwähnten Abscheidung zu den Kaufleuten gehörigen Wein- und Holzhändler die der gedachten Instruktion unter lit. H angehängte Classentafel mit den daselbst bezeichneten Steueransätzen in Anwendung zu bringen.

|| Hiebei ist insbesondere auch der Grad der Nutzbarkeit des Geschäfts, der mehr oder minder gesicherte Absatz und der hieraus

folgende schnellere oder langsamere Umsatz des Gewerbs-Capitals gehörig zu berücksichtigen.

§. 9. Was die gedachte Instruktion §. 28 wegen Vereinigung mehrerer Handelsgewerbe in einer Person, so wie wegen Behandlung bloßer Faktorien, und §. 29 für den Fall der Vereinigung verschiedenartiger Gewerbe in einer Person, namentlich wenn Handwerker zugleich Krämerei treiben, enthält, das ist auch bei der Besteuerung des Wein- und Holzhandels auf geeignete Weise zu beachten.

B. Nähere Vollziehungs-Vorschriften.

§. 10. Sogleich nach Erscheinung gegenwärtiger Verfügung sind in jedem Orte von dem Rathsschreiber die nach vorstehenden Bestimmungen zur Besteuerung zu ziehenden Wein- und Holzhändler nach ihrem Geschlechts- und Vornamen, mit Bemerkung ihres sonstigen Standes oder Gewerbes, in der Art aufzunehmen, daß zuerst die Weinhändler und dann die Holzhändler mit Angabe der Gegenstände ihres Handels, je in alphabetischer Ordnung, vorgetragen werden.

Hierbei sind in Orten, wo Wein- und Holzhändler etwa schon bisher zu Amts- und Gemeinde-Anlagen beigezogen worden (s. Schlußsatz des §. 9 der Instruktion von 1834), jeden Falles dieselben insgesamt unter Anmerkung dieses Verhältnisses mit aufzuführen.

Diese Verzeichnisse, welche von dem Rathsschreiber zu beurkunden sind, hat der Gemeinderath unter Zuziehung des Accisers und Wein-Unterkäufers zu prüfen, je nach Umständen zu ergänzen und zu berichtigen, und mit seiner Beurkundung versehen dem Oberamt vorzulegen, von dem sie sofort an das Steuer-Collegium einzusenden sind.

Von diesem ist die Einleitung zu treffen, daß, so weit es ausführbar ist, der Betrag der von jedem jener Händler in den letzten drei Jahren bezahlten Accise berechnet, und dem Oberamt unter Zurückgabe der Verzeichnisse und Beischluß der erforderlichen Catastertabellen mitgetheilt wird.

Wenn sich bei Fertigung der gedachten Berechnung ergibt, daß auch noch andere Personen, nach einem häufigeren und bedeutenderen Verkehre, den sie während der || letzten drei Jahre in Getränken oder 601
Holz gehabt haben, in die Verzeichnisse zu gehören scheinen, so wird das Steuer-Collegium hiervon das Oberamt gleichfalls in Kenntniß setzen, welches sofort dem Gemeinderathe, Behufs näherer Erwägung über dießfällige Nachträge in den Verzeichnissen, das Nöthige zu bemerken hat.

§. 11. Die Einschätzung selbst ist Sache der aus vier Schätzern zusammengesetzten ordentlichen Steuersatzbehörde. Der Ortsvorsteher oder der Verwaltungs-Aktuar, je nachdem jener oder dieser die Fertigung des Steuersatzes besorgt, leitet das Einschätzungsgeschäft, führt dabei das Protokoll, und hat im Falle der Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme.

Dieser Behörde liegt es ob, die in den (nach §. 10) vom Rathsschreiber gefertigten und von dem Gemeinderath berichtigten Verzeichnissen enthaltenen Personen, in so fern sie nicht als Kleinhändler zu behandeln sind, und demnach nach den Bestimmungen der §§. 20 und 21, lit. b, der Instruktion von 1834 eine Fassion von ihrer Seite nicht voranzugehen hat, zur Uebergabe von Fassionen, unter Anberaumung einer Frist von acht Tagen, aufzufordern.

In die Catastertabellen sind diese Personen nach Vorschrift der In-

struktion von 1834, §. 3 a, die weiteren Verhältnisse aber und die Schätzungen

a) in Beziehung auf die Kleinhändler nach §. 21, lit. b, und
b) in Beziehung auf die als Kaufleute zu behandelnden Wein- und Holzhändler nach §. 30 jener Instruktion

einzutragen.

Jeder zur Fassion Aufgeforderte hat das in seinem Handel befindliche Capital schriftlich auf seine Bürger- und Unterthanenpflichten zu fatiren, und eben so pflichtmäßig die Zahl seiner Gehülfen nach dem Stande des letzten halben Jahrs anzuzeigen.

Die Fassionen werden von der Steuersatzbehörde unter Zuziehung des Orts-Accisers und Wein-Unterkäufers geprüft, und insbesondere mit den Notizen verglichen, welche ihr (nach §. 10) über die von jedem Steuerpflichtigen in den letzten drei Jahren bezahlte Verkaufs-Accise durch das Oberamt mitzutheilen sind. Wird hiebei von der Mehrzahl der Steuersätzer eine Fassion für zu niedrig erkannt, so wird eine angemessene Erhöhung vorgenommen, und so lange zu Grunde gelegt, bis
602 der Steuer||pflichtige durch seine Bücher und Waarenvorräthe, oder, wenn keine ordentliche kaufmännische Buchführung bei ihm stattfindet, auf andere zuverlässige Weise die Richtigkeit seiner Fassion erwiesen haben wird.

Zu Führung dieses Beweises ist ihm von der Steuersatzbehörde eine vom Tage der Eröffnung an laufende Frist von vierzehn Tagen mit dem Präjudiz zu geben, daß nach Ablauf derselben die Abschätzung des Capitals für das laufende Etatsjahr nicht mehr geändert werde.

§. 12. Da für die erste Catastrirung der durch die Accise-Aufhebung erleichterten Wein- und Holzhändler die Accise-Register eine Grundlage gewähren, und es sehr daran gelegen ist, daß dieselben sogleich auf eine genügende, dem Verhältniß gegen andere Gewerbtreibende entsprechende Weise eingeschätzt werden; so wird um so mehr erwartet, daß die Steuersätzer hiebei mit gewissenhafter Umsicht und Sorgfalt verfahren werden, als eine Vernachlässigung hierin lediglich den übrigen Gewerbesteuerpflichtigen zum Nachtheil gereichen würde.

§. 13. Die vollzogene Einschätzung wird sogleich nach deren Schluß den Betheiligten von der Schätzungsbehörde eröffnet, und dabei zu Vorbringung allenfallsiger Einwendungen eine Frist von acht Tagen mit dem Bedeuten anberaumt, daß die Kosten einer Nacheinschätzung auf den Reklamanten fallen, wenn dieselbe kein der Reklamation entsprechendes Resultat gewähre.

Läßt sich ein Reklamant über seine Einwendung durch die Schätzungsbehörde nicht beruhigen, so wird nach vorgängiger Verstärkung derselben mit zwei weiteren Mitgliedern eine neue Einschätzung vorgenommen.

Das eine dieser neuen Mitglieder ernennt der Gemeinderath, das andere aber der Vorsitzer der Schätzungsbehörde, entweder aus dem Orte selbst oder aus einer benachbarten Gemeinde. Sind solche Mitglieder als Steuersätzer oder Schätzer früher noch nicht beeidigt worden, so sind sie vor dem Akte der Nacheinschätzung von dem Vorsitzer der Schätzungsbehörde zu beeidigen, im andern Falle aber von demselben bloß an ihre früher abgelegten Pflichten zu erinnern und auf gegenwärtige Instruktion zu verweisen. Ueber die Verhandlung ist ein, von [illegible]lichen Schätzern zu beurkundendes || Protokoll zu führen, und [illegible]rgebniß dieser neuen Einschätzung tritt sodann in Ausführung; [illegible]t dem Reklamanten der Rekurs an das Steuer-Collegium

vorbehalten, welchem die definitive Entscheidung zusteht (Instrukt. von 1834, §. 4 a).

§. 14. Demnächst werden alle die Catastrirung betreffenden Akten dem Oberamt übergeben, welches sobald sie von sämtlichen Orten des Bezirks eingekommen sind, eine Prüfungs-Commission, bestehend aus den für die Prüfung der Gewerbe-Cataster von 1835 von der Amtsversammlung gewählten Personen, nebst dem damaligen Oberamtsschätzer oder dessen Stellvertreter, in die Oberamtsstadt einberufen wird. Mit dieser Commission hat der Oberamtmann die neuen Einschätzungen zu prüfen, und das, was darüber zu erinnern ist, durch den Amtsversammlungs-Aktuar zu Protokoll bringen zu lassen, welches von sämmtlichen Anwesenden zu unterschreiben ist (Instrukt. von 1834, §. 4 b).

Zum Behuf dieser Prüfung sind die den Kleinhändlern, wie den Handlungen und Fabriken, im Jahr 1835 gemachten Steueransätze, namentlich solche, welche bei der zu diesem Zwecke stattgehabten Conferenz der Kreis-Steuerkommissäre u. s. w. speciell berathen wurden, mit den neueren Steueransätzen der Wein- und Holzhändler sorgfältig zu vergleichen, und es ist hiernach zu bemessen, in wie ferne letztere mit jenen in ein richtiges Verhältniß gesetzt worden sind.

§. 15. Hierauf hat das Oberamt sämtliche Einschätzungsakten mit einer die Zahl und den Steueransatz der Gewerbe

a) der Weinhändler, und

b) der Holzhändler

eines jeden Orts und des Oberamts im Ganzen angebenden Uebersicht in doppelter Ausfertigung nebst dem Prüfungsprotokolle dem Steuer-Collegium mit berichtlicher Aeußerung vorzulegen. Das Steuer-Collegium wird die gemachten Ansätze, die vom 1. Juli 1836 an laufen, definitiv festsetzen, und sodann unter Hinzurechnung derselben die Gewerbesteuer-Umlage für das Etatejahr 1836—37 richtig stellen, die rektificirten Akten aber den Oberämtern zum Zweck der Unterausheilung zurückgeben.

|| §. 16. Die Kosten der Notizen-Aufnahme, mit Einschluß der zu 40 kr. zu berechnenden Taggelder des Accisers und Unterkäufers (§. 10), werden von der betreffenden Gemeindekasse, dagegen die Kosten der Einschätzung (§. 11 und 12), in so weit sie nicht auf die Reklamanten fallen (§. 13), namentlich auch der Aufwand für die hierzu erforderlichen Catastertabellen und die Auszüge aus den Accise-Rechnungen, so wie die Belohnungen des Oberamtsschätzers für seine Theilnahme an der Gesammtprüfung (§. 14) auf die Staatskasse übernommen, die bei der Gesammtprüfung beschäftigten Amtsversammlungs-Deputirten aber von den betreffenden Amtspflegen belohnt. 604

Die Oberämter haben daher ihren Berichten über das Ergebniß der Einschätzung (§. 15) hienach abgesonderte, mit den von den Vorsitzern der Schätzungsbehörden zu beurkundenden Taggeldszetteln belegte Kostenverzeichnisse beizuschließen.

Stuttgart den 26. Oktober 1836.

Herdegen.

von den Abgabepflichtigen zu leisten war. Ist die Abgabe der einzelnen Pflichtigen veränderlich, so wird der Durchschnittsertrag der, der Ablösung zunächst vorangegangenen zehn Jahre zu Grund gelegt.

Art. 6.

Wenn verschiedene Arten der im Art. 5 unter 1) und 2) genannten Abgaben in einem Orte vorkommen, so kann jede Art für sich abgesondert abgelöst werden.

Haben die Schuldner von zwei Drittheilen der betreffenden Abgaben sich zur Ablösung entschlossen, so sind die übrigen Pflichtigen gleichfalls zu derselben verbunden.

Die Gemeindebehörde hat, wenn für die Ablösung entschieden ist, sofort die Sorge für Bewirkung derselben zu übernehmen.

549 || Art. 7.

Nach erfolgter Ablösung von Seite der Gesammtheit der Pflichtigen eines Orts findet künftig die herkömmliche oder lagerbuchmäßige Auflegung von Abgaben auf neue Gebäude nur noch statt, wenn und soweit dieselben als Ersatz für eine Abtretung oder Leistung von der berechtigten Grundherrschaft gegen den Bauenden anzusehen sind. Die Abgaben werden sogleich nach dem zwanzigfachen Jahrsbetrage in ein von dem Gebäude-Eigenthümer zu bezahlendes Ablösungs-Capital verwandelt *).

Dritter Abschnitt.

Bestimmungen, welche auf beiderlei Abgaben sich beziehen.

Art. 8.

Finden sich außer den in den Art. 1, 2, 4 und 5 genannten Abgaben noch andere unter verschiedener Benennung, welche nach den obwaltenden Verhältnissen und nach ihrer Eigenschaft einer der aufgeführten Gattungen angehören, oder findet sich, daß unter einer Gattung genannte Abgaben in einzelnen Fällen einer andern Gattung angehören; so sind diese Leistungen auf gleiche Weise der Aufhebung, beziehungsweise Ablösung unterworfen.

Abgaben von einer Benennung, wie sie im Art. 1, 2, 4 und 5 Ziffer 1) aufgeführt sind, unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht, wenn deren rein grundherrliche Eigenschaft von dem Berechtigten erweislich ist. Ebenso haben aber auch die Pflichtigen den Beweis zu übernehmen, wenn sie Abgaben von einer nicht besonders aufgeführten Bezeichnung als unter die Kategorie der nach diesem Gesetz abzulösenden Gefälle gehörig behaupten.

Art. 9.

Wenn einzelne der in den Art. 1, 2, 4 und 5 aufgeführten Abgaben mit anderen rein privatrechtlichen Grundlasten, als Surrogate oder Abfindungen für gutsherrliche Rechte, Zehnten, Frohnen, Waiden, oder mit eigentlichen Grundzinsen vermischt sich zeigen; so sind letztere nach den im einzelnen Falle sich ergebenden Verhältnissen, und insbesondere nach dem Maaße der bei anderen Grundstücken gleicher Art und von

*) Vergl. Verfügung vom 1. November 1820, die künftige Behandlung der Concessions-Gesuche betreffend, §. 3.

derselben Markung oder Gegend bestehenden Grundlasten, auszuscheiden. Die ausgeschiedenen Grundabgaben unterliegen den für die zutreffende Gefällgattung bestehenden Gesetzen.

|| Art. 10. 550

Sind mit den aufzuhebenden oder abzulösenden Abgaben Gegenleistungen von Seiten der Gefällberechtigten verbunden, so daß die eine Leistung nur in Folge der andern geschieht; so wird bei Aufhebung oder Ablösung der Abgabe der Werth der Gegenleistung von dem Werthe der Abgabe nach gleichem Maßstab in Abzug gebracht. Ist aber die Gegenleistung größer als die Abgabe, so kann der Gefällberechtigte den Mehrwerth der ihm obliegenden Gegenleistung und zwar im zwanzigfachen, beziehungsweise zweiundzwanzig und einhalbfachen, Betrage (Art. 11) ablösen.

Bei gemischten Gefällen (Art. 9) werden dergleichen Gegenleistungen nach dem Verhältniß der auszuscheidenden Gefällbeträge auf beiderlei Gefälle vertheilt, und nur der auf den aufzuhebenden oder abzulösenden Theil der Abgabe fallende Betrag der Gegenleistung wird nach der hier gegebenen Bestimmung behandelt.

Art. 11.

Zum Behuf der Entschädigung der Gefällberechtigten, mit Ausnahme der Staats-Domanialverwaltung, wird der Jahrsbetrag der Abgaben, wenn diese aus einer Hand nicht fünf Gulden betragen, zwanzigfach, wenn sie aber aus einer Hand fünf Gulden und darüber betragen, zweiundzwanzig und einhalbfach zu Capital erhoben. Dieses Capital erhalten die Gefällberechtigten, nach Abzug des Capitalwerths der Gegenleistungen (Art. 10), sowohl für die unentgeldlich aufzuhebenden, als für die von den Gefällpflichtigen abzulösenden Abgaben aus Staatsmitteln.

Wenn die Pflichtigen das Verlangen erklärt haben, die im Art. 2 und 5 genannten Abgaben abzulösen, dann tritt die Staatsverwaltung zwischen Berechtigte und Pflichtige, beziehungsweise die Gemeindebehörden der letzteren (Art. 2 und 6), und zieht bei endlicher Erledigung der Verhandlungen von den Pflichtigen den Ablösungsbetrag ein, wogegen sie den Berechtigten das Ablösungs-Capital bezahlt.

Dem Grundstock Unseres (Staats-) Kammerguts ist nur in Ansehung der im Art. 2 aufgeführten Gefälle der achtfache, und in Hinsicht der im Art. 5, Nr. 1, erwähnten jährlichen Leistungen der sechsfache Betrag als Entschädigungs-Ergänzung aus Staatsmitteln, über die von den Gefällpflichtigen selbst zu bezahlenden Ablösungs-Schillinge, zu vergüten.

|| Art. 12. 551

Die unter den aufzuhebenden oder abzulösenden Gefällen und Gegenleistungen begriffenen Naturalien sind nach folgenden Preisen in Geld zu verwandeln:

1 Scheffel Kernen	9 fl. 36 kr.
1 Scheffel Waizen, Erbsen, Linsen, Welschkorn .	8 fl.
1 Scheffel Mühlfrucht	7 fl. 12 kr.
1 Scheffel Roggen, Ackerbohnen	6 fl. 24 kr.
1 Scheffel Gerste und gemischtes Korn . . .	5 fl. 36 kr.
1 Scheffel Wicken	4 fl. 48 kr.
1 Scheffel Dinkel	4 fl.

1 Scheffel Einkorn und Ehmer	3 fl.	12 kr.
1 Scheffel Haber	2 fl.	40 kr.
1 Wanne Heu	8 fl.	48 kr.
1 Fuder Stroh	8 fl.	
1 Pfund Käse		4 kr.
1 altes Huhn		10 kr.
1 junges Huhn		5 kr.
100 Eier		50 kr.

Wein nach einem zehnjährigen Durchschnitt der Herbstpreise des Orts. Sind Gefällweine verkauft worden, so werden die hiefür erlösten Preise unverkürzt, andernfalls aber drei Viertheile der mittleren bürgerlichen Herbstpreise, in Berechnung genommen.

Holz nach einem dreijährigen Durchschnitt der Orts- oder Revierpreise.

In beiden Beziehungen werden den Durchschnitts-Berechnungen die der Aufhebung oder Ablösung der Gefälle nächst vorangegangenen Jahre zu Grund gelegt.

Ist die Naturalleistung schon in einen unveränderlichen Geldbetrag verwandelt, so wird dieser in Berechnung genommen.

Art. 13.

Die Ablösungs- und Entschädigungssummen sind auf den letzten Verfalltermin der aufzuhebenden oder abzulösenden Abgabe zu berechnen.

552 || Die von den Pflichtigen zu bezahlenden Ablösungs-Capitalien sind von dem gedachten Termin an von jenen mit jährlichen Vier vom Hundert zu verzinsen, und werden auf Verlangen der die Pflichtigen vertretenden Gemeinde-Behörden bei der Staatskasse in mehrere auf gleiche Weise verzinsliche Jahresziele zerschlagen, die nicht unter 40 fl. und nicht über zehn Jahre zu erstrecken sind.

Die Berechtigten erhalten nach vollzogenem Aufhebungs- und Ablösungsakte das Ablösungs-Capital aus der Staatskasse, mit Zinsen vom letzten Verfalltermin der Abgabe an gerechnet. Als Zinsfuß wird hiebei der für die Staatsschuld bestehende angenommen.

Vierter Abschnitt.

Bestimmungen über das Verfahren.

Art. 14.

Binnen sechs Monaten nach Erscheinung des Gesetzes werden über die durch dasselbe für aufgehoben oder für ablösbar erklärten Abgaben von den Oberämtern unter Vernehmung der Betheiligten über ihre etwaigen Bemerkungen und Einwendungen Verzeichnisse hergestellt *).

Sind die Betheiligten über die Anwendung des Gesetzes nicht einig, so haben die Oberämter eine Vereinigung zu versuchen; kommt diese nicht zu Stande, so sind die Akten mit Bericht an die Kreisregierung einzusenden.

Art. 15.

Die Kreisregierung hat

1) die Verzeichnisse über die als aufgehoben oder als ablösbar zu betrachtenden Gefälle (Art. 14) zu prüfen und richtig zu stellen;

*) S. Vollziehungs-Verfügungen vom 30. d. M. Z. 3 und 13, und vom 19. December d. J.

2) über alle zwischen den Berechtigten und Pflichtigen wegen der Anwendung der verschiedenen Bestimmungen des Gesetzes entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden;
3) im Austand-falle die den Berechtigten aus Staatsmitteln zu leistenden Entschädigungen festzusetzen. Die Entscheidung von Streitigkeiten, welche über das Recht zu einer der Aufhebung oder Ablösung unterliegenden Abgabe selbst, über das Maaß der letzteren zwischen den Betheiligten entstehen, bleibt der zuständigen ordentlichen Gerichtsbehörde vorbehalten.

|| Art. 16. 553

Gegen das Erkenntniß der Kreisregierung steht jedem Theile der Rekurs an eine aus fünf Mitgliedern bestehende Central-Commission offen, welche aus drei ein Richteramt bekleidenden Collegial-Mitgliedern des Departements der Justiz, und zwei aus den Departements des Innern und der Finanzen gebildet wird *). Ein zweiter und letzter Rekurs findet an den Geheimen Rath, jedoch nur in dem Falle statt, wenn durch das Erkenntniß der Central-Commission die Entscheidung der ersten Instanz ganz oder theilweise abgeändert worden ist. In einem solchen Falle sind in dem Geheimen Rath die Vorstände des Königlichen Ober-Tribunals, oder bei ihrer Verhinderung die gesetzlichen Stellvertreter derselben beizuziehen. Jedes rechtskräftige Erkenntniß ist für beide Theile verbindlich. Nur im Fall einer Nichtigkeit ist ein weiteres Verfahren zuzulassen.

Ueber den Kostenpunkt an sich findet kein Rekurs statt.

Art. 17.

Die von der Eröffnung des Erkenntnisses an laufende Frist zur Uebergabe der Beschwerde-Ausführung ist für jede Instanz auf fünfundvierzig Tage bestimmt. Die Beschwerde muß der Behörde, welche das Erkenntniß eröffnet hat, eingereicht werden. Die Umgehung der letztern, so wie die Versäumung der Rekursfrist, zieht den Verlust des Rekursrechts nach sich, worüber die Betheiligten bei Eröffnung des Bescheids ausdrücklich zu belehren sind.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nur im Falle unverschuldeter Verhinderung zulässig.

Art. 18.

Sowohl den Abgabeberechtigten, als den Abgabepflichtigen steht binnen einer unerstrecklichen Frist von drei Jahren von Erscheinung des Gesetzes an das Recht zu, in Absicht auf Leistungen, welche nach ihrer Meinung unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen sollten, von den Bezirksämtern aber in die von Amtswegen gefertigten Verzeichnisse nicht aufgenommen wurden, die Anwendbarkeit des Gesetzes auf dieselben besonders auszuführen. Diese Ausführungen sind dem zuständigen Oberamte (Art. 14) zu übergeben, und auf gleiche Weise, wie die amtlichen Verzeichnisse, zur Erledigung zu bringen.

|| Art. 19. 554

Nach dem Erscheinen dieses Gesetzes sind in allen anhängigen Rechtssachen, deren Objekte sich unter dasselbe subsumiren lassen, von den kompetenten Gerichten Verhandlungen anzuberaumen, und bei denselben die

*) Wegen Bestellung dieser Commission s. Bekanntmachung vom 4. November d. J.

durch dieses Gesetz erleichterte gütliche Beilegung derselben zu versuchen. Gelingt dieses, so soll der Ansatz von Gerichtssporteln wegfallen; findet aber eine Auseinandersetzung auf diesem Wege nicht statt, und der Streit muß durch richterlichen Spruch erledigt werden, so wird die Zeit, während welcher jenes Hinderniß der Ablösung vorwaltete, bei der erwähnten Frist von drei Jahren nicht in Berechnung genommen, den Berechtigten aber werden ihre Rechte wegen der inzwischen aufgelaufenen Rückstände ausdrücklich vorbehalten.

Art. 20.

Ueber jede Ablösung einer in diesem Gesetze aufgeführten Abgabe ist auf Kosten der Pflichtigen eine Urkunde aufzunehmen, und der zuständigen Behörde, Behufs der Vormerkung, in den betreffenden Büchern davon Anzeige zu machen. Die dießfallsigen Handlungen des Gerichts geschehen unentgeldlich und abgabenfrei.

Art. 21.

Zum Rechtsbestande derjenigen Handlungen, welche der Berechtigte über die Ablösung der in diesem Gesetze aufgeführten Abgaben vornimmt, und bei allen Verhandlungen, welche auf das Ablösungsgeschäft Bezug haben, ist der Consens der Fideikommiß- oder Lehens-Agnaten und des Lehensherrn zwar nicht erforderlich, aber die Besitzer der zur Ablösung kommenden fideikommissarischen Rechte, oder einzelner Bestandtheile von Privatlehen, im Gegensatze von Staatslehen, in Ansehung welcher Wir Uns die weitere oberlehensherrliche Anordnung vorbehalten, sind verpflichtet, durch die Nachweisung der anderwärtigen Anlegung der für jene erhaltenen Surrogate, im Interesse des Lehens oder Fideikommisses, gegen ihre Agnaten und Lehensherren das Herkommen, so wie die vorhandenen hausgesetzlichen Bestimmungen aufrecht zu erhalten und zu erfüllen.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Hinsichtlich dieser Vollziehung fügen Wir noch an, daß es, wie Wir auch Unseren getreuen Ständen bereits eröffnet, bei der in den ergangenen Deklarationen der
555 || staatsrechtlichen Verhältnisse standesherrlicher Häuser ertheilten Zusicherung, die Frage von der Anwendbarkeit des in den Edikten vom 18. November 1817 ausgesprochenen Grundsatzes der gezwungenen Ablösbarkeit auf die den Standesherren zustehenden gutsherrlichen Rechte und Gefälle, Erb- und Fallehen betreffend, sein Verbleiben habe, und demnach zur Zeit und bis eine Entscheidung der Bundesversammlung über jene Frage erfolgt, das gegenwärtige Gesetz auf die gedachten standesherrlichen Häuser nur mit ihrer Zustimmung angewendet werden könne*).

Gegeben, Stuttgart den 27. Oktober 1836.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
Geheimer Rath v. Schlayer.

Der Chef des Finanz-Departements:
Geheimer Rath v. Herdegen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Bellnagel.

---

*) Vergl. Bekanntmachung vom 27/28. d. M.

[Nr. 55.] Gesetz vom 28. Oktober, 555
in Betreff der Ablösung der Frohnen*).

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zur Vervollständigung der in Hinsicht auf Ablösung des Frohnverhältnisses in Unserem Edikte vom 18. November 1817, in der Verordnung vom 13. September 1818 und in dem Gesetze vom 23. Juni 1821 getroffenen Bestimmungen, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen. 556

Art. 1.

Alle Frohnen und Frohn-Surrogate, welche nicht für Staats-, Kirchen-, Schul-, Gemeinde- oder andere Körperschaftszwecke von den Staats- oder Körperschaftsgenossen zu leisten sind, können auf Verlangen der Pflichtigen der Ablösung unterworfen werden.

Für die als reine Ueberbleibsel der Leibeigenschaft bestandenen Frohnen und Frohn-Surrogate ist durch Unser Gesetz vom 29. Oktober d. J. Vorsehung getroffen.

Art. 2.

Nach erfolgter Ablösung der Frohnberechtigung können neue Frohnen oder statt derselben Dienstgelder unter keinem Rechtstitel mehr eingeführt oder aufgelegt werden.

Auch außer dem Falle der Ablösung einer Frohnberechtigung ist die Einführung oder Auferlegung von neuen Frohnen oder statt derselben von Dienstgeldern im Wege der Uebereinkunft unzulässig.

Art. 3.

Sowohl bei Ablösung der Frohnen, als der Frohn-Surrogate kommen, sofern die Betheiligten sich nicht in anderer Weise gütlich vereinigen, die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung.

II. Bestimmung der Eigenschaft und des Jahrswerths der Frohn.

Art. 4.

Insoweit nicht dargethan ist, daß eine Frohn oder ein Frohn-Surrogat die dingliche Eigenschaft hat, mithin als Last auf bestimmten Grundstücken, oder Gebäuden, oder auf Realgefällen ruht, mit deren Besitz sie ohne Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Besitzers erwächst und aufhört, wird die persönliche Eigenschaft der Leistung vermuthet.

Art. 5.

Die vorstehende Bestimmung (Art. 4) findet zur Beförderung der Ablösung und zur Erleichterung der Pflichtigen selbst alsdann statt, wenn die Bürger und Beisitzer einer Gemeinde, welchen eine Frohnverbindlichkeit obliegt, an der Leistung derselben nicht nach gleichen Theilen, sondern nach dem Umfange ihres Grund- oder sonstigen Besitzes Theil zu nehmen haben.

*) S. die einleitenden Vollziehungs-Verfügungen vom 30. und 31. d. M.

|| Art. 6.

557 Wenn von dem Berechtigten ein bestimmtes Maaß seiner Berechtigung nachgewiesen wird, oder ohne besonderen Nachweis von den Pflichtigen längst zugestanden ist, so dient dieses Maaß zur Grundlage für die Berechnung des Jahrswerths des Frohnrechts.

Ergibt sich jedoch, daß die Berechtigung seit dreißig Jahren in einem geringeren als dem bestimmten Maaße ausgeübt worden ist, und daß diese verminderte Ausübung in einem bleibend verminderten Bedarf des Berechtigten ihren Grund gehabt hat, so ist der nutzbare Betrag nach der wirklichen Leistung anzuschlagen.

Wenn außerdem die Berechtigung überhaupt seit mindestens dreißig Jahren in einem geringeren, als dem bestimmten Maaße ausgeübt worden ist, so wird der Durchschnittsbetrag der im Laufe der dreißig Jahre vorgekommenen Leistungen als nutzbarer Betrag der Berechtigung angenommen.

Art. 7.

Läßt sich ein bestimmtes Maaß der von den Einwohnern eines Orts oder von dem Besitzer eines Guts zu leistenden Frohnen oder Frohn-Surrogate nicht nachweisen, so wird der Jahrsbetrag des Gefälls durch eine Durchschnitts-Berechnung der stattgehabten Leistungen erhoben.

Bei Frohnen, die jedes Jahr oder nach zwei oder drei Jahren wiederkehren, begreift der Durchschnitt die Leistungen der letzten dreißig Jahre.

Bei Leistungen, die in größeren Perioden, doch innerhalb dreißig Jahren wiederkehren, wird die Summe der drei letzten Fälle berechnet, und, um den Durchschnitt zu ermitteln, mit der Zahl der Jahre dividirt, in welcher die Fälle vorkamen.

Beträgt die Periode der Wiederkehr mehr als dreißig Jahre, so wird der Jahrsbetrag der Leistung in einer jährlichen Rente ausgemittelt, welche mit Hinzurechnung der einfachen Zinse bis zur nächsten Wiederkehr, so wie in jeder folgenden Wiederkehrsperiode, zu einer dem Werthe der Leistung gleichkommenden Summe sich erhebt.

Die Größe der Leistung an sich wird aus dem Durchschnitt der drei letzten Fälle, oder, wo dieser nicht gezogen werden kann, durch Abschätzung erhoben. Mittelst des gleichen Verfahrens wird übrigens auch eine unveränderlich bestimmte Leistung (Art. 6), die in größeren Perioden wiederkehrt, auf einen Jahrsbetrag zurückgeführt.

558 || Art. 8.

Fand in dem nach Art. 7 in die Durchschnitts-Berechnung zu ziehenden Zeitraum ein Rechtsstreit über die Frohnberechtigung statt, während dessen die Leistung ganz oder theilweise unterbrochen war, dessen Ausgang aber den Bestand der Berechtigung nicht veränderte, so wird die Streitperiode übergangen, und der Zeitraum durch die nächst vorangegangenen Jahre, in welchen die Berechtigung unbestritten war, ergänzt.

Art. 9.

Ist die oben bezeichnete Durchschnitts-Berechnung wegen mangelnden Nachweises über die bisherigen Frohnleistungen oder wegen einer im Laufe der letzten dreißig Jahre im Bestand der Frohnberechtigung vorangegangenen Veränderung nicht anwendbar, so wird der Jahrsbetrag der Frohnen durch Abschätzung ausgemittelt.

Art. 10.

Ein im Verhältniß zu dem Zweck der Berechtigung oder zu den Kräften der Pflichtigen eingetretenes Uebermaaß der Leistung ist bei der Ermittlung des Jahrsbetrags auf das richtige Maaß zurückzuführen.

Namentlich können Jagdfrohnen nicht höher als mit demjenigen Betrage in Berechnung genommen werden, wie sich solche aus Durchschnitten der letzten fünfzehn Jahre ergeben. Auch ist auf eingetretene Veränderungen in dem Bestande der Objekte, auf welche die Frohnpflicht sich bezieht, gebührende Rücksicht zu nehmen.

Art. 11.

Der Geldwerth einer Naturalfrohn wird, wofern nicht ein im Falle der unterbleibenden Naturalleistung zu entrichtender Anschlag derselben bereits herkömmlich oder vertragsmäßig festgesetzt ist, auf folgende Weise bestimmt:

1) Bei Frohnen, welche in einer dem Gegenstande nach bestimmten Arbeitsaufgabe bestehen, wird der Aufwand, welchen die Erledigung dieser Aufgabe im Wege der Verdingung erfordert, nach den ortsüblichen Preisen der Tag- und Fuhrlöhne, Akkorde ꝛc. erhoben, und von der gefundenen Summe in dem Falle, wo der Erfolg von der Art der Leistung der Frohn abhängt,
   a) bei Spanndiensten ein Fünftheil,
   b) bei Handdiensten zwei Fünftheile

   abgezogen;

   || in dem Falle aber, wo der Erfolg von der Art der Lei- 559
   stung der Frohn unabhängig ist, wohin Holzfuhr- und Holzhaufrohnen nach einer bestimmten Klafterzahl, Wein-, Bretter-, Zehnt-, Fuhrfrohnen gehören, findet kein Abzug von der gefundenen Summe statt.
2) Ist dagegen der Betrag der Frohn in Arbeitsstunden und Tagen oder in einer Zahl von Fuhren ausgedrückt, so wird der Aufwand, welchen die Erledigung der Leistung im Wege der Verdingung erfordert, nach den örtlichen Preisen der Tag- und Fuhrlöhne erhoben, und der sich ergebende Geldwerth
   a) bei Spanndiensten um ein Fünftheil,
   b) bei Handdiensten um die Hälfte

   vermindert.

   Zu den letztern gehören namentlich auch die Jagdfrohnen. Ein vorübergehender, ungewöhnlich hoher oder tiefer Stand der örtlichen Preise bleibt außer Berechnung.

In Fällen, wo bisher in Anerkennung (in recognitionem) des Frohnrechts eine Geldabgabe anstatt der Naturalfrohn geleistet wurde, kann diese dem Rechte auf Naturalfrohn selbst nicht entgegenstehen.

Art. 12.

Die als Frohn-Surrogate oder Gegenleistungen vorkommenden Naturalien werden auf folgende Weise angeschlagen:

1 Scheffel Kernen	9 fl.	36	kr.
1 Scheffel Waizen, Erbsen, Linsen, Welschkorn	8 fl.		
1 Scheffel Mühlfrucht	7 fl.	12	kr.
1 Scheffel Roggen, Ackerbohnen	6 fl.	24	kr.
1 Scheffel Gerste, gemischtes Korn	5 fl.	36	kr.
1 Scheffel Wicken	4 fl.	48	kr.
1 Scheffel Dinkel	4 fl.		

1 Scheffel Einkorn und Ehmer	3 fl.	12 kr.
1 Scheffel Haber	2 fl.	40 kr.
1 Wanne Heu	8 fl.	48 kr.
1 Fuder Stroh	8 fl.	
560 || 1 Pfund Käse	—	4 kr.
1 altes Huhn	—	10 kr.
1 junges Huhn	—	5 kr.
100 Stück Eier	—	50 kr.

Wein nach einem zehnjährigen Durchschnitt der Herbstpreise des Orts. Sind Gefällweine verkauft worden, so werden die hiefür erlösten Preise unverkürzt, andernfalls aber drei Viertheile der mittleren bürgerlichen Herbstpreise in Berechnung genommen.

Holz nach einem dreijährigen Durchschnitte der Orts- oder Revierpreise.

In beiden Beziehungen werden den Durchschnitts-Berechnungen die der Ablösung nächst vorangegangenen Jahre zu Grunde gelegt.

Ist die Naturalleistung schon in einen unveränderlichen Geldbetrag verwandelt, so wird dieser in Berechnung genommen.

Liegt zwar eine solche Verwandlung nicht vor, sind aber gleichwohl in den der Ablösung vorangegangenen zehn Jahren die Naturalien ununterbrochen mit Geld bezahlt worden, so bildet der Durchschnitt dieser Zahlungen den Vergütungspreis.

Der Werth der hier nicht namentlich aufgeführten Gegenstände wird nach dem Durchschnitte der Ortspreise von den letzten zwölf Jahren berechnet.

Art. 13.

Von dem jährlichen Geldwerth (Brutto-Werth) des Frohnbetrags kommt der gleichfalls nach vorstehenden Bestimmungen (Art. 6—9 und Art. 11) auszumittelnde Jahreswerth der Gegenleistung (Frohngebühr) in Abzug.

III. Vollziehung der Ablösung.

Art. 14.

Das für Ablösung der Natural-Frohn-Berechtigung zu entrichtende Capital ist den Privat-Berechtigten gegenüber auf folgende Weise zu berechnen:

a) bei persönlichen Leistungen entrichten die Pflichtigen den zehnfachen Betrag des auf vorstehende Weise gefundenen Jahreswerths der Frohn, und die Staatskasse bezahlt ebenfalls den zehnfachen Betrag als Beitrag zur Entschädigung;

561 || b) bei dinglichen Leistungen zahlen die Pflichtigen den sechzehnfachen Betrag des auf vorstehende Weise gefundenen Jahreswerths der Frohn, und die Staatskasse übernimmt den vierfachen Betrag als Beitrag zur Entschädigung.

Art. 15.

Dagegen erhalten die Privat-Berechtigten für alle in dem Gesetze zur Ablösung bestimmten Geldgefälle, welche im Betrage von 3 fl. und mehr aus einer Hand gereicht werden, den 22½fachen, für Posten unter dieser Summe aber nur den 20fachen Betrag.

Die Staatskasse leistet bei den Frohn-Surrogaten von 3 fl. und aufwärts den 12½fachen bei den persönlichen, bei den dinglichen aber den 6½fachen, bei Frohn-Surrogaten unter 3 fl. den 10fachen bei den

persönlichen, und den 4fachen Betrag bei den dinglichen, als Beitrag in der Art, daß die Berechtigten den ganzen Betrag aus der Staatskasse erhalten, und die Verpflichteten den nach Abzug des Beitrags der Staatskasse übrigbleibenden Antheil des Ablösungs-Capitals in diese einzuzahlen haben.

Art. 16.

Das Staatskammergut erhält als Ablösungs-Capital für Frohnen und Frohn-Surrogate den 16fachen Betrag des Jahreswerths der Frohn, welcher bei dinglichen Leistungen von den Pflichtigen ganz, bei persönlichen zu zehn Sechzehntheilen von den Pflichtigen und zu sechs solchen Theilen von der Staatskasse entweder aus dem Restvermögen des Staats oder aus der laufenden Verwaltung zu entrichten ist *).

Art. 17.

Bei Ablösung persönlicher Dienste oder Dienst-Surrogate, welche eine Gegenleistung für nutzbare, dem Frohnpflichtigen eingeräumte Rechte bilden, tritt eine Ausgleichung der Leistungen in der Art ein, daß die Frohnpflichtigen den Mehrwerth der Frohn, so wie die Berechtigten den Mehrwerth der gleichfalls nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu berechnenden nutzbaren Rechte mit demselben Betrage ablösen können, in welchem ihnen ihre Entschädigung zu Theil wird.

Art. 18.

Diejenigen, welche innerhalb der von dem Tage der Verkündigung des Gesetzes an zu berechnenden Frist von drei Jahren ihren Wunsch abzulösen, nicht anmelden, || gehen der Vortheile verlustig, die ihnen 562
dieses Gesetz hinsichtlich theilweiser Vertretung von Seite der Staatskasse darbietet.

Art. 19.

Wenn wegen anhängiger Rechtsstreitigkeiten der Auseinandersetzung zwischen Berechtigten und Pflichtigen Aufschub gegeben werden muß, so wird die Zeit, während welcher jenes Hinderniß vorwaltete, bei der erwähnten Frist von drei Jahren nicht in Berechnung genommen.

Art. 20.

Bei persönlichen Frohnen kann die Ablösung nur nach ganzen Gemeinden oder Gemeindeparzellen angesprochen werden.

Ueber die Vornahme der Ablösung haben die Frohnpflichtigen im Durchgange vor der Gemeindebehörde ihre Stimmen abzugeben.

Der Beschluß wird durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt, nachdem mindestens zwei Drittheile der Pflichtigen abgestimmt haben **).

Die Gemeindebehörde hat, wenn für die Ablösung entschieden ist, sofort die Sorge für Bewirkung derselben zu übernehmen.

Art. 21.

Die Ablösung dinglicher Frohnen einer Gattung kann nur von der Gesammtheit der Pflichtigen einer Gemeinde verlangt werden ***). Liegt indessen eine dingliche Frohn mehreren Gutsbesitzern in ungetheilter Gemeinschaft ob, so ist der Berechtigte schuldig, der Ablösung statt zu geben,

*) S. Verfügung vom 31. d. M. Punkt 2.
**) Vollziehungs-Verfügung vom 30. d. M. Z. 4 und 7—10.
***) Daselbst Z. 5 und 11.

sobald sie für sämmtliche, bei der Gemeinschaft betheiligte Gutsbesitzer einer Markung verlangt wird.

Die Ablösung kann durch die Vereinigung der zu zwei Drittheilen der Leistung Verpflichteten beschlossen werden.

Dem Inhaber eines Falllehens ist die Ablösung einer dinglichen Frohn auch ohne die gleichzeitige Eigenmachung des Lehens mit Aufhebung der entgegengesetzten Bestimmung des §. 5 der Verordnung vom 13. September 1818 gestattet.

Art. 22.

Wird an einer, mehrere Gemeinden oder Markungen in ungetheilter Gemeinschaft umfassenden Frohnpflicht der Antheil einer Gemeinde oder Gemeinde-Parzelle (Art. 20) oder der Grundbesitzer einer Markung (Art. 21) abgelöst, so ist der auf den übrigen || Pflichtigen zurückbleibende Antheil nach seinem fortdauernden Betrage urkundlich festzusetzen. 563

Art. 23.

Die Berechtigten erhalten das Ablösungs-Capital baar aus der Staatskasse mit dem Anfang des Jahrs, in welchem die Frohnleistung erstmals nicht mehr statt hat.

Fällt der Staatskasse hiebei ein Verzug zur Last, so hat sie nach dem für die Staatsschuld gesetzlich bestehenden Zinsfuß Zinse zu entrichten.

Die Zahlung geschieht bei der dem Wohnsitze des Berechtigten zunächst liegenden Königlichen Kasse.

Art. 24.

Die Pflichtigen haben der Staatskasse den sie treffenden Theil der geleisteten Entschädigung nach Belieben entweder in Einer Summe, oder in höchstens zehn Jahreszielern zu ersetzen. Die Jahresziele dürfen jedoch

a) bei dinglichen Leistungen nicht unter 20 fl.,

b) bei persönlichen Leistungen nicht unter 40 fl.

betragen.

Das erste Ziel verfällt mit dem Anfange des Jahrs, in welchem die Frohnleistung erstmals nicht mehr statt hat. Von demselben Zeitpunkt an sind die ausstehenden Zieler zu vier Procent zu verzinsen.

Art. 25.

Bei persönlichen Frohnen hat die Gemeinde oder Gemeindeparzelle, welcher die Frohnpflichtigen angehören, das Ablösungs-Capital und die Zinse zu vier Procent aus demselben an die Staatskasse zu entrichten. Zur Deckung dieser Ausgabe wird, sofern nicht ein gesetzmäßiger Beschluß der Gemeindebehörden oder eine Vereinbarung der Pflichtigen über eine andere Behandlungsweise zu Stande kommt, der angeschlagene Jahreswerth der abgelösten Frohn noch fernerhin in so lange, als es zu dem bemerkten Zwecke nöthig ist, nach demselben Maßstab auf die Pflichtigen umgelegt, nach welchem sie bisher zu der abgelösten Leistung beizutragen hatten.

Art. 26.

Die Zinse aus dem Ablösungs-Capital einer dinglichen Frohn ruhen auf dem dienenden Gute.

564

|| Art. 27.

Solche Dritter an die Frohnen und Frohn-Surrogate gehen nach

ihrem ganzen Umfange auf die Entschädigungs-Objekte über, die an die Stelle von jenen getreten sind.

Art. 28.

Durch die Verpachtung einer Frohnberechtigung können die Pflichtigen an deren Ablösung nicht gehindert werden. Der Pächter hat eintretenden Falls den Bezug des Interesses zu vier Procent aus dem Ablösungs-Capital von dem Verpächter auf die übrige Dauer der Pachtzeit anzusprechen.

IV. Bemessung ungemessener Frohnen.

Art. 29.

Ungemessene Frohnen können, als schon durch das Edikt vom 18. November 1817 (Abschnitt III. §. 17) für ungesetzlich erklärt, vor ihrer Verwandlung in gemessene Dienste nicht angefordert werden.

Zum Behufe dieser Verwandlung haben die Berechtigten ihre noch ungemessene Frohnberechtigung bei den vorgesetzten Bezirkspolizeiämtern der Frohnpflichtigen zur Anzeige zu bringen.

Die Verwandlung in gemessene Dienste richtet sich nach den in den voranstehenden Art. 7—10 enthaltenen Bestimmungen über die Ausmittlung des Jahrsbetrags einer veränderlichen Frohnleistung.

V. Bestimmungen über das Verfahren.

Art. 30.

Nach dem Erscheinen dieses Gesetzes sind in allen anhängigen Rechtssachen, deren Objekte sich unter dasselbe subsumiren lassen, von den kompetenten Gerichtsstellen Verhandlungen anzuberaumen, und bei denselben die durch dieses Gesetz erleichterte gütliche Beilegung zu versuchen. Gelingt diese, so soll der Ansatz von Gerichtssporteln wegfallen. In so weit die Frohnberechtigung selbst oder der für dieselbe rechtlich bestehende Maßstab im Streit liegt, bleibt bis zur gerichtlichen oder gütlichen Erledigung des letzteren das Verfahren zur Ablösung der betreffenden Frohn erforderlichen Falls ausgesetzt.

|| Art. 31. 565

Auf Anrufen der Betheiligten haben die Bezirks-Polizeiämter die Verhandlungen über die Ablösung oder Bemessung der Frohnen zu leiten.

In Fällen, wo die standesherrlichen Polizeibeamten zugleich Rentbeamten sind, tritt, wenn es sich nicht um Rechte Dritter handelt, für sie das K. Oberamt ein.

Art. 32.

Ueber die dingliche oder persönliche Eigenschaft, die Art und den Betrag der abzulösenden Frohnleistung hat der Berechtigte die in seinem Besitze befindlichen Nachweise binnen neunzig Tagen nach dem Empfang der dießfallsigen Aufforderung des Bezirksamts letzterem vorzulegen.

Diese Frist kann, jedoch nur aus erheblichen Gründen, durch das Bezirks-Polizeiamt, von dessen Erkenntniß hierüber kein Rekurs stattfindet, noch um höchstens fünf und vierzig Tage verlängert werden. Im Ungehorsamsfalle tritt die betreffende Frohnberechtigung bis zu geschehener Folgeleistung außer Wirkung.

Art. 33.

Bei Verwandlung ungemessener Frohnen in gemessene sind die Angaben des Berechtigten dem Pflichtigen zu seiner Erklärung binnen einer

Frist von neunzig Tagen mitzutheilen. Läßt der Pflichtige diese Frist, welche, jedoch nur aus erheblichen Gründen, durch das Bezirks-Polizeiamt, von dessen Erkenntniß hierüber kein Rekurs stattfindet, höchstens noch um fünfundvierzig Tage verlängert werden kann, fruchtlos verstreichen, so wird er mit seinen etwaigen Einwendungen, sofern diese gegen die Richtigkeit der Angaben des Berechtigten gehen, nicht mehr gehört, und darf solche auch bei einem Rekurse, der ihm in anderen Beziehungen offen bleibt, nicht mehr vorbringen.

Art. 34.

Die Finanzstelle ist jedesmal zu den Verhandlungen über die Frohnablösung beizuziehen, auch kann von dieser Stelle die Einschreitung des Bezirks-Polizeiamts und die Entscheidung der zuständigen Behörde im Interesse der Staatskasse selbst alsdann angerufen werden, wenn der Frohnberechtigte und die Pflichtigen über die Ablösungs-Bestimmungen einverstanden sind.

506 || Art. 35.

Bei Streitigkeiten, die sich über die Anwendung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, insbesondere über die persönliche oder dingliche Eigenschaft einer abzulösenden Frohn, über die Festsetzung ihres richtigen Maaßes, über die Bestimmung, ob sie zu den Frohnen, wobei es auf die Art und Weise ihrer Leistung ankommt, oder zu denen gehört, wobei es hierauf nicht ankommt, so wie über die Bemessung ungemessener Frohnen, ergeben, haben die Bezirks-Polizeiämter zuerst einen Versuch zur Sühne zu machen, und, wenn dieser mißlingt, den Betheiligten die Unterwerfung unter einen einzuholenden schiedsrichterlichen Spruch vorzuschlagen.

Gehen dieselben auch auf diesen Vorschlag nicht ein, so sind auf Verlangen der Frohnpflichtigen die streitig gebliebenen Punkte durch das Bezirks-Polizeiamt mittelst Berichts zu höherer Entscheidung vorzulegen. Dieselbe kommt in erster Instanz der Kreisregierung zu.

Gegen das Erkenntniß der letztern steht jedem Theil der Rekurs an eine aus fünf Mitgliedern bestehende Central-Commission offen, welche aus drei ein Richteramt bekleidenden Collegial-Mitgliedern des Departements der Justiz, und zwei aus den Departements des Innern und der Finanzen gebildet wird *). Ein zweiter und letzter Rekurs findet an den Königlichen Geheimen Rath, jedoch nur in dem Falle statt, wenn durch das Erkenntniß der Central-Commission die Entscheidung der ersten Instanz ganz oder theilweise abgeändert worden ist.

In einem solchen Fall sind in dem Geheimen Rath die Vorstände des Königlichen Ober-Tribunals, oder bei ihrer Verhinderung die gesetzlichen Stellvertreter derselben, beizuziehen.

Jedes rechtskräftige Erkenntniß ist für beide Theile verbindlich. Nur im Fall einer Nichtigkeit ist ein weiteres Verfahren zugelassen. Ueber den Kostenpunkt an sich findet kein Rekurs statt.

Art. 36.

Die von der Eröffnung des Erkenntnisses an laufende Frist zur Uebergabe der Beschwerde-Ausführung ist für jede Instanz auf dreißig Tage bestimmt.

Die Beschwerde muß der Behörde, welche das Erkenntniß eröffnet

*) stellung enthält die Bekanntmachung vom 4. November d. J.

hat, eingereicht werden. Die Umgehung der letzteren, so wie die Versäumniß der Rekursfrist, zieht || den Verlust des Rekursrechts nach 567
sich, worüber die Betheiligten bei Eröffnung des Bescheides ausdrücklich zu belehren sind.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nur im Falle unverschuldeter Verhinderung zulässig.

Art. 37.

Ist die Frohnpflicht durch die Vereinigung der Betheiligten oder durch rechtskräftiges Erkenntniß festgestellt, so tritt erforderlichen Falls (Art. 9) das Verfahren über die Werthsermittlung ein. Es wird nämlich für die erforderlichen Werthsermittlungen eine Commission bestellt, welche aus fünf sachverständigen unbescholtenen Männern des Landes besteht, die bei dem Geschäfte in dem vorliegenden Falle nicht selbst betheiligt sind, jedoch auch aus der Klasse der Staats-, Corporations- oder standes- und grundherrlichen Diener gewählt werden können.

Es haben die Pflichtigen und die Finanzstelle je ein Mitglied, der Berechtigte aber zwei Mitglieder zu ernennen. Das fünfte Mitglied wird von dem Bezirks-Polizeiamt bezeichnet.

Sofern der eine oder andere Theil dreißig Tage nach der hiezu erhaltenen amtlichen Aufforderung seine Wahl dem Bezirks-Polizeiamt noch nicht angezeigt hat, geht sein Ernennungsrecht auf letzteres über.

Das Amt hat, gleichzeitig mit der von ihm abhängenden Ernennung, jedem der interessirten Theile die von den andern Theilen ernannten Mitglieder der Commission bekannt zu machen. Einwendungen können nur hinsichtlich der gesetzlichen Erfordernisse der Ernannten und nur innerhalb einer Frist von dreißig Tagen vorgebracht werden; über die Einwendungen erkennt das Bezirks-Polizeiamt.

Ist nach dessen Ausspruch ganz oder theilweise eine neue Wahl nöthig, so muß solche in dreißig Tagen vorgenommen werden.

Bei dieser zweiten Wahl hat das Bezirks-Polizeiamt in das Wahlrecht der Parteien einzutreten, falls und soweit diese entweder gar nicht oder wieder unbefähigte Schätzer gewählt haben.

Die Mitglieder der Werths-Ermittlungs-Commission sind zu redlicher, von aller Befangenheit freier Behandlung des ungesäumt vorzunehmenden Geschäfts auf ausdrückliches Verlangen einer Partei durch einen körperlichen Eid zu verpflichten.

|| Art. 38. 568

Erklären die Betheiligten ausdrücklich ihre Zufriedenheit mit der Werthsermittlung, oder machen sie nicht innerhalb der unerstrecklichen Frist von dreißig Tagen, von dem Tage der Eröffnung des Ergebnisses derselben an gerechnet, dem Bezirks-Polizeiamt die Anzeige, daß sie mit der Werthsermittlung nicht zufrieden seyen, so wird sie rechtskräftig.

Die Betheiligten sind hierüber bei Eröffnung des Ergebnisses derselben gehörig zu belehren.

Art. 39.

Auf die Anmeldung eines Betheiligten, daß er mit der Werthsermittlung nicht zufrieden sey, findet eine neue Werthsermittlung statt. Zu diesem Behufe hat das Bezirks-Polizeiamt eine Verstärkung der Werthsermittlungs-Commission in der Art einzuleiten, daß die Pflichtigen und die Finanzstelle je ein weiteres Mitglied, der Berechtigte aber zwei weitere Mitglieder zu derselben erwählen.

Hiebei dient das im Art. 37 bezeichnete Verfahren zur Richtschnur.

Art. 40.

Gegen den Ausspruch der verstärkten Werthsermittlungs-Commission findet keine weitere Berufung statt.

Art. 41.

Ist die erste Werthsermittlungs-Commission constituirt, so können die Pflichtigen von der Ablösung nicht mehr zurücktreten.

Art. 42.

Diese Commission wird zur Vollziehung ihres Auftrags mit einer näheren Anleitung versehen. Bei Werths-Ermittlungsfragen bildet der Durchschnitt der Anschläge der einzelnen Mitglieder den Ausspruch der Commission; andere Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt. Die Ergebnisse der Werthsermittlung werden in eine Akte aufgenommen, von welcher jeder Partei eine Ausfertigung zuzustellen ist.

Art. 43.

Die durch die Werthsermittlung veranlaßten Kosten sind von den Frohnpflichtigen zu bestreiten, jedoch, was die Anrechnung für die Commissionsmitglieder der || Berechtigten betrifft, nur bis zu dem Betrage, der einem im Umkreise von drei Stunden wohnenden Ortsvorsteher zu bezahlen wäre.

Den Mehrbetrag haben die Berechtigten zu übernehmen. Sind die letzteren und die Pflichtigen über die Ablösungs-Bestimmungen einverstanden, die Finanzverwaltung verlangt aber noch eine Werthsermittlung, so hat dieselbe auch die Kosten allein zu tragen.

Die Kosten der zweiten Werthsermittlung trägt in jedem Fall derjenige, der sie verlangt.

Art. 44.

Ueber die Ablösung oder Bemessung der Frohnen ist auf Kosten der Pflichtigen eine Urkunde aufzunehmen, welche, wenn eine Gemeinde die Ablösung verbindlicher Frohnen eine Uebereinkunft geschlossen hat, der Kreisregierung vorzulegen ist. Von jeder Ablösung oder Bemessung ist der zuständigen Gerichtsbehörde, Behufs der Vormerkung in den betreffenden Büchern, Anzeige zu machen.

Die desfallsigen Handlungen des Gerichts geschehen unentgeldlich und abgabenfrei.

Art. 45.

Zum Rechtsbestande der Vergleiche, welche der Berechtigte über die Ablösung der Frohnen eingeht, und bei allen Verhandlungen, welche auf das Ablösungsgeschäft Bezug haben, ist der Consens der Fideikommiß- oder Lehens-Agnaten und des Lehensherrn zwar nicht erforderlich, aber der Besitzer der zur Ablösung kommenden fideikommissarischen Güter oder sonstigen Besitzungen der Privatlinien im Gegensatz zum Stammlehen, in Ansehung welcher Wir Uns die weitere gesetzliche Anordnung vorbehalten, und verpflichtet, durch die Nachweisung der anderweitigen Anlegung des für jene eingehenden Surrogats im Interesse des Lehens oder Fideikommisses gegen die Agnaten und Lehensfolger Sicherheit zu verschaffen, so wie die bestehenden gesetzlichen Verfügungen zu erhalten und zu erfüllen.

Gustav Heinrich Ferdinand Graf von Schwerin, Herr auf Wolfs-
dorf, Landschaftsrath und Landschafts-Deputirter des Kreises Bar und Stolp,
Ritter des Johanniter-Ordens,

Ernst Friedrich Wilhelm Graf von Schwerin, Herr auf Wolfsdorf, Lands-
schafts-Deputirter des Kreises Bar und Stolp, Ritter des Johanniter-Ordens,

Ernst Friedrich Wilhelm Graf von Schwerin, Herr auf Wolfsdorf, Ritter
des Johanniter-Ordens, der Aeltere, und

Ernst Friedrich Wilhelm Graf von Schwerin, Herr auf Wolfsdorf, Ritter
des Johanniter-Ordens, der Jüngere,

Alle vier Grafen von Schwerin, Gebrüder, Söhne des Grafen Ernst Friedrich
Wilhelm Graf von Schwerin, Herrn auf Wolfsdorf, Ritter des Johanniter-Ordens,

Alle vier Grafen von Schwerin, Gebrüder, Söhne des Grafen Ernst Friedrich
Wilhelm Graf von Schwerin, Herrn auf Wolfsdorf, Ritter des Johanniter-Ordens,

Die Ertheilung der Naturalisations-Urkunden.

Allgemeine Bestimmungen.

sofern sie seitdem fortentrichtet worden, nicht unter die unentgeldlich aufgehobenen oder verzichteten gezählt werden.

III. Ausscheidung der Entschädigungs-Objekte.

Art. 3.

Bei der Ausmittlung des Gegenstandes der Entschädigung sind im Zweifel als Ausflüsse der Leibeigenschaft anzusehen:

1) diejenigen Leistungen, welche schon durch ihre Benennung auf das obenerwähnte Verhältniß hindeuten,
(II. Edikt vom 18. November 1817. I. 3. a.)

2) diejenigen, welche im Falle der Verheirathung zu entrichten sind,
(II. Edikt I. 3. b.)

3) die bei dem Absterben zu entrichtenden Abgaben an Hauptrecht oder Besthaupt, an kleinem oder großem Fall, an Sterbfall, Mortuarium, Heerdrecht oder Gürtelgewand ꝛc., wenn der Verstorbene Lokal- oder Personal-Leibeigener war.
(II. Edikt I. 3. c.)

Bei allen übrigen Leistungen, namentlich den im II. Edikte vom 18. November 1817 III. §. 15 aufgeführten, wird nicht für die Leibeigenschaft vermuthet.

572 ‖

IV. Berechnung der Entschädigungssumme.

A. Im Allgemeinen.

Art. 4.

Die Summe der Entschädigung ist nach Maßgabe des Ertrags, welchen die aufgehobenen Leibeigenschaftsgefälle und Dienste den Berechtigten im Durchschnitt gewährt haben, unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften festzusetzen.

B. Im Besonderen.

1) Ausmittlung des jährlichen Durchschnitts-Ertrags der aufgehobenen Leibeigenschafts-Gefälle.

a) Durch Ertragsnachweisung.

Art. 5.

Zu Ausmittlung des jährlichen Durchschnitts-Ertrags ist aus den Rechnungsakten des Berechtigten zu erheben:

a) bei der Personal-Leibeigenschaft:
aa) wie hoch die angefallenen ständigen und unständigen Gefälle und Leistungen mit Ausschluß der Manumissionsgelder, und zwar die in Art. 3 unter Ziffer 1 und 2 genannten, so wie die leibeigenschaftlichen Naturalfrohnen und Frohngelder in jedem der dem Jahre 1818 zunächst vorangegangenen zwölf Jahre, und die in Art. 3 unter Ziffer 3 (Satz 1) aufgezählten, in jedem der dem Jahre 1818 unmittelbar vorangegangenen fünfundzwanzig Jahre sich belaufen, und
bb) wie groß die Zahl der selbstständig ansäßigen Leibeigenen in jedem dieser Jahre gewesen sey.

Der auf den einzelnen Leibeigenen binnen dieses Zeitraums fallende jährliche Durchschnittsertrag ist als die Grundlage der Entschädigungssumme anzusehen, welche nach Verhältniß der Zahl der am 1. Januar 1818 vorhandenen selbstständig ansäßigen Leibeigenen auszumitteln ist.

Art. 6.

b) Bei der Lokal-Leibeigenschaft wird aus den gedachten Urkunden

der Ertrag von den in Art. 3, Ziffer 1 und 2, genannten Gefällen und Leistungen im Ganzen, mit Einschluß der Manumissionsgelder, so weit solche nicht bei Auswanderungen aus dem Staatsgebiet entrichtet wurden, so wie von den leibeigenschaftlichen Naturalfrohnen || und Frohngeldern, binnen der oben erwähnten zwölfjährigen Periode, und der 573
Ertrag aus den im Art. 3, Ziffer 3 (Satz 1) aufgezählten Gefällen und Leistungen binnen eines Zeitraums von fünfundzwanzig Jahren (Art. 5) in jedem Gefällorte erhoben.

Art. 7.

Auf gleiche Weise sind, bei der einen wie bei der andern Art der Leibeigenschaft, die von den Leibherren den Leibeigenen in Geld und Naturalien gereichten Gegenleistungen zu berechnen.

Art. 8.

Dasselbe findet statt hinsichtlich der den Beamten des Leibherrn entrichteten, rein aus der Leibeigenschaft fließenden Leistungen oder von diesen getragenen Gegenleistungen. Hingegen sind Sporteln, Taxen, Schreibgebühren und ähnliche Abgaben, welche aus Anlaß leibeigenschaftlicher Leistungen zu entrichten gewesen, aus der Ertragsnachweisung wegzulassen.

Art. 9.

So weit im Laufe des vorbemerkten Zeitraums Leistungen oder Gegenleistungen bleibend vermindert worden sind, ist die Ertragsnachweisung auf die seit der eingetretenen Minderung verflossenen Jahre zu beschränken. Wo dieser Zeitraum nicht wenigstens zehn Jahre beträgt, tritt Schätzung ein (Art. 11).

Ertragsberechnung zu Geld.

Art. 10.

Leistungen und Gegenleistungen, welche nicht in Geld bestanden, sind nach folgendem Maßstab zu Geld zu berechnen:

a) bei Leibbahnen, Leibhennen u. s. w. ist das observanzmäßige Geld-Surrogat,
b) bei Mortuarien (Sterbfällen), Art. 3, welche in besonderen Gegenständen gereicht wurden, ist der aus den Rechnungs- und Theilungs-Akten zu erhebende Schätzungswerth,
c) bei sonstigen Naturalgefällen sind die in dem Gesetze vom 27. Oktober d. J. über die Ablösung der Beeden festgesetzten Preise, und
d) bei Frohndiensten und häuslichen Diensten die in dem Gesetze vom 28. Oktober d. J. über die Frohnablösungen ertheilten Bestimmungen zu Grund zu legen.

|| b) Durch Schätzung. 574

Art. 11.

In Ermangelung glaubwürdiger Rechnungs-Akten oder anderer zuverläßiger Werths-Erhebungsmittel, so wie im Falle des Art. 9, ist, wenn die Parteien sich nicht vergleichen, der Durchschnitt des jährlichen Rohertrags, während der im Art. 5. bestimmten zwölf, beziehungsweise fünfundzwanzig Jahre, unter Zugrundlegung der in den oben angezogenen Gesetzen (Art. 10) festgesetzten Naturalienpreise durch drei verpflichtete Schätzer zu bestimmen, welche auf ausdrückliches Verlangen einer Partei selbst einen körperlichen Eid ablegen müssen. Zu dieser

Schätzungs-Commission ernennt der Gutsherr den einen, das Cameralamt des Bezirks den andern, und, wenn nicht diese beiden sich über die Wahl eines dritten Schätzers vereinigen, das Bezirks-Polizeiamt den dritten Schätzer. Fallen die Schätzungen dieser Sachverständigen verschieden aus, so ist der Ertrag nach dem Durchschnitte der Schätzungssummen in Berechnung zu nehmen.

Art. 12.

Erklären die Betheiligten ausdrücklich ihre Zufriedenheit mit der Schätzung, oder machen sie nicht innerhalb der unerstreckl chen Frist von dreißig Tagen, von dem Tage der Eröffnung des Schätzungs-Ergebnisses an gerechnet, dem Bezirks-Polizeiamte die Anzeige, daß sie mit der Schätzung nicht zufrieden seyen, so wird diese rechtskräftig.

Die Betheiligten sind hierüber bei Eröffnung des Ergebnisses der Schätzung gehörig zu belehren.

Art. 13.

Auf die Anmeldung eines Betheiligten, daß er mit der Schätzung nicht zufrieden sey, findet eine neue Schätzung statt. Zu diesem Zweck hat das Bezirks-Polizeiamt eine Verstärkung der Schätzungs-Commission in der Art einzuleiten, daß der Berechtigte und das Cameralamt je einen weitern Schätzer erwählen, worauf durch die aus fünf Mitgliedern bestehende Commission die neue Schätzung vorgenommen wird.

Art. 14.

Zu der Ernennung der Mitglieder der neuen Schätzungs-Commission hat das Bezirks-Polizeiamt eine Frist von dreißig Tagen den Betheiligten anzuberaumen.

Versäumt derjenige Theil, welcher sich für beschwert erachtet, die Frist, so wird dieß für einen Verzicht auf eine neue Schätzung angesehen, und die schon vorliegende wird rechtskräftig.

Versäumt aber der andere Theil die genannte Frist, so geht sein Ernennungsrecht auf das Bezirks-Polizeiamt über.

Art. 15.

Gegen den Ausspruch der verstärkten Schätzungs-Commission findet keine weitere Berufung statt.

Art. 16.

Die Kosten der ersten Schätzung werden von der Staatskasse getragen. Die Kosten der zweiten Schätzung trägt derjenige, der sie veranlaßt.

Abzüge vom Rohertrag.

Art. 17.

Von dem in Geld berechneten Gesammtertrage der Leistungen sind in Abzug zu bringen:

a) der gleichfalls zu Geld berechnete Gesammtbetrag der Gegenleistungen, und

b) für Nachlässe wegen Uneindringlichkeit und für den Verwaltungsaufwand zehn Procent des Rohertrags,

wonächst der jährliche reine Durchschnittsertrag zu berechnen ist.

2) Capitalisirung des jährlichen Durchschnittsertrags.

Art. 18.

Jährliche Reinertrag der Leistungen (Art. 5—16) ist zwanzig-

fach zu Capital zu erheben, welcher Capitalbetrag die dem Berechtigten zu gewährende Entschädigungssumme bildet.

V. Leistung der Entschädigung.

1) Zeitpunkt derselben.

Art. 19.

Das Entschädigungs-Capital wird mit dem 1. Juli 1836 auf die Staatskasse übernommen, und, wenn dasselbe nicht sogleich abgelöst wird, von diesem Tage an, unter Vorbehalt gegenseitiger vierteljähriger Aufkündigung, nach dem für die Staatsschuld gesetzlich bestehenden Zinsfuße verzinst.

2) Entschädigung für früher entgangene Nutzungen.

576

Art. 20.

Für die den Berechtigten vom 1. Januar 1818 bis zum 1. Juli 1836 entgangenen Nutzungen bleibt denselben der Anspruch gegen die vormaligen Leibeigenen vorbehalten.

3) Eintritt des Staats in bereits abgeschlossene Entschädigungs-Verträge.

Art. 21.

In denjenigen Fällen, in welchen zufolge der Verordnung vom 13. September 1818 eine Uebereinkunft zwischen dem Gutsherrn und den vormaligen Leibpflichtigen, wegen Entschädigung des ersteren, vor dem 1. Januar 1833 getroffen worden, tritt die Staatskasse vom 1. Juli 1836 an in die Entschädigungs-Verbindlichkeit der Pflichtigen ein, ohne Unterschied, ob diese bereits erfüllt worden, oder noch zu erfüllen ist, insoweit darunter nicht die den Berechtigten vom 1. Januar 1818 bis zum 1. Juli 1836 entgangenen leibeigenschaftlichen Nutzungen begriffen sind (Art. 20).

Umfaßt eine solche Uebereinkunft auch andere Gefälle, so findet die Entschädigung für die persönlichen Leibeigenschafts-Gebühren nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes statt.

VI. Vollziehungs-Behörden und Verfahren.

1) Anmeldungen von Seiten der Berechtigten und Verpflichteten.

Art. 22.

Innerhalb neunzig Tagen nach der Verkündigung dieses Gesetzes haben alle diejenigen, welchen zufolge desselben Ansprüche auf Entschädigung zustehen, desgleichen diejenigen, welche von der Verbindlichkeit zur Entschädigung für leibeigenschaftliche Leistungen oder von bisherigen Leistungen leibeigenschaftlicher Natur befreit zu werden begehren, bei den Bezirks-Polizeiämtern, in deren Bezirken die Leibpflichtigen wohnen, ihre Forderungen anzumelden *).

Für das standesherrliche Bezirks-Polizeiamt tritt bei diesen Anmeldungen, wie überhaupt bei der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes, in Fällen, wo dasselbe zugleich als Rentamt betheiligt ist, das betreffende K. Oberamt ein.

2) Verhandlung über die angemeldeten Forderungen.

Art. 23.

Nach Ablauf jener (neunzigtägigen) Frist hat das Bezirks-Polizeiamt die Betheiligten, mit Einschluß des Cameralamts, auf einen Termin

*) S. Vollziehungs-Verfügung vom 30. d. M. Z. 14.

vorzuladen, und an dem || selben über ihre Ansprüche eine Liquidations-
577 Verhandlung vorzunehmen, sofort auch nöthigenfalls die Werths-Ermittlung (Art. 11—16) anzuordnen.

3) Erkennende Behörde.

Art. 24.

Sollte bei dieser Verhandlung eine gütliche Uebereinkunft der sämmtlichen Betheiligten nicht zu Stande kommen, so sind von dem Bezirks-Polizeiamte die Akten mit den Anträgen der Kreisregierung vorzulegen, welche über den Anspruch auf Entschädigung und deren Betrag, nöthigenfalls nach vorgängiger weiteren Instruirung und Ergänzung, zu erkennen hat.

4) Rekurs.

Art. 25.

Gegen die Entscheidung der Kreisregierung steht jedem Betheiligten der Rekurs an eine aus fünf Mitgliedern bestehende Central-Commission offen, welche aus drei ein Richteramt bekleidenden Collegial-Mitgliedern des Departements der Justiz, und zwei Collegial-Mitgliedern aus dem Departements des Innern und der Finanzen gebildet wird *).

Art. 26.

Ein zweiter und letzter Rekurs findet an den K. Geheimen Rath jedoch nur in dem Falle statt, wenn durch das Erkenntniß der Central-Commission die Entscheidung der ersten Instanz ganz oder theilweise abgeändert wurde. In einem solchen Falle sind in dem K. Geheimen Rath die Vorstände des K. Ober-Tribunals, oder, bei ihrer Verhinderung, die gesetzlichen Stellvertreter derselben beizuziehen.

Art. 27.

Jedes rechtskräftige Erkenntniß ist für beide Theile verbindlich. Nur im Falle einer Nichtigkeit ist ein weiteres Verfahren zugelassen. Ueber den Kostenpunkt an sich findet kein Rekurs statt.

Art. 28.

Die von der Eröffnung des Erkenntnisses an laufende Frist zur Uebergabe der Beschwerde-Ausführung ist für jede Instanz auf dreißig Tage bestimmt.

Der Rekurrent hat seine Beschwerde bei dem Bezirks-Polizeiamte, welches ihm die Entscheidung eröffnet, schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

|| Von der genannten Stelle ist dieselbe ohne Verzug an die
578 Central-Commission, beziehungsweise an den K. Geheimen Rath einzusenden.

Die Versäumniß der Rekursfrist, so wie die Umgehung der die Entscheidung eröffnenden Behörde, zieht den Verlust des Rekursrechts nach sich, worüber die Betheiligten bei der Eröffnung des Bescheids ausdrücklich zu belehren sind.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nur im Falle unverschuldeter Verhinderung zulässig.

*) Rücksichtlich der Bestellung dieser Commission s. Bekanntmachung vom 4. November d. J.

5) Frist für Geltendmachung von Rechten und Einreden aus der Leibeigenschaft und ihrer Aufhebung.

Art. 29.

Sowohl den Berechtigten, als den Pflichtigen steht binnen einer unerstrecklichen Frist von drei Jahren, von der Verkündigung dieses Gesetzes an gerechnet, das Recht zu, in Absicht auf Leistungen, welche nach ihrer Meinung unter die oben angegebenen Bestimmungen (Art. 3) fallen sollten, den Bezirks-Polizeiämtern Anzeige zu machen, und den Beweis für die Anwendbarkeit des Gesetzes auf dieselben zu führen.

Art. 30.

Wer jene Frist von drei Jahren (Art. 29) versäumt hat, kann später aus dem Grunde der Leibeigenschaft weder als Berechtigter eine auf der Person ruhende Abgabe fordern, noch als Verpflichteter eine Abgabe unter der Einrede ihrer leibeigenschaftlichen Natur verweigern.

Gegen die Versäumniß dieser Frist findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

Art. 31.

Nach dem Erscheinen dieses Gesetzes sind in allen anhängigen Rechtssachen, deren Objecte sich unter dasselbe subsumiren lassen, von den competenten Gerichtsstellen Verhandlungen anzuberaumen, und bei denselben die durch dieses Gesetz erleichterte gütliche Beilegung zu versuchen.

Gelingt dieses, so soll der Ansatz von Gerichtssporteln wegfallen; findet aber eine Auseinandersetzung auf diesem Wege nicht statt, und der Streit muß durch richterlichen Spruch erledigt werden, so wird die Zeit, während welcher jenes Hinderniß des Entschädigungsgeschäfts vorwaltete, bei der erwähnten Frist von drei Jahren (Art. 29) || nicht 579
in Berechnung genommen, dagegen den Berechtigten ihre Rechte wegen der inzwischen aufgelaufenen Rückstände ausdrücklich vorbehalten.

6) Verurkundung.

Art. 32.

Ueber jedes Entschädigungsgeschäft ist eine Urkunde aufzunehmen, und der zuständigen Behörde, Behufs der Vormerkung in den betreffenden Büchern, davon Anzeige zu machen. Die dießfallsigen Handlungen des Gerichts geschehen unentgeldlich und abgabenfrei.

7) Wahrung des Lehens- und Fideikommiß-Verbandes.

Art. 33.

Zum Rechtsbestande derjenigen Handlungen, welche der Berechtigte bei dem Entschädigungsgeschäfte vornimmt, und bei allen Verhandlungen, welche auf dasselbe Bezug haben, ist der Consens der Fideikommiß- oder Lehens-Agnaten und des Lehensherrn zwar nicht erforderlich, aber die Besitzer der zur Ablösung kommenden fideikommissarischen Rechte oder einzelner Bestandtheile von Privatlehen im Gegensatz von Staatslehen, in Ansehung welcher Wir Uns die weitere oberlehensherrliche Anordnung vorbehalten, sind verpflichtet, durch die Nachweisung der anderweitigen Anlegung der für jene erhaltenen Surrogate im Interesse des Lehens oder Fideikommisses gegen ihre Agnaten und Lehensherren das Herkommen, so wie die vorhandenen hausgesetzlichen Bestimmungen aufrecht zu erhalten und zu erfüllen.

8) Betretung des Rechtswegs.

Art. 34.

Die Betretung des ordentlichen Rechtswegs findet dann statt, wenn das Recht selbst auf die zur Entschädigung bestimmte leibeigenschaftliche Leistung, ferner wenn die Gültigkeit und der Umfang der erfolgten Aufhebung desselben oder des ausgesprochenen Verzichts, oder wenn die Eigenschaft der Leistung, ob sie nämlich Ausfluß der Personal- oder Lokal-Leibeigenschaft sey, streitig ist, so wie wenn es sich von der Entschädigung für die entbehrten Nutzungen vor dem 1. Juli 1836 (Art. 20) handelt.

* * *

580 Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Hinsichtlich der Vollziehung fügen Wir noch an, daß, wie Wir auch Unsern getreuen Ständen bereits eröffnet haben, das gegenwärtige Gesetz, vermöge der in den ergangenen Deklarationen der staatsrechtlichen Verhältnisse standesherrlicher Häuser in Absicht auf die Entschädigung für Gefälle der Leibeigenschaft ertheilten Zusicherungen, auf die betreffenden standesherrlichen Häuser nur mit ihrer Zustimmung angewendet werden kann.

Gegeben, Stuttgart, den 29. Oktober 1836.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
Geheimer Rath v. Schlayer.

Der Chef des Finanz-Departements:
Geheimer Rath v. Herdegen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Secretär:
Bellnagel.

---

587 [Nr. 55.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 27/28. Oktober,

betreffend die Anwendung der Gesetze über Beeden und ähnliche ältere Abgaben, und über Ablösung der Frohnen auf standesherrliche Besitzungen.

Unter Beziehung auf die dem Schluß der unter dem heutigen Tage verkündigten Gesetze, in Betreff

1) der Beeden und ähnlicher älteren Abgaben, und
2) der Ablösung der Frohnen

beigefügten Clauseln wird hiedurch zur Belehrung der Pflichtigen und der Staatsbehörden zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

I. daß von denjenigen Standesherren, denen in den Deklarationen über die staatsrechtlichen Verhältnisse ihrer Häuser die in jenen Clauseln erwähnte Zusicherung ertheilt worden ist, nachfolgende durch eine in dem Sitzungsprotokoll der Kammer der Standesherren vom 13. Juli d. J. niedergelegte Erklärung Ihre Zustimmung zur Anwendung der obgedachten Gesetze auf Sie und Ihre Standesherrschaften abgegeben haben, nämlich

1) der Fürst zu Hohenlohe-Kirchberg,
2) der Fürst zu Hohenlohe-Langenburg,
3) der Fürst zu Waldburg-Zeil-Trauchburg,

4) der Fürst zu Waldburg-Zeil-Wurzach,
5) der Fürst zu Waldburg-Wolfegg-Waldsee,
6) der Graf von Königsegg-Aulendorf, und 588
7) der Graf von Quadt-Isny, und

II. daß bei nachstehenden standesherrlichen Häusern in den K. Deklarationen ihrer staatsrechtlichen Verhältnisse die in den obenbemerkten Clauseln erwähnte Zusicherung nicht enthalten ist, und daher auf dieselben diese Clauseln keine Anwendung finden, nämlich bei

1) dem fürstlichen Haus Solms-Braunfels,
2) dem gräflichen Haus Pückler-Limpurg,
3) dem gräflichen Haus Waldek-Pyrmont, und
4) dem gräflichen Haus Ysenburg-Meerholz.

Stuttgart, den 27/28. Oktober 1836.

Schlayer.

[Nr. 55.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 30. Oktober, betreffend die Einleitung der Vollziehung der Gesetze vom 27., 28. und 29. Oktober 1836, wegen der Beeden und ähnlicher älteren Abgaben, wegen Ablösung der Frohnen und wegen Entschädigung der berechtigten Gutsherrschaften für die aufgehobenen leibeigenschaftlichen Leistungen. 580

In Betreff der Vollziehung der Gesetze vom 27., 28. und 29. Oktober 1836, wegen der Beeden und ähnlicher älteren Abgaben, wegen Ablösung der Frohnen und wegen Entschädigung der berechtigten Gutsherrschaften für die aufgehobenen leibeigenschaftlichen Leistungen, wird in Gemäßheit höchster Entschließung vom 29. d. M. vorläufig, unter dem Vorbehalt weiterer Instructions-Bestimmungen, Folgendes verfügt:

1) Die Ortsvorsteher haben die genannten Gesetze in ihren Gemeinden sogleich nach dem Empfang dieser Verfügung der zu diesem Zwecke besonders zu versammelnden gesammten Einwohnerschaft bekannt zu machen. 581

Außerdem liegt den Ortsvorstehern ob:

a) die zu Frohnen von der in Art. 1 des Gesetzes über Frohn-Ablösung bezeichneten Art verpflichteten Einwohner der Gemeinde auf den Inhalt der Art. 18 und 19 dieses Gesetzes,
b) die vormals gegen eine andere Gutsherrschaft, als den Staat, die K. Hof-Domänenkammer oder eine Körperschaft in Leibeigenschafts-Verband gestandenen, und hievon durch das zweite Edikt vom 18. November 1817 frei gewordenen Gemeinde-Einwohner auf den Art. 22 des Gesetzes über die Entschädigung der berechtigten Gutsherrschaften für die aufgehobenen leibeigenschaftlichen Leistungen, und
c) die sämmtlichen vormals leibpflichtigen Einwohner ohne Unterschied der Gutsherrschaft, welcher sie angehörten, auf den Inhalt der Art. 29, 30 und 31 des ebenerwähnten Gesetzes

besonders aufmerksam zu machen.

Ueber die Vornahme dieser Handlungen haben die Ortsvorsteher Protokolle aufzunehmen und an die ihnen vorgesetzten Oberämter einzusenden.

2) Die Oberämter haben den Vollzug der zu Ziffer 1 enthaltenen Vorschrift zu überwachen, und die über denselben aufzunehmenden Protokolle zu sammeln und aufzubewahren. Insbesondere werden dieselben hiebei diejenigen Ortsvorsteher, in deren Gemeinden sich

vormals Leibpflichtige von der unter Ziffer 1, Buchstabe b, bezeichneten Categorie befinden, hierauf aus den in den Jahren 1824—26 gesammelten Notizen über die aufgehobenen leibeigenschaftlichen Gefälle der entschädigungsberechtigten Gutsherrschaften aufmerksam machen.

Auf den Grund derselben Notizen haben die Oberämter an die betheiligten Gutsherrschaften, beziehungsweise deren Rentbeamtungen, besondere Aufforderungen zu der in Artikel 22 des
582 Gesetzes über die Leibeigenschaft vorge || sehenen Anmeldung, unter gleichzeitiger Hinweisung auf die Art. 29, 30 und 31 desselben Gesetzes, zu erlassen.

3) Aus den über die sämmtlichen Abgaben, auf welche die drei in Frage stehenden Gesetze sich beziehen, schon früher, theils durch die K. Oberämter, theils durch die Cameralbeamtungen bearbeiten Zusammenstellungen sind den betreffenden Gemeinderäthen Auszüge desjenigen, was auf ihre Gemeinden oder einzelne Einwohner derselben sich bezieht, abgetheilt nach den verschiedenen Gattungen von Abgaben, durch die K. Oberämter, welchen die Cameralämter hiebei mit den von ihnen gesammelten Notizen unterstützend an die Hand zu gehen angewiesen sind, mitzutheilen *).

Die Gemeinderäthe haben die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Auszüge sorgfältig zu prüfen, und je nach dem Ergebniß sie zu berichtigen oder Fehlendes nachzutragen.

4) Zur Beschlußnahme über die Ablösung persönlicher Frohnen oder Frohn-Surrogate haben die Gemeindebehörden die in Art. 20 des Frohnablösungsgesetzes vorgesehene Abstimmung der Frohnpflichtigen zu veranstalten. Es ist hiebei die Gesammtzahl der in der Gemeinde vorhandenen Pflichtigen bestimmt zu ermitteln, und dafür zu sorgen, daß so viel möglich sämmtliche Pflichtige, mindestens aber zwei Drittheile derselben, ihre Stimmen abgeben. Die Pflichtigen sind vor der Abstimmung über die Bestimmungen, unter welchen das Gesetz die Ablösung gestattet, und über den Verlust des Beitrags der Staatskasse zum Ablösungs-Capital, welcher die Folge der über drei Jahre vom Tage der Verkündigung des Gesetzes an verzögerten Anmeldung der Ablösung seyn würde, gehörig zu belehren.

5) Ruhen auf Grundstücken oder Gebäuden in der Gemeinde dingliche Frohnpflichten, welche nach der Bestimmung des Art. 21 des Gesetzes nur von einer Gesammtheit von Verpflichteten (nicht von jedem Grundbesitzer einzeln für sich) abgelöst werden können, so liegt es ebenfalls der Gemeindebehörde ob, zu einem Beschluß der Pflichtigen über die Ablösung die Veranstaltung zu treffen. Hiebei ist zuvörderst der Gesammtbetrag der abzulösenden Frohnleistung und der Beitrag jedes einzelnen Pflichtigen zu dieser
583 Leistung zu ermitteln. Nach || dem sofort die Pflichtigen über die Frage, ob abgelöst werden soll, vor der Gemeindebehörde ihre Stimmen abgegeben haben, so sind, wenn letztere sich theilten, die Beiträge der bejahenden und der verneinenden Stimmgeber zu der abzulösenden Gesammtleistung zusammen zu rechnen, um ermessen zu können, ob die Beiträge derjenigen, welche für die

*) S. auch Verfügung vom 31. d. M. Punkt 1.

Ablösung stimmten, zwei Drittheile der Gesammtleistung ausmachen, und somit die Ablösung als beschlossen anzusehen sey.

Fällt der Beschluß für die Ablösung aus, so sind die Pflichtigen zu veranlassen, eine oder mehrere Personen aus ihrer Mitte zu ermächtigen, ihr Interesse bei den Ablösungs-Verhandlungen zu vertreten, namentlich eintretenden Falls im Namen der Gesammtheit über die Bestellung eines Schiedsgerichts (Gesetz Art. 35) sich zu erklären, zur Bestellung einer Schätzungs-Commission (Gesetz Art. 37—39) mitzuwirken, zu den vorgeschlagenen oder durch Schätzung oder Erkenntniß festgesetzten Bedingungen der Ablösung ihre Zustimmung zu geben, oder aber den Rekurs an eine verstärkte Schätzungs-Commission oder an die höhere Staatsbehörde zu nehmen (Gesetz Art. 35, 36). Diese Vollmacht kann auch dem Gemeinderaths-Collegium ertheilt werden.

Sind es der Pflichtigen nur wenige, so daß ihre unmittelbare Theilnahme an den Ablösungs-Verhandlungen keine bedeutende Belästigung verursacht, so kann die Bestellung von Bevollmächtigten ganz unterbleiben.

6) Auf gleiche Weise, und unter den gleichen Bestimmungen, wie über die Ablösung dinglicher Frohnpflichten, sind von den Gemeindebehörden Abstimmungen und Beschlußnahmen der Pflichtigen über die Ablösung der in dem Gesetz über Beeden und ähnliche ältere Abgaben Art. 5, Ziffer 1 und 2, aufgezählten Abgaben einzuleiten.

Eine besondere Bestellung von Bevollmächtigten hat bei der Ablösung dieser Abgabe-Gattungen zu unterbleiben, da nach Art. 5 des Gesetzes, wenn für die Ablösung entschieden ist, in der Verhandlung über dieselben die Pflichtigen, wie dieß auch bei persönlichen Frohnpflichten der Fall ist, von der Gemeindebehörde vertreten werden.

|| 7) Die Stimmen über die Ablösung werden in den unter Ziff. 4—6 aufgeführten Fällen von dem Ortsvorsteher, unter Beiziehung des Rathsschreibers und zweier verpflichteten Urkundspersonen, gesammelt. Ueber die Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Zahl der Abstimmungs-Berechtigten, die einzelnen Stimmen und in den zu Ziffer 5 und 6 verhandelten Fällen den Gesammtbetrag der abzulösenden Leistung und den hieran jedem einzelnen Stimmgeber obliegenden Antheil enthält. 584

Findet eine Vollmachtbestellung statt, so wird diese gleichfalls mit den Stimmen, durch welche die Bevollmächtigten ernannt worden sind, in das Protokoll eingetragen. Der Stimmgeber beurkundet seine Stimme durch Unterschrift im Protokoll oder auch bei der Ernennung von Bevollmächtigten auf einem zu überreichenden Stimmzettel. Das Protokoll selbst wird von dem Ortsvorsteher, dem Rathsschreiber und den beiden Urkundspersonen durch ihre Unterschriften beglaubigt.

8) Ist die Ablösung beschlossen, so wird das über die Verhandlung aufgenommene Protokoll unverweilt dem K. Oberamt übersendet, womit die Anmeldung der Ablösung als geschehen zu betrachten, und der Gemeindebehörde hierüber eine Bescheinigung von dem Oberamt zuzufertigen ist. Die Verhandlung über die Ablösung leitet sofort das Oberamt entweder selbst ein, oder giebt, wenn sie in der Zuständigkeit eines standesherrlichen Bezirksamt liegt (Frohn-

gelte Art. 51, welche nun vom Einzelstaat zur Ausführung gelangen.

a) Nach wie vor bedürfen die Mitglieder eines der Aufsicht unterstehenden Vereins zu ihrer Verfügung über Grundstücke, Gebäude und Gebäudeteile der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 52 Abs. 1 EG.).

b) Nach wie vor bedarf der Verein zu seiner Verfügung über sein Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteile der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 52 Abs. 2 EG.).

c) Nach wie vor bedarf der Verein zu seiner Verfügung über sein Vermögen, soweit es in Wertpapieren besteht, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 52 Abs. 3 EG.).

d) Nach wie vor bedarf der Verein zu seiner Verfügung über seine Forderungen, soweit sie in Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden bestehen, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 52 Abs. 4 EG.).

e) Nach wie vor bedarf der Verein zu seiner Verfügung über seine Forderungen, soweit sie in Wertpapieren bestehen, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 52 Abs. 5 EG.).

f) Nach wie vor bedarf der Verein zu seiner Verfügung über seine Forderungen, soweit sie in Wertpapieren bestehen, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 52 Abs. 6 EG.).

g) Nach wie vor bedarf der Verein zu seiner Verfügung über seine Forderungen, soweit sie in Wertpapieren bestehen, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 52 Abs. 7 EG.).

h) Nach wie vor bedarf der Verein zu seiner Verfügung über seine Forderungen, soweit sie in Wertpapieren bestehen, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 52 Abs. 8 EG.).

i) Nach wie vor bedarf der Verein zu seiner Verfügung über seine Forderungen, soweit sie in Wertpapieren bestehen, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 52 Abs. 9 EG.).

k) Nach wie vor bedarf der Verein zu seiner Verfügung über seine Forderungen, soweit sie in Wertpapieren bestehen, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 52 Abs. 10 EG.).

l) Nach wie vor bedarf der Verein zu seiner Verfügung über seine Forderungen, soweit sie in Wertpapieren bestehen, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 52 Abs. 11 EG.).

m) Nach wie vor bedarf der Verein zu seiner Verfügung über seine Forderungen, soweit sie in Wertpapieren bestehen, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 52 Abs. 12 EG.).

n) Nach wie vor bedarf der Verein zu seiner Verfügung über seine Forderungen, soweit sie in Wertpapieren bestehen, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 52 Abs. 13 EG.).

o) Nach wie vor bedarf der Verein zu seiner Verfügung über seine Forderungen, soweit sie in Wertpapieren bestehen, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 52 Abs. 14 EG.).

p) Nach wie vor bedarf der Verein zu seiner Verfügung über seine Forderungen, soweit sie in Wertpapieren bestehen, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 52 Abs. 15 EG.).

q) Nach wie vor bedarf der Verein zu seiner Verfügung über seine Forderungen, soweit sie in Wertpapieren bestehen, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 52 Abs. 16 EG.).

r) Nach wie vor bedarf der Verein zu seiner Verfügung über seine Forderungen, soweit sie in Wertpapieren bestehen, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 52 Abs. 17 EG.).

s) Nach wie vor bedarf der Verein zu seiner Verfügung über seine Forderungen, soweit sie in Wertpapieren bestehen, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 52 Abs. 18 EG.).

t) Nach wie vor bedarf der Verein zu seiner Verfügung über seine Forderungen, soweit sie in Wertpapieren bestehen, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 52 Abs. 19 EG.).

u) Nach wie vor bedarf der Verein zu seiner Verfügung über seine Forderungen, soweit sie in Wertpapieren bestehen, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 52 Abs. 20 EG.).

v) Nach wie vor bedarf der Verein zu seiner Verfügung über seine Forderungen, soweit sie in Wertpapieren bestehen, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 52 Abs. 21 EG.).

w) Nach wie vor bedarf der Verein zu seiner Verfügung über seine Forderungen, soweit sie in Wertpapieren bestehen, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 52 Abs. 22 EG.).

x) Nach wie vor bedarf der Verein zu seiner Verfügung über seine Forderungen, soweit sie in Wertpapieren bestehen, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 52 Abs. 23 EG.).

y) Nach wie vor bedarf der Verein zu seiner Verfügung über seine Forderungen, soweit sie in Wertpapieren bestehen, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 52 Abs. 24 EG.).

z) Nach wie vor bedarf der Verein zu seiner Verfügung über seine Forderungen, soweit sie in Wertpapieren bestehen, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 52 Abs. 25 EG.).

bezirken bestandenen und durch das zweite Edikt vom 18. November 1817 aufgehobenen leibeigenschaftlichen Leistungen, für welche der vormalige Bezugsberechtigte Entschädigung anzusprechen hat, nach den Rubriken

a) jährliche Abgaben,
b) Abgaben bei der Verheirathung,
c) Abgaben bei Sterbfällen,
d) Frohnen, welche aus der Personal- oder Lokal-Leibeigenschaft stammen,

vollständig zu verzeichnen und dem zuständigen Bezirks-Polizeiamt zu übermachen, auch hiebei anzugeben, ob in der Gemeinde Lokal-Leibeigenschaft geherrscht habe (so daß jeder Einwohner der Gemeinde derselben verfallen war), oder aber nur einzelne Familien in persönlicher, von einem bestimmten Gutsbesitz unabhängiger Leibeigenschaft gestanden seyen, und letzteren Falls diese Familien besonders aufzuführen.

Die Uebermachung dieser Verzeichnisse an das Bezirksamt gilt als die vorgeschriebene Anmeldung von Seiten der vormals Leibpflichtigen. Uebrigens steht auch jedem einzelnen der letzteren frei, sein Interesse durch besondere Anmeldung bei dem Bezirksamt zu wahren.

Ueber den Stand dieser Sache hat jedes Bezirks-Polizeiamt nach Ablauf von vier Monaten an die ihm vorgesetzte Kreisregierung Bericht zu erstatten, welch letztere sofort das Ergebniß hierüber von dem ganzen Kreise dem Ministerium vorlegen wird.

|| Nach den vorstehenden Bestimmungen haben sich nun die Kreisregierungen, Bezirks-Polizeiämter und die Gemeindebehörden genau 587
zu achten.

Die Bezirks-Polizeiämter haben insbesondere die gehörige Vollziehung dessen, was den Gemeindebehörden aufgetragen ist, wahrzunehmen, und dieselben in Anstandsfällen mit der nöthigen Belehrung zu versehen.

Stuttgart den 30. Oktober 1836.

Auf Seiner Königlichen Majestät besonderen Befehl:

Schlayer.

[Nr. 55.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 31. Oktober, in Betreff der neuesten Ablösungsgesetze. 588

Um die Vollziehung der unter dem 27/29. Oktober d. J. ergangenen Gefäll-Ablösungs-Gesetze vorzubereiten, werden den Staats-Finanzbehörden vorläufig folgende Weisungen ertheilt:

1) Die K. Cameralämter haben zum Behuf der, nach Punkt 3 der Verfügung des K. Ministerium des Innern vom 30. d. M., den K. Oberämtern zu machenden Mittheilung über die der Staats-Finanzverwaltung zustehenden Beeden und ähnlichen älteren Abgaben, welche nach dem Gesetz vom 27. Oktober d. J. theils der unentgeldlichen Aufhebung, theils der Ablösung nach milderen Maßstäben unterliegen, mit Benützung der in Folge Ministerial-Dekrets vom 10. December 1828 schon früher aufgenommenen Notizen, vorerst nach dem || dermaligen Stand der Abgaben 589
und der nun eintretenden gesetzlichen Unterscheidung ungesäumt neue Verzeichnisse der fraglichen Abgaben, nach Gemeinden abgesondert, herzustellen, wozu ihnen Formulare durch die Kreis-Finanzkammern zukommen werden.

Die Kirch-Synodalwesen, so wenig wie der Generalsynode, ist in ungenügender Weise ausgebildet. Es fehlt an einer Vertretung der Kirchengemeinden, und die Kirchenvorsteher werden nicht gewählt, sondern ernannt. Die Kirchengemeinden haben nicht einmal das Recht, Wünsche und Vorschläge zu äußern, auf welche Personen die Wahl gelenkt werden soll. Die Kirchengemeinden haben nicht das Recht, Beschwerden gegen die Kirchenvorsteher bei der Kirchenbehörde anzubringen. Die Kirchenvorsteher haben nicht das Recht, Beschwerden gegen die Pfarrer bei der Kirchenbehörde anzubringen. Die Kirchenvorsteher haben nicht das Recht, sich über Mißstände in der Kirchengemeinde zu beschweren. Die Kirchengemeinden haben nicht das Recht, Beschwerden gegen die Kirchenvorsteher bei der Kirchenbehörde anzubringen. Die Kirchengemeinden

drei vierjährige Hengste und
drei vierjährige Stuten

ausgesetzten Preise künftig an dem landwirthschaftlichen Feste nur an die Besitzer von Mutterstuten mit Fohlen Preise auszutheilen; wobei übrigens vorbehalten wird, für Privatbeschälhalter, welche sich über eine zweckmäßige Verwendung ihrer Hengste und tüchtige Erzeugnisse derselben auszuweisen vermögen, ohne Verbindung mit dem landwirthschaftlichen Feste, besondere Belohnungen abzureichen.

In Folge hievon wird mit höchster Genehmigung vom 7. d. M. verfügt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Bei dem landwirthschaftlichen Feste in Cannstadt werden für die Zukunft als Preise für die Pferdezucht ausgesetzt und zuerkannt:
   a) als Hauptpreise den Eigenthümern der drei besten || 595
      Mutterstuten mit Fohlen
      20, 16, 12 Württembergische Fünfguldenstücke in Gold;
   b) als Nachpreise den Eigenthümern von sechs Mutterstuten mit Fohlen, welche in der Preiswürdigkeit den unter a) gedachten Thieren am nächsten stehen,
      je 8 Württembergische Fünfguldenstücke in Gold.
2) Es werden nur solche Stuten Württembergischer Pferdezüchter zur Bewerbung zugelassen, welche der Eigenthümer entweder selbst erzogen, oder am Tage des landwirthschaftlichen Festes wenigstens schon zwei Jahre im Besitz hat.
3) Die Hauptpreise werden nur für Stuten im Alter von fünf bis acht Jahren einschließlich bewilligt.
4) Ein Hauptpreis (von 20, 16 und 12 Goldstücken) kann für dieselbe Stute nur einmal erworben werden, auch kann ein Pferdezüchter, der mit mehreren Stuten um Preise sich bewirbt, in einem Jahre nur einen Hauptpreis erhalten. Hingegen kann mit einer Stute, für welche ein Hauptpreis zuerkannt worden ist, in jedem der der Erlangung des Hauptpreises nachfolgenden drei Jahre um einen Nachpreis sich beworben werden.
5) Den Eigenthümern von Stuten, welche die Bewerbung um einen der vorstehenden Preise beabsichtigen, wird angerathen, bei Gelegenheit der jährlichen Beschälregulirung ihre trächtigen Pferde dem K. Land-Oberstallmeisteramt vorzuzeigen, welches den Eigenthümern von Stuten geringerer Gattung von der Preise-Mitbewerbung abrathen, die zu solcher Bewerbung geeigneten Thiere aber unter Zuziehung des betreffenden Oberbeamten und eines geprüften Thierarztes verzeichnen und zur Kenntniß des Ministerium des Innern bringen wird, damit sofort die bezeichneten Eigenthümer seiner Zeit zum Erscheinen bei dem Feste mit ihren Thieren aufgerufen werden können.
6) Die auf diesen Aufruf bei dem Feste mit Mutterstuten sammt Fohlen eintreffenden Pferdebesitzer erhalten, wenn sie keine Preise bekommen, einen Reise-Kostenersatz von 36 kr. für jede Stunde der Entfernung ihres Wohnorts von || Cannstadt (statt bis- 596
   heriger 30 kr.), und eine Entschädigung von 1 fl. 12 kr. (statt bisher 1 fl.) für die Kosten des Aufenthalts an letzterem Orte.
7) Eigenthümer von Stuten, welche dieselben bei der Beschälregulirung nicht vorgezeigt haben, sind von der Preisbewerbung keineswegs ausgeschlossen; sie haben jedoch auf die ebengedachte Entschädigung für Reise- und Aufenthalts-Kosten (Z. 6) keinen Anspruch.

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verbreitung von Schriften, Abbildungen und Darstellungen, die geeignet sind, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden.

Vom 19. Oktober 1934.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verbreitung von Schriften, Abbildungen und Darstellungen, die geeignet sind, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden, vom 18. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 505) wird verordnet:

§ 1

Die Liste der Schriften, die in Anlage zu dem Gesetz vom 18. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 505) veröffentlicht wird, ist bekanntzumachen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Oktober 1934.

Der Reichsminister des Innern.
Frick.

Der Reichsminister der Justiz.
Dr. Gürtner.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda.
Dr. Goebbels.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Rust.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten.
Kerrl.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.
Darré.

Der Reichsminister für Arbeit.
Seldte.

Der Reichsminister für Wirtschaft.
Dr. Schmitt.

Der Reichsminister für Verkehr.
Freiherr von Eltz.

Der Reichsminister für Luftfahrt.
Göring.

Der Reichsminister für Post.
Ohnesorge.

Der Reichsminister für Finanzen.
Graf Schwerin von Krosigk.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Rust.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten.
Kerrl.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.
Darré.

Der Reichsminister für Arbeit.
Seldte.

Der Reichsminister für Wirtschaft.
Dr. Schmitt.

Der Reichsminister für Verkehr.
Freiherr von Eltz.

Der Reichsminister für Luftfahrt.
Göring.

Der Reichsminister für Post.
Ohnesorge.

Der Reichsminister für Finanzen.
Graf Schwerin von Krosigk.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Rust.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten.
Kerrl.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.
Darré.

Der Reichsminister für Arbeit.
Seldte.

Der Reichsminister für Wirtschaft.
Dr. Schmitt.

Der Reichsminister für Verkehr.
Freiherr von Eltz.

Der Reichsminister für Luftfahrt.
Göring.

Der Reichsminister für Post.
Ohnesorge.

Der Reichsminister für Finanzen.
Graf Schwerin von Krosigk.

Grenzlinie des Vereinsgebiets von Schusterinsel, unweit Eimeldingen in Baden, bis Freilassing in Bayern, und umgekehrt von dieser Grenzlinie nach den gedachten Häfen*) geht, vom 1. Januar 1837 an, statt des tarifmäßigen Durchgangszolls nur einer Controlegebühr von fünf Kreuzern für den Centner unterliegen soll; so wird dieß mit dem Anhang bekannt gemacht, daß künftig auch bei den in der Ministerial-Verfügung vom 18. December 1835 (Reg.B. S. 487) aufgeführten Begünstigungslinien statt der bisherigen Endpunkte

Basel und Mittenwald

die vorgedachten neu bestimmten

Schusterinsel und Freilassing

anzunehmen sind.

Stuttgart, den 3. November 1836.

Herdegen.

[Nr. 56.] Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 4. November, 592

betreffend die Bestellung der CentralCommission in Ablösungssachen.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 2. d. M. die nach Art. 16 des Gesetzes vom 27. Oktober d. J., in Betreff der Beeden und ähnlicher älteren Abgaben, Art. 35 des Gesetzes 593
vom 28. Oktober d. J., in Betreff der Ablösung der Frohnen, und Art. 25 des Gesetzes vom 29. Oktober d. J., in Betreff der Entschädigung der berechtigten Gutsherrschaften für die Aufhebung der leibeigenschaftlichen Leistungen, für die Anwendung der gedachten Gesetze zu bestellende Commission, welche die amtliche Benennung:

Königliche Central-Commission in Ablösungssachen,

zu führen hat, in der Art zusammengesetzt, daß

1) zum Dirigenten derselben der Ober-Tribunalrath v. Wächter,
2) zu Mitgliedern
   a) aus dem Justiz-Departement: die Ober-Tribunalräthe v. Gmelin und v. Feuerlein, und der Dirigent des Civilsenats des Gerichtshofs für den Jaxtkreis, Ober-Tribunalrath Bezzenberger,
   b) aus dem Departement des Innern: der Ober-Regierungsrath Schumm,
   c) aus dem Finanz-Departement: der Obersteuerrath v. Mayer,

gnädigst bestimmt wurden.

Stuttgart den 4. November 1836.

Schwab. Schlayer. Herdegen.

[Nr. 58.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 4. November, 626

betreffend die Regulirung der Distanz-Bestimmungen für die neu errichtete Relais-Posthalterei zu Wellendingen, Oberamts Rottweil.

Nachdem zu Wellendingen, Oberamts Rottweil, eine Relais-Posthalterei errichtet und die Stations-Bestimmungen zwischen dieser und

---

*) Weitere Durchgangszoll-Erleichterungen sind für diejenigen Durchgangsgüter, welche von den Mainhäfen unterhalb Würzburg ausschließlich bis Miltenberg einschließlich nach der bemerkten südlichen Grenzlinie des Vereinsgebiets gehen, durch Verfügung vom 16. März 1837 bestimmt worden.

der preußischen Gesetz-Sammlung und enthalten sind, nämlich unter Abtheilungen mit

A) Königl. St. Zeit.
B) Königl. Pr. Zeit.
C) Königl. Pr. Zeit. Ausgabe.
D) Gesetzsammlung für d. Königl. Pr. Staaten.

regelst werden sollen, die Gesetze, welche in der Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuß. Staaten, Jahrgang 1835. enthalten sind.

Gesetze.

(No. 6.) Gesetz über die Bildung neuer Kirchen- und Schul-Societäten und über die Verhältnisse der Mitglieder derselben zu den Kirchgemeinden.

Vom 24. Januar 1835.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, auf den Antrag Unserer getreuen Stände, was folgt:

§. 1. Wenn in einer Parochie eine Anzahl Einwohner, welche sich zu einer andern Religionspartei als der Mehrheit der Parochianen bekennen, oder welche sich zu einer Religionspartei bekennen, die in der Parochie noch nicht vorhanden ist, eine neue Kirchen- und Schul-Societät bilden will, so muß sie sich zuvörderst mit dem Patron und der Kirchen- und Schul-Deputation der Parochie, in welcher sie sich befindet, über die Bedingungen, unter welchen sie sich von der Mutterkirche trennen will, vereinigen.

Verfahren.

§. 2. Kommt eine Vereinigung nicht zu Stande, so ist

(cont. 2)

Judicatur soll §§ 9 u. 10 des Gesetzes vom 17. Juni 1850 (G.-S. pag. 265) dahin abgeändert, daß auf Verlangen des Angeklagten oder seines Vertheidigers, auch ohne Zustimmung der Staatsanwaltschaft, die Oeffentlichkeit der Verhandlung ausgeschlossen werden muß, wenn dieselbe Aergerniß oder Gefährdung der Sittlichkeit besorgen läßt.

Dieses Gesetz ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen und tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. November 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Waldersee. Simons. v. Bonin. v. Raumer. v. Manteuffel. Graf zur Lippe. v. Westphalen. Bodelschwingh. Graf v. d. Groeben.

Nr. 5. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. November 1852, betreffend die Verleihung des Prädikats „Hofbuchhandlung“ an die Buchhandlungen Besitzer der ehemaligen Gebrüder Schneider.

Auf Ihren Bericht vom 8. d. M. will Ich Ihnen hierdurch genehmigen, daß Sie den Besitzern der ehemaligen Gebrüder Schneider'schen Buchhandlung, Ihrem Vorschlage gemäß, das Prädikat „Hofbuchhandlung“ beilegen.

Berlin, den 11. November 1852.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister Simons.

Nr. 6. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. November 1852, betreffend die Verleihung des Prädikats „Hofbuchhandlung“ an die Buchhandlung Besitzer der ehemaligen Gebrüder Reimer.

Auf Ihren Bericht vom 8. d. M. will Ich Ihnen hierdurch genehmigen, daß Sie den Besitzern der ehemaligen Gebrüder Reimer'schen Buchhandlung, Ihrem Vorschlage gemäß, das Prädikat „Hofbuchhandlung“ beilegen.

Berlin, den 11. November 1852.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister Simons.

Nr. 7. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. November 1852, betreffend die Verleihung des Prädikats „Hofbuchhandlung“ an die Buchhandlung Besitzer der ehemaligen Gebrüder Schneider.

Auf Ihren Bericht vom 8. d. M. will Ich Ihnen hierdurch genehmigen, daß Sie den Besitzern der ehemaligen Gebrüder Schneider'schen Buchhandlung, Ihrem Vorschlage gemäß, das Prädikat „Hofbuchhandlung“ beilegen.

Berlin, den 11. November 1852.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister Simons.

Nr. 8. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. November 1852, betreffend die Verleihung des Prädikats „Hofbuchhandlung“ an die Buchhandlung Besitzer der ehemaligen Gebrüder Reimer.

Auf Ihren Bericht vom 8. d. M. will Ich Ihnen hierdurch genehmigen, daß Sie den Besitzern der ehemaligen Gebrüder Reimer'schen Buchhandlung, Ihrem Vorschlage gemäß, das Prädikat „Hofbuchhandlung“ beilegen.

Berlin, den 11. November 1852.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister Simons.

Handlung von der Zahlungsleistung, welche sie dem Gläubiger zu machen hat, abgeschrieben werden, wenn sie sich nicht zum Empfange derselben binnen 14 Tagen nach der Fälligkeit einfindet.

§. 4. Die Anstalt ist verbunden, über alle Einzahlungen, Rückzahlungen, Umschreibungen und Abschreibungen quittirende Scheine auszustellen, welche, wenn sie nicht auf Namen lauten, an den Inhaber zahlbar sind, und welche jedesmal, wenn sie ihre Gültigkeit verlieren, zurückgegeben werden müssen.

§. 5. Die Anstalt ist verbunden, über den Stand eines jeden Kontos, welches sie führt, auf Verlangen des Gläubigers oder des Schuldners, jährlich einen Auszug zu ertheilen.

§. 6. Die Anstalt darf weder auf Grundstücke, auf einzelne Personen, noch auf Handlungen, Gewerbe, Fabriken und Manufakturen Darlehen machen, noch Wechsel diskontiren, noch Handel treiben.

§. 7. Die Anstalt darf Kapitalien, welche ihr zur Verwaltung übergeben sind, nur unter der ausdrücklichen Haftung der Gewährung, nicht aber für den Ersatz des Verlustes, annehmen.

§. 8. Die Anstalt darf Kapitalien nur gegen Verschreibungen auf Grundeigenthum ausleihen, welches in Oesterreich ob der Enns gelegen ist.

Die Belehnung darf den Betrag nicht übersteigen:

a) Bei Grundstücken, welche zu Städten oder Märkten gehören, die weniger als 10.000 Einwohner haben, bei Häusern, welche in Städten oder Märkten gelegen sind, welche mehr als 10.000 Einwohner haben, und bei Gründen, welche zu Städten oder Märkten gehören, welche mehr als 10.000 Einwohner haben, wenn sie nicht zu den Vorstädten gehören, zwei Drittheile;

b) bei Grundstücken, welche zu Städten oder Märkten gehören, die mehr als 10.000 Einwohner haben, und bei Gründen, welche zu den Vorstädten solcher Städte oder Märkte gehören, drei Viertheile;

c) bei Grundstücken, welche zu Wien gehören, vier Fünftheile;

d) bei Grundstücken, welche zu Linz gehören, fünf Sechstheile;

e) bei Grundstücken, welche zu Steyr gehören, sechs Siebentheile;

f) bei Grundstücken, welche zu Ischl gehören, sieben Achttheile;

g) bei Grundstücken, welche zu Gmunden gehören, acht Neuntheile;

h) bei Grundstücken, welche zu Ebensee gehören, neun Zehntheile;

i) bei Grundstücken, welche zu Hallstatt gehören, zehn Elftheile;

k) bei Grundstücken, welche zu Aussee gehören, elf Zwölftheile;

l) bei Grundstücken, welche zu Ischl gehören, zwölf Dreizehntheile;

m) bei Grundstücken, welche zu Gmunden gehören, dreizehn Vierzehntheile;

n) bei Grundstücken, welche zu Ebensee gehören, vierzehn Fünfzehntheile;

o) bei Grundstücken, welche zu Hallstatt gehören, fünfzehn Sechzehntheile;

p) bei Grundstücken, welche zu Aussee gehören, sechzehn Siebzehntheile;

q) bei Grundstücken, welche zu Ischl gehören, siebzehn Achtzehntheile;

r) bei Grundstücken, welche zu Gmunden gehören, achtzehn Neunzehntheile;

s) bei Grundstücken, welche zu Ebensee gehören, neunzehn Zwanzigtheile;

t) bei Grundstücken, welche zu Hallstatt gehören, zwanzig Einundzwanzigtheile;

u) bei Grundstücken, welche zu Aussee gehören, einundzwanzig Zweiundzwanzigtheile;

v) bei Grundstücken, welche zu Ischl gehören, zweiundzwanzig Dreiundzwanzigtheile;

w) bei Grundstücken, welche zu Gmunden gehören, dreiundzwanzig Vierundzwanzigtheile;

x) bei Grundstücken, welche zu Ebensee gehören, vierundzwanzig Fünfundzwanzigtheile;

y) bei Grundstücken, welche zu Hallstatt gehören, fünfundzwanzig Sechsundzwanzigtheile;

z) bei Grundstücken, welche zu Aussee gehören, sechsundzwanzig Siebenundzwanzigtheile;

aa) bei Grundstücken, welche zu Ischl gehören, siebenundzwanzig Achtundzwanzigtheile;

bb) bei Grundstücken, welche zu Gmunden gehören, achtundzwanzig Neunundzwanzigtheile;

cc) bei Grundstücken, welche zu Ebensee gehören, neunundzwanzig Dreißigtheile;

dd) bei Grundstücken, welche zu Hallstatt gehören, dreißig Einunddreißigtheile;

ee) bei Grundstücken, welche zu Aussee gehören, einunddreißig Zweiunddreißigtheile;

ff) bei Grundstücken, welche zu Ischl gehören, zweiunddreißig Dreiunddreißigtheile;

gg) bei Grundstücken, welche zu Gmunden gehören, dreiunddreißig Vierunddreißigtheile;

hh) bei Grundstücken, welche zu Ebensee gehören, vierunddreißig Fünfunddreißigtheile;

ii) bei Grundstücken, welche zu Hallstatt gehören, fünfunddreißig Sechsunddreißigtheile;

kk) bei Grundstücken, welche zu Aussee gehören, sechsunddreißig Siebenunddreißigtheile;

ll) bei Grundstücken, welche zu Ischl gehören, siebenunddreißig Achtunddreißigtheile;

mm) bei Grundstücken, welche zu Gmunden gehören, achtunddreißig Neunundreißigtheile;

nn) bei Grundstücken, welche zu Ebensee gehören, neunundreißig Vierzigtheile;

oo) bei Grundstücken, welche zu Hallstatt gehören, vierzig Einundvierzigtheile;

pp) bei Grundstücken, welche zu Aussee gehören, einundvierzig Zweiundvierzigtheile;

qq) bei Grundstücken, welche zu Ischl gehören, zweiundvierzig Dreiundvierzigtheile;

rr) bei Grundstücken, welche zu Gmunden gehören, dreiundvierzig Vierundvierzigtheile;

ss) bei Grundstücken, welche zu Ebensee gehören, vierundvierzig Fünfundvierzigtheile;

tt) bei Grundstücken, welche zu Hallstatt gehören, fünfundvierzig Sechsundvierzigtheile;

uu) bei Grundstücken, welche zu Aussee gehören, sechsundvierzig Siebenundvierzigtheile;

vv) bei Grundstücken, welche zu Ischl gehören, siebenundvierzig Achtundvierzigtheile;

ww) bei Grundstücken, welche zu Gmunden gehören, achtundvierzig Neunundvierzigtheile;

xx) bei Grundstücken, welche zu Ebensee gehören, neunundvierzig Fünfzigtheile;

yy) bei Grundstücken, welche zu Hallstatt gehören, fünfzig Einundfünfzigtheile;

zz) bei Grundstücken, welche zu Aussee gehören, einundfünfzig Zweiundfünfzigtheile;

aaa) bei Grundstücken, welche zu Ischl gehören, zweiundfünfzig Dreiundfünfzigtheile;

bbb) bei Grundstücken, welche zu Gmunden gehören, dreiundfünfzig Vierundfünfzigtheile;

ccc) bei Grundstücken, welche zu Ebensee gehören, vierundfünfzig Fünfundfünfzigtheile;

ddd) bei Grundstücken, welche zu Hallstatt gehören, fünfundfünfzig Sechsundfünfzigtheile;

eee) bei Grundstücken, welche zu Aussee gehören, sechsundfünfzig Siebenundfünfzigtheile;

fff) bei Grundstücken, welche zu Ischl gehören, siebenundfünfzig Achtundfünfzigtheile;

ggg) bei Grundstücken, welche zu Gmunden gehören, achtundfünfzig Neunundfünfzigtheile;

hhh) bei Grundstücken, welche zu Ebensee gehören, neunundfünfzig Sechzigtheile;

iii) bei Grundstücken, welche zu Hallstatt gehören, sechzig Einundsechzigtheile;

kkk) bei Grundstücken, welche zu Aussee gehören, einundsechzig Zweiundsechzigtheile;

lll) bei Grundstücken, welche zu Ischl gehören, zweiundsechzig Dreiundsechzigtheile;

mmm) bei Grundstücken, welche zu Gmunden gehören, dreiundsechzig Vierundsechzigtheile;

nnn) bei Grundstücken, welche zu Ebensee gehören, vierundsechzig Fünfundsechzigtheile;

ooo) bei Grundstücken, welche zu Hallstatt gehören, fünfundsechzig Sechsundsechzigtheile;

ppp) bei Grundstücken, welche zu Aussee gehören, sechsundsechzig Siebenundsechzigtheile;

qqq) bei Grundstücken, welche zu Ischl gehören, siebenundsechzig Achtundsechzigtheile;

rrr) bei Grundstücken, welche zu Gmunden gehören, achtundsechzig Neunundsechzigtheile;

sss) bei Grundstücken, welche zu Ebensee gehören, neunundsechzig Siebzigtheile;

ttt) bei Grundstücken, welche zu Hallstatt gehören, siebzig Einundsiebzigtheile;

uuu) bei Grundstücken, welche zu Aussee gehören, einundsiebzig Zweiundsiebzigtheile;

vvv) bei Grundstücken, welche zu Ischl gehören, zweiundsiebzig Dreiundsiebzigtheile;

www) bei Grundstücken, welche zu Gmunden gehören, dreiundsiebzig Vierundsiebzigtheile;

xxx) bei Grundstücken, welche zu Ebensee gehören, vierundsiebzig Fünfundsiebzigtheile;

yyy) bei Grundstücken, welche zu Hallstatt gehören, fünfundsiebzig Sechsundsiebzigtheile;

zzz) bei Grundstücken, welche zu Aussee gehören, sechsundsiebzig Siebenundsiebzigtheile;

aaaa) bei Grundstücken, welche zu Ischl gehören, siebenundsiebzig Achtundsiebzigtheile;

bbbb) bei Grundstücken, welche zu Gmunden gehören, achtundsiebzig Neunundsiebzigtheile;

cccc) bei Grundstücken, welche zu Ebensee gehören, neunundsiebzig Achtzigtheile;

dddd) bei Grundstücken, welche zu Hallstatt gehören, achtzig Einundachtzigtheile;

eeee) bei Grundstücken, welche zu Aussee gehören, einundachtzig Zweiundachtzigtheile;

ffff) bei Grundstücken, welche zu Ischl gehören, zweiundachtzig Dreiundachtzigtheile;

gggg) bei Grundstücken, welche zu Gmunden gehören, dreiundachtzig Vierundachtzigtheile;

hhhh) bei Grundstücken, welche zu Ebensee gehören, vierundachtzig Fünfundachtzigtheile;

iiii) bei Grundstücken, welche zu Hallstatt gehören, fünfundachtzig Sechsundachtzigtheile;

kkkk) bei Grundstücken, welche zu Aussee gehören, sechsundachtzig Siebenundachtzigtheile;

llll) bei Grundstücken, welche zu Ischl gehören, siebenundachtzig Achtundachtzigtheile;

mmmm) bei Grundstücken, welche zu Gmunden gehören, achtundachtzig Neunundachtzigtheile;

nnnn) bei Grundstücken, welche zu Ebensee gehören, neunundachtzig Neunzigtheile;

oooo) bei Grundstücken, welche zu Hallstatt gehören, neunzig Einundneunzigtheile;

pppp) bei Grundstücken, welche zu Aussee gehören, einundneunzig Zweiundneunzigtheile;

qqqq) bei Grundstücken, welche zu Ischl gehören, zweiundneunzig Dreiundneunzigtheile;

rrrr) bei Grundstücken, welche zu Gmunden gehören, dreiundneunzig Vierundneunzigtheile;

ssss) bei Grundstücken, welche zu Ebensee gehören, vierundneunzig Fünfundneunzigtheile;

tttt) bei Grundstücken, welche zu Hallstatt gehören, fünfundneunzig Sechsundneunzigtheile;

uuuu) bei Grundstücken, welche zu Aussee gehören, sechsundneunzig Siebenundneunzigtheile;

vvvv) bei Grundstücken, welche zu Ischl gehören, siebenundneunzig Achtundneunzigtheile;

wwww) bei Grundstücken, welche zu Gmunden gehören, achtundneunzig Neunundneunzigtheile;

xxxx) bei Grundstücken, welche zu Ebensee gehören, neunundneunzig Hundertstheile;

yyyy) bei Grundstücken, welche zu Hallstatt gehören, hundert Einundhundertstheile;

zzzz) bei Grundstücken, welche zu Aussee gehören, einundhundert Zweiundhundertstheile;

aaaaa) bei Grundstücken, welche zu Ischl gehören, zweiundhundert Dreiundhundertstheile;

bbbbb) bei Grundstücken, welche zu Gmunden gehören, dreiundhundert Vierundhundertstheile;

ccccc) bei Grundstücken, welche zu Ebensee gehören, vierundhundert Fünfundhundertstheile;

ddddd) bei Grundstücken, welche zu Hallstatt gehören, fünfundhundert Sechsundhundertstheile;

eeeee) bei Grundstücken, welche zu Aussee gehören, sechsundhundert Siebenundhundertstheile;

fffff) bei Grundstücken, welche zu Ischl gehören, siebenundhundert Achtundhundertstheile;

ggggg) bei Grundstücken, welche zu Gmunden gehören, achtundhundert Neunundhundertstheile;

hhhhh) bei Grundstücken, welche zu Ebensee gehören, neunundhundert Tausendstheile;

iiiii) bei Grundstücken, welche zu Hallstatt gehören, tausend Einundtausendstheile;

kkkkk) bei Grundstücken, welche zu Aussee gehören, einundtausend Zweiundtausendstheile;

lllll) bei Grundstücken, welche zu Ischl gehören, zweiundtausend Dreiundtausendstheile;

mmmmm) bei Grundstücken, welche zu Gmunden gehören, dreiundtausend Vierundtausendstheile;

nnnnn) bei Grundstücken, welche zu Ebensee gehören, vierundtausend Fünfundtausendstheile;

ooooo) bei Grundstücken, welche zu Hallstatt gehören, fünfundtausend Sechsundtausendstheile;

ppppp) bei Grundstücken, welche zu Aussee gehören, sechsundtausend Siebenundtausendstheile;

qqqqq) bei Grundstücken, welche zu Ischl gehören, siebenundtausend Achtundtausendstheile;

rrrrr) bei Grundstücken, welche zu Gmunden gehören, achtundtausend Neunundtausendstheile;

sssss) bei Grundstücken, welche zu Ebensee gehören, neunundtausend Zehntausendstheile;

ttttt) bei Grundstücken, welche zu Hallstatt gehören, zehntausend Einundzehntausendstheile;

uuuuu) bei Grundstücken, welche zu Aussee gehören, einundzehntausend Zweiundzehntausendstheile;

vvvvv) bei Grundstücken, welche zu Ischl gehören, zweiundzehntausend Dreiundzehntausendstheile;

wwwww) bei Grundstücken, welche zu Gmunden gehören, dreiundzehntausend Vierundzehntausendstheile;

xxxxx) bei Grundstücken, welche zu Ebensee gehören, vierundzehntausend Fünfundzehntausendstheile;

yyyyy) bei Grundstücken, welche zu Hallstatt gehören, fünfundzehntausend Sechsundzehntausendstheile;

zzzzz) bei Grundstücken, welche zu Aussee gehören, sechsundzehntausend Siebenundzehntausendstheile;

aaaaaa) bei Grundstücken, welche zu Ischl gehören, siebenundzehntausend Achtundzehntausendstheile;

bbbbbb) bei Grundstücken, welche zu Gmunden gehören, achtundzehntausend Neunundzehntausendstheile;

cccccc) bei Grundstücken, welche zu Ebensee gehören, neunundzehntausend Zwanzigtausendstheile;

dddddd) bei Grundstücken, welche zu Hallstatt gehören, zwanzigtausend Einundzwanzigtausendstheile;

eeeeee) bei Grundstücken, welche zu Aussee gehören, einundzwanzigtausend Zweiundzwanzigtausendstheile;

ffffff) bei Grundstücken, welche zu Ischl gehören, zweiundzwanzigtausend Dreiundzwanzigtausendstheile;

gggggg) bei Grundstücken, welche zu Gmunden gehören, dreiundzwanzigtausend Vierundzwanzigtausendstheile;

hhhhhh) bei Grundstücken, welche zu Ebensee gehören, vierundzwanzigtausend Fünfundzwanzigtausendstheile;

iiiiii) bei Grundstücken, welche zu Hallstatt gehören, fünfundzwanzigtausend Sechsundzwanzigtausendstheile;

kkkkkk) bei Grundstücken, welche zu Aussee gehören, sechsundzwanzigtausend Siebenundzwanzigtausendstheile;

llllll) bei Grundstücken, welche zu Ischl gehören, siebenundzwanzigtausend Achtundzwanzigtausendstheile;

mmmmmm) bei Grundstücken, welche zu Gmunden gehören, achtundzwanzigtausend Neunundzwanzigtausendstheile;

nnnnnn) bei Grundstücken, welche zu Ebensee gehören, neunundzwanzigtausend Dreißigtausendstheile;

oooooo) bei Grundstücken, welche zu Hallstatt gehören, dreißigtausend Einunddreißigtausendstheile;

pppppp) bei Grundstücken, welche zu Aussee gehören, einunddreißigtausend Zweiunddreißigtausendstheile;

qqqqqq) bei Grundstücken, welche zu Ischl gehören, zweiunddreißigtausend Dreiunddreißigtausendstheile;

rrrrrr) bei Grundstücken, welche zu Gmunden gehören, dreiunddreißigtausend Vierunddreißigtausendstheile;

ssssss) bei Grundstücken, welche zu Ebensee gehören, vierunddreißigtausend Fünfunddreißigtausendstheile;

tttttt) bei Grundstücken, welche zu Hallstatt gehören, fünfunddreißigtausend Sechsunddreißigtausendstheile;

uuuuuu) bei Grundstücken, welche zu Aussee gehören, sechsunddreißigtausend Siebenunddreißigtausendstheile;

vvvvvv) bei Grundstücken, welche zu Ischl gehören, siebenunddreißigtausend Achtunddreißigtausendstheile;

wwwwww) bei Grundstücken, welche zu Gmunden gehören, achtunddreißigtausend Neunundreißigtausendstheile;

xxxxxx) bei Grundstücken, welche zu Ebensee gehören, neunundreißigtausend Vierzigtausendstheile;

yyyyyy) bei Grundstücken, welche zu Hallstatt gehören, vierzigtausend Einundvierzigtausendstheile;

zzzzzz) bei Grundstücken, welche zu Aussee gehören, einundvierzigtausend Zweiundvierzigtausendstheile;

aaaaaaa) bei Grundstücken, welche zu Ischl gehören, zweiundvierzigtausend Dreiundvierzigtausendstheile;

bbbbbbb) bei Grundstücken, welche zu Gmunden gehören, dreiundvierzigtausend Vierundvierzigtausendstheile;

ccccccc) bei Grundstücken, welche zu Ebensee gehören, vierundvierzigtausend Fünfundvierzigtausendstheile;

ddddddd) bei Grundstücken, welche zu Hallstatt gehören, fünfundvierzigtausend Sechsundvierzigtausendstheile;

eeeeeee) bei Grundstücken, welche zu Aussee gehören, sechsundvierzigtausend Siebenundvierzigtausendstheile;

fffffff) bei Grundstücken, welche zu Ischl gehören, siebenundvierzigtausend Achtundvierzigtausendstheile;

ggggggg) bei Grundstücken, welche zu Gmunden gehören, achtundvierzigtausend Neunundvierzigtausendstheile;

hhhhhhh) bei Grundstücken, welche zu Ebensee gehören, neunundvierzigtausend Fünfzigtausendstheile;

iiiiiii) bei Grundstücken, welche zu Hallstatt gehören, fünfzigtausend Einundfünfzigtausendstheile;

kkkkkkk) bei Grundstücken, welche zu Aussee gehören, einundfünfzigtausend Zweiundfünfzigtausendstheile;

lllllll) bei Grundstücken, welche zu Ischl gehören, zweiundfünfzigtausend Dreiundfünfzigtausendstheile;

mmmmmmm) bei Grundstücken, welche zu Gmunden gehören, dreiundfünfzigtausend Vierundfünfzigtausendstheile;

nnnnnnn) bei Grundstücken, welche zu Ebensee gehören, vierundfünfzigtausend Fünfundfünfzigtausendstheile;

ooooooo) bei Grundstücken, welche zu Hallstatt gehören, fünfundfünfzigtausend Sechsundfünfzigtausendstheile;

ppppppp) bei Grundstücken, welche zu Aussee gehören, sechsundfünfzigtausend Siebenundfünfzigtausendstheile;

qqqqqqq) bei Grundstücken, welche zu Ischl gehören, siebenundfünfzigtausend Achtundfünfzigtausendstheile;

rrrrrrr) bei Grundstücken, welche zu Gmunden gehören, achtundfünfzigtausend Neunundfünfzigtausendstheile;

sssssss) bei Grundstücken, welche zu Ebensee gehören, neunundfünfzigtausend Sechzigtausendstheile;

ttttttt) bei Grundstücken, welche zu Hallstatt gehören, sechzigtausend Einundsechzigtausendstheile;

uuuuuuu) bei Grundstücken, welche zu Aussee gehören, einundsechzigtausend Zweiundsechzigtausendstheile;

vvvvvvv) bei Grundstücken, welche zu Ischl gehören, zweiundsechzigtausend Dreiundsechzigtausendstheile;

wwwwwww) bei Grundstücken, welche zu Gmunden gehören, dreiundsechzigtausend Vierundsechzigtausendstheile;

xxxxxxx) bei Grundstücken, welche zu Ebensee gehören, vierundsechzigtausend Fünfundsechzigtausendstheile;

yyyyyyy) bei Grundstücken, welche zu Hallstatt gehören, fünfundsechzigtausend Sechsundsechzigtausendstheile;

zzzzzzz) bei Grundstücken, welche zu Aussee gehören, sechsundsechzigtausend Siebenundsechzigtausendstheile;

aaaaaaaa) bei Grundstücken, welche zu Ischl gehören, siebenundsechzigtausend Achtundsechzigtausendstheile;

bbbbbbbb) bei Grundstücken, welche zu Gmunden gehören, achtundsechzigtausend Neunundsechzigtausendstheile;

cccccccc) bei Grundstücken, welche zu Ebensee gehören, neunundsechzigtausend Siebzigtausendstheile;

dddddddd) bei Grundstücken, welche zu Hallstatt gehören, siebzigtausend Einundsiebzigtausendstheile;

eeeeeeee) bei Grundstücken, welche zu Aussee gehören, einundsiebzigtausend Zweiundsiebzigtausendstheile;

ffffffff) bei Grundstücken, welche zu Ischl gehören, zweiundsiebzigtausend Dreiundsiebzigtausendstheile;

gggggggg) bei Grundstücken, welche zu Gmunden gehören, dreiundsiebzigtausend Vierundsiebzigtausendstheile;

hhhhhhhh) bei Grundstücken, welche zu Ebensee gehören, vierundsiebzigtausend Fünfundsiebzigtausendstheile;

iiiiiiii) bei Grundstücken, welche zu Hallstatt gehören, fünfundsiebzigtausend Sechsundsiebzigtausendstheile;

kkkkkkkk) bei Grundstücken, welche zu Aussee gehören, sechsundsiebzigtausend Siebenundsiebzigtausendstheile;

llllllll) bei Grundstücken, welche zu Ischl gehören, siebenundsiebzigtausend Achtundsiebzigtausendstheile;

mmmmmmmm) bei Grundstücken, welche zu Gmunden gehören, achtundsiebzigtausend Neunundsiebzigtausendstheile;

nnnnnnnn) bei Grundstücken, welche zu Ebensee gehören, neunundsiebzigtausend Achtzigtausendstheile;

oooooooo) bei Grundstücken, welche zu Hallstatt gehören, achtzigtausend Einundachtzigtausendstheile;

pppppppp) bei Grundstücken, welche zu Aussee gehören, einundachtzigtausend Zweiundachtzigtausendstheile;

qqqqqqqq) bei Grundstücken, welche zu Ischl gehören, zweiundachtzigtausend Dreiundachtzigtausendstheile;

rrrrrrrr) bei Grundstücken, welche zu Gmunden gehören, dreiundachtzigtausend Vierundachtzigtausendstheile;

ssssssss) bei Grundstücken, welche zu Ebensee gehören, vierundachtzigtausend Fünfundachtzigtausendstheile;

tttttttt) bei Grundstücken, welche zu Hallstatt gehören, fünfundachtzigtausend Sechsundachtzigtausendstheile;

uuuuuuuu) bei Grundstücken, welche zu Aussee gehören, sechsundachtzigtausend Siebenundachtzigtausendstheile;

vvvvvvvv) bei Grundstücken, welche zu Ischl gehören, siebenundachtzigtausend Achtundachtzigtausendstheile;

wwwwwwww) bei Grundstücken, welche zu Gmunden gehören, achtundachtzigtausend Neunundachtzigtausendstheile;

xxxxxxxx) bei Grundstücken, welche zu Ebensee gehören, neunundachtzigtausend Neunzigtausendstheile;

yyyyyyyy) bei Grundstücken, welche zu Hallstatt gehören, neunzigtausend Einundneunzigtausendstheile;

zzzzzzzz) bei Grundstücken, welche zu Aussee gehören, einundneunzigtausend Zweiundneunzigtausendstheile;

aaaaaaaaa) bei Grundstücken, welche zu Ischl gehören, zweiundneunzigtausend Dreiundneunzigtausendstheile;

bbbbbbbbb) bei Grundstücken, welche zu Gmunden gehören, dreiundneunzigtausend Vierundneunzigtausendstheile;

ccccccccc) bei Grundstücken, welche zu Ebensee gehören, vierundneunzigtausend Fünfundneunzigtausendstheile;

ddddddddd) bei Grundstücken, welche zu Hallstatt gehören, fünfundneunzigtausend Sechsundneunzigtausendstheile;

eeeeeeeee) bei Grundstücken, welche zu Aussee gehören, sechsundneunzigtausend Siebenundneunzigtausendstheile;

fffffffff) bei Grundstücken, welche zu Ischl gehören, siebenundneunzigtausend Achtundneunzigtausendstheile;

ggggggggg) bei Grundstücken, welche zu Gmunden gehören, achtundneunzigtausend Neunundneunzigtausendstheile;

hhhhhhhhh) bei Grundstücken, welche zu Ebensee gehören, neunundneunzigtausend Hunderttausendstheile;

iiiiiiiii) bei Grundstücken, welche zu Hallstatt gehören, hunderttausend Einundhunderttausendstheile;

kkkkkkkkk) bei Grundstücken, welche zu Aussee gehören, einundhunderttausend Zweiundhunderttausendstheile;

lllllllll) bei Grundstücken, welche zu Ischl gehören, zweiundhunderttausend Dreiundhunderttausendstheile;

mmmmmmmmm) bei Grundstücken, welche zu Gmunden gehören, dreiundhunderttausend Vierundhunderttausendstheile;

nnnnnnnnn) bei Grundstücken, welche zu Ebensee gehören, vierundhunderttausend Fünfundhunderttausendstheile;

ooooooooo) bei Grundstücken, welche zu Hallstatt gehören, fünfundhunderttausend Sechsundhunderttausendstheile;

ppppppppp) bei Grundstücken, welche zu Aussee gehören, sechsundhunderttausend Siebenundhunderttausendstheile;

qqqqqqqqq) bei Grundstücken, welche zu Ischl gehören, siebenundhunderttausend Achtundhunderttausendstheile;

rrrrrrrrr) bei Grundstücken, welche zu Gmunden gehören, achtundhunderttausend Neunundhunderttausendstheile;

sssssssss) bei Grundstücken, welche zu Ebensee gehören, neunundhunderttausend Millionstheile;

ttttttttt) bei Grundstücken, welche zu Hallstatt gehören, eine Million Einundmillionstheile;

uuuuuuuuu) bei Grundstücken, welche zu Aussee gehören, einundmillion Zweiundmillionstheile;

vvvvvvvvv) bei Grundstücken, welche zu Ischl gehören, zweiundmillion Dreiundmillionstheile;

wwwwwwwww) bei Grundstücken, welche zu Gmunden gehören, dreiundmillion Vierundmillionstheile;

xxxxxxxxx) bei Grundstücken, welche zu Ebensee gehören, vierundmillion Fünfundmillionstheile;

yyyyyyyyy) bei Grundstücken, welche zu Hallstatt gehören, fünfundmillion Sechsundmillionstheile;

zzzzzzzzz) bei Grundstücken, welche zu Aussee gehören, sechsundmillion Siebenundmillionstheile;

aaaaaaaaaa) bei Grundstücken, welche zu Ischl gehören, siebenundmillion Achtundmillionstheile;

bbbbbbbbbb) bei Grundstücken, welche zu Gmunden gehören, achtundmillion Neunundmillionstheile;

cccccccccc) bei Grundstücken, welche zu Ebensee gehören, neunundmillion Zehnmillionstheile;

dddddddddd) bei Grundstücken, welche zu Hallstatt gehören, zehnmillion Einundzehnmillionstheile;

eeeeeeeeee) bei Grundstücken, welche zu Aussee gehören, einundzehnmillion Zweiundzehnmillionstheile;

ffffffffff) bei Grundstücken, welche zu Ischl gehören, zweiundzehnmillion Dreiundzehnmillionstheile;

gggggggggg) bei Grundstücken, welche zu Gmunden gehören, dreiundzehnmillion Vierundzehnmillionstheile;

hhhhhhhhhh) bei Grundstücken, welche zu Ebensee gehören, vierundzehnmillion Fünfundzehnmillionstheile;

iiiiiiiiii) bei Grundstücken, welche zu Hallstatt gehören, fünfundzehnmillion Sechsundzehnmillionstheile;

kkkkkkkkkk) bei Grundstücken, welche zu Aussee gehören, sechsundzehnmillion Siebenundzehnmillionstheile;

llllllllll) bei Grundstücken, welche zu Ischl gehören, siebenundzehnmillion Achtundzehnmillionstheile;

mmmmmmmmmm) bei Grundstücken, welche zu Gmunden gehören, achtundzehnmillion Neunundzehnmillionstheile;

nnnnnnnnnn) bei Grundstücken, welche zu Ebensee gehören, neunundzehnmillion Zwanzigmillionstheile;

oooooooooo) bei Grundstücken, welche zu Hallstatt gehören, zwanzigmillion Einundzwanzigmillionstheile;

pppppppppp) bei Grundstücken, welche zu Aussee gehören, einundzwanzigmillion Zweiundzwanzigmillionstheile;

qqqqqqqqqq) bei Grundstücken, welche zu Ischl gehören, zweiundzwanzigmillion Dreiundzwanzigmillionstheile;

rrrrrrrrrr) bei Grundstücken, welche zu Gmunden gehören, dreiundzwanzigmillion Vierundzwanzigmillionstheile;

ssssssssss) bei Grundstücken, welche zu Ebensee gehören, vierundzwanzigmillion Fünfundzwanzigmillionstheile;

tttttttttt) bei Grundstücken, welche zu Hallstatt gehören, fünfundzwanzigmillion Sechsundzwanzigmillionstheile;

uuuuuuuuuu) bei Grundstücken, welche zu Aussee gehören, sechsundzwanzigmillion Siebenundzwanzigmillionstheile;

vvvvvvvvvv) bei Grundstücken, welche zu Ischl gehören, siebenundzwanzigmillion Achtundzwanzigmillionstheile;

wwwwwwwwww) bei Grundstücken, welche zu Gmunden gehören, achtundzwanzigmillion Neunundzwanzigmillionstheile;

xxxxxxxxxx) bei Grundstücken, welche zu Ebensee gehören, neunundzwanzigmillion Dreißigmillionstheile;

yyyyyyyyyy) bei Grundstücken, welche zu Hallstatt gehören, dreißigmillion Einunddreißigmillionstheile;

zzzzzzzzzz) bei Grundstücken, welche zu Aussee gehören, einunddreißigmillion Zweiunddreißigmillionstheile;

aaaaaaaaaaa) bei Grundstücken, welche zu Ischl gehören, zweiunddreißigmillion Dreiunddreißigmillionstheile;

bbbbbbbbbbb) bei Grundstücken, welche zu Gmunden gehören, dreiunddreißigmillion Vierunddreißigmillionstheile;

ccccccccccc) bei Grundstücken, welche zu Ebensee gehören, vierunddreißigmillion Fünfunddreißigmillionstheile;

ddddddddddd) bei Grundstücken, welche zu Hallstatt gehören, fünfunddreißigmillion Sechsunddreißigmillionstheile;

eeeeeeeeeee) bei Grundstücken, welche zu Aussee gehören, sechsunddreißigmillion Siebenunddreißigmillionstheile;

fffffffffff) bei Grundstücken, welche zu Ischl gehören, siebenunddreißigmillion Achtunddreißigmillionstheile;

ggggggggggg) bei Grundstücken, welche zu Gmunden gehören, achtunddreißigmillion Neunundreißigmillionstheile;

hhhhhhhhhhh) bei Grundstücken, welche zu Ebensee gehören, neunundreißigmillion Vierzigmillionstheile;

iiiiiiiiiii) bei Grundstücken, welche zu Hallstatt gehören, vierzigmillion Einundvierzigmillionstheile;

kkkkkkkkkkk) bei Grundstücken, welche zu Aussee gehören, einundvierzigmillion Zweiundvierzigmillionstheile;

lllllllllll) bei Grundstücken, welche zu Ischl gehören, zweiundvierzigmillion Dreiundvierzigmillionstheile;

mmmmmmmmmmm) bei Grundstücken, welche zu Gmunden gehören, dreiundvierzigmillion Vierundvierzigmillionstheile;

nnnnnnnnnnn) bei Grundstücken, welche zu Ebensee gehören, vierundvierzigmillion Fünfundvierzigmillionstheile;

ooooooooooo) bei Grundstücken, welche zu Hallstatt gehören, fünfundvierzigmillion Sechsundvierzigmillionstheile;

ppppppppppp) bei Grundstücken, welche zu Aussee gehören, sechsundvierzigmillion Siebenundvierzigmillionstheile;

qqqqqqqqqqq) bei Grundstücken, welche zu Ischl gehören, siebenundvierzigmillion Achtundvierzigmillionstheile;

rrrrrrrrrrr) bei Grundstücken, welche zu Gmunden gehören, achtundvierzigmillion Neunundvierzigmillionstheile;

sssssssssss) bei Grundstücken, welche zu Ebensee gehören, neunundvierzigmillion Fünfzigmillionstheile;

ttttttttttt) bei Grundstücken, welche zu Hallstatt gehören, fünfzigmillion Einundfünfzigmillionstheile;

uuuuuuuuuuu) bei Grundstücken, welche zu Aussee gehören, einundfünfzigmillion Zweiundfünfzigmillionstheile;

vvvvvvvvvvv) bei Grundstücken, welche zu Ischl gehören, zweiundfünfzigmillion Dreiundfünfzigmillionstheile;

wwwwwwwwwww) bei Grundstücken, welche zu Gmunden gehören, dreiundfünfzigmillion Vierundfünfzigmillionstheile;

xxxxxxxxxxx) bei Grundstücken, welche zu Ebensee gehören, vierundfünfzigmillion Fünfundfünfzigmillionstheile;

yyyyyyyyyyy) bei Grundstücken, welche zu Hallstatt gehören, fünfundfünfzigmillion Sechsundfünfzigmillionstheile;

zzzzzzzzzzz) bei Grundstücken, welche zu Aussee gehören, sechsundfünfzigmillion Siebenundfünfzigmillionstheile;

aaaaaaaaaaaa) bei Grundstücken, welche zu Ischl gehören, siebenundfünfzigmillion Achtundfünfzigmillionstheile;

bbbbbbbbbbbb) bei Grundstücken, welche zu Gmunden gehören, achtundfünfzigmillion Neunundfünfzigmillionstheile;

cccccccccccc) bei Grundstücken, welche zu Ebensee gehören, neunundfünfzigmillion Sechzigmillionstheile;

dddddddddddd) bei Grundstücken, welche zu Hallstatt gehören, sechzigmillion Einundsechzigmillionstheile;

eeeeeeeeeeee) bei Grundstücken, welche zu Aussee gehören, einundsechzigmillion Zweiundsechzigmillionstheile;

ffffffffffff) bei Grundstücken, welche zu Ischl gehören, zweiundsechzigmillion Dreiundsechzigmillionstheile;

gggggggggggg) bei Grundstücken, welche zu Gmunden gehören, dreiundsechzigmillion Vierundsechzigmillionstheile;

hhhhhhhhhhhh) bei Grundstücken, welche zu Ebensee gehören, vierundsechzigmillion Fünfundsechzigmillionstheile;

iiiiiiiiiiii) bei Grundstücken, welche zu Hallstatt gehören, fünfundsechzigmillion Sechsundsechzigmillionstheile;

kkkkkkkkkkkk) bei Grundstücken, welche zu Aussee gehören, sechsundsechzigmillion Siebenundsechzigmillionstheile;

llllllllllll) bei Grundstücken, welche zu Ischl gehören, siebenundsechzigmillion Achtundsechzigmillionstheile;

mmmmmmmmmmmm) bei Grundstücken, welche zu Gmunden gehören, achtundsechzigmillion Neunundsechzigmillionstheile;

nnnnnnnnnnnn) bei Grundstücken, welche zu Ebensee gehören, neunundsechzigmillion Siebzigmillionstheile;

oooooooooooo) bei Grundstücken, welche zu Hallstatt gehören, siebzigmillion Einundsiebzigmillionstheile;

pppppppppppp) bei Grundstücken, welche zu Aussee gehören, einundsiebzigmillion Zweiundsiebzigmillionstheile;

qqqqqqqqqqqq) bei Grundstücken, welche zu Ischl gehören, zweiundsiebzigmillion Dreiundsiebzigmillionstheile;

rrrrrrrrrrrr) bei Grundstücken, welche zu Gmunden gehören, dreiundsiebzigmillion Vierundsiebzigmillionstheile;

ssssssssssss) bei Grundstücken, welche zu Ebensee gehören, vierundsiebzigmillion Fünfundsiebzigmillionstheile;

tttttttttttt) bei Grundstücken, welche zu Hallstatt gehören, fünfundsiebzigmillion Sechsundsiebzigmillionstheile;

uuuuuuuuuuuu) bei Grundstücken, welche zu Aussee gehören, sechsundsiebzig

hauptsächlich durch stets sich erneuernde Aufsicht, Belehrung und Ermahnung thätig zu seyn.

§. 9. Wo die Anzahl und die Nahrungs- und Gewerbe-Verhältnisse der Einwohner einer Gemeinde es erfordern, sind für die Aufnahme solcher von der Brechruhr befallenen Kranken, welche nicht in Familien Unterkunft und Verpflegung finden, öffentliche Lokale auszumitteln, mit den erforderlichen Geräthschaften auszurüsten, und bereit zu halten.

Die in größeren Orten bestehenden öffentlichen Krankenhäuser und Spitäler sind ebenfalls für die Aufnahme von Brechruhrkranken einzurichten, und in denselben die nöthigen Erweiterungen vorzukehren.

Neben diesen Spitälern ist in großen Orten auf die Einrichtung von Filialspitälern, so wie (zur augenblicklichen Unterbringung von Kranken) von Noth-Lokalen in den verschiedenen Theilen des Orts Bedacht zu nehmen.

Zum Transport der Kranken in das Spital sind die geeigneten Mittel in der erforderlichen Anzahl anzuschaffen, und nach der Beschaffenheit des Orts, in den verschiedenen Bezirken vertheilt, zum allgemeinen Gebrauch aufzustellen.

Wider Willen soll jedoch Niemand, der bei einer Familie Unterkunft findet, in ein öffentliches Lokal gebracht werden.

|| §. 10. Sowohl zur Verwendung in den öffentlichen Lokalen, 612
Spitälern ꝛc., als zur Berathung der Familien ist in jedem Orte eine möglichst große Zahl von tüchtigen Krankenwärtern und Krankenwärterinnen zu bestellen, und mit den erforderlichen Verhaltungs-Vorschriften von den Amts- und Hülfsärzten zu versehen.

Diese Krankenwärter müssen, nach erfolgtem Ausbruch der Krankheit, dem Rufe eines jeden Ortseinwohners, ohne Ausnahme, Folge leisten.

Die Namen und Wohnungen derselben sind der Einwohnerschaft zur Kenntniß zu bringen. Die ihnen gebührende Belohnung ist gleichzeitig zu bestimmen und ebenfalls öffentlich bekannt zu machen.

§. 11. Als ein wesentliches Mittel zur Milderung des Krankheits-Charakters der Brechruhr hat sich der möglichst frühe Gebrauch ärztlicher Hülfe bewährt. Es kommt daher darauf an, das Uebel so frühzeitig als möglich zu erkennen, und die ärztliche Behandlung desselben sogleich zu beginnen.

Für diesen Zweck sind Gemeinden, in welchen sich mehrere Aerzte und Wundärzte befinden, in Distrikte abzutheilen, und es ist schon jetzt für jeden Distrikt ein Arzt oder Wundarzt zu beauftragen, sobald sich Anfälle von Brechruhr in dem Orte gezeigt haben, jede in seinem Distrikt wohnende Familie, welche weder von selbst sich ärztlich berathen läßt, noch sich selbst den Besuch verbittet, täglich wenigstens einmal, wo möglich aber zweimal zu besuchen, sich nach dem Gesundheitszustand aller Familienangehörigen, Dienstboten und sonstiger Hausbewohner zu erkundigen, und, wo bei einer Person die Vorboten der Krankheit zu vermuthen oder bereits wahrnehmbar sind, die schleunige Berufung des Hausarztes, oder, wenn die Familie keinen Hausarzt hat, diejenige des Amts- oder Hülfsarztes, wofern der Besuchende nicht selbst Arzt ist, zu veranlassen, jedenfalls aber einstweilen die dringendsten Mittel anzugeben.

In Orten, wo sich nur ein Arzt oder nur ein Wundarzt befindet, hat dieser (jedoch unbeschadet der Berathung der Kranken) den täglichen Besuch der Familien allein zu besorgen.

Auf angemessene Verstärkung des ärztlichen Personals in allen Or-

ein, wo sie Dividenden oder Zinsen beziehen, und von dem ausländischen Staate, in welchem sie ihren Sitz haben.

§ 3. Für die Besteuerung der Steuer der ausländischen Gesellschaften und Genossenschaften, welche in Sachsen Zweigniederlassungen oder Agenturen haben, gelten die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Besteuerung der Gewerbetreibenden, Fabrikanten und Händler, mit der Maßgabe, daß die Steuer nach dem Betrage der Dividenden oder Zinsen, welche die Zweigniederlassung oder Agentur bezieht, und nach dem Steuersatze, welcher für die Gesellschaft oder Genossenschaft selbst gilt, festgesetzt wird.

§ 4. Die Steuer ist jährlich post numerando bis zum 1. Juli des auf die Fälligkeit der Zinsen folgenden Jahres zu leisten. Sie kann, wenn es sich um Zinsen handelt, welche in Sachsen bezogen werden, von den Zinsenzahlern, auf welche Anweisungen, Schuldverschreibungen oder Schuldurkunden lauten, bei Auszahlung der Zinsen einbehalten und an die Steuerbehörde abgeführt werden.

§ 5. Die Steuer wird nicht erhoben:

1) von Gesellschaften und einen mit den Gesellschaften durch Gegenseitigkeitsverträge verbundenen Genossenschaften, welche ihren Sitz in einem Staate haben, der seinerseits die Besteuerung der Gesellschaften und Genossenschaften, welche ihren Sitz in Sachsen haben, nicht höher bemißt, als die Besteuerung der Gesellschaften und Genossenschaften dieses Staates selbst bemessen wird, und
2) von Gesellschaften und Genossenschaften, welche ihren Sitz in einem Staate haben, der seinerseits die Besteuerung der Gesellschaften und Genossenschaften, welche ihren Sitz in Sachsen haben, nicht höher bemißt, als die Besteuerung der Gesellschaften und Genossenschaften dieses Staates selbst bemessen wird, wenn

a) die Gesellschaft oder Genossenschaft ihren Sitz in einem Staate hat, welcher mit dem Deutschen Reiche einen Vertrag wegen Vermeidung der doppelten Besteuerung abgeschlossen hat, und
b) die Gesellschaft oder Genossenschaft in dem Staate, in welchem sie ihren Sitz hat, nicht mehr besteuert wird, als die Gesellschaften und Genossenschaften dieses Staates selbst besteuert werden.

§ 6. Die Steuer wird nicht erhoben:

1) von Zinsen, welche Gemeinden, Kirchen, Schulen und anderen öffentlichen Anstalten, sowie milden Stiftungen zustehen, und
2) von Zinsen, welche Gesellschaften und Genossenschaften beziehen, die ihren Sitz in einem Staate haben, der seinerseits die Besteuerung der Gesellschaften und Genossenschaften, welche ihren Sitz in Sachsen haben, nicht höher bemißt, als die Besteuerung der Gesellschaften und Genossenschaften dieses Staates selbst bemessen wird, wenn

a) die Gesellschaft oder Genossenschaft ihren Sitz in einem Staate hat, welcher mit dem Deutschen Reiche einen Vertrag wegen Vermeidung der doppelten Besteuerung abgeschlossen hat, und
b) die Gesellschaft oder Genossenschaft in dem Staate, in welchem sie ihren Sitz hat, nicht mehr besteuert wird, als die Gesellschaften und Genossenschaften dieses Staates selbst besteuert werden.

angesehenere Einwohner zur Theilnahme an ihren Berathungen und zur Mitwirkung einzuladen.

Eine Hauptaufgabe der Commission ist es, nach dem Ausbruche der Krankheit sich durch ihre einzelnen Mitglieder der Unterstützung sowohl der kranken, als der gesunden Armen und Nothleidenden anzunehmen, und sich alle Mühe zu geben, daß es jenen an Berathung und Pflege, diesen aber an der nöthigen Nahrung, Bedeckung und Brennholz nicht mangle.

§. 13. Da die Brechruhr, wo sie in einem Orte zum ersten Ausbruch kommt, sich meistens aus einer der im Orte herrschenden Krankheiten zu entwickeln pflegt, so ist es angemessen, daß die Ober- und Unteramtsärzte, sobald die Krankheit in die Nähe ihrer Bezirke gekommen ist, ihre Bezirksorte bereisen, und von dem Zustande der in denselben befindlichen Kranken Kenntniß nehmen. Hiebei haben sie zugleich die Art und Weise, wie die vorgeschriebenen, vorbeugenden und vorbereitenden Maßregeln vollzogen worden, zu untersuchen und von dem Erfunde das Oberamt in Kenntniß zu setzen.

Uebrigens wird der Zeitpunkt, in welchem diese Rundreisen begonnen und vollzogen werden dürfen, für die einzelnen Oberamtsbezirke durch besondere Erlasse des unterzeichneten Ministeriums noch bestimmt werden.

|| §. 14. Sobald in einem Orte erstmals ein Krankheitsanfall 615
eintritt, welchen der etwa beigezogene Arzt für einen Anfall der asiatischen Brechruhr erklärt, oder bei dem, auch wenn noch kein Arzt beigezogen worden ist, sich die Kennzeichen dieser Krankheit ergeben, so hat der Ortsvorsteher dem Oberamt durch einen Eilboten hievon die Anzeige zu machen.

II. Von den Polizeimaßregeln nach dem Ausbruch der Krankheit.

§. 15. Sobald die Krankheit in einem Orte zum Ausbruch gekommen ist, sind die in Gemäßheit der §§. 8, 11 und 12 vorbereiteten Maßregeln, nämlich

1) wegen der besonderen Fürsorge für die Armen, insbesondere wegen der Suppenanstalt,
2) wegen des täglichen Besuchs der einzelnen Familien durch einen Arzt oder Wundarzt,
3) wegen der Lokal-Gesundheits-Commission

n volle Wirksamkeit zu setzen, und das Bezirksamt hat sich hievon am Orte des Amtssitzes persönlich, von auswärtigen Bezirksorten aber fortlaufend durch den Amts- oder Hülfsarzt sichere Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 16. Die ärztliche Behandlung der Kranken liegt, wie bei andern, der Staatsfürsorge unterliegenden Epidemien in Beziehung auf lle Familien, welche nicht auf eigene Kosten sich ärztliche Hülfe verschaffen, so wie hinsichtlich der in öffentlichen, nicht mit igenen Aerzten versehenen Lokalen (§. 9) untergebrachten Kranken von Amtswegen dem Oberamtsarzte und den ihn vertretenden Hülfsrzten ob.

In Oberämtern, wo neben dem Oberamtsarzt Unteramtsärzte angestellt sind, treten diese in ihren Bezirken an die Stelle des Oberamtsrztes, und der letztere ist auf seinen unmittelbaren Amtsbezirk beschränkt.

§. 17. Der Oberamts- oder Unteramtsarzt, beziehungsweise der e. vertretende Hülfsarzt, haben auf die amtliche Anzeige von dem

...ordnete. Es hielt es nun dringend für geboten, auch in dieser Beziehung Klarheit zu schaffen und die Grundsätze festzulegen, nach denen die Frage behandelt werden müsse.

Der Ausschuß für Handel und Gewerbe hat sich in seiner Sitzung vom 14. November mit dieser Angelegenheit befaßt und hat den Beschluß gefaßt, dem Hause zu empfehlen, die Vorlage abzulehnen. Ich bitte, diesem Beschluß zuzustimmen.

Präsident Dr. Bell: Ich eröffne die Aussprache. Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Hellpach.

Dr. Hellpach (Dem.): Meine Damen und Herren! Ich habe namens meiner Fraktion zu erklären, daß wir dem Antrag des Ausschusses für Handel und Gewerbe zustimmen werden. Wir sind der Meinung, daß es nicht angeht, daß Gemeinden, die sich in Not befinden, sich dadurch helfen, daß sie Gebühren für Leistungen erheben, die sie nicht leisten können

welche empfehlen und bat, sich in vorliegender Sache, wonach sogar
[illegible]

IV. Aus den Akten.

§. 24. Der Standpunkt, von der Gesetzlichkeit der Akten nicht aus
zugehen, sondern sie als Mittel zu betrachten, um Gesetzlichkeit zu
finden, ist ein so verkehrter, daß er nicht einmal widerlegt zu werden
braucht. Es ist daher auch

(1) von der Beurtheilung der Thatsachenfrage, beziehungsweise der
Beweisfrage,

(2) von der Beurtheilung der Frage, ob die Thatsachen, welche
Gegenstand der Beweisführung sind, erheblich sind, oder nicht,

(3) von der Beurtheilung der Frage, ob Beweis zu erheben ist, oder
nicht,

(4) von der besonderen Gestaltung der Beweisführung und der zur
Beweisführung dienenden Mittel, Beweismittel,

(5) von der Beurtheilung der Beweiskraft der Beweismittel,

(6) von der Beurtheilung der Beweislast und Beweisführungslast,

(7) von der Beurtheilung der Frage, ob Beweis zu erheben ist, oder
ob Beweise, welche angeboten sind, zurückzuweisen sind,

(8) von der Beurtheilung der Frage, ob Beweis zu erheben ist, oder
ob Beweise, welche angeboten sind, zurückzuweisen sind,

(9) von der Beurtheilung der Frage, ob Beweis zu erheben ist, oder
ob Beweise, welche angeboten sind, zurückzuweisen sind,

621 || wegen vorübergehender Wohnsitz-Veränderung (§. 35), je nachdem die Abwesenheit einen ganzen oder einen halben Tag gedauert hat, ganz oder zur Hälfte weg.

§. 37. Die Belohnung des in Abwesenheit des Amts- oder Hülfsarztes zu Berathung der Kranken aufgestellten Wundarztes (§. 19) für seine Krankenbesuche wird für die vorliegende Krankheit auf ein tägliches Aversum von 48 kr. bei einem bis zehn Kranken, von 1 fl. 36 kr. bei eilf bis zwanzig, von 2 fl. bei mehreren bestimmt.

§. 38. In allen anderen Beziehungen gibt die erneuerte Medicinal-Taxe Ziel und Maß über die Größe der Anrechnungen von Seite des ärztlichen Personals. Namentlich wird der mit den täglichen Besuchen der Familien beauftragte Arzt oder Wundarzt nach den Bestimmungen belohnt, welche zu Bemessung der Belohnung eines Arztes oder Wundarztes in Epidemie-Fällen gegeben sind.

§. 39. Die Belohnung des Hülfs- oder Wundarztes, dem eine Nothapotheke in Verwahrung gegeben wird (§. 20), für die dießfallsigen Besorgungen einschließlich der Verrechnung gegen die Ortsbehörde und gegen den Apotheker, der die Arzneimittel lieferte, wird auf die jeweiligen Anträge der Ortsbehörde und die Ermäßigung der höheren Behörde nach Beschaffenheit des einzelnen Falls ausgesetzt.

Vorstehende Bestimmungen sind nun von den Bezirks-Polizeiämtern, den Ober- und Unteramtsärzten, den geistlichen und weltlichen Gemeindevorstehern gewissenhaft zu beobachten und beziehungsweise zu handhaben.

So wie Versäumnisse und Unthätigkeit hiebei einer strengen Rüge unterliegen werden, so wird dagegen auch allen öffentlichen und Privatpersonen, welche sich aus Anlaß der in einem Orte ausgebrochenen Brechruhr durch edle Hingebung, durch erfolgreiche Thätigkeit u. s. w. auszeichnen, und sich um das Heil ihrer Mitbürger verdient machen, die gebührende öffentliche Anerkennung zu Theil werden.

Stuttgart, den 11. November 1836.

Auf Seiner Königlichen Majestät besonderen Befehl:

Schlayer.

---

632 [Nr. 59.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 11. November, in Betreff der Wein-Urkunden für Wirthe (nebst Formular).

Um die für Getränke-Versendungen an Wirthe längst vorgeschriebenen Frachtbriefe oder Ladscheine (gestempelte Wein- oder Weinmost-Urkunden) zugleich auch den Zoll-Control-Vorschriften (K. Verordnung vom 6. Juni 1836 und Ministerial-Verfügung vom 12. September 1836, Reg.Bl. S. 233 und 459) entsprechend einzurichten, wird statt der bisherigen zweierlei Formulare, Beilagen 2 und 5 zur Vollziehungs-Instruktion über das Wirthschafts-Abgabengesetz von 182[illegible] (Reg.Bl. S. 546), das nachstehende einfache Formular zum künftigen Gebrauch mit dem Anfügen vorgeschrieben, daß

1) diese Ladscheine, wie bisher in Gemäßheit des §. 6 der kaum gedachten Instruktion, über die unter der Kelter verkauften Weine (Weinmost) durch die || Kelterschreiber, und über die aus dem Keller verkauften Weine durch die Unterkäufer gegen die gesetzliche Gebühr auszustellen, in beiden Fällen aber, nach §. 2 der K. Verordnung vom 6. Juni 1836, der Zoll- oder Accisestelle des Sendungsorts zum Visiren vorzulegen sind, und daß

633

2) dieser Begleitung mit Ladscheinen, wie bisher, alle Getränke-Versendungen an Wirthe, mithin auch diejenigen unterliegen, welche unter einem Centner betragen.

Stuttgart den 11. November 1836.

Herdegen.

Formular.

Ladschein und Frachtbrief

über

— . . . . Eimer . . . Imi . . . Maas Wein(most),

welchen Fuhrmann . . . . . .

für . . . . . .

in nachstehenden Fässern geladen und den . . in . . . . . .

abzuliefern hat.

Verkäufer oder Absender des Weins.	Gewächs von dem		Preis dem Eimer nach	Faß-Nr.	Quantum.		
	Ort	Jahr			Eimer.	Imi.	Maas.

Absendungsort den

Gesehen von Ausgestellt von

[Nr. 60.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 25. November, 637

betreffend die Reinlichkeits-Polizei in der Residenz.

Zu Beförderung der öffentlichen Reinlichkeit in der Residenzstadt Stuttgart wird im Interesse des Gesundheitszustandes der Einwohner nach Maßgabe höchster Entschließung Seiner Majestät des Königs verfügt:

1) die Reinigung der Straßen und öffentlichen Plätze, welche nach der K. Verordnung vom 6. August 1811, §. 3 (Reg.Bl. S. 453) bisher an drei Tagen in jeder Woche vorzunehmen war, hat künftig an jedem Werktage zu geschehen;

2) die Vorschrift der erwähnten K. Verordnung vom 6. August 1811, §. 46, wornach die Kloake in wohlgeschlossene Kästen geführt und fleißig gereinigt werden müssen, ist mit Strenge zu handhaben. Namentlich ist die Ableitung der Kloake in unterirdische Kanäle und Dohlen fernerhin nicht mehr zu dulden, und daher, wo diese zur Zeit noch stattfindet, den Hauseigenthümern die Herstellung des vorschriftmäßigen Zustandes binnen einer für die Ausführung der erforderlichen Einrichtungen hinreichenden Frist aufzugeben, und der rechtzeitigen Befolgung dieser Aufgabe sich gebührend zu versichern;

|| 3) die mit Vollziehung vorstehender Bestimmungen beauftragte Stadtdirektion Stuttgart wird zugleich angewiesen, die in Ansehung der Reinlichkeits-Polizei in der Residenz bestehenden Vorschriften von Neuem zur Kenntniß der hiesigen Einwohner zu bringen. 638

Stuttgart, den 25. November 1836.

Schlayer.

---

642 [Nr. 61.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 30. November, in Betreff des Holzverkaufs in den Staatswaldungen.

Um einestheils den Schwierigkeiten auszuweichen, welchen bei der bisherigen Verkaufsweise des Holzes aus Staatswaldungen nach regulirten oder sogenannten Revierpreisen die jeweilige Bestimmung dieser Preise nach den örtlichen und Verkehrs-Verhältnissen, so wie die durch die Forstbehörden stattfindende Vertheilung des Holzes selbst unterliegt, und anderntheils, unter Beseitigung jeder dießfälligen Willkürlichkeit, eine angemessene Verwerthung des Forstertrags zu erzielen, wird hiemit nach höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 28. d. M. Folgendes verfügt:

1) In Zukunft geschehen die in Staatswaldungen vorkommenden Holzverkäufe in der Regel im öffentlichen Aufstreich, nach vorhergegangener Bekanntmachung desselben.

2) Neben dem eigenen Bedarf der Staats-Finanzverwaltung zu Gerechtigkeits-Abgaben und Besoldungen, so wie für die K. Eisenwerke, Salinen und Holzgärten, wird von der Versteigerung ausgenommen:

a) dasjenige Brennholz, welches von dem verkäuflichen Erzeugniß aus benachbarten Staatswaldungen an Gemeinden, denen es an eigenen Waldungen oder an näherer Gelegenheit zur Beholzung fehlt, im Ganzen gegen Zahlungshaftung der Gemeindepflege für den von der höheren Forstbehörde zu bestimmenden Preis, zur Vertheilung unter ihre unbemittelten Angehörigen überlassen wird;

b) das Bauholz für den eigenen Bedarf von Revier-Insassen, wenn oder so weit sie denselben nicht aus eigenen oder Gemeindewaldungen erhalten können;

c) das Werkholz oder Handwerksholz zur Selbstverarbeitung für Wagner, Küfer, Drechsler, Siebmacher, Pfeifenmacher u. dgl.,
643 insofern es nicht || aus den Waldungen der Gemeinden, welchen die Handwerker angehören, bezogen werden kann;

d) das Stock- oder Stumpen- und Wurzelholz, und geringere Reisach, dessen Aufbereitung auf Staatsrechnung nicht angemessen erscheint.

Auch bleibt es hinsichtlich der Abgabe der Gerberrinde bei den bestehenden Bestimmungen (Reg.Bl. von 1835, S. 49).

3) Die Forstämter werden dafür sorgen, daß die Holzverkäufe bald nach der Aufnahme der Schläge im Frühjahr fortlaufend so vorgenommen werden, daß nicht mehrere Aufstreiche, die einander stören könnten, auf einen Tag fallen, weßwegen benachbarte Forstämter sich mit einander in's Einverständniß zu setzen haben.

4) Die Versteigerung wird von dem Förster und Cameralamtsbuchhalter des Bezirks auf dem Holzschlag selbst, oder in der Nähe desselben, damit der Gegenstand des Verkaufs beaugenscheinigt werden kann, unter Führung eines nach den forstamtlichen Holzaufnahms-Registern zuvor angelegten Protokolls vorgenommen.

5) Sowohl Nutz-, als Brennholz ist in kleineren Mengen, welche bei letzterem bis auf ½ Klafter herabgehen können, zum Verkauf zu bringen, und den vorgegangenen Einzelverkäufen keine Gesammtversteigerung mehr nachfolgen zu lassen.

6) Wird der, nach der Bestimmung der höheren Forstbehörde, bei dem Verkauf als Anbot zum Grunde gelegte Preis durch den

Aufstreich erreicht oder überschritten, so erfolgt sogleich der Zuschlag an den Meistbietenden, ohne Genehmigungs-Vorbehalt. Im andern Falle ist das Ergebniß der höheren Behörde zur Verfügung vorzulegen.

7) Bei der Versteigerung erhält der Käufer über jede ihm zugeschlagene Partie sogleich einen, die Nummer des Holzaufnahms-Registers, den Holzschlag, den Preis und den Tag und Ort des künftigen Geld-Einzugs bezeichnenden Kaufzettel, welchen er mit einem darin bereits ausgedrückten, etwa auf ein Zwanzigstel des Holzwerths zu bestimmenden baaren Aufgeld auszulösen hat.

8) Von dem Zeitpunkt der Einhändigung des Kaufzettels an steht das erkaufte Holz auf Rechnung und Gefahr des Käufers im Schlag; das K. Forstper || sonal wird zwar die Hütung desselben fortsetzen, es ist aber auch den Holzkäufern freigestellt, 644
bis zur Abfuhr des Holzes für die Hütung desselben durch vertraute Männer noch besonders zu sorgen.

9) In den ersten Wochen nach Vollziehung der Versteigerung hat der Cameral-Verwalter an den vorausbestimmten Tagen und Orten den Geld-Einzug vorzunehmen, wobei sämmtliche Holzkäufer mit ihren Kaufzetteln zu erscheinen, und nach Abrechnung des vorgeschossenen Aufgelds entweder baare Zahlung zu leisten, oder für den Rest durch Privat- oder gemeinderäthliche Bürgschafts-Urkunden Sicherheit zu geben haben, gegen welche, wenn sie der Cameralbeamte genügend findet, längstens bis zu Ende des laufenden Calenderjahrs Borgfrist ertheilt wird.

10) Die geleistete Bezahlung oder verwilligte Borgfrist wird auf dem Kaufzettel bemerkt, und es steht nun der Abfuhr des Holzes auf den festgesetzten Tag gegen Abgabe des Zettels an den aufgestellten Forstdiener kein weiteres Hinderniß im Wege.

11) Wird hingegen die Leistung baarer Bezahlung oder genügender Sicherheit auf den bestimmten Tag versäumt oder nicht aufgebracht, so ist das bezahlte Aufgeld der Cameralkasse verfallen, und über das, mit der zugleich von selbst eintretenden Auflösung des Kaufs, dem Cameralamt zurückfallende Holz anderwärts zu verfügen, in welcher Beziehung jenes dem Revierförster ungesäumt Nachricht zu geben hat.

Indem vorstehende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, haben die K. Forst- und Cameralämter in Absicht auf die Anordnung der Verkäufe, von welchen auch den Forstdienern die regulirten Diäten bewilligt werden, so wie wegen Einrichtung der Protokolle und Verrechnung von den Kreis-Finanzkammern noch nähere Vorschriften zu erwarten.

Stuttgart, den 30. November 1836.

Herdegen.

[Nr. 62.] Bekanntmachung des Justiz-Ministerium vom 2. December, betreffend die unentgeldliche Abgabe der Stuttgarter Allgemeinen Anzeigen an sämmtliche Gemeinden des Königreichs *). 647

Da die bisher aus den Gemeindekassen bestrittenen Kosten für An-

*) Wegen der sonstigen Einrichtung der Stuttgarter Allgemeinen Anzeigen vergl. auch die Verfügungen vom 14. December 1820, vom 8. [illegible] 5. Juni 1834.

. . . . . Kreis.

Haupt-Uebersicht

über den

Fortgang des Geschäfts der Herstellung der Gemeinde-Güterbücher.

Auf den 1sten . . . . . .

Gerichts-Bezirke.	Zahl aller Gemeinden im Bezirke.	Zahl der Gemeinden, in welchen						Betrag der Kosten von den beendigten Geschäften.	
		die Herstellung neuer Güterbücher angeordnet worden ist nach der		die Ergänzung der vorhandenen Güterbücher angeordnet worden ist nach der		das Geschäft im Fortgang begriffen ist.	das Geschäft beendigt ist.		
		Personal-Ordnung.	Real-Ordnung.	Personal-Ordnung.	Real-Ordnung.			fl.	kr.

Neckar-Kreis.

Oberamt Eßlingen.

Köngen.

Servituten-Buch.

(Beilage zu dem Gemeinde-Güterbuch.)

Angelegt im Jahr . . . . .

Akten-Nachweisung.	Güterbuch.	Beschreibung der herrschenden und dienenden Grundstücke	Beschreibung und Entstehungsart der Servituten.
Lagerbuch ꝛc. 1785. S. 127.	Theil I. Bl. 6.	Aecker B. ½ M. — II. 177. in der Erzgrube, zwischen Philipp Mader und Theodor Ammer.	Vermöge oberamtsgerichtlichen, auf das Lagerbuch sich gründenden Erkenntnisses vom 25. Februar 1832 haben die Besitzer der Aecker Nr. 177, 178 das Recht, über die Aecker 179, 180 ein- und auszufahren in der Art, daß ein Rad des Wagens auf dem Acker Nr. 180 und das andere Rad auf den Aeckern Nr. 177, 178, 179 gehen muß. Auch haben die Aecker Nr. 177, 178, 179 das sogenannte Trapprecht (das Recht, den Pflug umzuwenden) auf dem Acker Nr. 180.
	V. 15.	¾ M. 3 R. II. 178. ebendaselbst, neben Georg Schreiber und Philipp Wagner.	
	III. 401.	— 73,3 R. II. 179. ebendaselbst, neben Theodor Ammer und dem Erzgrubenweg.	
	II. 88.	1 M. — II. 180. am Berg, neben Bernhard Wider und den Aeckern Nr. 177, 178, 179.	

Situations-Riß.

Nr. 180.			
Nr. 177.	Nr. 178.	Nr. 179.	Der Erzgruben-weg.

Neckar-Kreis.

Oberamt Eßlingen.

Köngen.

Gemeinde-Güterbuch.

Angelegt im Jahr .....

Bemerkungen.

Die in dem Formular Lit. A. zu der Ministerial-Verfügung vom 3. December 1832 (Reg.Bl. S. 506, 507) enthaltenen Vorbemerkungen sind beziehungsweise auch hieher anwendbar.

Die Einträge der Grundstücke in das Güterbuch geschehen nach der Ordnung der Markungskarten, ohne Rücksicht auf die verschiedenen Culturarten.

Je nach den Verhältnissen der einzelnen Orte, namentlich nach dem mehr oder minder häufigen Wechsel in dem Besitzstand, sind entweder nur ein oder zwei Grundstücke auf ein Blatt des Güterbuchs einzutragen.

Die besonderen Eigenthumsverhältnisse der Grundstücke, z. B. ihre Eigenschaft als hinterfällige Güter der Kinder ꝛc., sind bei dem Namen des Besitzers zutreffenden Falls zu bemerken.

Akten-Nachweisung.	Nummer der Markungskart.	Parzellen-Nummer.	Beschreibung des Guts.	Steuerverhältnisse, insbesond. Steuer-Anschlag.	Pfandverhältnisse: Unterpfands-Buch. Bd.	Bl.	Löschung im Jahr	Besitzer und Art der Erwerbung. Akten-Nachweisung.	
a. G. B. I. 76. St. E. P. v. 1829. Bl. 53. Lagerbuch v. 1785 S. 43.	I.	175.	1/4 M. 1 Rt. Garten mit einer unüberbaut. Hofstätte, neben I. 174 u. 176. Zinst d. Hospital in Eßlingen jährlich —.˙. 20 kr.	pr. St. A. —.˙. 60 fl.				C. B. S. 12.	1824. Früh, Pet., Schuster erkauft von Georg Stoll.
a. G. B. II. 113. St. E. P. v. 1829. Bl. 143. Lagerbuch v. 1785. S. 110.	I.	726.	1 M. 3,4 R. Acker, A. im Kirchweg, zwisch. I. 725, 727. Zinst jährlich zur Heiligenpflege —.˙. 45 kr. Ueberfahrtsrecht über den Acker I. 730. laut gemeinderäthlichen Erkenntniss. vom 2. Mai 1819.	pr. St. A. —.˙. 10 fl. neusteuerbar.	II.	16	1823.	J. Nr. 36. C. B. S. 14.	1820. Maier, Carl; das Heirathgut v. [illegible] Früh. Beibringen der Ehefrau Rosine, geb. Früh. 1824. Klein, Franz, durch Kauf.

Ellingen.

Oberamt Ellingen, Evangel. Dekanatsamt Ellingen.

Kgl. Amtsgericht Ellingen.

Kgl. Rentamt Ellingen.

Kgl. Forstamt Ellingen.

Die Stadtfluhr wird durch Ellinger Einwohner und ortsansässige Leute aus der Umgegend besorgt. Es sind 2 Nachtwächter angestellt, welche jährlich 200 Mk. Gehalt beziehen. Die Stadt hat 1 Polizeidiener, welcher 600 Mk. Gehalt bezieht.

Die Stadt hat eine Wasserleitung, welche 1888 gebaut wurde. Die Quellen liegen 1 Stunde von der Stadt entfernt, sind sehr stark und haben bis jetzt niemals versagt. Eine Pumpstation existiert nicht. Das Wasser fließt durch eigenen Druck in die Stadt. Es sind 2 Reservoirs vorhanden, das eine liegt 20 m, das andere 30 m über der Stadt. Die Leitung ist 5 km lang. Es sind 30 Hydranten vorhanden. Die Wasserleitung ist Eigentum der Stadt. Die Kosten betrugen 200,000 Mk. Die Stadt hat 1 Wasserwart, welcher jährlich 200 Mk. Gehalt bezieht. Es sind 1200 Einwohner und 30 Abonnenten, die jährlich 30 Mk. bezahlen. Die Wasserleitung ist noch nicht ganz vollendet. Es sollen noch 2 Reservoirs gebaut werden, das eine 40 m, das andere 50 m über der Stadt.

Die Stadt hat eine Gasanstalt, welche 1870 gebaut wurde. Es sind 1200 Einwohner und 100 Abonnenten, die jährlich 20 Mk. bezahlen. Die Gasanstalt ist Eigentum der Stadt. Die Kosten betrugen 100,000 Mk. Es sind 2 Gasometer vorhanden, das eine faßt 1000 cbm, das andere 2000 cbm. Die Gasanstalt hat 1 Gasmeister, welcher jährlich 1000 Mk. Gehalt bezieht. Es sind 2 Straßenlaternen vorhanden.

Die Stadt hat eine Feuerwehr, welche 1870 gegründet wurde. Es sind 50 Mann, welche sich aus den Einwohnern rekrutieren. Es sind 2 Steigerwagen, 1 Spritzenwagen, 1 Handspritze, 1 Leiterwagen, 1 Hakenleiter, 1 Rettungsleiter, 1 Schiebleiter, 1 Feuerhaken, 1 Feuerbeil, 1 Signalhorn, 1 Signalpfeife, 1 Signalglocke, 1 Laterne, 1 Rettungsgurt, 1 Rettungsseil, 1 Rettungsnetz, 1 Rettungssack, 1 Rettungsbeutel, 1 Rettungsstrick, 1 Rettungsring, 1 Rettungsstange, 1 Rettungsschlauch, 1 Rettungsmantel, 1 Rettungsgerät, 1 Rettungsapparat, 1 Rettungsmaske, 1 Rettungsbrille, 1 Rettungsanzug, 1 Rettungsgürtel, 1 Rettungsschuh, 1 Rettungshandschuh, 1 Rettungsmütze, 1 Rettungsjacke, 1 Rettungshose, 1 Rettungsstiefel, 1 Rettungsgamasche, 1 Rettungsbinde, 1 Rettungsschnur, 1 Rettungsband, 1 Rettungsschnalle, 1 Rettungsring, 1 Rettungsstange, 1 Rettungsschlauch, 1 Rettungsmantel, 1 Rettungsgerät, 1 Rettungsapparat, 1 Rettungsmaske, 1 Rettungsbrille, 1 Rettungsanzug, 1 Rettungsgürtel, 1 Rettungsschuh, 1 Rettungshandschuh, 1 Rettungsmütze, 1 Rettungsjacke, 1 Rettungshose, 1 Rettungsstiefel, 1 Rettungsgamasche, 1 Rettungsbinde, 1 Rettungsschnur, 1 Rettungsband, 1 Rettungsschnalle.

Die Stadt hat eine Sparkasse, welche 1870 gegründet wurde. Es sind 1200 Einwohner und 100 Abonnenten, die jährlich 20 Mk. bezahlen. Die Sparkasse ist Eigentum der Stadt. Die Kosten betrugen 100,000 Mk. Es sind 2 Gasometer vorhanden, das eine faßt 1000 cbm, das andere 2000 cbm. Die Sparkasse hat 1 Gasmeister, welcher jährlich 1000 Mk. Gehalt bezieht. Es sind 2 Straßenlaternen vorhanden.

Die Stadt hat eine Feuerwehr, welche 1870 gegründet wurde. Es sind 50 Mann, welche sich aus den Einwohnern rekrutieren. Es sind 2 Steigerwagen, 1 Spritzenwagen, 1 Handspritze, 1 Leiterwagen, 1 Hakenleiter, 1 Rettungsleiter, 1 Schiebleiter, 1 Feuerhaken, 1 Feuerbeil, 1 Signalhorn, 1 Signalpfeife, 1 Signalglocke, 1 Laterne, 1 Rettungsgurt, 1 Rettungsseil, 1 Rettungsnetz, 1 Rettungssack, 1 Rettungsbeutel, 1 Rettungsstrick, 1 Rettungsring, 1 Rettungsstange, 1 Rettungsschlauch, 1 Rettungsmantel, 1 Rettungsgerät, 1 Rettungsapparat, 1 Rettungsmaske, 1 Rettungsbrille, 1 Rettungsanzug, 1 Rettungsgürtel, 1 Rettungsschuh, 1 Rettungshandschuh, 1 Rettungsmütze, 1 Rettungsjacke, 1 Rettungshose, 1 Rettungsstiefel, 1 Rettungsgamasche, 1 Rettungsbinde, 1 Rettungsschnur, 1 Rettungsband, 1 Rettungsschnalle.

Nachweisung.					Bezeichnung der Steuer-Objekte.	Steuer-Verhältnisse.								Bemerkungen.
						Gebäude und Güter.						Gewerbe.		
						Steuer-Anschlag.		Steuer-Simplum.				Cataster.		
Häuser-Rolle.	Güterbuch.		Gewerbe-Rolle.	Uebertragen oben. unten.		alt- steuerbar.	neu- steuerbar.	alt- steuerbar.		neu- steuerbar.		altsteuerbar.		
Bl.	Bd.	Bl.	Bl.	Bl.		fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
					Gebäude.									
26	.	.	.	.	I. 175. Wohnhaus bei der Kirche	600	.	1	.	.	.	.	.	½ Eigenthum der Kinder.
29	.	.	.	12	I. 199. Scheune im Weg	~~100~~	.	.	~~10~~	.	.	.	.	1835 verkauft.
					Güter.									
	II.	130	.	.	I. 726. 1 M. 3,4 Rtn. Acker A. im Kirchweg	100	.	.	.	.	.	.	.	1834 verpfändet.
	II.	145	.	.	I. 735. 1 M. 0,2 Rtn. Acker A im Thal	.	80	.	.	.	.	.	.	
	IV.	197	.	.	II. 1203. 1 M. 5 R. Wiesen beim Weiher	250	.	.	.	.	.	.	.	nur zu Corporat.-Anlagen pflichtig.
	I.	6	.	7	I. 34¼ — Garten beim Schloß	90	.	.	.	.	.	.	.	1835 erkauft.
					Gewerbe.									
					Schusterei	.	.	.	.	.	.	~~2~~ 3	~~36~~ .	1835 erhöht.
			4	.										
					Zusammen.									
					Gebäude: 1833	700	.	1	10	.	.	.	.	
					1835	600	.	1	.	.	.	.	.	
					Güter: 1833	350	80	.	.	.	.	.	.	Von dem altsteuerbaren Gutsanschlag sind 250 fl. nur zu Corporations-Anlagen steuerbar.
					1835	440	80	.	.	.	.	.	.	
					Gewerbe: 1833	.	.	.	.	.	.	2	36	
					1835	.	.	.	.	.	.	3	.	

Rocken-Zettel.

Königreich Würtemberg.

Herrschaft Hellenstein.

Sammerfeldische Ober- und Unter-Vogtey-Aemter.

Eingelegt den 1ten ..... .

Verzeichniß.

Was Maßgestalt einem jeden Unter-Vogtey-Amtmann von dem Ober-Vogtey-Amt Sammerfeld, nach Maßgab der Ordnung des Fruchtmarkts daselbst, jährlich Rocken zu Lieferung des Brod-Gewichts und Brod-Taxe, auch Verfertigung der Brod-Zettel, auf Martini, Weihnachten, Ostern und Johannis, zu liefern und einzuschicken habe.

Nachdem Ihro Hochfürstliche Durchlaucht, unser gnädigster Herr, Herr Carl Eugen, Herzog zu Würtemberg, Teck, Graf zu Mömpelgard, Herr zu Heidenheim, Sternberg, Justingen, Hellenstein, Sammerfeld, Asperg, Lichtenberg, Stuttgard, Cannstatt, Vayhingen, Marbach, Besigheim, Winnenden, Löwenstein, Schorndorf, Göppingen, Geißlingen, Blaubeuren, Urach, Münsingen, Bietigheim, Bissingen, Nürtingen, Kirchheim, Tübingen, Herrenberg, Nagold, Calw, Neuenbürg, Leonberg, Maulbronn, Brackenheim, Neuenstatt, Weinsberg, Ellwangen, Gaildorf, Crailsheim, Mergentheim, Virnheim, Bottwar, Marbach, Backnang, Lauffen, Neckarsulm

Früh, Peter, Schuhmacher.

Nachweisung.						Steuerverhältnisse.												Bemerkungen.
Häuser-Rolle.		Güterbuch.		Gewerberolle.	Uebertragen oben / unten	Steuer-Anschlag der Gebäude. alt- / neu- steuerbar.		Steuer-Anschlag der Güter. alt- / neu- steuerbar.				Steuer-Anschlag der Gewerbe. altsteuerbar.		Steuer-Simplum. alt- / neu- steuerbar.				
Bd.	Bl.	Bd.	Bl.	Bl.	Bl.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
II.	26	.	.	.	.	600	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	½ Eigenthum der Kinder.
III.	29	.	.	.	12	100	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	18³⁴/₃₅ verkauft.
		II.	130	.	.	.	.	100	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
		III.	145	.	.	.	.	.	.	80	.	.	.	.	.	.	.	
		IV.	197	.	.	.	.	250	.	.	.	.	.	.	.	.	.	bloß zu Amts- u. Gemeinde-anlagen beitragspflichtig.
		I.	6	.	7	.	.	90	.	.	.	.	.	.	.	.	.	18³⁴/₃₅ erkauft.
.	.	.	.	40	.	.	.	.	.	.	.	25 / 40	.	.	.	.	.	1835 erhöht.
Zusammen im Jahr 1833				.	.	700	.	350	.	80	.	25	.	für die Gebäude . . für die Güter . . für die Gewerbe . .				Von dem altsteuerbaren Gutsanschlag sind 250 fl. nur zu Amts- und Gemeinde-Anlagen steuerbar.
Zusammen im Jahr 1835				.	.	600	.	440	.	80	.	40	.	für die Gebäude . . für die Güter . . für die Gewerbe . .				

648 [Nr. 62.] Bekanntmachung des Finanz-Ministerium vom 9. December, betreffend die Durchgangszölle rechts der Oder.

Zu Ergänzung des ersten Abschnitts der dritten Abtheilung des durch die K. Verordnung vom 17. Oktober d. J. (Reg.Bl. S. 541) für die Jahre 1837, 1838 und 1839 verkündigten Vereins-Zolltarifs werden hiemit die bei der Durchfuhr von Waaren, welche rechts der Oder seewärts, oder landwärts von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) eingehen, deßgleichen durch die Odermündungen oder anderswo links der Oder zuerst eingehen, und rechts die Oder auf eben genannten Wegen ausgehen, zu erhebenden Transitabgaben in Folgendem bekannt gemacht:

	vom Preuß. Centner.		vom Zoll-Centn.	
	Rthl.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.
1) Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung Art. 2. c.); feinen Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3. c.) (4. b.) (6. e. 3.) (10. e.) (12. f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren, Wachs- und feinen Zinnwaaren (27. d.) (31. c.) (33. b.) (35. b. u. c.) (38. g. u. h.) (40. c.) (43. b.); neuen Kleidern (18.); kurzen ‖ Waaren (20.); gebleichter, gefärbter 649 oder gedruckter Leinwand und andern leinenen Stuhlwaaren (22. f. g. u. h.); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30.); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41. c. u. d.);				
a) insofern die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht	4	.	6	46¼
b) auf anderem Wege	2	.	3	26¼
2) Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.)	2	.	3	26¼
3) Von raffinirtem Zucker (25. x. l.) . . .	1	10	2	17½
4) Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19.); Gewürzen (25. k.); Kaffee (25. m.); Tabaksfabrikaten (25. v. 2.); Schafwolle (41. a.)	1	(8) .	1	40
5) Von rohem Zucker und Farin (25. x. 2.) .	.	20	1	8¾
6) Von Schmalte, Soda (Mineral-Alkali) (5. d.); Schwefelsäure (5. n.); Kolophonium und außereuropäischen Tischlerhölzern (5. Anmerkung); Muschel- oder Schalthieren aus der See (25. r.); getrockneten, geräucherten oder gesalzenen Fischen, Heringe ausgenommen; Salmiak, Spießglanz (Antimonium); Thran . . .	.	(16) 10	.	34
7) Von Mennige (5. d.); grünem Eisenvitriol (5. e,); Mineralwasser in Flaschen und Krügen (5. l.); rohem Agatstein und großen Marmorarbeiten, als: Statuen, Büsten, Kaminen	.	(8) 5 (4)	.	17

8) Von Salz (25. t.), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königlich Polnischen Salz-Administration unter Controle der Königlich Preu || ßischen Salz-Administration, von der Preußischen Last . . . . . 3 Rthlr. 650

	Von der Tonne.			
	Rthl.	Sgr. (gGr.)	sl.	kr.
9) Von Heringen (25. l.)	.	10 (8)	.	35

Anmerk. Diese Durchgangsabgabe wird auch von den durch die Odermündungen ein- und über Neu-Berun ausgehenden Heringen erhoben.

10) Von Weizen und andern unter No. 11 nicht besonders genannten Getreidearten, deßgleichen von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend, und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . . 2 Sgr.

11) Von Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . . 2 Sgr.

Diese Ermäßigung der Durchgangsabgaben kann in besonderen Fällen auch bei den zu Lande auf der Linie von der Ostsee bei Memel bis zur Weichsel eingehenden und über die vorgenannten Häfen ausgehenden Getreidearten nnter den näher vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen zugestanden werden.

Stuttgart den 9. December 1836.

Herdegen.

[Nr. 63.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 9. December, 655

die Eintheilung und Besetzung der Straßenbau-Inspektionen betreffend.

(Mit einer Beilage.)

Nachdem in Folge der wachsenden Länge der Staatsstraßen die Zahl der Straßenbau-Inspektionen um drei vermehrt, und hienach unter Abänderung der durch die Verfügungen vom 12. April und 14. Juni 1819 (Reg.Bl. S. 163 und 338) und vom 18. Oktober 1825 (Reg.Bl. S. 667 festgesetzten Eintheilung eine neue Einrichtung der Straßenbau-Inspektionsbezirke getroffen worden ist; so wird dieselbe, nebst der durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 8. d. M. erfolgten Besetzung der Straßenbau-Inspektorsstellen, in der Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 9. December 1836.

Schlayer.

---

656 || Beilage.

Uebersicht

der durch höchste Entschließung vom 8. December 1836 genehmigten Eintheilung und Besetzung der Straßenbau-Inspektionen.

Benennung der Straßenbau-Inspektionen und des Amtssitzes.	Bezirks-Umfang nach Oberämtern.	Straßenbau-Inspektoren.
I. Neckarkreis.		
1) Stuttgart.	Böblingen, Cannstadt, Eßlingen, Leonberg, Stuttgart, Stadt Stuttgart, Amt, Waiblingen.	Wolff, bisher in Ludwigsburg.
2) Ludwigsburg.	Backnang, Besigheim, Ludwigsburg, Marbach, Maulbronn, Vaihingen.	Knoll, bisher in Stuttgart.
3) Heilbronn.	Brackenheim, Heilbronn, Neckarsulm, Weinsberg.	Hauptmann v. Eyb, bisher daselbst.
II. Schwarzwaldkr.		
4) Reutlingen.	Nürtingen, Reutlingen, Tübingen, Urach.	Böheim, bisher Ministerial-Bauassistent in Stuttgart.
5) Balingen.	Balingen, Horb, Oberndorf, Rottweil, Spaichingen, Sulz, Tuttlingen.	Provisorisch: v. Seeger, bisher Kreis-Bauassistent in Ludwigsburg.
657 || 6) Nagold.	Calw, Freudenstadt, Herrenberg, Nagold, Neuenbürg, Rottenburg.	Claß, bisher in Ravensburg.
III. Jaxtkreis.		
7) Ellwangen.	Crailsheim, Ellwangen, Neresheim.	Cloß, bisher Kreis-Bauassistent und Inspektionsverweser daselbst.

Benennung der Straßenbau-Inspektionen und des Amtssitzes.	Bezirks-Umfang nach Oberämtern.	Straßenbau-Inspektoren.
8) Gmünd.	Aalen, Gaildorf, Gmünd, Hall, Heidenheim, Schorndorf, Welzheim,	Döring, bisher in Hall.
9) Künzelsau.	Gerabronn, Künzelsau, Mergentheim, Oehringen.	Ober-Lieutenant Bäumlein, bisher in Ellwangen.
IV. Donaukreis.		
10) Ulm.	Blaubeuren, Geißlingen, Göppingen, Kirchheim, Ulm.	Haußer, bisher Inspektions-Verweser in Biberach.
11) Biberach.	Biberach, Leutkirch, Saulgau, Waldsee.	Ober-Lieutenant Albert, bisher in Ulm.
12) Ravensburg.	Ravensburg, Tettnang, Wangen.	Provisorisch: Ober-Lieutenant Kraft, bisher Inspektions-Verweser in Rottweil.
13) Ehingen.	Ehingen, Münsingen, Riedlingen, Wiblingen.	Diesch, bisher Kreis-Bau-Assistent und Inspektions-Verweser in Ulm. 658

[Nr. 63.] Bekanntmachung des Medicinal-Collegium vom 13. December, betreffend die Blutegel-Taxe. 658

(Vergl. Note zu Punkt 1 der Verfügung vom 6. August 1834.)

[Nr. 65.] Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 16. December, 673

betreffend die Regulirung der Kost- und Heizungspreise für die Gefangenen bei den Bezirksstellen *).

Nachdem seit der Bekanntmachung vom 30. Juni 1828 (Reg.Bl. S. 561) die Preise des Feuerungsmaterials sich vielfältig geändert ha-

*) Ausgedehnt auf die auf dem Transport befindlichen Gefangenen in den Stations-Gefängnissen durch Verfügung vom 29. d. M.

ben, so wird vom 1. Januar 1837 an das Heizungsgeld für die Bezirksgefängnisse auf jeden Ofen und für jeden Tag in folgender Art festgesetzt:

I. Neckar-Kreis.

674 || Bei den Bezirksstellen zu

Stuttgart auf	—:·	vierzehn Kreuzer,
Brackenheim, Cannstadt, Eßlingen auf . . .	—:·	dreizehn Kreuzer,
Besigheim, Böblingen, Heilbronn, Leonberg, Ludwigsburg, Marbach, Maulbronn, Neckarsulm, Vaihingen, Waiblingen, Weinsberg auf	—:·	zwölf Kreuzer,
Backnang auf	—:·	eilf Kreuzer.

II. Schwarzwald-Kreis.

Bei den Bezirksstellen zu

Herrenberg, Reutlingen, Rottenburg, Tübingen auf	—:·	zwölf Kreuzer,
Balingen, Calw, Horb, Neuenbürg, Nürtingen, Sulz, Urach auf	—:·	eilf Kreuzer,
Freudenstadt, Nagold, Oberndorf, Rottweil auf	—:·	zehn Kreuzer,
Spaichingen, Tuttlingen auf	—:·	neun Kreuzer.

III. Jaxt-Kreis.

Mergentheim auf	—:·	dreizehn Kreuzer,
Hall auf	—:·	zwölf Kreuzer,
Gerabronn, Gmünd, Künzelsau, Oehringen, Schorndorf, Welzheim, Bartenstein, Pfedelbach, Niederstetten auf	—:·	eilf Kreuzer,
Heidenheim, Neresheim auf	—:·	zehn Kreuzer,
Aalen, Crailsheim, Ellwangen, Gaildorf auf .	—:·	neun Kreuzer.

IV. Donau-Kreis.

Göppingen, Ulm auf	—:·	zwölf Kreuzer,
Geißlingen, Kirchheim, Münsingen auf . . .	—:·	eilf Kreuzer,
Blaubeuren, Ehingen, Wiblingen, Obermarchthal auf	—:·	zehn Kreuzer,
Biberach, Ravensburg, Riedlingen, Saulgau, Tettnang, Wangen auf	—:·	neun Kreuzer,
Leutkirch, Waldsee, Buchau, Scheer auf . .	—:·	acht Kreuzer,

675 || Hinsichtlich der Beköstigung der Gefangenen bei den Bezirksstellen verbleibt es bei dem, nach der Bekanntmachung vom 29. Januar d. J. (Reg.Bl. S. 74) festgesetzten Kostpreise von täglichen eilf Kreuzern.

Stuttgart, den 16. December 1836.

Schwab. Schlayer. Herdegen.

---

662 [Nr. 64.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 19. December,

betreffend die oberamtliche Verzeichnung der durch das Gesetz in Betreff der Beeden ꝛc. vom 27. October 1836 für aufgehoben oder ablösbar erklärten Abgaben.

Unter Beziehung auf §. 13 der Ministerial-Verfügung vom 30. Oktober 1836, betreffend die Einleitungen zur Vollziehung der Ablösungsgesetze vom 27., 28. und 29. Oktober 1836, werden über die Aufstellung der nach Art. 14 des Gesetzes über Beeden und ähnliche ältere Abgaben anzufertigenden Verzeichnisse folgende Vorschriften ertheilt:

1) Die in dem ebengenannten Gesetze theils für aufgehoben, theils für ablösbar erklärten Abgaben sind, unter Benützung der in den Jahren $18^{29}/_{32}$ gesammelten Notizen, nach dem dermaligen Stand

dieser Abgaben und der nunmehr eintretenden gesetzlichen Unterscheidung von den Oberämtern aufzunehmen und zu verzeichnen.

2) Die Grundlage dieser Verzeichnisse bilden die von den Berechtigten theils schon dargelegten, theils noch darzulegenden Titel ihrer Berechtigung, und die einzuziehenden Erklärungen der Berechtigten und der Verpflichteten. 663

3) Um sich der vollständigen Beibringung der zu verzeichnenden Notizen zu versichern, haben die Oberämter die Erklärungen sämtlicher Inhaber gutsherrlicher Rechte, so wie der Vorsteher sämtlicher Gemeinden und Gemeinde-Parzellen ihrer Bezirke zu erheben.

4) Der Entwerfung der Verzeichnisse sind zunächst die Angaben der Berechtigten zu Grund zu legen. Ueber die einschlagenden Gefälle der Staats-Finanz-Verwaltung werden den Oberämtern von den Staats-Finanzbehörden in Folge der Verfügung des K. Finanz-Ministerium vom 31. October 1836, §. 1 (Reg.Bl. S. 588) die benöthigten Notizen in tabellarischer Form zugestellt werden. Es bleibt den Oberämtern anheimgestellt, die übrigen Berechtigten, beziehungsweise deren Beamten, zur Abgabe ihrer Erklärungen in derselben Form zu veranlassen.

5) Ueber die hienach entworfenen Verzeichnisse sind die Erklärungen der Pflichtigen beizubringen.

6) Die oberamtlichen Verzeichnisse werden gemeindeweise nach dem hienach unter Lit. A. angefügten Formular abgefaßt.

Von den Gemeinden oder Ortschaften, in welchen die betreffenden Abgaben nicht vorkommen, sind Fehlanzeigen zu der Sammlung der Verzeichnisse zu bringen.

7) Die Aufstellung der Verzeichnisse, mit Inbegriff der vorgeschriebenen Vernehmungen der Betheiligten, ist binnen sechs Monaten von der Erscheinung des Gesetzes an, sonach vor dem 27. April 1837, zu erledigen, worüber die Kreis-Regierungen Vollziehungsberichte einzuziehen und dem Ministerium des Innern vorzulegen haben.

Ueber das hienach eintretende weitere Verfahren werden die erforderlichen näheren Bestimmungen durch die Haupt-Instruktion zu den Ablösungsgesetzen getroffen werden.

Stuttgart, den 19. December 1836.

Schlayer.

Oberamt N. N.

Verzeichniß

der Abgaben, welche nach dem Gesetz in Betreff der Beeden ꝛc. vom 27. Oktober 1836 der Aufhebung oder Ablösung unterliegen.

Gemeinde N. N.

Namen der		Benennung der Abgaben und Anzeige, worauf sie haften, auch ob sie (Art. 9 des Gesetzes) mit andern Gefällen vermischt oder unvermischt seyen.	Verfall-Termin und Bestandtheile (Art. 12 des Gesetzes) der Abgabe.	Jahrswerth der Abgaben, und zwar der nach dem Gesetze								Gegenleistungen (Art. 10 des Gesetzes).	Belege und deren Ziffern.	Bemerkungen.
				aufzuhebenden Art. 1 und 4.		mit dem zehnfachen Betrag abzulösenden				mit dem sechzehnfachen Betrag abzulösenden Art. 5, Pkt. 2.				
						Art. 2.		Art. 5, Pkt. 1.						
Berechtigten.	Pflichtigen.			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			

[Nr. 65.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 23. December, 676

die Erhöhung der Stations-Distanz zwischen Ochsenhausen und Wurzach betreffend.

(Vergl. Note in der Beilage zu der Extrapost-Dienst-Ordnung vom 24. August 1832 an der betreffenden Stelle.)

[Nr. 1. 1837] Bekanntmachung der General-Direktion der Königlichen Posten vom 21. December, 7

betreffend die Aufhebung der Extrapost-Journale und Einführung von Beschwerdebüchern bei den Postämtern.

Nachdem in Folge höherer Anordnung den Postämtern die Führung besonderer, durch Begleitzettel controlirter Manuale über die Extrapost-Reisenden aufgetragen worden ist, so haben nach höchstem Befehle vom 7. d. M. die in §. 22 der Extrapost-Dienstordnung vom 24. August 1832 (Reg.Bl. S. 367) vorgeschriebenen Extrapost-Journale, deren Rubriken von den Reisenden selbst auszufüllen waren, vom 1. Januar 1837 an außer Gebrauch zu treten.

Dagegen werden von demselben Zeitpunkt an bei den Posthaltereien eigene Bücher (Beschwerdebücher) gehalten werden, welche dazu bestimmt sind, gegründete Beschwerden jeder Art in Bezug auf das Postwesen, sowohl von Extrapost-Reisenden, als von denjenigen, welche sich der ordentlichen Fahr- und Eilwagenposten bedienen, aufzunehmen, und welchen folgende, hiedurch zugleich zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Bestimmungen vorgedruckt sind:

1) Das Beschwerdebuch ist an einem passenden Orte der Passagier- oder Gaststube so aufzulegen, daß dasselbe von Jedermann bemerkt und zum Eintragen von Beschwerden benutzt werden kann.

2) Die Passagierstube muß anständig möblirt und stets reinlich seyn, im Winter muß sie warm erhalten werden; auch dürfen keine Betten darin aufgestellt werden.

|| 3) In die Passagierstube muß jeder mit Extra- oder mit ordinärer Post Reisende bei Tag und bei Nacht unentgeldlich aufgenommen werden, ohne daß derselbe nöthig hat, etwas zu verzehren. 8

4) Reisende, welche im Ort verbleiben, dürfen nicht über sechs Stunden, und Reisende, welche mit der ordinären oder mit Extraposten weiter reisen, nicht über zwölf Stunden in derselben sich aufhalten.

5) Wo die Passagiere der Eilwagen und Fahrposten innerhalb der in den Stundenzetteln festgesetzten Zeit speisen, müssen die Speisen auf dem Tische stehen, wenn die Reisenden in die Passagier- oder Gaststube eintreten. Die Speisen müssen in der Art und mit der Beschleunigung servirt werden, daß die Reisenden sie mit Bequemlichkeit genießen können, bevor der Postillon das Zeichen zur Weiterfahrt gibt. Die Passagiere haben das Recht, zu verlangen, daß die Abfahrt nicht vor Ablauf der im Stundenzettel zum Speisen festgesetzten Zeit erfolge.

6) So wie einerseits die Postbeamten und Bediensteten die Reisenden freundlich, zuvorkommend und bescheiden zu behandeln haben, so wird hingegen auch von einem jeden Reisenden erwartet, daß er sich gegen erstere kein unhöfliches Benehmen zu Schulden kommen lasse, die Möbel nicht muthwillig ruinire, in der Passagier-

stube ohne Zustimmung der gegenwärtigen Passagiere nicht Tabak rauche, und sich aller unpassenden Bemerkungen in dem Beschwerdebuche enthalte.

7) Der Reisende, welcher absichtlich hiergegen handelt, wird auf eine deßfallsige berichtliche Anzeige von der Ober-Postbehörde gerichtlich oder bei seiner vorgesetzten Behörde belangt werden. Wird der begangene Unfug sogleich bemerkt und erwiesen, dann wird derselbe außerdem des Rechtes zur Weiterreise, ohne Zurückerstattung des schon bezahlten Personengeldes, verlustig, wenn er nicht für den veranlaßten Schaden alsbald vollständige Entschädigung oder zureichende Bürgschaft sowohl dafür, als für eine ihm etwa zuerkannt werdende Geldstrafe zu leisten im Stande ist.

Frankfurt, am 24. December 1836.

Alexander Freiherr v. Vrints-Berberich.

---

6 [Nr. 1. 1837.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 26. December,

betreffend das Kost- und Heizungsgeld bei den auf dem Transport befindlichen Gefangenen.

Das in der gemeinschaftlichen Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 16. d. M. (Reg.Bl. vom Jahr 1836, S. 674) für die || Bezirksgefängnisse festgesetzte Heizungsgeld 7 wird hiemit auch auf die Stations-Gefängnisse der auf dem Transport befindlichen Gefangenen ausgedehnt, und ist vom 1. Januar 1837 an in Anwendung zu bringen. Uebrigens bleiben die näheren Bestimmungen der Verfügung vom 31. März 1828 (Reg.Bl. S. 174) in Kraft.

Rücksichtlich des Preises für die Kost der auf dem Transport befindlichen Gefangenen hat es bei der Bekanntmachung vom 12. Februar 1836 (Reg.Bl. S. 74) sein Verbleiben.

Stuttgart, den 29. December 1836.

Schlayer.

---

12 [Nr. 1. 1837.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 30. December,

betreffend eine Aenderung in der Cameralbezirks-Eintheilung.

Vermöge höchster Entschließung vom 21. December d. J. ist die Ueberweisung des Ortes Großgartach von dem Cameralamte Brackenheim an das Cameralamt Heilbronn, wornach künftig dieses Cameralamt den gleichnamigen Oberamtsbezirk vollständig umfaßt; sodann die Zutheilung des Ortes und Forstreviers Sternenfels von dem Cameralamte Güglingen, und des Ortes Illingen von dem Cameralamte Vaihingen an das Cameralamt Maulbronn genehmigt worden.

Diese Bezirksveränderung, welche mit dem Anfange des nächstkünftigen Etats-Jahres 1. Juli 1837 in Wirkung tritt, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 30. December 1836.

Herdegen.

Alphabetisches Sachregister.

(Die in Klammern eingeschlossenen Artikel und Unterabtheilungen sind in vorstehendem Auszuge nur mit der Rubrik aufgeführt.)

A.

Abgaben, s. Beeden, Steuern.

Ablösungsgesetze. Verfügung des Ministerium des Innern, betreffend die Einleitung der Vollziehung der Ablösungsgesetze vom 27., 28. und 29. Oktober 1836. 181. Verfügung des Finanz-Ministerium in Betreff dieser Gesetze. 185. S. auch Beeden, Frohnen, leibeigenschaftliche Leistungen.

Ablösungssachen. Bestellung der Central-Commission in Ablösungssachen. 189.

Abverdienen öffentlicher Schuldigkeiten. Verfahren dabei. 2.

Accise. Verfügung, betreffend die nach dem neuen Finanzgesetz eintretenden Accise-Erleichterungen. 112.

Accise-Visitatoren, s. Umgelds- und Accise-Visitatoren.

Adel. (Bekanntmachung, betreffend die Vollziehung der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels, in besonderer Beziehung auf den Freiherrn v. Hayn. 49.) (Deßgleichen auf den Grafen Reuttner v. Weyl. 62.) S. auch Standesherren.

Amtswohnungen. Uebernahme derselben von den abtretenden Bewohnern und Uebergabe an die neuen Bewohner 116.

Arbeiten, öffentliche. Verfahren bei Absendung der Strafschuldner zu solchen. 2.

Aushebung. Gesetz, die Aushebung für die Jahre 1837, 1838 und 1839 betreffend. 43.

Ausländer. K. Verordnung, betreffend das Verfahren bei Requisitionen um Auslieferung von Ausländern wegen im Auslande verübter Verbrechen. 122.

Auslieferung, s. Ausländer.

Auswanderer. Bekanntmachung in Betreff der durch Frankreich nach Amerika ziehenden Auswanderer. 102.

Auswärtige Verhältnisse; mit

Frankfurt. Vertrag mit der freien Stadt Frankfurt über deren Beitritt zu dem deutschen Zollverein. 23. (Zeit des Eintritts des zollfreien Verkehrs. 36.) Verfügung in Betreff der Ausgleichungs-Abgaben. 37.

Hessen-Homburg. Verkehrsbefreiung zwischen dem Zollvereinsgebiete und dem Amte Homburg. 1.

Nassau. Verkehrsbefreiung zwischen dem Zollvereinsgebiete und Herzogthum Nassau. 1. Vertrag über den Beitritt Nassau's zu dem deutschen Zollverein. 4.

B.

Bau-Concessionszinse. Ablösung derselben. 157. Art. 5. Auflegung von Abgaben auf neue Gebäude. 158. Art. 7.
Beeden. Gesetz in Betreff der Beeden und ähnlicher älteren Abgaben 156. Von den verschiedenen mit den heutigen Steuern mehr oder weniger zusammentreffenden Cameralabgaben. 156. Art. 1—3. Von anderen wahrscheinlich aus der Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt herfließenden Abgaben. 156. Art. 4—7. Bestimmungen, welche auf beiderlei Abgaben sich beziehen. 158. Art. 8—13. Bestimmungen über das Verfahren. 160. Art. 14—21. Verfügung, betreffend die Einleitung der Vollziehung dieses Gesetzes. 181. Bekanntmachung, betreffend die Anwendung dieses Gesetzes auf standesherrliche Besitzungen. 180. Verfügung des Finanz-Ministerium in Betreff dieses Gesetzes. 185. Verfügung, betreffend die oberamtliche Verzeichnung der durch das Gesetz in Betreff der Beeden ꝛc. für aufgehoben oder ablösbar erklärten Abgaben. 220.
Besoldungen. Abänderung einiger Bestimmungen über die Besteuerung derselben. 55. Verfügung in Betreff der Besoldungssteuer. 114.
Blutegel-Taxe. (47. 219.)
Brandversicherungs-Anstalten. Brandschadens-Umlage für 1836 bis 1837. 46.
Brechruhr, asiatische. Verfügung, betreffend die öffentliche Fürsorge gegen dieselbe. 190.
Büchernachdruck. Provisorisches Gesetz wider denselben. 61. Verfügung, betreffend die Vollziehung dieses Gesetzes. 63.

C.

Cameralabgaben, steuerartige, s. Beeden.
Cameralämter. (Versetzung des Cameralamts Tettnang in die erste Besoldungsklasse. 1.) (Veränderung in der Zutheilung der Forstgefäll-Verrechnung. 17.) Abänderungen in der Cameral-Bezirkseintheilung. 126. 190.
Capitalien. Abänderung einiger Bestimmungen über die Besteuerung derselben. 55. Verfügung in Betreff der Capitalsteuer. 114.
Central-Commission in Ablösungssachen. Bestellung derselben. 189.
Cholera, s. Brechruhr.
Curatel. Curatel-Bestellung für Geisteskranke, welche einer Staats-Irrenanstalt anvertraut werden. 49.

D.

Dekanate. Verlegung des Dekanats Wildbad nach Neuenbürg. 20.
Diäten. Verfügung, betreffend die Diäten des Forstpersonals. 17.
Dienste, Dienstgelder, s. Frohnen.
Dispensationen. Dispensation bei Traung an dem Orte der künftigen häuslichen Niederlassung der Verlobten. 51. Dispensationen von der Mittwochshochzeit und von dem Verbot der Abhaltung einer feierlichen Hochzeit am Montag. 112. S. auch Minderjährigkeits-Dispensationen.
Druckschriften. Verbot der Druckschrift: „Wally, die Zweiflerin, von C. Gutzkow.“ 21. Deßgl. der Druckschriften: „Briefe aus Paris, von Ludwig Börne, 1830—32 und 1833—34.“ 38. Deßgl. der Druckschrift: „Wanderungen durch den Thierkreis, von Ludolph Wienbarg.“ 39. Deßgl. der Druckschrift: „Reise-Novellen, von Heinrich

Laube.“ 41. Deßgl. der Druckschrift: „Schleiermachers vertraute Briefe über die Lucinde, mit einer Vorrede von Carl Gutzkow.“ 43. Deßgl. der Druckschrift: „Der Salon, v. H. Heine.“ 48.
Dungsalz. Verfügung, den Verkauf desselben betreffend. 124.
Durchgangszölle, s. Zollwesen.

E.

Ehesachen. Gerichtsstand der Militärpersonen in Ehesachen. 37.
Elementarlehrer, s. Prüfungen.
Einquartirungen, s. Quartierkosten.
Extrapost-Taxe. Herabsetzung derselben. 41.

F.

Fabriken. Erlangung und Wirkung der Fabrik-Concession. 88. Art. 116—120.
Fabrikzeichen. 68. Art. 6.
Fahndungsblatt. Verfügung, betreffend das für den Dienst des Landjägerkorps bestehende Fahndungsblatt. 43.
Fallleben. Ablösbarkeit einer dinglichen Frohn ohne gleichzeitige Eigenmachung des Lehens. 167. Art. 21.
Familiennamen der unehelich Gebornen. 125.
Fideikommiß-Verband. Wahrung desselben bei Ablösung der Beeden und ähnlicher älteren Abgaben. 162. Art. 21. — Bei Ablösung der Frohnen. 172. Art. 45. — Bei Entschädigungen für die leibeigenschaftlichen Leistungen. 179. Art. 33.
Finanzgesetz für die drei Jahre 1836—39. 53.
Flachs. (Aussetzung von Preisen für die Hervorbringung vorzüglichen Flachses. 37.) Aussetzung von Flachsprämien auf den Flachsmärkten zu Tübingen, Welzheim und Liebenzell. 22.
Flüchtlinge, s. Steckbriefe.
Forstwesen. Verfügung, betreffend die Diäten des Forstpersonals. 17. (Veränderung in der Zutheilung der Forstgefäll-Verrechnung. 17.) Revierentheilung der K. Fürstlich Thurn und Taxis'schen Forstverwaltungs-Bezirke. 18. Verfügung, betreffend die Gehalte des Forstpersonals. 146.
Frachtbriefe für Getränke-Versendungen an Wirthe. 200.
Frohnen. Gesetz in Betreff der Ablösung der Frohnen. 163. Allgemeine Bestimmungen. 163. Art. 1—3. Bestimmung der Eigenschaft und des Jahrswerths der Frohn. 163. Art. 4—13. Vollziehung der Ablösung. 166. Art. 14—28. Bemessung ungemessener Frohnen. 169. Art. 29. Bestimmungen über das Verfahren. 169. Art. 30—45. Verfügung, betreffend die Einleitung der Vollziehung dieses Gesetzes. 181. Bekanntmachung, betreffend die Anwendung dieses Gesetzes auf standesherrliche Besitzungen. 180. Verfügung des Finanz-Ministerium in Betreff dieses Gesetzes. 185.

G.

Gebäude. Auflegung von Abgaben auf solche. 158. Art. 7. S. auch Staats-Gebäude.
Gebäude-Steuer, s. Steuer.
Geburtshülfe. Gesetz, betreffend die Verbindlichkeiten der Gemeinden hinsichtlich der Geburtshülfe. 60.
Gefäll-Steuer, s. Steuer.

Gefangene. Herabsetzung des Kostpreises für die Gefangenen bei den Bezirksstellen. 17. Deßgleichen für die auf dem Transport befindlichen Gefangenen. 20. Regulirung der Kost- und Heizungspreise für die Gefangenen bei den Bezirksstellen. 219. S. auch Strafgefangene.
Geisteskranke. Curatelbestellung für Geisteskranke, welche einer Staats-Irrenanstalt anvertraut werden. 49. Verfügung, betreffend die polizeiliche Fürsorge für Geisteskranke. 50.
Geldstrafen. Verfahren bei dem Abverdienen derselben. 2.
Gemeinden. Gesetz, betreffend die Verbindlichkeiten derselben hinsichtlich der Geburtshülfe. 60. Uebernahme der bei den Ortseinwohnern zu erhebenden Einkommenstheile der Schullehrer auf die Gemeindepflegen. 137. Art. 37.
Gemeindelasten. Befreiung des Schullehrers von solchen. 138. Art. 41.
Gemeinde-Nutzungen. Theilnahme des Schullehrers an denselben. 138. Art. 40.
Gerichtsbarkeit. Von den wahrscheinlich aus derselben herfließenden Abgaben. 156. Art. 4 ff.
Gerichtsstand der Militärpersonen in Ehesachen. 37.
Gesangbuch. Bekanntmachung in Betreff eines israelitischen Gesangbuchs. 37.
Geschlechtsnamen. Bestimmung des Geschlechtsnamens unehelich Geborner. 125.
Gesellen. Verhältnisse derselben bei zünftigen Gewerben. 72. Art. 27—44. Prüfung derselben. 75. Art. 46. 75. Art. 48. 49. Aufhebung der Beschränkungen der Meister in der Annahme der Gesellen. 76. Art. 56.
Gewerbe. Revidirte allgemeine Gewerbe-Ordnung. 67. Zünftige Gewerbe. 69. Art. 10—115. Verzeichniß der zünftigen Gewerbe. 98. Unzünftige Gewerbe. 98. Art. 121—130. Verfahren in Gewerbe-Streitigkeiten. 97. Art. 161—163. Aufhebung der mit dem Betriebe gewisser Gewerbe noch verbundenen Rekognitionsgelder. 157. Art. 4.
Gewerbe-Steuer. Verfügung, betreffend die Catastrirung der gewerbsmäßigen Wein- und Holzhändler zum Behuf der Beiziehung derselben zur Gewerbesteuer. 151. S. auch Steuer.
Grenzbezirk. Beschränkung des Hausirhandels im Grenzbezirk. 39.
Grundsteuer, s. Steuer.
Güterbücher. Verfügung, betreffend die Vollziehung der für die Anlegung und Führung derselben ertheilten Vorschriften (nebst Formularen). 204.

H.

Handelssachen. Handelsbefugnisse der zünftigen Handwerker. 72. Art. 60—62. — der Fabrikanten. 88. Art. 119. — der unzünftigen Gewerbe. 90. Art. 129. — der Strumpfstricker. 97. Art. 164.
Handfibel. (Verlag derselben. 47.)
Hausirhandel. Beschränkung desselben im Grenzbezirk. 39. Bestimmungen in Betreff des Hausirhandels in der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung. 90. Art. 131—140.
Hebammen. Gesetz, betreffend die Verbindlichkeiten der Gemeinden hinsichtlich der Geburtshülfe. 60.
Rathsgesuche. Bekanntmachung, betreffend die den Gesuchen

beurlaubter Soldaten um Heiraths-Erlaubniß, Urlaub in das Ausland u. s. w. beizulegenden Urkunden und Zeugnisse. 41.
Heizungspreise. Regulirung der Heizungspreise für die Gefangenen bei den Bezirksstellen. 219.
Hochzeiten, s. Dispensationen.
Holz. Verfügung in Betreff des Holzverkaufs in den Staatswaldungen. 202.
Holzhändler, s. Gewerbesteuer.
Hülfsbeamte. Gesetz, betreffend die verlängerte Dauer der, einzelnen Unterpfands-Behörden durch Hülfsbeamte zu leistenden Unterstützung. 51.

J.

Jagdfrohnen. Bestimmung in Betreff der Berechnung derselben. 165. Art. 10.
Impfbücher. Ergänzung der Vorschriften wegen der Schutzpocken-Impfbücher. 52.
Irrenanstalten. Curatelbestellung für Geisteskranke, welche einer Staats-Irrenanstalt anvertraut werden. 49. S. auch Geisteskranke.
Israelitische Schulen. Beaufsichtigung derselben. 145. Art. 74. S. auch Gesangbuch und Spruchbuch.

K.

Kaufmännisches Gewerbe. Besondere Verhältnisse desselben. 86. Art. 105—115.
Kirchendienste. K. Verordnung, betreffend das Recht zu Besetzung der niederen Kirchendienste. 146.
Kirchen-Convent. Beiziehung der Schulmeister zum Kirchen-Convent. 145. Art. 75.
Kirchenwesen, evangelisches. Verlegung des Dekanats Wildbad nach Neuenbürg. 20.
Kirchenwesen, israelitisches. Herausgabe eines israelitischen Spruchbuchs. 2. Verfügung in Betreff eines israelischen Gesangbuchs. 37.
Kostpreis. Herabsetzung des Kostpreises für die Gefangenen bei den Bezirksstellen. 17. 219. Deßgleichen für die auf dem Transport befindlichen Gefangenen. 20.

L.

Ladscheine für Getränke-Versendungen an Wirthe. 200.
Landjägerkorps. Verfügung, betreffend das für den Dienst des Landjägerkorps bestehende Fahndungsblatt. 43.
Landstände, s. Ständeversammlung.
Landwirthschaftliches Fest. (Feier desselben. 122.) Abänderung der Preisevertheilung für die Pferdezucht bei dem landwirthschaftlichen Fest. 186.
Lehensverband. Wahrung des Lehens- und Fideikommiß-Verbandes bei Ablösung der Beeden und ähnlicher älteren Abgaben. 162. Art. 21. — bei Ablösung der Frohnen. 172. Art. 45. — bei Entschädigung für die leibeigenschaftlichen Leistungen. 179. Art. 33.
Lehrlinge. Verhältnisse derselben bei zünftigen Gewerben. 69. Art. 13—26. Prüfung der Lehrlinge. 72. Art. 26. Aufhebung der Beschränkungen der Meister in der Annahme von Lehrlingen. 76. Art. 55.

Leibeigenschaftliche Leistungen. Gesetz in Betreff der Entschädigung der berechtigten Gutsherrschaften für die Aufhebung der leibeigenschaftlichen Leistungen. 173. Hauptgrundsatz für die Entschädigung. 173. Art. 1. Gegenstand der Entschädigung. 173. Art. 2. Ausscheidung der Entschädigungs-Objekte. 174. Art. 3. Berechnung der Entschädigungssumme. 174. Art. 4—18. Leistung der Entschädigung. 177. Art. 19—21. Vollziehungsbehörden und Verfahren. 177. Art. 22—34. Verfügung, betreffend die Einleitung der Vollziehung dieses Gesetzes. 181. Verfügung des Finanz-Ministerium in Betreff dieses Gesetzes. 185.
Leinwandweberei. Theilweise Unzünftigkeit des Gewerbs der Leinwandweberei. 79. Art. 72.

M.

Marder. Verfügung, betreffend das Schießen auf Marder innerhalb der Ortschaften. 48.
Meister, Meisterrecht. Bedingungen der Erwerbung und Ausübung des Meisterrechts. 75. Art. 45—52. Wirkungen des Meisterrechts. 76. Art. 53—62. Verlust desselben. 77. Art. 63—65. Meisterswittwen, Kinder und Erben. 78. Art. 66—69.
Meßner. K. Verordnung, betreffend das Besetzungsrecht zu den für sich bestehenden Stellen der Meßner 2c. 146.
Militärpersonen. Gerichtsstand derselben in Ehesachen. 37.
Militärpflichtige, s. Aushebung.
Militärvorspannen. Vergütungstaxe bei solchen. 122.
Minderjährigkeits-Dispensationen. Vernehmung der Vormundschafts-Behörden über nachgesuchte Minderjährigkeits-Dispensationen. 21.
Musterreisende. Bestimmung in Betreff derselben. 92. Art. 139.

N.

Nachdruck. Provisorisches Gesetz wider denselben. 61. Verfügung, betreffend die Vollziehung dieses Gesetzes. 63.
Namen. Verfügung in Betreff der Bestimmung des Geschlechtsnamens unehelich Geborner. 125.
Notariats-Sporteln. Gesetz, betreffend einige Abänderungen des provisorischen Gesetzes über die Notariats-Sporteln. 56. Verfügung, betreffend die Vollziehung dieses Gesetzes. 102. Notariats-Sporteltarif. 105. Formular eines Sportelverzeichnisses. 111.

O.

Ober-Schulbehörde. 145. Art. 78.
Organisten. K. Verordnung, betreffend das Recht zu Besetzung der Organistenstellen. 146.

P.

Pfandscheine. Verfügung, betreffend die Beglaubigung derselben. 148.
Pfandwesen, s. Unterpfandswesen.
Pferdezucht. Abänderung der Preisevertheilung für die Pferdezucht bei dem landwirthschaftlichen Feste zu Cannstadt. 186.
Pfuscherei. Bestrafung derselben. 80. Art. 74 u. 75.
Pocken, s. Schutzpocken.
Post. Herabsetzung der Extrapost-Taxe. 41. Festsetzung der Entfernungen zwischen Klein-Engstingen und den benachbarten

Poststationen. 116. Regulirung der Distanz-Bestimmungen für die neu errichtete Relais-Posthalterei zu Wellendingen. 189. (Erhöhung der Stations-Distanz zwischen Ochsenhausen und Wurzach. 223.)
Preise. (Aussetzung von Preisen für die Hervorbringung vorzüglichen Flachses. 37.) Aussetzung von Flachsprämien auf den Flachsmärkten zu Tübingen, Welzheim und Liebenzell. 22. Abänderung der Preisevertheilung für die Pferdezucht bei dem landwirthschaftlichen Feste. 186.
Prüfungen. Zeit und Einrichtung der Prüfungen der Real- und der Elementarlehrer. 64.

Q.

Quartierkosten. Festsetzung der Vergütung dafür. 101.

R.

Rabbinen. Rangverhältniß derselben. 47.
Rang, der Rabbinen. 47.
Reallehrer, s. Prüfungen.
Rekognitionsgelder. Aufhebung derselben. 156. Art. 4.
Referendäre. Instruktion über die Beschäftigung der den Gerichtshöfen und Bezirksgerichten zu Erstehung eines Probejahrs zugetheilten Referendäre. 118.
Reinlichkeit. Verfügung, die Reinlichkeits-Polizei in der Residenz betreffend. 201.
Rekrutirung, s. Aushebung.
Rekursschriften. Bekanntmachung des Criminal-Senats des Ober-Tribunals, die Einreichung der Rekursschriften betreffend. 47.
Requisitionen. Verfahren bei Requisitionen um Auslieferung von Ausländern wegen im Auslande verübter Verbrechen. 122.
Residenz, s. Reinlichkeit.
Rheinzölle. Verfügung, betreffend die theilweise Rückvergütung der Preußischen Rheinzölle. 52.
Ruhegehalte. Von den Ruhegehalten der Schullehrer. 141. Art. 54—60. Von den Pensionen der Wittwen und Waisen derselben. 143. Art. 66—70.

S.

Salinengericht. Auflösung des Salinengerichts zu Hall. 62.
Salz. Verfügung in Betreff des Dungsalz-Verkaufs. 124.
Schießen. Verfügung, betreffend das Schießen auf Marder innerhalb der Ortschaften. 48.
Schriften, s. Druckschriften.
Schulen, s. Volksschulen.
Schulgeld. 134. Art. 21.
Schullehrer. Von der Zahl, der Abstufung und den Gehalten der Lehrer. 135. Art. 27—42. Von der Bildung der Volksschullehrer. 138. Art. 43—46. Von der Anstellung und Entlassung der Schullehrer. 140. Art. 47—51. Von der Unterstützung der Volksschullehrer wegen unverschuldeter Dienst-Untüchtigkeit. 141. Art. 25—60. Von der Unterstützung der Wittwen und Waisen der Volksschullehrer. 142. Art. 61—71.
Schulschriften. (Verlag der neu abgefaßten Wand- und Handfibel. 47.)
Schutzpocken-Impfbücher. Ergänzung der Vorschriften in Betreff derselben. 52.
Schutz- und Schirmgeld, s. Beeden.

Soldaten, beurlaubte. Bekanntmachung, betreffend die den Heirathsgesuchen derselben, so wie den Gesuchen um Urlaub in das Ausland u. s. w. beizulegenden Urkunden und Zeugnisse. 41. Bekanntmachung über die Vergütung der den einquartirten Soldaten zu leistenden Verpflegung. 101.
Sonntagsschulen. 130. Art. 3. 131. Art. 6.
Sporteln. Sporteln bei der Trauung an dem Orte der künftigen häuslichen Niederlassung der Verlobten. 51. Aufhebung der Sporteln für Dispensationen von der Mittwochs-Hochzeit und vom Verbot der Abhaltung einer feierlichen Hochzeit am Montag. 58. 112.
Spruchbuch. Herausgabe eines israelitischen Spruchbuchs. 2.
Staatsgebäude. Verbindlichkeiten der Bewohner derselben. 49. Verfügung in Betreff der Uebernahme der zu Amtswohnungen dienenden Staatsgebäude von den abtretenden Bewohnern derselben, und deren Uebergabe an die neuen Bewohner. 116.
Staatsschulden-Zahlungskasse. Verfügung, betreffend die derselben für die Etatsjahre 1836—39 zugewiesenen Einnahmen. 99.
Staatswaldungen. Holzverkauf in denselben. 202.
Standesherren. Anwendung der Ablösungsgesetze auf die standesherrlichen Häuser. 162. 173. 180. Bekanntmachung derjenigen standesherrlichen Häuser, auf welche die Gesetze über Beeden ꝛc. und über Ablösung der Frohnen Anwendung finden. 180.
Standesherrliche Besitzungen. Reviereintheilung der K. Fürstlich Thurn und Taxis'schen Forst-Verwaltungsbezirke. 18.
Ständeversammlung. (Einberufung derselben auf den 30. Januar 1836. 1.)
Steckbriefe. Verfügung, betreffend die Zurücknahme derselben nach erfolgter Einlieferung der Flüchtlinge. 101.
Steuern. Abänderung einiger Bestimmungen über die Besteuerung der Aktiv-Capitalien und Besoldungen. 55. Verfügung in Betreff der Capital- und Besoldungssteuer. 114. S. auch Beeden.
Strafen, s. Geldstrafen.
Strafgefangene. Mittheilung der Heimaths- und Militär-Verhältnisse derselben an die Strafanstalten-Verwaltungen. 38. Ablieferung der von Strafgefangenen in den Strafanstalten geborenen Kinder an ihre Heimathgemeinde. 39. S. auch Gefangene.
Straf-Rekurse. Bekanntmachung, die Einreichung der Rekursschriften betreffend. 47.
Straßenbau-Inspektionen. Eintheilung und Besetzung derselben. 217.
Strumpfstricker. Handelsrecht derselben. 97. Art. 164.
Stuttgarter Allgemeine Anzeigen. Unentgeldliche Abgabe derselben an sämmtliche Gemeinden des Königreichs. 203.

T.

Taubstummen- und Blinden-Institut. (Aufnahme in dieses Institut und Festsetzung des Kostgelds. 19.)
Thorsperrgelder. Aufhebung derselben. 204.
Trauungen, s. Dispensationen.

U.

Umgelds-Commissariate. Eintheilung und Besetzung derselben. 148.
Umgelds- und Accise-Visitatoren. Künftige Benennung der[illegible]n. 20.

Digitized by Google

Unehelich Geborene. Verfügung in Betreff der Bestimmung des Geschlechtsnamens derselben. 125.
Unterpfandswesen. Gesetz, betreffend die verlängerte Dauer der, einzelnen Unterpfandsbehörden durch Hülfsbeamte zu leistenden Unterstützung. 51. Verfügung, betreffend die Beglaubigung der Pfandscheine. 148. S. auch Güterbücher.
Untersuchungskosten. Verfahren bei dem Abverdienen derselben. 2. Verfügung, betreffend die Bemerkung der Strafzeit und Zahlungsfähigkeit der Verurtheilten auf den Untersuchungskosten-Rechnungen. 41.
Unzuchtvergehen. Gesetz, betreffend die Bestrafung der einfachen Unzuchtvergehen. 58. Verfügung, die Vollziehung dieses Gesetzes betreffend. 62.
Urlaubsgesuche. Bekanntmachung, betreffend die den Gesuchen beurlaubter Soldaten um Urlaub in das Ausland beizulegenden Urkunden und Zeugnisse. 41.

V.

Verbrecher. K. Verordnung, betreffend das Verfahren bei Requisitionen um Auslieferung von Ausländern wegen im Auslande verübter Verbrechen. 122.
Vereins-Zolltarif, s. Zolltarif.
Vogteiliche Abgaben, s. Beeden.
Volksfest, s. Landwirthschaftliches Fest.
Volksschulen. Gesetz, die Volksschulen betreffend. 130. Von der Aufgabe der Volksschulen. 130. Art. 1—3. Von der Verbindlichkeit zum Besuche der Volksschulen. 130. Art. 4—9. Von der Errichtung und Unterhaltung der Volksschulen. 132. Art. 10—23. Von dem Privatunterricht. 134. Art. 24—26. Von den Schullehrern. 135. Art. 27—71. Von der Aufsicht über die Volksschulen. 144. Art. 72—78.
Vormundschaftswesen. Vernehmung der Vormundschafts-Behörden über nachgesuchte Minderjährigkeits-Dispensationen. 21.
Vorspannen, s. Militär-Vorspannen.

W.

Wandfibel. (Verlag derselben. 47.)
Wasserstraßen. Verfügung, betreffend die Sperrung derselben. 19.
Wein. Verfügung, betreffend die Weineinlagen von Nichtwirthen in Wirthskellern und von Wirthen in andern Kellern. 39.
Weinhändler, s. Gewerbesteuer.
Weinlese, (Verfügung in Betreff derselben. 148.).
Weinurkunden. Verfügung in Betreff derselben (nebst Formular). 200.
Wirthe. Verfügung, betreffend die Weineinlagen von Nichtwirthen in Wirthskellern und von Wirthen in andern Kellern. 39. Verfügung in Betreff der Weinurkunden. 200.
Wirthschafts-Abgabengesetz. Gesetz in Betreff einiger Abänderungen desselben. 56. Verfügung, betreffend die Vollziehung dieses Gesetzes. 115.
Wittwenkassen. Errichtung einer Wittwenkasse für Schullehrer. 142. Art. 61—71.

Z.

Zinsen. Aufhebung des Verbots des sechsten Zinsguldens. 20.
Zolltarif für die Jahre 1837, 1838 und 1839. Beilage zu S. 147. Verfügung, betreffend die Anwendung desselben. 188.

Digitized by Google